N12<529297372 021
ubTÜBINGEN
Willy Beuerle
Buchbinderei
Tübingen

Achtundsiebzigster Jahrgang
1925.

Theologisch-praktische Quartalschrift.

Herausgegeben von den
Professoren der bischöfl. theol. Diözesan-Lehranstalt
in Linz a. d. D.

Verantwortliche Redakteure:

Dr Leopold Kopler
Professor der speziellen Dogmatik
und

Dr Wenzel Grosam
Professor der Pastoraltheologie, Regens
des Priesterseminars.

Linz, 1925.
Redaktion (zugleich Administration und Expedition): Linz a. d. D., Stifterstraße 7.

Akad. Preßvereinsdruckerei in Linz.



Alphabetisches Sachregister

des

78. Jahrganges (1925) der „Theol.-prakt. Quartalschrift".

I. Abhandlungen.

	Seite
Abläſſe — Das Jubiläum von 1925. Pet. Al. Steinen S. J.	94—101
Abläſſe — Der Portiunkulaablaß. P. Dr Kaſſian Neuner O. C.	557—564
Bonzenpredigten. P. Franz Regis Vergot O. F. M.	70—76
Brevierpſalmen und Innenleben des Prieſters. Otto Cohausz S. J.	1—11; 225—233
Erläſſe des Apoſtoliſchen Stuhles. Dr W. Groſam 153—155; 613—614;	401—403; 814—816
Eschatologie — Zeit und Zeichen des Weltendes. Dr Max Heimbucher	314—325; 461—474
Excommunicatio specialissimo modo reservata. Dr B. Schwentner	283—291
Freiwirtſchaft. Oswald v. Nell-Breuning S. J.	705—713
Geologie und bibliſche Urchronologie. Dr P. Stephan Richarz S. V. D.	84—94; 273—283
Gott und Götter in den Pſalmen. Dr H. Kaupel	722—727
Großſtadtſeelſorge — Aus der inneren Miſſion einer Großſtadtgemeinde. Dr E. Dubowy. 22—33; 246—259; 475—506;	681—688
Hemmungen. Otto Cohausz S. J.	671—681
Kaſſiepe, homiletiſches Handbuch — Ein modernes großes Miſſions- und Predigtwerk. P. Franz Mair C. Ss. R.	519—528
Kirchenſteuer — Ueber kirchliche Abgaben. Dr Joh. Haring	336—344
Maria — Wie die Proteſtanten Maria ehrten. Dr Robert Klimſch	45—56; 233—246
Maria — Die leibliche Himmelfahrt Mariä und der Glaube der Kirche. Dr Johann Ernſt	34—45; 260—273
Maria — Ueber die Definierbarkeit der Lehre von der leiblichen Himmelfahrt Mariä. P. Parthenäus Minges O. F. M.	546—557
Miſſionen — Bericht über die Erfolge der kath. Miſſionen. Peter Kitlitzko	155—161; 403—409; 615—621; 816—824
Myſtik — Beſchauung und Phantaſie. Konrad Hock	62—69
Myſtik — Johannes vom Kreuz und die Nebenerſcheinungen der Myſtik. Konrad Hock	506—519; 698—705
Myſtik — Der heilige Johannes vom Kreuz, ein Lehrer und Führer auf dem Wege der Vereinigung mit Gott. P. Joſef Hector O. M. J.	291—302
Peſſimismus. Otto Cohausz S. J.	447—460
Predigt — Welches Bild erhalten wir aus St. Auguſtinus Johannestraktaten von dem Redner und ſeiner Zuhörerſchaft? Dr Heinrich Roles	528—539
Reformbeſtrebungen im 15. Jahrhundert. Dr Franz X. Zacher	713—721
Roßkult — Das heidniſche Roßkultweſen und ſeine Verchriſtlichung durch die römiſche Kirche. Dr Rudolf Hindringer	739—755
Sakramenten-Spendung an Kranke und Sterbende. P. Bernhard van Acken S. J.	11—22; 325—335; 539—546; 688—698
Sexuelle Deutung der Urſünde. Dr Karl Fruhſtorfer	56—62
Spiritismus — Der phyſikaliſche Mediumismus. P. Norbert Brühl C. Ss. R.	755—763
Spiritismus — Wie begegnet man dem auch auf dem Lande ſich ausbreitenden Spiritismus? P. Norbert Brühl C. Ss. R.	76—84
Stammbaum Jeſu — Ueber die Echtheit der Leſung des Sinai-Syrers. P. Johann Schaumberger C. Ss. R.	302—314

UNIV.-BIBL. TÜBINGEN

Gd 584

Streik — Ist der Streik der Beamten und anderer öffentlich Angestellten vom Standpunkt der katholischen Moral erlaubt? Dr D. Prümmer O. P. . . . . 101—108
Weiß, P. Albert Maria O. P. † 846
Wittigs Leben Jesu auf dem Index. Dr Vinzenz Hartl . . . 836—846
Zeitdauer der biblischen Urgeschichte. Dr Karl Fruhstorfer . . 727—739
Zeitläufe, Kirchliche. Peter Sinthern S. J. 162—173; 409—421; 621—635; 824—836

Zeitläufe — Aus dem Heiligen Lande. Jahresrundschau 1924. Dr P. Franz X. Dunkel C. M. . . . . 173—178

II. Pastoral-Fälle.

Abergläubischer Gebrauch von Kelch und Patene. Dr K. Fruhstorfer 122—123
Abstinenzgebot und Gebirgsausflug. Dr Karl Fruhstorfer . . . 587—588
Aktien eines Industrieunternehmens und Marksturz. F. Böhm 111—113
Amputierte menschliche Glieder, wo zu begraben? Dr Josef Rettenbacher 129
Beicht vor Empfang der heiligen Kommunion. P. B. van Acken S. J. 131—134
Beicht, unaufrichtige? Dr W. Grosam . . . . . 572—583
Binatio et applicatio pro populo. P. Bernh. van Acken S. J. . 583—585
Brevier — Sonntagskomplet für Ferialkomplet alltäglich gebraucht? P. Jos. Löw C. Ss. R. . . . . 588—589
Breviergebet und Bergtour. Dr Karl Fruhstorfer . . . . . 368—369
Consecratio particularum extra corporale. Dr Köberl . . . 350—354
Danksagung nach der heiligen Messe. Dr W. Grosam . . . . 127—129
Ehe mit dem Raubmörder. Dr Josef Rettenbacher . . . . . 776—784
Ehekonvalidation — Leges respiciunt futura, non praeterita. Dr Josef Rettenbacher . . . . . 129—131
Dazu P. Dr Franz X. Hecht P. S. M. . . . . 371—373
Falsches Zeugnis. Dr Karl Fruhstorfer 367
Firmung durch orientalische Priester. Aug. Arndt S. J. . . . . 770—773
Fronleichnamsfest und Konsekration der großen Hostie vergessen. P. Jos. Löw C. Ss. R. . . . . 369—370
Fund von Cimelien bei Ordnung einer Bibliothek. Dr Karl Fruhstorfer . . . . . 366—367
Geldentwertung und Schuldenaufwertung vom Standpunkt der Moral. Dr Prümmer O. P. . . . . 564—570
Irrige Meinung als Einwendung gegen die Giltigkeit der Ehe. Aug. Arndt S. J. . . . . 586—587
Kommunion in einer Klosterkirche in periculo mortis ohne jejunium naturale. P. Dr Kassian Neuner O. Cap. . . . . 365—366
Kommunionspendung am Gründonnerstag. P. J. B. Raus C. Ss. R. 354—360
Krankenkommunion ohne jejunium naturale. Dr W. Grosam 123—125
Leichenverbrennung. Dr Martin Leitner . . . . . 570—572
Nottaufe auf dem Versehgang. Dr W. Grosam . . . . . 117—120
Nottaufe mit Bedingung de futuro. Dr W. Grosam 120
Praktischer Sinn. Aug. Jos. Arand S. V. D. . . . . 594—595
Priesterkommunion und Integrität des heiligen Meßopfers. Dr Ferd. Spiesberger . . . . . 125—127
Prozeß infolge irriger Eintragung im Grundbuch. F. Böhm S. V. D. 108—111
Rangordnung in den Orden und Klöstern. Dr Fr. X. Hecht P. S. M. 589—591
Reservate — Der kirchenrechtlich vorgeschriebene Rekurs der Absolution von Reservatfällen. Dr Prümmer O. P. . . . . 763—770
Restitution — Ein pfiffiger Laternanzünder bei einer gemütlichen Eisenbahn. Dr Alois Schrattenholzer . . . . . 784—786
Sakramente — Pronuntiatio formae sacramentorum. B. van Acken S. J. . . . . 773—776
Sakramentenempfang einer Konvertitin vor Empfang der absolutio a censuris in foro externo. Dr Alois Schrattenholzer 786—787
Schwerhörigkeit und Beichtsigill. F. Böhm S. V. D. . . . . 344—350

Sparsamkeit mit Meßwein. P. Petrus Döink O. S. B. . . . . 591—594
Studentenstreich und Vertragspflicht. Dr Alois Schrattenholzer 787—788
Sumptio von konsekrierten Partikeln nach der ablutio. P. Petrus Döink O. S. B. . . . . 793—797
Tagesmesse und Seelenmesse. P. Petrus Döink O. S. B. . . . . 788—793
Taufwasser, mit Schimmelpilzen behaftetes. Dr Max Strigl . . 120—122
Taufwasserweihe der Pfingstvigil ohne Osterkerze. P. Jos. Löw C. Ss. R. . . . . 370—371
Trauung in einer Klosterkirche. P. J. B. Raus C. Ss. R. . . . 113—117
Verbrannte Novellen und der Fall des heiligen Ephräm. August Jos. Arand S. V. D. . . . . 360—365

III. Mitteilungen.

Apostolat des gedruckten Wortes (Vers) . . . . . 141 f.
Armenbegräbnis. (Puchter) . . . . . 135 ff.
Arndt, P. Augustin S. J. (Nachruf) . . . . . 797 ff.
Aufsichtsrecht über den Religionsunterricht in den internen Schulen der Klosterfrauen. (Schmitz) . . . . . 375 ff.
Auslandspriesteranstalt, eine deutsche. (Geyer) 153
Beicht — Freiheit in der Wahl des Beichtvaters. (Ott) . . . . . 139 ff.
Bigamien — Ein Mittel dagegen. (Haring) 805
Blutdruck. (Engelen) . . . . . 399 ff.
Brautunterricht und Trauung. (Vers) 142
Bücher in der Kirche. (Vers) 144
Conclusio propria Hymnorum und Responsorium breve an Sonntagen der Osterzeit. (Döink) . . . . . 387 ff.
Delegatio a jure. (Haring) 138
Delegation zur passiven Assistenz. (Haring) . . . . . 137 f.
Direktorium, welches in einer Filiale zu befolgen? (Döink) . . . 391 f.
Ehe — Welche Präsumption ist die richtige? (Haring) . . . . . 802 f.
Ehe — Wenn „Baraber" heiraten wollen. (Vers) . . . . . 144 f.
Ehefähigkeitszeugnis tschechoslowakischer Staatsbürger. (Haring) . . 384 f.
Festoktaven der Kathedralkirchen in der Diözese mitzufeiern. (Döink) 389 ff.
Flugblätter im Dienste der Seelsorge. (Ohnmacht) . . . . . 381 f.
Gebete nach der Messe. (Löw) . . . . . 385 ff.
Gebildete, wie man sie von der Kirche abstoßen kann. (Praxmarer) 380 f.
Gericht, geistliches — Dreier- und Fünferkollegien. (Haring) . . 803
Gericht — Ist der Angeklagte verpflichtet, seine Schuld einzugestehen? (van Acken) . . . . . 805 f.
Gethsemani. (Kleinhans) 152
Irregularität wegen Mißbrauch der Weihegewalt. (Haring) . . . 385
Juden und Synedrium. (Krasa) . . . . . 610 f.
Kanonistenschulen. (Haring) 385
Kanonistische Streitfragen. (Haring) . . . . . 382 f.
Katechetischer Kurs in Breslau 612
Kauf, eine alienatio im Sinne der Kanones 1530, 1532, 534? (Haring) 595 f.
Kellner- und Kaffeehausangestellten-Seelsorge (Vers) . . . . . 142 ff.
Kinderheim in Garsten 613
Kirchenkalender — Wie die Heiligen Felizitas und Perpetua zu ihrem Feste kamen. (Arand) . . . . . 813 f.
Kirchenkonkurrenzfragen. (Haring) . . . . . 804 f.
Kirchliche Abgaben der Geistlichen in der Tschechoslowakei. (Haring) 597 f.
Konfessionslosigkeit der Kinder in Oesterreich. (Haring) . . . . . 383 f.
Kooperator und Pfarrhaushälterin. (Foschum) . . . . . 392 ff.
Krankenkommunion, Erleichterung. (Kurz) . . . . . 397 f.
Liturgie — Würdige Feier oder Geschmackssache? (Arand) . . . 604 ff.
Liturgie — Zurück zur Ordnung! (Steuer) 814
Marienverehrung — Ein Wort zu unserer Marienverehrung. (Clemens) . . . . . 806 ff.
Ministrantenunterricht 613

Missionär auf einem Maskenball. (Dr P.) . . . . . 396 f.
Mitkämpfen in einem ungerechten Kriege. (Scherer) . . . . . 395 f.
Noviziatjahr, Berechnung des Schalttages. (Hecht) . . . . . 149 ff.
Onanismus — „Dis merci, mon petit, dis merci!" (Arand) . . . 606 f.
Onanismus — Mutige Missionäre. (Arand) . . . . . 148 f.
Ordensfasten und allgemeine Fastenordnung. (Haring) 597
Ordensrecht — Eine Voraussetzung für das Belobungsdekret einer religiösen Genossenschaft. (Haring) 803
Orgel, Winke für Neuanschaffung. (Müller) . . . . . 609 f.
Pfarrerwahl in Freiburg in der Schweiz. (Haring) . . . . . 596 f.
Protestantische Chorsänger und Orgelspieler in der katholischen Kirche. (Löw) . . . . . 601 f.
Purifikation des Ziboriums. (P. Kilian) . . . . . 145 f.
Reichsgrenzen und Diözesangrenzen. (Haring) . . . . . 138 f.
Rekursinstanz gegen eine bischöfliche Verwaltungsentscheidung. (Haring) . . . . . 801 f.
Rettet unsere Mädchen! (Haselbeck) . . . . . 377 ff.
Rubrizistik — Gilt das Decretum generale 28. Oct. 1913 noch nach seinem ursprünglichen Wortlaut? (Döink) . . . . . 809 ff.
Sailer, Bischof. Ein unbekannter Brief. (Scherer) 611
Schonung der Gefühle. (Arand) . . . . . 146 f.
Schulentlassung. (Benninghaus) . . . . . 373 ff.
Schutzengelfest. (Weber) . . . . . 608 f.
Sittenverderbliche Frauenkleidung 612
Spiritismus und Seelsorge. (Grill) . . . . . 602 ff.
Studienplan, philosophisch-theologischer. (Haring) . . . . . 599 f.
Studienplan der Laibacher theologischen Fakultät (Haring) . . . 803 f.
Subdelegation zu einer Trauung. (Haring) . . . . . 598 f.
Theologieprofessoren, Konferenz der österreichischen (Haring) . . 152
Theologischer Ferial-Hochschulkurs in Wien . . . . . 611 f.
Trockenlegung von Kirchen und Sakristeien. (Löw) . . . . . 398 f.
Verehrung des Heiligen Geistes in der Kirche. (Buchner) . . . . 607 f.

IV. Literatur.

A) Literarischer Anzeiger.

Eingesandte Werke und Schriften 178—186; 421—429; 635—642; 847—851
Kalender 186; 430; 852
Zeitschriften . . . . . 642—646

B) Neue Werke.

Allgeier, Religiöse Volksströmungen der Gegenwart (Heimbucher) 858
P. Aloysius ab Immac. Conc., Des heiligen Johannes vom Kreuz „Dunkle Nacht" (P. Redemptus) 660
Bartmann, Grundriß der Dogmatik (Widauer) . . . . . 433 f.
Bauer, Die neuere protestantische Kenosislehre (Widauer) . . . 859 f.
Behn, Die Wahrheit im Wandel der Weltanschauung (Sawicki) . 186 f.
Bigger, St. Elisabeth, eine Nothelferin in bedrängter Zeit (Heller) 872
Bihlmeyer, Römisches Sonntagsmeßbuch (Schellauf) . . . . . 874 f.
Boeckl, Die Eucharistielehre der deutschen Mystiker des MA. (Kurz) 659 f.
Braun, Liturgisches Handlexikon (Köck) 654
Braunsberger, B. Petri Canisii S. J. Epist. et Acta (Tomek) . . 206 f.
Breit, Frauenspiegel (Mönnichs) 216
Christ, Der Laienapostel. 1. B.: Des Mannes Kredo (Binder) . 665
Cleve, P. Bruno v., O. M. Cap., Im Kapuzinerkleide (Lohninger) 870 f.
Cohausz, Jesus Christus, der Erlöser (Eder) 856
Danzel, Kultur und Religion des primitiven Menschen (Duschak) 197 f.
Das bittere Leiden unseres Herrn Jesu Christi. Nach den Gesichten der Dienerin Gottes A. K. Emmerich (Richen) . . . . . 442 f.
Döller, Der Wein in Bibel und Talmud (Fruhstorfer) 854
Dörner, Die Stunde des Kindes (Schneider) 880

Drenkard, Die beste Stunde des Tages (Bayr) 667
Dürr, Ursprung und Ausbau der israelitisch-jüdischen Heilserwartung (Döller) . . . . . 854 f.
Dyroff, Die Mission im Lichte philosophischer Betrachtung (Kießler) 211
Eichmann, Das kath. Mischeherecht nach dem Cod. jur. can. (Haring) 434 ff.
Eichmann, Das Prozeßrecht des Cod. jur. can. (Haring) . . . . 434 ff.
Eichmann, Das Strafrecht des Cod. jur. can. (Haring) . . . . . 434 ff.
Eichmann, Lehrbuch des Kirchenrechtes (Haring) . . . . . 435 f.
Eisenhofer, Katholische Liturgik (Köck) 654
Ehl, Schwesternseelsorge (Jansen) . . . . . 211 f.
Elser, Die Offenbarung des heiligen Johannes (Peschek) . . . . 648 f.
Engel, Von Kraft zu Kraft, 2. Hälfte (Heller) 878
Fabian, Das Schöpfungswerk (Fruhstorfer) 433
Faßbinder, Methodisches Handbuch zur mittleren Ausgabe der kath. Schulbibel von Ecker (Hollnsteiner) 873
Faulhaber, Deutsches Ehrgefühl und katholisches Gewissen (Espenberger) 877
Felder, Die Ideale des heiligen Franziskus von Assisi (Klug) . . 214
Feldmann, Thomas von Aquin und die Philosophie der Gegenwart (Michelitsch) 649
Fey, Aus Herzenstiefen (Eder) 216
Fugel, Neue biblische Wandbilder (Fattinger) 217
Fugel-Lippert, Gotteswerke und Menschenwege (Fattinger) . . . 877
Gatterer, Kinderseelsorge (Mayer) . . . . . 872 f.
Gentile-Schlegel, Eugen Biffi von Mailand (Kitlitzko) 663
Gentile-Schlegel, Der Kapuziner-Kardinal Wilhelm Massaja (Kitlitzko) . . . . . 663 f.
Geyser, Einige Hauptprobleme der Metaphysik (Vordermayr) . 187
Ginneken, Persönlichkeit und Charakter (Schneider) . . . . . 876 f.
Golla, Zwischenreise und Zwischenbrief (Hartl) . . . . . 199 f.
Grisar, Der deutsche Luther im Weltkrieg und in der Gegenwart (Sinthern) . . . . . 656 ff.
Guardini, Liturgische Bildung (Parsch) . . . . . 213 f.
Gutberlet, Das heiligste Sakrament des Altares (Widauer) . . . 200 f.
Gutjahr, Die Briefe des heiligen Apostels Paulus, B. III: Römerbrief (Hartl) . . . . . 856 f.
Habig, Im Lichte der reinen Vernunft (Vordermayr) 189
Haessle, Das Arbeitsethos der Kirche (Böhm) . . . . . 204 f.
Hager, Die St.-Otmar-Kapelle und nachmalige St.-Wolfgangs-Kirche in Pupping (Zöchbaur) 662
Haggeney, Auf des Herrn Pfaden (Pfingstner) 875
Hamerle, Betrachtungen über die Freuden der Mutter Gottes (Hollnsteiner) 880
Harrasser, Sodalenbücher, 10. B.: Der Marienkaplan (Binder) . 880 f.
Hartl, Der Liebreiz des Herzens Jesu (Schneider) 876
Hartz, Rast am Herzen Jesu (Prümmer) . . . . . 214 f.
Hessen, Augustinus und seine Bedeutung für die Gegenwart (Vordermayr) . . . . . 658 f.
Hetzenauer, De genealogia Jesu Christi (Innitzer) . . . . . 431 f.
Hilling, Codicis juris can. Interpretatio (Haring) 863
Hilling, Das Personenrecht des Cod. jur. can. (Jansen) . . . . 205 f.
Hörmann, Christi Liebe, Gebet und göttliches Siegel (Heller) . . 879
Höß, Philipp Jeningen S. J. (Kurz) . . . . . 208 f.
Hofmann, Der heilige Josaphat (Baran) 663
Holzapfel, Die Sekten in Deutschland (Heimbucher) 652
Honnef, Lacordaire (Kieffer) . . . . . 664 f.
Hosp, Die Kongregation des allerheiligsten Erlösers (Keusch) . . 208
Huonder, Zu Füßen des Meisters (Pfingstner) . . . . . 875 f.
Hussarek, Die Verhandlung des Konkordates vom 18. August 1855 (Haring) 864

Johner, Der Gregorianische Choral (Müller) 218
Kalt, Biblische Archäologie (Döller) 198
Kalt, Jesus die Sehnsucht der Menschheit (Eder) 856
Kastner, Praktischer Brevierkommentar (Schubert) . . . . . 212 f.
Keller, Karitaswissenschaft (Tongelen) . . . . . 864 f.
Keusch, Die Aszetik des heiligen Alfons Maria v. Liguori (Hock) 437 ff.
Klingenberg, Cantus Eucharistici et Vespertini (Müller) 875
Klug, Kämpfer und Sieger (Eder) 665
Krebs, Die Kirche und das neue Europa (Sinthern) . . . . . 655 f.
Krick, 212 Stammtafeln adeliger Familien (Lohninger) . . . . . 871 f.
Kuhn, Grundriß der Kunstgeschichte (Staud) 217
Kurz, Christlich denken! (Mönnichs) . . . . . 666 f.
Lenhart, Durch die Apostelschule des Priesterseminars (Grosam) . 666
Lennerz, Scheelens Konformitätssystem und die Lehre der katholischen Kirche (Vordermayr) . . . . . 649 f.
Lijdsman, Introductio in Jus Canonicum (Raus) . . . . . 861 ff.
Lindner, Die Anstellung der Hilfspriester (Haring) . . . . . 436 f.
Linz, Das Leben (Mönnichs) 216
Lipusch, Maipredigten (Hollnsteiner) 879
Maria-Laach, Abtei, Die betende Kirche (Baur) . . . . . 873 f.
Maynage, Die Religion des Spiritismus. (Brühl) . . . . . 194 f.
Menig, Elementa Logicae (Paluch) . . . . . 188 f.
Messer und Pribilla, Katholisches und modernes Denken (Sawicki) 189 ff.
Metzler, Petrus Canisius, Deutschlands größter Apostel (Sinthern) 441
Mönnichs, Klare Begriffe! (Espenberger) 667
Müller, Die Freundschaft des heiligen Franz von Sales mit der heiligen Johanna Franziska von Chantal (Rümmer) . . . . 660 f.
Muhler, Die Idee des gerechten Lohnes nach katholischer Auffassung (Prümmer) . . . . . 865 f.
Newman, Predigten aus der katholischen Zeit (Donders) . . . . 877 f.
Newman, Verlust und Gewinn (Donders) 878
Panfoeder, Die Kirche als liturgische Gemeinschaft (Steuer) . . 213
Panfoeder, Christus unser Liturge (Parsch) . . . . . 213 f.
Papini, Lebensgeschichte Christi (Hartl) . . . . . 646 ff.
Paulus, Geschichte des Ablasses im Mittelalter (Steinen) . . . . 439 ff.
Philips, Die Verheißung der hl. Eucharistie nach Johannes (Hartl) 199
Platz, Das Forschungsgebiet des Okkultismus (Brühl) . . . . . 192 ff.
Rademacher, Vernünftiger Glaube (Vordermayr) . . . . . 191 f.
Rauch, Die Uroffenbarung (Allgeier) 196
Raupert, Der Spiritismus im Lichte der vollen Wahrheit (Ettlinger) 651 f.
Raus, De sacrae obedientiae virtute et voto (Haring) . . . . . 652 f.
Reatz, Jesus Christus (Hartl) . . . . . 855 f.
Redlich, Johann Rode von St. Matthias bei Trier (Bigelmair) . 209 ff.
Rießler, Die Heilige Schrift des Alten Bundes (Döller) . . . . 852 f.
Rost, Die Wahrheit über das Mittelalter (Tomek) 659
Rümmer, Wahres Leben (Klug) 443
Rüther, Die Lehre von der Erbsünde bei Klemens von Alexandrien (Graber) 201
Schäfer Jakob, Das heilige Evangelium Jesu Christi nach 1. Matth.; 2. Markus; 3. Lukas (Hartl) 199
Schäfer Timotheus, Die Kirchenämter nach dem C. j. c. (Haring) 653 f.
Schäfer Timotheus, Das Ordensrecht nach dem C. j. c. (Haring) 653 f.
Scheiwiller, Am heiligen Quell des Lebens (Schmitt) 215
Schilgen, Du und sie (Mönnichs) 216
Schmid, Matthäus Schiestl. Bilder des Meisters mit Verslein (Vanlaender) . . . . . 217 f.
Schmidt, Menschheitswege zum Gotterkennen (Wunderle) . . . . 196 f.
Schmidtbauer, Augenheilkunde (Amon) 881
Schnitzer, Savonarola (Bigelmair) . . . . . 866 ff.
Schönsteiner, Grundriß des kirchlichen Eherechtes (Haring) . . . 863 f.

Schreiner, Heilige Zeiten (Hollnsteiner) 880
Schütte, Die deutschen Heiligen (Ilg) 872
Schwertschlager, Die Sinneserkenntnis (Espenberger) . . . . . 860 f.
Sehling, Kirchenrecht (Haring) 863
Siebertz, Karl Fürst zu Löwenstein (Schrohe) 209
Sinthern, Roma sacra (Geppert) . . . . . 441 f.
Spacil, Conceptus et doctrina de ecclesia juxta theologiam orientis separati (Baran) . . . . . 203 f.
Steigenberger, Predigten auf die Feste des Herrn. Golgotha (Heller) 879
Steinmetzer, Jesus und wir Arier (Innitzer) . . . . . 432 f.
Stockmann, Goethe. Sein Leben und seine Werke. Von Alex. Baumgartner. Nachträge (Ilg) 882
Straubinger, Apologetische Zeitfragen (Seitz) . . . . . 857 f.
Vermeersch-Creusen, Epitome juris canonici (Haring) 437
Vermeersch, Theologiae moralis principia, responsa, consilia (Prümmer) . . . . . 650 f.
Volkonsky-d'Herbigny, Dossier Americain de l'Orthodoxie panukrainienne (Szczepkowycz) . . . . . 201 ff.
Weber, Grundsäulen der Kritik des Neuen Testamentes? (Hartl) 199
Weigl, Christologie vom Tode des Athanasius bis zum Ausbruch des Nestorianischen Streites (Landgraf) . . . . . 858 f.
Widmann, Die Orgel (Müller) 218
Wieselbach, Bräutigam, Gatte und Vater (Mönnichs) 216
Willam, Der Streit der Friedfertigen. Auf dem Tannenhof. Der Sonnensteg (Binder) . . . . . 881 f.
Wirtz, Der heilige Ambrosius und seine Zeit (Tomek) . . . . . 207 f.
Wittmann, Ethik (Espenberger) . . . . . 430 f.
Witzel, Hethitische Keilschrift-Urkunden (Fruhstorfer) . . . . . 853 f.
Worlitschek, Der Sinn des Leidens (Heller) . . . . . 878 f.
Wunderle, Einführung in die moderne Religionspsychologie (Michelitsch) 196
Zach, Modernes oder christlich-germanisches Kulturideal? (Sinthern) 195 f.
Zibermayr, Die St.-Wolfgangs-Legende in ihrem Entstehen und Einflusse auf die österreichische Kunst (Zöchbaur) 662

C) Neue Auflagen.

Braun, Die liturgischen Paramente in Vergangenheit und Gegenwart. 2. Aufl. (Staud) . . . . . 223 f.
Braun, Praktische Paramentenkunde. 2. Aufl. (Baylaender) . . 668 f.
Faber, Conciones in Evangelia et festa totius anni. Ed. 5. Taurinensis (Grosam) 668
Gatterer, Katechetik. 3. Aufl. (Krebs) . . . . . 443 ff.
Gundlach, Exerzitien-Vorträge für weibliche Ordensgenossenschaften. 2. Aufl. (Kassiepe) . . . . . 445 f.
Haring, Grundzüge des katholischen Kirchenrechts. 3. Aufl. (Peratoner) . . . . . 221 ff.
Kunz, Die katholische Krankenseelsorge. 3. Aufl. (Köck) 446
Marc-Gestermann, Institutiones morales Alphonsianae. Ed. 17 (van Acken) 221
Minges, Compendium theologiae dogmaticae Generalis. Ed. 2. (Baur) . . . . . 220 f.
Pölzl, Dr Franz X., Kurzgefaßter Kommentar zur Leidens- und Verklärungsgeschichte Jesu Christi. 3. Aufl. von Th. Innitzer (Hartl) . . . . . 882 f.
Schmidlin J., Katholische Missionslehre im Grundriß. 2. Aufl. (Grendel) . . . . . 883 f.
Schöpfer, Geschichte des Alten Testaments. 6. Aufl. (Fruhstorfer) 219 f.

Einladung zum Bezug des 79. Jahrganges der Quartalschrift 1926 885 f.

Theologisch-praktische Quartalschrift
1925.
78. Jahrgang. I. Heft.

Die Brevierpsalmen und das Innenleben des Priesters.

Von Otto Cohausz S. J.

Zwei geistliche Freunde, wird erzählt, wandelten eines Tages wieder, ihrer Gewohnheit gemäß, das Brevier gemeinsam betend, im Garten des einen auf und ab. Ein Gewitter zog herauf. Ein jäher Blitz und lauter Donner! „Laß uns beten!" meinte der eine, und beide — klappten ihr Brevier zu und — beteten ein Vaterunser.

Bezeichnend! Besteht nicht die Gefahr, daß man im Brevier allmählich mehr eine täglich abzuwickelnde äußere Leistung, denn ein innerliches Verbundensein mit Gott, ein Gebet erblickt, daß es Buchstabe wird, dem der Geist, das Belebende, Bewußte, zu Gott Hinauftragende fehlt? Und doch, wieviel Anregung böten allein schon die Psalmen des Breviers, den inneren Geist des Priesters täglich wieder zu beleben; ihn in seinem eigen-persönlichen Leben und in seinem apostolischen Wirken zu unterstützen.

I.

Da gibt's zunächst Psalmen oder Psalmenstellen, die einer möglichst tiefen Auffassung des Ganzen des Berufes dienen. Sanctus Domino — so stand es auf dem Stirnband alttestamentlicher Priester geschrieben und dies Sanctus Domino tönt dem Priester aus dem Stundengebet unaufhörlich entgegen.

Unam petii a Domino . . . .
Um eins nur bitte ich den Herrn, nur dies begehre ich:
daß ich im Haus des Herrn mein Lebtag weilen darf,
und schauen darf die Lieblichkeit des Herrn
und kosten sie in seinem Tempel (Ps 26, 4).

Im Haus des Herrn zu weilen, ihm dienen in seinem Tempel — das war ja das heilige Sehnen vielleicht schon des Knaben; darum

er sich glücklich schätzte, als Ministrant am Gottesdienste teilnehmen zu dürfen. Das stand dem jungen Mann vor, als er vor die Berufsentscheidung gestellt, nun seine Schritte zum Priesterseminar wandte. Und als das Salböl auf Stirn und Händen perlte und er zum ersten Male im Diakonsgewand gewürdigt ward, heiligen Dienst am Altar zu tun, bildete es da nicht seine höchste Freude? Schwur er es nicht am Tage des ersten heiligen Opfers:

Mein Herz gedenkt der Mahnung: „Sucht mein Angesicht."
Ja, Herr, dein Antlitz will ich suchen;
verbirg es nicht vor mir (Ps 26, 8. 9).

Kannte er einen anderen Wunsch als den:

Herr, deine Wege führe mich,
geleite mich auf ebner Bahn, um meiner Feinde willen.
Gib mich nicht preis der Wut der Gegner (Ps 26, 11).

Und fühlte er sich bei Gott nicht ganz geborgen?

Er ist's, der mich in seinem Zelte birgt am Tag des Unglücks,
der mich im Schatten seiner Hütte schirmt,
und mich emporhebt auf den Felsen.
Nun heb' ich kühn mein Haupt rings über meine Feinde.
Mein Dankesopfer bring ich jubelnd dar in seinem Zelte,
und sing und spiel dem Herrn (Ps 26, 5. 6).

Flammte daran nicht auch frohe Hoffnung für spätere Zukunft auf?

Des Herrn Güte hoff' ich zuversichtlich noch zu schaun im Land der Lebenden —

So harre denn auf Jahwe manneskühn,
sei starken Herzens, harre auf den Herrn! (Ps 26, 13. 14.)

Das Heiligtum Gottes, sein Tempel, werden sie ihm nicht einzige liebe Heimat bleiben? Das Antlitz Gottes nicht Gegenstand seines Suchens immer sein? Ja, Gott bleibt des Priesters Herzensgott. Nach ihm geht sein erstes Sehnen am Morgen, sein gedenkt er in schlafloser Nacht, zu ihm seufzt er, da die Pilgerfahrt des Lebens Heimweh nach oben weckt.

O Gott, mein Gott, ich sehne mich nach dir schon in der Morgenfrühe.
Nach dir nur dürstet meine Seele,
nach dir nur lechzt mein Leib
im dürren, wasserlosen Lande;
ich sehne mich nach dir, nach deinem Heiligtum,
um deine Macht und Herrlichkeit zu schauen.
Denn deine Huld ist besser als das Leben;
dich preisen meine Lippen.
Drum will ich dir mein Leben lang lobsingen,
zu deines Namens Lob erheben meine Hände.

Mein Herz wird wie von Mark und Fett erfüllt,
mein Mund preist dich mit jubelvollen Lippen,
wenn ich auf meinem Lager dein gedenke,
und über dich nachsinne in der Nacht.
Fürwahr, du bist mein Helfer,
Im Schatten deiner Flügel jauchze ich (Ps 62, 2—8).

* * *

Gott ist ihm Zuflucht und Trost.

Zu dir, o Herr, erheb' ich meine Seele (Ps 24, 1); die suchende, daß er sie erfülle, die dunkle Seele, daß er sie erleuchte, die trostlose Seele, daß er sie tröste, die unreine Seele, daß er sie reinige.

Zeig' deine Wege mir, o Herr,
und lehre mich auf deinen Pfaden wandeln.
Den Weg der Wahrheit führe mich und lehre mich;
bist du mein Heiland doch, mein Gott,
den ganzen Tag harr' ich auf dich.
O Herr, gedenke deiner Güte,
und deiner Huld, der ewig alten.
Vergiß die Sünden meiner Jugend
Und alle meine Torheit.
Ob deiner großen Güte, Herr, gedenke mein in Gnaden (Ps 24, 4—7).

Er fühlt es, Gott wird es gewähren, und nichts bleibt zu fürchten.

Mein Gott, auf dich vertraue ich und werde nicht zuschanden.
Nicht sollen meine Feinde meiner spotten;
denn wer auf dich vertraut, wird nicht enttäuscht.
Doch schamrot werden soll, wer treulos Böses tut (Ps 24, 2—4).

Allen redet er aus eigener Erfahrung zu:

Der Herr ist lieb und treu,
drum zeigt er im Gesetz den Irrenden den Weg.
Die Demutsvollen läßt er wandeln in Gerechtigkeit,
die Sanften weist er seine Pfade.
Erbarmen sind und Treue Jahwes Wege
für alle, die an seinen Bund sich halten
und sein Gesetz bewahren (Ps 24, 8—10).

Doch einsam kann es werden um ihn herum. Unvollkommenheit schreckt, schwere Verantwortung drückt. Arm fühlt sich der Priester — ach — und schwach. Aber, Gott bleibt Trost:

Stets ist mein Auge auf den Herrn gerichtet,
er zieht den Fuß mir aus der Schlinge.
Schau her, erbarm' dich meiner,
so einsam bin ich und so arm.
Die Aengsten meines Herzens mehren sich,
aus allen meinen Nöten rette mich.

Sieh' an mein Elend und mein Leid,
vergib mir alle meine Sünden.
Sieh' an die Menge meiner Feinde,
sie hassen mich mit freventlichem Haß.
Bewahre meine Seele und errette mich,
laß mein Vertrauen nicht zuschanden werden.
Mich mögen hüten Redlichkeit und Unschuld,
denn deiner harre ich (Ps 24, 14—21).

Die erste Zeit des Priestertums verging. Der hochgestimmte Idealismus stieß mit nüchternem Alltag zusammen, er will schwinden. Versuchung naht: die gleisnerische Welt. Drückend, unlohnend scheint's, im Haus des Herrn zu weilen. Die anderen — wählten sie nicht bessere Pfade?

Doch meine Füße, traun, die wankten schier,
schier glitten meine Tritte aus:
Da ich mich ob der Frevler schwer ereiferte,
da ich der Sünder Wohlbehagen sah.
Es ist, als hätte sie der Tod vergessen,
sie sind gefeit vor jeder Plage.
Sie spüren nichts von Menschenmühsal,
und werden nicht gepeinigt wie die andern.
Drum ist der Hochmut auch ihr Halsgeschmeide,
und ihr Gewand ist Bosheit und Gewalt.
Aufschießt ihr Frevel wie aus fettem Grund,
sie wandeln nach des Herzens Lüsten.
Nur Bosheit sinnen sie und sprechen sie
und reden Unheil ganz vermessentlich.
Sie reißen auf die Mäuler gegen Gottes Himmel,
ergehen frech mit ihrer Zunge sich auf Erden.
Drum wendet sich mein (töricht) Volk dorthin;
denn fette Tage findet man bei ihnen.
Sie sagen sich: „Wie sollte Gott drauf achten,
wie sollte denn der Höchste Kenntnis davon haben?
Das sind fürwahr die Sünder;
sie haben Ueberfluß auf Erden, werden reich."
Da sagt' ich mir: „So hab' ich denn umsonst mein Herz gerecht erhalten,
und hab' in Unschuld stets gewaschen meine Hände,
und war geplagt den ganzen Tag;
mit jedem Morgen lag erneut die Züchtigung auf mir (Ps 72, 2—14).

Der Gottesdiener fühlt es. Hart scheint ihm sein Los, doch bald kehrt Einsicht wieder.

Da endlich trat ich ein in Jahwes Heiligtum,
und lenkte meinen Blick aufs Ende jener.

Fürwahr, du stelltest sie auf trügerischen Grund.
du stürzest sie, da sie sich stolz erheben.
Auf einmal stehen sie verlassen da, verschwinden plötzlich;
sie gehn zugrund' an ihrer Schuld.
Gleich wie ein Traumbild beim Erwachen, Herr,
machst du ihr Bild zunichte in der Stadt (Ps 72, 17—20).

Im alten, lieben Gottesheiligtum im Gebet flieht aller Welt und Sünde hohler Glanz. Gott naht in alter Treue, Schönheit, Güte, und neubeglückt ruft's der Geprüfte hinaus:

Fürwahr, als sich mein Herz verbitterte,
Und meine Nieren sich erregten:
Da war ich nur ein einsichtsloses Nichts,
und wie ein unvernünftig Tier vor dir.
Ich bin ja stets bei dir;
Du hältst mich bei der Rechten,
und leitest mich nach deinem Rat,
und nimmst mich auf in Ehren.
Was hab' ich auch im Himmel, Herr,
und was auf Erden außer dir?
Mag Leib und Geist mir schwinden,
Du bist mein Herzensgott, mein Anteil du, auf ewig.
Denn siehe, wer von dir gewichen, der kommt um,
und alle, die von dir sich abgewandt, vernichtest du.
Gott anzuhangen ist mein Glück,
und auf den Herrn zu setzen meine Hoffnung
und deinen Lobpreis zu verkünden
in Sions, deiner Tochter, Toren (Ps 72, 21—28).

* * *

Zeiten auch können kommen, da sich der Gottesfreund wie von Gott in weite Fernen verwiesen fühlt; der beglückende Besitz Gottes schwand, das Gebet — früher Freude, ward zur Last, der Blumengarten der Tröstung machte der Wüste der Trockenheit Platz. Durst nach Gott!

Gleichwie die Hindin lechzet nach dem kühlen Quell,
so lechzet meine Seele, Gott, nach dir.
Nach Gott, dem Starken, dem Lebendigen, dürstet meine Seele;
wann darf ich wiederkommen, wieder schauen Gottes Angesicht?
(Ps 41, 2. 3.)

Schlimmer noch kommt es. Unwetter wachen im Innern auf, düstere Wolken jagen, Stürme heulen, Wogen schäumen. Die Seele ächzt:

Bei Tag und Nacht sind Tränen nur mein Brot,
Da man mich täglich höhnt: „Wo ist dein Gott?"

Mir geht die Seele über, denk' ich dran:
wie ich (einst) hingepilgert bin zum wunderbaren Zelt,
zum Gotteshaus, bei lautem Freudenschall, bei Sang und Festtagsjubel (Ps 41, 4. 5).
Wie tief gebeugt ist meine Seele;
Darum gedenk' ich dein vom Jordanland,
vom Hermon her, vom kleinen Berg.
Es ruft die Flut die Flut herab
im Donner deiner Niederstürze;
all deine Wogen, deine Fluten stürzen auf mich ein (Ps 41, 7. 8).

Doch läßt er von Gott nicht ab:

Am Tage (flehe ich): der Herr mög' meiner sich erbarmen,
und auch des Nachts gilt ihm mein Lied:
ein Flehgebet zum Gotte meines Lebens;
ich sag' zu Gott: „Mein Hort bist du:
warum vergißt du mich,
warum geh' trauernd ich einher, indes der Feind mich plagt?"
Mir ist's, als würde mein Gebein zermalmt,
wenn sie mich höhnen, meine Feinde und Bedränger;
wenn sie mich fragen Tag um Tag: „Wo ist dein Gott?" (Ps 41, 9—11.)

Und tröstet sich:

Was bist du traurig, meine Seele, und was stürmst du so in mir?
Vertrau' auf Gott, ich werd' ihn wieder preisen dürfen;
er bleibt mein Heiland und mein Gott! (Ps 41, 12.)

Länger dauert die Nacht, drückender wird die Gottesferne. Die Seele seufzt:

Wie lange noch, o Herr, vergissest du mich ganz,
wie lange noch verbirgst dein Antlitz du vor mir?
Wie lange noch muß ich mich härmen,
muß sich mein Herz in Gram verzehren alle Tage?
Wie lang noch soll der Feind sich über mich erheben?
Schau' her, erhör' mich, Herr, mein Gott!
Stärk' du mein Aug', sonst sinke ich in Todesschlaf,
sonst brüstet sich mein Feind: „Bezwungen hab' ich ihn."
Und wenn ich stürze, jubeln meine Dränger (Ps 12, 1—5).

Doch auch da rafft sich der Gottesfreund zum Gottvertrauen wieder auf:

Ich aber hoff' auf deine Güte;
mein Herz frohlockt schon über deine Hilfe.
Dem Herrn, der Gutes mir erwiesen, will ich singen,
Des Allerhöchsten Namen will ich preisen (Ps 12, 6).

Bei aller Not doch Ruhe in Gott. Schaut er die andern an, wie fühlt er sich erhoben! Seliges Priestertum!

So seht doch ein, daß Jahwe wunderbar an seinen Frommen handelt,
Der Herr erhört mich, wenn ich zu ihm rufe.
So viele sagen: „Werden wir noch einmal Gutes schauen?"
Dein Angesicht strahlt leuchtend über uns, o Herr,
und Freude gabst du mir ins Herz — weit mehr,
als wenn die Speicher strotzend voll von Korn und Wein
und Oel.
So schlaf' ich denn in Frieden, schlaf' in Ruh';
denn du, mein Gott, hast mich in sichrer Hoffnung hingestellt (Ps 4, 3.—9).

Wenn er — indes die Welt, noch müde von Sünde und Leidenschaften, schlummert und schuldbeschwert trauervollem Tag entgegenträumt — in stiller Kammer seinem Gotte Lobgebete spendet, wie sieht der Gottesdiener sich dann reich beschenkt!

Frühmorgens, Herr, ruf' ich zu dir,
O hör' mein lautes Flehen.
Schon frühe stehe ich vor dir und blick' empor.
Du bist kein Gott, der Wohlgefallen hat an Frevel;
kein Frevler darf in deiner Nähe weilen,
Ich aber darf — dank deiner übergroßen Huld —
eintreten in dein Haus, ich darf
vor deinem Heiligtum in Gottesfurcht anbeten.
Herr, führe mich auf deines Rechtes Pfad
den Weg vor dir! (Ps 5, 4—9.)

Und eilt er dann frühmorgens oder in stiller Abendstunde ins halbdunkle Gotteshaus, ergießt am ewigen Licht er seine Seele, da wird's ihm wieder klar:

Wie wonnesam ist dein Gezelt, o Herr der Himmelscharen!
Verlangend nach den Hallen Jahwes meine Seele sich verzehrt;
mein Herz, mein Leib
jauchzt dem lebendigen Gotte zu.
Der Sperling hat ein Heim gefunden,
ein Nest die Turteltaube, drin zu bergen ihre Jungen.
So sind auch die Altäre dein, o Herr der Himmelsscharen,
mein König und mein Gott!
Glückselig alle, die in deinem Hause wohnen, Jahwe;
sie werden preisen dich in alle Ewigkeit.
Wohl dem, der seine Hilfe setzt auf dich,
dess' Sinnen darnach geht,
Durchs Tränental emporzusteigen,
hin zum gesetzten Ziel.
Der den Befehl gegeben, gibt auch seinen Segen;
so steigen sie von Kraft zu Kraft,
bis sie auf Sion schauen den Gott der Götter (Ps 83, 2—8).

Da möchte er mit niemandem tauschen. O nein!

Ja wahrlich, besser ist ein Tag in deinen Hallen,
weit mehr denn tausend sonst.
Viel lieber will in meines Gottes Haus ich unbeachtet weilen,
als wohnen in der Frevler Zelten.
Der Herr liebt Huld und Treue,
verleihet Gnad' und Ruhm.
Kein Gut verweigert denen er, die da in Unschuld wandeln.
O Herr der Himmelsscharen, selig, wer auf dich vertraut! (Ps 83, 11 —13).

In allen Nöten, er weiß es, steht Gott ihm zur Seite, hält er ihm als Gast sein Haus offen, ist er ihm Hirt und Wirt.

Mein Hirte ist der Herr, nichts mangelt mir:
er weidet mich auf grüner Au,
er führt mich hin zum Born der Labe,
erquicket meine Seele.
Er leitet mich auf rechtem Pfad,
um seines Namens willen.
Auch wenn ich wandeln muß in Todesschatten,
kein Unglück fürcht' ich, denn du bist bei mir.
Dein Stecken und dein Stab, die trösten mich.
Du hast den Tisch vor mir bereitet,
Den Feinden zur Beschämung.
Du salbst mein Haupt mit Oel,
und wie berauschend ist mein Kelch, wie köstlich!
Es mög' mich deine Huld geleiten
durch alle Tage meines Lebens.
Im Hause Jahwes darf ich weilen
Die Fülle meiner Tage (Ps 22, 1—6).

* * *

Doch auch der Priester bleibt Mensch, er wiege sich nie in falscher Sicherheit!

Ich sprach in meiner Ueppigkeit:
„Für mich gibt's jetzt kein Wanken mehr."
Du hattest, Herr, in deiner Huld
mein Glück gefestigt.
Da wandtest du dein Antlitz ab von mir,
und gleich war ich erschüttert (Ps 29, 7. 8).

Verdemütigend die Schwäche — und doch: wo sie in Demut hingenommen wird, ist Gott wieder gnädig.

O Herr, mein Gott, ich schrie zu dir,
und du hast mich geheilt.
Ja, Herr, du holtest meine Seele aus der Unterwelt,
hast mich errettet, sonst wär' ich ins Grab gesunken.

Singt ihm, dem Herrn, ihr Frommen,
und preiset seinen heiligen Namen!
Denn kurz nur währt sein Zorn,
Doch seine Huld ein Leben lang.
Und kehrt auch abends Weinen ein,
am Morgen schon herrscht wieder Jubel (Ps 29, 3—6).

Wanken, Straucheln war's bis jetzt, was der Priester erlebte, doch käme es zu schwerem Fall, wie ernst ertönte da das Klagewort:

Hätt' mich mein Feind geschmäht,
leicht hätt' ich es ertragen;
hätt' sich mein Todfeind über mich gebrüstet
ich wüßte mich vor ihm zu bergen.
Doch du — ein Gleichgesinnter,
mein Freund und mein Vertrauter:
der du mit mir einst süße Freundschaft pflegtest,
die wir in Eintracht hin zum Hause Gottes wallten — (Ps 54, 13—15).

Welch Elend! Welche Not der Sünde Folge! Weinend wirft sich der Arme vor seinem Gotte nieder:

Herr, straf' mich nicht in deinem Grimme,
und züchtige mich nicht in deinem Zorn!
Denn deine Pfeile bohrten sich in mich hinein,
und deine Hand liegt schwer auf mir.
Nichts Heiles ist an meinem Leibe mehr vor deinem Zorn,
und mein Gebein ist ruhelos ob meiner Sünden.
Gehäuft hat sich ob meinem Haupte meine Schuld,
Gleich einer überschweren Last drückt sie mich nieder.
Den Pesthauch der Verwesung atmen meine Wunden,
ob all der Torheit meiner Sünde.
Wie bin ich doch so elend und so tief gebeugt,
Den ganzen Tag geh' traurig ich einher!
Vom Brand verzehrt sind meine Lenden,
Nichts Heiles ist an meinem Leib.
Zermalmt bin ich und tief gebeugt,
Ich schreie auf vor Seelenqual (Ps 37, 1—9).

Und wäre gar der Fall offenkundig geworden?

Mein Herz ist ganz verzagt, verlassen hat mich meine Kraft;
geschwunden ist mir selbst das Licht der Augen.
Die Freunde, meine Lieben
weichen scheu zurück vor meinem Unglück;
und die mir nahe standen, rücken ab von mir (Ps 37, 11. 12).

Doch noch winkt Rettung: in demutsvoller Buße.

Die mir nach dem Leben trachten, legen Schlingen;
die mir gar übel wollen, reden Lüge
und sinnen Ränke Tag für Tag.

Ich aber will nicht hören, gleich als wär' ich taub,
tu' meinen Mund nicht auf, gleich einem Stummen.
Ich bin geworden wie ein Tauber,
Der keine Widerrede hat in seinem Munde.
Ich hoffe ganz auf dich, o Herr —
Du Herr, mein Gott, wirst mich erhören (Ps 37, 13—16).

Anstimmen wird der so Gedemütigte sein reuig Gebet:

Erbarm' dich meiner, Herr, nach deiner großen Milde,
in deiner großen Güte tilge meine Schuld.
Wasch' meinen Frevel gänzlich ab von mir,
von meiner Sünde mach' mich rein;
denn meine Missetat erkenn' ich wohl,
und bin mir meiner Schuld allzeit bewußt (Ps 50, 3—5).

Aber mit Vertrauen geschieht's. Noch kann Gott helfen, waschen, was da unrein wurde.

Besprenge mich mit Ysop und ich werde rein,
wasch' mich, dann werd' ich weißer als der Schnee.
Laß mich vernehmen wieder Freud' und Wonne,
auf daß frohlocke mein zerschlagenes Gebein (Ps 50, 9. 10).

Unrein ward das Herz, der Erstlings-Priestergeist — ach, wie ward er umgewandelt! Tränend fleht demütiges Verlangen:

Ein reines Herz erschaff' in mir, o Gott,
den rechten Geist erneu' in meinem Innern.
Verwirf mich nicht vor deinem Angesicht,
und deinen Geist nimm nicht von mir.
Die Wonnen deines Heiles gib mir wieder,
und mach' mich stark in hochgesinntem Geist (Ps 50, 12—14).

Er hofft es. Mit Recht! Glaubt darum nicht, was der Versucher spricht: Jetzt ist alles aus, gib alles auf! — Nein!

Die Frevler will ich lehren deine Wege,
und Sünder werden sich zu dir bekehren (Ps 50, 15).
Herr, öffne meine Lippen,
laß meinen Mund dein Lob verkünden.
Schlachtopfer, wenn du sie begehrt, hätt' ich gebracht,
indes, Brandopfer finden dein Gefallen nicht.
Als Opfer gilt vor Gott ein tief zerknirschter Geist,
ein reuig demutvolles Herz, o Gott (Ps 50, 17—19).

Um so eifrigere Arbeit und Gottes Lob sollen wieder einholen, was die Sünde raubte.

* * *

Schlimmer wäre es, blieb die Sünde Hausgenossin. Da müßte Gottes Vorwurf schrecken:

Zum Sünder aber spricht der Herr:
„Was zählst du meine Satzungen daher,
nimmst meinen Bund in deinen Mund?
In Wahrheit hassest du die Zucht,
und meine Worte gelten dir für nichts.
Siehst du den Dieb, läufst du mit ihm,
mit Ehebrechern selbst hast du Gemeinschaft.
Von schlimmen Reden trieft dein Mund,
Betrug spricht deine Zunge.
Du sitzest da und redest wider deinen Bruder,
und schmähest deiner Mutter Sohn.
Das tatest du — ich schwieg;
Da wähntest du in deiner Bosheit gar, ich sei wie du.
Nun rüg' ich dich und stell' es dir vor Augen."
So merkt euch das, ihr Gottvergessenen —
er könnte euch sonst rettungslos vertilgen (Ps 49, 16—22).

Und dräuender noch müßte es in die Ohren gellen:

Was rühmst du dich noch deiner Schlechtigkeit, Erzbösewicht?
Den ganzen Tag spricht deine Zunge Frevel,
und richtet Unheil an gleich einem scharfen Messer.
Das Böse ist dir lieber als das Gute,
Das Unrecht lieber als das Recht.
Nur Reden, die Verderben stiften, freuen dich,
Du Zunge voller List!
Drum wird dich Gott vertilgen ganz und gar;
wegraffen wird er dich, aus deinem Zelt dich jagen
und dich entwurzeln aus dem Land der Lebenden.
Gerechte aber schauen's ehrfurchtsbang;
sie werden lachen über ihn und sprechen:
„Seht da den Mann, der Gott nicht braucht zu seinem Hort,
Der sich verließ auf seines Reichtums Fülle,
in seiner hohlen Pracht sich mächtig dünkte" (Ps 51, 3—9).

Wäre es zu ertragen? Heißt es da nicht, mit aller Macht bewahren frommes Priesterglück, das spricht:

Ich aber gleich' dem üppigen Oelbaum, der im Hause Gottes steht,
ich hoff' auf Gottes Huld für immer und für ewig (Ps 51, 10).

(Schluß folgt.)

Spendung der heiligen Sakramente an Kranke und Sterbende.

Von P. Bernhard van Acken S. J., Trier.

„Wenige werden durch Krankheit gebessert, wie auch solche, die viel wallfahrten, selten heilig werden." Nachfolge Christi I. 23, 25.

Wie oft sind diese Worte des ehrwürdigen Thomas von Kempen leider schon wahr geworden! Jeder Priester, der längere Zeit die Krankenseelsorge eifrig betrieben hat, wird noch hinzufügen können: „Manche sind gerade durch die Krankheit schlecht geworden und haben sogar Glauben und Unschuld verloren." Ich weiß noch sehr gut, wie vor einigen Jahren eine Mutter weinend zu mir kam und sagte: „Hochwürden, mein Sohn ist hier im Krankenhause verdorben worden." Leider mußte ich der guten Mutter recht geben. Seitdem habe ich wiederholt hören müssen: „In meiner Krankheit bin ich verführt worden." Wieder andere sagten: „Die böse Gewohnheit habe ich seit meiner Krankheit." „Sind Sie da verführt worden?" — „Nein, ich bin von selbst darauf gekommen."

Wie sind diese Tatsachen zu erklären? Man sollte doch meinen, daß gerade die Krankheit am besten geeignet sei, die Menschen zur Besinnung zu bringen, zu Gott hinzuführen und noch inniger mit Gott zu verbinden. Ja, die Krankheit ist in Wirklichkeit eine gründliche Schule Gottes, wo leider oft der Lehrer fehlt, der das ausgezeichnete Lehrbuch Gottes erklärt nach dem größeren oder geringeren Verständnis der Kranken. Jeder seeleneifrige Priester wird an sich erfahren haben, wie wahr die Worte des Pfarrers Kunz[1]) sind: „Wohl ist es ein erhabener Gedanke, Lehrer und Erzieher der unschuldigen Jugend zu sein, dieselbe zu behüten vor gefährlichen Wegen wie ein Schutzengel, dieselben hinzuführen zu Jesus wie die Mütter im Evangelium. Wohl ist es eine schöne Kunst, durch die Macht des Wortes auf der Kanzel den Weg zum Himmel zu zeigen mit klarer Sicherheit, vor den Irrwegen des Lasters zu warnen mit göttlicher Autorität, die Gemüter hinzureißen und zu begeistern für das Gute und Edle. Aber trostreicher, beglückender für das Herz des Priesters ist das Ausgießen der Liebe am Krankenbette, den Kranken und Sterbenden ein helfender Engel, ein heilender Samaritan, ein heiliger Michael zu sein, der die Seelen der Sterbenden repraesentat in lucem sanctam. Die Krankenseelsorge ist die Krone der Seelsorge überhaupt. Welch ein Trost, welche innere Freude erfüllt das Herz des Priesters, wenn er im Friedhof einen Sarg der kühlen Erde übergibt und sich sagen kann: Diese Seele war gut vorbereitet; nach menschlichem Ermessen ist sie in die ewigen Freuden eingegangen und ich durfte ihr dazu helfen."

„Die Krankenseelsorge ist die Krone der Seelsorge überhaupt", kann das jeder Seelsorgspriester von seiner Arbeit sagen? Ist sie nicht für viele Priester die schwierigste und unangenehmste und deshalb vielleicht auch weniger geübte? Fehlt es da etwa an Opfersinn und gutem Willen? Wer das behaupten wollte, würde ganz gewiß vielen Priestern, die selten Krankenbesuche machen, großes Unrecht zufügen. Nein, nicht Mangel an gutem Willen hält viele Priester vom Krankenbette fern, sondern eine gewisse

[1]) Kunz, Die kathol. Krankenseelsorge, S. 1.

Furcht und Angst und, sagen wir es nur offen heraus, eine gewisse Ratlosigkeit: „Ich weiß nicht, was ich dem Kranken sagen soll? Ich fürchte, dem Kranken lästig zu werden."

Nach dieser Einleitung dürften folgende Darlegungen wohl nicht ganz unbegründet und, wie der Schreiber aus den Gesprächen mit vielen Priestern entnehmen darf, auch nicht unwillkommen sein. Der Klarheit wegen wollen wir uns an die in der Ueberschrift gegebenen Einteilung halten und der Reihe nach die einzelnen Sakramente durchnehmen, die im Krankenzimmer gespendet werden können. Einzelne Wiederholungen lassen sich dabei nicht gut vermeiden.

I. Die Beichte der Kranken.

A. Bedeutung der Krankenbeichte für den Seelsorger.

Nirgendwo kann der Seelsorger seine Pfarrkinder besser kennen lernen als am Krankenbette. In der Krankheit gibt sich jeder Mensch so, wie er ist. Sehr oft muß man am Krankenbette sein Urteil über einen bestimmten Menschen ändern, und zwar nicht nur nach der schlechten, sondern auch nach der guten Seite hin. Oft genug findet man da unter einer rauhen Schale einen recht guten Kern und wo man es nicht vermutet, ein Herz voll Güte und Glauben. Bei längerer Krankheit werden wohl die meisten Menschen etwas nachdenklich und stellen, ohne daß sie es wollen, eine Gewissenserforschung an. Jeder Seelenkenner sieht, wie die Gnade anfängt sichtbar zu wirken. Jetzt heißt es für den Seelsorger, das Wirken der Gnade unterstützen und befördern. Wie soll das geschehen?

B. Wie kann der Seelsorger den Kranken für die Beichte gewinnen?

Zunächst sei erinnert an eine sehr wichtige Wahrheit, die leider einige Priester gar nicht glauben wollen. Der heilige Thomas drückt diese Wahrheit mit folgenden Worten aus: „Multi sunt adeo infirmi quod potius sine confessione morerentur quam tali sacerdoti confiterentur." Suppl. q. 8 a. 4. ad 6. Von dieser wichtigen Wahrheit durchdrungen, gewinnt man die Kranken am leichtesten durch kurze Krankenbesuche, bei denen man sich liebevoll nach dem Befinden des Kranken erkundigt. Die Besuche seien möglichst kurz und liebevoll und wenn die Krankheit nicht gefährlich ist, spricht man gar nicht vom Sakramentenempfang, sondern nur von Gegenständen, die dem Kranken angenehm sind. Durch diese zarte Rücksicht gewinnt man sich am schnellsten das Vertrauen und ebnet so den Weg zur Beichte. Nach dem kurzen Besuch empfiehlt man sich und verspricht für den Kranken zu beten, besonders beim heiligen Meßopfer. Vor allem bei Kranken, die schon lange nicht mehr gebeichtet haben, ist dieses Verhalten sehr anzuraten. Beim zweiten und dritten Besuche spricht man ebenfalls nicht vom Sakramentenempfang, falls noch keine

Lebensgefahr vorhanden ist, sondern erkundigt sich nur liebevoll nach dem Befinden und vermeide alles, was irgendwie Abneigung erwecken könnte. Hat man nämlich die Abneigung wachgerufen, dann ist es aus mit dem Vertrauen und vergebens wird man von der Beichte sprechen. Darum hüte man sich auch, dem Kranken Vorwürfe zu machen, wenn sie sich durch eigene Schuld die Krankheit zugezogen haben. Nichts hindert mehr die erfolgreiche Wirksamkeit des Pfarrklerus, wie die des Hausgeistlichen am Krankenbette als eine erregte, vorwurfsvolle Sprache. Der arme Kranke leidet gerade genug an Leib und Seele; was er erwartet vom Priester und mit Recht erwartet, ist das gute, verständnisvolle Herz des barmherzigen Samaritan. O, wie dankbar sind die Kranken für dieses kluge Schweigen und diesen zarten Vorwurf, der die offene Wunde nicht berührt! Beim Gehen verspricht man wieder für den Kranken zu beten, besonders beim heiligen Meßopfer. Beim zweiten Besuche kann man beim Weggehen wie von selbst die Frage fallen lassen: „Kann ich Ihnen vielleicht einen kleinen Dienst erweisen? Ich wäre sehr froh, wenn ich Ihnen eine Freude bereiten könnte.“ Die Antworten auf diese Fragen sind sehr verschieden, aber eins kann der erfahrene Seelsorger aus dem Ton der Antwort klar entnehmen, ob er nämlich das Vertrauen des Kranken besitzt oder nicht. Von der geschickten Verwertung dieser Antwort hängt viel ab.

Beim dritten Besuche kann man kurz sagen: „Ich habe heute morgen beim heiligen Meßopfer für Sie gebetet, ich weiß, daß man in der Krankheit nicht gut beten kann, aber ich glaube ein Vaterunser bringen Sie noch fertig. Sollen wir zusammen etwas beten?“ Sehr oft hört man dann: „Ich kann gar nicht beten, ich bringe meine Gedanken nicht mehr zusammen.“ Betet man dann etwas mit ihnen, besonders Glaube, Hoffnung, Liebe und vollkommene Reue, so darf man sich gar nicht wundern, zu hören: „Hochwürden, könnte ich nicht beichten?“ Auch beim Beten gilt wieder als erste Regel: kurz sein.

Andersgläubige, besonders Männer, die noch an ihre Religion glauben, sind sehr, sehr dankbar für einen kurzen Besuch, aber noch mehr, wenn man nach einigen Besuchen etwas mit ihnen betet, vor allem Glaube, Hoffnung, Liebe und vollkommene Reue. Ich hätte früher nie geglaubt, daß andersgläubige Männer aus Dankbarkeit für diesen kleinen Liebesdienst die geweihte Hand eines katholischen Priesters ergreifen würden. Wie viele Seelen, die durch die Mischehen der Kirche verloren gegangen sind, könnten wieder gewonnen werden durch kurze, freundliche Krankenbesuche. Bei diesen spreche man nie zuerst von Religion und meide sorgfältig alles, was Andersdenkende verletzen könnte. Schon bald werden die Kranken von selbst das Gespräch auf die Religion bringen. Ein sehr nützliches Thema ist da das Gebet. Diskretion ist hier sehr notwendig! Darum nie mit Andersgläubigen beten, wenn noch andere Kranke im Zimmer sind.

Hat man sich durch kurze, teilnahmsvolle Besuche das Vertrauen der Kranken erworben, dann heißt es, ein herannahendes Fest, besonders den Herz-Jesu-Freitag, zu benutzen für den Sakramentenempfang. Beim nächsten Besuch sagt man ungefähr folgendes: „Morgen ist Herz-Jesu-Freitag, möchten Sie da nicht gern den lieben Heiland empfangen, er ist doch der beste von allen Aerzten. Gerade zu den Kranken kommt der Heiland am liebsten und möchte so gerne helfen, wenn man ihn nur empfangen wollte. Nicht wahr, ich darf Ihnen morgen die heilige Kommunion bringen, am Sonntag geht es nicht gut." „Ach, Hochwürden, morgen noch nicht, ich müßte doch vorher beichten und bin gar nicht vorbereitet." „Nun, das ist kein Hindernis für die Beichte, der liebe Gott verlangt nicht mehr von uns, als wir können. Sie werden sehen, es ist gar nicht so schwer, ich stelle einige Fragen und dann beten wir zusammen Reue und Vorsatz und Sie sind glücklich und zufrieden." Jetzt nimmt man in aller Ruhe die Beichtstola und sagt so liebevoll und gut als man kann: „Wann war ungefähr Ihre letzte Beichte?" Wenn möglich, erkundigt man sich vorher bei den Angehörigen, wann die letzte Beichte war. Dem Kranken gegenüber läßt man nichts davon merken, sondern sagt ganz ruhig die Zahl. „War Ihre Beichte etwa vor 15, 20 Jahren?" „Ja, so ungefähr, ich weiß es nicht mehr genau." „Danken Sie jetzt dem lieben Gott, daß Sie alles wieder in Ordnung bringen können. Ich helfe Ihnen gerne!" Nun stellt man in der Reihe der Gebote die wichtigsten Fragen, was dem Pfarrklerus nicht schwer werden wird, wenn er das Alter, den Stand und die Beschäftigung des Kranken kennt. Ist der Kranke einem unbekannt, was in Großstädten und Krankenhäusern leicht vorkommen kann, dann frage man am besten schon vor der Beichte: „Sind Sie verheiratet? Welches ist Ihre Beschäftigung?" Sind diese Fragen beantwortet, dann weiß man gleich, welche Fragen bei den einzelnen Geboten zu stellen wären, welche nicht. Man frage sehr ruhig und langsam, damit der Kranke Zeit hat zum Nachdenken, er ist ja noch gar nicht vorbereitet. Haben Kranke mehrere Jahre nicht gebeichtet, dann sagen sie wohl: „Die Zahl weiß ich nicht, aber es war sehr oft." Die nächste Frage wird dann lauten: „Wie oft etwa am Tage — in der Woche — im Monat?" Mehr wird man nicht verlangen.

Nach dem Sündenbekenntnis sagt man den Kranken, die lange nicht mehr gebeichtet haben: „Es kann sein, daß Ihnen nachher noch die eine oder andere Sünde einfällt, Sie brauchen sich dann nicht zu beunruhigen, alle Sünden, die Sie jetzt vergessen haben, sind in diese Beichte mit eingeschlossen. Erwecken Sie dann noch einmal Reue und fassen Sie den Vorsatz: bei der nächsten Beichte will ich die Sünde sagen. Am anderen Morgen dürfen Sie dann ruhig die heilige Kommunion empfangen." Es ist sehr ratsam, diese Bemerkung auch bei ängstlichen Seelen zu machen, sonst könnte man bei der Spendung der heiligen Kommunion in Verlegenheit kommen; auch manche unwürdige Kommunion wird dadurch verhütet.

Ist der Kranke in großer Lebensgefahr, ohne etwas davon zu ahnen, dann heißt es, klug handeln, um noch rechtzeitig die Sterbesakramente spenden zu können. Auf folgende Weise ist es mir meistens gelungen, zu einem glücklichen Ziele zu gelangen. Recht ruhig und liebevoll erkundigt man sich nach dem Befinden des Kranken. „Nicht wahr, Sie sind recht schwach, da möchte ich Ihnen auch nicht lästig fallen und gleich wieder gehen. Nur möchte ich fragen, wollen Sie morgen früh nicht die heilige Kommunion empfangen, der liebe Heiland kann jetzt am besten von allen helfen." „Ich habe ja noch nicht gebeichtet und das kann ich jetzt nicht, ich bin viel zu schwach dazu." „Sie brauchen in diesem Zustande gar nicht viel zu sagen, weil Sie es nicht können. Die Hauptsache ist, daß Sie Ihre Sünden bereuen." Nun nimmt man in aller Ruhe die Beichtstola und macht alles möglichst liebevoll und vor allem nicht zu lang. Nach der kurzen Gewissenserforschung stelle man die sehr wichtige Frage, die man bei jedem Kranken stellen sollte: „Haben Sie noch etwas auf dem Herzen?"

Hat man auf diese Weise den Schwerkranken zum Beichten gebracht, dann fügt man gleich nach der Beichte hinzu: „Warum sollen wir mit der heiligen Kommunion bis morgen warten, ich meine, es wäre viel besser, wenn Sie gleich den lieben Heiland empfangen würden, dann haben Sie mehr Gnaden und sind glücklicher. Ich gebe Ihnen dann auch die heilige Oelung und den vollkommenen Ablaß; keiner weiß, welchen Ausgang die Krankheit nimmt; dann können Sie ganz ruhig sein." Wie viele haben auf diese Weise noch rechtzeitig die Sterbesakramente empfangen.

C. Der Zuspruch sei kurz und herzlich. Ein langer Zuspruch bewirkt bei Kranken noch mehr als bei Gesunden das Gegenteil von dem, was man erreichen will. Ein kurzer Hinweis auf den leidenden Heiland und die liebe Mutter Gottes unter dem Kreuze verhilft am ersten zu der so notwendigen, reumütigen Stimmung.

D. Die beste Buße für die Kranken wäre an und für sich das geduldige Ertragen der Leiden und Schmerzen. Doch soll man diese Buße nicht leicht aufgeben. Schon die alten Moralisten warnen davor. So schreibt Marc n. 1720: „Ad infirmos quod spectat, non expedit imponere, ut patienter incommode infirmitatis sufferant; hoc enim posset eis fieri multorum scrupulorum occasio. — Contra, recte advertunt Salmanticenses, quod si infirmus possit satisfacere per eleemosynas, istas utique esse a confessario injungendas: dum quilibet tenetur eam facere, quam potest, poenitentiam." H. Ap., XVI, 49.

Es schadet aber gar nichts, nach der Beichte zu sagen: „Leiden müssen wir nun einmal, der eine mehr, der andere weniger. Leiden wir ungeduldig, dann wird uns das Leiden zur Hölle; leiden wir

geduldig mit dem lieben Heiland, dann wird uns das Leiden eine Leiter zum Himmel. Das geduldige Leiden ist die beste und verdienstvollste Buße, die wir uns auferlegen können." Im allgemeinen sei die Buße für Kranke immer kurz und leicht, da die meisten zur Zeit der Krankheit nicht viel beten können.

E. Reue und Vorsatz.

Da nach den Worten des Konzils von Trient die Reue den ersten Platz unter allen Akten des Beichtkindes einnimmt, so vergesse man ja nicht, mit den Kranken Reue und Vorsatz zu erwecken. Bei allen Schwerkranken sollte man es sich zum Grundsatz machen, immer Reue und Vorsatz ganz langsam und andächtig vorzubeten. Viele, die jahrelang nicht mehr gebeichtet haben, bringen die Worte und andere die Gedanken nicht mehr zusammen, alle aber sind dem Priester sehr dankbar und fühlen sich beruhigt, wenn er sagt: „Nun wollen wir noch zusammen Reue und Vorsatz beten." Dann faltet man selbst seine Hände und spricht ruhig und langsam: „O, mein Gott und Herr, alle Sünden meines ganzen Lebens u. s. w. . . ."

Bei Kranken, die schon ganz schwach sind, muß man hinzufügen: „Sie brauchen nicht laut mitzubeten, das strengt Sie zuviel an, beten Sie still im Herzen mit."

Hat man sich ernstlich bemüht, auf diese Weise den Kranken für die sakramentale Lossprechung vorzubereiten, dann empfindet man etwas von der seligen Freude, die das Herz des heiligen Franz von Sales erfüllte, wenn er einem recht großen Sünder die Lossprechung erteilen konnte. Durch die kleine Mühe macht man sich schnell rauhe Männer und wilde Jungen zu Freunden, die gerne bereit sind, auch andere zur Beichte zu bewegen.

F. Schwierigkeiten beim Beichthören der Kranken.

1. Der Kranke ist ganz unbekannt. In Großstädten wie in Krankenhäusern wird der Seelsorger oft zu ganz unbekannten Personen gerufen. In diesem Falle ist es bei Erwachsenen sehr zu raten, vor der Beichte zu fragen: „Sind Sie verheiratet?" Diese Frage beantworten manche, die nur standesamtlich getraut sind, ganz getrost mit ja. Darum empfiehlt es sich, die weitere Frage hinzuzufügen: „In welcher Kirche sind Sie denn getraut?" Vergißt man vor der Beichte diese Frage zu stellen, so muß man oft mitten in der Beichte aufhören und ist durch das Beichtgeheimnis gebunden. Im vorigen Jahre kam ich an einem Tage zu vier schwerkranken Frauen, die geschieden waren und versucht hatten, standesamtlich eine neue Ehe einzugehen. Vor schweren Operationen wollen Frauen gerne beichten, aber nicht von dem zweiten Manne sich trennen. „Nein, einen so guten Mann wie diesen, bekomme ich nicht wieder. Mein erster Mann hatte keine Religion, aber dieser geht jeden Morgen in die heilige

Messe. Der liebe Gott kann gegen diese Ehe nichts haben." Wiederholt habe ich diese und ähnliche Worte gehört von Kranken, die ruhig waren und immer wiederholten: „Ich verstehe nicht, warum die Kirche in einem solchen Falle nicht entgegenkommt." So sprachen vor allem Damen aus den ersten Kreisen. Der Begriff der Einheit und Unauflösbarkeit der Ehe ist vielen durch die Leichtigkeit und Häufigkeit der staatlichen Ehescheidungen fast ganz verloren gegangen. Bei denen, die zum zweiten Male und nur bürgerlich getraut sind, erreicht man selten etwas. Ein Grund ist, weil diese zweite Verbindung natürlicherweise oft eine recht glückliche ist. Das erstemal waren viele leichtsinnig und hatten nicht überlegt, ob auch die Herzen zusammenpaßten; jetzt muß man sagen, daß wirklich echte Liebe die Herzen verbindet, die sich gerade in der Krankheit am besten offenbart. Da solche meistens das sündhafte Verhältnis nicht aufgeben wollen, sind sie auch nicht fähig, die heiligen Sakramente zu empfangen. Trotzdem wird es gut sein, auch diesen einen kurzen Besuch abzustatten, besonders dann, wenn es sicher dem Ende zugeht. Denn im Angesichte des Todes sind doch noch manche von ihnen bereit, das Aergernis wieder gut zu machen und vor zwei Zeugen zu erklären, daß sie die Person entlassen oder sich von ihr trennen. Aber auch nach dieser Erklärung darf man sich nicht wundern, wenn die Kranken das gegebene Versprechen vergessen zu haben scheinen. Die Liebe macht eben blind.

2. Die integritas confessionis ist die zweite Schwierigkeit beim Beichthören der Kranken, besonders in städtischen und evangelischen Krankenhäusern. Keiner beichtet gerne öffentlich, das heißt in conspectu omnium, und darum sorge man dafür, daß die Kranken, die beichten wollen, möglichst auf ein Einzelzimmer gebracht werden. In städtischen Krankenhäusern geht das gewöhnlich sehr schwer, meistens ist für diesen Zweck kein Einzelzimmer zu haben, in wirklich dringenden Fällen, wo der Kranke es selbst wünscht, wird sich doch noch irgend ein einigermaßen passender Einzelraum finden lassen, auch wenn es kein eigentliches Kranken- oder Wohnzimmer ist.

Es ist gut, dieses zu wissen, denn sehr viele Männer, die nichts von der Beichte hören wollten, waren gleich bereit, als der Bruder oder die Schwester ihnen sagte: „Ich hole Sie mit dem Wagen und fahre Sie in ein Einzelzimmer, da können Sie ganz ungeniert beichten." Andere wieder wollen nicht schon morgens beichten, weil sie sich dann den ganzen Tag zusammennehmen müßten. Und doch muß man in großen Krankenhäusern vor Festtagen morgens mit dem Beichthören beginnen, sonst kommt man nicht durch). Aber sehr zu empfehlen ist es, abends noch einmal durch die Säle zu gehen, meistens wird man einen guten Fang machen, besonders wenn im Laufe des Tages viele gebeichtet haben.

Einige Kranke, z. B. alle, die im Streckverband liegen, müssen auf den Sälen beichten, die integritas materialis ist dann oft schon

deshalb unmöglich, weil die Betten zu nahe aneinander stehen und die Nachbarn leicht alles verstehen können. Aber auch sonst kommt der Seelsorger gerade bei Kranken und Sterbenden oft in die Lage, sich mit der formellen Integrität der Beichte zu begnügen. Es dürfte daher angebracht sein, zu hören, was die neueren Moralisten darüber sagen, zumal viele Seelsorger augenblicklich nicht imstande sind, sich ein größeres Moralwerk anzuschaffen. Die Belegstellen sind alle aus den neuesten Auflagen des betreffenden Verfassers.

Von der materiellen Vollständigkeit der Beichte entschuldigen physische und moralische Unmöglichkeit.

a) Impotentia physica. Exempla impotentiae physicae sunt nach Noldin n. 283.

1° Infirmitas extrema. Ideo moribundi, qui integre confiteri nequeunt, sive quod peccata sua manifestare plane non possint, sive quod dicto uno alterove peccato deficiant, sive quod grave periculum sit, ne deficiant, valide et licite absolvi possunt, etsi eorum confessio non sit integra; si tamen postea vires recipiant, omissa supplere debent.

2° Defectus loquelae ab integritate confessionis excusat mutos, surdos et ignaros idiomatis confessarii.

Von den muti sagt Marc n. 1697: Hi igitur, significato per nutus uno alterove peccato, possunt absolvi, tum tempore mortis, tum tempore praecepti paschalis, tum etiam saepius, ne bene dispositis via ad communionem frequentiorem plus aequo intercludatur.

Surdi (et idem dicendum de surdastris), qui usum loquelae habent, tenentur ex parte sua confiteri peccata, quae memoriae occurrunt, sed confessarius non tenetur eos interrogare ad procurandam confessionis integritatem ob nimiam interrogandi difficultatem et periculum revelationis. Noldin n. 283 b.

Bei dieser Gelegenheit pflegen die Moralisten auch die Frage zu behandeln, ob man zur Vollständigkeit der Beichte verpflichtet sei, einen Dolmetscher zu gebrauchen. Sententia vere probabilis verneint eine solche Verpflichtung. Wohl selten wird sich ein Beichtkind während der Beichte eines Dolmetschers bedienen wollen. Eine solche Beichte ist zu peinlich für das Beichtkind und den Beichtvater und vielleicht auch für den Dolmetscher. Etwas ähnliches trifft aber öfter vor der Beichte zu in Krankenhäusern. Frauen und Mädchen, die sehr lange nicht mehr gebeichtet haben und nun ein Opfer ihrer Sünden geworden sind, sagen alles ganz offen der sie pflegenden Krankenschwester und die soll es dann dem Hausgeistlichen sagen, dann brauchten sie es nicht zu tun. Wird man zu solchen Patientinnen gerufen, so sei man sehr vorsichtig und sage kurz, man habe von der Schwester gehört, sie hätten lange nicht mehr gebeichtet und wünschten jetzt alles in Ordnung zu bringen. Es ist leider traurige Tatsache, daß unter denen, die vorher der Schwester ihr ganzes Sündenleben

erzählt haben, manche sind, die bei dieser Erzählung noch einmal innerlich die Lust erleben. Solche erkennt man daran, daß sie mit einer gewissen Leichtigkeit alles erzählen und gerne Umstände anführen, die absolut nicht zur Vollständigkeit der Beichte gehören.

Männer lassen zuweilen durch den Krankenbruder oder durch die Schwester mitteilen, daß sie lange nicht mehr gebeichtet hätten, der Beichtvater möchte ihnen etwas helfen. Mehr sagen die Männer gewöhnlich den Brüdern und Schwestern nicht. Auch die Erfahrung kann man machen, daß, wenn Kranke sich nach vielen Jahren bekehren, die Männer es immer ernster und gründlicher nehmen als die Frauen.

Bei der Frage vom Dolmetscher macht Vermeersch n. 588 noch die Bemerkung: Simili modo possit quis in loco publico, v. g. in nosocomio, etiam alta voce paenitentem interrogare (interrogationes ex libro legantur, ne videantur ad paenitentis conscientiam aptatae); et paenitens signo prius definito indicet confessario se peccasse et quoties (v. g. nutu capitis, aut manum stringendo). Das ist schön ausgedacht, um das Beichtgeheimnis zu bewahren, aber durch das laute Ausfragen würde die Beichte ganz gewiß nimis onerosa für den Beichtvater, für das Beichtkind und alle Anwesenden.

Zu den defectus loquelae wäre gewiß noch zu zählen, die oft ganz unverständliche Sprache der alten Leute, die gar keine Zähne mehr haben.

b) Impotentia moralis. Exempla impotentiae moralis sunt nach Prümmer n. 380.

1° „Periculum vitae poenitentis, confessarii aut tertii E. g. si tempore pestis confessarius timet contagionem; si tempore persecutionis poenitens graviter timet emissarios."

2° Periculum laesionis sigilli.

„E. g. si surdaster confitetur, dum alii adstant, vel si confitetur graviter infirmus, qui a servientibus relinqui non potest."

Noch besser Marc n. 1853: „Si aegroto inservientes non possunt recedere, confessarius hunc admoneat, ut unum saltem peccatum, hocque leve, declaret; quo declarato, paucis eum incitet ad dolorem de omnibus, quae commisit, peccatis, ac dein absolutionem ei impertiatur."

Um sicherer die Beichte des schwer Erkrankten hören zu können, haben Priester die Pfleger vom Krankenbett weggeschickt, obschon die Pfleger unbedingt notwendig waren zur Bedienung des Sauerstoffapparates. Natürlich schimpften die Pfleger über diese Grausamkeit des Priesters. Nach den Entscheidungen der Moralisten war die Strenge des Priesters nicht angebracht.

3° Periculum famae ipsius poenitentis.

„Fama poenitentis periclitatur e. g., si ipse non potest confiteri, quin alii adstantes audiant sua peccata, vel quin aliquid sinistri

de se suspicentur propter insolitam prolixitatem aut circumstantiam confessionis.“ Prümmer l. c.

Hier müßte notwendig noch hinzugefügt werden das periculum famae ipsius confessarii. Die weibliche Neugierde und Schwatzhaftigkeit ist sehr groß vor allem in Krankenhäusern, weil da die meisten ohne eigentliche Beschäftigung sind. Tatsache ist es, daß Frauen und Mädchen sich gerne unterhalten über das, was der Beichtvater gesagt und gefragt hat. Darum kann man hier nicht vorsichtig genug sein, damit nicht teils aus Dummheit, teils aus Bosheit ein übles Gerede über den Beichtvater entsteht und dadurch seine Wirksamkeit größtenteils lahm gelegt wird. In hac re melius est in multis deficere quam in uno abundare.

Fassen wir das Gesagte kurz zusammen:

Die formelle Integrität der Beichte genügt bei physischer Unmöglichkeit, wie sie vorliegt, bei Sterbenden, bei schwer Kranken, die durch die Beichte zu sehr angestrengt würden, besonders wenn viele der vorhergehenden Beichten ungültig gewesen wären, in quo casu necesse non est, urgere, ut quae non confessus est a reliquis separet, ubi commode fieri non possit. Reuter-Amberg Neoconfessarius n. 211.

Die formelle Integrität genügt ferner bei Stummen, Tauben, Schwerhörigen, bei alten Leuten, die ganz unverständlich sprechen, bei Kranken, die nicht allein liegen oder nicht allein gelassen werden können, kurz bei allen Kranken, bei denen das Fragen nicht möglich ist, ohne das Beichtgeheimnis oder den guten Ruf des Kranken wie des Beichtvaters zu verletzen.

Eine Frage sollte man womöglich immer bei Kranken stellen: „Haben Sie vielleicht noch etwas auf dem Herzen?“

Bei Kranken, die voraussichtlich sehr lange liegen müssen, aber nichts von der Beichte wissen wollen, hat oft die Lesung eines guten Buches den gewünschten Erfolg. Empfehlenswert wäre da: Cremer S. J., Hoffe und vertraue! Jos. Bercker, Kevelaer. Viele Kranke haben durch die Lesung dieses Büchleins wieder Mut und Vertrauen bekommen und nach vielen Jahren wieder einmal eine gute Beichte abgelegt.

Wir sprachen davon, daß in der Krankheit viele verführt wurden oder von selbst auf die böse Gewohnheit kamen. In städtischen Krankenhäusern ist die Verführung zuweilen groß, weil da nicht die Schwestern, sondern die Aerzte bestimmen, wohin die einzelnen zu liegen kommen. Leider sind dann oft junge Mädchen bei verheirateten Frauen und Jungen von 15 bis 16 Jahren bei Männern auf einem Saale zusammen, wo sie dann manch böses Wort hören.

Einige sind der bösen Gewohnheit von selbst zum Opfer gefallen, als sie infolge eines Bein- oder Armbruches wochenlang im Bette liegen mußten.

Gleichen Gefahren sind alle Kranken ausgesetzt, die sich auf der Besserung befinden, weil sie sich nicht recht beschäftigen können. Größeren Gefahren gehen entgegen diejenigen, die nach der Anweisung des Arztes Luft- und Lichtbäder nehmen müssen. Hier kann ein kluger und eifriger Seelsorger mit verhältnismäßig wenig Mühe noch manche Seele vor dem sittlichen Untergange bewahren.

(Fortsetzung folgt.)

Aus der inneren Mission einer Großstadtgemeinde.[1])

Von Domvikar Dr E. Dubowy, Breslau.

Daß unter den heutigen Verhältnissen die aufnehmende Seelsorge nicht genügt, sondern daß in Großstadt und Industrieorten, ja auch in der Kleinstadt und teilweise sogar auf dem Lande die aufsuchende Seelsorge notwendig ist, braucht dem Priester, der vom zelus animarum beseelt ist, nicht bewiesen zu werden. Wie die Tätigkeit der inneren Mission mancherorts durch Mißstände auf religiös-sittlichem Gebiete geradezu herausgefordert wird, mögen einige wenige Beispiele aus Orten, in denen der Verfasser in der Seelsorge tätig gewesen ist, beleuchten.

In einer ländlichen Gegend, wo zahlreiche ausländische Arbeiter aus Russisch-Polen und Galizien beschäftigt waren, wohnten diese zum Teil in menschenunwürdiger Weise in kasernenartigen Hallen, ohne daß Familien gesondert und ledige Personen nach Geschlechtern getrennt waren. So wurden z. B. auf einem Dominium in einem einzigen Raume untergebracht: ein altes Ehepaar, drei junge Paare, drei ledige Arbeiterinnen und ein Mann, der seine Frau in der Heimat zurückgelassen hatte. In der betreffenden Pfarrei und der weiteren Umgegend wurden innerhalb eines Jahres in etwa 40 Ortschaften 72 Paare festgestellt, die ohne kirchliche Trauung zusammenlebten. Unter diesen war in elf Fällen sicher, in vier Fällen wahrscheinlich der eine Teil schon in der Heimat rechtmäßig verheiratet; teils war es erwiesen, daß der rechte Eheteil noch lebte, teils fehlte sichere Kunde, ob er schon verstorben sei. Zahlreiche Kinder wuchsen ohne Religionsunterricht auf. Einzelne waren mit 14 Jahren und darüber noch nicht zur ersten heiligen Beicht gewesen. — In einer Kleinstadt, in der die Katholiken etwa den sechsten Teil der Bevölkerung ausmachten, war die Statistik der Eheschließungen in drei Jahren folgende: im Jahre 1919 rein katholische Ehen 12, standesamtliche Mischehen 46, von letzteren katholisch getraut 12; im Jahre 1920 die entsprechenden Zahlen 18, 36, 10; im Jahre 1921 gar 7, 29, 4. — In einer Großstadt fanden im Jahre nach einer in sämtlichen Pfar-

[1]) Dieser Aufsatz ist aus Vorträgen entstanden, die der Verfasser in der Breslauer „Unio apostolica", bezw. im „Lehrgang über Seelsorgehilfe für Geistliche" beim 25. Deutschen Karitastag in Breslau zu halten hatte.

reien abgehaltenen Mission standesamtliche Eheschließungen, bei denen beide Teile katholisch waren, statt 653, davon in der katholischen Kirche 594; solche, bei denen der Bräutigam katholisch, die Braut evangelisch war 617, davon katholisch getraut 132; bei denen der Bräutigam evangelisch, die Braut katholisch war 594, davon katholisch getraut 172. In einem anderen Jahre wurden von den Mischehen etwa ein Viertel katholisch getraut; bei drei Viertel der Mischehen gingen die Kinder dem Glauben verloren. — In einer anderen Großstadt betrug der Prozentsatz derer, die ihrer Osterpflicht genügten ein Drittel, in Pfarreien mit ungünstigen Pastorationsbedingungen ein Viertel.

Sollte sich da in solchen und ähnlichen Verhältnissen der Seelsorger passiv verhalten, nur über die schlechten Zeiten jammern und zuwarten, bis die religiös Abgestandenen zu ihm kommen, das heißt richtiger: nicht kommen, sondern in ihren Sünden leben und sterben? „Der gute Hirt geht dem verlorenen Schäflein nach." So mahnt auch die auf langen und vielseitigen Erfahrungen aufgebaute Regel des Weltpriestervereines Unio Apostolica:

„Pastoribus pacem vel otium nullum permittet caritas illius Cordis divini, donec universas oves in ovile Domini reducant. Neque ut in templum ipsae ad se veniant expectantes, pastores potius ad ipsas per domos circuibunt quaerentes, repulsibus non territi, caritate sexcentas industrias suggerente quibus accedentes recipiantur; bonitate erga pueros, compassione cum aegrotis, commiseratione erga quasvis miserias et probationes, portas sibi aperient, quae soli zelo praeclusae videbantur."[1])

Wenn nun, wie das in der letztgenannten Großstadt der Fall war, auf einen Geistlichen durchschnittlich etwa 4000 Seelen kommen, so gehört natürlich zu einem planmäßigen und umfassenden Arbeiten in der inneren Mission ein Stab von Laienhelfern. Treffend sagt die genannte Regel: „Magna apostolicorum virorum ars est, ut suam actionem latius propagent, efficiendo, ut alii sub ipsorum directione agant et laborent."[2])

I. Arbeitsgebiete und Organisation.

Die Methode, wie die Laienhilfe in der Seelsorge verwendet wird, ist naturgemäß nach den örtlichen Verhältnissen verschieden. Hier sei skizziert, wie die innere Mission in einer Kuratie an der Peripherie einer Großstadt gehandhabt wurde. Von der Gesamtbevölkerung der Stadt war etwa ein Zehntel katholisch. Nach der vor Jahren stattgefundenen Volkszählung umfaßte der betreffende Seelsorgsbezirk 11.000 Katholiken, inzwischen aber sicherlich viel mehr, und zwar hauptsächlich Arbeiter und Angehörige des Mittelstandes,

[1]) Regula generalis Unionis Apostolicae, Breslau 1915, S. 46.
[2]) Ebenda S. 42.

unter letzteren namentlich Beamte. Ein geringer Teil der Pfarrkinder war polnischer Muttersprache. In der Parochie wohnte auch eine Anzahl von Italienern. An einem Sonntag wurden bei den sechs Vormittagsgottesdiensten und der Abendandacht 3600 Kirchenbesucher gezählt.

Die Aufgaben der inneren Mission waren teils allgemeiner, teils besonderer Art. Zu den ersteren gehörte vor allem das planmäßige Aufsuchen aller Katholiken — abgesehen von den als Kirchgänger bekannten — durch zwei Karmelitinnen, mehrere Frauen und ein älteres Fräulein, die für solche ständige Missionsgänge Zeit erübrigen konnten. Für die im Jahre 1891 gegründete Kongregation der Karmelitinnen vom göttlichen Herzen Jesu, die nach ihrer Stifterin, der Tochter eines protestantischen Superintendenten, auch „Tauscher-Schwestern" genannt wurden, ist die innere Mission eine ihrer Hauptaufgaben. Abgesehen von den Gnaden, die sie durch Gebet und Abtötungen auf die Gemeinde herabzogen, leisteten sie Seelsorgshilfe zunächst dadurch, daß sie in ihr Josefsheim Kinder aufnahmen, von denen wohl die meisten aus religiös gefährdeten Verhältnissen stammten. 1916 bis 1919, also auch in den schweren Kriegsjahren, hatten sie durchschnittlich etwa 130 Zöglinge, außerdem in Spielschule und Hort täglich etwa 80 bis 100 Knaben und Mädchen. Manches Gute wirkten sie auch im Sprechzimmer an Angehörigen von Kindern. Zwei Schwestern waren vollständig für die Missionstätigkeit in der Pfarrei freigestellt. An der Hand von Adressen, die aus den Kirchensteuerlisten herausgeschrieben wurden, besuchten sie sowie die Missionsdamen Haus für Haus, Straße für Straße. Da ein Teil der Bevölkerung außerordentlich rasch wechselte, stimmten die schriftlichen Unterlagen vielfach nicht mehr, zumal sich diese nur auf Katholiken mit einem Jahreseinkommen von 1000 Mark und darüber bezogen. Durch Nachfrage in den Häusern wurden die übrigen ermittelt. So fand man viele, sehr viele, deren Seelennot gar groß war.

Missionsarbeit leisteten weiterhin die vom Kuratus geleiteten St.-Vinzenz-Männer- und Frauen-Konferenzen, neben und zusammen mit ihrer karitativen Tätigkeit. Jeden Monat kam vom Standesamt ein Auszug der Eintragungen von Geburten und Aufgeboten. Diejenigen Fälle nun, die nicht auch kirchlich am Kuratialamt erledigt waren, wurden unter die Mitglieder sowie die beiden Missionsschwestern, die auch den zwei wöchentlichen Sitzungen der Frauenkonferenz beiwohnten, verteilt. Solche, die zu einem anderen Seelsorgsbezirk gehörten, wurden auf vorgedruckten Zetteln, die für Taufen und Trauungen besondere Farbe hatten, dorthin überwiesen; desgleichen sonstige anderweitig bekanntgewordene Seelsorgsangelegenheiten, für die ein anderes Pfarramt zuständig war. Den Schwestern oblag die schwierige Aufgabe, Leute aufzusuchen, die nach Mitteilung des Amtsgerichtes den Austritt aus der Kirche angemeldet

hatten oder für deren beantragte Ehescheidung sich das Landgericht eine gutachtliche Aeußerung erbat. An der Erledigung laufender Fälle beteiligten sich außer den Schwestern und den Vinzenzkonferenzen noch andere Personen. Auf die von den Geistlichen ausgeübte Hausseelsorge sei hier — entsprechend der Aufgabe der vorliegenden Studie — nicht eigens eingegangen. An der Kartothek arbeiteten teils die Schwestern, teils andere Kräfte.

Ferner gab es eine Gruppe von Missionshelferinnen, die aus etwa zwanzig Frauen und älteren Jungfrauen bestand. Eine besondere Abteilung derselben nahm sich religiös gefährdeter polnisch sprechender Parochianen an, während die Schwestern, die ja ihre Noviziatszeit in Rocca di Papa in der Nähe von Rom verbracht hatten, sowie ein Fräulein sich um die Italiener kümmerten. Aufgabe der Helferinnen war es, Leute, die durch wiederholte Besuche erst langsam für das kirchliche Leben interessiert werden mußten, in religiöse Pflege zu nehmen; desgleichen solche, die ihm wieder gewonnen waren, damit nämlich der erste Eifer nach der Bekehrung nicht erkalte. Sie sollten ihre Schützlinge zu besonderen kirchlichen Feiern einladen, gelegentlich ein Buch aus der Borromäusbücherei oder das Kirchenblatt mitbringen, das jeden Sonntag vor dem Gotteshaus umsonst verteilt wurde und außer einem allgemeinen erbaulichen Teil die besonderen kirchlichen Nachrichten der Pfarrei enthielt, u. s. w. Allmonatlich vereinigten sich die Helferinnen mit den Missionsschwestern zu einer Sitzung, die einer der Kapläne zu leiten hatte. Hier wurde zunächst in einer Ansprache der Eifer wieder angespornt, vor Unklugheiten, wodurch mehr verdorben als gewonnen werden konnte, gewarnt und planmäßige apologetische Schulung gegeben. Daran schloß sich eine Aussprache der Teilnehmerinnen über Schwierigkeiten, die ihnen begegnet waren, Einwände, die sie gehört hatten, Beweggründe, die erfahrungsgemäß Eindruck machten. Zum Schlusse erstattete jede einzeln dem Leiter über die von ihr betreuten Familien bezw. Einzelpersonen Bericht, wobei dieser kurze Vermerke in den betreffenden Zettel eintrug und weitere Weisungen gab. Grundsatz war, daß bei diesen Zusammenkünften kein Name der Schützlinge öffentlich genannt wurde, sondern nur in der Einzelbesprechung mit dem Leiter.

Die Adressen der neu Zugezogenen wurden durch den Karitasverband vom Einwohnermeldeamt dem Kuratialamt vermittelt, wobei Familien, männliche und weibliche ledige Personen auf Zettel von besonderer Farbe eingetragen waren. Diese wurden an Vertrauensleute der in Betracht kommenden Vereine verteilt, so daß jeder neue Parochian spätestens innerhalb sechs Wochen einer Organisation zugeführt werden könnte. Geschah dies nicht, so war die Gefahr sehr groß, daß die Zugewanderten den Anschluß an das kirchliche Leben nicht suchten oder von kirchenfeindlichen Organisationen abgefangen wurden. Allen neu Zugezogenen wurde, was einem der

Kapläne oblag, kostenlos eine Broschüre „Wegweiser für zugezogene Katholiken" zugeschickt. Der 24 Seiten umfassende Text begann mit folgender Einleitung: „Ihre jetzige Wohnung liegt in der ..... Gemeinde, als deren Mitglied wir Sie herzlichst begrüßen. Nachstehende Mitteilungen werden Ihnen die Teilnahme an dem Gottesdienste erleichtern und für manche vorkommenden Fälle nützliche Winke geben. Wir bitten Sie, davon Kenntnis zu nehmen, und laden Sie freundlichst ein, sich einem der darin angeführten Vereine anschließen zu wollen. Es liegt darin ein Schutzmittel gegen die gefahrbringenden Einflüsse der Großstadt." Es folgten im besonderen Teil Angaben über die Grenzen der Gemeinde, Lage des Gotteshauses, des Kuratialamtes (mit Fernsprechnummer), der Küsterei, Namen der Geistlichen, Gottesdienstordnung, Beichtgelegenheit, katholische Schulen, Vereine, schließlich ein Hinweis auf das kirchliche Nachrichtenblatt „Nimm und lies". In dem für alle Gemeinden gemeinsamen Teile sind aufgeführt: die Kirchen und Kapellen der Stadt nebst Beginn der heiligen Messen an Sonn- und Feiertagen, katholische höhere Lehranstalten und Gemeindeschulen, karitative und soziale Einrichtungen (katholische Krankenhäuser, ambulante Krankenpflege, Anstalten zur Pflege von Säuglingen, Kleinkinderbewahrschulen, Kinderhorte und -heime, Heime für kaufmännische Gehilfinnen, Beamtinnen u. s. w., Unterkunft und Stellenvermittlung für Mädchen), Vereine, karitative Vereinigungen (Karitasverband, dessen Auskunftsstellen, katholischer Mädchenschutzverein mit seinen Einrichtungen, Verband katholischer weltlicher Krankenschwestern und Pflegerinnen), Studenten-Korporationen, besondere Einrichtungen für Handwerksgesellen, Arbeiter, Jünglinge, erwerbstätige Frauen und Mädchen. Den Abschluß bildet ein „Wegweiser" für das religiöse Leben des Großstadtkatholiken unter folgenden Schlagworten: Ziel des Lebens, Glück und Gefahren des Glaubens, Notwendigkeit des Zusammenschlusses der Katholiken, Belehrung über die heiligen Sakramente (z. B. Anmeldung der Geburt am Standesamt, baldige Taufe, Taufpaten, Nottaufe, Aussegnung; vollkommene Reue, Erfordernisse für eine gute Beicht; rechtzeitiges Versehenlassen von Kranken und Vorbereitung dazu; Besorgungen nach einem Todesfall, Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses, Feuerbestattung; kirchliche Bestimmungen über die Ehe; Einschulung der Kinder in katholische Schulen).

Die besonderen Aufgaben der inneren Mission umfaßten folgende Gebiete: Die von einem der Kapläne geleitete „Vormundschaftskonferenz" hatte im Jahre 1916: 39 Mitglieder, 1917: 41, 1918: 39, 1919: 53. Die Zahl der unter ihrer Obhut stehenden Mündel betrug in den genannten Jahren 62, 55, 60, 47. Durch Fachvorträge über juristische, erzieherische u. s. w. Fragen, wozu auch Spezialisten als Redner zugezogen wurden, erhielten die Vormünder und Pfleger in den zweimonatlichen Sitzungen Schulung für ihre Tätigkeit.

Sodann wurde über die einzelnen Mündel Bericht erstattet und etwaige Anfragen besprochen. So konnte man der Stadt gegenüber auf geschulte Einzelvormünder hinweisen und beanspruchen, daß alle katholischen Mündel der Pfarrei dieser Organisation überwiesen würden. Ein Berufsvormund sagte in öffentlicher Sitzung, an diesem Orte sei es vorgekommen, daß man nach dem Adreßbuch und der Mündelliste ganz mechanisch Vormundschaften ohne Rücksicht auf die Konfession verfügt habe! In schwierigeren Fällen erhielt der Konferenzleiter Auskunft von der Vormundschaftsstelle des Karitasverbandes.

Schulkinder, die angaben, nicht zur Kirche, bezw. zu den heiligen Sakramenten gehen zu dürfen, wurden von Schwestern, Lehrerinnen oder Missionshelferinnen aufgesucht. Am zweiten Sonntag des Monates war die gemeinschaftliche Kommunion der Schulkinder (wie am ersten Sonntag die der Männer und Jünglinge, am dritten der Jungfrauen, am vierten der Mütter). In der Mahnung der Säumigen halfen Lehrpersonen bereitwilligst mit. Bei den vielklassigen Schulsystemen war dies sowie die Nachfrage über den Besuch des Sonntagsgottesdienstes eine wertvolle Unterstützung, zumal da die Geistlichen, die überdies noch sämtlich Unterricht an höheren Lehranstalten zu geben hatten, auch mit Hilfe eines Kaplans aus der Nachbargemeinde nur in den fünf obersten Klassen der Volksschulen (d. i. Oberklasse und die nach Ostern-, bezw. Michaelis-Eintrittstermin geschiedenen Klassen 1a, 1b, 2a, 2b) den Katechismusunterricht erteilen konnten.[1])

Zur inneren Mission darf man auch die zuletzt etwa 3000 Schriften umfassende Borromäus-Bücherei rechnen, da der Verein zur Aufgabe hat, der Lektüre glaubens- und sittenloser Literatur durch Ausleihen einwandfreier Schriften sowie Vertrieb guten Lesestoffes entgegenzuarbeiten. Hatte doch beispielsweise ein Lehrer, der in einer

---

[1]) Bei dieser Gelegenheit sei noch die sonstige Mitarbeit mancher Lehrer und Lehrerinnen in der Kinderseelsorge, den Pfarrvereinen u. s. w. hervorgehoben. Den Missionsgedanken halfen diese in ihren Klassen pflegen durch Führung des Kindheit-Jesu-Vereines und Sammlung von Spargroschen zur Taufe von Heidenkindern, für die dann die betreffende Klasse den Namen wählte. Da die Geistlichen allein den Beicht- und Kommunionunterricht trotz großer Abteilungen nicht mehr bestreiten konnten, übernahmen zwei Lehrerinnen je einen Kursus; hiedurch wurde es möglich, auch manche achtjährige Kinder mit gutem Erfolg auf den Sakramentenempfang vorzubereiten. Eine Lehrerin leitete den Kommunionbund, in dem etwa hundert Kinder vereinigt waren, die sich mit Erlaubnis ihrer Eltern, bezw. deren Stellvertreter vorgenommen hatten, wenigstens einmal wöchentlich zur heiligen Kommunion zu gehen (Kinderbeichten wurden Freitag nachmittags gehört), eine andere den Kinderrosenkranz, eine dritte den Schutzengelbund abstinenter Kinder. Eine pensionierte Lehrerin gab Kindern, die die Hilfsschule besuchten, noch privatim Religionsunterricht, eine andere, die gleichfalls im Ruhestande war, betätigte sich ständig im Verein erwerbstätiger Frauen und Mädchen. Dazu kamen noch Vorträge in Vereinen u. s. w.

Knaben-Gemeindeschule unterrichtete, im Laufe der Zeit etwa 90 Stück Schundliteratur (im weiteren Sinne des Wortes) eingezogen! Die Bücherei wurde sehr in Anspruch genommen.

Ihre Verwaltung besorgten acht Fräulein, von denen je vier Sonntags nach dem Hauptgottesdienst das Ausleihen an Erwachsene erledigten. Für die Kinder wurden Jugendschriften Sonnabend nachmittags umgetauscht. Den Bibliothekshelferinnen oblag auch die Prüfung geschenkter Bücher, bei der auch geeignete Mitglieder der Gemeinde mithalfen. „Bücherwart" war eine Lehrerin, die mit großer Hingabe ihres Amtes waltete. Mit der Borromäus-Bibliothek war eine „Erstkommunionbücherei" verbunden, aus der während der Dauer des Erstkommunionunterrichtes nur für die Teilnehmer an demselben eigens für sie bestimmte Schriften ausgeliehen wurden, um die Vorbereitung vertiefen zu helfen,[1]) was für manche Kinder, die aus religiös traurigen Verhältnissen stammten, recht nottat. Das Presseapostolat übte ein Oberlehrer aus.

In der Kuratie waren sieben zusammenliegende Siechenhäuser, meist Riesengebäude, an denen sich auch, auf verschiedene Stationen verteilt, etwa hundert katholische Insassen befanden. Ein Teil blieb dort dauernd bis zum Tode, ein anderer wechselte rasch. Die neu Zugekommenen wurden von den Kaplänen allwöchentlich aufgesucht und zum Empfang der heiligen Sakramente eingeladen. Wiederholt starben jedoch in der Zwischenzeit Patienten, die schwer krank eingeliefert wurden, ohne daß das Kuratialamt angeläutet worden war. Diesbezügliche Bitten bei der Leitung und dem Pflegepersonal hatten fast gar keinen Erfolg. Die verschwindend wenigen katholischen Pflegerinnen sorgten gewissenhaft für rechtzeitiges Versehen, aber naturgemäß nur auf ihren Stationen. Da gelang es in der ersten großen Grippe-Epidemie, wo infolge der Unterernährung zahllose Kranke eingeliefert wurden, die Erlaubnis zu erwirken, daß eine vom Geistlichen beauftragte Frau jederzeit Zutritt hatte. Diese machte damals, aber auch später, Tag für Tag den etwa halbstündigen Weg von ihrer Wohnung zum Hospital, ging in der Aufnahmestation der Frauen durch die ganze Flucht der Krankensäle von Bett zu Bett, in der Aufnahmestation für Männer fragte sie die einzelnen Pflegerinnen ab und hat manchen eiligen Krankenbesuch vermittelt. Für die katholischen Insassen wurden etwa fünfzig Schriften bei einer katholischen Pflegerin untergebracht. Jünglinge aus dem Jünglingsverein besuchten allmonatlich die katholischen Männer, tauschten Lesestoff aus, brachten ihnen die Zeitschrift „Männerapostolat". Mitglieder der Jungfrauenkongregation gingen vierzehntägig zu den Frauen der Station, die sie übernommen hatten, und überbrachten das Blättchen:

---

[1]) Vgl. E. Dubowy, Büchereien für Erstkommunikanten; Mitteilungen für die Vereine vom heiligen Karl Borromäus, 1919, Nr. 8, S. 1 ff. (mit anschließender Besprechung von Erstkommunion-Literatur).

„Kommet alle zu mir" (Verlag beider: Schnell, Warendorf). Hiebei wurde mitunter gefragt, ob die Kranken wieder die heilige Kommunion wünschten.

Die dauernd Kranken in der Pfarrei wurden, soweit man von ihnen Kunde hatte, allmonatlich von einer Frau aufgesucht und gefragt, ob sie die heilige Kommunion wünschten. Es braucht nicht betont zu werden, daß eingeschärft wurde, niemandem die heiligen Sakramente aufzudrängen. Eine Wöchnerinnenhilfe bestand in dem vom Kuratus geleiteten Mütterverein.

An der Bahnhofmission, deren Tätigkeitsfeld in einer anderen Pfarrei lag, beteiligte man sich auch aus der geschilderten Gemeinde. In dieser lag das Asyl. Eine Missionshelferin besuchte regelmäßig daselbst die Obdachlosen sowie die in der Nähe in Baracken untergebrachten deutschrussischen Flüchtlinge, die auch nur immer vorübergehend dort blieben. Sie gab den Katholiken unter ihnen an, wo die nächste Kirche sei, wann Gottesdienste stattfänden, was auch durch Daueranschläge bekanntgegeben war, und lud zu dessen Besuch ein. Nebenbei sei bemerkt, daß eine Abteilung des Asyles, in dem sich die Aermsten der Armen als Kranke befanden, von dem älteren Kaplan alle 14 Tage besucht wurde. Die Aussprachen, zu denen ihm die Neueingelieferten vorgeführt wurden, offenbarten traurige Bilder seelischer Not.

Eine Trinkerfürsorge innerhalb des Kreuzbündnisses war im Werden begriffen. Während des Krieges spürte man nichts vom Alkoholelend. Kaum waren einige Monate nach Friedensschluß vergangen, so zeigten sich auch schon die Opfer des Mißbrauches geistiger Getränke, so daß es nötig wurde, ihnen nachzugehen und sie der Nüchternheit und damit geordneten Lebensverhältnissen zurückzuführen. Der Vorkämpfer der katholischen Abstinenzbewegung in jener Riesenstadt, ein Großkaufmann, gab an, ihm seien vor dem Kriege täglich neue katholische Trinker vom Magistrat namhaft gemacht worden, manchmal bis zu zwölf Mann an einem Tage. Wenn sich die Katholiken um sie nicht kümmerten, war große Gefahr, daß Guttempler oder Mitglieder des protestantischen Blaukreuzes sich ihrer annahmen und daß sie, wie es tatsächlich vorkam, auch dem Glauben verloren gingen.

II. Erfolge.

Welches waren nun die Ergebnisse dieser Missionstätigkeit? Zunächst ist zu betonen, daß nicht mit Hinblick auf eine spätere Statistik gearbeitet worden ist, so daß nur wenig zahlenmäßige Unterlagen vorliegen.

Ein Fräulein, das etwa 150 Familien aufgesucht hat, aus denen die Kinder angegeben hatten, nicht zur Kirche gehen zu dürfen, erhielt von fast allen Eltern das Versprechen, sie würden sie jetzt regelmäßig schicken. Nur wenige bildeten eine Ausnahme; sie gaben an, es fehle

an Kleidung und Schuhwerk. Beim Aufsuchen von Eltern, welche ihre Kinder nicht zur Erstbeicht und -kommunion zulassen wollten, hatten die Schwestern in fast allen bearbeiteten Fällen günstige Erfolge zu verzeichnen, zumal da ein Haupthindernis, die Kleiderfrage, durch Unterstützungen aus dem Erlös von Wohltätigkeitsveranstaltungen u. s. w. beseitigt wurde.[1])

Drei von den Frauen, die planmäßige Missionsgänge machten, haben in einem Jahre ungefähr 1000 Familien aufgesucht. Durch sie sind zur Trauung gebracht worden drei Paare, zu den heiligen Sakramenten etwa 34 Personen, darunter solche, die schon 16, 19, 23, 25, 28, 40 Jahre nicht gewesen sind. In diesem oder vielleicht einem etwas längeren Zeitraum haben die drei Frauen 14 Taufen vermittelt, in mehreren Jahren 18 Versehgänge. Die für die Missionsgänge freigestellten zwei Karmelitinnen haben in der Zeit vom Jänner 1916 bis 1. Juli 1919 4029 Hausbesuche gemacht. Erfolge (wobei es sich aber nicht etwa um solche anläßlich einer Volksmission handelt): Anmeldung von 5 Konvertiten, Wiedergewinnung von 25 abgefallenen Katholiken, 196 Beichten, 123 Versehgänge, 40 Trauungen solcher Personen, die schon ohne kirchliche Eheschließung, und zwar meistens 2, 4, 5, 10 und noch mehr Jahre zusammenlebten, 70 Taufen. Bei den von Jänner 1918 bis Juli 1919 von den Schwestern vermittelten Taufen betrug das Alter durchschnittlich 4 Wochen bis ¾ Jahre, in drei Fällen 2 Jahre, in einem 3, in einem 3½, in vieren 4, in einem 5, in zweien 6, in einem 9, in fünf 10, in je einem 11, 17, 20 Jahre. Bei den 1918 bis 1919 vermittelten 38 Taufen galten jeder ungefähr drei Besuche. Zu beachten ist die Bemerkung eines anderen Berichtes: „Nicht bei allen erreicht man in kurzer Zeit etwas. Mitunter erfordert es auch jahrelange Arbeit, und was eine Schwester begonnen, beendigt die nächste."

Durch die Besuche in den Siechenanstalten wurde — was freilich fast ausschließlich den Bemühungen der Kapläne, nicht der Laien

---

[1]) Mit Rücksicht darauf, daß nur wenig Zahlenmaterial geboten werden kann, seien anmerkungsweise einige erhaltene Notizen aus der inneren Mission einer Nachbarpfarrei mitgeteilt. Eine Lehrerin, die dort täglich mindestens 1½ Stunden Missionsgängen widmete, berichtet, sie habe bei Besuch von Eltern, die ihre Kinder nicht zur ersten heiligen Beicht und Kommunion gehen lassen wollten, in 95% der Fälle Erfolg gehabt. Die Einwände, die Kinder seien zu jung und zu dumm, seien mit ein paar Worten zu überwinden gewesen. Durch ihre Vermittlung sind in den in Frage stehenden Jahren drei Kinder versehen worden. Von zugezogenen ledigen weiblichen Personen und Familien wurden von ihr in der Zeit vom 5. September 1918 bis 1. April 1919 aufgesucht 88, etwa ein Viertel der Besuche war ohne Erfolg, die Hälfte waren praktizierende Katholiken, ein Viertel ist wieder in die Heimat zurückgezogen. Ihre Erfolge bezüglich des Zustandekommens kirchlicher Trauungen schätzte sie bei aufgesuchten Mischehen auf 10%, bei rein katholischen Ehen 40%; bei Taufen seien die Prozentsätze besser gewesen. In einer anderen Kuratie derselben Großstadt ergaben sich als Erfolg der von den Geistlichen allein gemachten Hausbesuche etwa 20%.

zu verdanken war — erreicht, daß von den Frauen wie auch Männern nur sehr wenige den Empfang der heiligen Sakramente verweigerten, ferner daß von den Patienten, die dort längere Zeit blieben, die Frauen durchschnittlich jeden Monat, von den Männern ungefähr zwei Drittel etwa alle zwei Monate beichteten und kommunizierten. So war auch das Verhältnis bei den Andachtskommunionen der aufgesuchten Ständigkranken in Privathäusern.

Trotz der eifrigen Arbeit der inneren Mission ergab die Statistik folgendes traurige Bild.

1916: Vom Standesamt gemeldet rein katholische Aufgebote 104, Mischehen 86; katholisch getraut von ersteren 46, Mischehen 21; gemeldete Geburten aus rein katholischen Ehen[1]) 195, aus Mischehen 92; katholisch getauft aus rein katholischen Ehen 156, aus Mischehen 28.

1917: Gemeldet rein katholische Aufgebote 121, Mischehen 87; katholisch getraut 51, Mischehen 23; gemeldete Geburten aus rein katholischen Ehen 165, aus Mischehen 88; katholisch getauft aus rein katholischen Ehen 115, aus Mischehen 43.

1918: Gemeldet rein katholische Aufgebote 150, Mischehen 102; katholisch getraut 57, Mischehen 27; gemeldete Geburten aus rein katholischen Ehen 176, aus Mischehen 75; katholisch getauft aus rein katholischen Ehen 138, aus Mischehen 37.

1919:[2]) Gemeldet rein katholische Aufgebote 291, Mischehen 210; katholisch getraut 76, Mischehen 28; gemeldete Geburten aus rein katholischen Ehen 203, aus Mischehen 110; katholisch getauft aus rein katholischen Ehen 140, aus Mischehen 47.

Wieviel schlimmer wäre erst das Verhältnis gewesen, wenn man sich mit der aufnehmenden Seelsorge begnügt hätte! Schließlich ist bei der Beurteilung des Verhältnisses von Arbeit zu Erfolg noch zu berücksichtigen, daß sich ja in der Seelsorgshilfe viele gute Wirkungen überhaupt nicht statistisch erfassen lassen. Und wenn auch nur eine Seele gerettet worden wäre, so ist das Lohn genug für alle Mühe.

Aus der Fülle von Einzelbeispielen erfolgreicher Missionsbemühungen seien nur einige wenige aus Berichten von Schwestern angeführt: „Auf unseren Missionsgängen trafen wir einmal einen alleinstehenden Herrn. Als er uns öffnete, war er etwas überrascht

---

[1]) Uneheliche Kinder sind in dieser Statistik nicht berücksichtigt.

[2]) Das gewaltige Emporschnellen der standesamtlichen Aufgebote im Jahre 1919 ist auf die Wohnungsnot zurückzuführen. Eine in der Mission sehr tätige Lehrerin äußerte sich dazu: „Viele auf dem Standesamt angemeldeten Trauungen wurden gar nicht vollzogen, weil die Leute keine Wohnung bekamen. Sie gingen zum größten Teil ganz auseinander. Zum Teil wurden die Eheschließungen auf Jahre hinausgeschoben. Wo sie vollzogen waren, wohnten die Teile oft lange getrennt, verzogen auch nach außerhalb. Ich habe oft in meinem Buche die Bemerkung: ‚Ging auseinander.' Eine Trauung von 1919 wurde 1920 und 1921 wieder vom Standesamt gemeldet, und doch sind die Leute auch heute noch nicht getraut."

und frug, was wir denn wünschten. Wir erklärten ihm, daß wir die Katholiken besuchten, zumal die bedürftigen Familien, um zu sehen, wie es ihnen in materieller Hinsicht gehe, ferner ob sie ihren religiösen Pflichten nachkämen. Besonders jetzt, in der Osterzeit, wollten wir an die Osterpflicht erinnern. Der Mann hörte mit großer Spannung zu. Nach einer kleinen Pause nickte er mit dem Kopf und sagte langsam: ‚Ja, liebe Schwestern, dieser Aufforderung will ich auch gerne nachkommen. Sehen Sie, ich bin Musiker und bin im Zirkus .... beschäftigt, jahraus, jahrein auf Reisen und habe seit dreißig Jahren keine Gelegenheit gefunden, meine Osterpflicht zu erfüllen. Aber jetzt bin ich bereit. Sagen Sie mir nur, wie und wo.‘ Wir sagten ihm, wo die nächste Kirche sei. Am anderen Tage ging er zu den heiligen Sakramenten. Wir gaben ihm noch einen Rosenkranz, über welchen er sich kindlich freute. Er konnte uns nicht genug danken für die liebevolle Aufforderung, wie er sagte. Später wollten wir ihn nochmals besuchen. Aber er war schon wieder nach Hamburg abgereist.

Nicht so bereit und empfänglich, dem Rufe der Gnade zu folgen, war eine Frau; aber um so anhaltender sollte ihre Bekehrung sein. Sie war 63 Jahre alt und hatte schon seit 40 Jahren nicht mehr die heiligen Sakramente empfangen. Wir hatten sie schon oft besucht, bevor wir überhaupt von religiösen Dingen mit ihr sprechen konnten. Endlich bekamen wir sie so weit, daß sie uns versprach, am Sonntag in die Kirche zu gehen. Aber vom Beichten wollte sie nichts wissen. Wir besuchten sie immer wieder. Aber auf all unser Ermahnen blieb sie bei ihren Einwendungen: ‚Ich weiß nicht, was ich da beichten sollte. Ich tu’ faktisch keine Sünd’, ich hab’ niemand was gestohlen, hab’ keinen tot gemacht. Ich bin eine ehrliche Frau und arbeite nur den ganzen Tag.‘ Wir sagten ihr: ‚Ja, gute Frau, das ist schon recht. Aber es gibt auch Verpflichtungen, die ein katholischer Christ zu erfüllen hat.‘ Und erst, als wir ein wenig Gewissenserforschung hielten über Sonntagspflicht, Osterpflicht u. s. w., wurde sie etwas nachdenklicher. Sie meinte nun: ‚Das kann ich ja nicht mehr nachholen. Wie soll ich denn alles gut machen?‘ Wir ermunterten sie und sagten ihr, wie unendlich barmherzig der liebe Gott gegen reumütige Sünder sei; mit einer einzigen guten Beicht könne sie alles wieder gut machen; im Himmel sei über einen Sünder, der Buße tue, mehr Freude als über 99 Gerechte. Nun wollte sie am folgenden Sonntag beichten. Sie bat noch, wir sollten doch mitgehen und dem hochw. Herrn vorher sagen, daß er sie nicht auszanke, weil sie so lange Jahre nicht zur Kirche gewesen sei. Wir erfüllten ihr die Bitte und holten sie am Sonntag früh ab. Unterwegs war sie so aufgeregt und unruhig, daß sie wieder umkehren wollte. In der Kirche angekommen, verließ sie dieselbe zweimal und sagte zu uns: ‚Ich kann heute noch nicht beichten, ich bin zu aufgeregt, ein anderes Mal.‘ Es gelang uns, sie etwas zu beruhigen. Wir sagten ihr, das sei der Teufel, der sie ab-

halten wolle, diesen Schritt zu tun. Dieser Versuchung dürfe sie nicht nachgeben. Wir wollten ihr beten helfen u. s. w. Daraufhin ging sie in den Beichtstuhl. Während der heiligen Messe empfing sie die heilige Kommunion. Als wir die Kirche verließen, war die Frau wie umgewandelt, so ruhig und glücklich. Sie wußte uns nicht genug zu danken für die Geduld, die wir mit ihr gehabt hätten. Aber bewundern wir die Geduld und Güte Gottes! Im darauffolgenden Jahre machten wir dieser Frau zur Osterzeit wieder einen Besuch. Als sie uns erblickte, hielt sie sich die Hände vor das Gesicht und sagte: ‚O Schwestern, am Sonntag gehe ich. Ich werde mich auch jetzt bessern.' Sie war nämlich das ganze Jahr wieder nicht zu den heiligen Sakramenten gewesen. Jetzt hielt sie auch Wort. Sie wurde in den Mütterverein aufgenommen und ging dann jeden Monat regelmäßig zu den heiligen Sakramenten. Später wurde sie Bezirksdame, besuchte und unterstützte arme Mütter, holte die Kinder zur Taufe und tat viel Gutes.

In einem Hause begegneten wir Schwestern auf der Treppe einer älteren Frau. Sie grüßte: ‚Gelobt sei Jesus Christus.' — ‚Das ist eine abgefallene Katholikin', denke ich, richte ein paar freundliche Worte an sie, frage auch gleich, wie sie heiße und wo sie wohne. Viel konnte ich nicht mit ihr reden, weil noch eine zweite Frau dabei war, von der ich nicht wußte, ob sie katholisch oder evangelisch sei. Bis wir nach den Adressen die Katholiken in dem Hause und seinen zwei Hinterhäusern besucht hatten, hatten wir ungefähr eine Stunde zu tun. Beim Weggehen begegnen wir nun derselben Frau zum zweiten Male. Ich, gewohnt immer gleich aufs Ziel loszugehen, frage sie aus, ob sie zur Kirche gehe u. s. w. Sie gesteht ehrlich, daß sie lange nicht mehr gewesen sei, aber gern wieder beichten wolle. Nur müsse sie dann vorher mit dem Pfarrer sprechen. Wir verabredeten, sie Sonntag abzuholen und zum Geistlichen zu bringen. Ich sagte zu der mich begleitenden Schwester: ‚Die ist zum protestantischen Abendmahl gewesen; darum will sie wohl erst zum Pfarrer.' Als wir am Sonntag hinkamen, erwartete sie uns schon, kam bereitwillig mit, und als sie vom Herrn Kaplan wiederkam, erzählte sie mir offen, daß sie schon zum Abendmahl gewesen, aber im Herzen keine Ruhe gefunden und immer gebetet hätte, der liebe Gott möge sie doch in ihrem Glauben und nicht so sterben lassen. ‚Und nun, Schwester, müssen Sie mich auf der Treppe finden', wiederholte sie einige Male. ‚Wie gut ist doch der liebe Gott! Ich allein wußte nicht, wie ich das anfangen sollte.' Dazu fehlte ihr der Mut. Sie kam dann, schwor dem protestantischen Glauben ab und wurde wieder in die Kirche aufgenommen.

(Schluß folgt.)

Die leibliche Himmelfahrt Mariä und der Glaube der Kirche.

Von Dr Johann Ernst.

I.

Vor etwa Jahresfrist veröffentlichte der frühere Professor am Collegium Romanum Guido Mattiussi S. J. das Schriftchen: Utrum corporea Virginis assumptio ad fidei catholicae depositum spectet, disputatio (Aquipendii 1922). Die Broschüre ist als Propagandaschrift für die Dogmatisation der leiblichen Himmelfahrt Mariä gedacht und bearbeitet und zu diesem Zwecke, besonders von dem Herausgeber der in Como erscheinenden Zeitschrift „L'Assunta"[1]) in den höheren und niederen Kreisen des italienischen Klerus kolportiert worden.

Mattiussis Propagandaschrift ist nicht ohne Geschick abgefaßt, zeigt eine gute, klare Darstellung, liest sich leicht wegen des einfachen, flüssigen Lateins und ist geeignet, weniger sachkundige Leser für sich einzunehmen und zu beeinflussen.

Inhaltlich bietet die Broschüre nicht gerade viel Neues. Im ganzen stellt sie einen Extrakt dar aus den Schriften von Vaccari, Lana, Legnani, Renaudin über die körperliche Aufnahme Mariä in den Himmel.

Als originell mag Mattiussis Beweisgang für seine These erscheinen. Gewöhnlich geht man bei Darlegung der Beweise für eine dogmatische These ungefähr folgenden Weg: Man beginnt mit den Zeugnissen aus der Heiligen Schrift, geht dann über zu den Zeugnissen aus der Tradition, wie sie erhoben werden aus den Schriften der Väter, aus den Denkmälern des Altertums, aus der Liturgie, aus den Beschlüssen der Konzilien und den Dekreten der Päpste und anderer kirchlicher Autoritäten, fügt daran die Beweise ex ratione theologica, die Argumente ex auctoritate theologorum; man verfolgt also die betreffende dogmatische Lehre auf ihrem Gange durch die Zeiten, vom apostolischen Ursprung an bis zur Gegenwart.

Mattiussi schlägt den gerade entgegengesetzten Weg ein. Er beginnt mit der Gegenwart. In der Gegenwart, führt er aus, ist die körperliche Aufnahme Mariä in den Himmel allgemein in der Kirche als Offenbarungswahrheit angenommen, die gegenteilige Lehre wird in der Kirche nicht geduldet, die Theologen, alle Prediger verkünden die Corporea assumptio; diese ist Gegenstand

[1]) Diese Monatsschrift ist eigens zu dem Zwecke gegründet worden, um den Gedanken der Dogmatisation der Corporea assumptio zu propagieren, wird von Kanonikus Clino Crosta in Como redigiert und steht gegenwärtig (1923) im 8. Jahrgang. Eine französische Zeitschrift mit gleicher Tendenz ist die „Revue mariale de l'Assomption", die im Jahre 1918 durch Kanonikus Broussolle ins Leben gerufen wurde (vgl. Etudes 5. August 1923).

einer jährlichen liturgischen Festfeier am 15. August, die Brevierlektionen für genannten Tag bezeugen dieses Geheimnis; nicht bloß die lehrende Kirche, sondern alle Gläubigen, der „consensus totius ecclesiae discentis", das „christianum vulgus universum" (S. 10) hält die leibliche Himmelfahrt der Gottesmutter für einen Bestandteil der Mysterien des christlichen Glaubens, im Sinne der Kirche der Gegenwart ist die Corporea assumptio eine durchaus sichere Wahrheit;[1]) sie ist, obwohl noch nicht definiert, noch nicht durch eine solenne Sentenz der obersten kirchlichen Autorität allen Gläubigen als notwendiger Glaubensakt auferlegt, Gegenstand des allgemeinen Glaubens und des gemeinsamen Kultus, gehört darum naturnotwendig zu dem der Kirche anvertrauten depositum fidei, kann und muß infolgedessen von jedem, der hinreichend unterrichtet ist und diesen Sachverhalt kennt, geglaubt werden, und kann zu jeder Zeit durch das kirchliche Lehramt als allgemeine Glaubenspflicht erklärt werden.[2]) Die Tatsache des „consensus totius Ecclesiae" in der Gegenwart ist für sich ausreichende Bürgschaft dafür, daß die gläubige Annahme der leiblichen Himmelfahrt Mariä sich zurückführt auf die apostolische Lehrtradition, deren Vorhandensein in der alten Kirche wir mit aller Sicherheit annehmen müßten,[3]) auch wenn wir kein Zeugnis hiefür beizubringen imstande wären.[4])

Das ist Mattiussis Hauptbeweis, den er darum an die Spitze seiner Erörterung stellt: Hic Ecclesiae praesens consensus praecipuum fundamentum est assertionis nostrae et princeps argumentum (S. 12). Was Mattiussi sonst noch bringt, ist für ihn nur von sekundärem Wert: Die Spuren der Lehre von der Corporea assumptio in der alten Kirche, die direkten oder indirekten (typisch-allegorischen) Andeutungen und Hinweise in der Heiligen Schrift, die „analogia fidei" aus dem inneren Konnex, in welchem die leibliche Himmelfahrt Mariä mit anderen Glaubenswahrheiten steht, das sind Nebenstützen des Hauptgebäudes, der Hauptpfeiler, der für sich allein den Bau zu tragen die Kraft hat, ist und bleibt der praesens consensus Ecclesiae.

Dieses Schlußverfahren, wie es Mattiussi so energisch in den Vordergrund der Erörterung schiebt, ist allerdings nicht ganz seine eigene Erfindung. Auch Renaudin deduziert in seiner Schrift über „Die Definierbarkeit der Himmelfahrt Mariä" (deutsche Uebersetzung,

[1]) S. 5: Ab Ecclesiae sensu eam ut certissimam accipimus.

[2]) S. 13: (Assumptio corporea) de fide esse dici jam posset, si non instantior revelationis divinae affirmatio in hac re desideraretur.

[3]) Ex ipso facto praesentis fidei, cujus tamen nec recens nec prima origo invenitur, deducere certo licet vero aliquo modo eam fidem et a Deo et ab Apostolis processisse.

[4]) Credimus omnes et corpori sanctissimam animam fuisse iterum immissam et magnae Dei Parentis integram naturam in coelis regali honore fulgere. Atqui non hoc sciri ab ullo potest, nisi divinitus reveletur.

Freiburg, Schweiz, 1904, S. 51 f.): „Da die Kirche, die nicht irren kann, an die Wirklichkeit dieses Privilegs (der antizipierten Auferstehung der Gottesmutter) glaubt und es die Gläubigen lehrt, so stehen wir damit folgerichtig einer Wahrheit gegenüber, die unmittelbar zur Offenbarung selbst gehört oder aus derselben notwendig gefolgert werden muß, oder aber auf natürlichem Wege bewiesen worden ist und wegen des Zusammenhanges, in dem sie mit dem Dogma steht, zur katholischen Lehre gehört. Eine andere Hypothese gibt es nicht." Und bei Gutberlet (Dogmat. Theol. VII, 484; vgl. S. 495) lesen wir von dem „gegenwärtig in der gesamten katholischen Kirche theoretisch und praktisch fest begründeten Glauben an die leibliche Aufnahme der seligsten Jungfrau in den Himmel": „Eine solche allgemeine Ueberzeugung bietet nach katholischen Glaubensprinzipien das sicherste Kriterium für den Offenbarungscharakter einer Lehre." Und schon das viel angezogene und besprochene Petitum der gegen 200 Väter des vatikanischen Konzils um die Dogmatisation der Corporea assumptio argumentiert (vgl. Martin, Collect. document., S. 107): Nisi firmissima Ecclesiae fides quoad corpoream B. Mariae Virginis assumptionem dici velit levis nimis credulitas, quod vel cogitare impium est, procul dubio eam a traditione divino-apostolica, id est a revelatione ortum habere firmissime tenendum.

Gegenüber dieser von verschiedenen Seiten versuchten Argumentation haben wir in unserem Schriftchen „Die leibliche Himmelfahrt Mariä historisch-dogmatisch beleuchtet" (Regensburg 1921, S. 33 f.) geltend gemacht: „Der Beweis wäre stringent, wenn die ‚allgemeine Ueberzeugung' von der leiblichen Himmelfahrt Mariä in der Kirche auch nur in einer gewissen Zeitperiode eine dogmatische gewesen wäre, d. h. wenn dieser ‚Glaube' die Zustimmung zu einer Lehre als einer von Gott sicher geoffenbarten Wahrheit oder als einer sicheren, notwendigen Folgerung aus einer Offenbarungswahrheit in sich geschlossen hätte. Eine solche allgemeine dogmatische Ueberzeugung hat weder im 7. oder 6. oder 5. Jahrhundert .... noch zu irgend einer anderen Zeit bestanden, wie sie auch heute in der Kirche nicht besteht." Auch heute nicht, wie schon die Kontroverse über die Definierbarkeit der Corporea assumptio ausweist.

II.

Womit will uns Mattiussi die in der Kirche der Gegenwart bestehende allgemeine Glaubensüberzeugung (fides dogmatica) von der leiblichen Himmelfahrt der Gottesmutter beweisen?

Erstlich beruft er sich (S. 7 f.; 16) darauf, daß es schon seit Jahrhunderten (pluribus abhinc saeculis) Gemeinansicht der Theologen ist, die leibliche Aufnahme Mariä in den Himmel könne weder geleugnet noch auch nur in Zweifel gezogen werden, ohne sich die Zensur der Verwegenheit (nota temeritatis) zuzuziehen.

Es ist richtig, daß führende Theologen[1]) der vier letzten Jahrhunderte, wie Melchior Canus, Suarez, De Lugo, Papst Benedikt XIV., die Leugner und Bekämpfer der Corporea assumptio mit der censura temeritatis belegten. Aber Mattiussi verkennt das Wesen dieser Zensur, wenn er meint, durch dieselbe werde die Leugnung oder Bezweiflung der leiblichen Himmelfahrt Mariä als glaubens- und offenbarungswidrig verurteilt.

Melchior Canus erklärt in demselben Satze, in dem er die Leugner der Corporea assumptio „mutwilliger Verwegenheit" zeiht, daß solche Leugnung keineswegs dem Glauben entgegen sei.[2]) Und Suarez sagt (In P. III s. Thom. qu. 37 a. 4 disp. 21 sect. 2 n. 9) in gleichem Sinne, daß die leibliche Aufnahme Mariä in den Himmel „von keinem frommen Katholiken bezweifelt und nicht ohne Verwegenheit geleugnet werden könne", obwohl weder die Heilige Schrift noch die Tradition einen unfehlbaren Glauben zu fundamentieren imstande sei (nec est testimonium Scripturae aut sufficiens traditio, quae infallibilem faciat fidem). Papst Benedikt XIV. erklärt an derselben Stelle (De fest. P. II c. 8 n. 18), wo er die Leugnung der leiblichen Aufnahme der Gottesmutter in den Himmel als „verwegen und pietätswidrig (temerarium et impium)" stigmatisiert, die Lehre von der corporea assumptio bloß als eine „opinio pia et probabilis".

Wir sehen daraus, daß die Zensur der Temerität noch lange nicht die Verurteilung einer Lehre wegen Glaubens- und Offenbarungswidrigkeit involviert, die Schlußfolgerung also von der in der Kirche als rechtsgültig angenommenen censura temeritatis, womit die Leugnung und Bekämpfung der Corporea assumptio von den Theologen belegt worden ist, auf den Charakter dieser Lehre als Offenbarungswahrheit und darum auf deren Definierbarkeit eine verfehlte ist.

Die Zensur der Temerität ist eine bedingte, eine Verurteilung mit Vorbehalt, die darum einen Zweifel nicht absolut ausschließt. Kardinal De Lugo erklärt (De virtute fidei div. disp. 20 sect. 3 n. 96): Propositio temeraria apud censores theologos est, quae communi Patrum sensui opponitur aut quae contra doctores theologos sentit sine sufficienti fundamento .... Talis erit, si aliquis dicat .... B. Virginem non esse assumptam in corpore et anima in coelum. Der Zusatz „sine sufficienti fundamento" ist wohl zu beachten. Die Bestreitung einer sententia communis Patrum seu theologorum mit hinreichenden, stichhaltigen Gründen ist nicht unerlaubt, unterliegt nicht der censura temeritatis, und wenn jemand,

[1]) Es ist uns unbekannt, daß eine solche Zensur jemals von einer amtlichen Stelle ausgesprochen worden ist.

[2]) De loc. theol. XII, 11: B. Virginem non esse in coelum cum corpore assumptam, quod licet fidei minime adversum sit, quia communi Ecclesiae consensui repugnat, petulanti temeritate diceretur.

was freilich nicht zu erwarten ist, für die Leugnung der Corporea assumptio durchschlagende Gründe geltend zu machen wüßte, so würde auch die Zensur der Temerität zessieren. Diese Zensur besagt also keine absolute und definitive Verurteilung.

Um ein Beispiel aus einem anderen theologischen Gebiete anzuführen: Noch Papst Benedikt XIV. hat es als temerär bezeichnet, in Lk 6, 35 (Mutuum date, nihil inde sperantes) kein Zinsverbot zu erblicken, und hat sich hiefür auf die Erklärung dieser Schriftstelle durch die Päpste und Konzilien berufen (De syn. dioeces. X, 4, n. 6). Und doch ist heute die Ansicht wohl allgemein, daß die angeführte Schriftstelle kein Zinsverbot enthalte. In der „Theol. Revue" 1922, Nr. 3/4, Sp. 44 wird hiefür auf Schanz, Kommentar zu Lukas, S. 226; Dausch, Die drei älteren Evangelien (zu Lk 6, 35); Simon Weber, Evangelium und Arbeit², S. 201; Vermeersch S. J., Quaestiones de justitia, S. 44 verwiesen.

Bei Heinrich, Dogmat. Theol. II, 615 lesen wir: „Temerär im engeren Sinne ist nach der gewöhnlicheren und begründeteren Meinung eine die Religion berührende Behauptung, welche, ohne mit einem Glaubenssatz oder einer gewissen theologischen Konklusion in Widerspruch zu stehen und damit eine sententia haeretica oder erronea zu sein, ohne stichhaltige Gründe gegen eine allgemeine und wohlbegründete Lehre der Theologen oder eine fromme Ueberzeugung der Gläubigen[1]) verstößt."

Die Zensur der Temerität soll ihrem Wesen nach ein Schutzwall gegen theologische Neuerungssucht sein, eine Schutzmaßnahme zugunsten der bei den Theologen herrschenden Gemeinlehre und der pia fides bei den Gläubigen.

Die Gemeinlehre der Theologen (noch weniger der allgemeine „fromme Glaube" der Gläubigen) bietet aber nicht in jedem Falle eine absolut sichere Gewähr für den Offenbarungscharakter einer Doktrin. Bei Kleutgen, Theol. der Vorzeit I², 115 f. heißt es:[2]) „Was die Theologen einstimmig für ein Dogma erklären, ist als solches zu betrachten .... Wir reden nicht von dem Falle, wenn die Theologen, sei es auch in Glaubenssachen, eine Meinung, die sie für begründet halten, verteidigen, sondern von jenem Falle, wenn sie etwas ausdrücklich und mit Zuversicht als Glaubenssatz vortragen." Eine, wenn auch allgemeine, theologische Lehrmeinung kann für sich nie beanspruchen, Unterlage einer dogmatischen Definition zu werden.

Daß aber heute in der Kirche eine allgemeine dogmatische Ueberzeugung, die als Fundament einer dogmatischen Definition der Corporea assumptio dienen könnte, herrsche oder überhaupt in der neueren Zeit geherrscht habe, wie Mattiussi behauptet (vgl. S. 9 f.), ist eine These, die man selbst als mit der nota temeritatis behaftet zu erklären versucht sein könnte.

[1]) In einer Note hiezu wird bemerkt: „Daher wäre z. B. die Leugnung der leiblichen Aufnahme Mariä in den Himmel temerär."

[2]) Vgl. unser Schriftchen „Die leibliche Himmelfahrt Mariä" S. 33.

III.

Wie wir oben (II., S. 36) gesehen, läßt Mattiussi die „gegenwärtige Zeit", in der eine allgemeine Glaubensüberzeugung von der körperlichen Aufnahme Mariä in den Himmel in der Kirche konstatiert werden könne, vom tridentinischen Konzil ab beginnen. Wir wollen darum auch unsere theologische Umschau in betreff des angeblich allgemeinen in der „Kirche der Gegenwart" vorhandenen dogmatischen Glaubens an die Corporea assumptio von diesem Zeitpunkt an beginnen lassen.

Der selige Petrus Kanisius nennt die in der Kirche herrschende Ueberzeugung von der Auferstehung Mariä (De Maria V. l. V, c. 5) eine fromme Meinung, eine „pia credulitas" (De re ipsa non valde ambigit Ecclesia, pie nimirum persuasa[1]) . . . Quam piam credulitatem non esse vanam . . . . confirmabimus). Von Melchior Canus haben wir schon oben (II., S. 37) gehört, daß die Leugnung der Corporea assumptio „fidei minime adversum sit". Im 17. Jahrhundert haben wir das Zeugnis des großen Suarez († 1617), der (In P. III S. Thom. qu. 37 a. 4 disp. 21 sect. 2 n. 9) in seiner Klassifikation der spätscholastischen Theologen nach ihrer Stellung zur Corporea assumptio nur den einzigen Ambrosius Catharinus namhaft macht, der die leibliche Himmelfahrt Mariä für de fide erklärte. Alle anderen angeführten Theologen sind mit Suarez der Meinung, daß hier von einer „infallibilis fides" nicht die Rede sein kann. Aus dem Ende des 17. Jahrhunderts haben wir das Zeugnis des großen Dogmatikers und Dogmenhistorikers Thomassin, der in seinem Traktat über die kirchlichen Feste (Paris 1683) die leibliche Himmelfahrt als sichere Wahrheit (l. II, c. 20: Non dubitamus) charakterisiert, „tametsi fides divina hoc minime doceat".

Im 18. Jahrh. begegnen wir dem schon oben (II., S. 37) angezogenen Zeugnis des gelehrten Papstes Benedikt XIV., daß die leibliche Himmelfahrt Mariä kein Glaubensartikel, aber eine gut begründete „opinio pia et probabilis" sei, von der abzuweichen weder katholische Pietät noch viel Verständnis verraten würde (De festis P. II c. 8 n. 18). Noch charakteristischer ist die Tatsache, daß die von Papst Benedikt XIV. eingesetzte Brevierreformkommission darüber verhandelte, ob nicht in der geplanten neuen Brevierausgabe eine Namensänderung für das Fest vom 15. August angezeigt, statt Assumptio etwa die alte Bezeichnung Dormitio oder Transitus B. Mariae zu setzen wäre, damit nicht das, was bloß pia fides ist, als Bestandteil des Offenbarungsglaubens angesehen werde.[2])

Gehen wir nun über zur Theologie der neuesten Zeit, des 19. und 20. Jahrhunderts, und vernehmen wir zunächst einige Stimmen aus

---

[1]) Daß die pia fides der Substanz nach etwas anderes ist als die fides dogmatica, haben viele Theologen in unserer Frage übersehen.

[2]) Vgl. unser Schriftchen S. 31 f.

der deutschen Theologie der Gegenwart und der nächsten Vergangenheit!

Wir haben oben bereits die Stelle aus Heinrichs „Dogmatischer Theologie" II (1879), 615 angeführt, worin dieser angesehene Theologe die Corporea assumptio als „fromme Ueberzeugung der Gläubigen" im Gegensatz zu „einem Glaubenssatz oder einer sicheren theologischen Konklusion" bezeichnet.

Vor einigen Jahrzehnten waren die dogmatischen Traktate von Oswald viel gebraucht. In seiner 1879 in 4. Auflage erschienenen „Eschatologie" erklärt er (S. 297, 316) die leibliche Himmelfahrt Mariä für eine „fromme Meinung", für welche „allerdings Gründe sprechen", und „welche zu leugnen nach Benedikt XIV. verwegen sein würde".

Obwohl Chr. Pesch S. J. die Dogmatisierung der Corporea assumptio in der Zukunft für möglich hält, stellt er doch in seinen weit verbreiteten und viel benützten Praelectiones dogmaticae IV³ (1909), S. 347, an die Spitze seiner Erörterungen de assumptione b. Virginis die Propositio: Est sententia pia et bene fundata, b. Virginem post mortem non solum secundum animam, sed etiam secundum corpus esse in coelum assumptam.

Neuerdings hat der sehr geachtete Paderborner Dogmatiker Bartmann in einem Referat über unser im Vorstehenden mehrfach angezogenes Schriftchen (Theol. u. Glaube 1922, Heft 1) das Resumé gezogen: „Es bleibt also bei dem ‚frommen Glauben' der Kirche,[1]) wie er am Himmelfahrtsfeste und in entsprechenden Gebeten seinen Ausdruck findet. Ernst rügt mit Recht, wenn Prediger oder Katecheten, wie er erfahren hat, die Assumptio B. M. V. als strenge Glaubenslehre vortragen."

Das viel zu Rate gezogene Freiburger Kirchenlexikon führt in der 2. Auflage VIII (1893), 814 als „in der Kirche geltende Anschauung" an, daß nach Papst Benedikt XIV. „die leibliche Aufnahme der seligsten Jungfrau in den Himmel zwar kein Glaubensartikel, wohl aber eine pia et probabilis opinio ist, von welcher abzuweichen nicht bloß gottlos (impium, richtiger = pietätswidrig zu nehmen) und lästerlich, sondern auch töricht und unvernünftig ist".[2])

Gewiß hat auch in der deutschen Theologie die Auffassung von dem Offenbarungscharakter und der Definierbarkeit der Corporea assumptio neuerdings Eingang gefunden und unter Führung Scheebens Boden und literarische Vertretung durch namhafte Theologen,

---

[1]) Ebenso Bartmann in seinem 1923 erschienenen Grundriß der Dogmatik S. 273: „Marias (leibliche) Aufnahme in den Himmel ist eine in der Kirche angenommene fromme Meinung."

[2]) Im wesentlichen ist diese Auffassung aus der 1. Auflage VI (1851), 878 wiederholt.

wie Pohle und Gutberlet, gewonnen.[1]) Man kann vielleicht sogar die Mehrzahl der heutigen Theologieprofessoren in Deutschland zu den Vertretern dieser Anschauung rechnen. Aber von einem allgemeinen Konsens der deutschen Theologenwelt im Sinne Mattiussis, Renaudins u. s. w. hinsichtlich der Frage der Corporea assumptio kann keine Rede sein.

Wie es mit dem fraglichen Konsens außerhalb der Grenzen Deutschlands sich verhält, darüber stehen uns ausreichende Informationen nicht zu Gebote.

Aber im heutigen Frankreich scheint der dogmatische Glaube an die Corporea assumptio auch nicht in allen Theologenkreisen geteilt zu werden; denn sonst würde wohl kaum in den Vigouroux-schen Dictionnaire de la Bible I (1895), 1132 ff. ein Artikel Turmels Aufnahme gefunden haben, in welchem die Möglichkeit einer Privatoffenbarung als Quelle der kirchlichen Tradition von der leiblichen Aufnahme Mariä in den Himmel statuiert wird.[2])

Und was die italienische Theologie der neuesten Zeit anbetrifft, so scheint ebenfalls ein gelinder Zweifel an der Allgemeinheit des in Frage stehenden dogmatischen Glaubens gestattet zu sein. Denn sonst würden wir die Klage Lanas (La resurrezione e corporea assunzione al cielo de la S. V. Madre di Dio, S. 17 f.) nicht verstehen, daß wir noch immer in bezug auf das Mysterium der Auferstehung und körperlichen Himmelfahrt der Gottesmutter auf dem niederen Stande einer frommen, wenn auch gut fundierten gläubigen Annahme uns befinden.[3])

Gewiß, in einem Punkte besteht, wie früher, so auch jetzt Uebereinstimmung unter den katholischen Theologen aller Länder, jener Konsens, den Scheeben dahin formuliert hat (Liter. Rundschau 1883, Nr. 22, Sp. 675): „Die hohe und höchste Wahrscheinlichkeit (der leiblichen Himmelfahrt Mariä) ist von ernsten Katholiken nie bestritten worden." Und diese „hohe und höchste Wahrscheinlichkeit" ist begründet in der Angemessenheit zur einzigartigen Würde, Gottesnähe und Gnadenfülle der seligsten Jungfrau, nicht in der sehr zweifelhaften historischen Tradition. Aber anderseits reicht diese „hohe und höchste Wahrscheinlichkeit" nicht aus zur Fundamentierung einer dogmatischen, absolute Sicherheit bietenden Definition.

---

[1]) Vielleicht am schärfsten dürfte unter den deutschen Theologen durch den (nun verstorbenen) Regensburger Dogmatiker Sachs diese Auffassung formuliert worden sein. Sachs nennt in Buchbergers „Kirchlichem Handlexikon" II (1912), 824 die leibliche Aufnahme Mariä in den Himmel eine „katholische, seit Jahrhunderten durch das ordentliche Lehramt vorgetragene, nach den Prinzipien der katholischen Tradition sichere Lehre".

[2]) La croyance à l'assomption de la sainte Vièrge pourrait devoir son origine à une révélation privée .... Elle pourrait être par conséquent en dehors du dépôt confié aux Apôtres sans cesser d'être vraie.

[3]) Noi ancora lo abbiamo non altrimenti che come una pia quantunque ben fondata credenza.

Chr. Pesch redet weniger genau von einer „Gewißheit"; aber indem er zugibt, daß über den „Grad der Gewißheit" unter den Theologen keine Uebereinstimmung besteht,[1]) gesteht er auch zu, daß für den höchsten Grad der Gewißheit, nämlich für die Gewißheit des dogmatischen Glaubens bezüglich der Corporea assumptio eine communis sententia theologorum nicht vorhanden ist. Und das genügt gegen Mattiussis Hauptbeweis.

IV.

Mattiussi beruft sich für seine Behauptung, daß in der Kirche der Gegenwart allgemein die sichere Ueberzeugung vom Offenbarungscharakter der Lehre von der leiblichen Himmelfahrt Mariä herrsche, auch auf die Prediger, die nach ihm alle einstimmig am Feste Mariä Himmelfahrt die Corporea assumptio verkünden (S. 10: Eadem mente, nullo dubio admisso, sacerdotes omnes concionantur).

Gewiß wird es kaum einen Prediger in der weiten katholischen Welt geben, der sich zu dem „verwegenen" und ärgernisgebenden Unterfangen verstiege, am Feste Mariä Himmelfahrt von der Kanzel herab die Corporea assumptio zu leugnen und zu bestreiten. Aber verkünden wirklich „alle Priester" am Feste Mariä Himmelfahrt die leibliche Himmelfahrt der Gottesmutter als Glaubenssatz oder sichere Offenbarungswahrheit? Das ist der „springende Punkt" in unserer Frage!

Die Prediger verkünden auch an anderen Heiligenfesten die Aufnahme des betreffenden Heiligen in die himmlische Seligkeit als sichere Tatsache, „nullo dubio admisso": wird damit von ihnen ein Glaubenssatz, eine dogmatisationsfähige Offenbarungswahrheit verkündet?

Wir brauchen uns nicht zu wundern, wenn in unserer Zeit, in der so eifrig für die Dogmatisation der Corporea assumptio Propaganda gemacht wird, am Feste Mariä Himmelfahrt von manchen Kanzeln Sätze zu hören sind, wie: „Es ist eine Glaubenslehre der katholischen Kirche", oder: „Es ist ein ungeschriebenes Dogma, daß Maria mit Seele und Leib in den Himmel aufgenommen wurde"[2]): aber sind solche, auch von Bartmann mit Recht getadelte, homiletische Fehlgriffe wirklich so allgemein, wie es Mattiussi wahrhalten will?

Es gibt auch andere Prediger, die sich den Standpunkt eines Papst Benedikt XIV., eines Suarez u. s. w. zu eigen machen, daß

[1]) A. a. O. Nr. 619, S. 352: Nullus est inter theologos, qui hanc doctrinam impugnet, quamvis non conveniat inter eos, quo gradu certitudinis tenenda sit. Neben anderen Belegstellen wird Konrad v. Sachsen zitiert, der in seinem Speculum b. Mariae V. lect. XII schreibt: Certe quidem SS. Doctores probabiliter sentire et rationabiliter probare nituntur, et fideles hunc sensum pie amplectuntur, videlicet quod b. Maria jam corpore sit assumpta et corpus jam omnino cum anima sit glorificatum.

[2]) Vgl. unsere Schrift „Die leibliche Himmelfahrt Mariä" S. 8.

nämlich die leibliche Himmelfahrt der Gottesmutter zwar kein Glaubensartikel, aber eine von großen und heiligen Lehrern der Kirche mit guten und gewichtigen Gründen vertretene und empfohlene fromme und glaubwürdige Lehre ist, von welcher abzuweichen nicht bloß anmaßend, sondern auch töricht und unvernünftig wäre.

Andere Prediger wieder werden einfach von der Aufnahme Mariä in den Himmel reden, ohne zur Frage von der leiblichen Himmelfahrt überhaupt Stellung zu nehmen, entsprechend der alten „Festidee" vom 15. August, die Jakob von Stella († 1155) mit den Worten formuliert (Migne, P. l. 194, 1862): Patrum inclusi limitibus, quos praetergredi prohibitum est, nihil aliud definire audemus, nisi quod hodierna die, „sive cum corpore sive sine corpore, nescio, Deus scit", ... (Maria) ad summum coelorum assumpta sit.[1])

Von einer übereinstimmenden allgemeinen Verkündigung der Corporalis assumptio als sichere Offenbarungswahrheit von den katholischen Kanzeln kann keine Rede sein.

Mattiussi beruft sich weiterhin auf die Brevierlektionen der 2. Nokturn am 15. und 18. August, wie sie im heutigen Brevier stehen, als Dokumente für den dogmatischen Glauben der Kirche an die Corporea assumptio.

Aber bedeutet die Aufnahme eines Fragmentes aus einem Kirchenvater in das Brevier notwendig die dogmatische Autorisation dieser Väterstelle nach seinem ganzen Inhalte, in allen seinen Teilen? Gewiß ist die Aufnahme ins Brevier eine Bürgschaft dafür, daß in den betreffenden Stellen nichts gegen die Wahrheiten des Glaubens und der Offenbarung enthalten ist, keineswegs aber dafür, daß der ganze Inhalt dogmatischen Charakter hat, zum depositum fidei gehört.

Und wenn die Aufnahme der bezüglichen, zum Teil unechten, interpolierten Stellen aus dem heiligen Johannes von Damaskus ins Brevier diese dogmatische Bedeutung haben soll nach dem alten, vielfach, auch von Mattiussi (S. 10 f.) in unserer Frage geltend gemachten Prinzip: Lex orandi est lex credendi, wie läßt sich damit die Aufnahme jener Stelle aus dem pseudo-hieronymianischen Traktat Cogitis me, worin ausdrücklich der Zweifel an der körperlichen Himmelfahrt Mariä ausgesprochen ist,[2]) ins alte, vorpianische Brevier als Lektion der 2. Nokturn für den 15. August in Einklang bringen? Die Meinung dürfte gestattet sein, daß, wenn die Lektionen im alten Brevier keine lex non credendi waren, so auch die Lektionen des neuen Brevieres nicht den Charakter einer lex credendi besitzen.

[1]) A. a. O. S. 39 f.

[2]) Quomodo vel quo tempore aut a quibus personis sanctissimum corpus ejus (Mariae) inde ablatum fuerit vel ubi transpositum, utrumque resurrexerit, nescimus.

Jedenfalls hat die päpstliche Brevierreformkommission unter Papst Benedikt XIV. die Aufnahme der Lektionen aus dem heiligen Johannes Damascenus ins Brevier nicht als eine lex credendi angesehen; denn sonst hätte sie sich wohl nicht mit der Frage befaßt, ob nicht dem Feste am 15. August ein anderer Name zu geben sei, „ne forte, quae pie creditur, beatissimae Virginis non in anima tantum, sed etiam in corpore in coelos commigratio, retento Assumptionis nomine, ad fidem pertinere aut significaretur aut significari putaretur".[1])

Es ist doch auch bekannt, daß die 2. Nokturn des Breviers hin und wieder Legenden wiedergibt, die keinen Anspruch auf historische Wahrheit[2]) oder gar auf Offenbarungs- und Glaubenswahrheit erheben können. Ein naheliegendes Beispiel ist die Legende vom Heiligen Haus zu Loreto, das (vor der Zerstörung durch Brand) die Inschrift trug: Hic Verbum caro factum est und so in die innigste Beziehung, wie zu den höchsten Mysterien des christlichen Glaubens, so auch zur seligsten Gottesmutter gebracht wurde, welche Legende in unserem Brevier (vor der Reform durch Papst Pius X.) zum 10. Dezember (pro aliquibus locis) wiedergegeben wurde. Wir sind zwar nicht der Meinung, daß, was die Solidität der Begründung angeht, die Annahme der Authentizität des Heiligen Hauses und die pia fides an die leibliche Himmelfahrt Mariä einander gleichzustellen wären. Die Kongruenzgründe für letztere, wie sie vom heiligen Johannes von Damaskus in den Lektionen der 2. Nokturn am 15. August entwickelt sind, behalten immer ihren Wert und ihr schweres Gewicht. Aber die Konsequenz dürfen wir wohl ziehen, daß die Einreihung des damaszenischen, bezw. euthymianischen Berichtes über die Auferstehung und leibliche Himmelfahrt Mariä unter die Brevierlektionen des 15. und 18. August für sich allein keinen sicheren Beweis gibt für die historische Wahrheit, geschweige denn für die Eigenschaft der Corporea assumptio als einer Glaubens- und Offenbarungswahrheit.

Man kann sogar mit einigem Grunde aus der Einleitung zum damaszenischen, richtiger euthymianischen Berichte über die Auferstehung und leibliche Himmelfahrt Mariä, wie sie am Kopfe der 4. Lektion des 18. August zu lesen ist: Ex antiqua traditione accepimus, einen Hinweis auf den legendarischen Charakter der Erzählung, eine gewisse Reserve bezüglich der Zuverlässigkeit des Berichtes herausfinden, ähnlich den Vorbehalten in den Klauseln: sicut traditur, sicut fertur.

Auch der Text des Berichtes selbst beansprucht nicht, zur Quelle eine sichere göttliche Offenbarung zu haben, sondern sagt nur, daß das leer gefundene Grab der Gottesmutter den Aposteln den Anlaß

[1]) Roscovany, Coelibatus et Breviarium V, 545 f.

[2]) Vgl. unsere Abhandlung über „Die historischen Lektionen des Breviers" in der „Theol.-prakt. Monatsschr." 28 (1918), 175 ff.

zur starken Vermutung gab (hoc solum cogitare potuerunt), Maria sei vom Tode auferweckt und auch dem Leibe nach in den Himmel aufgenommen worden.

Mattiussi beruft sich (S. 10) auch auf das Rosenkranzgebet, dessen 4. und 5. glorreiche Geheimnis alle Rosenkranzbeter nicht anders als von der leiblichen Himmelfahrt Mariä verstehen sollen. Und doch verhält sich das 4. Geheimnis des glorreichen Rosenkranzes in seinem Wortlaut: „Der dich in den Himmel aufgenommen hat", zur Frage der Corporea assumptio neutral und könnte ohne Bedenken von jedem Heiligen im Himmel ausgesagt werden. Schwer ist es zu verstehen, wenn Mattiussi auch im 5. glorreichen Geheimnis: „Der dich im Himmel gekrönet hat", einen Hinweis auf die leibliche Aufnahme Mariä in die himmlische Glorie finden will. Oder soll etwa die Krönung Mariä im Himmel in körperlichem Sinne, mit einer materiellen Krone verstanden werden müssen?

(Schluß folgt.)

Wie Protestanten Maria ehrten.

Von Dr Robert Klimsch, Dechant und Stadtpfarrer, Wolfsberg (Kärnten) [1])

Lange Zeit nach dem Abfall von der katholischen Kirche haben die Protestanten Maria noch geehrt. Bis Friedrich II. hat es bei den deutschen Protestanten sogar Marienfeste gegeben. Aus jedem Jahrhundert vom 16. bis 20. ließen sich zahlreiche Stimmen aus gelehrten protestantischen Kreisen anführen, die es beklagen, daß man mit der Marienverehrung gebrochen habe, die so tief in der Natur eines wahren Christen wurzle, die es beklagen, daß der Protestantismus in ganz schriftwidriger Weise gegen die Mutter unseres Herrn sich so fremd und frostig zeige. Wenn man diese Zeugnisse der Protestanten über und für die Marienverehrung liest, dann fällt einem, wie Dr Gspann schreibt, unwillkürlich das Wort ein, daß an dem ersten Gründonnerstag abends die Magd zum heiligen Petrus gesprochen hat: „Auch du warst bei Jesus von Nazareth!" Ja, auch die Protestanten waren bei Jesus, bei jenem Jesus, der eine weithin sichtbare Kirche auf einen Fels gegründet hat, als „Stadt" auf dem

[1]) Anmerkung der Redaktion. Der Verfasser dieser Abhandlung, Msgr. Dr Robert Klimsch, ist am 30. Juni 1920 gestorben. 1867 zu Ferlach in Kärnten geboren, 1890 zum Priester geweiht, gründete er 1894 die Sankt-Josef-Bücherbruderschaft in Klagenfurt, die er bis 1913 mit außerordentlichem Erfolge leitete. In diesen 18 Jahren hat die Bruderschaft rund 15 Millionen katholische Bücher unter das Volk gebracht. Msgr. Dr Klimsch war selbst mit der Feder unermüdlich und erfolgreich tätig. Ein Augenübel zwang ihn, dieses Schaffensgebiet mit der pfarrlichen Seelsorge zu vertauschen. 1913 wurde er Dechant und Stadtpfarrer von Wolfsberg in Kärnten und wirkte segensreich in dieser Stellung, bis ihn Gott unerwartet rasch abberief. R. I. P. Der vorliegende Aufsatz aus seiner Feder ging uns einige Monate vor seinem Tode zu, mußte aber bis jetzt zurückgestellt werden.

„Berge", dem nichts ferner lag, als zu verkündigen, daß man durch den Glauben allein selig werden könne, der als von allen seinen Schülern und Schülerinnen nachzuahmendes Vorbild ganze Nächte im Gebet zugebracht hat, der eindringlichst lehrt, daß man allzeit beten müsse (Luk 18. L.), der im Wohltun durchs Leben ging (Apg 10, 38).[1])

Unter den Urhebern des Protestantismus protestierte am meisten der Schweizer Calvin gegen die Marienverehrung. Freilich legte er Verwahrung ein, als man ihm vorwarf, im Jahre 1522 die Gottesmutter im Wirtshause öffentlich geschmäht zu haben. Um den bösen Eindruck zu verwischen, lobte er in einer in demselben Jahre abgehaltenen Predigt „von der ewig reinen Magd Maria, der Mutter Jesu Christi, unseres Erlösers", Marias Vorzüge und Tugenden, besonders ihre Jungfräulichkeit. Er schließt, es lasse sich nichts einwenden, wenn ein Christ mit dem Ave Maria die Mutter Gottes grüße.

In seinem Buche von der Reformation sagte Kalvin über Maria: „Mit allem Fleiße verehren wir Maria, die Jungfrau; eine Meisterin aller."[2]) Als er jedoch größeren Einfluß gewonnen hatte, leugnete er in der 1547 gedruckten Abhandlung gegen das Konzil von Trient Marias Sündenlosigkeit. Wie weit es kam, zeigte die Tatsache, daß die Zwinglianer in Bern im Jahre 1529 jeden zu zehn Gulden Strafe verurteilten, der einen Rosenkranz zu tragen wagte.[3])

Dr Martin Luther schrieb lange Zeit, nachdem er abtrünnig geworden und die unglückselige Glaubensspaltung heraufbeschworen, noch folgende Zeilen: „Die großen Dinge sind nichts anders, denn daß sie Gottes Mutter ist worden. In welchem Werk so viel und große Güter ihr gegeben sind, daß sie keiner begreifen mag, denn da folgt alle Ehre, alle Seligkeit, und daß sie im ganzen Menschengeschlecht eine einzige Person ist, über alle, der niemand gleich ist, daß sie mit dem himmlischen Vater ein Kind und ein solches Kind hat; und sie selbst kann ihm keinen Namen geben für überschwenglicher Größe, und muß bleiben dabei, es seien große Dinge, die nicht auszusprechen sind, noch zu messen; darum in einem Wort hat man alle ihre Ehre begriffen, so man sie Gottes Mutter nennet. Kann niemand Größeres von ihr, noch zu ihr sagen, wenn er gleich so viel Zungen hätte als Laub und Gras, Stern am Himmel und Sand im Meer ist. Es will auch mit dem Herzen bedacht sein, was das sei, Mutter Gottes zu sein."

Im Jahre 1527 erschien zu Wittenberg die „Auslegung der Evangelien an den vornehmsten Festen im ganzen Jahre, gepredigt durch Martin Luther zu Wittenberg". Unter diesen Festpredigten Luthers befindet sich auch eine für das Fest Mariä Empfängnis.

---

[1]) Dr Gspann, Reiche Königskinder. Klagenfurt 1916.

[2]) Räß, Konvertiten. IX., S. 47.

[3]) P. Beißel, Geschichte der Verehrung Mariens im 16. und 17. Jahrhundert. Freiburg 1910, Herder.

Gleich am Anfang beteuert der Prediger: „Man begeht heute das Fest der seligsten Jungfrau Maria, wie sie ohne Erbsünde empfangen sei."

Luther fragt, was die Worte bedeuten sollen, die der Engel Gabriel zu ihr sagte: „Gebenedeit bist du unter den Weibern." Man könnte, antwortet er, zu ihr nicht sprechen: „Gebenedeit bist du", wenn sie je unter der Vermaledeiung gelegen wäre; es war auch recht und billig, daß diese Person ohne Sünde erhalten wurde, von welcher Christus nehmen sollte das Fleisch, das da überwinden sollte alle Sünden; denn das heißt eigentlich gebenedeit, was mit göttlicher Gnade begabt ist, das ist, was da ohne Sünde ist. Davon haben andere viel mehr geschrieben und schöne Sachen angezeigt, welche zu lang wären, hier zu erzählen (cf. Walch, Halle 1745, XI, 2616).

Luther war demnach noch im Jahre 1527 der Ansicht, daß die Mutter Gottes ohne Erbsünde empfangen worden ist. Nach seinem Abfalle von der Kirche hat Luther auch noch längere Zeit an dem Glauben festgehalten, daß man die Mutter Gottes um ihre Fürsprache anrufen dürfe. Was heute protestantische Fanatiker den Katholiken als „Götzendienst" vorwerfen, hat Luther noch im Jahre 1521 geübt und gelehrt. In seiner 1521 erschienenen und dem Herzog Johann Friedrich von Sachsen gewidmeten Auslegung des Magnifikats setzt Luther sowohl am Anfang wie am Ende sein Vertrauen auf die Fürbitte der Mutter Gottes. In der Widmung an den Herzog bemerkt er: „Die zarte Mutter Gottes wolle mir erwerben den Geist, der solchen ihren Gesang möge nützlich und gründlich auslegen, Ew. fürstliche Gnaden und uns allen heilsamen Verstand und löbliches Leben daraus zu nehmen."

Eine Auslegung schließt Luther mit den Worten: „Wir bitten Gott um rechten Verstand dieses Magnifikats .... Das verleihe uns Christus durch die Fürbitte und Willen seiner lieben Mutter Maria!"[1]) In seiner Kirchenpostille spricht Luther[2]) so korrekt von dem Geheimnis der Unbefleckten Empfängnis Mariens, daß ein Bellarmin und Kanisius, der seine Worte zitiert, es nicht besser tun konnte. Der selige Petrus Kanisius selbst spendet dem Luther dafür Lob mit den Worten: „Ist das nicht klar und entschieden und edel gesprochen von Luther? Mögen sich seine Anhänger bei ihm Antwort holen!"[3])

Maria ist nach Luthers Zugeständnis „die höchste Frau auf Erden, das edelste Kleinod nach Christo in der ganzen Christenheit".

---

[1]) Luthers Werke. Weimarer Ausgabe, Bd. VII. (Aus: Die wichtigsten Aeußerungen u. s. w. Von B. Fredrich. Dülmen 1905, S. 141.)

[2]) Luthers sämtliche Schriften, herausgegeben von Walch. Halle 1745, XI., 2614 bis 2617.

[3]) P. Schweykart, Verehrung der Unbefleckten Empfängnis. Graz 1905, S. 126.

So sehr Luther jedoch die wichtigsten Vorzüge der Gottesmutter anerkannte, so stark eiferte er gegen die Art der ihr in der katholischen Kirche schon von den Kirchenvätern und in alten Liturgien erwiesenen Verehrung.

Starkes Aergernis nahm er immer wieder daran, daß man Maria als Mittlerin anrufe und auf Bildern darstelle, wie Vertreter der Kirche oder Orden oder Stifter unter ihren Mantel flohen. Er klagt, daß Dominikaner sogar schildern ließen, wie Christus drei Pfeile in der Hand hielt, Marias Mantel aber den Christen als Schutz und Schirm diente.

Wie weit man von katholischer Seite aber von einer Vergötterung Marias entfernt blieb, zeigen schon die Ausführungen des heiligen Bonaventura. Er schreibt: „Obgleich man Christi Mutter in Ehren halten und gegen sie große Andacht haben soll, so muß man doch weit größere ihrem Sohn erweisen, von dem sie Ehre und Größe erhielt. (Wir sollen uns hüten), daß nicht die Würde der Mutter übermäßig betont und dadurch die Herrlichkeit des Sohnes gemindert werde, damit wir nicht Maria selbst beleidigen. Sie verlangt vor allem, man solle ihren Sohn höher erheben und ehren als sie selbst, weil der Schöpfer das Geschöpf, der Sohn die Mutter unvergleichlich überragt."

In der Apologie der „protestantischen Augsburger Konfession" heißt Maria Laudatissima Virgo Dignissima Amplissimis honoribus: die lobwürdigste Jungfrau. In dem Bekenntnis der vier protestantischen Städte aus dem Jahre 1530 heißt es Kap. 11: Die heiligste Gottesgebärerin und Jungfrau Maria ist mit größtem Eifer zu verehren.

In den alten Gesangbüchern der protestantischen und namentlich der lutherischen Kirche sind für die Marienfeste auch besondere Lieder aufgenommen, die sich bis in das erste Viertel des 19. Jahrhunderts erhielten.

Der neuere Protestantismus aber ist immer kälter gegen Maria geworden. Nicht bloß die Anrufung Mariens, sondern jede Art von Lobpreisung und Aeußerung der Verehrung gegen die wunderbare Jungfrau wird in den liturgischen Gesängen vermieden. Im evangelischen Gesangbuche fürs Rheinland z. B. bildet das Lied von Dr M. Luther: „Vom Himmel hoch, da komm ich her" das einzige Lied, worin Maria einen ehrenden Titel trägt, nämlich „auserkoren". Im Lied: „Es ist ein Reis entsprungen" heißt sie die „reine Magd", aber dieses Lied ist nicht liturgisch, außerdem wurde die Strophe „bleibend eine reine Magd" später umgedichtet. Diese Zurücksetzung der Gottesmutter wird von Seite gewisser Pastoren mit verwerflichen Mitteln gepflegt.

In einer Predigtsammlung der beiden zur modernliberalen Richtung gehörenden Nürnberger Pastoren Dr Geyer und Dr Rittelmeyer, unter dem Titel: „Gott und die Seele", in acht Auflagen

erschienen, heißt es in einer „Maria" überschriebenen Predigt, die ans Magnifikat und an das Wort „Selig werden mich preisen alle Kindeskinder" anknüpft:

„Ist dieses Wort nicht in Erfüllung gegangen? Ach, wenn wir denken an alle die Ave Maria, die gebetet werden, und an all die Marienlieder, die seit diesem Magnifikat gesungen worden sind; wenn wir die Altäre zählen, die der Mutter Gottes errichtet worden sind, und die Marienbilder, vor denen die fromme Einfalt ihr Lichtlein anzündet; wenn wir die Marienlegenden lesen von ihrer unbefleckten Empfängnis, die zum Glaubenssatz gemacht worden ist, bis zu ihrer leiblichen Himmelfahrt, die zum Dogma erhoben werden soll, und von den Marienfesten hören, die jahraus, jahrein gefeiert werden.... dann möchte es uns schier schwer ums Herz (!) werden. Und sicherlich, wenn die Maria des Neuen Testamentes, wenn diese demütige und glaubensstarke Maria durch all die Kirchen wandeln würde, die ihr zu Ehren gebaut sind, und sähe die Opfer, die ihr gebracht werden, sie würde bis in die innerste Seele hinein ergrimmen (!) über die Erfüllung ihres Wortes. Wie Paulus und Barnabas ihre Kleider zerrissen und unter das Volk sprangen, als ihnen die Priester Opfertiere und Kränze entgegenbrachten, so würde sie rufen: Ihr Männer, ihr Frauen, was macht ihr da? Aber.... daß Maria vom Unverstand (!) mit Ehren überhäuft wird... daß das Bild ihres Sohnes verdeckt und übermalt worden ist.... mit Linien, die ein irregeleiteter Glaube (!) gezogen und mit den Farben, die eine mehr heidnische als christliche Frömmigkeit aufgetragen hat...." Dazu bemerkten katholische Zeitungen mit Recht:

„Wir wollen uns begnügen, die Tatsache festzustellen, daß hier zwei Pastoren von der katholischen Marienverehrung reden in einer Weise, die zeigt, daß sie nicht die geringste Ahnung von der Sache haben. Die Geschichte von dem Auftreten der Apostel Paulus und Barnabas in Lystra steht in der Apostelgeschichte 14, 8 ff., wo man lesen kann, daß die dortigen Priester und das Volk den beiden opfern wollte, weil sie glaubten, Zeus, der höchste Gott, und sein Bote Hermes sei in ihnen erschienen. Meinen vielleicht Herr Rittelmeyer und Herr Geyer, die Katholiken sähen in Maria eine Göttin, der sie opferten? Dann allerdings wird ihr törichter Ausfall begreiflich, aber dann verraten sie eine Unkenntnis der Sache, von der sie reden wollen, die nur als Schande bezeichnet werden kann. Und die Ehre des Sohnes ist durch die Verehrung der Mutter verdeckt? Seltsam! das zu hören von Leuten, die die Ehre des Sohnes längst preisgegeben haben und ihm die Gottheit, die er sich selbst zuschreibt, absprechen! Bei dieser Gelegenheit sei verwiesen auf das Buch von Dr Rieder, Zur innerkirchlichen Krisis des heutigen Protestantismus, Freiburg 1910, Herder, das die für die Ehre des Sohnes höchst traurigen Ergebnisse eines Ganges durch die Predigtliteratur des

modernen liberalen Protestantismus enthält. Auf den Anhang, ‚Der Katholizismus in den modernen protestantischen Predigten', sei besonders aufmerksam gemacht. Man wird dann verstehen, woher so manch unbegreifliches Mißverständnis der katholischen Kirche beim protestantischen Volke stammt, aber auch begreifen, wie dieses inhaltleere ‚Christentum' dem ersten Ansturm des Freidenkertums hilflos erliegen muß."[1])

Noch unglaublicher ist folgender Fall. In einer von stud. phil. H. Corsdreß aus Osnabrück verfaßten und von der philosophischen Fakultät der Universität Münster i. W. approbierten Dissertation: „Die Motive der mittelenglischen geistlichen Lyrik", stellt Corsdreß die Behauptung auf, Deipara heiße die Gott Gleichgestellte und als solche wäre sie von den Katholiken verehrt. Das ist jedenfalls, schrieb dazu die „Kölnische Volkszeitung", der Rekord der Uebersetzungskunst, der umsomehr Interesse beanspruchen dürfte, als er einen klassischen Beleg dafür bietet, wie weit der auch von uns bereits beklagte Rückgang der Sprachkenntnisse schon fortgeschritten ist. Doch dieser ephemeristische Wahnwitz genügt dem Verfasser noch nicht — die Jugend liebt ja „überschwengliche" Hyperbeln —, Maria wächst in seinem titanischen Geiste zu einer Obergottheit empor, ohne daß er hiefür allerdings den Beweis auch nur versuchte. Daß Maria „direkt um Verleihung der ewigen Seligkeit" und um „Vergebung der Sünden" gebeten wird, ist ihm ein unumstößlicher Beweis dafür, daß sie unter dem Einfluß der romanischen Lyrik des 14. und 15. Jahrhunderts eine „Göttin geworden sei". Zwar steigen dem Götterfabrikanten noch einige Bedenken an der Beweiskraft seiner Stellen auf, da er schon in einem lateinischen Hymnus des 7. Jahrhunderts von Sündenvergebung Mariens liest und in ein und demselben Gedichte, welches ihre Göttlichkeit beweisen soll, eigens hervorgehoben wird, daß sie „erst nach ihrem Sohne rangiert". Aber das ist natürlich nur ein „einzelnes Aufdämmern einer natürlichen Auffassung".

Wenn selbst in Doktordissertationen anerzogene Vorurteile die Stelle von Kenntnissen in katholischen Dingen vertreten, kann man sich da noch wundern, wenn jene in den protestantischen Massen so üppig grassieren?

W. Heile zitiert in seinem Büchlein: „Unkenntnis Andersgläubiger in catholicis", welches unter dem Motto: „Diese aber lästern alles, was sie nicht verstehen" in der Paulinusdruckerei in Trier 1908 erschienen ist, was protestantische Sonntagsblätter, evangelische Katechismen, protestantische Hand- und Lehrbücher über die Anbetung der Maria, über die „Abgötterei der katholischen Kirche" noch in der allerjüngsten Zeit ihren Lesern vormachen und kommt zu dem Resultate: „Diese Ideen (von der sogenannten Anbetung

[1]) Apologetische Korrespondenz. M.-Gladbach.

der katholischen Heiligen) können trotz des klar am Tage liegenden Gegenteils wohl als unausrottbar betrachtet werden."

Eine bestimmte, einheitliche Lehre über Maria haben die Protestanten nicht. Es fehlt die Klarheit, wie in ihren übrigen religiösen Anschauungen. Zum erfreulichsten aber zählt es, daß auch in neuester Zeit viele ernste Rufe für die Marienverehrung und den Marienpreis sich erheben.

In neuester Zeit hat P. K. Baudenbacher in seinem schönen, überaus empfehlenswerten Buch: „Marienblumen auf fremder Erde" protestantische Stimmen über die Marienverehrung zusammengestellt. Unsere nachfolgenden Zitate sind zum großen Teil aus diesem Werke entnommen.[1])

Dr Gustav Klemm sagt in seinem Buche „Die Frauen" (Dresden, Arnoldische Buchhandlung, 1854): „Nach der Reformation erhielt sich doch im Volke eine große Ehrfurcht für die Mutter des Heilandes und ihre Feste bestanden noch lange fort."

In dem Kapitel „Maria verherrlicht durch die Poesie" sagt der protestantische Dr Schirlitz:[2]) „Obwohl durch die Reformation in den Ländern, wo eben diese herrschend wurde, der Marienkultus sich mäßigte, so blieb noch immer eine große Verehrung für Maria als die Mutter des Weltheilandes im protestantischen Volke übrig." Schirlitz schreibt weiters: „Unter allen Weibern, die in der Geschichte auftreten, ist Maria, die Mutter Gottes, als Gottesgebärerin, Deipara, wie sie in den Zeiten der Entwicklung des Glaubens anfing genannt zu werden, ohne Widerspruch die vorzüglichste, die bedeutendste, ist diejenige, welche um des großen Berufes willen, zu dem sie ausersehen war, von dem Engel mit den Worten angerufen worden ist, die außer ihr keine Sterbliche gehört hat: Gegrüßt seist du, Holdselige, der Herr ist mit dir, du Gebenedeite unter den Weibern (Luk 1, 28)."

In dem Büchlein, betitelt: „Was halten die Protestanten von Maria, der Mutter Jesu?" meint eine protestantische Verfasserin in der Einleitung, daß sie es tief bedaure, daß der Protestantismus in der Ablehnung des Marienkultus zu weit gegangen ist; dann wendet sie sich an ihre protestantischen Glaubensschwestern und ermahnt sie, einmal ganz einfach mit der Bibel in der Hand zu untersuchen, was sie von der Mutter des Herrn eigentlich zu halten hätten. Die Verfasserin gibt selbst zum Schlusse die Antwort: „Wir bibelgläubigen Christen halten viel von Maria, der Mutter unseres Erlösers. Und mit Recht! denn sie ist die Gebenedeite unter den Weibern, die nach Gottes Gnade das keusche Mittel sein sollte, dessen sich der Herr zur Erfüllung seines Willens bei der Menschwerdung seines eingebornen Sohnes bediente."

[1]) Verlag Ohlinger, Mergentheim 1913.
[2]) Die heiligen Frauen des Neuen Testamentes. Leipzig 1854, S. 149.

Der protestantische Pastor Lohe schreibt einmal: „Es muß verteidigt werden, was einmal ein protestantischer Pastor an dem Geburtsfeste Mariens gepredigt hat: Anbetung ewig dem Sohne, seiner Mutter aber Seligpreisung in Ewigkeit."

Washington, der Begründer der großen Staatenrepublik Nordamerikas, hatte ein großes Bild der Unbefleckten Empfängnis Marias in seinem Schlafzimmer über seinem Bette hängen. Ein katholischer Professor, dem Washington nach dem Frühstück zu seinem Bibliothekszimmer durch sein Schlafgemach führte, bemerkte das Bild und sagte: „Aber ich meine, Sie wären doch Protestant?" — Washington erwiderte in nachdenklichem Ernste: „Wie könnte ich den Sohn lieben, wenn ich die Mutter nicht liebte?"

Selbst der protestantische Gelehrte und Würdenträger Dr Karl von Hase meint, Maria müsse in der evangelischen Kirche und Frömmigkeit wiederum den ihr gebührenden Platz erhalten, wie andere reformatorische Heiligengestalten.[1])

Schöne Worte für Maria hat auch der protestantische Pastor Dietlein gefunden. Er schrieb in seinem 1862 erschienenen Buche „Evangelisches Ave Maria" (Verlag Ericke, Halle): „Maria mit dem Kinde wird und soll uns zu allen Zeiten das Zeichen sein, an welchem sich die Christenheit des steten Kommens ihres Erlösers bewußt wird. Ohne Maria aber würde es eine Kirche nicht geben, auch keinen Menschensohn, der in irgend einer Seele oder Gemeinde neu geboren werden könnte. Einer gestorbenen Mutter nicht zu gedenken, gilt überall als das Zeichen eines unfrommen Sinnes. Maria, die Mutter des Herrn, ist unser aller Mutter. Er, der sich nicht schämt, uns Brüder zu nennen, hat uns damit zu der Gesegneten unter den Weibern, welche ihn geboren hat, in ein Verhältnis gestellt, welches jedenfalls unter das Gebot: ‚Du sollst Vater und Mutter ehren, auf daß dir's wohlergehe', mit gehört. Selbst wenn sein vom Kreuze herabgesprochenes Wort ‚Siehe seine Mutter' dem Jünger Johannes allein gegolten hätte, so würde es sich schon von selbst verstehen: wir deine Brüder, also seiner Mutter Kinder."

„Man hat", sagt der Protestant Parzival Ward, „unser Volk mit Eifer dazu angeleitet, die heilige Jungfrau zu verunehren. Es ist aber moralisch unmöglich für jedes Wesen, den Sohn anzubeten und dabei ohne Ehrfurcht von der Mutter zu denken und zu reden. .... Jene Verachtung ist ein unüberwindliches Hindernis jeder wahren Anbetung Christi. Es ist unmöglich, daß unehrerbietige Gedanken über sie mit anbetenden Gedanken über ihn verbunden seien" (Essais on the reunion of Christendom by F. G. Lee, London 1887).

Und der berühmte protestantische Literaturhistoriker Vilmar schrieb:[2]) „Das schriftgemäße ‚Ave Maria' kann der strengste Pro-

[1]) Maria, die Mutter Jesu. Von Dr Karl v. Hase, Berlin-Lichterfelde 1912.

[2]) Zur neuesten Kulturgeschichte Deutschlands. II., 130.

testant mit dem besten Gewissen sprechen, so gut wie jeden anderen biblischen Spruch."

„Handle ich löblich", fragt ein anderer Protestant, „wenn ich zu einem sterbenden Menschen sage: ‚Guter Freund, bitte für mich, damit mir Gott im Leben und im Tode gnädig sei', wie es bei Jakobi (5, 16) heißt: ‚Betet für einander, damit ihr das Heil erlanget, denn viel vermag das beharrliche Gebet des Gerechten'; warum soll ich abgöttisch handeln, wenn ich sage: ‚Heilige Maria, Mutter Gottes, bitte für uns arme Sünder, jetzt und in der Stunde unseres Todes' — warum, sage ich, soll dies Abgötterei sein?

Schämen wir uns Protestanten etwa unter die Geschlechter zu gehören, die sie selig preisen?

Wir können mit Grund glauben, unser Gebet sei wirksamer, wenn es durch eine so mächtige Fürbitterin unterstützt wird. Wir denken, wie Ozias und die Aeltesten des auserwählten Volkes zur Zeit des Holofernes gedacht haben. Da all ihr Beten und Fasten nicht half, sprachen sie zu Judith: ‚Bitte für uns, denn du bist ein heiliges Weib und fürchtest Gott.' Sie hat für das Volk gebetet und die Stadt befreit. Sollen wir in die Fürbitte der Mutter Gottes weniger Vertrauen setzen, als in die Fürbitte der Judith?"[1])

Wieder ein anderer Protestant schreibt: „Die Worte ‚Von nun an werden mich selig preisen alle Geschlechter', mußten in Erfüllung gehen und sie gehen auch in Erfüllung fort und fort, von Geschlecht zu Geschlecht in der katholischen Kirche. Hier wird das Begrüßungswort des Erzengels und der frommen Elisabeth andächtig nachgesprochen im ‚Ave Maria'. Diese Gebetsformel, wie sie bei den Katholiken morgens und abends und mittags auf einen Glockenruf hin verrichtet wird, diese Verehrungsweise Mariens ist also wahrhaft evangelisch, so ganz echt und urchristlich, als nur irgend etwas auf Erden so genannt zu werden verdient."[2])

Ueber den Marienpreis englischer Protestanten hat die Linzer „Quartalschrift" im Jahre 1881 eine ganze Reihe schöner Zitate aus der Feder des P. Kobler S. J. gebracht. Nach einer neuesten Statistik gibt es in England 533 anglikanische Kirchen, in denen Muttergottesbilder verehrt werden oder Marienaltäre sich befinden, in manchen Kirchen feiert man das Fest Maria Himmelfahrt.[3])

Von den protestantischen Norwegern berichtet Bischof Fallize, daß sie an die Jungfräulichkeit der Mutter Gottes glauben, wenigstens in der Hälfte ihrer Häuser finde man ein Muttergottesbild, viele Kirchen sind noch heute nach Mariä benannt.[4])

Viele rechtlich denkende Protestanten anerkennen auch Lourdes. So erzählt der bekannte Dichter und Philosoph Jörgensen von einem

[1]) Bei P. Baudenbacher, S. 80 f.
[2]) Bei P. Baudenbacher, S. 83.
[3]) Lourdesrosen 1907, S. 62.
[4]) Annalen zur Verbreitung des Glaubens. 1903, Nr. 6.

protestantischen Prediger Dänemarks: „Was Lourdes betrifft, sagt der dänische Prediger, so wird ja hier Maria angerufen als die liebevolle Mutter, die angerufen wird, um die von Sünde und Krankheit zerquälten Seelen zum Heiland zu führen und um zugleich Fürbitte für ihr zeitliches und ewiges Heil bei ihm einzulegen. Eine Anrufung aber um solche Hilfe und solchen Beistand der Jungfrau Maria ist wohl, so kommt es mir vor, im christlichen Sinne verständlich und zulässig" (Jörgensen, Lourdes, Mainz 1912, S. 257 ff.).

P. K. Baudenbacher schreibt in seinem schon erwähnten schönen Büchlein „Marienblumen auf fremder Erde": „Wieviel Trost in bitteren und bösen Tagen, wieviel Hilfe im Leben und Sterben müssen die Protestanten entbehren, da sie keine Mutter haben. Ihre Religion gleicht einem Hause, wo die Mutter weggestorben. Diesen herben Verlust hat einer, der es selbst empfinden mußte, ein sangeskundiger Sohn der grünen Insel, der Dichter De Vere (sprich Dewir) Aubrey Thomas ergreifend schön ausgedrückt:

„Wie armen Kindern, denen fremde Leute
Der Mutter Leiche trugen trauernd fort,
So ist den Völkern, denen nimmer heute
Du Mutter bist und treuer Gnadenhort.
Ach, arme Kindlein! ach, alles ist so düster,
Die fremden Männer und ihr dumpfer Schritt,
Ihr ernster Blick, unheimliches Geflüster,
Stumm nehmen sie den Sarg, den schwarzen, mit.
Von Zimmer fliehen die Kinder jetzt zu Zimmer,
Ach, alles leer — verödet — Dach und Fach —
Das Vaterhaus — ein Vaterhaus ist's nimmer —
Sie suchen — und sie wissen kaum wonach."

Man wird bei allen wahrhaft frommen Protestanten, wenn nicht die von ihren Predigern absichtlich und sorgsam genährten Vorurteile allzu arg herrschen, eine Hinneigung zur Verehrung der heiligen Gottesmutter und eine Verehrung derselben finden. Ein rührendes und einfaches Beispiel für diese Wahrheit findet sich in einem kleinen Begebnis, welches P. Baumgartner S. J. in der Beschreibung seiner Reise erzählt, die er nach dem eisigen Norden, in das einsame, im ungeheuren Ozean liegende Island gemacht hat. Mit zwei Reisegefährten wanderte er durch die Insel. Sie übernachteten einmal auf einem protestantischen Bauernhofe, wo sie schlicht und einfach-gut aufgehoben waren. P. Baumgartner erzählt weiter: „Beim Abschied ließ P. V. Geyer die gute Frau sich aus einigen Düsseldorfer Bildchen eins zum Andenken wählen. Es waren ein Christusbild, ein Bild des Guten Hirten, ein Muttergottesbild mit dem Christuskind und ein Schutzengelbild. Die Frau sah sich alle genau an und wählte dann sofort das Muttergottesbild. Wir waren erstaunt. P. V. Geyer fragte sie, ob sie denn auch Maria verehre? ‚Gewiß', erwiderte sie kindlich fromm, ‚sie ist ja die Mutter unseres lieben Herrn!' Das rührte mich sehr und bestärkte mich

abermals in der Ueberzeugung, daß Hunderte und Tausende braver Menschen sehr leicht zur katholischen Verehrung der heiligen Mutter Gottes zurückkehren könnten, wenn die protestantischen Prediger ihre alten Märchen von Muttergottesanbetung, Papsttyrannei u. s. w. endlich fallen ließen."[1])

Die Protestanten bekämpfen die Marienverehrung unter dem Vorwande, daß durch dieselbe die Ehre Gottes und Christi beeinträchtigt werde. Schon der berühmte Lavater zeigt dem gegenüber in einem seiner Gedichte, das den Titel trägt: „Wenn nur Jesus verkündigt wird", daß der ganze Kult, alle Zeremonien der katholischen Kirche Christus meinen und auf Christus hinzielen. Das gelte auch von der Marienverehrung. Lavater singt:

„An marmorgleichen Hochaltären
Wem ziert mit Zweigen sich die Wand?
Am Leichnamsfeste wem zu Ehren
Enttröpfelt Wachs des Sängers Hand?
Wem streut man Blumen auf die Bahre?
Wem trägt man goldgestickte Fahnen?
Wenn die Ave Maria schallen, bist du's
Nicht, dem sie niederfallen?"

Der protestantische Pastor Friedrich Randsen singt in seinem Buche „Licht und Wahrheit":[2])

„Nehm' ich dem tapfern Feldherrn nun die Krone,
Wenn ich ihm lobe seine Siegesbeut'?
Stürz' ich die Sonne denn von ihrem Throne,
Wenn sich mein Aug' des Abendsternes freut?
Brech' ich dem Gärtner ab von Lob und Lohne,
Wenn mir gefällt der Blume Lieblichkeit?
Wer leugnet denn den Fels, wenn man bewundert
Das Schloß, das auf ihm trotzt so manch Jahrhundert?
Fürwahr, in deiner Heil'gen frommen Leben
Wird deine Tugend, Jesus, nur verehrt,
Wenn sie mit Sinn und Leib sich dir ergeben
Und von der Welt sich gänzlich abgekehrt.
Du warst der Weinstock, sie die edlen Reben,
Die aus dem Stamme Kraft und Saft gezehrt;
Als Meister wirst im Werke du bewiesen,
In deinen Heiligen Heil'ger du gepriesen."

Der bekannte Alfons Ratisbonne, der durch eine wunderbare Erscheinung der seligsten Jungfrau im Jahre 1842 aus dem Judentum zum Christentum bekehrt wurde, schreibt: „Wie kommt es doch, o mein Gott, daß so viele durch das Blut Christi erlöste Menschen der seligsten Jungfrau, deren Herz das Blut hergab, ihre Verehrung versagen? Wie ist es möglich, daß diese Menschen, die scheinbar dem Buchstaben der Schrift so sehr anhangen, gerade bei Maria eine

[1]) Josef Keller, Mariengeschichte. 5. Aufl. Mainz 1913, Kirchheim u. Ko., S. 370 bis 371.

[2]) Verlag Hermann Walther in Berlin, 1902 bis 1903.

Ausnahme machen von dem Gebote der Schrift, die doch allen Menschenkindern befiehlt, ihre Mutter zu ehren? Warum handeln sie so? Sie fürchten, so sagen sie, sie möchten dem Sohne nehmen, was sie der Mutter geben; sie fürchten, Maria Ehren zu erweisen, welche sie Christus schuldig sind. — Ist aber diese Furcht auch vernünftig? — Ist sie christlich? — Ist sie natürlich? — Liegt es in der menschlichen Natur, daß der Sohn auf den Ruhm der Mutter eifersüchtig sei? — Soll sich der Sohn für geehrter erachten, wenn man seiner Mutter die Ehre nimmt, um sie ihm allein zuzuwenden? — Hätte wohl Christus zugegeben, daß seine Jünger gegen jene Mutter, die er selbst so hoch hielt, sich gleichgültig und kalt benommen hätten? — Unbegreiflich! — Leute, die sich „Jünger Christi" nennen, behaupten, sie wandeln zu Christus, und um ihn sicherer zu finden, verlassen sie Maria; um den Sohn mehr zu lieben, hören sie auf, die Mutter zu lieben!! — Als wäre die Liebe zu Jesus unverträglich mit der Liebe zu Maria; als hätte uns Jesus nicht geboten, unsere Brüder zu lieben; als wäre die Jungfrau, die Tochter Gottes und die Mutter Christi, nicht auch die Schwester, die Mutter der Menschen! — Ach, wie haben doch jene sogenannten Reformatoren der Religion so wenig das Herz Gottes, so wenig das Herz des Menschen gekannt! Das Herz des Menschen sehnte sich nach einer Mutter, und das Herz Gottes schuf — Maria. In ihr umarmen sich die Gerechtigkeit und der Friede; in ihr verschmilzt die Liebe der Mutter mit der Barmherzigkeit Gottes!" (Schluß folgt.)

Wider die sexuelle Deutung der Ursünde.

Von Dr Karl Fruhstorfer, Linz.

Worin hat die erste Sünde der ersten Menschen bestanden? Ueber die biblische Paradieseserzählung schattet eine dichte Wolke weit auseinandergehender Ansichten. In der Gegenwart erfreut sich nicht geringer Vorliebe die sexuelle Deutung des Sündenfalles unserer Stammeltern: Kunst und Wissenschaft reden ihr das Wort. Spiegelt sich darin der wollüstige Charakterzug unserer Zeit?

Zwar hat die geschlechtliche Deutung des Sündenfalles im Paradies auch in früheren Zeiten Vertreter gehabt. Nach einer altjüdischen Vorstellung war es die Begehrlichkeit der Schlange nach der Eva, die sie zur Verführung bewog. Die Schlange gelüstete danach, Eva zu heiraten.[1]) Zur Beleuchtung dieser Idee sei erwähnt, daß bei Indianerstämmen des Orinokogebietes die Meinung gehegt wird, die menstruierenden Frauen seien den verliebten Angriffen der

[1]) Wünsche, Schöpfung und Sündenfall des ersten Menschenpaares im jüdischen und moslemischen Sagenkreise. Leipzig 1906, 31.

Schlangen ausgesetzt.[1]) Dieser Glaube begegnet übrigens auch im Talmud. Nach einer talmudischen Anschauung nämlich soll eine menstruierende Frau, die fürchtet, daß eine Schlange ihre Augen auf sie geworfen habe, von ihrem Haar und ihren Nägeln nehmen, es vor sie hinwerfen und sagen: ich bin eine Menstruierende.[2]) Der altchristliche Kirchenschriftsteller Klemens von Alexandrien läßt die erste Sünde auf Erden darin bestehen, daß Adam vorzeitig aus böser Begierlichkeit den Beischlaf geleistet hat.[3]) Dieser Ansicht huldigten manche auch zur Zeit des heiligen Augustin, der dieselbe als lächerlich bezeichnet.[4])

Wenden wir uns jetzt modernen Aposteln der sexuellen Auffassung des Sündenfalles zu. Zunächst seien zwei Dichter genannt. In Wildgans' mythischem Gedicht „Kain" spricht Adam in bezug auf seinen Erstgebornen: Sohn, den die Schlange riet, hat Schlangenart.[5]) Damit ist der Sündenfall im Paradies als von der Schlange geratene Erzeugung Kains angedeutet. Csokor verwendet in seinem Mythos „Der Baum der Erkenntnis"[6]) den biblischen Sündenfallbericht, um freilich in ernster Weise des Körpers brünstiges Sehnen und Dehnen, das Erwachen des Geschlechtstriebes im Menschen überhaupt darzustellen. Bei Dichtern erwartet man keinen Beweis. Aber auch der Verfasser des Buches „Die Philosophie der Bibel", Professor Deussen, glaubt sich eines Beweises enthoben. Er schreibt nämlich: Daß der biblische Sündenfallmythus eine sehr dezent verhüllte Darstellung des ersten Erwachens des Geschlechtstriebes ist, bedarf wohl keiner weiteren Ausführung.[7])

An der Hand des Okkultismus gelangt zum sexuellen Verständnis der Ursünde Adelmann-Huttula,[8]) der eine Reihe von Entwicklungsstufen beim Menschen annimmt. Er glaubt zu wissen: Anfänglich anatomisch geschlechtlos und den Fortpflanzungsgesetzen primitiver Organismen unterworfen, entwickelte sich später in Uebereinstimmung mit anderen Lebewesen die aktuelle Androgynität, das

---

[1]) Döller, Die Reinheits- und Speisegesetze des Alten Testaments. Münster i. W. 1917, 52.

[2]) Döller a. a. O. 70.

[3]) Stromata 3, 14. Ausgabe Stählin, Leipzig 1906, 239.

[4]) De Gen. ad litt. 11, 41: Migne, PL 34, 452.

[5]) Leipzig 1920, 30. Das späte, pseudo-epigraphische Midraschwerk Pirke R. Elieser erzählt (Kap. 21), daß Eva, als Adam sie erkannte, bereits von Samael, dem von Gott abgefallenen Engel, schwanger geworden war; als Frucht dieser Verbindung mit Samael wurde Kain geboren (Bacher, Die alten jüdischen Erklärungen zu Gen 4, 1 b in Zeitschrift für die alttest. Wissenschaft 1912, S. 118). Das geschah aber während der 130jährigen Bußzeit (!), die Adam und Eva voneinander getrennt nach der Vertreibung aus dem Paradiese verbrachten (Wünsche, a. a. O. 44).

[6]) Wien 1923.

[7]) Leipzig 1913, 56.

[8]) Genesis. Die geheime Bedeutung der biblischen Schöpfungsgeschichte. Pfullingen (ohne Jahreszahl).

heißt: männliche und weibliche Organe in einem Organismus vereint. Als nächste Entwicklungsphase folgt die Trennung in Geschlechter; ein Teil der Menschheit entwickelt die ausgesprochen männlich-positive, der andere die ausgesprochen weiblich-negative Körperlichkeit. Dies führte zum „Fall" in die irdische Zeugung (S. 58). Das bekannte Verbot, vom Baum der Erkenntnis zu essen, war eine Warnung an den mehr und mehr in das Stoffliche versinkenden Menschen, den Tieren es gleich zu tun, durch Nachahmen tierischer Vorgänge sich fortzupflanzen und so zum Tiere sich zu erniedrigen. Der Baum der Erkenntnis ist sonach das Symbol der irdischen, tierischen Zeugung (S. 56 f.). Unter der Schlange ist das Astrallicht zu verstehen, das sich im Menschen als Begierde, Trieb, Leidenschaft, sexuelle Affinität .... auswirkt (S. 67). Adelmann-Huttula steht auf dem Standpunkt, daß die jüdischen Geheimphilosophen oder Esoteriker allein in der Lage sind, den verborgenen Sinn der Bibelerzählungen, die zum Teil bloße Gleichnisse sind, zu erklären (S. 6). Hat Christus uns an die jüdische Kabbala, an den Kabbalisten Eliphas Levi gewiesen oder an das kirchliche Lehramt? Wem hat Christus den Beistand des Heiligen Geistes verheißen? Auch Moritz Engel[1]) ist der Anschauung, daß Gott eine andere Art der Vermehrung der Menschheit als die gegenwärtige im Auge hatte: Jahve, meint er, ist gedacht, als wenn er sich die jedesmalige Neuformung des Menschen und dessen Belebung durch seinen Einhauch vorbehalten gehabt hätte (S. 83). Allerdings ist hievon keine Silbe in der Bibel zu lesen! Nach Engel haben Adam und sein Weib aus Ungehorsam eigenmächtig ihre Fortpflanzung sich angemaßt (S. 85). Das Begattungsvermögen ist in der biblischen Erzählung gedacht nach seiner süßen oder guten Wirkung und nach seiner bitteren oder schlimmen Wirkung. Das Erzeugen, das Geborenwerden zum Leben, die Erkenntnis davon ist das Gute, aber die daran sich heftende Naturnotwendigkeit, das Sterbenmüssen, der Tod, die Erkenntnis von allem diesem, das ist das Schlimme und Schlechte. „Gut" steht im Sinne von „süß" und „schlecht" oder „schlimm" im Sinne von „bitter". Süß ist das Leben und bitter der Tod (S. 82 f.). — Es drängt sich die Frage auf: warum heftete sich an Adam und Eva selbst die Naturnotwendigkeit des Todes, da doch beide nicht geboren worden sind? Engel gibt ja selber zu, daß ihnen Jahve Unvergänglichkeit zugedacht hatte (S. 83). Engels Darstellung verlangte folgende Formulierung der Strafsanktion in Gn 2, 17: deine Kinder werden des Todes sein. Ferner, da die hebräische Sprache eigene Worte für süß und bitter besitzt, würde wohl diese der Verfasser der Paradieseserzählung gebraucht haben, wenn er die Begriffe süß und bitter hätte ausdrücken wollen. Die

[1]) Wirklichkeit und Dichtung. Dresden 1907. Engel leistet sich die Behauptung, daß Thomas von Aquino tatsächlich die concupiscentia, die Begattungsbegierde, als die wahre Erbsünde angenommen hat (S. 82)!!

Stelle in Spr 18, 22 ist nicht mit Engel (S. 83) zu übersetzen: wer eine Frau gefunden, hat Süßes (tôb) gefunden, sondern: wer eine (gute, treffliche) Frau gefunden, hat Glück gefunden.

Der amerikanische Jude Ehrlich[1]) beruft sich zum Beweise der sexuellen Bedeutung der Erkenntnis des Guten und Bösen auf Dt 1, 39 und 2 Sm 19, 36 (Vulg 35), wo Kindern und Greisen die Fähigkeit, das Gute vom Schlechten zu unterscheiden, abgesprochen wird (S. 9). Freilich erscheint dann in Gn 3, 5 „der Vergleich mit Gott hinsichtlich der genannten Fähigkeit, die .... mit dem geschlechtlichen Bewußtsein identisch ist, sonderbar und kann nur auf einer vormonotheistischen mythologischen Vorstellung beruhen, die sich jedoch nicht mehr ermitteln läßt" (S. 13). Allein die angezogenen Stellen Dt 1, 39 und 2 Sm 19, 36 nötigen nicht im geringsten zur Annahme eines sexuellen Sinnes. An der ersten Stelle wollen nämlich die Worte: eure Söhne, die heute noch nicht zwischen Gut und Bös zu unterscheiden wissen, ausdrücken: eure Kinder, die jetzt noch nicht den Vernunftgebrauch haben. An letzterer Stelle aber will der achtzigjährige Greis Berzellai mit den im hebräischen Text sich findenden Worten „Achtzig Jahre bin ich jetzt alt; könnte ich da noch zwischen Gut und Bös unterscheiden?" sagen: in einem so hohen Alter tut einem nichts mehr wohl.

Nach Gunkel[2]) stellt sich der biblische Erzähler unter der Erkenntnis von Gut und Böse in erster Linie vor das Wissen um den Unterschied der Geschlechter (S. 14). Die Sünde der ersten Menschen war eine geschlechtliche, darum ist sie bei Nacht geschehen: die Uebertretung war eine Tat der Nacht (S. 19). — Deutet Gn 3, 6 mit „vidit mulier" etwa auf die Nacht hin? Durch die sexuelle Auslegung wird Gunkel dazu getrieben, das von Gott vorgenommene Verhör der sündigen Stammeltern in den Morgen zu verlegen: mit dem neuen Tage kam die Reue über die Menschen, die bei Nacht gesündigt hatten (S. 19). Indes da der in der Abenddämmerung sich erhebende Luftzug noch immer als Wehen des Tages (hebr. Text in Gn 3, 8), als ein Aufatmen des Tages betrachtet werden kann,[3]) liegt kein Grund vor, von der allgemein festgehaltenen Deutung abzugehen: das Verhör hat am Abend stattgefunden.

Greßmann[4]) will dem Baum der Erkenntnis aphrodische Früchte zuschreiben, die die kindliche Unschuld vernichten und den geschlechtlichen Verkehr fördern, so daß Eva wider den Willen der Gottheit zur Mutter aller Lebendigen wurde. Doch in diesem Falle würden Adam und Eva nach dem Genusse jener Früchte nicht sich Schurze aus Feigenbaumblättern gemacht (Gn 3, 7), sondern den Wirkungen

[1]) Randglossen zur Hebräischen Bibel. 1. Bd. Leipzig 1908.
[2]) Genesis[4]. Göttingen 1917.
[3]) König, Die Genesis. Gütersloh 1919, 240.
[4]) Mythische Reste in der Paradieserzählung: Archiv für Religionswissenschaft. 1907, 345 ff.

der Früchte sich hingegeben haben. In Kap. 30, 14 ff. der Genesis werden ganz unverblümt Liebesäpfel erwähnt. Warum sollte in Kap. 3 derselben Genesis so verschleiert davon die Rede sein?

Auf katholischer Seite hat der Tübinger Professor Rießler unter Annahme eines babylonischen Urtextes zu den Anfangskapiteln der Genesis[1]) behauptet, dieser habe an Stelle der „Erkenntnis des Guten und Bösen" gehabt: Kenntnis oder Fähigkeit, Kinder zu erzeugen. Es gibt nämlich im Babylonischen zwei gleichlautende Wörter: banû = erzeugen und banû = schön, trefflich, gut, ebenso zwei Nomina: zaru = böse und zeru = Nachkommenschaft. Bei Uebertragung der babylonischen Keilschrift in die hebräische Schrift und Sprache seien jene Wörter verwechselt worden (S. 500). Doch der babylonische Urtext ist eine unbewiesene Annahme. Die überwiegende Mehrzahl der Forscher hält dafür, daß der Urtext der Bibel niedergeschrieben wurde in der kananäischen Buchstabenschrift.[2])

Allen läuft in der sexuellen Auslegung den Rang ab Ludwig Levy, ein Vertreter der psycho-analytischen Schule,[3]) mit seinem Aufsatz „Sexualsymbolik in der biblischen Paradiesgeschichte".[4]) Er meint, der Baum der Erkenntnis sei sexuell zu verstehen, weil erkennen in der Bibel eine häufige Bezeichnung des Geschlechtsaktes ist, z. B. Gn 4, 1. Aber an diesem Ort hat erkennen als Objekt bei sich „sein Weib", an den Stellen dagegen, die den Erkenntnisbaum nennen, ist zu Erkenntnis hinzugefügt: von Gut und Böse. Indes der Baum als solcher schon wird für Levy Stütze der sexuellen Auffassung: der verbotene Baum sei ein Apfelbaum gewesen, der Apfel aber als Bild für die weibliche Brust spiele bereits das Paradiesesverbot und seine Uebertretung hinüber auf das erotische Gebiet. Wo steht denn geschrieben, daß ein Apfel die verbotene Frucht gewesen? Malum de malo (malus) gibt zwar ein prächtiges Wortspiel, aber hat keinen Halt im Text selber. Weiter nimmt Levy sexuell das in der Sündenfallerzählung so gewichtige Wort essen; denn Spr 30, 20 ist essen gebraucht vom Liebesgenuß der Ehebrecherin. Doch da steht essen objektlos, im Sündenfallbericht hingegen sind ihm als Objekt beigegeben die Paradiesesbäume. Von allen Bäumen des Paradieses mit Ausnahme eines einzigen dürfen wir essen, sagt Eva (Gn 3, 2 f.). Wie soll dies sexuellen Sinn haben können? Gn 3, 2

---

[1]) Das Alte Testament und die babylonische Keilschrift: Theologische Quartalschrift. Tübingen 1911, 493 ff.

[2]) Landersdorfer, Die sumerische Frage und die Bibel. Münster i. W. 1917, 19.

[3]) Ueber diese Schule orientiert Egger O. S. B., Die Psychoanalyse als Seelenproblem und Lebensrichtung. Sarnen 1919 und 1920.

[4]) Enthalten in „Imago", Zeitschrift für Anwendung der Psychoanalyse auf die Geisteswissenschaften, herausgegeben von Freud. Wien 1917, 16 ff. — Auf protestantischer Seite schrieb gegen Levy der bekannte Alttestamentler König, Sexuelle und verwandte modernste Bibeldeutungen. Langensalza 1922, 5 ff.

nicht wörtlich nehmen, heißt die ersten Menschen verhungern lassen. Zum Beweise dafür, daß der Sündenfall sexueller Natur gewesen, wird sodann angeführt Gn 3, 7. Nun, diese Stelle sagt, daß erst nach dem Sündenfall der Anblick der Nacktheit die böse Begierlichkeit reizte. Wäre die begangene Sünde eine geschlechtliche gewesen, hätte schon vorher der Anblick der Nacktheit die Konkupiszenz aufgestachelt. Vor allem aber erblickt Levy in Gn 3, 16 einen klaren Beweis dafür, daß die erste Sünde eine sexuelle gewesen. Er schreibt: An dieser Stelle (3, 16) merkt man den Kommentaren, die die erste „Sünde" nicht sexuell verstehen wollen, die Verlegenheit an, es fehlt ihnen die Beziehung zwischen Schuld und Strafe. Was wären Schwangerschafts- und Geburtsschmerzen für eine unsinnige Strafe für das Essen eines Apfels! — Das Essen von der verbotenen Frucht war Gott entthronende Hoffart: Ihr werdet sein wie Elochim (3, 5). Zur Strafe hiefür wird das Weib unter den Mann erniedrigt: et ipse dominabitur tui (3, 16). Zur Strafe hiefür werden Schwangerschafts- und Geburtsschmerzen über das Weib ausgesprochen: „Der Unterleib ist der Grund dafür, daß der Mensch sich nicht so leicht für einen Gott hält."[1]) Es besteht also eine ganz treffliche Beziehung zwischen Schuld und Strafe. Indem weiter Levy das Weib als den Acker des Mannes betrachtet, will er auch dem Inhalt des Urteilsspruches über den Mann (3, 17 ff.) sexuellen Charakter beilegen. Das heißt einen klaren Text dazu verurteilen, Dornen und Disteln der Rabulistik hervorzubringen. Auch die Schlange wird von Levy sexuell gewertet: Schlange = Phallus. Als ob die Schlange in 3, 1 nicht hinlänglich als Tier gekennzeichnet wäre!

Nach Levys sexueller Auslegung des Sündenfallberichtes ist vom biblischen Verfasser der Geschlechtsakt als fluchwürdige Uebertretung eines göttlichen Verbotes empfunden worden. Was veranlaßte hiezu den biblischen Autor? Levy meint, das verdienstliche, kulturgeschichtlich höchst wichtige Bestreben, die Religion von der Sexualität, mit der sie in den heidnischen Kulten aufs engste verbunden war, loszulösen: die Ethisierung des Kultus führte den Verfasser der Paradiesgeschichte dazu, das Sexuelle auf eine tiefere Stufe herabzudrücken. Nein, nicht alles Sexuelle sieht die Bibel als verboten an. Nach der Bibel hat Gott selbst den ehelichen Akt ausdrücklich angeordnet. Gott hat dem ersten Menschenpaar den Vermehrungssegen erteilt (Gn 1,.28), ehe er ihm das Verbot, vom Erkenntnisbaum zu essen, gegeben (2, 17). Eben darum kann die Paradiesessünde nicht bestanden haben in der sexuellen Verbindung zwischen Adam und Eva. Nicht Fluch, sondern Segen hat Gott über den ehelichen Akt ausgesprochen (1, 28; 9, 1). Darum geht es ganz und gar nicht an, mit Levy den Fluchspruch über die Schlange (3, 14 f.) in den Kreis der sexuellen Exegese zu ziehen. Die Bibel ver-

[1]) Nietzsche, Jenseits von Gut und Böse. Leipzig 1906, Bd. 8, S. 105.

bietet nicht den ehelichen Akt, wohl aber Ehebruch (Ex 20, 14), ja schon das Gelüsten nach Ehebruch (Ex 20, 17). Die Bibel verbietet nicht den ehelichen Akt, dringt aber darauf, daß das Mädchen Jungfrau bleibe bis zur Ehe (Dt 22, 20 f.; Ekklus 42, 10). Die Bibel verbietet Blutschande (Lv 18, 6 ff.). Sie betrachtet Homosexualität als schwere Sünde (Gn 19; Lv 20, 13). Sie verpönt Bestialität (Lv 20, 15 f.). Sie verurteilt den Onanismus (Gn 38, 9 f.), nicht aber den in rechter Weise vollzogenen ehelichen Akt. Wie die Bibel die Ehe heilig gehalten wissen will, so auch den Kult durch Verbot der Tempelprostitution (Dt 23, 18): damit trägt sie Rechnung der Ethisierung des Kultes.

Beschauung und Phantasie.

Von Konrad Hock, Pfarrer in Ettleben.

Die Aftermystik blüht besonders auf dem Boden der sogenannten Ansprachen und Visionen. Es läßt sich aber nicht leugnen, daß auch solche Personen, welche echte mystische Gnaden von Gott erhalten haben, in Gefahr sind, bezüglich der Ansprachen und Visionen sich selbst zu täuschen und etwas als eine Mitteilung Gottes aufzufassen, was in gar keiner Weise von Gott ausgeht. Die mystischen Schriftsteller haben darum Merkmale aufgestellt, durch welche die wahren Ansprachen und Visionen von den falschen unterschieden werden können. Der heilige Johannes vom Kreuz geht hierin seinen eigenen Weg. Er stellt den Grundsatz auf: Die Seele soll nur jene mystischen Gnaden ohne Furcht und Bedenken annehmen, welche rein geistig sind. Gegen alle mystischen Gnaden aber, bei denen der „Sinn" beteiligt ist, soll sie sich ablehnend verhalten und nicht einmal untersuchen, ob diese Gnaden echt oder unecht seien. Diese Stellungnahme des heiligen Johannes vom Kreuz ist einer besonderen Untersuchung und Beurteilung wert, da sie für die Praxis ohne Zweifel den sichersten Weg zeigt und vor vielen unangenehmen Enttäuschungen bewahrt. Der heilige Johannes ist aber nur dann zu verstehen, wenn wir uns klar darüber sind, was unter rein geistigen Begriffen in der Mystik gemeint ist. Es sei darum im nachstehenden zunächst eine Darlegung über die rein geistigen Erkenntnisse in der Beschauung gegeben.

Der heilige Johannes vom Kreuz (1543 bis 1591) entnimmt seine philosophischen und theologischen Ausdrücke ganz der Terminologie der Scholastik. Was bezeichnet nun die Scholastik als rein geistige Erkenntnis? Als Hauptsatz ist hier festzuhalten: Unter rein geistigen Begriffen versteht die Scholastik die sogenannten universalia, Allgemeinbegriffe. Diese Allgemeinbegriffe werden von dem Intellekt erkannt und darum auch intelligibilia genannt. Ihnen steht gegenüber die Erkenntnis der Einzeldinge; diese Erkenntnis der Einzel-

dinge geschieht durch den sensus, Sinn, und darum werden die durch den Sinn gewonnenen Erkenntnisbilder sensibilia, sinnliche Erkenntnisbilder genannt.

Wie entsteht nun ein Universalbegriff? Die Scholastik stellt hier den Satz auf: Omnis cognitio incipit a sensu, alles Erkennen beginnt mit dem Sinn. So erkennen wir, um ein Beispiel zu nehmen, zunächst mit unseren Sinnen einen einzelnen Baum. Mit dem Auge sehen wir seine Gestalt, Größe, Farbe; mit dem Tastsinn vergewissern wir uns über die Härte seines Stammes und die Weichheit seiner Blätter; mit dem Geschmack verkosten wir die Beschaffenheit seiner Früchte; mit dem Geruchsinn nehmen wir den Duft wahr, welcher von dem Baum und seinen Blättern, Blüten und Früchten ausgeht. Auf diese Weise untersuchen wir mit unseren Sinnen aber nicht bloß einen einzelnen Baum, sondern viele Bäume und jetzt beginnt die sogenannte abstrahierende Tätigkeit des Verstandes. Der Verstand erkennt und stellt fest, was allen Bäumen gemeinsam ist, Wurzel, Stamm, Zweige, Blätter, Früchte und scheidet diese allen Bäumen gemeinsamen Merkmale von den dem einzelnen Baum zukommenden besonderen Merkmalen und so gewinnt er den Allgemeinbegriff des Baumes, dessen Merkmale in jedem Baum, gleichviel welcher Art er ist, sich vorfinden. Der heilige Thomas faßt diese Lehre der Scholastik in den Satz zusammen: Hoc est, abstrahere universale a particulari vel speciem intelligibilem (= Universalbegriff) a phantasmatibus (= die durch die Sinne gewonnenen Erkenntnisbilder), considerare scilicet naturam speciei (die Natur einer Art) absque consideratione individualium principiorum, quae per phantasmata repraesentantur; Summa I qu. 85 a. 1 ad 1.

Nun ist es aber Tatsache, daß wir uns einen Allgemeinbegriff nur dadurch vorstellen können, daß wir uns ein Einzelding mit den wesentlichen Merkmalen des Allgemeinbegriffes vorstellen oder, wie der heilige Thomas sich ausdrückt, der Intellekt kann naturam universalem nur erkennen in particulari existentem. Den Allgemeinbegriff des Baumes z. B. können wir uns nur vorstellen, indem wir uns in confuso eine Vorstellung von einem Einzelbaum machen. Alles particulare aber apprehendimus per sensum et imaginationem. Daraus schließt der heilige Thomas den Satz, welchen er in seiner Summa überaus häufig wiederholt, daß der menschliche Intellekt in diesem Leben nie erkennen kann ohne Phantasiebilder. Necesse est ad hoc, quod intellectus actu intelligat suum objectum proprium (das ist der Allgemeinbegriff), quod convertat se ad phantasmata. Summa I qu. 84 art. 7. Dieser Satz des heiligen Thomas hat den mystischen Schriftstellern schon viel zu schaffen gemacht und sie teilweise zu der Auffassung gedrängt, daß es auch in der Mystik rein geistige Erkenntnisse überhaupt nicht gäbe. Es mag aber hier schon darauf hingewiesen sein, daß der heilige Thomas in derselben quaestio 84 art. 7, in welcher er untersucht, ob der menschliche Intel-

lekt die Allgemeinbegriffe ohne Zuhilfenahme der Phantasie erkennen könne, seine Ausführungen mit dem beherzigenswerten Satze schließt: Si autem proprium objectum intellectus nostri esset forma separata (das ist ein Wesen ohne Materie, wie es Gott oder die Engel sind) vel si formae rerum sensibilium subsisterent non in particularibus, secundum Platonicos, non oporteret, quod intellectus noster semper intelligendo converteret se ad phantasmata.

Bei der mystischen Beschauung handelt es sich aber tatsächlich um das Erkennen einer solchen forma separata, um das Schauen der von allem Materiellen freien Vollkommenheiten Gottes. Unser gewöhnliches Erkennen Gottes ohne Beschauung ist überaus mangelhaft. Wir können uns von Gott nur eine ganz unvollkommene Vorstellung machen mit Hilfe der aus den Geschöpfen gewonnenen Erkenntnisse, und zwar per excessum et per remotionem (Thomas, l. c. ad 3), dadurch, daß wir etwas Geschaffenes bei Gott verneinen oder dadurch, daß wir etwas Geschaffenes auf Gott mit unendlicher Vergrößerung übertragen. Wenn wir z. B. sagen: Gott ist einfach, so denken wir an die aus Teilen zusammengesetzten Geschöpfe oder an den menschlichen Geist, welcher von der Potenz zum Akt übergeht, und sagen: So ist Gott nicht; bei ihm gibt es keine Zusammensetzung. Oder wenn wir sagen: Gott ist ewig, so denken wir an das Nacheinander der Zeit und sagen dann: So ist Gott nicht. Bei Gott gibt es kein Nacheinander, sondern bloß ein Immer. Wie wir diese und andere Vollkommenheiten per remotionem erkennen, so andere per excessum. Wir sagen: Gott ist schön. Dabei stellen wir uns einen schönen Menschen, eine schöne Landschaft vor und sagen: Gott ist unendlich schöner als dieser Mensch, als diese Landschaft. Von der Schönheit Gottes selbst aber haben wir keine Vorstellung. Oder wir sagen: Gott ist gerecht, Gott ist gütig. Dabei stellen wir uns einen Menschen vor, welcher gerecht, welcher gütig ist und sagen: So ist Gott, aber in einem unendlich höheren Grade. Dabei haben wir in Wirklichkeit bloß die Vorstellung einer menschlichen Gerechtigkeit und Güte; die göttliche Gerechtigkeit und Güte dagegen bleiben unserem Vorstellungskreis verschlossen.

Bei der Beschauung werden nun aber die rein geistigen Begriffe der einzelnen Vollkommenheiten Gottes der Seele eingegossen. Hier braucht die Seele nicht zu den Geschöpfen zu flüchten, um sich von Gott eine Vorstellung machen zu können, sondern hier wird eine species creata, ein erschaffenes Abbild der göttlichen Vollkommenheiten der Seele vorgestellt und gezeigt. Hier schaut die Seele den von allen sinnlichen Vorstellungen freien Begriff der göttlichen Einfachheit, Ewigkeit, Unveränderlichkeit, Schönheit, Gerechtigkeit, Güte, Unbegreiflichkeit, Unendlichkeit und der anderen Vollkommenheiten Gottes. Es sind das rein geistige Erkenntnisse von Gott, wie sie der Mensch weder mit seinen Sinnen noch auch mit aller Tätigkeit seines Verstandes sich machen kann. Wenn also z. B. die Seele in

der Beschauung die Einfachheit Gottes schaut, so denkt sie in gar keiner Weise an ein Geschöpf, welches aus Teilen zusammengesetzt ist oder an eine menschliche Seele, welche von der Potenz zum Akt übergehen kann, sondern sie denkt nur an Gott und schaut die Einfachheit Gottes in einem eigenen, ihr eingegossenen Begriff. Der heilige Thomas, bei welchem man anerkanntermaßen nur wenig über die Beschauung finden kann, spricht das mit aller Deutlichkeit aus. In der quaestio 180 der II—II de vita contemplativa betont der Heilige wiederholt, daß es sich bei der Beschauung um rein geistige Erkenntnisse handelt: contemplatio pertinet ad ipsum simplicem intuitum veritatis. art. 3. Intellectualis cognitio .... contemplatur puritatem intelligibilis veritatis art. 5 ad 2. Am deutlichsten aber spricht er sich aus im art. 4, wo er als höchste Stufe der Beschauung bezeichnet die consideratio intelligibilium, quae ratio nec invenire nec capere potest. Die geistigen Begriffe von Gott, welche in der Beschauung der Seele eingegossen werden, sind derart, daß der Verstand mit all seiner Abstraktionstätigkeit sie nicht finden, und wenn sie ihm in der Beschauung gezeigt werden, sie nicht begreifen kann.

Daß es sich bei der Beschauung der göttlichen Vollkommenheiten um rein geistige, eingegossene Begriffe handelt, geht auch aus folgendem hervor:

1. Mit dem Schauen der göttlichen Vollkommenheiten ist immer ein Anstaunen und Bewundern Gottes verbunden. Dieses Anstaunen ist schon bei der ersten Beschauungsgnade dabei und ist ein Hauptmerkmal, an welchem der Seelenführer erkennen kann, ob die Beschauung wirklich vorliegt. Wo kein Anstaunen und Bewundern Gottes, da auch keine Beschauung. Dieses Anstaunen und Bewundern Gottes wächst mit dem Stärkerwerden der Beschauung. Je deutlicher Gottes Vollkommenheiten der Seele gezeigt werden, desto „dunkler", das heißt desto unbegreiflicher und eben deswegen anstaunens- und bewunderungswürdiger kommt Gott der Seele vor. Dieses Anstaunen Gottes erklärt sich aber nur daraus, daß der Seele in der Beschauung Erkenntnisse Gottes mitgeteilt werden, welche sie vorher nie hatte und welche ihr Gott in einer Größe und Vollkommenheit zeigen, von der sie vorher keine Ahnung hatte.

2. Die Erkenntnisse Gottes in der Beschauung bleiben sich lange Zeit inhaltlich ganz gleich. Die Seele erkennt im Anfang mehr Gottes Liebe, Güte, Barmherzigkeit, Größe und Allmacht, auch Schönheit und Gerechtigkeit; später kommen dazu noch Erkenntnisse der Ewigkeit, Unveränderlichkeit, Einfachheit und Unendlichkeit Gottes und die Erkenntnis der allerheiligsten Dreifaltigkeit. Während aber die Erkenntnisse der göttlichen Vollkommenheiten inhaltlich sich lange Zeit gleich bleiben, ist dennoch die Erkenntnis Gottes in jeder Beschauung neu, weil Gottes Vollkommenheiten immer klarer, deutlicher, vollkommener gezeigt werden, so daß die heilige Theresia mit

Recht die Anfänge der Beschauung mit einem Flämmchen, die spätere Beschauung mit einem gewaltigen Feuer vergleicht. Ein solch beständiges Zunehmen in der Erkenntnis Gottes ist aber undenkbar bei einem Erkennen Gottes, welches sich auf die abstrahierende und vergleichende Tätigkeit des Verstandes stützt. Es läßt sich nur dadurch erklären, daß Gott selbst in rein geistigen species infusae seine Vollkommenheiten immer tiefer und klarer offenbart.

3. Der heilige Bonaventura Itinerarium cap. 7 nennt die Erlebnisse der Mystik Geheimnisse, welche niemand kennt, außer wer sie erfährt (secretissimum, quod nemo novit, nisi qui accipit). Wer nicht selbst mystische Gnaden hat, kann sich von den mystischen Gnaden keine richtige Vorstellung machen und auch jene, welche mystische Gnaden empfangen, können dieselben nicht mit richtigen Worten beschreiben, weil es sich hier eben nicht um Phantasievorstellungen handelt, sondern um rein geistige Begriffe, welche die menschliche Sprache nicht schildern kann.

4. Der heilige Thomas, Summa II—II qu. 180 art. 7 sagt: Vita contemplativa praecipue consistit in contemplatione Dei, ad quam movet caritas. Inde est, quod in vita contemplativa non solum est delectatio ratione ipsius contemplationis, sed etiam ratione ipsius divini amoris et quantum ad utrumque ejus delectatio omnem delectationem humanam excedit. Die Freude, welche in der Beschauung genossen wird und welche aus der Erkenntnis Gottes und aus der durch diese Erkenntnis Gottes überaus gesteigerten Liebe Gottes hervorgeht, übersteigt also alle Freude, welche sonst ein Mensch auf Erden genießen kann. Das ist aber nur denkbar, wenn Gott der Seele in einem eigenen Lichte gezeigt wird, welches dem grübelnden Verstande nicht zugänglich ist.

5. Wenn die Seele in den höheren Graden der Beschauung Gott mit großer Klarheit schaut, ist es ihr keineswegs, als schaue sie Gott in einer species creata, sondern sie hat die Auffassung, als schaue sie Gott selbst und auch im Himmel könne ihr Gott nicht mit größerer Klarheit gezeigt werden oder es brauche nur noch ein dünner Schleier zerrissen zu werden, um Gott unverhüllt und in voller Klarheit zu schauen. Dieses klare Schauen Gottes ist so überwältigend, daß manche ältere Schriftsteller meinten, hier werde Gott nicht mehr in species intelligibiles gezeigt, sondern in einem lumen, welches zwar nicht mit dem lumen gloriae identisch, aber doch ihm ähnlich sei, in einer quaedam participatio diminutiva luminis gloriae. Dieses starke innere Erleben der beschaulichen Seele läßt sich abermals nur dadurch erklären, daß in der Beschauung rein geistige Erkenntnisse der Seele gegeben werden, welche, wie der heilige Thomas sagt, der Verstand weder finden noch begreifen kann.

Soll aber nun damit behauptet sein, daß bei der Beschauung eine jegliche Phantasietätigkeit aufhöre? Einer solchen Behauptung scheint die Autorität des heiligen Thomas unwiderleglich entgegen-

zustehen. Summa II—II qu. 180 art. 5 wendet sich der heilige Thomas gegen eine Stelle des heiligen Papstes Gregor, aus welcher man schließen kann, der heilige Gregor halte bei der Beschauung eine jegliche Tätigkeit der Phantasie für ausgeschlossen und sagt: Contemplatio humana secundum statum praesentis vitae non potest esse sine phantasmatibus, quia connaturale est homini, ut species intelligibiles in phantasmatibus videat. Der heilige Thomas gibt aber sogleich an derselben Stelle zu erkennen, daß er die Beschauung nicht in diese Phantasiebilder setzt, sondern in das Schauen der rein geistigen Begriffe. Er fügt nämlich bei: sed tamen intellectualis cognitio non consistit in ipsis phantasmatibus, sed in eis contemplatur puritatem intelligibilis veritatis.

Eine Lösung dieser Schwierigkeiten finden wir, wenn wir die Lehre des heiligen Thomas bezüglich der scientia infusa Christi verwerten. Die scientia infusa ist als Erkennen Gottes non simpliciter perfectissima, sed perfectissima in genere humanae cognitionis Summa III qu. 11 art. 5 ad 1. Der habitus scientiae infusae est ... a superiori descendens in animam, non secundum proportionem phantasmatum III qu. 9 art. 4 ad 3: Diese Erkenntnis geschieht vielmehr per species divinitus inditas III. qu. 11 art. 5 ad 1. Qui modus cognoscendi est proportionatus naturae angelicae III qu. 9 art. 4. Im Artikel 2 der qu. 11 fragt nun der heilige Thomas ausdrücklich: utrum Christus hac scientia (sc. infusa) uti potuerit, non convertendo se ad phantasmata? und beantwortet diese Frage dahin: Anima Christi cognovit quaedam, quae per phantasmata cognosci non possunt, scil. substantias separatas; potuit igitur intelligere, non convertendo se ad phantasmata. In demselben Artikel ad 1 sagt er noch: Intellectus secundum aliquem statum potest cognoscere absque phantasmate, sed non absque specie intelligibili. Der heilige Thomas kommt also zu dem Schluß, daß der Heiland die scientia infusa teilweise gebraucht hat ohne Zuhilfenahme von Phantasiebildern, teilweise aber auch und wohl für gewöhnlich mit Zuhilfenahme von Phantasiebildern, nämlich überall da, wo die scientia infusa mit Einzeldingen zu tun hatte, ähnlich wie die scientia infusa des Heilandes einerseits intuitiv war und doch auch von ihm zum diskursiven oder kollativen Denken gebraucht wurde.[1])

Gehen wir nun von der Tatsache aus, daß die Beschauung allgemein als scientia infusa gefaßt wird und nehmen wir die Be-

[1]) P. Richstätter führt in seinem Werk: Mystische Gebetsgnaden und ignatianische Exerzitien, das von einem tiefen Verständnis der mystischen Vorgänge zeugt und warm empfohlen zu werden verdient, S. 204 eine Stelle des heil. Thomas an, welche beweist, daß auch der heil. Thomas das Ausgeschaltetsein der Phantasie bei der Beschauung zuläßt. Die Stelle heißt: Homo in contemplatione elevatur per gratiam ad modum, qui est naturalis angelo.

schauung, wie sie sich nun einmal in Wirklichkeit vollzieht, so kommen wir zu folgendem Satze: Wenn die Seele Gottes Vollkommenheiten oder die allerheiligste Dreifaltigkeit in der Beschauung schaut, so sind alle Phantasiebilder ausgeschlossen, weil in Gott keine Materie ist; wenn aber in der Beschauung der Seele etwas gezeigt wird, was als Einzelding, als particulare bezeichnet werden muß, wenn also z. B. die Seele ihre eigenen Sünden schaut oder wenn sie eingegossene Erleuchtungen über die Menschwerdung des Sohnes Gottes und dessen menschliche Tugenden erhält, so kann die Seele der aus den Sinneserkenntnissen gewonnenen Vorstellungen nicht entbehren. Zugleich ist auch zu beachten: Wenn die Seele in der Beschauung rein geistige Erkenntnisse bekommt, so verhält sie sich rezeptiv oder weil nach der Scholastik ein jedes intelligere auch ein pati ist, passiv. Auf diese eingegossenen Erkenntnisse reagiert aber die Seele, indem sie nach Aufnahme der rein geistigen Erkenntnisbilder Akte des Erkennens und Wollens setzt und bei dieser Selbsttätigkeit der Seele wird sie meistens der durch die Sinneserkenntnisse gewonnenen Vorstellungen nicht entraten können.

Es handelt sich hier um einen der strittigsten Punkte in der modernen mystischen Literatur. Es möge darum erlaubt sein, zur Bekräftigung der im vorstehenden ausgeführten Darlegungen einen der berühmtesten mystischen Schriftsteller anzuführen, nämlich den Karmelitenprovinzial Philippus von der allerheiligsten Dreifaltigkeit, † 1671. Philippus von der allerheiligsten Dreifaltigkeit stützt sich in seiner dreibändigen, leider sehr schwer aufzutreibenden Summa Theologiae mysticae ganz auf den heiligen Thomas von Aquin und die anderen Meister des Mittelalters, aber auch auf seine persönlichen mystischen Erlebnisse und auf die Erfahrungen und Mitteilungen seiner Zeitgenossen. Er behandelt die Frage, ob bei der Beschauung die Phantasie tätig sei, ex professo in seinem II. Bd. tract. III. disc. II. art. 1 und 2. Hier stellt er folgende Sätze auf:

1. Im Anschluß an Richard von St. Viktor de Contemplatione I cap. 6 erklärt er, daß es sich beim Schauen der göttlichen Vollkommenheiten und der allerheiligsten Dreifaltigkeit um rein geistige Erkenntnisse handelt. Die Erkenntnisse der Vollkommenheiten Gottes in der Beschauung sind supra rationem nec tamen praeter rationem, weil ja der Verstand auch auf natürliche Weise die Vollkommenheiten Gottes zu erkennen vermag; die Erkenntnisse der allerheiligsten Dreifaltigkeit in der Beschauung aber sind nicht bloß supra rationem, sondern auch praeter seu contra rationem, weil die menschliche Vernunft gegen dieses Geheimnis ankämpft.

2. Der unterste und erste Grad der übernatürlichen Beschauung, über den die meisten beschaulichen Seelen sich nicht erheben, ist mit der Phantasietätigkeit vermischt, aber durchaus nicht in dem Sinn, als ob die rein geistigen Erkenntnisse von Gott in Phantasiebildern mitgeteilt würden. Er sagt ausdrücklich: Die Aufmerksamkeit der

Einbildungskraft in der Beschauung ist nicht die Beschauung selbst; denn die Beschauung ist ein einfacher Akt des die Wahrheit schauenden Verstandes. Die Phantasie oder Einbildungskraft ist vielmehr bei der Beschauung in folgender Weise tätig: Die Phantasietätigkeit geht der Beschauung voraus. Die Seele beschäftigt sich z. B. mit der Betrachtung des Leidens Christi oder mit Gedanken an den eucharistischen Heiland und dabei wird ihre Liebe entzündet und plötzlich stellt sich die Beschauung ein. Oder die Phantasie begleitet die Beschauung. „Die Phantasietätigkeit verhält sich begleitend zur Beschauung, wenn Gott das Geistige unmittelbar der Seele mitteilt und die Seele, während sie mit dem Verstande ‚beschaut', zu gleicher Zeit mit der Phantasie über das von Gott Mitgeteilte in ihrer Weise hin und her denkt (discurrit)." Diese Tätigkeit der Phantasie ist der beschaulichen Seele sehr lästig, weil sie dieselbe von der vollen Aufmerksamkeit auf die in der Beschauung vorgestellte Wahrheit abhält.

3. Bei den höheren Graden der Beschauung, wie sie in der unio mystica genossen wird, ist die Seele frei von jeder Phantasietätigkeit. Er beruft sich für diese Auffassung besonders auf Augustinus, Bonaventura, Hugo von St. Viktor und namentlich auf Dionys den Kartäuser, † 1471, welcher ausführlich beweise, und zwar gerade auch aus dem heiligen Thomas, dari puram contemplationem sine concursu phantasmatum. Es ist das jener Zustand, wo die Seele sich selbst vergißt und ganz in Gott aufgeht. Temperamentvoll ruft dieser Doctor ecstaticus aus: Quid in ista contemplatione conferrent phantasmata, quando jam apex mentis soli increatae Luci intentus est et unitus per theorica lumina, per sapientiae radium, per impressiones deificas?

Philippus von der allerheiligsten Dreifaltigkeit vermeidet es, bei seinen Ausführungen auf seinen Ordensvater, den heiligen Johannes vom Kreuz, sich zu berufen. Er hätte es ruhig tun können. Denn der heilige Johannes vom Kreuz sagt, Nacht der Seele, II, cap. 1 ausdrücklich, die Beschauungen, welche der unio mystica vorausgehen, seien „weder sehr gewaltig, noch sehr anhaltend, noch ganz geistig, und zwar wegen der Schwachheit und Hinfälligkeit der Sinnlichkeit, die ebenfalls daran teilnimmt". Ist aber die Seele durch die Nacht des Geistes durchgegangen, dann empfängt sie „rein geistige Mitteilungen" oder, wie der Heilige an zahlreichen anderen Stellen sich ausdrückt, sie bekommt Erkenntnisse „ohne den Sinn", d. h. ohne Beimischung der Phantasiebilder. Hiemit wäre die Grundlage geschaffen für den Grundsatz des heiligen Johannes, die beschauliche Seele möge nur jene Mitteilungen Gottes annehmen, welche rein geistig sind, an jenen aber, bei denen der „Sinn" beteiligt ist, möge sie achtlos vorübergehen. Ueber diesen Grundsatz Näheres in einem weiteren Artikel.

Bonzenpredigten.

Brief des Tiroler Franziskaners P. Franz Regis Vergot an den Provinz-Missionsprokurator P. Justin Knoflach, Hall in Tirol.

Neulich teilte mir mein Katechist mit, daß eine Gruppe von Bonzen der Nichirensekte nach Otaru gekommen sei, um da eine Woche lang eine Art geistlicher Exerzitien zu geben. Die Vorträge finden statt auf öffentlicher Straße, gerade da, wo zwei Hauptstraßen kreuzen, jeden Abend drei oder vier. Das haben die Bonzen der Heilsarmee trefflich abgeguckt. Der Katechist hatte bereits einen Abend zugehört und machte mich aufmerksam, daß dabei das Christentum tüchtig heruntergerissen werde. Da es gut ist zu wissen, welche Einwände die Leute gegen das Christentum machen und wie sie das Volk bearbeiten, gehe ich hin, mir die Sache anzuhören. Es ist schon ½9 Uhr abends und die Predigten sind in vollem Gange. Zahlreiches Volk ist angesammelt und auf der Stelle, wo sonst die Heilsarmee ihre Predigten hält, ist eine Kanzel aufgerichtet mit Tisch und Teekanne. Dort steht ein kleiner, feister Bonze, der mit spediger Stimme, mit vielem Hin- und Herbeugen, Gestikulieren und Fächern seine Rede hält. Das Thema ist gerade das Christentum und der himmlische Vater. „Ten ni mashimasu warera no chichi", er sprach das immer geradestehend und mit großem Pathos. — „Wir brauchen keinen solchen Vater, den man nicht sieht, der im Himmel ist. Wir haben unsere Eltern auf Erden, wir haben unseren Kaiser. Denen haben wir zu folgen. Die Yaso (die chinesischen Zeichen für Jesus werden in Japan Yaso gelesen und dient die Bezeichnung verächtlich für Christen überhaupt) tun das nicht. Die folgen nur, wenn es ihnen paßt und wenn es mit dem Willen des Vaters im Himmel nicht in Konflikt ist. Japan ist das Land der Pietät. Wir folgen den Eltern immer, ob es nun gut oder schlecht ist, was unsere Eltern befehlen. Wir halten uns an unseren Kaiser. Einen Himmelvater annehmen, der über dem Kaiser ist, ist unpatriotisch, ist eine Beleidigung gegen den Kaiser.

Und was ist dieser Ten ni mashimas warera no chichi für ein Mann? — Die Yaso sagen: Er hat Himmel und Erde geschaffen, er hat die Menschen geschaffen — Kain und Abel kamen und die Menschen wurden zahlreich — aber sie waren böse Kinder.

Was tut nun dieser Himmelvater? Er läßt regnen — regnen in Strömen, die Welt wurde voll Wasser und alle Menschen ertranken — Gott ersäufte alle seine Kinder. So macht es Gott. Er bestraft die Bösen und belohnt die Guten. Aber immer tut er es nicht so prompt wie damals, und oft auch gar nicht. Da müssen dann die Menschen eingreifen: Ich war eine Zeitlong in Wladiwostok. Da waren die Bolschewisten einmal über ihren Yasobonzen aufgebracht. Was taten sie da? Weil der himmlische Vater ihn nicht strafte, packten sie ihn, schleppten ihn zum Fluß, machten ein Loch ins Eis

und steckten ihren Bonzen Hals über Kopf hinein — — der hat gebetet, sage ich euch Namu — Namu — — (Gelächter). Und was haben die Russen mit ihrem Kaiser gemacht? — Weil Gott ihnen nicht geholfen hat, so haben sie sich selbst geholfen und ihn bestraft, wie sie meinten, daß es recht sei. — Und da kommt nun Christus und sagt: Wenn dich jemand auf die rechte Wange schlägt, so reiche ihm auch die linke; wenn dir jemand den Rock nimmt, so gib ihm auch den Mantel; wenn jemand deine Frau mißbraucht, so gib ihm auch deine Tochter; wenn der Dieb in dein Haus einbricht, so mache die Türe auf: Nur gefälligst hereinspaziert! und gib ihm alles, was er will u. s. w. Warum macht es Gott nicht so wie Christus sagt? Tolstoi sagt, im Alten Testament da sei Gott streng gewesen, da habe er das Böse bestraft, im Neuen aber da herrsche die Güte. Wir sind jetzt im Neuen Testament, deshalb bestraft Gott nicht mehr so streng. Aber was hat Christus getan, als er einmal in den Tempel kam und dort die Kaufleute sah und die Wechsler? Er nahm eine Geißel und schlug drein und trieb sie alle hinaus. — Er hat gestraft, weil ihm etwas nicht gefallen hat. Gäbe es einen Himmelvater, der alles beherrscht, das Gute belohnt und das Böse bestraft, so brauchten wir keine Regierung, keine Polizei und keine Gefängnisse, kein Gesetz und auch keinen Kaiser. Damit wäre alle Gesetzlosigkeit erlaubt.

Gott hat die Welt erschaffen, und zwar in sechs Tagen — haha!, und da war er müde und hat geruht am siebten Tage. Vielleicht ist er da schlafen gegangen. Und so machen es die Christen auch. Denn weil der himmlische Vater es so gemacht hat, muß es auch der Mensch so machen. In Wirklichkeit machen es die Yaso aber nicht so, sie tun sechs Tage lang nichts und am siebten ruhen sie. Man hat nun aber herausgefunden, daß sechs Tage doch zu kurz ist für so eine große Arbeit. Was sagen die Yaso nun? Uchimura Kanso (ein protestantischer japanischer Bibelgelehrter) sagt, das seien nicht sechs Tage von 24 Stunden, sondern Perioden, Jahre, vielleicht Jahrhunderte oder Jahrtausende gewesen. So kann man sich helfen. — Aber wo kommen dann die sechs Arbeitstage und der siebte Ruhetag hin? Müßte man denn da nicht sechs Jahrhunderte oder Jahrtausende arbeiten und dann ein Jahrhundert oder Jahrtausend ruhen? — Und Christus selbst hat das Gebot nicht gehalten. Als er mit den Jüngern durch den Acker ging, hat er ihnen erlaubt zu arbeiten, weil es eben nicht anders geht. — Wo käme man hin, wenn man am Sonntag nichts tun dürfte — einen Ochsen, der in die Grube fällt, nicht herausziehen dürfte u. s. w.

Und dann, was ist der siebte Tag für ein Tag? Jeder kann der siebte sein, je nachdem, bei welchem man zu zählen anfängt. Da geraten selbst die Yaso in Streit. Die einen feiern den Sonntag, die andern sagen, man müsse am Samstag feiern. In Sendai war so ein Yaso in der Kaserne — — ein Yaso-Soldat! — einer, der den himmlischen Vater über den Kaiser stellt —! Dieser Yaso gehörte

zu einer Richtung, die am Samstag feiert. Nun sollte er am Samstag exerzieren. Was sagte nun der Yaso? „Ich arbeite am Samstag nicht." — „Wie?" sagte der Feldwebel, „warum arbeiten Sie nicht?" — „Ten ni mashimasu makoto no kami (der wahre Gott) hat es verboten." — Hahaha! — „Ja, aber der Hauptmann, die Generäle, der Kaiser haben es befohlen!" — „Ten ni mashimasu makoto no kami ist mehr als alle Generäle, Könige und Kaiser!" — Da sieht man, wo die Yasolehre hinführt — zur Empörung gegen die Obrigkeit, zum Umsturz.

Ja, Christus sagt zwar: Wenn dich jemand auf deine rechte Wange schlägt, so reiche ihm auch die linke. — Ich bin gekommen den Frieden zu bringen; — aber an einer anderen Stelle widerspricht er sich und sagt ganz anders: „Ich bin nicht gekommen den Frieden zu bringen, sondern das Schwert. Ich trenne den Vater vom Sohn und die Mutter von der Tochter und des Menschen Feinde sollen seine Hausgenossen sein." — Das ist Yaso, der echte Yaso! Tolstoi war sein treuer Schüler. Er hat zwar, um den Leuten Sand in die Augen zu streuen, den Widerspruch zu erklären gesucht, indem er sagte: „Das stand ursprünglich nicht in der Bibel, das hat man nachher dazu gemacht." Das ist eine leichte Ausrede, damit lassen wir uns nicht täuschen. Tolstoi selbst hat es nicht geglaubt, er hat seine Familie verlassen, Weib und Kind und ist in die Einsamkeit gegangen. — Nun wißt ihr, was Yaso ist, ein Aufrührer gegen die rechtmäßige Obrigkeit. Er zerstört die Kaisertreue, er zerstört das Familienleben, das heiligste, was wir Japaner besitzen. Das aber lassen wir uns nicht nehmen.

* * *

Die Rede weckte bei den Zuhörern große Begeisterung, viel Applaus und Gelächter. Der Bonze sagte am Schlusse, daß er gerne noch länger gesprochen hätte, aber auch der Beste werde mit der Zeit müde und es geht ihm der Stoff aus. Aber morgen sei ja auch noch ein Tag und da werde er wieder allerhand Interessantes bringen.

Darauf kam der Veranstalter des Unternehmens, also etwas wie Exerzitienmeister, ein etwas ernsterer Bonze heraus und sagte einige Worte. Es werde noch an zwei Tagen hier gesprochen. Er bitte, fleißig zu kommen. Es treten aber auch heute noch ein paar Redner auf. Er bitte, dazubleiben und gut zuzuhören.

Gleich darauf kam ein großgewachsener Bonze aus Yubari. Er war etwas heiser und sprach in einem weniger gemütlichen Stil — im Rednerton. Er erzählte, daß er von Yubari sei. Dort sind viele Kohlenarbeiter. Die Verhältnisse bezüglich der Religion seien schlecht, vielleicht sei es anderwärts ebenso. Niemand kümmert sich um Religion. Nur wenn jemand stirbt, ruft man den Bonzen, weil es so Brauch ist, zum Begräbnis. In den Tempel kommen nur alte Weiber und Männer, die nicht mehr hören können. Junge Leute kümmern

sich nicht. Woher kommt das? Die Religion ist etwas Geistiges. Ihr Ziel liegt im Jenseits. Die Leute aber denken gewöhnlich nur an das Diesseits und vergessen, daß ihr eigentlicher Zweck nicht im Diesseits, sondern im Jenseits ist. Es ist notwendig über dieses Ziel nachzudenken, deshalb will er davon sprechen. — Schon bei dieser Einleitung begannen sich die Reihen der Zuhörer zu lichten und allgemein hörte man die Leute sagen, das sei ein ungeschickter Bonze. Ein paar Burschen, die vorbeigingen, pfiffen ihn aus und riefen ihm zu, er solle das Maul halten. Aber, Respekt vor dem Bonzen! er verzog keine Miene und fuhr unbeirrt fort:

Der Mensch braucht ein Ziel, immer, bei allen Handlungen, Reisen u. s. w. Wer keinen Zweck und kein Ziel hat, der ist kein rechter Mensch. Daher braucht der Mensch Religion. Sie gibt ihm Ziel und Weg an. Das Ziel ist das Jenseits und der Weg ist die Rechtschaffenheit. Das Ziel ist aber geistig, man sieht es nicht, man muß es glauben. Das wollen aber viele nicht. Sie möchten alles sehen und klar verstehen. Das ist aber schon im diesseitigen Leben nicht möglich. Ueberall muß man glauben. Z. B. wenn jemand krank ist, so ruft man den Arzt und er verschreibt Medizin. Ob sie hilft oder nicht, weiß man nicht, aber man glaubt dem Arzt. Geht man in ein Haus und bekommt Sake vorgestellt, so fragt man nicht: Wo ist er gemacht, ist er wohl gut? ist kein Gift darin? Sollte man da immer zweifeln und fragen, so wäre ein Zusammenleben unmöglich. Daher braucht man überall den Glauben. Der Weg, den wir gehen müssen, wird uns gelehrt von den Hotoke (die zu Göttern gewordenen Lehrer des Buddhismus). Die können nicht irren, wie vielleicht ein Arzt beim Verschreiben der Medizin, sie sind ohne Anfang und absolut (mugen zettai). Deshalb wollen wir ihnen folgen.

* * *

Diese Predigt klang ganz unbuddhistisch. Sie könnte, und ist vielleicht aus einem christlichen Predigtbuch genommen und an Stelle von Gott das Wort Hotoke gesetzt. Aber der Prediger machte die Erfahrung, die auch der christliche Redner vor einem heidnischen Publikum macht: er fand keinen Anklang. Das heidnische Publikum will eine interessante oder humoristische Unterhaltung und keine ernste Predigt. Die Bonzen wissen das recht gut und man kann in buddhistischen Tempeln bei der Predigt zuweilen beobachten, daß sich die Leute biegen vor Lachen.

Zwei Tage darauf ging ich wieder Predigten zu hören.

Der kleine, dicke Bonze, dessen Spezialität das „Christentum" ist, hatte schon am Tage vorher Interesse für den ausländischen Zuhörer bekundet und zu Beginn seiner Rede gefragt: „Gestern abends soll ja ein Yasobonze dagewesen sein. Ist er vielleicht heute auch da?" Leider war ich nicht dagewesen.

Heute begann ein anderer Bonze den Reigen. Er sprach über die Vergänglichkeit des Irdischen und von dem Mittel, wie man sich ein unendliches Leben erwerben könne. — Beim Eintritt in einen gewissen Orden in Europa werden dem Kandidaten drei Bilder gezeigt. Zuerst rollt sich ein Vorhang auf und es erscheint ein großer Totenkopf. — Alles hat ein Ende, mag man noch so gelehrt, reich und mächtig sein. Es kommt der Tod, und er kommt bald für jeden. Ein zweiter Vorhang rollt sich auf und es erscheint ein großer Geldsack. — Für Geld kann man alles haben — — wie gut, viel Geld zu besitzen! Aber der Tod kommt und nimmt es einem weg. Ein anderer Vorhang. Da erscheint ein reizendes Weib abgebildet. Es spricht zum Jüngling: Komm, wir wollen uns freuen, das Leben genießen, ich werde dein Weib. Aber so reizend sich das ansieht, es dauert nur einige Augenblicke, und dann ist es vorbei. Es kommt der Tod. Es ist deshalb nicht der Mühe wert, sich Wissenschaft, Reichtum und Vergnügen zu verschaffen.

Niemand stirbt gerne. Alle möchten möglichst lange leben, selbst alte Leute. Ein 66jähriger Mann kam in einen Tempel und ersuchte, daß man ein langes Leben für ihn erbeten solle. — Der Bonze fragt: Wie lange soll es wohl sein. Da meinte der Alte: Etwa 80 Jahre. Der Bonze sagte: Du willst also am ersten Tage des 81. Jahres sterben? „Das gerade nicht, lieber wär' mir's ja, wenn ich länger leben könnte." „Wie lang denn?" „Hundert Jahre." „Du willst also im 101. Jahre am ersten Tage sterben?" „Lieber nicht sterben, sondern länger leben — so 200 Jahre." „Aber sterben mußt du doch, ob es nun im 81., im 101., im 201. Jahre ist, das macht wenig aus; die Zeit vergeht schnell."

Wir sind Glieder der Menschheit und deshalb an ihre Gesetze gebunden. Da ist nichts zu machen. In alten Zeiten haben die buddhistischen Priester traurige Predigten gehalten und wenn die Leute recht geweint haben, haben sie sich gefreut. Heute ist es anders. Man sucht den Leuten den Weg zu zeigen, wie sie ihr Geschick mit Freuden tragen können. Ich will euch auch die Mittel angeben, das menschliche Los mit Leichtigkeit zu ertragen. Unser Ziel ist nicht dieses Leben, sondern ein anderes, besseres, das kein Ende hat. Darnach müssen wir streben durch Befolgung des buddhistischen Gesetzes.

Das Merkwürdige bei den buddhistischen Predigten ist, daß sie alle zur Befolgung des Gesetzes anspornen wollen, aber darüber, worin dieses Gesetz besteht, die Leute im Dunkeln lassen. Ueber Gott (Hotoke), positive menschliche Pflichten hört man kaum einmal etwas. Nur die Pflicht, an die Tempel Beiträge zu zahlen und das möglichst oftmalige Wiederholen des sogenannten Nembutsu, einer Art Stoßgebet, das jeder Sekte eigen ist (z. B. bei Nichiren „Namu myoho rengekyo" — Ich vertraue auf das wunderbare Gesetz der Lotoslehre). Diesem Mangel an Belehrung ist es zuzuschreiben,

daß kein einziger Buddhist, außer etwa ein gebildeter Bonze, über seinen Glauben Aufschluß geben kann.

Man erwartete nun, daß die tägliche Glanznummer, der Christentumsspezialist käme, aber ein anderer Bonze trat auf. Dieser warnte seine Zuhörer davor den Glauben zu wechseln. Die buddhistischen Richtungen sind alle gut, auch Shinto ist gut, auch das Christentum ist gut, nur vor einer Religion, sagte er, muß ich warnen, das ist ist Tenrikyo (eine neuere Schintosekte) — diese ist schlecht. Warum ist sie schlecht? Sie verbietet den Leuten, wenn sie krank sind, den Arzt zu rufen und Medizin zu trinken, und stiehlt den Leuten das Geld aus der Tasche. Aber das ist nicht alles. Sie macht die Leute pietätlos gegen ihre Vorfahren. Neben meinem Tempel wohnte ein Mann, dessen Eltern und Voreltern immer eifrige Buddhisten waren und ein Gelübde gemacht hatten, das jedes Jahr eingehalten wurde. Einmal nun wurde dieser Mann krank und ging zu den Tenrikyo über. Da warf er die „Jhai" (Ahnentäfelchen) fort und schwor, nie mehr einen Tempel zu betreten und auch keinen Bonzen mehr herein zu lassen. Das ist nun freilich seine Sache und man kann dagegen nicht viel sagen. Aber seine Eltern hatten ein Gelübde gemacht und das mußte doch gehalten werden. Der Mann aber tat es nicht. Da ging ich zu dem Mann, trotz allem. Er setzte mir nicht einmal eine Tasse Tee vor. Ich sagte zu ihm: „Ich lasse einem jeden seinen Glauben, mag er denken wie er will. Er braucht zwar andere nicht zu verachten und sollte höflich sein gegen jeden. Aber das kümmert mich nicht. Auch nicht, daß Sie mir nicht einmal Tee vorsetzen. Ich möchte nur eines sagen: Ihre Eltern und Voreltern waren wohl Buddhisten?" „Ja, sie taten nichts als in den Tempel laufen." „Sie haben auch ein Gelübde gemacht, das jedes Jahr gehalten werden muß?" „Ja — aber, das kümmert mich nicht, ich habe nicht dieselbe Religion." „Aber Ihre Eltern waren Buddhisten und deshalb muß ihr Wille heilig gehalten werden." „Mag sein, aber ich habe nichts damit zu tun." „So? — Von wem haben Sie denn dieses Haus und die Aecker und das Vermögen?" „Das geht Sie gar nichts an." „Nun, aber Sie haben sie von Ihren Eltern und diese von ihren Voreltern. Wenn Sie Vermögen haben, haben Sie es ihnen zu verdanken." Da redete er herum und wußte nichts zu antworten. Ich fragte weiter: „Woher haben Sie denn das Dasein?" „Ja, von Vater und Mutter, beide zusammen haben mich gemacht." „Ja, Sie verdanken also das Dasein den Eltern und wollen mit ihrem Gelübde nichts zu tun haben? — Ein Mensch, der so wenig Pietät hat, ist ein schlechter Mensch — —." Auf diese Weise brachte ich den Mann endlich so weit, daß er wenigstens, wenn auch unwillig, das Gelübde hat einhalten lassen.

Yasokyo ist besser, wenn auch nicht viel verschieden. Ich habe drei Jahre an der Doshisha (protestantische Mittelschule in Kyoto) studiert und bin dann in die buddhistische Schule übergetreten; ich

weiß auch ziemlich viel vom christlichen Gott. Mag die christliche Religion manche schöne Seiten haben, sie ist doch nichts für Japan (Applaus!). Wer ein Christ wird, der ist ein Gegner des Landes. Die Treue zum Kaiser und die Erfüllung der Bürgerpflichten geht verloren. Das hat sich deutlich gezeigt in Korea. Die Anstifter des Aufstandes waren die englischen und amerikanischen Missionäre — die haben's gemacht (Beifall). Wir müssen an unseren japanischen Tugenden festhal en, das sind besonders drei: Kaisertreue, Pietät und Wahrheit. Diese gehören zusammen. Es sind buddhistische Tugenden.

Als dieser Redner geendet hatte, stieg endlich der lang erwartete Dicke hinauf. Schon begann er wieder mit seiner speckigen Stimme loszulegen, da rat der „Missionsleiter" hinter ihm hin und sagte ihm, er möge aufhören. Er selbst habe etwas zu sagen. Das stand auf jeden Fall nicht im Programm. Ob man befürchtete, daß der bärtige Ausländer, der schon zwei Stunden lang ausdauernd zugehört, etwas gegen die Veranstaltung im Schilde führe, oder ob man sich der Taktlosigkeiten dieses Bonzen vor ausländischen Ohren schämte — der Dicke zog sich knurrend zurück und der Chef wies auf den wolkigen Himmel, das Wetter sei so unbeständig und es wäre nicht ausgeschlossen, daß es zum Regen kommt. Und dann sprach er etwas, was für ausländische Ohren besser paßte, als faule Witze über das Christentum. Er sprach von der Ungerechtigkeit der amerikanischen und europäischen Politik gegenüber Japan. Amerika beanspruche die Insel Yap gegen alles Recht und Gerechtigkeit. Bisher habe man immer große Worte gemacht von Uneigennützigkeit, Humanität und Gerechtigkeit und nun sehe man, wie es gemeint gewesen sei.

Enttäuscht, daß die interessanteste Nummer ausgefallen war, ging die Menge auseinander und ich hatte das tröstliche Bewußtsein für diesen Abend einige Blasphemien vereitelt zu haben.

Wie begegnet man dem auch auf dem Lande sich ausbreitenden Spiritismus?

Von P. Norbert Brühl C. Ss. R., Luxemburg.

R. v. Kralik schreibt („Das neue Reich" 1924, S. 588): „Die Leuchten der Wissenschaft fallen auf den dümmsten Schwindel herein. Und dabei wird nichts anderes entdeckt als die Tatsache: ‚Die Welt will betrogen werden, darum werde sie betrogen!' Wenn sich doch wenigstens unsere katholischen Kreise von solchen Blamagen fernhalten wollten. Wenn sie doch endlich von einer langen Erfahrung lernen wollten, daß bisher alle dergleichen ‚Medien' nach kritikloser Bewunderung schließlich entlarvt wurden. Aber alles ist vergebens!

Die Dummheit ist bekanntlich die stärkste geistige Macht, wogegen Götter selbst vergebens kämpfen."

Leider ist es so. Es bewahrheitet sich hier das Wort der Heiligen Schrift: „Wenn du den Toren in einen Mörser tätest und zerstampftest ihn mit dem Stempel zu Grütze, du würdest seine Torheit nicht von ihm nehmen" (Spr 27, 22).

Wieder berichtet die „Umschau" (Mai 1924) über die Entlarvung verschiedener Medien, darunter Willy Schneider und Frau Silbert, die beide noch jüngst in der „Allgemeinen Rundschau" (1924, S. 148) von Prof. Ludwig warm in Schutz genommen wurden. Nun hat auch sie das Schicksal erreicht. Der Wiener Arzt Th. Seeger riß von dem Geisterstoff, den Willy erzeugt hatte, ein Stück ab, das sich als Hemdenstoff erwies. Der schimpfende Vater Willys bemächtigte sich des Restes und tat ihn in eine Flasche, wo er sich angeblich wieder auflöste. Das geschah zu Braunau am 7. April 1920.

Der Entlarver der Frau Silbert, Th. v. Simogyi, Student der Gewerbekunde, beobachtete, daß ihr hoher Schnürstiefel am linken Fuß aus zwei Teilen bestand, aus dem oberen Schnürschaft und einem unteren, pantoffelartigen Teile, den sie mit großer Geschicklichkeit an- und auszog, wobei der Geisterstoff sichtbar wurde. Dieser Geisterstoff war nichts anderes als ein grob gestrickter, gelblichweißer Wollstrumpf, den auch der Bankbeamte Dr R. Alter bei anderer Gelegenheit aus nächster Nähe genau beobachtet hatte. Auch mit Knallerbsen arbeitet Frau Silbert, um Licht- und Schallwirkungen zu erzeugen; hiebei wurde sie mittels Taschenlampe erwischt.

Will man die spiritistische Seuche bekämpfen, so darf man ihr nicht selber noch Vorschub leisten und sie befördern. Das allermindeste ist, daß man von den entlarvten Medien abrückt und sie nicht mit den allerdümmsten Ausreden verteidigt. Zu diesen törichten Ausreden gehört auch die vom „unbewußten" Schwindel und Betrug. Wenn jemand erschossen wurde, ist er dann etwa weniger tot, wenn der Täter im unzurechnungsfähigen Zustande, z. B. in der Trunkenheit gehandelt hat; und sind die Erscheinungen darum weniger unecht, wenn die Versuchsperson, die diese Dinge vorschwindelt, nicht ganz zurechnungsfähig ist? Die rein sachliche Frage, ob echt oder unecht, und darum handelt es sich doch einzig und allein, hat, genau so wie die Frage ob tot oder nicht tot, mit der sittlichen Bewertung des Urhebers der Erscheinung nichts zu tun und ist im Falle der Entlarvung eindeutig entschieden und lautet: Die Erscheinungen sind unecht.

Man besehe sich einmal folgenden Satz: „Trotz der öfter nachgewiesenen, schwindelhaften Manipulationen Eusapias, die v. Schrenck-Notzing selbst zugibt und als Ausflüsse ihres psychopathischen Charakters bewertet, scheinen die Tatsachen positiv verwertbar zu sein" (Lit. Handweiser 1921, Sp. 348). Wenn durch die schwindelhaften Machenschaften die Erscheinungen als unecht dargetan sind, kann

man sie dann noch positiv verwerten, d. h. ihre Echtheit durch ihre Unechtheit beweisen wollen? Kann man so etwas schreiben?! Oder wozu sonst sollen die Schwindelerscheinungen verwertet werden?

Wer aber voraussetzt, es gebe auch echte Erscheinungen, setzt eben das voraus, was er erst beweisen soll, worauf man bisher vergeblich gewartet hat, und darum bedeutet diese Ausrede nur eine Hinwegtäuschung über den fehlenden Beweis, eine wirkliche Irreführung. Auch hier handelt es sich nicht um sittliche Bewertung; denn schwerlich stände das im Handweiser, wenn sich der Schreiber der Tragweite der Ausrede bewußt gewesen; wahrscheinlich ist sie anderswoher übernommen, wie die ganzen Ausführungen.

Daß es aber vielen um die sittliche Bewertung überhaupt nicht zu tun ist, geht daraus hervor, daß sie sich für die Zuchthäuslerin Rothe, den wegen Betrugs bestraften Slade und die Betrügerin Eusapia ebenso ins Zeug legen, wie für andere Medien. „Die Welt muß den Skandal erleben, daß stark kompromittierte Medien als Märtyrer für eine heilige Sache gefeiert werden" schreibt Schneider-Walter (313). Wenn eine Weibsperson öffentlich nackt auftritt, so kann man bei der wissenschaftlichen Erörterung der beobachteten Erscheinungen stillschweigend darüber hinweggehen; aber es ist durchaus unangebracht, den sittlichen Charakter solcher Personen verteidigen zu wollen. Vorläufig handelt es sich nur um die Tatsachenfrage und ehe diese gelöst ist, sind alle philosophischen Erörterungen über außergewöhnliche Kräfte, wie solche von Driesch, Dennert, Oesterreich u. a. angestellt wurden, „mehr als verfrüht", wie von Klinckowström richtig bemerkt („Umschau", a. a. O. 380).

Schlimmer noch ist es, wenn katholische Zeitschriften die Seuche des Okkultismus geradezu befördern.

V. Gulat-Wellenburg sagt, daß v. Schrenck sich bewußt sein mußte, „daß die unter dem Schutze seiner Autorität gehenden Behauptungen von der Echtheit solcher Phänomene in hohem Maße geeignet erscheinen, die schlimmste Verwirrung in vielen gesunden und kranken Gemütern anzurichten und der berufsmäßigen, schon hundertfach entlarvten Gaukelei neue Opfer zuführen müssen" (bei v. Kennitz, 74). Und Dr H. Fischer schreibt in der „Umschau" (1923, S. 815): „Diese Fragen sind noch so dunkel, daß man gut täte, die große Menge von diesen Dingen fern zu halten. Sonst erweckt man in ihr doch nur unklare und ungesunde Vorstellungen und bereitet den Boden für den vielen Schwindel, der damit getrieben wird."

Und wenn nun gar die katholischen Zeitschriften mit ihrem Ansehen für die Echtheit eintreten! Hat man denn auf katholischer Seite kein Einsehen für das Unheil, das man damit anrichtet?

Prof. Seitz hat in der „Allgemeinen Rundschau" (1924, S. 116) schwere Klage geführt, daß die einzige katholische naturwissenschaftliche Zeitschrift „Natur und Kultur" auf v. Schrencks Geisterstoff-erscheinungen „förmlich eingeschworen" sei, ihre Leser nur einseitig

unterrichte und hartnäckiges Widerstreben zeige gegen jegliche Belehrung eines Besseren. Eine Arbeit, die auch die Kehrseite zeigte, wies der Schriftleiter zurück mit der Begründung, daß „das ganze Gebiet noch zu ungeklärt sei". Warum zog er dann daraus nicht den Schluß wie Dr H. Fischer und warum sucht er den Lesern von „Natur und Kultur" beizubringen, die Erscheinungen seien echt?

Diese Einseitigkeit des Schriftleiters tritt auch hervor in seinem Bericht über Prof. Marbes Aufsatz in der „Umschau" (1923, S. 17 ff.): „Gedankenlesen und Hellsehen in wissenschaftlicher Beleuchtung." Marbe bespricht darin auch die betrügerischen Kunstgriffe und zeigt, daß sie keineswegs „durch bloßes Ansehen solcher Versuche" sicher erkannt werden können und daß nur eine wissenschaftliche Untersuchung Klarheit schaffen kann. Daraus schließt er: „Wer es als Medium ablehnt, solche Untersuchungen über sich ergehen zu lassen, wer sich scheut, solche Untersuchungen zu machen, oder ihrer nicht fähig ist, der kann hier überhaupt nicht mitreden."

Der Schriftleiter von „Natur und Kultur" bemerkt zu dem Aufsatz: „Wie Marbe angesichts eines riesigen historischen Materials dazu kommt, zu sagen: ‚Nach meiner Ansicht ist für Telepathie bisher noch nicht der allermindeste Beweis geliefert worden', bleibt schlechterdings unverständlich." Die klar verständliche und durchaus überzeugende Antwort hatte indes Marbe dort gegeben, sie lautet: „Niemals aber ist, wo solche (wissenschaftliche) Untersuchungen angestellt wurden, wirkliches Hellsehen oder überhaupt Telepathie festgestellt worden" (21): Das riesige Material allein tut es nicht; denn es hat ja nach des Schriftleiters eigener Aussage das ganze Gebiet noch ungeklärt gelassen.

Dann bemerkt der Schriftleiter, Marbe führe die Kunstgriffe zu Unrecht an; „denn die Taschenspielerkunststücke sind bekannt (schwerlich allen Lesern der „Umschau", für die Marbe schrieb), oder wenn sie es nicht wären, hier nicht von Belang".

Das ist freilich „schlechterdings unverständlich", warum sie nicht von Belang sein sollten. Wer Seiden- und Wollstoffe, Arzneimittel und andere Dinge auf ihre Echtheit und Unverfälschtheit untersuchen will, muß ihre Verfälschungen kennen und sie nachweisen können.

Schon der Apothekerlehrling fällt in der Gehilfenprüfung durch, wenn er es rücksichtlich der Arzneimittel nicht kann. Und warum beruft sich z. B. Prof. Ludwig, wo er die Echtheit der Erscheinungen bei Eusapia erweisen will, darauf, daß „in allen Taschenspielertricks erfahrene Herren" sie beobachtet hätten („Allg. Rundschau" 1924, S. 148), wenn die Kenntnis dieser Kunstgriffe dafür nicht von Belang ist? Verständlich aber ist, daß die Medien und ihre Verteidiger nicht gerne davon reden hören. Tatsächlich hat mit dem Bekanntwerden der Kunstgriffe und der Strenge der Prüfung die Zahl der Medien abgenommen.

Endlich bringt der Schriftleiter von „Natur und Kultur" noch einen „frappanten Fall" von Gedankenlesen und möchte wissen, wie Marbe ihn deuten würde. Hiebei fällt schon auf, daß der Gedanke auf einen Zettel geschrieben wird und darum der Fall eigentlich nicht als Gedankenlesen bezeichnet werden sollte. Ich könnte noch erstaunlichere Fälle anführen samt ihrer höchst einfachen Lösung, die dem Versuche aber durchaus nicht anzusehen war, sondern von dem Versuchansteller selbst den verblüfften Zuschauern kundgegeben wurde. Das ist auch die Antwort, die Marbe bereits auf die Frage des Schriftleiters gegeben hatte: daß nämlich durch bloßes Ansehen (bezw. Lesen oder Hören eines Berichtes, der übrigens im vorliegenden Falle durchaus ungenügend ist) ein betrügerischer Kunstgriff nicht sicher erkannt werden kann und nur die wissenschaftliche Untersuchung Klarheit zu schaffen vermag.

Eine solche einseitige Stellungnahme ist sehr zu bedauern und man ist infolge davon auf nichtkatholische Zeitschriften angewiesen, wenn man sich über diese Dinge unterrichten will. Daß man in weiten Kreisen damit unzufrieden ist, beweisen mir viele schriftliche und mündliche Aeußerungen, die bisweilen ziemlich derb lauten. Alle diese Kreise sollten, wie Seitz es getan (auch meine Ausführungen im Jännerheft 1924, S. 37, beziehen sich darauf), ihre Mißbilligung zum Ausdruck bringen, wenigstens in Zuschriften an die Schriftleitung und, falls dem Einspruch nicht Rechnung getragen wird, ihre Folgerungen daraus ziehen.

Wer aber mit v. Gulat-Wellenburg und Dr H. Fischer von der unheilvollen Wirkung dieser Dinge auf das Volk überzeugt ist, kann jene Zeitschrift nicht schlechthin empfehlen oder als Bibliotheksleiter an minder urteilsfähige Leser ausleihen. (Auch Leihbibliotheken halten sie und von einer Bibliotheksleitung wurden mir Hefte von „Natur und Kultur" rot angestrichen zugeschickt.)

Eindringlich warnen muß ich hier auch vor dem Buche Grabinskys: „Spuk", das ebenfalls bedauerlicherweise von einer wissenschaftlichen katholischen Zeitschrift zustimmend besprochen wurde. Ich betrachte diese Besprechung als ein wahres Unglück. Das Buch ist nur zu geeignet, in unreifen Köpfen Verwirrung anzurichten und dem Aberglauben Vorschub zu leisten, und ich kann der Verurteilung dieses Buches durch Dr M. Ettlinger („Lit. Ratg. für die Katholiken Deutschlands" 1921/22, S. 11) nur beistimmen.

Das Buch enthält allerlei unbewiesene Gespenstergeschichten. So ist z. B. für den „eingebrannten Daumen" in Hall, der ein Schaustück in dem Buche bildet, gar kein Beweis vorhanden. Die eingebrannte Hand von Merl bei Luxemburg beruht einzig und allein auf der Aussage eines hysterischen Mädchens, das später (nach Angabe des jetzigen Pfarrers von Merl) ins Irrenhaus kam. Die Binnenberger Schürze hat Prof. Kahle in Münster untersucht und die ganze Geschichte von der eingebrannten Hand als „groben Schwindel nach-

gewiesen". Gerade sie zeigt, daß die Erzählung von dergleichen Geschichten nicht das Mindeste beweist, denn die meisten Geschichten im Buche sind nicht besser verbürgt als diese. Andere Berichte, zum Beispiel über den Spuk in Hopfgarten enthalten offenbare Widersprüche. „Kritik ist seine (Grabinskys) schwache Seite", schreibt Professor Kahle (K. V. v. 3. April 1924).

Wenn also ein Pfarrer, namentlich auf dem Lande, seine Leute vor der Seuche des Spiritismus und Okkultismus bewahren will, so gebe er selbst ihnen keine zweifelhaften Bücher in die Hand und verlasse sich hierin auch nicht auf irgend welche Besprechung, sondern er selbst lese sie zuvor oder lasse sie von geeigneten Personen durchlesen. Prof. Dr Heimbucher empfiehlt (Th.-pr. Qu.-Schr. 1924, S. 35), die Leute zu ermahnen, kein Buch zu kaufen oder zu lesen, das religiöse Fragen behandelt, aber der kirchlichen Druckgenehmigung entbehrt. Allein, das genügt keineswegs; auch kirchlicherseits gutgeheißene Bücher können unkritisch sein (z. B. Lapponi und Maynage). Anderseits können sehr empfehlenswerte Werke unter Umständen schädlich wirken (wie Schneider, Der neuere Geisterglaube, und Walter, Aberglaube und Seelsorge). Mindergebildete vermögen die dort berichteten Geschichten und die Erwägungen der Spiritisten von der nachfolgenden Beurteilung nicht genügend zu unterscheiden oder wissen sie nicht hinreichend zu würdigen. Selbst Gebildete lesen, wie die Erfahrung zeigt, aus Büchern allerlei heraus, was nicht darin steht.

Vielfach aber befinden sich verderbliche Bücher bereits in den Händen der Leute. Auch diese kann ein Seelsorger ihnen wieder entziehen. Er empfehle den Eltern über den Lesestoff der Kinder, besonders der heranwachsenden Jugend, zu wachen und ihm Bücher zweifelhaften Inhaltes zur Prüfung zu bringen, namentlich solche, die über Tischrücken, Geistererscheinungen und Aehnliches handeln. Dabei erfährt er, was die Leute lesen, und kann manches schlimme Buch beseitigen.[1])

Wenn der Spiritismus auf dem Lande Eingang findet, ist es meist in Form des Tischrückens, wobei sich dann Geister oder die Seelen Verstorbener äußern sollen. In einer „echt katholischen" Familie wurden solche Versuche gemacht, wobei dann angeblich verstorbene Verwandte auf die gestellten Fragen antworteten. Durch

[1]) Von der Bibliotheksleitung in einer mittelgroßen Stadt der Rheinprovinz mit einer katholischen Volksbibliothek, der auch die Borromäusbücherei einverleibt wurde, erhielt ich diesbezüglich folgende Angaben: Vor Jahren wurde durch den Schulinspektor in den Volksschulen bekanntgemacht, daß wir in der Bibliothek Schundhefte annähmen und für je fünf Hefte eine Leihkarte unentgeltlich gäben, die zum Empfang von zehn Büchern berechtigte. Von dieser Einrichtung ist viel Gebrauch gemacht worden. Ferner bringen uns die Lehrpersonen und Geistliche manchmal Schundhefte, auch Eltern, die sie ihren Kindern abnehmen.

Vermittlung eines Dritten wurde ich um Rat gefragt und gab ungefähr folgende Antwort:

Das Tischrücken ist an und für sich eine ganz natürliche Erscheinung und nach den Gesetzen der Mechanik erklärbar, wie schon der englische Physiker Faraday nachgewiesen hat. Es beruht in der Hauptsache darauf, daß sich schwächere Stöße unter gewissen Bedingungen verstärken und dadurch schwere Gegenstände in kräftige Bewegung versetzen können. So kann z. B. ein Kind eine zentnerschwere Glocke oder einen Kahn in starke Schwingungen versetzen, selbst bis zum Umschlagen des Kahnes. Durch einen schwachen Stoß gerät nämlich die Glocke oder der Kahn in unmerkliche Schwingungen. Wird nun dabei jedesmal in dem Augenblicke, wo etwa der Kahn oder die Glocke sich nach links bewegt, der Stoß in derselben Richtung erneuert, so verstärkt jeder Stoß die bereits vorhandene Bewegung, die dadurch einen hohen Grad erreichen kann. Das Kind vermag sie darum auch ebensowenig mit einem Male zu hemmen, wie es sie nicht mit einem Male hervorbringen konnte.

Aehnlich ist es beim Tischrücken. Die flach auf dem Tisch liegenden Hände geraten bald, schon infolge der Puls- und Atembewegung, in schwaches Zittern, das, wie Puls und Atem, aus regelmäßigen Stößen besteht. Dabei treten auch Seitenpressungen auf, infolge deren der Tisch in eine drehend fortschreitende Bewegung gerät, oder beim Klopfen in eine auf- und niedergehende Kippbewegung. Da die Bewegung das Ergebnis vieler gleichgerichteter Einzelstöße nicht nur eines einzelnen, sondern aller Teilnehmer ist, und der einzelne Stoß die Bewegung auch nicht hervorbringen kann, so sind sich die Teilnehmer nicht bewußt, daß sie selbst die Bewegung erzeugen, und halten sie für eine selbständige.

Auch die Antworten, die durch Klopfen erfolgen, werden von den Teilnehmern selbst gegeben, vielfach unbewußt oder halbbewußt. Nicht selten aber läuft dabei Betrug und allerlei Schabernack mit unter; so erzählt z. B. Prof. Helmholtz von sich selbst, daß er bei solchen Sitzungen die andern zum Narren gehalten habe. Niemals aber gehen die Antworten über das Wissen der Anwesenden hinaus oder sie bestätigen nur, was diese hoffen oder fürchten, ohne daß sich die Betreffenden ihrer Mitwirkung, wie überhaupt bei dem ganzen Vorgang voll bewußt zu sein brauchen.

So wäre das Tischrücken an und für sich harmlos, eine Spielerei für große Kinder. Aber schon der Protestant Wolfgang Menzel schreibt: Es ist dabei etwas vom blindesten Heidentum, ja eigentlich vom Teufelsdienst im Spiel. Denn gesetzt auch, es handelte sich beim Tischklopfen lediglich um etwas Natürliches (wie es dem Gesagten zufolge wirklich ist), so ist doch gewiß, daß die Menschen dabei über der Natur Liegendes suchen, daß sie sich mit dem Natürlichen nicht zufrieden geben, sondern ausdrücklich nach Zaubergeistern verlangen. Das ist nicht viel besser als das vormalige Herbeirufen des

Teufels, um Schätze zu heben und die Zukunft zu erfahren. Mit einem Wort, wenn auch hier nur ein ganz unschuldiger Naturvorgang vorläge, so ist es doch die böse Absicht der Menschen, die eine offenbare Versündigung damit treibt. So der Protestant Menzel.

Die Kirche aber hat jeden willkürlichen Verkehr mit den Geistern des Jenseits, auch mit den armen Seelen streng verboten, weil ein solcher Verkehr nur von einem ausdrücklichen Befehl oder einer besonderen Zulassung Gottes abhängig ist, nicht aber von dem Willen eines Menschen, ganz abgesehen davon, daß sich auch böse Geister einmischen können. Wer also mittels des Tischrückens in Verbindung mit den Verstorbenen treten oder verborgene Dinge erfahren will, handelt unerlaubt und übertritt dieses Verbot der Kirche. Auch darf niemand an solchen Sitzungen teilnehmen, die in dieser Absicht angestellt werden. Zudem hat eine ausgiebige Beschäftigung mit diesen Dingen nicht selten schwere Gesundheitsstörungen herbeigeführt und sogar manche ins Irrenhaus gebracht, und ist deshalb zu verwerfen.

Das Beste wäre, wenn die Leute von diesen Dingen überhaupt nichts wüßten. Das ist aber bei der Flut von Schriften und dem mancherorts gewohnheitsmäßig geübten Tischrücken nicht möglich. Eine Belehrung in vorstehender For wird auch keinen Schaden stiften. Sollte sich jemand von der natürlichen Erklärung des Tischrückens überzeugen wollen, so wird das nie zu einer gewohnheitsmäßigen Spielerei ausarten, wo die verwerflichen Nebenzwecke fehlen. Mit dem unerlaubten Tischrücken ist zugleich aber mittelbar auch jeder andere Geisterunfug verworfen.

Das mündliche Wort verfliegt. Die meisten Leute auf dem Lande halten aber die eine oder andere erbauliche Zeitschrift oder ein Sonntagsblatt. So wäre es vielleicht empfehlenswert, obige Ausführungen über das Tischrücken aus der Linzer „Quartalschrift" in solchen vielgelesenen Schriftchen abzudrucken unter der Aufschrift: Ist das Tischrücken unerlaubt?[1])

Fassen wir kurz zusammen:

1. Man sei selbst überzeugt, daß es sich um Schwindel handle. Alle Medien sind bisher des Schwindels überführt worden. Ein wissenschaftlicher Nachweis für die Echtheit ist noch nicht erbracht worden.[2])

2. Man gebe den Leuten keine Bücher in die Hand, die den Schwindel, wenn auch nur mittelbar, befördern, wie z. B. Berichte über wunderbare Vorgänge, die sich gar nicht nachprüfen lassen.

---

[1]) Von Seite des Verfassers ist die Erlaubnis dazu unter Quellenangabe erteilt.

[2]) Von kleineren Schriften, die neben der Kritik auch Aufklärung geben, ist immer noch Bappert, Kritik des Okkultismus, das Beste. Ein größeres kritisches Werk: Die Urkunden des Okkultismus erscheint jetzt im Ullsteinverlag. Die Verfasser v. Klinckowström, v. Gulat-Wellenburg, Moll, Dessoir verbürgen seine Zuverlässigkeit.

3. Man überwache den Lesestoff der Leute und entferne womöglich anstößige Schriften.

4. Man kläre die Leute über das Tischrücken auf, unter Umständen in obiger Form.

Geologie und biblische Urchronologie.[1])

Von P. Stephan Richarz S. V. D., Dr phil., Professor der Geologie am St. Mary's College and Seminary, Techny, Illinois, U. S. America.

„Der große Einfluß, den die moderne Wissenschaft auf sehr weite Kreise der gebildeten Welt ausübt, läßt sich durch einfaches Ignorieren nicht halten oder brechen." So schrieb P. Schanz in der Vorrede zu seinem Schriftchen: Das Alter des Menschengeschlechtes, Freiburg 1896. Dieser Einfluß ist sicher heute ebenso groß wie damals, und besonders in der Frage, welche Schanz so meisterhaft behandelte, ist dieser Einfluß eher gewachsen als verringert worden. Das Verhältnis der biblischen Urchronologie zu den Ergebnissen und Theorien der Profanwissenschaften ist heute mindestens von derselben Bedeutung für die christliche Apologetik, wie vor 28 Jahren. Es sei mir deshalb gestattet, als Geologe auf die geologischen Grundlagen der Methoden für die Bestimmung des Alters der Menschheit einzugehen.

Zunächst muß da im allgemeinen die Tatsache konstatiert werden, daß heutigentags alle Geologen, ohne jede Ausnahme, ob gläubig oder ungläubig, überzeugt sind, daß die 6000 bis 8000 Jahre, welche die alte Exegese für das Alter des Menschengeschlechtes annahm, nicht ausreichen, sondern daß man zu diesen Zahlen Jahrtausende hinzufügen muß. „Dieser Konsens hat denn auch die Exegeten und Apologeten schon seit geraumer Zeit veranlaßt, die anfängliche Skepsis fallen zu lassen und zu prüfen, ob nicht die Exegese der alten Schule verbesserungsfähig und verbesserungsbedürftig wäre" (Seb. Euringer, Die Chronologie der Urgeschichte, 3. Aufl., 1912, S. 31). Und schon lange vorher hat Schanz im zitierten Schriftchen die theologischen Grundsätze für diese Frage klar dargelegt:

„Die Heilige Schrift gibt keine Chronologie und will keine geben. Ihre Einzelangaben sind unvollständig und lückenhaft, so daß es unmöglich ist, daraus eine sichere Zahl für das Alter des Menschengeschlechtes zu gewinnen" (S. 98). „Der Exeget hat zwischen 4000

[1]) **Anm. d. Red.** Um den im wissenschaftlichen Betrieb üblichen Gepflogenheiten zu entsprechen, veröffentlichen wir diese Abhandlung, erklären aber ausdrücklich, daß wir durchaus nicht mit allen Aufstellungen des Verfassers einverstanden sind. Damit schließen wir auch endgültig die Erörterungen über das Alter des Menschengeschlechtes, weil, wie jeder unparteiische Leser sehen muß, die Grundlagen, auf welche die Berechnung des Alters des Menschengeschlechtes aufgebaut wird, noch immer sehr unsicher sind und die Geologen in ihren Berechnungen und Schätzungen mit den Jahrtausenden immer noch allzu freigebig umzugehen scheinen. Die Redaktion.

und 6000 Jahren vor Christus die Wahl, darf aber auch höher gehen, wenn es aus anderen Gründen geboten erscheint" (ebd.). „Da die Frage über das Alter des Menschengeschlechtes den Glauben an die Inspiration der Heiligen Schrift und an die Unfehlbarkeit der Kirche nicht gefährdet, so darf auch der katholische Exeget und Apologet die Resultate der Wissenschaft anerkennen, soweit sie zweifellos begründet werden. Ein Widerspruch könnte sich nur zwischen der wahren Wissenschaft und der unrichtig erklärten Heiligen Schrift, nicht zwischen Wissenschaft und Glauben herausstellen" (S. 100).

In der 4. Auflage der Apologie des Christentums, von Schanz, herausgegeben von W. Koch, Freiburg 1910, heißt es ausdrücklich in bezug auf die vorliegende Frage: „Sicher ist ein höheres Alter anzunehmen" (S. 801). Und auf S. 816: „Allein auch sehr konservative Forscher gehen weit über die gewöhnliche Zahl hinaus, z. B. Guibert bis 18.000, Lapparent bis 30.000 vor Christus."

Schanz und Euringer stehen durchaus nicht allein mit dieser Anschauung. Christian Pesch, gewiß ein konservativer Theologe, zitiert die Grundsätze von Schanz ohne Kritik (Christianus Pesch, Praelectiones Dogmaticae, vol. 3, ed. 3, 1909, p. 84). Dr Bernhard Bartmann schreibt: „Das Alter der Menschheit wird jetzt auch von katholischen Theologen mit Rücksicht auf die Resultate der anthropologischen Forschungen, die sich auf die Entwicklung der Sprachen und Kultur, auf die Paläontologie und Völkerkunde beziehen, auf mindestens 10.000 Jahre angesetzt.... Killermann setzt gar 30.000 Jahre an" (Lehrbuch der Dogmatik, I. Bd., 5. Aufl., 1920, S. 288). Sehr klar präzisiert van Noort seinen Standpunkt: „Quaestio de antiquitate generis humani ratione sui est profana, igitur de se et ordinarie ad historiam pertinet, non ad theologiam. Quaerant igitur eruditi; quidquid ipsi ex suis fontibus protulerint et revera probaverint, non erit contrarium vero sensui Scripturae. Interim vero interpretatio locorum Scripturae, quae ad antiquissimam chronologiam pertinent, incerta sunt!" (Tractatus de Deo Creatore, ed. III., 1920, p. 127). Also die Profanwissenschaft soll entscheiden, sie hat volle Freiheit, solange sie im Ernste nach der Wahrheit strebt. Noch ein anderer Dogmatiker, der Sulpizianer Ad. Tanquery, sei zitiert, dessen Lehrbuch sich einer sehr weiten Verbreitung und großer Beliebtheit erfreut (18. Auflage!). Seine Anschauungen werden also, ebenso wie die van Noorts, Tausenden von Theologiestudenten in der ganzen Welt alljährlich vorgelegt. Er schreibt: „Nihil diximus de antiquitate hominis, quae est quaestio magis historica quam theologica. Hucusque homines extitisse in tertiaria epocha non probatum fuit; si autem aliquando probaretur, admitti potest hos homines Adamo anteriores, omnes periisse ante protoparentum creationem.... Hodie catholici interpretes generatim concedunt genus humanum antiquius esse quam communiter olim credebatur; sed de hoc nulla est difficultas, cum

iidem teneant nihil certi esse quoad Biblicam Chronologiam ab Adamo ad Abraham, tum propter lacunas, quae in genealogia inveniantur, tum propter lectiones variantes, et praesertim quia mens auctoris sacri non fuit accuratam tradere chronologiam. Res igitur historice expendi potest a Catholicis, dummodo intra verae scientiae limites maneat" (Ad. Tanquery, Synopsis Theologiae Dogmaticae, T. II., ed. 18, 1921, p. 509).

Euringer schreibt in dem erwähnten Büchlein S. 27: „In Anbetracht dieser Forschungsergebnisse und der daran geknüpften Erwägungen haben viele neuere Exegeten die Historizität der Zahlen und Reihen (in der Heiligen Schrift) vollständig aufgegeben." Zur Erklärung zitiert Euringer die Anschauungen Brukers: „Wir glauben, daß die Genealogien und die auf dieselben gegründete Chronologie sich in der Bibel in der Weise von Zitaten aus Dokumenten findet, für die der Autor keine Verantwortung übernimmt, und die daher die Gewähr einer unfehlbaren Inspiration nicht besitzen" (S. 34), und Euringer versucht diese Anschauung Brukers tiefer zu begründen. Damit würden dann für den Geologen alle Schwierigkeiten schwinden.

Es könnten gewiß diese Zitate um ein bedeutendes vermehrt werden. Tatsächlich durchzieht die von den genannten Autoren vertretene Auffassung, die von wissenschaftlichem Ernste getragen ist, die ganze Theologie unserer Tage, wenn es auch immer noch Theologen gibt, die an der althergebrachten Chronologie festhalten. Wenn also ein Geologe zu Ergebnissen kommt, welche von dieser Chronologie abweichen, und seine Anschauungen öffentlich vertritt, so verdient er sicher nicht den Vorwurf der Leichtfertigkeit und des Liebäugelns mit den Ungläubigen. Er befindet sich vielmehr in der Gesellschaft der besten und glaubenstreuesten Theologen unserer Zeit.

Versuch einer astronomisch-geologischen Altersbestimmung.

Die wichtigsten Methoden der geologischen Altersbestimmung sollen nun besprochen werden. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn man bei dieser Bestimmung astronomische Berechnungen zugrunde legen könnte. Dann würden die Ergebnisse mehr Vertrauen finden, weil auf exakte Rechnungen sich stützend. In der Tat ist ein solcher Versuch gemacht worden. Die Ellipse unserer Erdbahn ist steten kleinen Veränderungen unterworfen und man hat berechnet, daß der Unterschied zwischen der großen und kleinen Achse so bedeutend werden kann, daß auf einer Halbkugel der Erde Herbst und Winter zusammen 36 Tage länger dauern würden als Frühling und Sommer (heute ist dieser Betrag für die südliche Halbkugel sechs bis sieben Tage). Da nun auch zur selben Zeit die Sonne bedeutend weiter entfernt wäre, so würde die betreffende Halbkugel lange, kalte Winter

und kurze Sommer von mäßiger Temperatur haben. Man hat ausgerechnet, wann dieses für die nördliche Halbkugel zutreffen müßte, und so für das Ende der Eiszeit 80.000 Jahre angenommen. Leider beruhen selbst diese astronomischen Berechnungen auf unsicherer Grundlage; es ist sehr gewagt, aus Beobachtungen von zwei Jahrtausenden Rückschlüsse zu ziehen auf so ferne Zeiten. Außerdem würde, wenn alles zuträfe, was die Theorie voraussagt, wohl eine Verschlechterung des Klimas zu erwarten sein, es ist aber sehr zweifelhaft, ob die Erniedrigung der Temperatur ausreichen würde zur Herbeiführung einer Eiszeit. Uebrigens ist es auch aus anderen Gründen äußerst unwahrscheinlich, daß das Ende der Eiszeit so weit zurückliegen sollte.

Zwei mißglückte Versuche.

So bleiben nur rein geologische Methoden übrig. Zwei Versuche, die Zeit zu bestimmen, welche seit dem endgültigen Zurückweichen der diluvialen Gletscher aus niedriger gelegenen Teilen der Schweiz verflossen ist, sind in dieser Zeitschrift besprochen und kritisiert worden (Jahrg. 1917, S. 255 bis 275). Man muß wohl sagen, diese Versuche sind mißglückt und deshalb ist es überflüssig, noch mehr darüber zu schreiben. Wenn nur diese Versuche vorlägen, so hätte man keinen Grund, von den biblischen Zahlen abzuweichen. Aber das muß hier doch betont werden: Man kann aus diesen mißglückten Versuchen auch nicht beweisen, daß 6000 bis 8000 Jahre für das Alter der Menschheit ausreichen, wie Dr Schneider glaubt. Der Versuch von Prof. Albert Heim, das Alter aus Schlammablagerungen im Muotadelta des Vierwaldstättersees zu bestimmen, ist deshalb unzuverlässig, weil die Grundlage für eine Altersbestimmung fehlt. Es müßte erst ein Mittelwert der jährlichen Schlammablagerung durch jahrzehntelange, oder besser noch, jahrhundertelange Beobachtungen festgestellt werden. Das ist nicht geschehen und so hängt die Altersbestimmung in der Luft. Aus der bloßen Tatsache, daß in einzelnen Jahren eine größere Schlammzufuhr stattfindet als in anderen, kann man ebensowenig auf eine kurze Dauer der Ablagerung schließen, wie man aus der geringeren Zufuhr in anderen Jahren viele Jahrtausende errechnen kann. Der Mittelwert allein ist maßgebend, der aber ist unbekannt.

Der andere Versuch stützt sich auf die menschliche Niederlassung am Schweizersbild bei Schaffhausen. Von ihr schreibt Dr Schneider: „Jede Altersbestimmung der gelben Kulturschicht (welche Werkzeuge des Renntierjägers enthielt) und der neolithischen Schicht nach der Dauer des Anwachsens der 40 cm mächtigen Humusschicht (jüngste Ablagerung, deren Bildungsdauer auf 4000 Jahre veranschlagt wird) ist grundsätzlich falsch und unzulässig" (Kritisches, S. 263, die Erklärungen in Klammern sind von mir). Aber ist es nun möglich, aus diesen Ablagerungen ein geringes Alter des Renn-

tierjägers zu beweisen und so zu dem Schluß zu kommen: „Das Alter der ältesten Kulturschicht am Schweizersbild geht bis ungefähr 2500 vor Christus zurück"? (A. a. O. S. 269.) Dazu fehlt ebenso die Grundlage, wie für die höheren Zahlen.

Dr Schneider versucht, einen solchen Beweis zu erbringen. Nüesch, der Bearbeiter der Ansiedlung am Schweizersbild, nimmt für eine 80 bis 120 cm dicke Schicht eine Bildungszeit von 8000 bis 12.000 Jahren an. Schneider glaubt, diese Schicht habe sich in 300 Jahren ablagern können und der Mangel an organischen Resten und Humus in derselben verlange tatsächlich eine kurze Zeitdauer (Kritisches, S. 268).

Es ist richtig, daß Nüesch den Beweis für seine 8000 bis 12.000 Jahre schuldig geblieben ist, aber der Mangel an organischen Bestandteilen ist durchaus kein Beweis für die von Schneider angenommenen 300 Jahre. Auch in dieser kurzen Zeit hätten sich Pflanzen in großer Menge ansiedeln können. Die Ablagerung ist höchstens 120 cm dick. Es würden also in 300 Jahren jedes Jahr im Durchschnitt höchstens 4 mm Verwitterungsprodukt niederfallen, und diese auf das ganze Jahr verteilt. Niemand wird behaupten wollen, daß eine so minimale Ueberschüttung den Pflanzenwuchs einhalten könnte. Im Gegenteil, es würde ihn nur befördern, da den Pflänzchen immer neuer, guter Boden zugeführt würde.

Das Fehlen der organischen Reste läßt sich aber leicht erklären, wenn genügend Zeit zur Verfügung steht. Pflanzenreste werden bekanntlich nur dort erhalten bleiben und verkohlen, wo sie durch Ueberlagerungen oder durch Wasser — z. B. in Sümpfen — ganz oder zum Teil von Luftzufuhr abgeschnitten sind. An der offenen Luft zerfallen sie, hauptsächlich in Kohlensäure und Wasser. Man könnte also aus dem Fehlen der organischen Reste den Schluß ziehen, daß die Anhäufung der anorganischen Bildungen sehr langsam vor sich ging, so daß alle Organismen lange an der freien Luft lagen und so zerstört wurden.

Prüfen wir noch die Zahl 2500 vor Christus, welche Schneider für das Alter der ältesten Kulturschicht am Schweizersbild annimmt. Da Schneider mit dem allgemein angenommenen Beginn der Metallzeit — 2000 vor Christus — im Prinzip übereinstimmt (S. 269), so bleiben ihm nur noch 500 Jahre übrig, die er auf das ganze Neolithikum, auf die letzte Periode des Paläolithikums (Magdalénien) und auf die Kluft zwischen den beiden Kulturperioden verteilen muß, welch letztere allein, nach Schneider (S. 267), 300 Jahre umfassen kann. Daraus folgt wohl zur Evidenz, daß 2500 Jahre sicher zu wenig ist. Tatsächlich wird hier kein einziger Fachmann Schneider beistimmen. Nebenbei bemerkt, die Kluft, von der Dr Schneider redet und die er der Sündflut zuschreiben möchte, ist an anderen Orten längst ausgefüllt durch das Azylien oder Mesolithikum.

Es ist also eine Altersbestimmung mit Hilfe der Ablagerungen am Schweizersbild unmöglich; die Berechnungen Heims aus den Schlammanhäufungen im Muotadelta des Vierwaldstättersees sind ungewiß, wie Heim selbst zugesteht. Das schließt jedoch nicht aus, daß man durch ähnliche Methoden, nach lang andauernden und sorgfältig ausgeführten Untersuchungen, zu einem brauchbaren Resultate kommen könnte, das wenigstens Zahlen ergäbe, die innerhalb gewisser Grenzen zuverlässig wären. Heim erwähnt solche Untersuchungen in seinem Werke: Geologie der Schweiz, I. Band, Leipzig 1917, S. 341: „Aus den Funden im Schuttkegel der Tinière, aus Torfwachstum, aus Ausfüllungen der Seegründe im Vierwaldstättersee, aus dem Volumen des Lutschinedeltas zwischen Brienzer- und Thunersee u. s. w. hat man Berechnungen versucht. Alle diese führten uns zu einem Zeitraum von zwischen 10.000 und 20.000 Jahren, die verstrichen sein müssen, seit den Rückzugsstadien der letzten Vergletscherung. Wir dürfen also sagen, daß wenigstens 10.000 Jahre verflossen sind, seitdem der paläolithische Höhlenmensch bei Schaffhausen und im Birstale gelebt hat." Ganz befriedigen können freilich auch diese Zahlen nicht, zumal auch gegen sie wieder dieselben Einwände erhoben werden können, wie gegen die schon kritisierten Versuche im Vierwaldstättersee. Um Mißverständnissen vorzubeugen, sei gleich hier bemerkt, daß Heim nicht spricht vom Gesamtalter des Menschengeschlechtes, sondern nur von der letzten Periode der Altsteinzeit.[1])

Die Methode der schwedischen Geologen.

Von allen Methoden der Altersbestimmung scheint die in den letzten Jahrzehnten von dem Stockholmer Professor de Geer und seinen Kollegen und Schülern durchgeführte die exakteste und am meisten Erfolg verheißende zu sein. Weit verbreitet sind alte glaziale Ablagerungen, welche unter dem Namen Bändertone bekannt sind. Sie bildeten sich dort, wo die Schmelzwässer des Gletschereises in ein Seebecken sich ergossen. Da in den Sommermonaten diese Schmelzwässer reichlich flossen und neben dem feinen Schlamm auch gröbere Bestandteile mit sich führten, im Winter aber für gewöhnlich ganz versiegten, so bildete sich eine deutliche Schichtung oder Bänderung in den Ablagerungen am Boden solcher Seen: die gröberen Bestandteile liegen zu unterst, während der feine Schlamm, der sich hauptsächlich im Spätherbst und auch noch im Winter zu Boden setzte, den oberen Teil der Lagen bildet. Die Frühlings- und Sommer-

[1]) In apologetischen Schriften kann man manchmal Bemerkungen finden über Berechnungen des Alters des Menschen aus Anhäufungen des Mississippi- und Nilschlammes. Von Geologen sind erstere niemals ernst genommen worden und letztere haben niemals irgend eine Bedeutung für die Frage der Altersbestimmung erlangt.

absätze haben zudem eine charakteristische Färbung, verursacht durch Organismen, meistens Algen. So entsteht eine deutliche Bänderung und aus der Zahl der Bänder kann man die Jahre bestimmen, welche zur Ablagerung der Bändertone erforderlich waren, ähnlich wie man aus den Jahresringen der Bäume der gemäßigten Zone das Alter dieser Bäume berechnen kann. De Geer hat nun mit seinen Schülern diese Jahresablagerungen in Schweden, von Schonen bis Süd-Jämtland, gezählt und er fand für den Gletscherrückzug auf dieser etwa 800 Kilometer langen Strecke einen Zeitraum von 5000 Jahren. Damit war das Ende der Eiszeit im Norden erreicht. Die Dauer der nun folgenden Postglazialzeit für Nordschweden bestimmte de Geer aus Ablagerungen in einem alten, 1796 trocken gelegten See bei Ragunda, und später Ragnar Lidén im nördlich davon gelegenen Angermanland, durch Anwendung derselben Methoden. Beide fanden übereinstimmend rund 7000 Jahre. Somit ergibt sich für die Zeit vom Rückzug des Inlandeises von Südschweden bis zum heutigen Tage ein Zeitraum von rund 12.000 Jahren.

Für gewöhnlich wird die Altersbestimmung aus Schlammablagerungen nicht ohne Grund mit Mißtrauen betrachtet, weil die klimatischen Verhältnisse die Schlammführung so sehr beeinflussen. In der neuen Methode aber kann der Wechsel in Temperatur und Niederschlagsmenge der einzelnen Jahre nicht störend eingreifen. Im Gegenteil, man liest gerade diese Faktoren aus der Dicke und Beschaffenheit der Tonschichten heraus: in einem wärmeren Jahre werden sich dickere Schichten bilden, in einem kälteren nur dünne Lamellen entstehen. Auch ein Stillstand des Gletscherrandes und selbst ein mäßiges Vorrücken ändert an der Ablagerung der Tonbänder nichts, da ja auch während dieser Zeit die Schmelzwässer des Eises den Schlamm in den See tragen. Außer den Bändern hat man noch andere Jahresmarken. Während des Sommers zieht das Gletscherende sich zurück, in der kalten Jahreszeit aber wird es gewöhnlich wieder etwas vorrücken. So bilden sich an diesen Stellen Schuttanhäufungen, kleine Moränen, und der Abstand derselben gibt den Rückzug des Gletscherendes während eines Jahres an. Die Beziehung dieser Moränen zu den einzelnen Tonbändern ließen sich an verschiedenen Stellen nachweisen; sie liefern so eine Bestätigung für die Auffassung, daß die einzelnen Bänder wirklich Jahresabsätze darstellen. Aus der Bildung der Bänder beim Rückzug des Gletschers folgt auch, daß die Tonschichten dachziegelartig übereinander lagern, so daß nach Norden immer neue, jüngere Lagen hinzukommen müssen. Auch das ist der Fall, und diese Tatsache wurde mit gutem Erfolg zur Altersbestimmung benützt.

Es sei hier noch bemerkt, daß man natürlich auch den Einfluß anderer Faktoren auf die Bänderbildung geprüft hat, wie heftige und langandauernde Regengüsse, außergewöhnlich warme Perioden im Sommer und auch im Winter. Aber keiner dieser Faktoren kann

so regelmäßige und auf weite Entfernung sich gleichbleibende Bänderung hervorbringen, wie der Wechsel von Sommer und Winter. Die genannten außergewöhnlichen Ereignisse werden auch außergewöhnliche Unregelmäßigkeiten in den Tonbändern hervorrufen, die mit einiger Sorgfalt als solche erkannt werden können und tatsächlich berücksichtigt worden sind und so haben sie das Gesamtresultat nicht beeinflußt.

Die rezente Bildung von Bändertonen, unter ganz denselben Bedingungen wie in der Eiszeit, wurde vor wenigen Jahren von einem kanadischen Geologen im kanadischen Felsengebirge studiert.[1])

Der See Louise in der Provinz Alberta, Kanada, wird gespeist vom Viktoria-Gletscher, welcher einundeinhalb Kilometer oberhalb des Sees sein Ende erreicht. Im Sommer wird eine große Menge gröberen Sediments in den See gebracht, welches sich bald am Boden des Sees absetzt. Der ganz feine Schlamm bleibt lange im Wasser suspendiert, sinkt dann aber auch zu Boden, zugleich mit dem feinen Schlamm des Spätherbstes, so daß am Ende des Winters das Wasser klar ist. Am Boden des Sees findet man deshalb Bändertone mit den grobkörnigen Absätzen des Sommers zu unterst und dem feinen Schlamm in den oberen Teilen. Auch in der Färbung sind die Sommerabsätze von den späteren verschieden, infolge der Organismen, so daß die Bänderung sehr deutlich ist. Fünf bis sechs Bänder kommen auf einen Zoll. Die diluvialen Bänder sind meist dicker, weil größere Eismassen abschmolzen.

Aehnliche Untersuchungen in Nordamerika.

In den östlichen Vereinigten Staaten Nordamerikas finden sich zahlreiche Bändertone, welche von den Gewässern des abschmelzenden diluvialen Inlandeises gebildet wurden. Auch hier werden die einzelnen Bänder für Jahresabsätze gehalten. Der Geologe R. W. Sayles kommt, nachdem er die verschiedenen Faktoren, welche die Sedimentation solcher Tone beeinflussen könnten, besprochen hat, zu dem Schluß: „I feel convinced that the seasonal theory is in a very strong position and that the danger of its being abandoned is very slight.“[2])

Im Jahre 1921 wurde dann auch dieses Gebiet mit Hilfe der schwedischen Methode sorgfältig untersucht.[3]) Die Untersuchungen erstreckten sich hauptsächlich auf das Tal des Connecticut. Für den Rückzug des Eises von Hartford (Connecticut) bis St. Johns-

[1]) W. A. Johnston, Sedimentation in Lake Louise, Alberta, Canada, American Journal of Science, 5th series, vol. 4 (1922), S. 376 ss.

[2]) Robert W. Sayles, Seasonal deposition in aqueoglacial sediments, Harvard Coll., Mus. Comp. Zool. Memoirs, vol. 47, n. 1 (1919), p. 61.

[3]) Ernst Antevs, The recession of the last ice sheet in New England, American Geographical Society, Research Series 11, New York 1921.

burg (Vermont), eine Entfernung von beinahe 300 Kilometer, wurde ein Zeitraum von 4000 Jahren gefunden. Die Geschwindigkeit des Rückzuges war, wie zu erwarten, sehr verschieden. In der südlichen Zone fand man durchschnittlich 74 m im Jahre, weiter nach Norden nur 35 m, selbst gelegentliche Stillstände kamen vor oder gar ein erneutes Vorrücken des Eises um geringe Beträge. Später ging das Abschmelzen im allgemeinen rascher vonstatten, einmal wurde sogar ein Rückzug von 335 m im Jahre gefunden.

Eine solche Unregelmäßigkeit wurde auch in Schweden festgestellt. In Südschweden war der durchschnittliche jährliche Rückgang 50 m, weiter im Norden gegen 100 m, ausnahmsweise sogar 300 m. Der Durchschnittswert für ganz Schweden ist etwa 160 m, während dieser Mittelwert für das untersuchte Gebiet in Nordamerika nur 73 m ausmacht. Man beachte dabei, daß in Nordamerika der südliche Teil des Inlandeises in seinem Rückzuge verfolgt wurde, während man in Schweden den nördlichen Anteil der großen europäischen Eiskappe studierte. Es kann sich also nicht um gleichzeitige Ereignisse auf den beiden Kontinenten handeln.

Ein Eisrückgang von dem gefundenen Betrage ist theoretisch sehr wahrscheinlich.

Auf den ersten Blick scheint dieser mittlere Betrag des Eisrückzuges sehr unbedeutend zu sein. Und doch, wenn man bedenkt, wie gewaltig die diluvialen Eismassen waren, wird man kaum einen höheren Wert erwarten dürfen. In Deutschland reichte das Eis, selbst an seinem südlichsten Ende (Erzgebirge, Riesengebirge, Sudeten), mindestens 400 m hoch und mußte somit selbst am Ende noch 200 bis 300 m dick sein. Die Catskill Mountains (östliche Vereinigte Staaten) waren bis Höhen von über 900 m mit Eis bedeckt, was einer Dicke der Eismassen im Tal des Hudson von 870 bis 880 m entspricht. Selbst am unteren Hudson, wo die Gletscher ihr Ende erreichten, war das Eis noch 120 m dick (J. C. Smock, American Journal of Science, 1883, S. 341 und 348).

Eine große Wärmemenge ist erforderlich für das Schmelzen solcher Eismassen. Aus der Solarkonstante, welche jetzt ziemlich genau zu 1·94 bestimmt ist (d. h. ein Quadratzentimeter der Erdoberfläche empfängt jede Minute soviel Wärme, daß 1·94 g Wasser um ein Zentigrad erwärmt wird), hat man berechnet, daß die Sonnenwärme im Jahre eine Eisschicht von 33 m Dicke, um die ganze Erde gelegt, schmelzen könnte. Diese Zahl ist ein Durchschnittswert; am Aequator würde mehr schmelzen, an den Polen weniger. Nimmt man den Durchschnittswert als Grundlage, so kann man sagen, das Eis konnte jährlich um 33 m an Dicke verlieren. Nimmt man nun dazu, daß zur selben Zeit das Eis als Ganzes vorwärts wanderte,

so mußten bei einem Rückzug des Eisrandes um 160, bezw. 73 m im Jahre, sehr bedeutende Eismassen abschmelzen und man sieht ein, daß der für den Rückgang gefundene Betrag tatsächlich höher ist, als man erwarten sollte.

Eine gute Illustration dazu finden wir in den Grönländischen Eismassen. Sie verlieren, nach Chamberlin, nicht mehr als zwölf Fuß (3·66 m) an Länge durch jährliches Abschmelzen, und da sie in derselben Zeit um einen größeren Betrag sich vorwärts schieben, so kann das Gletscherende überhaupt nicht zurückweichen, es werden vielmehr jedes Jahr große Eismassen in der Form von Eisbergen ins Meer abgestoßen. Um in Grönland ein Zurückschreiten des Gletscherendes, wie es in der diluvialen Eiszeit an anderen Stellen vorhanden war, zu ermöglichen, müßte eine ganz bedeutende Temperaturerhöhung für Grönland eintreten.

Wenn es nun auch nicht möglich ist, in dieser Weise die Zeit, welche für das Abschmelzen der diluvialen Eismassen notwendig war, zu bestimmen, so zeigen diese Erörterungen, welche sich auf physikalische Gesetze stützen, jedenfalls wie langsam dieselben das einmal bedeckte Gebiet verlassen mußten, und daß die de Geerschen Zahlen, auch von diesem Standpunkt aus betrachtet, volles Vertrauen verdienen. Freilich, wenn plötzlich tropische Temperaturen im vergletscherten Gebiet auftreten würden, müßte die Abschmelzung rascher vor sich gehen. Aber für eine solche Annahme, an und für sich schon sehr unwahrscheinlich, fehlt jeder geologische Grund. Wir wissen im Gegenteil bestimmt, aus dem Wechsel in Tier- und Pflanzenwelt, daß das Klima am Ende der Eiszeit sich nur schrittweise verbesserte.

De Geer hat seine Anschauungen und die Ergebnisse seiner Untersuchungen, nachdem jahrzehntelange Studien vorausgegangen waren, zunächst in den Verhandlungen der Stockholmer Geologischen Vereinigung bekanntgegeben (1908), und dann dieselben dem internationalen Geologenkongreß in Stockholm vorgelegt (1910). Dieser Vortrag erschien 1912 im Compte rendu dieses Kongresses und in deutscher Uebersetzung im III. Bande der Geologischen Rundschau. Bis heute hat meines Wissens noch niemand sachliche Einwände erhoben, welche die Methode als unzuverlässig dartun würden. De Geer fand vielmehr allgemeine Zustimmung, schon von den Mitgliedern des genannten Geologenkongresses, denen er charakteristische Stellen seines Untersuchungsgebietes zeigte. Der französische Paläontologe Boule nennt die Methode de Geers „la plus ingénieuse et la plus suffisante“ (Marcelin Boule, Les hommes fossiles, Paris 1921, S. 60). Aehnlich lauten Urteile amerikanischer Geologen. Goldthwait z. B. schreibt in der Vorrede zu der erwähnten Publikation Antevs: „An investigation so precise in method and execution and so suggestive will give fresh impulse to our studies of Pleistocene glaciation.“ Der kanadische Geologe

A. P. Coleman sagte auf dem internationalen Geologenkongreß in Toronto (1912): „Probably the most accurate chronology is that worked out skilfully and patiently by Baron de Geer and his assistants“ (Compte rendu, S. 435).[1] (Schluß folgt.)

Das Jubiläum von 1925.

Von Pet. Al. Steinen S. J.

Die Porta santa ist wieder geöffnet! Ein heiliges Jahr hat begonnen! Ein Jahr des Erlasses, der Rückkehr zu Gott, zu guter Sitte, zu tiefer Frömmigkeit!

Große Hoffnungen setzt unser Heiliger Vater auf diese Gnadenzeit. Liest man aufmerksam die herrliche Verkündigungsbulle „Infinita Dei misericordia“ vom 29. Mai 1924, so drängt sich einem von selbst der Gedanke auf: Nach den Absichten unseres Heiligen Vaters soll eine Mission für alle Katholiken aller Länder, ja für die ganze Welt, dieses heilige Jahr werden.

I. Sehen wir nun in Kürze das Ziel, das Pius XI. in diesem Jubeljahre erreichen möchte. Zuerst will ich einer Bemerkung, die man hie und da hören kann, begegnen. Warum denn, so sagt man, wieder eine neue Gelegenheit zu einem vollkommenen Ablaß, wir haben deren im Ueberfluß! Wer einen klaren Begriff von einem vollkommenen Ablaß hat, wird nie so sprechen. Denn was ist er? Verursacht und bewirkt wird er durch das kostbare Blut unseres Heilandes, das er am Kreuze für uns vergossen hat, und durch das Uebermaß an Verdienst, das die Heiligen durch den Heroismus ihres Kreuztragens verdient haben. Seiner Wirkung nach kommt er der heiligen Taufe gleich: er tilgt die letzten Strafmakeln,

---

[1]) Diese Urteile von Fachleuten versetzen uns in die Lage, die Bemerkungen Dr Schneiders in dieser Quartalschrift, Bd. 77 (1924), S. 55 und 56, richtig einzuschätzen. Schneider schreibt dort: „Ueber das System de Geers .... ist bis jetzt die wissenschaftliche Kritik noch nicht erschienen.“ Wenn er damit eine Kritik meint, welche die Unhaltbarkeit des Systems dartun würde, so hat er allerdings recht. Aber im zustimmenden Sinne haben genügend Fachleute ihre Meinung ausgesprochen. Daran kann auch die folgende Behauptung Schneiders nichts ändern: „Als wir de Geers Kongreßvortrag in der Geologischen Rundschau erstmals lasen, da sagten wir uns: Dieses System der Chronologie, so exakt es erscheint, ist falsch“ (a. a. O. S. 56). Schon im Jahre 1917 hatte Dr Schneider in dieser Zeitschrift Untersuchungen über die schwedischen Methoden angekündigt (Bd. 70, S. 272), in diesem Jahre hat er diese Ankündigung erneuert (a. a. O. S. 56). Hoffentlich erscheinen seine Ausstellungen recht bald in einem Fachblatte, damit das Für und Wider von Fachleuten erwogen werden kann. Mitteilungen von persönlichen Unterredungen beweisen nichts, weil die Kontrolle fehlt für beide Teile, und darum haben sie absolut keinen wissenschaftlichen Wert und sind gegen den Brauch in Fachkreisen.

die die Seele in den Augen Gottes so häßlich machen, daß er sie ins Fegfeuer bannt. Wenn nun die heilige Kirche uns Gelegenheit gibt, viel Gelegenheit und oft, so sollten wir uns dessen nur freuen und sie für uns und die armen Seelen recht häufig ausnützen.

An erster Stelle ist es wirklich die Absicht des Heiligen Vaters, uns einen vollkommenen Ablaß zu schenken. So betet er in dem Gebete, das er bei Eröffnung der Porta santa spricht: „... ut in eo (anno) venia atque indulgentia plenae remissionis omnium delictorum obtenta cum dies nostrae advocationis advenerit, ad coelestem gloriam perfruendum tuae misericordiae munere perducamur ...“ Rein werden und rein sein von Sündenschuld, muß deshalb vor allem erstrebt werden! Und nun sieht unser Heiliger Vater, wie viele „gar häufig die gewöhnlichen Heilsmittel vernachlässigen. Viele wollen nicht mehr katholisch leben und sein! Andere leben lau und nachlässig dahin, haben zwar noch den Glauben, bedenken jedoch nicht, daß sie von ihrem Gott zur Rechenschaft gezogen und bestraft werden! Andere geben sich nie die Mühe, ihr Gewissen mit Ernst zu erforschen, so daß eine Besserung nicht erhofft werden kann“.

Um nun diese abständigen, lauen Christen wieder zu früherem Eifer zu bewegen, greift die Kirche zu dem außergewöhnlichen Heiligungsmittel eines großen Erlaßjahres, eines Jubeljahres. Außergewöhnlich ist der feierliche Ruf des Heiligen Vaters an alle seine Kinder; außergewöhnlich sind die heiligen Feiern, die das Jahr beginnen und endigen und das ganze Jahr gleichsam anfüllen: die zahlreichen Besuche der heiligsten Stätten der Christenheit, die vielen Andachtsübungen, Pilgerzüge, Heiligsprechungen u. s. w. Alles das werden jene, die nur mehr äußerlich an ihrer Kirche hängen, in Rom finden, und sie werden durch das fromme Beispiel ihrer Mitchristen angetrieben werden, auch wieder zu ihrem Gott in Eifer zurückzukehren, und ist das geschehen, dann heiligt ihr Vater in Christus sie von jeder Makel: er macht sie rein von jeder Sündenstrafe! Und wer von uns wird sich zu den ganz Frommen rechnen, die einer Bekehrung nicht mehr bedürfen? Für uns alle gilt also dieser Ruf zur Einkehr und Rückkehr!

Doch wünscht der Heilige Vater noch mehr von uns; er will uns zum Streben nach höherer, tieferer und innerer Heiligkeit anspornen durch dieses Jubiläum. Dann wird „die ganze menschliche Gesellschaft wieder erneuert werden“. „Wie nämlich die alle Gesetze verachtende Zügellosigkeit des Einzelnen die Gesamtheit ins Verderben stürzt, so muß die Menschheit notwendig gebessert und inniger mit Christus geeint werden, wenn die Einzelnen sich zu gutem Tun bekehren und ein heiliges Leben beginnen. Möchte doch dieses Jahr gerade in der heutigen Weltlage einen Erfolg dieser Art mit sich bringen!“

Doch wieviel fehlt gerade heute der Menschheit noch, ehe sie sich ganz in das Gesetz des Heilandes eingelebt hat! Große Volksmassen wie auch Nationen lassen sich beherrschen von Begierden, die des Menschen unwürdig sind! „Der letzte Krieg hat die Liebe allzulange schlafen lassen, ja sogar gänzlich zerstört. Wie kann ein brüderliches Verhältnis unter den Völkern und ein dauernder Friede unter ihnen wieder eintreten, wenn nicht die einzelnen Bürger diese Liebe in ihr Herz aufnehmen und die Staatenlenker ihre Beschlüsse nach den Gesetzen dieser Liebe fassen!"

Gerade nun um diese Einheit, diesen Frieden herbeizuführen, kann und wird das heilige Jahr mächtige Förderung bieten.

„Von allen Seiten wird eine große Zahl von Pilgern nach Rom, dem zweiten Vaterland aller Katholiken, zusammenströmen. Und sie kommen geeint zum gemeinsamen Vater aller; in vollkommenster Einheit bekennen sie sich freudig zu seinem Glauben; kein Unterschied waltet ob, an dem allen gemeinsamen Tische des Herrn, diesem heiligsten Geheimnis, das nur Einheit schafft! Und was lehren sie, die heiligen Denkmale der Stadt Rom? Was anders als jenen Geist der Liebe, der das Hauptmerkmal der Christen sein soll?" „Daran aber wird man erkennen, daß ihr meine Jünger seid, daß ihr einander liebet" (Jo 13, 35). „Was könnte aber nützlicher sein als alles dieses, um die Herzen der Menschen und der Völker miteinander in Liebe zu verbinden?"

„Wenn ihr nun, Bewohner von Rom oder Pilger, frei von Schuld, entflammt von Liebe, dieses große Gut in den Heiligtümern der Apostel erfleht, besteht da nicht die frohe Hoffnung, daß der Friedensfürst Christus, der einstens mit einem Winke die Wogen des galiläischen Meeres beruhigte, voll Erbarmen für die Seinen die Stürme stille, die Europa solange in Aufruhr halten?" Dann wird, so meint der Heilige Vater, „der Friede wieder hergestellt werden, nicht in Urkunden, sondern in den Herzen". Ist das nicht ein Ziel, für das wir alle gerne und viel beten und leiden wollen?

Endlich denkt das sorgende Vaterherz Pius XI. noch an andere Brüder, die eine „jahrhundertlange, recht verhängnisvolle Trennung fern von der römischen Kirche hält". Und doch, „nichts könnte uns eine so große, innere Freude bereiten, wie wenn viele aus ihrer Mitte — alle werden es wohl nicht tun — zu dem einen Schafstalle Christi zurückkehrten. Mit großer Liebe würden Wir sie aufnehmen und der Zahl Unserer vielgeliebten Söhne beizählen. Daß nun gerade durch die Feier des heiligen Jahres diese vorzüglichen und Uns so erwünschten Früchte gewonnen werden, dafür haben Wir wirklich einige Hoffnung". Gewiß, es kann ja nicht ausbleiben, daß auch Andersgläubige das großartige Schauspiel katholischer Einheit und Heiligkeit, wie sie im Anno santo sich kundgeben, bewundern. Und warum sollte nun der Heilige Geist diesen äußeren Ruhm seiner Kirche nicht benützen, um viele verirrte Söhne und Töchter auf den

geraden Weg zur Wahrheit, der einzig zum Leben hinleitet, zu führen! Ja, das walte Gott, der Lenker der Herzen, daß im heiligen Jahr der wahre Gottesfriede in möglichst viele Menschenherzen einziehe!

Groß sind fürwahr die Zwecke des Jubeljahres! Bekehrung der fernstehenden Katholiken, Aufrüttelung der Lauen, Verinnerlichung der Guten, Herbeiführung eines wahren Friedens unter den Völkern und endlich Zurückführung der verirrten Brüder. Wer von uns möchte da nicht mithelfen? Was haben wir denn zu tun?

II. Wie können wir den Absichten des Heiligen Vaters entsprechen? Steht es in unserer Macht, so sollen wir die Pilgerfahrt nach Rom unternehmen. Um in diesem Falle den Ablaß zu gewinnen, müssen wir folgende Bedingungen erfüllen.[1])

1. Wir müssen vor allem durch eine gute, reumütige Beichte zu Gott zurückkehren, wenn wir uns von ihm getrennt haben. Diese heilige Beichte ist für alle, ohne jegliche Ausnahme, notwendig und niemand kann von ihr dispensiert werden, auch kann sie nicht ersetzt werden durch die jährliche Pflichtbeichte noch auch für diese gelten. Doch braucht die Beichte keine Generalbeichte zu sein. Das letzte Werk muß im Stande der Gnade verrichtet werden. Sollte man nach der Jubiläumsbeichte in eine schwere Sünde gefallen sein, so muß man noch einmal beichten, wenn man die Jubiläumskommunion noch nicht empfangen hat. Ist das letztere aber bereits geschehen und ein anderes vorgeschriebenes Werk noch zu verrichten, so genügt zur Gewinnung des Ablasses, daß man sich durch einen Akt der vollkommenen Reue in den Stand der Gnade setze.

2. Eine zweite Bedingung ist die würdige, heilige Kommunion. Die Osterkommunion genügt nicht, wohl aber das Viatikum. Hat jemand die Osterkommunion vernachlässigt und kommuniziert, um den Jubiläumsablaß zu gewinnen, so genügt er hiedurch auch noch nachträglich seiner österlichen Pflicht. Die Kommunion darf nur Kranken, denen der Empfang durchaus unmöglich ist, in andere Werke umgewandelt werden. Eine Umwandlung für Kinder ist weder durch die Bulle noch die späteren Erklärungen gestattet, somit können diese den Ablaß nicht gewinnen, wenn sie noch nicht zur heiligen Kommunion gehen.

Beichte und Kommunion brauchen nicht in Rom zu geschehen. Es ist sogar zu empfehlen, daß man vor Antritt der Pilgerreise nach Rom beides verrichtet: wird man dann unterwegs oder in Rom krank, oder verhindert, oder stirbt man, so daß man die Kirchenbesuche in Rom nicht machen kann, so erlangt man ohneweiters den Jubelablaß (vgl. L. Qu.-Schr. 1924, 760).

Wer jedoch von Gelübden entbunden oder von besonderen Kirchenstrafen und Hindernissen befreit werden will und nach Rom

[1]) Für weitere Einzelheiten verweise ich auf: Das heilige Jahr 1925, von Pet. Al. Steinen S. J., Kevelaer, Bukon u. Bercker.

reisen kann, muß dort beichten, weil dort die Beichtväter für diesen Zweck besondere Vollmachten haben.

Eine dritte Bedingung ist der Besuch der vier Patriarchalkirchen Roms: St. Peter, St. Paul vor den Mauern, St. Johann im Lateran und Maria Maggiore.

Alle vier Kirchen müssen zur Gewinnung des Ablasses an ein und demselben Tage besucht werden. Dieses muß von den Bewohnern Roms und allen, die in Rom ansässig sind, an 20 Tagen, von den Rompilgern an 10 Tagen geschehen. Die Tage brauchen nicht unmittelbar aufeinander zu folgen. Als Tag gilt die Zeit vom Mittag des vorhergehenden bis Mitternacht des eigentlichen Tages, also ein Zeitraum von 36 Stunden. Wer daher an einem Tage den Besuch der vier Hauptkirchen beendet hat, kann nachmittags eine neue Reihe von Besuchen für den folgenden Tag beginnen.

Man braucht nicht durch die heilige Türe die Kirchen zu betreten; sind die Basiliken geschlossen oder ist der Zutritt zu ihnen behindert, dann können die Gebete in der Nähe der Türe oder auf den Stufen, die zur Kirche führen, verrichtet werden. Der Besuch muß aber fromm, d. h. um Gott zu ehren, geschehen, was auch äußerlich in etwa ersichtlich sein soll.

Für die Besuche sind keine bestimmten Gebete vorgeschrieben, noch wird gefordert, daß man kniend bete, diesen oder jenen Altar besuche; auch nicht, daß man von einer Kirche zur anderen zu Fuß gehe; keine feste Dauer ist den Besuchen gesetzt. Die Reihenfolge ist vollständig frei.

Hierin sind nun einige Milderungen gewährt worden:

a) Wer in Rom oder auf der Reise wegen Krankheit oder eines anderen Hindernisses an den Besuchen verhindert ist, oder stirbt, der gewinnt doch den Jubelablaß, vorausgesetzt, daß er gut gebeichtet und kommuniziert hat.

b) Die zehn Tage können auf drei gemindert oder nach klugem Ermessen in andere Werke umgewandelt werden für jene Rompilger, die wegen Armut oder aus sonstigem wichtigen Grunde nicht so lange in Rom bleiben können.

c) Wer eine Milderung der Kirchenbesuche erlangt hat, muß auf jeden Fall nach deren Erlangung wenigstens noch einmal die vier Basiliken besuchen. Solange man noch nicht alle Besuche gemacht, kann stets eine neue Milderung aus einem triftigen Grunde eintreten; doch muß das eben Gesagte beobachtet werden.

d) Wer ein oder mehrmals eine Verminderung der vorgeschriebenen Kirchenbesuche erlangte und den Ablaß einmal gewonnen hat, darf bei jeder neuen Gewinnung von dieser Milderung Gebrauch machen; er kann aber keine neue Verminderung oder Umwandlung der Kirchenbesuche erlangen, sobald er den Ablaß einmal gewonnen hat.

Eine vierte und letzte Bedingung sind Gebete nach der Meinung des Heiligen Vaters.

Die gewöhnliche Meinung des Heiligen Vaters ist zur Genüge bekannt. Insbesondere empfiehlt der Heilige Vater drei Anliegen: Wiederherstellung des wahren Friedens, Rückkehr der von der Kirche Getrennten und die Regelung der palästinischen Verhältnisse im katholischen Sinne. Es genügt, nach der Meinung des Heiligen Vaters zu beten, an die einzelnen Zwecke braucht man nicht zu denken. Das Gebet muß wenigstens zum Teile ein mündliches sein, bleibt aber vollständig der eigenen Wahl überlassen. Es kann auch abwechselnd mit anderen verrichtet werden. Die Pönitentiarie betont eigens, daß fünf Vaterunser, Gegrüßet und Ehre sei dem Vater nach der allgemeinen Auffassung genügen und selbstverständlich auch andere Gebete von ähnlicher Dauer.

Für Stumme gelten die Bestimmungen des can. 936. Werden die Gebete öffentlich verrichtet, dann genügt es, wenn die Stummen am selben Orte im Geiste mitbeten; bei Privatgebeten genügt es, daß sie entweder im Geiste die Gebete beten, oder durch Zeichen sie verrichten, oder auch mit den Augen allein die Gebete durchgehen.

Man pflegt dieses Gebet mit den Besuchen zu verbinden, notwendig ist es aber nicht. Es soll so oft verrichtet werden, als man Besuche machen muß; diese Verpflichtung bleibt auch dann bestehen, wenn die Zahl der Besuche gemindert oder wenn man eine Umwandlung derselben erlangt hat; doch braucht man sie nicht so oft zu beten, als Kirchenbesuche erlassen sind; der Beichtvater, der die Milderung gewährt hat, soll auch die Zahl bestimmen.

5. Wie oft ist der Jubiläumsablaß gewinnbar?

a) Der Rompilger kann ihn einmal für sich und beliebig oft für die Verstorbenen gewinnen, wenn er die auferlegten Werke wiederholt.

b) Wer die Vergünstigung hat, den Ablaß in der Heimat während dieses Jahres gewinnen zu können (vgl. L. Ou.-Schr. 1924, 760, II.), kann ihn einmal für sich und noch einmal für die armen Seelen gewinnen, wenn er die auferlegten Werke wiederholt.

6. Wie oft kann man von den besonderen Vollmachten Gebrauch machen?

Sowohl in als außer Rom kann man nur einmal auf Grund der außerordentlichen Vollmachten für das heilige Jahr Lossprechung von Kirchenstrafen und Befreiung von Hindernissen und Gelübden erhalten. Wer bereits den Ablaß gewonnen hat, ohne diese Vollmachten in Anspruch zu nehmen und nachher infolge einer Kirchenstrafe, eines Hindernisses oder Gelübdes sie nötig hätte, kann nachträglich durch den Beichtvater von den Strafen u. s. w. befreit werden, aber nur einmal.

7. Welche Vollmachten bleiben außerhalb Roms bestehen?

a) Alle Vollmachten, die das kirchliche Gesetzbuch gewährt, nicht aber die, die aus einem Privileg herausfließen, wenn dieses auch nach (can. 4 und 613) dem Kodex nicht widerrufen ist.

b) In Geltung bleiben alle Vollmachten pro foro externo, die der Heilige Stuhl den Apostolischen Nuntien, Internuntien, Delegaten, sowie den Bischöfen und Ordensoberen für ihre Untergebenen irgendwie gegeben hat.

c) Die Vollmachten, die von der Pönitentiarie den Bischöfen oder Beichtvätern für das forum internum gegeben wurden, bleiben in Kraft, aber nur zugunsten jener, die nach dem Urteil des Bischofs oder Beichtvaters zu der Zeit, wo sie die Beichte ablegen, nicht ohne große Schwierigkeit nach Rom pilgern können.

Das wären in Kürze die Bedingungen zur Gewinnung des Ablasses für jene, die nach Rom pilgern. Wie viele von uns werden zu diesen Glücklichen gehören? In der überwiegenden Mehrzahl werden wohl jene sein, die erst im nächsten Jahre das Glück des Jubelablasses genießen werden.

Wie wir schon im Jahre 1924 in der L. Qu. S. 760 schrieben, ist für viele in diesem Jahre die Möglichkeit geboten, den Ablaß zu gewinnen. Zu diesen gehören alle Klosterfrauen mit ihren Postulantinnen, Novizinnen, Hausangestellten und Zöglingen; alle weiblichen Personen, die in Erziehungs- und Pflegeanstalten sich aufhalten; alle Gefangenen; alle Kranken und Schwachen, die nicht nach Rom pilgern können; alle Krankenwärter und -wärterinnen in Krankenhäusern; alle, die das 70. Lebensjahr überschritten haben und endlich alle Arbeiter, die durch tägliche Arbeit sich den Lebensunterhalt verschaffen müssen.

Bedingungen, um den Ablaß zu gewinnen, sind für diese: Beicht, Kommunion, Gebete nach der Meinung des Heiligen Vaters; für den Besuch der vier Hauptkirchen Roms sind andere Werke zu verrichten, die entweder der Bischof selbst auferlegt oder dem klugen Ermessen der Beichtväter zu bestimmen überläßt.

8. Der Vollständigkeit wegen sei noch einmal folgendes wiederholt: Außerhalb Roms kann man während des heiligen Jahres keine anderen Abläße für sich gewinnen, wohl aber können alle Abläße, auch solche, die sonst den Verstorbenen nicht zuwendbar sind, für die Armen Seelen gewonnen werden.

Ausgenommen sind, d. h. es können für Lebende gewonnen werden, der Ablaß: 1. für die Todesstunde; 2. für das Beten des Engel des Herrn; 3. für die Teilnahme am 40stündigen Gebete; 4. für die Begleitung des heiligsten Sakramentes zu Kranken; 5. der Portiunkula-Ablaß in Assisi; 6. die Abläße, die Kardinäle, Nuntien, Erzbischöfe und Bischöfe bei ihren feierlichen Funktionen verleihen, indem sie den Segen spenden oder in anderer gebräuchlicher Form solche erteilen. (Nicht rechnet hiezu nach Decr. auth. n. 255 die Spendung der Apostolica benedictio supra populum cum indulgentia

plenaria. Der Segen darf gespendet werden, der Ablaß wäre nur Verstorbenen zuwendbar.); 7. andere Abläße, bei denen diese Vergünstigung ausdrücklich gewährt wurde.

Und nun erübrigt nur noch eines: daß wir der liebevollen Einladung unseres Heiligen Vaters Folge leisten. „Eines", so schreibt der Vater der Christenheit, „Eines bleibt Uns noch übrig, daß Wir euch alle, geliebte Söhne, nach Rom rufen und einladen, damit ihr euch die großen Schätze der göttlichen Güte zu eigen macht." Und nun führt der Heilige Vater noch verschiedene Gründe an, die uns zur Pilgerfahrt bewegen können, schließt aber mit folgender ernster Mahnung: „Ihr dürft nicht in Rom weilen als gewöhnliche Reisende, vielmehr sollt ihr alles weltliche Wesen meiden, erfüllt sein vom Geiste der Buße, den der Erdensinn unserer Zeit so haßt. Bescheidenheit sollen Miene und Gang und ganz besonders die Kleidung zeigen. Eines nur dürft ihr im Auge haben: eure Seelen zu reinigen und zu heiligen."

Und so sei unser fester Vorsatz: alle wollen wir helfen, daß die große Mission des Anno santo reichliche Früchte bringe, helfen durch unsere gänzliche Abkehr von der Sünde und Welt, durch das Hinstreben zum Heiland und seinen Grundsätzen, helfen durch ein heiliges Leben, durch viel Gebet, geduldiges Leiden und Opfern.

Ist der Streik der Beamten und anderer öffentlich Angestellten vom Standpunkte der katholischen Moral erlaubt?

Von Univ.-Prof. Dr D. Prümmer, Freiburg (Schweiz).

Diese Frage ist besonders in jüngster Zeit wiederholt gestellt worden, weil solche Streiks so oft vorkommen und das Allgemeinwohl leider so empfindlich schädigen. Wenn z. B. alle Eisenbahnbeamten auf einmal in den Streik treten, so ist fast der ganze Verkehr lahmgelegt. Warensendungen, die unterwegs sind, bleiben liegen und verderben sogar zuweilen; Personen, die notwendig verreisen müßten, sind wie festgebunden und erleiden sehr großen Schaden; auch die dringendsten Postsendungen können nicht ausgeführt werden; Kohlen und Lebensmittel können nicht genügend versandt werden; infolgedessen großer Mangel an Heizung, Licht, Nahrung. Kurz, ein allgemein durchgeführter Eisenbahnerstreik bringt das gesamte moderne Wirtschaftsleben ins Stocken und verursacht dem ganzen Volke unberechenbaren Schaden. Unlängst hat der Eisenbahnerstreik in Oesterreich sogar die ganze Regierung zum Abdanken veranlaßt.

Da fragt es sich nun, ist ein solcher Streik trotzdem sittlich erlaubt, wenn z. B. die Eisenbahner glauben, sie erhielten nicht den genügenden Lohn oder man verlangte von ihnen zu viel Arbeit, oder

wenn sie den sogenannten Achtstundentag erzwingen wollen. Ohne Bedenken antworten mit nein alle diejenigen, die den Streik überhaupt als etwas sittlich Schlechtes betrachten. Ja, mit einer gewissen Genugtuung weisen diese und die Anhänger der früher sogenannten „Berliner Richtung" auf die sehr schlimmen Folgen eines Eisenbahnerstreiks hin und meinen damit die Unerlaubtheit nicht bloß eines solchen, sondern jeglichen Streiks ad oculos demonstriert zu haben. Fast alle übrigen Moraltheologen aber betonen mit Recht, 1. daß zwar nicht jeder Streik und besonders dessen rücksichtslose Durchführung erlaubt ist — man hat den Streik einen wirtschaftlichen Krieg genannt und, wie es viele ungerechte Kriege gibt, so gibt es auch viele ungerechte Streiks —; 2. daß aber auch nicht jeder Streik eo ipso sittlich schlecht ist. Das ist in nuce die ganze Doktrin über die sittliche Beurteilung des Streiks. Einige weitere Ausführungen mögen diese Doktrin näher erklären.

Der Streik ist immer sittlich unerlaubt, wenn damit eine schlechte Absicht verbunden ist oder wenn sittlich verwerfliche Mittel zu dessen Durchführung angewendet werden. Nicht selten wird der Streik geradezu vom Zaune gebrochen von Sozialistenführern aus Rachegefühl gegen unliebsame Arbeitgeber oder um das Proletariat gegen die legitime Obrigkeit aufzuhetzen. Daß ein derartiger Streik sittlich unerlaubt ist, liegt auf der Hand. — Noch häufiger werden verwerfliche Mittel angewendet, um den Streik siegreich durchzuführen, zumal durch Zwang oder gar rohe Gewalttätigkeiten. Soll nämlich der Streik Erfolg haben, so muß dafür gesorgt werden, daß die streikenden Arbeiter nicht durch andere Arbeitswillige ersetzt werden. Daher werden sogenannte Streikposten aufgestellt, die alle Arbeitswilligen von dem boykottierten Betriebe fernhalten. Geschähe dies bloß durch freundliches Zureden oder eventuell auch durch Androhung, daß die Arbeitswilligen aus der Gewerkschaft oder dem Arbeiterverband ausgeschlossen würden, so würde wenigstens die strenge Gerechtigkeit nicht verletzt. Aber häufig werden viel wirksamere Mittel angewendet nach dem bekannten Rezept: „Und willst du nicht mein Bruder sein, so schlag' ich dir den Schädel ein." Die Arbeitswilligen und ihre Angehörigen werden in jeder Weise drangsaliert, oft sogar körperlich mißhandelt. Daß ein Streik mit derartigen Mitteln durchgeführt sittlich unerlaubt ist, braucht nicht mehr bewiesen zu werden. Denn der Zweck heiligt nicht ein schlechtes Mittel.

Der Streik ist öfters auch unerlaubt wegen sehr übler Begleitumstände. Private und soziale Schäden aller Art sind vielfach in seinem Gefolge. Mit der Arbeitslosigkeit des Streikenden zieht nämlich in die Arbeiterfamilie oft drückende Not ein und damit Familienzwist. Die Streikenden vertrödeln ihre Zeit mit Nichtstun oder in übler Gesellschaft mit Saufen, Zoten und lasterhaftem Tun. Die kleinen Geschäftsleute, die häufig auf die Arbeitermassen an-

gewiesen sind, verlieren ihre besten zahlungskräftigen Kunden oder müssen denselben zu beiderseitigem Schaden Waren auf Borg liefern. Die soziale Kluft zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern wird erweitert und vertieft, da infolge des Kampfes sich Haß und Erbitterung tief in die Seele einfressen. Diese und ähnliche Mißstände machen den Streik immer unerlaubt, wenn nicht ein schwerwiegender Grund zu demselben vorliegt. Wie aus der Lehre von dem voluntarium in causa bekannt ist, darf man ja auch eine an sich berechtigte Handlung nicht setzen, mit welcher böse Begleitumstände verbunden sind, wenn nicht eine causa proportionate gravis vorliegt.

Der Streik ist ebenfalls sittlich unerlaubt, wenn von den Arbeitern ein unberechtigter Arbeitskontraktbruch begangen wird. Ist nämlich ein Arbeitsvertrag frei geschlossen worden zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, so ist das ein contractus onerosus, der von keinem der Kontrahenten willkürlich gebrochen werden darf. Wenn also die Arbeiter den eingegangenen Vertrag einseitig brechen, so verletzen sie die Gerechtigkeit und begehen eine Sünde. Die Arbeiter könnten nur dann den geschlossenen Vertrag erlaubterweise brechen, wenn derselbe bereits vom Arbeitgeber unbefugtermaßen verletzt wurde, etwa durch nicht bedungene Ueberarbeit oder durch andere ungerechte Forderungen. Jetzt schon sei bemerkt, daß ein ungerechter Vertragsbruch häufig den Beamtenstreik sittlich unerlaubt macht, wie unten noch weiter dargelegt wird.

Aus dem bisher Gesagten geht wohl zur Genüge hervor, daß der Streik sehr oft ein großes Uebel ist, das mit besten Kräften muß verhütet werden, in fast ähnlicher Weise wie jeder Völkerkrieg. Daher haben edeldenkende Menschen sich stets bemüht, jedem Streik vorzubeugen. Leo XIII. schreibt diesbezüglich in seiner Enzyklika „Rerum novarum“: „Zu lange und zu beschwerliche Arbeit, und, wie die Arbeiter meinen, zu knapper Lohn geben für diese Grund ab, nach Verabredung gemeinsam die Arbeit niederzulegen und freiwillig zu feiern. Diesem so verbreiteten und schweren Uebel muß die öffentliche Autorität ein Heilmittel schaffen; denn jede Art von Arbeitseinstellung schädigt nicht nur die Arbeitgeber samt den Arbeitern selbst, sondern auch dem Handelsverkehr und dem öffentlichen Wohl ist sie hinderlich; und weil man gewöhnlich von Gewalttätigkeit und Aufreizung sich nicht fernhält, wird gar häufig die öffentliche Ruhe und Sicherheit in Gefahr gebracht. Das wirksamste und zuträglichste Mittel ist hier, dem Uebel durch das Ansehen der Gesetze zuvorzukommen und seinen Ausbruch durch frühzeitige Beseitigung der Ursachen zu verhindern, welche den Streit zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern hervorzurufen scheinen.“

Als Vorbeugungsmittel gegen den Streik hat man bisher verschiedene Mittel versucht, wie z. B. Einigungsämter, Arbeiterräte, Schiedsgerichte u. s. w. Aber dieselben haben sich nicht immer be-

währt, denn die Statistik beweist, daß die Streiks in allen Ländern eher zu-, als abgenommen haben. Gewiß sind besonders die Einigungsämter recht schätzenswerte Mittel, um allzu unvernünftigen Streiks vorzubeugen. Solange aber Religion und Sitte unsere modernen Volksschichten nicht mehr als höchste Norm leitet, sind Streiks unausbleiblich. Denn auf der einen Seite saugen die Hab- und Gewinnsucht der Arbeitsherren ihre Untergebenen bis aufs Blut aus; auf der andern Seite verlangen die Arbeiter wegen Mangel an Arbeitsfleiß und Genügsamkeit und getrieben von zügelloser Genußsucht immer höheren Verdienst trotz geringerer Arbeitsleistung. Die Nachkriegszeit liefert einen klaren Beweis für die These, daß die Streiks mehr aus sittlichen Mängeln als aus gespannter Lage des Arbeitsmarktes entstehen. Krassester Egoismus herrschte fast allenthalben. Habsucht und Genußsucht führten das Zepter. Religion und Sitte wurden von vielen mißachtet. Und nun ist der gesellschaftliche Boden für Streiks präpariert, die gedeihen wie das Unkraut nach einem schwülen Regen. Daher sind die oben angeführten sozialpolitischen Vorbeugungsmittel gegen den Streik, wenn auch nicht gering zu schätzen, so doch allein genommen ungenügend, um jeglichen Streik zu verhüten. Denn, was nützt es z. B., wenn, wie es tatsächlich vorgekommen ist, die sogenannten „Betriebsräte" bestimmen, der Arbeitsherr müsse den Arbeitern bessere Arbeitsbedingungen gewähren; wenn aber dann der Arbeitsherr rundweg erklärt, diese Bedingungen seien unannehmbar und er werde lieber den ganzen Fabrikbetrieb drangeben, als dieselben annehmen. Es sind sogar Fälle vorgekommen in der Nachkriegszeit, wo der Fabrikherr die Fabrik wirklich geschlossen und Hunderte von Arbeitern brotlos gemacht hat. Um diesen Uebelstand zu verhüten, haben viele Sozialisten und besonders Kommunisten die Sozialisierung oder Verstaatlichung aller Betriebe gefordert. Aber damit würde der Teufel durch Beelzebub ausgetrieben. Dem Staatssozialismus mit all seinen üblen Folgen wäre Tür und Tor geöffnet. Dem Privateigentum, welches doch ein unveräußerliches Postulat des Naturrechtes ist, würde das Grab gemacht. Der Staat würde schließlich fast der alleinige Brotherr und viele würden sich an die Staatskrippe drängen, wie eine Herde Tiere. Dasjenige, das die kräftigsten Hörner oder Zähne hat, erwischt am meisten, während die Schwächern hungern müssen. Also noch einmal! Alle rein natürlichen, sozialpolitischen Vorbeugungsmittel gegen den Streik können keinen ewigen Frieden zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer stiften; dazu bedarf es der wirksamen Hilfe von Religion und Moral.[1])

[1]) Auch der Berliner Univ.-Prof. Dr Heinrich Herkner sagt in seinem großen und weit verbreiteten Werke „Die Arbeiterfrage" (6. Aufl., Band 1, S. 90): „Die christliche Sittenlehre stellt noch immer den weitaus zuverlässigsten Kompaß dar, den wir im Gewoge der sozialen Konflikte besitzen."

Trotz der großen Uebel, die den Streik vielfach begleiten, darf man denselben nicht prinzipiell als sittlich unerlaubt darstellen, vorausgesetzt natürlich, daß die oben angeführten Bedingungen erfüllt sind. Man pflegt einen zweifachen Streik zu unterscheiden: den Defensiv- oder Abwehrstreik und den Meliorations- oder Angriffsstreik. Beim ersten erstreben die Arbeiter nur Abwehr einer ihnen zugefügten Ungerechtigkeit, z. B. durch wirklich ungerechten Lohn, durch erzwungene Ueberstunden, durch sanitäre oder sittliche Schädigung u. s. w. Beim zweiten können die Arbeiter zwar keine ihnen angetane Ungerechtigkeit vorschützen, aber sie benützen den Streik als Pressionsmittel, um günstigere Arbeitsbedingungen beim Arbeitgeber zu erzwingen. Z. B.: Bisher erhielten die Arbeiter einen Stundenlohn von 1 Mark und dieser Lohn kann nicht als absolut ungerecht bezeichnet werden. Nunmehr verlangen sie 1·20 Mark, um eine bessere Lebensführung zu erreichen. Auch dieser Stundenlohn ist noch nichts Ungerechtes und praktisch Unmögliches, aber der Arbeitsherr verweigert denselben als eine unerträgliche Belastung seines Betriebes und als eine bedeutende Verminderung seines Reingewinnes. Hierauf greifen die Arbeiter zum Streik als Selbsthilfe, um diesen höheren Stundenlohn zu erzwingen. Das wäre ein Meliorations- oder Angriffsstreik.

Selbst die prinzipiellen Gegner des Streikes geben in gewissen Fällen die sittliche Erlaubtheit des Abwehrstreiks zu. Widerfährt nämlich den Arbeitern ein schweres Unrecht, so können sie sich dagegen verteidigen. Und gibt es kein anderes wirksames Abwehrmittel, so können sie zur Selbsthilfe durch den Streik greifen. Freilich müssen die Arbeiter zunächst sorgfältig überlegen, ob der geplante Streik wirklich ein geeignetes Mittel zur Selbsthilfe ist, da ein mißglückter Streik ihre bisherige Lage eher verschlimmern als verbessern wird. Es wäre eine Sünde gegen die christliche Klugheit, einen Streik anzufangen, der voraussichtlich mißglücken wird. Widerfährt einem Staate von einem anderen ein Unrecht, so dürfte er dennoch keinen Krieg anfangen, um dieses Unrecht abzuwehren, wenn er voraussieht, daß der Krieg zur Niederlage und zu noch schmerzlicheren Schädigungen führen würde. Das leuchtet jedem ein. Aber ein aussichtsvoller, mit gerechten Mitteln geführter Abwehrstreik ist sicher sittlich gestattet, vorausgesetzt, daß auf keine andere, bessere Weise das erlittene Unrecht beseitigt werden kann. So lehren auch einstimmig alle Moraltheologen, weil das ja eine Forderung des Naturrechtes ist.

Bei dem Meliorations- oder Angriffsstreik ist die Entscheidung nicht so einfach. Denn den Arbeitern ist kein wirkliches Unrecht geschehen, das sie durch den Streik abwehren, sondern sie wollen durch denselben Forderungen durchdrücken, die zwar von ihrer Seite aus noch innerhalb der Grenzen der Gerechtigkeit liegen, die aber vom Arbeitgeber nicht aus Gerechtigkeit müssen bewilligt

werden. Bekanntlich lassen sich bei Lohnforderungen und Arbeitsbedingungen nicht mathematisch scharfe Grenzen ziehen. Die Theologen führen ja auch drei Stufen bei jeder Preisfestsetzung an: das pretium summum, medium, infimum und lehren, daß alle diese Stufen die Gerechtigkeit nicht verletzen. Mithin kann sowohl die Forderung von Seite der Arbeiter, wie die Weigerung von Seite der Arbeitgeber keine Verletzung der Gerechtigkeit bedeuten. Ist nun ein reiner Meliorationsstreik sittlich erlaubt, vorausgesetzt natürlich, daß keine sittlich unerlaubten Mittel bei seiner Durchführung angewendet werden? Im allgemeinen antworten die Moraltheologen mit ja. Freilich stellen sie noch folgende Bedingungen:

1. Daß vor Beginn des Streiks alle anderen Mittel friedlicher Verständigung erschöpft sind. Wegen der vielen üblen Begleiterscheinungen darf der Streik nur als letztes Mittel angewendet werden, um vernünftige, gerechte und praktisch ausführbare Forderungen durchzusetzen.

2. Daß die Forderungen nicht bloß die Gerechtigkeit nicht verletzen, sondern auch praktisch durchführbar sind. Praktisch Unmögliches fordern ist unvernünftig und schädigt ebensosehr den Arbeiter wie den Arbeitgeber. Wenn z. B. die Industrie in der Nachkriegszeit außerordentliche Krisen durchzumachen hat infolge von Exportschwierigkeiten, feindlicher Besatzung, unerschwinglicher Abgaben und Steuern u. s. w., so ist es praktisch unmöglich, Arbeitslöhne auszuzahlen, wie bei einer industriellen Hochkonjunktur. Fordern nun die Arbeiter unter Androhung des Streikes trotzdem einen höheren Lohn, so kann die Industrie überhaupt nicht mehr mit Gewinn produzieren; sie arbeitet mit Verlust und geht schließlich ganz zugrunde. Dann aber sind die auf die Industrie angewiesenen Arbeiter selbst die Leidtragenden. Ratsam ist es daher im höchsten Maße, daß die Arbeiter vor Beginn eines Meliorationsstreikes zunächst wohlwollende und selbstlose Sachverständige befragen, ob die gewünschten Verbesserungen auch praktisch durchführbar sind von dem Arbeitsherrn.

3. Daß die Forderungen und Verbesserungen einen solchen Grad von Bedeutung und Wichtigkeit haben, daß sie die bösen Begleiterscheinungen des Streikes entschuldigen. Fehlt die notwendige Proportion, entscheidet bloß Leidenschaft oder demagogischer Uebermut, dann wird der Streik zu einer sündhaften Frivolität, die unentschuldbar ist.

Werden diese drei Bedingungen erfüllt, so ist selbst ein Meliorations- oder Angriffsstreik sittlich erlaubt.

Wenden wir nun das bisher Gesagte auf den Streik der öffentlichen Staatsbeamten an, so können wir die sittliche Erlaubtheit eines in Frage kommenden Streikes beurteilen.

Ein Abwehr- oder Defensivstreik der Staatsbeamten ist wohl erlaubt. Doch dürfte es selten vorkommen, daß den Staatsbeamten ein wirkliches Unrecht geschieht. Die Besoldungs- und Arbeitsverhält-

nisse der Staatsbeamten werden ja so sorgfältig in den Parlamenten durchberaten von den Volksvertretern, daß ein schreiendes Unrecht so gut wie unmöglich ist.

Ein Meliorations- oder Angriffsstreik der Staatsbeamten dürfte indes selten sittlich erlaubt sein. Denn erstens sind vor einem solchen Streik selten alle anderen Mittel friedlicher Verständigung erschöpft. Also fehlt die erste der oben angeführten Bedingungen. Und in der Tat, die Staatsbeamten können sich ja zunächst an die Volksvertreter in den Parlamenten wenden, die gewiß jede billige Forderung gewähren werden, zumal wenn die öffentliche Meinung deren Berechtigung anerkennt. Wenn sie das nun unterlassen und durch den Streik mit all seinen sehr üblen Begleiterscheinungen ihre Forderungen erzwingen wollen, so handeln sie unrecht. In diesem Falle ist der Streik ungerecht. Ferner kommt beim Meliorationsstreik der Staatsbeamten noch ein wichtiges Moment hinzu, das bei einem gewöhnlichen Arbeiterstreik fehlt. Die Staatsbeamten haben sich nämlich eidlich verpflichtet, alle ihre Obliegenheiten pünktlich zu erfüllen. Sie dürfen also auf keinen Fall ihren Dienst verlassen ohne vorherige gesetzmäßige Kündigung. Halten sie aber diese Kündigungsfristen inne, so ist ihr Streik meistens von vornherein zur Erfolglosigkeit verurteilt, da eines der wirksamsten Streikmittel die sogenannte Ueberrumpelung ist. Bricht nämlich ein Streik plötzlich los, wie ein Blitz aus heiterem Himmel, so kommen die Arbeitgeber oft in die größte Verlegenheit und werden zum Nachgeben gezwungen. Wird aber der drohende Streik rechtzeitig erkannt, so gibt es gewöhnlich auch Vorbeugungsmittel oder die Arbeitgeber wissen doch vor den üblen Streikfolgen sich hinreichend zu schützen. Ein Beamtenstreik ist also entweder eine Verletzung des Beamteneides oder ein Fehlunternehmen; und daher in beiden Fällen sittlich unerlaubt.

Der Beamtenstreik, welcher lediglich unternommen wird zur Erzielung höherer Besoldung oder besserer Arbeitsverhältnisse, ist vielfach auch unerlaubt, weil die zweite, oben angeführte Bedingung fehlt. Die gestellten Forderungen sind nämlich praktisch undurchführbar. Verlangen z. B. eine große Anzahl von Eisenbahnbeamten eine höhere Besoldung, so wird dadurch das Budget oft um Millionen mehr belastet. Diese Belastung fällt aber auf die Steuerzahler, die bereits fast unerschwingliche Steuern zahlen müssen, besonders jetzt in der Nachkriegszeit. Mit demselben Rechte, womit die Eisenbahnbeamten durch Streik eine höhere Besoldung erzwingen wollen, könnten die Steuerzahler durch Streik eine geringere Steuerbelastung durchsetzen. Damit wäre aber der Bürgerkrieg mit all seinen schrecklichen Folgen entfesselt.

Aus dem bisher Gesagten geht wohl zur Genüge hervor, daß der Beamtenstreik fast nie sittlich erlaubt ist und daß der Reichskanzler mit Recht gesagt hat: „Einen Beamtenstreik kann ich weder an-

erkennen noch dulden." Kurz habe ich in meinem Manuale Theol. mor. II, n. 309 die ganze Doktrin zusammengefaßt: „Rarissime licet operistitium facere, si inde bonum publicum graviter laeditur e. g. operistitium opificum in via ferrea, unde tota communitas publica perturbatur. Tale operistitium non videtur esse licitum, nisi sit vere defensivum, nempe ad injustitias graves repellendas. Ratio est, quia bonum publicum praevalere debet bono privato operariorum; et non licet laedere bonum publicum, nisi sit intolerabilis injustitia, quam secus pati debent homines privati."

Pastoral-Fälle.

I. **(Ein Prozeß infolge irriger Eintragung im Grundbuch.)** Im Jahre 1917 versteigerte A. eine Wiese, die sich aus drei oder vier Parzellen zusammensetzte. Der dafür erzielte Preis war nach dem damaligen Geldwert ein sehr hoher. Bei der Versteigerung waren sowohl A. als auch der Käufer B. und sämtliche Liebhaber der Ansicht, daß die ganze Wiese versteigert worden war. B. hat auch tatsächlich seit 1917 alljährlich die ganze Wiese abgeerntet, ohne daß A. oder dessen erwachsene Kinder dagegen Einspruch erhoben hätten. — Um Weihnachten 1923 nun ließen die Kinder des A. ihr Besitztum (Erbschaft des Vaters) beim Grundbuchamt, bezw. beim Notar herausschreiben. Zu ihrem Erstaunen bemerkten sie bei dieser Aufstellung, daß ein beträchtlicher Teil der oben erwähnten Wiese noch auf ihren Namen geschrieben stand. Es kam daher, daß der Notar, der die Versteigerung vorgenommen hatte, irrtümlicherweise eine Parzelle nicht in den Versteigerungsakt aufgenommen hatte. Von Belang ist dabei noch der Umstand, daß diese Parzelle mitten in der versteigerten Wiese liegt. Nun wollten die Erben des A. diese strittige Parzelle anderweitig verkaufen. B. erhob dagegen Beschwerde vor Gericht.

Es entstehen somit die Fragen: Sind die Erben des A. berechtigt, diese strittige Parzelle weiter als ihr Eigentum zu betrachten? — Wenn ja, sind sie nicht im Gewissen verpflichtet, dem B. den Wert der strittigen Parzelle zurückzuerstatten, da doch B. bei der Versteigerung die ganze Wiese und somit auch die strittige Parzelle bezahlt und sogar sehr hoch bezahlt hat?

Relativ selten im menschlichen Tauschverkehr ist der Vertrag, von dem im obigen Falle die Rede ist: Versteigerung; doch nicht so selten, daß nicht jeder Leser die entsprechende Vorstellung damit zu verbinden vermöchte. Mit Versteigerung (Auktion, Lizitation) bezeichnet man einen öffentlichen Verkauf, wobei die Sache dem Meistbietenden verkauft wird. Es finden sich hier somit dieselben Elemente, wie bei jedem Kauf- und Verkaufsvertrage: ein Verkäufer, in dessen Namen gewöhnlich ein Ausrufer oder Versteigerer den Verkauf durchführt; ferner ein Käufer, der

durch Ueberbieten der Konkurrenten (falls überhaupt solche auftreten) die Sache an sich bringt; endlich die Sache selber und der dafür zu zahlende Preis, um welchen sie dem Steigerer zugeschlagen wird. Belanglos für die gewünschte Entscheidung bleiben die Fragen, welche Pflichten dem Verkäufer und dem Käufer obliegen, oder wann Käufer und Verkäufer sich gegen die Gerechtigkeit verfehlen. Es genügt hier die bestimmte Feststellung, daß die Versteigerung ihrem Wesen nach nichts anderes ist als ein gewöhnlicher Kauf- und Verkaufsvertrag. Daraus ergibt sich die zwingende Folgerung, daß die allgemeinen Regeln für Kauf und Verkauf auch auf die Versteigerung ihre Anwendung finden müssen.

Der Kaufvertrag kommt seinem Wesen nach zustande durch das beiderseitige Uebereinkommen über den Austausch von Ware und Preis. Naturrechtlich ist dieser Vertrag perfekt, sobald Käufer und Verkäufer ihre Willenszustimmung in irgend einer Form einander hinreichend kundgegeben. Das Naturrecht verlangt zur Gültigkeit dieses Vertrages weder eine bestimmte Formalität, noch die tatsächliche Uebergabe des Kaufobjektes. Anders nach dem positiven Rechte. Um der Gefahr einer häufigen Rechtsunsicherheit vorzubeugen, verlangt das positive Gesetz zur Perfektheit des Kaufvertrages vielfach die Uebergabe des Kaufobjektes; bei wichtigeren Kaufverträgen außerdem auch gewisse Formalitäten, zum Beispiel notarielle Beglaubigung des Vertrages. Nach diesem positiven Rechte erwirbt der Käufer durch den bloßen Abschluß des Kaufes noch kein wirkliches Eigentumsrecht über die Sache (jus in re), sondern lediglich ein Forderungsrecht (jus ad rem). Das Eigentumsrecht selber geht vom Verkäufer auf den Käufer über durch die Uebergabe des Kaufobjektes (vgl. Oest. B. G. B. § 1053). Daß diese im menschlichen Gesetze aufgestellten Modifikationen des Naturrechtes auch im Gewissensbereiche ihre Geltung haben, kann keinem Zweifel unterliegen, wenn wir ihren Zusammenhang mit den Forderungen des Allgemeinwohles ins Auge fassen. Damit soll nicht geleugnet werden, daß die Kontrahenten auch ohne aktuelle Uebergabe des Kaufobjektes das wirkliche Eigentumsrecht übertragen, bezw. erlangen können, wofern sie bewußt und ausdrücklich mit dem Vertrage eine derartige Abmachung verbinden. Wo jedoch das nicht geschehen, steht die Präsumption dafür, daß die Parteien den Vertrag in der allgemein üblichen Form abschließen wollen, daß somit das wirkliche Eigentumsrecht vom Käufer noch nicht erworben ist, solange das Kaufobjekt nicht übergeben ist.

Damit ist die eine Voraussetzung für die Beantwortung der gestellten Frage geschaffen. Es handelt sich im vorgelegten Falle um den Kauf einer Wiese, mithin eines unbeweglichen Gutes. Bei dieser Kategorie von Kaufobjekten tritt an Stelle der äußeren Uebergabe die Eintragung in das Grundbuch. Wo also die positiven Gesetze zur Perfektheit des Kaufvertrages eine Uebergabe des Kaufobjektes verlangen, dort wird zur tatsächlichen Aenderung des Besitzrechtes erfordert, daß im Grundbuch die Ueberschreibung des Objektes vom Verkäufer auf den Käufer vorgenommen werde (vgl. Oest. B. G. B. § 431; ähnlich im

deutschen Rechte und in verschiedenen anderen Staaten). Daher auch in unserem Falle, bei der Versteigerung der Wiese, die Eintragung der Besitzänderung in das Grundbuch.

Aber hier entsteht die Schwierigkeit. Ein Teil der versteigerten Wiese ist im Grundbuch irrtümlicherweise nicht auf den Käufer überschrieben worden. Wem gehört nun diese fragliche Parzelle? Nach den obigen Ausführungen über die Wirkung der Uebergabe des Kaufobjektes, bezw. der Eintragung in das Grundbuch könnte einer versucht sein zu behaupten, die strittige Parzelle sei noch Eigentum der Erben des Verkäufers A. Denn der Käufer B. habe durch den Kauf zunächst nur ein Forderungsrecht auf die Wiese erworben und diese werde sein wirkliches Eigentum erst durch die Ueberschreibung im Grundbuch. Da aber die fragliche Parzelle bislang nicht auf B. überschrieben worden, habe er auch noch kein tatsächliches Eigentumsrecht, sondern lediglich ein Forderungsrecht. — So lückenlos das Argument auf den ersten Blick erscheint, ist es doch unhaltbar. Wie aus dem Falle klar hervorgeht, hat der Käufer B. die ganze Wiese bei der Versteigerung erstanden und hat sofort den Besitz angetreten und die Rechte des Eigentümers über das ganze Objekt ausgeübt, ohne daß der Verkäufer irgend einen Einspruch erhoben hätte. Sowohl Käufer als Verkäufer waren eben der unzweifelhaften Auffassung, daß die ganze Wiese versteigert worden. Derselben Auffassung waren alle übrigen, bei der Versteigerung interessierten Personen. Sie konnten auch keiner anderen Auffassung sein, wie schon die Lage der fraglichen Parzelle deutlich macht; denn welcher vernünftige Mensch würde sich eine Parzelle reservieren, die mitten eingeschlossen ist von dem in fremde Hände übergegangenen Grundstück?

Aber das Grundbuch mit seinem Zeugnis? — Die Eintragung im Grundbuch hat den Zweck, die Präsumption für die Rechtmäßigkeit des Besitzes vor dem Gesetze zu begründen. Wie aber alle menschlichen Dinge, so kann auch eine solche Eintragung dem Irrtum unterliegen. Wo nun unbezweifelt feststeht, daß die Eintragung im Grundbuch irrig ist, dort tritt der höhere Grundsatz in Kraft: „Praesumptio cedit veritati.“ In diesem Falle wird derjenige, dessen Recht nicht richtig eingetragen ist, die Berichtigung des Grundbuches verlangen. Diese Berichtigung muß von der Behörde vorgenommen werden, sobald der Irrtum hinreichend erwiesen ist (vgl. Deutsches B. G. B. § 894 ff. über Berichtigung des Grundbuches).

Die Antwort auf die gestellten Fragen ist aus dem Gesagten nicht schwer zu finden. Die Erben des Verkäufers A. können aus der offenkundig irrigen Eintragung im Grundbuch kein Recht für sich ableiten, die fragliche Parzelle als Eigentum zu betrachten; es sei denn, daß der Käufer B. freiwillig darauf verzichtete; dann würde einfach ein Rückverkauf vorliegen, bei welchem die Erben des A. dem B. den jetzigen Wert der Parzelle vergüten müßten. Der Käufer B. hat aber nicht verzichtet, sondern den üblichen Weg gewählt: Beschwerde bei Gericht. Sache des Gerichtes wird es sein, den Fall zu untersuchen und auf Grund

der Beweise, deren der Käufer B. genügend anzuführen in der Lage ist, die Berichtigung des Grundbuches anzuordnen.

St. Gabriel. F. Böhm S. V. D.

II. **(Die Aktien eines Industrieunternehmens und der Marksturz.)** Eine Bank hatte im Jahre 1922 die Finanzierung einer neu zu gründenden Industrie-Aktiengesellschaft übernommen, die weder liegende Güter, noch Fabrikgebäude hatte. Es waren nur einige Bücher und, soviel bekannt wurde, einige Druckereieinrichtungsgegenstände vorhanden. Die Bank schilderte die Rentabilität des Geschäftes in rosigen Farben; dadurch war es ihr gelungen, unter anderen an Cajus einige Dutzend Aktien zu verkaufen. Infolge der Geldentwertung sind diese Aktien in ihrem Werte zurückgeblieben und seit der Umstellung auf Goldmark nur etwa 2 Goldmark wert (Nominale 1000 Mark). Nun hat vor kurzem die Bank dem Cajus die vor zwei Jahren gekauften Aktien zugesandt, jedoch irrtümlicherweise fast doppelt so viel als Cajus gekauft hatte.

Ist nun Cajus berechtigt, die zu viel gesandten Aktien zu behalten, mit dem Hinweis darauf, daß ihm die Aktien zu teuer verkauft worden unter Vorspiegelung falscher Tatsachen und daß seine Aktien einschließlich der zu viel gesandten bei weitem nicht mehr den Goldwert besitzen, den er vor zwei Jahren dafür bezahlt hatte?

Aus dem Falle ist nicht vollkommen klar ersichtlich, ob es sich bei jenem Industrieunternehmen um eine der nicht seltenen Schwindelgründungen handelte, deren Urheber es nur auf das Geld leichtgläubiger Aktienkäufer abgesehen haben, oder aber um ein vielleicht mehr oder weniger gewagtes, aber doch reelles Unternehmen. Im ersteren Falle hätte der Aktieninhaber, der durch falsche Vorspiegelungen, durch List oder Betrug zum Ankauf solcher Aktien verleitet worden, zweifellos das Recht, jede sich bietende Gelegenheit zu benützen, um sich möglichst schadlos zu halten. Eine solche Gelegenheit wäre auch die hier vorliegende: wenn der Käufer irrtümlicherweise mehr Aktien zugestellt bekommt als er gekauft hat. Allerdings wird es mit dieser Schadloshaltung nicht weit her sein; die Aktien eines solchen Schwindelunternehmens werden doch über kurz oder lang nur noch Wert für den Papierkorb haben.

Ungleich größere Wahrscheinlichkeit hat die Annahme für sich, daß es sich um ein reelles Unternehmen handelt. Schon daß eine Bank die Finanzierung übernommen, spricht in etwa zugunsten des Unternehmens, vorausgesetzt, daß jene Bank sich eines halbwegs guten Rufes erfreut. Daß vor und bei der Gründung des Unternehmens nicht gleich ganze Druckereibetriebe oder Fabrikanlagen auf der Aktivseite stehen, braucht wohl nicht sonderlich wundernehmen. Dafür werden ja gerade leistungsfähige Teilhaber gesucht, die mit ihrem Gelde das Unternehmen begründen und aufrichten helfen. Daß die Bank, die die Finanzierung übernommen, die Rentabilität des Unternehmens in den rosigsten Farben schildert, ist selbstverständlich; eher wäre das Gegenteil im Zeitalter der Riesenreklame geradezu unbegreiflich. Wenn schließlich die Aktien in ihrem Werte zurückgeblieben sind und statt des Nominale von 1000 Mark

nur ein Wert von 2 Goldmark geblieben ist, so haben sie nur das Schicksal aller Papiere geteilt, die ein Opfer des Marksturzes geworden sind; dafür kann man weder die Bank, noch die Leitung des Industrieunternehmens haftbar machen.

Nun zur Frage: Ist Cajus berechtigt, die überzähligen Aktien für sich zu behalten? Cajus denkt offenbar an die geheime Schadloshaltung, die für den Geschädigten nicht selten der einzig mögliche Weg ist, auf dem er zu seinem Rechte kommen kann. Wie steht es damit in unserem Falle? Oberste Voraussetzung und Bedingung jeder berechtigten Schadloshaltung ist regelmäßig, daß es sich um einen strikten Rechtstitel handelt oder um eine wirkliche Schädigung, die einen rechtlichen Anspruch auf Schadensgutmachung begründet. Das ist die oberste Voraussetzung. Wo diese fehlt, da wäre eine geheime Schadloshaltung nicht nur unerlaubt, sondern auch eine Rechtsverletzung, die ihrerseits die Pflicht der Rückerstattung nach sich zöge. Prüfen wir daraufhin den vorgelegten Fall, dann stehen wir vor der Frage: Hat Cajus tatsächlich einen Schaden erlitten, der aus einer rechtswidrigen Handlung der Bank, bezw. der Aktiengesellschaft hervorgegangen ist?

Daß Cajus einen Schaden erlitten hat, ist wohl nicht zu leugnen. Handelt es sich doch um mehrere Dutzend Aktien zum Nominale von 1000 Mark, die nun pro Aktie mit 2 Goldmark bewertet werden: gewiß ein nicht unbeträchtlicher Schaden, auch wenn wir mit in Rechnung setzen müssen, daß die Mark von 1922 bei weitem nicht der Goldmark gleichwertig, vielmehr schon recht minderwertig gewesen. Ob aber Cajus an der Bank, bezw. der Aktiengesellschaft sich schadlos halten darf, bleibt noch zu untersuchen.

So wie der Fall vorgelegt ist, läßt er verschiedene Deutungen zu. Die einfachste Annahme, die aber wohl die unwahrscheinlichste genannt werden muß, ist oben bereits gestreift worden: jenes Industrieunternehmen sei eine Schwindelgründung gewesen, die Bank habe mit ihren schwindelhaften Anpreisungen und Vorspiegelungen nur Gimpelfang betrieben. Die Konsequenz für den auf solche Weise betrogenen Aktienbesitzer ist ebenfalls schon gezogen worden. — Wir wenden uns gleich der wohl allein berechtigten Annahme zu, daß es sich um eine reelle Gründung handelt. Da bedürfte vor allem der Umstand einer Aufklärung, warum die Bank dem Käufer die bereits vor zwei Jahren gekauften und bar bezahlten Aktien erst jetzt, nach zwei Jahren, zugeschickt hat. Nehmen wir an, die Aktien seien damals vor zwei Jahren tatsächlich schon ausgegeben worden. Cajus hat eine gewisse Anzahl Aktien gekauft. Vielleicht hat er sie der Bank in Depot gegeben, der Bank mithin die Verwaltung seines Aktienbesitzes übertragen. Dann trifft die Bank auch kein Verschulden, wenn die Aktien durch die allgemeine Geldentwertung bedeutend gesunken sind; und Cajus ist nicht berechtigt, sich nachträglich an der Bank schadlos zu halten. Das gleiche gälte aber auch dann, wenn er, ohne die Bank mit der Verwaltung der Aktien zu beauftragen, die angekauften Aktien liegen gelassen, ohne sich weiter um

sie zu kümmern. — Es ist aber auch die Annahme möglich, daß die Aktien erst in diesem Jahre ausgegeben worden sind. Den Einzahlern wären dann seinerzeit eine bestimmte Anzahl Anteilscheine zum Nominale von 1000 Mark gutgeschrieben worden. Durch den Marksturz wurden selbstverständlich auch jene Kapitalien, bezw. die Anteilscheine mitgerissen. Nun geht die Leitung des Industrieunternehmens daran, die Aktien auszugeben. Der Währungsreform entsprechend werden die Aktien auf Goldmark lauten. Ein reelles Unternehmen wird die Aktien an die einzelnen Abnehmer prozentuell aufteilen entsprechend der Höhe ihrer früher geleisteten Einzahlung. So wäre es dann auch zu erklären, daß Cajus fast die doppelte Anzahl von Aktien zugesandt erhielt. Dann läge mithin kein Irrtum vor auf Seite der expedierenden Bank; vielmehr hat Cajus nur erhalten, was ihm nach gewissenhafter Berechnung gebührt.

St. Gabriel. F. Böhm S. V. D.

III. **(Trauung in einer Klosterkirche.)** Drei mit Namen bezeichnete Mitglieder einer Klostergemeinde, die den Dienst einer Kirche versieht, haben vom bischöflichen Ordinariat die generelle Delegation erhalten, der Trauung der Brautpaare vorzustehen, die sich dafür ans Kloster wenden. Es geschieht nun, daß eine Person aus jener Ortspfarrei, wo das Kloster liegt, sich nicht in der eigenen Pfarrkirche trauen lassen will. Der Ortspfarrer gibt ihr folgenden Bescheid: „Da Sie nicht in der Pfarrkirche getraut werden wollen, so will ich meinerseits nicht, daß Sie in der Klosterkirche getraut werden." Dessen ungeachtet wendet sie sich an einen der drei delegierten Klosterleute mit der Bitte, die Trauung in der Klosterkirche vorzunehmen. Derselbe erklärt jedoch der Bittstellerin, daß er sie und ihren Bräutigam nicht mehr gültig trauen könne und rät ihr an, auswärts die Eheschließung vornehmen zu lassen. Hat er richtig entschieden oder konnte er selber noch der Trauung vorstehen, ohne die Gültigkeit derselben zu beeinträchtigen?

Um eine richtige Lösung des Falles herbeizuführen, müssen wir einige leitende Grundsätze in Erinnerung bringen und des näheren erörtern. Gemäß can. 1095, § 2, des Kodex durfte zwar das bischöfliche Ordinariat die Delegation zur Eheassistenz einem Mitgliede des Klosters oder auch mehreren desselben erteilen, mußte sich jedoch an die Einschränkung halten, die durch den can. 1096, § 1, klar formuliert wird, an jene Bestimmung nämlich, wodurch die besagte Delegation nur „sacerdoti determinato ad matrimonium determinatum, exclusis quibuslibet delegationibus generalibus" zu gewähren sei. Irgend eine andere Verleihung von Delegationsvollmachten wird durch denselben Kanon geradezu für ungültig erklärt „secus irrita est". Nur eine Ausnahme besteht zugunsten der sogenannten Pfarrkapläne oder Hilfspriester, „vicarii cooperatores", denen auch eine generelle Delegation zur Eheassistenz verliehen werden kann. An diesem allgemeinen Kirchengesetze vermag selbstverständlich das bischöfliche Ordinariat nichts zu ändern und deswegen mußte es notgedrungen jenen „drei mit Namen bezeichneten Mitgliedern der Klostergemeinde", von denen der Kasus handelt,

in irgend einer Weise zugleich mit der allgemeinen Delegation auch die Eigenschaft von „Hilfspriestern" verleihen. Dies ist nun auch in unserem Falle geschehen. Im neuen Rechte steht ja die Ernennung dieser Pfarrkapläne oder Hilfspriester nicht dem Pfarrer, sondern dem Ordinarius zu: „Non ad parochum", bemerkt der can. 476, § 3, „sed ad loci Ordinarium, audito parocho, competit jus nominandi vicarios cooperatores e clero saeculari". Handelt es sich um Ordensleute, dann ist es auch wieder der Ortsordinarius, der ihnen die Vollmachten erteilt, auf Vorschlag des eigenen zuständigen Obern und nach Anhörung des Pfarrers (vgl. den oben zitierten Kanon, § 4). Rechte und Pflichten dieser Hilfspriester können durch den Ordinarius selbst bestimmt werden, besonders wenn die Diözesanstatuten sie noch nicht festgelegt hätten. Gewisse Funktionen können demgemäß ihnen zur Ausübung direkt vom Bischof angewiesen werden. Sagt doch der oben angeführte Kanon unter anderem ausdrücklich: „Ejus jura et obligationes ... ex litteris Ordinarii ... desumantur; sed nisi aliud expresse caveatur, ipse debet ratione officii parochi vicem supplere" (§ 6).

Im vorliegenden Falle nun verleiht das Ordinariat, auf Vorschlag des Ordensobern, drei Mitgliedern der Klostergemeinde das Recht, innerhalb der Klosterkirche Trauungen vorzunehmen, und zwar in Kraft einer generellen Delegation, die sich nicht auf einen einzelnen Fall, sondern vielmehr auf alle Fälle erstreckt. Daß aber der Pfarrer davon genügend in Kenntnis gesetzt worden war, „audito parocho", wie der Kodex sagt, geht klar aus einem Umstand hervor, den der Kasus eigens hervorhebt, nämlich dem ausdrücklichen Verbot von Seite des Pfarrers, in der Klosterkirche die Trauung vornehmen zu lassen. Also wußte derselbe davon, und die allgemeine Delegation zur Eheassistenz war verliehen worden gemäß den Vorschriften des Rechtes „audito parocho".

Konnte jedoch das unbedingte, absolute Verbot des Pfarrers, im gegebenen Falle, auch dies bewirken, daß die Vollmacht zur Trauung, die ja den Ordensleuten vom Ordinariat zugestellt war, als ungültig zu gelten hätte? Wir glauben diese Frage bejahen zu müssen, und zwar aus folgenden Erwägungen:

1. Es lag nicht in der Absicht des Ordinariates, die Delegation zur Eheassistenz entgegen dem ausdrücklichen Willen des Ortspfarrers jenen Klosterleuten zu erteilen. Der allgemeine Grundsatz des Rechtes ist ja vielmehr dieser, daß der „vicarius cooperator", der Hilfspriester, sich dem Willen des Pfarrers nicht entziehen darf. „Subest parocho", heißt es im § 7 des can. 476, und dieser Ausdruck setzt wenigstens voraus, daß man nicht gerade das tut, was der Pfarrer absolut und ausdrücklich verbietet. Man muß annehmen, daß der Ordinarius im allgemeinen bei Erteilung der generellen Delegation diese und ähnliche Bestimmungen des Rechtes vor Augen hatte. Im Falle, wo die Absicht des Ordinariates die gewesen wäre, daß die drei bezeichneten Hilfspriester zwar nicht erlaubterweise, aber doch gültig

entgegen dem Willen des Pfarrers hätten Trauungen vornehmen können, wäre dies offenbar sowohl dem Ortspfarrer als auch den Hilfspriestern mitgeteilt worden. Dies hat jedoch in keiner Weise stattgefunden.

2. Im Einzelfalle kann wohl der Ordinarius, trotz Widerspruches von Seite des Ortspfarrers, einen anderen Priester delegieren, um in der Pfarrei solche Funktionen vorzunehmen, die als pfarrechtliche bezeichnet werden; aber er darf im allgemeinen dies nicht tun durch Erteilung genereller Vollmachten. Einige Ausnahmen sind durch das kirchliche Recht selbst vorgesehen, und insoferne bestätigen sie nur den oben angeführten Grundsatz. Der can. 475 z. B. verfügt, daß einem minder befähigten oder im Alter weit vorgerückten Pfarrer ein Vikar als Gehilfe autoritativ bestellt werden könne, „vicarius adjutor", und dieser hat sodann nach den Anweisungen des Bischofs den Dienst in der Pfarrei zu versehen. Auch der can. 1923, § 2, bietet uns ein Beispiel dieser Art. Wenn nämlich ein Prozeß gegen den Pfarrer eingeleitet worden ist, um ihn seiner Pfründe zu entheben und er Einspruch erhoben hat gegen die Sentenz, dann bestellt der Bischof gemäß dem Rechte einen Substituten, „vicarius substitutus". Natürlich wird dieser Substitut auch gegen den ausdrücklichen Willen des Pfarrers dessen pfarrechtliche Funktionen in habitueller Weise ausüben dürfen.

Wenn wir aber absehen von einigen wenigen, durch das Recht bestimmten Ausnahmen, so bleibt der Grundsatz bestehen, daß gewisse Funktionen dem Ortspfarrer reserviert sind, nämlich die sogenannten „functiones stricte paroeciales". Wir finden sie im can. 462 aufgezählt. Zu ihrer Ausübung ist an und für sich die Zustimmung des Pfarrers erfordert, „nisi aliud jure caveatur" fügt der Kodex hinzu.

Das Recht nun, eine Ehe einzusegnen, gehört ohne Zweifel zu den pfarrechtlichen Funktionen; Nr. 4 des oben zitierten Kanons sagt es ausdrücklich. Zwar spricht auch wieder der Kodex dem Ordinarius die Vollmacht zu, Trauungen vorzustehen in eigener Person oder durch Delegierte, man vergleiche nur das 6. Kapitel des III. Buches: de forma celebrationis matrimonii (c. 1094 sqq.). Immerhin müssen die Rechte des Pfarrers auf Ausübung der „functiones reservatae" in der eigenen Pfarrei gewahrt bleiben wenigstens im wesentlichen. Zu diesem Schluß müssen wir kommen, wenn wir nicht die allgemeinen Grundlinien und Grundsätze des neuen Kodex aus dem Auge verlieren. In der Tat, die dem Pfarrer vorbehaltenen Funktionen in der Pfarrei einem anderen Priester in habitueller Weise übertragen, heißt praktisch so viel als zwei Seelsorger in der nämlichen Christengemeinde aufstellen. Wo bliebe alsdann noch bestehen, was der Kodex im can. 460, § 2, so energisch zum Ausdruck bringt: „In eadem paroecia unus tantum debet esse parochus qui actualem animarum curam gerat, reprobata contraria consuetudine et revocato quolibet contrario privilegio?" Zum erstenmal, bemerkt zu dieser Stelle P. Creusen S. J. (Epitome I, n. 404) findet sich durch das allgemeine Recht ein derartiges Verbot in einer so strikten Weise ausgesprochen, und P. Mothon O. P. zieht

daraus diesen praktischen Schluß, der ganz auch unserer Auffassung entspricht (Institutiones canoniques I, art. 904): „Tout prêtre, exercant le ministère habituel dans une paroisse pourvue d'un curé, ne peut donc le faire qu'à titre de vicaire, ou de délégué du dit uné."

Dies nun angenommen, fragen wir uns des näheren, ob der Ordinarius einem Hilfspriester auch gegen den Willen des Ortspfarrers die generelle Delegation zur Eheassistenz in dessen Pfarrei verleihen kann. Wir glauben, daß er dies insoweit tun kann, daß die Trauungen, welche dieser Delegierte vornimmt, Gültigkeit erlangen. Warum wären sie auch ungültig? Wo spricht das Recht eine solche Ungültigkeitserklärung aus? Der can. 462 sagt zwar, daß eine gewisse Anzahl von Funktionen, unter denen auch das Recht der Eheassistenz aufgezählt ist, dem Pfarrer reserviert bleiben; fügt aber sofort hinzu: „Nisi aliud jure caveatur." Bezüglich der Trauungsvollmachten nun betont immer wieder der Kodex, daß nicht nur der Ortspfarrer zuständig ist, sondern auch der Ordinarius in seiner ganzen Diözese und in jeder einzelnen Pfarrei. Wenn wir ferner den can. 1096, § 1, vergleichen mit can. 1095, § 2, so ersehen wir, daß Ortspfarrer und Ortsordinarius gleichmäßig, sei es im Einzelfall, sei es auf habituelle Weise insoferne Hilfspriester in Betracht kommen, Delegationsrechte ausüben können. Da keine besonderen Einschränkungen bezüglich der Gültigkeit dieser Vollmachtsübertragungen namhaft gemacht werden, so sind wir zum Schlusse berechtigt, daß an und für sich Trauungen gültig sind, die trotz des Widerspruches von Seite des Ortspfarrers durch Delegierte des Ordinarius in der Pfarrei vorgenommen werden. Es muß jedoch in solchen Fällen unzweifelhaft feststehen, daß auch wirklich der Ortsordinarius den Willen hatte, eine derartige Delegation zu übertragen. Dies geht zur Genüge hervor aus dem, was wir oben des weiteren ausführten über das Verhältnis zwischen Pfarrer und Hilfspriester sowie über das Wesen der pfarrechtlichen Funktionen. „Sine parochi expressa licentia", sagt im allgemeinen P. Creusen, indem er von der Jurisdiktion der Hilfspriester spricht, „ejus functiones proprias usurpare non possunt" (Epitome I, n. 427). Wir leugnen dieses Prinzip nicht in seiner Allgemeinheit, es entspringt vielmehr den Aeußerungen und Verfügungen des neuen Rechtes, wie wir es ja oben darlegten; und gerade deswegen fordern wir, daß bei Verleihung von generellen Trauungsvollmachten, die trotz Widerspruches von Seite des Ortspfarrers ausgeübt werden sollen, der diesbezügliche Wille des Ordinarius ein ausgesprochener Wille sei. Alsdann wird auch der Pfarrer, wenn er dies für angemessen erachtet, seine gerechten Beschwerden vorbringen können. Ist der Wille des Ordinarius hingegen nicht ausgedrückt, so gelten unseres Erachtens die gewöhnlichen Grundsätze des Rechtes und die Ausübung der in Frage kommenden allgemeinen Vollmachten wird ungültig infolge des Widerspruches durch den Ortspfarrer.

Damit hätten wir unsere grundsätzlichen Erwägungen bezüglich jener Rechtsfragen, die sich auf unseren Fall beziehen, ausführlich dar-

gelegt. Es bleibt nur noch übrig, die nähere Anwendung derselben auf den vorgebrachten, eigenartigen Kasus darzutun.

Der Ortsordinarius hatte, nachdem die vom Recht erforderlichen Bedingungen verwirklicht waren, den besagten drei Mitgliedern des Klosters eine generelle Delegation zur Eheassistenz erteilt. Der Ortspfarrer seinerseits hatte Kenntnis davon, und so konnten ohneweiters die erwähnten Klosterleute gemäß den Anordnungen und Weisungen des Ordinariates in ihrer Klosterkirche Trauungen vornehmen. Gegen den ausgesprochenen Willen des Pfarrers hätten sie nur dann Ehen einsegnen können, wenn dies in der Vollmachtsverleihung durch den Ordinarius vermerkt worden wäre. Das ist nicht geschehen, in keiner Weise; deshalb konnte, nach unserem Dafürhalten, keiner der drei Ordensleute im erwähnten Falle der Trauung vorstehen. Es blieb also nichts anderes übrig, als in dieser Verlegenheit nach einem geeigneten Ausweg sich umzusehen. Den scheint der Ordensmann richtig gefunden zu haben.

Eigentlich standen ja drei Wege offen:

a) Die Ermächtigung zur Eheassistenz eigens für den Fall und trotz des Widerspruches von Seite des Ortspfarrers beim Ordinariat einholen: dies hieße aber es gründlich mit dem Pfarrer verderben und vielleicht ärgerliche Szenen heraufbeschwören;

b) oder dann die Bittstellerin einfachhin an den Pfarrer zurückschicken, damit er sie in der Pfarrkirche traue: das will sie aber nicht und es wäre unklug und unnütz gewesen, sie dazu zwingen zu wollen;

c) oder endlich den Rat erteilen, in einer anderen Pfarrei die Eheschließung vornehmen zu lassen, nachdem selbstverständlich den anderweitigen Vorschriften des Rechtes für einen solchen Fall Genüge geschehen wäre.

Diese letzte Lösung, welche ja vom Klostermann selbst vorgeschlagen worden ist, erscheint uns tatsächlich die gangbarste und beste; denn der Ortspfarrer hat sich nur gegen eine eventuelle Trauung in der Klosterkirche energisch gesträubt, er ist aber offenbar mehr geneigt eine Eheassistenz zu erlauben gemäß dem can. 1097, § 3, wenn dieselbe außerhalb seines Pfarrsprengels stattfinden soll.

Aus dem Vorhergehenden ergibt sich die Antwort auf die gestellten Fragen: 1. Der Ordensmann hat den Fall richtig entschieden, denn 2. er hätte selber die Trauung in der Klosterkirche in Anbetracht der besonderen Verhältnisse nicht vornehmen können.

Rom (S. Alfonso). P. J. B. Raus C. Ss. R.

IV. **(Nottaufe auf dem Versehgang.)** Kaplan Timotheus begegnet auf einem Versehgang zu einem alten Männlein der Ortshebamme mit einem Kind auf den Armen. „Hochwürden", redet sie ihn an, „taufen kämen wir". — „Ist ohnehin der Pfarrer daheim." — „Aber ich weiß nicht, ob ich das Kind noch lebend hinbringe." — „Haben Sie das Kind nicht notgetauft?" — „Ja, aber im Mutterleibe, es war eine Schwergeburt." — „Hm, hm", der Kaplan darauf. „Kommen Sie mit

ins nächste Haus!" — Dort angekommen, stellt Thimoteus das Allerheiligste und das heilige Krankenöl einstweilen auf den Tisch. „Bitte, geben Sie mir Weihwasser!" Kohlschwarz ist die Hütte, nicht viel schöner die Flasche mit dem Weihwasser. Timotheus, zur Hebamme gewendet: „Bitte, bringen Sie Brunnenwasser!" Und dann: „Alexander, si non es baptizatus, ego te baptizo . . . ." Das Kindlein wimmert leise. Timotheus zur Hebamme: „Zum Nachholen der Zeremonien bringen Sie das Kind in die Kirche." Die Hebamme drauf: „Das Kind stirbt ohnedies schon."

Fatal! sinnt Timotheus; die heilige Theresia sagt, sie gäbe für die kleinste Zeremonie der Kirche ihr Leben hin. „Bitte, geben Sie mir Salz." Salz ist da. Aber das Tauföl? Das Chrisma? Timotheus ist rasch entschlossen. Er erinnert sich, einen Kasus gelesen zu haben, daß bei der Firmung das Chrisma mit dem Katechumenenöl verwechselt wurde und die Lösung lautete: non esse inquietandum. Also mutatis mutandis: Timotheus salbt das Kindlein mit dem Krankenöl und vollendet die Taufzeremonie. Dann nimmt er das Allerheiligste und setzt den Versehgang fort. Auf dem Heimweg erfährt er: Das Kind ist schon gestorben. Die Leute aber sagen, der Kaplan hat dem Kinde die letzte Oelung gegeben. Und der Pfarrer „greint" mit dem Kaplan: „Unsinn! Ich hätte das Kind unterwegs auf dem Versehgang überhaupt nicht getauft." — So geschehen irgendwo. — Quid ad casum?

1. Timotheus hat recht getan, den Versehgang zu unterbrechen, um dem Kinde die Nottaufe zu spenden. Nach dem sachverständigen Urteil der Hebamme ist das Kind in Lebensgefahr. Es hat zwar von der Hebamme die Nottaufe in utero matris erhalten, diese Taufspendung ist aber ihrer Natur nach zweifelhaft gültig und muß sub conditione wiederholt werden. Can. 746, § 5: Fetus, in utero baptizatus, post ortum denuo sub conditione baptizari debet. Die Hebamme hätte dies gleich nach der Geburt des Kindes tun können, sie glaubte aber offenbar, das Kind sei nun außer Gefahr und könne in der Kirche mit allen Zeremonien getauft werden. Unterwegs erkennt sie die drohende Lebensgefahr für das Kind und handelt ganz richtig, daß sie den des Weges kommenden Priester um die bedingte Wiederholung der Taufe anspricht. Denn auch zur Spendung der Nottaufe ist in erster Linie der Priester berufen, wenn ein solcher da ist und nicht etwa die Umstände es geziemend erscheinen lassen, daß er die Spendung der Hebamme überläßt, wie ausdrücklich im can. 742, § 2, gesagt wird.

2. Die Art und Weise, wie Timotheus die Vorbereitungen zur Nottaufe trifft, verrät guten pastorellen Hausverstand und Geistesgegenwart. Die erstbeste arme Hütte hat das Glück, dem göttlichen Erlöser im heiligsten Sakramente Unterstand zu gewähren und als Taufkapelle zu dienen.

Timotheus zieht dem abgestandenen und verunreinigten Weihwasser reines Brunnenwasser vor; ganz richtig, da man selbst bei der feierlichen Taufe verdorbenes oder schmutziges Taufwasser zurückweisen und reines ungeweihtes Wasser nehmen müßte, woferne nicht mehr

Zeit bleibt, frisches Taufwasser nach der besonderen, im römischen Rituale (ed. typica 1913, T. II, c. 7) für solche Fälle vorgesehenen Formel zu weihen (cf. can. 757, § 3). Die Namensgebung an das Kind hätte Timotheus besser unterlassen, da sie einen Teil des feierlichen Taufritus bildet und daher bei der Nottaufe unterbleibt. Auch das Rituale (T. II, c. 2, n. 28) gibt die Taufformel für die Nottaufe ohne Namen: „Ego te baptizo etc." Die Beiziehung eines Taufpaten wäre gemäß can. 763 nicht verwehrt gewesen, war aber auch nicht notwendig. Mit dem ausdrücklichen Auftrage, das Kind, wenn es am Leben bleibt, zur Nachholung der Zeremonien in die Kirche zu bringen, erfüllt Timotheus die strikte Weisung des can. 759, § 3. Soweit ist also alles in guter Ordnung.

3. Aber zuletzt tut Timotheus einen argen Mißgriff mit dem Nachholen der Zeremonien. Die Hochschätzung der heiligen Zeremonien in allen Ehren; aber es müssen eben die Zeremonien der heiligen Kirche sein, nicht ein ganz sinnwidriger „Zeremonienersatz" eigener Erfindung. Der Kodex sagt can. 759, § 1: „In mortis periculo baptismum privatim conferre licet; et, si conferatur . . . . a sacerdote vel diacono, serventur quoque, si tempus adsit, caeremoniae quae baptismum sequuntur." Das Gesetzbuch formuliert damit kurz die ausführlichere Vorschrift des Römischen Rituale T. II, c. 2, n. 28 bis 30. Wenn Gefahr droht, daß der Täufling vor Vollendung des ganzen Taufritus sterben könnte, soll der Priester sogleich die wesentliche Taufhandlung vollziehen, eventuell, wenn kein Taufwasser zur Hand ist, mit gewöhnlichem Wasser (wie in unserem Falle); dann, „si habeat Chrisma", die Scheitelsalbung mit dem zugehörigen Gebete vornehmen; hierauf das weiße Taufkleid und die brennende Kerze darreichen; endlich, „si supervixerit, suppleantur alii ritus omissi". Diesen Ritus der Kirche kann Timotheus nicht vollziehen, weil ihm das heilige Chrisma, das Katechumenöl, und wahrscheinlich auch das weiße Taufkleid und die Kerze fehlen. Daher muß der ganze Ritus einfach unterbleiben. Die Salbung des Kindes mit dem heiligen Krankenöl ist ein liturgischer Widersinn. Die Analogie mit der Spendung der Firmung unter Gebrauch des Katechumenen- oder Krankenöles ist ganz und gar nicht zur Sache. Ob ein Sakrament unter Umständen mit einer materia probabiliter valida vollzogen werden darf und, wenn aus Versehen so vollzogen, wiederholt werden muß oder nicht, ist eine Frage, die nichts zu tun hat mit der rein zeremoniellen Anwendung geweihten Oeles im Taufritus. Hier hat den Timotheus der gesunde liturgische Sinn völlig verlassen. Die Verwunderung der Leute über sein Vorgehen kann ihn darüber belehren.

4. Immerhin hat Timotheus wenigstens die Hauptsache gut gemacht: er hat dem sterbenden Kindlein den Himmel gesichert. Der Herr Pfarrer mochte seinen Kaplan wegen der „letzten Oelung", die er dem Kinde erteilt hatte, väterlich belehren; aber wenn es ihm mit seiner Aeußerung ernst ist: „ich hätte das Kind unterwegs auf dem Versehgang überhaupt nicht getauft", dann kann man nur Gott danken, daß der Fall dem Kaplan und nicht dem Pfarrer zugestoßen ist. Sonst müßte einem um

das ewige Heil des Kindleins bange sein. Melius est abundare in superfluis quam deficere in necessariis. Wäre der Versehgang höchst dringend gewesen, so daß auch ein kurzer Aufenthalt den Sterbenden vielleicht der letzten Hilfe des Seelsorgers hätte verlustig machen können, dann allerdings hätte der Priester sich nicht aufhalten lassen und der ihm begegnenden Hebamme einfach die Weisung geben sollen: Gehen Sie rasch ins nächste Haus, wiederholen Sie bedingt die Taufe des Kindes und dann sehen Sie zu, ob Sie es noch lebend zur Kirche bringen können Aber Timotheus wußte, daß es mit dem Versehgang nicht eilig war und darum durfte er die Spendung der Nottaufe nicht ablehnen.

Linz. Dr W. Grosam.

V. **(Nottaufe mit Bedingung-de futuro.)** Eine sonst gewissenhafte Hebamme erteilte die Nottaufe, so oft sie dieselbe an lebensschwache Kinder spenden mußte, unter der Bedingung: „Ich taufe dich ...., wenn du sonst nicht zur Taufe kommst." Ist das zulässig?

Antwort: Die Beifügung einer solchen Bedingung ist nicht bloß unerlaubt, sondern macht die Taufe ungültig oder doch höchst zweifelhaft, mag die Bedingung ausdrücklich oder stillschweigend gesetzt werden. Der Wille der Spenderin läßt nur eine zweifache Auslegung zu: entweder, sie will, daß die Taufe erst dann gelten und wirken soll, wenn das Kind sterben sollte, ehe es vom Priester getauft wird — dann haben wir es mit einer reinen Bedingung de futuro contingente zu tun, welche nach allen Theologen Ungültigkeit der Sakramente (die Ehe ausgenommen) zur Folge hat; oder ihre Intention ist so auszulegen: Die Taufe soll jetzt gelten und wirken, aber nur, wenn nach Gottes unbekanntem Ratschluß der Tod des Kindes eintreten sollte, ehe man es zur Kirche bringt — dann ist die Bedingung allerdings de praesenti, macht aber das Zustandekommen des Sakramentes von etwas abhängig, was menschlicherweise nicht erkennbar und nur Gott bekannt ist; eine so bedingte Intention ist gegen die Natur der Sakramente, die sichtbare Gnadenmittel der menschlichen Gemeinschaft sind, und die meisten Theologen erklären einen solchen Sakramentsvollzug für ungültig (vergleiche S. Alph., Theol. mor., l. VI, n. 26). — Wieder eine Mahnung für die Seelsorger, sich in jedem Falle über die Taufspendung der Hebammen Rechenschaft geben zu lassen!

Linz. Dr W. Grosam.

VI. **(Ist mit Schimmelpilzen behaftetes Taufwasser eine materia baptismalis valida?)** Jemand schreibt: „Als ich kürzlich aus der Flasche, in der das Taufwasser sich befand, Taufwasser schütten wollte, merkte ich beim Oeffnen der Flasche, daß der Inhalt völlig verschimmelt sei. Ich war sehr erstaunt, daß so etwas überhaupt möglich wäre ..."

Das Taufwasser wurde hier offenbar für Taufspendungen in einer vom gewöhnlichen Tauforte weiter abgelegenen Kapelle mittels verkorkter Flasche aufbewahrt und stand so schon längere Zeit vermutlich an einem nur wenig erhellten Platz, etwa in einer Mauernische oder dergleichen. Im Flascheninnern entwickelten sich alsdann Keime pflanz-

licher Organismen (wir nehmen vorläufig an: Sporen irgend welcher Schimmelarten) in so üppiger Weise, daß der Eindruck entstehen konnte, der Inhalt sei „völlig verschimmelt". Man vermochte dies gewiß schon durch den eigenartigen Geruch beim Oeffnen der Flasche zu erkennen, da selbst unansehnliche Schimmelmassen ihre Anwesenheit auf diese Weise verraten.

Es erhebt sich jetzt die wichtige Frage: Wirkten die beim Wachstum genannter Organismen sich abwickelnden, chemischen Prozesse auf die Flüssigkeit derart ein, daß sie aufhörte, „natürliches Wasser" zu sein? Davon hängt ja die Entscheidung ab, ob eine Taufe mit solchem „Wasser" gültig war oder nicht.

Vor allem ist zu sagen, daß in unserem Falle in der Flasche wohl nicht ausschließlich Schimmelpilze wuchsen. Möglicherweise gehörte sogar der größere Teil dieser kleinen Lebewesen einem systematisch und (was für uns wichtiger ist) biologisch ganz anderen Typus an, nämlich dem der Algen. Während Schimmelpilze organischer Stoffe zur Ernährung bedürfen, worauf wir gleich zu sprechen kommen, genügen den Algen anorganische Verbindungen (mineralische Nährsalze), wie sie, allerdings stark verdünnt, in jedem Quellwasser gelöst vorkommen. Derlei Pflänzchen bilden mitunter flockige, im Wasser flutende Massen und können so durch ihre Form an Schimmel gemahnen. Zu ihrem Gedeihen brauchen sie insbesondere noch Kohlendioxyd (in Wasser absorbiert) und Licht. Es genügt aber Licht von geringer Intensität (vgl. oben). Sie verändern dabei keineswegs die chemische Konstitution des Wassers.

Im übrigen kommen Schimmelarten, ganz untergeordnet auch Bakterien und andere niedere Pilze in Betracht. Bei aller gestaltlichen Verschiedenheit stimmen sie darin überein, daß sie nur bei Vorhandensein eines organischen Nährsubstrates ihr Auslangen finden. Indem sie nun dieses verarbeiten, entstehen mancherlei relativ einfachere Stoffe, die man mit einem Sammelnamen als „Gärprodukte" bezeichnet (Beispiele: Alkohol, Essigsäure, Fettsäuren, Kohlensäure u. a.). Welcher organische Nährboden kann aber in unserem Falle namhaft gemacht werden? Es liegt nahe, an das bei der Weihe des Taufwassers in geringem Ausmaß hinzugegebene Katechumenenöl und Chrisam zu denken. Beide sind fette Oele, dem Chrisam ist noch Balsam (eine Mischung von Harzen und ätherischen Oelen) beigemengt. Schimmelpilze könnten nun daraus wohl ihren Kohlenstoffbedarf decken, wären aber hinsichtlich aller übrigen Stoffe, so besonders bezüglich des Stickstoffgewinnes auf eine andere Quelle angewiesen. Als solche könnte nach dem bisherigen bloß eine Spur Nitrat (im Wasser gelöst) dienen.

Wenn aber gemäß der Schilderung wirklich reichliche Schimmelbildung erfolgte und nicht etwa, wie vorhin angedeutet, Algen die Hauptrolle spielten, müssen wir noch die Gegenwart anderer organischer Substanzen erwägen. Nun denn: Die Flasche kann nach früherer Verwendung für zuckerhältige oder alkoholische Flüssigkeiten gar nicht, oder wenig sorgfältig gereinigt worden sein, so daß noch Reste des ehemaligen In-

haltes in ihr verblieben. Jeder weiß sodann, daß Korkstöpsel, die einmal mit vergärbaren Stoffen in Berührung kamen, an feuchter Luft sich leicht mit Schimmel überziehen. Es liegt insbesondere auch die Anwesenheit eines Fliegenkadavers oder ähnlicher Verunreinigungen im Bereich der Möglichkeit. Im Wasser faulende Insekten sind aber oft in einen dichten Pilzmantel (Gattung Saprolegnia) gehüllt, dessen Fäden weithin ausstrahlen.

Mag nun aber auf die angedeutete Weise auch eine recht voluminöse Schimmelmasse zustande gekommen sein, so blieben doch die infolge der Zusetzung des vorhandenen organischen Materials gebildeten und dem Wasser in gelöster Form einverleibten Produkte (vgl. oben „Gärprodukte") an Quantum sicherlich äußerst geringfügig. Ein Teil davon gehört außerdem zu den flüchtigen, d. h. das Wasser in Gasform leicht wieder verlassenden Stoffen. Auf Mikroreaktionen ist aber unser Fall überhaupt nicht einzustellen.

Man kann demnach das Taufwasser ruhig als chemisch unbeeinflußt betrachten. Wurde damit eine Taufe vorgenommen, so war sie **gültig**.

Erlaubt wäre aber die Spendung der Taufe mit einem so beschaffenen Taufwasser nur im Falle äußerster, dringender Not. „Graviter peccat, qui extra casum necessitatis sollemniter baptizat cum aqua ... lutulenta aut foetida aut mixta cum aliis materiis, quia id est gravis irreverentia contra sacramentum" (Prümmer, Manuale Th. M., t. III², n. 99). Der Priester müßte in solchem Falle reines Taufwasser anderswoher holen oder nach der im Römischen Rituale, ed. typica 1913, Tit. II, c. 7, enthaltenen Formel frisches Taufwasser eigens weihen (vgl. Cod. jur. can., can. 757, § 3); woferne aber weder das eine noch das andere möglich wäre, die Taufe mit ungeweihtem, reinem Wasser spenden.

Linz. Dr Max Strigl.

VII. **(Abergläubischer Gebrauch von Kelch und Patene.)** Zdenka, an Gelbsucht leidend, kommt zum Priester Stanislaus mit der Bitte um die Erlaubnis, daß sie nach Beendigung der Messe in Patene und Kelch wie in einen Spiegel schauen dürfe zur Heilung ihrer Krankheit; sie habe gehört, daß dies an anderen Orten geübt werde. Stanislaus weiß letzteres sehr wohl. Es ist ihm nicht unbekannt die von manchen geteilte Ansicht, in einem solchen Fall liege kein Verstoß gegen die Religion, kein Mißbrauch geweihter Gegenstände vor; jenes Hineinschauen gereiche den Kranken zur Beruhigung, ja manchmal sei es nachher wirklich besser geworden. Darf Stanislaus der Bitte willfahren?

Kelch und Patene haben gewiß nicht von Natur aus Gelbsucht heilende Kraft. Es läßt sich aber auch keine positive Anordnung Gottes oder der Kirche ausfindig machen, die für eine solche Heilkraft spräche. Nirgends begegnet uns eine göttliche Verheißung, daß mittels Kelch und Patene die Gelbsucht gebannt würde. Auch durch das Gebet der Kirche bei der Konsekration von Kelch und Patene wird auf diese Gefäße nicht herabgerufen gratia sanitatum. Es heißt vielmehr in den Konse-

krationsgebeten: Benedicere, sanctificare et consecrare digneris hanc patenam in administrationem Eucharistiae Jesu Christi filii tui. Und wieder: Hoc vasculum (calix) et patena corporis et sanguinis Domini nostri Jesu Christi novum sepulchrum sancti Spiritus gratia efficiantur.[1]) Kelch und Patene haben also nach Anordnung der Kirche zu dienen der heiligsten Eucharistie; hiezu werden sie geweiht, nicht zu einem anderen Zweck. Somit wäre der fragliche Gebrauch von Kelch und Patene Mißbrauch heiliger Gefäße und Aberglaube, also Sünde gegen die Tugend der Religion. Denn Dingen eine geheime Kraft zuschreiben, die ihnen von Gott weder unmittelbar noch mittelbar zukommt, ist vana observantia. Wenn behauptet wird, nach dem Hineinblicken in Kelch und Patene sei manchmal Besserung eingetreten, so ist wohl zu beachten, daß post hoc nicht gleichbedeutend ist mit propter hoc. Abergläubischer Gebrauch der Patene zur Heilung leiblicher Krankheiten ist übrigens uralt. So berichtet Gregor von Tours[2]) († 593), ein britannischer Graf, der von heftigen Fußschmerzen geplagt wurde, habe, um von seinem Leiden befreit zu werden, seine Füße in einer silbernen Patene gebadet,[3]) die er aus der Kirche hatte holen lassen; er sei aber auf das hin lebenslänglich gelähmt worden. Denn, bemerkt der heilige Bischof von Tours, sacrata Deo vasa non debent ad usus humanos aptari. Derselbe Gregor erzählt, daß ein Langobardenherzog ähnlichen Mißbrauch getrieben habe.[4])

Der kranken Zdenka hat Stanislaus zu sagen, daß Kelch und Patene heilige Gefäße sind, daher es nicht angehe, dieselben wie einen Spiegel zum Hineinschauen darzureichen. Er habe die Ueberzeugung, daß solches Hineinblicken nicht helfe, sondern vielmehr sündhaft, strafbar sei. Stanislaus mahne, Zdenka möge vertrauensvoll die heilige Kommunion empfangen; vom Leibe des Herrn gehe sicher heilende Kraft über auf die Seele und, wenn es Gottes Wille ist, auch auf den siechen Leib. Doch sind deshalb die natürlichen Heilmittel nicht zu vernachlässigen; denn man darf nicht Gott versuchen.

Linz. Dr Karl Fruhstorfer.

VIII. **(Krankenkommunion ohne jejunium naturale.)** In einem Ordenshause wird Schwester Pia, die sonst gesund und rüstig war, mit akutem Fieber bettlägerig. Der Arzt stellt Paratyphus fest, eine infektiöse Krankheit, die langwierig, aber nicht mit Lebensgefahr verbunden ist, wenn nicht Komplikationen dazukommen. Das Fieber, so erklärt der Arzt, werde etwa drei Wochen anhalten und dann müsse Pia, nachdem sie fieberfrei geworden, noch acht bis vierzehn Tage das

[1]) Pontificale Romanum. De patenae et calicis consecratione.

[2]) De gloria martyrum c. 85. Migne, P. L. 71, Sp. 781; von Franz, Die Messe im deutschen Mittelalter (Freiburg i. Br. 1902, S. 88, Anm. 1) unrichtig zitiert.

[3]) Prälat Franz fügt erklärend bei: „Die Patenen waren damals große, schüsselartige Gefäße (a. a. O.).

[4]) L. c.

Bett hüten. — Pia möchte täglich die heilige Kommunion empfangen, kann aber wegen heftigen Durstes nicht von Mitternacht bis morgens nüchtern bleiben. Sie ruft ihren ordentlichen Beichtvater Lucius und fragt ihn wegen des Kommunizierens. Lucius spricht mit dem Arzte und entscheidet, Pia könne die heilige Kommunion nicht empfangen, wenn sie nach Mitternacht auch nur etwas Flüssiges oder Medizin zu sich genommen; denn sie sei weder in Todesgefahr noch schon einen Monat krank. Die Oberin des Klosters findet diese Entscheidung zu hart und ruft den außerordentlichen Beichtvater Livius. Dieser ist viel milder und bewilligt ohneweiters, daß Pia täglich kommuniziere, wenn sie auch nicht nüchtern geblieben ist; denn, sagt er, bei solchen Krankheiten besteht immer eine Todesgefahr, weil leicht Komplikationen auftreten; und dann wird ja die Krankheit voraussichtlich länger als einen Monat dauern. — Welcher der beiden Beichtväter ist im Rechte?

1.

Beginnen wir mit Livius. Er meint, Schwester Pia könne per modum viatici kommunizieren, da „bei solchen Krankheiten immer eine Todesgefahr besteht, weil leicht Komplikationen auftreten". Diese Auffassung ist lax und unhaltbar. Wenn can. 858, § 1, vom jejunium eucharisticum jene ausnimmt, die sich in Todesgefahr befinden („si mortis urgeat periculum"), so ist darunter nach dem Wortlaut des Gesetzes, nach der bestehenden kirchlichen Disziplin und nach allen Autoren nicht eine entfernte Todesgefahr gemeint, in der alle Kranken und schließlich auch alle Gesunden schweben; nicht die bloße Möglichkeit, daß zur bestehenden Krankheit eine neue hinzutreten könnte, die dann das Leben bedrohen würde (z. B. Lungenentzündung, Herzschwäche); sondern die wohlbegründete positive Wahrscheinlichkeit oder gar moralische Gewißheit, daß hic et nunc eine Ursache gegeben ist, welche das Leben zerstören, den Eintritt des Todes zur Folge haben kann. Nach dem Urteil des Sachverständigen, dem jeder erfahrene Arzt und Krankenwärter beipflichten wird, führt die gegebene Krankheit (Paratyphus) nicht zum Tode, wenn nicht neue, weitere Todesursachen hinzutreten. Solange dies nicht der Fall ist, kann Pia weder das Viatikum noch die letzte Oelung empfangen.

Livius scheint die Schwäche seines Argumentes selbst zu empfinden, weil er seine Entscheidung auf ein zweites Moment stützen will: daß die Krankheit der Pia voraussichtlich länger als einen Monat dauern wird. Aber damit gibt sich Livius eine noch ärgere Blöße. Er ruft das Privilegium des can. 858, § 2, an: „Infirmi, qui jam a mense decumbunt sine certa spe, ut cito convalescant, de prudenti confessarii consilio sanctissimam Eucharistiam sumere possunt semel aut bis in hebdomada, etsi aliquam medicinam vel aliquid per modum potus antea sumpserint." Aber 1. durfte er dann der Pia die heilige Kommunion ohne Beobachtung der Nüchternheit nicht täglich, sondern nur ein- oder zweimal in der Woche erlauben; und 2. gilt dieses Privileg nur für solche, die tatsächlich bereits einen Monat krank darniederliegen

— dann erst und nicht früher, wenn auch vorauszusehen ist, daß die Krankheit länger als einen Monat dauern wird. Es wird ja in der Praxis oft schwer sein, bestimmt zu sagen, von welchem Tage an dieser Monat zu zählen ist, i. e. wann die Krankheit angefangen hat. Das Wort „decumbunt" ist nicht zu pressen, wie wir aus der Entscheidung der S. C. Concilii vom 6. März 1907 ersehen, wonach auch solche Kranke vom Privileg Gebrauch machen können, die nicht ständig bettlägerig sind, sondern etliche Stunden des Tages außer Bett zubringen. Es mag sein, daß Pia schon etliche Tage mit Paratyphus unwohl herumgegangen ist, ehe sie sich zu Bette legte und den Arzt kommen ließ; und darum stimme ich für die Praxis unbedenklich Cappello (De Sacramentis I, n. 506) zu, der sagt, man könne die Bestimmung „jam a mense decumbunt" milde dahin auslegen, daß ein Kranker, der schon 26 oder 27 Tage bettlägerig ist, anfangen kann, vom Privileg Gebrauch zu machen. Aber weiter zu gehen, wäre eine laxe und unzulässige Praxis.

2.

Also hat der ordentliche Beichtvater Lucius recht entschieden? Im wesentlichen: ja. Nur hätte er seinen abschlägigen Bescheid mildern und Pia damit trösten können, daß sie, wenn die Krankheit etliche Wochen dauern sollte, später die heilige Kommunion ohne jejunium eucharisticum erhalten werde; bis dahin möge sie eifrig die geistliche Kommunion pflegen, die in ihren Gnadenwirkungen ja der wirklichen nahe kommt. Uebrigens ist zu erwarten, daß das Fieber allmählich nachläßt, und dann wird Pia wohl auch das Opfer bringen können, etliche Stunden nach Mitternacht nichts zu sich zu nehmen; sie kann dann die heilige Kommunion in der ersten Morgenstunde, sobald die Meßfeier nach dem Kirchengesetze beginnen darf (una hora ante auroram, can. 821, § 1), oder noch etwas früher (vgl. can. 867, § 4), nüchtern empfangen. Das eine oder andere Mal in der Woche wird der Beichtvater oder Klosterkaplan sich gern dazu verstehen, zu ungewöhnlich früher Stunde der kranken Schwester die heilige Kommunion zu reichen, wenn sie darum bittet. Somit hat auch die Oberin des Klosters keinen Grund, sich über eine „harte" Entscheidung des ordentlichen Beichtvaters zu beklagen. Ob es von ihr gerade klug und taktvoll war, den außerordentlichen Beichtvater gegen den ordentlichen anzurufen, sei dahingestellt; es sei denn, daß die kranke Schwester selbst nach dem außerordentlichen Beichtvater verlangt hätte, dann freilich müßte sie ihn rufen.

Linz. Dr W. Grosam.

IX. **(Priesterkommunion und Integrität des heiligen Meßopfers.)** Ein Kirchenvorsteher hat sich folgenden Brauch zurecht gelegt: Wenn er die Hostie in der Monstranz, bezw. in der Custodia renovieren will, nimmt er aus Ersparungsrücksichten zur heiligen Messe wie sonst nur eine große Hostie, die er nach der Konsekration in die Monstranz (Custodia) gibt, während er mit der alten Hostie die weiteren Meßriten vollzieht und dieselbe dann auch sumiert.

Das heißt doch die Sparsamkeit zu weit treiben, denn eine solche Vorgangsweise ist nicht den kirchlichen Vorschriften entsprechend. Wie die Renovation zu geschehen hat, gibt Gatterer S. J. in seiner Praxis celebrandi, Cap. VII, n. 100, 5 auf Grund der einschlägigen Rubriken des Missale Romanum an: „Quodsi hostia maior pro ostensorio consecrari debeat, ab initio simul cum hostia missae in patena ponatur, post oblationem panis demittatur super corporale ante calicem (vel deficiente spatio a latere evangelii) . . . .“ Uebrigens kann diese Hostie auch schon vom Beginn der Messe an in der Lunula oder in der Custodia auf das Corporale gestellt werden (ebd. Anm. g). Es ist da ganz deutlich die Rede von zwei großen Hostien, die konsekriert werden, eine für die Messe und die andere für die Einsetzung in die Monstranz.

Daß das Vorgehen des Priesters in unserem Falle unrichtig ist, ergibt sich aus der Lehre, daß der zelebrierende Priester von den nämlichen Opfergaben genießen muß, die er gerade vorher verwandelt hat, damit die Einheit des sichtbaren Opfers gewahrt bleibe.

Denn die Kommunion des zelebrierenden Priesters gehört, wenn auch nicht zum Wesen, so doch zur Integrität des eucharistischen Opfers. Müller erklärt dies in „De s. missae sacrificio“, p. 68, folgendermaßen: „Communio sacerdotis sacrificium missae non quidem intrinsecus perficit, sed extrinsecus absolvit, quatenus hoc sine illa quadam ratione imperfectum manet et fine aliquo destitutum, ad quem intrinsecus ordinem dicit. Actio enim sacrificalis eucharistica sive consecratio victimam ponit sub speciebus cibi et potus atque hac ratione eam ordinat ad sumptionem tamquam ad complementum totius sacri convivii, quod sacrificantes cum Deo habemus.“ Mit anderen Worten: Durch die Kommunion des Priesters erreicht das eucharistische Opfer seine Bestimmung als Speiseopfer und wird durch dieselbe in gewissem Sinne vollendet und abgeschlossen. Daraus schließen wir mit Gihr, Das heilige Meßopfer[14], S. 99: „Der zelebrierende Priester muß die nämlichen Opfergaben genießen, die er gerade vorher konsekriert hat, damit die Einheit des sichtbaren Opfers in seinem Wesen und ergänzendem Teile vollkommen bewahrt bleibe“ (vgl. Chr. Pesch, Praelectiones Dogm. VI, p. 434, Pohle, Lehrbuch der Dogm., III, S. 384).

Der Kirchenvorsteher, der nur die aus der Monstranz genommene Hostie genießt, handelt also gegen die wohlbegründeten kirchlichen Vorschriften.

Die geforderte Integrität des heiligen Meßopfers wird auch in einem anderen Falle, der gemeldet wurde, nicht gewahrt. Ein Priester konnte die gerade konsekrierte Hostie nicht genießen, da sie durch einen unglücklichen Zufall in ekelerregender Weise beschmutzt wurde. Kurz entschlossen, gab er sie in das Ablutionsgefäß, damit die Gestalt des Brotes dort korrumpiert und dann das Wasser in das Sacrarium geschüttet werde. Dafür nimmt er eine bereits konsekrierte kleine Partikel aus dem Speisekelch, vollführt an ihr die nach der Wandlung vorgeschriebenen Riten und sumiert sie dann.

Auch dieser Priester hat falsch gehandelt, da er von den Gestalten genießen muß, die er gerade konsekriert hat, um die Vollständigkeit des heiligen Opfers herzustellen. Wie er das zu machen hat, ist in den Rubriken des Missale Romanum: De defectibus circa Missam occurrentibus angegeben. Dort heißt es:

X, 6: „Si aliquid venenosum ceciderit in Calicem, vel quod provocaret vomitum, vinum consecratum reponendum est in alio Calice, et aliud vinum cum aqua apponendum denuo consecrandum: et finita Missa Sanguis repositus in panno lineo vel stuppa tamdiu servetur, donec species vini fuerint desiccatae, et tunc stuppa comburatur, et combustio in sacrarium projiciatur."

X, 7: „Si aliquid venenatum contigerit Hostiam consecratam, tunc alteram consecret et sumat .... et illa servetur in Tabernaculo loco separato, donec species corrumpantur, et corruptae deinde mittantur in sacrarium."

Wenn auch in n. 7 nur von der Berührung der verwandelten Hostie mit etwas Giftigem die Rede ist, so können wir doch in Analogie zu n. 6 annehmen, daß auch im Falle, die heilige Hostie wurde durch etwas Ekelerregendes (quod provocat vomitum) verunreinigt, diese im Tabernakel separat, d. h. in einem Corporale oder in einer eigenen Pyxis aufbewahrt werden solle, bis die species korrumpiert seien. Dafür ist eine andere große Hostie zu offerieren, zu konsekrieren und zu sumieren. Aber es genügt nicht, eine bereits früher verwandelte kleine oder auch große Hostie zu sumieren. Der Ritus dieser zweiten Konsekration ist vereinfacht: Der Celebrans macht mit dieser Hostie nur die Oblatio und fängt dann sofort an mit: „Qui pridie quam pateretur ...." (Miss. Rom., De def. III, 5).

Linz. Dr Ferdinand Spiesberger.

X. **(Die Danksagung nach der heiligen Messe.)** Ein Kaplan schreibt: „In der hiesigen Diaspora müssen die Geistlichen durchwegs jeden Sonntag binieren. An zwei Sonntagen des Monats habe ich z. B. folgenden Dienst: Um 6 Uhr am Pfarrorte die erste heilige Messe, sofort darnach (ohne Zeit für eine gratiarum actio) meist strammer Beichtstuhl bis 20 Minuten vor 8 Uhr. Mit der Elektrischen erreiche ich dann den Bahnhof, von wo ich die 12 Kilometer entfernte Filiale mit der Eisenbahn gegen ¾9 Uhr erreiche. Hier ist um 9 Uhr wieder Beichte, 9½ Uhr Hochamt und Predigt. Kürzlich hatte ich die gratiarum actio für die erste heilige Messe, die ich gewöhnlich in der Eisenbahn verrichte, vergessen. Im Kreise von Konfratres wurde die Ansicht vertreten, wenn man biniere, sei man nur zu einer gratiarum actio für beide Messen verpflichtet. Ich halte diese Ansicht für falsch, wäre Ihnen aber für eine richtige Lösung dieser Frage sehr dankbar."

Antwort: Der Kodex sagt im can. 810: „Sacerdos ne omittat ad Eucharistici Sacrificii oblationem sese piis precibus disponere, eoque expleto, gratias Deo pro tanto beneficio agere." Kardinal Gasparri verweist in der Quellenangabe zu diesem Kanon lediglich auf die Rubrik

des Meßbuches (Ritus serv. c. I, n. 1; c. XII, n. 6). Wir haben hier keine Neuerung, sondern das alte Recht vor uns, und für seine Auslegung ist die bisherige allgemeine Ansicht der Theologen maßgebend (can. 6, n. 2). Diese geht mit St. Alfons (Theol. mor. VI, n. 410, Dub. 2) dahin, daß es keine Sünde, an sich auch nicht einmal läßliche Sünde ist, die Preces ante et post missam, wie sie im römischen Meßbuch enthalten sind, wegzulassen. In der Auswahl der Gebete und Andachten vor und nach der heiligen Messe ist der Priester (und um so mehr der Laienkommunikant) frei. Jedwedes vorbereitende Gebet und Danksagungsgebet bei der Zelebration zu unterlassen, ist objektiv an sich eine Unehrerbietigkeit gegen die heiligste Eucharistie und von läßlicher Schuld nicht freizusprechen; und zwar gilt dies mehr noch von der Danksagung als von der Vorbereitung (vgl. Cappello, De Sacram., Vol. I, n. 495 bis 496). Auch das römische Rituale (t. IV, c. 1, n. 4) betont besonders die Danksagung nach der heiligen Kommunion. — Von einer schweren Verpflichtung zu besonderer Vorbereitung und Danksagung kann aber keine Rede sein. Und wenn ein entsprechend wichtiger Grund vorliegt, besondere Gebete zur Vorbereitung oder Danksagung bei der Feier der heiligen Messe zu unterlassen, oder diese Gebete auf ein geringstes Maß einzuschränken, so entschuldigt ein solcher Grund von jeder, auch der geringsten Sünde.

Darnach kann sich unser Kaplan vollständig beruhigen. Wo die Zeit so knapp auf die Minuten bemessen ist, muß gewiß der Wunsch der Gläubigen, noch zu beichten, als voll genügender Grund gelten, daß der Priester gleich vom Altar weg ohne besondere Danksagung in den Beichtstuhl geht, um dort seines Amtes zu walten. Anderswo werden es die Gläubigen gern ertragen und sich sogar erbauen, wenn sie sehen, daß der Priester nach der Zelebration wenigstens etliche Minuten der Danksagung widmet, ehe er in den Beichtstuhl zurückkehrt. Uebrigens ist es für Tage drängenden Beichtkonkurses gewiß für jeden Seelsorger genug, wenn er beim Weggehen vom Altar und beim Ausziehen der heiligen Gewänder eine kurze Danksagung, wäre es auch nur das Benedicite, betet. Die Verwaltung des Bußsakramentes ist ja schließlich auch eine gottesdienstliche Handlung, so gut wie das Gebet. Ein Akt der Frömmigkeit ist es, wenn der Kaplan dann später auf der Bahnfahrt die gratiarum actio nachholt; aber die Unterlassung, auch wenn sie absichtlich geschehen wäre, ist keine Sünde, auch nicht läßliche Sünde. — Der Ansicht jener Konfratres, die allgemein sagen, bei Bination brauche der Priester nur einmal die Danksagung zu verrichten, möchte auch ich widersprechen. Der Pflichttitel für die Danksagung nach der heiligen Messe ist in erster Linie die Fortdauer der eucharistischen Gegenwart des Herrn im Kommunikanten, bis die Gestalten zerstört sind. Dieser Pflichttitel besteht aber nach der ersten heiligen Messe so gut wie nach der zweiten. Auch nach der ersten Binationsmesse gilt für den Zelebranten die Mahnung des Römischen Rituale (l. c.): „Moneantur communicantes ut, sumpto Sacramento, non statim ab ecclesia discedant, aut colloquantur, ne statim vagis oculis circum-

spiciant .... sed, qua par est devotione, aliquantisper in oratione permaneant, gratias agentes Deo de tam singulari beneficio atque etiam de sanctissima passione dominica in cuius memoriam hoc mysterium celebratur et sumitur."

Linz. Dr W. Grosam.

XI. **(Wo sind die vom menschlichen Leibe abgetrennten Glieder zu begraben?)** Auf diese Frage hat die S. C. Inqu. schon am 3. August 1897 eine Antwort gegeben und es findet sich diese Entscheidung auch zitiert in jenen Ausgaben des Cod. jur. can., die annotationes fontium haben (cf. can. 1205, § 1). Die Veranlassung zu dieser Entscheidung der S. C. Inqu. gab die Anfrage der Generaloberin einer Kongregation von Klosterfrauen, deren Beruf die Krankenpflege in Spitälern war. In diesem Ansuchen wird ausgeführt, daß es in den Spitälern wöchentlich vorkomme, daß Gliedmaßen von Kranken oder Verwundeten amputiert würden und die Klosterfrauen hätten bisher bona fide den Gebrauch befolgt, derlei Teile des menschlichen Körpers entweder in nichtgeweihter Erde zu begraben, oder, wenn es die Aerzte anordneten, zu verbrennen. Auch sei es sehr oft moralisch, manchmal auch physisch unmöglich, derlei Teile des menschlichen Körpers in einem Friedhofe zu begraben. Die Anfrage geht nun dahin, ob die Schwestern auch in Zukunft diesen Brauch befolgen könnten.

Darauf erfolgte nun die Antwort der S. C. Inqu., welche die Unterscheidung macht, je nachdem die amputierten Glieder von Körpern der Akatholiken stammen, oder von Katholiken. Bezüglich der Bestattung der Körperteile der Akatholiken könnten die Schwestern der bisherigen Praxis ruhig folgen. Wenn es sich aber um Körperteile der Katholiken handle, so möge man dafür sorgen — pro viribus curent —, daß sie in geweihter Erde begraben werden. Sollten sich aber der Bestattung in geweihter Erde große Schwierigkeiten entgegenstellen — Sin vero graves obstant difficultates —, so könnte die bisher befolgte Praxis von den Ordensschwestern auch weiterhin eingehalten werden — non sunt inquietandae. Quoad membrorum combustionem, praecipientibus medicis, prudenter dissimulent et obediant. Dissimulent bedeutet hier wohl so viel als schweigen. Die Antwort der Congregatio Inqu. enthält noch den Zusatz: Et ad mentem. Die mens aber ist: Wenn es möglich ist, soll im Garten des Spitales ein kleines Stück Grund benediziert werden ad sepelienda membra catholicorum amputata (Acta S. Sedis 1897/98, vol. XXX, p. 630).

Linz. Dr Josef Rettenbacher, Domkap.

XII. **(Leges respiciunt futura, non praeterita.)** Durch den Cod. jur. can. sind einige trennende Ehehindernisse in ihrer Wirkung gegen früher beschränkt worden, z. B. consanguinitas, cognatio legalis, cultus disparitas, andere sind auf eine neue Grundlage gestellt worden, zum Beispiel publica honestas, affinitas. Es können daher Ehen zur Beurteilung kommen, die vor Inkrafttreten des Cod. jur. can., 19. Mai 1918, geschlossen worden sind, jedoch ungültig, wegen eines entgegen-

stehenden trennenden Ehehindernisses, bezüglich welchen eine Dispens nicht nachgesucht oder nicht erhalten wurde; wären diese Ehen aber nach Inkrafttreten des Cod. jur. can. geschlossen worden, so wäre eine Dispens von einem Ehehindernisse gar nicht mehr nötig gewesen, weil eben nach der neuen Rechtslage der abzuschließenden Ehe ein trennendes Ehehindernis gar nicht mehr im Wege stand.

Werden nun solche, seinerzeit ungültig geschlossene Ehen seit dem 19. Mai 1918 von selbst gültig, wofern der seinerzeit gegebene eheliche Konsens immer noch fortdauert, oder muß behufs Konvalidierung solcher Ehen eine Dispens vom seinerzeitigen trennenden Ehehindernis nachgesucht und eine Erneuerung des Konsenses vorgenommen werden?

Jure naturali würden solche Ehen mit dem 19. Mai 1918 von selbst gültig werden, ohne weitere Formalitäten. Ein trennendes Ehehindernis ist ja infolge der neuen Rechtslage nicht mehr vorhanden; der Consensus virtualis — einmal gegeben und nicht mehr zurückgenommen — ist zur Gültigkeit der Ehe hinreichend. Also würde die Konvalidation der Ehe erfolgen nach einem ähnlichen Vorgange wie bei der sanatio in radice. Allein, wie die katholische Kirche aus wichtigen Gründen zum Abschluß der Ehe die Beobachtung gewisser Sollemnitäten fordert, so verlangt sie derlei Formalitäten auch bei Konvalidierung ungültig geschlossener Ehen.

Auf oben gestellte Fragen hat die päpstliche Kommission zur authentischen Interpretation des Cod. jur. can. am 2. und 3. Juni 1918 bereits eine endgültige Antwort erteilt. Gemäß A. A. S. 1918, Vol. X, p. 346, dubium 6, wurde an genannte Kommission die Frage gestellt: „Vis novi Codicis estne retroactiva in his, quae modificantur circa sponsalia et impedimenta tam impedientia quam dirimentia matrimonium, ita ut quodlibet ius acquisitum vigore sponsalium validorum, nullimode possit reclamari, nisi in quantum novus Codex concedit, et contracta impedimenta modificata a novo Codice, nulla dispensatione indigeant“ (can. 4, 10)? Die Antwort lautete: „Codici, etiam quoad sponsalia et impedimenta, non esse vim retroactivam: sponsalia autem et matrimonia regi jure vigenti quando contracta sunt vel contrahentur, salvo tamen, quoad actionem ex sponsalibus, canone 1017, § 3.“

Diese Antwort der päpstlichen Kommission besagt also, daß Ehen, die vor Inkrafttreten des Cod. jur. can. geschlossen worden sind, zu beurteilen und zu behandeln sind nach dem zur Zeit der Eheschließung geltenden Rechte. Damit stimmt auch überein die Antwort auf dub. 7: „Quid dicendum de matrimoniis, si quae nulla sint ex capite impedimentorum a nova Codice abrogatorum: fiuntne matrimonia illa valida ipsa promulgatione novi Codicis, vel etiam post dictam promulgationem indigent dispensatione, sanatione etc.“ (can. 4, 10)? Resp.: „Negative ad primam partem, affirmative ad secundam.“

Oben genannte, ungültig geschlossene Ehen bedürfen also der Dispensation, Sanierung, Konvalidation. Der Grund hiefür ist ausgesprochen im can. 10: „Leges respiciunt futura, non praeterita, nisi

nominatim in eis de praeteritis caveatur." Bezüglich der vor Inkrafttreten des Cod. jur. can. ungültig geschlossenen Ehen verfügt der Cod. jur. can. nichts besonderes, also ist bei derlei Ehen nach dem früheren Rechte vorzugehen. Daß die Gesetze nicht rückwirkend sind, dafür streitet der Umstand, daß die einmal geschaffene Rechtslage nicht gestört werden soll, denn Letzteres könnte eine Verwirrung im Rechtsempfinden hervorrufen.

Zur Konvalidierung der vor 19. Mai 1918 ungültig geschlossenen Ehen ist also zunächst um Dispens vom trennenden Ehehindernis anzusuchen; nach erhaltener und ausgeführter Dispens hat die Erneuerung des Konsenses stattzufinden, wobei vom Seelsorger darauf zu achten ist, daß die beiden Kontrahenten sich in statu gratiae befinden.

Linz. Dr Josef Rettenbacher, Domkap.

XIII. **(Notwendigkeit der Beichte für Laien vor Empfang der heiligen Kommunion.)** Die heilige Eucharistie ist ein Sakrament der Lebendigen und darum ist zum würdigen Empfang derselben der Zustand der Gnade erfordert. Wäre sich jemand einer Todsünde bewußt, so genügt es nicht, bloß durch vollkommene Reue dieselbe tilgen zu wollen. Denn wie das Konzil von Trient (Sess. 13, cap. 7) lehrt, ist in diesem Falle nach kirchlichem Herkommen vorher der Empfang des Bußsakramentes notwendig.

Dieses Gebot sehen der heilige Alfons VI, 256, Prümmer III, 192, Marc 1548 als ein göttliches Gebot an, andere wie Joh. Medina, Noldin III, 140, Genicot-Salsmans II, 192 halten es für ein kirchliches Gebot.

Früher wurde in den Moralbüchern dieses Gebot hauptsächlich behandelt in bezug auf den Priester, der das Unglück hatte, in eine schwere Sünde zu fallen; betreffs der Laien war es weniger praktisch, weil bei ihnen meistens keine necessitas communicandi vorlag. Seitdem durch Pius X. die tägliche Kommunion befördert wurde, könnte vielleicht für fromme Laien eher eine necessitas communicandi vorliegen.

Das neue Kirchenrecht, das im can. 807 für den Priester dieses Gebot der Beichte vor der heiligen Kommunion wieder einschärft, betont in einem eigenen Kanon dasselbe Gebot für die Laien: „Niemand, der sich einer schweren Sünde bewußt ist, auch wenn er noch so sicher glaubt, er habe vollkommene Reue erweckt, darf ohne vorhergehende Beichte zur heiligen Kommunion gehen; im Notfalle aber und in Ermanglung eines Beichtvaters muß er vorher einen Akt vollkommener Reue erwecken" (can. 856).

Dieser Kanon enthält der Sache nach in sich nichts Neues, sondern schreibt genau dasselbe vor wie das Konzil von Trient, nämlich, daß man sich nach einer schweren Sünde mit der Erweckung der vollkommenen Reue vor der heiligen Kommunion begnügen darf, falls zwei Bedingungen zusammentreffen: wenn

a) eine Notwendigkeit zu kommunizieren vorliegt, und

b) die Gelegenheit zur Beichte oder „copia confessarii" fehlt.

Neu ist nur im Kirchenrecht, daß das Gebot für Priester und Laien getrennt in zwei Kanones behandelt wird, während das Konzil von Trient dieses Gebot für Laien und Priester in demselben Kapitel (sess. 13, cap. 7) und can. 11 einschärft.

1. **Die Gelegenheit zur Beichte fehlt,** nicht etwa, wenn nur der eigene oder gewöhnliche Beichtvater nicht da ist, sondern wenn:

a) überhaupt kein Priester zur Stelle ist, oder wenn

b) der anwesende keine Jurisdiktion hat oder der betreffenden Landessprache nicht kundig ist, oder wenn

c) der abwesende infolge körperlicher Schwäche, Krankheit, der weiten Entfernung — wenigstens eine Stunde —, wichtiger Arbeiten — Pflege von Schwerkranken —, des schlechten Wetters und Weges, oder der Kürze der Zeit, nicht ohne große Schwierigkeit aufgesucht werden kann (cf. Göpfert-Staab III, 68; Noldin III, 141; Vermeersch III, 317, 2).

Es besteht keine Verpflichtung vor der heiligen Kommunion zu beichten, wenn man zweifelt, ob man sicher eine schwere Sünde begangen, oder wenn man ohne seine Schuld in der letzten Beichte eine schwere Sünde zwar mitbereut, aber in der Anklage ausgelassen hat. Im ersteren Falle ist zum mindesten sehr zu empfehlen, vorher einen Akt vollkommener Reue zu erwecken, eine strenge Verpflichtung läßt sich nach einigen Autoren nicht mit Bestimmtheit nachweisen (cf. Vermeersch III, 317).

Ist nun jemand, der einen Reservatfall hat, verpflichtet bei einem einfachen Beichtvater vor der heiligen Kommunion zu beichten, wenn ein Beichtvater fehlt, der von Reservaten lossprechen kann?

Diese Frage muß jetzt wohl anders als früher beantwortet werden. Denn nach can. 2254, § 1, kann in **dringenden Fällen** jeder Beichtvater (nicht jeder Priester, im Unterschied vom Fall des periculum mortis) von allen geheimen (nicht notorischen) bischöflichen und päpstlichen, auch von den specialissimo modo reservierten Zensuren direkt absolvieren, ausgenommen den proprium complicem in peccato turpi.

Dringende Fälle nach can. 2254, § 1, sind vorhanden, wenn die censurae latae sententiae ohne Gefahr schweren Aergernisses oder Infamie nach außen hin nicht beobachtet werden können, oder wenn es der Pönitent schwer empfinden würde, im Stande der schweren Sünde bis zur Erlangung der erbetenen Vollmacht bleiben zu müssen.

Ist jemand in dringenden Fällen von einem einfachen Beichtvater von einer Zensur absolviert worden, so bleibt für ihn die Verpflichtung (sub poena reincidentiae), wenigstens innerhalb eines Monates per epistolam et confessarium, wenn dies ohne schweren Nachteil geschehen kann, unter Verschweigung des Namens an die Pönitentiarie oder an

den Bischof oder an einen anderen bevollmächtigten Obern sich zu wenden und dessen Weisungen nachzukommen.

Handelt es sich aber um eine einfache reservatio peccati ratione sui, so entfällt die Reservation gemäß can. 900, n. 2, im Notfall, und es besteht hinterher keine Pflicht zu rekurrieren.

Bei Ordensschwestern, besonders bei denen mit strenger Klausur, kann der Fall eintreten, daß ihnen jede Gelegenheit zur Beichte fehlt. Doch das genügt noch nicht, um ohne Beichte nur mit vollkommener Reue zur heiligen Kommunion gehen zu dürfen. Der Kanon verlangt ferner, daß auch eine Notwendigkeit zu kommunizieren vorliege.

2. **Die Notwendigkeit zu kommunizieren ist vorhanden:**

a) wenn jemand schon an der Kommunionbank kniet und sich einer schweren, in der Beichte (direkt oder — bei schuldlosem Auslassen — indirekt) noch nicht nachgelassenen Sünde erinnerte;

b) wenn man das heiligste Sakrament vor Entweihung durch Ungläubige retten kann; in diesem Falle müßte man, praemissa, quantum rerum augustiae patiuntur, contritione, die heilige Kommunion empfangen (cf. Lehmkuhl II, 207);

c) wenn der Schwerkranke unwürdig gebeichtet hat und nun vor der heiligen Wegzehrung nicht mehr beichten kann ohne Gefahr für seinen guten Ruf;

d) wenn einer die Osterkommunion noch halten müßte, aber keine Gelegenheit zur heiligen Beichte hat, z. B. in einem fremden Lande; affirmant communissime ex eo, quod praeceptum paschale sit etiam divinum; alii tamen negant ... Utraque sententia est probabilis (Marc 1550).

Vor dem Dekrete Pius' X. über die tägliche heilige Kommunion (S. C. C. 20. Dez. 1905) waren wohl nur diese vier Fälle praktisch, wo eine Notwendigkeit zu kommunizieren vorliegen konnte.

Jetzt, wo in religiösen Instituten, in Ordenshäusern die fast tägliche Kommunion eingeführt ist, dürfte wohl häufiger eine gewisse Notwendigkeit zu kommunizieren gegeben sein. Es ist jedoch nicht leicht zu sagen, wann im einzelnen Falle eine Notwendigkeit dazu vorliegt. Was sagen die neueren Moralisten? Arregui n. 545 schreibt: Necessitas communicandi difficilius adest, at censetur haberi, cum sine gravi nota vel suspicione communionem omittere non possis.

Noldin III, 141, sagt: „Raro aderit necessitas communicandi in laico, frequentius in sacerdote necessitas celebrandi."

Diese Ausdrücke sind etwas allgemein und für die Praxis nicht so leicht anwendbar. P. Vermeersch III, 392, bringt ein ganz praktisches Beispiel. Was sollen wir sagen zu jener Verwunderung, die jemand, der täglich zu kommunizieren pflegt, in einer Kommunität hervorruft dadurch, daß er an einem Tage, besonders an einem Festtage, nicht zur heiligen Kommunion geht?

Auch diesem, sagt P. Vermeersch, darf man, als allgemeine Regel, nicht erlauben, ohne vorhergehende Beichte zu kommunizieren. Denn,

entweder handelt es sich um einen sehr seltenen Fall und dann kann er etwas Wasser trinken und ohne jede Beschämung sagen, er sei nicht mehr nüchtern gewesen. Oder der Fall kommt öfters vor und dann muß er seine Kommunionen so verteilen, daß jeder weiß, er gehe nicht täglich zur heiligen Kommunion. Wer diese Vorsicht vernachlässigt, kann vernünftigerweise einen daraus entstehenden Verdacht nicht übel nehmen. Außerdem ist dieser Verdacht nicht strikte diffamierend, da ja auch skrupulösen Seelen auferlegt werden kann, zuweilen nicht zu kommunizieren. Mit Recht macht dann P. Vermeersch aufmerksam auf die schlimmen Folgen, die entstehen müssen aus der allgemeinen Erlaubnis, daß Laien, besonders jüngere, nach einer schweren Sünde ohne vorhergehende Beichte zur heiligen Kommunion gehen dürfen: „quantum id derogaret reventiae ss. eucharistiae, quantum horrorem peccati minueret, quantum demeret de conatu ad extirpandam pravam consuetudinem!"

P. Vermeersch schließt dann mit der weisen Mahnung: vor allem in Kollegien dafür zu sorgen, daß volle Freiheit herrsche, die heilige Kommunion sowohl zu empfangen, wie sie zu unterlassen, und daß, wenn eben möglich, täglich Gelegenheit zur heiligen Beichte geboten werde.

Was aber, wenn die Oberin abends eine Schwester fragt: „Haben Sie heute dieses oder jenes getan? Können Sie mit ruhigem Gewissen zur heiligen Kommunion gehen?" Die Schwester antwortet: „Ich habe es nicht getan", geht aber am anderen Morgen nicht zur heiligen Kommunion. Der Oberin fällt das auf, sie denkt, ja sagt es vielleicht der Schwester ins Gesicht: „Sie haben also doch kein ruhiges Gewissen, sonst wären Sie heute morgens zur heiligen Kommunion gegangen." In solchen oder ähnlichen Fällen könnte man vielleicht einer Schwester persönlich sagen, daß sie dann, wenn keine Gelegenheit zur Beichte wäre, sich mit der vollkommenen Reue begnügen und zur heiligen Kommunion gehen dürfe. Anders freilich wäre der Fall zu beurteilen, wo die Oberin das Recht hatte, das Eingeständnis der Schuld zu fordern, und die Schwester die darin liegende diffamatio hinzunehmen verpflichtet ist.

Ganz allgemein öffentlich sagen, wenn kein Beichtvater zur Stelle ist, dürfe man sich im wirklichen Notfalle mit der vollkommenen Reue begnügen und zur heiligen Kommunion gehen, scheint wegen der oben von P. Vermeersch angegebenen Gründe nicht ratsam zu sein, wie es auch nicht angebracht wäre, öffentlich in der Predigt zu sagen: die Morgen- und Abendgebete auslassen, ist an und für sich keine Sünde, die Materia absolute gravis in kurto ist 100 Franken, nach einigen 150 bis 200 Franken u. s. w.

Der can. 856 scheint zwar für eine mildere Auffassung zu sprechen, wird aber sicher besonders von Frauen, die bekanntlich mehr nach dem Gefühl als nach Gründen urteilen, leicht zum großen Schaden der eigenen Seele und auch der Religion falsch angewendet werden.

Trier. P. B. van Acken S. J.

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. Anfragen an die Redaktion erledigt die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

I. **(Gedanken zum Armenbegräbnisse.)** Das kirchliche Begräbnis im weiteren Sinne umfaßt die Uebertragung der Leiche zur Kirche, Totenoffizium mit Feier der heiligen Messe, Beerdigung der Leiche am geweihten Orte und Einsegnung derselben. Im engeren Sinne versteht man unter kirchlichem Begräbnisse Beisetzung des Leichnams am geweihten Orte und Einsegnung desselben (Haring, K. R. III. Aufl., § 155).

Im can. 1235, § 2, hat der C. J. C. die Bestimmung getroffen: Pauperes gratis omnino ac decenter funerentur et sepeliantur, cum exequiis secundum liturgicas leges et dioecesana statuta praescriptis.

Im Rituale Rom. tit. VI, cap. 1, ist dem Pfarrer und den Priestern überhaupt die Verpflichtung auferlegt, die Begräbniszeremonien, die auf älteste Tradition und Anordnung der Päpste zurückgehen, genau zu beobachten und dann sagt cap. 8 ähnlich wie der Kodex: Pauperes vero, quibus mortuis nihil, aut ita parum superest, ut propriis impensis humari non possint, gratis omnino sepeliantur; ac debita lumina suis impensis, si opus fuerit, adhibeant sacerdotes, ad quos defuncti cura pertinet, vel aliqua pia confraternitas, si fuerit, juxta loci consuetudinem. Die Durchführung dieser Anordnung wäre namentlich in der heutigen Zeit, die der Kirche so gerne, wenn auch zu Unrecht, Mangel an Liebe zu den Armen vorwirft, sozusagen eine soziale Tat.

Am Lande sorgen die politischen Gemeinden für ein einfaches Begräbnis der Armen. Schlimmer steht es in den Großstädten. Die Beerdigung der Armen besteht oft nur in einer kumulativen Einsegnung in der Aufbahrungshalle des Krankenhauses und dann ist das kirchliche Begräbnis beendet. Kein Priester gibt dem Verstorbenen das Geleite; kein Priester spricht die Gebete der Kirche am Grabe des Armen, wie sie die Kirche in ihren Zeremonien bestimmt hat. Von einem Gottesdienste für den Armen ist meistenteils keine Rede.

Die Beisetzung verstorbener Armer in den Großstädten ist vielfach ein trauriges Kapitel und fordert aus verschiedenen Gründen zur Abhilfe auf.

Da ist einmal uralte Uebung und Tradition. Die Riten, welche bei Begräbnissen in vorchristlicher Zeit in Gebrauch waren, hatten zumeist den Zweck, dem Verstorbenen Pietät zu erweisen und durch solche Liebesbeweise den Schmerz der Ueberlebenden zu lindern. Die Kirche jedoch dachte vom ersten Augenblicke ihres Bestandes an in diesem Punkte wesentlich anders. Die Urkirche betrachtete als Wesen des Begräbnisses: 1. Der tote Leib, welcher als Glied Christi und Tempel des Heiligen Geistes etwas übernatürlich Geheiligtes ist, soll nicht in profane, sondern geweihte Erde begraben, d. i. als Samenkorn für die künftige glor-

reiche Auferstehung gesät werden in den Acker Gottes. 2. Der Seele des Verstorbenen soll auf Grund der Gemeinschaft der Heiligen durch Gebet, Segnungen und Darbringung des heiligen Meßopfers Hilfe gebracht werden, falls die Seele einer solchen bedarf. Die Sorge für den Leichnam und für die ewige Ruhe der abgeschiedenen Seele galt der Kirche als das Wesen der Begräbnisfeier und seit den ältesten Zeiten sorgte sie dafür, daß dieses Wesentliche auch den Armen nicht fehle (K. Lex. II. Aufl., pag. 190 ff.). Hat die Urkirche gerade durch ihr karitatives Wirken im allgemeinen der heidnischen Mitwelt imponiert, so steht es außer Frage, daß die liebevolle Sorge für das Begräbnis ihrer verstorbenen Glieder nicht in letzter Linie ihr die Achtung und Wertschätzung der Zeitgenossen gewann. Die Einführung der alten Uebung wäre darum Rückkehr zur uralten Tradition, damit aber auch zum religiösen Gewinne gar mancher religiös abseitsstehender Seele.

Dann der Geist des Heilandes, der sich besonders liebevoll der Armen angenommen hat (Luc. VII, 22). Ebenso das positive Gesetz der Kirche, wie es im oben zitierten Kanon niedergelegt ist. Dazu kommt noch die soziale Atmosphäre, die der Kirche, wenn auch unbegründet, Bevorzugung der Reichen vorwirft. Desgleichen pastorelle Klugheit. Wer gibt, dem wird auch wiedergegeben. Erhält der Arme ein vollständiges christliches Begräbnis, dann wird eine solche Handlungsweise nicht bloß die seelsorgliche Tätigkeit viel erleichtern; es wird auch der hämische Vorwurf des sacri auri fames verstummen und besonderer Gottessegen dieses leibliche und geistliche Werk der Barmherzigkeit begleiten. Wieviel unverschuldetes Elend, wieviel unverschuldete Armut wird da sang- und klanglos begraben, wieviel Seelenreichtum und Seelenadel wandert unsagbar traurig den letzten Weg und e contra....?

Wie wäre da zu helfen? Einen Weg gibt der tit. VI, cap. 8, an: er spricht von suis — sc. sacerdotis — impensis und von frommen Vereinen. Der erste Weg ist das eine oder andere Mal gangbar; aber auf die Dauer ist er ausgeschlossen, da die finanzielle Lage dies einfach nicht zuläßt. Käme übrigens der sacerdos in einem oder mehreren Fällen aus eigenem für ein volles christliches Begräbnis eines Armen auf und unterließe es dann infolge finanzieller Erschöpfung auch nur ein einziges Mal, so wäre das Unheil nach außen vielfach größer als früher. Kein Mensch würde an die früheren Opfer des sacerdos sich erinnern, niemand an die Tatsache denken, daß die Kirche täglich ihrer verstorbenen Kinder ohne Unterschied, ob reich oder arm, beim heiligen Meßopfer gedenkt. Der eine unterlassene Fall würde ständig in böswilliger Auslegung im Gedächtnisse behalten und schwerlich dürfte sich eine Seele zu dem Mute aufraffen, den sacerdos zu verteidigen. Dieser Weg ist, von vereinzelten Ausnahmen abgesehen, ungangbar. Ein anderer Vorschlag, der leichter durchführbar wäre, dürfte dieser sein:

Mit päpstlicher Dispens sind die missae pro populo stark reduziert worden. Vielleicht könnte der Pfarrer für alle in einer Woche verstorbenen Armen seiner Pfarre, deren Namen von der Kanzel bekannt-

gegeben werden könnten, statt der abgeschafften missa pro populo eine solche pro defunctis pauperibus huius hebdomadae zelebrieren? Es wäre das gewiß kein so großes Opfer und würde seelsorglich und auch rein menschlich von guter Wirkung sein. Der andere Weg, den das Rituale Rom. weist, ist der der Gründung eines Vereines; etwa ein Leichenbestattungsverein mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß der Verein für ein vollständiges christliches Begräbnis der Pfarrarmen und nicht nur der eigenen Mitglieder aufkommt. Vor etwa 20 Jahren bestand ein solcher Verein in einer größeren Pfarre Steiermarks, wie aus eingezogenen Erkundigungen hervorgeht.

In Städten ist die Gründung und Führung eines solchen Vereines eine schwierige Sache. Die zahlenden Mitglieder denken in erster Linie begreiflicherweise nur an ihr eigenes, anständiges, christliches Begräbnis. Eine Erweiterung der Statuten in dem Sinne, daß sie auch die Armen eines bestimmten Sprengels umfaßt, dürfte teils aus finanziellen Gründen, teils wegen der stark materiell gesinnten Zeit wenig Aussicht auf Erfolg haben.

In kleineren Pfarren am Lande ist die Sache bei gutem Willen möglicherweise gar nicht so schwer durchzuführen. Nicht im Wege eines Vereines — sondern im Wege der Geldsammlung. An einem besseren Sonn- oder Festtage müßte in der Kirche eine Opfersammlung veranstaltet werden. Wird der Zweck der Sammlung in einer Predigt klargelegt, sammelt nicht ein vielleicht holperiger Mesner, sondern die Kämmerer oder eine oder zwei andere angesehene, taugliche Personen, so hat die Sammlung sicher Erfolg. Das Erträgnis der Sammlung wird angelegt durch anderweitige Spenden, die in guten Familien, durch bestehende Vereine (Müttervereine, Jungfrauenkongregation u. s. w.) gewonnen werden, vermehrt und im Bedarfsfalle steht die erforderliche Summe zur Verfügung. Da Kodex und Rituale warm für ein anständiges, christliches Begräbnis eintreten, dürfte eine in diesem Sinne an die kirchliche Behörde gerichtete Bitte zwecks Vornahme einer Opfersammlung auf keine Hindernisse stoßen.

Lieseregg. Dr Otto Puchter, Pfarrer.

II. **(Delegation zur passiven Assistenz.)** Robert, Protestant, will mit Rosa, Katholikin, eine Ehe eingehen. Da Robert sich nicht zu den von der katholischen Kirche geforderten Garantien versteht, muß die katholische Trauung verweigert werden. Es findet deshalb bloß eine protestantische Trauung in G. statt. Der zuständige Pfarrer der katholischen Braut will derselben aber doch zu einer kirchlich gültigen Ehe verhelfen. Er stellt deshalb dem katholischen Pfarrer in G. eine Delegation zu einer passiven Assistenz aus und weist die Brautleute an, nach der protestantischen Trauung den katholischen Pfarrer in G. aufzusuchen. Was ist von diesem Vorgange zu halten?

Staatlich ist in Oesterreich die Ehe infolge der protestantischen Trauung überhaupt gültig. Kanonisch braucht der katholische Pfarrer keine Delegation, um in seiner Pfarre eine Trauung vorzunehmen.

Eine etwaige Delegation hätte also nur den Sinn einer licentia im Sinne des can. 1097. In unserem Falle handelt es sich aber nicht um eine assistentia licita im Sinne des can. 1097, sondern um die Frage, ob die passive Assistenz des Pfarrers zur Gültigkeit des Eheabschlusses noch hinreicht. Unstreitig verlangt can. 1095, § 1, n. 3 (requirant excipiantque contrahentium consensum) eine aktive Assistenz. Da auch das Dekret Ne temere (IV, § 3) die gleiche Forderung stellte, aber das S. Officium erklärt hatte, daß in jenen Gegenden, wo der Apostolische Stuhl vor dem Dekret Ne temere die passive Assistenz als hinreichend bezeichnet hatte, die passive Assistenz zur Gültigkeit genüge (Acta Ap. Sedis IV, 443 f., VIII, 316), so wurde von vielen Kanonisten, so auch vom Referenten, die Zulässigkeit der passiven Assistenz in gewissen Gegenden auch nach Rechtskraft des Kodex gelehrt. Unterdessen erklärte das S. Officium am 26. November 1919 auf eine Anfrage aus Prag: contraria indulta per ipsum Codicem j. c. abrogata sunt (Linzer Quartalschrift 1921, 247 ff.). Merkwürdig ist es allerdings, daß diese wichtige Bestimmung nicht Aufnahme in die amtlichen Acta Ap. Sedis fand, gerade so wenig als die Aufhebung der Provida amtlich promulgiert wurde. Dadurch entstand eine gewisse Unsicherheit. Doch ist bei der Tendenz, derartige partikularrechtliche Bestimmungen durch den Kodex zu beseitigen, heute gerade so wenig an der Aufhebung der passiven Assistenz als an der Aufhebung der Provida zu zweifeln.

Im vorliegenden Falle könnte dem katholischen Teile, wenn er seinen Schritt bereut und verspricht, so viel in seiner Macht steht, für die katholische Taufe und katholische Erziehung der Kinder zu sorgen, durch sanatio in radice geholfen werden. Die passive Assistenz gewährte ungehorsamen Katholiken, die sanatio in radice gewährt reumütigen Katholiken die Möglichkeit eines gültigen Eheabschlusses.

Graz. Prof. Dr Joh. Haring.

III. **(Delegatio a jure.)** Bekanntlich unterschieden die Kanonisten eine delegatio a jure, eine vom objektiven Recht selbst verfügte Delegation, und eine delegatio ab homine, eine vom kirchlichen Amtsinhaber ausgehende. Die delegatio a jure ist im Kodex nicht erwähnt; man schloß daraus, daß sie aufgehoben sei. Nun wird der Ausdruck in der Instruktion der Sakramentenkongregation vom 7. Mai 1923, cap. 1, n. 4 (Acta Ap. Sedis XV, 389) wiederum erwähnt, indem die Bischöfe „vi huius praescriptionis seu ex delegatione a jure" ermächtigt werden, den Prozeß zu instruieren. Hilling (Archiv f. k. Kirchenrecht, 103, 1923, 130 ff.) sieht hierin eine Wiedereinführung des alten Begriffes. Vielleicht kann man auch sagen, daß der Begriff gar nie aufgehoben war. Werden ja auch andere Dinge, die nicht im Kodex erwähnt sind, als fortbestehend angenommen.

Graz. Prof. Dr Joh. Haring.

IV. **(Reichsgrenzen und Diözesangrenzen)** sind an sich voneinander unabhängig. Doch sucht man in neuerer Zeit durch apostolische Administrationen einen Ausgleich herbeizuführen. So wurden im Auftrage des

Apostolischen Stuhles jene Gebietsteile der Diözese Seckau, welche im S. H. S.-Staate liegen, bis auf weiteres dem Fürstbischof von Lavant als apostolischem Administrator unterstellt. Das Lavanter Ordinariat übertrug die Jurisdiktion über Gebietsteile der Lavanter Diözese, die auf österreichischem Gebiete liegen, dem Seckauer Ordinariate.

Graz. Prof. Dr Joh. Haring.

V. **(Freiheit in der Wahl des Beichtvaters.)** In dem Artikel „Brautunterricht" (1924, S. 300 ff.) habe ich gesagt: Der Pfarrer soll die Brautleute beim Brautexamen darauf aufmerksam machen, daß sie die Brautbeicht ablegen können, bei welchem Priester sie wollen, und daß sie keinerlei Verpflichtung haben, bei ihrem eigenen Seelsorger die Brautbeicht abzulegen. Das ist doppelt richtig besonders dann, wenn der Pfarrer der einzige Priester in der Pfarrei ist. Der Grund liegt ganz offen. Die Versuchung, bei dieser Beicht bei ihrem eigenen Seelsorger Todsünden zu verschweigen, welche in der Zeit der Bekanntschaft begangen wurden, ist gar nicht selten so groß, daß die Brautleute der Versuchung unterliegen, und dann mit drei neuen Todsünden, dem unwürdigen Empfang der drei Sakramente (Buße, Kommunion und Ehe) in den Ehestand treten. Es ist gar nicht so unerhört, daß Pfarrer ihre Unzufriedenheit darüber, daß Pfarrkinder auswärts beichten, nicht verbergen können. Ich möchte hier zwei casus non ficti vorlegen.

In einer Stadtpfarrei wurde vor mehr als einem halben Jahrhundert ein Kloster eröffnet. Ein Mädchen aus gebildeter Familie war bis dahin stets zu ihrem Pfarrer in die Beicht gegangen, obgleich sie in ihrer Pfarrkirche noch zwei Kapläne und in der Stadt noch viele andere Weltgeistliche zur Verfügung hatte. Als die Ordensgeistlichen schon eine Zeitlang in ihrer neuen Kirche ihre priesterliche Tätigkeit begonnen hatten, ging das Mädchen zu den Patres beichten. Es dauerte nur kurze Zeit, bis der Pfarrer bei der ersten Gelegenheit das Mädchen fragte: „Warum kommst du nicht mehr zu mir beichten?" Diese Frage hatte sich dem Mädchen so tief in das Gedächtnis eingeprägt, daß es nach mehreren Jahrzehnten mir die Sache erzählte, wobei es den unangenehmen Eindruck, den diese Frage auf es gemacht hatte, in den Gesichtszügen klar zeigte. Das Mädchen ging trotzdem ruhig weiter zu den Patres beichten.

Viel drastischer ist folgender casus non fictus. Zwei Knaben sündigten miteinander durch gegenseitige Pollution. Beide gingen bisher zu demselben Beichtvater. Von da an ging der eine Knabe zu einem andern Beichtvater. Der erste Beichtvater forderte von dem Knaben, welcher noch weiter zu ihm kam, die Erlaubnis, die Sünde dem Vater des andern Knaben mitzuteilen, natürlich um dadurch die Fortsetzung der bisherigen Sünden zu verhindern. Der Beichtvater teilte es dem Vater des andern Knaben mit und ließ durch den Vater den Knaben auffordern, wieder bei ihm, seinem früheren Beichtvater zu beichten.

Was sagt die Moral dazu? Der heilige Alfons (lib. VI, n. 492) entscheidet also: Casu quo poenitens vere teneatur complicem pate-

facere, tantum poterit confessarius poenitenti imponere in genere, ut complicem revelet alicui qui scandalum possit impedire, sed nunquam licebit confessario dicere: revela mihi. (Der beichtende Knabe hatte den complex in der Beicht schon selbst genannt.) Si vero poenitens ex se et sponte sua rogaret confessarium, ut complicem corrigeret (das hatte der Knabe nicht getan), tunc confessario multa prudentia opus est; nam ordinario loquendo non expedit, ut se immittat in huiusmodi rem; ipsi enim tantum incumbit curare damnum sui poenitentis, non alienum, et solummodo intra confessionem, non extra; et ex alia parte confessarius difficulter assumet hoc munus corrigendi sine periculo scandali, et offensionis sacri ministerii.

In dem Artikel „Sigillum sacramentale" (Pastor bonus 1920/21, S. 17 ff.) habe ich aus diesen Worten des heiligen Alfons folgenden Schluß gezogen. Man kann also sich einfachhin dahin entscheiden: In keinem Falle soll der Beichtvater sich dazu hergeben, dem complex, dessen Name das Beichtkind ihm genannt und zu dessen Verwarnung das Beichtkind ihn bevollmächtigt hat, mit dieser Kenntnis, die er nur aus der Beicht hat, näher zu treten. In jedem Fall ist es möglich, daß der complex dadurch mit Abneigung oder gar Haß gegen die Beicht erfüllt werde, und ob die Verwarnung etwas helfen wird, ist in jedem Falle die Frage. Wenn all das bisher von den Moralisten mit Recht betont wurde, dann gilt das tausendfach schärfer für unsere Gegenwart und Zukunft. Niemals hat ein Beichtvater das Recht, auf irgend ein Beichtkind auch nur den geringsten moralischen Druck auszuüben, um es zu veranlassen, bei ihm zu beichten.

Ein hübsches Beispiel erzählte uns in den Vorlesungen ein französischer Jesuit, als er für den berühmten Moralisten Anton Ballerini, welcher von Leo XIII. beauftragt war, in einer wichtigen Frage ein ausführliches Votum auszuarbeiten, die Vorlesungen der Moral eine Zeitlang übernehmen mußte. In einem französischen Priesterseminar waren viele Priester zu den Exerzitien versammelt. Gleich zu Beginn der Exerzitien teilte der Pater folgendes mit: Der Hochwürdigste Herr Bischof hat mir und allen Priestern hier im Hause für die Zeit der Exerzitien die Beichtjurisdiktion entzogen und diese Jurisdiktion für sich allein vorbehalten. — Es dauerte nicht lang, bis das Stillschweigen an verschiedenen Orten durch leise Unterredungen unterbrochen wurde und bald eine Deputation der Priester, welche in den Exerzitien versammelt waren, zu dem Bischof mit der dringenden Bitte kam, den Patres im Hause die Jurisdiktion wieder zu verleihen. Was antwortete der Bischof? „Ich will die Beicht von keinem von Ihnen hören. Auch wenn keiner von Ihnen gekommen wäre, hätte ich zur richtigen Zeit allen die Beichtjurisdiktion zurückgegeben. Aber ich wollte, daß Sie einmal am eigenen Leibe es spürten, wie einem armen Beichtkinde zu Mute ist, wenn der Pfarrer es moralisch zwingt, bei ihm zu beichten." — Hoffentlich hat diese prachtvolle Belehrung bei allen andauernd nachgewirkt.

Der Kodex schützt die volle Freiheit in der Wahl des Beichtvaters durch den can. 905: Cuivis fideli integrum est confessario legitime approbato etiam alius ritus, cui maluerit, peccata sua confiteri Gemäß can. 519 kann jedes Mitglied einer religio clericalis bei jedem ab Ordinario approbierten Beichtvater des Welt- und Ordensklerus ad suae conscientiae quietem beichten und die Beicht ist valida et licita, und der Beichtvater kann ihn etiam a peccatis et censuris in religione reservatis absolvieren. Gemäß can. 522 kann jede religiosa, ad suae conscientiae tranquillitatem, bei jedem ab Ordinario loci pro mulieribus approbierten Beichtvater beichten in qualibet ecclesia vel oratorio etiam semi-publico und die Beicht ist valida et licita. Der can. 518, § 3, verbietet den Oberen von männlichen Orden, irgend einen Untergebenen per se aut per alium vi, metu, impotunis suasionibus aliave ratione zu veranlassen, bei ihnen zu beichten. Der can. 521, § 3, sagt ausdrücklich, wenn eine religiosa bei einem andern als dem gewöhnlichen Beichtvater beichten will, dann darf die Hausoberin nec per se nec per alios, neque directe neque indirecte, petitionis rationem inquirere, petitioni verbis aut factis refragari, aut quavis ratione ostendere se id aegre ferre.

Schon beim Beicht- und Kommunionunterricht der Schulkinder gehört es zur richtigen Priesterliebe des Seelsorgers, die Kinder ohne jedes Bedenken und ohne jede Unklarheit darauf aufmerksam zu machen, daß sie beichten dürfen, bei welchem Beichtvater sie wollen. Selbstverständlich macht man den Kindern klar, daß, wenn sie etwas beichten, was nach der Meinung oder dem Gefühl der Kinder etwas wirklich Böses ist, der Beichtvater nicht denkt: „was ist das für ein böses Kind", sondern: „was ist das für ein braves Kind, das so ehrlich beichtet", und daß der Beichtvater sich freut, dem Kinde die Sünde wegzunehmen und seine Seele wieder rein zu machen.

Waldhilbersheim. Dechant Dr Ott.

VI. **(Das Apostolat des gedruckten Wortes.)** Ueber dieses Thema hat der Oblatenpater Chwala vor einigen Jahren in seinem interessanten Buche über Großstadtseelsorge, das in die Hand jedes Seelsorgers gehört, geschrieben. Als ganz bescheidene Ergänzung hiezu diene folgendes: Wir Geistliche klagen so oft, daß unsere Vereinsmitglieder, besonders die der Jugendvereine, zu wenig zu den Versammlungen und Andachten kommen, und daß dadurch das Wort des Präses nicht an ihr Ohr dringe. Verkehrt wäre es, wenn wir solche deshalb aus unseren Vereinen ausschließen würden. Wir können durch das gedruckte Wort sie in etwa zum Vereinsideal begeistern. Für unsere Vereine gibt es die bekannten Zeitschriften, die alle Mitglieder halten müssen. So gut sie auch sind — wir dürfen sie nicht abbestellen —, aber sie ermangeln des Persönlichen. In meinem Jugendverein habe ich dem abzuhelfen gesucht, indem ich monatlich sogenannte Vereinsnachrichten herausgab, die sich seit sechs Jahren sehr bewährt haben. 1000 Stück bekomme ich zweiseitig vom Drucker für 10 Mark. Dieses Blatt erhält jedes Mitglied und es weiß,

daß jedes Wort vom Präses oder Vorstand für ihn, für „seinen Jugendverein" bestimmt ist. Hier findet er jeden Monat eine kleine Ermahnung, ganz schlicht und im Tone der Jugend gehalten. Hier stehen alle Veranstaltungen, die der Verein in den nächsten vier Wochen hält, die Kommunionen, die Andachten, die Vereinsfeste. Hier wird ihm Interessantes aus seinem Verein mitgeteilt, hier werden Briefe und Zusendungen von Vereinsmitgliedern veröffentlicht, hier wird aus der Vergangenheit des Vereines Wissenswertes mitgeteilt — eine meiner stolzesten Nachrichten war es, daß ich mitteilen konnte, daß der preußische Wohlfahrtsminister Hirtsiefer Mitglied unserer Kongregation gewesen sei —, hier wird für Exerzitien, für Klosterberufe geworben, und daß zuweilen ein Scherz oder ein Rätsel nicht fehlt, ist selbstverständlich. Ueberaus dankbar sind die Jungmänner stets für diese Vereinsnachrichten gewesen und selbst wenn sie die Kongregation verlassen haben, muß ich ihnen oft die Blätter zusenden. Gelesen wird heute viel, gedruckt noch mehr, warum nicht auch einmal in dieser Form den katholischen Vereinsmitgliedern etwas bieten, das ihnen zum wenigsten keinen Schaden bringt? Probatum est.

Essen. Vers, Kaplan.

VII. **(Zum Brautunterricht und zur Trauung.)** Wie oft klagt der Seelsorger, daß die Worte des Brautunterrichtes so bald vergessen werden und daß die modernen Uebel selbst durch den besten Brautunterricht nicht gebannt würden! Damit nun die guten Wirkungen dieser pfarrlichen Ermahnung vor der Ehe nicht allzubald vergessen werden, ist es in der Erzdiözese Köln Sitte, daß den Brautleuten ein Hirtenwort des Kölner Erzbischofs beim Brautunterricht in die Hand gegeben wird, das sie gut aufnehmen und treu aufbewahren sollen. Hier spricht der Oberhirte in ernsten und schönen Worten von all den Pflichten, die die Eheleute übernehmen sollen, und ganz gewiß wird von den Brautleuten ein solches Wort nicht leicht unbeachtet gelassen. Das Büchlein ist bei Bachem in Köln erschienen und kann auch anderen Diözesen empfohlen werden. — Die Trauung selbst macht auf die Brautleute manchmal deshalb so wenig Eindruck, weil der ganze Reichtum der kirchlichen Liturgie nicht von ihnen verstanden wird. Darum soll jeder Pfarrer seinen Brautleuten vor der Trauung ein kleines Büchlein über die Liturgie der kirchlichen Handlung in die Hand geben. Vikar Jakobi-Werda (Ruhr) hat ein kleines, billiges Büchlein über die „Gebete am Traualtar" herausgegeben, das voll und ganz dem genannten Zwecke entspricht. Hier findet sich eine schöne Uebersetzung des Trauritus und der Brautmesse, dazu enthält es noch einige gute Mahnungen an die Brautleute. Wenn alle Nupturienten ein solches Büchlein erhielten, würden sie mit viel größerem Verständnis die heiligen Zeremonien auf sich wirken lassen.

Essen. Vers, Kaplan.

VIII. **(Kellner- und Kaffeehausangestelltenseelsorge.)** „Mich erbarmet des Volkes" sagte der Heiland in tiefem Mitgefühl mit den

vielen, die der Speise entbehren mußten. Der geistigen Speise müssen nun mancherorts, besonders in den Großstädten, die Angestellten der Hotels und Kaffeehäuser entbehren. Wer tiefer schaut, weiß, wie überaus flach das religiöse Denken dieser Leute ist und wie überaus großen Gefahren in ihrem sittlichen Streben sie ausgesetzt sind. Kaum können sie einer heiligen Messe beiwohnen, fast nie hören sie eine Predigt und das katholische Vereinsleben geht spurlos an ihnen vorüber. Darf das so bleiben? Dürfen wir Priester uns mit dem Worte Kains trösten: „Bin ich denn der Hüter meines Bruders?" Die Frage stellen, heißt sie auch beantworten. Interessant ist darum der Versuch, den ein Kölner Geistlicher, Rektor Baums, auf Anregung des verstorbenen Kölner Weihbischofs Dr Stoffels gemacht hat, indem er versuchte, die Kölner weiblichen Angestellten der Hotels zu einer besonderen Organisation zusammenzufassen. Mit 47 Mitgliedern fing er an, die der Bischof selbst aufnahm, und am Schlusse des ersten Jahres zählte die junge Gemeinschaft 201 Mitglieder aus 44 verschiedenen Betrieben im Alter von 16 bis über 40 Jahre.

Wie wurden die Mitglieder gewonnen? An den Verein: Kölner Hotelbetriebe, an die Wirte- und Konditoreninnung wurde ein Aufklärungsschreiben gerichtet und in der Konditoreninnung hielt dazu der neue Präses einen Vortrag über die beabsichtigte Gründung. Die Arbeitgeber stellten sich dem Plane sehr freundlich gegenüber und regelten die Arbeitszeit so, daß möglichst viele Angestellte an den Vereinstagen, Dienstag nachmittags, frei hatten. Die Schwestern vom heiligen Franziskus stellten gerne und gegen geringes Entgelt den Saal des Mägdehauses in der Machabäerstraße zur Verfügung und die Mitglieder selbst wetteiferten, die Kosten für die Vereinsverwaltung durch freiwillige Spenden aufzubringen.

Was wurde den Mitgliedern geboten? Wie der Gründer der Vereinigung betonte, suchten die Mitglieder in dem Verein „die Seele". Damit fanden sie ihr Glück. Jeden ersten Dienstag im Monat war eine stimmungsvolle Andacht mit Predigt; am Schlusse des Jahres wurde ein Ehekursus gehalten. Regelmäßig jeden Dienstag waren die Vereinszusammenkünfte, bei denen Ernstes und Heiteres in Vorträgen, Theater, Gesang und Musik abwechselte. Einige Male wurden schöne Kölner Kirchen besucht. Dazu kamen noch die kirchlichen Festtage, die mit Eifer und Geschmack gefeiert wurden. Die Festversammlung am 16. Oktober brachte den Besuch des Kardinals Schulte, der die Mitglieder in ihrer Arbeit aufmunterte und jede Hilfe in Aussicht stellte: „Siehe, ich sende Sie als eine beharrliche, tapfere, apostolische Schar, auf die ich meine Hoffnung setze, hinein in eine Welt voll Unglauben und voll Laster."

Hat sich die Arbeit gelohnt? Die Zahl der Mitglieder im Verhältnis zu den 2000 bis 3000 Gasthausangestellten ist zwar noch klein. Aber ganz sicher ist von diesen wenigen ein reicher Segen auch auf die anderen ausgegangen. — Um dem schlechten Einfluß der Hotel-

lektüre entgegenzuarbeiten, wurde eine kleine Bibliothek angelegt, die die Mitglieder eifrig benützten. — Um die Mitglieder im Nähen auszubilden, schaffte man eine Nähmaschine an und gern halfen die Angestellten durch Anfertigen von Strümpfen, Hemden, Pantoffeln u. s. w. die Not mancher Waisenkinder zu lindern. Auch die Gasthausbesitzer schätzten die Arbeit der jungen Vereinigung und unterstützten mit reichen Spenden die junge Gemeinde.

Der Versuch des Kölner Geistlichen darf somit als gelungen bezeichnet und er verdient nachgeahmt zu werden. Ganz besonders täte es not, die männlichen Gasthausangestellten zu sammeln. Hier ist noch viel unbebauter Boden. Die Protestanten haben schon einen Verein christlicher Kellner. Sollen wir zurückstehen? Wenn es auch nur wenige sind, die sich zu einem solchen Bunde im Anfange finden werden, so verschlägt das nichts; ein treues Mitglied eines katholischen Kellnerbundes könnte in dem Betriebe, in dem es tätig ist, unendlich viel Segen stiften, manches Schlechte unter seinen Kollegen verhindern und auch bei den Gästen manches gute Samenkorn streuen. Mir erzählte ein Kellner, der jeden Tag in der Heiligen Schrift las, daß er schon manchmal einen Gast, der sich nach gewissen Straßen erkundigte, vom Bösen abgehalten habe. Wäre es nicht eine Aufgabe, die ganz besonderen Segen Gottes zu erwarten hätte, wenn wir wenigstens die Gutgesinnten der Gasthausangestellten um uns sammeln würden?

Essen. Vers, Kaplan.

IX. **(Bücher in der Kirche.)** Um dem unheilvollen Einfluß des schlechten Buches entgegenzuarbeiten, muß der Geistliche auch selbst positiv und praktisch mitwirken. Ein recht einfaches, aber nutzbringendes Mittel ist es, am Eingang der Kirche einen kleinen Wandschrank anzubringen, in dem sich empfehlenswerte Bücher finden. Ein Hinweis von der Kanzel, eine Erwähnung im Kirchenblatt wird manche Katholiken zu diesem Schrank führen und ihn veranlassen, sich und seine Familie mit guter Lektüre zu versorgen. Besonders zu Weihnachten und Weißen Sonntag, wo gerne Bücher geschenkt werden, sind solche Ausstellungen recht angebracht. Ein kleines, verschließbares Fach, das eine kleine Oeffnung enthält, dient dazu, das Geld für das Buch aufzunehmen. In jedes Buch wird der Preis hineingeschrieben. Von den einheimischen Buchhändlern besorgt man sich die Bücher, die gerne einen kleinen Rabatt uns einräumen. Wie gerne möchte man guten Büchern, wie z. B. den Werken von P. Muckermann, Eingang ins Volk verschaffen; hier ist ein einfacher, aber empfehlenswerter Weg.

Essen. Vers, Kaplan.

X. **(Wenn „Baraber" heiraten wollen.)** Mit großem Interesse las ich den so überschriebenen Artikel von Pfarrer Mayr in Nr. 3 der „Quartalschrift" über die Schwierigkeiten bei der Trauung von Ausländern. Wir Seelsorger des deutschen Industriegebietes an der Ruhr können von diesen Schwierigkeiten auch ein Liedchen singen. Deutschland fordert von allen Nichtdeutschen das sogenannte Ehefähigkeits-

zeugnis. Ein solches zu beschaffen ist nun außerordentlich schwierig, wenn es sich um Angehörige der ehemaligen Donaumonarchie handelt. (Bei Rußland allerdings wird die Schwierigkeit beinahe zu einer Unmöglichkeit.) Es scheint dort bei den Behörden noch ein außerordentlich großer Bürokratismus zu herrschen, von dem selbst das Land des energischen Bundeskanzlers Seipel nicht frei ist. Monatelang wartet man fast immer, ehe nach mehrmaligen Rückfragen, Anforderung der Gebühren u. dgl. die Antwort kommt. Unter einem halben Jahre tut man es dort unten nicht, wie ich selbst noch in letzter Zeit in drei Fällen konstatieren mußte; es handelte sich um Ehefähigkeitszeugnisse aus Deutschösterreich, Tschechoslowakei und Jugoslawien. Unterdessen leben die Leute hier im Konkubinat; sie möchten gerne heiraten, der Geistliche will ihnen gerne helfen, aber die Behörden des Bruderreiches lassen sich Zeit. Fast ganz ausgeschlossen ist es, daß die Brautleute selbst ihre Papiere sich beschaffen. Unerfahren im Schreiben, enttäuscht durch die vielen Rückfragen, geben sie alle Versuche auf, bis der Geistliche von Amts wegen die Bittschreiben von neuem beginnt. Warum ich dies schreibe? Die „Quartalschrift" wird hauptsächlich in den Ländern des alten Oesterreich gelesen und ich bitte die Geistlichen dort, uns reichsdeutschen Kaplänen und Pfarrern zu helfen, indem sie selbst diesbezügliche Anfragen schleunigst erledigen, nicht wegen der fehlenden Gebühren Rückfragen stellen (sowohl die Petenten als auch die Geistlichen hierzulande haben wenig Geld) und, wenn möglich, ihren Bürgermeistern und ähnlichen Amtspersonen die baldige Erledigung solcher Bitten ans Herz zu legen.

Essen. Vers, Kaplan.

XI. **(Purifikation des Ziboriums.)** Der ehrw. Diener Gottes Bischof Rudigier erinnerte oft an das apostolische Jakobuswort: „Wer da weiß Gutes zu tun und tut es nicht, dem ist es Sünde" (Jk 4, 17). In diesem Sinne nur soll das folgende gewertet sein, was mir über die Purifikation des Ziboriums am Gewissen lastet. Die Zahl der Skrupulanten in dieser Art ist nicht gering. Mein seliger Vater, der als frommer Christ täglich die Messe hörte und gelegentlich so einen armen Priester verzweifelt mit den heiligen Gefäßen herumfretten sah, sagte gern: „Der kann nicht einmal abwaschen!" Und doch geht es ganz leicht, wenn man einen „bewährten Autor", ich meine den Franzosen Bouvry, ein bißchen links liegen läßt. Leider drang dieser Unglücksmensch auch in unsern braven Schüch ein, dessen mir zugängliche Auflagen ihn alle beharrlich mitschleppen. (Ich besitze und benütze Nr. 8, § 281 am Ende.) Der will nämlich, daß man vor dem „nassen Verfahren" möglichst mit der Innenseite des rechten Zeigefingers die Splitter der heiligen Gestalten in den Meßkelch streife, dann erst Wein ins Ziborium gießen lasse u. s. w. Als junger Priester versuchte ich's allerdings nach dieser französischen Streifanleitung, machte jedoch die allerböseste Erfahrung. Die Teilchen hängten sich rings um den Zeigefinger, natürlich, diesen hat ja der Schöpfer rundlich, nicht eckig geformt, außerdem ist die Haut des homo sapiens nicht vollkommen trocken, sondern stets etwas feucht.

Daß die Teilchen dann Gefahr laufen dorthin zu gelangen, wohin sie nicht sollen, bedarf keiner weiteren Schilderung. Indes kurz und gut, bald kam mir ein besserer Rat. Die Kirche gab über diesen Vorgang keine genaueren Regeln, die Purifikation bildet ja keinen eigenen Ritus, sondern trachtet einzig, die irdischen Armseligkeiten, die den Trägern des allerheiligsten Sakramentes, Brot und Wein, nach der Wesenswandlung noch anhaften, mit der Ehrfurcht vor dem selbst im kleinsten Teile gegenwärtigen Gottmenschen möglichst in Einklang zu bringen. Die Not hat mich demnach also belehrt, dabei, Gott helfe mir, bleibe ich! Das heilige Blut ist genossen. Ich bete Quod ore und reiche anstatt des Meßkelches, den ich einstweilen unbedeckt aufs Korporale stelle, das zu purifizierende Ziborium dem Ministranten dar, der, wie sonst, Wein eingießt. Dann, ohne zu streifen, schwenke ich es langsam, vorsichtig so, daß der Innenraum restlos ausgespült wird und die Flüssigkeit fast das letzte Stäubchen mitschwemmt oder auflöst. Hernach wird der Inhalt vom Speisekelche in den Meßkelch geschüttet und genommen. Die Abwaschung der Finger geschieht gleichfalls über dem Ziborium, worauf man sie ebenso in den Kelch einleert und austrinkt. Etwaige Bedenken wegen des jejunium naturale sind hinfällig; denn erstens handelt es sich um keine Kommunion mehr, sondern nur um sichere Bergung von etwaigen Ueberresten des Allerheiligsten, zweitens ist bei jeder Messe jeder Priester zur anderen Ablution nimmer nüchtern; trotzdem schrieb sie die Kirche vor, damit die etwa den Fingern anklebenden Hostienabbrüche durch den Genuß der Verunehrung entzogen würden. Auch bezüglich des jejunium naturale darf man nicht kirchlicher denken wie die Kirche denkt, nicht päpstlicher sein wollen wie der Papst. Bei der sehr erfreulichen Zunahme der Kommunionen tritt die Purifizierungspflicht an die Priester öfters heran; nachdem sie ausschließlich während der Messe Erfüllung heischt, soll man unnötiges Verzögern meiden, denn Sacerdos legat missam non ita morose, ut audientes taedio afficiat und weiter zu deutsch: braucht er keineswegs durch sein ängstliches Tüfteln den andächtigen Zuhörern auf eigene Kosten mitleidiges Lachen bereiten.

Fischlham. Pfarrer P. Kilian.

XII. **(Die Schonung der Gefühle.)** Man stößt auf Leute, die im Beichtstuhl mit großem Weh erfüllt wurden. Betrübt, beschämt bis zum Tode treten sie heraus; besonders Frauen fühlen Beschämung sehr tief. Kann man ihnen das ersparen?

Man kann es bei beschämenden Anklagen ihnen nicht ganz ersparen, aber erleichtern. Es gehört zu einem guten Beichtvater ein gutes Teil Seelenkenntnis. Die Nachfrage oder Besprechung des Falles muß mit Rücksicht auf den unvermeidlichen seelischen Eindruck möglichst schonend geschehen. Ein starkes Schamgefühl, das bei einzelnen Personen fast krankhaft gesteigert sein kann, erschwert die Besprechung zwischen Beichtvater und Beichtkind; daher auch oft das lange Hinausschieben der Beicht. Wirkt die Aussprache nicht erlösend, sondern niederschlagend, so zeigt

das die Unbeholfenheit von unserer Seite. Wir haben das Mittel in der Hand, die Ueberwindung des natürlichen Schamgefühls leicht oder schwer oder unmöglich zu machen. Viel liegt an der Wendung, also an der Art des Ausdruckes. Man sieht dies handgreiflich, wenn das Beichtkind den schonenden Ausdruck selbst in der Antwort aufgreift. Da die Sünde ja eine natürliche Seite in ihren Umständen zeigt, diese Umstände aber zu nennen oft unerläßlich ist, so ist es Pflicht eines jeden, es dahin zu bringen, daß er über Peinliches zart zu fragen, zu belehren verstehe. Sonst entwürdigt er sein heiliges Amt und den heiligen Ort. Takt ist mehr Sache des Herzens als des Unterrichtes. Man vergesse nicht, daß man einer Pönitentin auch schonende Rücksicht schuldig ist als Dank für eine Selbstüberwindung, die ihr manchmal ein sehr großes Opfer abfordert. So z. B. wenn der Beichtvater noch jung ist und eine Person vor ihm kniet, die an Alter seine Mutter sein könnte. Zum Begreifen des weiblichen Wesens kommen nur wenig Männer. Das schadet auch nicht, wenn wir nur die gebührende Achtung vor den Gefühlen der Frau haben.

Nächst dem Schamgefühl gibt es noch eine andere leicht verwundbare Stelle der empfindlichen Frauenseele. Sie möchte unter keinen Umständen auf die Achtung des Beichtvaters verzichten. „Was denken Sie nun von mir?" Diese Frage einer hochgestellten Dame nach einer Beichte beim heiligen Franz von Sales schwebt wohl oft auf den Lippen weiblicher Beichtkinder. Der natürliche Vorzug des Mädchens, „unschuldig" zu sein, der Vorzug der Frau, fromm und „treu" zu gelten, wird allerdings verdunkelt durch gewisse Sünden. Dieser Verlust ungetrübten Glanzes wird dann sehr schwer empfunden; am tiefsten, wenn die Art der Ermahnung nur niederschlagend wäre. Unser Beichtkind muß mit dem Gefühl fortgehen, daß wir es „trotzdem" nicht verachten. Fast immer kommen Frauen die Tränen, wenn man ihnen dies auch offen sagt. Denn die bloße Vermutung eines Vorwurfes der Unwürdigkeit oder Untauglichkeit, z. B. als Braut den Kranz zu tragen, gute Kinder zu bekommen, ins Kloster zu gehen u. a. m. verletzt das Frauengemüt tief.

Wer in Ausübung seines heiligen Amtes daran denkt, wie weh er einer Frau oder Jungfrau mit der Feststellung der oder jener Sünde tun kann, wird alles daransetzen, mit der unvermeidlichen Feststellung des Fehlers sogleich die notwendige Beruhigung auszusprechen. Das ist um so leichter, als alle Sünden von Gott verziehen werden und wieder gut zu machen sind. Recht unangenehm kann die Frage sein: „Habe ich nun meine Unschuld noch?" Kann man sie nach Lage der Dinge nicht einfachhin mit Ja beantworten, möchte aber das schwer belastende Nein nicht aussprechen, so rät man, an die Unterscheidung zu denken, die virginitas ecclesiastica lautet, also Jungfräulichkeit im kirchenrechtlichen Sinne. Danach könnte eine, die kein Kind als Folge einer Sünde hat, sich immerhin als Jungfrau zum Eintritt ins Kloster melden.

St. Augustin-Siegburg. August Jos. Arand S. V. D.

XIII. **(Mutige Missionäre.)** Vor Ostern 1921 war in einer mittleren Stadt Flanderns (Belgien) eine Volksmission von 14 Tagen. Kurz danach erhielt ich einen Brief von dort, worin unter anderem stand: „Bei der Mission sind hier viele Leute nicht absolviert worden, weil sie ihren Ehepflichten nicht nachkommen."

Mutige Missionäre! sagte ich mir beim Lesen dieses Abschnittes; Männer, die nach Grundsätzen handeln, nicht nach Gefühlen.

Die deutschen Katholiken sind nicht besser als die Vlaamen. Daß aber bei einer Mission viele nicht absolviert wurden, weil sie ihren Ehepflichten nicht nachkamen, habe ich weder gehört noch gelesen. Allgemein wird über den Mißbrauch der Ehe gesprochen, seine stete Zunahme ist Tatsache; aber absolviert wird dennoch: „es ist eben Mission." Jene belgische Mission wurde von Redemptoristen gehalten. Dieser Orden steht in dem guten Rufe sehr korrekter Verwaltung des Beichtstuhles; jeder Laxismus oder übel angebrachte Nachgiebigkeit ist ausgeschlossen. Der Grund dafür liegt in der folgerichtigen Anwendung der Grundsätze ihres heiligen Ordensstifters. Sie halten sich für verpflichtet, diesen Grundsätzen ganz gerecht zu werden und nicht bloß mit Auswahl. Zu den Grundsätzen des heiligen Alfons, die hier in Frage kommen, gehört der Aufschub oder die Verweigerung der Lossprechung. Doch wir wollen rein sachlich sprechen.

Die Ueberzeugung aller ist es, daß die Reinheit des Ehelebens einzig noch durch die Beichte geschützt werden kann, also durch die Schärfung des Gewissens. Ein anderes Mittel gibt es nicht und wäre es Staatshilfe für die Erziehung der Kinder. Man nimmt das Geld und sündigt weiter. Versagt nun auch die Beichte?

Es ist Tatsache, daß Eheleute von Ostern zu Ostern, von Mission zu Mission ihre Ehe entheiligen; zwei Jahre, vier, acht Jahre. Sie sind aber stets absolviert.

Die Zahl der Kommunionen hat zugenommen, die Zahl der Kinder nimmt stetig ab. Vor 50 Jahren beichtete man ein- bis viermal im Jahre und die Zahl der Kinder war 45 auf 1000 Einwohner. Heute hat man sechs bis zwölf Kommunionen, aber keine 15 Kinder mehr auf 1000 Einwohner. Die Verwüstung des katholischen Ehelebens schreitet unaufhaltsam fort; eine Familie mit vier Kindern nennt man schon „kinderreich"! Unsere Nationalgelehrten, Philosophen und Aerzte stimmen darin überein: Der Grund der niederen Geburtenziffer liegt hauptsächlich im Willen der Eltern. Wenn das allgemein gilt, so muß das doch auch in der Beichte festzustellen sein. Dann müßte man aber öfter auf Verweigerung der Lossprechung stoßen. Wenn statt dessen Leute zur heiligen Kommunion gehen konnten, die sich ihrer „Klugheit" rühmten, dann greift man sich aber doch an den Kopf. Und Beichte und Beichtvater werden zum Spott.

Dieser unselige Individualismus, der sich selbstherrlich seine Normen gibt, ist der schlimmste Schädling der heutigen Seelsorge. Kardinal

Fischer von Köln berief einen Mann mit grauem Haar vor sich, um ihm größere Gewissenhaftigkeit im Beichthören nahezulegen.

Daß heute schon Mut dazu gehört, die Lossprechung den Eheschändern zu verweigern, ist wahr. Der sogenannte Terror dringt von der Fabrik und Arbeitsstätte bis in den Beichtstuhl. „Absolvieren Sie mich nicht, so gehe ich gar nicht mehr beichten!" Wer sich damit einschüchtern läßt und nicht die richtige Antwort darauf findet, lege die violette Stola ab. Etwas von der Entschiedenheit des holländischen Klerus wäre uns zu wünschen, auch für den Beichtstuhl.

„Habeantur idonei confessarii ecce omnium christianorum omnimoda reformatio" (S. Pius V. Papa).

Non esset tanta facilitas peccandi si non esset tanta facilitas absolvendi. Der Cod. jur. can. aber erinnert can. 888 daran, daß der Beichtvater nicht bloß Arzt, sondern auch Richter, nicht bloß Diener der Barmherzigkeit, sondern auch der Gerechtigkeit Gottes ist.

St. Augustin-Siegburg. August Jos. Arand S. V. D.

XIV. **(Die Berechnung des Schalttages im Noviziatsjahr.)** Ueber diese Frage hatte der Professor am Internationalen Kolleg der Benediktiner in Rom, P. Gerhard Oesterle, in der Linzer „Quartalschrift" (1920, S. 422 ff.) und im Pastor bonus (1920/21, S. 369 ff.) Ausführungen gemacht, die mit can. 34 nicht übereinstimmen. Demgegenüber hatte ich in den „Klosterstimmen" (1921, S. 90 ff., nicht im Pastor bonus, wie P. Oesterle im „Archiv" a. a. O. versehentlich bemerkt) dargelegt, wie das Noviziatsjahr im Schaltjahr zu berechnen sei, d. h. wann es 366 und wann es 365 Tage dauern müsse. Die ausschlaggebende Stelle (die Verweise sind aber geändert) lautet:

„Die frühere Berechnung beruhte darauf, daß nach altrömischer Ausdrucksweise der 24. und 25. Februar im Schaltjahr dieselbe Bezeichnung hatten und daher als ein Tag galten, die folgenden Tage aber, d. h. der 26. bis 29. Februar bezeichnet wurden wie im gemeinen Jahr der 25. bis 28. Februar und sich daher als Tage des gleichen Datums („e usdem numeri") entsprachen. Diese Art, die Tage zu bezeichnen, ist im Kodex wie im Gebrauch der Kurie der heutigen Form gewichen, nämlich die Tage von 1 fortlaufend bis 31 u. s. w. zu zählen. Der Kodex sagt z. B. ‚a die 15 augusti', ‚a die 30 ianuarii' (can. 34, § 3, Nr. 2°, 4°); dadurch fehlen auch schon die äußeren Voraussetzungen für die Heranziehung der früheren Berechnung von can. 22 und anderen Gründen ganz abgesehen.

Wer in dem gemeinen Jahr, das einem Schaltjahr vorausgeht, vom 1. März bis zum 28. Februar des Schaltjahres einschließlich das Noviziat beginnt (wobei aber nach can. 34, § 3, Zf. 3, das Jahr erst vom nächsten Tag an zählt), macht 366 Tage, weil der Schalttag ins Noviziatsjahr hineinfällt; wer aber vor oder nach diesem Zeitraum eingekleidet wird, macht 365 Tage, weil zwar ein Teil des Schaltjahres mit dem Noviziatsjahr zusammenfällt, aber gerade der Schalttag außerhalb liegt. Das Schaltjahr hat aber außer dem Februar keinen Tag

mehr als im gemeinen Jahr; da nun das Noviziatsjahr nach can. 34, § 1, zu nehmen ist, wie es im Kalender liegt, hat es nur 365 Tage, wenn der Schalttag nicht hineinfällt. Wenn auch nach altrömischer Auffassung der 24. Februar der Schalttag ist, so ist es nach heutiger Zählung und der Wirkung nach der 29. Februar. Das Noviziat hat daher, kurz gesagt, 366 Tage, so oft der 29. Februar nach can. 34, § 3, Zf. 3, mitzurechnen ist, sonst 365 Tage.

Wer im Schaltjahr am 28. Februar eingekleidet wird, macht den 29. Februar noch mit und beendet das Noviziat nach can. 34, § 3, Zf. 3, mit Ablauf des 28. Februar des folgenden Jahres; das sind 366 Tage. Wer am 29. Februar selbst eingekleidet wird, vollendet das Noviziat ebenfalls am 28. Februar des folgenden Jahres und macht nur 365 Tage, weil nach can. 34, § 3, Zf. 3, der 29. Februar nicht zählt; das erweist sich nach zwei Regeln als richtig. Wer nämlich am 29. Februar eingekleidet wurde, beginnt das Noviziat gemäß can. 34, § 3, Zf. 3, am 1. März; ein Jahr, bei dem der 1. März zählt, endet nach can. 34, § 3, Zf. 2, mit Ablauf des 28. Februar. Dasselbe ergibt sich nach can. 34, § 3, Zf. 4; wenn ein Monat einen Tag des gleichen Datums („eiusdem numeri") nicht hat, z. B. ein Monat vom 30. Jänner, ein Jahr vom 29. Februar ab, so endet die Frist entweder mit dem Beginn oder mit dem Ablauf des letzten Tages des betreffenden Monats (siehe can. 34, § 3, Zf. 2 und 3), also hier mit dem Ablauf des 28. Februar. Die Rechnung stimmt also nach beiden Regeln. Die vorhandenen Regeln eignen sich folglich genau so für das gemeine wie für das Schaltjahr und genügen für alle Fälle."

Gegen diese Berechnung des Noviziatsjahres im Schaltjahre wendet sich nun P. Oesterle im Archiv für kathol. Kirchenrecht (1923, Bd. 103, S. 148 f.). Im Kirchenrecht sei die Zeit nur nach dem „Kalendarium im kirchlichen Sinne, wie das Martyrologium es aufweist, zu nehmen". „Wenn der Kodex vom Kalendarium redet, versteht er selbstverständlich das kirchliche." Hier übersieht nun P. Oesterle (und sein Gewährsmann), daß can. 31 ausdrücklich an Stelle der liturgischen Zeitberechnung, die unberührt bleibt, die bürgerliche Zeitberechnung in can. 32 bis 34 übernimmt und für den Bereich des Kirchenrechtes zum „Kirchenkalender" macht. Diese Vorschriften des Gesetzbuches gelten für alle Zeitangaben und für alle Rechtsgeschäfte im Kirchenrecht, sofern nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung vorliegt (can. 31; Maroto, Institutiones J. C. I., ed. 3, n. 255). Unter Kalender im kirchlichen Sinne versteht P. Oesterle anscheinend die Berechnung der Monatstage im altrömischen Sinne nach Calendae, Nonae und Idus, unter Kalender im bürgerlichen Sinne dagegen die Berechnung der Monatstage in fortlaufender Reihenfolge vom ersten bis zum letzten (vom 1. bis zum 31.).

Die Ansicht, nur die liturgische Zeitberechnung sei der Kalender im kirchlichen Sinn, widerspricht also dem can. 31. J. Lacau sagt in seiner Schrift „De Tempore" (Turin 1921, Nr. 29): „Den altrömischen Kalender wendet die Kirche noch im Martyrologium an; auf allen anderen Ge-

bieten (in ceteris vero disciplinis) hat sie diese alte Berechnung aber schon seit mehreren Jahren aufgegeben." Selbst in den anderen liturgischen Büchern werden die Monatstage nicht mehr im altrömischen Sinne bezeichnet, denn das Meßbuch und das Brevier, die beiden wichtigsten liturgischen Bücher, zählen die Monatstage stets fortlaufend (im bürgerlichen Sinne) vom ersten bis zum letzten, setzen aber den Schalttag nach der altrömischen Art auf den 24. Februar. Aber auch das Martyrologium bezeichnet den Tag nicht allein in altrömischem Sinne, sondern außerdem fortlaufend in bürgerlichem Sinne und ferner nach dem Mondjahr. Es ist daher nicht zutreffend, daß der liturgische Kirchenkalender die Tage nur im altrömischen Sinne angibt. Diese Art ist im Kirchenrecht durch can. 31 bis 34 ausgeschlossen, wie besonders aus can. 34, § 3, Zf. 4, leicht zu ersehen ist.

Dort heißt es: Wenn ein Monat den Tag der gleichen Zahl nicht hat, z. B. ein Monat vom 30. Jänner an, so endet die Frist je nach Lage des Falles (d. h. je nachdem, ob nach can. 34, § 3, Zf. 2 und 3, der Anfangstag mitzuzählen ist oder nicht) mit Beginn oder mit Abschluß des letzten Monatstages, also im angeführten Beispiel im gemeinen Jahr am 28., im Schaltjahr am 29. Februar. Der Tag der gleichen Zahl kann in diesem Falle nur fehlen, wenn man nicht in altrömischer Weise rechnet, sondern nach bürgerlicher Art; denn in altrömischer Weise ist der 30. Jänner „tertio Calend. febr.", dem als Tag gleicher Benennung („eiusdem numeri") „tertio Calend. mart." entspräche. Ueberhaupt wird der Ausdruck „dies mensis" nur mit der fortlaufenden Ordnungszahl verbunden.

Damit fallen natürlich alle Folgerungen, die P. Oesterle aus seiner unzutreffenden Voraussetzung gezogen hatte. Gegen can. 31 vermag auch die Berufung auf die „kompetente Persönlichkeit der Interpretationskommission" nichts. Unverständlich bleibt übrigens, was der Hinweis auf can. 921 und 239, § 1, Zf. 9, ferner auf „das kirchliche oder bürgerliche Pfingstfest" u. s. w. (S. 149) bedeuten oder gar beweisen soll. Die Bestimmungen des Gesetzbuches werden natürlich auch nicht dadurch berührt, daß gelegentlich römische Schreiben noch nach dem altrömischen Kalender datiert werden.

Nach bürgerlicher Berechnungsart, die das kirchliche Gesetzbuch übernahm, ist der im Schaltjahr hinzukommende Tag mit abweichender Bezeichnung (Schalttag) der 29. Februar. Es wäre mehr als seltsam, wenn die Zeitberechnung in einem eigenen Abschnitt des kirchlichen Gesetzbuches behandelt würde, aber auf das Schaltjahr keine Rücksicht nähme oder nicht anwendbar wäre, obwohl dieses doch regelmäßig wiederkehrt und daher nicht übersehen werden konnte. Tatsächlich passen aber, wie bemerkt, die Regeln des can. 34 vorzüglich auf das Schaltjahr, wenn man den Schalttag auf den 29. Februar ansetzt.

Daß die bürgerliche Zeitberechnung in das Kirchenrecht übernommen wurde und das Noviziatsjahr, wie angegeben, zu berechnen ist, lehren u. a. Bastien, Directoire canonique, 3. A., Nr. 111, 4; Cocchi, Commentarium in Cod. Iur. Can., 4. Bd., Nr. 70 c; Ferreres, Compend.

Theol. Moral., 10. A., I, Nr. 214, 5; Vermeersch-Creusen, Epitome, I, Nr. 562 a.

Limburg (Lahn). P. Dr Franz X. Hecht P. S. M.

XV. **(Gethsemani.)** Gewiß ist vielen Jerusalempilgern der traute liche Garten Gethsemani in lieber Erinnerung. Im Juni 1924 wurde in ihm eine neue, herrliche Basilika durch den päpstlichen Kardinallegaten Orestes Giorgi eingeweiht. Diese Basilika ist auf den Resten zweier alter Kirchen, deren eine aus dem 4. und deren andere dem 12. Jahrhundert angehört, erbaut. Bereits im Jahre 1891 wurden im Garten von Gethsemani durch Zufall Spuren einer Apsis und eines Mosaiks entdeckt. Als die damalige türkische Behörde zur Kenntnis des Fundes gelangte, verbot sie jedes weitere Nachforschen und erst im März des Jahres 1909 konnten weitere Grabungen vorgenommen werden. Damals glaubte man die Ueberreste der aus dem 12. Jahrhundert stammenden Todesangstkirche vor sich zu haben. Als man dann in den Jahren 1919 bis 1920 daran ging, für die neu zu erbauende Basilika die Grundmauern auszuheben, war man der Meinung, daß die Kirche des 12. Jahrhunderts genau auf den Mauern jener Basilika aufgebaut sei, die im 4. Jahrhundert bestand und von der die heilige Silvia von Aquitanien spricht. Im weiteren Verlaufe der Arbeiten aber stieß man zwei Meter unter dem Boden der mittelalterlichen Kirche auf die Reste jener des 4. Jahrhunderts, die indessen eine andere Richtung hatten. Ueber die Ergebnisse dieser Ausgrabungen unterrichtet das Werk des P. Dr Gaudence Orfali O. F. M., Gethsemani, Paris 1924, gr. 4°, 32 S. Nachdem der Verfasser in der Einleitung kurz über die Geschichte der Ausgrabungen unterrichtet hat, bringt er im ersten Kapitel deren Ergebnisse, insofern sie sich auf die Erlöserkirche des 4. Jahrhunderts beziehen, zur Darstellung. Im zweiten Kapitel behandelt er die Resultate der Grabungen an der Todesangstkirche des 12. Jahrhunderts und im dritten bietet er eine Geschichte der letztgenannten Kirche. Dem Werke sind 23 Pläne und Photographien beigegeben und gestalten es so zu einem wertvollen Beitrag zur Archäologie Palästinas.

Rom (Collegio di S. Antonio). P. Dr Arduin Kleinhans O. F. M.

XVI. **(Konferenz der österreichischen Theologieprofessoren.)** Im Anschluß an gemeinsame Exerzitien tagte am 2. und 3. Oktober 1924 im Missionshause St. Gabriel in Mödling bei Wien die zweite Konferenz österreichischer Theologieprofessoren. Die erste hatte unmittelbar vor Kriegsausbruch 1914 stattgefunden. An der heurigen Konferenz nahmen 63 Professoren, darunter auch solche aus dem neuen Auslande (Prag, Olmütz und Leitmeritz) teil. Am ersten Tage wurde im Hinblick auf die Ausdehnung der theologischen Studiendauer über die Studienreform und über die Einrichtung der wissenschaftlichen Seminare verhandelt. Der zweite Tag war den Fachberatungen der einzelnen theologischen Disziplinen gewidmet. Innerhalb Jahresfrist soll eine neue Konferenz einberufen werden.

Graz. Prof. Dr Joh. Haring.

XVII. **(Eine deutsche Auslandspriesteranstalt.)** Für die Zwecke einer solchen hat Bischof F. X. Geyer, der kürzlich aus den Vereinigten Staaten zurückgekehrt ist, in Godesberg bei Bonn a. Rh. das bisherige Kurhaus Wilhelma mit seiner ganzen Einrichtung käuflich erworben. Die amerikanischen Katholiken, voran die katholischen Deutschamerikaner, gaben bisher die Mittel zu diesem Unternehmen. Damit die Anstalt zu einem ihrem Zwecke entsprechenden Betriebe und auf eine dauerhafte und von den Zufälligkeiten der Mildtätigkeit unabhängige Grundlage gelange, ist sie auch für Beiträge aus dem Deutschen Reiche sowie aus den angrenzenden deutschsprachigen Gebieten dankbar. Das besagte Haus am genannten Orte kann der neuen Bestimmung für mehrere Jahre genügen. Kein anderes Volk hat eine so weltweite Verstreuung seiner Angehörigen, wie das deutsche. Die Seele aller Fürsorge für die Auslandsdeutschen muß die Sorge für ihre Seele sein, und dies geschieht am besten in der Muttersprache. Die Anstalt setzt sich die Aufgabe, allem was deutsch, katholisch in der Fremde und in Seelennot ist, seelsorgliche Hilfe in der Muttersprache zu bringen und junge Priester von deutschen Eltern aus dem ganzen deutschen Sprachgebiet und womöglich auch aus den Einwandererländern, für die auslandsdeutsche Seelsorge überall da, wo sie notwendig ist, bei den vom Mutterlande gewaltsam losgetrennten deutschen Minderheiten, bei den zeitlichen Auswanderern in den europäischen Kulturländern und bei den dauernd Ausgewanderten auf dem Festlande und in Uebersee vorzubereiten. Diese Vorbereitung umfaßt die für den ebenso wechsel- und gefahrvollen als verdienstreichen Beruf unerläßlich notwendige Festigung in der Vereinigung mit Gott durch Aszese und eine besondere Fachausbildung. Aufnahme finden zuerst junge Priester und dann Theologen, welche wenigstens das humanistische Gymnasium absolviert haben. Bewerber, welche ehelich geboren, keinem religiösen Orden oder Genossenschaft angehören noch angehörten, vollständig gesund sind und beste Empfehlungen ihrer kirchlichen Oberbehörde aufweisen können, und welche ohne Nebenabsichten und ohne Verpflichtungen gegen Verwandte ihren Seeleneifer den in der weiten Welt verstreuten katholischen Deutschen selbstlos widmen wollen, erhalten weitere Aufschlüsse von Bischof F. X. Geyer, Godesberg a. Rh., Karl-Finkelnburgstraße 19.

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von Dr W. Grosam, Professor der Pastoraltheologie in Linz.

(Katechetische Tagungen und ähnliche Zusammenkünfte zur Hebung des Religionsunterrichtes an den Schulen) bildeten den Gegenstand von Beratungen der S. C. Concilii in der Vollversammlung vom 12. April 1924. Die oberste kirchliche Stelle begrüßt es, daß solche Tagungen gehalten werden. „Um geeignete Methoden zu schaffen und bekannt zu machen, nach denen der Unterricht in der christlichen Lehre den Christ-

gläubigen im allgemeinen und besonders den Kindern und der heranreifenden Jugend besser und leichter geboten werden kann, tragen katechetische Tagungen und ähnliche Zusammenkünfte für den Religionsunterricht an den Schulen sehr viel bei, wie jedermann einsieht. Daher handeln jene vortrefflich und überaus zeitgemäß, welche sich um die rechte Vorbereitung und Abhaltung solcher Tagungen bemühen, die dahin zielen, daß durch gemeinsame Beratung sachkundiger Männer die gesamte katechetische Bewegung wirksam gefördert werde." Da es sich aber hier um eine Sache handelt, welcher die kirchliche Autorität die größte Wachsamkeit und Obsorge entgegenbringen muß, werden von der genannten Kongregation nachstehende, vom Papste am 16. April 1924 bestätigte Maßnahmen getroffen:

1. „Katechetische Tagungen und andere Zusammenkünfte für den Religionsunterricht an Schulen, seien es National- oder Provinzialtagungen, sollen künftighin nicht gehalten werden, ohne daß vorher zugleich mit der Anmeldung einer jeden derartigen Tagung ein Verzeichnis oder ein Exemplar der hiebei zur Verhandlung kommenden Gegenstände rechtzeitig an diese heilige Kongregation vorgelegt werde."

2. „Es ist in hohem Maße geziemend und jedenfalls wünschenswert, daß auch bei Einberufung von Diözesantagungen dieselbe Norm, wie sie oben gegeben ist, eingehalten werde." (A. A. S. XVI, 431.)

(Schaffung einer höheren Schule zur Pflege des Latein an der päpstlichen Gregorianischen Universität in Rom.) Ein Motuproprio Pius' XI. vom 20. Oktober 1924 ruft an der päpstlichen Gregorianischen Universität in Rom eine höhere Schule zur Pflege des Latein ins Leben. Ihre Leitung ist, wie diese Universität selbst, der Gesellschaft Jesu anvertraut, und als Lehrziel des vorläufig zweijährigen Lehrkurses ist angesetzt: „ut auditores, seu praestantissimorum latinitatis exemplarium commentatione, seu crebris latine scribendi exercitationibus, ad exquisitiorem orationis formam excolat atque evehat." Die Schule soll auch Laien, besonders aber den in Rom theologischen Studien obliegenden Welt- und Ordensklerikern und jüngeren Priestern, die an der römischen Kurie arbeiten, zugänglich sein. Die Absolventen erhalten auf Grund einer Schlußprüfung ein besonderes Diplom, das ihnen bei Konkursen auf römische Kurialstellen und ähnliche Posten an bischöflichen Kurien und Seminarien ceteris paribus ein Vorrecht vor den Mitbewerbern geben soll. Der jeweils Bestqualifizierte des zweijährigen Kurses erhält vom Papste eine goldene Medaille. Das päpstliche Schreiben erörtert in schwungvollen Worten die Bedeutung der lateinischen Sprache für die Geisteskultur im allgemeinen und ihre Wertschätzung seitens der Kirche, die sich um die Erhaltung und Pflege der in der lateinischen Sprache verkörperten klassischen Ideale die größten Verdienste erworben hat. (A. A. S. XVI, 417 ss.)

(Neue Benediktionen.) Der Heilige Vater Papst Pius XI. hat drei neue Benediktionen gutgeheißen und deren Aufnahme in den Anhang des Römischen Rituale angeordnet, nämlich die Weihe von Seismo-

graphen, Bibliotheken und Archiven. Die Formularien sind mit Dekreten der Ritenkongregation vom 13. und 23. Juli 1924 in den Acta Ap. Sed. veröffentlicht worden. (A. A. S. XVI, 471 s.)

(Uebertragung der sterblichen Ueberreste des Papstes Leo XIII. in die Laterankirche.) Die Acta Ap. Sed. veröffentlichen das Aktenstück, worin die am 22. Oktober 1924 in später Nachtstunde ohne jedes Aufsehen und ohne Zwischenfall vollzogene Uebertragung der sterblichen Hülle des großen Papstes Leo XIII. von St. Peter in den Lateran, den sich dieser Papst bekanntlich zu seiner Ruhestätte erwählt hatte, beurkundet wird. (A. A. S. XVI, 481 s.)

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Peter Kitlitzko, Professor in Ried (O.-Oe.).

Missionsbericht.[1])

1. Asien.

Vorderasien. Aus den Ländern Vorderasiens hat die katholische Mission nur wenige „Erfolge" zu verzeichnen; hier ist es schon ein „Erfolg", wenn sie überhaupt noch existiert. Im türkischen Reiche werden wohl einige karitative Werke, in Syrien und Palästina auch einige christliche Schulen zugelassen, von einer intensiveren Missionstätigkeit kann aber nirgends die Rede sein. Ob die verschiedenen Besuche hoher kirchlicher Würdenträger und die Ernennung eines englischen lateinischen Weihbischofes für Jerusalem die Lage der Katholiken und der Christen überhaupt bessern werden, muß erst die Zukunft lehren. Vorläufig triumphiert noch der Zionismus. Aus dem äußersten Osten Vorderasiens kommt die einzige erfreuliche Nachricht, daß sich in und um Urmia allmählich wieder Christengemeinden sammeln. Urmia wurde vor zwei Jahren den Kurden durch persische Truppen entrissen. Am 31. Juli 1923 ließen sich wieder zwei Priester — der französische Lazarist Fransen und ein einheimischer Weltpriester — in Urmia nieder und eröffneten eine Mission, die bald zum Mittelpunkte einer großen Christengemeinde werden sollte. Den Hauptzuwachs dieser Gemeinde bilden die vielen Schismatiker (Nestorianer), die sich seither mit der katholischen Kirche vereinigt haben. Der Zudrang ist so groß, daß die Missionäre der Meinung sind, daß in absehbarer Zeit sämtliche Nestorianer der Ebene mit der katholischen Kirche vereinigt sein werden.

---

[1]) Anmerkung. Zum Berichte über die Missionsorden Oesterreichs (vgl. 1924, Heft 4) sind dem Referenten folgende Ergänzungen, bezw. Berichtigungen zugekommen:

1. Zu den missionierenden Orden Oesterreichs gehören auch die Redemptoristen der Wiener Provinz, die seit 1898 in Dänemark wirken und gegenwärtig 20 Mitglieder, 12 Patres und 8 Brüder, in dieser Mission haben, und zwar: je 4 Patres und 3 Brüder in Odense (seit 1898) und Kopenhagen (seit 1903) und 4 Patres und 2 Brüder in Nästved (seit 1922). Besten Dank für die Mitteilung.

2. Der Besitz des Barnabitenordens ist noch nicht endgültig an die Salvatorianer übergegangen, da der Tausch grundbücherlich noch nicht durchgeführt ist.

3. Der Zweck des Seraphischen Liebeswerkes der Kapuziner ist nach den Statuten: die Rettung und Erziehung sittlich und religiös gefährdeter Kinder und nicht die Unterstützung der Heidenmissionen.

Auch in Mesopotamien beginnt sich wieder katholisches Leben zu regen, obgleich die Mehrzahl der Stationen (Van, Djazireh, Aschitta und Seert) noch in Trümmern liegen und nur zwei Stationen (Mosul und Mar Jakob) den Christen zur Verfügung stehen. Die Erziehungsanstalten der Dominikanerinnen in Mosul erfreuen sich allgemeiner Beliebtheit.

Vorderindien. Wegen der überaus erfreulichen Folgen, welche die päpstlichen Visitationen in China und Hinterindien gezeitigt, hat Pius XI. auch für die der Propaganda unterstehenden Missionen Vorderindiens eine solche angeordnet und mit dieser Aufgabe am 24. Mai 1924 das Mitglied des Servitenordens Msgr. Alexius Lépicier betraut. Die Visitation ist dermalen in vollem Gange. („K. M." 1924/5, 29.)

Um dem schrecklichen Priestermangel in Vorderindien abzuhelfen, haben die Jesuiten der sizilischen Provinz beschlossen, ein Missionsgebiet in Bengalen zu übernehmen. Zu demselben Zwecke haben die amerikanischen Väter der Kongregation vom heiligen Kreuz in Washington ein Seminar zur Heranbildung von Glaubensboten für Dacca eröffnet.

Zur Stärkung der Schwesternschaft haben die Franziskanerinnen-Missionärinnen Mariens in Haiderabad ein Noviziat für einheimische Schwestern errichtet. („Miss. cath.", 261.)

Zum Generalvikar der großen Diözese von Kalkutta wurde der Inder Msgr. J. Fernandes ernannt. Erzbischof Brice Maulemann S. J. ist am 18. Juli 1924 gestorben. („K. M." 1923/4, 231.)

Hinterindien. Französisch-Hinterindien zählt unter seinen 19 Millionen Einwohnern 1,134.000 Katholiken, so daß jeder 18. Eingeborne katholisch ist. Von den 16 Missionssprengeln (15 Vikariate, 1 Präfektur) verwalten 9 das Pariser Seminar, 7 die Dominikaner. Der einheimische Klerus ist durch 904 Mitglieder vertreten, der europäische durch 388. Die Leitung lag bisher in den Händen der Europäer. („St. M.-B." 1924, 128.)

Das irische Missionsseminar St. Kolumban hat von der Propaganda die Verständigung erhalten, sich zur Uebernahme einer Mission in Siam bereit zu halten. („K. M." 1924/5, 31.)

Die Steyler haben auf den Philippinen ein neues Missionsgebiet übernommen. Dasselbe umfaßt den Bezirk Zambales auf der Insel Luzon, zwischen Manila und Abra, wo die Steyler schon seit 1909 arbeiten. Der Bezirk zählt 140.000 Einwohner, bis auf 5000 Heiden lauter Christen. („St. M.-B." 1924/5, 38.)

Auf den Kleinen Sundainseln dauert die günstige Entwicklung an. („St. M.-B." 1924/5, 31, 47.)

China. Das erste Nationalkonzil ist, wie vorauszusehen war, großartig und erhebend verlaufen. Das einträchtige Zusammenarbeiten der Missionäre der verschiedenen Nationalitäten, das vom Apostolischen Delegaten wiederholt hervorgehoben wurde, kann der katholischen Mission Chinas nur zum Segen gereichen. Ueber Einzelnes zu berichten, fehlt hier der Raum.

Mitte 1923 war der Stand der katholischen Mission Chinas folgender: Katholiken: 2,226.356; Jahreszuwachs: 73.655; Missionsgebiete: 70 (ein Bistum — Macao —, 56 Vikariate [Wonsan in Korea mitgerechnet], 8 Präfekturen, 5 Missionen). Missionspersonal: 57 Bischöfe, 2619 Priester (1480 ausländische, 1082 einheimische).

So erfreulich dieser Fortschritt ist, so kann er doch nicht genügen, da es bei diesem Tempo (80.000 bis 100.000 Neubekehrte im Jahre), wie die „Le Missioni Franciscane" 1923, Juni, voriges Jahr ausgerechnet haben, 4500 Jahre dauern würde, bis ganz China christianisiert wäre!

Daher ist jeder Zuwachs an Missionskräften freudigst zu begrüßen. Der heutige Bericht kann gleich sechs solche Neueintritte in die chinesische Mission verzeichnen: 1. Die kanadische Jesuitenprovinz übernimmt ein Missionsgebiet in Kiangsu; 2. das Schweizer Missionsseminar „Bethlehem" hat bereits 3 Priester nach Südschantung zu den Steylern — gleichsam in die

Lehre — entsandt, damit sie später ein selbständiges Gebiet übernehmen können; 3. zwei ungarische Jesuiten sind in Südost-Tscheli eingetroffen; 4. fünf spanische Augustiner-Rekollekten haben einen Teil von Ost-Honan übernommen; 5. fünf amerikanische Barmherzige Schwestern aus dem Mutterhause Convent Station (N. J.) treten in Nord-Hunan an die Seite der amerikanischen Passionisten; 6. ein Salesianer Don Boscos aus der Uruguayprovinz geht nach China. („K. M." 1923/4, 231; 1924/5, 94.)

Außerdem errichten die Steyler eine Missionsprokuratur in Schanghai, während die Söhne Don Boscos das Knabenwaisenhaus daselbst übernehmen. Das alles zeigt, daß man sich der Bedeutung der katholischen Mission in China bewußt ist, an höchster Stelle, wie auch bei den Missionsgenossenschaften; möchten doch auch alle Kreise der Heimat zu dieser Erkenntnis kommen und die Glaubensboten Chinas durch Gebet und Almosen ausgiebig unterstützen!

Japan. Die Söhne Don Boscos übernehmen ein eigenes Missionsgebiet, das in der Mitte der Insel Kiu-schiu liegt und im Norden von der Diözese Nagasaki, im Süden von Kagoschima begrenzt wird.

Am 5. Oktober v. J. wurde das erste japanische Nationalkonzil eröffnet. („K. M." 1924/5, 94.)

2. Afrika.

Ostafrika. Die Missionen Ostafrikas sind in ruhiger Entwicklung begriffen, fast jeder der Missionsberichte weiß etwas Erfreuliches aus seinem Gebiete zu berichten. Auch die durch den Krieg schwer heimgesuchten Sprengel im Tanganjikagebiet erholen sich langsam.

Im einzelnen verzeichnet Kaffa den wertvollen Zuwachs von sechs Missionsschwestern — die ersten Schwestern der Präfektur —, Obernil die Gründung einer Schule und eines Krankenhauses durch die neugewonnenen Ursulinen von Bergen im Bistum Haarlem („K. M." 1923/4, 231), Kenga den erfreulichen Stand des Seminars, das schon 90 Zöglinge zählt („Echo a. A." 1924, 159), Bangweolo die Tatsache, daß die Heiden, mit wenigen Ausnahmen, in Todesgefahr die Taufe verlangen, und die Sansibarvikariate die Rückkehr der Schwestern vom kostbaren Blute.

Die Schweizer Kapuziner von Dar-es-salam sind überglücklich, daß sie am 17. August in der Station Kwiro 580 Katechumenen taufen und 650 Neuchristen zur Erstkommunion führen konnten („Miss.-Bote" 1924/5, 3) und die Schweizer Benediktiner freuen sich, daß ihre Schulen emporblühen. Recht erfreulich ist der Stand der Missionen auf Madagaskar, wo nun auch die Prämonstratenser mit Erfolg arbeiten. („Echo a. A." 1924, 184 ff.)

Südafrika. Die Mission Südafrikas wandelt andere Wege als noch vor zehn und fünf Jahren. Während sie sich früher hauptsächlich mit der Seelsorge der Weißen beschäftigte und die Farbigen nur so nebenbei mitlaufen ließ, wendet sie sich jetzt energisch der Missionierung der eingebornen Bevölkerung zu. Das am 1. Juli 1924 zu Kimberley eröffnete erste Plenarkonzil Südafrikas hat diesen Vorgang nicht nur genehmigt, sondern direkt gefordert. Wo diese Methode schon länger geübt wurde, wie bei den Mariannhillern, dort ist der christliche Gedanke schon so tief ins Volk gedrungen, daß selbst stockheidnische Eltern ihre Kinder in Todesgefahr taufen lassen. Gäbe es mehr Missionäre, dann ginge auch die Missionierung der Erwachsenen rascher, wie die blühende Mission von Basuto zeigt. („Monatsbl." 1924.)

Mariannhill konnte im verflossenen Jahre nicht nur die ersten fünf Bewerber in die von Bischof Fleischer gegründete „St.-Josefs-Genossenschaft für eingeborne Priester und Brüder" aufnehmen, sondern auch das Priesterseminar eröffnen („K. M." 1923/4, 229), wodurch für die nächste Zeit der nötige Nachwuchs gesichert ist.

Auch die neu in die Mission Südafrikas eingetretenen Genossenschaften legen auf die Farbigenmissionierung ein besonderes Gewicht. So z. B. haben

die Missionäre-Söhne des heiligsten Herzens in der Nähe von Lydenburg eine Farm angekauft, die zur Hauptmissionsstation für die Eingebornen ausgestaltet werden soll und wo auch die verschiedenen Werkstätten untergebracht werden sollen. Die für diese Station in Aussicht genommenen Patres weilen seit längerem in Mariannhill, um hier ihre Kenntnisse zu vertiefen. („Stern der Neger" 1924, 81.)

Kroonstad, das noch wenige Priester — deutsche Väter vom Heiligen Geist — zählt, hat dennoch bereits einen eigenen Seelsorger für die Farbigensiedlung in Kroonstad designiert („Echo v. Knechtsteden" 1924, 80 ff.) und ähnliches geschieht in Gariep, wo bereits eine fünfte Station in Vorbereitung ist („Claver-Korr." 1924, Nov.), und in Zentralkapland, wo Bischof Henneman trotz seiner geringen Mittel bald nach Uebernahme der Präfektur eine Schule für farbige Kinder errichtete.

(„Echo a. A." 1924, 120.)

Das Schmerzenskind unter den Missionen Südafrikas ist seit einigen Jahren ohne Zweifel die Mission der deutschen Oblaten des heiligen Franz von Sales in Groß-Nqumagaaland. Dem im 3. Heft des vorigen Jahrganges veröffentlichten Hilferufe des Apostolischen Präfekten Msgr. Eder ist unterdessen ein zweiter gefolgt, der noch ernster klingt als der erste. Möchte er allseitige Beachtung finden! („Kathol. Kirchenztg." 1924.)

Den Oblaten M. J. im benachbarten Cimbebasien ist es endlich gelungen, die erste Station im Owambolande zu Ukuambi zu errichten. Die Aussichten scheinen nicht schlecht zu sein, da schon 15 bis 20 Kinder und 15 Erwachsene den Unterricht besuchen, obgleich die Missionäre wegen der materiellen Sorgen und Arbeiten mit der eigentlichen Missionsarbeit noch gar nicht beginnen konnten. („Monatsbl. O. M. I." 1924, 203 f.)

Westafrika. Mit der Zunahme des Interesses der Portugiesen für ihre westafrikanische Provinz beginnt auch ein merklicher Aufschwung der Missionen. Im einstmaligen Ober-Cimbebasien — heute Cubango in Angola — wurde verflossenes Jahr die neunte Station eröffnet und die Gesamtlage ist befriedigend, „die Ernte groß", wie ein Missionär — Väter vom Heiligen Geist — von dort schreibt.

Aus Loango wird mit einem gewissen Stolze berichtet, daß dort gleichzeitig drei Neupriester ihr erstes Meßopfer feierten („Echo a. A." 1924, 162). Gabun besitzt bereits sieben einheimische Priester.

(„Z. f. M." 1924, 122.)

Die günstigste Entwicklung unter den Missionen Westafrikas hat wohl das Vikariat Kamerun aufzuweisen. Als die Väter vom Heiligen Geist das Erbe der vertriebenen Pallottiner antraten, zählte das Vikariat 20.000 bis 25.000 Katholiken. Der Jahresbericht von 1923 gibt aber bereits 68.501 Getaufte und 61.475 Taufbewerber, zusammen also 129.976 Bekehrte an („Z. f. M." 1924, 123). Heute dürfte die Zahl bedeutend höher sein, obgleich das Missionspersonal viel zu gering ist. Diese Ziffern sind ehrend sowohl für die, die den Grund gelegt, als auch für die, die mit Geschick weiterbauen!

Der zu England gekommene Teil Kameruns — die Präfektur Buea — muß einen schweren Kampf gegen die protestantische Konkurrenz führen, die sich auch in anderen Teilen West- und Innerafrikas stark bemerkbar macht.

Das Vikariat der Goldküste hat seinen Vikar Msgr. Ignaz Hummel verloren. Bischof Hummel fand bei Uebernahme des Vikariates im Jahre 1906 5700 Katholiken vor; bei seinem Tode konnte er dem Nachfolger 36.342 Getaufte und 24.513 Taufbewerber hinterlassen. („Missionsbl.", 267.)

Aus den übrigen Missionen liegen nur kurze Meldungen vor, die aber sämtlich tröstlich lauten. („Echo a. A." 1924, 134.)

Innerafrika. In Belgisch-Kongo zeigt sich der jetzige Gouverneur den katholischen Missionen gegenüber sehr wohlwollend. Dank der vorbildlichen Unterstützung der Heimat machen sämtliche Sprengel — 9 Vikariate, 8 Präfekturen und 3 Missionen — erfreuliche Fortschritte. Besonders günstig

lautet der Bericht aus Ruanda, wo die Weißen Väter ganz außerstande sind, allen Einladungen und Bitten um Missionäre nachzukommen.
(„Echo a. A." 1924, 179.)

Beide Missionen von Uelle sind nun zu Vikariaten erhoben; die dort wirkenden Kreuzherren haben bisher eine Gemeinde von 400 Seelen gesammelt. Für die Zukunft sind die Aussichten nicht schlecht.
(„Echo a. A." 1924, 141.)

Nordafrika. Die vor vier Jahren gegründete Mission der Franziskaner in Lybien zeitigt „ungeahnte Früchte". („Echo a. A." 1924, 44.)

Das im Jahre 1921 durch Zerlegung des Vikariates Französisch-Sudan gebildete Vikariat Wadagudu zählte Mitte 1923: 3537 Getaufte und 7806 Taufbewerber. Auf sieben Stationen wirkten 24 Priester, 15 Schwestern und 56 einheimische Helfer. In Anbetracht der großen Schwierigkeiten der Saharamission ist die Gesamtlage befriedigend.
(„K. M." 1923/4, 287.)

3. Amerika.

Kanada. Im September des verflossenen Jahres wurden in Kanada zwei neue Missionsseminare eröffnet, das eine zu Pont Viau bei Montreal für den französisch, das andere zu Scarboro in Ontario für den englischsprechenden Teil Kanadas. Das erstere zählt unter seinen 15 Kandidaten auch einige, die ihre Studien fast vollendet haben und daher im nächsten Jahre schon eine Mission übernehmen können.
(„K. M." 1924/5, 66.)

Die kanadische Jesuitenprovinz übernimmt in nächster Zeit ein Missionsgebiet in Kiangsu in China. Mittelpunkt der neuen Mission soll die Stadt Sintschoufu werden. („K. M." 1923/4, 331.)

Vereinigte Staaten. Der Leiter des Glaubensvereines in den Vereinigten Staaten Msgr. Josef Freri ist am 9. April 1924 zur bischöflichen Würde erhoben worden. Die Auszeichnung ist eine Anerkennung der außerordentlichen Verdienste Freris im Interesse der Missionen, unter dessen Leitung die Einnahmen des Vereines von 71.226 Dollar im Jahre 1900 auf 1,472.650 im Jahre 1923 gestiegen sind. („K. M." 1923/4, 281).

Ende September 1924 wurde von Erzbischof Curley das in Washington von der Kongregation vom heiligen Kreuze errichtete theologische Seminar zur Heranbildung von Glaubensboten für die Diözese Dakka in Bengalen eingeweiht. („Kath. Kirchenztg." 1924, 374; „Ant.-Bote" 1924, 155.)

In China wirken dermalen bereits 50 nordamerikanische Missionäre, Ordensleute und Weltpriester. Die letzteren leiten auch das vor kurzem eröffnete Kolleg von Kaifong. („Miss. Cathol.", 281.)

Südamerika. In Kolumbien wurde eine neue Präfektur St. Georg errichtet und als Erstlingsmission dem unlängst errichteten Missionsseminar von Burgos in Spanien übergeben. Die neue Präfektur, deren Gebiet bisher zur Erzdiözese Cartagena gehörte, liegt am Sinufluß und zählt außer den Waldindianern nur 55.000 Seelen. In der Hauptstadt San Marcos leiten deutsche Franziskanerinnen ein Kolleg. („Steyl. M." 1924/5, 48.)

Zwischen Kolumbien und Ekuador fand eine Grenzberichtigung statt, die auch einige Aenderungen der kirchlichen Grenzen zur Folge hatte. Die wichtigste davon ist die Errichtung einer neuen Präfektur in Ekuador, die den Namen „St. Michael am Sucumbios" führen wird.
(A. A. S. 1924, 269.)

In Brasilien wurde das Bistum Bellohorizonte, bisher zur Metropole Marianna gehörig, zum Erzbistum mit den Suffraganaten Alterrado, Gunxupe und Ubemba erhoben. (A. A. S. 1924, 264.)

Als Ersatz für Marianna wurde der Bezirk Juiz de Fora von der Erzdiözese losgelöst und als selbständiges Bistum der Metropole einverleibt.
(„St. M.-B." 1924/5, 48.)

Im Osten des Staates Pernambuco wurden zehn Pfarreien von der Diözese Pesqueira abgetrennt und zu einem neuen Bistum Petrolina erhoben. (A. A. S. 1924, 216.)

Die Franziskanermission unter den Guarayos-Indianern in Bolivien ist dermalen die blühendste Mission Südamerikas.

(„Ant.-Bote" 1924, 155.)

4. Australien und Ozeanien.

Bischof Couppe, der seit seiner Resignation auf das Vikariat Neupommern (Rabaul) im Noviziatshaus der Missionäre vom heiligsten Herzen in Sidney weilt, feierte am 30. März 1924 sein goldenes Priesterjubiläum.

5. Europa.

Missionsgesellschaften. Die Franziskanerzeitschrift „Acta Ordinis Fratrum Minorum" veröffentlicht über den Stand der Franziskanermissionen am 1. Juli 1924 folgende Daten: Von den 70.000 Mitgliedern des Ordens sind 2662 in den äußeren Missionen tätig. Sie verteilen sich auf 56 Missionsgebiete und werden in ihrer Arbeit von 773 einheimischen Priestern und Mitgliedern des Dritten Ordens — und 2307 Ordensschwestern unterstützt. Die den Missionären anvertrauten Gläubigen belaufen sich auf 5·2 Millionen unter 102·8 Millionen Ungläubigen oder Andersgläubigen. Die Zahl der Taufbewerber beträgt 178.000. Der Nachwuchs ist gesichert, da sich in den Seminarien und Vorschulen 873 Zöglinge auf den Priesterstand vorbereiten. Die Angaben über die Tätigkeit in den Missionen — 2760 Schulen, 313.000 Schüler, 5 Waisenkinder, 11.000 Hilfsbedürftige, 840.000 verpflegte Kranke — zeigen, daß der Franziskanerorden mit Recht zu den an der Spitze marschierenden Missionsgesellschaften gezählt wird.

(„Ant.-Bote" 1924, 167.)

Das Pariser Seminar für auswärtige Missionen, gegründet 1663, weist für 1923 folgende Ziffern auf: Missionssprengel: 37; Einwohner dieser Gebiete: 249,501.299, davon katholisch 1,731.518; Bischöfe: 43; ausländische Priester: 1111; einheimische Priester: 1133. („St. M." 1924/5, 32.)

Die Weißen Väter verwalten 13 Gebiete mit 374.635 Getauften. Das letzte Jahr brachte 45.428 Taufen. Den 542 Glaubensboten und 312 europäischen Schwestern stehen 35 schwarze Priester, 257 schwarze Schwestern und 3465 eingeborne Glaubenslehrer zur Seite. Die Beicht- und Kommunionziffern sind: 2,195.135 und 5,915.814.

(„Stern aus Afrika", 1924.)

Die Missionsarbeit der Väter vom Heiligen Geist erstreckt sich über 29 Missionsgebiete — 4 Bistümer, 13 Vikariate, 10 Präfekturen und 2 Missionen. Das Personal besteht aus 517 Patres, 157 Brüdern, 988 Schwestern und 269 Glaubenslehrern. Die Katholikenzahl beträgt 1,300.000 Getaufte und 232.000 Taufbewerber. („Echo v. Knechtsteden".)

(Fortsetzung in den nächsten Heften.)

Länder. Belgien. Das belgische Personal in den Missionen belief sich im Jahre 1923 auf 1191 Priester, 311 Brüder und 1184 Schwestern. Das Liebeswerk der belgischen Priesterseminarien — Sammlung und Verkauf von Briefmarken — wird fortgesetzt. Lüttich hat seit 1890 300.000 Franken eingenommen, womit 6 Stationen, 26 Kapellen und 1 Spital in Belgisch-Kongo errichtet werden konnten.

Holland. In Soestenberg, einer Vorstadt von Utrecht, wurde von den Steylern ein neues Missionshaus „St. Johann" errichtet.

(„St. M." 1924/5, 43.)

Deutschland. Auch in Deutschland haben die Steyler ein neues Missionshaus zu Ingolstadt (Diöz. Eichstätt) errichtet. Im Jahre 1923 wurden von den Steylern 22 Patres und 37 Brüder in die Missionen gesandt.

(„St. M." 1924/5, 45.)

Deutschland hat wieder eine Reihe großartiger Missionsveranstaltungen gesehen. Leider fehlt in dieser Zeitschrift der Raum, auf diese näher einzugehen. Wer sich interessiert, findet ausführliche Berichte in den Missionszeitschriften, namentlich den „Katholischen Missionen".

Rußland. Dem Abt-Primas des Benediktinerordens ist am 21. März 1924 ein Schreiben des Heiligen Vaters zugekommen, in dem der Gesamtorden der Benediktiner — Aebte und Mönche — aufgerufen wird, an der Vereinigung der russischen Kirche mit Rom mitzuarbeiten.

(„K. M." 1924/5, 29.)

Schweiz. Das Schweizer Missionsseminar „Bethlehem" hat Ende September 1924 seine ersten Missionäre ausgesandt. Ihr Ziel ist China, wo sie später ein selbständiges Gebiet übernehmen sollen. Vorläufig weilen die drei Missionäre bei den Steylern in Südschantung, um von diesen in die praktische Missionsarbeit eingeführt zu werden. Die Ueberreichung des Missionskreuzes geschah durch Bischof Zelger O. M. Cap. von Dar-es-salam, der gerade in seiner Heimat weilt. Die „Bethlehemiten" sind die dritte Schweizer Genossenschaft, die in den Missionen wirkt; möge ihnen ein ähnlicher Erfolg beschieden sein, wie den Kapuzinern und Benediktinern! („K. M." 1924/5, 78 f.)

Oesterreich. In der letzten Juliwoche des verflossenen Jahres versammelte sich in St. Gabriel bei Wien ein Großteil der Nationalitäten Altösterreichs, um hier gemeinsam und harmonisch zu beraten, wie der große Missionsgedanke in den einzelnen Ländern vertieft werden könnte und wie namentlich die Akademiker für diese hehre Idee gewonnen werden könnten. Dem ersten Akademiker-Missionskongreß soll schon im nächsten Jahre ein zweiter in Budapest und ein dritter in Agram u. s. w. folgen, und der Missionsgedanke wird wohl auch in den kommenden Jahren imstande sein, die sonstigen Differenzen zurückzudrängen, wie er es beim ersten Versuche vermocht hatte. Die Berichte der einzelnen Länder über Missionsarbeit und Missionserfolge werden wohl in den kommenden Jahren länger ausfallen als beim ersten Kongreß, da ja heute schon erfreuliche Anzeichen vermehrten Missionsinteresses vorhanden sind.

Ungarn bekommt zu Budetetan bei Budapest sein erstes Missionshaus, **Jugoslawien** besitzt eine herrliche Zeitschrift „Katolicki misijoni" (Ljubljana-Laibach).

Die **Tschechoslowakei** hat durch die Gründung eines Missionshauses der Oblaten der Unbefleckten Jungfrau einen neuen Sammelpunkt bekommen und auch

Neu-Oesterreich schreitet tapfer voran auf dem Wege der Popularisierung des Missionsgedankens.

Manches Schöne gäbe es da zu berichten — doch die Redaktion ist dagegen, weil andere Referenten auch zum Worte kommen wollen. Darum Schluß!

Sammelstelle. Bisher ausgewiesen: 705.335 K. — Neu eingelaufen: Bei der Redaktion: Leopold Brandstätter, Stadtpfarr-Kooperator in Steyr 20.000 K.

Gesamtsumme der bisherigen Spenden: 725.335 K. — Deo gratias! Um weitere gütige Spenden bitten recht dringend Berichterstatter und Schriftleiter.

Kirchliche Zeitläufe.

Von Peter Sinthern S. J.

1. Faschismus und römische Frage. — 2. Der Papst zu den faschistischen Gewalttätigkeiten. — 3. Richtlinien für das öffentliche Leben der Katholiken. — 4. Richtlinien für die Priester. — 5. Aeußerungen des Heiligen Vaters über Politik. — 6. Die Herz-Jesu-Universität in Mailand. — 7. Die Vatikanische Missionsausstellung. — 8. London, Genf und der Papst. — 9. Sanierung der Seelen und Weltfriede.

1. Faschismus und römische Frage. Die gegenwärtige Lage in Italien macht es besonders notwendig, den wahren Charakter der römischen Frage nicht verwischen zu lassen. Der „Piccolo" hatte die Vorteile dargelegt, welche der gegenwärtige Zustand der Kirche bringe, die Befreiung von allen materiellen Hemmnissen, das erhöhte kirchliche Ansehen u. s. w. Die Freiheit des Heiligen Stuhles gegen Einmischungen Italiens sei durch das Ausland geschützt, die Freiheit der Kirche stehe da unter einem freilich eigentümlichen Protektorat. Solchen Gedankengängen gegenüber betont der „Osservatore Romano": Kraft göttlicher Einrichtung und Beauftragung ist die Kirche souverän in ihrer geistlichen Jurisdiktion, darum frei und unabhängig in der Verwaltung ihres höchsten Lehramtes. „Die gegenwärtige Lage des Heiligen Stuhles entspricht nun in keiner Weise, schon allein nach öffentlichem Recht, den realen und sichtbaren Garantien, die aus der Souveränität sich ergeben. Denn wir finden uns einem Garantiegesetz gegenüber, das persönliche Souveränitätsprivilegien, aber keine Souveränität schafft. Das Gesetz ist ein einseitiger Akt eines Staates, der auf den Grundgesetzen und der Verfassung desselben beruht, damit aber auch der geschichtlichen Bedingtheit des Staates unterworfen ist. Die rechtliche Seite der Frage kann durch keinen tatsächlichen Zustand geändert, aufgehoben oder verschoben werden. Es ist deshalb für das Wesen des Konfliktes nutzlos, sich mit dem zu beschäftigen, was dieser Zustand an weniger Hartem, weniger Aufreizenden geschaffen haben kann. Wenn man auch nicht eingestehen sollte, wie diese besseren formellen Bedingungen durch große Zurückhaltung, durch Langmut und Opfer der Kirche zustande gekommen sind, wenn man auch, was weder wahr noch gerecht wäre, das ganze Verdienst daran der veränderten Haltung des Staates zuschreiben wollte, so müßte man dennoch immer daran erinnern, daß diese Haltung des Staates mit dem Wechsel der Menschen, die nicht nur über die Auslegung, sondern auch über die Gesetze selbst entscheiden, in den folgenden politischen Kämpfen sich ändern kann. Deshalb geht in jedem juristischen Konflikt das Recht vor den Tatsachen, wie immer diese sein mögen. Deshalb kann insbesondere die römische Frage, da hier das Recht nur ein Mittel zu geistigen und ewigen Zwecken ist, die von Gott vorgezeichnet sind, und auf die niemand verzichten kann, niemals eingeschläfert werden. Nichts könnte im Gegenteil zum sichereren

und dauernderen Vorteil des Landes gereichen, als eine aufrichtige Aussöhnung mit der Kirche."

Zum 20. September, dem Jahrestage des Einzuges der Piemontesen in Rom, erließ der Diözesanpräsident der katholischen Jünglingsvereine in Brescia, der Advokat Trebeschi, ein Rundschreiben an die angeschlossenen Vereine, in dem diese, in Anbetracht der Erklärung des königlichen Kommissärs, daß diese Feier jeden Parteicharakter verloren habe, zur Teilnahme an der Erinnerungsfeierlichkeit aufgefordert wurden. Der „Osservatore Romano" ist davon peinlich überrascht. „Die Worte, mit denen der kgl. Kommissär von Brescia zur Erinnerungsfeier des 20. September einlädt, können in keiner Weise die Bedeutung der in Erinnerung gebrachten Tatsache ändern, die immer für die Kirche und für den Heiligen Stuhl ein schmerzhaftes Ereignis bleiben wird, das diesen der rechtmäßigen und wirksamen Garantie seiner souveränen Unabhängigkeit und Freiheit beraubte, den Anfang eines schmerzlichen Gewissenskonfliktes der katholischen Bürger Italiens bildet und sowohl den geistigen als auch den bürgerlichen Interessen der Nation schädlich ist. Uns scheint es, daß im Gegenteil die Einladung des kgl. Kommissärs eine überaus wichtige Gelegenheit geboten hätte, frei und ohne Rücksicht auf Spekulationen der Parteien zu bekennen, daß die katholische Jünglingsvereinigung von Brescia, obgleich sie die Einladung nicht annimmt und aus schweren Gründen an der Erinnerungsfeier des 20. September nicht teilnimmt, dennoch nicht weniger das Vaterland liebt. Sie hätten so zeigen können, daß die Katholiken, die in den Reihen der katholischen Aktion kämpfen, und die mehrere Male die Mahnung des Heiligen Vaters gehört haben, die besten Bürger zu sein, gut wissen und sich dazu bekennen, daß der Patriotismus weder in bestimmten äußeren Manifestationen besteht, noch mit diesen identisch ist, sondern vielmehr sich vom aufrichtigen und lebendigen Wunsche nährt, für das Wohl und das Gedeihen des Vaterlandes zu arbeiten, welche Güter vor allem in der religiösen Beruhigung gedeihen können."

2. Der Papst zu den faschistischen Gewalttaten. Die Wichtigkeit der Dinge, die bei den gegenwärtigen politischen Gärungen in Italien auf dem Spiele stehen, haben den Heiligen Stuhl wiederholt bestimmt, aus seiner Zurückhaltung herauszutreten, sei es um sich gegen die immer noch fortdauernden faschistischen Gewalttaten gegen Katholiken zu wenden, sei es um den italienischen Katholiken den königlichen Weg zwischen Scylla und Charibdis hindurchzuweisen. Bei den „vandalischen" Verwüstungen in Foligno hatten es die Faschisten besonders auf ein Bild des Papstes abgesehen, wodurch offenbar der Heilige Vater selbst getroffen werden sollte. „Dieser Gedanke", so sagt Pius XI. in einem Trostbriefe an den Bischof von Foligno, „erinnert uns sofort an zwei Pflichten, denen wir sofort genügen wollen: jene, besonderen Trost zu spenden und jene, gutes Beispiel zu geben. Der Gedanke, mit und für Christus, mit und für dessen Statthalter zu leiden, möge deshalb unseren geliebten Söhnen von Foligno ein besonders kostbarer Trost

sein. Sie haben ein besonderes Recht, die Ehre und die Freude zu teilen, die die Apostel empfanden, als sie Verfolgung um des Namens Jesu willen zu erleiden hatten. Dann möchten wir das Beispiel des Verzeihens geben. Allen für alles. Unsere guten und teuren Söhne von Foligno mögen dasselbe tun. Wir tun dies, um, wie Jesus sagt, nicht unwürdige Söhne des göttlichen Vaters zu sein, der seine Sonne über Gute und Böse aufgehen und über Gerechte und Ungerechte regnen läßt. Sie mögen dies tun, um würdige Schüler und Brüder Jesu zu sein, der Fluch mit Segen vergalt und für seine Verfolger und Kreuziger betete. Sie mögen dies mit Großmut und Weitherzigkeit tun, und bedenken, daß die Schuld und die Verantwortung der Täter durch deren Jugend vermindert wird, die mehr den Antrieben des inneren Feuers und der äußeren Beeinflussung unterworfen ist. Wahr aber ist, daß gerade deswegen die Schuld und die Verantwortung derer um so größer ist, die, sei es auf der einen, sei es auf der anderen Seite mit Wort oder Schrift und mit gegenseitigen Aufreizungen die Erregung der Gemüter lebendig erhalten, durch immer neue Gewaltdrohungen den Frieden und das allgemeine Wohl bedrohen. Bitten wir den Herrn, daß er Mitleid mit der menschlichen Gesellschaft haben möge, die so ruhelos und zerrissen ist, und daß er mit seinem Frieden die Herzen durch christliche Versöhnung wieder zur Ruhe und Ordnung zurückführen möge."

3. Richtlinien für das öffentliche Wirken der Katholiken. Als eigentliches Arbeitsfeld der Katholiken betrachtet der Heilige Stuhl die „katholische Aktion", das heißt das katholische Vereinswesen. Der Hauptzweck ist, wie der Heilige Vater in einer dem Führer der belgischen katholischen Jugendorganisation, Kanonikus Brohé, gewährten Audienz ausführte, die innere Bildung des Einzelnen, die Heranbildung guter Christen, die vor allem ihren Katechismus kennen. „Wie aber beim Missionär die eigene, innere Ausbildung nicht genügt, sondern er predigen und äußere Werke tun muß, so auch bei der katholischen Aktion. Sie muß vor allem gute Christen heranbilden. Ist aber dieses Ziel einmal erreicht, so muß der Christ im Leben das wieder weiter verbreiten, was er selbst empfangen hat. Ueberallhin muß er den Geist des Christentumes tragen und ihn auf allen Gebieten zur Geltung bringen, in der Familie, im öffentlichen Leben, nicht ausgeschlossen die Politik. Das Ziel muß sein, daß Christus, wie im Himmel, so auch auf der Erde herrsche. Das Wesentliche bei der katholischen Aktion ist die Vorbereitung und die innere Bildung. Man kann darauf nicht genug Sorgfalt verwenden."

4. Richtlinien für die Priester. So entschieden der Heilige Stuhl seine schützende Hand über das katholische Vereinswesen hält, so sorgfältig wacht er darüber, von der katholischen Aktion jede Verquickung mit der Politik fernzuhalten. Die Priester insbesondere sucht er ganz dem politischen Getriebe zu entziehen. Bei der Verlesung des Dekretes bezüglich der Seligsprechung des ehrwürdigen Josef Cafasso am 1. November 1924 sagte der Heilige Vater: „Von all den Tugenden des Dieners Gottes müssen wir eine besonders erwähnen, weil sie einem

Bedürfnis des gegenwärtigen Augenblickes entspricht. In Zeiten politischer Stürme und Gärungen war das Wort ‚Weg von der Politik!' einer der klarsten und festesten Programmpunkte des ehrwürdigen Josef Cafasso. Rücksichtnahme auf alle gerechten Interessen, vor allem aber auf die großen und schwierigen Ratschläge für alle Gebiete, und zumal gewissenhaft und wohlüberlegt auf jenem der öffentlichen Angelegenheiten, Mitarbeit überall, wo die Würde und die alles umfassende Liebe des Priestertums nicht verletzt wird, nichts in den Parteikämpfen und Streitigkeiten, was je diese Würde und Liebe verletzen oder beeinträchtigen könnte: all diese Grundsätze entsprechen noch heute in wunderbarer Weise den Zeitbedürfnissen und den daraus entspringenden Sorgen."

Noch eingehender sprach sich der Heilige Vater über denselben Gegenstand aus beim Empfange zahlreicher Priester aus vielen italienischen Diözesen, welche in Rom Exerzitien gemacht hatten: „Wenn wir Priester — so lehrt uns das göttliche Herz — das tun wollen, was der Herr von uns verlangt, dann müssen wir einzig und allein zur Ehre Gottes und zum Heile der Seelen arbeiten. Haben wir dies getan, so haben wir alles getan; denn dieses ist unsere Aufgabe und Sendung. Dieses ist das Arbeitsgebiet, das uns zusteht, auch ganz besonders dort, wo es sich um das allgemeine Volkswohl handelt. Wo es sich um das persönliche Wohlergehen handelt, müssen in jedem Einzelnen alle Fähigkeiten sich möglichst vollkommen entfalten. Wo es sich dagegen um das allgemeine Wohl handelt, muß notwendigerweise, soll demselben nicht vieles mangeln, eine Arbeitsteilung platzgreifen. Der Finanzmann möge sich mit den Finanzen, der Händler mit den Geschäften, der Industrielle mit der Industrie, der Bauer mit der Landwirtschaft, die Soldaten mit der Landesverteidigung, die befähigten und gesetzlich gewählten Bürger mit den Staatsgeschäften befassen. Das ist die Hauptregel, ohne die nicht auszukommen ist. Dies will freilich nicht sagen, daß alle anderen, auch die Priester, sich um die Politik nicht zu kümmern haben. Gerade diese, weil sie sich auf das öffentliche Wohl bezieht, muß der Gegenstand einer Liebestätigkeit sein, die um so verpflichtender ist, je größer jenes ist und je mehr Bedeutung ihm zukommt. Auch die Priester können und sollen in direkter Weise hier mitwirken, sei es durch das Beispiel der gewissenhaften Ausübung der ihnen zustehenden Rechte und Pflichten, sei es, indem sie nach den Gesetzen Gottes und der Kirche die Gesinnung der Bürger erleuchten und leiten. Was so die Liebespflicht für das Gemeinwohl von den Priestern verlangt, können sie nicht leisten, wenn sie nicht diese Arbeit, welche die Gnade Gottes ihnen insbesondere zugewiesen hat, zur Ehre Gottes und zum Heile der Seelen verrichten. Indem sie so wirken, tragen sie in edelster, kostbarster Weise zum allgemeinen, sozialen und politischen Wohle bei, weil die Interessen Gottes und der Seelen die höchsten und tiefgreifendsten sind, der Grund und die Krone aller anderen, die unerläßliche Voraussetzung, die einzig sichere Sanktion alles desjenigen, was überhaupt für das öffentliche Wohl gedacht und getan werden kann. Wenn wir Priester diese Aufgabe nicht erfüllen,

wird sie niemand anderer tun. Alle anderen werden andere Dinge besser, als wir es könnten, erfüllen, da sie frei sind von allen jenen heiligen Behinderungen, die uns das Priesteramt auferlegt. Der volle Wahrheitssinn der Worte des Apostels: Nemo militans Deo implicat se negotiis saecularibus bezieht sich auf die politischen Kämpfe, auf die bloßen Parteistreitigkeiten, wie die Welt sie mit sich bringt."

In einem Rundschreiben an die Bischöfe Italiens verlangt Kardinal-Staatssekretär Gasparri, daß alle Welt- und Ordenspriester außerhalb und über allen politischen Parteien stehen und vor allem nicht an Parteizeitungen mitarbeiten. Daraufhin zog Msgr. Pucci sich von der Mitarbeit am „Corriere d' Italia" zurück, der eine faschistenfreundliche Politik verfolgt und das Organ der dem Faschismus angegliederten Katholiken ist. Ebenso gab der Priester Silvio de Rossi seine Mitarbeit an politischen Zeitungen auf. Offenbar eine weitere Folge dieser päpstlichen Richtlinien ist die Herausgabe einer unpolitischen katholischen Zeitung durch die katholische Aktion von Piemont; das Blatt erscheint täglich, sechs Seiten stark, seit dem 2. November in Turin; hier finden auch die italienischen Priester ein einwandfreies Feld publizistischer Betätigung.

5. Aeußerungen des Heiligen Vaters über Politik. Der ganzen Lage der Kirche in Italien gegenüber hat sich der Heilige Vater in letzter Zeit am klarsten in einer Ansprache an die katholischen Studenten ausgesprochen, die in ihrem grundsätzlichen Teile auch allgemein von hoher Bedeutung ist. Gewisse Ideen, die da und dort auftauchen, erwecken die Besorgnis des Heiligen Vaters: „Es sagt z. B. der eine: ‚Der Heilige Vater sollte sich nicht mit Politik befassen; er sollte das uns überlassen, wir haben keine Weisungen nötig.' Wenn die Politik an den Altar rührt, dann ist die Religion, die Kirche und der Papst, der sie vertritt, nicht bloß berechtigt, sondern auch verpflichtet, Fingerzeige und Weisungen zu geben, wie sie die katholischen Seelen zu verlangen das Recht und denen zu folgen sie die Pflicht haben. So wurde die größte Richtlinie für die Politik vom göttlichen Lehrmeister gegeben, als er sagte: ‚Gebt dem Kaiser was des Kaisers ist und Gott was Gottes ist!' Und so berührten auch die Apostel die schwerwiegendsten politischen Fragen, als sie lehrten: ‚Alle Gewalt kommt von Gott!' Aber siehe da, andere klagen: ‚Der Papst gestatte der katholischen Aktion zu wenig Politik .... Wir sagten stets auf dieselbe Weise: Die katholische Aktion darf, gerade weil sie katholisch ist, nicht um der Politik willen den politischen Kampf, die Parteipolitik betätigen. Soll sie somit die Politik ausschließen? Auch das nicht. Wir erinnern euch an das, was wir bei unserem ersten Zusammentreffen mit der katholischen Jugend im St.-Damasus-Hofe gesagt haben: Die Politik ist zu gegebener Zeit, wenn sie erforderlich ist, von dem, der dazu berufen ist, mit der dazu erforderlichen Vorbereitung auszuüben. Mit vollständiger Vorbereitung: der religiösen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen. Und was kann man Besseres sagen, als daß die katholische Aktion, obschon sie selber nicht Politik treibt,

die Katholiken lehrt, von der Politik den besten Gebrauch zu machen, wozu alle guten Bürger und die Katholiken in besonderer Weise gehalten sind; verlangt doch das katholische Bekenntnis von ihnen, die besten Bürger zu sein." Dann wendet sich der Heilige Vater noch einmal scharf gegen das politische Dilettantentum: „Jeder Beruf erfordert Vorbereitung; wer gute Politik treiben will, kann sich der Pflicht einer entsprechenden Vorbereitung nicht entziehen. Wir erinnern uns, viele Mitglieder des alten, deutschen Zentrums gekannt zu haben, die zu Hause eine theologische Bibliothek besaßen, die selbst für Priester, wenn auch nicht hinreichend, so doch nicht zu verachten gewesen wäre; solche Bibliotheken fehlten an keinem Sitz der Organisation. Und so mußte selbst Bismarck, wenn er sich auf das Gebiet religiöser Fragen wagte, sich von jenen katholischen Laien zurechtweisen lassen."

Der Heilige Vater geht auch den für die italienischen Katholiken heute besonders brennenden Fragen nicht aus dem Wege. Er fährt fort: „Unter uns machen sich nur allzu viele Ideen breit, die eine ungenügende Vorbereitung verraten. So sagt man, um bei einem Uebel mitwirken zu können, genüge jede Rücksicht auf das öffentliche Wohl. Das ist falsch; eine solche Mitwirkung — man beachte wohl, daß es sich immer nur um eine materielle Mitwirkung handeln könnte — kann nicht gerechtfertigt werden, außer im Falle unabweisbarer Notwendigkeit, zum Zwecke, noch größeres Uebel zu verhüten. Man weist ferner auf die Zusammenarbeit von Katholiken mit Sozialisten in anderen Ländern hin. Gewohnt, nicht zu unterscheiden, verwechselt man dabei grundverschiedene Tatbestände. Abgesehen von der Verschiedenheit des Milieus und der geschichtlich gewordenen politischen und religiösen Zustände, ist es etwas anderes, ob man eine Partei vor sich hat, die bereits im Besitze der Macht ist, oder ob es sich darum handelt, dieser Partei den Weg zu ebnen und ihr die Möglichkeit des Aufstieges zu verschaffen; die Sache ist wesentlich verschieden. Es ist für das Herz des Vaters wahrhaft schmerzlich, ansehen zu müssen, wie gute Söhne und gute Katholiken unter sich gespalten sind und sich gegenseitig bekämpfen. Warum im Namen katholischer Interessen jemand verpflichten wollen oder sich selbst für verpflichtet halten, sich dort anzuhängen, wo die Konfessionslosigkeit, die auch von der katholischen Konfession absehen könnte, zum Programm gemacht wird? Aber ebensowenig ist es Sache der Katholiken, die Gewalttätigkeit zum System zu erheben oder die Drohung mit Gewalt zu verewigen und den Wirrwarr und die Gleichstellung des Gemeinwohles mit Sonderinteressen zu einem dauernden Zustand zu machen und damit sachliche und geistige Umstände zu begünstigen, die nur zu peinlichen Gegensätzen und zu verhängnisvollen Folgen für das Gemeinwohl führen. Wäre es für alle Katholiken nicht nützlicher, notwendiger, ja eine Sache der Pflicht, die großen Grundsätze des Glaubens und der Religion, die sie bekennen und denen kein Gebiet ihres Lebens entzogen werden kann noch darf, zur Grundlage ihrer gesamten Betätigung, auch der politischen, zu machen?"

6. Die Herz-Jesu-Universität in Mailand. Schon in den siebziger Jahren versuchte man die Gründung einer katholischen Universität in Rom; aber das damalige Logenministerium verweigerte ihr die Anerkennung. Vor dem Kriege faßte der Minoritenpater Gemelli die Gründung einer katholischen Universität in Mailand ins Auge, wobei er von Kardinal Ferrari und von Benedikt XV. tatkräftig unterstützt wurde. Unter Pius XI. als Erzbischof von Mailand wurde der Plan zur Wirklichkeit. Nun hat sich der oberste Studienrat Italiens eingehend mit der Prüfung der Statuten der verschiedenen Universitäten und höheren Lehranstalten Italiens mit Bezug auf ihre Uebereinstimmung mit der kürzlich geschaffenen neuen Universitätsordnung beschäftigt und bei dieser Gelegenheit den Grundsatz anerkannt, daß nach der gegenwärtigen italienischen Gesetzgebung höhere wissenschaftliche Institute mit konfessionellem Charakter zugelassen und staatlich anerkannt werden können. Dies kam sofort der Mailänder katholischen Universität zugute. Mit Erlaß des Unterrichtsministers vom 2. November wurde ihr das Oeffentlichkeitsrecht und damit das Promotionsrecht zuerkannt.

Die Behörde hat ihre Statuten in voller Uebereinstimmung mit dem neuen italienischen Universitätsstatut gefunden und festgestellt, daß die finanziellen Grundlagen der Anstalt zur Erreichung des vorgesteckten Programmes hinreichend sind. In Anbetracht der besonderen Ziele der Universität, der dafür bereitgestellten Mittel, der hochstehenden wissenschaftlichen Kriterien, die dem Unterricht zugrunde gelegt sind, der teilweise internationalen Bedeutung, welche die Universität zu erlangen befähigt scheint und der Vorzüglichkeit verschiedener dort eingeführter Neuerungen, bestimmen die staatlichen Behörden, wie es im Genehmigungsdekret heißt, die Anerkennung bedingungslos zu erteilen. Die Behörde spricht sich auch lobend aus über die seltene Erscheinung, daß privater Unternehmungsgeist auf dem Gebiete des Unterrichtswesens so hohe Ziele verfolgt, daß ein so edler Wetteifer alle Mitarbeiter an dem Werke beseelt, daß in weiten Gebieten Italiens der Mittelstand und selbst Arbeiter überaus zahlreich und mit Begeisterung regelmäßig ihre Beiträge an das Werk abliefern. In all diesen Tatsachen erblicken die Behörden einen Aufschwung des idealen Lebens unter den niederen Volksklassen, der dem Lande zur Ehre gereiche.

Ein Schreiben Kardinal Gasparris an die italienischen Bischöfe bringt den Wunsch des Heiligen Vaters zum Ausdruck, daß die neue Hochschule sich immer der Sorge, des Wohlwollens und des Eifers der Bischöfe, des Klerus und der Gläubigen erfreuen möge, daß die katholischen Studenten, vor allem die besten aus ihnen, sich zahlreich an der neuen Alma Mater einfinden, um sich zu tüchtigen Hilfskräften für die katholische Aktion heranzubilden und daß endlich der Kreis der „Freunde der Universität" sich immer mehr erweitern möge; der Passionssonntag jedes Jahres wird allgemein als Universitätssonntag zu Kirchensammlungen für die neue katholische Universität bestimmt.

7. Die Vatikanische Missionsausstellung. An Reichhaltigkeit der Gegenstände und an wissenschaftlicher Wegeleitung wird diese Ausstellung alle ähnlichen Ausstellungen dieser Art weit übertreffen. In einer ersten Abteilung wird sich vor dem Auge des Besuchers das fesselnde Bild der ununterbrochenen Missionstätigkeit der Kirche im Laufe aller Jahrhunderte entrollen. Ein erster Zeitraum geht von den Tagen der Apostel bis zum 5. Jahrhundert. Ein zweiter, vom 5. bis zum Ende des 12. Jahrhunderts gehend, veranschaulicht die Gestaltung des neuen Europas unter dem Einflusse des Christentums. Ein dritter, vom 13. bis zum 15. Jahrhundert, stellt die Missionstätigkeit der Franziskaner und Dominikaner, hauptsächlich in Mittel- und Ostasien dar. Ein vierter endlich behandelt die neue Aera der Missionen auf dem asiatischen, afrikanischen und amerikanischen Festlande vom Beginn des 15. Jahrhunderts bis zum Anfang des Pontifikates Pius IX. In dieser ersten Abteilung wird man unter anderem die Bilder der Begründer des Missionswesens und der berühmtesten Missionäre, persönliche Andenken von ihnen, damalige Landkarten mit Einzeichnung der zurückgelegten Reisen und sonstige seltene Dinge bewundern können, die Eigentum der betreffenden, von ihnen durchquerten Länder sind; ferner Abbildungen der ersten Häuser, Kirchen der Missionen u. s. w. In einem besonderen Saale tritt uns der unvergleichliche Heroismus zahlreicher Missionäre vor Augen, die mit unglaublichen Anstrengungen und um den Preis ihres Blutes die Verbreitung des Glaubens förderten.

Die zweite Abteilung ist für die Unterbringung des ethnographischen Teiles der Ausstellung bestimmt. Wir finden dort in anschaulicher Weise die Entwicklung der verschiedenen Zivilisationen der Welt, angefangen von den primitivsten, und, was von besonderem Interesse ist, die Gegensätze dargestellt, die sich aus der Entwicklung der religiösen, ethischen und sozialen Kultur und aus der materiellen und technischen ergeben. In besonderen Räumen sind Abbildungen und Nachbildungen von Tempeln und sonstigen Kultusbauten, Abzeichen, die sich auf den sogenannten Totemismus beziehen und Kultusgegenstände ausgestellt (Altäre, Gewänder, Bilder, Steine, Opfermesser, Tempelgefäße, Götzen u. s. w.). Daselbst befinden sich auch Darstellungen von Kultushandlungen und heidnischen Riten, wie sie bei der Geburt des Menschen, bei der Eheschließung, beim Begräbnis üblich sind, auch solche, die sich auf den Kultus der Vorahnen, auf die verschiedenen Riten der Erdbefruchtung, der Zauberei, des Hexenwesens u. s. w. beziehen. Es wird uns vergönnt sein, Hütten und Zelte der Bewohner der verschiedenen Regionen zu besuchen und die charakteristischen Gegenstände ihres Hausrates kennen zu lernen.

Die dritte Abteilung, die über Statistik handelt, gibt uns einen Ueberblick über die Missionstätigkeit der verschiedenen Orden und Kongregationen, über die Zahl der denselben anvertrauten Apostolischen Vikariate und Präfekturen, über ihre Seminare und Schulen, über die Hilfsgenossenschaften der auswärtigen Missionen, über die Unio Cleri

pro Missionibus u. s. w., dann über die nationalen, nach den einzelnen Ländern gruppierten Missionsgesellschaften. In derselben Abteilung wird auch Gründung, Geschichte und Wirksamkeit der heiligen Kongregation De Propaganda Fide vorgeführt; wir erhalten einen allgemeinen Ueberblick über den heutigen Stand der Missionen, Gesamtzahl der Christen, Katechumenen, der Brüder und Schwestern (europäische wie eingeborene), des eingeborenen Klerus, über die Missionen der Protestanten und Orthodoxen, über die Kulturtätigkeit der Missionen, wissenschaftliche Beobachtungen, Druckereien und ihre Erzeugnisse.

In besonderen Pavillons ist eine Spezialausstellung der einzelnen Missionen Amerikas, Asiens und Afrikas untergebracht. Auf ausdrücklichen Wunsch des Heiligen Vaters wird auch eine medizinische Abteilung zur Schau gestellt werden, die den Beweis liefert, wie wichtig es für die Missionäre ist, gegen die verschiedenen und gefährlichen, in den Missionsländern sich entwickelnden Krankheiten sich vorzusehen und wie wertvoll anderseits die Hilfe ist, die sie den Eingeborenen durch Verabreichung heilsamer Arzneien erweisen. Diese Sektion gibt ein Bild von den in den Missionsländern herrschenden Krankheiten, von ihren Ursachen, von ihrem pathologischen Verlauf, von den Mitteln der Abwehr und der Pflege.

Es ist nicht nötig zu bemerken, welche Fülle von Anregungen diese großartige Ausstellung der Mission und der Heimat bieten wird. Die Ausstellung sollte nicht aufgelöst werden, bis alles, was auf derselben zu sehen, durch Wort und Bild verewigt ist.

8. London, Genf und der Papst. Die „Libre Belgique", ein katholisches Organ, vergleicht die Forderungen bezüglich des Reparationsproblems, die der berühmte und seinerzeit so viel kritisierte Brief Pius XI. an den Kardinal-Staatssekretär Gasparri vom 24. Juni 1923 aufstellte, mit dem Ergebnis der Londoner Konferenz, auf der das Dawes-Gutachten zur Annahme kam, und sagt dann: „Diese (die päpstliche) Lösung ist die, auf die man sich im Grunde in London geeinigt hat. So hat der Papst ein Jahr im vorhinein die Richtlinien gezogen, welche die Gläubiger Deutschlands endlich, durch die Ereignisse gezwungen, zu befolgen sich anschicken. Heute ist es nun sehr pikant, auf die Gesinnung zu verweisen, mit der damals einer, der in London als Hauptunterhändler tätig war, diese vom Papst empfohlene Politik aufnahm. Es handelt sich um Herrn Herriot. Am 5. Juli 1923 wurde auf eine Interpellation Marc Sangniers hin in der Kammer über den päpstlichen Brief verhandelt. Herriot tat damals folgenden Zwischenruf: Ich werfe dem Papst vor, nicht international, sondern germanophil zu denken! Ein Jahr nachher vertrat Herriot dieselben Ideen wie der Papst."

Dieselbe Genugtuung erlebte der Papst in Genf. Hier sagte der Präsident der Völkerbundversammlung, der Schweizer Bundesrat Motta: „Es ist vielleicht vermessen, zu denken, die Menschheit könne von dem Alpdruck des Krieges befreit werden. Aber, wenn die Menschheit jemals, an einem vielleicht heute noch fernen Tage, dazu gelangt, den Krieg

zu bannen, so schuldet sie diesen unvergleichlichen Fortschritt dem Grundsatz der Schiedsgerichtsbarkeit. Die rohe Gewalt der Waffen durch die sittliche Macht des Rechtes zu ersetzen, den Wunsch zu nähren, daß alle sich dazu verstehen, gleichzeitig und gegenseitig ihre Rüstungen herabzusetzen und eine Schiedsgerichtsbarkeit mit der hohen Aufgabe der Friedenswahrung, mit Zwangsmitteln gegen den Staat, der sich weigern würde, sei es die internationalen Streitfragen einem Schiedsgericht zu unterbreiten, oder dessen Entscheidungen anzuerkennen, diese Worte habe ich unverändert der Enzyklika entnommen, die Benedikt XV. am 1. August 1917 an die ganze Christenheit gerichtet hat." Mit Recht bemerkt der „Osservatore Romano" zu diesen Worten: „Dieselbe Welt der Politiker, die den Ruf des Papstes in allgemeinem Schweigen verhallen ließ, muß heute Zeuge sein, wie dieser nicht nur als bloße Erinnerung, sondern als lebenskräftiger Rat zum allgemeinen Frieden, nach dem die Völker seufzen, unter allgemeinem Beifall und Dankbarkeit der Versammlung aller Staaten seine Auferstehung feiert. So ist in dieser Versammlung mit der Hochherzigkeit dieser Friedensbotschaft vor allen Völkern auch die christliche zivilisatorische Mission des römischen Papsttums anerkannt worden." Bemerkt zu werden verdient, wie die „Kipa", der wir dieses und so vieles andere entnehmen, nachdrücklich hervorhebt, daß verschiedene Agenturen und Korrespondenten in ihren sonst ausführlichen Berichten gerade obige Worte Mottas unterdrückten, ein Beweis mehr für die unbedingte Notwendigkeit und Verdienstlichkeit einer katholischen internationalen Preßagentur, wie es eben die „Kipa" ist.

9. Sanierung der Seelen und Weltfriede. Der Papst wußte, sagt der „Osservatore Romano", „daß zur äußeren Garantie, welche die Staatsmänner und Regierungen anerkennen, jene andere, viel wichtigere und bedeutsamere treten muß, welche nicht die politische Welt, aber die Welt der Seelen anerkennen muß. Jene Garantie kann nicht durch irgend einen Völkerbund geschaffen werden, sondern allein durch jenen Bund, der aus Ehrfurcht vor einem moralischen Gesetz verbrüderter Seelen, der im Vertrauen auf eine Vorsehung und auf einen ewigen Gesetzesgeber die Einzelinteressen für das allgemeine Wohl und für den Triumph der Zivilisation zum Opfer bringt. Beim Appell an die Weisheit und die menschliche Solidarität genügt nicht allein die Politik, die Gesellschaftswissenschaft, der kulturelle Fortschritt, die irdischen Schicksale der Völker; es muß die Religion, der Glaube, die christliche Gesinnung hinzutreten" — und gerade davon sind die meisten führenden Politiker noch weit entfernt. In Frankreich holen sie, unter dem Diktat der Loge, eben zu einem wüsten Kulturkampfe aus, dessen Wellen sich nach der Absicht der Loge über die ganze Welt ausbreiten sollen. Der jetzige Friede ist auch danach.

Die Abrüstung, über die in Genf nach dem Rezept verhandelt wurde, den Pudel waschen, aber ihn nicht naß machen, kommt noch lange nicht aus sanierten Seelen heraus. Nach dem natürlichen Sinne der Pariser Diktate sollte die Abrüstung der Mittelmächte den Anfang zu einer

allgemeinen Abrüstung bilden. Nun sind die Mittelmächte vollständig wehrlos gemacht, und während die anderen schöne Worte über Weltfrieden und Schiedsgerichte machen, rüsten sie fieberhaft weiter. Ein eiserner Ring, furchtbarer als der vor dem Kriege, wird um Deutschland gelegt. Die heutige französische Armee allein läßt an Kampfstärke und Ausrüstung das gewaltige deutsche Heer von 1914 weit hinter sich. Das Jahreskontingent Italiens betrug vor dem Kriege 153.000 Mann, heute 240.000 Mann, der Heeresaufwand vor dem Kriege 580 Millionen, heute zwei Milliarden. Belgien hob vor dem Kriege jährlich 13.300 Mann aus, heute 50.000; es hatte vor dem Kriege ein Heer von 42.000 Mann, heute ein Heer von 85.000 Mann. Und nun die Nachfolgestaaten. Im Verhältnis zum alten Oesterreich stellt sich die Ausnützung der Wehrkraft in Jugoslawien wie 57 zu 48, in der Tschechoslowakei wie 555 zu 385. Polen hebt jährlich 124.000 Mann aus, das alte Oesterreich 135.500 Mann. Rumänien hatte bei einer Einwohnerzahl von 5½ Millionen eine Friedensarmee von 90.000 Mann, heute bei 16 Millionen eine Friedensarmee von 250.000 Mann. Zudem ist in all diesen Ländern die ganze wirtschaftliche und industrielle Organisation auf den Krieg eingestellt; die leichten Waffen sind durch schwerere und wirksamere ersetzt, die militärischen Kampfverbände der Weststaaten besitzen heute ein Mehrfaches des Kampfwertes, den sie im Jahre 1914 hatten, die Kriegsindustrie kennt über 1000 Giftgase, für die eigene Kanonen erbaut werden und die es ermöglichen, die Bevölkerung ganzer Städte in wenigen Stunden zu töten. Der Waffengürtel, der sich um Mitteleuropa legt, kann im Mobilisierungsfalle mindestens 15 Millionen voll ausgebildeter und mit allen grauenvollen Erfindungen der modernsten Kriegstechnik ausgerüsteter Soldaten stellen, die Flotten auf allen Meeren nicht eingerechnet.

Das ist das Endergebnis des Friedens- und Abrüstungsgedankens, der als geistiges Fundament der Verträge von 1919 gelten sollte; jenes Gedankens, von dem man die Erneuerung Europas und den Anbruch eines glücklicheren Zeitalters erhoffte. Welchen vernünftigen Sinn sollen da noch die „Sicherungen" haben, die heute die europäische Politik in Atem halten? Selbst wenn es Deutschland gelingen sollte, seine 100.000 Mann im Geheimen auf eine Million zu erhöhen; glaubt man im Ernst, es könnte oder wollte sich 15 Millionen Soldaten auf den Hals ziehen? Aber noch eines: „In einer Gesellschaft gesitteter Menschen kann nicht Vertrauen und gegenseitiges Verständnis herrschen, wenn die einen gepanzert und mit den furchtbarsten Waffen versehen, die anderen zur Hilflosigkeit verurteilt sind. Es kann nicht von einer Gleichberechtigung der Nationen die Rede sein, wenn ein kleiner Balkanstaat sich auf eine Millionenarmee stützt, während ein höchstentwickeltes Volk von 70 Millionen kaum den Schatten eines Heeres besitzen darf. Man kann auf Grund der historischen Entwicklung nicht eine Aenderung von heute auf morgen verlangen, aber der gegenwärtige Zustand kann nicht der endgültige sein, wenn Europa zum wahren Frieden heimfinden will. Die Abrüstungspläne des Völkerbundes entspringen daher nicht einer politi-

schen Ideologie, sondern sie sind infolge der Ueberrüstungen einerseits, der Entwaffnung anderseits zu einer Schicksalsfrage der Welt geworden; Wert und Sinn aller internationalen Kommissionen und Schiedsgerichte bleiben fraglich, solange hinter den Schiedsrichtern 15 Millionen sprungbereit stehen."

Man wird nicht finden, daß die Welt seit 1914 Fortschritte gemacht hat. Von der Seelensanierung sind wir weiter als je entfernt. Die Loge, welche immer lauter zum Weltkulturkampf gegen Christentum und Kirche bläst, kann nur noch weiter vergiften, nicht heilen. Um so mehr tritt die Bedeutung der Kirche, des Papsttums und der Verständigung der Katholiken aller Länder untereinander über die Köpfe ihrer gemeinsamen Feinde hinweg hervor.

Aus dem Heiligen Lande.

Jahresrundschau 1924.

Von Dr P. Franz X. Dunkel C. M., Jerusalem.

Das Jahr 1924 war für das Heilige Land ein denkwürdiges Jahr. Zunächst ist ein Aufblühen und Wachsen der Pilgerfahrten aus allen Teilen des Erdkreises zu verzeichnen. Das Erscheinen dieser katholischen Pilgerscharen zeigt der ganzen Welt deutlich, daß Palästina ein besonderes Land ist, jenseits und über allen rein politischen Interessen, ein Land, das der ganzen Christenheit lieb und teuer ist, und als solches nicht, wie andere Länder und Reiche, nur einem Volke allein angehören kann, am allerwenigsten den Juden, da es der Christenheit der ganzen Welt gehört.

Den Anfang der Wallfahrten machten in diesem Jahre die Engländer. Der englische Pilgerzug war nicht nur der erste größere, sondern der erste überhaupt, den die Katholiken Englands, nach so vielen Jahrhunderten, unter der Führung des Kardinals und Erzbischofs Msgr. Bourne von Westminster zum Grabe des Erlösers sandten. Offen und unzweideutig bekannte sich dieser imposante Pilgerzug von 200 katholischen Engländern zum heiligen katholischen Glauben durch sein echt katholisches Auftreten und die volle Gemeinschaft mit dem lateinischen Patriarchen von Jerusalem, Msgr. Aloisius Barlassina. Ihm folgte im Mai eine zweite englische Pilgerschar, die sich auch gar zu gerne als katholisch hinstellen wollte. Anglo-catholic pilgrims — englisch-katholische Pilger — nannten sich stolz diese Pilger, die aber trotz ihrer Bischöfe, Mönche und Nonnen, trotz Kreuz und Rosenkranz, protestantisch waren. Das Kleid macht eben nicht den Mönch und ebensowenig den katholischen Priester oder Bischof. Die auffallend intimen Beziehungen dieser Pilger zu dem griechisch-schismatischen Patriarchen, ihre Neigung zur griechisch-schismatischen Kirche, mit der sie schon lange gerne eine Art Kirchen-

gemeinschaft anbandeln möchten, zeigten übrigens deutlich genug, bei welchem der beiden Pilgerzüge der wahre Katholizismus zu finden sei.

Kardinal Bourne war übrigens nicht der erste Kardinal, der in diesem Jahre Jerusalem besuchte. Zwei Wochen zuvor war schon Kardinal O'Connell, Erzbischof von Boston, in Begleitung zweier Prälaten aus Amerika herübergekommen, um die heiligen Orte zu verehren. Auch er war während seiner Wallfahrt im Heiligen Lande Gast des lateinischen Patriarchen von Jerusalem. Er kam nur einzig und allein, um der Sehnsucht seines Herzens zu genügen, oder, wie er selbst sagte, „um Nazareth, Bethlehem, Kalvaria und das Heilige Grab zu schauen und dort in aller Stille zu beten". Das tat er auch während der drei Tage, die ihm zur Verfügung standen, zur größten Erbauung aller.

In der Osterwoche waren mehrere katholische Pilgerzüge mit Pilgern aus Amerika, Schweiz, Belgien, Frankreich und Portugal in Jerusalem, unter diesen auch Msgr. Daeger, Erzbischof von Santa Fé, der die amerikanischen Pilger zur Einweihung der neuen Basilika der Verklärung des Herrn auf dem Berge Tabor führen sollte. Die Baukosten zu dieser Basilika wurden nämlich zum größten Teil von den nordamerikanischen Katholiken aufgebracht. Zum größten Bedauern der Pilger konnte aber die Einweihung der Basilika noch nicht stattfinden, da sie noch nicht fertig war. Das „Neue Reich" Nr. 52 vom 27. September war demnach nicht gut unterrichtet; denn weder fand schon am 20. April die feierliche Einweihung der herrlichen Verklärung-Christi-Basilika auf dem Tabor statt, noch nahm ein großer amerikanischer Pilgerzug an der Einweihung teil. — Nicht geringes Aufsehen erregte auch der Besuch des abbessinischen Kronprinzen mit Gefolge (etwa 50 Personen). Bei Ankunft des Sonderzuges, der die hohen Pilger brachte, bestieg der Superior der Abbessinier von Jerusalem den Wagen Sr. kgl. Hoheit und reichte ihm das Kreuz zum Küssen dar. — Mehr still und weniger bemerkt verlief der Besuch einer anderen königlichen Hoheit, eines sächsischen Prinzen, der mit seiner jungen Gemahlin, einer Prinzessin von Luxemburg, Jerusalem und die heiligen Orte besuchte. Auch die Zahl der hochwürdigsten Herren Bischöfe, die im Laufe des verflossenen Jahres das Heilige Land besuchten, war größer denn je.

Vom 28. Mai bis 18. Juni weilte endlich noch ein dritter Kardinal im Heiligen Lande, Se. Eminenz Kardinal Orestes Giorgi, Protektor der Franziskaner, der vom Heiligen Vater zur Einweihung der beiden neuen Basiliken auf dem Tabor und in Gethsemani gesandt worden war. Durch die Entsendung eines päpstlichen Legaten wollte Pius XI. zeigen, wie sehr ihm das Heilige Land am Herzen liegt und teuer ist. Ist doch „die endgültige Ordnung und Wiederherstellung des Heiligen Landes sowie die geheiligten Rechte der Katholiken es fordern, eine der Hauptsorgen des Heiligen Vaters", wie er es selbst in der Verkündigungsbulle des Jubeljahres 1925 am Himmelfahrtsfeste dieses Jahres vor aller Welt öffentlich ausgesprochen hat.

So fand denn endlich am 1. Juni die feierliche Einweihung der nunmehr vollendeten, mit prächtigen Mosaiken ausgestatteten Basilika der Verklärung Christi auf dem Berge Tabor statt durch den Kardinallegaten Orestes Giorgi und am 15. Juni jene des „Gebetes des Herrn" in Gethsemani.[1]) Beide Basiliken wurden auf den alten, wieder aufgefundenen Fundamenten der altchristlichen Kirchen aus dem 4. bis 5. Jahrhundert aufgebaut. Großes Verdienst erwarb sich um diese Bauten der Revm. Kustos P. Diotallevi. Während seiner sechsjährigen Amtszeit war es ihm gelungen, das Geld für diese kostspieligen Bauten hauptsächlich aus Nordamerika aufzubringen, so daß er sie nicht nur beginnen, sondern auch vollenden konnte. Kurz nach der Einweihung dieser beiden Basiliken verließ er das Heilige Land und die Propaganda ernannte den P. Marotta zum Kustodialpräsidenten bis zur Ernennung eines neuen Kustos.

Diesen Kirchweihfeierlichkeiten schloß sich am 31. August eine dritte an. In Gegenwart einer französischen Pilgerschar weihte an diesem Tage der lateinische Patriarch von Jerusalem die neue Muttergotteskirche der französischen St.-Josefs-Schwestern unter dem Titel: „Foederis arca — Arche des Bundes" auf der Höhe des alten Kariath jarim, dem heutigen Abughosch, wo einst die Bundeslade des jüdischen Volkes eine Zeitlang stand, ehe sie von David nach Jerusalem auf den Sion überführt wurde. — In Nazareth war im vorigen Sommer schon die schöne Kirche der Salesianer zu Ehren des heiligen Jesuskindes von Msgr. Baudrillart in Gegenwart einer französischen Pilgerschar eingeweiht worden. Damit ist aber das Kapitel neuer Kirchen im Heiligen Lande noch nicht erledigt. Am Feste der Apostel Peter und Paul legte der lateinische Patriarch Msgr. Barlassina auf dem großen Gelände der Assumptionisten auf dem Ostabhange des traditionellen Sion, feierlich den Grundstein zu einer neuen Kirche „St. Peter in Gallicantu" — zum Hahnenschrei — genannt. — Ferner soll in Nazareth die bisherige Verkündigungskirche niedergerissen werden, um auf den vor Jahren schon aufgefundenen Spuren der großen, alten Basilika von neuem zu erstehen. Da aber hiebei das Kloster der Franziskaner im Wege steht, wird man vorläufig dieses niederlegen und neben der nahegelegenen St.-Josefs-Kirche, der sogenannten Werkstätte des heiligen Josef, wieder aufbauen, wonach man zum Bau der großen Verkündigungs-Basilika schreiten wird.

Wie man sieht, fehlt es nicht an Kirchen und Basiliken im Heiligen Lande. Zu bedauern ist nur die schlechte Verteilung derselben. Daß man die großen Heiligtümer durch würdige und erhebende Kirchen schmückt und ehrt, ist leicht zu verstehen; mag sich auch mancher angesichts der sich mehrenden Basiliken unwillkürlich fragen, wozu all diese kostbaren Prachtbauten und für wen? Wer besucht sie eigentlich? — Wenn man aber das Bestreben sieht, an weniger bedeutenden Heiligtümern, an Orten, wo oft keine oder höchstens zwei bis drei katholische Familien

[1]) Vgl. die Mitteilung „Gethsemani" oben S. 152.

wohnen, Klöster und stattliche Kirchen zu bauen, während sie in so manchen ärmlichen Missionsstationen diesseits und jenseits des Jordans fehlen, oder doch einen derart traurigen Anblick gewähren, daß man sich schämt, wenn man hört, es seien katholische Kirchen, so kann das schon leicht nachdenklich stimmen. Wenn mit der Zahl der Kirchen auch die Zahl der Gläubigen sich mehrte, könnte man ja zufrieden sein; aber leider macht die katholische Kirche im Verhältnis zum Aufwand und Kräfteaufgebot nur geringe Fortschritte. Der lateinische Patriarch fühlt wohl am meisten das Beschämende so mancher seiner Missionsstationen, aber er hat nicht die Mittel, die traurige Notlage derselben abzuändern, und so bleiben manche Gemeinden ohne entsprechendes Gotteshaus und in anderen können die zerfallenen nur zur Not hergestellt werden. Das alles dient nicht zum Vorteil der Gläubigen und zur Ausbreitung der katholischen Kirche.

Aehnlich geht es mit den Schulen in den verschiedenen Missionsstationen. Sie sind die Schmerzenskinder des lateinischen Patriarchen. An den größeren Orten wurden ja unter großen Opfern einigermaßen gute Schulen errichtet; sonst aber lassen sie zu wünschen übrig. Schuld daran ist wohl neben dem Mangel an Geld auch der Mangel an geeigneten Lehrkräften. Es gibt eben im Heiligen Lande allerlei europäische (auch katholische) Schulen und Hochschulen, besonders in Jerusalem, aber ein katholisches Lehrerseminar gibt es nicht. Die Protestanten, selbst die Mohammedaner sind uns darin voraus; sie haben eigene Lehrerseminare. Die dort herangebildeten Lehrer finden in den verschiedenen protestantischen und an den Regierungsschulen, die jetzt überall eröffnet werden, leicht gute Stellung, während die katholischen Missionsschulen in den Dörfern daran Mangel leiden und in den Städten auch auf diese an protestantischen Lehrerseminaren ausgebildeten Lehrer angewiesen sind. Nicht jeder junge Mann, der einige europäische Sprachen sprechen und lehren zu können glaubt, ist deshalb schon ein Lehrer — das kann jeder Kellner und Dragoman auch. Deshalb schicken heute auch katholische Eltern ihre Kinder schon in die Regierungsschulen. Alles Klagen und alle Verordnungen hiergegen nützen nichts, solange man nicht gleichwertige katholische Schulen neben die der Andersgläubigen und der Regierung stellen kann. — Ein anderer Uebelstand ist, daß die Katholiken gewohnt sind, alles umsonst in den Schulen zu bekommen. Etwas zahlen will niemand, selbst nicht den halben Piaster für einen kleinen Katechismus. Für die fremden und Regierungsschulen findet man aber immer die nötigen Piaster. — Leider sind die Aussichten auf Besserung gering. Es fehlen die nötigen Gelder, es fehlt ein geschultes Lehrerpersonal.

Nach langen Jahren hat Jerusalem endlich wieder einen Weihbischof erhalten in der Person des hochwst. Herrn Goderic Kean. Am 19. Oktober wurde er in der lateinischen Patriarchatskirche feierlich vom Patriarchen zum Bischof geweiht. Als Wahlspruch nahm er als wahrer Goderic („Gottreich") in sein Wappen auf: „Ego non valeo solus",

ch allein vermag nichts, habe keinen Wert; im Verein mit Gott aber bin ich reich und vermag alles.. Zwei zum Gebete gefaltete Bischofshände, die sich flehend zu einem strahlenden Kreuze emporstrecken, bilden mit diesem Wahlspruch das Wappen des neuen Weihbischofes von Jerusalem. Die Ansprache, die er am Tage seiner Bischofsweihe an den versammelten Klerus hielt, bezeugt so recht seine echt priesterliche und bischöfliche Gesinnung: „Seit meiner ersten Ankunft in Palästina" (er war eine Zeitlang englischer Militärgeistlicher im Heiligen Lande), so sagte er, „empfing mich der Patriarch schon nicht als einen Fremden, sondern als einen Bruder. Meine Bewunderung und Ergebenheit für ihn ist groß. Ich kann in seiner Gegenwart nicht alles sagen, aber das wage ich heute doch zu sagen, daß wir in der Person unseres hochverehrten Patriarchen einen erlauchten und mutigen Führer haben, einen eifrigen Apostel zur Verbreitung des heiligen Glaubens und einen wachsamen Verteidiger der heiligen Rechte der katholischen Kirche. Gott hat ihn in schweren Zeiten zum Wächter gesetzt über Sion, die heilige Stadt. Ihm zu gehorchen soll mir eine Ehre sein; seine Mühen und Sorgen mit ihm zu teilen und unter seiner Anleitung zu arbeiten wird meine Freude und mein Glück sein; ja ich bin bereit, selbst mein Leben für ihn einzusetzen, sollte dies eines Tages von mir verlangt werden".

Viel von sich reden machte in den letzten Monaten eine „neue, wichtige" Entdeckung in der Nähe des Einganges zum sogenannten „Gartengrabe", auch Gordon-Grab genannt, vor dem Damaskustor, das gegen das einstimmige Zeugnis der christlichen Tradition bis zu den ältesten Zeiten hinab als das „wahre Grab Christi" bezeichnet wird. Auch katholische Professoren und Zeitungen fielen auf diese „Entdeckung" hinein und hatten große Eile, die Verbreitung der neuen Ansicht zu fördern, weil sie gewissen Lieblingsideen entgegenkam. — Jetzt nun erklären englische Gelehrte den aufgefundenen Stein, „der so merkwürdige Zeichen trug, daß Prof. Brandenburg ihn sofort als von einem Altare der Göttin Aphrodite stammend erklärte", als Abbild eines Kolumbarium, und Prof. Brandenburg wehrt sich energisch dagegen, daß er jemals dergleichen, wie oben angedeutet, gesagt habe (cf. P. E. F., Oktober 1924). Wie kann sich überhaupt nach den Worten des heiligen Johannes 19, 41: „Es war an dem Orte, wo er gekreuzigt wurde, ein Garten, und in dem Garten ein neues Grab ... dorthin legten sie Jesum wegen des Rüsttages der Juden (der schon eintretende Sabbat forderte nämlich eine schnelle Bestattung), denn das Grab war in der Nähe", noch jemand daran stoßen, daß das Grab Christi so nahe an der Kreuzigungsstätte liegt? Wie kann man es trotz dieses klaren Wortlautes bei Johannes gar sieben Minuten weit verlegen, und es, um die Echtheit des jetzigen Grabes Christi zu retten, später in die Grabeskirche übertragen lassen?? Wo findet sich auch nur eine Spur von solcher Uebertragung in der Geschichte? Sollte nach der gottseligen Katharina Emmerich das Grab Christi ursprünglich weiter, ungefähr sieben Minuten von der Kreuzigungsstätte entfernt gewesen sein, so ist eben ein Irrtum

unterlaufen, wie so mancher anderer, der der Heiligkeit der Dienerin Gottes durchaus keinen Abbruch tut. Auch da heißt es eben: Crede Evangelistae!

Das neue Jerusalem nimmt immer gewaltigere Ausdehnung an, seitdem die jüdischen Gartenstädte Talpioth und Beth-Hakerem in den Stadtbereich einbezogen wurden. Diese beiden Vorstädte liegen je 2 Kilometer von Jerusalem entfernt. Die größere (60 Häuser) der beiden ist Beth-Hakerem am Wege nach Ain Karim (St. Johann). Eine Autoverbindung besorgt jede zehn Minuten den Verkehr mit Jerusalem.

Etwa halb so groß ist Talpioth am Wege nach Bethlehem auf einer anmutigen Höhe gelegen. Die Bewohner dieser Gartenstädte sind meist Lehrer und Beamte. Zwei andere jüdische Villenviertel entstanden in der näheren Umgebung von Jerusalem; das eine hinter der Anstalt des P. Ratisbonne, am Wege zum Kreuzkloster, das andere oberhalb Lifta, rechts vom Wege, der nach Jaffa führt.

Gute Automobilstraßen erleichtern jetzt den Verkehr der Hauptstadt mit allen größeren Städten des Landes. In Jerusalem selbst mögen einige Hundert Automobile sein und im ganzen Lande etwa 1500. Ebenso gibt es etwa 1500 Telephonanschlüsse mit modernen Apparaten. Innerhalb der Stadt erhält man die Anschlüsse ziemlich schnell; eine Verbindung nach Haifa, Nazareth und Tiberias nimmt dagegen schon einige Minuten in Anspruch.

Ein seit mehreren Jahren sich hinziehender Rechtsstreit zwischen der spanischen Regierung und den Franziskanern betreffs 26 Häuser in Jaffa, zu deren Erwerbung die spanische Regierung Geld hergegeben hatte, ist am 2. Oktober von dem Appellationsgerichtshof unter Vorsitz Sir Thomas Haycraft, des Oberrichters von Palästina, endgültig zugunsten der spanischen Regierung entschieden worden. Das Appellationsgericht hat die Entscheidung des Landgerichtes sowie des Jaffaer Distriktgerichtes, durch welche der Revm. P. Kustos zur Uebergabe der Häuser an die spanische Regierung verpflichtet wurde, bestätigt und den Kustos zum Tragen der Unkosten verurteilt.

Literatur.

A) Eingesandte Werke und Schriften.

An dieser Stelle werden sämtliche an die Redaktion zur Anzeige und Besprechung eingelangten Schriftwerke verzeichnet. Diese Anzeige bedeutet noch keine Stellungnahme der Redaktion zum Inhalte solcher Schriftwerke. So weit es der verfügbare Raum und der Zweck der Zeitschrift gestatten, wird die Redaktion nach freiem Ermessen Besprechungen einzelner Werke veranlassen. Eine Rücksendung der zur Besprechung eingesandten Werke erfolgt in keinem Falle.

Albert, Josef. Der Gottversucher. Roman. 8° (IV u. 188). Freiburg i. Br. 1924, Herder. Geb. in Leinwand GM. 3.50.

Allgeier, Dr Arthur. Religiöse Volksströmungen der Gegenwart. Vorträge über die „Ernsten Bibelforscher", Okkultismus und die

Anthroposophie R. Steiners. Herausgegeben in Verbindung mit Dr Jakob Bilz, Dr Linus Bopp, Karl Kistner, Anton Müller und Dr Heinrich Straubinger. (Hirt und Herde. Beiträge zu zeitgemäßer Seelsorge. Herausgegeben vom Erzbischöfl. Missionsinstitut zu Freiburg i. Br., 12. Heft.) 8° (VIII u. 154). Freiburg i. Br. 1924, Herder. GM. 2.80.

Arnold, Balthasar. Das Leben des heiligen Korbinian. Dem Bischof Arbeo von Freising nacherzählt. Freising 1924, Verlag Dr F. Datterer u. Co. Geh. GM. 2.—; geb. GM. 3.—.

Baumann, M. Walburga, O. S. B. Die selige Irmengard von Chiemsee, Jungfrau aus dem Benediktinerorden. Volksausgabe. München 1924, Verlag von J. Pfeiffer. Brosch. GM. —.80; geb. GM. 1.20.

Bestlin, Dr J. N. Maria Anna Linderin, die gute Schulmeisterstochter. Ein Buch für das katholische Volk. Neu herausgegeben von Dr K. J. Herz (120). Mergentheim 1922, Verlag Ohlinger. Geb. in Halbleinen GM. 1.50.

Bihlmeyer, Karl. Die apostolischen Väter. Neubearbeitung der Funkschen Ausgabe. (Sammlung ausgewählter kirchen- und dogmengeschichtlicher Quellenschriften als Grundlage für Seminarübungen, herausgegeben unter Leitung von Prof. Dr Gust. Krüger.) II. Reihe, 1. Heft, 1. Teil: Didache, Barnabas, Klemens I. und II., Ignatius, Polykarp, Papias, Quadratus, Diognetbrief. Tübingen 1924, C. B. Mohr. Brosch. GM. 4.50; geb. GM. 5.50.

Bödiker, Ottilie. Eucharistische Funken. Blütenlese frommer Gedanken und Gespräche zu Füßen Jesu im allerheiligsten Altarsakrament. Aus dem Italienischen übersetzt. 270.000 Auflage. I. Bändchen. Freiburg i. Br., Herder. GM. —.80; geb. GM. 1.80.

Böhr, Jos., S. J. Das Direktorium zu den geistlichen Uebungen des heiligen Ignatius. Seine Geschichte und Weisungen. (Exerzitienschriften für Priester und Laien, Heft 10/11.) Innsbruck, Marianischer Verlag.

Brunsmann, Dr Johannes, S. V. D. Religion und Offenbarung. 1. Band des Lehrbuches der Apologetik. St. Gabriel bei Wien 1924, Missionsdruckerei. K 150.000.—; GM. 9.—; übriges Ausland Doll. 2½.

Buchner, F. C. Die mittelalterliche Pfarrpredigt im Bistum Eichstätt. 8° (39). Neumarkt (Opf.), Verlag J. M. Bregl.

Buchner, F. C. Ursprung der Altöttinger Wallfahrten. 12° (23). Neumarkt (Opf.), Verlag J. M. Bregl.

Buschbell, Dr Gottfr. Selbstbezeugungen des Kardinals Bellarmin. Beiträge zur Bellarmin-Forschung. (Untersuchungen zur Geschichte und Kultur des 16. und 17. Jahrhunderts, herausgegeben von Paul Baumgarten und G. Buschbell, 1. Heft.) Krumbach (Bayern) 1924, Verlag Fr. Aker.

Christiani, Dr Hans J. Johannes Ronges Werdegang bis zu seiner Exkommunikation. Ein Beitrag zur Geschichte des Deutschkatholizismus. Berlin, Arthur Collignons Verlag.

Cleve, Bruno v., O. M. Cap. Im Kapuzinerkleide. Ein franziskanisches Büchlein (348). Aachen 1924, Xaverius-Verlagsbuchhandlung. GM. 4.—.

Cohausz, Otto, S. J. Jesus Christus, der Erlöser. Heilandbuch. Kaldenkirchen (Rhld.), Missionsdruckerei Steyl. Geb. GM. 2.50.

Dausend, P. Dr Hugo, O. F. M. Der Franziskanerorden und die Entwicklung der Liturgie. Münster 1924, Aschendorff. GM. —.80.

Die betende Kirche. Ein liturgisches Volksbuch, herausgegeben von der Abtei Maria-Laach. Lex. 8° (540) mit 24 Tafeln und zahlreichen Textzeichnungen. Berlin SW 61, St.-Augustinus-Verlag. In Ganzleinenband GM. 28.—; in Halblederband GM. 35.—.

Diel, Joh. B. Novellen. 11. und 12. Aufl. (17. bis 21. Tausend). 12° (VI u. 492). Freiburg i. Br. 1924, Herder. Geb. in Leinwand GM. 4.20.

— Ausgabe in Einzelbändchen: Der Zigeunerknabe. Erzählung (IV u. 40). Kart. GM. —.50; Aus den westfälischen Forsten. Erzählung aus der Zeit des Dreißigjährigen Krieges (IV u. 48). Kart. GM. —.50; Köhlers Töchterlein. Ein Bild aus dem Walde (IV u. 44). Kart. GM. —.50; Musikantenleben. Erzählung (IV u. 108). Kart. GM. —.80; Regentropfen. Erzählung (IV u. 68). Kart. GM. —.60; Der Steinmetz von Köln. Kulturhistorische Erzählung aus dem 15. Jahrhundert (IV u. 110). Kart. GM. —.80; Johannes Jodokus. Erzählung (IV u. 60). Kart. GM. —.60.

Donders, Dr Adolf. Erlösungssehnsucht in alter und neuer Zeit (32). Münster 1924, Aschendorff. GM. —.80.

Donovan, John, S. J. The logia in aucient and recent literature. Cambridge 1924, W. Hefker and Sons. ltd. Price 2/—net.

Doß, Adolf, S. J. Die weise Jungfrau. Gedanken und Ratschläge. Für gebildete Jungfrauen bearbeitet von Heinrich Scheid S. J. 19. und 20. Aufl. (45. bis 47. Tausend). Mit einem Titelbild. 12° (XII u. 460). Freiburg i. Br. 1924, Herder. Geb. in Leinwand GM. 5.—.

Drenkard, Leo. Die beste Stunde des Tages. Sieben Meßandachten zum gemeinsamen Beten. Fränkische Gesellschaftsdruckerei 1924, Selbstverlag des Verfassers.

Drexel, Albert. Die Frage nach der Einheit des Menschengeschlechtes im Lichte der Sprachforschung. Mit einem kulturgeschichtlichen, einem rassentheoretischen und einem methodisch-kritischen Anhang. Innsbruck, Felician Rauch. Oest. Schill. 4½; GM. 3.—; Schwz. Fr. 4.— + 10% nach dem 1. Jänner 1925.

Dunin-Borkowski, St. v., S. J. Schöpferische Liebe. Ein Weg zur sittlichen Vollendung. Berlin SW 68, Ferd. Dümmlers Verlag. Kart. GM. 4.—; geb. GM. 5.—; feine Ausgabe geb. GM. 7.—.

Ehrhardt, D. Dr Albert. Weltkrieg und Nachkriegszeit in religiöser Beleuchtung. Vier akad. Predigten. Düsseldorf, L. Schwann.

Eibl, Hans. Augustin und die Patristik. Geschichte der Philosophie in Einzeldarstellungen. Abt. III. Die christliche Philosophie. Bd. 10/11 München 1923, Verlag Ernst Reinhardt. GM. 5.50.

Elser, Karl. Die Offenbarung des heiligen Johannes. Aus dem griechischen Urtext übersetzt und als Prophetie erklärt. Im Selbstverlag des Verfassers.

Esser, Franz X., S. J. Zepter und Schlüssel in der Hand des Priesters. 12° (VIII u. 122). Freiburg i. Br. 1924, Herder. Geb. in Leinwand GM. 2.60.

Exerzitienschriften. Heft 6: Doyle-Küble S. J. Die Exerzitien den Männern der Arbeit! K 10.000.—; GM. —.65. — Heft 7: Mayr, Igo, S. J. Zur Geschichte der Exerzitienbewegung in alter Zeit. K 5000.—; GM. —.35. — Heft 8: Lucas, H., S. J. Die Exerzitienbewegung in unseren Tagen. K 5000.—; GM. —.35. — Heft 9: Geheimnisse der Exerzitien. Von einem Eingeweihten. K 4000.—; GM. —.30. — Innsbruck, Marianischer Verlag.

Feder, Alfr., S. J. Lehrbuch der geschichtlichen Methode. 3., gänzlich umgearbeitete und erweiterte Aufl. (3. bis 4. Tausend). 8° (388). Regensburg, Kösel-Pustet. Geh. GM. 6.75; in Halbleinen geb. GM. 7.75.

Festenberg-Packisch, W. v., S. J. Im Dienste des Meisters. Was die Laienbrüder im Ordensstande sind und bedeuten. Ein Weckruf an großmütige Jünglingsherzen. Düsseldorf 1924, L. Schwann.

Fischer, Franz X. Die eucharistischen Gestalten im Lichte der Naturwissenschaft. (VIII u. 58). Mergentheim, Karl Ohlinger. GM. —.80.

Fischer, Dr Otto. Gültigkeit und Geltungsbereich der preußischen Kabinettsorder vom 25. September 1834. Rechtsweg für kirchliche Dotationsansprüche aus der Säkularisation. Mainz 1924, Kirchheim.

Fischer, P. Zyrill. Die Kinderfreunde-Bewegung. 16° (162). Verlag der Typographischen Anstalt, Wien, I., Ebendorferstraße 8. Geh. K 14.000.— und Zusendung.

Fugel, Prof. Gebh., und **Lippert,** P., S. J. Gotteswerke und Menschenwege. Biblische Geschichten in Bild und Wort geschildert. Groß-4° (80). Mit 72 ganzseitigen Kupfertiefdruckbildern. München 1924, Josef Müller. Geb. in Ganzleinen GM. 10.—.

Gang durch die Erinnerungsstätten der Dienerin Gottes Anna Katharina Emmerick. Emmerick-Karte mit Vorwort und Einleitung von Pater Paschalis Meyer O. F. M. — Begleitschrift zur Karte von Dr Hermann Schierenberg. Titelbild auf Kunstdruck. Karte 211×318 mm in farbiger Lithographie als Beilage. Dülmen i. W., Laumannscher Verlag. Kl. 8° (46). Geh. und beschn. GM. 1.—.

Ganther, August. Der Vetter aus Siebenbürgen. Erzählungen. 8° (IV u. 190). Freiburg i. Br. 1924, Herder. Geb. in Leinwand GM. 3.50.

Gatterer, Michael, S. J. Katechetik. 3., umgearbeitete Aufl. Innsbruck 1924, Fel. Rauch.

Gatterer, Michael, S. J. Kinderseelsorge. 8° (VIII u. 224). Innsbruck 1924, Fel. Rauch. K 40.000.—.

Ginnecken, J. van, S. J. Persönlichkeit und Charakter. Düsseldorf, Ludwig Schwann.

Goffine, P. Leonhard. Handpostille. Christkatholisches Unterrichts- und Erbauungsbuch, bearbeitet von P. P. Osborne. Text und Auslegung aller sonn- und festtäglichen Episteln und Evangelien mit anschließendem Unterricht über die gesamte Glaubens-, Sitten- und Gnadenlehre. Billige Volksausgabe. Lex.-Form. 232×152 mm (VIII u. 512). Dülmen i. W., Verlag Laumann. Geb. in Leinen GM. 4.—.

Gröhl, Richard. Mit der Mutter. Maigedanken (94). Karlsruhe i. B., 1923, „Badenia". GM. —.65.

Gröhl, Richard. Praktische Anleitung der Fürsorgezöglinge zur Selbsterziehung. Gedanken zum Einführungsunterricht (40). Grottkau 1923, Selbstverlag des Verfassers. GM. —.40 franko.

Gruber, P. Daniel. Krippe und Freude. Ein Weihnachtsfreudenbüchlein. Graz 1924, „Styria". K 26.000.—.

Gründler, Otto. Geisteswende. (Band 13 der Bücher der Wiedergeburt.) Habelschwerdt 1924, Frankes Buchhandlung. GM. 1.50.

Grüner, P. Franz Josef, O. M. Cap. Die Vorsehung Gottes. Lesungen und Einwendungen nach Vorträgen des P. Valentin von Freyung. München 1924, Verlag J. Pfeiffer. Kart. GM. —.80; geb. GM. 1.20.

Guardini, Dr Rom. Zwölf Nachmittagsandachten im Anschluß an die liturgische Vesper. Gebetbuchformat (99). Düsseldorf, L. Schwann. Geb. in Ganzleinen bei Einzelbezug je GM. 1.60; ab 51 Exemplaren je GM. 1.30.

Hager, Dr Evermod. Die St.-Otmar-Kapelle und nachmalige St.-Wolfgang-Kirche in Pupping. Sonderabdruck aus dem 80. Jahresberichte des ob.-öst. Musealvereines. Linz a. d. D. 1924.

Haring, Dr Joh. Grundzüge des katholischen Kirchenrechtes. 3., nach dem Cod. jur. can. umgearbeitete Aufl. I. Teil: Einleitung, Rechtsquellen, Kirchliches Verfassungsrecht. II. Teil: Kirchliches Verwaltungsrecht. Graz 1924, Verlag Moser. Brosch. K 260.000.—; in einen Band gebunden K 340.000.—; in zwei Bänden geb. K 380.000.—.

Hartl, Dr Vinzenz. Der Liebreiz des Herzens Jesu. Biblische Bilder für Anbetungsstunden. II. Teil: Jesus, der Anwalt der Bedrängten. Oest. K 30.000.—. III. Teil: Jesus, unseres Lebens Licht und Schönheit. Oest. K 22.000.—. Rottweil, Bozen, Buchs 1924, Verlag des „Emmanuel".

Hartz, P. Ambrosius. Rast am Herzen Jesu. Zwölf ausgewählte Herz-Jesu-Predigten (IV u. 166). Mergentheim, Karl Ohlinger. Geb. in Halbleinen GM. 2.80.

Haselbeck, P. Gallus, O. F. M. Seraphische Marienminne. Bilder zur Geschichte der Marienverehrung im Franziskanerorden. (Franziskanische Lebenswerte, 1. Reihe, 2. Bändchen.) Kl. 4° (XII u. 280). Mergentheim, Karl Ohlinger. Broschiert GM. 3.40; geb. GM. 4.—; in Ganzleinen GM. 4.50.

Hellinghaus, Prof. Dr Otto. Bibliothek wertvoller Denkwürdigkeiten. VII. Band: Karl Maria von Weber. Seine Persönlichkeit in seinen Briefen und Tagebüchern und in Aufzeichnungen seiner Zeitgenossen. Mit einem Titelbild (XXVI u. 204). Freiburg i. Br. 1924, Herder. Geb. in Leinwand GM. 4.—.

Herz, Hermann. Der Herr Professor. Eine kleinstädtische Geschichte. 12° (IV u. 72). Freiburg i. Br. 1924, Herder. Geb. in Pappe GM. 1.50.

Hessen, Joh. Gotteskindschaft. (Band 10 der Bücher der Wiedergeburt.) 2., vermehrte und verbesserte Aufl. Habelschwerdt 1924, Frankes Buchhandlung. GM. 1.—.

Hildegardis. Inselkinder. Skizzen aus der Dorfschule für solche die Kinder lieb haben. Kl. 8° (162). Mit einem Bild der Fraueninsel. München 1924, Verlag Dr Franz A. Pfeiffer. Geb. in Leinen GM. 3.—.

Höller, P. Dr Jos., C. Ss. R. Pro praxi confessariorum. In subsidium pro clero saeculari et regulari juxta Codicem I. C. de die 19. Maii 1918. Editio altera latina, emendata et multum aucta a Dr P. Francisco Mair ejusdem Congreg. Graecii et Viennae 1924. Sumptus fecit „Styria".

Hofmann, Katharina. Der reichste Fürst. Roman. 8° (IV u. 454). Freiburg i. Br. 1924, Herder. Geb. in Leinwand GM. 5.80.

Honnef, Dr Joh. Lacordaire. Sein Werden und Wirken als Prediger. Ein Beitrag zur Apologie des Christentums. (7. Band der Predigtstudien, herausgegeben von Dr Donders und P. Dr Soiron O. F. M.) Paderborn 1924, Schöningh. Brosch. GM. 2.70.

Imle, Dr F. Im Garten der Ehe. Ein Wegweiser für reife Mädchen und junge Frauen zu den Höhenzielen der christlichen Ehe. Kl. 4° (76). Mergentheim 1923, Karl Ohlinger. Geb. GM. 1.—.

Jansen, Bernhard, S. J. Wege der Weltweisheit. Gr. 8° (VIII u. 368). Freiburg i. Br. 1924, Herder. GM. 7.—; geb. in Leinw. GM. 8.40.

Jeiler, P. Ign., O. F. M. Die selige Crescentia Höß von Kaufbeuren. In ihrem Leben und ihren Tugenden gezeichnet. 8., unveränderte Aufl. von P. Beda Kleinschmidt. Mit neun Bildern auf Kunstdruck. 8° (384). Dülmen i. W. 1924, Laumann. Geh. und beschn. GM. 3.40; geb. in Leinen GM. 4.50.

Karg, P. Kassian, O. M. Cap., Das kleine Geheimnis. Der Schlüssel zur Innerlichkeit. 5. Aufl. Kirnach-Villingen 1924, Verlag der Schulbrüder. GM. —.25.

Karg, P. Kassian, O. M. Cap. Eine kleine Auserwählte. Ein Lebensbild aus unserer Zeit. Kirnach-Villingen 1924, Verlag der Schulbrüder. GM. —.50.

Karg, P. Kassian, O. M. Cap. In der Schule des Heilandes. 2. Bändchen: Vertiefung des inneren Lebens. 3. Bändchen: Eine unbekannte Wunderwelt. Kirnach-Villingen 1924, Verlag der Schulbrüder. Je GM. —.50.

Kieffer, Dr G. Predigt und Prediger. Wissenschaftlich-praktische Anleitung zur Verwaltung des Predigtamtes. Paderborn 1924, Schöningh. GM. 7.20.

Klug, Dr J. Kämpfer und Sieger. 8° (451). Paderborn 1924 Schöningh. GM. 6.—.

Kreitmaier, Josef, S. J. Dominanten. Streifzüge ins Reich der Ton- und Spielkunst. Mit fünf Bildern. 8° (X u. 262). Freiburg i. Br. 1924, Herder. Geb. in Leinwand GM. 6.—.

Kreuser, Martin. Die Herrgottsseele. Aus dem Leben und der Schatzkammer der seligen Anna Katharina Emmerich. Kl. 8° (248). Einsiedeln, Köln, Benziger u. Co. Geb. in Halbleinen GM. 4.—.

Kreuser, Martin. Programm für Emmerich-Versammlungen. Einsiedeln, Köln, Benziger u. Co. GM. 30.— pro 1000 Stück.

Lanner, Dr Alois. Deutsches Laienbrevier. Psalmen, Hymnen und Gebete. 5. bis 7. Aufl. (14. bis 20. Tausend). Mit einem Titelbild. 12° (VIII u. 280). Freiburg i. Br. 1923, Herder. Geb. in Leinw. GM. 2.80.

Lehner, Franz. Hundert Trauerreden. Mit kirchlicher Druckgenehmigung. Regensburg 1925, vorm. G. J. Manz. Brosch. GM. 3.—.

Lennerz, P. H., S. J. Schelers Konformitätssystem und die Lehre der katholischen Kirche. (Aschendorffs Flugschriften 4/5.) Münster 1924, Aschendorff. GM. 2.20.

Leonard, P. Ludger. Die klösterliche Tagesordnung. Anleitung für Ordensbrüder und Ordensschwestern, die täglichen Uebungen ihres heiligen Standes im rechten Geiste zu verrichten. Zugleich auch Belehrung über den heiligen Ordensstand für solche, die nur erst die Absicht hegen, sich als Laien einem Orden anzuschließen. Mit einer Auswahl von Gebeten. 6., vermehrte und verbesserte Aufl. Regensburg 1924, Kösel-Pustet. Geb. in schwz. Leinwand mit Rotschnitt GM. 5.50; in blauer Leinwand mit Marmorschnitt GM. 5.70.

Lindner, Dr Dominikus. Die Anstellung der Hilfspriester. Eine kirchenrechtsgeschichtliche Untersuchung. (Heft 3 der Münchener Studien zur historischen Theologie.) 8° (VIII u. 157). Kempten, Kösel-Pustet. Geh. GM. 3.30.

Liturgische Volksbüchlein. Herausgegeben von der Abtei Maria-Laach. 5. Heft: Mutter und Kind. Nach dem Römischen Rituale. Kl. 12° (VI u. 38). Freiburg i. Br. 1924, Herder. Kart. GM. —.40. — 6. Heft: Frohe und ernste Tage. Ein Hausbüchlein nach dem Römischen Rituale (VI u. 44). Freiburg i. Br. 1924, Herder. Kart. GM. —.40. — 7. Heft: Auf den Weg des Friedens. Ein Reisebüchlein nach dem Römischen Breviec, Rituale und Missale (VI u. 46). Freiburg i. Br. 1924, Herder. Kart. GM. —.50. — 8. Heft: Die Chormesse. Lateinisch und deutsch nach dem Römischen Missale und Rituale (VI u. 98). Freiburg i. Br. 1924, Herder. Kart. GM. —.1; geb. in Leinwand GM. 1.60.

Loos, P. Alfons, O. M. I. Die Ordensperson in der Einsamkeit. Vorträge für zehntägige Exerzitien. 8° (477). Dülmen i. W. 1924, Laumann. Geh. und beschn. GM. 4.—; geb. in Leinen GM. 5.40.

Lücke, Dr., Florentin. Deutsche, werdet wieder kinderfroh! Eine moralisch-hygienisch-pädagogische Abhandlung zur Verhütung des Geburtenrückganges und der Förderung eines glücklichen Ehelebens (48). Hildesheim, Franz Borgmeyer. GM. —.50.

Lücke, Dr Florentin. Religionsunterricht oder Moralunterricht? Ein Beitrag zur religiös-pädagogischen Bewegung der Gegenwart, besonders zum Problem der Erziehung dargestellt und bewertet. 8° (128). Hildesheim, Franz Borgmeyer. GM. 1.50.

Macho, Heinr., S. S. S. Eucharistischer Kreuzweg für jeden Tag der Woche. Rottweil a. N. 1924, Verlag des „Emmanuel". Oest. K 5000.—.

Merk, Dr J. Die Totenmesse mit dem „Libera". 1. bis 3. Tausd. Stuttgart 1924, Otto Schloz. Vornehm geb. in Leinen GM. 4.—.

Meyer, Dr Hermann. Die Vernachlässigung der Seelenpflege in der Gegenwart unter Berücksichtigung der modernen Psychanalyse, Rassen- und Sozialhygiene und ihre Gefahren für Volksgesundheit und Erziehung. Gr. 8° (104). Breslau, Franz Goerlich. GM. 1.50.

Minges, P. Parthen., O. F. M. Compendium theologiae dogmaticae specialis. II partes. Editio II. emendata et augmentata.

Ratisbonae 1922/23. Sumptibus Kösel et Pustet. I. P. GM. 7.40, resp. GM. 9.40; II. P. GM. 4.—, resp. GM. 5.—.

Mönnichs, Th., S. J. Klare Begriffe! Lexikon der gebräuchlichsten Fachausdrücke aus Philosophie und Theologie. Für weitere Kreise zusammengestellt. Berlin und Bonn 1925, Dümmlers Verlag. GM. 6.—.

Muckermann, Hermann. Neues Leben. Ethisch-religiöse Darlegungen. 1. Buch: Der Urgrund unserer Lebensanschauung. Mit einem Titelbild. 4. bis 6. Aufl. (11. bis 17. Tausend). 8° (X u. 106). Freiburg i. Br. 1924, Herder. Geb. in Leinwand GM. 2.50.

Mut, Dr W. Gedanken und Gebete des Prof. Contardo Ferrini. Kirnach-Villingen 1924, Verlag der Schulbrüder. Geb. GM. 3.75.

Nachbaur, Siegmund, S. J. Der heilige Johannes Franziskus Regis aus der Gesellschaft Jesu. Mit drei Abbildungen auf zwei Tafeln. (Jesuiten. Lebensbilder großer Gottesstreiter. Herausgegeben von Konstantin Kempf S. J.) 8° (VI u. 184). Freiburg i. Br. 1924, Herder. Geb. in Halbleinwand GM. 4.—.

Nikolussi, Dr Joh., S. S. S. Venite adoremus! 4. Bändchen. Bozen, Rottweil, Buchs 1924, Verlag des „Emmanuel". Oest. K 22.000.—.

Pagani, Msgr. Anton. Die ehrw. Dienerin Gottes Elisabeth Canori-Mora, Professterziarin des Dreifaltigkeitsordens zu Rom (1774 bis 1825). Aus dem Italienischen übertragen von P. Dom. Eichinger O. Ss. T. Kirnach-Villingen, Verlag der Schulbrüder.

Papini, G. Lebensgeschichte Christi ins Deutsche übertragen von Max Schwarz. München, Allgemeine Verlagsanstalt. Geb. in Leinwand GM. 8.—; in Halbleder GM. 12.—.

Paulus, Br. Alleluja! Liederschatz des Weißen Kreuzes. Graz, Paulusverlag.

Perkmann, Robert. Weihnachten! 25 Ansprachen bei Weihnachtsbescherungen und Christbaumfeiern. Wien, VI., 1925, Mayer u. Co.

Petras, Maria. Herzschläge einer kleinen Stadt. Roman aus der Franzosenzeit. 8° (IV u. 300). Freiburg i. Br. 1924, Herder. Geb. in Leinwand GM. 4.50.

Pohl, Herta. Tina Stawiks Ernte. Roman einer Magd. 8° (IV u. 208). Freiburg i. Br. 1924, Herder. Geb. in Leinwand GM. 3.50.

Pohl, Dr W. Thomas von Aquin, ein Lehrer der Wahrheit. Vortrag, gehalten bei der akad. Thomasfeier in Wien. Wien 1924, Verlag Mayer u. Co. K 10.000.—.

Przywara, Erich, S. J. Liebe. Der christliche Wesensgrund. Buchschmuck von Adolf Kunst. 12° (IV u. 110). Freiburg i. Br. 1924, Herder. Geb. in Leinwand GM. 2.60.

Rauft, Dr Jos. Schöpfer und Geschöpf nach Kard. Nikolaus von Cusa. Ein Beitrag zur Würdigung des Kardinals als Mystiker. Würzburg 1924, St.-Rita-Verlag. GM. 3.—.

Richstätter, Karl, S. J. Mystische Gebetsgnaden und Ignatianische Exerzitien. Innsbruck, Wien und München, Verlagsanstalt „Tyrolia".

Ries, Dr Jos. Katholische Lebensführung. Gedanken für Fortbildungsschule und Christenlehre. 8° (VIII u. 230). Freiburg i. Br. 1924, Herder. GM. 3.—.

Rossum, Wilhelm Kardinal van. Religiöse Lage der Katholiken in den nordischen Ländern. Autorisierte Uebersetzung von F. R. von Lama. München 1924, Verlag Dr Franz A. Pfeiffer. GM. 1.20.

Schäfer, Dr Jakob. Der Rosenkranz ein Pilgergebet. Predigten, Lesungen und Betrachtungen. 2. Teil: Die schmerzreichen Geheimnisse. 12° (VIII u. 76). Freiburg i. Br. 1924, Herder. GM. 1.20. — 3. (Schluß-) Teil: Die glorreichen Geheimnisse. Pilgerleben und Rosenkranz. 12° (VIII u. 96). Freiburg i. Br. 1924, Herder. GM. 1.50.

Schlecht, Jos. Die Korbinians-Legende nach einer Handschrift des Klosters Weihenstephan vom Jahre 1475 herausgegeben. Bibliophile Vorzugsausgabe in 100 numerierten Exemplaren, mit der Hand in Leder geb. und handgemaltem Titelbild. Festgabe zum 1200jährigen Jubiläum. Nur wenige Bände dieser Ausgabe vorrätig. Freising 1924, Verlag Dr Datterer u. Co. GM. 100.—; einfache Ausgabe ohne die Bildbeigabe brosch. GM. 3.—.

Schlund, Dr P. Erhard. Religiöse Bilanz der Gegenwart. München 1924, Verlag Dr Franz A. Pfeiffer. GM. —.80.

Schmiderer, Joh. Tauerngold. Erzählungen aus der Gastein und deren Vorland. Salzburg, Verlag von Anton Pustet. Geb. in Halbleinen K 40.000.—; kart. K 30.000.—.

Schmitt, P. Simon, O. C. C. Ein neuer Stern am Heiligenhimmel des 20. Jahrhunderts. Die selige Theresia vom Kinde Jesu. Aus dem Inhalt: Kurzer Lebensabriß. Röm. Meßformular und der Karmeliter nebst ausführlicher Erklärung. Ihre Liebe zum Priestertum. Gedichte. Gebete. Litanei. 2. Aufl. (6. bis 10. Tausend) (96). Kirnach-Villingen 1924, Verlag der Schulbrüder. GM. 1.—; geb. GM. 1.50.

Schott, Anton. Das Glücksglas. 2. und 3. Aufl. (3. bis 5. Tausend) 8° (IV u. 282). Freiburg i. Br. 1924, Herder. Geb. in Leinwand GM. 4.50

Schreyvogl, Friedl. Katholische Revolution. Leipzig 1924, Der Neue Geist-Verlag Dr Peter Reinhold. Brosch. GM. 1.20.

Schulte, Dr Adalbert. Die Psalmen und Cantica. Uebersetzt und zum praktischen Gebrauch erklärt. 3. Aufl. Paderborn 1924, Verlag Schöningh. Brosch. GM. 7.—; geb. GM. 8.80.

Schwertschlager, Dr Josef. Die Sinneserkenntnis. Gr. 8° (X u. 300). Kempten 1924, Kösel-Pustet. Brosch. GM. 6.—; geb. in Halbleinen GM. 7.20.

Segmüller, P. Fridolin, O. S. B. Leben der seligen Johanna Maria Bonomo aus dem Orden des heiligen Benedikt. 2. Aufl. (VIII u. 328). St. Ottilien, Missionsverlag. Schön geb. GM. 3.—; Fr. 3.75.

Soengen, Ludwig, S. J. Das große Jubeljahr 1925 zu Rom. München 1924, Verlag J. Pfeiffer. Brosch. GM. —.40.

Soiron, Dr P. Thaddäus, O. F. M. Schrift und Leben. Grundlinien der Methode der homiletischen Schrifterklärung, insbesondere des Neuen Testamentes. (6. Band der Predigtstudien, herausgeg. von Dr Adolf Donders u. P. Dr Thad. Soiron.) Paderborn 1924, Schöningh. GM. 2.10.

Steffes, Dr theol. et phil. J. P. Repräsentanten religiöser und profaner Weltanschauung. Mergentheim 1924, Verlag Ohlinger. 8° (IV u. 128). Geb. in Halbleinen GM. 4.—.

Steiner, Dr Jos. Die Kirche Christi und die Adventisten. Sechs kurze religiöse Vorträge. Graz 1924, „Styria". K 10.000.—.

Stoeckle, Ansgar, S. J. Zur Psychologie des Glaubenszweifels. Gedanken und Ratschläge. 3., vermehrte Aufl. 8° (VIII u. 80). Mergentheim 1922, Verlag Ohlinger. Brosch. GM. 1.50; geb. GM. 2.—.

Ströbele, Georg. Laienapostolat. Ein Königsgebot der Zeit. Kl. 4° (132). Mergentheim, Verlag Ohlinger. Geb. in Halbleinen GM. 2.—.

Ströbele, Georg. Lebensweihe. Richt- und Leitgedanken auf dem Weg zum Glück. 3. Aufl. (154). Mergentheim, Verlag Ohlinger. Geb. GM. 2.20.

Timpe, P. Georg, S. M. Die brennende Leuchte. Gedanken für die jährliche Geisteserneuerung. Mit drei Bildern nach Scherenschnitten von Melchior Grossek (Bücher für Seelenkultur). 12° (XII u. 90). Freiburg i. Br. 1924, Herder. Geb. in Leinwand GM. 2.40.

Ude, Dr Johann. Wie bilde ich mich zum Redner aus? Praktische Anleitung zur Erlernung der Redekunst auf Grundlage der Psychologie. 3., geänderte Aufl. Graz und Wien 1924, „Styria". K 20.000.—.

Uhlmann, Dr Jos. Die Prüfung der katholischen Glaubensgrundlage. Eine Erwiderung auf August Messers Einwände. Wien 1924, Mayer u. Co.

Unsere Diaspora. Festschrift zum 75jährigen Jubiläum des Bonifatiusvereines, herausgegeben vom Generalvorstand des Bonifatiusvereines. Paderborn 1924, Druck und Verlag der Bonifatiusdruckerei.

Wellstein, P. Gilbert, O. Cist. Die Zisterzienserabtei U. L. Frau von Himmerod in der Eifel. Im Selbstverlag des Klosters.

Wolfgruber, Matthias. Docete omnes gentes! Christenlehrpredigten für das katholische Volk. 4. Teil: Kirche und Kirchenjahr. Salzburg, Verlag Anton Pustet. Brosch. K 45.000.—; GM. 2.80.

Zibermayr, Dr Ignaz. Die St.-Wolfgang-Legende in ihrem Entstehen und Einflusse auf die österreichische Kunst. Mit drei Bildertafeln. Linz 1924, Verlag: Ob.-öst. Musealverein.

Zimmermann, Otto, S. J. Warum Schuld und Schmerz? 2. und 3. Aufl. (3. bis 5. Tausend). (Das Dasein Gottes. V. Bändchen.) 8° (VIII u. 110). Freiburg i. Br. 1924, Herder. Geb. in Leinwand GM. 2.80.

Zivkovic, Dr Andrija. Katolička Prosvjeta. Naša savremena dužnost. Osijek 1924.

Kalender für 1925.

Ave Maria Linzer Dombau-Kalender 1925 (112). Linz, Verlag Preßverein. K 12.000.—; mit Post K 13.000.—.

Ave Maria-Kinderkalender 1925. Linz, Verlag Preßverein. K 3000.—; mit Post K 3500.—.

Brixener St.-Kassian-Kalender. Brixen 1925, Druck und Verlag von Wegers Buchhandlung. Preis mit Wandkalender Lire 3.60.

Bücherfreund-Kalender 1925. Von Odo Staudinger O. S. B. Graz, St.-Paulus-Verlag. K 15.000.—; GM. 1.—; Schwz. Fr. 1.25.

Der Weg der Kirche im heiligen Jahr 1925. Ein liturgisches Kalenderbüchlein, herausgegeben von der Abtei Maria-Laach. Regensburg, Kösel-Pustet. In biegsam Blauleinen geb. GM. 2.—.

Franziskus-Kalender für das Jahr 1925. GM. 1.—.

Kirchenkalender der Diözese Linz 1925. Von Florian Oberchristl. Zu beziehen durch den „Verlag der Christl. Kunstblätter", Linz a. D., Herrenstraße 19. K 5000.—; mit Zusendung K 5500.—.

Rosenkranzkalender 1925 (112). Mit Kunstdrucktitelbild und vielen klassischen Textillustrationen. GM. —.60.

„Welt und Wissen", Deutscher Kulturkalender 1925. Herausgegeben unter Mitwirkung von 69 Organisationen und Orden, von Dr P. Louis. 184 illustr. Blätter in 8° (368). Aachen 1924, Xaveriusverlag. GM. 4.—.

B) Besprechungen.

Neue Werke.

1) **Die Wahrheit im Wandel der Weltanschauung.** Eine kritische Geschichte der metaphysischen Philosophie. Von Dr Siegfried Behn, a. o. Professor an der Universität Bonn. 8° (322). Berlin und Bonn 1924, F. Dümmler.

In der Geschichte der Philosophie war, abgesehen von der Geschichte der Philosophie des Mittelalters, die katholische Literatur bis in die letzte Zeit recht ungenügend. Nun regt sich auch hier ein neues Leben. Forschung

wie Darstellung sind von verschiedenen Seiten erfolgreich in Angriff genommen worden. Das Buch des angesehenen Bonner Philosophen verdankt sein Entstehen dem Interesse an der wieder erstandenen Metaphysik. Der Verfasser gibt einen Durchblick durch die Geschichte der Metaphysik von ihren ersten Anfängen in den religiösen Mythen bis zu der großen Wende der Gegenwart. Neben den Philosophen berücksichtigt er auch die großen Künstler und Dichter. Mit der Darstellung verbindet sich eine tiefdringende Kritik. Der Irrtum soll als solcher gekennzeichnet, vor allem aber soll das bleibend Wertvolle und Wahre in den Systemen aufgewiesen werden.

Die Darstellung ist nicht erschöpfend, aber der Verfasser hat doch eine ungeheure Stoffmenge mit souveräner Sachkenntnis verarbeitet und gestaltet. Auch streng systematisch ist der Aufbau nicht, aber überall treten die großen Probleme deutlich hervor, und überall entsteht ein lebendiges Bild der einzelnen Denker und ihrer Gedankenwelt. Aus allem spricht ein tiefes Verstehen und die Gabe feinster Einfühlung. Das Ganze ist allerdings eine nicht leichte Lektüre. Vieles ist mehr angedeutet als ausgeführt. Viele kurze Hinweise und Streiflichter wird nur der recht verstehen, der bereits eine gute Kenntnis der Probleme und Systeme mitbringt. So kommt das Werk als erste Einführung weniger in Betracht, wohl aber lehrt es infolge seiner starken Eigenart den Stoff, den man kennt, in einer großen Gesamtschau und vielfach unter neuen Gesichtspunkten sehen.

Pelplin, Pommerellen (Polen). F. Sawicki.

2) **Einige Hauptprobleme der Metaphysik,** mit besonderer Bezugnahme auf die Kritik Kants. Von Dr Josef Geyser, o. ö. Professor an der Universität Freiburg i. Br. 8° (VIII u. 168). Freiburg 1923, Herder.

Da Kants Autorität auch heute noch für viele maßgebend ist, die Metaphysik und mit ihr auch sämtliche Gottesbeweise als bloß „subjektives" Gedankenspiel abzulehnen, ist es gut, wenn dagegen auch immer wieder gezeigt wird, daß es vielmehr Kants Kritik ist, die eines soliden Haltes tatsächlich entbehrt. Dieser Nachweis ist hier von Prof. Geyser in so sachlicher und gründlicher und Kants Denktechnik ebenbürtiger Weise erbracht, wie es bisher vielleicht überhaupt noch niemals geschah. Der Verfasser sucht nicht die Berechtigung der Metaphysik erst im allgemeinen zu erhärten, sondern gleich im einzelnen „einige der bedeutsamsten metaphysischen Probleme zu einer klaren und sicheren Lösung zu bringen" (S. V). Diese Probleme sind besonders die Erkennbarkeit des Transzendenten, die verschiedenen Arten des Seins, die Universalien, das Kausalprinzip, Kants Stellungnahme zu den Gottesbeweisen, zur Erkenntnis der Seele und zur Willensfreiheit. Die wichtigste Untersuchung ist wohl jene des Kausalprinzips (S. 75 bis 107). Der Verfasser zeigt in zwingender Weise Schritt für Schritt, daß Kant sowohl im äußeren Naturgeschehen als auch in unserer inneren Kausalerfahrung das Kausalprinzip als etwas in den Dingen selbst Gegebenes ansehen mußte, sollte und wollte er sich nicht selbst widersprechen. Ich halte es für wahrscheinlich, daß Kant, wenn er den ganzen Gedankengang Geysers hätte lesen können, sein „kritisches" Urteil über das Kausalprinzip und damit über die Gottesbeweise geändert und wieder seine frühere Anschauung von 1755 anerkannt hätte, wo er in der „Allgemeinen Naturgeschichte und Theorie des Himmels" mit Bezug auf den teleologischen Gottesbeweis folgendes geschrieben hatte: „Wenn man nicht aller Ueberzeugung mutwillig widerspricht, so muß man sich so unwidersprechlichen Gründen gewonnen geben." Geysers hier angezeigte Schrift ist zwar keine leichte Lektüre, sondern verlangt sehr aufmerksame, genaue Mitarbeit; aber der Inhalt ist der Arbeit auch wert.

Salzburg. Dr Josef Vordermayr.

3) **Elementa Logicae.** Auctore Carolo Menig, Philosophiae Doctore. B. Herder Book Co. St. Louis, Mo and London 1924.

Der Autor, ein Deutscher in Amerika, in Rom gebildet, gibt ein lateinisches Kompendium der Philosophie bei Herder (Amerika) heraus, das als Lehrbuch an den dortigen katholischen Hochschulen dienen soll. Der vorliegende Band behandelt in herkömmlicher scholastischer Art die eigentliche Logik (dialectica seu logica formalis) und die Erkenntnislehre (critica seu logica materialis). Die erstere zerfällt in die Lehre vom Begriff (simplex apprehensio, wobei auch die Begriffsbestimmung und die Einteilung behandelt werden), Urteil und Schluß. Die Noetik handelt im 1. Abschnitt vom objektiven Wert der Begriffe (eine Thesis), von den Universalien im allgemeinen (zwei Thesen), vom Nominalismus, Konzeptualismus und Realismus (drei Thesen), von den Prädikabilien und Prädikamenten. Ob die Zehnteilung der Prädikamente richtig, ob sie per membra disjuncta gemacht ist, wie es die Regeln der Einteilung verlangen, wird nicht gesagt. Vielleicht spricht sich darüber der Autor in der Metaphysik aus. Im zweiten Abschnitt folgen Untersuchungen de natura veritatis (zwei Thesen), de falsitate (vier Thesen), de certitudine (neun Thesen) und de dubio (zwei Thesen). Der 3. Abschnitt umfaßt endlich die Kapitel de principiis demonstrationis (fünf Thesen) und de scientia (fünf Thesen).

Der Autor beabsichtigte vor allem, ein möglichst brauchbares Lehrbuch zu schaffen. Deshalb hat er alles ausgelassen, was das Werkchen unnötig erweitert und ihm den elementaren Charakter benommen hätte; manche erkenntnistheoretische Fragen wollte er der Psychologie vorbehalten. Darin liegt wohl auch der Grund, warum er auf die Probleme, wie sie beispielsweise von Geyser behandelt werden, nicht eingeht. Auch das Historische fällt sehr kurz aus; es sollen eben die Anfänger nicht abgeschreckt, sondern ihnen vielmehr das philosophische Studium möglichst leicht gemacht werden. Soweit dies von einem Lehrbuch abhängt, ist dieser Zweck durch das vorliegende vollkommen erreicht worden. Es ist außerordentlich einfach, klar und verständlich geschrieben, so daß Lehrer und Schüler daran ihre Freude haben werden. Der Druck ist deutlich und schön, die Ausstattung gut, der Preis (1 Dollar) mäßig.

Nur noch einige Wünsche. Wäre es nicht möglich gewesen, der Logik eine elementare Einleitung in die Philosophie vorauszuschicken? Jedenfalls würde ich sehr raten, bei der ersten Erwähnung eines Philosophen die Zeit anzugeben, wann er gelebt hat. Das nimmt keinen Raum ein und orientiert doch. (In einem Seminar wußten die Alumnen nicht einmal, wann Plato und Aristoteles gelebt haben.) Auch könnten unbeschadet des engen Raumes die Hauptwerke jener Philosophen genannt werden, deren Lehren behandelt oder widerlegt werden. Der Autor tut dies nur ausnahmsweise bei den Vertretern des Traditionalismus. Die Zitate aus Thomas sind zahlreich und geschickt gewählt. Er soll eben als der princeps scholasticorum hervortreten. Ich hätte gewünscht, daß auch Aristoteles, der Vater der Logik, noch öfters zitiert würde, und zwar in der Ursprache; fremdsprachige Zitate sollten in einem lateinischen Werke stets zuerst in lateinischer Uebersetzung und dann erst in der betreffenden Sprache gegeben werden; das würde selbst bei Kant nicht schaden. Der Autor hat eine Vorliebe für die Konjunktion ac, die er öfters auch vor Vokalen anwendet; doch ist dies für die Philosophie natürlich vollständig belanglos.

Dr Menig steht auf dem prinzipiellen Standpunkte, daß die Philosophie lateinisch vorgetragen werden soll. Ich schließe mich ihm voll und ganz an, und zwar aus den wichtigsten Gründen. Aber auch die systematischen Fächer der Theologie sollen lateinisch gelehrt werden. Daß das Latein nicht schwerer zu sein braucht als die Muttersprache, zeigen viele lateinische Lehrbücher und auch das vorliegende. Manches deutsche, philosophische Werk ist bestimmt schwerer geschrieben.

Wir wünschen dem praktischen, äußerst brauchbaren Buch eine möglichst große Verbreitung. Möge es mit dazu beitragen, daß logische Schulung und folgerechtes Denken mehr und mehr Allgemeingut werden. „Es könnte eine solche scholastische Palästra des Syllogismus unserer heutigen Philosophie nicht schaden. Wiewohl sie vornehm meint, darüber hinaus zu sein, würde sie sich mancher ihrer Schlüsse schämen, wenn diese, in die nackte Form des Syllogismus gefaßt, ihre verkleidete Schwäche eingestehen müßten." (Trendelenburg, Erläuterungen zu den Elementen der aristotelischen Logik, S. 70).

Leitmeritz. Dr theol. et phil. August Paluch.

4) **Im Lichte der reinen Vernunft.** I. Das Weltgebäude. II. Die Welt des Lebens. III. Die Tragödie der Menschheit. Von Karl Habig. 8° (XIV u. 96). Köln 1923, Kommissionsverlag von J. P. Bachem.

Der Verfasser dieser Schrift philosophisch-theologischen Inhalts ist nicht geschulter Philosoph oder Theolog, sondern war bis zum Weltkrieg „Leiter eines industriellen Werkes", hat aber dann aus Mangel an Berufsarbeit „Streifzüge in die Jagdgründe der Wissenschaft" (S. IX) unternommen und bietet hier die Frucht seiner wissenschaftlichen Arbeit. Das Buch bietet über die drei im Titel genannten Themen ganz interessante Gedanken; aber leider zeigt es sehr deutlich den Mangel fachlicher Schulung seines Verfassers, der ohne genauere Sach- und Prinzipienkenntnis selbständig wichtige Fragen entscheiden will und dabei angesehene Fachmänner wie unwissende Knaben zurechtweist. Einige Beispiele mögen diesen Vorwurf beleuchten.

In der Frage nach dem Grunde der Lebenserscheinungen bei Pflanzen und Tieren findet der Verfasser die Annahme eines eigenen Lebensprinzips für unnötig, die „Organisation der Materie" genüge zur Erklärung des „Lebens" vollständig (S. 39). Bezüglich der „Wesenseinheit" des aus Leib und Seele bestehenden Menschen polemisiert Habig scharf gegen P. Wasmann, der „sich über den Substanzbegriff nicht klar sei", und stellt kühn folgende Behauptung auf: „Daß die Seele (des Menschen) als Wesensform des Körpers nicht bloß in ihm wohne, sondern auch das Prinzip aller seiner Fähigkeiten sei, ist ein kompletter Unsinn" (S. 45). In Wirklichkeit ist jedoch die Unklarheit in dieser Frage nur beim Verfasser zu sehen, der, obwohl allem Anschein nach Katholik, die kirchliche Lehre über die Menschenseele gar nicht kennt oder sie doch nicht versteht. Noch mehr Unkenntnis zeigt der Verfasser aber auf dem von ihm auch berührten Gebiete der eigentlichen Theologie. Ein offizielles „Lehramt der Kirche" läßt er zwar zu; aber er verlangt, dasselbe müsse seine Berechtigung dazu dadurch erweisen, daß sämtliche von ihm zu glauben vorgelegten Lehren, also auch die „Mysterien", sich mit der „reinen Vernunft" in positiver Uebereinstimmung befinden, also nicht die Reichweite unserer Vernunft übersteigen. Er nimmt das auch tatsächlich an und erklärt z. B. die schon rein vernünftige Annehmbarkeit des Trinitätsgeheimnisses daraus, daß keine der drei göttlichen Personen den Gottesbegriff „erschöpft", vielmehr „jede von ihnen zwar alle göttlichen Eigenschaften, aber keine von ihnen alle göttlichen Fähigkeiten in sich vereinigt" (S. 82/3)! Diese Stellen zeigen wohl schon, daß man dieser Schrift in ihrer jetzigen Form — trotz manches Guten, das sie enthält — nicht ohneweiters eine Empfehlung ausstellen kann.

Salzburg. Dr Josef Vordermayr.

5) **Katholisches und modernes Denken.** Ein Gedankenaustausch über Gotteserkenntnis und Sittlichkeit. Von Dr August Messer, Univ.-Prof., und Max Pribilla S. J. 16° (210). Stuttgart 1924, Strecker u. Schröder. GM. 2.40; geb. GM. 3.20.

Es mag als überraschende Neuheit empfunden werden, sagt Pribilla in dem Vorwort des vorliegenden Buches, daß zwei Denker von verschiedener

Weltanschauung ihre Auseinandersetzung über grundlegende sittlich-religiöse Fragen gemeinsam veröffentlichen und der Nachprüfung unterbreiten. Aber diese Art der Auseinandersetzung hat nicht nur den besonderen Reiz des Persönlichen, sondern ist auch geeignet, der Sache selbst zu dienen. „An gegenseitigen Fehden in wissenschaftlicher oder populärer Form fehlte es freilich nie, aber man hatte dabei oft den Eindruck, als ob die Räder leer liefen, d. h. aneinander vorbeigedacht und vorbeigeredet werde. Die eigene Ansicht wurde wiederholt und die andere nicht beachtet. Dagegen glaube ich, daß in der vorliegenden Erörterung zwischen Professor Messer und mir die Räder wirklich ineinander greifen."

Die Veranlassung zu der Auseinandersetzung gab ein Aufsatz Messers in der „Hochschule" über „Katholisches Autoritätswesen und moderne Denk- und Forschungsfreiheit". Der angesehene Gießener Philosoph ist selbst vom Katholizismus ausgegangen und hat ein tiefes, persönliches Bedürfnis, sich mit ihm als ehrlicher Wahrheitsucher auseinanderzusetzen. In vielem hat er im Laufe der Zeit durch ein besseres Verstehen eine freundlichere Stellung zur katholischen Kirche gefunden, der Stein des Anstoßes bleibt für ihn die Hochspannung des Autoritätsgedankens im Katholizismus, die ihm mit dem Rechte der persönlichen Ueberzeugung und der Freiheit des Geistes unvereinbar scheint. Pribilla antwortete auf den Aufsatz in den „Stimmen der Zeit". Daran schloß sich in derselben Zeitschrift eine weitere Auseinandersetzung. In der Buchausgabe ist die ursprüngliche Form der Aufsätze im wesentlichen gewahrt.

Das erste Thema der Diskussion ist das Verhältnis des Katholizismus zur modernen Denkfreiheit. Pribilla legt hier das Hauptgewicht naturgemäß auf den Nachweis, daß das katholische Autoritätsprinzip trotz seiner Schärfe die Heiligkeit des Gewissens und das Recht der persönlichen Ueberzeugung wahre. Dem Hinweis darauf, daß der katholische Christ nicht das Recht habe, seinen Glauben in Zweifel zu ziehen, daß für ihn nach kirchlicher Anschauung jeder freiwillige Glaubenszweifel und um so mehr die Abkehr vom Glauben schwer sündhaft sei, begegnet Pribilla mit einer genauen Klarstellung der diesbezüglichen kirchlichen Lehre. Die Entscheidung des Vatikanums, die hier besonders in Betracht kommt, will nach der Deutung angesehener Theologen nicht ein Urteil über die subjektive Schuld des Zweifelnden aussprechen, sondern nur feststellen, daß der Katholik niemals einen objektiven Grund haben kann, seinen Glauben in Zweifel zu ziehen. Ist aber wirklich an ein Verschulden gedacht, so beschränkt sich die Erklärung des Konzils auf den Katholiken, der den Glauben „unter dem Lehramt der Kirche" angenommen, d. h. einen so gründlichen Religionsunterricht erhalten hat, daß ihm der Glaube zur inneren Ueberzeugung und Einsicht geworden ist. Im Einzelfalle ist also Zurückhaltung des Urteils geboten. Es können die Verhältnisse so liegen, daß auch ein Katholik ohne eigenes Verschulden zu einer dem Glauben entgegengesetzten Ueberzeugung gelangt. In diesem Falle ergibt sich als Pflicht nicht der Glaube, sondern nur das aufrichtige Suchen nach Wahrheit. Für Messer hat diese Deutung als Anschauung eines katholischen Theologen etwas Ueberraschendes. Nun ist sie gewiß nicht neu, aber sie wird von Pribilla bestimmter und freimütiger vorgetragen, als es sonst vielfach geschieht.

Einen größeren Raum nimmt in der Auseinandersetzung die Erörterung des Verhältnisses von Gotteserkenntnis und Sittlichkeit ein. Es handelt sich einerseits um die Frage, welche Bedeutung der Gottesgedanke für das praktische, sittliche Leben hat. Pribilla trägt hier der Möglichkeit einer Sittlichkeit ohne Religion in weitestem Umfang Rechnung, betont aber die Unentbehrlichkeit des Gottesglaubens in den großen sittlichen Kämpfen des Lebens. Viel schwieriger ist die Frage, ob es möglich ist, die sittliche Ordnung ohne den Gottesgedanken ausreichend philosophisch zu erklären und zu begründen. Darin liegt der Höhepunkt der Kontroverse. Messer behauptet im

Anschluß an Kant, daß die sittliche Ordnung ohne Gott eine hinlängliche Begründung in sich selbst habe. Er geht dabei vom Wertgedanken aus. Das sittlich Gute sei etwas in sich absolut Wertvolles und werde als solches, ganz abgesehen von seinem Zusammenhang mit Gott, vom sittlichen Bewußtsein auch erkannt. Wer es nun als solchen Wert erlebe, erlebe es als etwas Seinsollendes, d. h. als Pflicht. Pribilla kommt Messer weit entgegen, aber er hält daran fest, daß wenigstens das Kernstück der sittlichen Ordnung, die sittliche Verpflichtung, das Dasein Gottes zur Voraussetzung habe. Im Begriff des sittlich Guten liege allerdings der Begriff eines absoluten Wertes eingeschlossen, und so sei das Gute, schon für sich betrachtet, ein Seinsollendes im weiteren Sinne, d. h. würdig unserer Liebe und Bemühung. Aber eine eigentliche Verpflichtung setze eine übergeordnete gebietende Autorität voraus. Im weiteren Verlauf unterscheidet Pribilla dann. Da das natürliche Sittengesetz sich auf der inneren Güte gewisser Handlungen aufbaue, so sei es zwar möglich, die sittliche Verpflichtung auch ohne den Gottesgedanken zu erkennen, das Bestehen der sittlichen Ordnung aber setze das Dasein Gottes voraus, da die Welt der Werte in einem ewigen Sein verankert sein müsse. Wörtlich sagt Pribilla über die Erkenntnis der Verpflichtung: „Die Formalursache der sittlichen Verpflichtung ist die wesenhafte Gebundenheit des Menschen an die Vernunftordnung, in die er als Vernunftwesen unentrinnbar eingespannt ist und die deshalb jedem, der zum Gebrauch der Vernunft gelangt, mit unwiderstehlicher Eindringlichkeit zum Bewußtsein kommt. Die Erkenntnis der Verpflichtung enthält demnach noch nicht, jedenfalls nicht notwendig, eine formelle Erkenntnis Gottes" (S. 117).

Die ganze Auseinandersetzung zwischen Messer und Pribilla ist außerordentlich interessant und lehrreich. Die Analyse der Tatsachen bei Messer ist scharf und eindringend, sein Urteil so gut begründet, daß auch Pribilla ihm in vielem zustimmen muß und zustimmen kann. Ebenso scharfsinnig, kenntnisreich und zum Teil noch tiefer dringend sind die Ausführungen Pribillas. Dort allerdings, wo das Problem seine letzte Zuspitzung erfährt, wird eine Einigung nicht erzielt, und die Sachlage ist hier so schwierig, daß eine letzte Lösung unendlich schwer ist. Pribilla hält hier mit Recht den inneren Zusammenhang zwischen der sittlichen Ordnung und dem Dasein Gottes fest, aber seine Ausführungen zeigen in diesem Punkte gewisse Schwächen. Daß sie keine restlose Lösung bieten können, liegt in der Natur der Sache begründet, mehr fällt ins Gewicht, daß sie anscheinend in sich selbst nicht frei von Widerspruch sind. Messer hält Pribilla nicht mit Unrecht vor, er nehme das Zugeständnis, daß die sittliche Verpflichtung ohne Gott erkennbar sei, wieder zurück, wenn er sage, daß es ohne Gott keine sittliche Pflicht gebe. Eines hängt mit dem andern zusammen. Wenn also die sittliche Verpflichtung das Dasein Gottes zur notwendigen Voraussetzung hat, wie Pribilla mit Recht behauptet, so gibt es ohne Gotteserkenntnis auch keine hinlänglich begründete Erkenntnis einer sittlichen Verpflichtung. Es kann wohl ohne Gottesglauben ein Pflichtbewußtsein geben, aber dieses stützt sich dann entweder auf Gründe, die objektiv nicht ausreichend sind, oder es ist eine unwillkürliche elementare Ueberzeugung, die nicht nach Gründen fragt. Es wird also, wenn man nicht inkonsequent sein will, die Erkenntnis der sittlichen Verpflichtung ohne Voraussetzung der Gotteserkenntnis nur in eingeschränktem Sinne zugegeben werden dürfen. Diese Einschränkung findet sich anfangs bei Pribilla, sie wird aber später anscheinend nicht mehr aufrecht erhalten. Das geschieht gewiß nicht ohne wichtige Gründe, aber es scheint unvermeidlich, daß dadurch die eigene Position erschüttert wird.

Pelplin, Pommerellen (Polen). F. Sawicki.

6) **Vernünftiger Glaube.** Altes und Neues zu religiösen Zeitfragen. Von Dr Arnold Rademacher, Professor der Theologie in Bonn. 8° (VIII u. 224). Freiburg i. Br. 1923, Herder.

Die Tatsache, daß die sogenannte gebildete Laienwelt sich gegenüber dem Glauben, besonders dem Offenbarungsglauben, und noch mehr gegenüber der Kirche mit Dogmenzwang vielfach zurückhaltend verhält, erklärt sich gewiß zum nicht geringen Teil aus der Unkenntnis, die in gebildeten, auch akademischen Kreisen über Glauben und Kirche großenteils herrscht. Diese Unkenntnis ist meist zweifacher Art, nämlich sowohl theoretisch wie praktisch; man hat häufig genug weder von der Lehre von Glauben und Kirche und deren Begründung eine auch nur irgendwie genauere Kenntnis, noch auch eine genügende Erfahrung darüber, was religiös-kirchliches Leben bedeutet und bietet. Und doch hält man sich dann berechtigt, über Glauben und Kirche ein geringschätziges Urteil zu fällen.

Solchen Männern nun, die in anderen Dingen oft scharfes, treffendes Urteil besitzen, aber gerade in der für den Menschen wichtigsten Frage des richtigen Blickes entbehren, will der Verfasser dieser Schrift eine sachliche Orientierung anbieten, damit auch sie zu einem richtigen Urteil über Wesen und Wert von Glauben und Kirche gelangen. Es ist nicht so sehr eine theoretische Apologetik, die man hier findet, der Verfasser nimmt das Thema mehr von der praktischen Seite; das Ganze bildet auch nicht so sehr einen streng geschlossenen Aufbau untereinander abhängiger Teile, sondern mehr eine Zusammenstellung selbständiger Themen, wie ja auch mehrere der hier eingereihten Aufsätze schon früher in verschiedenen Zeitschriften erschienen. Der erste von den vier Teilen des Buches ist mehr präservativer Art; er mahnt, daß man in der Kirche, die ja aus Menschen besteht, nicht nur Göttliches voraussetzen darf, sondern auch Menschliches zulassen muß. So unterliege z. B. selbst die Offenbarungslehre an sich, menschlichen Verhältnissen entsprechend, einer „Entwicklung" organischer Art; ganz abgesehen davon, daß in der subjektiven Auffassung von Lehre und Kult von Seite der Gläubigen „irrige" Anschauungen vorkommen können, die nicht mit der offiziellen Auffassung der Kirche identifiziert werden dürfen. Der zweite und dritte Teil des Buches zeigen in geistreicher und formschöner Ausführung wertvolle Vorzüge des Katholizismus, nämlich die Harmonie der katholischen Lebensbetrachtung (einheitliche Welt- und Lebensanschauung — Katholizismus und Weltbejahung — Persönlichkeitskultur und Gemeinschaftsgeist in Christentum und Kirche) sowie die Harmonie der katholischen Lebensführung (Christentum und soziale Gesinnung — Katholizismus und Vaterlandsliebe — Sinn der Aszese — Edelmenschentum und Heiligkeit). Mag sein, daß der Verfasser diese „Harmonie" etwas idealisiert und den Gegensatz von Natur und Uebernatur im Menschen fast übersieht (vergleiche „Stimmen der Zeit" 1924, Aprilheft S. 59); aber möglich ist eine Synthese doch wohl und sicher ist, daß der moderne Mensch dieselbe gewöhnlich für schwerer ansieht als sie tatsächlich ist. Der vierte Teil bietet Gedanken und Vorschläge zur katholischen Erneuerung (Die Gebildeten und die Kirche — Die Mitwirkung der Frau an der Erneuerung der christlichen Gesellschaft). Rademachers Buch will langsam und mitdenkend gelesen sein, wenn man den reichen, häufig förmlich gedrängten Inhalt vollständig in sich aufnehmen will. So gelesen aber bietet es dem Leser wertvollen Gewinn sowohl für seine Person, als auch, entsprechend umgeformt, für Vorträge verschiedener Art.

Salzburg. Dr Josef Vordermayr.

7) **Das Forschungsgebiet des Okkultismus.** Von Dr W. Platz. Kritische Uebersicht seiner Tatsachen und Probleme. Stuttgart 1924, Strecker u. Schroeder.

Trotz einiger kritisch lautenden Bemerkungen in den einleitenden Abschnitten (1 bis 21) durchzieht das ganze Buch ein unerschütterlicher Glaube an die Echtheit der medialen Leistungen. Nur bezüglich der Theosophie und

des Gesundbetens nimmt Platz einen zurückhaltenderen Standpunkt ein (153 ff.).

Die Fernwirkung rechnet Platz „zu den am besten beglaubigten ... Tatsachen" (57), obwohl Prof. Marbe in Würzburg sagt: „Nach meiner Ansicht ist für Telepathie bisher noch nicht der allermindeste Beweis erbracht worden" (andere Zeugnisse im Sinne Marbes siehe S. 39 und 383 des Jahrganges 1924 dieser Zeitschrift).

Beweise für die Echtheit der betreffenden Erscheinungen sind Platz all die in früheren Zeiten entlarvten Medien bis auf die neuesten des Betruges überführten, und eine Reihe Gelehrter, deren Unzuverlässigkeit in diesen Dingen nachgewiesen ist, sind ihm Gewährsmänner. So behauptet Platz von dem v. Schrenckschen Medium Eva Carriere, ihre Versuche seien durch Hunderte von Forschern nachgeprüft, „stets ohne Spur eines Betruges" (122). Und doch gibt v. Schrenck selbst zu, daß Eva Carriere getäuscht hat (Materialisationsphänomene 24) und M. v. Kemnitz sowie v. Gulat-Wellenburg haben den Betrug bei ihr nachgewiesen.

In einer Sitzung, woran der Deutsch-Amerikaner Hugo Münsterberg teilnahm, wurde Eusapias Fuß gefaßt, als sie damit eine Gitarre zum Ertönen bringen wollte. Nach Platz ist das nur eine „vermeintliche Entlarvung" (118). Aus dem Körper Eusapias hat sich ein Scheinfuß entwickelt! Ebenso legt Platz uns nahe, der Stahlstab, den Dessoir bei Eusapia beobachtet hatte, sowie der Besenstiel, womit Kathleen Goligher bei Crawfords Versuch den Tisch emporhob, seien solche Scheinfüße, sogenannte Materialisations-Erscheinungen, die „durch die Bildung von Greif- und Stützorganen eben diejenigen körperlichen Bedingungen zu liefern scheinen, welche die Fernbewegungen nach normalen mechanischen Gesetzen ermöglichen. Eine direkte Einwirkung der Psyche des Mediums auf die zu bewegenden Gegenstände ... scheint demnach nicht stattzufinden, vielmehr dürfte stets ein körperlicher Organismus mitzuwirken haben" (123).

Ueber diesen „recht fanatischen" Glauben, nach v. Kemnitz das „charakteristische Merkmal aller Mediumforscher", brauchen wir uns nicht aufzuregen, es genügt ihn festzustellen. Wertvoll aber ist für uns das Zugeständnis von Platz, daß die angeblichen Fernbewegungen stets durch körperliche Vermittlung nach den gewöhnlichen mechanischen Gesetzen erfolgen, also in Wirklichkeit gar keine Fernbewegungen sind; ein Ergebnis, das durch die vielen Entlarvungen und zahlreiche Lichtbilder dieser Vorgänge bestätigt wird, wie noch jüngst Geheimrat Dr Sommer in Gießen an einigen der v. Schrenckschen Bilder nachgewiesen hat (Mediz. Wochenschr. 1923, Nr. 23). Die Scheinfüße können wir ruhig der Beurteilung des gesunden Menschenverstandes überlassen.

Auch vom religiösen Standpunkte ist die Schrift nicht zu empfehlen Platz nimmt Anstoß an dem kirchlichen Verbot des Spiritismus (12); im Sachregister heißt es: „Kirchliche Anfeindung." V. Gulat-Wellenburg ist der Meinung, daß diese Dinge „in hohem Maße geeignet erscheinen, die schlimmste Verwirrung in vielen gesunden und kranken Gemütern anzurichten" (bei v. Kemnitz 74). Und Platz selbst sagt: „Viele Medien ... endigen im Irrenhaus", nämlich durch die Beschäftigung mit diesen Dingen (31). Genügt das allein nicht schon zu einem Verbot?

Die biblische Erzählung von der Quellenfindung weist nach Platz auf die Wünschelrute hin (93), obwohl es in der Geschichte der Wünschelrute unerhört ist, daß jemand durch Schlagen an einen Felsen Wasser hervorgezaubert hätte. Ein unverbürgtes Fakirkunststückchen aus einem nicht nachprüfbaren Zeitungsbericht bringt Platz in Verbindung mit der wunderbaren Rettung der drei Jünglinge im Feuerofen. Auf diese Weise sucht man die Wunder der Heiligen Schrift zu entwerten. Für vernünftige Leute genügt zur Widerlegung die einfache Lesung der Heiligen Schrift. Die beste Selbstverteidigung von Platz bestände aber darin, daß er ein Feuer nach den An-

gaben der Heiligen Schrift herstellte und sich hineinsetzte oder ein Medium für diese Leistung ausfindig machte.

Nach allem muß ich urteilen, weder wissenschaftlich noch in religiöser Hinsicht kann das Buch empfohlen werden; nützen wird es niemand; schaden aber kann es vielen. Wer sich kurz über diese Dinge unterrichten will, der greife zu Beyer, „Der Okkultismus unserer Tage", oder zu Bappert, „Kritik des Okkultismus".

Luxemburg. P. Norbert Brühl C. Ss. R.

8) **Die Religion des Spiritismus.** Von P. Th. Maynage O. P. Uebersetzt von J. Hoffmann. Limburg a. d. Lahn 1924, Gebr. Steffen.

Der Verfasser bringt einen geschichtlichen Ueberblick über den Spiritismus seit der Klopfgeisterei der Geschwister Fox im Jahre 1848 und stellt zunächst das Verhältnis des Spiritismus, der eine Religion sein will, zur katholischen Lehre dar und findet es betrübend, daß der Mensch nach sechs Jahrtausenden Kultur und zwanzig Jahrhunderten Christentum in den für überwunden gehaltenen Gespensterglauben zurückfällt. Dann führt Maynage eine Reihe spiritistischer Erscheinungen an, leider ohne genaue Quellenangabe, was auch der Uebersetzer bedauert. Bei einzelnen Fällen jedoch ist durch die Angabe der Beobachter oder der Medien der Ursprung, leider aber auch die Unzuverlässigkeit ersichtlich. Kapitel 3 bringt die „Kritische Prüfung der spiritistischen Tatsachen" (42 ff.) mit dem Ergebnis: „Die spiritistischen Erscheinungen haben .... vorläufig in der Wissenschaft noch kein Bürgerrecht und wir können sie als nicht erwiesen ablehnen" (51).

Leider ist damit die Sache für Maynage nicht erledigt; er glaubt vielmehr auf einem Umwege die Tatsächlichkeit für einen nicht genau angebbaren Rest der Erscheinungen annehmen zu können: Der Glaube an diese Dinge ist so alt wie die Welt, das muß eine sachliche Grundlage haben. Dieser Gedanke ist richtig, beweist aber nichts für die spiritistischen Erscheinungen und am allerwenigsten für bestimmte Fälle. Dann meint Maynage, die Nachahmung durch Taschenspieler lege den Gedanken nahe, „daß die **Natur** ein Muster liefert, nach welchem die Nachahmungskünstler arbeiten, und daß in der Nachahmung eine Anerkennung der Wirklichkeit der spiritistischen Erscheinungen liegt" (53). Ich halte es für unnötig, die Falschheit dieses Gedankens darzutun; jedenfalls zeigt die Nachahmung durch Taschenspieler, daß diese Dinge keine unbekannten Kräfte zu ihrer Ausführung bedürfen, worum es sich doch im Grunde handelt.

Endlich sagt Maynage: „Wenn man nicht überkritisch sein will, kann man ruhig den mündlichen Berichten solcher Personen Glauben schenken, deren geistiges Gleichgewicht, Ehrenhaftigkeit und Denkvermögen über allen Zweifel erhaben ist" (53). Die genannten Eigenschaften bieten indes keine sichere Gewähr für die Richtigkeit einer Angabe, selbst nicht für die allergewöhnlichsten Vorkommnisse des täglichen Lebens. Hier ein Beispiel: Ein Priester, der neben einer Kirche wohnte und täglich dort aus- und einging, gab mir zu eben dieser Zeit folgende Inschrift über dem Portal der Kirche an: „Omnis gloria filiae regis al intus." Ich mußte ihm widersprechen; die Inschrift lautet „Omnes gentes quascunque fecisti venient et adorabunt coram Te Domine." Zum Beobachten gehört etwas mehr als die genannten Eigenschaften. Ich verweise auf die beiden Kapitel „Das menschliche Beobachtungsvermögen" und „Die Bedeutung der Beobachtungsfehler für den Aberglauben" bei Lehmann (Aberglauben und Zauberei). Auch zeigt Dessoir, daß eine zuverlässige Beobachtung unter den Bedingungen, womit die Medien arbeiten, gar nicht möglich ist (Vom Jenseits der Seele[5], 162). Ich muß es deshalb ablehnen, daß Maynage mit jenen Gedanken einen „festen Boden" (56) gewonnen habe. Auch der Uebersetzer meint, der Verfasser würde an dem Rest noch Abstriche gemacht haben, wenn er die neuesten Forschungsergebnisse gekannt hätte (Vorwort) und weist auf ablehnende Arbeiten hin

(55). Darum halte ich auch das 5. Kapitel, das sich mit der Erklärung dieser Dinge befaßt, für verfehlt.

Zustimmen kann ich aber den Ausführungen Maynages über den Astralleib. Die Spiritisten schreiben die Erscheinungen den Einwirkungen von Geistern aus der anderen Welt zu. Die Möglichkeit dieser Einwirkung sei an den Astralleib der Medien gebunden. Maynage sagt nun: entweder gibt es einen Astralleib, und dann sind die Geister überflüssig, da die Spiritisten dem Astralleib solche Eigenschaften zuschreiben, die allein zur Erklärung der Erscheinungen genügen; oder es gibt keinen Astralleib und dann ist der Geisterverkehr unmöglich. Ueberdies zeigt Maynage, daß schon der heilige Thomas die Frage gestellt habe: Ist die Seele mit dem lebenden Körper durch einen anderen Körper als Zwischenglied verbunden? Und daß er diese Meinung als irrig widerlegt habe.

Das letzte Kapitel befaßt sich mit der Stellungnahme der Kirche gegenüber dem Spiritismus. Die Uebersetzung ist gut und die Fachausdrücke sind vom Uebersetzer in beigefügten Klammern verständlich verdeutscht; auch weist er auf deutsche Veröffentlichungen hin, die kritischer gestimmt sind.

Luxemburg. P. Norbert Brühl C. Ss. R.

9) **Modernes oder christlich-germanisches Kulturideal?** Ein Wegweiser zum Verständnis der Gegenwart. Von Franz Zach, Professor der Soziologie (XV u. 392). Klagenfurt 1924, Wilh. Merkel, Gutenberghaus.

Magni passus — extra viam: so kann's dem einzelnen Menschen gehen wenn sein arbeitsreiches Leben nicht von Ewigkeitsgedanken und Ewigkeitszielen getragen ist; so kann's im gleichen Falle aber auch der ganzen Menschheit gehen. Der klägliche Zusammenbruch unserer ganzen, einst so hoch gepriesenen Kultur zeigt nur, daß dieses stolze Haus auf Sand, nicht auf Felsen gebaut war. Renaissance und Reformation haben mutwillig einen förmlichen Kulturbruch vollzogen. Statt die uralte, eine Menschheitskultur auf dem alten Fundament, für das niemand ein anderes legen kann, weiterzuführen, hat menschlicher Uebermut ein neues Fundament suchen wollen, an die Stelle des Gottesglaubens und des Christentums den egozentrischen Menschenglauben gesetzt und darauf ein schwindelndes Luftschloß gebaut, das unter dem Orkan der Weltkatastrophe prasselnd zusammengebrochen ist. Die neuere Kultur, soweit sie sich von der alten, christlich-germanischen Grundlage entfernt, ist nur eine Scheinkultur. Echte, tragfähige, lebenskräftige Kultur ist nur jene, welche dort unbeirrt weiter gegangen ist, wo Renaissance und Reformation den unheilvollen Bruch vollzogen haben. Wird Spengler mit seiner Prophezeiung des Unterganges des Abendlandes recht behalten? Ja, wenn die Hauptsäule der alten, echten Kultur, die Kirche über allen Trümmern nicht hoch hervorragen würde; ja, wenn die Menschheit zu dem mit Unrecht verlassenen Wege nicht noch in elfter Stunde zurückkehrt. Diesen Grundgedanken führt Franz Zach in der hier angezeigten klaren, gedankenreichen, formvollendeten Arbeit aus. Eine eindringende kulturgeschichtliche Betrachtung läßt ihn mit Recht den tiefsten Grund unserer heutigen Kulturkatastrophe in dem wahnsinnigen Kulturbruche sehen, den Renaissance und Reformation eingeleitet und die geistigen Erben beider beständig vertieft und erweitert haben. Aus der Einheit aller wahren Menschheitskultur, an der er gegen Spengler festhält und die sich ihm als das Ergebnis seiner kulturgeschichtlichen Betrachtung erweist, zieht er den zwingenden Schluß, daß nur in der Rückkehr zu dem verlassenen christlich-germanischen Kulturideal die Rettung und der Weg zu einem neuen Aufstieg in der Zukunft liegt. Es ist die Gedankenwelt des „Neuen Reiches", in der der Verfasser sich bewegt und die in seinem Buche eine glückliche und eindrucksvolle Gesamtdarstellung gefunden hat. Das Buch ist eine Tat, für die wir dem Verfasser aufrichtig

dankbar sind. Möge es jedem Deutschen und insbesondere jedem Oesterreicher zum Lieblingsbuche werden und alle zu jenen klaren, richtunggebenden und weltbewegenden Gedanken einigen, die allein imstande sind, uns mit großen Schritten einer besseren Zukunft entgegenzuführen.

Peter Sinthern S. J.

10) **Einführung in die moderne Religionspsychologie.** Von D. Dr Georg Wunderle, Professor an der Universität Würzburg. (Sammlung Kösel, 96.) Kl. 8° (VII u. 140). Kempten 1923, Kösel u. Pustet. G 1.65.

Vorliegende Schrift gibt eine gute Uebersicht über die Methode und die Grenzen der Religionspsychologie, die eine junge Wissenschaft ist. Da dieser nicht das ganze Problem der Religion zufällt, bleiben die normativen theologischen Wissenschaftszweige in Kraft. S. 109 lies „psychischen". Register fehlt leider.

Graz. A. Michelitsch.

11) **Die Uroffenbarung** und andere religiöse Fragen im Lichte der Prähistorik und der neueren Völkerkunde. Für Gebildete aller Stände. Von Dr theol. Franz Rauch. Gr. 8° (XI u. 217). Graz 1924, Verlag von Ulrich Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff). Brosch. GM. 4.—.

In diesem begeistert und gewandt geschriebenen Buch behandelt der Verfasser eine bunte Reihe religionsgeschichtlich wichtiger Fragen: Die Möglichkeit der Uroffenbarung von Seite des Menschen. Die körperliche und geistige Befähigung des ältesten Menschen. Die geschichtliche Tatsächlichkeit der Uroffenbarung. Das Schicksal der Uroffenbarung nach dem Sündenfall. Die Anfänge von Religion und Sittlichkeit. Was sagt uns die Geologie über das Alter des Menschen? Vergleichende Religionsgeschichte und unvergleichliches Christentum. Kulturkreislehre und Buddhismus (Eine Neuorientierung des Problems). Das Christentum eine Missionsreligion.

In dem populären Zwecke der Schrift liegt es, daß sie mehr über Forschungen und Ansichten berichtet. Insbesondere schließt sich Rauch gerne an P. Wilhelm Schmidt und P. Wilhelm Koppers S. V. D. an. Was er speziell über biblische Fragen ausführt, liest sich recht anregend. Es sei hier namentlich auf S. 99 ff. hingewiesen, wo die akkadischen und sumerischen Parallelen zur Urgeschichte besprochen werden. Der Religionslehrer würde aber zweifellos noch größeren Gewinn ziehen können, wenn der Grundsatz: non multa, sed multum strenger gehandhabt und statt der schwungvollen Rhetorik mehr die nüchterne Sprache des Lehrers angewendet worden wäre. Nützlich sind die reichen Literaturangaben. Leider sind aber hier viele Flüchtigkeiten unterlaufen, z. B. S. 95: Bibl. Zeitschr., 4. Folge, S. 108 ff. Um das Interesse an den Aufgaben und Arbeiten der vergleichenden Religionswissenschaft in weiteren Kreisen zu wecken, eignen sich die Ausführungen gut.

Freiburg i. Br. Artur Allgeier.

12) **Menschheitswege zum Gotterkennen: rationale, irrationale, superrationale.** Eine religionsgeschichtliche und religionspsychologische Untersuchung von P. Wilhelm Schmidt S. V. D. 8° (X u. 228). Kempten 1923, Kösel-Pustet.

Der Wert des Buches liegt in zwei Richtungen: Einmal macht es das staunenswerte ethnologische Wissen des Verfassers nutzbar für die Erkenntnis der geschichtlichen Entwicklung des natürlichen Gotterfassens. Hier beleuchtet es im hellen Lichte der gegenwärtigen Forschung das Unrecht des Evolutionismus, der eine Gotteserkenntnis am Anfange der Menschheit als unmöglich dartun wollte. Die Primitiven besitzen tatsächlich einen zwar einfachen, aber erhabenen Gottesbegriff, der ihnen auf dem Wege naiven, kausalen

Denkens zuwächst. Dann ist der eigentliche Hauptzweck der Untersuchung unter Zuhilfenahme des gewaltigen, ethnologischen Stoffes das modernste, religionsphilosophische und religionspsychologische Problem richtig zu wenden und zu beantworten. Wie verhält sich das Irrationale zum Rationalen in der (religiösen) Gottesauffassung? Auch nach dieser Seite der Betrachtung bewährt P. Schmidt seine Gelehrsamkeit und seinen Scharfsinn. Bedauerlich bleibt nur, daß er sich — fast etwas zu einseitig — auf die kritische Behandlung des protestantischen Theologen Rudolf Otto eingestellt hat. Die irrationalistische „Erlebnistheologie", der „Intuitionismus" und wie man es sonst nennen mag, sucht sich neuestens innerhalb der katholischen Theologie breit zu machen. Trotz alledem ist das Werk von P. Schmidt eine bedeutsame Leistung im Kampf um das gottgegebene Recht des Denkens in der religiösen Erfahrung und in der Bewertung derselben.

Im ersten Teil bespricht der Verfasser die Geschichte des Gotterkennens in der natürlichen Religion. Das irrationale Element erscheint als sekundär; erst die Sünde ist seine Quelle. Der zweite Teil bestimmt in eingehender Darstellung Funktion und Grenze des Irrationalen und des Rationalen in der Entwicklung des übernatürlichen Gotterkennens. Hier und im dritten Teile, der die Wege zum Gotterkennen und Christuserkennen näher beschreibt, wird namentlich auch die Rolle des Superrationalen im Gefüge des religiösen Erlebens klar umschrieben. Das Aufgebot an Exegese ist ein Zeugnis der umfassenden Orientiertheit Schmidts; an manchen Stellen ist indes hier des Guten zu viel geschehen. Eine ganze Reihe von Fragen, vornehmlich über das Christuserkennen, sind auch dem praktischen Theologen von größter Fruchtbarkeit.

Würzburg. Prof. Dr G. Wunderle.

13) **Kultur und Religion des primitiven Menschen.** Einführung in Hauptprobleme der allgemeinen Völkerkunde und Völkerpsychologie. Von Dr Theodor Wilhelm Danzel, Privatdozent an der Hamburgischen Universität. Mit 16 Tafeln und 15 Abbildungen. 8° (133). Stuttgart 1924, Strecker u. Schröder.

Danzel versucht in dieser Veröffentlichung die „Kultur und Religion des primitiven Menschen" vor allem vom psychologischen Standpunkt zu beleuchten und für einen weiteren Leserkreis verständlich zu machen. Der Untertitel erklärt und begrenzt zugleich das Ziel seiner Arbeit auf die „Einführung in Hauptprobleme der allgemeinen Völkerkunde und Völkerpsychologie", was man nicht aus den Augen verlieren darf, will man sich nicht in seinen — durch den Haupttitel geweckten — Hoffnungen enttäuscht sehen. In achtzehn klar und ansprechend geschriebenen Abschnitten weiß der Verfasser für die vielgestaltigen Fragen über die Kultur des Primitiven eine einführende Uebersicht und psychologisches Verständnis zu schaffen. Ein kurzer Auszug aus dem Inhaltsverzeichnis kann das schon andeuten: Die Kunst. Die Sprache. Die Gesellschaft. Die Medizin. Erziehung. Drama und Tanz u. s. w. Das anders geartete Gesamtverhalten der primitiven und primitiveren Völker im Gegensatz zu unseren Anschauungen ist dennoch sinnvoll; Erklärungen „aus dem Mangel an logischer, intellektueller Kraft" und ähnliche genügen durchaus nicht. Es handelt sich um eine andere Einstellung zur Welt, eine Einstellung, deren kulturelle Aeußerungen überhaupt etwas Sinnvolles bedeuten, das es zu erfassen gilt. Die meist verallgemeinernden Ausführungen wird man nicht immer ohne Widerspruch hinnehmen können, auch nicht im Abschnitt über die Religion der Primitiven (und Primitiveren, die der Verfasser übrigens noch für unseren Kulturkreis etwa bis zur Gotik des Mittelalters zu rechnen geneigt scheint). So bedeutsam die Religion auch im Titel und Inhaltsverzeichnis hervorgehoben wird, so dürftig schneidet sie in der Arbeit selbst mit den knappen 13 Seiten ab. Alles in allem aber ist das Buch durchaus geeignet, Verständnis für die vorliegenden Fragen

auch in weitere Kreise zu tragen. Dem Fachethnologen mag es vor allem Anregung und Problemstellung bieten, dem Theologen als solchem jedoch kaum etwas von Belang. — Anerkennung gebührt dem Verlag für die reichhaltige und gediegene Ausstattung des Buches.

St. Gabriel (Mödling). J. Duschak S. V. D.

14) **Biblische Archäologie.** Von Dr Edmund Kalt, Professor am Priesterseminar zu Mainz. Kl. 8° (XII u. 157). Freiburg i. Br. 1924, Herder. Geb. M. 3.50.

Der Verfasser will dem Mangel einer kurzgefaßten biblischen Archäologie abhelfen, welche das gesamte Material in möglichster Vollständigkeit und in übersichtlicher Form zusammenstellt. Und dieser Zweck wird auch vollständig erreicht. Für eine weitere Aufklärung in den einzelnen Fragen ist am Schlusse (S. 141 bis 148) ein Literaturnachweis beigefügt, bei welchem solche Arbeiten ausgewählt sind, welche den betreffenden Stoff in monographischer Form behandeln oder wenigstens ausführliche Literaturangaben enthalten. Dabei werden mit Recht leicht erreichbare Arbeiten und vor allem solche katholischer Verfasser bevorzugt. Zur leichteren Benützung des Büchleins ist ein ausführliches Sachregister (S. 149 bis 157) beigefügt. Die Einteilung ist die herkömmliche: I. Palästina und seine Bewohner; II. Privataltertümer; III. Staatsaltertümer; IV. Religiöse Altertümer. In der Einleitung wird kurz über Aufgabe und Einteilung, Quellen und Geschichte der biblischen Archäologie orientiert.

Bei den Speisegesetzen wird, um auf Einzelheiten einzugehen, richtig betont, daß für diese Bestimmungen nicht hygienische, sondern rein religiöse Gesichtspunkte maßgebend waren (S. 122). Der verhältnismäßig kleine Umfang des Büchleins bringt es mit sich, daß in manche Fragen nicht tiefer eingegangen werden konnte, wie z. B., warum der Totschläger bis zum Tode des Hohenpriesters in der Asylstadt bleiben mußte (S. 73). Für die neue Auflage, die die Schrift bald erleben dürfte, möchte ich einige Verbesserungen in Vorschlag bringen. Vorzuziehen wäre die Schreibweise Hammurapi statt Hammurabi (S. 16). Die Bemerkung: „Ein Tischgebet wird in der Heiligen Schrift nicht erwähnt" (S. 20), ist mit Dt 8, 10; 1 Sm 9, 13 schwerlich in Einklang zu bringen. Das Verbot, die Kleidung des anderen Geschlechtes zu tragen (Dt 22, 5), will Kalt mit der großen Aehnlichkeit der Frauengewänder mit jenen der Männer erklären (S. 22). Wahrscheinlich handelt es sich hier indes um einen Protest gegen eine heidnische Kultsitte. S. 25 wird von der Erlaubtheit der Ehe mit der Stiefmutter gesprochen, S. 30 dagegen heißt es richtig: „Untersagt war auch die Ehe mit der Stiefmutter" (Lv 18, 8; Dt 23, 1 (22, 30); 27, 20). Kalt lehnt die viel verbreitete Auffassung, daß die israelitische Ehe eine Kaufehe gewesen sei, ab und weist unter anderem darauf hin, daß Lia und Rachel sich darüber beklagen, daß sie von ihrem Vater geradezu verkauft worden seien. „Sie sahen also in dem Verhalten ihres Vaters eine schwere Kränkung, daß er Jakob um ihretwillen in ein Dienstverhältnis treten ließ. Wäre die Kaufehe, auch in der Form einer sogenannten Dienstehe, allgemeine Sitte gewesen, so hätten Labans Töchter darin kein Unrecht erblicken können" (S. 29). Die Klage Lias und Rachels läßt sich indes auch so erklären, daß ihr Vater alles für sich behalten und nicht, wie es sonst zu geschehen pflegte, einen Teil für die Ausstattung seiner Tochter verwendet habe. Daß die Kaufehe allgemeine Sitte gewesen sei, soll indes keineswegs gesagt werden. Zum Schlusse seiner Ausführungen sagt Kalt einfach: „Damit erledigt sich auch Os 3, 2." S. 36 soll es Z. 8 von unten statt Ammen Hebammen heißen.

Das Büchlein kann Theologiestudierenden sowie allen, die sich für biblisch-archäologische Fragen interessieren, bestens empfohlen werden.

Wien. J. Döller.

15) **Grundsäulen der Kritik des Neuen Testamentes?** Die Rätselfragen des radikalen Kritikers G. A. van den Bergh van Eysinga, beantwortet von Dr Valentin Weber, Universitätsprofessor in Würzburg. 8° (45). Würzburg 1922, C. J. Becker.

Nach einem kurzen, geschichtlich-literarischen Exkurs widmet sich Weber eingehend der achten „Grundsäule" der nihilistischen Kritik van den Berghs, wonach der Gal eine Kompilation aus den paulinischen Hauptbriefen ist. Weber widerlegt der Reihe nach die Bedenken des Holländers gegen die Echtheit des Briefes, um dann positiv innere und äußere Gründe für dieselbe vorzulegen. Dabei findet er Gelegenheit, seine Hypothese der Erstdatierung des Gal neuerdings zu begründen und genauer zu präzisieren. Obwohl dies seither in einer neuen Schrift des Verfassers („Gal 2 und Apg 15") noch ausführlicher geschah, kann ich diesem Teil der Arbeit nicht zustimmen. Wohl aber ist der apologetische Abschnitt derselben, soweit er von dieser Theorie unabhängig ist, sehr zu empfehlen.

St. Florian. Dr Vinzenz Hartl.

16) **1. Das heilige Evangelium Jesu Christi nach Matthäus; 2. Markus; 3. Lukas.** Uebersetzt und erklärt von Dr Jakob Schäfer, Geistl. Rat und Theologieprofessor in Mainz. Drei Bändchen (95 u. 74 u. 109). Steyl-Kaldenkirchen 1922, Missionsdruckerei.

Eine kleine Einführung, eine fließende und schöne Uebersetzung und — leider erst am Schlusse — kurze Anmerkungen und Erklärungen machen diese netten Bändchen für alle Liebhaber der Evangelien zu sehr dankbaren Hilfsmitteln und einer angenehmen Bibellesung.

St. Florian. Dr Vinzenz Hartl.

17) **Die Verheißung der heiligen Eucharistie nach Johannes.** Eine exegetische Studie. Von Dr theol. Theodor Philips, Priester der Diözese Osnabrück. 8° (VIII u. 208). Paderborn 1922, Schöningh.

Das Fehlen der eucharistischen Verheißungsrede bei den Synoptikern hat zwar eine Analogie im Fehlen des Einsetzungsberichtes bei Johannes, muß aber doch immer wieder dienen gegen die Geschichtlichkeit des vierten Evangeliums. Philips sucht nun zu zeigen, daß ein messianisches Mahl durchaus vom Judentum erwartet wurde; daß der johanneische Bericht des 6. Kapitels vorzüglich den synoptischen Geschichtsverlauf illustriert und motiviert; daß endlich von den Synoptikern über Paulus eine gerade Linie zu den Begriffen und Gedanken der eucharistischen Rede hinanführt. Eine gute gedankliche Zerlegung der Rede bildet den zweiten Teil der Untersuchung.

Der Verfasser hat ohne Zweifel den Gegenstand voll erfaßt, die Fragepunkte scharf fixiert und besonders in seiner Pneuma-Lehre sehr beachtenswerte Anregungen geboten. Aber ich kann mich der Schadenfreude gegen jene nicht entschlagen, die sich durch dieses Buch durcharbeiten müssen. Denn das ist eine Arbeit, kein Vergnügen. Der Verfasser hat ein eigenes Charisma, seine Gedanken möglichst dunkel zu fassen. Auch das gehört aber zur Schriftstellerei, daß man sich mitzuteilen versteht. Die Gegenstände dieses Buches wären nicht so subtil, als daß sie nicht leicht deutlich und klar besprochen werden könnten. Daß ich mit mancherlei Harmonistik und Zeitangabe mich nicht abfinden kann, soll nicht eigens einzeln dargetan werden.

St. Florian. Dr Vinzenz Hartl.

18) **Zwischenreise und Zwischenbrief.** Eine Untersuchung der Frage, ob der Apostel Paulus zwischen dem ersten und zweiten Korintherbrief eine Reise nach Korinth unternommen und einen uns verloren ge-

gangenen Brief an die Korinther geschrieben habe. Von Dr phil. et theol. Eduard Golla. 8° (XII u. 110). (Biblische Studien XX, 4.) Freiburg i. Br. 1922, Herder.

Die lange und viel umstrittene Frage eines von Lukas nicht erwähnten Besuches Pauli von Ephesus in Korinth und eines zwischen 1 Cor und 2 Cor geschriebenen, aber verlorenen Korintherbriefes löst Golla nach beiden Punkten negativ. Alle Beweise pro seien hinfällig, ja es sei hinlänglich Grund vorhanden, die beiden Möglichkeiten auszuschließen.

Die Arbeit ist fleißig, umsichtig, leicht verständlich geschrieben, sicherlich ein Befähigungsnachweis zu größeren Leistungen. Die Beweise gegen einen Zwischenbrief sind meines Erachtens einwandfrei; auch einen Zwischenbesuch zwischen dem ersten und zweiten Korintherbrief lehnt Golla im ganzen glücklich ab, aber einen Zwischenbesuch zwischen der ersten und zweiten in der Apostelgeschichte erzählten Anwesenheit Pauli in Korinth müssen wir annehmen. Dazu zwingt 2 Cor 12, 13. 14. Dort liegt nämlich nicht das Gewicht auf den bloßen Besuchen, sondern darauf, daß Paulus es bei seinen Besuchen nicht auf das Geld der Korinther abgesehen hat. Dafür beruft sich der Apostel auf seine zweimalige vorhergegangene Anwesenheit in Korinth: „In einem Punkt habe ich euch zurückgesetzt: ich habe euch nicht belastet. Verzeiht mir's halt! Und jetzt bin ich daran, das dritte Mal zu kommen und auch diesmal werde ich euch nicht zur Last fallen." Wäre Paulus das zweite Mal gar nicht bis Korinth gekommen, so hatte es in diesem Zusammenhang keinen Sinn, darauf hinzuweisen; denn daß man bei einem vereitelten Besuch nicht in den Geldbeutel hineinsteigen kann, ist klar; das ist noch lange keine Tugend. Wohl aber sind zwei wirkliche vorangegangene Besuche ohne jeden Angriff auf das Geld der Korinther in der Frage erwähnenswert, ob Paulus selbstsüchtig ist oder nicht.

St. Florian. Dr Vinzenz Hartl.

19) **Das heilige Sakrament des Altares.** Von Dr Konstantin Gutberlet, Domkapitular und Professor (IV u. 260). Regensburg, Verlagsanstalt vorm. Manz.

Konstantin Gutberlet, der gefeierte Philosoph, Apologet und Dogmatiker, gleicht wirklich jenem Geschäftsmann im Evangelium, der aus seiner Schatzkammer unermüdlich Neues und Altes hervorholt. Was er in seinem langen, der heiligen Wissenschaft geweihten Leben in Wort und Schrift gelehrt, das faßt er als Greis mit mehr als 80 Jahren noch einmal in einer Reihe von Büchern zusammen, um namentlich den Seelsorgern und Katecheten Hilfsmittel für ihre Fortbildung und Lehrtätigkeit, aber auch reiche Anregung für die Ausübung des Predigtamtes und das eigene Herz an die Hand zu geben. „Gott der Einige und Dreifaltige", „Gott und die Schöpfung", „Der Gottmensch Jesus Christus", „Die Gottesmutter" — so lauten die Titel der bisher bei Manz erschienenen Bände, denen sich der vorliegende anschließt, der dem erhabensten Juwel der Kirche gewidmet ist. Im ersten Teil dieses schönen Buches: „Das Geheimnis des Leibes und Blutes des Herrn" werden alle Fragen, die sich auf die reale Gegenwart und das Sakrament der Eucharistie beziehen, besprochen; der zweite: „Das heilige Meßopfer" handelt vom eucharistischen Opfer und seiner Bedeutung. Den Schluß bilden Erwägungen des berühmten Kardinals Bona über die Früchte dieses Opfers und für den Priester, der es feiern will. Im Anhang finden wir einen lehrreichen und erhebenden Einblick in die Liturgie des heiligen Johannes Chrysostomus. Die Darstellung ist kurz, klar und erschöpfend, dabei maßvoll und tiefgehend. Es gibt kaum ein Problem in bezug auf die Eucharistie, das nicht berührt und im engen Anschluß an den heiligen Thomas gelöst würde. Man kann ja bezüglich dieser oder jener Hypothese anderer Ansicht sein; aber immer wird man zugeben müssen, daß der Verfasser keiner Schwie-

rigkeit aus dem Wege geht und seine Lösung solid begründet ist. — Wie schon erwähnt, wird diese Monographie den Theologen vorzügliche Dienste leisten; aber auch gebildete Laien werden sie mit großem Nutzen für ihre religiöse Erkenntnis wie auch für Herz und Gemüt lesen. Die unterlaufenen Druckfehler lassen sich bei einiger Aufmerksamkeit unschwer verbessern.

Salzburg. Dr Widauer.

20) **Die Lehre von der Erbsünde bei Klemens von Alexandrien.** Von Dr Theodor Rüther, Studienrat am Gymnasium zu Brilon i. W. Gr. 8° (XVI u. 143). Freiburg i. Br. 1922, Herder.

Die Allgemeinheit der Erbsünde kann mit Rücksicht auf das, was die Glaubensquellen mit aller Deutlichkeit darüber sagen, von keinem rechtgläubigen Schriftsteller bezweifelt werden. Die Frage nach der Natur dieser Sünde verträgt dagegen gar wohl unsicheres Schwanken und Fortschreiten in der Erkenntnis. Ein lehrreiches Beispiel für die ersten Anfänge einer solchen Erklärung gibt Rüthers Monographie über Klemens. In heißem Kampfe mit dem Gnostizismus, der das Böse materialisierte, glaubt Klemens das Vorhandensein einer vererbten Sünde als unvereinbar mit der Güte Gottes ansehen zu müssen. Nur persönliche Tat ist ihm Sünde. Die Allgemeinheit nun des Mißbrauches der Willensfreiheit ist ihm durch das „Alogon" garantiert, durch das Gesetz der Sünde in unserem Fleische, dem niederen Teil des Menschen, der die Seele krank macht, durch den aber alle Erkenntnis den Weg nimmt. Ohne die Sünde des Stammvaters würde das Alogon nicht eine solche Herrschaft ausüben. Der Schwierigkeit, warum diese Regel gar keine Ausnahme kennt, wird Klemens allerdings nicht Herr, wie auch verschiedene andere Lehrpunkte über den ersten Menschen bei ihm nur keimhaft enthalten sind.

Rüthers Arbeit liest sich sehr angenehm, namentlich die kurzen Zusammenfassungen nach jedem Abschnitt und am Schlusse des Ganzen erleichtern es, ihm zu folgen.

Graz. Dr Oskar Graber.

21) **Dossier Americain de „l'Orthodoxie panukrainienne"** dix-huit documents inedits traduits de l' ukrainien par le Prince Pierre Volkonsky et le Pere Michel d'Herbigny S. J. Orientalia christiana Num. 4. (96). Roma 1923. Pontif. instituto orientale. Fr. 8.— (in Italien Lire 8.—).

Im 4. Hefte der „Orientalia christiana" erschienen 18 unausgegebene Dokumente, die von Prinz Peter Wolkonsky und Michael d'Herbigny S. J. aus dem Ukrainischen ins Französische übersetzt wurden und als ein hinlänglicher Beweis der großen Zerrüttung der russischen orthodoxen Kirche zu betrachten sind. Diese Zerrüttung hat der Protestantismus noch vor dem Weltkriege eingeführt und der Judaismus nach der Revolution vom Jahre 1917 vollendet, woraus ersichtlich ist, wie der Protestantismus und Judaismus für das Christentum gefährlich sind.

Der Protestantismus, der als Vorbote des Judaismus betrachtet werden kann, hat sich nämlich in Rußland noch längst vor dem Weltkriege in den nördlichen Gubernien eingenistet und den Glauben des russischen Volkes zersetzt. Das war während der Besetzung Galiziens durch die russischen Truppen zu erkennen, denn es waren schon russische Militärkuraten, die nicht einzelner Soldaten Beicht gehört haben, obwohl die Schlacht nicht bevorstand, sondern der ganzen Abteilung die Lossprechung erteilten. Dadurch zeigten sie offen, daß sie vom protestantischen Geiste beseelt sind.

Es war nicht besser in der Ukraine, wo sich die „Stunde" sehr verbreitete. Die Anfänge dieser protestantischen Sekte in der Ukraine waren schon in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts sichtbar. Diese Häresie wollte auch ein aus der Ukraine zurückgekehrter Böhme in der Pfarrei, wo der

Referent in den Jahren 1893 bis 1895 als Seelsorger arbeitete, einführen und es kostete viel Mühe, seine Agitation zu hemmen. Wie sehr die „Stunde" in der Ukraine jetzt verbreitet ist, kann man aus der Berichterstattung des protestantischen Missionsinspektors B. Götze schließen, welcher nach Rückkehr von seiner Inspektionsreise im Jahre 1923 im „Freund Rußlands" seine große Freude ausdrückt, daß der Protestantismus in der Ukraine einen großen Fortschritt macht. Nach seiner Angabe konnten während seiner Anwesenheit in der Ukraine 25 neue Missionäre angestellt werden (Dossier, S. 3). Darum ist es nicht wunderlich, daß einige jüdische Agitatoren in Rußland die sogenannte „Lebendige Kirche", in der gar nichts Christliches ist, gründen konnten, weil schon im Protestantismus wenig Christentum ist. Diese „Kirche" hat das Ziel, nur die kommunistische Idee zu propagieren und ihre Beschützer Trotzky und Kompagnie zu verteidigen, und ist sehr kampflustig. Ihre Mitglieder, die größtenteils Atheisten oder religiös indifferent sind, sind sehr tätig, ihren Atheismus, bezw. Indifferentismus soviel als möglich zu verbreiten. Diese Natur und diese Tätigkeit beweisen das Dokument Nr. XVIII und der Brief des vermeintlichen Geistlichen dieser „Kirche", Vladimirs Krasnitzky, Mitgliedes der höchsten Administration der russischen Kirche, an die autokephale Kirche in Charkow. Das genannte Dokument und der Brief Krasnitzkys befinden sich auf S. 86 bis 91 unserer Broschüre. Die erwähnte autokephale Kirche entstand in der Ukraine während des politischen und kirchlichen Wirrwarrs in Rußland nach der Revolution. Sie ist vom Geistlichen Basilius Lipkiwsky von Kamenetz podolskyj gegründet worden. Das besondere Merkmal dieser Kirche ist, daß alle Arten des Gottesdienstes, auch die heilige Messe, in der ukrainischen Sprache abgehalten werden. Sie hat sich von der russischen Kirche abgerissen und erachtet sich als ganz unabhängig. Da Lipkiwsky nur ein einfacher Priester war und keiner der alten Bischöfe ihn zum Bischof weihen wollte, so erteilte er den zivilen Leuten und sogar den Frauen die Macht, ihn durch Händeauflegung zu ordinieren, dann ordinierte er die anderen zu Priestern und Bischöfen. Infolgedessen sind die autokephalen Bischöfe und Priester auch nach den Kanones der „orthodoxen" Kirche nichts anderes als Laien, die sich die priesterliche Gewalt anmaßten, wofür sie von schismatischen Bischöfen exkommuniziert worden sind. Ungeachtet dessen bleiben die Anhänger dieser Kirche dem Lipkiwsky, der den Metropolitansitz in Kijew einnimmt, treu. Trotzky und seine Regierung ist bestrebt, diese autokephale Kirche in der Ukraine zu vernichten. Er wagt es aber nicht sie offen zu bekämpfen, tut dies aber indirekt, indem er die alte „orthodoxe" Kirche dort hergestellt hat. Auf solche Weise gibt es in der Ukraine drei sich gegenseitig bekämpfende Kirchen: die autokephale, die „orthodoxe" und die „lebendige Kirche"; es ist deshalb dem Trotzky und der Moskauer Regierung leicht, über alle drei zu herrschen.

Lipkiwsky hat einen aus Zivilpersonen bestehenden Kirchenrat, dessen Titel „Wseukrainska prawoslawna Rada cerkowna" (d. h. Panukrainischer orthodoxer Kirchenrat) lautet. In wichtigeren Angelegenheiten werden die Synoden zusammengerufen. So ein Synod wurde im Jahre 1921 in Kijew abgehalten. Lipkiwsky und sein Kirchenrat sollen nach den im vorliegenden Werke angegebenen Dokumenten die katholischen Ukrainer in Galizien aufgefordert haben, sich von Rom zu trennen und mit der nationalen ukrainischen Kirche zu vereinigen (S. 2). Diese Aufforderung hat aber keine Spur nach sich gelassen und es gibt sehr wenige, die davon überhaupt etwas wissen. Es soll also mit Entschiedenheit behauptet werden, daß die autokephale ukrainische Kirche für die katholischen Ukrainer in Galizien gar nicht gefährlich ist. Die Gefahr droht von einer anderen Seite, und zwar nicht nur den Katholiken des griechischen, sondern auch denen des lateinischen Ritus. Es machen nämlich eine intensive Propaganda in Galizien die amerikanischen Methodisten, die sich mit den amerikanischen Geschenken während der Hungersnot hineinschmuggelten. Außerdem verbreiten manche aus Amerika zurückge-

kehrten Galizianer verschiedene protestantische Lehren, größtenteils die der Baptisten. Da die Protestanten in Stanislau eine Zeitung in der ukrainischen Sprache im nächsten Jahre herauszugeben beabsichtigen, so wird sich die Gefahr noch mehr vergrößern, denn bis jetzt haben sie „Znaki czasu" (das heißt „Zeichen der Zeit") in der polnischen Sprache herausgegeben. Es erwartet also die Katholiken beider Riten in Galizien ein heftiger Kampf mit dem Protestantismus in der nächsten Zukunft, während der Kampf mit der Autokephalie nicht zu befürchten ist.

Stanislau. Domkap. Dr F. Szczepkowycz.

22) **Conceptus et doctrina de ecclesia juxta theologiam orientis separati.** Sectio tertia — doctrina theologorum recentiorum. Auctore Theophilo Spačil S. J., Professore Theologiae dogmaticae comparat. in Pont. Instituto Orientali. Roma 1924 (96). Fr. 8.— (in Italia L. 8.—).

Aus dem vorliegenden Werke, welches sich durch fachmännische Ausnützung der einschlägigen Literatur und reiche Sprachenkenntnis des gelehrten Verfassers empfiehlt, erfahren wir, daß die meisten schismatischen Theologen eine gewisse Obergewalt in der Kirche anerkennen. Die Ausnahme bilden nur manche, die die allgemeine Kirche als eine geistige, durch bloße Liebesbande geeinigte Versammlung auffassen, oder für Autokephalie der Kirchen, als ob dieselben ganz unabhängig wären, eintreten. Dafür aber verneinen alle, daß diese Obergewalt in einer Person sich befinde; sie schreiben dem heiligen Petrus nur den Primatus honoris, nicht aber jurisdictionis zu und sagen, daß die Ausübung und die Lehre vom Primat sich allmählich entwickelt hatte. Als Träger der Obergewalt betrachten die meisten das allgemeine Konzil gegen wenige, die dem Monarchiesystem oder Episkopalsystem huldigen. Das Hauptargument gegen den Primat schöpfen die Schismatiker aus dem Begriffe der Kirche als mystischen Leib Christi, als ob in solchem Leibe kein sichtbares Haupt sein könnte. Dagegen bemerkt der Verfasser, daß der Begriff des mystischen Leibes keineswegs ausschließt, daß die Kirche eine sichtbare, durch Jurisdiktionsband vereinte Gesellschaft ist, was übrigens schon im Worte „corpus" eingeschlossen wird.

Gegen den Primat wird weiter von den Schismatikern eingewendet, daß die Kirche als eine heilige Gesellschaft ein heiliges und immer lebendes Oberhaupt haben muß, damit sie nach dem Tode des Papstes bis zur Wahl des nachfolgenden des Hauptes nicht entbehre. Dagegen bemerkt der Verfasser, daß auch wir Christum als immer lebendes Haupt des mystischen Leibes, der Kirche bekennen. In der kurzen Zwischenzeit nach dem Tode des Papstes ist die Kirche ohne sichtbares Haupt; aus dieser kurzen Suspension des sichtbaren Ministeriums darf man aber nicht auf immerwährende Unnützlichkeit und Leugnung des sichtbaren Hauptes schließen, wie auch die Schismatiker selbst daraus, daß nach dem Tode eines Bischofs sein Stuhl eine kurze Zeit verwaist bleibt, gar nicht schließen, daß das bischöfliche Amt überflüssig wäre. Ein anderes Argument gegen den Primat und gegen die Unfehlbarkeit nehmen die Schismatiker aus manchen Evangelientexten (Mt 20, 25; Mk 10, 42; Jo 13, 13), wo jedoch nur die Ambition und ungeordnete Ruhmsucht verboten wird, keineswegs aber die Ausübung der Autorität über andere. Außerdem konfundieren die Schismatiker die potestas ordinis mit der potestas jurisdictionis, indem sie einwenden, daß — wenn der Primat eine höhere Stufe als Episkopat ist —, er auch durch ein spezielles Sakrament verliehen werden müßte. — Der klassische Text bei Mt 16, 18. 19 wird von ihnen in dem Sinne erklärt, als ob das Wort πέτρα nicht auf die Person des heiligen Petrus sich beziehe, sondern auf Christus oder alle Apostel. Die Stelle bei Jo 21, 15 bis 17 erklären die Schismatiker in dem Sinne, als ob mit diesen Worten dem heiligen Petrus die apostolische Gewalt wiedergegeben werde, die er durch Verleugnung verloren hätte.

In den getrennten Kirchen existiert kein Prinzip zur Bewahrung der Einheit und diese Einheit und folglich die Unabhängigkeit der Kirche besteht bei ihnen nicht. Dies beweist der Verfasser durch historische Belege.

Da aber die getrennten Orientalen in ihren Irrtümern sich auf die alte Tradition berufen, ja sogar die materiell unveränderte Bewahrung der Lehre der ersten sieben allgemeinen Konzilien als Merkmal der wahren Kirche betrachten, so beweist der Verfasser, daß ihre von der katholischen Wahrheit abweichenden Lehren lauter Abwege von der alten Tradition sind.

Möge das gelehrte Werk bei Katholiken wie auch bei getrennten Christen die weiteste Verbreitung finden und bei jenen zur freudigen Verstärkung im heiligen Glauben, bei diesen aber zur Ablegung ihrer Vorurteile gegen die katholische Kirche beitragen!

Stanislau. Dr Basilius Baran.

23) **Das Arbeitsethos der Kirche** nach Thomas von Aquin und Leo XIII. Untersuchungen über den Wirtschaftsgeist des Katholizismus. Von Dr phil. Johannes Haesle (XX u. 280). Freiburg 1923, Herder.

Wenige Kundgebungen der Päpste dieses Zeitalters der sozialen Kämpfe können sich einer ähnlichen Bedeutung rühmen, wie die Arbeiterenzyklika Leos XIII. „Rerum novarum". Von all den zahlreichen Rundschreiben dieses Papstes hat auch wohl keines solche Beachtung gefunden bis weit über die Grenzen der katholischen Kirche hinaus, wie eben jenes über die Arbeiterfrage. Die Probleme, die dort behandelt werden, sind auch heute, nach mehr als 30 Jahren und nachdem eine politische und wirtschaftliche Umwälzung sondergleichen über große Teile Europas dahingegangen, nicht weniger brennend als damals, da in den maßgebenden Kreisen die Erkenntnis aufdämmerte, daß die sozialistischen Ideen nicht mit Paragraphen totzuschlagen seien. Eine wissenschaftliche Untersuchung jener bedeutungsvollen Enzyklika ist der Hauptinhalt des vorliegenden Werkes. Mit dem Apparate moderner wissenschaftlicher Methode hat der Verfasser eine Darstellung jener Fragen versucht, die den Menschen des 20. Jahrhunderts so modern anmuten, und die doch in ihren wichtigsten Zusammenhängen schon vor nahezu 700 Jahren von einem Manne im schlichten Ordenskleide mit erstaunlichem Weitblick behandelt worden sind. Diese beiden ganz Großen, Thomas von Aquin und Leo XIII., sind dem Verfasser, wie er schon im Titel des Werkes verrät, die Gewährsmänner gewesen bei seiner Untersuchung.

Nachdem der Verfasser in einem ersten, grundlegenden Teile mit wenigen Strichen ein Bild der ökonomischen Zeitgeschichte entworfen, das rationale Fundament der Weltanschauung von Thomas und Leo auseinandergesetzt und das Verhältnis von Volkswirtschaft und Ethik erörtert, geht er in der Ausführung, im zweiten Hauptteil, daran, die Arbeit von den verschiedenen Gesichtspunkten aus zu untersuchen: nach ihrem ethischen, sozialen, juridischen und ökonomischen Charakter. Jedes dieser Kapitel bietet dem Leser überraschende Ausblicke auf eine Reihe wichtigster sozialer Probleme, erhellt und bis in die letzten Verästelungen durchleuchtet von einer nicht einzig aus natürlichen, sondern auch aus übernatürlichen, heiligen Quellen schöpfenden Wissenschaft. Besonders wertvolles Material dürfte das Werk dem Manne der Praxis bieten, der mitten darinsteht im sozialen Ringen, der Hunderten und Tausenden Ziel und Richtung weisen soll und oft genug auch selber den Kampf aufnehmen muß mit einem Gegner, der mit den letzten „Ergebnissen" moderner Wissenschaft zu operieren liebt. Es sei nur hingewiesen auf die trefflichen Ausführungen über Organisationsrecht und Koalitionsfreiheit (S. 161 f.), oder über das Streikrecht (167 ff.), über Arbeitsvertrag (172 ff.) und Arbeitslohn (186 ff.), insbesondere über das heiß umstrittene Problem des gerechten Arbeitslohnes (234 ff.). Den Abschluß des Werkes bildet das Kapitel „Leo als Führer", das wir als einen Panegyrikus bezeichnen können auf die überragende Bedeutung Leos als des sozialen

Papstes, insbesondere als des „mit der Tiara gekrönten Seelsorgers der Arbeiter".

Wir wünschen dem mit großem Fleiße geschriebenen Werke, das noch besonderen Wert erhält durch eine weitgehende Verwendung der einschlägigen neueren Literatur, einen erfolgreichen Weg, vor allem in jene Kreise, deren Aufgabe es ist, mitzuarbeiten, daß das großzügige Programm des sozialen Papstes zur Durchführung gelange.

St. Gabriel. F. J. Böhm S. V. D.

24) **Das Personenrecht des Cod. jur. can.** Von Dr Nikolaus Hilling, Professor für Kirchenrecht in Freiburg i. Br. Gr. 8° (X u. 271). Paderborn 1924, Ferd. Schöningh. Brosch. GM. 4.80; geb. GM. 6.60.

Der durch seine kirchenrechtlichen Veröffentlichungen weit und rühmlichst bekannte Freiburger Professor Dr Hilling beschenkt und erfreut uns mit einem neuen Werke der kanonistischen Literatur: Das Personenrecht des Cod. jur. can. Von Dr Hilling erwartet man auf dem Gebiete des Kirchenrechtes etwas durchaus Gediegenes. Dazu berechtigen seine bisherigen geleisteten Arbeiten. Diese Erwartung ist durch gegenwärtiges Buch nach meinem Dafürhalten glänzend erfüllt.

Verfasser behandelt in seinem Personenrecht: 1. Die Lehre von den kirchlichen Ständen (S. 8 bis 13), 2. von den kirchlichen Aemtern sowohl in der Weihe-, wie in der Jurisdiktionshierarchie (S. 14 bis 248), 3. von den kirchlichen Vereinigungen (S. 249 bis 260). Die Darstellung des Ordensrechtes ist ausgeschaltet, weil dieser Gegenstand in eigenen Handbüchern behandelt wird.

Verfasser gibt uns in seinem Buche nicht nur das geltende Personenrecht, sondern auch einen historischen Ueberblick hinsichtlich der Entstehung und der oft so wechselvollen Entwicklung der verschiedenen kirchlichen Institute. Und mit Recht! Denn eine wissenschaftliche Behandlung kirchenrechtlicher Fragen kann der historischen Methode nicht entbehren.

In der Einteilung des Personenrechtes ist Verfasser nicht immer strikt dem Kodex gefolgt. So stellt der Kodex die Apostolischen Vikare und Präfekten als Aemter im Gebiete der päpstlichen Primatialgewalt hin, während Verfasser sie in einem eigenen Abschnitt als Aemter der Missionsverfassung im Gegensatz zur ordentlichen Hierarchie behandelt.

Das vorliegende Personenrecht von Dr Hilling zeichnet sich aus durch klare und leichtfaßliche Darstellung ebenso wie durch gediegene und exakte Lehre. Freudig begrüße ich, daß Verfasser S. 19 klar und kategorisch den Satz aufstellt: „Wer die erforderlichen Eigenschaften besitzt und außerdem von Irregularitäten und einfachen Weihehindernissen frei ist, hat den Beruf (vocatio interna) zum geistlichen Stande, wofern er die rechte Absicht hat, zur Ehre Gottes denselben anzutreten. Ein besonderer übernatürlicher Antrieb des Heiligen Geistes wird dazu nicht erfordert." Dr Hillings Personenrecht kann ich als Handbuch für unsere theologischen Lehranstalten und zum Selbstunterricht tuta omnino conscientia aufs wärmste empfehlen; ich hoffe und wünsche, daß recht bald die Fortsetzung, das Sachenrecht des Cod. jur. can. folgen möge.

Einige kleine Bemerkungen möge mir Verfasser gestatten. S. 18 hinsichtlich der Zulassung eines Priesterkandidaten wird gefordert, daß die Obern mit moralischer Gewißheit von der kanonischen Tauglichkeit des Betreffenden überzeugt seien, Probabilität genüge nicht. In der Praxis wird man wohl doch mit wirklicher Probabilität sich begnügen. S. 30 ist die Bedeutung des sogenannten oculus canonis vielleicht für unsere heutige Zeit etwas übertrieben. Man gewinnt den Eindruck, als ob durch das Fehlen des linken Auges die Irregularität bestände, was doch heute von den Autoren allgemein nicht angenommen wird. S. 45 könnte darauf hingewiesen werden, daß auch mehrere nicht exemte Priestergenossenschaften durch Indult dasselbe

Zuständigkeitsrecht hinsichtlich der Weihen, einschließlich der höheren, haben, wie in can. 964, 2°, 965 und 966 es den exemten Religiosen zusteht. S. 46 erklärt Verfasser, daß der im can. 959 aufgestellte Satz: Wer die litterae dimissoriae für den Empfang der Weihen ausstellen kann, ist auch berechtigt, die Weihen selbst zu erteilen, falls er die erforderliche Weihegewalt besitzt, nur auf die im can. 958 genannten Personen anwendbar sei, nicht aber auf die Personen, die für die Ausstellung der litterae dimissoriae an Ordensleute kompetent sind. Dieser Auffassung kann ich nicht beipflichten; sie hat nach meinem Dafürhalten auch keinen genügenden Anhaltspunkt im Kodex, da der can. 959 allgemein spricht, während can. 958 ausdrücklich die Einschränkung pro saecularibus nach den Worten litteras dimissorias macht. Wenn der Generalobere einer Genossenschaft die Dimissorien zu den Weihen erteilen kann und er selbst ist der Weihe nach Bischof, so ist er auch meines Erachtens zuständig zur Spendung der Weihen an seine Untergebenen.

Hünfeld. P. Dr Jos. Jansen O. M. I.

25) **Beati Petri Canisii Soc. Jesu Epistulae et Acta.** Collegit et adnotationibus illustravit Otto Braunsberger, ejusdem societatis sacerdos. Volumen octavum 1581—1597. (LXXI et 989). Friburgi Brisgov. 1923, Herder.

Man weiß wahrhaftig nicht, was man mehr anstaunen soll: die Arbeitskraft des großen Apostels Deutschlands, des seligen Petrus Kanisius, oder seines Geistessohnes, des Herausgebers dieses großen Quellenwerkes. Schon vor sieben Jahren schrieb Braunsberger in seiner kleinen Biographie des Petrus Kanisius (Freiburg 1917, Herder) im Vorwort: „Seit mehr als 30 Jahren beschäftige ich mich mit der Herausgabe der Briefe des seligen Petrus Kanisius und der Schriftstücke, die sein Wirken beleuchten. Oft bin ich angegangen worden, auch ein Leben des Mannes zu schreiben. Erst muß die Briefausgabe vollendet sein. Von ihr fehlen noch zwei Bände und der Ergänzungsband. Ihre Herausgabe kann zehn und mehr Jahre in Anspruch nehmen. Ich bin aber bei Jahren und fühle meine Kräfte abnehmen." Nun sind seit sieben Jahren bereits die zwei letzten Bände erschienen (über den siebenten berichtete Referent gleichfalls in dieser Zeitschrift) und es ist nun nur das Gebet notwendig, daß uns der Herr unseren unermüdlichen Pater Braunsberger so lange erhalte, bis er uns den Ergänzungsband und dazu eine große Kanisiusbiographie schenken kann. Was in diesem achten Bande, der jetzt vorliegt, an Material für die Geschichte des wichtigen 16. Jahrhunderts steckt, das läßt sich in einem Referat nicht darstellen, man kann nur das alte Urteil wiederholen: „Eine schier unerschöpfliche Fundgrube." Dieser achte Band, dessen Drucklegung nur mit der Unterstützung holländischer, schweizerischer, spanischer, brasilianischer und nordamerikanischer Katholiken möglich war, enthält 338 Briefe und Briefregeste, die sich auf die letzten 16 Lebensjahre des Seligen, auf die Periode seines Freiburger Aufenthaltes erstrecken. Von diesen sind 113 Briefe bisher noch nicht im Druck veröffentlicht gewesen. Daran schließen sich 353 Acta Canisiana, auch unter diesen befinden sich 130 bisher unbekannte Stücke. Unter den bisher nicht veröffentlichten Briefen sind viele sehr wertvoll: so der Briefwechsel des seligen Petrus Kanisius mit dem heiligen Karl Borromäus und der mit dem Apostolischen Nuntius Bischof Johannes Franz Bonhomini. Unter den Adressaten und Briefschreibern erscheinen aber auch der heilige Franz von Sales, die Dienerin Gottes Erzherzogin Magdalena, der Sekretär des Papstes Gregor XIII. Kardinal Ptolemäus Gallius, der Bibliothekar der römischen Kirche Kardinal Wilhelm Sirleti, der Schweizer Nuntius Octavius Paravicini, der Fürstbischof Philipp von Regensburg, der Würzburger Fürstbischof Julius Echter von Mespelbrunn, der Fürstbischof Blarer von Basel, der General der Gesellschaft Jesu Klaudius Aquaviva, der Erzherzog Ferdinand von Steiermark (nachmals Kaiser Ferdinand II.), der Herzog von Bayern Maxi-

milian I., Herzog Wilhelm V. von Bayern, die Augsburger Ratsherren Oktavian Fugger und Markus Welser der Jüngere und andere. Schon aus dieser Liste ergibt sich die Bedeutung des Einflusses des Seligen auf die bedeutendsten Männer dieser Periode. Diese letzte Zeit seines Lebens war bisher von manchen Historikern als eine Zeit der Untätigkeit hingestellt worden. Man sagte bisher, Kanisius sei in einen Winkel der Schweiz verbannt worden, um ihn mundtot zu machen. In Wirklichkeit sollte er nach dem Plan Gottes auch der Apostel der Schweiz werden. Welche Wirksamkeit Kanisius in diesen Jahren als hochbetagter Greis noch entfaltete, das zeigen uns die ausführlichen Tabulae chronologicae vitae Canisii, die nicht weniger als 26 Seiten knappe Angaben enthalten. Er predigt sehr oft, richtet in Freiburg das katholische Leben wieder auf, gründet marianische Kongregationen, unterhandelt aber gleichzeitig mit dem General Aquaviva über die Methoden der Bekehrung Deutschlands und gibt dem heiligen Karl Borromäus Ratschläge über die Rekatholisierung der Schweiz. Dazu kommt noch das unermüdliche Apostolat des Seligen durch seine Schriften, deren Titel nur zu nennen uns zu weit führen würde. Was für die Geschichte Oesterreichs in dieser wichtigen Periode aus diesen Quellen sich ergibt, wird der verstehen, der sich z. B. die ausführliche (20 Seiten lange) Einführung in die wahre Frömmigkeit ansieht, die der Selige an die Erzherzogin Magdalena, die Stifterin von Hall in Tirol, schickte, oder wer den Brief studiert, den er an den Erzherzog Ferdinand, den nachmaligen Kaiser Ferdinand II., 1592 sandte. Er schickt dem Erzherzog sein Handbüchlein für Fürsten und sagt unter anderm: „Und soll es zwar niemandt wunder nemen, daß ich dem hochlöblichen Hauß von Oesterreich, darüber nichts adelicheres ist, geflissen und ergeben bin, dieweil ich schon vorlangsten demselben bei lebenszeiten des hochberümbten gottseligen Kaisers, eben des Namens Ferdinandi, da ich an seinem hoff das Predigtambt verwaltet, gedient habe (Kanisius war 1553 bis 1556 in Wien), aber ein sattes Begnügen soll mir widerfahren, da ich merken und spüren wurdt, daß dies geringe Werkhlein, in welichem in dem Gebet, so zu Gott beschicht, ein Fürst und Herr unterwiesen würdt, von Euer fürstlichen Durchlaucht in Gnaden wurde auf- und angenommen werden." Ein anderes Mal gibt er den Patres im Innsbrucker Kollegium Verhaltungsmaßregeln und empfiehlt sich dem Kammerpräsidenten des Erzherzogs Ferdinand von Tirol Cyriacus Heidenreich. Und auch in den mit staunenswertem Fleiß zusammengetragenen Monumenta Canisiana dieses Bandes ergibt sich vieles, was für die Kirchengeschichte Oesterreichs Bedeutung hat; um nur ein Beispiel herauszuheben, war es bisher unbekannt, daß Erzbischof Wolf Dietrich von Raitenau 1593 den kleinen Katechismus des Kanisius in Salzburg drucken ließ und allen Schulmeistern seines Salzburger Fürstentums zur Verwendung im Unterricht vorschrieb (Nr. 1524). — Zum Schlusse will Referent nur noch den Wunsch äußern, der unermüdliche Herausgeber dieser Acta möge noch als schönste Krönung dieses seines Lebenswerkes es erleben, daß Kanisius unter die Zahl der kanonisierten Heiligen aufgenommen werde. Denn wird dem Seligen von der Kirche diese Ehre zuerkannt, dann ist diese Ehrung in erster Linie unserem Herausgeber zu verdanken.

Wien. Univ.-Prof. Dr Ernst Tomek.

26) **Der heilige Ambrosius und seine Zeit.** Von Dr Richard Wirtz. 8° (175). Trier 1924, Paulinusdruckerei.

An guten, übersichtlichen Darstellungen des Lebens des heiligen Ambrosius ist kein Mangel: der Verfasser einer neuen Biographie muß daher schon außerordentlich Gediegenes bieten, wenn er durchdringen will. Der Verfasser vorliegender Arbeit hat, aus seiner ihm liebgewordenen Trierer Arbeitsstätte vertrieben, im heiligen Ambrosius einen Mann gefunden, der auch in unserer Zeit ein Führer sein kann, da seine Zeit eine Periode des Ueberganges zweier Zeitalter war, wie auch wir dies jetzt erleben. Mit dieser

Annahme, daß Ambrosius eine führende Persönlichkeit war, von der wir heute noch lernen und Trost schöpfen können, ist eigentlich schon gesagt, daß wir es mit einer pragmatischen Geschichtsdarstellung, nicht mit einer genetischen zu tun haben. Die Schrift geht aber auch von dem Gedanken aus, daß Trier der Geburtsort des Heiligen und zweimal der Schauplatz seiner friedensvermittelnden Tätigkeit war. Daher bietet uns der Verfasser eine Reihe von interessanten Ausführungen über die antike Kaiserstadt Trier und über den Zeitgenossen des heiligen Ambrosius, den heiligen Martin von Tours, den der Verfasser in Beziehung zu Trier bringt. Dafür erhalten wir in anderen Punkten keine Aufklärung über Ambrosius, so besonders über seine Tätigkeit als Hymnendichter. Trotz der schönen Uebersetzungen einiger Hymnen ist das dort Gesagte doch zu wenig, so daß der Leser kein übersichtliches Bild erhält. Das Kapitel über das Kirchenlied bei Ambrosius ist noch vor der Darstellung seines Entwicklungsganges eingeschoben. Das Verdienst des Ambrosius bezüglich der Liturgie ist viel zu kurz gestreift (S. 164), ebenso sein Hauptwerk, die Moraltheologie, erst am Schluß nur erwähnt. Wirtz' Ausführungen sind gewiß kulturhistorisch interessante Plaudereien, aber wenn wir z. B. an die Augustinusbiographie von Hertling denken, fällt doch das Buch zu stark ab; es wird Laien eine angenehm lesbare Lektüre bieten, der Historiker merkt die Unebenheiten zu sehr.

Wien. Univ.-Prof. Dr Ernst Tomek.

27) **Die Kongregation des allerheiligsten Erlösers (Redemptoristen).** Ihr Werden und Wollen. Von P. Eduard Hosp C. Ss. R. 12° (284). Graz 1924, „Styria".

Diese überaus zeitgemäße und sehr anregende Schrift wendet sich nicht nur an die Jugend der Redemptoristenkongregation, der sie mit inniger Liebe gewidmet ist, sondern auch an alle Freunde und Wohltäter derselben sowie auch an die verschiedensten Gesellschaftsschichten und Stände, die sich über sie orientieren wollen. Sie bringt uns in klarer, schöner, oft schwungvoller Sprache einen Ueberblick über das Lebenswerk des heiligen Alfons von Liguori, das er wie seinen Augapfel liebte und dem er seinen Geist als kostbares Erbe hinterlassen hat. So sehen wir das Wachstum dieses Werkes, seinen Aufbau und seine Ziele und hören das Sprudeln der reichen Quellen seines Innenlebens. Die herrliche Ahnenreihe der hervorragenden Gestalten der Kongregation, die es beschließt, erinnert uns an den marmornen Säulengang eines griechischen Tempels.

Den Einfluß des Bischofs Falcoja bei der Gründung der Kongregation hat der Verfasser gebührend hervorgehoben. Der heilige Alfons selbst nannte Falcoja den väterlichen Leiter seiner Kongregation (Riffl. utili ai Vescovi Op. III, p. 875, Torino 1887). Die Ueberlieferung des Ordens sowie auch die jüngst publizierten Dokumente (cf. Analecta C. Ss. R. 1924) bestätigen es, erkennen aber dem Heiligen selbst den Namen sowie auch die Rolle des Stifters zu.

Wir wünschen der Schrift, die uns großen Genuß gebracht hat (vgl. speziell die herrliche Ausführung über die Nachfolge Christi S. 120 ff.), unter dem Schutz der Immakulata das reichste Gedeihen.

Freiburg (Schweiz). P. Dr Karl Keusch C. Ss. R.

28) **Philipp Jeningen S. J.** Ein Volksmissionär und Mystiker des 17. Jahrhunderts. Nach den Quellen bearbeitet von Anton Höß S. J. Mit einem Geleitwort von Dr Paul Wilhelm von Keppler, Bischof von Rottenburg. Mit 9 Text- und 7 Tafelbildern. Gr. 8° (XXIV u. 363). Freiburg i. Br. 1924, Herder. Geh. GM. 5.50; geb. GM. 6.80.

Obwohl der hochwürdige Verfasser selber es nicht ausdrücklich sagt, so ist doch zu erkennen, daß das Material zu dieser Biographie weit zerstreut und spröde zu bearbeiten war. Große Schwierigkeit mußte die Aufgabe

bieten, ein so taten- und gnadenreiches Leben bei der gebotenen Beschränkung des Umfanges darzustellen. Die Arbeit ist aber in jeder Hinsicht ein Meisterwerk geworden. Sie zeigt uns den seligen Pater „nicht als einen fertigen Heiligen, sondern in seinem Ringen und Streben nach eigener Vollendung und in seinem Ringen und Beten um den Erfolg der Arbeit" (S. 135). Also die Lebensbeschreibung von einem Begnadigten, wie der moderne Katholik sie braucht. Möge das Buch nicht nur in allen geistlichen Häusern freudige Aufnahme finden, sondern unserem ganzen, so schwer geprüften Volke ein Born der Kraft und des Heiles werden!

Heiligenkreuz bei Baden. Prof. P. Matthäus Kurz.

29) **Karl Fürst zu Löwenstein.** Ein Bild seines Lebens und Wirkens nach Briefen, Akten und Dokumenten. Von Paul Siebertz. Mit 12 Tafeln. Lex. 8° (XVI u. 578). Kempten 1924, Kösel-Pustet. Brosch. GM. 12.—; geb. in Ganzleinen GM. 15.—.

Karl Fürst Löwenstein gehörte, obwohl nicht unbegabt, nicht gerade zu den glänzenden Geistern. Dafür besaß er aber andere Eigenschaften, die letzteren nur zu oft abgehen: unentwegte katholische Prinzipienfestigkeit, Selbstlosigkeit und Opferwilligkeit. Es ist unglaublich, was der Mann in seinem allerdings langen Leben alles geleistet hat. Man denke z. B. nur an den ungeheuren Briefwechsel, den er in der Abrüstungsfrage, als Schöpfer der Antiduell-Liga und ständiger Kommissär der deutschen Katholikentage zu führen hatte. Und das war nur ein Teil seines Arbeitspensums. Außerdem war er noch auf dem karitativen und sozialen Gebiete sehr tätig, förderte Kunst und Wissenschaft, organisierte Pilgerzüge, bekämpfte die Freimaurerei, befaßte sich mit der römischen Frage u. s. w. Und was das Schönste ist, er vernachlässigte keineswegs, wie so viele Vereinsmeier unserer Zeit, seine Familie. Das alles schildert Siebertz in vorliegendem Buche in lebensvoller Weise. Ist das Kapitel über das einzig schöne Familienleben des Fürsten wohl das anziehendste, so ist wohl jenes über den Kampf gegen die Freimaurerei das lehrreichste Kapitel des ganzen Buches. Hier gibt Siebertz Aufschlüsse, wie nur er sie zu geben imstande war. In den zwei Kapiteln „In fünf Parlamenten" und „Fürst Löwenstein und die Zentrumspartei" entrollt Siebertz ein farbenreiches Bild der schweren Glaubenskämpfe, die die deutschen Katholiken im abgelaufenen Jahrhundert zu führen hatten. Leider sind dem Verfasser die Memoiren des verstorbenen Kardinals Galimberti entgangen. Die darin mitgeteilte Instruktion Leos XIII., die dieser Papst Galimberti für den Verkehr mit Bismarck mitgab, bietet allein den Schlüssel zum Verständnis des Verhaltens Leos in der Frage der sogenannten Anzeigepflicht. S. 533 wird der heilige Laurentius von Brindisi, der berühmte Kapuzinergeneral und Sprachenkenner — er sprach z. B. deutsch, böhmisch u. s. w. — taxfrei zum Laienbruder (!) des Kapuzinerordens befördert, freilich nur in einem übernommenen Zitate. Zu erwähnen wäre noch, daß Fürst Löwenstein mehreren Jünglingen den Eintritt in den Priesterstand ermöglichte, indem er ihre Studienkosten bestritt. Gewünscht hätten wir eine zusammenfassende Charakteristik des Fürsten am Schlusse des Buches, sowie die Urteile seiner Zeitgenossen über ihn. Die falsch geschriebenen Eigennamen — ein paar hat schon Dr Kißling im „Literarischen Handweiser" angenagelt — alle hier aufzuzählen, kommt mir bei einem so monumentalen Werke kleinlich vor. Ist das Buch für alle Gebildeten lehrreich, so könnten doch angehende Politiker am meisten daraus lernen. Es führt im Geiste in die besseren Zeiten des Deutschen Zentrums zurück.

Linz. P. Schrohe S. J.

30) **Johann Rode von St. Matthias bei Trier.** Ein deutscher Reformabt des 15. Jahrhunderts. Von P. Dr Virgil Redlich, Benediktiner der Abtei St. Matthias bei Trier (Beiträge zur Geschichte des alten

Mönchtums und des Benediktinerordens, herausgegeben von Ildefons Herwegen O. S. B., Heft 11) (XV u. 123). Münster i. W. 1923, Verlag Aschendorff.

In der Geschichte der Reformbewegung im Benediktinerorden, die besonders mit der Bulle Benedikts XII., der sogenannten Benediktina im Jahre 1336 einsetzte, auf den großen Reformkonzilien verhandelt wurde und einen Höhepunkt in der Gründung der Bursfelder Kongregation erreichte, spielt der Abt von St. Matthias bei Trier, Johannes Rode, eine hervorragende Rolle. Die Bedeutung seiner Persönlichkeit ist in neuerer Zeit (1895) besonders durch die eindringenden Untersuchungen U. Berlières herausgestellt worden. Aber Virgil Redlich (nach einigen Anmerkungen in der Schrift ein Sohn des Wiener Historikers Oswald Redlich und Benediktiner an der Abtei, der einst Rode vorgestanden) gelang es in Verwertung seitdem erschienener Forschungen über die Reformkonzilien und namentlich in Durcharbeitung handschriftlicher Quellen aus dem St.-Matthias-Kloster (in der Seminarbibliothek zu Trier, der Stadtbibliothek zu Trier und dem Staatsarchiv in Koblenz befindlich) wertvolle Richtigstellungen und Ergänzungen beizubringen und überhaupt seine Tätigkeit mehr in die ganze Zeitgeschichte einzustellen.

Die ersten zwei Kapitel führen denn auch in die Zeitgeschichte und speziell in die Zustände in den deutschen Benediktinerklöstern bei Beginn des 15. Jahrhunderts ein. Mehrere neue Einzelheiten bietet ein Kapitel über Leben und Bildungsgang Rodes, der 1358 in Trier als Sohn angesehener und wohlhabender Bürgersleute geboren wurde, an der Universität Heidelberg studierte, dort 1413 das Rektorat bekleidete, Dekan des Kanonikerstiftes St. Simeon in Trier und Offizial des Trierer Bistums wurde, 1416 aber in die Kartause St. Alban eintrat und 1419 zum Prior gewählt wurde. Doch schon 1421 bestimmte ihn der neue Erzbischof Otto von Ziegenhain zum Abt der alten Benediktinerabtei St. Matthias. Kapitel 4 zeichnet seine Tätigkeit: er hat die wirtschaftlichen Verhältnisse des Klosters auf neue Grundlagen gestellt und mit Hilfe von vier aus St. Jakob in Lüttich berufenen Mönchen eine innere Erneuerung durchgeführt durch Beförderung der Studien und Weckung des Ordensgeistes, wobei er auf das Wesentliche sah und Anpassungsfähigkeit an Zeit und Wirklichkeit bewies. Rodes Tätigkeit in Trier und auf dem Konzil zu Basel ist das 5. Kapitel gewidmet. In dem Streite zwischen dem vom Domkapitel zum Erzbischof gewählten Ulrich von Manderscheid und dem von Papst Martin V. ernannten Raban von Halmstadt stand Rode auf Seite Ulrichs. Im Februar 1432 kam er nach Basel zum Konzil. Mit der Stadt Trier hatte Rode verschiedene Schwierigkeiten durchzukämpfen. Aber er behielt doch sein Ziel im Auge: Erneuerung der Benediktinerabteien in den Trierischen Landen (6. Kapitel). St. Maximin, St. Maria ad martyres und St. Martin wurden von ihm reformiert und von da aus zog die Bewegung im Rhein- und Moselland weitere Kreise. Und was noch wichtiger wurde: von den Trierischen Klöstern kamen Reformmönche nach Bursfeld und insofern mündete die Reformtätigkeit Rodes in der Mitgründung der Bursfelder Kongregation aus: einer der bedeutendsten Führer derselben, Adam Meyer, war aus St. Matthias hervorgegangen. 1434 wurde Rode vom Konzil von Basel zum Generalvisitator für Köln, Trier, Mainz, Speier, Worms und Straßburg mit umfassenden Vollmachten ernannt (7. Kapitel). Es ist eines der Haupterträgnisse der Redlichschen Arbeit, daß er darauf hinweist, daß von ihm die Reformbewegung auch nach Hornbach, St. Gallen und in die Reichenau gebracht wurde. Ins Jahr 1437 fällt die Reform des Benediktinerinnenklosters Marienberg bei Boppard am Rhein (8. Kapitel), über deren Hergang eine Pergamenthandschrift der Trierer Stadtbibliothek unterrichtet, deren Text der Verfasser zum ersten Male am Schlusse ver-

öffentlicht. Am 1. Dezember 1439 ist Rode in Montabaur der Pest erlegen. Kapitel 9 widmet der Verfasser Rodes Schriften und Reden: von den Schriften nennt er die Konstitutionen, die einzige im Druck erschienene Schrift de bono regimine abbatis, ein exercitium noviciorum und andere; außerdem spricht er einige in der Trierer Handschrift 1733/1178 enthaltenen Sermones, die in Basel und bei Visitationen von einem Abt gehalten sind, ihm zu. Ein Kapitel (10) über Charakter und Lebensertrag Rodes bildet den Schluß der Arbeit. Beigefügt sind vier Textesstücke aus ungedruckten Quellen, darunter der kurze Lebensabriß aus dem Memoirenbuch von Sankt Matthias. Bei der Wiedergabe sind einige Schreib- oder Druckversehen unterlaufen; S. 109, Z. 11, muß es wohl heißen: redditum (nicht redditum), S. 110, Z. 24, postergato (nicht postergatu), S. 111, Z. 8, monachos (nicht monothos), Z. 26 Bernardo (nicht Bernardi) u. ä. Wünschenswert wäre es gewesen, daß die Rodeschen Konstitutionen zum Abdruck hätten kommen können: sie würden nach allem ein besonderes Bild der Reformbewegung vermitteln; aber das hat wohl der Raummangel, bezw. die Kostenfrage verboten. Im übrigen bildet auch so die Schrift einen sehr wertvollen Beitrag zur Geschichte der Benediktiner-Reformbewegung des 15. Jahrhunderts und darüber hinaus zur Kirchengeschichte jener Tage überhaupt, eine schöne Festgabe zu der 1922 stattgehabten Wiedereröffnung der alten Trierer Sankt-Matthias-Abtei. Es ist dem hochw. Herrn Abte Herwegen zu danken, daß er durch Aufnahme in seine „Beiträge" ihre Drucklegung ermöglicht hat.

Dillingen a. D. Andreas Vigelmair.

31) **Die Mission im Lichte philosophischer Betrachtung.** Von Univ.-Prof. Dr A. Dyroff. 8° (43). Aachen 1922, Xaverius-Verlag.

Der Ordinarius der Philosophie an der Bonner Universität hat mit dieser Schrift dem hochwürdigen Klerus und den gebildeten Laien eine wertreiche Gabe geschenkt, die allen Freunden der Weltweisheit und der Weltkirche sehr empfohlen werden darf. Dyroff weist zunächst die innige Beziehung auf, in welcher der Missionsgedanke mit den transzendentalen Ideen des Ewigwahren, Guten und Schönen steht. Dann entwickelt er, wie der Missionsgedanke die internationalen Güter fördert, die in der Völkergemeinschaft, der Wissenschaft und der Religion sowie auch im Privat-, Person- und Völkerrecht beschlossen liegen. Endlich führt er skizzierend kritisch die philosophische Auffassung des Menschheitsorganismus aus und zeigt lichtvoll, wie segensvoll die Verbreitung christlicher Ideen für Individuum und Gemeinschaft zu wirken berufen ist.

St. Gabriel bei Wien. Dr phil. Hubert Kießler S. V. D.

32) **Schwesternseelsorge.** Von A. Ehl, Pfarrer in Usingen, Hessen-Nassau. 8° (VIII u. 296). Paderborn 1924, Ferd. Schöningh. Brosch. GM. 3.30; geb. GM. 5.—.

Die Klage der Ordensschwestern über mangelnde Seelsorge, von der Verfasser im Vorwort und an verschiedenen Stellen im Text seines Buches spricht, ist leider eine nicht zu leugnende Tatsache. Die Schwestern, besonders in den kleineren Niederlassungen auf dem Lande, gehören manchmal tatsächlich zu den verlassensten Seelen, die es gibt. Diese Klagen beweisen, daß noch eine Lücke in unserer pastoraltheologischen Literatur besteht. Es wird deshalb allseits begrüßt werden, daß ein erfahrener Schwesternseelsorger, denn als solchen kennzeichnen den Verfasser alle Seiten dieses Buches, es übernommen hat, ein Handbuch über die Schwesternseelsorge zu schreiben. Dieses Handbuch enthält Lehre und Anleitung; allerdings füllen die praktischen Anwendungen des Beichtvateramtes auf die Schwestern den größten Teil des Buches aus.

In sechs Teilen behandelt Verfasser folgende Gegenstände: 1. Die Grundfragen der Schwesternseelsorge. 2. Die hauptsächlichen Mittel der

Schwesternseelsorge. 3. Die Seelsorge bestimmter Gattungen von Schwestern. 4. Die seelsorgerliche Behandlung aus dem Ordensstande ausscheidender und ausgeschiedener Schwestern. 5. Die Seelsorge hinsichtlich der Ordensberufe. 6. Die für den Schwesternseelsorger wissenswerten kirchenrechtlichen Bestimmungen.

Das vorliegende Werk zeichnet sich aus, mit großer Befriedigung habe ich dieses festgestellt und möchte es nun auch mit besonderem Nachdruck hervorheben, durch eine vernünftige und auf theologischer Grundlage aufgebaute Ordensaszese; ich weise nur hin auf die Ausführungen über das Wesen der christlichen Vollkommenheit im allgemeinen und der besonderen Vollkommenheit des Ordensstandes. Verfasser wird, gemäß seiner Bitte im Vorwort, mir aber auch gestatten, einige kleine Bedenken zu äußern. S. 131 und an verschiedenen anderen Stellen wird das Fragen durch den Beichtvater nach Gegenständen, die sich ausschließlich mit der Seelenleitung befassen, zu sehr urgiert. Der Schwesternbeichtvater darf sich doch nicht als Seelenführer aufdrängen, zumal da die Gewissensrechenschaft beim Beichtvater für die Schwestern eine vollständig freie Sache ist. — Im 5. Teil, Seelsorge hinsichtlich der Ordensberufe, wird der Neigung zum Ordensstande eine zu große und zu wichtige Rolle zugeteilt. Man gewinnt die Auffassung, als ob diese Neigung eine wesentlich notwendige Voraussetzung des Ordensberufes sei. Can. 538 des kirchlichen Gesetzbuches, den Verfasser an dieser Stelle S. 239 zitiert, weiß nichts von einer „echten Neigung" zum Ordensstande als notwendige Voraussetzung, bezw. wesentliches Merkmal des Ordensberufes. Die neueren kirchlichen Entscheidungen über das Wesen des Priesterberufes gelten, proportione servata, doch auch für den Ordensberuf. Der Hinweis auf die entsprechende neuzeitliche Literatur in der Berufsfrage fehlt vollständig. Diese Frage wurde in letzter Zeit übersichtlich und gründlich behandelt von Dr Stockums (Bonn) in der Zeitschrift „Theologie und Glaube" (Jahrg. 1922, 4. Heft): „Der theologische Beruf nach den neuesten kirchlichen Bestimmungen." — Der Sündenkatalog (Sünden gegen das Gelübde der Armut, S. 277 ff.) enthält vielleicht manches, was nicht sicher gegen das Gelübde der Armut, sondern nur Uebertretung einer einfachen Bestimmung der Konstitutionen ist, mithin an sich noch keine Sünde. In den kirchenrechtlichen Bestimmungen des Kodex über die Verpflichtungen des Gelübdes der Armut befinden sich diese nebensächlichen Bestimmungen nicht.

Diese wenigen und kleinen Bemerkungen sollen der Vortrefflichkeit und Nützlichkeit des Buches keinen Abbruch tun. Bei der Neuauflage möchte Verfasser sie in etwa berücksichtigen. Denn weiteste Verbreitung verdient dieses Buch und ich wünsche sie ihm. Jeder Schwesternbeichtvater sollte die „Schwesternseelsorge" von Ehl besitzen und studieren.

Hünfeld. P. Dr Jos. Jansen O. M. I.

33) **Praktischer Brevierkommentar.** Von Dr theol. Karl Kastner, Religions- und Oberlehrer in Breslau. Gr. 8°. Zwei Bände (336 u. 422). Breslau 1923 und 1924, Franz Görlich. GM. 14.—.

Ein Buch wie das vorliegende war tatsächlich ein Bedürfnis. Alltäglich stoßen dem Brevierbeter Schwierigkeiten dieser oder jener Art bei der Persolution des Offiziums auf, für die er eine Lösung ohne langes Nachschlagen sucht. Kastner bemüht sich um möglichst restlose Aufschlüsse — für alle Stücke des Offiziums werden erklärende Notizen bereitgehalten. Wenn im ersten Band die Psalmen vielleicht etwas dürftig bedacht erscheinen, sei daran erinnert, daß wir gerade in der letzten Zeit eine Reihe von guten Psalmenerklärungen vorgelegt erhielten: ich nenne Landersdorfer, Miller, Stephan. Die angeführten Vokabeln werden naturgemäß nicht alle Benützer des Werkes zufriedenstellen; aber im ganzen dürfte doch die Auswahl richtig getroffen sein. Dankenswert sind die Inhaltsangaben für die Lektionen, zumal des zweiten und des dritten Nokturns, sowie die Nachweise der Quellen

für wissenschaftlich Interessierte. Erfreulich sind auch die heortologischen Notizen, meist im Anschluß an Kellners Heortologie, Buchbergers Handlexikon und Thalhofer-Eisenhofers Liturgik; es wäre wünschenswert, daß manche Hinweise auch für homiletische Verwertung beachtet würden; so z. B. Band II, 264. Die Ausführungen zu den Lektionen des 1. Nokturns hätte man gelegentlich ausführlicher gewünscht; so z. B. Band II, 384, über Mulierem fortem. — Die Ausstattung des Werkes ist gut, der Preis angemessen.

Breslau. Univ.-Prof. Dr Schubert.

34) **Die Kirche als liturgische Gemeinschaft.** (Liturgia. Eine Einführung in die Liturgie durch Einzeldarstellungen. I, 2.) Von Chrys. Panfoeder O. S. B. Mainz 1924, Matthias-Grünewald-Verlag. Geb. GM. 1.50.

Die Teilnahme der Gläubigen am öffentlichen Gottesdienste unserer Kirche soll nicht bloß im Anschluß an die Gebete und Handlungen des Liturgen bestehen, sondern muß vor allem das Wesentliche der Liturgiefeier erfassen, um vor bloßer Aeußerlichkeit bewahrt zu bleiben: „Einmütig, aus einem Munde, Gott den Vater und unseren Herrn Jesus Christus zu preisen" (Röm 15, 6). „Das Gemeinschaftsleben ist der Liturgie wesentlich, es ist ihr Puls und Nerv" (S. 7). Die Gemeinschaft des Glaubens und die Gemeinschaft der sozialen kirchlichen Ordnung haben zum Ziel die höchste Gemeinschaft der Kirche: Die liturgische Gemeinschaft.

Dieser Aufgabe, die am liturgischen Gottesdienste Teilnehmenden mit lebendigem Gemeinschaftsbewußtsein zu erfüllen, wird das vorliegende zweite Bändchen der Sammlung „Liturgia" von Chrysost. Panfoeder O. S. B. in hervorragender Weise gerecht. Streng sachlich, gründlich und umfassend spricht der Verfasser über die Personen der liturgischen Gemeinschaft (Gläubige, Priester und Bischof, Papst und Gesamtkirche, leidende und triumphierende Kirche), über den Gegenstand und die Symbole der Gemeinschaft (Kultort, Kultgüter, Kulthandlungen), endlich über die Ursachen der liturgischen Gemeinschaft. Besonders in diesem dritten Teile wird die liturgische Gemeinschaft in tiefstgründiger Weise aus der Einheit der Gläubigen mit Christus, dem Haupte, gefolgert. Auf dieser festen Grundlage steht unabweisbar mit aller Bestimmtheit die Forderung der christlichen Bruderliebe, die der Verfasser immer wieder seinen trefflichen Darlegungen als Anwendung beifügt.

Die liturgiegeschichtlichen Beweisführungen und die unbeschadet aller Sachlichkeit oft kühn in die höchsten Höhen sich aufschwingenden Gedanken lassen das stilvoll ausgestattete Büchlein für das gewöhnliche Volk ungeeignet erscheinen. Dagegen wird es sehr viel beitragen können, um bei den der Kirche oft so ablehnend gegenüberstehenden Gebildeten Liebe zur Kirche zu wecken, zur „Stadt Gottes, Braut Christi, Mutter der Gläubigen", zum „Leib Christi" (vgl. 1. Teil des Buches), Liebe zur kirchlichen Gemeinschaft, welche die Kirche selbst als ihr höchstes Gut schätzt, vor allem Liebe zur höchsten und schönsten Blüte der kirchlichen Gemeinschaft: zur liturgischen Gemeinschaft.

Regensburg. Alfred Steuer.

35) **Liturgische Bildung.** Von Rom. Guardini. I. Bändchen. Burg Rothenfels am Main, Verlag Deutsches Quickbornhaus (92).

Christus unser Liturge. Von Chrysost. Panfoeder O. S. B. (104). Mainz 1924, Matthias-Grünewald-Verlag.

Wenn man Liturgie pflegen will — das gilt nicht bloß vom Laien, sondern an erster Stelle vom Priester —, so genügt es nicht, die liturgischen Texte und Handlungen zu verstehen und auszuwerten, sondern es ist notwendig, gewisse seelische und geistige Vorbedingungen zu schaffen, auf denen

liturgisches Beten, Leben und Verstehen gedeihen kann. Die zwei obigen Werke helfen diese Vorbedingungen zu setzen. Da ist an erster Stelle das wertvolle Buch: Liturgische Bildung. Guardini ist wohl heute der wohlklingendste Name auf dem Gebiet der liturgischen Bewegung. Man würde, nach dem Titel zu schließen, von dem Buche etwas ganz anderes erwarten, etwa eine Einführung in die liturgische Bewegung, eine Anleitung zur liturgischen Bildung. Nein, von alledem nichts; das Büchlein will nur den Boden für den liturgischen Samen aufnahmsfähig machen. Es gibt in wenigen Hauptgedanken, die es tiefschürfend entwickelt, die großen Axiome des liturgischen Lebens: Nicht nur die Seele, auch der Leib betet und dient Gott, daraus folgt die Bedeutung des Wortes, der Handlung, des Symbols in der Liturgie; heraus aus dem engherzigen Ich, aus dem begrenzten/Subjektiven, hinein in die große Gemeinschaft, zurück in das objektiv Gegebene! Diese grundlegenden Gedanken werden ausgeführt und praktisch verwertet. Guardini sieht in der rasch aufblühenden liturgischen Bewegung ein Zeichen des Zurückfindens und der Gesundung unserer Zeit.

Das zweite Büchlein schafft wieder in anderer Weise die Vorbedingungen für liturgisches Leben — nicht so sehr philosophisch als mehr religionsdogmatisch. Es ist der Beginn einer Sammlung, eine Einführung in die Liturgie durch Einzeldarstellungen; und zwar soll es eine praktische Einführung sein, fußend auf wissenschaftlichem Grund, aber ohne beschwerendes wissenschaftliches Gewand. Dieses Bändchen behandelt das Thema: Christus, unser Liturge; Christus ist als der Mittler, der ewige Hohepriester in der Sakraments-, Opfer- und Gebetsliturgie. — Der Priester wird aus diesem Büchlein für Predigt und für eigenes liturgisches Handeln Nutzen ziehen.

Klosterneuburg. Dr Pius Parsch.

36) **Die Ideale des heiligen Franziskus von Assisi.** Von Dr P. Hilarin Felder O. M. Cap. (VIII u. 540). Paderborn 1923, Ferd. Schöningh.

In 19 Kapiteln, denen ein mustergültiges Sachverzeichnis angefügt ist, hat der weithin bekannte Apologet die Ideale des heiligen Franz von Assisi, an denen auch heute noch eine Welt genesen könnte, gezeichnet, und zwar unablässig auf den bis in die Tiefe ausgeschöpften Quellen fußend. Damit Prediger, namentlich Leiter von Tertiaren, dieses für sie meines Erachtens unentbehrliche Buch inhaltlich kennen lernen, seien dessen Kapitelüberschriften genannt: 1. Franziskus und das Evangelium; 2. Franziskus und Christus; 3. Franziskus und die Eucharistie; 4. Franziskus und die Kirche; 5. Die Armutsliebe des heiligen Franziskus; 6. Das Armutsideal des heiligen Franziskus; 7. Der franziskanische Lebensunterhalt; 8. Die franziskanische Demut; 9. Gehorsam und Einfalt des heiligen Franziskus; 10. Keuschheit und Buße des heiligen Franziskus; 11. Die franziskanische Freude; 12. Die franziskanische Brüderlichkeit; 13. Die franziskanische Karitas; 14. Das franziskanische Friedenswerk; 15. Das franziskanische Apostolat; 16. Fortsetzung; 17. Die franziskanische Wissenschaft; 18. Die Frömmigkeit des heiligen Franziskus; 19. Franziskus und die Natur.

Nach diesem hervorragenden Werke läßt sich jahrelang predigen und betrachten; nach den hier glänzend dargelegten Idealen des großen Heiligen der Armut, der Demut, der Liebe, der Freude, der Hingabe an Gott läßt sich leben und Leben wecken. Wer es kauft, kauft eine Perle der franziskanischen Literatur; wer es gründlich durcharbeitet und verwertet, kann unmöglich ohne Segen für sich und andere ausgehen — und dafür sei der Verfasser selber mit dem Segen seines Heiligen gesegnet!

Passau. Hochschul-Prof. Dr J. Klug.

37) **Rast am Herzen Jesu.** Zwölf Herz-Jesu-Predigten. Von Pater Ambrosius Hartz O. Min. Com. (IV u. 166). Mergentheim, Verlag Karl Ohlinger. Geb. GM. 2.80.

Recht skeptisch bin ich an die Lektüre dieser Schrift gegangen; denn ziemlich selten findet man Herz-Jesu-Predigten, die einwandfrei sind. Recht oft hingegen wird ein süßliches Gerede mit sehr wenig theologischem Gehalt geboten. Um so angenehmer wurde ich im Laufe der Lektüre berührt, da P. Hartz jede Sentimentalität vermeidet, die theologischen Wahrheiten richtig, anschaulich und in edler Sprache darstellt, kernhafte und recht praktische Nutzanwendungen bietet, und infolgedessen einen nachhaltigen Eindruck auf den Leser wie den Hörer erweckt. Diese Predigten sind sorgfältigst ausgearbeitet und klar disponiert. Die einer jeden Predigt vorgedruckte Disposition erleichtert nicht bloß das Verständnis, sondern auch den Nachgebrauch für andere Prediger. Ein gewissenhafter Prediger wird ja selten oder nie eine von anderen verfaßte Predigt auswendig lernen und sie so halten, wie sie vorliegt; hingegen können ihm die Gedankengänge und Dispositionen von Musterpredigten sehr von Nutzen sein zur selbständigen Weiterverarbeitung. In diesem Sinne werden die vorliegenden Herz-Jesu-Predigten selbst dem erfahrenen Kanzelredner gute Dienste leisten. Er wird darin viele neue und packende Gedanken finden, die er vor jeder Zuhörerschaft verwenden kann. Obschon P. Hartz einen sehr gefeilten Stil anwendet und daher auch erhöhte Ansprüche befriedigt, weiß er doch alles so klar und leicht verständlich auszudrücken, daß auch schlichte Zuhörer ihn verstehen werden. Alles in allem genommen bilden diese Herz-Jesu-Predigten eine wirkliche Bereicherung unserer Predigtliteratur und stehen über dem gewöhnlichen Niveau von Predigtsammlungen; sie verdienen wirklich große Verbreitung.

Freiburg (Schweiz). Univ.-Prof. Dr Prümmer O. P.

38) **Am heiligen Quell des Lebens.** Von Dr Otmar Scheiwiller O. S. B. (232). Einsiedeln 1924, Benziger.

Unermüdlich ist die Welt des materialistischen und naturalistischen Unglaubens, des ungehemmten Genusses und Auslebens in der Propaganda ihrer Lehre und Praxis; und wie viele fallen aus Unkenntnis und Leichtsinn ihr zum Opfer! Selbst in gut katholische Kreise sickert so manche jener Irrlehren durch, oder es finden sich die Leute nicht zurecht. Da ist es nun nicht zu verwundern, sondern zu begrüßen, wenn auch für die Darstellung der geoffenbarten und natürlich erkennbaren Wahrheit unermüdlich gearbeitet wird. So freuen wir uns, daß der Einsiedler-Benediktiner P. Otmar seine in Zürich gehaltenen Fastenvorträge über das große Uebel unserer Zeit und das Ideal des sechsten Gebotes in und außer der Ehe veröffentlicht hat. Es ist nicht eine einfach und schlicht beweisende Darstellung, sondern in gehobenem rhetorischen Stil spricht er über die beiden, sich wie Heerlager gegenüberstehenden Ansichten, über Sinn und Bedeutung des Geschlechtlichen und der Ehe, über den Völkerselbstmord, die Schamhaftigkeit, Zölibat und Jungfräulichkeit. Gute Begründung aus den Offenbarungsquellen und der Vernunft, taktvolle Behandlung des heiklen Themas zeichnen das Büchlein aus, das wir sehr empfehlen möchten, besonders jenen Priestern, denen es schwierig fällt, eine mehr wissenschaftliche Darstellung selbst rhetorisch auszuarbeiten.

Für eine Neuauflage wäre S. 51 ff. noch ein kurzer Absatz anzufügen, in dem auch die Polygynie als widernatürlich erwiesen wird; die dort angeführten Gründe schließen bloß die Polyandrie und Lösbarkeit der vollzogenen Ehe aus. Das S. 60 oben Gesagte, daß ein Eheabschluß in der katholischen Kirche getaufter Christen ohne den Segen der Kirche auch das Recht auf den Ehegenuß nicht erlangt, gilt natürlich nur von der späteren kirchlichen Gesetzgebung; nicht immer war eine solche Ehe ungültig, wenn auch immer unerlaubt.

Möge das Büchlein recht viel Segen stiften!

Innsbruck. P. Albert Schmitt S. J.

39) **Du und sie.** Des Jungmanns Stellung zum Mädchen. Von Hardy Schilgen S. J. Düsseldorf 1924, L. Schwann.

Wer des Verfassers „Junge Helden" und „Im Dienste des Schöpfers" kennt, wird mit hochgespannten Erwartungen an das Buch herantreten. Eine Enttäuschung bietet es sicherlich nicht. Tiefe Begründung, ideale Auffassung, edle und zarte Darstellung zeichnen auch diese Schrift aus. Möge sie reichlich das Ihrige beitragen, die Wurzel des Ehestandes — ein reines Vorleben — bei dem heranwachsenden Geschlechte gesund zu erhalten!

Emmerich (Bonifatiushaus). Th. Mönnichs S. J.

40) **Bräutigam, Gatte und Vater.** Blätter zur Selbstbesinnung. Von Wilh. Wieselbach S. J. Wiesbaden 1924, Hermann Rauch.

„Männerspiegel" hätten die Ausführungen genannt werden können. Sie reden eindringlich von Selbsterziehung und Charakterbildung zum werdenden Manne. Dem Bräutigam, Gatten und Vater bieten sie christliche Grundsätze und Ideale und verschmähen es auch nicht, vor Illusionen und Fehlern zu warnen. Die zwei letzten Kapitel „Gatte" und „Vater" sollten mit einmaliger Lesung nicht abgetan sein, sondern auch später des öfteren nach Art einer Gewissenserforschung wirklich der „Selbstbesinnung" dienen.

Emmerich (Bonifatiushaus). Th. Mönnichs S. J.

41) **Frauenspiegel.** Ein Buch von der Mutter Gottes für katholische Frauen und Jungfrauen; besonders der katholischen Braut zugeeignet. Von Dr Ernst Breit. Einsiedeln, Benziger u. Co.

Die fleißige Benützung dieses „Spiegels" mit seinen sinnigen Erwägungen und praktischen Anwendungen ist sehr geeignet, die Seelenschönheit zu fördern.

Emmerich (Bonifatiushaus). Th. Mönnichs S. J.

42) **Das Leben.** Briefe an werdende Männer. Von Alfons Lins. Wiesbaden 1924, Hermann Rauch.

Diese 26 Briefe befassen sich mit Schwierigkeiten der Sturm- und Drangperiode unserer Jungmänner. Das Mutmachen und Loben versteht der Verfasser meisterlich; in die Tiefe gehen die Darlegungen nicht; die Schreibart wird bei der werktätigen Jugend wohl Anklang finden, anderen wird dieses Schrifttum weniger zusagen. Jedenfalls wird der seeleneifrige Verfasser in den Kreisen, die er im Auge hat, manch Gutes stiften.

Emmerich (Bonifatiushaus). Th. Mönnichs S. J.

43) **Aus Herzenstiefen.** Religiöse Ergüsse aus dem Schriftennachlaß von Andreas Fey, dem ersten Direktor der Genossenschaft vom armen Kinde Jesu. Mit Lebensabriß des Verfassers herausgegeben von den Schwestern vom armen Kinde Jesus. Mit 1 Titelbild. Kl. 8° (VI u. 207). Freiburg i. Br. 1923, Herder.

Es gibt ein Schrifttum, das nur im Zusammenhang mit der Person des Verfassers gewürdigt werden kann. Verehrerinnen des ersten Direktors der Genossenschaft vom Kinde Jesu haben dessen aus verschiedenen Stellen niedergelegte religiöse Belehrungen und Betrachtungen gesammelt und im Rahmen der „Bücher für Seelenkultur" weiteren Kreisen dargeboten. Fey gehört der alten Schule zu, differenziertem Geschmack werden diese „Ergüsse" weniger genügen, wohl aber Seelen, die Fey irgendwie nahestehen und religiöses Hausbrot schätzen.

Linz. Dr Karl Eder.

44) **Grundriß der Kunstgeschichte.** Von Dr P. Albert Kuhn. Mit 695 Textillustrationen. Kl. 8° (VIII u. 360). Geb. in Ganzleinen Schwz. Fr. 12.50.

Geschmacksbildung und Elementarkenntnisse in der Kunstgeschichte gehören zur allgemeinen Bildung, sind aber dem Geistlichen besonders notwendig zur verständigen Verwaltung der ihm anvertrauten Schätze. Pater Kuhn O. S. B., der trotz seiner 84 Jahre unermüdliche Einsiedler Kunsthistoriker, bietet ein zu diesem Zwecke geeignetes, klar geschriebenes und prächtig ausgestattetes Handbüchlein. Es ist nicht eben eine gedrängte Zusammenfassung des sechsbändigen Werkes des Verfassers, doch konnte die ungeheure Vorarbeit auch dem kleinen Grundriß nur von Nutzen sein. — Freilich, das Studium eines Grundrisses allein tut's nicht, aber notwendig ist es, um die Augen zu künstlerischem Sehen anzuleiten, zum Beobachten und Vergleichen, dann auch um geschichtliche und technische Zusammenhänge klarzulegen. — Die Illustration ist reich und von überraschender Feinheit, woran die Güte des Kunstdruckpapiers und die ungewöhnliche Schärfe der Klischees gleiches Verdienst haben. Warum kein Erscheinungsjahr?

Ahn a. d. Mosel (Luxemburg). Dr Richard Maria Staud.

45) **Neue biblische Wandbilder.** Von Prof. Gebhard Fugel. Vier Serien zu je 20 Blättern in feinstem Kupfertiefdruck. Bildgröße mit Papierrand ca. 50:63, ohne Rand ca. 34:45. München, Verlag Ars sacra. Preis pro Blatt GM. 6.—.

Wirklich wärmstens darf man ein Unternehmen begrüßen, das der Kunstverlag Ars sacra in München durchführt: die Herausgabe biblischer Wandbilder. Vier Serien zu je 20 Blätter werden erscheinen. Die Ziffern sagen schon, daß es sich um ein Monumentalwerk handelt: es wird eine förmliche Galerie von Bildern werden. Was bisher vorgelegt wurde (Des Tobias Abschied, Bergpredigt, Geißelung, Gang durch die Aehren, Der barmherzige Samariter) befriedigt restlos. Dies selbst unter dem Gesichtspunkte, daß die Farben nicht geboten wurden, sondern nur Tondrucke gewählt worden sind. Der Verlag hat glücklicherweise im Kupfertiefdruck eine Reproduktionstechnik gewählt, die bekanntlich eine hohe Plastik und Weichheit der Kopien garantiert. Auch wird die Wirkung des Bildes noch unterstützt durch die Tönung des Druckes, die sorgfältig aus Inhalt und Stimmung des Bildes errechnet wurde. Die Bilder sind denn auch von nachhaltigster Wirkung.

Und wenn der Verlag gerade die Bilder eines Meisters Fugel dem Volke erschließt, so gebührt ihm erneuter Dank. Fugel ist ja jener Mann, der die biblischen Welten, wenngleich sie sich über Jahrtausende erstrecken, dennoch voll und ganz umspannt und in ihnen zu Hause ist wie kein anderer. Daher weiß er auch in diese Welten einzuführen und uns dieselben trotz der gewaltigen räumlichen und zeitlichen Fernen nahe zu bringen. Es muten deswegen auch alle seine Bilder so lebenswahr und lebenswarm an, daß sie dadurch dem Glauben ein weites Stück Weges entgegenkommen. So werden die Werke dieses Meisters zur Apologie und Exegese und jedem einzelnen von ihnen kommt das bekannte rhetorische „ut pateat, placeat, moveat" in ungeschmälerter Bedeutung zu.

Die Bilder seien nicht zuletzt den Religionslehrern der Mittel- und Bürgerschulen empfohlen. Mit ihnen läßt sich, wie Proben gezeigt haben, seltene Freude in die Stunde bringen und die religiöse Ueberzeugung auch von der visionellen Seite her tiefer grundlegen.

Linz. Rud. Fattinger, Bürgerschulkatechet.

46) **Matthäus Schiestl.** Bilder des Meisters mit Verslein. Von Pater Paschalis Schmid S. D. S. (72). Höchst (Vorarlberg) und St. Margarethen (Kant. St. Gallen) 1923, Heinr. Schneider. Geb. Kronen 45.000.

Matthäus Schiestl ist weiteren Kreisen durch eine 1922 erschienene, kostbar ausgestattete Monographie bekannt geworden. Nun legen Freunde des Meisters dem deutschen Volke ein kleines Schiestlbuch vor, auch bescheidenen Mitteln erschwinglich. Es wird dem Meister viele neue Freunde gewinnen. Denn schlichte, echt deutsche Volkskunst, aus kindlich frommem Gemüte entsprossen, ist die Schiestlsche Kunst. Auf heimatlichem Boden spielt die heilige Geschichte. Da kommt der Verkündigungsengel in den blumenreichen Garten eines Bauernhäuschens, wo Maria sinnend weilt, dann sehen wir Maria in der Stube des Alpenhauses des Meisters, hoch oben im Zillertale, der Engel spricht seinen Gruß zum Fenster herein. Wie tief empfunden sind die Weihnachtsbilder, ein Lieblingsthema Schiestls. Wir wandern mit ihm in stille Waldtäler, von rauschenden Bächlein durchströmt. Dort beleben uralte Kirchlein und Kapellen die Landschaft, dann wieder mittelalterliche, vieltürmige Städtchen, hochragende gotische Kathedralen, das liebt Schiestl, der Romantiker. Die gut gewählten Verse führen in die Stimmung ein. Schiestl ist Oesterreicher, bei Salzburg stand seine Wiege, das Zillertal ist ihm zur zweiten Heimat geworden, wohin es ihn aus München immer wieder zieht. Das Büchlein ist vortrefflich ausgestattet, fast hundert Bilder, darunter acht farbige in bester Ausführung, enthält es. Es ist wirklich ein Freudenbüchlein, nach dem man in Mußestunden immer wieder gerne greift.

Freistadt. Dr Bayla ender.

47) **Der gregorianische Choral.** Sein Wesen, Werden, Wert und Vortrag. Von P. Dominikus Johner. Stuttgart 1924, J. Engelhorns Nachfolger.

Der Verfasser, bekannt durch eine Reihe wertvoller Veröffentlichungen auf dem Gebiete des gregorianischen Gesanges, hat hier eine neue, prächtige Arbeit hinausgegeben. Jede Seite des Buches liefert einen Beweis von der imponierenden Gründlichkeit und fachmännischen Gewandtheit des Autors, der seine wärmsten Akzente besonders dort findet, wo es für die Würde oder Schönheit des Chorales eine Lanze zu brechen gilt. Kapitel wie über die Eigenart, über die Geschichte, über Rhythmus des Chorales und ganz besonders das letzte über Choral und Musikentwicklung in Deutschland wird man mit steigendem Interesse lesen. Sehr anschaulich wirkt die Entwicklungstafel der Neumen. Interessant ist der Hinweis, daß die Solmisation nicht, wie bisher fast allgemein angenommen, von Guido von Arezzo stammt, sondern von ihm aus anderer Hand übernommen wurde. Ueber den Vortrag des Chorales zu schreiben ist heute noch eine unerquickliche Aufgabe. Der Verfasser verwirft die „Kaltsinnigkeit" im Vortrag und redet einer mehr gefühlsmäßigen Vorführung das Wort.

Linz. Prof. Franz Müller.

48) **Die Orgel.** Von Dr Wilhelm Widmann. Mit 63 Abbildungen. Verlag Kösel-Pustet.

Mit den gewaltigen Fortschritten und Umwälzungen in der Orgeltechnik mehrt sich auch die Literatur über Orgelbau. Der Eichstätter Domkapellmeister und Orgelrevident Dr Widmann hat es verstanden, auf verhältnismäßig kleinem Raum alles Wissenswerte über Orgelbautechnik zusammenzutragen und dies mit aller nur wünschenswerten Klarheit und Uebersichtlichkeit. Aktuelle Bedeutung besitzt der Satz: Die Zeit, wo man gemeint hat, Prospektpfeifen müßten aus möglichst reinem Zinn sein, ist hinter uns. Heute baut man Prospekte aus Zink und Blumenzinn. — Was das an sich praktische Buch besonders wertvoll macht, ist die Angabe einer Reihe von Orgeldispositionen, und namentlich die vielen instruktiven Abbildungen, 63 an der Zahl, die uns vom Gebläse bis ins Innerste der Orgel Anschauungsunterricht erteilen. Die Ausstattung des Buches ist sehr sorgfältig.

Linz. Prof. Franz Müller.

Neue Auflagen.

1) **Geschichte des Alten Testaments** mit besonderer Rücksicht auf das Verhältnis von Bibel und Wissenschaft. Von Dr Aemilian Schöpfer, päpstlicher Hausprälat. Erster Halbband. Sechste Aufl. (VIII u. 336). München 1923, Verlag Natur und Kultur.

Die Geographie ist das Auge der Geschichte. Mit Recht bringt daher Schöpfer in der jüngsten Auflage seines Werkes, „Geschichte des Alten Testamentes", als ersten Abschnitt den Schauplatz der heiligen Geschichte. Hiebei wurde bei Besprechung Palästinas das Ostjordanland eingehender behandelt (S. 34 ff.). Während in früheren Auflagen die Geographie Assyro-Babyloniens im Anschluß an die Geschichte der Königreiche Juda und Israel kurz berührt worden war, sind jetzt das Zweiströmeland und seine Nachbarländer ausführlich beschrieben sogleich nach der Geographie Palästinas (S. 39 ff.). Auch der ethnographische Teil „Die Völker Vorderasiens (S. 45 ff.), die Bewohner Palästinas in der vorisraelitischen Periode (S. 63 ff.) und Aegyptens" (S. 73 ff.) hat eine Umgruppierung und bedeutende Bereicherung erfahren: was früher an verschiedenen Stellen sich fand, ist nun zusammengetragen und um vieles ergänzt. So ist jetzt der Codex Hammurapi (S. 49 f.) mehr gewürdigt. Wir treffen jetzt eine zusammenhängende Darstellung der Religion der babylonischen Semiten (S. 51 ff.) und der Aegypter (S. 79 ff.). Größere Berücksichtigung wurde auch dem interessanten Volk der Hethiter zuteil (S. 57 ff.).

In den historischen Partien stößt man gleichfalls auf Umstellungen und Aenderungen. So hat die Darlegung der Bedeutung der Patriarchengeschichte eine Umstellung und gründliche Umarbeitung erfahren (§ 21). Neu ist die Chronologie der Patriarchengeschichte (S. 207 ff.), ebenso die Behandlung der Frage, wo der Durchzug durch das Rote Meer stattgefunden hat (S. 221 f.). Die babylonischen Parallelen zum ersten Sündenfall wurden ergänzt durch Erwähnung des in den Ruinen bei Niffer entdeckten Siegelzylinders (S. 157). Eine Kritik jedoch findet dieser Zylinder erst viel später (S. 161). Das Jos 10, 12 ff. berichtete Sonnenwunder ist nicht mehr in einer kurzen Anmerkung abgetan, sondern wird nach dem Exegeten van Mierlo zu erklären gesucht (S. 335 f.).

Als rückständig muß bezeichnet werden § 12 „Von Adam bis Noe", da er bloß behandelt ist nach dem Stande der Literatur im Jahre 1876. Im Kapitel über die Erschaffung der Eva (S. 106 f.) würde man erwarten eine Angabe der verschiedenen Bedeutungen, die dem Worte sela (Gn 2, 21) beigelegt wurden. Im Paragraph über die Chronologie der Urgeschichte (S. 140 ff.) wäre auch eigens zu reden gewesen vom hohen Lebensalter der Urväter. Mehr Bedacht hätte genommen werden sollen auf die Einwürfe und Angriffe der negativen Bibelkritik, so bei der Erklärung des Protoevangeliums (S. 115 f.), bei Darstellung des Priestertums Melchisedechs (S. 172 f.), der Berufung Mosis (S. 213 ff.). Warum ist die Ansicht von den Engelehen nicht berührt? Zur Angabe des biblischen Berichtes, daß aus Aegypten 600.000 streitbare Männer auszogen, wird bloß bemerkt: Diese Zahl wird von vielen als an sich ganz unwahrscheinlich, aber auch als unecht abgelehnt (S. 220, Anm. 9). Ueber die redende Eselin Balaams, die schon so viele Zungen wider die Bibel in Bewegung setzte, wird Stillschweigen beobachtet. Bei Behandlung des Sabbats (S. 260 f.) ist die Frage nach dem angeblich babylonischen Ursprung desselben nicht einmal gestreift.

Besser disponiert und bedeutend erweitert wurde der Abschnitt über die Pentateuchkritik (S. 296 ff.). Doch ist S. 323 bei Erwähnung Vetters die Anführung der Belegstelle fortgeblieben.

Ein weiterer Vorzug der jüngsten Auflage vor den vorausgehenden besteht darin, daß den einzelnen Abschnitten eine Literaturangabe voran-

gestellt ist. Manchmal freilich würde man mehr Namen wünschen. Z. B. bei § 11 wäre auch anzuführen gewesen Döller, Die Messiaserwartung im Alten Testament[3], 1921, S. 7 ff.; bei § 20 „Jakobs Segen über Juda": Zapletal, Alttestamentliches, 1903, S. 31 ff. Zu den neueren Genesis-Kommentaren (S. 84) zählt auch Diers Erklärung der Genesis (1914). Die Genesis nach dem Literalsinn erklärt von Hoberg ist 1908 in 2. Aufl. erschienen. S. 91, Anm. 6, vermißt man Gockel, Schöpfungsgeschichtliche Theorien, 1907; Schwertschlager, Philosophie der Natur, Bd. 3, 1921, S. 287 ff.

S. 29 fehlt bei Angabe der biblischen Erdbebenstellen Zach. 14, 15. Statt Utnapischtim (S. 158) ist zu schreiben Sitnapischtim. S. 120, Anm. 2, Z. 5, lies sui. S. 168 ist im Stammbaum der Patriarchenfamilie zu lesen: Issachar. S. 238, Absatz 2, Z. 2, sollte statt „nur" stehen „durch". S. 270 ist vor 5, 20 ausgefallen „Römerbrief".

Zu dem erprobten Alten ist in der besprochenen Auflage manches wertvolle Neue gekommen.

Linz. Dr Karl Fruhstorfer.

2) **Compendium theologiae dogmaticae Generalis.** Auctore P. Parthenio Minges O. F. M. Editio 2a emendata et augmentata. 8° (XVI u. 384). Regensburg 1923, Kösel-Pustet.

Das neu aufgelegte Compendium dogmaticae generalis bildet den Unterbau für das Compendium dogmaticae specialis (zwei Bände) desselben Verfassers. Es umschließt fünf Teile: 1. de religione et revelatione in genere; 2. de religionibus non christianis; 3. de religione christiana; 4. de religione et ecclesia catholica; 5. de fide ecclesiae catholicae.

Der Inhalt ist überaus reich; auch die neuesten Fragen der Religionswissenschaft ebenso wie der Bibelwissenschaften sind behandelt. Das Werk zeugt von einer außerordentlichen Belesenheit, von einer nicht geringen Kenntnis auch der Gegner, von einem staunenswerten Fleiße des Verfassers. Leider kann Rezensent den Standpunkt des Verfassers über die Stellung der dogmatica generalis, die zugleich eine „sufficiens ‚apologetica' et theologia fundamentalis" sein soll (S. XVI), nicht teilen. Verfasser besteht mit allem Nachdruck darauf, daß in der sonst Apologetik oder Fundamentaltheologie genannten Einleitung zur Theologie vielfach eigentliche Dogmen oder doch solche Wahrheiten behandelt werden, welche mit dem Dogma in engster Berührung stehen. Deshalb sei auch die dogmatische Methode anzuwenden (S. XV). Die Apologetik nennt er eine „disciplina dogmatica particularis"; „defendit dogmata fidei contra adversarios" (S. 5). „Omnis apologetica est apologia, sed non vice versa" (S. 6). Diese Auffassung der Apologetik scheint uns völlig unannehmbar. Die Apologetik hat einzig die Glaubwürdigkeit der christlichen Religion darzutun. Sie darf also auch die dogmatische Methode nicht zur Anwendung bringen, will sie sich nicht in einem Zirkel bewegen. Sie darf ihre Beweise nicht den Quellen der Offenbarung als solchen entnehmen, wie es das Compendium häufig tut.

Dazu kommen noch weitere Ausstellungen. Die Frage über den Ursprung der Religion und die Einwände der neueren Gegner verdienen und verlangen, auch in einem Compendium, eine sorgfältigere Behandlung, als es hier geschieht (S. 18). Der Beweis für den Satz: religio debet esse vera ist völlig unzureichend, ja mangelhaft. Ungenau ist die Definition des objectum materiale und formale quod der Theologie überhaupt (S. 1); ebenso die Definition der conclusio theologica (S. 320); von einer sogenannten revelatio virtualis, ohne welche das Wesen der Theologie nie erfaßt werden kann, ist im Compendium überhaupt nicht die Rede. Sehr ungenau wird das Wunder als ein factum supernaturale, als ein effectus supernaturalis bezeichnet, zumal wenn es bald nachher von der transsubstantiatio heißt, sie sei eine „res supernaturalis" (S. 38 f.). Der Ausdruck „alleinseligmachende

Kirche" wird nicht genügend erklärt und gegen Mißdeutungen geschützt (S. 181 f.).

Salzburg. P. Benedikt Baur O. S. B.

3) **Institutiones morales Alphonsianae** ad usum scholarum accommodatae cura et studio P. Cl. Marc C. Ss. R. Editio 17a quam ad mentem invis recognovit P. Fr. Gestermann C. Ss. R. Vitte Lugduni 1922/23.

Bereits in 17. Auflage liegen die beiden stattlichen Bände der Moral von P. Marc vor uns. Klarheit, Uebersichtlichkeit und Vollständigkeit sind wohl die besonderen Vorzüge dieses Werkes. P. Gestermann hat das neue Kirchenrecht sehr gut in die beiden Bände hineinverarbeitet. Die einzelnen Canones sind ganz mit der Lehre des heiligen Thomas und des heiligen Alfons verwoben und geben so dem Ganzen ein festes, einheitliches Gepräge. Wohl in keinem neueren Moralbuche findet sich eine solche Fülle von praktischen Gedanken, Lösungen von Gewissensfällen, die sowohl dem Großstadtseelsorger wie auch dem Landpfarrer im Beichtstuhl und im Sprechzimmer vorgelegt werden. Bei der Behandlung der einzelnen Gebote sind fast restlos alle häufiger vorkommenden Gewissensfälle angegeben. Dasselbe gilt auch vom zweiten Bande über die Spendung der heiligen Sakramente. Beim sechsten Gebote zitiert der Herausgeber oft das klassische Werk von P. Vermeersch, de Castitate; man möchte wünschen, er hätte es noch öfters getan. Als materia absolute gravis in furto gibt der Herausgeber 30 bis 40 Franken an, für Amerika 7 bis 10 Dollar. Génicot-Salmanns schreibt in der zehnten Auflage von 1922: „Nec videtur summa 100 fr. pro regione nostra modum excedere, si attenditur ingens mutatio, quae in valore pecuniae facta est a tempore, quo multi AA, quos citat S. Alphonsus, 2 vel 3 aureos (absolute saltem 15 fr.) requirebant." Sabetti-Barret sagt in der 29. Auflage des Compendium Theologiae Moralis vom Jahre 1920: „... quoniam valor pecuniae apud nos diversus est ac apud exteras nationes, videtur dicendum non errare qui summam circiter 35 dollariorum pro nostra regione assignet."

Aehnliche kleinere Zitate aus den neuesten Auflagen anderer Moralbücher sowie ein Index Canonum würde gewiß den Wert dieses trefflichen Werkes noch erhöhen und dem Ganzen noch größeres Ansehen geben.

Den Institutiones morales Alphonsianae ist eine recht weite Verbreitung zu wünschen. Der Preis für die beiden Bände, je 900 Seiten stark, ist kein Hindernis, er beträgt für beide Bände zusammen nur 36 Franken.

Jeder, der einmal länger in dieser Moral gelesen hat, wird stets wieder mit großer Freude zur Lesung zurückkehren, da die Sprache sehr klar und einfach ist und die vielen Beispiele aus dem modernen Leben das Interesse wachhalten und den Leser kaum ermüden.

Trier. P. B. van Acken S. J.

4) **Grundzüge des katholischen Kirchenrechtes.** Von Joh. B. Haring, Doktor der Theologie und der Rechte, o. ö. Professor an der Universität in Graz. Dritte, nach dem Cod. jur. can. umgearbeitete Aufl. (XII u. 1037). Graz 1924, Verlag von Ulrich Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff).

Was Rezensent und mit ihm wohl viele andere schon längst mit Sehnsucht erwartet haben, ist endlich denn doch eingetroffen. Harings rühmlichst bekanntes Werk „Grundzüge des katholischen Kirchenrechtes" ist in dritter, nach dem neuen kirchlichen Gesetzbuch (Cod. jur. can.) umgearbeiteter Auflage erschienen. Die zweite Auflage, welche kurz vor Erscheinen des neuen Kodex zur Ausgabe gelangte (1916), wurde zwar vom Verfasser durch ein in vier Auflagen erschienenes Ergänzungsheft auf den Standpunkt des neuen Rechtes gebracht; immerhin aber blieb das Vergleichen zwischen dem alten

und neuen Rechte etwas mühsam. Darum ist die Neubearbeitung nach dem Kodex mit Freude zu begrüßen, zumal der Verfasser es meisterhaft versteht, das neue Recht zu den einzelnen Paragraphen der zweiten Auflage zu ergänzen. — Das Werk ist in zwei Teilen erschienen, jedoch mit fortlaufender Seiten- und Paragraphenzahl, so daß es bequem in einen Band gebunden werden kann. Im ersten Teile werden nach einer längeren Einleitung (juristische, theologische und kirchenpolitische Vorbegriffe, S. 1 bis 63) die kirchlichen Rechtsquellen und deren Geschichte (S. 64 bis 121) sowie das kirchliche Verfassungsrecht (Klerikalstand, Aemterwesen, Synodalwesen, S. 122 bis 336) behandelt, während der zweite Teil (S. 337 bis 1010) das kirchliche Verwaltungsrecht (Verwaltung der Lehr-, Weihe- und Regierungsgewalt) enthält. Es folgt dann eine eingehende Behandlung des kirchlichen Gerichtswesens und des kirchlichen Strafrechtes, wodurch der Umfang des Buches eine bedeutende Erweiterung erfuhr. In einem Nachtrage sind unter anderm jene authentischen Erklärungen zusammengestellt, welche während des Druckes erschienen sind und daher gehörigen Ortes nicht verwertet werden konnten. Ein reichhaltiges alphabetisches Inhaltsverzeichnis erleichtert das Nachschlagen. — Die Anlage der dritten Auflage ist ungefähr die gleiche wie jene der zweiten; nur sind einige Paragraphen zusammengezogen und viele Paragraphen neu hinzugefügt. Die kirchenpolitische (staatliche) Gesetzgebung, besonders jene Oesterreichs, wird vollauf berücksichtigt. Bei aller Wissenschaftlichkeit ist das Werk in einfacher, gemeinverständlicher Sprache geschrieben, weshalb es sowohl den Studierenden der Kirchenrechtswissenschaft, als auch den Praktikern bestens zu empfehlen ist, wenn überhaupt ein Werk Harings einer Empfehlung bedarf.

Im einzelnen ist für eine sicher zu gewärtigende vierte Auflage folgendes zu ergänzen, bezw. richtigzustellen: S. 19, Anm. 1, wäre die S. 784, Anm. 4, angegebene Erklärung der Religiosenkongregation bezüglich der Berechnung der Dauer des Noviziates zu erwähnen. — S. 70 sind die Worte: „Die Substitution einer anderen Person durch den Exekutor ist ausgeschlossen, wenn mit Absicht (industria) die betreffende Persönlichkeit mit der Durchführung betraut wurde" etwas irreführend. Denn in dem im Kodex öfter vorkommenden Ausdruck: „nisi electa fuerit industria personae" bedeutet das Wort industria nicht „Absicht", sondern das Ansehen, das Geschick und die Klugheit des Exekutors, auf welche Eigenschaften der Verleiher des Reskriptes bei Bestellung des Exekutors zuweilen Rücksicht nimmt. — S. 138 könnte erwähnt werden, daß die theologischen Studienjahre wenigstens neun Monate umfassen müssen und mit einer glücklich bestandenen Prüfung zu beenden sind (A. A. S. III, 181 ad 1). — S. 246 ist der Satz: „Mitglieder der Kongregationen können nur Kardinäle sein" nicht ganz richtig. Denn auch die Hilfskräfte (Konsultoren, Qualifikatoren, Offiziale) sind wenigstens in gewissem Sinne Mitglieder der Kongregationen (vgl. can. 246). — Zu S. 253, Anm. 4, ist zu bemerken, daß die Bestimmung der Konsistorialkongregation (A. A. S. I, 623), wonach die Auditoren der Rota mit Beginn des 75. Lebensjahres ihr Amt niederlegen mußten, im Kodex nicht aufgenommen ist und somit nicht mehr gilt. — Zu S. 256, Zeile 5 (von oben): Die Konstitution „Vacante Sede Apostolica" ist vom 25. (nicht 26.) Dezember datiert. — S. 260, Anm. 4, n. 3 soll es statt „Ministerresidenten" wohl richtiger heißen „Ministerpräsidenten", und S. 274, Anm. 5, statt „Acta Ap. Sedis" richtig „Acta S. Sedis". — S. 292, Anm. 4, wird unrichtig behauptet, daß für den deutschen Anteil der Diözese Trient ein Apostolischer Administrator bestellt ist. Das diesbezüglich bereits veröffentlichte Dekret mußte aus politischen Gründen rückgängig gemacht werden. — S. 359 f., Anm. 4, wäre zu erwähnen, daß das Dekret der Konsistorialkongregation vom 30. April 1918 (A. A. S. X, 237 f., nicht ff.) die Vorschriften Leos XIII. und Pius X. bezüglich der Sendung von Klerikern an weltliche Hochschulen zur Ausbildung in profanen Wissenschaften nicht bloß bestätigt, sondern

überdies neue genaue Weisungen gibt. — Das S. 404, bezw. in den Nachträgen S. 1014 erwähnte Verbot der Verwendung von Triumphwagen bei theophorischen Prozessionen u. s. w. hat nicht die Konsistorialkongregation, sondern die Ritenkongregation erlassen (A. A. S. XVI, 103 f.). — Zu S. 428, Anm. 3, erlaubt sich Rezensent zu bemerken, daß er die Datierung der Sponsalienurkunde nicht für ein wesentliches Erfordernis hält. Denn die Verordnung der Konzilskongregation vom 27. Juli 1908 (A. S. S. XLI, 510) ist im Kodex nicht aufgenommen und hat darum ihre Rechtskraft verloren. Dieser Ansicht war früher der Verfasser selbst (siehe Ergänzungsheft³, S. 24 zu § 125). — Am angegebenen Orte heißt es weiter: „Abschluß der Sponsalien durch Prokura scheint nicht ausgeschlossen zu sein." Diesbezüglich ist Rezensent der Ansicht, daß wie die Ehe (can. 1089), so auch das Eheverlöbnis durch einen Prokurator unter Beobachtung der wesentlichen Vorschriften abgeschlossen werden kann. Qui enim potest majus, potest et minus. Auch die Verordnung bezüglich der promissio unilateralis (siehe erwähnte Erklärung der Konzilskongregation) ist aufgehoben. — S. 587 könnte erwähnt werden, daß der Kodex für die Entweihung einer Kirche nicht mehr den Ausdruck pollutio, sondern das Wort violatio (Verletzung) anwendet. — S. 686, Anm. 1, wäre genauer anzugeben, daß die eigentlichen Mendikanten innerhalb der Diözese, in der ihr Kloster gelegen ist, mit bloßer Erlaubnis ihres Oberen Sammlungen veranstalten können, außerhalb der Diözese aber einer besonderen schriftlichen Erlaubnis des betreffenden Ordinarius bedürfen (can. 621, § 1). — S. 689, Anm. 3, sollte die Erklärung der Kodexkommission (A. A. S. XIV, 529 ad XI) angeführt werden, wonach der Ordinarius ausdrücklich ermächtigt wird, wegen Verminderung der Einkünfte auch Messen zu reduzieren, wenn ihm diese Befugnis im Stiftbriefe eingeräumt ist. — Die S. 818, Anm. 4, aufgeworfene Frage, ob der mit dem Säkularisationsindult Austretende innere Abzeichen der religiösen Genossenschaft tragen darf (bezw. ablegen muß), ist wohl müßig. Nach altem Rechte sollte sogar der Säkularisierte zum Zeichen der Zugehörigkeit zum Orden im Verborgenen ein Abzeichen seines Ordens tragen. — Die S. 818, Anm. 5, angezogene Bestimmung hat wohl noch eine weitere Bedeutung, z. B. für die säkularisierten Laienbrüder. — S. 950: Die Worte des can. 2277 „ne . . . ecclesiasticam sepulturam habeat" bedeuten nicht, daß der vom Interdikt ab ingressu ecclesiae Betroffene nicht in der Kirche, sondern, daß er nicht kirchlich begraben werden darf. Hiemit entfällt auch Anmerkung 2.

Druckfehler haben sich mehrere eingeschlichen, so u. a. S. 114, Zeile 2, von oben: 1907 statt 1917; S. 123 letzte Zeile im Text gehört das Wort „umfaßt" am Ende des Satzes oder es ist nach dem genannten Worte ein Doppelpunkt zu setzen; S. 211, Zeile 18, von oben: Grunde, statt Grundes; S. 533, Zeile 18, von oben: in Not-ällen, statt in Notfällen; S. 543, Zeile 6, von unten (im Text): das, statt daß; S. 575 (Seitenzahl) 57, statt 575; S. 588, Anm. 2: can. 117, statt can. 1177; S. 681, Anm. 12: § 686, statt § 186; S. 839 (Seitenzahl) 83, statt 839; S. 840, Anm. 9: expressa, statt expresse; S. 865, Anm. 8: can. 182, statt can. 1829; S. 916, Anm. 4, könnte nach dem Worte „beurteilen" ein „ist" ergänzt werden; S. 979, Anm. 1, gehört das Wort „dieses" vor dem Worte „Delikt"; S. 1016 ist der erste Satz wegen mehrerer Druckfehler nahezu unverständlich.

Gries bei Bozen. Prälat Dr Anton Perathoner.

5) **Die liturgischen Paramente in Vergangenheit und Gegenwart.** Ein Handbuch der Paramentik. Von Josef Braun S. J. Mit 197 Abbildungen. Zweite, verbesserte Aufl. Lex. 8° (XII u. 256). Freiburg i. Br. 1924, Herder. GM. 10.30; geb. in Leinw. GM. 12.50.

Das vorliegende Werk ist die zweite Auflage des 1912 erschienenen „Handbuch der Paramentik". Wie der Verfasser im Vorwort hervorhebt, ist das Werk zwar nicht umgearbeitet, wohl aber durch zahlreiche größere

und kleinere Zusätze ergänzt worden. Nicht weniger als 47 neue Abbildungen sind hinzugekommen. Das Format ist leicht vergrößert worden, so daß trotz Vermehrung des Textes die Seitenzahl vermindert wurde. Das Handbuch, verfaßt von einem Altmeister der Paramentik, bietet alles für den Klerus Wissenswerte über Geschichte, Gesetzgebung, Praxis und Symbolik der liturgischen Paramente, in einer Anordnung, die durch ihre Uebersichtlichkeit geradezu mustergültig ist. Die Ausstattung ist geschmackvoll und gut.

Ahn a. d. Mosel (Luxemburg). Dr Richard Maria Staud.

Alle hier besprochenen und sonst angezeigten Bücher sind vorrätig, oder liefert schnellstens

Buchhandlung Ou. Haslinger in Linz, Landstraße Nr. 30.

Wir suchen gegen gute Bezahlung zu kaufen:

Pastor, Geschichte der Päpste — Scherer, Bibliothek für Prediger — Weiß, Weltgeschichte — Staatslexikon der Görres-Gesellschaft — Göpfert, Moraltheologie — Bartmann, Lehrbuch der Dogmatik — Fröbes, Psychologie — Wasmann, Schriften — Guthe, Bibelatlas — Hunolt, Sittenlehre, Hungari, Musterpredigten.

Gefällige Angebote mit Preisangabe erbeten an:

Herder & Co., Wien, I., Wollzeile Nr. 33.

Bezahlung erfolgt in jeder gewünschten Währung.

Christliches Kinderheim in Garsten bei Steyr, Oberösterreich.

Der Bau des christlichen Kinderheims in Garsten bei Steyr in Oberösterreich zur Rettung unsterblicher Kinderseelen wird wärmstens empfohlen. — Zwei Drittel des Kinderheims sind im Rohbau bereits fertig gestellt. Zur Vollendung und Einrichtung dieser zwei Drittel werden noch 600 Millionen österreichischer Kronen benötigt. Gütige Spenden werden erbeten an das

kathol. Pfarramt in Garsten bei Steyr, Oberösterr. (Austria, Europe).

Vorzügliche Fastenpredigten

von **Mons. Dr Franz Stingeder:**

Die brennendste aller Lebensfragen oder: **Das Geheimnis unserer Auserwählung im Lichte des Kreuzes.**
6 Fastenpredigten. 8.—10. Aufl. K 10.000.

Gottes Antwort auf die brennendste aller Lebensfragen.
6 Fastenpredigten über das Geheimnis unserer Auserwählung im Lichte des Kreuzes. 8. u. 9. Aufl. K 18.000.

Das Osterlamm. Fastenpredigten von P. Niederegger S. J. — Gehören wohl zu dem Besten, was auf diesem Gebiete erschienen ist. K 10.000.

In neuer Auflage ist soeben erschienen:

Bischof Dr Hittmair, Fastenpredigten und Exerzitienvorträge.
Eine außerordentlich reiche Fundgrube für Prediger. Diese Predigten wurden seinerzeit vor Tausenden von Zuhörern gehalten.

Verlag Preßverein Linz a. D.

Theologisch-praktische Quartalschrift
1925.
78. Jahrgang. II. Heft

Die Brevierpsalmen und das Innenleben des Priesters.

Von Otto Cohausz S. J.

(Schluß.)

II.

Wie in seinem Privatleben, so bietet das Brevier dem Priester auch für sein priesterliches Wirken die reichsten Anregungen.

Von Gott ganz erfaßt, geht er auf in Betrachtung, Bewunderung und Lobpreis Gottes:

Wie groß sind deine Werke, Herr,
wie tief sind die Gedanken dein! (Ps 96, 6).
O Herr, aus ganzem Herzen preis' ich dich,
im Kreise der Gerechten, in der Volksgemeinde.
Gar groß fürwahr sind Jahwes Werke,
mit Lust beschaut von allen, die sie lieben.
Aus seinen Werken leuchtet Pracht und Hoheit,
und sein gerechtes Walten währet ewig.
Ein Denkmal seiner Wunder hat der Herr erstellt;
barmherzig und voll Huld ist Jahwe (Ps 110, 1—4).
Ich preise dich, du bist gewaltig groß;
ganz wunderbar sind deine Werke,
gar wohl erkenn' ich das (Ps 138, 14).

Alle fordert er auf zum Preis des Herrn:

Ihr Länder alle, jubelt Gott,
Lobsinget seinem Namen,
verkündet laut sein herrlich Lob!
Sagt Gott: „Wie hehr sind deine Werke, Herr!"
Wie groß ist deine Macht,
selbst deine Feinde müssen dir sich beugen.
Dich beten alle Lande an und singen dir,
und preisen deinen Namen.
Kommt her und schaut die Taten Gottes,
der furchtbar ist in seinem Walten unter Menschenkindern (Ps 65, 1—5).

Kommt, laßt uns Jahwe Jubellieder singen;
frohlocken unserm Gott und Heiland!
Früh wollen wir mit Lobpreis vor sein Antlitz treten,
mit Lobgesang ihm jubeln.
Denn Jahwe ist der große Gott,
der große König über alle Götter;
(sein Volk verschmäht er nicht).
In seiner Hand sind alle Erdengrenzen;
er (schaut hernieder) auf die höchsten Berge.
Sein ist das Meer, er schuf's,
Das trockne Land hat seine Hand (gegründet).
Kommt, laßt vor Gott uns betend niedersinken,
und weinen vor dem Herrn, der uns erschaffen:
er ist ja unser Herr und unser Gott,
wir sind (sein Volk), die Schäflein (seiner Weide) (Ps 94, 1—7).
Singt Jahwe einen neuen Sang,
singt Jahwe, all ihr Lande!
Singt Jahwe, preiset seinen Namen,
verkündet Tag um Tag sein Heil.
Den Heiden kündet seinen Ruhm,
und allen Völkern seine Wunder.
Gar groß ist Jahwe, hohen Lobes würdig,
erhaben über alle Götter (Ps 95, 1—4).

Nächst dem Vater, gilt dem Heiland sein ganzes Tun:

Aufwallt mein Herz zu hehrem Sang:
ich sag': „Mein Lied, dem König!"
Des Schreibers Griffel meine Zunge gleicht,
der hurtig schreibt:
Du Schönster unter allen Menschenkindern!
Von Anmut sind umgossen deine Lippen,
darum hat Gott auf ewig dich gesegnet.
Dein Schwert gürt' um die Lenden, Held —
dein Stolz und deine Zier!
Den Bogen spann', Glück auf, zieh' hin, tritt ein:
für Wahrheit, Recht und Milde (Ps 44, 1—5).

Ihm weiht er seine Kraft trotz aller Befeindung voll Siegesmut.

Was toben denn die Heiden
und sinnen eitlen Plan die Völker?
Erhoben haben sich die Könige der Erde,
es hielten Rat die Mächtigen
gegen Gott und seinen Gesalbten:
„Auf, laßt uns sprengen ihre Bande,
und von uns werfen ihre Fesseln!"
Der in den Himmeln thront — lacht ihrer,
Der Herr, er spottet ihrer.

Dann aber donnert er sie an in seinem Grimm,
und setzt mit seinem Zornblick sie in Schrecken:
„Ich hab' zum König ihn gesetzt
auf Sion, meinem heiligen Berg!" (Ps 2, 1—6.)

* * *

Unermüdlich pflegt er das Gotteshaus und seine Zier.

In Unschuld wasch' ich meine Hände,
umschreite den Altar des Herrn:
Ich liebe, Herr, die Zierde deines Hauses,
die hehre Wohnung deiner Herrlichkeit (Ps 25, 6—8).
Bringt Jahwe dar, ihr Völkerstämme,
bringt Jahwe Ruhm und Preis!
Bringt Jahwe seines Namens Ehre,
bringt Gaben bei und tretet ein in seine Hallen.
In seinem heiligen Vorhof betet Jahwe an,
vor seinem Angesicht erschauere das All.
Den Heiden sagt, daß Jahwe herrscht;
er hat den Erdkreis festgegründet, nimmer wankt er;
die Völker richtet er gerecht (Ps 95, 7—10).

Das Gesetz des Herrn ist seine Freude. Fleißig erforscht er es und legt es andern aus:

Ich habe meine Lust an deiner Satzung,
vergesse deine Worte nicht.
Gewähre deinem Knechte, daß ich lebe,
und halten will ich deine Worte.
Die Augen öffne mir,
daß ich die Wunder deiner Lehre schaue (Ps 118, 16—18).
Die Frevler will ich lehren deine Wege,
und Sünder werden sich zu dir bekehren (Ps 50, 15).
Herr, deinen Willen tun, ist meine Lust,
und dein Gesetz ist tief ins Herz mir eingeprägt.
In der Gemeinde großer Schar verkünd' ich dein gerechtes Walten,
nicht wehr' ich's meinen Lippen, Herr, du weißt es.
Nicht schloß ich ein im Herzen dein gerechtes Richten;
von deiner Treu', von deinem Heil hab' ich gesprochen;
verschwieg nicht deine Huld und deine Wahrheit
in herrlicher Versammlung (Ps 39, 9—11).

Dem Bösen gilt sein Kampf:

Auf makellosen Wandel will ich achten ....
Wer seinen Nächsten insgeheim verleumdet,
Den werde ich verfolgen.
Wer stolzen Blickes, nimmersatten Herzens ist,
mit dem verkehr' ich nicht.

Nach den Getreuen meines Landes schau' ich aus,
die sollen bei mir weilen;
wer makellosen Weges wandelt, soll mir dienen.
Der stolze Frevler aber darf in meinem Haus nicht wohnen;
wer Böses spricht, darf mir nicht vor die Augen treten.
Ausrotten will ich schon am Morgen in dem Land die Sünder
und aus der Stadt des Herrn die Uebeltäter tilgen (Ps 100, 2; 5—8).

Er mahnt, warnt:

Ihr Menschenkinder all, wie lange noch ist euer Herz verstockt?
Wie lange noch übt ihr eitel Trug und sinnt auf Lüge? (Ps 4, 3).

Er wirbt Kampfgenossen gegen des Teufels Macht.

Wer steht mit mir 'gen all die Uebeltäter?
Wer hilft mir wider diese Bösewichter? (Ps 93, 16.)

Doch anderseits merkt er sich auch das Wort:

Beneide nicht die Bösen (um ihr Glück),
noch sollst du dich ereifern ob der Uebeltäter.
Denn schnell wie Gras vergehen sie
und welken rasch dahin wie grünes Kraut.
Hoff' auf den Herrn und handle gut,
im Lande bleib, genieße seine Schätze.
Hab' Freud' am Herrn,
er wird dir geben, was dein Herz begehrt.
Stell' deinen Weg dem Herrn anheim,
vertrau' auf ihn, er wird's schon machen.
Wie Sonnenlicht läßt er dein Recht aufleuchten,
wie Mittagshelle strahlen dein Gericht.
Ergib dich still dem Herrn und fleh' zu ihm (Ps 36, 1—7).

Fürbittend verrichtet er Mittlerdienst zwischen Gott und der Gemeinde:

in Landesnot:

Nun aber hast du uns verstoßen und beschämt
und zogst nicht aus mit unsren Heeren.
Du ließest uns vor unsren Gegnern fliehen,
und die uns haßten, übten Raub an uns.
Schlachtschafen gleich gabst du uns hin,
und unter Heidenvölker hast du uns zerstreut.
Du hast verkauft dein Volk um einen Spottpreis,
ein Schleuderpreis nur ward für sie erlegt.
Du machtest uns zum Hohn für unsre Nachbarn,
zum Spott und zum Gelächter derer, die uns rings umwohnen (Ps 43 10—14).

Wach' auf! was schläfst du, Herr?
wach' auf, verstoß' uns nicht auf ewig!

Was wendest du dein Antlitz von uns ab,
hast du denn kein Gedächtnis mehr für unsren Jammer, unsre Not?
(Ps 43, 2—24.)

in Sünde:

Erhöre mein Gebet,
zu dir kommt alles Fleisch.
Gar groß ist unsre Sündenschuld;
doch du vergibst uns unsre Missetaten (Ps 64, 3. 4).

in Trübsal, Leid, menschlicher Ohnmacht:

Zu Staub machst du den Menschen wieder,
Du sprachst: „Zurück, ihr Menschenkinder!"
Fürwahr, in deinen Augen zählen tausend Jahre
wie heut der Tag von gestern, der verronnen ist,
die Zeit von einer Wache in der Nacht.
Doch ihre Jahre sind wie nichts;
wie Gras — frühmorgens sproßt es auf und wächst,
am Abend sinkt es hin, verwelkt, verdorrt.
Fürwahr, vor deinem Zorne schwinden wir dahin,
bei deinem Grimm befällt uns die Verwirrung.
Du stellst dir unsre Missetat vor Augen,
schaust unser Leben in dem Lichte deines Angesichts.
Kehr' wieder, Herr — wie lange noch?
Erweis' dich gnädig wieder deinen Knechten.
Schon früh mög' dein Erbarmen uns erquicken,
auf daß frohlockend wir uns freuen alle Tage unsres Lebens.
Ja, freuen wollen wir uns dann der Tage, da du uns gebeugt,
der Jahre, da wir Unglück sahen (Ps 89, 3—9; 13—15).

Doch Seelsorge macht ihrem Namen Ehre; sie wird zur drückenden Sorge. Wohin der Priester schaut — Sünde und Bosheit, ach und der Erfolg oft so gering:

Hab' acht auf mich, erhöre mich!
Tieftraurig bin ich, härm' mich ab
und bin verwirrt von dem Geschrei der Feinde,
und der Bedrückung durch die Sünder.
Gewalttat seh' ich nur und Hader in der Stadt,
Bei Tag und Nacht umschleicht das Unrecht ihre Mauern,
Unheil und Frevel hausen drinnen;
auf ihrem Markte herrscht Betrug und Wucher (Ps 54, 3—4; 10—12).

Die Sünder ziehn das Schwert,
sie spannen ihren Bogen:
den Armen, Dürftigen zu Fall zu bringen,
und zu erschlagen, der geraden Herzens ist (Ps 36, 14).

In Wehmut klagt er seinem Gott:

Warum, o Herr, hältst du dich fern
warum verbirgst du dich zur Zeit der Not?
Der Frevler brüstet sich, der Arme leidet;
laß sie sich selbst verfangen in den Ränken, die sie ausgesonnen.
Fürwahr, der Sünder rühmt sich der Lüste seines Herzens,
für ihn gibt's keinen Gott:
befleckt sind seine Wege allezeit;
um deine Strafgerichte kümmert er sich nicht.
Er lauert im Gehöft versteckt,
zu morden den, der ohne Schuld.
Steh' auf, Herr, Gott, erhebe deine Hand,
vergiß des Armen nicht!
Soll dich der Frevler lästern dürfen, Gott,
in seinem Herzen sprechen: „Er ahndet's nicht"?
Du weißt es wohl; du schaust auf Mühsal und auf Schmerz,
und nimmst in deine Hände (die Vergeltung) (Ps 9, 22—29; 33—35).

Die Bosheit wächst. Erfolglose Arbeit möchte ermüden. Unnütz will ihm sein Werk scheinen.

Wo aller Ordnung Pfeiler eingestürzt,
was kann da der Gerechte tun? (Ps 10, 4.)

Versuchung raunt: gib auf, flüchte dich in einsame Klause!

Mein Herz ist voller Angst in mir,
und Todesschreck hat mich befallen.
Ein Fürchten kommt, ein Bangen über mich,
und Finsternis hält mich umfangen.
Drum spreche ich: „Hätt' ich wie Tauben Flügel:
ich flöge weit von hier und fände Ruh'!"
Ja, fliegen wollt' ich — fort von hier
und in der Wüste weilen.
Dort wollt' ich eine Zuflucht finden
vor Sturm und Ungewitter (Ps 54, 5—9).

Doch Gebet gibt neuen Mut.

Auf Gott vertraue ich, wie könnt ihr mir nur sagen:
„Flieh' eilends in die Berge wie ein Vogel!"
Schon spannen ja die Frevler ihren Bogen,
schon legen auf die Sehne sie den Pfeil,
den Redlichen zu morden hinterrücks (Ps 10, 2 bis 3).
Noch thront der Herr in seinem heiligen Tempel,
noch steht sein Thron im Himmel fest.
Noch schauen seine Augen auf den Armen,
und seine Wimpern prüfen noch die Menschen (Ps 10, 5).

* * *

Da setzten neue Leiden ein: verkannt, geschmäht, verfolgt:

Gar viele Stiere haben mich umringt,
und starke Büffel mich umlagert.
Sie sperren gegen mich ihr Maul weit auf,
gleich einem Löwen, der raubgierig brüllt.
Wie Wasser bin ich hingegossen,
gelöst ist mein Gebein in mir (Ps 21, 13—15).
Gott, rette mich,
die Wasser gehen mir ans Leben.
In tiefem Schlamme stecke ich
und habe keinen festen Grund.
Ich sank in Meerestiefen, die Flut verschlingt mich.
Ich schrei' mich heiser, ausgedorrt ist meine Kehle;
hinschmachten meine Augen, da ich deiner harre, Gott.
Zahlreicher als die Haare meines Hauptes
sind die geworden, die mich grundlos hassen.
Ertrag' ich doch um deinetwillen Schmach,
und ist mein Angesicht mit Scham bedeckt.
Ganz fremd bin ich geworden meinen Brüdern,
ganz unbekannt den Söhnen meiner Mutter.
Der Eifer für dein Haus hat mich verzehrt,
die Lästerreden deiner Lästerer, die fielen auch auf mich.
Und beugt' ich meine Seele dann in Fasten,
so ward auch das zur Schmach mir angerechnet.
Und zog ich als Gewand ein Bußkleid an,
so ward ich ihnen nur zum Spott.
Auch die am Tore saßen, schmähten mich,
Spottlieder sangen sie auf mich, die Weinberauschten (Ps 68, 2—13).

Doch er trägt's in christlicher Geduld und hofft auf den Herrn.

Ich aber will nicht hören, gleich als wär' ich taub.
Ich hoffe ganz auf dich, o Herr —
Du Herr, mein Gott, wirst mich erhören.
Ich sprach bei mir: „Nicht sollen über mich frohlocken meine Feinde,
sie sollen sich nicht stolz gebärden wider mich,
wenn meine Füße straucheln (Ps 37, 14—17).

Wären es nur die Gegner, die Leiden schafften, aber auch aus eigenen Kreisen erheben sich Verfolgungen.

Hätt' mich mein Feind geschmäht,
leicht hätt' ich es ertragen;
hätt' sich mein Todfeind über mich gebrüstet,
ich wüßte mich vor ihm zu bergen.
Doch du — ein Gleichgesinnter,
mein Freund und mein Vertrauter:
der du mit mir einst süße Freundschaft pflegtest,
die wir in Eintracht hin zum Hause Gottes wallten — (Ps 54, 13—15).

Die Bitterkeit steigt bis an die Gurgel, doch wieder bleibt auch da Gott der Priester Trost.

Ich aber schrei' zu Gott;
der Herr wird mich erretten.
Des Abends spät, des Morgens früh und auch zur Mittagsstund' will
ich's ihm seufzend klagen
und er wird meinen Ruf erhören.
Er wird mir Frieden schaffen
vor allen, die mir (feindlich) nahn;
denn wahrlich viele sind's, die wider mich anrennen.
Gott wird mich hören, wird sie niederbeugen,
er, der da ist vor aller Zeit (Ps 54, 17—20).

Und Gott hilft; die Nacht weicht dem Tag.

Ich dachte schon in der Bestürzung meines Geistes:
verstoßen bin ich ganz von deinem Angesicht.
Doch hattest du erhört mein flehentlich Gebet,
noch währenddem ich zu dir rief.
Drum liebt den Herrn, ihr alle seine Frommen;
denn Jahwe hütet sorglich seine Treuen;
schwer büßen aber läßt er es die Stolzen.
Drum seid getrost und starken Mutes,
ihr alle, die ihr hoffet auf den Herrn! (Ps 30, 23—25.)

Drum hebt der Gottesstreiter froh das Haupt und schlägt mutig weiter die Schlachten des Herrn. Gesichert weiß er sich in seiner Kirche, der von Gott bewohnten Stadt.

Du, Gott, bist unsre Zuflucht, unsre Stärke,
der Helfer in den Nöten, die uns hart bedrängen.
Drum fürchten wir uns nicht, wenn auch die Erde wankt;
wenn auch die Berge jäh im Meer versinken.
Aufrauschen, schäumen mögen seine Wogen,
ob seiner Brandung Wucht die Berge zittern.
(Der Herr der Heere ist mit uns,
und Jakobs Gott ist unser Schirmherr.)
Des Stromes Wogendrang erfreut die Gottesstadt,
geheiligt hat der Höchste seine Wohnung.
In ihrer Mitte wohnet Gott, drum wankt sie nimmer;
Gott schützet sie schon früh am Morgen.
Die Völker tobten, Reiche wankten;
sein Donnerruf erscholl, die Erde zitterte.
Der Herr der Heere ist mit uns,
und Jakobs Gott ist unser Schirmherr (Ps 45, 2—8).

Mit Gott vollendet so der Priester seinen Lebensweg, in Sorge und Mühe, Drangsal und Not. Doch schlägt einst seine Scheidestunde, mag er mit den Befreiten Babylons singen:

Als einst der Herr die Knechtschaft Sions wandte,
Da war es uns, als träumten wir.
Da war voll Jubel unser Mund,
und voll Frohlocken unsre Zunge.
Da sprachen unter sich die Heiden:
„Gar Großes tat an ihnen Jahwe!"
Ja, Großes hat der Herr an uns getan,
wie freuten wir uns doch!
O wende unser Los, o Herr,
den Bächen gleich im Mittagslande.
In Freuden ernten, die in Tränen säen.
Sie gehen weinend hin und streuen ihren Samen aus;
sie kehren jauchzend heim und tragen ihre Garben (Ps 125, 1—6).

Droben aber angelangt, Gott schauend, greift er noch einmal zur Gottesharfe, seines Erdenlebens treue Begleiterin, und ruft frohlockend allen zu:

Lobt Gott in seinem Heiligtum,
lobt ihn in seiner starken Feste.
Lobt ihn ob seiner Wundertaten,
lobt ihn ob seiner großen Macht.
Lobt ihn im Schalle der Posaunen,
lobt ihn mit Harfe und mit Zither.
Lobt ihn mit Pauken und mit Reigentanz,
lobt ihn mit Saitenspiel und Flöten.
Lobt ihn im Klang der Zimbeln,
lobt ihn mit Freuden-Zimbeln:
Alles, was Odem hat, lobe den Herrn! Alleluja! (Ps 150, 1—6.)

Wie Protestanten Maria ehrten.

Von Dr Robert Klimsch, Dechant und Stadtpfarrer, Wolfsberg (Kärnten).

(Schluß.)

Maria und die protestantischen Dichter.

Die Religion ist überaus schön. Auch die Welt, betrachtet vom höchsten Standpunkt, ist rührend schön.

Wundervoll schön ist das Bild Mariens. Wie sollte ihre Schönheit die Dichter nicht von jeher begeistert haben? Die katholischen Dichter aller Zeiten, Zonen und Zungen kannten kein schöneres und lieblicheres Ideal als Maria, die „heilige, wunderschöne Frau der Christenheit", wie sie der Protestant Haym nennt.

Ansgar Pöllmann bemerkt einmal: „Maria war dem Mittelalter mehr als den Griechen alle neun Musen zusammen."

„Ein echtes Künstlergemüt muß sich hingezogen fühlen zu Maria, denn sie ist, wie Dante sagt (Paradies 33, 20), die Schönheit, die in sich vereint, was immer im Geschöpfe ist an Güte." Daher ist es gewiß keine Zufälligkeit, wenn die Divina Commedia und der „Faust", diese großartigen Dichtungen zweier Weltanschauungen, ausklingen in ein Lob auf die Himmelskönigin (Menge Gisbert).

Diesem Zauber der Schönheit Mariens konnten sich auch Andersgläubige und Protestanten nicht entziehen. Goethe hat im „Faust", Schiller in der „Jungfrau von Orleans", Klopstock in der „Messiade" Maria verherrlicht.

Goethe läßt das Gretchen vor dem Bilde der Schmerzhaften beten:

„Ach neige,
Du Schmerzensreiche,
Dein Antlitz gnädig meiner Not!

Das Schwert im Herzen,
Mit tausend Schmerzen
Blickst du auf deines Sohnes Tod.

Zum Vater blickst du
Und Seufzer schickst du
Hinauf um sein' und deine Not."

Während Maria als Mater Gloriosa einherschwebt, ruft der Chor der Büßerinnen ihr zu:

„Du schwebst zu Höhen
Der ewigen Reiche,
Vernimm das Flehen,
Du Ohnegleiche!
Du Gnadenreiche!"

Auch der Dichterfürst Schiller hat Maria verherrlicht. In der „Jungfrau von Orleans" läßt er die Jungfrau eine Erscheinung der Gottesmutter schildern:

„Drei Nächte nacheinander ließ
Die Heilige sich sehen und rief: Steh' auf,
Johanna,
Dich ruft der Herr zu einem anderen Geschäft!
Und als sie in der dritten Nacht erschien,
Da zürnte sie:
Gehorsam ist des Weibes Pflicht auf Erden,
Das harte Dulden ist ihr schweres Los,
Durch strengen Dienst wird sie geläutert werden
Die hier gedient, ist oben groß.
Und also sprechend ließ sie das Gewand
Der Hirtin fallen und als Königin
Der Himmel stand sie da im Glanz
Der Sonnen
Und goldene Wolken trugen sie hinauf,
Langsam verschwindend in das Land der
Wonnen."

Schön und würdig hat der Sänger der „Messiade", Klopstock, Maria geschildert: „Obwohl mit hoher Würde bekleidet, ist sie doch", sagt der Dichter, „voller Demut und Bescheidenheit, voll der Reinheit und strenger Tugend, sie ist wert, wenn sie eine Sterbliche war, der Töchter Evas Erstgeborene zu sein. Sie ist", sagt wörtlich der Sänger: „Hoch wie ihr Lied, holdselig wie Jesus und geliebet von dem Sohne." Er erzählt, wie die Jünger der Kommenden entgegeneilten, aber stets — und das ist ein ebenso schöner als wahrer Zug — staunten die Apostel, sagt der Dichter, so oft sie die „hohe Gottesmutter" erblickten, „vor der Hoheit ihres Geistes, vor der Würde und Majestät ihrer Erscheinung".

Der protestantische Dichter Novalis (Hardenberg) singt:

„Ich sehe dich in tausend Bildern
Maria lieblich ausgedrückt,
Doch keins von allen kann dich schildern,
Wie meine Seele dich erblickt."

Ernst Moritz Arndt ruft:

„Mutter der Frommen,
Süße Maria,
Zieh' mich und nimm mich zu dir!
Hilf mir zu kommen
Zu dir, Maria!
Seligkeit wohnet bei dir."

Der Freiheitssänger Körner hat Raffaels Madonnenbild besungen. Als er in Karlsbad weilte, wanderte er ja oft nach dem marianischen Gnadenorte Sedlitz. Diesem Heiligtum ist ein schönes Sonett gewidmet.

L. Uhlands Gedicht „Der Waller" verherrlicht Maria als die Zuflucht der Sünder, im „Gesang der Nonnen" läßt der protestantische Dichter die „frommen Schwestern" also singend beten:

„Du steigst nieder, ewige Güte,
Du lagst, ein lächelnd Himmelskind,
Im Arm der Jungfrau süß und lind;
Sie durft' aus deinen hellen Augen
Den Glanz der Himmel in sich schauen,
Bis sie die Glorie umglühte."

Uhlands Freund, Gustav Schwab, protestantischer Pfarrer, hat zwei Marienballaden gedichtet zu Ehren der Gottesmutter: „Das Gelübde" und „Des Jägers Gesichte". Ein Bauer, das ist der Inhalt des ersten Gedichtes, lag begraben unter dem Schutte. Da tönte das Aveglöcklein, er machte ein Gelübde zu Maria und wird gerettet.

Justinus Kerner, Oberamtsarzt, wollte die Marienbilder verehrt sehen. Er wandte seine Aufmerksamkeit der alten, marianischen Kapelle auf der Herberge bei Schmiedefeld (Oberamt Gaildorf) zu, in welcher ehemals ein sehr schönes Muttergottesbild gestanden, zu

dem einst große Wallfahrten stattgefunden hatten. Die Kapelle stand ganz verlassen da. Kerner suchte nach dem alten Gnadenbilde und entdeckte es unter dem Dache der Kapelle. Das Bild war aus der besseren deutschen Kunst. Es war arg zerschlagen. „Nur zu wünschen wäre", schreibt er, „daß das gefangengehaltene Muttergottesbild, mit Blumen bekränzt, wieder in seine Heimat zurückgetragen würde. Wohl ist es im Archiv zu Sontheim gut aufbewahrt, allein es blickt einem dort wie die Heiligenbilder unter dem Kirchendache mit Zügen an, aus denen unsägliches Heimweh und Trauer spricht!" (Bd. 4, 296.)

Dieses Muttergottesbild ließ der Dichter durch den kunstsinnigen Bildhauer Zwerger von Frankfurt am Main restaurieren. Kerner selbst besang es dann.

Noch heute ist das Muttergottesbild die Zierde des Kernerhauses zu Weinsberg; das Zimmer, in welchem es aufbewahrt wird, heißt nach ihm das „Marienzimmer". Solange Kerner lebte, schmückte er stets die Marienstatue mit frischen Blumen.

Besonders schön ist Kerners Lied an die Jungfrau Maria (Weinsberg im Mai 1856):

Ob allen Himmeln schwebende
Jungfrau, so licht und rein!
Du Schmerz- und Freudengebende,
Dir sei dies Herz allein.

Mir blühete kein Frühling hier,
Zu dir sah ich hinauf,
Und ewige Blumen gingen mir
An deinem Himmel auf.

Und durch die Blumen schwebtest du
Auf goldnen Wolken licht,
Den Sohn im Arm, voll Himmelsruh'
Dein liebes Angesicht.

Was ist seitdem die Erde mir!
Kalt geht sie ihre Bahn,
Es zieht mich auf zu dir, zu dir,
O, blick' mich freundlich an.

Der jüdische Heinrich Heine schreibt einmal: „Ach, ich schwärmte manchmal für die hochgebenedeite Königin des Himmels; die Legenden ihrer Huld und Güte brachte ich in zierliche Reime und meine erste Gedichtsammlung enthält Spuren dieser schönen Madonnenperiode."

In der „Wallfahrt nach Kevelaer" läßt er beten:

„Du Hochgebenedeite,
Du reine Gottesmagd,
Du Königin des Himmels,
Dir sei mein Leid geklagt!

Heil' du mein krankes Herze,
Ich will auch spät und früh
Inbrünstiglich beten und singen:
Gelobt seist du, Marie!"

Emanuel Geibel hat das Ave Maria in Venedig gedichtet:

„Ave Maria! Meer und Himmel ruhn,
Von allen Türmen hallt der Glocken Ton.
Ave Maria! Laßt vom irdischen Tun,
Zur Jungfrau flehet,
Zu der Jungfrau Sohn!

Des Himmels Scharen knien nun
Mit Lilienstäben vor des Vaters Thron
Und durch die Rosenwolken wehn die Lieder
Der seligen Geister feierlich hernieder.

O heil'ge Andacht, welche jedes Herz
Mit leisen Schauern durchdringt!
O sel'ger Glaube, der sich himmelwärts
Auf des Gebetes weißem Fittich schwingt.

In milden Tränen löst sich da der Schmerz,
Indes der Freude Jubel sanfter klingt,
Ave Maria! Wenn die Glocke tönet,
Sie lächelnd Erd' und Himmel versöhnet."

Prinz Emanuel von Schöneich-Carolat jubelt:

„Jungfrau, mein müdes Herz
Jubelt nach dir im Panzererz;
Laß mein Glück, das ich verlor,
Auferstehn im Rosenflor.
Lebensscherben heilst du ganz,
Fügst darüber Liebesglanz."

Der Geheime Kirchenrat Julius Sturm fleht:

„Maria, jungfräulich reine,
Du aller Frauen Zier,
In deinem Glorienscheine
Gern blick' ich auf zu dir.
Der Herr hat dich erkoren
Zur Mutter für seinen Sohn;
Du hast ihn uns geboren,
Den König auf Davids Thron."

Karl May ruft:

„Es will das Licht des Lebens scheiden
Und bricht des Todes Nacht herein.
Die Seele will die Schwingen breiten,
Es muß, es muß gestorben sein.
Madonna, ach, in deine Hände
Leg' ich mein letztes, heißes Flehn:
Erbitte mir ein gläubig Ende
Und dann ein selig Auferstehn!"

Der protestantische Prälat und Dichter Karl Gerock läßt Maria singen:

„Sein Wille soll geschehen,
Ich bin die Magd des Herrn!

O selig, so zu denken,
O selig, so zu tun!
Er mag mein Schifflein lenken,
Ich will im Schoß ihm ruhn.
Sei's Wonne, sei es Wehe,
Was mir sein Bote sagt:
Sein Wille nur geschehe,
Ich bin des Herrn Magd!

Wenn heut mit eitel Freude
Ein Engel zu mir käm' und brächt'
Ein Brautgeschmeide,
Ein fürstlich Diadem,
Ein Glück, das nie zu hoffen
Mein schüchtern Herz gewagt,
Ich spräche süß betroffen:
Ich bin des Herrn Magd!

Und wenn in meine Kammer
Sein Trauerbote tritt
Und bringt mir Leid und Jammer
Und Kreuz und Tränen mit:
Mein Mund soll stilleschweigen,
Ob auch das Herze klagt;
Ich will dem Kreuz mich beugen:
Ich bin des Herrn Magd!"

Die Gedichte einer nicht näher genannten protestantischen Dichterin hat ein protestantischer Superintendent herausgegeben. Das Büchlein lautet: „Maria nach den vier Evangelien. Ein Liederkranz von Klara." Herausgegeben von G. Bauernfeind a. D. Gradau, 1886, Verlag der Universitätsbuchhandlung. In einer dieser schönen Dichtungen heißt es:

„Maria, gib mir deine Hand!
Dem, der für uns im Tod sich wand,
Will ich, wie du, mein ganzes
Sein und Leben
In Lieb' ergeben.

Will gern wie du in diesen Erdentagen
Sein Kreuz auch tragen,
Bis ich mit dir den Gottessohn
Anbeten darf vor seinem Thron."

Am 26. März 1912 starb in einem Sanatorium zu Grunewald der Senior des Deutschen Reichstages (1912 Alterspräsident) Abgeordneter Albert Träger, Mitglied der deutschen freisinnigen, oder wie die Partei später heißt, „Deutsch-fortschrittlichen" Partei. Er war Dichter und die „Frankfurter Zeitung" erzählt zur Verroll-

ständigung des romantischen Zuges im Bilde des Menschen und Künstlers Träger, er sei ein gottgläubiger Christ gewesen und ein Protestant, in dessen Zimmer aber ein schönes Muttergottesbild und auch eine Ewige Lampe vor demselben nicht fehlte („Kölnische Volkszeitung" Nr. 275, 1912).

Auch aus dem nichtdeutschen Dichtergarten lassen sich herrliche Weisen zum Ruhme Mariens sammeln.

Von Königin Elisabeth von Rumänien, bekannt unter dem Namen „Carmen Sylva", stammt nachfolgendes Marienlied:

Du aller Jungfrauen Ruhm und Glanz!
Du aller Mutter Lehre!
Nimm von uns, was gestorben ganz,
Erleichtere uns das Schwere.
Maria, Maria!

Vergiß in Himmels Herrlichkeit
Nicht unsere tiefsten Aengsten;
Laß uns den Saum von deinem Kleid,
Wenn uns am allerbängsten,
Maria, Maria!

Berühren nur, dein Lächeln sehen,
Dein seliges Entzücken;
Und wenn wir unterm Kreuze stehen,
Laß es uns nicht erdrücken!
Maria, Maria!

Ueber Wordsworth, den größten englischen Dichter unserer Zeit, berichteten die „Laacher Stimmen": „Im Alltagsleben ein strammer Anglikaner und als solcher den Katholiken sehr abgeneigt, fühlte er sich als Dichter doch zu mancher Erscheinung der Kirche hingezogen, wie zu den großen Orden und Gelehrten des Mittelalters, und in einem Sonett auf die seligste Jungfrau spielt er sogar auf die Unbefleckte Empfängnis an. Er nennt sie darin: ‚Our taintet nature's solitery boast' — ‚Der sündbelasteten Natur einsamen Ruhm'."

Vom amerikanischen Dichter Edgar Poe sagt Eduard Engel in seiner Geschichte der englischen Literatur 1893: „Sicher ist, daß dem Dichter Poe an Originalität der Erfindung, an Kühnheit der Phantasie, an sprachlicher Meisterschaft kein amerikanischer Dichter nahe kommt." In bezug auf das Glaubensbekenntnis war der Dichter Nihilist, Pantheist, Pessimist. Zwischen seinen düsteren Nachtphantasien erquickt uns kein einziger sonniger Klang, außer einem kleinen Gebet, das der in seinen Anschauungen sonst so verworrene Dichter an die Madonna richtete. Es lautet:

„Am Morgen — am Mittag — Abend spät
Vernahmst du, Maria, mein Bittgebet!
In Glück und Not, in Freud' und Pein —
Mutter Gottes! woll' mit mir sein!
In frohen Tagen hell und klar,
Als kein Wölkchen am Himmel war,

Da riefst zu dir mich in Mutterhuld
Und hütetest liebend mich vor Schuld.
Jetzt, wo der Sturm Vergangenheit
Und Gegenwart mit Nacht umbräut,
Laß hoffen mich zukünftig Glück,
Strahlen, Mutter, in deinem Blick."

Nach Longfellow ist die Marienverehrung ein Zeichen der Wahrheit und Echtheit der katholischen Religion. Er läßt singen und sagen:

„Und gäbe dieser Glaube uns allein
Dies edle Vorbild edler Weiblichkeit,
So mild, geduldig, liebend, stark und rein,
Er würde schon darum der wahre sein,
Der herrlichste, den je gekannt die Zeit."

Und der unglückliche Dichter des Weltschmerzes Lord Byron ruft:

Ave Maria! Laß uns empor,
O Jungfrau, schauen
Zu dir und deinem Sohne
Mit kindlichem Vertrauen.

Ave Maria! Wie lieblich erscheint mir
Dein Angesicht;
Die tiefgesenkten Blicke
Und doch voll Himmelslicht!

Darüber die göttliche Taube;
Und ist es auch nur ein Bild,
So hat es kein Traum ersonnen,
Nur Wahrheit hehr und mild."

Maria und die Konvertiten.

Da die katholische Kirche die volle religiöse Wahrheit enthält und da es fortwährend Menschen gibt, die mit gutem Willen nach der Wahrheit forschen, so ist es nicht zu verwundern, daß alljährlich viele hervorragende Leute im Katholizismus die religiöse Wahrheit erkennen und katholisch werden. Und da ist es nun eine auffallende Tatsache, daß nicht wenige dieser Konvertiten die Gnade des katholischen Glaubens ausdrücklich der Gottesmutter zuschreiben.

P. Freund erzählt: „Ich fragte in Dänemark den Konvertiten Niels Hansen, was er von Maria hielt, da er noch Protestant war. Er sagte: ‚Ich habe sie immer sehr hoch geschätzt.' Wir dürften nicht irren, wenn wir annehmen, daß er durch sie die Wahrheit Jesu kennen lernte und den Mut fand zu dem Riesenopfer, das mit dem Uebertritte verbunden war."

Auch die Dichterin Cordula Peregrina, die Sängerin des heiligsten Sakramentes und ehemalige Pastorstochter Cordula Wöhler, schreibt: „Noch lange bevor ich daran dachte, katholisch zu werden,

begann ich schon Maria zu lieben, ihr heimlich zu huldigen, ohne jedoch schon den vollen Mut zu haben, sie anzurufen; denn ich wußte ja, daß dies den Protestanten nicht erlaubt war. Aber war es denn auch unerlaubt, sie zu lieben, sie, die Mutter des Gottessohnes, dem ganz zu gehören ich so heiß mich sehnte?

In unserer noch aus alter, katholischer Zeit stammenden Dorfkirche war oben auf dem Seitenchor ein recht einsamer, stiller, verstaubter Winkel, von keinem besucht und beachtet; da stand eine alte hölzerne Statue: Maria, den Leichnam ihres göttlichen Sohnes auf dem Schoße. Noch heute sehe ich sie vor mir — die Farben des Gewandes fast bis zur Unkenntlichkeit erloschen — mehrere Finger an den Händen des Heilandes fehlend, das Ganze total verwahrlost, verstaubt, vergessen — und doch! — wie seltsam tief durchdrang es mich, als ich dies alte Bild zum ersten Male erblickte, wie gebannt stand ich davor und sah es lange, lange an!

Dann kam ich wieder und reinigte das Bild, wie den ganzen Winkel von Spinngewebe und Staub. Und wieder kam ich und brachte die schönsten Blumen meines Beetes und legte sie auf das Herz der teuren Heilandsleiche und auf Hand und Haupt der Mutter, die ihn umschlungen hielt. Und bald verging kein Tag mehr, wo ich nicht zu dem lieben, alten Bilde kam, stets mit frischen Blumen — von den ersten des Frühlings an bis zu den letzten des Herbstes.

Und bald stand ich nicht nur vor dem alten Bilde, sondern kniete davor und bedeckte beide mit Küssen, nicht nur den Sohn, sondern auch die Mutter — seine Mutter — ach, wenn sie doch auch die meine werden wollte! Aber noch wagte ich nicht, sie darum zu bitten, protestantische Gewissensbisse unterdrückten noch immer das wohl jedem Christenherzen angeborene katholische Kindesbedürfnis, seine — Jesu! — Mutter auch als unsere Mutter zu umfassen und zu verehren.

Erst dann sollte das erste schüchterne und doch so lang schon heißersehnte Ave über meine Lippen zittern, als — etwa im Dezember 1867 — Alban Stolz mir in einem seiner ersten Briefe auf meine bekümmerte Frage ausdrücklich die Versicherung gegeben, daß ich gewiß kein Unrecht tue, schon als Protestantin Maria anzurufen."

Man kann beobachten und die Erfahrung beweist es täglich, sagt der französische Kapuziner P. Maria Antonius, „daß, wenn ein Protestant anfängt, die liebe Mutter Gottes zu ehren, und besonders, wenn er zu ihr betet, er nicht länger Protestant bleiben kann, sondern stets katholisch wird. In einer meiner Missionen traf ich eine protestantische Dame. Sie war in Deutschland geboren. Obwohl wir uns sehr gerne zu unterhalten pflegten, lehnte sie es entschieden ab, wenn ich von Bekehrung und Uebertritt zu sprechen begann. Dann nahm sie wohl ein Messer und sagte: ‚Schneiden Sie mir den Kopf ab, aber reden Sie mir nicht vom katholisch werden.' ‚Lassen Sie das Messer', erwiderte ich, ‚die

katholischen Missionäre schneiden nur dem Teufel den Hals ab. Machen Sie mir die Freude und beten Sie das Ave Maria!' Nach langen Bitten gab sie nach. Kaum hatte sie den Namen Maria ausgesprochen, als in ihrer Miene eine Veränderung bemerkbar wurde wie in ihren Gesinnungen. Sie wünschte in der katholischen Religion unterrichtet zu werden, und ehe die heilige Mission noch ein Ende nahm, hatte ich an einem Samstage das Glück, ihre Abschwörung entgegenzunehmen" („Lourdes-Rosen" 1905, S. 106).

Auch der selige Grignon von Montfort, der große Verehrer und Apostel der lieben Gottesmutter, meint: „Man hat stets bemerken können, daß diejenigen, denen das Zeichen der Verwerfung anhaftet, wie alle Gottlosen und Irrlehrer das ‚Ave Maria' und den Rosenkranz verachten. Dagegen hat man erfahrungsgemäß bemerken können, daß jene, welche alle Zeichen zur Vorherbestimmung haben, das ‚Ave Maria' lieben und es mit Lust und Liebe beten. Ich weiß nicht, wie das zu verstehen ist und woher das kommt, doch ist es wahr. Und ich kenne kein besseres Anzeichen, ob jemand in der Gnade Gottes ist oder doch bald zurückkehren wird und will, als wenn es sich herausstellt, daß er das Ave Maria gerne betet."

Ob nicht auch ein Zusammenhang besteht zwischen der großen Marienverehrung der englischen Protestanten und dem auffallenden Zug gerade dieses Landes hin zur katholischen Kirche?

Der englische Konvertit Kardinal Newman schrieb in seinem schönen Buch „Die heilige Maria":[1])

„Die Protestanten behaupten einfachhin, die katholische Andacht zu Maria müßte notwendigerweise Jesum in den Schatten stellen, und greifen jeden sonderbaren Vorfall auf, welcher ihr Urteil bestätigt oder zu bestätigen scheint. Niemals werde ich es verteidigen, wenn jemand in falsch verstandener Verehrung Marias des Heilandes vergißt, doch muß dies erst bewiesen werden. Wenn wir Europa betrachten, finden wir, daß im allgemeinen die Nationen und Länder den Glauben an die Gottheit Christi verloren haben, die die Andacht zu seiner Mutter aufgaben, und daß anderseits jene, die den größten Eifer für ihre Ehre besaßen, den orthodoxen Glauben bewahrten. Man vergleiche die Kalvinisten mit den Griechen, Frankreich mit Norddeutschland, die protestantischen und die katholischen Gemeinden in Irland. In der katholischen Kirche zeigte sich Maria nicht als Rivalin, sondern als Dienerin ihres Sohnes, sie behütete ihn in seiner Kindheit, wie in der ganzen Geschichte der Religion. Es liegt offenkundige historische Wahrheit in Fabers Worten: ‚Jesus ist verdunkelt, weil Maria in den Hintergrund gedrängt wird.'

Diese durch die Geschichte bewiesene Wahrheit ließe sich auch durch zahlreiche Beispiele aus den Lebensbeschreibungen und Schriften von Heiligen der neueren Zeit erläutern. Zwei von ihnen, der heilige

[1]) Uebersetzung in der Verlagsanstalt vorm. Manz, Regensburg.

Alfons von Liguori und der selige Paul vom Kreuze, haben bei all ihrer bekannten Andacht zur Gottesmutter durch die Namen, die sie ihren Kongregationen gaben, ‚vom Erlöser', ‚vom Kreuz und Leiden', gezeigt, daß sie ihren göttlichen Sohn noch mehr liebten als sie."

In England ist das „Gegrüßt seist du" vielfach bei den Protestanten in Uebung. Der Sekretär des Kirchenvereines (Church Association) berichtete, daß in der öffentlichen Elementarschule von Dorchester in der Diözese Oxford die Kinder unterrichtet werden, das „Gegrüßt seist du, Maria!" jeden Morgen bei Beginn des Schulunterrichtes zu beten; es bildete einen Teil der Gebete, die täglich im Gebrauche waren bei Eröffnung des Unterrichtes in Knaben- und Mädchenschulen, die Kinder beteten es gemeinschaftlich laut. Es scheint schwierig zu sein, ein „englisches Kind zu finden, das es nicht kennt".

Und wie viele führt Maria gerade in England zurück in den Schoß der katholischen Kirche. Welch ein interessantes Buch gäbe die Geschichte der Konvertiten von Lourdes, d. h. die Geschichte jener Andersgläubigen, welche durch die Wunder oder durch die Geschichte von Lourdes die katholische Wahrheit fanden!

Dr Hugo Lämmer, weiland protestantischer Theologe und Privatdozent in Berlin, später katholischer Universitätsprofessor in Breslau, wurde geboren am Feste Pauli Bekehrung (25. Jänner) 1835 zu Allenstein in Ermland. Sein Vater war Protestant und Beamter am dortigen Kreisgericht, seine Mutter dagegen eine fromme Katholikin. Noch nicht ganz zehn Jahre alt, kam er in das Gymnasium in Königsberg, um sich allda auf das Studium der Theologie und Philosophie vorzubereiten.

Im Jahre 1856 wurde von der Berliner theologischen Fakultät als Preisaufgabe ausgeschrieben: „Die Darstellung der römisch-katholischen Theologie, wie sie in der katholischen Widerlegung der Augsburger Konfession niedergelegt ist." An diese Arbeit machte sich Lämmer und begann sogleich mit dem einschlägigen Studium der symbolischen Bücher und den Werken der Reformatoren, insoweit ihm diese bekannt waren. Es wollte ihm aber die Kampfesweise der „evangelischen Wahrheitszeugen" nicht zusagen, da allzu klar die Parteileidenschaft aus ihnen hervorleuchtete. Er studierte daher auch die Werke der „Widersacher", so die Schriften der katholischen Theologen Deutschlands. Ueber 70 katholische Quellenschriften aus der Zeit der Augsburger Konfession durchforschte und studierte er. „Gott weiß es", sagte er selbst, „wie ich sie oft unter Tränen und mit heißen inneren Kämpfen gelesen. Ich wollte gegen das Gewicht der Argumente, die mir entgegentraten, protestieren, wurde aber überwunden. Und doch mochte ich nicht zugeben, daß das Axiom von der Berechtigung und Notwendigkeit der Reformation, wie sie von Luther und seinem Anhang durchgeführt ward, in Frage gestellt

werden müßte. Die Demut, die mit dem göttlichen Gnadenzug korrespondiert, fehlte mir noch; der wissenschaftliche Hochmut machte immer wieder seine falschen Rechte geltend."

Diese Arbeit krönte zwar die Fakultät, bemerkte aber auch, das Streben nach Klarheit und historischer Treue anerkennend, Lämmer sei zu gerecht gegen den Katholizismus gewesen. Diesen Vorwurf der Zensoren kann man nicht ganz ungerecht nennen, denn der gelehrte Verfasser hatte die Wahrheit oft auf Seiten der katholischen Kirche gefunden und dies auch mit schwerem Herzen endlich anerkannt; doch Lämmer war von der katholischen Kirche noch sehr fern, er sollte nur „durch viele Trübsale" zum Frieden gelangen.

Den Anstoß zu seiner Bekehrung gab „der unendliche Gruß" von Alban Stolz, der ihm um diese Zeit in die Hände fiel und worin er den Rat las: „Man möge doch, wenn man als Protestant es wirklich ernst mit der göttlichen Wahrheit meine, täglich in einem Ave Maria die heiligste Gottesgebärerin versuchsweise um ihre Fürbitte anrufen." „Siehe", so redet Alban Stolz in einer prächtigen Stelle den protestantischen Leser an — „vielleicht verspürst du noch ein leises Regen der Marienverehrung, das dir angeboren ist von deinen Urahnen, die vor 400 Jahren treu und innig die Mutter Gottes angerufen haben. Und wenn du dir traust, solchem nachzusinnen, so kommt es dich an, wie wenn du ein altes Lied hörtest, das man dir in der Jugend vorgesungen hat."

Dr Lämmer entschloß sich, diesem Rate zu folgen; und die heilige Gottesmutter, die noch keinen verlassen, der sie um ihre Hilfe angefleht, hat auch ihm geholfen. „Ich begann" — erzählt Dr Lämmer selbst — „das süße Ave Maria zu sprechen, die jungfräuliche Gottesmutter, voll der Gnade, mit dem Engelgruße zu benedeien, ihre mächtige Fürbitte um meine völlige Einkehr in die wahre Kirche anzurufen. Der Stachel wissenschaftlichen Dünkels war genommen, auf den Knien vor dem Kruzifix in meiner einsamen Wohnung kämpfte ich unter Gebet und Tränen die inneren Kämpfe durch. Das Gebet löste alle Zweifel, und als ich später an der Pforte der Kirche anklopfte, konnte ich zu der ganzen katholischen Wahrheitsfülle Ja und Amen sagen."

Es dauerte nicht lange und er fand den Mut in sich, im Jahre 1858 zu Braunsberg das katholische Glaubensbekenntnis abzulegen.

Siegmund Henrici war lutherischer Pastor in Götzenhein, trat aber im Oktober 1856 zu Mainz in die katholische Kirche ein. Sein vieljähriges Forschen und Beten sowie andere Umstände überzeugten ihn immer unerschütterlicher von der alleinigen Wahrheit des Katholizismus. Er aber zögerte und ließ sich zurückhalten von Freunden und menschlichen Rücksichten, obschon er mehr und mehr von Unruhe gequält ward, bis Gott ihm aus seiner Not half. Henrici erzählt es selbst:

„Ich lag todkrank am Nervenfieber darnieder, das ich mir am Krankenbette meiner Pfarrkinder geholt hatte. Da wollte der Arzt mich aufgeben, wenn kein Schweiß kam. Ich hörte das. Will sehen, sagte ich zu mir, ob es mit der Fürbitte Mariens so ist, die die katholische Kirche lehrt, ob sie ist die ‚Helferin der Christen', ob sie im Himmel mich hört, wenn ich sie anrufe auf Erden. So fing ich denn an, das Ave Maria zu beten! Und ich hatte es dreimal kaum gebetet, als sich ein Schweiß einstellte, so gewaltig, daß ich wie im Wasser gebadet war und meine Genesung sofort begann. Von da an kam kein Zweifel mehr in mein Herz über die Gebenedeite unter den Weibern. Eines Tages hatte ich in der Abendstunde mit meinem seligen Mütterlein den Rosenkranz gebetet. Meine Mutter betete vor, ich sprach das ‚Heilige Maria! Mutter Gottes! bitte für uns arme Sünder u. s. w.' Als der Rosenkranz beendet, erklärte ich meiner Mutter, daß es nun Zeit sei, mein Amt niederzulegen." — Später wirkte Henrici als katholischer Pfarrer zu Lörzheim bei Bodenheim in Hessen.

Der Universitätsprofessor und katholische Priester Dr Gustav Bickel in Wien war ein gelehrter Protestant und hervorragender Kenner orientalischer Sprachen. Wie wurde er nun katholisch? Hören wir ihn, was er selbst darüber sagt:

„Während ich", so schreibt er, „im Winter 1862 zu London mit dem Abschreiben der bis dahin noch vollständig unbekannten nisibinischen Lieder des heiligen Ephrem beschäftigt war, kam mir fortwährend der Gedanke in den Sinn, wenn in diesen Gedichten ein unzweideutiges Zeugnis für jene Lehre (von der Unbefleckten Empfängnis) sich finden werde, so solle ich dieses als einen Beweis der Wahrheit dieser Lehre und der katholischen Kirche betrachten. Diese Einsprechung veranlaßte mich, Gott vom Herzensgrund anzuflehen, er möge, wenn die katholische Kirche die einzig wahre sei, und alles, was sie lehre, bei Verlust der Seligkeit geglaubt werden müsse, mir dies auf die eben erwähnte Weise zu erkennen geben; zugleich rief ich auch die Fürbitte der Mutter Gottes zum erstenmal in meinem Leben in dieser Gelegenheit an. Und wirklich fand ich nun auch in jener Liedersammlung ein entscheidendes Zeugnis." Der heilige Ephrem preist nämlich zu Anfang des 4. Jahrhunderts die Unbefleckte Empfängnis, indem er Christus mit den Worten anredet: „Du, o Herr, und deine Mutter, ihr seid die Einzigen in jener Beziehung vollkommen Reinen. Denn an dir, o Herr, ist kein Flecken und an deiner Mutter keine Makel."

Dr Bickel erkannte in diesem Zusammentreffen „den besonderen Schutz der Himmelskönigin", forschte weiter über die katholische Kirche nach und im Herbste 1867 — stand er als neugeweihter Priester am Grabe des heiligen Bonifatius in Fulda und las seine erste heilige Messe.

Der philosophische Schriftsteller Georg Friedrich Daumer hat in seinen Werken bis zum Jahre 1858 das Christentum als menschenfeindlich und naturwidrig, ja als Molochdienst verfolgt; dann aber nach seinem Uebertritt zur Kirche sich in apologetischer Richtung betätigt und 1859 sogar „Marianische Legenden und Gedichte" herausgegeben. Was ihm bei allen seinen großen Verirrungen Gutes geblieben war, war hauptsächlich seine Hochschätzung Mariens. Schon vor seiner Konversion äußerte er sich in seinen „Geheimnissen des christlichen Altertums" (1847) in folgender Weise: „Ich konnte an jener holdesten und zartesten Blume der christlichen Romantik, die der Protestantismus zum unendlichen Schaden seines Glaubens und Gemütslebens so bedauerlich weggeworfen hat, nicht gleichgültig vorübergehen. Ich kann sagen, daß mir die große Königin des Himmels schon damals weder als ein bloßes Produkt poetischer Einbildungskraft, noch als eine in bunte mythische Nebel gehüllte abstrakte Wahrheit gegolten. Es gibt in der ganzen Welt und in der Literatur aller Zeiten und Völker nichts, was von so zarter Schönheit und Lieblichkeit wäre, wie die marianische Legenden- und Liederpoesie."

Wie manchen Protestanten, die guten Willen hatten, mag die Gottesmutter vollkommene Reue in der Sterbestunde erbeten haben, wenn ihre Rückkehr zur Kirche auch nicht offen erfolgte. Es sei erinnert an den in Reichenhall am 9. Juli 1913 verstorbenen Burenhelden Oberst Schiel. Wiederholt sprach er den Wunsch aus, katholisch zu werden. Leider erfüllte sich derselbe wegen eigenartiger Umstände nicht. Er hatte, wie er öfter sagte, eine besondere Vorliebe zum „Ave Maria", das er sich in seiner letzten Krankheit noch eigens von zwei Kurmusikern vorspielen ließ.[1])

Aus der inneren Mission einer Großstadtgemeinde.

Von Domvikar Dr E. Dubowy, Breslau.

(Fortsetzung.)

Einmal suchten wir ein junges Ehepaar auf, das nur standesamtlich getraut war. Uns öffnete die Mutter der jungen Frau. Kaum hatte ich ein paar Worte gesagt, da prasselte ein ganzer Hagel von Schimpfworten auf uns nieder. Eigentlich sollten sie nicht uns gelten. Sie schimpfte auf Priester, auf Religion und Kirche, und weil sie uns als ihre Vertreter ansah, mußte sie ihren Aerger über uns ausgießen. Daß es keinen Gott gebe, sei klar u. s. w. Zu Worte konnte man nicht kommen. Wir ließen sie ruhig schimpfen. Als sie ein wenig Atem schöpfte, sagte ich in freundlichem Tone: ‚Nun hören Sie,

[1]) „Augsb. Postztg." 1913, Nr. 180.

Frauchen, jetzt möchte ich Ihnen auch ein paar Worte sagen. Der Aussprache nach sind Sie eine Polin. Hier an der Kirche ist ein lieber Kaplan, der polnisch kann. Sie kommen mal mit mir mit und beichten sich so recht von Herzen polnisch aus. Dann sind Sie mit allem ausgesöhnt.' Als die Frau das hört, da weint sie laut auf, weint so, daß ihre Tochter aus dem anderen Zimmer dazu kommt und auch anfängt mitzuweinen. ‚Nun sehen Sie, Frauchen', sage ich, ‚das habe ich doch gleich gesehen, daß Sie ein ganz gutes Herz haben und nicht so schlimm sind, wie Sie es mir vormachen wollten.' Jetzt war sie ganz weich gestimmt, versprach, in den nächsten Tagen zu uns zu kommen u. s. w. Und wirklich, sie kam, erzählte mir unter Tränen ihre Lebensgeschichte, wie unglücklich sie mit dem zweiten Mann lebe, der sie von Ausübung der Religion abhalte u. s. w. Das nächste Mal kam sie zur Beichte. Dann kam meine Versetzung. Ob Schwester .... die Trauung des jungen Paares erreicht hat, weiß ich nicht.

Unter den Adressen, die wir herausgeschrieben hatten, war eine, wo der Mann evangelisch, die Frau katholisch war. Wir gingen hin und schellten. Eine ältere Frau öffnete und fragte: ‚Was wünschen Sie?' Sie wollte uns gleich an der Tür abfertigen. Ich ließ mich nicht so leicht abweisen. Einige freundliche Worte, und sie hieß uns ins Zimmer kommen, war aber recht kühl und zurückhaltend. Dieses Mal sprach ich, den gegenwärtigen Krieg erwähnend, recht ernst über die Strafgerichte Gottes, die eigentlich nur Erbarmungen seien, und erwähnte dabei einige Stellen aus der Heiligen Schrift. Ich merkte, daß meine Worte großen Eindruck machten. Sie entließ uns freundlicher, als sie uns empfangen hatte. Nach etwa 14 Tagen besuchten wir sie zum zweitenmal. Sie öffnete sehr freundlich und sagte: ‚Ach, Schwester, ich habe so oft an Sie gedacht und gewartet, ob Sie nicht noch einmal kämen.' ‚Ja', sagte ich, ‚ich habe auch viel an Sie gedacht.' Nachdem wir uns gesetzt, sagte ich ihr gleich ohne viele Umschweife, warum ich an sie gedacht hätte, nämlich, weil sie wohl schon lange nicht mehr zu den heiligen Sakramenten gewesen sei, und ob sie nicht wieder einmal beichten möchte. ‚Ja, Schwester, das wollte ich schon letztens sagen, aber ich fand nicht den Mut dazu.' Es wurde nun sogleich verabredet, wann sie kommen sollte. Sie hatte schon täglich gebetet und sich vorbereitet. Sie kam zur heiligen Beicht und war sehr dankbar. Seit ihrer Trauung hatte sie nicht mehr gebeichtet und war jetzt an 70 Jahre alt. Sie bemühte sich auch, andere Bekannte, die abgefallen waren, zurück zu bringen und schrieb mir noch sehr dankbare Briefe nach der Schweiz.

Ein anderer Fall: Mann katholisch, Frau evangelisch, nur standesamtlich getraut. Zuerst sprachen wir mit der Frau. Sie war nicht abgeneigt, sich katholisch trauen zu lassen. Schwerer würde es mit dem Mann halten, meinte sie; er ginge nicht zur Kirche. Als Kaufmann war er nur abends und am Sonntag zu sprechen. Eines Abends trafen wir ihn an. Er zeigte etwas wie Verlegenheit, als ich ihm

sogleich sagte, weshalb wir kämen, wollte aber dann doch anfangen, sich damit zu entschuldigen, daß er jetzt aufgeklärt und anderer Meinung sei u. s. w. ‚Ja, kommen Sie mir nur nicht damit', sagte ich. ‚Für die Aufklärung ist das beste Mittel eine gute Generalbeicht!' Er erwähnte auch kein Wort mehr von der Aufklärung, sondern versprach, sich die Sache mit der Trauung zu überlegen. Beim zweiten Besuch erhielten wir das Versprechen, daß er sich trauen lassen wolle. Aber erst müsse er Sonntag dem Hochamt beiwohnen, um sich gut vorzubereiten; denn wenn er wieder einmal beichte, wolle er die Sache auch gut machen. Zu Hause fiel mir ein, daß ihm das Büchlein ‚Eine gute Generalbeichte' gute Dienste leisten könnte. Nächsten Tag steckte ich es im Vorbeigehen in seinen Briefkasten. Als wir wieder hinkamen, reichte er mir die Hand und sagte: ‚Ich danke Ihnen, Schwester, für das Büchlein. Das hat mich sehr gefreut.' ‚Ich fürchtete, Sie könnten alles vergessen haben und wüßten nun nicht mehr, wie Sie das anfangen sollten', sagte ich. ‚Das ist es gerade', antwortete er, ‚ich bin so lange nicht mehr gewesen, und da hat man manches vergessen.' Er hatte nämlich etwa 20 Jahre nicht mehr gebeichtet. Er kam zur Beicht und Trauung und zeigte ernste Bußgesinnung. ‚Nicht wahr', sagte ich später zu ihm, ‚Sie haben sicher eine sehr gute Erstkommunion gehalten, daß der liebe Gott Ihnen die Gnade einer aufrichtigen Bekehrung gegeben hat?' Da kamen ihm die Tränen in die Augen und er antwortete: ‚Ja, Schwester, ich war ein guter Junge, bin nur später so abgekommen.' Es ist anzunehmen, daß er auch weiter brav geblieben ist; er war aus guter Familie.

Bei einem jungen Ehepaar war der Mann katholisch, die Frau evangelisch und das Kind noch nicht getauft. Die Frau wollte es evangelisch, der Mann aber katholisch getauft haben. Kirchlich getraut waren sie nicht, da der Mann darauf bestand, seine Frau müsse erst katholisch werden, damit sie verstünde, was die Ehe sei. Wir machten des öfteren bei der Familie einen Besuch. Da es aber vergebens schien, blieben wir eine Zeitlang fern. Jedoch nach einigen Monaten gingen wir an einem Samstage wieder einmal hin, trafen aber den Mann nicht zu Hause an. Die Frau sagte uns, daß sie am Montag fortzögen. Daraufhin unterhielten wir uns mit ihr in der Absicht, den Mann zu erwarten, um mit ihm zu sprechen. Er kam auch bald. Nach einigem Hin- und Herreden sagte er: ‚Ja, Schwester, kann das Kind heute noch getauft werden?' ‚Nein', antworteten wir, heute nicht mehr, aber morgen'. Als er die Geburtsurkunde des Kindes herbeiholte, fand er seinen Ziviltrauungsschein und sagte ganz erregt: ‚Schwester, getraut können wir wohl nicht mehr werden?' Wir baten um seine Papiere und erklärten ihm, daß der Weg zur kirchlichen Trauung allzeit offen stünde. Daraufhin gingen wir zum Herrn Kuratus. Der Küster besorgte noch schnell einige für die Trauung notwendige Gänge. Bis um 6 Uhr abends waren alle Vorbereitungen erledigt. Sonntag morgens kam der Mann um 7 Uhr

zur heiligen Beichte, wohnte der heiligen Messe bei, dann fand die Trauung statt. Mittags wurde das Kind getauft. So war wirklich vor dem Montag alles in bester Ordnung. Sie zogen zu den Eltern des Mannes, wo die Frau im katholischen Glauben unterrichtet werden sollte.

Bei einem anderen Paar war der Mann evangelisch, Frau und Kinder katholisch. Die Frau ging nie zur Kirche, die Kinder nur ab und zu einmal. Wir forderten die Frau auf, wieder einmal zur Kirche und den heiligen Sakramenten zu gehen. Sie war äußerst ruhig, aber der Mann sprach immer mit uns. Gelegentlich eines Besuches sagte er zu uns: ‚Schwester, meine Frau geht nicht mehr zur Beichte, weil der Priester in der Beichte vor unserer standesamtlichen Trauung etwas gefragt hat, woran meine Frau nicht gedacht hatte. Darauf war sie so erbittert, daß sie nicht mehr beichten gehen will.' Wir erklärten ihnen nun, daß es Pflicht der Priester sei, in gewissen Dingen durch Fragen sich über die Verhältnisse zu orientieren, um ihrer priesterlichen Pflicht zu genügen. So brachten wir es endlich wieder dahin, daß die Frau zur heiligen Beicht ging, und vor Weihnachten fand die kirchliche Trauung statt.

Zwei Leute, beide katholisch, lebten schon 30 Jahre ohne Trauung zusammen. Der Sohn war im Felde gefallen. Wir wollten ihnen das Gedenkblatt bringen, trafen jedoch niemand zu Hause an. Einer Nachbarin sagten wir, sie möchte die Frau bitten, zu uns zu kommen. Die Nachbarin erzählte uns im Laufe des Gespräches, daß wohl beide katholisch seien, aber nicht zur Kirche gingen. Tags darauf kam die Mutter des Gefallenen zu uns. Wir übergaben ihr das Blatt und ließen sie unterschreiben, wobei sie bitterlich weinte. Die Gelegenheit war günstig, von religiösen Dingen zu sprechen. Sie gestand, daß sie katholisch, aber nicht kirchlich getraut sei, und wollte gern beichten. Wir sagten ihr: ‚Sie müssen sich trauen lassen!' ‚Ich möchte schon, aber mein Mann!' entgegnete sie. Wir gingen einen Augenblick in die Kapelle und gleich zum Herrn Kuratus. Dort sagte sie: ‚Ich habe bei der Schwester schon gebeichtet.' Vor lauter Schluchzen und Weinen war sie nicht imstande zu sprechen und ich erzählte alles. Der geistliche Herr lud sie freundlich ein, zu Pfingsten zum Levitenamt zu kommen, was sie bereitwillig versprach. Abends zuvor kam ihr Mann und sagte: ‚Wir können morgen nicht kommen. Der Sohn ist in Urlaub. Da muß meine Frau sich anstellen, um Lebensmittel zu kaufen.' ‚Wenn das alles ist', sagten wir, ‚das werden wir Ihnen gern geben'. Damit zufrieden, kamen beide zum Hochamte. Vierzehn Tage später fand die kirchliche Trauung statt. Seit der Zeit haben beide jedes Jahr ihre Ostern gehalten.

Ein Paar, Mann katholisch, aus Saarbrücken, Frau evangelisch, von hier; zwei Jahre ungetraut, ein Kind ungetauft. Der Mann hatte Sehnsucht nach seiner Heimat. Wir trafen die Familie eines Sonntags mit den Vorbereitungen zur Abreise beschäftigt. Am Mon-

tag wollten sie fort. Sie zeigten sich geneigt. Noch Sonntags fand Trauung und Taufe statt.

Ein Paar, beide katholisch, Mann von hier, Frau aus Ostpreußen; 36 Jahre ungetraut. Hatten ihre vier Kinder katholisch taufen lassen, aber wegen zu weiter Entfernung in die evangelische Schule geschickt. Alle vier Kinder sind evangelisch verheiratet. Das alte Paar wurde getraut.

Ein Paar, beide katholisch, fünf Jahre ungetraut, der Mann Italiener, die Frau Polin, wurden am Krankenbett getraut. Die Frau starb nach einem Jahr.

Ein Paar, mehrere Jahre ungetraut, die Frau katholisch und sterbenskrank, verlangte nach einem Priester. Durch ihre Tante, welche die Kranke pflegte, ließ sie ihren Mann rufen, er möge sich den schwarzen Anzug anziehen, sie wären noch nicht getraut. Die Tante war entsetzt darüber, weil sie nichts davon gewußt hatte, und ihr eigener Bruder Priester war.

Ein Paar, der Mann aus Schlesien, die Frau von hier, über 20 Jahre ungetraut. Der Mann, schwerkrank, erzählte uns, daß er als Knabe stets ministriert und täglich die Bußpsalmen gebetet habe. Sie wurden am Krankenbett getraut.

In einem engen Dachstübchen trafen wir eine Frau mit sechs Kindern im Alter von 1 bis 10 Jahren. Teilnahmsvoll unterhielten wir uns ein wenig mit ihr. Sie erzählte uns gleich unter Tränen ihre ganze Lebensgeschichte. ‚Früher war ich fromm, aber jetzt kann ich nicht mehr zur Kirche gehen und schon lange nicht zu den heiligen Sakramenten. Mein Mann ist katholisch, aber er will nichts von der Kirche wissen und will sich auch nicht kirchlich trauen lassen. Die Kinder hat er erlaubt, daß sie katholisch getauft wurden, und das ist genug, meint er, weiter kann ich ihn zu nichts bringen. Jetzt ist er im Krieg u. s. w.‘ Wir trösteten sie und sagten ihr, vielleicht käme ihr Mann bald auf Urlaub. Dann möchte sie es uns mitteilen, wir wollen mit ihm sprechen. Nach ungefähr drei Monaten gingen wir wie zufällig wieder diese Straße entlang und ich sagte zu Schwester ....: „Hier wohnt ja Frau.... Wollen wir ihr nicht auch noch einen kleinen Besuch machen?‘ So gingen wir hinauf. Die Frau öffnete und empfing uns freudestrahlend mit den Worten: ‚Ach, liebe Schwester, nein es ist wunderbar, daß Sie heute kommen. Denken Sie, mein Mann ist gerade vor zwei Stunden auf Urlaub gekommen.‘ Wir entschuldigten uns und sagten, wir wollen dann morgen kommen und mit ihm sprechen, damit wir jetzt nicht störten. Die Frau ließ uns aber nicht fort. Sie ging sogleich, ihren Mann zu rufen. Nach einer kurzen Besprechung, wobei er erst etwas wortkarg, nachher aber sehr nett und freundlich war, versprach er, sich später trauen zu lassen. Jetzt sei die Zeit zu kurz, er habe nur drei Tage Urlaub u. s. w. Wir sprachen ihm noch zu, er solle es jetzt nicht mehr aufschieben, schon wegen seiner guten Frau und Kinder. Man

könne doch nicht wissen, ob er noch auf Urlaub käme u. s. w. Nach einigen Einwendungen gab er uns sein Wort, er wolle sich am zweiten Tag trauen lassen. Anmeldung und die nötigen Papiere besorgten wir. Am bestimmten Tage fanden sich beide pünktlich in der Kirche ein und empfingen die heiligen Sakramente. Herr Kuratus hielt ihnen vor der Trauung eine schöne Ansprache. Nach der Feier konnten beide nicht genug danken. Die Frau weinte vor Freude, und der Mann sagte: ‚Schwester, jetzt geh' ich noch mal so leicht wieder ins Feld, weil ich weiß, daß alles in Ordnung ist.' Die Frau wurde in den Mütterverein aufgenommen und ging dann regelmäßig zu den heiligen Sakramenten. Die Familie wurde auch später in materieller Hinsicht öfter unterstützt.

Eines Tages wurden wir zu einer sterbenden Frau gerufen. 23 Jahre lebte sie ungetraut. Sie war katholisch, er evangelisch, neun Kinder, zum Teil ungetauft. Die Wohnung bestand aus einem Zimmer und Küche. Nach einer kurzen Besprechung war sie bereit, sich mit Gott auszusöhnen. Der Priester kam. Sie empfing die heiligen Sterbesakramente. Die neun Kinder standen weinend um das Bett. Wir zwei Schwestern waren Zeugen bei der Trauung. Ruhig und ergeben lag die Frau da. Voll Dank gegen Gott sagte sie: ‚Jetzt bin ich auf alles gefaßt, mag kommen, was will. Ich wollte mich schon immer gern trauen lassen, aber niemand hat sich unser angenommen.' Die Frau wurde wieder gesund und wurde eine treue Katholikin. Die Kinder ließ sie taufen und hielt sie auch weiter zum Guten an. Obwohl sie immer kränklich war, kam sie doch jeden Sonntag zur Kirche. Wenn sie Not und Kummer hatte, ging sie nur noch zum Herrn Kuratus oder zu den Schwestern, um sich Rat und Hilfe zu holen.

Ein Ehepaar, beide katholisch, war zwölf Jahre verheiratet, nur standesamtlich getraut. Wir hatten sie oft besucht, aber scheinbar war der Mann nie zu Hause. Die Frau äußerte stets, sie möchte sich gern kirchlich trauen lassen, aber ihr Mann wolle nichts davon wissen. Er hätte keine Zeit, müsse immer im Geschäft sein (sie hatten ein Zigarrengeschäft). Auch dürfe sie ihm nicht davon sprechen, er sei kränklich und sehr nervös. Man sah, daß sie vor ihrem Mann bange sei. Sie versprach uns aber, im Monat Mai würden sie sich bestimmt trauen lassen. Sie habe eine große Verehrung zur lieben Mutter Gottes. Wir möchten sie dann nochmals besuchen. Im Monat Mai wollten wir unserem Versprechen nachkommen. Nach wiederholtem Klopfen und Läuten wurde die Tür geöffnet. Der Mann stand wütend vor uns und schrie uns an: ‚Was habt ihr hier immer zu suchen? Das ganze Haus bringen Sie in Aufregung. Sie wollen sofort das Haus verlassen u. s. w.' Wir wollten ihn beruhigen und entschuldigten uns, daß wir sie nur besuchen wollten. Aber er ließ uns nicht zu Worte kommen und polterte weiter. Vor Aufregung konnte er kaum sprechen. So verließen wir denn das Haus und sagten

uns: ‚Da kann man vorläufig nichts tun als beten. Die gute Frau ist zu bedauern.‘ Es waren noch keine zwei Monate vergangen, als es eines Morgens an unserer Pforte heftig läutete. Eine Frau in voller Aufregung bat, es möchten doch sofort die zwei Schwestern zu Frau .... kommen. Der Mann liege im Sterben und verlange in großer Unruhe nach den Schwestern. Wir telephonierten gleich einem der Herren Kapläne, nahmen unseren Versehkasten und gingen mit der Frau. Frau .... kam uns schon weinend entgegen. Der Mann konnte kaum noch sprechen. Als er uns sah, hielt er uns beide Hände entgegen, brachte nur Worte der Entschuldigung hervor für sein früheres Benehmen und bat, wir sollten ihm helfen. Er wolle jetzt alles in Ordnung bringen. Wir richteten das Nötige zum Versehen her und halfen ihm, sich vorzubereiten. Inzwischen kam auch der Herr Kaplan. Der Mann beichtete und empfing die heiligen Sakramente. Herr Kaplan hörte nun auch die Beichte der Frau. Sie hatte 12, der Mann 20 Jahre nicht mehr gebeichtet. Dann wurden sie getraut. Nur mit großer Mühe konnte der Mann noch die Worte der Trauung nachsprechen. Eine Stunde darauf starb er. Die Langmut und Barmherzigkeit Gottes ist unendlich!“

III. Ausreden Abseitsstehender.

Es dürfte nicht uninteressant sein, die Ausreden kennen zu lernen, die man bei Hausbesuchen von abgefallenen oder gleichgültigen Katholiken zu hören bekam. Aus verschiedenen Berichten seien folgende notiert: Wenn Kindern nicht gestattet wurde, in die Kirche zu gehen: „Religion und Kirchengehen ist Quatsch; davon wird man nicht satt. Mein Mann ist evangelisch und erlaubt es nicht. Er will ausschlafen, da er die ganze Woche früh aufstehen muß, dann stört's ihn, wenn die Kinder zur Kirche gehen (dabei war der Kindergottesdienst um ½11!). Keine Schuhe, keine Sonntagskleidung, anfällige Gesundheit, Regen, Kälte, kalte Kirche“ (obwohl diese geheizt war). Bei Eltern, die ihre Kinder nicht zur heiligen Beicht und Kommunion gehen ließen, waren es die alten Vorurteile, die Kinder seien noch zu jung, sie verstünden es nicht. Bei Katholiken, die nicht mehr praktizierten: „Es gibt keinen Gott, keine unsterbliche Seele, kein Jenseits, keine Ewigkeit.[1]) Wenn wir tot sind, sind wir eben tot. Erst wollen wir Zeichen und Wunder am Himmel sehen, dann wollen wir an Gott glauben. Ein aufgeklärter Mensch glaubt das alles nicht mehr; als Kind hab' ich wohl geglaubt, was uns da erzählt wurde. Dumm ist, wer noch glaubt, was die Priester erzählen. Das ist ja

[1]) Ueber dem Eingang des freireligiösen Friedhofes, der in derselben Kuratialgemeinde lag, stand das bekannte Diktum: „Mach' dir das Leben süß und angenehm, kein Jenseits gibt's, kein Wiedersehn!“ Infolge des Protestes christlicher Kreise mußte die Inschrift umgekehrt werden, so daß sie nicht mehr von der Straße, sondern nur noch vom Friedhof aus zu lesen war.

ihr Amt, sie bekommen es bezahlt. Mir fehlt die Ueberzeugung zum Glauben; ich will mich nicht selbst belügen, und darum bleibe ich der Kirche und den Sakramenten fern. Gottes Gnaden und Segen brauchen wir nicht, wir leben auch ohne das. Christus ist nicht Gott, sondern nur der Sohn des Zimmermanns. Ich glaube an Gott, aber kümmere mich nicht um die Verordnungen der Kirche: Ich bete ihn in der Natur an. Die katholische Kirche verlangt so viel; Andersgläubige brauchen das alles nicht und wollen auch in den Himmel kommen. Wir haben keine Zeit; zuerst müssen wir unseren Beschäftigungen nachgehen, damit wir etwas zu essen haben; denn die Kirche gibt uns nichts. Wenn dann noch Zeit bleibt, gehen wir auch einmal zur Kirche. In die Kirche würden wir schon gehen, wenn die Beicht nicht wäre. Einem Menschen meine Sünden beichten, der ebenso sündigt wie ich, das tue ich nicht. Gott allein kann Sünden vergeben, aber nicht ein Mensch." Manche gaben an, es sei ihnen früher einmal die Lossprechung verweigert worden, darum gingen sie nicht mehr. Oft wurde der Einwand gemacht, es ginge in der Kirche nicht gerecht zu. Wenn ein Reicher stürbe, der viel bezahle, da gingen viele Geistliche mit zur Beerdigung, aber ein Armer, der kein Geld habe, möge er noch so fromm gewesen sein, bekomme kaum eine Grabrede. (Hiezu sei bemerkt, daß in dieser Gemeinde während der drei Jahre nur eine einzige Beerdigung mit mehreren Geistlichen gehalten worden ist, daß die Geistlichen — ganz seltene Fälle ausgenommen — nicht im Wagen, sondern in der Elektrischen, bezw. Stadtbahn auf die drei in Vororten gelegenen Friedhöfe fuhren; bei wirklicher Notlage wurde für den Geistlichen keine Stola erhoben, insbesondere regelmäßig dann, wenn die Gemeinde, auf deren Friedhöfen gastweise beerdigt wurde, die Gebühren für die Grabstelle erlassen hatte.) Andere hatten an irgend einem abgefallenen Priester Anstoß genommen und übertrugen das dann auf alle Priester und die Kirche überhaupt. Bei den meisten fehlte das Verständnis für den Glauben. „Unwissenheit und Gleichgültigkeit gegen die Religion" gibt eine Berichterstatterin als Ursache der Entfremdung vom kirchlichen Leben an. „Wenn sie", schreibt eine andere, „unseren Glauben richtig kennen würden, wäre es oft anders. Von einer evangelischen Mutter oder manchmal auch einer, die selbst nichts geglaubt hat, erzogen, haben sie das Wenige vergessen, was sie in der Schule gelernt haben. Viele sind nach schweren Leiden so verbittert, daß sie nichts mehr von Gott und der Kirche wissen wollen." Eine Lehrerin bemerkte unter Hinweis auf ihre Beobachtungen, daß gerade Zugewanderte aus katholischen Gegenden am ehesten mit dem Glauben fertig würden: „Jedesmal kam ich zu dem Endresultat: mangelhafter Religionsunterricht, Schwächen der Geistlichen."

Dem Bericht einer Schwester sei folgendes entnommen: „Die Ausreden, welche von abgestandenen Katholiken gebraucht werden, richten sich meiner Ansicht nach ganz nach dem Grade, inwieweit

sie mit Gott und Religion innerlich zerfallen sind, auch nach ihrem moralisch-sittlichen Zustande. Die Schlechtesten, ich möchte sagen die Verkommensten, geben meistens vor, an Priestern Aergernis genommen zu haben, sei es, daß sie Fälle aufzählen, wo der Priester wie ein bezahlter Beamter sein Amt versehen hat und ihm hauptsächlich am Gelde gelegen war, so daß Trauungen, Taufen nur deshalb unterblieben seien, weil wegen Armut das Geld nicht entrichtet werden konnte, oder sie zählen Fälle auf, wo der Priester in sittlicher Beziehung sich etwas hätte zuschulden kommen lassen. Auch habe ich einige angetroffen, welche bei Schwestern erzogen, an deren Betragen Aergernis genommen zu haben vorgaben. Weil diese nun, wie sie sagen, auch nicht so leben, wie sie sollten, finden sie eine Entschuldigung, daß doch nicht alles wahr sei, was Priester und Schwestern sagten, überhaupt, was die Religion lehre; sonst würde so etwas nicht vorkommen. Manche geben vor, viel gelesen zu haben und aufgeklärt zu sein. Diejenigen, welche noch nicht ganz mit der Religion zerfallen sind und noch Glauben haben, aber wegen Mangel an Energie und Mut und vielfach aus Menschenfurcht ihn nicht betätigen, entschuldigen sich damit, daß sie keine Zeit hätten, zur Kirche zu gehen, oder auch nichts anzuziehen hätten. Andere wieder, meist Frauen und Mädchen, sagten: ‚Ja, Schwester, es wäre nicht so weit mit mir gekommen, wenn sich jemand um mich gekümmert hätte. Ich kam hier in die Großstadt, wußte nirgends Bescheid und so mir selbst überlassen, versäumte ich erst den Kirchenbesuch, dann die heiligen Sakramente. Ich lernte dann meinen Mann kennen u. s. w. Wäre jemand früher zu mir gekommen, wie es jetzt geschieht, mein Mann hätte sich katholisch trauen lassen und auch die Kinder wären katholisch geworden.'"

IV. Aus dem Missionsverfahren.

Was Berichte derselben Schwester über die Beweggründe sagen, die auf gleichgültige Katholiken Eindruck gemacht haben, sei hier lediglich referierend ohne persönliche Stellungnahme wiedergegeben: „Was man auf alle derartigen Einwendungen antwortet, ist im allgemeinen schwer zu sagen. Es kommt auf den betreffenden Fall und die Persönlichkeit an; auch darauf, was für Landsleute es sind." Ueber die Behandlung von Westdeutschen berichtet sie nichts, da ihr von diesen nur wenige auf den Missionsgängen begegnet seien, sondern führt nur Einzelfälle an: „Ein Rheinländer war recht gemütlich und gutmütig. Er versprach alles, aber dabei blieb's. Die Frau führte das Regiment und wollte, wie er behauptete, sich nicht trauen lassen. Eine von den westfälischen Frauen fanden wir so verschlossen und verbittert, daß wir anfangs kein Wort aus ihr herausbekommen konnten, auch dann nicht, als wir ihr, weil sie krank war, einige Erfrischungen brachten. Erst als wir den evangelischen Mann

kennen lernten und dieser uns freundlich entgegenkam, taute die Frau auf, ließ sich Herrn Kuratus holen und auch das über zwei Jahre alte Kind taufen. Getraut waren sie katholisch. Aber die Frau war sieben oder acht Jahre nicht mehr zu den heiligen Sakramenten gewesen. Nachher ging sie öfter."

Ueber die Polen[1]) heißt es: „Den Polen in der fremden Großstadt ist oft schwer beizukommen. Sie erzählen von den frommen Eltern, Großeltern, Onkeln und Tanten und wollen sich so den Anschein geben, als seien sie auch noch fromm. Haben sie sich nun erst in der Unwahrheit verrannt, dann kommt man nicht zum Ziel, weil man kein Mittel weiß, um ihnen ein ehrliches Geständnis zu entlocken. Fragte ich, ob sie auch Ostern hielten und zur Kirche gingen, so bejahten sie es, obwohl nichts davon wahr war. Ich versuchte es darum auf eine andere Weise, indem ich so tat, als wüßte ich, daß sie nicht zur Kirche gingen, oder ihnen das sogleich sagte. Dann erzählte ich Beispiele, wie glücklich sich manche fühlten, wenn sie nach Jahren wieder zur heiligen Beicht gewesen seien, wie gut der Geistliche sei, wie freundlich er alle aufnehme. Darüber sei niemand erstaunt, daß jemand in der Großstadt bei so vielen Gefahren auf Abwege gerate. Torheit wäre es aber, daß man nicht umkehre. Die Folge von solchem Zureden war fast jedesmal das Geständnis: ‚Ja, Schwester, ich bin auch schon so und so viele Jahre nicht mehr gewesen u. s. w.' Viele haben keinen festen, soliden Charakter, lassen sich leicht verführen. Meiner Ansicht nach sind sie mehr zur Menschenfurcht geneigt als andere. Gerade unter Angehörigen dieser Nation findet man solche, die sich leicht ihres Glaubens schämen, auch die Kirche versäumen mit der Entschuldigung: ‚Geht man zur Kirche, dann heißt es gleich: Das ist auch ein Pollack, und man wird verlacht.' So verleugnen solche zunächst den Glauben, dann kommt Gleichgültigkeit, Lauheit, bei manchen auch wirklicher Abfall. Eine von den Abgefallenen, die wir zur Kirche zurückbrachten, war nur deshalb zum protestantischen Abendmahl gewesen, weil der Pastor ihren kranken Mann besucht und ihr freundlich zugeredet hatte. Es war bei ihr weniger Gleichgültigkeit. Das Gewissen marterte sie fortwährend. Sie hatte, wie sie mir gestand, immer darum gebetet, der liebe Gott möge sie doch in ihrem, also im katholischen Glauben, sterben lassen. Es fehlte ihr nur an Mut, ihn offen zu bekennen. Derartige Fälle findet man mehrfach. Manche scheuen sich wohl, zum protestantischen Abendmahl zu gehen, haben aber nicht so viel Mut, ihre religiösen Pflichten auszuüben, schämen sich vor den Nachbarn

[1]) Um von vornherein jedem Mißverständnis vorzubeugen, sei bemerkt, daß für den Abdruck dieser Urteile rein seelsorgliche Beweggründe maßgebend gewesen sind. Die Berichterstatterin ist keineswegs polnischer Abstammung und der Verfasser der vorliegenden Studie hat erst notdürftig polnisch gelernt, als er auf eine utraquistische Seelsorgsstelle versetzt worden war.

oder den evangelischen Verwandten des anderen Eheteiles. Die Religion steckt aber gewöhnlich tief in den Herzen drin, besonders wenn sie sich ihr polnisches Empfinden bewahrt haben. Mögen sie noch so abgestanden sein, so läßt sich das religiöse Empfinden und die Ehrfurcht vor der Religion und dem geistlichen Stande nicht ausmerzen. Darum arbeitet sich an den Polen noch immer am leichtesten. Nur ein Beispiel: Vor einigen Wochen wurde in .... ein Ehepaar getraut, das schon erwachsene Kinder hatte. Beide waren nämlich über 70 Jahre alt; 49 Jahre hatten sie in wilder Ehe gelebt. Als ich sie das erstemal besuchte, weinte der Mann wie ein Kind und zeigte mir ein Bildchen, den lieben Heiland am Kreuz, das er mit Tränen und Küssen ganz abgewaschen hatte. ‚Was nützt mir alles, wenn es mir sonst auch gut geht, ich aber so leben muß', meinte er. Kein Opfer sei ihm zu schwer, wenn er nur wieder ein Kind Gottes werden könnte. Die Trauung war vor Jahrzehnten wegen Ehehindernissen unterblieben. Als jetzt der hochwürdigste Herr Bischof uns besuchte, erzählte ich ihm den Fall, auch den Grund, weswegen sie nicht hatten getraut werden können. Er gab sofort die Erlaubnis. Nun sind sie getraut und überglücklich. Solch tiefe Reue bei allem Sündenelend findet man meistens nur bei solchen, die sich ihr polnisches Empfinden bewahrt haben. Das Sündigen und Beichten, Beichten und Sündigen scheint mir diesen mehr als anderen Menschen eigen zu sein. Meines Erachtens gibt es nämlich zwei Arten von Polen. Die einen davon sind ganz verbohrte Polen, halten sich für katholischer als andere Katholiken. Von Kindheit an ist es ihnen sozusagen in Fleisch und Blut übergegangen, daß polnisch und katholisch eins sei. Die Ehrfurcht vor Gott und dem Priester ist ihnen eigentümlich. Wenn sie auch in Sünden verstrickt sind, ihre religiösen Pflichten nicht mehr erfüllen, so sagen sie doch mit einem gewissen Selbstbewußtsein: ‚Ich bin polnisch-katholisch.' Ich denke, sie drücken damit ihre Liebe und Anhänglichkeit zur katholischen Kirche aus, die sie sich trotz allem bewahrt haben. Die Gnade der Reue kann somit leichter Eingang in ihre Herzen finden. Daß ‚deutsch-katholisch' sich von ‚polnisch-katholisch' nur der Sprache nach unterscheidet, konnte ich solchen niemals beibringen. ‚Deutsch-katholisch' bedeutet bei ihnen etwas Minderwertiges, so etwas zwischen katholisch und protestantisch. Die anderen Polen, welche schon halb verdeutscht sind, sich deutsch kleiden, deutsch sprechen, sich ihrer polnischen Herkunft schämen oder wenigstens nichts darauf halten, kamen mir auch oberflächlicher und gleichgültiger in bezug auf die Religion vor. Mir ist es, als sei bei den Polen die Liebe zur Nation mit der Liebe zur Religion so eng verknüpft, daß man eines ohne das andere nicht lockern kann.[1]) Das Gesagte

[1]) Anm. des Verfassers: Auch in Amerika hat man die Erfahrung gemacht, daß Deutsche, welche ihr Deutschtum aufgeben, leicht auch dem Glauben entfremdet werden, so daß Jesuitenpatres bei deutschen Eingewanderten das Deutschtum pflegen, um ihnen damit den Glauben zu erhalten.

wird nun nicht in allen Fällen zutreffen, besonders nicht bei den besser Gebildeten. Aber bei dem einfachen Volke findet man es oft. Mir scheint es, man sollte ihnen ihre Eigentümlichkeiten, ihren eigenen Gottesdienst und meinetwegen ihre wunderlichen Sonderbarkeiten lassen. Nimmt man ihnen etwas davon, so reißt man ihnen auch ein Stück vom Herzen und vielleicht auch von ihrer Religion weg.

Die Schlesier sind meistens äußerst leichtfertig veranlagt, besonders die Frauen.[1]) Da macht nichts Eindruck, was man sagt. Ueber die ewigen Wahrheiten scherzen sie in einer frivolen Weise, daß man damit erst gar nicht anfängt. Im Innern fühlen sie auch scheinbar keine Gewissensbisse. Mitunter hat solche noch gepackt, wenn ich ihnen recht ernst die Ungewißheit des Todes u. s. w. vor Augen stellte. Die jungen Mädchen, die von da kommen, gehen beinahe alle in der Großstadt unter. Aber es gibt auch tiefer veranlagte, die bei aller Verirrung den Stachel im Herzen fühlten.

Bei den Ost- und Westpreußen, deren man in .... viele findet, hat man es leichter. Zum Teil melancholisch veranlagt, fühlen sie sich nie recht wohl in einem solchen Zustand der Seele. Diese faßte ich auch von dieser Seite. Oft brachen sie schon bei den ersten Worten in Tränen aus, wenn ich auf die Zerrissenheit und Unruhe des Herzens anspielte, ferner darauf, wie leicht sie wieder durch eine gute Beicht sich den Frieden des Herzens verschaffen könnten, schilderte ihnen die Barmherzigkeit Gottes u. s. w. Da gestanden sie ehrlich, daß sie keinen Tag Ruhe gehabt. Bei diesen konnte man aber voraussetzen, daß sie noch immer — ob viel oder wenig — gebetet haben. Bei solchen, die das Gebet gänzlich vernachlässigt hatten, ist alles Reden vergebens, wenn man sie nicht dazu bringt, daß sie wieder beten. Solchen, die mit Aufklärung prahlten, habe ich nicht mit Beweisen beizukommen gesucht, denn solche Leute wollen gar nicht überzeugt sein und dann stehen uns Schwestern nicht immer die passenden Beweise zur Verfügung. Ich sagte ihnen einfach: ‚Für die Aufklärung, da weiß ich ein vortreffliches Mittel. Wenn Sie das gebrauchen, dann sind wir beide ganz einer Meinung, ohne daß wir viele Worte zu machen brauchen, und dieses Mittel ist eine gute Generalbeicht.‘ Ich erklärte ihnen dann noch, wie diese Aufklärung beginnt und habe bemerkt, daß das nie die Wirkung verfehlte. Der Betreffende wurde kleinlaut und schwieg zuletzt ganz von der Aufklärung. Manchmal fragte ich auch scherzend, ob sie mir das nicht auch erklären könnten, wie die Aufklärung bei ihnen begonnen habe. Dann wußten sie meistens keine rechte Antwort. Nun erzählte ich ihnen Fälle, wie sie beginne (natürlich mit dem Bemerken, daß es

[1]) Zum Vergleich sei angemerkt, daß nach einer Mitteilung vom Ende des Jahres 1924 in jener Großstadt von 200 bekannt gewordenen Zugewanderten aus der Grafschaft Glatz, die zu Schlesien gehört, zwei Drittel nicht mehr recht katholisch sind und fast alle dem Verbrennungsverein angehören.

ja immer Ausnahmen gäbe): Erst kommt die schwere Sünde, Vernachlässigung des Gebetes und des Sakramentenempfanges, sehr oft noch eine unwürdige Beicht und Kommunion. Mit der Sünde nimmt die Finsternis in der Seele zu, bis schließlich das Licht des Glaubens ganz ausgelöscht wird. Dann greift man nach glaubenslosen Büchern und gebraucht Ausreden, um das Gewissen zu beschwichtigen u. s. w. Weil man gewöhnlich damit das Richtige trifft, bleibt dies nicht ohne Eindruck. Manche verhalten sich anfangs recht ablehnend und zeigen sich unzugänglich. Da gehört nun oft, ich möchte sagen, ein gewisser Kunstgriff dazu, um sie für den ersten Augenblick zu gewinnen. Das Weitere folgt dann von selbst. Die Frauen zeigen sich meistens zugänglicher für aufrichtiges Mitleid, wenn man Liebe und Verständnis zeigt. Sagt man z. B.: ‚Ja, das kann ich mir wohl denken, daß Sie hier in der Großstadt, allein, ohne Stütze, so weit abgeirrt sind. Aber wie gern verzeiht der liebe Gott alles, wenn Sie reumütig zurückkehren', das stimmt die Herzen weich, besonders, wenn man dabei auf das peinigende Gewissen hinweist. Die ewigen Wahrheiten liegen diesen Menschen so in weiter Ferne, daß diese keinen Eindruck machen, während sie die Unruhe des Herzens erleben. Männer fängt man viele, wenn man sie beim Ehrgeiz packt. ‚Wie schade', habe ich oft gesagt, ‚Sie sind doch sonst kein schlechter Mensch u. s. w., Sie müssen darum auch ihre Christenpflichten erfüllen'. Manche sagten zur Entschuldigung: ‚Ja, Schwester, ich bin deshalb kein schlechter Mensch, wenn ich nicht zur Kirche gehe.' Und dann zählten sie ihre Rechtschaffenheit auf. ‚Das ist es ja eben, warum uns an Ihnen viel liegt. Wären Sie ein Lump, würden wir uns weniger um Sie kümmern. Wir sind überzeugt, daß Sie sich darum doch nicht recht wohl fühlen, wenn Sie nicht auch Ihre Pflichten als Christ treu erfüllen.' Lobte man noch dieses und jenes, dann konnte man sie leicht auch mit einem religiösen Gespräch fesseln und öfter besuchen."

Für die Methode der Missionsgänge ist wichtig die Praxis, welche als die besterprobte von einer Schwester bezeichnet wurde, die auf Missionstätigkeit in deutschen Großstadtpfarreien sowie in zwei Auslandsstaaten zurückblicken konnte. Mit Bezug auf die hier behandelte Gemeinde bemerkt sie zunächst, sie habe sich vom göttlichen Herzen nur die Fälle erbeten, die seiner Gnade am nächsten gewesen seien. „Bei diesen Leuten", fährt sie fort, „ist es meiner Erfahrung nach das beste, direkt beim ersten Besuche aufs Ziel loszugehen. So habe ich mit ein bis zwei Besuchen das erreicht, was sonst erst durch viele Besuche in einem Jahr oder noch längerer Zeit zustande kommt. Anfangs versuchte ich es auf Umwegen, sah aber bald ein, daß ich dabei nicht den gewünschten Erfolg hatte. Nimmt man z. B. beim ersten Besuch irgend einen Vorwand, warum man komme, so kann es leicht geschehen, daß man sich für den zweiten Besuch den Weg versperrt oder immer wieder neue Ausflüchte

suchen muß. Gab ich von vornherein den Zweck meines Besuches an, dann sagte ich beim Fortgehen: ‚Ueberlegen Sie sich die Sache, ich komme in ein paar Tagen wieder.'"

Ueber die Behandlung solcher, die sich zunächst ablehnend verhalten, erscheinen lehrreich die Bemerkungen einer Schwester zu dem Bericht über die Bekehrung eines Schwerkranken, der anfangs dem Geistlichen gesagt hatte: „Ein Hundertmarkschein ist mir lieber als alle Ihre Gnaden." Sie geht davon aus, daß man sich überaus darüber verwundert habe, daß der Mann so die angebotene Gnade verachtet hätte. „Ich konnte", schreibt sie, „mich so gut in seine Seele hineindenken. Wie kann man bei solch einem in Sünden ergrauten Menschen voraussetzen, daß er noch einen richtigen Begriff von Gottes Gnade hat? Was wußte er davon, der von seinem 14. Jahre nichts mehr von Gnade gehört hatte? Ist es da zu verwundern, daß er in seinem Materialismus an hundert Mark mehr Freude hatte als an ihr? Es kommt mir vor, als müßte man bei solchen Leuten wie zu einem Kinde herabsteigen, um verstanden zu werden. Was verstünden Kinder von unseren Reden über innerliches Leben? Auch die schönsten Ausführungen würden für sie langweilig sein. Ob so ein ergrauter Sünder im geistlichen Leben mehr als ein Kind ist?"

Aus dem Bericht einer Lehrerin seien folgende beachtenswerte Bemerkungen mitgeteilt: „Denjenigen, die der Religion schon entfremdet waren, sagte ich meistens, wie sie ihre Kinder ohne Religion erziehen wollten. Die Kinder würden sie wohl nicht im Alter achten und unterstützen, wenn sie nicht das vierte Gebot beachteten und Rechenschaft darüber im Beichtstuhl gäben. Die Hauptsache war oft, daß man erst die Not lindern mußte. Ferner darf man den Leuten nicht von oben herab kommen, sondern muß ihnen zeigen, daß man ein warmes Empfinden für die Arbeiterkreise hat. Je länger ich in der inneren Mission arbeite, um so mehr erkenne ich, daß es von aller Karitasarbeit die befriedigendste ist. So haben wir aus der inneren Mission uns auch heute noch fest zum Wahlspruch genommen: Menschenseelen sind Perlen, und Perlen soll man fischen."

In diesem Zusammenhange möge noch angeführt werden eine des Ueberdenkens werte Aeußerung einer gebildeten Missionshelferin aus einem anderen Orte: „Betrübend, oft entmutigend ist es, wenn erst Missionshelferinnen sich so viele Mühe um eine Seele machen; ist sie endlich bereit, die Gnade einzulassen, so liegt es oft an Priestern, daß sie solch zagenden Seelen so wenig, ja, manchmal rauh entgegenkommen. Alle Hoffnungen der suchenden Seele sind dann vorbei. Sie wird gar nicht oder sehr schwer von ihrem Sündeneleud loskommen." (Fortsetzung folgt.)

Die leibliche Himmelfahrt Mariä und der Glaube der Kirche.

Von Dr Johann Ernst.

(Schluß.)

V.

Mattiussi gesteht (S. 8) zu, daß nach der Gemeinlehre der Theologen die leibliche Himmelfahrt Mariä bis jetzt weder durch eine solenne Definition noch durch das ordentliche Lehramt der Kirche als Offenbarungswahrheit ausdrücklich erklärt und den Gläubigen als Glaubenspflicht auferlegt ist. Aber die in der Kirche lebende Glaubensüberzeugung offenbare sich nicht bloß in den Manifestationen des kirchlichen Lehramtes, in der Gemeinlehre der Theologen, Gelehrten und Prediger, also der „lehrenden Kirche", sondern ebenso in dem Geiste und in der Anschauung der „lernenden Kirche". An der Glaubensüberzeugung des christlichen Volkes von der Corporea assumptio bestehe kein Zweifel (christiani populi indubia fides, S. 26). Im katholischen Volke sei man allgemein überzeugt, daß die leibliche Himmelfahrt der Gottesmutter zum Inhalt des katholischen Glaubens und der apostolischen Ueberlieferung gehöre, wenn auch diese Tatsache von den Gelehrten und Hirten der Kirche noch nicht so allgemein und deutlich erkannt und anerkannt sei, daß ausdrücklich jedem Gläubigen die Anerkennung dieser Wahrheit zur Pflicht gemacht werde.[1]) Das ganze christliche Volk (christianorum vulgus universum) der Gegenwart nehme die Corporea assumptio so gläubig an, daß es kaum bemerke oder wisse, daß diese Wahrheit nicht zur strengen Glaubenspflicht gehöre, sondern glaube sie, ohne weitere Untersuchung und Unterscheidung, wie eine vom ordentlichen Lehramt der Kirche zum Glauben vorgestellte Wahrheit.[2]) Da der Geist Gottes die Kirche regiere, so sei diese gläubige Ueberzeugung der ganzen hörenden oder lernenden Kirche (consensus hic totius Ecclesiae discentis) von großer Autorität.

Wir haben nun von der Autorität jener gläubigen Kreise in der Kirche, die weder die Fähigkeit noch das nötige Wissen besitzen, um zu erkennen, was strenge Glaubenspflicht ist, um die fides dogmatica von der fides pia, die Glaubensgewißheit von historischer Gewißheit oder bloßer, wenn auch hoher und höchster Wahrscheinlichkeit unterscheiden zu können, eine weniger hohe Meinung, wir möchten diesen

[1]) S. 41: Communis est existimatio (fidelium), rem hanc (Assumptionem B. Mariae corpoream) ad catholicam doctrinam spectare et ab initio aevi christiani traditam fuisse, etsi fortasse hoc ipsum non adhuc apud doctos et apud Pastores Ecclesiae ita sit compertum, ut actui fidei necessario rite imponatur.

[2]) S. 10: Hanc veritatem ita fideles communi sententia accipiunt, ut vix advertant vel sciant non illam stricta fidei obligatione imponi, verum ut ordinario magisterio propositam simpliciter credunt.

Kreisen nicht gerne den Genuß eines „suffrage universel“ in religiösen und Glaubenssachen zuerkennen, wir möchten es auch für sehr gewagt halten, die Ignoranz und theologische Unbildung des Volkes als ein berechtigtes Element in der Dogmenentwicklung anzuerkennen: immerhin geben wir zu, daß Gottes Geist, der in der ganzen Kirche führend tätig ist, nicht zulassen wird, daß etwas in der „ganzen lernenden Kirche“ als Offenbarungswahrheit angenommen wird, was es in Wirklichkeit nicht ist.

Aber besteht dieser „consensus totius Ecclesiae discentis“ bezüglich der „Corporea assumptio“ in Wirklichkeit?

Mattiussi behauptet dies mit aller Schärfe und Entschiedenheit (S. 10): Nemo (fidelis) Assumptionem accipit ut miraculum testimonio tantum humano assertum, nemo ut factum historia tantum traditum, nemo etiam ut privata aliqua revelatione firmatum: accipiunt omnes tamquam aliquid ad nostrae religionis mysteria pertinens.

Woher, darf man wohl fragen, Mattiussi dieses alles weiß, dieses alles wissen kann?

Wir haben oben gesehen, daß auch in unseren Tagen, wenn vielleicht nicht die Mehrheit, so doch ein Großteil, und wenn wir mit Mattiussi die Zeit bis zum Konzil von Trient in die kirchliche „Gegenwart“ mit einbegreifen, die übergroße Mehrzahl der Theologen nicht jeden Zweifel an dem apostolisch-göttlichen Ursprung der Lehre von der Corporea assumptio für ausgeschlossen erachtet, die Entstehung der Tradition von der leiblichen Aufnahme der Gottesmutter in den Himmel aus einer Privatoffenbarung, oder aus bloß menschlichem Zeugnisse, aus dem Faktum des leeren Mariengrabes u. s. w. nicht für ganz unmöglich hält und darum der Lehre von der Corporea assumptio nur den Wert einer gut fundierten pia fides zuerkennt: sollte von diesem Tatbestande wirklich nichts an die weitere Oeffentlichkeit, an die „Ecclesia discens“ gedrungen sein? Es fehlt auch nicht an Predigern, die im Anschluß an die Lehrmeinung des gelehrten Papstes Benedikt XIV. darlegen, daß die Corporea assumptio kein Glaubensartikel, aber eine auf sehr beachtenswerten Gründen sich aufbauende „fromme und wahrscheinliche Meinung“ ist, von der abzuweichen kein begründeter Anlaß vorhanden ist: finden diese Prediger für solche Auffassung gar kein offenes Ohr bei ihren Zuhörern? Die Antwort auf diese Fragen scheint uns kaum zweifelhaft, und eben darum auch die Unzulänglichkeit des aus dem angeblichen Konsens des ganzen katholischen Volkes im Glauben an den Offenbarungscharakter der Corporea assumptio gezogenen Argumentes für die Dogmatisierbarkeit derselben.

VI.

Wie wir gesehen, ist für Mattiussi der Glaubenskonsens der gegenwärtigen Kirche das Fundament seiner Argumentation für die

Definierbarkeit der leiblichen Himmelfahrt Mariä. Aber diese allgemeine Uebereinstimmung in der gläubigen Annahme der Corporea assumptio als Offenbarungswahrheit hat sich nach Mattiussi nicht erst in neuerer Zeit gebildet, ist nicht erst seit dem Konzil von Trient nachweisbar, sondern bestand, sei es explicite oder implicite, von Anfang an in der Kirche, und kann, wie Mattiussi meint, als auch in früheren Jahrhunderten bestehend nachgewiesen werden.

Zuerst beruft sich Mattiussi (S. 13), das „argumentum praescriptionis" anwendend, darauf, daß die orientalischen, auch schismatischen Kirchen, die Griechen, Armenier, Kopten u. s. w. insgesamt die leibliche Aufnahme Mariä in den Himmel bekennen. Daraus folge, daß schon in alter Zeit und noch vor der Abtrennung der genannten schismatischen Kirchengemeinschaften in der ganzen alten Kirche die allgemeine Glaubensüberzeugung von der Corporea assumptio geherrscht habe.

Aber, kann man fragen, wenn wirklich in der ganzen alten Kirche vor der Abtrennung der häretischen und schismatischen Gemeinschaften des Orients die Auferstehung und leibliche Himmelfahrt Mariä als Offenbarungswahrheit angenommen wurde, wie kommt es, daß der heilige Epiphanius († 403) nicht weiß, ob die heilige Gottesmutter gestorben oder begraben worden ist, daß nach ihm überhaupt „niemand ihr Ende kennt", daß er außer Christus nur zwei im Jenseits im Fleische lebende Menschen, nämlich Henoch und Elias kennt, „damit an zwei lebendigen Leibern uns die gänzliche Auferstehung bewiesen werde".[1]? Ebenso erklärt eine Reihe der hervorragendsten Kirchenväter des Morgen- und Abendlandes aus dem 4. und 5. Jahrhundert, wie Ambrosius,[2] Athanasius, Augustinus,[3] Avitus, ausdrücklich, daß bis jetzt Christus der einzige ist, der für immer von den Toten auferstanden ist. Hieronymus erwartet die Auferstehung Mariä erst in der Zukunft.[4]

Bei diesen Väterzeugnissen handelt es sich keineswegs um ein zweifelhaftes argumentum ex silentio, wie es Mattiussi (S. 14), u. a. mit Berufung auf die Vordringlichkeit anderer Fragen in den ersten christlichen Jahrhunderten und auf die Arkandisziplin glaubhaft machen möchten, sondern um direkte, unzweideutige Aussagen, die eine Kenntnis der besagten Kirchenväter von einer in der Kirche lebenden Glaubensüberzeugung von der antizipierten Auferstehung der Gottesmutter durchaus ausschließen.

---

[1]) Haer. 78, 11. 24; Ancor. 98. — Merkwürdigerweise meint M. den heiligen Epiphanius als „besonderen Zeugen" für das Alter der kirchlichen Glaubenstradition von der Corporea assumptio vorführen zu dürfen (vgl. S. 14, 45, 52).

[2]) De interpell. Job et David I, 7: Solus adhuc (Christus) resurrectione perpetua resurrexit.

[3]) Enarr. in Ps. 126, n. 7: Unus resurrexit, jam non moriturus.

[4]) Vgl. unsere Schrift S. 12 ff.

Mattiussi nimmt (S. 45) einen „consensus Ecclesiae“ in der gläubigen Annahme der leiblichen Himmelfahrt Mariä als vom 7. Jahrhundert an nachweisbar an. Renaudin meint,[1]) daß die Lehre von der leiblichen Himmelfahrt Mariä „im 7., 6., selbst im 5. Jahrhundert der Kirche Gegenstand einer authentischen und deshalb sicheren, unzweifelhaften und unfehlbaren Glaubenslehre ist“. Aber wie kommt es dann, daß der Syrer Jakub von Sarug († 521) das Fehlen eines konkreten Mariengrabes „sich nach Analogie des biblischen Berichtes über Moses durch die Annahme einer Bestattung von Gottes Hand an einem Ort, der Gottes Geheimnis ist“, zu erklären gesucht hat?[2]) Wie kommt es, daß auch in dem aus dem 9. Jahrhundert stammenden Menologium des Kaisers Basilius dieselbe Meinung Aufnahme fand, daß nämlich Gott den Leib der Jungfrau „an einen ihm bekannten Ort übertragen hat; es fanden sich aber (im Grabe) nur die Leichentücher“ (Migne, P. gr. 117, 586)?

Die Möglichkeit, daß Gott den Leib der seligsten Jungfrau gleich dem Leichnam des Moses an einem den Menschen verborgenen Ort übertragen habe, fand auch in der abendländischen Kirche in weiten Kreisen Annahme.

Sie findet sich ausgesprochen in dem um das Jahr 875 abgefaßten, „für allgemeinen kirchlichen Gebrauch berechneten“[3]) Usuardschen Martyrologium, „das in den Benediktinerklöstern und in den Kirchen Roms allgemeine Aufnahme fand“[4]): Quo illud venerabile Spiritus sancti templum nutu et consilio divino occultatum sit, plus elegit sobrietas Ecclesiae nescire, quam aliquid frivolum et apocryphum inde tenendo docere.[5])

Denselben zweifelnden Standpunkt nahm die wahrscheinlich noch etwas früher verfaßte, im Mittelalter weit verbreitete und einflußreiche[6]) pseudo-augustinische Homilie — Sermo 208 im Appendix des 5. Bandes der Mauriner Augustinusausgabe — ein, ebenso der

---

[1]) Die Definierbarkeit der Himmelfahrt Mariä (Freiburg, Schweiz 1904), S. 132 f.

[2]) A. Baumstark im „Oriens christianus“ IV (1904), 387 f.

[3]) Kraus, Realenzyklopädie der christl. Altertümer II, 381.

[4]) Bihlmeier in Buchbergers Kirchl. Handlexikon II, 870. — Wenn auch in jenen Zeiten, wie M. S. 19 betont, in Rom aus der im Sacramentarium Gregorianum enthaltenen, wenn auch vielleicht nicht von Gregor d. Gr. herrührenden Festoration der Passus rezitiert wurde: S. Dei Genitrix mortem subiit temporalem, nec tamen mortis nexibus deprimi potuit, so zeigt dieses gleichzeitige Nebeneinander, daß für keine der beiden fraglichen Annahmen eine feste Ueberzeugung, speziell von der Auferstehung und leiblichen Himmelfahrt Mariä keine dogmatische Lehre und Ueberzeugung in der Kirche in jenen Zeiten bestand, was auch von Jürgens S. J. in der „Zeitschr. f. kath. Theol.“ 1880, S. 649 zugegeben wird.

[5]) Vgl. oben IV S. 42 ff. — Es ist eine willkürliche Annahme M.s S. 26, daß das Usuardsche Martyrologium bloß den Gebildeten bekannt wurde und für die Anschauungen des Volkes ohne Einfluß blieb.

[6]) Vgl. Scheeben, Dogmatik III, 477.

wahrscheinlich vom heiligen Ambrosius Autpertus († 778) verfaßte pseudo-hieronymianische Traktat Cogitis me. Dieser Traktat fand, was wohl zu beachten ist, Aufnahme in den von Paul Warnfried (Diakonus) um 790 auf Karls des Großen Anordnung gefertigten Liber homiliarius, der den Predigern patristisches Material bieten sollte und im Mittelalter wegen seines praktischen Zweckes große Verbreitung fand.[1]) Von noch größerer Bedeutung war die Aufnahme jenes Teiles des pseudo-hieronymianischen Traktates Cogitis me, welcher die Auferstehung und leibliche Aufnahme Mariä in den Himmel ausdrücklich in Zweifel zieht,[2]) in das römische Brevier zum 15. August (etwa vom 13. Jahrhundert an), und dessen Verbleiben daselbst bis zu seiner Ersetzung durch die Lektionen aus Johannes Damascenus gelegentlich der Brevierreform Papst Pius' V.

Diesem Tatbestande entspricht es, daß die theologischen Schriftsteller des Mittelalters durchgehends sich für die Lehrmeinung von der Corporea assumptio einsetzten, zugleich aber dieselbe nur als eine durch gewichtige theologische Gründe empfohlene sententia pia erklärten, die nicht als eine mit voller Sicherheit zu behauptende Offenbarungswahrheit anerkannt werden könne. Den aktenmäßigen Nachweis hiefür haben wir in unserer Schrift S. 24 bis 29 geliefert.

VII.

Mit Recht betont Mattiussi S. 44 f., daß eine dogmatische Wahrheit nicht notwendig von den Aposteln ausdrücklich (explicite) verkündet zu sein braucht, es genügt, wenn sie implicite, enthalten und eingeschlossen in anderen Offenbarungswahrheiten, dem Glaubensschatze der Kirche übermittelt worden ist.

Schon von früherer Zeit an hat man zur Begründung der Corporea assumptio auf den Zusammenhang derselben mit verschiedenen Offenbarungswahrheiten hingewiesen. Der heilige Johannes von Damaskus führt in seinem Sermo 2 de dormit. B. Mariae V. c. 5 (der in Betracht kommende Passus ist ins Brevier zum 15. August aufgenommen) mehrere solcher Zusammenhänge an. Weiter entwickelt wurden diese „Kongruenzgründe" in dem pseudo-augustinischen, vielleicht noch aus der Karolingerzeit stammenden Traktat De assumptione B. Mariae und von späteren Theologen, kurz zusammengefaßt in einer von 200 Vätern des vatikanischen Konzils an den Apostolischen Stuhl eingereichten Denkschrift, wo zur Befürwortung

[1]) Vgl. Kirchl. Handlex. I, 2010. — Es liegt auf der Hand, daß dieser Umstand auch für die Anschauungen des Volkes — speziell auch bezüglich des hier behandelten Fragepunktes — nicht ohne Konsequenzen bleiben konnte. Es ist reine Phantasie, wenn M. S. 26 schreibt: Videmus tamen Sanctos omnes (der vermutliche Verfasser des pseudo-hieronymianischen Traktates, Ambrosius Autpertus, wird selbst als Heiliger verehrt!) per idem tempus sine dubio ullo Assumptionem (corpoream) asserentes, et populi fidem pariter indubiam.

[2]) Vgl. oben IV S. 43.

der Dogmatisation der leiblichen Himmelfahrt Mariä verwiesen wird auf die „rationes etiam theologicae petitae ex dignitate Matris Dei, ab excellenti virginitate, ab insigni super omnes homines et angelos sanctitate, ex intima etiam cum Christo Filio conjunctione et consensione, ex Filii in Matrem dignissimam affectu".

Mattiussi legt auf die hier aufgeführten Kongruenz- oder „theologischen Gründe" weniger Gewicht (S. 34 ff.), da sie die Corporea assumptio zwar höchst wahrscheinlich machen, Geist und Herz des Menschen für die gläubige Annahme derselben freundlich und geneigt stimmen, aber doch kein solches Gewicht haben, daß sie die antizipierte leibliche Aufnahme der Gottesmutter in den Himmel als notwendige Konsequenz dessen erweisen, was uns sonst durch die göttliche Offenbarung über Stellung, Würde, Gnade und Beruf der seligsten Gottesmutter verbürgt ist, sondern bei allem dem der Charakter einer freien Gnadengabe Gottes der vorzeitigen Auferstehung und körperlichen Verherrlichung Mariä gewahrt bleibt. Mattiussi will aber mehr bieten als die Darlegung einer bloßen Kongruenz, Angemessenheit und Harmonie der Corporea assumptio mit sonstigen Glaubenssätzen, mehr darum als ein bloßes Wahrscheinlichkeitsargument für diesen Gnadenvorzug der Gottesmutter, er will diese Auszeichnung Mariä als sichere Wahrheit erweisen, als unabweisbare Folgerung aus anderen feststehenden Offenbarungswahrheiten, speziell aus dem Dogma der unbefleckten Empfängnis. Zur Fundamentierung der Dogmatisation der Corporea assumptio reicht, wie Mattiussi zugesteht, ein bloßes „decet vel pulchrum est" (nach dem alten Axiom: Potuit, decuit, ergo fecit) nicht aus.

Mattiussi sucht darum (im Anschluß an Legnani[1]) auf einem anderen Wege zum sicheren Ziele zu kommen.

Wie er (S. 34 ff.) ausführt, ist das Privilegium der antizipierten Auferstehung und leiblichen Himmelfahrt Mariä an sich eine durchaus freie Gnadengabe Gottes. Auch die Würde der Gottesmutterschaft hätte keinen Anspruch auf dieses Privilegium gegeben. Aber nachdem Gott einmal die Mutter seines Sohnes mit so ganz singulären Gnadengaben, wie der unbefleckten Empfängnis, ausgestattet, ihr eine solche Gnadenfülle und Reinheit verliehen, daß sie nicht bloß von jeder, auch der kleinsten aktuellen Sünde, sondern auch von der Erbschuld vom ersten Augenblick ihres Lebens an frei blieb, so verlangt diese ganz exempte Stellung innerhalb der Menschheit nach Mattiussi auch die Exemption von der letzten Folge der Sünde, von der Rückkehr des Menschenleibes zum Staube der Erde, von der Verwesung. Wäre diese Exemption der Gottesmutter nicht zuteil geworden, so würde das Ende nicht zum Anfang passen (S. 37: Divinus ordo pro Dei Parente statutus abrumperetur, ut nempe illa in primis redemptionis effectibus singularis esset, in fine communi legi sub-

[1]) De secunda Eva. Commentarius in Protoevangelium. Die 1888 in Venedig erschienene Schrift war uns leider nicht zugänglich.

jiceretur), das richtige Verhältnis der einzelnen Gnadenbevorzugungen im Leben Mariä zu einander wäre gestört, die Verwesung des Leibes stünde im Gegensatz und in Disharmonie zu dem von Anfang an geplanten Gotteswerk, wie es sich nach der göttlichen Offenbarung in der Gottesmutter dem gläubigen Auge darstellt, der göttliche Plan mit ihr wäre unvollendet, ein Torso geblieben. Ein Gotteswerk aber ist niemals ein Torso, an dem ein wesentlich zugehöriges Glied in Abgang oder nicht zur Ausführung gekommen: Non ita Deus consilium mutat, et sine poenitentia sunt dona illius (S. 37). Die Gottesmutter wurde in Ansehung ihrer höchsten Würde von aller Sünde befreit und in ihrem ganzen Leben frei gehalten: kann die Harmonie im göttlichen Plane bestehen bleiben, wäre es nicht ein wesentlicher Defekt in Gottes Werk und Veranstaltung (incepto divinitus ordini contraria [negata Virginis assumptio], S. 38), wenn die Gottesmutter nicht auch von allen Konsequenzen der Sünde, wie von der Konkupiszenz, so auch vom Gesetze des leiblichen Todes freigehalten worden wäre?[1])

Man darf es zugestehen, daß diese Formulierung des Kongruenzargumentes durch Mattiussi bezw. Legnani eine bedeutende Verbesserung desselben darstellt und die Probabilität der Corporea assumptio nicht wenig steigert. Aber führt sie uns über den Bereich der Wahrscheinlichkeit — oder sagen wir lieber, der „höchsten Wahrscheinlichkeit" — hinaus, führt sie zur dogmatischen Gewißheit, ist sie, wie Mattiussi (S. 37) meint, „prorsus evincens" für die Definierbarkeit der leiblichen Himmelfahrt Mariä?

Wir können diese Frage nicht mit einem ruhigen Ja beantworten.

Wir dürfen nicht vergessen, daß Maria wie alle Adamskinder der Erlösung bedurfte, daß sie von Natur aus eingeschlossen war in das allgemeine Sündenelend, und daß der Vorzug Mariä bezüglich der Reinigung der Erbschuld nur darin bestand, daß diese Reinigung, wegen der Vorausbestimmung zur Gottesmutter, im ersten Augenblick ihres Lebens geschah,[2]) daß sie, sozusagen, gleich im Moment ihrer Empfängnis getauft wurde.[3]) Die gratia Redemptoris fällt aber nicht vollständig zusammen mit der gratia Creatoris, sie verleiht kein Anrecht auf die dona praeternaturalia vor dem Weltende, also auch nicht auf vorzeitige Auferstehung und Verherrlichung des Leibes. Und weil die seligste Gottesmutter, wie die übrigen Adamskinder, eingeordnet ist in den status reparatae (nicht naturae integrae), so kann man auch nicht sagen, daß ihre Befreiung von aller Sünde

[1]) S. 36: Ea, quae spectant ad redemptionis praecipuos effectus perfecto ac pleniori modo asserendos, sine dubitatione Dei Parenti tribuere debemus, eamque a malis per Adae casum inductis omnino eximere.

[2]) Vgl. Bellarmin, De statu peccati l. IV, c. 16.

[3]) Duns Skotus, In III dist. 3 qu. 1: Potuit Deus in primo instanti illius (Mariae) animae infundere gratiam tantam, quantam alii animae in .... baptismo; igitur in illo instanti anima non habuisset peccatum originale, sicut nec habuisset, si postea fuerit baptizata.

vom ersten Augenblick ihres Lebens an die Befreiung von Tod und Verwesung, bezw. die antizipierte Auferstehung zur notwendigen Konsequenz habe, deren Mangel einen Defekt in Gottes Plan bezüglich der Mutter seines eingebornen Sohnes darstelle, so daß Gott die gegenüber der übrigen Menschheit exzeptionelle Vorausnahme der Auferstehung und leiblichen Himmelfahrt der Gottesmutter nicht hätte vorenthalten können. Maria ist und bleibt trotz der Gnade der unbefleckten Empfängnis ein Glied der gefallenen und erlösten Menschheit, welcher mit den übrigen präternaturalen Gaben auch die Auferstehung und leibliche Verklärung vor dem Ende der Welt versagt bleibt. So lehrt ausdrücklich und klar der selige Bellarmin (De statu peccati l. IV, c. 16): Etiamsi in primo suae creationis instanti anima ejus (Mariae) per gratiam a peccati macula liberata fuit, redemptionem tamen corporis non continuo habuit, quemadmodum nos omnes ..... a peccato originali liberati sumus, et tamen renovati spiritu mentis nostrae adhuc redemptionem corporis exspectamus, et ideo morti et aerumnis atque calamitatibus subjecti sumus, quae ex peccato primi hominis in genus humanum redundarunt.

Beim heiligen Thomas (S. Th. III, qu. 27, n. 1, ad 3) wird die Frage, was mit der Gottesmutter geschehen wäre, wenn sie vor dem Erlösungstode ihres göttlichen Sohnes gestorben wäre, in nachstehender interessanter Weise beantwortet: B. Virgo sanctificata fuit in utero a peccato originali quantum ad maculam personalem; non tamen fuit liberata a reatu, quo tota natura tenebatur obnoxia, ut scilicet non intraret in paradisum nisi per Christi hostiam, sicut et de sanctis Patribus dicitur, qui fuerunt ante Christum.

Wir können den weiteren Schluß ziehen: Wenn die heilige Gottesmutter, trotz der ihr „ex praevisis meritis Christi" zuteil gewordenen vollkommenen Sündenfreiheit, vor dem Tode und der Himmelfahrt Christi wegen ihrer Zugehörigkeit zum gefallenen Menschengeschlecht der Seele nach nicht in den Himmel gelangen konnte, so erscheint auch die Möglichkeit nicht als ganz ausgeschlossen, daß nach Gottes Plan und Wille wegen ebenderselben Zugehörigkeit zur großen, gefallenen und erlösten Menschenfamilie auch der Leib der seligsten Jungfrau erst bei der allgemeinen Auferstehung am Ende der Welt der himmlischen Verklärung teilhaftig werden sollte. Durch die Erklärung vieler hervorragender Vätertheologen, wovon oben die Rede war, daß nämlich bis jetzt allein der göttliche Heiland der bleibenden Auferstehung und der leiblichen Himmelfahrt teilhaftig geworden, erhält eine solche Annahme unleugbar ein gewisses Gewicht — besonders wenn mit ihr die geschichtlich sehr früh auftretende Hypothese kombiniert wird, daß der Leib der Gottesmutter an einem verborgenen, nur Gott bekannten Orte im Zustande der Unverweslichkeit, wie er auch anderen Heiligen zuteil geworden, bis zur allgemeinen Auferstehung erhalten wird.

Daß Maria an sich und wegen ihrer Stellung im konkreten Heilsplane Gottes keinen Anspruch auf die dona praeternaturalia hatte, dafür spricht, daß sie Gott tatsächlich sterben ließ. Manche Theologen haben die gekünstelte Unterscheidung von Tod und Verwesung gemacht.[1]) Aber nach der Strafandrohung Gottes (Gen 2, 17)

[1]) Vgl. unsere Darlegung in der „Theol.-prakt. Qu.-Schr." 1921, S. 232.

ist nicht nur die Verwesung, sondern schon der Tod, d. i. die Trennung der Seele vom Leibe, und zwar in erster Linie die Folge der Sünde: In quacunque die comederis ex eo, morte morieris. Mußte also, wie Mattiussi annimmt, nach der „voluntas ordinata Dei" Maria infolge ihres höheren Anteils an der Erlösungsgnade, wie das sich in ihrer unbefleckten Empfängnis zeigt, von allen durch Adams Schuld herbeigeführten Uebeln exempt sein, so konnte sie dem „Gesetze des Todes" nicht unterworfen sein. Die Hypothese, womit man dieser Schwierigkeit aus dem Wege gehen wollte, daß die Gottesmutter freiwillig den Tod auf sich genommen oder daß derselbe ihr von Gott auferlegt worden sei, um der Aehnlichkeit mit ihrem göttlichen Sohne willen, ist so schwach fundamentiert, daß wir kaum mit ihr ernstlich zu rechnen haben.[1]) In der Liturgie des Mariä-Himmelfahrtsfestes wird einfach die „conditio carnis", d. i. die Natur des dem Gesetze des Todes unterworfenen Fleisches als Grund des Hinscheidens der Gottesmutter aufgeführt.[2])

Nach Raynaud ist es Gemeinlehre der Theologen, daß die Gottesmutter mehr Gnaden und Vollkommenheiten zuteil geworden, als irgend einer bloßen Kreatur, aber es ist die Beschränkung beigefügt, soweit diese Gnaden und Vollkommenheiten moralischer Natur sind, d. i. Beziehung haben auf die Heiligkeit, Reinheit und innigere Verbindung der Seele mit Gott.[3]) Man kann auch die bekannte Unterscheidung zwischen den gratiae gratum facientes und den gratiae gratis datae hier heranziehen und in Anwendung bringen.[4]) Die antizipierte Auferstehung und leibliche Himmelfahrt Mariä gehört jedoch nicht zu jener Gattung von Gnadengaben, welche die Seele nach ihrer Heiligkeit vervollkommnen, sie gehört zu den gratiae gratis datae, welche der Heiligkeit und der innigen Verbindung in Liebe und Freundschaft mit Gott einen besonderen äußeren Glanz verleihen, aber zu einer ganz anderen Ordnung gehören als die Gnaden, welche die Heiligkeit konstituieren, sie innerlich affizieren, mehren und erhöhen. Und eben deshalb, weil das Privileg der vorzeitigen Auferstehung und leiblichen Himmelfahrt nicht in einer Linie liegt mit den sonstigen und heiligenden Gnadenprivilegien der seligsten Gottesmutter, nicht derselben Gattung von Gnaden angehört, wie das Privilegium der unbefleckten Empfängnis und völligen Sünden-

[1]) Vgl. ebendaselbst S. 234 ff.

[2]) Secreta vom 15. August: Quam (Dei Genitricem) etsi pro conditione carnis migrasse cognoscimus, in coelesti gloria apud te pro nobis intercedere sentiamus.

[3]) Diptycha Mariana, Caut. III, n. 9: Ita accipienda est plenitudo gratiae . . . , ut nulli alteri purae creaturae auctior de facto communicata sit gratia ac perfectio ex iis, quae ad animae sanctitatem et puritatem et majorem cum Deo conjunctionem spectare queunt. Id, quod . . . ratum et fixum apud omnes esse praefiximus.

[4]) So der sehr angesehene Pariser Theologe A. d'Alès S. J. in seiner Besprechung der Mattiussischen Schrift (Etudes 5. August 1923, S. 265).

reinheit, kann die Konklusion von dem letztgenannten Privileg auf das erstgenannte wohl eine nicht geringe Wahrscheinlichkeit, nicht aber eine unbedingte Sicherheit für sich beanspruchen.

VIII.

Eine ähnliche Bewandtnis, wie mit dem Kongruenzbeweis Mattiussis für die Corporea assumptio, hat es mit dem Argument, das Mattiussi (S. 30 ff., 37) nach dem Vorgange anderer Theologen und der 200 Postulanten des vatikanischen Konzils für die Dogmatisation der leiblichen Himmelfahrt Mariä aus dem Protoevangelium (Gen 3, 15): Inimicitias ponam inter te et mulierem, et semen tuum et semen illius: ipsa conteret caput tuum, ableitet.

Die Argumentation für die Corporea assumptio aus dem Protoevangelium ist eigentlich ein Novum. Dieses biblische Argument wurde, wie Scheeben (Dogmatik III, 584) bemerkt, „früher (vor dem 1870 auf dem vatikanischen Konzil gestellten Antrage) von den Theologen kaum oder gar nicht beachtet".

In der Bulle Ineffabilis Papst Pius' IX. wird aus dem Protoevangelium ein Argument für die Immaculata conceptio abgeleitet: Sanctissima Virgo, arctissimo et indissolubili vinculo cum eo (ejus divino filio) et per illum sempiternas contra venenosum serpentem inimicitias exercens ac de ipso plenissime triumphans, illius caput immaculato pede contrivit.

Mattiussi meint nun S. 31 f., vor der Bulle Ineffabilis und der Definition der unbefleckten Empfängnis durch dieselbe habe die Verwertung von Gen 3, 15 im Sinne der genannten Bulle nur den Wert einer „probablen Konjektur" gehabt. Jetzt aber sei durch die Definition Pius' IX. und durch die Doktrin in genannter Bulle das, was früher bloß wahrscheinlich gewesen, zur Gewißheit geworden, daß im Protoevangelium die unbefleckte Empfängnis (implicite) voraus verkündigt wurde.[1]) Schon dieser Obersatz, mit dem der Beweisversuch Mattiussis für die Corporea assumptio aus dem Protoevangelium anhebt, bedarf der Richtigstellung.

Es ist ein bei den Theologen, auch bei der römischen Kurie anerkanntes Prinzip, daß bei den kirchlichen Gesetzen, die dogmatischen Dekrete mit eingeschlossen, zwischen dem sogenannten dispositiven oder determinativen Teil, der die Gesetzesvorschrift oder die dogmatische Definition enthält, und dem argumentierenden Teil wohl zu unterscheiden ist. Bei Kardinal Hergenröther, Katholische Kirche und christlicher Staat, S. 751, lesen wir: „Es muß sehr wohl unterschieden werden zwischen dem, was die Päpste als katholisches Dogma

[1]) Per definitionem a Pio IX prolatam et per doctrinam in bulla dogmatica ab eodem Pontifice Ecclesiae propositam, quod obscurum fuit, clarum evasit, quod involutum, explicitum, quod probabile, certum. Certi sumus, ita Matrem Dei Satanae inimicam fuisse, ut per virtutem Filii sui plenam ex omni parte de hoste maligno victoriam tulerit.

erklärten, und dem, was sie zur Begründung des Dogmas oder zur Motivierung ihrer Erklärung anführten, wie ja auch ökumenische Kirchenversammlungen[1]) wohl in der Definition, im entscheidenden Aussprechen und Vorhalten der katholischen Lehre unfehlbar sind, keineswegs aber diese Unfehlbarkeit in allem beanspruchen, was sie als Beweise oder Motive darlegen."[2]) A. a. O. S. 753 erklärt Kardinal Hergenröther weiter: „Jeder angehende Jurist weiß zwischen dem richterlichen Urteil und den Entscheidungsgründen, zwischen den dispositivum und dem motivum arresti, wie die französischen Parlamentsjuristen sich ausdrückten, zu unterscheiden. Jeder Anfänger in der Theologie weiß, daß in der Bulle vom 8. Dezember 1854 die Worte die Definition enthalten: Declaramus, pronunciamus et definimus, doctrinam, quae tenet, B. V. Mariam .... ab omni originalis culpae labe praeservatam immunem, esse a Deo revelatam atque idcirco ab omnibus fidelibus firmiter constanterque credendam, alles übrige nur weitere Erläuterung ist." Und Gutberlet schreibt (Apologetik III, 211): „Nicht alles, was in einer päpstlichen Bulle gelehrt wird, ist Glaubenssatz, sondern, gerade wie auch bei den Konzilsbeschlüssen, nur das, was wirklich definiert werden soll. Die Begründung, die Erläuterung des zu definierenden Satzes kann mangelhaft, zum Teil irrig sein, und doch ist der Hauptsatz als Dogma anzusehen."

Die letztere Möglichkeit sei hier beiseite gelassen. Aber müssen alle in einer dogmatischen Bulle angeführten exegetischen und sonstigen Argumente stringenter Natur, entscheidende Beweisgründe sein? Können nicht auch Probabilitätsargumente, die, für sich genommen, keine volle Sicherheit geben, mit aufgeführt werden?

Und auch angenommen, der exegetische Beweis, der in der Bulle Ineffabilis aus dem Protoevangelium geführt ist, sei zwingender Natur, gilt das, was daselbst für die Immaculata conceptio geltend gemacht ist, in gleicher Weise auch für die Corporalis assumptio? In der besagten Bulle wird die unbefleckte Empfängnis als der „vollste Triumph" (plenissime triumphans) der Gottesmutter über den Satan dargestellt. Papst Pius IX. scheint demnach bei Erlaß der Bulle Ineffabilis keineswegs an die vorzeitige Auferstehung und leibliche Himmelfahrt Mariä als letztes Komplement dieses Triumphes gedacht zu haben. Freiheit von jeglicher Sünde und leibliche Aufnahme in den Himmel liegen eben, wie oben in Nr. VII ausgeführt ist, nicht in derselben Linie der Gnadengaben, die der Mutter des Gottessohnes zuteil geworden sind.

[1]) In dem Protokoll über die Generalkongregation des Konzils von Trient vom 13. August 1546 heißt es (vgl. A. Theiner, Acta genuina Conc. Trident. I, 216): Britonoriensi in decreto (de justificatione) non placent tot rationes, quia Spiritus sanctus determinat dogmata, non rationes.

[2]) Die Stelle ist entnommen einem Hirtenschreiben des Bischofs Ignatius von Regensburg an seinen Klerus vom 28. Oktober 1870.

Es entspricht nicht dem biblischen Sprachgebrauche und ist auch sonst dogmatisch schwach fundamentiert, wenn Mattiussi (nach dem Vorgange anderer Theologen) glaubt dartun zu können,[1]) daß ohne die antizipierte und bleibende Auferstehung Maria bleibend der Herrschaft des Teufels dem Leibe nach unterworfen und nicht vollständige Siegerin über den bösen Feind gewesen wäre.

Es gilt von allen Getauften das Wort des Apostels (Röm 8, 1): Nihil ergo nunc damnationis est iis, qui sunt in Christo Jesu, qui non secundum carnem ambulant. Wenn also schon in den „nicht nach dem Fleische wandelnden" Christen „nichts Verdammliches", nichts, was eine Herrschaft des Teufels bedeutet, sich findet, obwohl sie dem Gesetze des Todes unterworfen bleiben, so kann man das um so mehr von Maria sagen, auch wenn man absieht vom Privilegium der vorzeitigen Auferstehung und leiblichen Himmelfahrt.

Schon von allen Christen gilt das andere Wort des Völkerapostels (Hebr 2, 14 f.), daß sie befreit sind von der Knechtschaft und der Unterwerfung unter die Tyrannei dessen, der die Herrschaft des Todes hatte: Ut per mortem destrueret eum, qui habebat mortis imperium, id est diabolum, et liberaret eos, qui timore mortis per totam vitam obnoxii erant servituti. Um so weniger darf man, trotzdem auch Maria dem Gesetze des Todes unterworfen blieb, von einer Herrschaft des Teufels über sie reden.

Freilich sollte gerade das eben angeführte Apostelwort dazu helfen, einen Beweis für die Corporea assumptio zu konstruieren. So lesen wir bei Gutberlet, Dogmat. Theol. VII, 493: „Durch die Macht des Todes hatte der Teufel Gewalt über die sündige Menschheit, wie der Apostel erklärt (Hebr 2, 14: Ut per mortem destrueret eum, qui habebat mortis imperium, id est diabolum); die Jungfrau aber hat durch ihren Samen die Herrschaft des Teufels gebrochen. Also konnte der Teufel auch in bezug auf den Tod keine Gewalt über sie haben, wie sie auch in bezug auf die Sünde seiner Gewalt entzogen war. Wenn aber der Herr des Todes über sie keine Macht hatte, dann mußte sie sobald als möglich dem Tode entrückt werden, wenn sie ihn aus anderen Gründen wirklich erlitten hatte."

Diese Schlußfolgerung beruht auf einem Mißverständnis des Gedankens des Apostels. Dieser will nicht sagen, daß die Tatsache des Unterworfenseins unter die Notwendigkeit des Todes einen Grund und Rechtstitel oder Beweis für die Herrschaft des Teufels darstellt ohne Rücksicht darauf, ob die Menschen noch außerhalb des Bereiches der Erlösung stehen oder schon der Erlösung und Rechtfertigung durch Christus und damit der sicheren Gewährschaft für die künftige, glorreiche Auferstehung teilhaftig geworden sind, sondern sein Gedanke geht dahin: Durch die Todesfurcht waren die Ungläubigen und Unerlösten Sklaven des Teufels. Arbeiten müssen, ohne zu wissen warum, ist Sache des Sklaven. Der Tod aber ist es, der, unenträtselt, eine ernstliche Lebensaufgabe, ein vernünftiges Ziel des Menschenlebens als unmöglich erscheinen läßt. Deshalb die Todesfurcht und deshalb auch die Sklaverei unter der Herrschaft des Teufels, weil die Ungläubigen in der Verzweiflung an einem vernünftigen Lebensziel sich der Sünde und dem

[1]) S. 32: Una fuit semper a potestate daemonis omnino exempta . . . Ne Virgo satanae in sancto corpore maneret subjecta, et ne quid gratiae redemptionis in illa deesset, ante alios et cito post animae discessum debuit et resurgere et gloriose assumi (vgl. S. 37).

Laster und damit der Sklaverei, bezw. Herrschaft des Teufels ergeben, nach der Maxime: Manducemus et bibamus, cras enim moriemur (1 Kor 15, 32). Diese Todesfurcht und dieses „imperium mortis“,[1]) wodurch der Teufel die Menschen ihr Leben lang in harter Sklaverei hielt, ist nun für die durch Christi Tod Erlösten abgetan. Der Gedanke, daß der Mensch, auch der erlöste und gerechtfertigte, solange er dem Tode verfallen, auch der Herrschaft des Teufels (saltem in corpore) verfallen sei, liegt dem Apostel ferne. Sive vivimus, sive morimur, Domini sumus (Röm 14, 8).

Noch weniger können wir die corporea assumptio als notwendige Konsequenz des Engelgrußes „Gratia plena“ zugeben, weil die Fülle der Gnaden auch die Gnade der leiblichen Verklärung, „den Genuß der letzten Frucht der Erlösung“ (Mattiussi S. 37) einschließe. Wir können es schon deshalb nicht, weil der Ausdruck „voll der Gnade“ in der Heiligen Schrift nicht bloß von der seligsten Jungfrau, sondern auch vom heiligen Stephanus gebraucht ist, und zwar, wenn man auf den griechischen Urtext zurückgeht, in der schärferen Formulierung „πλήρης χάριτος“ (Apg 6, 8) gegenüber der minder scharfen „κεχαριτωμένη“ (Lk 1, 28).

Auch darf nicht übersehen werden, daß der Engelgruß „κεχαριτωμένη“ (= Hochbegnadigte), wie Bardenhewer (Mariä Verkündigung, S. 95) richtig bemerkt, zunächst auf die Auserwählung der Jungfrau zur Gottesmutter zielt.[2]) Gewiß darf man von dieser Würde auf die Gnadenausstattung Mariä Folgerungen ziehen. Aber wie weit sich diese Gnadenausstattung im einzelnen erstreckt, kann nur Sache des freien göttlichen Willensentschlusses, nicht Sache menschlicher Berechnung sein. Eine mit Gnaden absolut best- und höchstausgestattete Gottesmutter ist ebenso unmöglich und undenkbar,[3]) als Gott eine absolut beste Welt schaffen kann, wie manche Philosophen geträumt haben.

In dem Sinne dieses absoluten Optimismus ist wohl kaum das von Mattiussi (S. 18, 32), nach dem Vorgange von Terrien (La

---

[1]) Man kann den griechischen Urtext: τὸν τὸ κράτος ἔχοντα τοῦ θανάτου auch übersetzen: Den, der die Gewalt (Macht) des Todes hatte.

[2]) Der Engel Gabriel gibt ja selbst die Erklärung (V. 30): Invenisti enim gratiam apud Deum (εὗρες γὰρ χάριν παρὰ τῷ θεῷ) ecce concipies in utero etc.

[3]) Raynaud, Diptycha Mariana Caut. III, n. 5: Si hac rubrica dirigeremur, ut omnem perfectionem, fundamentarium illud decus (divinae maternitatis) non excedentem, vellemus concessam Deiparae, exhaurienda aliquatenus circa eam esset Dei potentia, quatenus ... omnes plane perfectiones sine meta et termino essent in illam congerendae, quod neque factum est neque fieri potuit, cum productis quantiscunque talibus perfectionibus aliae semper et aliae, quae re ipsa productae non sunt, producendae supersint et illae ipsae, quae productae sunt, infinitis accessionibus perfici semper et accumulari possint. Und der große Petavius (De Incarnat. l. XIV, c. 8, n. 9) eignet sich den Satz Gersons an: Christus potuit dare multas gratias humanitati suae et dilectissimae matri, quas tamen actualiter et de facto non contulit. Et oppositum asserere est falsum et temerarium et haereticum.

mère de Dieu II, 344) herangezogene und betonte, allerdings stark rhetorische Wort zu verstehen, das Papst Alexander III. in einem Schreiben an den Fürsten von Ikonium, der ihn um einen Abriß des katholischen Glaubens gebeten hatte, äußerte: (Maria) concepit sine pudore, peperit sine dolore, et hinc migravit sine corruptione, juxta verbum Angeli, immo Dei per Angelum, ut plena non semiplena gratiae probaretur.

Auch darf nicht übersehen werden, daß das päpstliche Schreiben an einen mohammedanischen Fürsten gerichtet ist, also für die Christenheit keine autoritative Lehrnorm, keine Entscheidung in rebus fidei geben will, wie das auch Mattiussi zugesteht (S. 18: divinam fidem non cogit), und daß die gewöhnliche Lehre der mittelalterlichen Theologen die durchgängig angenommene Corporea assumptio als Objekt nicht der fides dogmatica, sondern der fides pia deklariert. Wir glauben das in unserer Schrift S. 23 bis 29 hinreichend nachgewiesen zu haben.

Geologie und biblische Urchronologie.

Von P. Stephan Richarz S. V. D., Dr phil., Professor der Geologie am St. Mary's College and Seminary, Techny, Illinois, U. S. America.

(Schluß.)

Das wahrscheinliche Mindestalter für den Menschen der Moustérienperiode.

Somit sind wir nun durch de Geer und seine Kollegen auf brauchbare Zahlen für den Beginn der Nacheiszeit in Südschweden gekommen. Damit haben wir aber noch nicht das Alter des Menschengeschlechtes bestimmt. In Schweden freilich konnte der Mensch vor diesen 12.000 Jahren sich nicht aufhalten, da noch alles mit Eis bedeckt war. In südlicheren Ländern jedoch ist der Mensch bedeutend früher aufgetreten. Zahlreiche Funde beweisen, daß er Zeitgenosse der diluvialen Tiere und Zeuge der Vergletscherung in jenen Gebieten war. Es ist das so wohl begründet, daß man es geradezu als unumstößliche Tatsache bezeichnen kann; jedoch ist hier nicht der Ort, näher darauf einzugehen. Von den vielen Fundplätzen sei nur einer hier besprochen, welcher die Verhältnisse besonders klar zeigt. Bei Markleeberg, 8 Kilometer südlich von Leipzig, findet man über Ablagerungen nordischer Gletscher alte Pleisseschotter mit vielen nordischen Geschieben. Aus diesen Schottern nun sammelte man, neben den Knochen von Mammut und Nashorn, 300 gut erhaltene Steinwerkzeuge, welche nach ihrer Form in die Kulturstufe des Moustérien zu stellen sind, aus der man von anderen Orten menschliche Skelette vom Typus der Neandertalrasse kennt. Die Schotter sind ihrerseits wieder überdeckt von Geschiebelehm, große erratische Blöcke nordischen Ursprungs enthaltend, was deutlich auf einen neuen

Vorstoß der Gletscher hinweist nach dem Auftreten des Menschen in Markkleeberg. Man könnte einwenden, daß diese Werkzeuge in Schottern vielleicht von anderswo eingeschwemmt wurden. Auch das würde den Funden nichts von ihrer Beweiskraft nehmen. Sicher ist, daß die Steinwerkzeuge schon in den Schottern begraben waren, als diese von der Eisdecke überfahren wurden. Es mußte also der Verfertiger der Werkzeuge schon vor dieser Zeit in der Umgebung des heutigen Leipzig gelebt haben.

Wieviel Zeit ist nun verflossen, seitdem das Eis zum letzten Male — es war sicher der letzte Vorstoß für diese Gegend — bis über Leipzig vordrang? Die Zeit des Vorstoßes selbst läßt sich leider nicht bestimmen, wohl aber kann man mit großer Wahrscheinlichkeit den, natürlich späteren Zeitpunkt angeben, wann das Eis endgültig aus der Gegend von Markkleeberg verschwand.

Direkte Untersuchungen von derselben Exaktheit wie in Schweden fehlen bis heute noch, aber man kann ohne Bedenken die mittlere Abschmelzungsgeschwindigkeit des Eises, wie sie in Schweden gefunden wurde, auch hier zugrunde legen. Wir finden dann für den Rückzug des Eises von Leipzig bis Südschweden 4000 Jahre als angenäherten Wert, welcher, mit Rücksicht auf den langen Stillstand des Eises an zwei Stellen, gekennzeichnet durch sehr mächtige Moränenwalle, vielleicht nicht unbedeutend vergrößert werden muß. Addiert man die Zeit, welche verfloß vom Beginne des Eisabschmelzens in Südschweden, so erhält man etwa 16.000 Jahre als Mindestwert für das Alter des Moustérienmenschen. Die Untersuchungen in Nordamerika stellen diese Zahlen, welche, soweit Norddeutschland in Frage kommt, nur Schätzungen sind, auf eine solidere Grundlage. Hartford, Conn., wo die Zählung der Tonbänder begonnen wurde, liegt ebenso wie Markkleeberg, nicht allzuweit vom südlichsten Rande des Inlandeises. Es ist deshalb wohl ein Vergleich zwischen dem Abschmelzen der Eisdecke Norddeutschlands und der Nordamerikas, unmittelbar nördlich von Hartford, viel natürlicher, als ein solcher mit Schweden, wo das Eis später abschmolz. Mit dem geringeren Mittelwert in Nordamerika würde man aber auf eine bedeutend höhere Zahl als 4000 für die Strecke Markkleeberg-Südschweden kommen.[1])

Demnach mußte also der Mensch der Moustérienstufe schon vor 16.000 Jahren, wenn nicht noch früher, in Mitteldeutschland leben.

[1]) Hie und da findet man in mehr populären Schriften die Angabe, daß die Abschmelzung in Norddeutschland rascher erfolgte als in Schweden. Dafür fehlt jede Grundlage. Direkte Beobachtungen sind nicht angestellt worden und auch die Fachliteratur bietet nicht den geringsten Anhaltspunkt für eine solche Annahme. Sie beruht vielmehr auf Mißverständnissen, wie ein Blick in die Originalarbeiten sofort zeigt. (Man vergleiche auch meine Notiz im Korrespondenzblatt der Deutschen Gesellschaft für Anthropologie u. s. w., 50. Jahrg., 1919, S. 50.)

Der Mensch war schon vor dieser Zeit auf der Erde.

Aber bereits früher waren Menschen in Mitteleuropa. Zwei große Kulturstufen sind dem Moustérien vorausgegangen, welche man nach französischen Fundplätzen Chelléen und Acheuléen genannt hat. Vielleicht ist noch ein Prächelléen anzunehmen, dem dann der Mensch von Heidelberg angehören würde. Die Mehrzahl der Geologen und Prähistoriker nehmen für diese Perioden wieder viele Jahrtausende an, mit Rücksicht auf die vielen Veränderungen, welche inzwischen im Antlitz der Erde vor sich gingen. Andere glauben mit weniger Jahrtausenden auszukommen. Mich anlehnend an diese hatte ich im Jahrbuch des Missionshauses St. Gabriel[1]) die abgerundete Zahl 20.000 als Mindestmaß für das Alter der Menschheit angenommen, mir wohl bewußt, daß einerseits die 4000 Jahre, die ich den oben gefundenen 16.000 hinzufügte, auf bloßer Schätzung beruhen, und daß ich anderseits mit dieser niedrigen Zahl im Gegensatz stehe zu den meisten Geologen. Aber es kam ja für die Leser des Jahrbuches und es kommt auch für die Leser dieser Quartalschrift nicht auf exakte und definitive Zahlen an, die naturgemäß nicht gegeben werden können. Es ist viel wichtiger, zu wissen, daß man nach dem heutigen Stand der geologischen Forschung nicht unter einer Zahl der Größenordnung von 20.000 Jahren bleiben kann.

Altersbestimmung aus den Niagarafällen.

Eine andere Methode der Altersbestimmung hat durch die Anwendung der de Geerschen Untersuchungen auf Nordamerika wieder erhöhte Bedeutung erlangt. Es ist jene, welche aus der Tätigkeit der Niagarafälle seit dem Abschmelzen des Eises abgeleitet wird. Diese Fälle befinden sich heute sieben Meilen (etwas mehr als elf Kilometer) entfernt von der Stelle, wo sie ihren Anfang nahmen. Aus dem Zurückweichen der Fälle, durch rückwärtiges Einschneiden in festes Gestein, seit 1842 — 4·5 Fuß (1·37 m) im Jahre — könnte man auf ein Alter der Fälle von etwa 8000 Jahren schließen. Es ist dabei vorausgesetzt, daß 1. überall Gestein von derselben Beschaffenheit durchschnitten wurde; das trifft tatsächlich zu; 2. müßte man wissen, ob stets dieselbe Wassermenge von derselben Höhe herunterfiel. Jetzt stürzen jede Sekunde durchschnittlich 7,600.000 l Wasser von einer Höhe von 45 m herab, die jede Sekunde eine Arbeit von 4½ Millionen Pferdekräften leisten könnten. Man kann nun mit Bestimmtheit sagen, daß die Wassermenge nie größer war als heute und daß das Wasser auch niemals eine größere Fallhöhe hatte, daß also das Rückschreiten der Fälle niemals rascher vor sich ging

[1]) P. Stephan Richarz, Was sagt uns die Geologie über das Alter des Menschen? Jahrbuch des Missionshauses St. Gabriel, St. Gabriel bei Mödling, 1922, S. 249 bis 262.

als heute. Somit ist die Zahl 8000 sicher ein Minimum. Im Gegenteil spricht alles dafür, daß anfangs die Fallhöhe des Wassers geringer war und daß vor allem die Wassermenge nicht so bedeutend war wie heute, indem nur der Eriesee und ein anderes, im Süden gelegenes, jetzt erloschenes Seebecken über den Niagara entwässert wurde, während in der Gegenwart die Fälle von den vier großen Seen ihr Wasser bekommen. Damals war die Wassermenge zeitweise nur etwa 15 bis 25% der heutigen. Das verringerte die Kraft des Wasserfalles um ein bedeutendes und verlängerte so die Dauer des Rückschreitens. Die beiden Geologen Kindle und Taylor, welche das Niagaragebiet gründlich studiert haben und im Jahre 1914 die geologische Karte der Umgebung der Fälle herausgaben, kommen zu dem Schluß: „Wenn wir überall den Maximalbetrag des Rückschreitens annehmen, so mag die Bildung der Niagaraschlucht (unterhalb der heutigen Fälle) 20.000 Jahre beansprucht haben; wenn wir einen geringeren Betrag des Rückweichens annehmen, so mag es 30.000 bis 35.000 Jahre gedauert haben. Schätzungen von 7000 bis 12.000 Jahren sind sicher zu niedrig" (Geologic Folio, Washington, U. S. Geological Survey, 1914, Field edition p. 170).

Geologisch kann man ziemlich genau den Beginn der Bildung der Niagaraschlucht bestimmen. Die Wasserfälle konnten natürlich erst dann ihr Werk beginnen, als das Eis im Gebiete des heutigen Niagaraflusses abgeschmolzen war und der heutige Ontariosee, wenigstens zum Teil, eisfrei war. Zu der Zeit bildeten zunächst dieser See zusammen mit dem jetzigen Eriesee ein großes Seebecken. Als aber das Eis die Gegend von Rome im Staate Neuyork verließ, fand dieser See einen südöstlichen, tiefliegenden Ausfluß durch den Mohawk-Fluß zum Hudson. Der Wasserspiegel senkte sich rasch und die beiden Seen, Ontario und Erie, trennten sich, ersterer mit einem bedeutend tiefer liegenden Wasserspiegel als letzterer. Das war die Ursache und der Beginn der Niagarafälle.

Mißt man nun die Strecke von Rome im Staate Neuyork bis zum äußersten Südrande des Eises im selben Staate (Long Island), so findet man gegen 300 Kilometer. Nur wenig nach Osten fand man für das Abschmelzen des Eises auf einer Strecke derselben Länge 4000 Jahre. Es ist also sicher erlaubt, diese Zahl auch für das benachbarte Gebiet anzunehmen. Somit sind vom Beginn des Eisrückzuges aus den östlichen Vereinigten Staaten bis zum Beginn der Tätigkeit der Niagarafälle 4000 Jahre verflossen; also vom ersteren Zeitpunkte bis heute, wenn wir die von Kindle und Taylor noch zugelassene Mindestzahl verwerten, 24.000 Jahre.

Es ist das eine neue Illustration der großen Zahlen, welche wir übereinstimmend in beiden Erdhälften finden, Zahlen, die weit über das hinausgehen, was man in früherer Zeit nach der biblischen Urchronologie annahm.

Noch höhere Zahlen notwendig nach Anschauung der Mehrzahl der Geologen.

Es wurde im Vorhergehenden schon betont, daß die gefundenen Zahlenwerte nur einen Mindestwert darstellen können. In der Tat werden diese Minimalzahlen bedeutend erhöht werden müssen, wenn wir uns auf den Standpunkt der meisten Geologen stellen, daß eine Wiederholung der Vergletscherung anzunehmen sei, und zwar so, daß das Eis bis zum Norden vollständig abschmolz, das Klima sogar wärmer wurde als heute und dann eine erneute Verschlechterung des Klimas eintrat, gefolgt von einem erneuten Vorstoß des Eises bis weit zum Süden. Diese Geologen werden naturgemäß zu weit größeren Zahlen kommen, da nach Auftreten des Menschen die Eismassen vielleicht mehrere Male abschmolzen und dann wieder weit vorstoßen mußten, wozu sehr lange Zeiträume erforderlich sind. Es ist jedenfalls auch für einen Theologen von Wichtigkeit, einzusehen, daß die hohen Zahlen dieser Geologen nicht nur Phantasiegebilde sind oder gar hervorgehen aus einer Feindseligkeit gegen die altchristliche Auffassung. Lediglich um dieser Neigung zu begegnen und auch dem Nichtfachmanne einen Begriff davon zu geben, wie so hohe Zahlen zustande kommen, und daß sie, sicher zum Teil, auf ernster Forschung beruhen, hatte ich im Jahrbuch St. Gabriel S. 261 versucht, aus der Langsamkeit der Eisbewegung die hohen Zahlen zum Teil zu erklären.

Langsamkeit der Gletscherbewegung.

Ich kam zum Resultat, daß irgend ein Gesteinsblock, welcher an der Furka auf den Rhônegletscher fiele, nach 2500 bis 4000 Jahren bei Lyon ankommen würde — so weit ging in der Eiszeit das Eis des Rhônegletschers herunter. Dazu war ich angeregt worden durch ähnliche Schätzungen des berühmten französischen, ausgesprochen katholisch-gläubigen Geologen A. de Lapparent in seinem Schriftchen: Les silex taillés et l'antiquité de l'homme. Ganz sicher aber brauchte der Gletscher selbst mehr Zeit, als solch ein Gesteinsblock, um aus dem Hochgebirge bis weit in die Ebene vorzudringen, weil der Gletscher während des Vorrückens abschmilzt, besonders stark an der Gletscherzunge, welche weit unter der Schneegrenze liegt.

Die Zahlen 2500 bis 4000 Jahre für die Bewegung eines Gletscherteilchens sind sicher nicht zu groß. Ich hatte für die durchschnittliche tägliche Bewegung des Rhônegletschers 30 bis 50 cm angenommen. Diese Zahl war absichtlich etwas höher gewählt worden. A. Supan gibt in seiner Physikalischen Erdkunde, 6. Auflage, S. 201, einen bedeutend niedrigeren Wert an: „In den Alpen wie in Norwegen rücken die Gletscher in 24 Stunden nur 10 bis höchstens 40 cm vor." Dieselben Zahlen wird man wohl in allen Lehrbüchern dieser Art finden. Sie sind das Resultat jahrzehntelanger, sorgfältiger Be-

obachtungen an vielen Gletschern. Einige Daten über die Ergebnisse solcher Messungen in neuerer Zeit dürften von Interesse sein. Die Pasterze in den Hohen Tauern bewegte sich 1907 bis 1909, in genau zwei Jahren, um 85·5 m, also noch nicht 12 cm am Tage (Zeitschrift für Gletscherkunde, Bd. 5, S. 153). Der Kleinelendgletscher in der Ankogelgruppe der Hohen Tauern kam 1909 bis 1913 nur 18 m im Jahre vorwärts (beinahe 5 cm täglich), von 1904 bis 1909 war das Jahresmittel noch kleiner, nur 16½ m, 1902 bis 1904 ging der Gletscher ein wenig rascher, 22 m im Jahre, also immer noch weniger als 7 cm täglich (ebd. Bd. 8, S. 283). Es ist hier immer die Maximalgeschwindigkeit, in der Mitte des Gletschers, gegeben.

Jene Autoren, welche als Mittelwert für die Gletscherbewegung die eben angeführten niedrigen Zahlen angeben, sind sich gar wohl bewußt, daß es auch Gletscher gibt, welche zu gewissen Zeiten und an bestimmten Stellen ihres Bettes sich rascher, manchmal sogar viel rascher bewegen. Das bekannteste Beispiel dafür ist der Vernagtgletscher in Tirol. Aber, und davon hängt alles ab, das sind außergewöhnliche Erscheinungen, deren Ursachen man gut kennt. „Unter außergewöhnlichen Bedingungen nehmen aber auch manche alpine Gletscher plötzlich eine unheimliche und verderbenbringende Geschwindigkeit an, um dann wieder in ihre gemächliche Gangart zurückzufallen" (Supan, a. a. O. S. 201). Supan gibt auch die Erklärung für die größere Geschwindigkeit: „enge Abzugskanale und ein gewaltiger permanenter Druck von oben." Für gewöhnlich spricht man in Verbindung mit dem Vernagtgletscher nur von der außergewöhnlichen Geschwindigkeit, weil das am interessantesten ist. Man übersieht dabei aber allzuleicht, daß zu anderen Zeiten die Geschwindigkeit desselben Eisstromes nur eine sehr langsame ist. A. Blümcke gibt in der Zeitschrift für Gletscherkunde, Bd. 1, S. 317, und Bd. 5, S. 231, eine Zusammenstellung der Geschwindigkeiten für die Jahre 1900 bis 1905 und 1907 bis 1910. Für das erste Jahr, 1900 bis 1901, war die Geschwindigkeit des Gletschers am Tage 37 cm, für das letzte, 1909 bis 1910, nur noch 3 cm. In den acht Jahren kam der Gletscher nur 300 m vorwärts, das ist für das tägliche Mittel: 10·3 cm, wenn also auch der Vernagtgletscher in einzelnen Jahren sich sehr rasch bewegt, so geht er dafür doch in anderen Jahren um so langsamer, und so wird die mittlere Geschwindigkeit sehr niedrig sein, niedriger als das von mir angenommene Maximum. Und auf diesen Mittelwert kommt es allein an, wenn man den Gesamtbetrag der Gletscherbewegung bestimmen will.

Beobachtungen am Suldenfernerin Tirol ergaben Aehnliches. Der Vorstoß dieses Gletschers ins Tal betrug im Jahre 1818: 1200 m, also gegen 3·50 m am Tage; im Jahre 1856 stieß derselbe Gletscher mindestens um die Hälfte dieses Wertes vor. Aber in den dazwischen-

liegenden Jahren war auch hier die Bewegung sehr gering. Aus den letzten Jahrzehnten liegen Messungen vor. Im Jahre 1886 war die tägliche Bewegung 19·9 cm, 1890 nur 16 cm. Eine Periode von sechs Jahren hindurch fand man eine durchschnittliche tägliche Bewegung von 6·4 cm, 1906 war der Wert 7·5 cm, in späteren Jahren noch weniger, im Jahre nur 11 bis 12 m, also täglich etwas mehr als 3 cm (Zeitschrift für Gletscherkunde, Bd. 7, S. 165 und 166). Also auch hier stehen den außergewöhnlich großen Geschwindigkeiten eines sehr kurzen Zeitraumes, außergewöhnlich langsame Bewegungen für viele Jahre gegenüber, und somit ist der Mittelwert und damit die Gesamtbewegung sehr gering.

Das möge genügen, zu zeigen, daß die von mir angenommenen Mittelwerte für die Bewegung der Gletscher eher zu groß, als zu klein sind. Es sei nochmals betont: für die Bestimmung der Gesamtbewegung kommen nur diese Durchschnittswerte in Betracht. Die außergewöhnlich großen Geschwindigkeiten sind schon in diesem Mittelwerte enthalten, wie der Name selbst sagt, und damit ist die Zeitdauer, die man aus diesen Mittelwerten findet, mathematisch genau, soweit die Mittelwerte zuverlässig sind.

Langsamkeit des Inlandeises.

Die obigen Berechnungen sind allerdings zunächst nur gültig für die Bewegung der alpinen Gletscher, deren Durchschnittsgeschwindigkeit aus zahlreichen Beobachtungen genügend bekannt ist. Wie steht es aber mit dem Inlandeise? Wie lange würde es dauern, bis eine solche Eisdecke vom hohen Norden bis zu den deutschen Mittelgebirgen, oder in Nordamerika bis zur Stadt Neuyork vordringen würde? Inlandeis kennen wir aus der Antarktis und von Grönland. Für ersteres liegen Beobachtungen von Drygalskys vor: im Kaiser-Wilhelm-II.-Land rückte das Eis täglich um ein drittel Meter vor. Von Grönland werden meist nur die außerordentlich großen Geschwindigkeiten an der Diskobai im Westen erwähnt, wo das Eis sich am Tage 10 bis 20 m bewegen kann, einmal wurden sogar 32 m beobachtet. Aber auch hier, wie in den Alpen, sind es die orographischen Verhältnisse, welche die großen Geschwindigkeiten verursachen. Ueber das Grönländische Eis im allgemeinen sagt einer der bedeutendsten amerikanischen Autoritäten in Vergletscherungsfragen, Thomas C. Chamberlin, ehemaliger Professor der Geologie an der Universität Chicago: „Weit verbreitet ist ein Mißverständnis bezüglich der durchschnittlichen Bewegung der Eisfelder Grönlands. An gewissen Fjorden ist die Eisbewegung, wenigstens während des Sommers, außergewöhnlich rasch und diese Ausnahmsfälle sind wohl als typische Beispiele der Bewegung des Eisrandes betrachtet worden. Das ist durchaus unrichtig. Die durchschnittliche Bewegung des ganzen Eisrandes ist sicher geringer als einen Fuß

am Tage (30·5 cm), ja wahrscheinlich geringer als einen Fuß in der Woche" (also 4·5 cm am Tage!) (Chamberlin und Salisbury, Geology, III. vol., 2. ed., p. 430).

Damit sind die Bemerkungen Dr Schneiders (diese Quartalschrift, 1924, S. 57 ff.) sachlich zurückgewiesen. Wie kann man die ganz außergewöhnliche Bewegung des Eises von 10 m am Tage zur Grundlage einer Berechnung machen! Das ist doch gegen alle mathematischen Prinzipien. Es ist noch schlimmer, als wenn man die Zeit, welche ein Schnellzug von Wien nach Berlin braucht, aus der außergewöhnlichen Geschwindigkeit auf einer geraden, ebenen Strecke ohne Haltestelle bestimmen wollte. Der Mittelwert allein kann ein brauchbares Resultat geben, und dieser ist, nach Uebereinstimmung aller, die sich jemals mit der Frage eingehend beschäftigt haben, sicher nicht höher als 50 cm am Tage, er bleibt vielmehr bedeutend unter dieser Zahl. Somit ist der von mir gefundene Zeitraum von 2500 Jahren für das Vorrücken des Rhônegletschers sicher ein Mindestwert, während der Betrag von 150 Jahren, den Schneider aus einer täglichen Bewegung um 10 m herausrechnet, ganz unmöglich ist, nicht nur weil eine mittlere Bewegung von 10 m täglich allen Beobachtungstatsachen widerspricht, sondern auch, weil sie im Gegensatz steht zu den physikalischen Gesetzen, welche die Gletscherbewegung beherrschen.

Sehr unglücklich ist auch die Bemerkung Schneiders, daß „es zur Eiszeit mit der Gletschereisbildung und konsequent auch mit der Gletscherbewegung ganz anders zugegangen als heute. Sonst wären die skandinavischen Gletschermassen nicht über die Ostsee gekommen" (diese Zeitschrift 1924, S. 57). Die Bewegungsgeschwindigkeit hängt bekanntlich nicht von der Masse des Eises, sondern vom Gefälle der Oberfläche ab. Dieses Gefälle konnte aber bei den so weit ausgedehnten diluvialen Eismassen nicht sehr groß sein, weder in den Alpen, noch in der Ebene, sonst würden wir himmelhohe Eisdecken annehmen müssen, im Widerspruch mit dem, was über diese Eismassen bekannt ist. Stellenweise wurde das Gefälle des diluvialen Eises bestimmt, und immer wurde ein so geringer Gefällswinkel gefunden, daß eine rasche durchschnittliche Bewegung des Eises ganz ausgeschlossen war. Im Osten der Vereinigten Staaten war die Neigung unter einem halben Grad, d. h. nicht einmal 9 m auf einen Kilometer. An anderen Punkten Amerikas fand man etwas größere Neigung, aber selten mehr als zwei Grad. Zum Vergleich seien die Beobachtungen Nansens auf dem Inlandeise Grönlands angeführt. Nur am Rande war das Gefälle größer, bis 2½ Grad; es verringerte sich beim Aufstieg bald auf 1 Grad, dann auf ½ Grad. Eismassen von so geringem Gefälle können unmöglich sich rasch bewegen, wie tatsächlich die so niedrigen mittleren Geschwindigkeiten des Grönländischen Eises zeigen. Und da das Gefälle des diluvialen Eises im ganzen sicher nicht größer war, so folgt mit Notwendigkeit, daß

es kaum rascher sich vorwärts bewegen konnte, als die Gesamtmasse des Grönländischen Eises. Die Tatsache, daß das alte Inlandeis die Ostsee queren mußte, ist sicher kein Beweis größerer Geschwindigkeit; eher könnte eine solche Mulde im Wege des Eises das Tempo verlangsamen. Bei der großen Dicke des Eises, gerade an dieser Stelle, würde wahrscheinlich das Ostseebecken ohne merklichen Einfluß auf die Bewegung sein.

Nach Meinung der Polyglazialisten deshalb sehr lange Zeiträume notwendig.

Aus all dem geht hervor, daß man für das Vorrücken der Eismassen vom hohen Norden nach Mitteldeutschland und über den 40. Breitegrad in Nordamerika, eine sehr lange Zeit notwendig hat. Nach der Anschauung der Polyglazialisten, die eine mehrmalige Vergletscherung annehmen, mußte das Eis, welches die Steinwerkzeuge des Menschen von Markleeberg bedeckte, zunächst abschmelzen bis zum hohen Norden, welches nach der de Geerschen Methode gegen 9000 Jahre dauern würde. Dann rückte das Eis erneut vor bis an die Nordgrenze Sachsens, das ist ungefähr 1300 Kilometer weit. Würde man die von Chamberlin für das Eis Grönlands als zu groß betrachtete Geschwindigkeit von 30·5 cm am Tage zugrunde legen, so würde dieses Vorrücken wieder beinahe 12.000 Jahre beanspruchen. Zu diesen Jahrtausenden wäre dann noch das erneute Abschmelzen bis Mittelschweden und die Nacheiszeit letzteren Gebietes zu addieren. Es ergäbe dann die Zahl 37.000 Jahre den Augenblick, in welchem die Kulturstätte Markleeberg eisfrei wurde. Der Mensch war schon vorher an dieser Stelle, und vor dem Moustérienmenschen lebten die Menschen des Chelléen und Acheuléen. Es wäre sogar möglich und wahrscheinlich, daß man nochmals viele Jahrtausende hinzufügen müßte, da zwischen den einzelnen Eiszeiten lange Perioden liegen könnten, und nach vielen Geologen liegen mußten, in denen das Eis im Norden blieb und das Klima günstiger wurde als heute. So kommt A. Penck, besonders durch Abschätzung der Dauer der Interglazialzeiten, zu mehreren Hunderttausend Jahren für das erste Auftreten des Menschen. Bekanntlich nimmt auch H. Obermaier, gestützt auf ähnliche Erwägungen, als Mindestalter des Menschen 100.000 Jahre an.

Das sind die Anschauungen der Polyglazialisten und man kann sie nicht als reine Phantasie bezeichnen. Solche Schlüsse sind aufgebaut auf jahrzehntelange ernste Forschungen und es ist sehr schwer, sich den vielen Gründen für eine mehrmalige Vergletscherung und ihrer Konsequenzen für das Alter der Menschheit zu verschließen, selbst wenn man das Penckschе System einer viermaligen Vereisung nicht anerkennt. Aber trotzdem gibt es eine Anzahl Geologen von anerkanntem Ruf, welche auch heute noch mit einer einmaligen

Vergletscherung auszukommen glauben, und welche die Interglazialzeiten durch geringfügige Oszillationen des Gletscherendes an verschiedenen Punkten seiner Bahn erklären. Die Frage ist noch nicht endgültig entschieden. Wenn wir aber nach einem Minimalalter der Menschheit fragen, so müssen wir uns naturgemäß auf den Standpunkt der Monoglazialisten stellen, da deren Auffassung die richtige sein könnte und so die niedrigen Zahlen wenigstens möglich sind. Deshalb hatte ich mich im Jahrbuch St. Gabriel auf die runde Zahl 20.000 Jahre als Mindestwert beschränkt. Von diesen 20.000 Jahren sind die 16.000, welche sich auf die de Geerschen Untersuchungen stützen, am besten begründet. Die übrigen 4000 Jahre sind eine mäßige Schätzung für zwei oder drei altsteinzeitliche Perioden, für die man gewöhnlich viel längere Zeiträume beansprucht.

Ein Vertreter der einmaligen Vergletscherung ist der schwedische Geologe Holst. Er schätzt die Dauer der ganzen Eiszeit auf nur 17.000 Jahre, setzt aber voraus, daß der Mensch schon vor der Eiszeit da war, und zwar nach einer Schätzung Mortillets, etwa 8500 Jahre früher. Für das Gesamtalter des Menschen kommt Holst auf 30.000 Jahre. Er legte seine Anschauungen in L'Anthropologie, 1913, S. 353 ff., dar.

Marcelin Boule gibt in seinem ausgezeichneten Werke Les hommes fossiles auf S. 60 eine Zusammenstellung der zahlreichen Versuche zur Altersbestimmung. Seine eigene Meinung ist: Man kann das Ende der Herrschaft der Eiszeit in Frankreich, den Abzug des Renntiers und den Anfang der neolithischen Kultur auf 10.000 Jahre schätzen. Er hält aber diese angenäherte Zahl eher für zu niedrig, als für zu hoch (S. 61). Das gibt eine sehr gute Uebereinstimmung mit de Geer, dessen Methode ja Boule sehr hoch bewertet. Zu der von Boule charakterisierten Zeit mußte das südliche Schweden schon eisfrei sein, vielleicht auch schon zum Teil Mittelschweden. Somit würde auch de Geer für diese Zeit 10.000 bis 12.000 Jahre finden. Es sei noch einmal erwähnt, daß alle diese Geologen zu diesen Zahlen noch Jahrtausende hinzugeben, um an den Anfang der Menschheit zu kommen, man kann also nicht, wie es wohl geschehen ist, solche Zahlen für das Alter des Menschengeschlechtes zitieren.

Ziehen wir aus dem Ganzen den Schluß: Eine bestimmte Zahl für das Alter des Menschengeschlechtes läßt sich nicht angeben. Doch ergibt sich aus allem, daß die besten Methoden der Altersbestimmung zu Mindestwerten kommen, die weit über das hinausgehen, was die alte Exegese annahm. Und darin herrscht absolute Uebereinstimmung in Geologenkreisen. Steht das aber einmal fest, so wäre es kleinlich, sich über den genauen Betrag dieser Jahrtausende zu streiten, oder gar alle diese Bestimmungen in Bausch und Bogen zu verwerfen, weil noch keine Uebereinstimmung bezüglich der genauen Höhe erzielt ist. Das

beste wird jedenfalls sein, die Erforschung der wahren, oder doch mehr wahrscheinlichen Zahlen den Geologen zu überlassen. Sie werden sich schon selbst kontrollieren; und wenn einmal Heißsporne unter ihnen sind, die im ersten Eifer ihrer Entdeckungen mehr behaupten als sie beweisen können, so werden sie ganz sicher bald von ihren eigenen Kollegen in die rechten Schranken gewiesen werden. Was aber auch immer so in ernster Arbeit und durch das Zusammenwirken vieler gefunden werden mag, wir sind fest überzeugt, daß die Ergebnisse niemals mit unserem Glauben in Konflikt kommen können, da es sich hier, nach Uebereinstimmung der besten Theologen, um eine rein profane Frage handelt, in welcher der Theologe zwar naturgemäß sehr interessiert ist, deren Lösung aber außerhalb seines Gebietes liegt.

Die excommunicatio specialissimo modo reservata.

Von Dr B. Schwentner, Hamburg.

Während die Zensurenbulle „Apostolicae Sedis" Pius' IX. vom 12. Oktober 1869 bei den dem Papste vorbehaltenen Zensuren nur die beiden Arten der einfachen und speziellen Reservation unterscheidet, erscheint im CJC eine weitere Art der Reservation, die ganz spezielle (can. 2245, § 3). Kanonisten und Moralisten sprachen schon seit längerer Zeit von einer ganz speziellen Reservation (bei dem Delikt der absolutio complicis wegen dessen Sonderstellung bei der Erteilung von Absolutionsvollmachten durch Rom); der offiziellen kirchlichen Rechtssprache aber war dieser Ausdruck bislang fremd.

Vier Delikte werden im CJC in ganz spezieller Weise dem Papste zur Absolution vorbehalten, das heißt mit der excommunicatio specialissimo modo reservata l. s. wird bestraft:

1. Wer konsekrierte species wegwirft oder sie zu einem schlechten Zweck mitnimmt oder behält (can. 2320). Viele Autoren übersetzen species mit „Hostien",[1]) vielleicht durch die Bemerkung im Index: Hostiae consecratae: 1272; vide Species consecratae oder durch das Verbum „abjecerit" veranlaßt, aber diese Uebersetzung ist falsch. Der can. 2320 will die Verunehrung des heiligen Blutes in gleicher

[1]) A. Arndt, Die Zensuren l. s. nach neuestem Recht, Innsbruck 1918, S. 18; E. Eichmann, Das Strafrecht des CJC, Paderborn 1920, S. 134; J. Köck, Die Zensuren l. s. des CJC (Theol.-prakt. Quartalschr. 72, 506), Linz 1919; B. Rasche, Der Spender des Bußsakramentes nach den Bestimmungen des CJC, Paderborn 1918, S. 49 f.; Th. Schäfer, Die Verwaltung und Spendung der heiligen Sakramente nach dem CJC (Seelsorger-Praxis XXVIII), Paderborn 1921, S. 97; A. Scharnagl, Das neue kirchliche Gesetzbuch, München und Regensburg 1918, S. 132.

Weise wie die der heiligen Hostie strafen. Gewiß wird der Laie nicht leicht die Möglichkeit der Verunehrung des heiligen Blutes haben, aber der Kanon hat auch die Kleriker im Auge: et clericus est praeterea deponendus. Eine Untersuchung des Sprachgebrauches im CJC zeigt, daß nirgends species = hostia gesetzt wird. Wenn die Gestalt des Brotes allein gemeint ist, stehen stets andere termini: communio, corpus Christi, eucharistia, hostia, particula, sacramentum, viaticum (vgl. die cc. 845 bis 869, 1265 bis 1275). Soweit ich sehen kann, kommt der Ausdruck species nur noch einmal im CJC vor, und zwar bedeutet er hier evident die beiden Gestalten (sub speciebus panis et vini can. 801). Auch das Verbum „abjecerit" spricht nicht für die Uebersetzung „Hostien", da wir es hier mit einem Zeugma zu tun haben.

2. Wer sich tätlich an der Person des Papstes vergreift (can. 2343, § 1 n. 1).

3. a. Wer wirklich oder scheinbar den complex in peccato turpi (von dieser gemeinsamen Sünde) absolviert, ausgenommen allein die Fälle,

α) daß in articulo mortis ein anderer Priester (licet non approbatus ad confessiones) ohne Gefahr schwerer Diffamation und großen Aergernisses nicht herbeigerufen werden kann;[1])

β) daß der Sterbende sich weigert, einem anderen zu beichten (can. 2367, § 1).

γ) Als weiteren Ausnahmefall nehmen Kanonisten und Moralisten auch außerhalb der Todesgefahr den casus urgentissimae oder gravissimae necessitatis an.[2]) Erwähnt werden hier vor allem die Unmöglichkeit, bei einem anderen Priester beichten zu können, so daß der Sakramentenempfang für lange Zeit, vielleicht über die österliche Zeit hinaus, aufgeschoben werden muß, besonders wenn die Gefahr der Diffamation oder des Aergernisses noch hinzutritt, und die begründete Vermutung, der complex werde bei einem anderen Beichtvater eine sakrilegische Beichte ablegen.

b. Wer den complex direkt oder indirekt veranlaßt, die gemeinsame Sünde nicht zu beichten, obwohl er noch nicht davon absolviert ist und ihm nun wirklich oder scheinbar die Absolution (von seinen anderen Sünden) gibt (can. 2367, § 2).

4. Wer in seiner Eigenschaft als Beichtvater direkt und vorsätzlich das Beichtgeheimnis verletzt (can. 2369, § 1). Es gibt Autoren,

---

[1]) Lehmkuhl, Theologia moralis 12. ed. Friburgi 1914 II, 692 (n. 1204), meint aber, daß der „sacerdos publice suspensus, excommunicatus praeferendus non est, tum quia in se magna indecentia est talem vocare, tum quia ratio infamiae tali modo vix vitatur." Ebenso Noldin, De poenis ecclesiasticis 8. ed. Oeniponte 1910, p. 55 nota 1, mit Berufung auf die Bulle „Sacramentum Poenitentiae" Benedikts XIV. vom 1. Juni 1741 („deficiente ... quocunque sacerdote, qui munus confessarii obire possit").

[2]) Lehmkuhl II, 692 (n. 1205); Noldin 54 sq (n. 63); Rasche 21 f.; D. Prümmer, Vademecum theologiae moralis 414 (n. 720), Friburgi 1921.

die unter Berufung auf den Ausdruck „confessarium .... manet (erwartet) excommunicatio“ meinen, es handle sich hier um eine censura f. s., nicht l. s.[1]) Reuter-Umberg betonen demgegenüber mit Recht: die censurae f. s., die im Gesetz festgelegt sind, gelten post sententiam condemnatoriam als censurae ab homine (can. 2217, § 1, n. 3); die censurae ab homine sind aber dem reserviert, der sie verhängt hat (can. 2245, § 2); es ist also unverständlich, wie die Exkommunikation, falls sie vom Ordinarius verhängt wäre, dem Apostolischen Stuhle specialissimo modo reserviert sein könne. Hinzuzufügen ist noch, daß sich doch irgendwo eine Andeutung finden müßte, wenn es sich hier um eine Ausnahme handelte. Andere Erwägungen führen zu demselben Resultat. Bei den Strafen f. s. steht meistens der Konjunktiv Praes., manchmal auch das Gerundivum (z. B. can. 2320) oder posse mit dem Infinitiv (z. B. can. 2355), nie aber der Indikativ Praes. des Verbums. Der Hinweis auf das Fehlen eines l. s., ipso facto, ipso jure und auf das Verbum „manet“ wollen nichts besagen. Can. 2217, § 2 schreibt für eine Strafe l. s. nicht diese Ausdrücke ausschließlich vor, sondern hebt eigens hervor, es können auch „alia similia verba“ angewendet werden. Die Hinzufügung des l. s. kann unter Umständen unterbleiben, wie sie auch manchmal bei dem Verbum „incurrere“ fehlt (z. B. can. 2371), ohne daß jemand hier den Charakter der Strafe als einer Zensur l. s. leugnet. Daß auch das Verbum „manet“ bei Strafen l. s. gebraucht wird, beweist unzweideutig can. 2347, n. 3 (omnes ... reos ... manet ... excommunicatio l. s.).

Es soll im folgenden nicht untersucht werden, wann subjektiv und objektiv der Tatbestand der eben erwähnten Delikte gegeben ist, es soll lediglich die Eigenart dieser ganz speziellen Reservation dargelegt werden.

Von der censura specialissimo modo reservata kann nur der absolvieren, der eine ganz spezielle Vollmacht hat (can. 2253, n. 3). Es genügt nicht eine vom Apostolischen Stuhle gegebene allgemeine Vollmacht, von den reservierten Zensuren absolvieren zu können, sondern es muß entweder eigens hervorgehoben sein, daß die Vollmacht sich auch auf die specialissimo modo reservierten Zensuren erstrecke oder es muß klar hervorgehen, daß auch diese gemeint sind, wie dies der Fall ist, wenn hinzugefügt ist „quoquo modo reservatae“ (vgl. can. 2254, § 1 mit § 3 desselben can.) oder „quantumvis reservatae“ (vgl. can. 882 mit can. 2252).

Nach diesem Grundsatz ist es ohne weiteres klar, daß bei dem Wortlaut des Privilegiums der Kardinäle in can. 239, § 1, n. 1 „absolvendi ab omnibus peccatis et censuris etiam reservatis“ die censurae specialissimo modo reservatae ausgenommen sein müssen. Da aber nach can. 2253, n. 3 für die Absolution von den

[1]) Siehe Prümmer 442 (n. 765) und J. Reuter-J. B. Umberg, Neo-Confessarius 3. edit. p. 33 nota 1 Friburgi 1919.

speciali modo reservierten Zensuren eine spezielle Vollmacht nötig ist und diese nicht ausgenommen sein soll, mußte dies irgendwie angedeutet sein, und so heißt es: „exceptis tantum censuris Sedi Apostolicae specialissimo modo reservatis.“[1])

In gleicher Weise wie die Kardinäle sind in ihrer Absolutionsgewalt die Beichtväter, die die Kardinäle für sich und ihre Familiaren erwählt haben, beschränkt (can. 239, § 1, n. 2), ebenso die Apostolischen Nuntien, Internuntien und Delegaten.[2]) Die Vollmachten der Ordinarien sind noch begrenzter. In öffentlichen Fällen können sie überhaupt nicht von den dem Papste reservierten Zensuren absolvieren, in geheimen Fällen nicht von den specialissimo und speciali modo reservierten (can. 2237).

Es gibt also im CJC in der Absolution von den specialissimo modo reservierten Zensuren kein Privilegium, das in der hierarchischen Stellung begründet wäre, angefangen vom Kardinal bis zum einfachen Priester, und mit vollem Recht, soll die ganz spezielle Reservation nicht ihre Bedeutung und ihre Wirkung verlieren. Würde ein Beichtvater in Unkenntnis der Reservation oder, was nach can. 2202, § 3 dasselbe ist, aus Unaufmerksamkeit oder Irrtum Absolution von Zensur und Sünde gewähren — ein Fall, der wohl in der Praxis vorkommen kann —, so ist die Absolution von der censura specialissimo modo reservata[3]) und ab homine im Gegensatz zu der von den anderen Zensuren ungültig (can. 2247, § 3). Wenn daher in einer späteren Beichte der Sachverhalt offenbar würde, hätte der Beichtvater den Beichtenden aufzuklären und zu veranlassen, daß er bei der zuständigen Stelle um Absolution von der censura specialissimo modo nachsucht. Die zuständige Stelle ist der Apostolische Stuhl, pro foro interno (sacramentali et non sacramentali) die Pönitentiarie (can. 258, § 1), oder ein vom Apostolischen Stuhle ganz speziell Bevollmächtigter.[4]) Da die Exkommunikation zu den Zensuren gehört, die vom Sakramentenempfange ausschließen (can. 2260, § 1), ist der Pönitent nach erfolgter Aufklärung im Gewissen verpflichtet, sich des weiteren Sakramentenempfanges zu enthalten, bis er Abso-

---

[1]) Prümmer 430 (n. 745) ist ein Irrtum unterlaufen, wenn er nur das Delikt der absolutio complicis ausnimmt.

[2]) Die neuen Fakultäten der Apostolischen Nuntien u. s. w. sind mitgeteilt von N. Hilling im A. f. k. K.-R., Jahrg. 1922 (102. Bd.), S. 57 ff., vgl. I, 4 „absolvendi . . . ab omnibus censuris a iure sive simpliciter sive speciali modo R. P. reservatis“.

[3]) Nicht bloß von der durch das Delikt der absolutio complicis inkurrierten Zensur, wie A. Schmitt, Die Spendung der Sakramente im neuen Kirchenrecht (Theol.-prakt. Quartalschr. 71, 229, Linz 1918) sagt.

[4]) Früher gab wohl der Apostolische Stuhl den Ordinarien in entlegenen Ländern die Vollmacht, von der durch die absolutio complicis inkurrierten Zensur in einer bestimmten Anzahl von Fällen absolvieren zu können (Lehmkuhl II, 647 (n. 1120), Noldin p. 52 nota 2); ob heute die Praxis des Apostolischen Stuhles der excommunicatio specialissimo modo reservata gegenüber dieselbe ist, entzieht sich meiner Kenntnis.

lution von der excommunicatio specialissimo modo reservata erhalten hat. Gewiß erklärt der can. 2247, § 3 die Absolution von der Sünde nicht für ungültig, aber es handelt sich hier nur um eine indirekte Lossprechung; die direkte kann erst nach der Absolution von der Zensur gegeben werden (can. 2250, § 2). In Todesgefahr und in dringenden Fällen ist gemäß den noch zu besprechenden cc. 2253 sq zu verfahren.

Den Beichtvater, der in Unkenntnis der Reservation die Absolution gegeben hat, trifft keine Strafe, es sei denn, die ignorantia wäre eine affectata. Würde aber ein Beichtvater wissentlich oder ex ignorantia affectata (can. 2229, § 1) die Absolution von der excommunicatio specialissimo (und speciali) modo reservata geben, ohne die nötige Vollmacht zu haben, so ist nicht bloß die Absolution von der censura specialissimo modo reservata unwirksam, er macht sich auch selbst strafbar und verfällt ipso facto der dem Apostolischen Stuhle einfach reservierten Exkommunikation (can. 2338, § 1). In dem Gesuch um Absolution, beziehungsweise um Vollmacht, die Absolution von einer censura specialissimo modo reservata geben zu dürfen, müssen alle Fälle angegeben werden; bei dieser Zensur[1]) gilt die Absolution, wenn sie für bestimmte Fälle erbeten ist, nur für die angegebenen Fälle, selbst dann, wenn die Absolution, beziehungsweise Absolutionsvollmacht allgemein lautet und die anderen Fälle bona fide verschwiegen sind (can. 2249, § 2). Anders verhält sich natürlich die Sache, wenn bestimmte Fälle angegeben sind und doch um eine generelle Absolution beziehungsweise Absolutionsvollmacht gebeten ist.

Hat auch im CJC bezüglich der Absolution von der censura specialissimo modo reservata keine hierarchische Person eine bevorzugte Stellung, so nimmt der CJC doch Rücksicht auf den Pönitenten. Wir müssen da die Absolution in gewöhnlichen Fällen in der Todesgefahr und in besonderen Fällen unterscheiden.

In gewöhnlichen Fällen kann nur die zuständige Stelle die ganz speziell reservierte Zensur aufheben. In der Regel geschieht das dadurch, daß der Beichtvater für den Pönitenten (tecto nomine) das Gesuch einreicht und daß ersterem dann die Vollmacht übertragen wird, den Delinquenten zu absolvieren. Es kann sich aber letzterer auch direkt an die zuständige Stelle wenden und diese ihm ebenfalls direkt die Absolution von der Zensur, sei es mündlich, sei es schriftlich (in letzterem Falle natürlich nur in foro non sacramentali), gewähren. Eine solche schriftliche Absolution, ohne persönliche Gestellung des Delinquenten, wird aber nur bei besonderen Gründen gegeben, denn der can. 2250, § 3 sagt: „absolutio censurae ... in foro non sacramentali quolibet modo dari potest, sed ad excommunicationis absolutionem regulariter formam adhiberi convenit

[1]) Nicht bloß bei dem Delikt der absolutio complicis, wie Schmitt S. 229 irrtümlich meint.

in eisdem (ritualibus) libris traditam.“ Wäre jemand in foro non sacramentali von der zuständigen Stelle direkt absolviert, so kann er sich zur Absolution von der Sünde an jeden Beichtvater wenden (can. 2246, § 3).

In der Todesgefahr kann jeder Priester, auch der nicht zum Beichthören approbierte, auch der durch sententia declaratoria oder condemnatoria exkommunizierte (can. 2261, § 3, can. 2264), persönlich interdizierte (can. 2275, § 2) und suspendierte (can. 2284), licite et valide von der excommunicatio specialissimo modo reservata absolvieren (can. 882). Aber der Pönitent, der in Todesgefahr die Absolution von dieser Zensur nicht von einem ganz speziell bevollmächtigten Priester erhalten hat, ist unter Strafe des Wiedereintritts der Zensur verpflichtet, falls er genesen ist, innerhalb eines Monats an die zuständige Stelle[1]) zu rekurrieren, während die in der Todesgefahr gegebene Absolution von der censura simpliciter und speciali modo reservata eine endgültige ist (can. 2252).[2]) Der Beichtvater hat also, wenn es angängig ist, den Pönitenten auf die Verpflichtung des Rekurses aufmerksam zu machen. Wenn der Hinweis nicht angängig war und der Pönitent um die Verpflichtung nicht weiß oder der Hinweis gemacht war, aber der Pönitent an die Verpflichtung nicht mehr denkt, tritt auch die Zensur nicht wieder ein, denn eine poena (can. 2252 spricht von einer poena reincidentiae) tritt nur da ein, wo ein schweres Verschulden vorliegt (can. 2218, § 2). Es scheint mir aber, daß ein Beichtvater, der in einer späteren Beichte die Unterlassung des Rekurses merkt, per se gehalten ist, den Pönitenten auf diese seine Verpflichtung und die Strafe aufmerksam zu machen, denn es handelt sich um eine objektive, fortdauernde Verpflichtung; der Zeitraum von einem Monat ist nicht ad finiendam, sondern ad urgendam obligationem bestimmt. Den Anordnungen der zuständigen Stelle hat der Pönitent Folge zu leisten (can. 2252), aber nicht bei Strafe der Reincidenz, diese bezieht sich sprachlich nur auf die obligatio recurrendi; mit dem unfolgsamen Pönitenten ist nach den Regeln der Pastoral zu verfahren.

In dringenden Fällen (in casibus urgentioribus) kann jeder Beichtvater in foro sacramentali von der censura specialissimo modo reservata absolvieren (can. 2254, § 1). Der Kanon führt zwei Gruppen

[1]) Nach den bisherigen Ausführungen ist es ohne weiteres klar, daß auch ein Bischof nur dann zuständig ist, wenn er ganz spezielle Vollmacht besitzt. Daher ist der Ausdruck „facultate praeditum“ des can. 2252 auch auf Episcopum zu beziehen; ausdrücklich hat das die Commissio ad Codicis canones authentice interpretandos am 12. November 1922 erklärt. Acta Apostolicae Sedis XIV p. 663. Dieser Auslegung entspricht auch die sprachliche Fassung des Kanon „ad S. Poenitentiariam vel ad Episcopum aliumve facultate praeditum.“

[2]) Vor dem Inkrafttreten des CJC war nur die Absolution von der censura simpliciter reservata eine endgültige, bei der censura speciali modo reservata mußte rekurriert werden, vgl. die Entscheidung des S. Off. vom 18. Juni 1891 bei Lehmkuhl II, 649, nota 1.

solcher dringenden Fälle an, die man wohl als erschöpfend aufgezählt (nempe) bezeichnen muß: wenn die Beobachtung der Zensur nach außen hin ohne Gefahr schweren Aergernisses und der Diffamierung nicht eingehalten werden kann[1]) oder wenn es dem Pönitenten hart ist, so lange in der schweren Sünde zu verharren, bis die zuständige Stelle die Absolution, beziehungsweise die Vollmacht zur Absolution gegeben hat. Die Aufführung dieser beiden Fälle ist bedeutungsvoll, sie beweist einmal, daß der Kanon nicht bloß die Berechtigung objektiver, sondern auch subjektiver Gründe anerkennen will, ferner zeigt der zweite Fall, daß es sich nicht bloß, wie Rasche a. a. O. S. 48 meint, um geheime Fälle zu handeln braucht, mögen sie überhaupt oder am Aufenthaltsorte des Pönitenten geheim sein. Nach can. 2251 kann der in foro interno von einer Zensur Absolvierte sich auch nach außen hin als Absolvierter verhalten, wenn kein Aergernis zu befürchten ist — es handelt sich hier offensichtlich um die Absolution von delicta publica. Wenn also schwerwiegende subjektive Gründe vorliegen und kein Aergernis zu erwarten ist, kann jeder Beichtvater auch bei einem delictum publicum von der censura specialissimo modo reservata in foro sacramentali absolvieren. Gibt ein nicht bevollmächtigter Beichtvater in dringenden Fällen die Absolution von der reservierten Zensur, so muß er dem Pönitenten zur Pflicht machen, sich innerhalb eines Monats an die zuständige Stelle zu wenden, widrigenfalls die Zensur wieder eintrete, und ihren Anordnungen Folge zu leisten. Der Rekurs soll schriftlich und (nomine reticito) durch den Beichtvater, wenn es ohne große Nachteile möglich ist, geschehen, aber es kann auch bei besonderen Gründen der direkte Weg gewählt werden. Bietet sich aber nach der Absolution für den Pönitenten die Gelegenheit, bei einem mit der nötigen Vollmacht versehenen Beichtvater beichten zu können, so kann er diese Gelegenheit benutzen und sich von diesem Beichtvater nochmals die Absolution geben lassen (repetita confessione saltem delicti cum censura). In diesem Falle ist er nicht mehr an die Befehle, die ihm infolge des Rekurses zugehen, gebunden, er braucht sich lediglich nach den Anweisungen des zweiten Beichtvaters zu richten (can. 2254, § 2).

Wenn die Absolution in der Todesgefahr oder in dringenden Fällen gegeben wird und in einem außerordentlichen Falle der Rekurs moralisch unmöglich ist, dann kann der Beichtvater auch, ohne die Verpflichtung des Rekurses aufzuerlegen, die Absolution geben injunctis tamen de jure injungendis et imposita congrua poenitentia et satisfactione pro censura, dergestalt, daß der Pönitent

[1]) Das wird leicht bei Geistlichen der Fall sein; ferner bei Brautleuten, die vor der Eheschließung stehen, bei Pönitenten, die in den letzten Tagen der österlichen Zeit zur Beichte kommen und nicht die Osterkommunion unterlassen können, ohne großes Aufsehen und Aergernis zu erregen. Es wird natürlich stillschweigend vorausgesetzt, daß der Beichtvater nicht in der Lage ist, sich rechtzeitig die nötige Vollmacht zu verschaffen.

der Zensur wieder verfällt, wenn er nicht in der vom Beichtvater festgesetzten Zeit Buße und Genugtuung leistet (can. 2254, § 3). Der Beichtvater soll aber eine angemessene Zeit zur Verfügung stellen; war die Zeit zu kurz bemessen oder konnte sie infolge eines Hindernisses, für das den Pönitenten kein schweres Verschulden trifft, nicht innegehalten werden, so tritt die Zensur nicht ohne weiteres wieder ein.

Für die Beurteilung der Frage, wann der Rekurs als moralisch unmöglich zu erachten ist, liegen zwei Entscheidungen des S. Off. vom 9. November 1898 und 5. September 1900 vor.[1]) Die erstere besagt, daß die Verpflichtung des Rekurses nicht auferlegt zu werden braucht, wenn weder Pönitent noch Beichtvater in der Lage sind, einen Brief an die zuständige Stelle zu senden, und es dem Pönitenten hart ist, sich an einen anderen Beichtvater zu wenden. Nach der Entscheidung vom 5. September 1900 ist ebenso zu verfahren, wenn der Pönitent des Schreibens unkundig ist und sich dem Beichtvater, der ihn absolviert hat, nicht zum zweiten Male stellen kann, an einen anderen Beichtvater aber sich zu wenden ihm hart ist.

Nur in einem Falle darf der Beichtvater den Rekurs nicht erlassen, nämlich bei der censura specialissimo modo reservata, die infolge des Delikts der absolutio complicis inkurriert ist. In diesem Falle entschuldigt diese moralische Unmöglichkeit nicht. Der priesterliche Delinquent ist immer gehalten, den Rekurs nachzuholen. Für gewöhnlich wird ja entweder er oder der Beichtvater, der ihn absolviert hat, in der Lage sein, rekurrieren zu können; auch im ersteren Falle kann das tecto nomine geschehen.[2]) Ist der Pönitent nicht in der Lage, rekurrieren zu können, kann er auch sich nicht von neuem dem Beichtvater stellen, so muß ihm letzterer schriftlich das mandatum der Pönitentiarie übermitteln;[3]) sind beide nicht in der Lage, so muß sich der Pönitent bei kommender Gelegenheit, mag es ihm auch noch so schwer fallen, an einen anderen Beichtvater wenden, der den Rekurs vermitteln kann. Der Grund ist nicht der, daß hier auch der Pönitent Priester ist und infolgedessen für sich selbst tecto nomine stets rekurrieren kann,[4]) dann hätte man auch das Delikt der Verletzung des Beichtgeheimnisses ausgenommen, sondern es sollte in wirksamer Weise die Heiligkeit und Würde des Beichtinstitutes geschützt werden.[5])

[1]) Bei Lehmkuhl II, 312 (n. 534) und Reuter-Umberg p. 42 sq. (n. 34).

[2]) Rasche S. 49.

[3]) Lehmkuhl II, 312 (n. 534).

[4]) So Schmitt a. a. O. S. 229 und Supplementum continens ea quibus ex CJC Summa Theologiae Moralis auctore H. Noldin exarata vel mutatur vel explicatur p. 64 Oeniponte 1917; B. Kurtscheid, Das Bußsakrament im neuen Recht (ThGl. 10, 274), Paderborn 1918.

[5]) Siehe die Bemerkung bei Prümmer 416 sq (n. 724) „si sacerdos ter aut pluries suum complicem absolvit, ordinarie ei mandatur, ut munus confessarii in perpetuum deponat. In recursu ad S. Poenitentiariam declarare oportet, quot vicibus sacerdos suum complicem absolverit".

Ist ein Delikt, das die excommunicatio specialissimo (und speciali) modo reservata nach sich zieht, an das forum externum gekommen und der Delinquent geständig, so kann der Bischof bei diesen Strafen sich nicht auf einen richterlichen Verweis beschränken (can. 1948, n. 1), er muß vielmehr das Strafverfahren durchführen, und zwar wenn es sich um Kleriker handelt, bei dem Mißbrauch der heiligen species auf depositio (can. 2320) und bei der Realinjurie gegen den Papst auf degradatio (can. 2343, § 1, n. 1). Da es sich bei diesen beiden Delikten um Strafen handelt, die „praeceptivis verbis" festgelegt sind, so sind sie im allgemeinen auch zu verhängen (can. 2223, § 3, doch vgl. ebendort n. 1 bis 3); bei den Delikten der Verletzung des Beichtgeheimnisses und der absolutio complicis ist nur die Strafe der ganz speziell reservierten Exkommunikation erwähnt, jedoch kann und muß der Bischof je nach der Schwere des Deliktes auch andere Strafen verhängen, soweit das Recht es ihm gestattet.

Ueberblicken wir die Eigenart der ganz speziellen Reservation, so liegt es in der Natur der Sache, daß die Lossprechung von den censurae specialissimo modo reservatae erschwert ist, aber die große Rücksichtnahme auf die Lage des Pönitenten zeigt doch, daß es weniger die Tendenz des CJC ist, die Lossprechung zu erschweren als vielmehr zu erwirken, daß der Pönitent die gebührende Buße auf sich nimmt, um ihm so durch Buße und Rekurs die Größe seines Vergehens vor Augen zu stellen und ihn vor weiteren Vergehen dieser Art zu bewahren. Also auch die excommunicatio specialissimo modo reservata offenbart sich als eine wahre poena medicinalis.

Der heilige Johannes vom Kreuz, ein Lehrer und Führer auf dem Wege der Vereinigung mit Gott.

Von P. Josef Hector O. M. I., Ruffach (Oberelsaß).

II.

Die „Lebendige Liebesflamme".

§ 1. Allgemeiner Ueberblick.

In einem ersten Aufsatz (vgl. Theol.-prakt. Quart. 1921, IV.) haben wir über die beiden Werke „Aufstieg zum Berg Karmel" und „Dunkle Nacht" des großen heiligen Mystikers eine eingehende Analyse gebracht. Wir sind ihm auf den Gipfel des Berges Karmel gefolgt, dorthin, wo die Seele die geistige Vermählung oder göttliche Liebeseinigung eingeht. Nun möchten wir gerne von ihm näheres über diesen bevorzugten Zustand erfahren. Leider ist dieser letzte Teil der Abhandlung über die „Dunkle Nacht" verloren gegangen. Von acht Gesangstrophen bleiben sechs ohne Erklärung. Gewiß ein unersetzlicher Verlust! Um diesem in etwa abzuhelfen, haben die Heraus-

geber zum „Wechselgesang zwischen Christus und der Seele" oder zur „Lebendigen Liebesflamme", zwei anderen Werken des Heiligen, ihre Zuflucht genommen. Beide jedoch sind selbständige Abhandlungen und stehen in keinem direkten Zusammenhang mit der „Dunklen Nacht". Sollen wir aber der einen von beiden als Ergänzung der „Dunklen Nacht" den Vorzug geben, so ist es der „Lebendigen Liebesflamme". Diese Ansicht vertritt auch der gelehrte Karmeliter Pater Gerard vom heiligen Johannes vom Kreuz, der Herausgeber der spanischen „kritischen Ausgabe" der Werke des Heiligen.

* * *

Einen ersten Entwurf der „Lebendigen Liebesflamme" verfaßte der Heilige während seiner Kerkerhaft zu Toledo (1577). Er arbeitete den Gesang um oder gab ihm seine letzte Fassung um das Jahr 1584. Auf Drängen der frommen und edlen Witwe Anna de Pennalosa schrieb er die Erklärung zu den vier Gesangstrophen, die, wie er selbst anführt, von der höchsten und innigsten Vereinigung des Menschen mit Gott und der Umgestaltung in ihn handeln.

Der Gesang lautet:

1. O lebendige Liebesflamme, wie zart verwundest du meiner Seele innerstes Zentrum! Da du nicht mehr schmerzhaft bist, so vollende, wenn es dir gefällt. Zerreiß das Gewebe durch diese süße Begegnung!

2. O wonniger Glutenbrand, süße Wunde! Kosende Hand zarte Berührung, die du nach dem ewigen Leben schmeckst und alle Schuld bezahlst — mich tötend, hast du den Tod in Leben umgewandelt.

3. Ihr Feuerlampen, in deren Glanzstrahlen die tiefen Höhlen des Sinnes, der finster war und blind, in wunderbar vortrefflicher Art ihrem Geliebten erteilen Wärme und Licht zugleich!

4. Wie sanft doch und wie anmutig erwachest du in meinem Schoß, wo im Geheim du weilst allein! In deinem wonnevollen Anhauch, voll des Guten und der Glorie, wie zart entflammst du mich in Liebe!

* * *

Auf der Höhe des Karmels sieht sich die Seele von ihren Feinden befreit. Sie ist mit den drei göttlichen Tugenden wie mit einem dreifachen Gewande bekleidet und erfreut sich der so heißersehnten Vereinigung mit Gott und Umgestaltung in ihn. Auf die vorübergehenden Gnadenberührungen des Heiligen Geistes ist eine bleibende Liebe gefolgt. Diese hat die Seele in ihrem tiefsten Innern erfaßt und brennt wie eine lebendige Flamme. Die Seele glaubt, daß diese Flamme den letzten Lebensfaden zerreißen und sie in die ewige Glorie einführen wird. Doch nein! Dieses Feuer soll das Gewebe des zeitlichen Lebens noch nicht zerstören, die Seele noch nicht von den irdischen Fesseln loslösen; es soll sie nur ihres Vielgeliebten gänzlich würdig machen. Es soll verzehren, was an Unvollkommenheiten noch an ihr haften mag. Durch die Berührung mit dieser Flamme steigert sich das Verlangen der Seele, Gott zu schauen, ins Unermeß-

liche. Aber die Wunden, die ihr geschlagen werden, sind für sie eine entzückende Wonne. Sie leidet nicht mehr, denn die Wege der sinnlichen und geistigen Läuterung sind durchschritten. Diese lebendige Flamme verzehrt ohne alles Weh, ohne jeden Schmerz. Die drei göttlichen Personen machen ihr kostbare Geschenke. Sie sind es, welche jenes göttliche Werk der Einigung und geistigen Vermählung in ihr vollbringen. . .

Nachdem dann die Seelenkräfte — diese „tiefen Höhlen", wie der Heilige sie zutreffend nennt — durch die „Feuerlampen", d. h. die Vollkommenheiten Gottes erleuchtet und mit Liebe gesättigt worden sind, leuchten und strahlen sie in glühender Gegenliebe dankbar dem entgegen, der sie so unschätzbar bereichert hat. Zwei Wirkungen jener Liebeseinigung, sowie die Art und Weise, in welcher sie sich vollziehen, bilden den Schluß der Abhandlung. Es sind 1. das Erwachen Gottes in der Seele, das sich in Sanftmut und Liebe offenbart; 2. der Anhauch Gottes, welcher sich kundgibt durch eine Fülle von Gütern und durch eine Herrlichkeit, aus welcher der Seele noch heißere Liebe erwächst. So wird hienieden durch diese Einigung mit Gott und Liebesumgestaltung in ihn jenes köstliche Festmahl erzielt, das wie ein Vorgeschmack des ewigen Hochzeitsmahles in der Verklärung des Himmels erscheint.

§ 2. Eingehende Analyse der Abhandlung.

Erste Strophe. In die göttliche Liebe umgestaltet, wendet sich die Seele mit inbrünstiger Bitte an den Heiligen Geist und nennt ihn Lebendige Liebesflamme. Es ist in der Tat nicht nur ein Feuer, welches sie in Liebe umgestaltet hat, sondern auch ein Feuer, welches in ihr brennt. Mit dieser Feuerglut eins geworden und auf die süßeste Weise verwundet (denn es ist der Liebe eigen, stets zu verwunden), lebt die Seele in Gott, liebt im höchsten Maße und verkostet solche Wonne, daß sie mit David ausrufen kann: „Mein Herz und mein Fleisch frohlocken in Gott dem Lebendigen." (Ps. 83, 3.)

Diese Wonne des Heiligen Geistes verkostet die Seele in ihrem tiefsten Grunde, dort, wohin weder Satan, noch die Welt, noch die Sinne zu dringen vermögen. Gott allein ist ihr Urheber, aus sich trägt die Seele nichts dazu bei. Sie vermag nämlich nur vermittels der Sinne zu wirken, hier aber dringen diese nicht hin. Sie hat also weiter nichts zu tun, als zu empfangen, was von Gott kommt, der allein, ohne Hinzuziehung der Sinne in ihrem tiefsten Grunde wirken und sie bewegen kann. Aber wiewohl diese Bewegungen von Gott herrühren und gewissermaßen göttlich sind, so gehören sie auch der Seele, da sie ihre Zustimmung dazu gibt.

Gott ist das Zentrum der Seele. Besitzt sie ihn mit der ganzen Kraft ihres Seins und Könnens, so hat sie ihr Letztes und Höchstes erreicht. Das wird eintreffen, wenn sie ihn vollkommen erkennen, lieben und genießen wird, also im Himmel. Hienieden wird sie stets

die Fähigkeit bewahren, sich noch inniger mit ihm zu vereinigen. Erreicht sie aber jetzt schon einen sehr hohen Grad der Liebe, so wird die Einigung so vollkommen, daß sie — die Seele — in ihrem ganzen Wesen erleuchtet und umgestaltet wird, dermaßen, daß sie Gott höchst ähnlich wird. Es ist gerade wie beim Kristall. Je mehr Licht er empfängt, um so leuchtender wird er, bis er endlich mit dem Lichte selbst eins geworden zu sein scheint.

In diesem glorreichen Zustande ist diese Flamme nicht mehr „schmerzlich", d. h. sie betrübt und bedrängt nicht mehr. Wohl ist es dasselbe Liebesfeuer, welches früher läuternd in die Seele eingedrungen war. Damals, bei der aktiven und passiven Läuterung, hatte sie harte Peinen empfunden. (Vgl. „Aufstieg" und „Dunkle Nacht".) Nun fühlt sie keine Bedrängnis mehr. Ihr Verstand ist erleuchtet, ihr Wille zum Lieben gekräftigt, sie ganz in Gott umgewandelt. Alles ist jetzt Herrlichkeit und Wonne. Und so begehrt sie mit demutsvoller Ergebung von der geistigen Vermählung hienieden, in den vollen Besitz der Kindschaft Gottes, in die ewige Herrlichkeit einzugehen.

„Zerreiß das Gewebe!" Gewebe nennt die Seele ihren Körper, weil er durch ihre Einigung mit Gott gleichsam vergeistigt worden ist. Dieses Gewebe soll zerrissen, ihr irdisches Leben durch die übernatürliche Heftigkeit der Liebe zerstört werden ...

Das Hinscheiden einer so begnadigten Seele übertrifft an Freude alles, was sie bisher empfunden. Sie geht hinüber in einer ungestümen Liebeswallung. Ströme von Liebe ergießen sich aus ihrem Herzen in den ewigen göttlichen Ozean. Ist sie nicht im Begriffe, das herrlichste Reich in Besitz zu nehmen? Es fehlt also nichts mehr, als daß dos dünne Gewebe zerrissen werde, damit sie lieben könne mit der Fülle und Sättigung, nach welcher sie begehrt, d. h. ohne Maß und ohne Ende.

Zweite Strophe. Der Heilige Geist ist ein verzehrendes Feuer (Deut. 4, 24), ein Feuer der Liebe, welches mit großer Kraft die von ihm berührten Seelen zu verzehren und in sich umzugestalten vermag. Es erfaßt eine jede, so wie es dieselbe vorbereitet findet und wie es ihm gefällt. Wenn es nun eine Seele intensiver erfaßt, so steigert sich ihre Wärme zu einem so hohen Grade, daß sie meint, sie brenne stärker als alles in der Welt. Deshalb nennt sie diese Berührung einen Glutenbrand. Und nicht nur empfindet die Seele ein brennendes Feuer in sich, sondern sie wird selbst ganz Feuer. „Voller Wonne" ist dieser Glutenbrand, weil er die Seele in so hohem Maße erleuchtet, erquickt und erfreut, daß sie fähig wird, „alles zu erforschen, auch die Tiefen Gottes". (1. Kor 2, 10.)

Diese Berührung, die einer „süßen Wunde" gleicht, heilt auch und macht gesund. Dann nämlich ist die Seele ganz geheilt und in voller Gesundheit, wenn sie, eine einzige Liebeswunde geworden, sich ganz umgestaltet fühlt. Wunde, um so süßer, je tiefer der Gluten-

brand in das Herz der Seele eingedrungen ist und alles umschlungen hat, was nur entflammt werden konnte.

Dieser Glutenbrand mit seiner süßen Wunde, ist das Höchste, was es in diesem Stande der geistigen Vermählung geben kann, denn es handelt sich hier um eine wesenhafte Berührung Gottes mit dem Wesen der Seele, ohne das Dazwischentreten irgend welcher Form oder Figur, sei es intellektueller, sei es bildlicher Art.

Es gibt aber noch ein anderes, auch sehr erhabenes Liebesentzünden und Verwunden der Seele intellektueller Art: das ist die Durchbohrung der schon entflammten Seele durch einen Seraphen. Aber wer findet Worte, um davon zu sprechen? Die Seele fühlt alsdann die reine Liebe in so starker Weise überhandnehmen, daß sie glaubt, Meere von Liebe in sich zu haben. Läßt Gott zu, daß die innere Verwundung sich nach außen offenbart, so geschieht dies durch eine leibliche Wunde, wie bei den Wundmalen des heiligen Franziskus von Assisi. Je intensiver alsdann die Stärke und Wonne der inneren Liebeswunde ist, um so brennender wird auch der Schmerz nach außen. Und so ist es denn wunderbar, zu erfahren, wie der Schmerz zugleich mit der Lust zunimmt ... Geschieht aber die innere Verwundung ohne Einfluß auf den Körper, so kann es sein, daß die innere Salbung und Freude noch wachsen.

„Kosende Hand", fährt die Seele in ihrer Bewunderung fort. Hand des allmächtigen Vaters, die du, gegen Job so strenge, gegen mich so sanft bist. Du hast mich (durch den Glutenbrand) nur verwundet, um mich zu heilen. Kosende Hand, von dir geht aus die „zarte Berührung" durch deinen Sohn, die ewige Weisheit. Auf göttlich feine Art dringt sie durch das Wesen der Seele und das um so zarter und wonnevoller, je mehr losgeschält und vergeistigt die Seele ist.

Was Wunder, daß diese Gottesberührung wie ein „Vorgeschmack des ewigen Lebens ist", da es sich (wie gesagt) um eine wesenhafte Berührung, d. h. der Wesenheit Gottes mit der Wesenheit der Seele handelt. Eben deshalb ist auch die dabei verkostete Wonne nicht zu beschreiben. Es ist wie eine Mitteilung und ein Verkosten aller Attribute Gottes, seiner Weisheit und Liebe, seiner Schönheit und Stärke u. s. w. Manchmal strömt der beseligende Genuß der Seele sogar auf den Körper über, so daß alsdann in ihm, wie in der Seele, ein Vorgeschmack des ewigen Lebens herrscht.

Nur nach vielen Leiden und Versuchungen, nach der Läuterung der Sinne und des Geistes gelangt die Seele zu dem so herrlichen Stand der geistigen Vermählung. Aber jetzt „trägt Gott" ihr gegenüber gewissermaßen auch „seine ganze Schuld ab". Und was sie empfängt, ist mehr als der verdiente Lohn; es ist eine großartige Belohnung, es ist das Hundertfache. (Mt 19, 23.)

Aber warum gibt es so wenige, die zu diesem hohen Stande gelangen? Die Schuld liegt nicht an Gott, sondern an den Seelen. Viele möchten sich gerne mit Gott vereinigen, aber sie scheuen die Mühe. Sie fliehen vor der Anstrengung und Abtötung, sie wollen nicht einschlagen den Weg der Leiden und Prüfungen, der allein zur Vollkommenheit führt ... O Seelen, die ihr es so leicht und bequem haben wollt, wenn ihr doch verständet, wie dies hohe Ziel nur um den Preis des Leidens zu haben ist, ihr würdet die Hände nach dem Kreuze ausstrecken, der Welt und euch absterben. Die wollen, daß Gott sie in ihrem Innern heimsuche, müssen ihm vorher treu gedient, Geduld und Ausdauer gehabt haben ...

Dritte Strophe. Diese dritte Strophe ist nach den Angaben des heiligen Verfassers selbst schwer zu verstehen und zu erklären. Sie ist wie ein Loblied auf den göttlichen Bräutigam. Da die Seele so viel Licht und Liebesfeuer von ihm empfangen, kann sie jetzt auch vor ihm leuchten und strahlen mit der Glut feuriger und dankbarer Gegenliebe. — Die „Feuerlampen" sind die Vollkommenheiten Gottes, seine Weisheit, seine Güte und Barmherzigkeit u. s. w. Sie alle zusammen und eine jede einzelne bilden die eine und einfache Wesenheit Gottes. Wenn nun Gott — der Licht und Feuer ist — sich einer Seele mitteilt und offenbart, so folgt, daß alle diese Vollkommenheiten und eine jede im einzelnen als ebensoviele Lampen, der Seele Licht und Liebeswärme spenden. Es spendet z. B. die Lampe, welche Gott als den Allmächtigen darstellt, der Seele Wärme und Licht über Gott als den Allmächtigen; die Lampe, welche ihn als den Allweisen darstellt, spendet Licht und Liebe zu Gott als zu dem Allweisen u. s. w. Das Licht und die Wärme der einen vermehren das Licht und die Wärme der anderen. Eine jede bewahrt ihr eigenes Licht und ihre eigene Glut und doch verbinden sich wieder alle zu einem Lichte und zu einem Feuer. Eine jede im einzelnen und alle zusammen verwunden und heilen die Seele und bereiten ihr unaussprechliche Freuden. Und sie werden zugleich wie lebendiges Wasser, welches den brennenden Durst des Geistes löscht. Doch dieses alles übersteigt alle menschlichen Begriffe. Es läßt sich in den einen Satz zusammenfassen: Die Seele wird wie Gott durch die Anteilnahme an seinem Wesen und seinen Vollkommenheiten, die wir hier „Feuerlampen" nennen.

Welches sind jetzt die „Licht- oder Glanzstrahlen", von denen weiter die Rede? Es sind die göttlichen Kenntnisse, welche die Seele aus den Feuerlampen schöpft. Wenn sie nämlich in ihren Kräften — Gedächtnis, Verstand und Wille — mit den Attributen Gottes vereinigt, wenn sie umgestaltet ist, so wird sie wie diese Lampen und in ihnen strahlen. Sie wird strahlen in Schönheit und Macht, in Weisheit und Herrlichkeit, wie im Schatten Gottes. O, wer vermag das alles zu fassen? zu verkosten? ...

„Tiefe Höhlen" sind die erwähnten Seelenkräfte, so tief, daß nur der Unendliche sie ausfüllen kann. Wollen wir in etwa die Freuden verstehen, die sie verkosten, wenn Gott sie erfüllt, so müssen wir sehen, was sie leiden, wenn das Gegenteil zutrifft.

Allerdings, so lange man an den Geschöpfen hängt, empfindet man diese schreckliche Leere nicht; sind aber diese Vermögen einmal von allem Erschaffenen gereinigt, so wird ihr Hunger und Durst unerträglich; denn noch geht ihnen ihre angemessene Speise, der unendliche Gott, ab. Das ist gewöhnlich der Fall am Ende des Reinigungs- und Erleuchtungsweges. Alsdann sind sie zwar von jedem Geschöpfe frei, aber noch nicht mit Gott durch die Liebeseinigung verbunden. Daher die qualvollen Leiden.

Der Verstand, einmal gereinigt, verschmachtet vor Durst nach Gott, der ewigen Weisheit. Der Wille hat Hunger nach Gott, das heißt nach der Vollkommenheit der Liebe. Das Gedächtnis begehrt unablässig nach dem Besitze Gottes. Diese Kräfte, die fähig sind, den unendlichen Gott in sich aufzunehmen, haben ein Begehren und Schmachten, sozusagen ebenfalls unendlich.

Man wende nicht ein, daß die Seele, welche aufrichtig nach Gott verlangt, Gott schon besitzt, also auch nicht mehr leidet, sondern genießt ... Dies ist der Fall beim Besitze Gottes durch die Gnade und bei der geistigen Verlobung, nicht aber hier. Die geistige Vermählung erheischt eine eigentümliche Vorbereitung: das oben erwähnte verzehrende Sehnen und Schmachten der gottliebenden Seele.

Sucht die Seele Gott, so sucht dieser — man wisse es wohl — sie mit noch stärkerer Sehnsucht. Er zieht sie durch seine göttlichen Berührungen an sich, er allein führt sie zu so hohen Dingen. Ihre größte Sorge muß also sein, dem Heiligen Geiste kein Hindernis in den Weg zu legen. Ein Hindernis kann aber werden der Seelenführer, der Teufel, ja die Seele selbst.

Ein erstes Hindernis wäre ein Seelenführer ohne Erfahrung. Wissenschaft und Einsicht sind gewiß unentbehrliche Eigenschaften. Fehlt aber die Erfahrung, kennt der Führer die geistigen Wege nicht, so wird er der Seele großen Schaden zufügen. Er wird ihnen nicht erlauben, von der gewöhnlichen Betrachtungsweise abzuweichen und wird also schuld daran sein, daß sie der Gnaden, durch welche der Heilige Geist sie für die Einigung mit Gott vorbereiten will, verlustig gehen.

Für Anfänger paßt am besten die diskursive Betrachtung. Sobald aber diese Seelen sich an die Tugend gewöhnt und sich vom Hang zum Sinnlichen und zur Welt in etwa losgemacht haben, beginnt Gott sie — besonders Priester und Ordensleute — in die Beschauung einzuführen. Zu dieser haben sie nun überzugehen.

Wann findet dieser Uebergang statt? Wenn die diskursiven Akte — sogar gegen den Willen der Seele —, die Tröstungen und der fühlbare Eifer aufhören und die Trockenheit einsetzt. Da nach

dem gewöhnlichen Gang der Dinge die Seele nur vermittels der Sinne tätig sein kann, so folgt, daß hier Gott selbst eingreift. Er teilt ihr in der Beschauung, insgeheim und ruhig, eine eingegossene Erkenntnis und Liebe mit, ohne daß sie sich irgendwie im Nachdenken übt. Sie verhalte sich alsdann passiv, mache keine Anstrengung und bleibe in liebevoller Aufmerksamkeit Gott zugewendet, wie jemand, der seine Augen öffnet, um mit Liebe etwas anzuschauen. Sie verhalte sich in einer vollständigen Losschälung von allen Dingen, in Sammlung und Ruhe. Je reiner und ruhiger sie ist, umsomehr empfängt sie das Licht und die Wärme der göttlichen Sonne.

In dieser Ruhe ist die Seele in einem gewissen Maße stets innerlich in Gott versenkt. Und da soll sie nicht einmal die liebevolle Aufmerksamkeit auf Gott wahrzunehmen suchen, sondern ganz frei und ohne eigenes Zutun in der Beschauung in Empfang nehmen, was Gott ihr mitteilen will. Die reine Beschauung ist ein Empfangen. Und so empfangen kann nur eine Seele, die schweigt und aller geistigen Süßigkeiten und diskursiven Kenntnisse entledigt ist.

Der Seelenführer bemühe sich, bei solchen Seelen jedes Verlangen nach geistigem Troste und unterschiedlichen Akten zu unterdrücken. Er erhalte sie in einer vollständigen Losschälung und inneren Einsamkeit. Je schneller und tiefer sie in dieselbe eindringen, um so reichlicher wird ihnen der Geist der Beschauung eingegossen werden.

Diese großen Güter, das Licht und die Salbungen des Heiligen Geistes, welche der Seele mitgeteilt werden, sind so geistig und lauter, daß sie nicht nach ihrem Werte eingeschätzt zu werden vermögen. Und doch, wie leicht gehen sie verloren! Es genügt, daß die Seele ihre Kräfte in Tätigkeit setzt, oder daß ein unerfahrener Führer dies alles für Träumerei und Täuschung hält und die Seele zwingt, zur Betrachtung zurückzukehren. Er bedenkt nicht, daß jemand am Ziele des Betrachtungsweges angelangt, nicht wiederum den nämlichen Weg zurückzulegen hat ....

Der geistliche Leiter möge also wissen, daß in einer so wichtigen Sache der Heilige Geist selbst der hauptsächlichste Führer ist und daß seine Aufgabe nur darin besteht, den Seelen zu helfen, die Wege Gottes zu erforschen und nach den Lehren des Glaubens zu wandeln. Er fördere in ihnen den Geist der Ruhe und der heiligen Freiheit. Er fürchte nicht, daß sie müßig seien. Wenn die Seele, vollkommen arm im Geiste, sich jeder Sonderkenntnis enthält, so tut sie all das Ihrige und Gott tut das Seinige. Am Führer ist es, die Seele vorzubereiten, an Gott, sie zu leiten.

Aber: „Wenn der Verstand nicht tätig ist, so wird auch der Wille untätig, also ohne Liebe bleiben, denn ohne Kenntnis keine Liebe!" — Das gilt für die natürliche Handlungsweise der Seele, nicht aber für die Beschauung. Hier gießt Gott eine Erkenntnis ein, die zugleich Licht und Liebe ist. Freilich bleibt dieses Licht dunkel, da „Gott

in einem unzugänglichen Lichte wohnt" (1. Tim 6, 16.), aber es ist doch vorhanden. Und wie das Licht, so die Liebe. Der Wille liebt auf allgemeine Art, ohne unterschiedliche Akte. Daß er deshalb müßig sei, ist nicht zu befürchten. An Stelle der Anmutungen, welche aus den besonderen Kenntnissen hervorgehen könnten, berauscht ihn nun Gott mit der eingegossenen Liebe und durch sie erhebt er sich unmittelbar zum höchsten Gute, um es über alles zu lieben.

Ein zweites Hindernis ist der Teufel. Er beneidet diese Seelen um ihrer erhabenen Güter willen und sucht ihre Sammlung durch distinkte Kenntnisse zu trüben, ihre Ruhe durch sinnliche Tröstungen zu stören. O, wie leicht gelingt es ihm, diese Seelen aus der heiligen Einsamkeit herauszuführen! Von Natur aus ist die Seele geneigt zu empfinden und zu verkosten und deshalb läßt sie sich täuschen. Und so fügt ihr Satan einen unermeßlichen Schaden zu ... In ihrer Unwissenheit zögert die Seele nicht, sich auf den hingeworfenen Köder zu stürzen. Sie glaubt sogar, es sei Gott, der komme, sie heimzusuchen. Widersteht sie aber dem Versucher, so beunruhigt sie dieser auf die verschiedenste Weise. Er will sie mit allen Mitteln nach außen ziehen und sie der kostbaren Salbungen des Heiligen Geistes berauben.

Ein drittes Hindernis wäre die Seele selbst. Da sie ihren Zustand nicht versteht, so gerät sie leicht in Verwirrung und schadet sich selbst. Sie ist gewohnt, vermittels der Sinne zu handeln und die Reihenfolge ihrer Gedanken zu beobachten. Und nun, in diesem Zustande der Leere und der Ruhe, fürchtet sie, müßig zu sein. Sie will deshalb nachdenken und auf fühlbare Weise handeln. Aber die Folge davon sind Zerstreuungen, Trockenheit und Ekel. Gott will sie zwar in dieser beschaulichen Ruhe erhalten, sie aber will sich lieber des Verstandes und der Einbildungskraft bedienen. Sie gleicht einem Kinde, welches die Mutter in ihren Armen tragen will, das sich aber dagegen wehrt, weil es allein gehen will ... Die Seele überzeuge sich doch, wenn sie in die Beschaulichkeit kommt, daß sie in dieser heiligen Ruhe schneller voranschreitet, als wenn sie aus sich selbst tätig sein wollte. Sie überlasse sich den Händen Gottes und sie wird in größter Sicherheit einhergehen.

Von dem nun durch das Licht der Beschauung so herrlich erleuchteten Verstande sagt die Seele, daß er „finster war und blind". Finster war die Seele in der Tat, da sie jene hohen Güter nicht kannte, blind, da sie an etwas anderem als an Gott ihre Freude hatte. Ein geringes Gelüst reicht nämlich hin, um die Seele zu verhindern, daß sie die Größe und Schönheit der göttlichen Reichtümer erblicke. Sie betrachtet und beurteilt alles bald so, bald anders, je nachdem ein verschiedenes Gelüst ihr Urteil trübt. Sie mag die niederen Dinge dieser Welt verstehen, die himmlischen wird sie nie zu schätzen wissen. Sie wird sie vielmehr für Torheit halten.

Ist das Leiden und Schmachten bei den Zubereitungen der geistigen Vermählung schon so hoher Art, was wird erst der Besitz, die göttliche Einigung selbst sein? Gewiß wird dem Verlangen, dem Durst und dem Hunger die Vollkommenheit des Genusses, das Bewußtsein des Besitzes und das Gefühl der Wonne entsprechen. Die Seelenkräfte, in so vortrefflicher Weise vom Lichtglanze der Feuerlampen gesättigt, strahlen und flammen in Gott und „geben dem Geliebten in wunderbar vollkommener Art Wärme und Licht zugleich". Selbst zu flammenden Lampen geworden, werfen sie dasselbe Licht und dieselbe Wärme der Liebe, die sie empfangen haben, auf Gott zurück. Sie geben dem Spender seine eigenen Gaben zurück mit allen Vortrefflichkeiten der Geschenke selbst. Keine Zunge ist imstande, diese seltenen Vortrefflichkeiten auszusprechen, uns zu sagen, z. B. mit welcher Vollkommenheit der Verstand die göttliche Weisheit zurückstrahlt und der Wille die göttliche Güte. Da die Seele mit Gott eins geworden ist und nur mehr einen Willen mit ihm hat, so tut sie in Gott und für Gott, was er selbst für sie getan. Wie er sich ihr geschenkt, so schenkt sie wiederum ihrem Gott, durch ein wahres Geschenk, Gott selbst, damit er sich (im Heiligen Geist) liebe, wie er es verdient. Sie kann freilich in Wirklichkeit Gott nicht geben, was er aus sich ist und hat, aber sie tut es dem Willen nach und sie darf es tun, denn Gott gehört ihr. Gott nimmt auch diese Gabe als einzig würdige Dankerstattung an und belohnt die Seele mit neuer Liebe.

Im anderen Leben geschieht diese gegenseitige Schenkung ohne Unterbrechung — hienieden im Augenblicke der Umgestaltung. Im anderen Leben durch das Licht der Glorie — hienieden vermittels des brennendsten Glaubens. Doch laßt uns sehen, mit welcher Vollkommenheit die Seele ihrem Gott das Geschenk macht, das er selbst ist.

1. Die Seele liebt Gott: 1. Durch Gott selbst, denn sie liebt ihn durch den Heiligen Geist, der in ihr wohnt. (Jo 17, 26.)

2. In Gott selbst, denn in dieser brennenden Einigung löst sie sich gleichsam in Gott auf.

3. Als das, was er ist, als das vollkommenste Gut, und nicht allein, weil er gegen sie gut ist.

2. Die Seele erfreut sich an Gott: 1. Durch Gott selbst. Ihr Herz, mit den Vollkommenheiten Gottes innigst verbunden, genießt eine unermeßliche Freude in der erhabenen Erkenntnis, die ihr Verstand von diesen göttlichen Attributen hat.

2. In Gott allein, ohne Beimischung irgend eines erschaffenen Dinges.

3. Für Gott allein, ohne eine Spur von Selbstsucht.

3. Die Seele lobt Gott: 1. Aus Pflicht. Sie erkennt, daß Gott sie nur zu seinem Lobe erschaffen hat. (Is 43, 21.)

2. Wegen der vielen Gnaden, die sie von ihm empfängt, und wegen der großen Freude, welche sie empfindet, ihn preisen zu dürfen.

3. Wegen seiner selbst. Würde sie aus seinem Lobe auch keine persönliche Freude schöpfen, sie würde ihn dennoch preisen.

4. Die Seele dankt Gott: 1. Diese Danksagung erstreckt sich auf alle empfangenen Güter und Gnaden.

2. Sie empfindet eine besondere Freude, Gott durch Danksagung zu loben, da sie sich mit großem Ungestüm in dieses Lob versenken kann.

3. Sie lobt mit Dank Gott einzig und allein, weil er Gott ist.

Vierte Strophe. Zwei wunderbare Wirkungen ergeben sich aus dieser Liebeseinigung oder geistigen Vermählung. Die erste ist das Erwachen Gottes im tiefsten Innern der Seele. Es ist dies Erwachen eine Bewegung, die das ewige Wort hervorbringt und wodurch ihr scheint, daß Himmel und Erde, Balsame und Blumen, ja alle geschaffenen Dinge ihre Schönheiten, ihre Kraft und Anmut kundgeben und die Größe des Schöpfers offenbaren. Im Innern, gleichsam im Schoße der Seele, findet dieses Erwachen, diese Bewegung und Mitteilung statt, wo „im Geheim", verborgen und „allein" Gott weilt, nachdem die Sinne und der Geist geläutert und alle Bilder erschaffener Dinge vernichtet sind. Dort offenbart sich Gott in sanfter und liebreicher Weise, dort zeigt er der Seele seine Größe und Herrlichkeit, um sie zu belohnen und zu erhöhen. Sie ist sich dieser süßen Gegenwart des göttlichen Bräutigams stets bewußt, wenngleich er manchmal zu schlafen scheint und sie sein „sanftes Erwachen" nicht immer verkostet. Würde er immer so hohe Erleuchtung und Liebe gewähren, so wäre das schon hienieden der Zustand der ewigen Glorie.

Bei diesem Erwachen verkostet die Seele auch die zweite Wirkung der Liebeseinigung, den „wonnevollen Anhauch Gottes, voll des Guten und der Glorie". Es ist diese göttliche Hauchung eine Einsicht über die Gottheit, eine Mitteilung des Heiligen Geistes und Eingießung der Liebe, so erhaben und hehr, daß sie über alle Glorie geht und jeden Begriff übersteigt: Weshalb auch der heilige Mystiker es unterläßt, sie zu erklären: „Von diesem Anhauche Gottes will ich nicht reden", schreibt er, „denn es ist mir unmöglich, zu sagen, was diese Vergünstigung ist. Was ich davon sagen könnte, wäre nicht einmal ein Schatten von Wirklichkeit. Und deshalb unterlasse ich es, davon zu reden."

* * *

Wir schließen unsere Analyse mit den Worten des Vorwortes der „Lebendigen Liebesflamme": „Man darf sich nicht wundern, daß Gott einigen bevorzugten Seelen so hohe und außerordentliche

Gnaden erweist. Denn er ist Gott und offenbart sich als solcher in unendlicher Liebe und Güte. Er sagte ja, daß zu dem, der ihn liebt, der Vater, der Sohn und der Heilige Geist kommen und Wohnung bei ihm nehmen. (Jo 14, 23.) Und so kommt es, daß die Seele wirklich lebt und bleibt im Vater, Sohn und Heiligen Geist, wie es in den Gesangstrophen ausgesprochen und näher beschrieben wird."

Ueber die Echtheit der Lesung des Sinai-Syrers.

Ioseph, cui desponsata erat Maria virgo, genuit Iesum Mt 1, 16.

Von P. Johann Schaumberger C. Ss. R., Gars am Inn.

Im Februar 1892 fand die Engländerin Agnes Smith Lewis im Katharinenkloster am Sinai eine Palimpsest-Handschrift, deren untere, ausgelöschte Schrift von den Professoren Bensly und Burkitt als Text der altsyrischen Evangelienübersetzung erkannt wurde.

Erregte schon dieser Fund an sich großes Aufsehen, so ganz besonders die Lesart, die die neu entdeckte Handschrift bei Mt 1, 16 bot: Ioseph, cui desponsata erat Maria virgo, genuit Iesum. Das hatte man bis dahin in keiner der vielen Handschriften des griechischen Neuen Testamentes oder irgend einer seiner Uebersetzungen gelesen und auch seither hat man nur noch bei einem späten syrischen Schriftsteller, dem Monophysiten Dionysius Barsalibi († 1171), eine Spur der sonderbaren Lesart gefunden.

Gegen die Auffassung, diese Lesart unseres Sinai-Syrers sei in häretischem, naturalistischem Sinn zu verstehen, protestierte die Entdeckerin, indem sie darauf hinwies, daß der Zusammenhang, in dem die Lesart auch beim Sinai-Syrer steht (Mt 1, 18 ff.), diese Deutung ausschließe. Der syrische Ausdruck für genuit (auled) müsse hier vielmehr in uneigentlichem Sinn verstanden werden. Mrs. Lewis beruft sich dafür auf das arabische Familienrecht, besonders auf den Rechtsgrundsatz: el-walad li'l-firasch = proles est thori. (The Old Syriac Gospels, London 1910, p. XIV ss.) Kraft dieses Rechtssatzes ist der Ehemann Vater aller Kinder, die seine Ehefrau in der Ehe gebiert, auch wenn sie in Wirklichkeit nicht von ihm stammen.

Für Israel könnte man auf die Leviratsehe (Schwagerehe) hinweisen. Der Bruder eines kinderlos verstorbenen Ehemannes mußte die hinterbliebene Witwe heiraten. Der erstgeborene Sohn dieser Ehe galt gesetzlich als Sohn des Verstorbenen.

J. M. Heer (Die Stammbäume Jesu nach Matthäus und Lukas = Biblische Studien XV 1, 2, Freiburg 1910), der für die Echtheit der Lesung des Sinai-Syrers eintritt, lehnt die häretische Auffassung gleichfalls auf das entschiedenste ab. Der Ausdruck auled = hebräisch holid wolle in Genealogien nicht formell die Zeugung als

solche bezeichnen, sondern die Geburt des Stammhalters, beziehungsweise dessen Eintragung in das Geburtsregister, denn die Genealogien seien eben Geburtstafeln. Das genealogische auled = holid heiße demnach „einen Sohn bekommen", beziehungsweise „jemand als Sohn in das Geburtsbuch einzeichnen", ohne Rücksicht darauf, wie jemand den Sohn bekommt, wenn es nur gesetzlich geschieht. Heer l. c. 179 ff. In ähnlichem Sinn hat sich N. Schlögl wiederholt ausgesprochen.

Wenn auf solche Weise einem verstorbenen Israeliten das Kind zugeeignet werden konnte, das seine Witwe nach seinem Tode in der Ehe mit seinem überlebenden Bruder empfing, dann konnte natürlich erst recht das Kind Jesus dem heiligen Josef zugeschrieben werden, das von Josefs rechtmäßiger Ehefrau Maria während der Ehe durch göttliches Wunder ohne Zutun irgend eines Mannes geboren wurde.

Daß der syrische Wortlaut der vorliegenden Lesart des Sinai-Syrers nicht im naturalistischen Sinn zu verstehen ist, dafür ist der beste Zeuge der oben genannte Dionysius Barsalibi, der einzige syrische Schriftsteller, der sich zu diesem Wortlaut geäußert hat. Wie Burkitt mitteilt (Evangelion da-mepharreshe II Cambridge 1904, p. 266), bemerkt Barsalibi zu Mt 1, 18: „Hier lehrt (der Evangelist) die Weise seiner leiblichen Geburt. Wenn du deshalb das Wort ‚Gemahl' hörst, so vermute nicht, daß Er geboren werden soll nach dem Gesetze der Natur, Er der Selbst das Gesetz der Natur vorschreibt. Und wenn (das Evangelium) zu Josef kommt, sagt es: ‚der den Messias zeugte', und darum sagt es später: ‚Die Geburt Jesu des Messias war so', das heißt: ‚nicht wie die übrigen Menschen wurde er geboren, sondern etwas Neues ist die Weise seiner Geburt'."

Barsalibi gibt hier den wichtigsten und für sich allein schon entscheidenden Grund gegen die naturalistische Auffassung des Sinai-Textes von Mt 1, 16 an: den anschließenden Bericht des Evangelisten über die generatio Christi Mt 1, 18 ff. Der Sinai-Syrer bietet diesen Bericht im wesentlichen wie unser griechischer Text. Mt 1, 18 lautet beim Sinai-Syrer: „Da verlobt war Mariam seine Mutter dem Josef, da sie sich nicht genaht hatten einander, wurde sie schwanger gefunden von dem Heiligen Geiste" u. s. w. Wer das berichtet, der kann nicht unmittelbar vorher (Mt 1, 16) haben sagen wollen, daß Jesus dem Fleische nach von Josef gezeugt sei. Der Sinai-Syrer kann das umsoweniger gemeint haben, als er sogar im Vers 16 selbst die Jungfräulichkeit Mariens und ihr bräutliches Verhältnis zu Josef ausdrücklich hervorhebt: Ioseph, cui desponsata erat Maria virgo.

Adalbert Merx, der einzige, soweit ich sehe, der in einem wissenschaftlichen Kommentar (Die vier kanonischen Evangelien nach ihrem ältesten bekannten Text, Leipzig 1897 bis 1911) die Sinai-Lesart im naturalistischen Sinn ausdeuten will, hat das entscheidende Gewicht der angeführten Gründe gegen die naturalistische Auffassung

sehr wohl gefühlt. Er greift darum zu dem radikalen Mittel, die ganze Geburtsgeschichte Mt 1, 18 bis 2, 23 zu streichen. Doch auch so will sich der Sinai-Text noch nicht seiner rationalistischen Erklärung fügen. Auch die Worte „dem Maria die Jungfrau verlobt war" (Mt 1, 16, Syr-Sin), „in denen die Geburtsgeschichte von Mt 1, 18 bis 2, 23 vorbereitet wird, sind ursprünglich unmöglich gewesen, denn sie machen bemerklich, daß Josef statt der Vater zu sein, der Vater eben nicht war". So Merx l. c. II 1, 14 f.[1])

Deutlicher, als es hier durch Merx selbst geschieht, kann man es kaum sagen, daß der Wortlaut des Sinai-Syrers zu Mt 1, 16 sich gegen die naturalistische Deutung sträubt und daß er im Gegenteil auf die Geburtsgeschichte Mt 1, 18 ff. hinweist, die die naturalistische Auffassung schlechthin ausschließt. Merx' Argumentation erschüttert also nicht, sondern bestätigt unsere Behauptung, daß der Sinai-Syrer die Geburt Jesu aus der Jungfrau nicht bestreiten, sondern bezeugen will.

Die genannten deutschen Gelehrten nahmen an, daß das Sinai-Palimpsest die ursprüngliche Lesart von Mt 1, 16 biete. Das hat der oben als Entzifferer der Handschrift genannte Burkitt nachdrücklich bestritten. Er tat das „mit aufrichtigem Bedauern", wie er selbst sagt (Evangelion da-mepharreshe II 263), aber mit solchem Erfolg, daß selbst die Entdeckerin A. S. Lewis geneigt war, ihm zuzustimmen (The Old Syriac Gospels p. XIV), und daß die Lesart in den seit ihrer Entdeckung erschienenen kritischen Ausgaben des Neuen Testaments nicht in den Text aufgenommen wurde. Nur Hermann von Soden hat sie in seinen Text aufgenommen, „unbegreiflicherweise", wie H. J. Vogels sagt, dem wir die neueste kritische Ausgabe des Neuen Testamentes verdanken. Es ist das um so unbegreiflicher, als wir heute auf Grund der neueren textkritischen Forschungen, zu denen gerade Hermann von Soden viel beigetragen hat, den Beweis gegen die Ursprünglichkeit der Sinai-Lesart von Mt 1, 16 noch überzeugender führen können, als es Burkitt seiner Zeit getan hat.

* * *

Für die Echtheit der Sinai-Lesart pflegt man als inneren Grund den Satz anzuführen: Lectio difficilior praeplacet = Die schwierigere Lesart hat als die ursprünglichere zu gelten. Das Bedenken, daß unsere Lesart nur eine so spärliche, äußere, handschriftliche Bezeugung für sich hat, will man entkräften durch den Hinweis auf den ganz hervorragenden Wert der altsyrischen Evangelienübersetzung.

[1]) Merx' Textherstellung bei Mt 1, 16 wird von P. Lagrange (Revue biblique 1920, 352) mit Recht als reine Phantasie bezeichnet. Eine ausführliche Widerlegung von Merx' Radikalkritik an Mt 1, 18 bis 2, 23 gibt J. M. Heer (l. c. 194 bis 203), der sich aus inhaltlichen und sprachlichen, syntaktischen und literarischen Gründen gezwungen sieht, Merx hier die Gefolgschaft zu versagen.

Der Satz „Lectio difficilior praeplacet" gilt für die Textkritik fast als Axiom. Natürlich ist er nicht ein Axiom im eigentlichen Sinn, d. h. ein aus sich einleuchtender Satz. Er bedarf vielmehr der Begründung. Seine Begründung, aber zugleich seine Einschränkung erhält der Satz durch Zurückführung auf einen allgemeineren und allerdings selbstverständlichen Satz: Unter den verschiedenen Lesarten einer Stelle gilt die als die ursprüngliche, die sich als die Mutter der übrigen erweisen läßt.

Aus dem ursprünglichen Text können die anderen Lesarten sich auf verschiedenen Wegen gebildet haben: durch unbewußten Irrtum des Schreibers oder durch beabsichtigte „Verbesserung". Durch unbewußtes Versehen (Falschschreibung, Doppelschreibung, Auslassung) können Lesungen verschiedenster Art entstehen. Gewöhnlich wird der Text durch solche Fehler natürlich nicht leichter, sondern schwerer verständlich oder auch ganz unverständlich. Hier kann also niemand sagen: „Lectio difficilior praeplacet."

Anders liegt die Sache bei absichtlichen Textänderungen. Die Absicht geht auf „Verbesserung" des Textes. Der „Verbesserer" ändert Stellen, die ihm schwer verständlich oder anstößig scheinen, in der Absicht, das Verständnis zu erleichtern oder den Anstoß zu beheben. Er schafft also leichtere Lesarten. Damit kann er, wenn vorher wirklich ein Fehler vorlag, wohl einmal das richtige treffen, so daß man auch hier nicht immer sagen kann: „Lectio difficilior praeplacet."

Aber gar leicht kann der „Verbesserer" dazu kommen, Texte zu ändern, die richtig sind und nur mangels richtiger Auffassung ihm unverständlich oder anstößig erscheinen. Er wird dann die richtige, aber schwierige Lesart durch eine leichtere ersetzen. Darauf beruht der Grundsatz: Lectio difficilior praeplacet.

Wir werden nun die verschiedenen Lesarten von Mt 1, 16 miteinander vergleichen müssen, um zu sehen, wie sie sich aus einander entwickelt haben können. Der Vers liegt in folgenden Fassungen vor:

I) Fast alle griechischen Handschriften und Uebersetzungen lesen: Iacob genuit Ioseph, virum Mariae, de qua natus est Iesus, qui vocatur Christus.

IIa) Vier griechische Handschriften von der nach dem irischen Forscher Ferrar benannten Gruppe lesen: Iacob genuit Ioseph, cui desponsata virgo Maria genuit (ἐγέννησεν) Iesum, qui vocatur Christus. Mit dieser Gruppe gehen die altlateinischen (= „Itala"-) Handschriften. Sie geben das ἐγέννησεν im letzten Satz mit genuit wieder. Nur die unter den Namen Codex Bezae oder Cantabrigiensis oder Codex D berühmte griechisch-lateinische Handschrift hat dafür: peperit Christum Iesum.

IIb) Der Lesart des Codex Bezae ganz nahe steht die des Syrus Curetonianus, der einzigen Handschrift des altsyrischen Evangelientextes, die wir neben dem Sinaipalimpsest besitzen. Diese Handschrift

Curetons soll im folgenden als Syr-Cur bezeichnet werden, im Unterschied von Syr-Sin = Syrus Sinaiticus = Sinaipalimpsest. Syr-Cur liest: Iacob genuit Ioseph, eum cui desponsata erat Maria virgo, ea quae peperit Iesum Messiam.

Diese Lesart unterscheidet sich von der des Codex Bezae nur durch die Auflösung der Partizipialkonstruktion: cui desponsata virgo Maria peperit. Das ist bei unserem Altsyrer hier nichts besonderes. Bei ihm werden mit Rücksicht auf das syrische Sprachbedürfnis „die griechischen Partizipien fast stets aufgelöst" (H. von Soden, Die Schriften des Neuen Testamentes in ihrer ältesten erreichbaren Textgestalt. I 1577).

III) Endlich haben wir die Lesart unseres Sinai-Syrers: Iacob genuit Ioseph, Ioseph cui desponsata erat Maria virgo, genuit Iesum, qui vocatur Messias.

Vergleicht man die Lesarten I und IIa, so ist klar, daß keine von beiden durch bloßes Versehen aus der anderen entstanden sein kann. Es liegt vielmehr absichtliche Aenderung vor. Auch die Absicht der Aenderung ist klar. Sie geht offensichtlich auf „Erleichterung" des Verständnisses, auf Behebung eines vermeintlichen Anstoßes. Durch die Fassung „cui desponsata virgo Maria genuit Iesum" soll die Jungfräulichkeit der Mutter Jesu klarer ausgesprochen, ein männliches Prinzip der Zeugung bestimmter ausgeschlossen werden, als es in dem Text „virum Mariae, de qua natus est Iesus" geschieht. Der Grundsatz: „Lectio difficilior praeplacet" spricht entschieden zugunsten der I. Lesart.

Der Text Curetons (IIb) ist nur eine durch Auflösung der Partizipialkonstruktion dem syrischen Sprachgeist angepaßte Abart von IIa.

Kann aber die III. Lesart, eben die des Sinai-Syrers, aus IIb entstanden sein?

Innerhalb der rein syrischen Textüberlieferung ist daran nicht zu denken. Die syrischen Ausdrücke für genuit und peperit kommen zwar von der gleichen Wurzel iled = gebären. Aber das peperit (syrisch ieldat) von Syr-Cur ist dritte Person sing. femin. Perfekt vom gewöhnlichen einfachen Verbalstamm; dagegen ist das genuit (auled) von Syr-Sin dritte Person sing. mascul. Perfekt vom Kausativstamm Aphel. Dieses Kausativ bezeichnet gewöhnlich die (natürliche oder gesetzliche) Vaterschaft, manchmal die Geburtshilfe der Hebamme, ganz selten die Mutterschaft. Ieldat und auled sind nach Form und Bedeutung zu verschieden, als daß man annehmen dürfte, daß ein Syrer sie verwechselt hätte.

Ganz anders liegt die Sache, wenn wir den Text von Syr-Cur und Syr-Sin ins Griechische zurückübersetzen. Die beiden Verba auled und ieldat geben das gleiche griechische Wort ἐγέννησεν wieder, gerade wie die meisten altlateinischen Handschriften dieses griechische Wort mit genuit übersetzen, Codex Bezae aber mit peperit. Zwischen der griechischen Fassung von Syr-Cur und der von

Syr-Sin ist weiter kein Unterschied, als daß die letztere den Namen Josef zweimal hintereinander hat. Das ist weiter nichts als eine Doppelschreibung, einer der häufigsten Fehler selbst in guten Handschriften. Darauf hat Johann Mader wiederholt hingewiesen, z. B. Biblische Zeitschrift 1913, XI, 281 f. An unserer Stelle war die Doppelschreibung um so leichter möglich, als alle vorhergehenden Eigennamen des Stammbaumes zweimal hintereinander vorkommen. So konnte versehentlich auch einmal ein Abschreiber den Namen Josef verdoppeln; und ein Leser, der die Doppelschreibung nicht als Fehler erkannte, mußte das zweite „Josef" als Subjekt zu ἐγέννησεν fassen.

Diese Entwicklung erscheint durchaus einleuchtend. Doch erhebt sich die Frage, ob wir annehmen dürfen, daß Syr-Sin eine Ueberarbeitung des altsyrischen Textes nach griechischer Vorlage ist. Gerade das läßt sich aber jetzt nachweisen auf Grund der neueren Untersuchungen besonders von H. J. Vogels, die zugleich beweisen, daß die bis vor wenigen Jahren herrschende Hochschätzung der altsyrischen Evangelientexte eine starke Ueberschätzung war.

* * *

Aus der Zeit vor dem sechsten Jahrhundert sind drei syrische Evangelientexte bekannt:

1. Die Peschitto, die bekannteste syrische Bibelübersetzung, die man füglich die syrische Vulgata nennen kann. Die Peschitto-Uebersetzung des Neuen Testamentes (der alttestamentliche Teil ist viel älter) ist ungefähr zwischen 400 bis 430 entstanden. Als ihr Urheber gilt Bischof Rabbulas von Edessa († 435), der sonst namentlich aus dem Dreikapitelstreit bekannt ist, weil das dritte „Kapitel", der Brief des Ibas von Edessa, gegen ihn gerichtet war. In der bald nach seinem Tode verfaßten Lebensbeschreibung des Rabbulas heißt es von ihm: „Durch die Weisheit Gottes, die in ihm war, übersetzte er das Neue Testament genau so wie es war, aus dem Griechischen ins Syrische, und zwar wegen der vielen Abweichungen."

2. Das Evangelion da-mepharreshe = „Das Evangelium der getrennten (scil. Bücher)", d. h. die vier einzelnen, nicht zu einer Harmonie zusammengearbeiteten Evangelien. Zum Unterschied von der Peschitto heißt diese Uebersetzung die altsyrische. Sie ist uns in Syr-Sin und Syr-Cur erhalten. Beide Handschriften bieten, trotz mancher Abweichungen voneinander, im allgemeinen denselben Text, haben sogar einige charakteristische Fehler gemein. So schreiben beide Mt 1, 13 Abiur statt Abiud. — Bei Lk 20, 46 ist im griechischen Text gesagt, daß die Schriftgelehrten gern in langen Gewändern einhergehen. Syr-Sin und Syr-Cur haben dafür: in Hallen. Genau den gleichen Fehler macht Syr-Sin auch an der Parallelstelle Mk 12, 38, für die Syr-Cur nicht erhalten ist. Der Uebersetzer hat offenbar ἐν στοαῖς gelesen statt ἐν στολαῖς. — Lk 19, 31 weist der Herr die

Jünger, die den Esel holen sollen, auf dem er in Jerusalem einziehen will, an, zu sagen, daß „der Herr desselben bedarf". Syr-Sin und Syr-Cur ziehen das „desselben" nicht zu „bedarf", sondern zu „der Herr" und übersetzen: „Er ist seinem Herrn notwendig." Ganz ähnlich machen es beide Handschriften noch an drei Parallelstellen, soweit sie in ihnen erhalten sind, nämlich Lk 19, 34 beide, Mk 11, 3 Syr-Sin, Mt 21, 3 Syr-Cur.

Es war also ein großer Irrtum, wenn William Cureton eine Zeitlang glaubte, die von ihm entdeckte Handschrift Syr-Cur enthalte den aramäischen Urtext des Matthäus-Evangeliums, nicht eine Uebersetzung dieses Evangeliums aus dem Griechischen.

Die Entdeckerin des Sinaipalimpsests hat ihren Fund begreiflicherweise ebenfalls überschätzt und Adalbert Merx bekundet seine Ueberschätzung schon im Titel seines großen Werkes über den Sinai-Syrer: Die vier kanonischen Evangelien nach ihrem ältesten bekannten Text.

Die altsyrischen Texte stimmen in auffallend vielen Stücken mit den altlateinischen gegen die Mehrzahl der griechischen Handschriften überein. Die ältesten erhaltenen griechischen Handschriften stammen aus dem vierten und fünften Jahrhundert. Jene Uebersetzungen wurden früher gefertigt. Man sagte sich, wenn so alte und einander räumlich so fernstehende Uebersetzungen so auffallend zusammenstimmen, so muß man dafür eine sehr alte Quelle annehmen. Man war geneigt, die Sonderlesarten der Altsyrer, der Altlateiner und der ihnen verwandten Griechen, besonders des griechisch-lateinischen Codex Bezae, als ernste oder gar überlegene Wettbewerber gegenüber dem gewöhnlichen griechischen Text zu betrachten.

Heute können wir für viele „syro-lateinische" Lesarten tatsächlich eine sehr alte Quelle nachweisen; sie heißt Tatian. Damit ist aber auch ihr Wert bestimmt: sie sind sehr alt, aber nicht uralt, nicht ursprünglich.

3. Tatians Diatessaron, eine aus den vier Evangelien zusammengearbeitete Evangelienharmonie, daher bei den Syrern auch Evangelion da-mehallete = „Das Evangelium der vermischten (scil. Bücher)" genannt.

Tatian, geborener Syrer, mit griechischer Bildung, war Schüler des heiligen Justinus, aber seit etwa 172 mit der Kirche zerfallen und Mitglied einer gnostischen Sekte der „Enthaltsamen" (Enkratiten). Hier mag die Frage offen bleiben, ob Tatian sein Werk selbständig geschaffen oder ob er selbst schon eine noch ältere Harmonie benützt hat. Die syrische Evangelienharmonie, die er seinen Landsleuten gab, war eine Uebersetzung aus dem Griechischen. Das beweist die auch bei den Syrern vorzugsweise gebrauchte griechische Bezeichnung Diatessaron und namentlich die Verbreitung und der Einfluß des Buches auch in westlichen Ländern. In Syrien ist das Buch lange sogar in liturgischem Gebrauch gewesen. Die syrischen

Väter des vierten Jahrhunderts, Aphraates und Ephräm benutzten es als Evangelientext; Ephräm versah es sogar mit einem, jetzt nur noch armenisch erhaltenen Kommentar. Die altsyrische Evangelienübersetzung (Syr-Sin und Syr-Cur) vermochte sich gegen Tatians Werk nicht durchzusetzen; erst durch die Peschitto wurde dieses verdrängt, nicht ohne energisches Eingreifen der kirchlichen Autorität. So erzählt Theodoret, daß er in seiner syrischen Diözese Cyrus über 200 Exemplare des Diatessaron gesammelt und vernichtet habe.

Tatians Diatessaron ist uns weder syrisch noch griechisch erhalten. Wir haben von dem Werk nur eine unvollkommene Kenntnis, die aus verschiedenen Quellen fließt, aus Nachwirkungen in anderen Evangelientexten, aus den Werken syrischer Väter, besonders Ephräms erwähntem Kommentar, und aus späteren Bearbeitungen und Nachbildungen der Harmonie. Eine solche liegt vor in dem berühmten Codex Fuldensis unserer lateinischen Vulgata. Darin hat Bischof Viktor von Capua um 545 die vier einzelnen Evangelien durch eine Evangelienharmonie ersetzen lassen, die im Wortlaut der Vulgata des heiligen Hieronymus angeglichen war, deren Komposition aber, wie Viktor richtig vermutete, auf Tatians Werk beruhte. Aus dieser Handschrift wurde um 820 zu Fulda eine deutsche Uebersetzung, der „deutsche Tatian", gefertigt, die der Sänger unseres „Heliand" benützte. — Eine niederländische Evangelienharmonie aus dem 13. Jahrhundert hat merkwürdigerweise noch viele Stellen in der Fassung Tatians bewahrt. — Die aus dem elften Jahrhundert stammende arabische Uebersetzung des syrischen Diatessaron ist nach der Peschitto überarbeitet.

Theodoret berichtet, Tatian habe „die Genealogien weggeschnitten". Die Exemplare des Diatessaron, die Theodoret zu Gesicht bekam, haben also offenbar keinen Stammbaum Christi enthalten. Aber Aphraates hat in seinem Diatessarontext eine Stammtafel Jesu gelesen, die ganz nach Tatians sonstigem Verfahren aus Mt und Lk harmonisiert und nach alttestamentlichen Texten überarbeitet ist. Dieselbe Stammtafel findet sich in fast ganz gleicher Form im Codex Bezae, von den Genealogien in anderen Diatessaronzeugen ganz zu schweigen. Es ist also sicher, daß es neben den Diatessaronexemplaren ohne Genealogie auch solche mit Genealogie gab, sowohl in syrischer wie in griechischer Sprache. Ob die Beigabe der Genealogie auf Tatian selbst zurückgeht oder nicht, ist für uns nicht allzu wichtig. Es ist aber recht wohl denkbar, daß das griechische Diatessaron ursprünglich die Genealogie enthielt, daß Tatian bei der Uebersetzung ins Syrische die Genealogie fortließ, diese aber dann doch wieder auch in syrischen Exemplaren ergänzt wurde.

Das Diatessaron wollte, wie jede Harmonie, aus den Berichten der vier Evangelisten einen einheitlichen Bericht herstellen. Es mußte darum Lücken des einen Evangeliums aus einem anderen ergänzen, scheinbare Widersprüche ausgleichen. Ueber die Art, wie die Ex-

gänzungen und Angleichungen geschehen sollten, kann man an vielen Stellen verschiedener Meinung sein. Darum reizt eine Harmonie, wie kaum ein anderes Buch, ihre Benutzer zu Aenderungen.

Tatians Werk hat denn auch im Laufe seiner langen Geschichte mancherlei Aenderungen erfahren. Es hat aber auch seinerseits den Text der einzelnen Evangelien in vielen Handschriften beeinflußt. Wer gewohnt war, in der Harmonie einen Bericht über ein evangelisches Ereignis zu lesen, der die bei den verschiedenen Evangelisten zerstreuten Einzelzüge zusammenfaßte, der konnte leicht in Versuchung kommen, etwa im Matthäus-Evangelium zu ergänzen, was die Harmonie aus Mk und Lk in den Matthäus-Text hineingearbeitet hatte. Umgekehrt ist es auch vorgekommen, daß man z. B. bei Lk ein Wort tilgte, das der Harmonist im Zusammenhang des Mt nicht unterzubringen gewußt und darum ausgelassen hatte.

Die altsyrischen Evangelien sind denn auch wie ihre Verwandten, besonders Codex Bezae und die Altlateiner, reich an Harmonisierungen.

Ueber „die Harmonistik im Evangelientext des Codex Cantabrigiensis" (= Bezae) hat H. J. Vogels ein eigenes Buch geschrieben (Leipzig 1910). Darin gibt er eine Liste von 1278 harmonistischen Lesarten dieser Handschrift, die freilich nicht alle gleich beweiskräftig sind. Eine ähnliche Untersuchung über „die altsyrischen Evangelien in ihrem Verhältnis zu Tatians Diatessaron" (Freiburg 1911) schließt Vogels mit einer Liste von 1605 ähnlichen altsyrischen Lesarten, die meist zum Beza-Text stimmen.

Hier einige Beispiele:

Mt 8, 5 heißt es etwas summarisch: accessit ad eum centurio. Lk 7, 2 ff. ist genauer erzählt, daß der Hauptmann zuerst die Aeltesten sandte, dann seine Freunde, durch die er sagen ließ: .... propter quod et meipsum non sum dignum arbitratus, ut venirem ad te Lc 7, 7. In diesen Worten tritt der Unterschied zwischen der Darstellung von Lk und Mt besonders deutlich hervor. Darum läßt sie Syr-Sin mit dem Codex Bezae und den Altlateinern im Anschluß an Tatian aus.

Das Spottgewand Christi bezeichnet Mt 27, 28 als Scharlachmantel, Jo 19, 2 als Purpurkleid. Niemand wird sich darüber wundern, daß die Farbe des alten Lappens „zweideutig" war und mit verschiedenen Namen bezeichnet werden konnte. Eher wird man sich darüber wundern, daß der Beza-Text zwei Spottgewänder annehmen zu müssen glaubt. Er schreibt Mt 27, 28: „Und sie zogen ihm ein Purpurkleid an und legten ihm einen Scharlachmantel um." Syr-Sin sagt: „Kleider von Scharlach und Purpur." Aehnlich die Altlateiner. Merx glaubt nicht einmal hier von Syr-Sin abgehen zu dürfen l. c. 411.

Bei der Verklärung war das Gewand Jesu „weiß wie das Licht" (Mt 17, 2) „sehr weiß" (Mk 9, 3). Die Altsyrer sagen dafür mit dem Beza-Text und den Lateinern, selbst noch der Vulgata, im Anschluß

an Tatian: weiß wie der Schnee. Bei Lk 9, 29 hält sich Syr-Sin ziemlich genau an den Urtext: glänzend weiß. Syr-Cur setzt auch hier noch hinzu: wie der Schnee.

Mk 2, 26 läßt Syr-Sin mit dem Altlateiner und dem Beza-Text die Worte aus: „Zur Zeit des Hohenpriesters Abiathar", die an der Parallelstelle Mt 12, 4 fehlen, womit zugleich eine Schwierigkeit vermieden ist, die man unter Hinweis auf I Sam 21 erhoben hat.

Die oft besprochene Schwierigkeit, die sich Mt 27, 9 aus der Nennung des Propheten Jeremias ergibt, beseitigt Tatian mit den Syrern (Syr-Cur fehlt) durch Tilgung dieses Namens.

Höchst lehrreich sind die beiden Parallelen Mt 7, 4 und Lk 6, 42. Der Urtext heißt bei Mt 7, 4: et ecce trabs in oculo tuo, ohne Verbum. Syr-Sin ist hier nicht erhalten. Syr-Cur ergänzt ein syrisches Verbum sima = posita est. Genau so liest Syr-Sin an der (in Syr-Cur fehlenden) Parallelstelle Lk 6, 42, wo es eigentlich heißen müßte: ipse in oculo tuo trabem non videns. Aehnlich die Altlateiner und Codex Bezae, dessen Lesung die Sache erklärt. Bei ihm lautet das ergänzte Verbum: υποκειται; darauf folgt unmittelbar, als Anfang des nächsten Satzes υποκρειτα. Die beiden Wörter sehen einander zu ähnlich, als daß man nicht sagen müßte, jenes Verbum sei durch Doppelschreibung versehentlich aus dem hypocrita entstanden, natürlich nicht erst in dem aus dem sechsten Jahrhundert stammenden Codex Bezae, sondern in einer ihm und den Altlateinern und Altsyrern gemeinsamen Quelle, die eine harmonisierende gewesen sein muß, weil die abweichende Stelle Lk 6, 42 dem Text von Mt 7, 4 in diesem Sätzchen vollkommen angeglichen ist. Dieser Befund weist wieder auf das Diatessaron als Quelle.

Die kleinen Harmonisierungen, welche Paralleltexte nur durch einzelne, den Sinn kaum berührende Wörter einander angleichen, sind übrigens für unseren Zweck am beweiskräftigsten. Bei tieferen Eingriffen könnte man immer an die Möglichkeit denken, daß ein Bearbeiter oder Abschreiber sie selbst machte, eben weil die Verschiedenheit der Paralleltexte ihm auffiel und er deshalb aus dem Gedächtnis oder durch Nachschlagen bei den anderen Evangelisten harmonisieren wollte. Daran ist aber bei der großen Zahl ganz kleiner Harmonisierungen nicht zu denken. So hat Syr-Sin sicher nicht bei Mt nachgeschlagen, um an fünf Markusstellen das ursprüngliche ait oder dixit jedesmal in Uebereinstimmung mit der betreffenden Parallele bei Mt zu ändern in: respondens ait. Vielmehr wird der altsyrische Uebersetzer den ihm vertrauten Text des syrischen Diatessaron als Hilfe beim Uebersetzen der getrennten Evangelien benützt und sich an den harmonisierten Text angelehnt haben, wo er nicht allzu weit von dem Text des betreffenden Einzelevangeliums abwich. So erklären sich ganz natürlich die zahlreichen kleineren und kleinsten Harmonisierungen in den altsyrischen Evangelien.

Spätere Bearbeiter haben den Text der einzelnen Evangelien nach dem Originaltext zu verbessern gesucht. So wurden die harmonistischen Lesarten ersetzt durch die Eigenlesarten der einzelnen Evangelisten. Nach Ausweis der großen Listen von Vogels ist diese Revisionsarbeit in Syr-Sin weiter gediehen als in Syr-Cur, noch viel weiter in der Peschitto. (Siehe die Zusammenfassung bei Vogels: Die altsyrischen Evangelien in ihrem Verhältnis zu Tatians Diatessaron, S. 141 f.) Syr-Syn bietet also den altsyrischen Text, aber revidiert nach dem griechischen Text.

Ganz ähnlich war es in der lateinischen Kirche. Die altlateinischen Evangelientexte haben viel harmonisiert, ähnlich wie die altsyrischen. Hieronymus hat diesen Mißstand beklagt, ohne seine eigentliche Quelle zu kennen. Zur Rechtfertigung seiner eigenen Revision des altlateinischen Textes schreibt er in der bekannten Vorrede zu den Evangelien an Papst Damasus:

Magnus siquidem hic in nostris codicibus error inolevit, dum quod in eadem re alius Evangelista plus dixit, in alio, quia minus putaverint, addiderunt; vel dum eundem sensum alius aliter expressit, ille qui unum e quattuor primum legerat, ad eius exemplum ceteros quoque aestimaverit emendandos. Unde accidit ut apud nos mixta sint omnia, et in Marco plura Lucae atque Matthaei, rursum in Matthaeo Ioannis et Marci, et in ceteris reliquorum quae aliis propria sunt inveniantur. Hieronymus hat unseren lateinischen Vulgatatext hergestellt, indem er den altlateinischen Evangelientext nach dem griechischen revidierte. Er hat dabei fast alle harmonistischen Zusätze getilgt. Aehnlich hat sein jüngerer Zeitgenosse Rabbulas bei der Herstellung seines Peschittotextes die harmonistischen Lesarten der Altsyrer größtenteils ausgemerzt.

Auf Tatian als Urheber der alten syro-lateinischen Sonderlesarten schließen wir: 1. Weil die vorhandenen Reste seines Diatessaron manche dieser Lesarten heute noch aufweisen; 2. weil wir kein Werk des Altertums kennen, das für jene so gleichmäßig harmonisierenden Lesarten einen so zutreffenden Erklärungsgrund abgeben würde, als Tatians in Syrien wie im Westen verbreitete Harmonie. Doch soll damit die Möglichkeit des Einflusses anderer Harmonien, falls es deren gab, nicht geleugnet werden. Für unsere Beweisführung verschlägt das wenig.

Es finden sich aber auch Lesarten, bei denen man speziell an Tatian als Enkratiten denken möchte; so wenn Mk 9, 29 die vorhandenen syrischen Uebersetzungen das Fasten vor das Gebet stellen. Die Ehe der Prophetin Anna ist im Sinai-Syrer von sieben Jahren auf sieben Tage gekürzt (Lk 2, 36). Vielleicht war dabei Anna sogar als jungfräuliche Witwe gedacht, wie der lateinische Codex Rehdiperanus anzunehmen scheint, wenn er schreibt: et haec vidua a virginitate sua annorum octoginta quattuor. Es liegt nahe, hier an den Enkratiten Tatian zu denken, der, wie Irenäus berichtet, die Ehe verwarf.

In der Perikope Mt 1, 18 bis 25 weicht Syr-Cur vom Urtext in mehreren Punkten ab, in denen Syr-Sin sich mehr ans Griechische hält. Mt 1, 19 griechisch: „Da Josef, ihr Mann, gerecht war." Syr-Cur: „Josef aber, ein gerechter Mann." In dem Sätzchen Mt 1, 20: „Noli timere accipere Mariam coniugem tuam" sagt Syr-Cur „desponsatam" statt „coniugem". Mt 1, 25 werden die Worte „non cognoscebat eam" von Syr-Syn und einem Altlateiner ausgelassen, von Syr-Cur ersetzt durch „sancte habitabat cum ea".

Bei diesen Sonderlesarten in Mt 1, 18 ff. liegt die Absicht offen zu Tage: es soll Anstößen vorgebeugt werden. Es ist klar, daß die Aenderungen auch von katholischer Hand stammen könnten. Es ist aber auch klar, daß sie einem Enkratiten wie Tatian besonders leicht in die Feder fließen konnten.

Ganz gleicher Art und gleichen Ursprungs ist nun auch die oben als Lesart II bezeichnete Fassung von Mt 1, 16. Ihre Vertreter (Syr-Cur, die Altlateiner, der Beza-Text und die Ferrar-Gruppe) erweisen sich hier wie sonst als Vertreter erleichternder Lesarten nach Tatians Weise. Syr-Sin mit seiner Lesart III vertritt hier wie sonst im Grunde den altsyrischen, aber nach einer griechischen Vorlage revidierten Text. Es kann hier so wenig wie sonst gewöhnlich die Rede davon sein, daß die Altsyrer und die Altlateiner und die ihnen verwandte griechische Sondergruppe, soweit sie von dem gewöhnlichen griechischen Text abweichen, das Ursprüngliche bewahrt hätten.

Oben haben wir durch bloße Vergleichung der zu Mt 1, 16 vorliegenden Lesarten gefunden, daß die II. (Iacob genuit Ioseph, cui desponsata virgo Maria genuit Iesum) sich als absichtliche, erleichternde Abänderung der I. (Iacob genuit Ioseph, virum Mariae, de qua natus est Iesus) darstellt, die III. aber sich sehr einfach so begreifen läßt, daß die altsyrische Fassung der II. (Iacob genuit Ioseph, eum cui desponsata erat Maria virgo, ea quae peperit [griechisch ἐγέννησεν] Iesum) überarbeitet wurde nach einer griechischen Vorlage, in der die Lesart II stand, aber mit Doppelschreibung des Namens Josef, also mit einem Versehen, wie es auch sonst sehr häufig vorkommt.

Soweit hat uns oben die einfache Vergleichung der Lesarten untereinander geführt.

Im letzten Teil der Untersuchung hat sich nun uns ergeben, daß diese Entwicklung der Lesarten sich sehr gut in die Geschichte der Zeugen fügt, die die Lesarten vertreten. Wir haben gesehen, daß die Vertreter der erleichternden Lesart II (Altsyrer, Altlateiner und die verwandten Griechen) auch sonst gern erleichternde Lesarten bieten und daß der Vertreter der Lesart III, der Sinai-Syrer, zwar in der Regel den altsyrischen Text bietet, ihn aber nicht selten nach griechischer Vorlage überarbeitet hat.

Der Befund, den die bloße Vergleichung der Lesarten ergeben hat, stimmt also vortrefflich zu der Geschichte und dem allgemeinen

Charakter der Textzeugen jener Lesarten und wird dadurch als richtig bestätigt.

Es darf demnach als sicher gelten, daß die Lesart des Sinai-Syrers sich auf dem Wege über die gewöhnliche syro-lateinische Lesart aus unserem gewöhnlichen griechischen Text entwickelt hat, also nicht echt ist.

Auf gar keinen Fall könnte die Lesart des Sinai-Syrers zur Bekämpfung der Geburt Jesu aus der Jungfrau verwendet werden; denn auch sie bezeugt in ihrem Wortlaut wie in ihrem Zusammenhang (Mt 1, 18 ff.) deutlich die Jungfräulichkeit Mariens.

Zeit und Zeichen des Weltendes.

Von Prälat Dr Max Heimbucher, o. Hochschulprofessor, Geh. Regierungsrat und erzbischöfl. Geistl. Rat in Oberammergau.

I.

Der Aufsatz: „Die neuzeitlichen Sekten und ihre Bekämpfung", den ich im 76. Jahrgang dieser Zeitschrift (S. 244 ff. und 427 ff.) veröffentlichte, hat eine Reihe von Anfragen und Anregungen ausgelöst. Mehrere von ihnen, wie „Bedenken über die Stichhaltigkeit unserer Gottesbeweise", liegen weit ab vom behandelten Gegenstande und können hier nicht erörtert werden. Hoffentlich hat der Fragesteller seitdem — vielleicht in Josef Geysers trefflichen Schriften: „Einige Hauptprobleme der Metaphysik", „Augustin und die phänomenologische Religionsphilosophie der Gegenwart" und „Max Schelers Phänomenologie der Religion" — die gewünschte Aufklärung gefunden. Andere Anfragen betrafen die Zeit und die Vorzeichen des Weltendes und werden hier um so lieber behandelt, als darüber in neuerer Zeit mehrere Schriften und Aufsätze erschienen sind, die nicht unwidersprochen bleiben dürfen, wenigstens teilweise der Richtigstellung bedürfen.

Wir haben in unserem Aufsatze (auf S. 437) bemerkt, daß die Heilige Schrift nichts über die Zeit des Weltendes enthält, und haben dem nichts beizufügen. Der Heiland lehnt es Mt 24, 36 (Mk 13, 32) und Apg 1, 7 ausdrücklich ab, seinen Aposteln darüber eine Offenbarung zu geben. Vielmehr ist es im göttlichen Ratschlusse gelegen, daß die Zeit des Weltendes den Menschen verborgen bleiben soll, auf daß sie allzeit auf die Wiederkunft Christi bereit seien. Darum die eindringliche Mahnung zu steter Wachsamkeit Mt 24, 42 ff. (Mk 13, 33 ff.; Lk 21, 36) sowie auch noch im Gleichnisse von den zehn Jungfrauen (Mt 25, 1 ff.).

Dem Einwande, daß zwar „Tag und Stunde" des Weltendes niemand wisse, daß aber die Zeit des Weltendes sich wenigstens beiläufig aus verschiedenen Angaben der Heiligen Schrift berechnen

lasse, begegnete schon der heilige Augustinus im 197. Briefe durch den Hinweis, daß es in der Heiligen Schrift etwas Gewöhnliches sei, mit den Worten „Tag und Stunde" ganz allgemein die Zeit zu bezeichnen, und der Heiland Apg 1, 7 von „Zeiten" rede.

Die Worte: „Um jenen Tag und um jene Stunde weiß niemand, auch die Engel des Himmels nicht, nur der Vater allein" (Mt 24, 36) bedeuten auch nicht: niemand zur Zeit Christi, sondern überhaupt niemand. Niemand, solange die Welt steht! Sohin weiß auch niemand durch eine besondere göttliche Offenbarung die Zeit des Weltendes. Wenn mehrere Theologen wie der heilige Bonaventura (In Sent. IV, dist. 48. a. 1. qu. 4.) es wenigstens als möglich annehmen wollen, daß einigen Engeln und Heiligen auf Grund ganz besonderer Offenbarung Tag und Stunde des Weltendes bekannt sei, und Suarez (In 3. Disp. 53. sect. 4. n. 8) bezüglich der Gottesmutter eine Ausnahme für möglich hält, so dürften diese Annahmen dem Wortlaute unserer Stelle nicht gerecht werden. Diesem entspricht es lediglich, zu sagen: Die Zeit des Weltendes ist Gott allein bekannt, ist „Gottes Geheimnis".

Aber — so wird mir eingewendet —, Christus hat doch an andern Stellen zur Genüge angedeutet, daß das Weltende nicht allzulange auf sich warten lassen, vielmehr bald eintreten wird! Er sagte zu seinen Aposteln, da er sie über das Predigtamt unterwies: „Wenn sie euch aber in dieser Stadt verfolgen, so flieht in die andere! Wahrlich, ich sage euch, ihr werdet nicht mit allen Städten Israels zu Ende gekommen sein, bis der Sohn des Menschen kommen wird" (Mt 10, 23). Ferner (Mt 24, 34, also in der Parusierede selbst): „Wahrlich, ich sage euch, dieses Geschlecht wird nicht vergehen, bis dieses alles geschieht!" Ja, nach Mt 16, 28 (vgl. Mk 8, 39; Lk 9, 27) erklärte der Heiland sogar: „Wahrlich, ich sage euch, es sind einige von denen, die hier stehen, die den Tod nicht kosten werden, bis sie des Menschen Sohn kommen sehen in seinem Reiche!" Hat hier Christus nicht angekündigt, daß seine Wiederkunft am Ende der Welt noch erfolgen werde, ehe seine Zuhörer alle sterben werden, und sich — — geirrt?

Besonders die Modernisten machten in neuerer Zeit auf diese Schriftstellen aufmerksam, um die von ihnen behauptete „völlig eschatologische" Einstellung des Evangeliums Jesu Christi damit zu begründen. Sie stellten die (von Pius X. verworfene 33.) These auf: „Jedem nicht von vorgefaßten Meinungen Befangenen ist es klar, daß entweder Jesus einen Irrtum über die nächste Wiederkunft des Messias lehrte, oder aber daß der größere Teil der in den synoptischen Evangelien enthaltenen Lehren der Zuverlässigkeit entbehrt." Allein selbst protestantische Gelehrte, wie Gustav Adolf Jülicher in Hinnebergs „Kultur der Gegenwart" (1. Band, 4. Abteilung, S. 60 f.) und Adolf Harnack in seiner „Dogmengeschichte" (4. Auflage, 1. Band, S. 67), nahmen gegen diese Auffassung Stellung. Harnack bemerkt

auch (ebd. S. 27, Anmerkung): „Gegen den Eindruck, wie sehr Jesus Tag und Stunde des Weltendes Gott vorbehalten ..., kommen einige Stellen, die in eine andere Richtung führen (besser: zu führen scheinen), nicht auf." Harnack will sagen: Jesus hat Mt 24, 36 (Mk 13, 32) die Kenntnis der Zeit des Weltendes mit solcher Bestimmtheit Gott allein vorbehalten, daß dagegen andere Stellen nicht ins Gewicht fallen können. Es ist wahr, daß um den Tag und die Stunde des Weltendes niemand weiß, obschon Christus auch erklärt hat, daß „dieses Geschlecht" nicht vergehen wird und einige seiner Zuhörer noch leben werden, wenn er wiederkommt.

Wie ist dieses möglich? Entweder sind diese Stellen nur bedingt zu fassen, so daß das Weltende nur dann in kurzem eingetreten wäre, wenn diese oder jene (nicht genannte) Bedingung sich erfüllt hätte, oder es ist an diesen Stellen von der Wiederkunft Christi in bildlichem Sinne die Rede. Die erste Auslegung wird durch einen Bericht im Buche Jonas, die zweite durch ein Herrenwort nahegelegt.

Der Prophet Jonas kündigte im Auftrage Gottes den Niniviten an: „Noch vierzig Tage, so wird Ninive zerstört werden" (Jon 3, 4). Mit keiner Silbe wird angedeutet, daß die Erfüllung der Prophezeiung von einer Bedingung abhängig sein und die Stadt nur zerstört werden soll, wenn ihre Bewohner nicht Buße tun werden. Aber die Niniviten „glaubten an Gott, riefen ein Fasten aus und zogen Bußkleider an, groß und klein" (3, 5). Darauf wagte der König zu hoffen, daß „vielleicht Gott sich ihnen zuwende und verzeihen werde ..., so daß sie nicht zugrunde gehen" (3, 9). „Und Gott sah auf ihr Tun .... und erbarmte sich und wandte das Uebel ab, das er ihnen angedroht hatte, und ließ es nicht hereinbrechen" (3, 10). Die Heilige Schrift berichtet sogar (Kap. 4), daß der Prophet darüber verdrossen und zornig war, worauf ihn Gott durch das Emporwachsen sowie durch das plötzliche Verdorren eines Efeustrauches (worüber Jonas Trauer empfand) belehrte, daß um so mehr Gott selbst mit einer so großen Stadt wie Ninive, in der so viele unschuldige Kinder seien, Mitleiden haben müsse.

Auch in bildlichem Sinne können jene Stellen ausgelegt werden, so daß sie sich nicht auf die Wiederkunft Christi beim Weltende, sondern auf irgend eine geistige Ankunft oder Offenbarung beziehen, die noch zu Lebzeiten mehrerer Zeitgenossen und Zuhörer Christi erfolgte. Darauf deutet die Erklärung Jesu bei Joh 12, 31 hin: „Jetzt ergeht das Gericht über die Welt, jetzt wird der Fürst dieser Welt (Satan) hinausgestoßen werden." Jesu Menschwerdung und Werk bedeutete bereits ein Gericht über diese Welt oder wenigstens den Beginn des Gerichtes, während seine Wiederkunft am Ende der Welt den Abschluß und die Vollendung des Gerichtes über diese Welt bilden wird. Insbesondere war auch die Zerstörung Jerusalems ein Gericht, ja ein Strafgericht schauerlichster Art, das sicherlich noch manche Zeitgenossen Christi erlebten. Eine solche bild-

liche Auslegung wird auch dadurch nahegelegt, daß Christus nicht nur von den Städten Israels redet, denen seine Apostel predigen sollen, sondern die Apostel anderwärts (Mt 28, 19; Mk 16, 15) mit der Predigt des Evangeliums unter allen Völkern und in der ganzen Welt beauftragt, sowie er auch sonst (vgl. nur Lk 21, 24) mit einem längeren Bestand seines Reiches rechnet. Ja, er erklärt ausdrücklich (Mt 24, 14), daß das Ende nicht kommen wird, ehe das Evangelium vom Reiche in der ganzen Welt gepredigt sein wird.

Aber haben nicht die Apostel, voran Paulus, die Wiederkunft Christi als nahe bevorstehend betrachtet und verkündet? Rechnet sich nicht Paulus im ersten Briefe an die Thessalonicher (4, 15 und 17) bestimmt und ausdrücklich zu den „Ueberlebenden", zu denen, welche die Wiederkunft Christi noch erleben werden, und erklärt er dies nicht V. 15 geradezu als „Wort des Herrn", also als göttliche Offenbarung?

Die Christen von Thessalonich empfanden es schmerzlich, daß einige von ihnen gestorben waren, ehe die Wiederkunft des Herrn erfolgt war, indem sie fälschlich dafür hielten, daß die Verstorbenen gegen jene, welche die Wiederkunft Christi erleben würden, im Nachteile seien. Der Apostel will sie über die Entschlafenen nicht in Unkenntnis lassen, damit sie nicht traurig seien wie die übrigen, die keine Hoffnung haben (4, 13). „Denn wenn wir glauben, daß Jesus gestorben und auferstanden ist, so wird ja auch Gott die, welche durch Jesus entschlafen sind, mit ihm herbeiführen" (V. 14). „Denn das sagen wir euch als Wort des Herrn: Wir, die wir leben, die wir übrig gelassen werden bis zur Ankunft des Herrn, werden denen, die entschlafen sind, nicht zuvorkommen" (V. 15). „Denn er, der Herr, wird beim Aufrufe, bei der Stimme des Erzengels und bei der Posaune Gottes vom Himmel herniedersteigen, und die Toten die in Christus sind, werden zuerst auferstehen" (V. 16). „Alsdann werden wir, die wir noch leben, die wir übriggelassen sind, zugleich mit ihnen entrückt werden auf Wolken, Christus entgegen in die Luft, und so werden wir immerdar bei dem Herrn sein" (V. 17). „So tröstet denn einander mit diesen Worten!" (V. 18.)

Der Apostel erklärt hier, daß die bei der Wiederkunft Christi noch Lebenden vor den bereits Verstorbenen nichts voraus haben werden. Die in Christus Entschlafenen oder die Gerechten werden beim Aufrufe, bei der Stimme des Erzengels (Michael, wie der heilige Thomas erklärt) alsogleich auferweckt werden, und zugleich mit ihnen werden die noch lebenden Frommen dem vom Himmel herniedersteigenden Herrn und Heiland entgegenkommen, auf Wolken Christo entgegengerückt werden in die Luft, so daß zwischen Himmel und Erde die erste Begegnung des Weltenrichters mit den auferweckten und den noch lebenden Gerechten statthaben wird, während die Sünder auf der Erde der Herabkunft des Richters harren. Eine dramatische Schilderung, die der Apostel mit der Versicherung schließt, daß die Gerechten so immerdar bei dem Herrn sein werden.

Allein sagt der Apostel nicht auch: „So werden wir — wir, die wir leben, die wir übriggelassen sind bis zur Ankunft des Herrn — immerdar bei dem Herrn sein?" Und verkündet er dies nicht als Wort oder Offenbarung Gottes? Nein! „Wort des Herrn" ist nur, daß die Ueberlebenden den Toten nicht zuvorkommen, nichts vor ihnen voraus haben werden. Der Apostel will auch nicht lehren, daß er und die Thessalonicher bestimmt zu den Ueberlebenden gehören. Er spricht dieses höchstens als Erwartung aus, die auf einem Wunsche und einer daraus entspringenden Hoffnung beruhte, oder er redet nur (bedingt) in der Wir-Form um die Thessalonicher möglichst

volkstümlich aufzuklären: Wir Gläubige, wenn wir oder soweit wir dann noch leben werden. Ueber die Zeit der Wiederkunft Christi hat er nichts zu offenbaren, sondern schreibt (5, 1 ff.): „Ueber die Zeit und Stunde aber, Brüder, habt ihr nicht nötig, daß wir euch schreiben, denn ihr selbst wisset gar wohl, daß der Tag des Herrn so wie ein Dieb in der Nacht kommen wird", also plötzlich und unerwartet (vgl. V. 3), in keiner Weise vorausberechenbar und vorausbestimmbar, weshalb sie (V. 6 ff.) wachen und nicht schlafen sollen. Paulus redet auch anderwärts (1 Kor 6, 14; 2 Kor 4, 14; 2 Tim 4, 6) von Tod, Auflösung und Auferweckung und ermahnt die Thessalonicher im 2. Briefe (2, 2 f.), nicht schnell wankelmütig zu werden und sich nicht erschrecken zu lassen weder durch (angebliche) Geisteseingebung noch durch einen Ausspruch oder Brief, als kämen sie von ihm, wie wenn der Tag des Herrn schon da wäre; denn zuvor müsse der Abfall kommen und der Mensch der Sünde offenbar werden u. s. w. Die Päpstliche Bibelkommission entschied unterm 18. Juni 1915, der Apostel Paulus habe durchaus nichts gesagt, was nicht vollkommen mit der vom Heiland verkündeten Wahrheit, daß die Zeit der Parusie den Menschen unbekannt ist, übereinstimmen würde.

Das Gleiche gilt auch vom Apostelfürsten Petrus. Er richtete seinen zweiten Brief gegen Irrlehrer, welche die Gottheit Christi leugneten und über Christi Wiederkunft spotteten. Die Gläubigen — schreibt er im dritten Kapitel — sollen sich an die Weissagungen und Lehren der Propheten, Christi und der Apostel halten. Diese hätten es auch vorausverkündet, daß am Ende der Tage Spötter auftreten und fragen werden: „Wo ist die Verheißung und seine Wiederkunft?" (V. 3.) Daraus, daß alles so verbleibt, wie es von Anfang an war, wollen sie schließen, daß es auch immer so verbleiben werde und daß es kein Weltende und keine Wiederkunft Christi gebe (V. 4). Aber die so reden, vergessen völlig, daß die Welt bereits einmal, von Wasser überflutet, zugrunde ging und daß auch die jetzige Welt durch dasselbe göttliche Machtwort, dem die damalige Welt zum Opfer fiel, aufbewahrt und dem Feuer vorbehalten ist auf den Tag des Gerichtes und des Verderbens der gottlosen Menschen (V. 5 ff.). Dann fährt er fort (V. 8): „Dies eine aber vergeßt nicht, Geliebte, daß ein Tag bei dem Herrn ist wie tausend Jahre, und tausend Jahre wie ein Tag. Nicht säumt der Herr (V. 9) mit seiner Verheißung, wie einige meinen, sondern er übt Langmut um euretwillen, indem er nicht will, daß jemand verloren gehe, sondern daß sich alle zur Buße wenden. Es wird aber (V. 10) der Tag des Herrn wie ein Dieb kommen. Alsdann werden die Himmel mit gewaltigem Krachen vergehen, die Elemente sich in Feuersglut verzehren und die Erde samt ihren Werken auf ihr verbrennen. Da nun (V. 11) dieses alles einst hinschwinden wird, wie sehr sollt ihr eines heiligen Wandels und der Gottseligkeit euch befleißen, indem ihr (V. 12) erwartet und entgegeneilt der Ankunft des Tages des Herrn."

Kündet hier der Apostelfürst die Wiederkunft und das Weltende nicht als nahe bevorstehend an? Wenn er (V. 12) von „der Ankunft des Tages des Herrn", von einem „Erwarten und Entgegeneilen" redet? Wenn er (V. 9) sagt, daß nur die Langmut Gottes das Eintreten des Gerichtstages verzögere, und (V. 3) daran erinnert, daß solche Spötter wie es die Irrlehrer seiner Zeit waren, für „das Ende der Tage" angekündigt seien? Nein! Der Apostelfürst stellt nur als gewiß hin, daß der Gerichtstag wirklich kommen und nicht ausbleiben wird. Seine Leser sollen darin, daß er noch nicht gekommen ist, ein Zeichen der Liebe und Langmut Gottes erblicken, aber nicht meinen, daß er überhaupt nicht kommen werde. Er wird wie ein Dieb in der Nacht kommen (V. 10). Jedermann kann sein Kommen erleben. Deshalb muß jeder „in der Erwartung dessen sich beeifern, unbefleckt und untadelig vor ihm erfunden zu werden" (V. 14). Das Eintreten des Gerichtstages kann sich aber auch noch Jahrtausende verziehen, indem das, was uns als lange Zeit erscheint, für Gott, der über alle Zeit erhaben ist, nur wie ein einziger Tag ist (V. 8).

Wenn der Apostelfürst (V. 3) vom „Ende der Tage" redet, so ist dieses ebenso zu verstehen wie eine Stelle im ersten Briefe (4, 7), an der es heißt: „Das Ende aller Dinge hat sich genaht. Seid also klug und wachsam im Gebete!" Der Apostelfürst will sagen: Mit dem Erscheinen Christi hat die letzte Periode der Weltgeschichte begonnen, die der Apostel Johannes im ersten Briefe (2, 18) sogar als die letzte Stunde bezeichnet, wenn er schreibt: „Kindlein, es ist die letzte Stunde." Zugleich ist das, was jederzeit eintreten kann, auch nahe, ähnlich wie der Tod stets nahe ist, wenn er auch tatsächlich erst in Jahren und Jahrzehnten eintreten wird. Die Ungewißheit der Zeit sowohl des Weltgerichtes als unseres Todes soll uns zu steter Wachsamkeit anspornen.

Richtig ist, daß die baldige Wiederkunft Christi und das Weltende schon in den ersten Jahrhunderten (und ebenso fast in jedem folgenden Jahrhundert) von manchen Christen erwartet wurde. Ursache hievon waren namentlich die Verfolgungen und Drangsale der Christen in den ersten drei Jahrhunderten, welche ein baldiges Ende erwünscht machten. Manche waren auch von jener sehnsüchtigen Hoffnung auf die nahe Wiederkunft des Heilandes erfüllt, der schon der Apostel Johannes in der Geheimen Offenbarung Ausdruck verliehen hatte. Und Erwartung und Hoffnung konnten eine Stütze finden in der Parusierede des Herrn selbst, in der der Untergang Jerusalems und das Ende der Welt im prophetischen Bilde sich zeitlich nahe zu berühren schienen und manche Ausdrücke und Ankündigungen eine Beziehung auf die nahe Zukunft ebenso gut zuließen wie auf eine noch weit entfernte Zeit. Auch verschiedene Sekten, voran die Montanisten, hegten und nährten diesen Glauben und bereiteten sich durch außerordentliche Sittenstrenge (oftmaliges Fasten, Verbot einer zweiten Ehe u. s. w.) auf das Weltende vor.

Wie stellten sich nun die Kirchenväter zu unserer Frage?

Schon der Verfasser des sogenannten Barnabasbriefes nimmt eine Weltdauer von sechstausend Jahren an und sucht diese Auffassung zugleich aus der Heiligen Schrift zu begründen. Wörtlich schreibt er im 15. Kapitel: „Des Sabbats gedenkt die Schrift am Anfang der Schöpfung. Gott vollbrachte nämlich in sechs Tagen die Werke seiner Hände und am siebten vollendete er sie und er ruhte an ihm und heiligte ihn .... Dieses besagt, daß der Herr in sechstausend Jahren alles zur Vollendung bringen wird, denn ein Tag ist bei ihm gleich tausend Jahren (vgl. 2 Petr 3, 8). Er bestätigt dieses selbst, denn er sagt: ‚Sieh, der heutige Tag wird sein wie tausend Jahre' (vgl. Ps 89, 4). Also, Kinder, in sechs Tagen, das ist in sechstausend Jahren, wird alles zu Ende sein. ‚Und am siebten Tage ruhte er.' Das heißt: Wenn sein Sohn kommt und der Zeit des Unrechts ein Ende macht und die Gottlosen richtet und Sonne, Mond und Sterne verändert, so wird er glücklich ruhen am siebten Tage."

Hippolyt erklärte zuerst die Weissagung Daniels (im 2. und 7. Kapitel) von den vier Weltreichen auf das chaldäisch-babylonische, das medo-persische, das griechisch-mazedonische und das römische Reich.

Die Weltdauer ist nach ihm gleichfalls „notwendig" sechstausend Jahre. Die erste Ankunft des Herrn fand im Jahre 5500 nach Erschaffung der Welt statt. Die noch übrigen fünfhundert Jahre sind für die Verkündigung des Evangeliums unter der römischen Weltherrschaft bestimmt. Die auch von anderen alten Chronographen (schon von Julius Afrikanus) vertretene Ansicht, die Geburt Christi sei im Jahre 5500 der Welt erfolgt, sucht Hippolyt aus den Maßen der Bundeslade zu begründen, die, von innen und von außen mit ganz reinem Golde überzogen, ein Vorbild der Menschheit Jesu gewesen sei. Sie maß nach Ex (25, 10; 37, 1) zwei und eine halbe Elle in der Länge und je eine und eine halbe Elle in der Breite und Höhe, so daß die Gesamtzahl der Maße fünf und eine halbe Elle betrug, ein Hinweis auf die 5½ Jahrtausende, nach deren Verlauf der Herr aus der Jungfrau einen Leib annehmen sollte, die wahre Bundeslade, auch mit reinem Golde überzogen, von innen mit dem Logos, von außen mit dem Heiligen Geiste (vgl. O. Bardenhewer, Des heiligen Hippolytus Commentar zum Buche Daniel, Freiburg i. Br. 1877, S. 87 ff.). Am Schlusse des sechsten Jahrtausends gehen aus dem römischen Weltreiche die „zehn Hörner" oder Könige hervor; der Antichrist, das „kleine Horn" (Da 7, 7 f.), tritt auf, und während seines Kampfes wider die Heiligen erfolgt die zweite Ankunft Christi. Dann beginnt ein neues Reich und eine neue Zeit, das Gegenbild des göttlichen Ruhetages nach der Schöpfung, das Reich und die Zeit des nach Apk 17, 10 noch nicht gekommenen Königs, jene glücklichen Tage, in denen die Heiligen (im Himmel ewig) mit Christus herrschen werden.

Auch die chiliastisch gesinnten Väter, die eine tausendjährige Herrschaft Christi auf Erden lehrten, huldigten dem Glauben an eine Weltdauer von sechs, und mit Einschluß des irdischen Reiches Christi und seiner Heiligen von siebentausend Jahren. Für diese Annahme machten sie einen weiteren „Schriftbeweis" geltend, nämlich das 20. Kapitel der Geheimen Offenbarung, auf das sie auch ihre Lehre vom tausendjährigen Reiche Christi vornehmlich stützten. Sie sagten: Da die Dauer des Weltsabbats oder des siebten Welttages nach Apk (20, 3. 5 f.) eintausend Jahre beträgt, so darf man für die sechs ersten Welttage gleichfalls je tausend Jahre ansetzen. Aber auch andere Väter, die nichts weniger als Chiliasten waren, wie Cyprian, Hilarius, Ambrosius, Hieronymus u. s. w. lehrten, daß die Welt sechstausend Jahre bestehen werde, eine Auffassung, mit der auch die Ueberlieferung mancher Völker wie der Perser und der Etrusker, sowie der Talmud übereinstimmt (die Belege siehe etwa bei F. Hipler, Die christliche Geschichtsauffassung im Zeitalter der Kirchenväter, in: „Der Katholik" 1880, 1. Hälfte, S. 469 bis 499). Damit ging Hand in Hand die Einteilung der gesamten Weltgeschichte in sechs Weltalter, von denen das sechste die Zeit nach Christus ist (eine Einteilung, die sich auch beim heiligen Augustinus findet), so daß den sechs

Schöpfungstagen sechs Zeitalter mit einer Gesamtdauer von sechstausend Jahren entsprechen.

Wie sind nun diese Anschauungen zu würdigen? Nicht zu beanstanden ist zunächst die Einteilung der Weltgeschichte in sechs Weltalter oder Perioden: fünf vorchristliche und eine christliche; eine solche Einteilung läßt sich aus der Heiligen Schrift vielmehr gut begründen. Die Geschlechtsregister bei Mt 1 und Lk 3 weisen darauf hin, fünf Abschnitte der vorchristlichen Zeit anzunehmen, während mehrere Stellen in den Briefen der Apostel es nahelegen, diesen noch eine sechste Periode, nämlich die christliche Zeit, anzufügen. Paulus schreibt, daß Gott seinen Sohn sandte, als die „Fülle der Zeit" kam (Ga 4, 4; vgl. Eph 1, 10); daß Gott durch seinen Sohn „am letzten der Tage" zu uns gesprochen hat (Heb 1, 1); daß wir „in den letzten Zeiten" leben (1 Ko 10, 11). Johannes mahnt im Anschluß an das Gleichnis von den Arbeitern im Weinberge (Mt 20): „Kindlein, es ist die letzte Stunde!" (1 Jo 2, 8), und auch der Apostelfürst redet, wie wir gehört haben, vom „Ende der Tage". Auch spätere Theologen, wie der heilige Beda der Ehrwürdige, der heilige Bonaventura, Petavius u. s. w., sowie die mittelalterlichen Weltchroniken nahmen diese Einteilung an, und die Kirche selbst schloß sich ihr insofern an, als es im römischen Martyrologium am 25. Dezember heißt: Anno a creatione mundi 5199 .... sexta mundi aetate Jesus Christus .... in Bethlehem Judae nascitur.

Ebenso unterliegt es keinem Bedenken, diese sechs Perioden der Weltgeschichte den sechs Schöpfungstagen an die Seite zu stellen und ferner für die zweite oder neue Schöpfung (die erlöste Welt) nach Umfluß des sechsten Tages einen Sabbat und eine Sabbatruhe anzunehmen, wie gleichfalls der Hebräerbrief (4, 8 ff.) eine solche nahelegt. Der heilige Augustinus übernahm diese uralte Parallele bereits in seine 389, also zwei Jahre nach seiner Taufe verfaßte Schrift „Ueber die Genesis gegen die Manichäer", in deren erstem Buch (23. und 24. Kapitel) er sie entwickelt. Er läßt hier den von den Propheten verheißenen Messias am Morgen des sechsten Tages mit dem beginnenden Greisenalter der Welt geboren werden und aus der Seite dieses zweiten Adam, ähnlich wie die Eva aus der Seite des ersten gebildet wurde, am Kreuze die Kirche hervorgehen, die, mit Christus verbunden, in einer durch keine Geschlechtsfolgen mehr bestimmten Zeit über die Tiere der Erde, das ist über die Juden und die Heiden herrscht. Dann folgt nach den Tagen des Antichrists mit dem Morgen des siebten Tages die zweite Ankunft Christi und damit die Ruhe des großen Weltensabbats, der keinen Abend mehr hat. Später ward diese Parallele allerdings mehr vernachlässigt oder ganz vergessen, bis sie vor etwa hundert Jahren Josef Görres in neuer Form in seine „Vorlesungen über Grundlage, Gliederung und Zeitenfolge der Weltgeschichte" aufnahm.

Aber wie steht es mit der Berechnung der Zeitdauer der sechs Weltperioden sowie des siebten „Welttages"? Gibt auch hiefür die Heilige Schrift bestimmte Anhaltspunkte, wie manche Väter annehmen zu können glaubten? Nein! Die Heilige Schrift bietet wohl Grundlagen und Richtlinien für eine Einteilung der gesamten irdischen Entwicklung, bietet „allgemeine Uebersichten", aber nirgends bestimmte Angaben oder auch nur Andeutungen über die Dauer der Weltalter im ganzen und im einzelnen. Insbesondere wollte weder der Psalmist (89, 4) noch der Apostelfürst im zweiten Briefe (3, 8) solche Angaben oder Andeutungen machen oder den „Schlüssel" für die Berechnung der Zeitalter uns an die Hand geben. Beide Stellen besagen nur, daß es für Gott keine kurze oder lange Zeit, kein Früher oder Später wie für uns Menschen gibt; sie sprechen mit anderen Worten die Ueberzeitlichkeit Gottes aus. Ebensowenig erklärt die Heilige Schrift irgendwo, daß die sechs Perioden der Welt etwa gleich lang währen, daß die sechste (christliche) Periode so lange wie die fünfte dauert u. s. w. Tatsächlich hatten die fünf vorchristlichen Weltalter, so wie sie gewöhnlich aufgezählt werden, eine sehr verschiedene Dauer. Das fünfte, von Christus bis auf die babylonische Gefangenschaft zurückreichend, währte etwa 600 Jahre, die vierte, von David bis zur Wegführung nach Babylon, nur 450 Jahre; die dritte, von Abraham bis David, etwa 950 Jahre, während wir für die beiden ersten Perioden von Adam bis Noe und von Noe bis Abraham mit noch höheren Zahlen rechnen müssen, selbst wenn wir die Erschaffung des Menschen auf das Jahr 5500 v. Chr. ansetzen (der jetzige hebräische Text des Alten Testamentes und die Vulgata ergeben gar nur 4225 Jahre v. Chr., die LXX indes 5199). Jedenfalls wäre das Weltende, das die Väter auf das Jahr 500 n. Chr., die Chiliasten unter ihnen auf das Jahr 1500 n. Chr. ansetzen mußten, längst eingetreten, wenn die Welt nur eine Dauer von sechs- oder siebentausend Jahren gehabt hätte und ein tausendjähriges Reich Christi wirklich im Sinne der Heiligen Schrift gelegen wäre.

Es war wieder der heilige Augustinus, der dem 20. Kapitel der Geheimen Offenbarung eine andere Deutung gab und zugleich bemerkte, daß die „tausend Jahre", von denen hier die Rede sei, keine bestimmte Zahl ausdrücken wollen. Vielmehr seien die „tausend Jahre", während welcher Satan nach V. 3 vom Engel, das ist vom Herrn selbst gefesselt wird, für die sämtlichen (nach ihrer Zahl uns unbekannten) Jahre der sechsten Weltzeit gesetzt. Durch das Wort „tausend" werde die „Fülle der Zeit" bezeichnet, wie es ähnlich im 104. Psalm (8. Vers) heiße, daß Gott auf ewig seines Bundes gedenke, der Verheißung, die er für „tausend", das ist für alle Geschlechter gegeben habe. Während des ganzen sechsten Weltalters oder während der ganzen christlichen Zeit sei die Macht Satans gehemmt, so daß er nicht mehr wie vordem die Völker durch List und Gewalt verführen kann. Wenn es Vers 3 heiße, Satan sei im

Abgrunde verschlossen, auf daß er nicht mehr die Völker verführe, „bis die tausend Jahre vollendet sind", so heiße das nicht, er werde nachher wieder die Völker, aus denen die Kirche besteht, verführen, sondern das Wort „bis" sei im gleichen Sinne wie in Ps 122, 2 („unsere Augen schauen auf den Herrn, unsern Gott, bis er sich unser erbarmt") gebraucht. Auch hernach werde Satans Macht gehemmt sein; er werde aber losgelassen werden, wenn nur mehr kurze Zeit sein werde, nämlich vor dem Weltende, und dann durch den „falschen Propheten" (Apk 19, 20), den Antichrist, 42 Monate mit Lästerungen und mit Gewalt wider die Kirche Gottes wüten (13, 5).

Hatte der heilige Augustinus schon damit dargetan, daß auch die „tausend Jahre" der Geheimen Offenbarung keinen Anhaltspunkt für die Berechnung der Zeit des Weltendes bilden, so sprach er wiederholt auch direkt aus, daß wir nach der Heiligen Schrift darüber keine Kenntnis haben. So im „Gottesstaat" im 18. Buche (53. Kap.), sowie im 197. Briefe, den er ebenso wie den 199. an Hesychius über Endzeitfragen richtete. Augustinus legt besonderes Gewicht auf Apg 1, 7, wo der Heiland erkläre, daß niemand die Zeiten zu erkennen vermag, die der Vater in seiner Macht festgesetzt hat. Er glaubt auch nicht, daß irgend ein Prophet die Zeit der zweiten Ankunft Christi im voraus bestimmt hat, und will deshalb lieber eine „vorsichtige Unwissenheit" eingestehen als ein falsches Wissen bekunden.

Dieselbe weise Zurückhaltung beobachteten auch der heilige Cyrill von Jerusalem, der heilige Johannes Chrysostomus und zahlreiche andere Väter (vgl. Suarez, In 3. Disp. 53. sect. 4. n. 6). Ebenso lehren die scholastischen Theologen gemeinhin, daß wir über die Zeit des Weltendes nichts zu wissen vermögen. Der heilige Thomas von Aquin z. B. sagt darüber (Dist. 43. qu. 1. a. 3. sol. 2): „Durch die natürliche Vernunft kann die Zeit, die noch bis zur (allgemeinen) Auferstehung verstreichen wird, nicht bemessen werden. Ebensowenig kann sie der Offenbarung entnommen werden, so daß alle allzeit besorgt und bereit sein müssen, Christo entgegen zu eilen. Und deshalb antwortete der Heiland auch den Aposteln, als sie ihn darüber fragten: ‚Es steht euch nicht zu, die Zeiten zu wissen' u. s. w., womit er (wie Augustinus sagt) allen, die darüber rechnen wollen, die Hände gebunden hat und zu schweigen befiehlt. Was er nämlich den darum fragenden Aposteln nicht mitteilen wollte, das wird er auch anderen nicht offenbaren. Aus diesem Grunde wurden auch all diejenigen, die jene Zeit berechnen wollten, bis heute als falsche Rechner befunden." In ähnlicher Weise spricht sich der heilige Bonaventura (IV dist. 48. a. 1. qu. 4.) aus, während es Suarez (Disp. 53. sect. 4. n. 7 sqq.) als vorwitziges und eitles Unterfangen erklärt, die Zeit des Weltendes berechnen zu wollen. Einige meinten, schreibt er, die Zeit des Gerichtes sei nicht mehr ferne, weil manche im Evangelium verkündeten Vorzeichen zum

Teile schon erfüllt seien, zum Teile fortwährend in Erfüllung zu gehen scheinen, wie die Verkündigung des Evangeliums auf der ganzen Erde, Empörungen, Kriege, sittliche Verkommenheit und dergleichen. Aber es steht durch lange Erfahrung fest, daß derlei Dinge nicht genügen, um daraus auf die Nähe des Gerichtstages zu schließen. Denn das Gleiche wie jetzt gab es auch schon vor tausend Jahren.

Sogar ein allgemeines Konzil, das fünfte vom Lateran im Jahre 1512, beschäftigte sich mit unserer Frage. Es erklärt ausdrücklich, Privatoffenbarungen nicht grundsätzlich zu verwerfen, sondern sich des Wortes bei Joel (2, 28) sowie der paulinischen Mahnung (1 Thess 5, 20): „Weissagungen achtet nicht gering!" recht wohl bewußt zu sein. Aber in Anbetracht der Täuschungen und Verirrungen, die hierin möglich sind, verordnet das Konzil unter der Strafe der Exkommunikation, daß man solche Offenbarungen nicht veröffentlichen dürfe, außer wenn sie zuvor vom Apostolischen Stuhle oder, in Ausnahmefällen, vom Bischof sorgfältig geprüft sind. Was dann die Zeit des Weltendes betrifft, so warnt das Konzil alle Prediger eindringlich (nequaquam praesumant), mit Berufung auf die Heilige Schrift oder andere Offenbarungen, die Zeit der zukünftigen Drangsale, der Ankunft des Antichrists oder des Jüngsten Gerichtes zu bestimmen, da die ewige Wahrheit selbst sagt: „Es steht euch nicht zu ....", und es feststeht, daß alle, die bisher Solches zu behaupten wagten, gelogen haben (Hardouin IX, 1808 sq.). In ähnlicher Weise und fast mit denselben Worten äußerte sich eine Synode von Mailand im Jahre 1565 (ebd. X, 640).

Aber haben nicht selbst verschiedene Heilige von Papst Gregor dem Großen an bis auf den heiligen Benedikt Josef Labre († 1783) herab, haben nicht verschiedene gottbegnadete Männer und Frauen trotzdem das Ende der Welt als nahe bevorstehend betrachtet und verkündet? Schreibt nicht Papst Pius X. in seiner ersten Enzyklika (zum Regierungsantritt) vom 4. Oktober 1903 selbst: „Bei reiflicher Ueberlegung der traurigen Lage, in der sich die menschliche Gesellschaft zur Zeit befindet, ist bestimmt zu befürchten, daß eine derartige Verwirrung der Geister den Beginn der Uebel darstellt, die am Ende der Tage eintreten sollen, und daß der Sohn des Verderbens, von dem der Apostel (2 Thess 2, 3) spricht, bereits auf Erden weilt?" Belehrt uns nicht Dr Julius Bender-Berlin in seiner schon in 5. (!) Auflage erschienenen Schrift „Der Untergang der Welt", daß wir auf Grund der Weissagungen des „Malachias", der Anna Katharina Emmerich, der — Heiligen Schrift und der Urteile bedeutender Persönlichkeiten das Weltende um das Jahr 2000 zu erwarten haben? Gar nicht zu reden von den bestimmten Ankündigungen der neuzeitlichen Sekten, besonders der Adventisten, die unter Berufung auf Schriftstellen seit mehr als achtzig Jahren schon das „nahe" bevorstehende Weltende verkünden.

Allein all diese Ankündigungen brauchen keinen Glauben zu finden. Entweder handelt es sich dabei nur um erdichtete Aussprüche, welche heiligen oder sonst hervorragenden Personen fälschlich zugeschrieben werden, oder, wenn dies nicht der Fall ist, um bloße Mutmaßungen, es könnten die in der Heiligen Schrift angekündigten Vorzeichen des Weltendes bereits in Erfüllung gegangen oder wenigstens der Erfüllung nahe sein, in keinem Falle jedoch um göttliche Offenbarungen oder wirkliche Weissagungen. Der Grund, weshalb die Weissagungen der Heiligen Schrift über die Zeichen des Weltendes so oft schon in Vergangenheit und Gegenwart unrichtig auf die jeweiligen Zeitverhältnisse angewendet und die „Nähe" des Weltendes fälschlich angekündet wurde, ist hauptsächlich der, daß nur die eine oder andere dieser Weissagungen in Betracht gezogen wurde, aber nicht alle zugleich. Es liegt aber am Tage, daß alle Ankündigungen der Heiligen Schrift hierüber erfüllt sein müssen, wenn man behaupten will, daß der Jüngste Tag und die Wiederkunft Christi bevorstehe oder vielleicht besser: bevorzustehen scheine.

Von diesen Zeichen des Weltendes soll im folgenden eingehender gehandelt werden. (Schluß folgt.)

Spendung der heiligen Sakramente an Kranke und Sterbende.

Von P. Bernhard van Acken S. J., Trier.

(Fortsetzung.)

II. Mütterliche Sorge der Kirche für die Kranken.

Wie jede gute Mutter am meisten um ihre kranken Kinder besorgt ist, so hegt auch unsere Mutter, die heilige Kirche, eine ganz besondere Sorge für die Kranken und Sterbenden. Mit dem steigenden Grade der Krankheit wächst ihre wahrhaft mütterliche Liebe und Sorge für ihre leidenden Kinder. Auf der einen Seite erweitert sie die Machtbefugnisse des Priesters, dem sie für ihre sterbenden Kinder die ganze Fülle ihrer eigenen Vollmacht mitteilt, auf der anderen Seite schärft sie aber auch ihren Kindern bei wachsender Gefahr die schwere Verpflichtung ein, die heiligen Sakramente rechtzeitig zu empfangen.

Nach dem Charakter der Erkrankung unterscheidet nun das kirchliche Gesetzbuch:

1° aegroti, qui domo egredi non valent, can. 900;

2° aegroti, qui iam a mense decumbunt sine certa spe, ut cito convalescant, can. 858, § 2;

3° qui graviter aegrotant, licet mortis periculum absit, can. 523;

4° aegroti in periculo mortis, can. 858, § 1, can. 882;

5° aegroti in imminente vel urgente periculo mortis, can. 754, § 3, can. 1043.

Noldin III, 138, Nota 2, schreibt: „Solet eodem sensu accipi articulus et periculum mortis"; cf. St. Alph. VI, 290, 291; Lehmkuhl II^{12}, 509; Prümmer III$^{2-3}$, 208; Göpfert-Staab III^{9}, 200.

Dürfte darin nicht vielleicht ein Grund liegen, warum manche Priester zögern mit der Spendung der heiligen Sterbesakramente bei Kranken? Wäre es vielleicht nicht besser, sich mit Arregui, Noldin und Marc genau der Sprache des kirchlichen Gesetzbuches anzupassen? Das kirchliche Gesetzbuch unterscheidet zwischen periculum und articulus mortis. Letzterer Ausdruck wird nur gebraucht im can. 468, § 2, wo die Rede ist vom Sterbeablaß, der ja nur im wirklichen Augenblick des Todes gewonnen werden kann.

Periculum mortis, Todesgefahr ist vorhanden, wenn aus einer inneren oder äußeren Ursache für das Eintreten des Todes in absehbarer (d. h. relativ kurzer) Zeit **irgendeine beachtenswerte positive** (d. h. auf positive Gründe sich stützende) **Wahrscheinlichkeit** besteht.

Urgens periculum liegt vor, wenn mit **großer** Wahrscheinlichkeit der Tod **bald** erfolgen wird.

Articulus mortis ist entweder der Augenblick des Todes selbst oder die unmittelbar vorhergehende Zeitspanne, in der mit **moralischer Gewißheit** der **alsbaldige** oder **sofortige** Tod erwartet wird.

Die Todesgefahr kann hervorgehen aus einer **äußeren** (zum Beispiel Hinrichtung, Schlacht, gefährliche Schiffahrt) oder einer **inneren** Ursache (Krankheit). Diese Unterscheidung ist wichtig für die Spendung der heiligen Sterbesakramente, denn im ersteren Falle darf wohl die heilige Wegzehrung, nicht aber die heilige Oelung gespendet werden.

Da die gewöhnliche Todesgefahr aus einer Krankheit entsteht, so dürften vielleicht für die Praxis folgende Unterscheidungen, salvo meliori iudicio, angebracht sein.

a) **Periculum mortis,** Todesgefahr infolge von Krankheiten, ist vorhanden bei einer schweren Krankheit, **die gemäß ihrem natürlichen Verlauf zum Tode führen kann,** wenngleich die Wiederherstellung der Gesundheit wahrscheinlicher ist.

b) **Imminens** vel **urgens periculum mortis,** drohende Todesgefahr infolge von Krankheiten, ist vorhanden bei einer sehr bedenklichen Krankheit, die den Tod **sehr schnell** und **leicht** herbeiführen kann und ohne ärztliche Hilfe auch schnell herbeiführen wird.

c) **Articulus mortis** ist vorhanden, wenn der Tod **moralisch sicher unmittelbar** bevorsteht; z. B. wenn der Kranke in den letzten Zügen liegt (cf. Reuter-Umberg, Neoconf. p. 326.

In unseren Ausführungen werden wir uns an diese Bezeichnung halten und zugleich versuchen, einige häufiger vorkommende Krank-

heiten bei den im Kirchenrecht angegebenen fünf Klassen von Kranken aufzuzählen. Was Capellmann-Bergmann in der 19. Auflage seiner vorzüglichen Pastoralmedizin S. 357 von der Bestimmung der lebensgefährlichen Zustände und Krankheiten sagt, das gilt noch mehr von unserem Versuch: „Wir wissen es wohl, daß es ungemein schwierig ist, hier richtig abzuwägen, was man sagen soll, und daß es ebenso schwierig ist, das, was man bringt, so zu sagen, daß der Seelsorger ohne medizinische Vorkenntnisse den rechten Nutzen daraus zieht. Trotzdem haben wir uns zu einem Versuche in dieser Richtung entschlossen" (Capellmann-Bergmann, a. a. O. S. 357).

Die hier angegebenen Fälle sind mit Aerzten, einem sehr erfahrenen Krankenbruder und einem in der Krankenseelsorge ergrauten Priester ausführlich besprochen worden.

A. Kranke, die nicht aus dem Hause gehen können.

1. Wer gehört zu diesen Kranken? Vermeersch zählt im dritten Bande seiner Moral dazu alle Kranke, die durch irgendeine Krankheit zu Hause gehalten werden; nicht dazu gehören diejenigen, die wegen eines Vergehens in Verwahrsam gehalten werden. Atque exceptio prodest etiam iis, v. g. religiosis, qui in domo sunt ubi confessarii habitant. Ganz sicher gehören zu diesen alle:

Kranke, deren Füße gelähmt sind oder die nur auf einer Seite gelähmt sind;

Kranke mit Oberschenkelbruch;

Kranke mit Rückenmarkbruch ohne schwere Lähmung;

Kranke mit leichten Schädelbrüchen;

Kranke, die an leichter Rippenfellentzündung, Rückenmarkschwindsucht, Venenverstopfungen leiden.

2. **Welche Erleichterung gewährt das Kirchenrecht diesen Kranken?** „Jede Reservation tritt außer Kraft bei Kranken, die nicht das Haus verlassen können" (can. 900). Es handelt sich bei diesem Kanon nur um die reservatio peccatorum, wie die Ueberschrift des caput II schon sagt. Ebenso geht aus dem vorhergehenden Kanon und diesem hervor, daß es sich hier nicht um die Fälle handelt, die vom allgemeinen Rechte (a jure) dem Bischof reserviert sind, noch viel weniger ist die Rede von den päpstlichen Zensuren. Nein, im can. 900 handelt es sich nur um die Fälle, die sich der Bischof in seiner Diözese oder der Ordensobere in seinem Orden persönlich reserviert hat. So Göpfert III, 148; Marc 1777; Mutz, Verwalt. des hl. Sakr., Seite 177; Noldin III, 362; Prümmer III, 427; Vermeersch III, 470.

Vermeersch fügt noch folgende Bemerkung hinzu: „Propter verbum quaevis, cadunt quoque, ut nobis videtur, in unicum peccatum ratione sui S. Sedi reservatum. Verum observandae erunt in absolutione condiciones ipsa rerum natura ad mentem c. 2363 requisitae."

Aus demselben Geiste der Liebe zu den Kranken hat der Erzbischof von Freiburg mit Erlaß vom 9. März 1922 allen approbierten Beichtvätern unter anderen Vollmachten auch diese gegeben: „So oft sie die Beicht abnehmen in öffentlichen Gefängnissen, in Krankenhäusern und Spitälern, so oft sie Kranken in Privathäusern die heiligen Sakramente spenden", die Katholiken zu absolvieren von den Exkommunikationen, die nach can. 2319 und 2350 den Bischöfen reserviert sind (cf. Mutz, Verwalt. der hl. Sakr., Seite 180, 181).

Eine ähnliche Vollmacht wäre gewiß den Beichtvätern anderer Diözesen und besonders den Rektoren in größeren Krankenhäusern auch sehr erwünscht.

B. Kranke, die schon seit einem Monat daniederliegen ohne sichere Aussicht auf baldige Genesung (can. 858, § 2).

1. Wer gehört zu diesen Kranken? Zunächst wird nicht mehr unterschieden, wie im Dekret der S. C. C. vom 7. Dezember 1906 zwischen Kranken in religiösen Anstalten und anderen Kranken in Privathäusern.

Ferner gilt die Dispens, wie das Dekret vom 6. März 1907 erklärt, auch von solchen Kranken, die nicht im Bette bleiben können oder auch einige Stunden des Tages aufstehen.

Auch solche Kranke können von dieser Vollmacht Gebrauch machen, die noch zur Kirche gehen können. So wenigstens nach Vermeersch III, 396: „Canon iste, cum gravi legi deroget, stricte est interpretandus. Attamen usus invaluit benigne intelligendi vocem decumbentes, ita ut etiam ii infirmi qui se ad ecclesiam conferre possunt facultate uti permittantur. Sic etiam Cappello, op. e. I, 506." Aehnlich schreibt Marc 1561, 5°: „Infirmi, ad normam Decreti, censendi sunt etiam illi, qui post longum morbum convalescunt et ordinarie in cubili remanere coguntur, licet una alterave hora egrediantur."

Bei den Kranken, die noch zur Kirche gehen können, wird vor allem das prudens confessarii consilium, das der Kanon ausdrücklich verlangt, am Platze sein, damit aus dieser Erleichterung kein Aergernis und Mißbrauch entstehe. Nach Vermeersch handelt es sich hier:

1° um wirklich Kranke. Es braucht aber keine schwere und lebensgefährliche Krankheit zu sein;

2° sie müssen schon einen Monat daniederliegen, d. h. nach einigen Autoren hier (abweichend von der sonst geltenden Berechnung) wenigstens 26, 27 Tage durch Krankheit oder Altersschwäche mehr oder weniger ans Bett gefesselt sein. Nullo pacto autem admitti potest ut facultas ad eos extendatur, qui morbo afficiuntur, qui praevidetur futurus saltem triginta dierum. Huiusmodi interpretatione aperta vis inferretur verbis, quae stricte sumenda sunt (Vermeersch III, 396);

3° ohne daß Aussicht auf baldige Genesung vorhanden wäre. Baldige Genesung wäre vorhanden, wenn der Arzt z. B. sagte, der Kranke könne nach drei oder vier Tagen aus dem Krankenhause entlassen werden;

4° nach dem klugen Ermessen des Beichtvaters, der vor allem die geistige Verfassung und das geistliche Wohl des Kranken berücksichtigen muß bei der Erteilung des Rates. Manche Kranke, die von diesem Privileg gehört haben, scheinen zu glauben, sie könnten, ohne den Rat des Beichtvaters, davon Gebrauch machen. Der Kanon sagt ausdrücklich: „de prudenti consilio confessarii." Dieser Rat des Beichtvaters ist auch deshalb von Bedeutung, damit diese Kranken wissen:

2. **Welche Erleichterungen ihnen der can. 858 gewährt.** Diese Kranken dürfen zweimal in der Woche kommunizieren, auch wenn sie vorher Medizin oder etwas per modum potus genossen haben. Nach S. C. Off. 7. Sept. 1897 ist per modum potus so zu verstehen, daß etwas Suppe, Kaffee, Milch oder eine andere Flüssigkeit genommen werde, auch wenn etwas Festes, z. B. zerriebene Semmel (Wecken), geröstetes Brot, Zwieback, ein rohes Ei beigemischt sei, wenn nur die Mischung den Charakter des Getränkes nicht verliert. Die Medizin darf etwas Festes sein, z. B. Pastillen. „Quod rationem medicinae habet, sensus communis docebit. Directe ad medendum alicui malo ordinem habere debet. Confundi ergo non potest cum cibo, qui ad vires roburandas fortior usurpatur, quamvis dici queat sumptus per modum medicinae" (Vermeersch, l. c.).

Die oben erwähnten Kranken dürfen aber nur zweimal in der Woche kommunizieren, wenn sie nicht mehr nüchtern sind. Der Beichtvater darf ihnen unter keinem Vorwande eine öftere Kommunion gestatten. „Et hoc grave foret" (Vermeersch, l. c.). Natürlich dürfen die Kranken an den anderen Tagen der Woche kommunizieren, wofern sie nüchtern bleiben können und wollen. Nach dem Kanon ist die zweimalige Kommunion auch dann gestattet, wenn die Kranken nüchtern bleiben könnten; denn die betreffende Beschränkung des Dekretes vom 7. Dezember 1906 ist nicht in den Kanon aufgenommen worden. Indes wird ein verständiger Beichtvater die betreffende Klausel als Norma directiva befolgen und den betreffenden Kranken nur dann diese Vergünstigung gestatten, wenn sie nicht gut nüchtern bleiben können. „Jam non requiritur moralis impotentia jejunii servandi, sed serium quoddam incommodum" (Vermeersch, l. c.). Vielen Kranken ist eine mehrstündige Enthaltung von Getränken wirklich belästigend. „Einer solchen Belästigung soll der Beichtvater den Kranken nicht unterwerfen. Daher wird es von dem Gefühle des Kranken abhängen, ob er ohne Belästigung sich des Trinkens enthalten kann. Die einzelnen Krankheiten und Zustände hier durchzugehen, die öfteres Trinken nötig machen, würde

daher zwecklos sein und zu Verwirrungen und Aengstlichkeiten führen" (Capellmann-Bergmann Seite 292).

Aus demselben Grunde haben wir hier keine einzelnen Krankheiten weiter aufgezählt und besonders, weil es sich nicht um Schwerkranke handelt, sondern nur um wirklich Kranke, die seit einem Monat in den oben erklärten Sinne bettlägerig sind und leicht als solche erkannt werden.

Ratsam wird es sein, sich als Beichtvater zu vergewissern, daß diese Bestimmungen auch eingehalten werden. Man wird dann öfters die Erfahrung machen, daß besonders Frauen täglich von dieser Erleichterung Gebrauch machen, ohne nüchtern zu sein. Ich traf auch schon Kranke, die glaubten, sie dürften vorher alles essen.

Für kranke Priester und Ordensleute, denen es schwer wird das Gebot der Nüchternheit zu beobachten, kann der Nuntius in München die Erlaubnis geben, daß sie täglich die heilige Kommunion empfangen, auch wenn sie vorher etwas genossen haben. Diesen wird keine feste Medizin, sondern nur was den Charakter eines Getränkes hat, erlaubt (cf. Vermeersch III, 396, N. B.).

Priester, die krank und schwächlich sind, erhalten diese Erlaubnis nur für den Empfang der heiligen Kommunion, nicht aber für die Zelebration der heiligen Messe.

C. „Alle Ordensschwestern, die schwer krank sind, wenn auch nicht lebensgefährlich u. s. w." (can. 523).

1. Wer gehört zu diesen Kranken? Der Kanon spricht von solchen Ordensschwestern, die schwer krank sind, ohne sich in Lebensgefahr zu befinden. Nach Vermeersch III, 487, kann es ein Zeichen von schwerer Krankheit sein, wenn jemand gezwungen ist, eine oder zwei Wochen im Bette liegen bleiben zu müssen. Sicher gehören zu diesen Schwerkranken alle, die an schweren Vereiterungen, an Schenkel- oder Beckenbrüchen, an Lähmung beider Füße, an Mandelentzündung mit hohem Fieber leiden. Das sind schwere Krankheiten, aber für gewöhnlich nicht lebensgefährlich.

2. **Welche Erleichterung gewährt das Kirchenrecht den schwerkranken Ordensschwestern?** Sie können jeden zum Beichthören für weibliche Personen approbierten Priester, auch wenn er nicht für weibliche Ordenspersonen bestimmt ist, rufen lassen und ihm während der ganzen Dauer der Krankheit, so oft sie wollen, beichten. Die Oberin kann sie daran weder direkt noch indirekt hindern.

In Todesgefahr kann sie auch jeden nicht approbierten Priester rufen lassen (cf. can. 882).

D. Kranke, die sich in Todesgefahr befinden.

1. Wer gehört zu diesen Kranken? Hier müssen wir vor allem streng darauf achten, daß vom periculum mortis und nicht

vom articulus mortis die Rede ist, sonst könnten manchem Schwerkranken zu seinem großen Nachteile die heiligen Sakramente zu spät oder gar nicht gespendet werden.

Betreffs der Zeit der Sakramentenspendung sagt Arregui n. 551 klar und bestimmt vom Viatikum:

a) Licet ex quo infirmitas incipit esse gravis, sc. inducens probabile mortis periculum, quamvis probabilior sit sanitatis restauratio;

b) obligat si nulla vel tenuis sit probabilitas sanitatis recuperandae.

Wer befindet sich nun nach den oben gegebenen Normen in Todesgefahr und wer in drohender Todesgefahr?

In **Todesgefahr** befinden sich alle Kranken:

a) die vor einer schweren Operation stehen, besonders diejenigen, die einen organischen Herzfehler haben oder über fünfzig Jahre alt sind, wegen der leicht nachfolgenden Lungenentzündung und Bronchitis;

b) mit Verletzungen und hohem Fieber, hervorgerufen durch Blutvergiftung, Infektion;

c) die an größeren inneren Blutungen z. B. der Nieren, der Blase, des Darmes leiden, die nicht durch äußere Gewalt hervorgerufen sind;

d) mit gewöhnlicher Entzündung des Blinddarmes, des Rippenfelles, des Mittelohres verbunden mit Fieber;

e) mit tuberkuloser Bauchfellentzündung, fortgeschrittener Lungentuberkulose;

f) die einen leichten Schlaganfall mit teilweiser Bewußtlosigkeit erlitten, ebenso die an einem Tage wiederholte epileptische Anfälle haben.

In **drohender** Todesgefahr, in der man die Sakramente spenden **muß,** befinden sich alle Kranken:

a) mit schwerer Verletzung der Schädelbasis durch Schlag, Sturz, Schuß und sonstige Unfälle, besonders wenn Blut aus den Ohren fließt;

b) mit schwerer Verletzung des Rückgrates, Durchtrennung des Rückenmarkes;

c) mit starken Quetschungen der Brust, der Rippen, des Bauches, verbunden mit Zerreißung der Lunge oder der Leber, der Milz, des Darmes;

d) mit schweren Blutungen, verursacht durch Zerreißung großer Gliedmaßen, z. B. wenn das Bein oder der Arm abgefahren oder von der Maschine abgerissen ist; Durchtrennung der großen Arterien durch Schnittwunden, schwere Nierenblutungen durch Unfälle, Stoß, Treten;

e) mit akuten Entzündungen der lebenswichtigen Organe wie: Gehirnhautentzündung, Lungenentzündung, Bauchfell-

entzündung, eitrige Blinddarmentzündung, verbunden mit hohem Fieber, ausgedehnte Gesichtsrose;

f) mit Schlaganfall und vollständiger Bewußtlosigkeit; mit Darm- und Magendurchbruch infolge von Geschwüren; mit Gallenblasedurchbruch; mit Starrkrampf: Tetanus; allgemeine Krämpfe bei neugeborenen Kindern (Taufpflicht!), ebenso bei Schwangeren und Gebärenden; mit akutem Gelenksrheumatismus, verbunden mit organischem Herzfehler; mit schweren Verbrennungen, selbst solche ersten Grades werden lebensgefährlich, wenn sie mehr als die Hälfte der Körperoberfläche einnehmen (cf. Capellmann-Bergmann Seite 358 f. und 390).

2. **Welche Vergünstigung gewährt die Kirche den Kranken, die sich in periculo mortis befinden?** Eine dreifache:

a) jeder Priester kann sie von allen Sünden lossprechen;

b) das Gebot der Nüchternheit vor der heiligen Kommunion ist für sie aufgehoben;

c) man kann ihnen den sogenannten Sterbeablaß geben.

a) In **Todesgefahr** können die Kranken von jedem Priester von allen Sünden und Zensuren, gleichviel ob diese irgendwie reserviert oder notorisch sind, gültig und erlaubt losgesprochen werden, selbst wenn ein bevollmächtigter Priester anwesend wäre (can. 882).

Bezüglich der absolutio complicis gelten jedoch die Bestimmungen des can. 884, wonach die Absolution im Falle der Not gültig und erlaubt, außer dem Falle der Not aber ex parte confessarii unerlaubt ist.

Wer in Todesgefahr von einem Priester ohne spezielle Vollmacht von einer Zensur ab homine lata oder specialissimo modo reservata losgesprochen wurde, muß unter Strafe des Rückfalles in dieselbe Zensur innerhalb 30 Tagen, nachdem er gesund geworden ist, rekurrieren, wenn es ohne großen Nachteil geschehen kann. Und zwar, wenn es sich um eine Zensur ab homine handelt, an den, der sie verhängt hat; bei einer specialissimo modo servierten Zensur an die Pönitentiarie oder an den Bischof oder sonst jemand, der die Absolutionsvollmacht besitzt (can. 2252 und 2254, § 1).

Der Rekurs muß geschehen unter Strafe des Rückfalles nach Wiedererlangung der Gesundheit postquam convaluerit i. e. intra mensem, postquam remoto periculo, vires satis recuperavit, ut facile ipse negotium perficere possit (Vermeersch III, 473).

Sollte es sich später herausstellen, daß die vernünftigerweise befürchtete Todesgefahr in Wirklichkeit nicht vorhanden war, so wäre die Lossprechung dennoch gültig: cum in dubio probabili Ecclesia suppleat (can. 209).

Dieser Rekurs an die Obern ist in den beiden genannten Fällen vorgeschrieben, damit der Pönitent die gewissenhaft zu befolgenden

Anordnungen betreffs der zu leistenden Genugtuung entgegennehmen kann. Der Beichtvater aber ist nicht stricto praecepto verpflichtet, die Last des Schreibens auf sich zu nehmen (cf. Linzer Quartalschrift 1921, Seite 251: excepto casu absolutionis complicis, wo entweder der Pönitent oder der Beichtvater schreiben muß, can. 2254, § 3).

Ebenso hat der Beichtvater nach can. 2252 keine spezielle Verpflichtung, den Pönitenten betreffs des Rekurses zu mahnen, „quare haec monitio, haud raro satis difficilis, ipsius prudenti iudicio remittitur. Si poenitens est sacerdos, onus cognoscit vel sine gravi incommodo a confessario moneri potest" (Vermeersch-Creusen, Epitome III, 452).

b) Das Gebot der Nüchternheit vor der heiligen Kommunion ist in Todesgefahr aufgehoben (can. 858, § 1). „Das Gebot ist in diesem Falle vollständig aufgehoben, und zwar so lange, als die Lebensgefahr dauert. Die heilige Kommunion darf solchen Schwerkranken so oft gereicht werden, als sie es wünschen (pluries, distinctis diebus can. 864, § 3), sogar täglich, ohne daß sie nüchtern sein müßten" (Mutz, Verwalt. der Sakr., Seite 45).

Das kirchliche Gesetzbuch sagt zwar: nisi mortis urgeat periculum; es wäre aber nicht im Geiste der Kirche, wenn man hier das urgeat pressen wollte. Wenn schon einige nicht lebensgefährlich Erkrankte zweimal in der Woche kommunizieren können ohne nüchtern zu sein, dann wird gewiß die Kirche auch denen, die wegen der Lebensgefahr die Pflicht haben zu kommunizieren, den Empfang der heiligen Kommunion erleichtern, zumal schon das Konzil von Konstanz alle gefährlich Erkrankten von dem Gebote der Nüchternheit einfachhin befreit erklärte. Hören wir das Urteil einiger Moralisten:

Marc 1559, IV, 2° schreibt: „In dubio, utrum infirmus sit in periculo mortis, communio non jejuno administrari potest, praesertim si aegrotus longe ab ecclesia distat."

Noldin III, 154: „Si dubium sit, utrum infirmus sit in probabili mortis periculo necne, utrum morbus revera lethalis sit necne, viaticum nihilominus administrari potest non jejuno, tum quia de obligatione jejunii non constat, tum quia recte praesumitur ecclesiam velle in hoc casu favere aegroto, ne exponatur periculo decedendi sine viatico. Id praesertim valet, quando aegrotus longe ab ecclesia distat vel sacerdos ad eum redire amplius non potest: tunc enim majus est periculum decedendi sine viatico."

Das kirchliche Gesetzbuch spricht nur von Todesgefahr, nicht von drohender Todesgefahr, wenn es die Pflicht, das Viatikum zu empfangen, einschärft (cf. can. 864). In ihrer mütterlichen Sorge für die Kranken schreibt die Kirche den Seelsorgern vor, sie sollen eifrig darüber wachen, daß die Kranken noch bei vollem Bewußtsein die heilige Kommunion empfangen, ja im can. 864, § 2, sagt sie sogar: „Auch wenn sie (die Gläubigen) am selben Tage die heilige Kom-

munion empfangen haben, so ist ihnen doch dringend anzuraten, daß sie nunmehr, wo sie in Lebensgefahr sind, aufs neue kommunizieren", also wohl sicher nicht mehr nüchtern sind.

Die heilige Wegzehrung, ohne das Gebot der Nüchternheit zu beobachten, darf man also ruhig allen Kranken spenden, die sich in wahrscheinlicher Todesgefahr befinden, obgleich die Wiederherstellung der Gesundheit wahrscheinlicher ist.

c) Sterbeablaß, auch Generalabsolution genannt.

Der wichtigste und kostbarste Ablaß für alle Gläubigen ist der Sterbeablaß, der nach dem Wunsche der Kirche allen gespendet werden kann und soll, die sich in Todesgefahr befinden und fähig sind, die sakramentale Lossprechung zu empfangen, also auch den sterbenden Geisteskranken und Kindern, die einer Sünde fähig waren. „Nur den Exkommunizierten, den Unbußfertigen und jenen, die in offenbarer Sünde dahinsterben, ist diese große Gnade zu verweigern" (Rituale Rom.).

Jeder Priester, der den Kranken Beistand leistet, hat die Vollmacht, ihnen in Todesgefahr den Apostolischen Segen zu spenden, verbunden mit vollkommenem Ablaß (can. 468, § 2).

Die erforderliche Bedingung von Seite des Spenders ist, daß er die im Rituale vorgeschriebene Formel anwende: secundum formam a probatis liturgicis libris traditam, can. 468, § 2.

Außer den allgemeinen Vorbedingungen (Intention und Gnadenstand durch Beicht und Kommunion oder wenigstens durch vollkommene Reue) sind von Seite des Empfängers zur Gewinnung dieses Ablasses noch zwei Bedingungen ausdrücklich vorgeschrieben:

Erstens mit dem Munde oder, falls dies nicht möglich ist, wenigstens mit dem Herzen den heiligen Namen Jesu anzurufen. Diese Bedingung ist wesentlich und für alle sterbenden Gläubigen, welche den Apostolischen Segen erhalten, solange dieselben des Gebrauches ihrer Vernunft mächtig sind, als verbindlich — ut conditio sine qua non — zur Gewinnung des Ablasses erklärt.

Zweitens muß der Kranke mit Ergebung, zur Sühne für seine Sünden, und willig die Leiden des Todeskampfes und den Tod, als aus der Hand Gottes kommend, annehmen. — Auf diesen Punkt wird von Benedikt XIV. ein ganz besonderes Gewicht gelegt.

Der Priester muß also den Sterbenden hierauf aufmerksam machen; es ist jedoch nicht nötig, ja häufig nicht ratsam, dieses bei Spendung des Segens, in Gegenwart anderer zu tun, zumal in unserer Zeit, wo der Zustand so mancher Schwerkranken jede mögliche Schonung erfordert. Am besten geschieht es bei Gelegenheit der Beichte, oder wenn man sonst mit dem Kranken allein ist (Beringer-Steinen, Die Ablässe, n. 1027).

Dieser Segen darf jedem gespendet werden, der wahrscheinlich einer Sünde fähig war und recht disponiert ist, und zwar in jeder schweren Krankheit mit Todesgefahr. Der Kranke gewinnt aber den

vollkommenen Ablaß nur einmal, nämlich im wirklichen Augenblicke des Todes.

Dieser Segen pflegt erteilt zu werden nach der Spendung der heiligen Sterbesakramente, er darf aber nicht wiederholt werden in derselben Krankheit, auch wenn eine neue Todesgefahr eintreten sollte. Nur wenn der Kranke wieder genesen von neuem in eine Todesgefahr kommt, darf die benedictio wiederholt werden, weil eben eine neue Krankheit mit Todesgefahr vorliegt, aber notwendig wäre die Wiederholung nicht (cf. Beringer-Steinen, n. 1029 und 1030).

E. In drohender Lebensgefahr gewährt die Kirche den Brautleuten besondere Vergünstigungen zur Eingehung der Ehe (can. 1044).

1. Dringend oder drohend ist die Todesgefahr, wenn man mit Grund fürchten muß, der Tod könne erfolgen, bevor man die Dispens vom Ordinarius erhalten hat. Telegraph und Telephon kommen hier nicht in Betracht. Wer sich in drohender Todesgefahr befindet, haben wir oben schon aufgezählt. Also eine leichte Todesgefahr genügt nicht, sondern nur eine drohende, wo der Tod sehr schnell und leicht eintreten kann, so daß der Ordinarius nicht mehr rechtzeitig zu erreichen ist (cf. Schäfer, Das Eherecht, S. 102 und 109).

2. Urgente mortis periculo bei drohender Todesgefahr, um das Gewissen der Brautleute in Ordnung zu bringen und gegebenenfalls zur Legitimation der Nachkommenschaft mitzuwirken, hat sowohl der Pfarrer des Trauungsortes als auch der Priester, der nach Norm von can. 1098, n. 2, der Ehe assistiert, dieselbe Vollmacht, wie der Ortsordinarius bei drohender Todesgefahr: sie können also dispensieren von der Beobachtung der kirchlichen Form der Eheschließung, von allen kirchlichen Ehehindernissen, öffentlichen und geheimen, auch mehrfachen, mit Ausnahme des Ehehindernisses der Priesterweihe und der Schwägerschaft in gerader Linie nach vollzogener Ehe. Das Gesetzbuch betont, daß das Aergernis beseitigt werden muß, und wenn von dem Ehehindernisse der Religionsverschiedenheit oder der Bekenntnisverschiedenheit Dispens erteilt wird, die erforderlichen Bürgschaften geleistet werden müssen (can. 1043). Wurde die Bürgschaft nicht geleistet, so wäre die Dispens unerlaubt und ungültig (can. 1061, § 1; cf. Schäfer, Das Eherecht, S. 102 und 111 f.).

Gewöhnlich wird der Beichtvater bei drohender Todesgefahr auch zugleich sacerdos assistens sein und dann hat er auch als solcher Dispensvollmacht pro foro externo, sonst hätte er sie nur pro foro interno in actu sacramentalis confessionis (can. 1044).

Hier wären noch eine ganze Reihe von Unterscheidungen zu machen und viele praktische Fragen zu lösen, was wir uns für ein andermal aufbewahren wollen. (Fortsetzung folgt.)

Ueber kirchliche Abgaben.

Von Prof. Dr Johann Haring, Graz.

Unter Kirchensteuern kann man ein Doppeltes verstehen: Steuern, die auf Grund staatlicher Gesetze, etwa auch mit Zustimmung der Kirche, den Kirchenangehörigen auferlegt werden,[1]) ferner Abgaben, welche die Kirche im eigenen Wirkungskreise den Gläubigen auferlegt. Nur von letzteren soll hier die Rede sein.

Die Kirche nimmt unabhängig vom Staat ein Besteuerungsrecht für kirchliche Zwecke in Anspruch (can. 1496). An verschiedenen Stellen zerstreut, finden wir im Cod. jur. can. über kirchliche Abgaben kurze Bemerkungen. Es gehören hieher die Abgaben gelegentlich der Spendung von Sakramenten und Sakramentalien (Stolgebühren) und bei Vornahme von Gerichtshandlungen (vgl. can. 463, § 1, 2; 730, 736, 1056, 1234, 1410, 1507, 1909, 2349, 2408.) Bei unbegründeter Verweigerung dieser Abgaben kann sogar strafweise vorgegangen werden (can. 2349). Im can. 1186 und 1469 wird die kirchliche Baulast geregelt. Der sich weigernde Patron soll das Patronat verlieren. Hinsichtlich der Gläubigen heißt es (can. 1186, n. 1): Ordinarius loci suasione magis quam coactione inducat. Als Benefizialeinkommen können auch in Betracht kommen: certae et debitae praestationes alicuius familiae vel personae moralis oder certae et voluntariae fidelium oblationes (can. 1410).

Charakteristisch für die kirchliche Auffassung ist das Vorgehen in Frankreich nach durchgeführter Trennung von Kirche und Staat. Man führte den sogenannten Kultpfennig ein. Die einzelnen Pfarrer haben nach einem Finanzplan mit Rücksicht auf die Größe der Pfarre durch Subskriptionen, Kollekten u. s. w. eine bestimmte Summe womöglich aufzutreiben und an die Zentralkasse abzuführen. Doch vermeidet man eine individuelle Besteuerung oder eine Besteuerung der einzelnen Kulthandlungen. Freilich, von einem gelinden Zwang kann man nicht ganz absehen. Pfarren, die ohne hinlänglichen Grund in den Leistungen zurückbleiben, sollen zu Filialen herabgedrückt werden oder gar den Seelsorger verlieren. Katholiken, die beharrlich unbegründeterweise den Kultpfennig nicht leisten, verlieren das Recht auf äußere Feierlichkeiten bei der Sakramentenspendung. Vgl. Platz H., Die Wirkungen der Trennung von Kirche und Staat in Frankreich (Hochland 1910/11, 129 ff.).

Wenn wir absehen von den Pensionen, welche kirchlichen Benefizien zugunsten des abtretenden Benefiziaten auferlegt werden können (can. 1429), so werden noch drei Arten von kirchlichen Ab-

[1]) Vgl. hierüber das umfangreiche Werk: Giese Fried., Deutsches Kirchensteuerrecht (Kirchenrechtliche Abhandlungen 69 bis 71), Stuttgart 1910. In Oesterreich finden sich in dieser Richtung nur die Konkurrenzbeiträge bei Kirchen- und Pfründengebäuden.

gaben erwähnt: Die Kathedralsteuer (can. 1504), die Liebessteuer bei besonderen Anlässen (can. 1505) und die Seminarsteuer (can. 1355 f.).

I. Die Kathedralsteuer (cathedraticum, auch synodaticum genannt, weil diese Abgabe anläßlich der Diözesansynode entrichtet wurde) findet sich schon im älteren Rechte (vgl. c. 1, C. 10, qu. 3 und c. 16, X, 1, 31) und wird im Kodex (can. 1504) wiederum erwähnt. Verpflichtet zur Leistung derselben sind alle Kirchen und Benefizien, welche der Jurisdiktion des Bischofs unterworfen sind, ferner die laikalen Bruderschaften. Die Abgabe ist alljährlich dem Bischof zu entrichten, und zwar als eine Art Anerkennungszins: in signum subjectionis. Die Höhe der Abgabe soll mäßig sein (taxa moderata) und ist entweder durch Herkommen bestimmt oder sie wird auf einer Provinzialsynode oder einer Bischofskonferenz festgelegt, welcher Beschluß der Bestätigung des Apostolischen Stuhles bedarf (can. 1507, § 1). Eine große Einnahmsquelle dürfte diese Steuer nicht bedeuten. In vielen Diözesen ist sie nicht in Uebung.

II. Die Liebessteuer (subsidium charitativum) findet sich gleichfalls schon im älteren Rechte (vgl. c. 6, X, 3, 39) als eine Abgabe bei außerordentlichen Anlässen. Nach geltendem Rechte (can. 1505) kann bei besonderer Notlage der Diözese (speciali dioecesis necessitate impellente) allen Benefiziaten des Weltpriester- wie Ordensstandes eine außerordentliche mäßige Steuer auferlegt werden. Ueber die Höhe, bezw. Bestimmung derselben gibt das kirchliche Rechtsbuch keine weitere Andeutung. Auffallenderweise werden hier im Gegensatz zur Kathedralsteuer und der zu besprechenden Seminarsteuer die Benefiziaten, nicht die Benefizien als steuerpflichtig erklärt. Der Unterschied ist indes kein wesentlicher, da schließlich der Benefiziat als Nutznießer des Benefiziums die Last zu tragen hat. Eine Befreiung mit Rücksicht auf die geringen Erträgnisse ist nicht ausgesprochen, wahrscheinlich weil es sich um eine extraordinaria et moderata exactio handelt. Bemerkt sei, daß Nichtbenefiziaten von der Steuer nicht betroffen werden, auch nicht Kirchen und kirchliche Institute. Es sei dies mit Rücksicht auf die im folgenden zu besprechende Seminarsteuer ausdrücklich hervorgehoben.

III. Die Seminarsteuer. Die Errichtung und Erhaltung der geistlichen Seminare erfordert nicht geringe finanzielle Opfer. Der Kodex sucht diese Frage wenigstens in allgemeinen Umrissen zu lösen. Wünschenswert ist es, daß das Seminar durch eigenes Vermögen die Auslagen zu decken imstande ist. Leider sind viele Gründungskapitalien infolge der Geldentwertung eingegangen. Fehlen eigene Einnahmen (proprii reditus), so empfiehlt can. 1355 zunächst Kirchensammlungen zugunsten des Seminars. Pfarrer und Kirchenvorsteher (auch exempte) können verpflichtet werden, zu gewissen Zeiten Kollekten zu veranstalten. In manchen Diözesen waren die Quatembersammlungen zugunsten des Seminars bereits in

Uebung. In zweiter Linie wird die Auferlegung einer Seminarsteuer empfohlen. Führen diese Maßnahmen noch nicht zum gewünschten Ziele, so können dem Seminar auch einige einfache Benefizien zugewiesen werden. Da in vielen Gegenden die Zahl der verfügbaren, einfachen Benefizien gering ist und deren Erträgnis meist auch durch die Geldentwertung sehr gelitten hat, so verbleibt außer den Kollekten praktisch meist nur die Seminarsteuer. Daher hat der Kodex (can. 1356) die Frage der Seminartaxe auch näher geregelt. Man knüpfte hiebei an das Tridentinische Recht an. Im berühmten Seminardekret (Sessio 23, De reform., cap. 18), in welchem den Bischöfen die Errichtung von Seminarien aufgetragen wurde, ist auch ein Finanzierungsplan entworfen. Zum Verständnis des geltenden Rechtes ist es notwendig, das Tridentinische Recht wenigstens in den Hauptpunkten zu skizzieren.

A. Nach dem Tridentinischen Seminardekret waren beitragspflichtig die mensa episcopalis, die verschiedenen weltgeistlichen und regularen Benefizien, Hospitäler und andere loca pia, die Kirchen (Kirchenfabriken), die kirchlichen Kollegien, außer es unterhalten dieselben tatsächlich eine Schule (seminarium discentium vel docentium) zum allgemeinen Kirchenwohle, ferner die kirchlichen Korporationen und Bruderschaften, die Klöster, ausgenommen die Mendikantenklöster. Wer von Benefizien eine Pension bezog, mußte einen entsprechenden Teil des dem Benefizium auferlegten Betrages leisten. Eine reiche Spruchpraxis erläuterte die aufgestellten Grundsätze: Vor Ausschreibung der Seminartaxe ist der Seminarrat zu hören. Auch Kardinäle und Familiaren des Papstes sind, wenn die Voraussetzungen des zitierten Tridentinischen Dekretes zutreffen, nicht befreit. Wohl aber sind befreit Klöster, welche ein eigenes Seminar oder an einer Hochschule ein Kollegium von Professoren unterhalten. Scheinschulen (lectiones grammaticae, casuum conscientiae, collegium pauperum) gewähren keine Befreiung, auch nicht der Umstand, daß das betreffende Kloster lediglich zu einer Ordensschule Beiträge leistet. (Richter-Schulte, Canones et Decreta Concilii Tridentini 1853, 212 ff.). Nur Kirchengut soll mit dieser Steuer belastet werden; also sind nicht beitragspflichtig Benefizien und andere pia loca, die nicht kirchlich errichtet sind, auch nicht Capellaniae mere laicales; nur sichere Einnahmen sollen besteuert werden, nicht die distributiones quotidianae, Meßstipendien, Spenden (l. c., 213). Die Geringfügigkeit des Benefiziums befreit an und für sich nicht von der Seminartaxe. Nur insofern, als nach der Dekretale Bonifaz' VIII. (c. un., Extra. communes, 3, 7) eine Befreiung vom päpstlichen Zehnt gewährt ist, soll auch hier eine Befreiung eintreten. Darnach waren Benefizien, deren Jahreserträgnis 7 Kammergulden nicht überstieg, abgabenfrei (Richter-Schulte, 213). Arme Klöster mußten wohl öfters auch von der Seminartaxe befreit werden (vgl. Lingen et Reuss, Causae selectae 1871, 381 ff.).

Eingehende Vorschriften hinsichtlich der Berechnung der Einnahmen wurden erlassen: Einen Abzugsposten bilden die Auslagen für Bestellung der Aecker und Wiesen, für Einbringung der Ernte, für notwendige Geschenke. Die Berechnung kann nach einem zehnjährigen Durchschnitt erfolgen. Die Ansätze sind eidlich zu bekräftigen (C. C., 17. Dezember 1836; Richter-Schulte, l. c., 213 f.; Acta S. Sedis V, 107 f.) Ueber die Höhe der Seminarsteuer äußert sich Benedikt XIII., Crediti nobis, 9. Mai 1725 § 3 (Codicis j. c. fontes, I, 619): 3, höchstens 5%.

Steuerstrafrecht. Die Inhaber der verpflichteten Benefizien können im Bedarfsfalle mit kirchlichen Zensuren und anderen Strafmitteln zur Zahlung der Seminartaxe verhalten werden. Auch das brachium saeculare kann angerufen werden. Eine eingelegte Berufung hat keine aufschiebende Wirkung (cit. Trid.).

Die kirchliche Vorschrift über die Seminartaxe wurde in der Polizeistaatsperiode auch von der staatlichen Regierung aufgegriffen. Mit Hofdekret vom 9. Februar 1784 wurde in Oesterreich zugunsten der neu errichteten Generalseminare das Alumnatikum vorgeschrieben. Hiezu wurden alle Seelsorger, auch die Ordensgeistlichen an den inkorporierten Pfarren verpflichtet. Die niedrigsten Ansätze betrugen für die Pfarrer 1·30 fl., für Lokalkapläne und für andere Benefiziaten 1 fl. Jährlich zu Martini mußten die Beträge dem Dechant abgeliefert werden. Aus dem Nachlasse verstorbener Seelsorger wurden Pflichtlegate zugunsten des Seminars eingehoben. Auch nach Aufhebung der Generalseminare mußte das Alumnatikum weiter geleistet werden, soweit die bischöflichen Seminare nicht eigene, hinlängliche Dotationen besaßen. Erst durch das Gesetz vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 51, § 25, „mit welchem behufs Deckung der Bedürfnisse des katholischen Kultus die Beiträge zum Religionsfonds geregelt werden", wurde das staatliche Alumnatikum in Oesterreich aufgehoben. Es hatte entgegen der kirchlichen Auffassung den Charakter einer auf dem Kirchengut haftenden Abgabe abgestreift und war zu einer persönlichen Abgabe geworden. Daher waren auch Kooperatoren dazu verpflichtet (vgl. Rieder Fr., Handbuch der kirchlichen Verordnungen, I, 530; ferner Helfert Jos., Von dem Kirchenvermögen, II, 1834, 216 ff.).

B. Nach diesen geschichtlichen Abschweifungen gehen wir nun über zur Besprechung des geltenden Rechtes. Maßgebend ist can. 1356, welcher lautet:

§ 1. Tributo pro Seminario obnoxia sunt, quavis appellatione remota, reprobata qualibet contraria consuetudine et abrogato quolibet contrario privilegio, mensa episcopalis, omnia beneficia etiam regularia aut juris patronatus, paroeciae aut quasi paroeciae, quamvis alios reditus, praeter fidelium oblationes non habeant, domus hospitalis auctoritate ecclesiastica erecta, sodalitates canonice erectae et fabricae ecclesiarum, si suos reditus habeant,

quaelibet religiosa domus, etsi exempta, nisi solis eleemosynis vivat aut in ea collegium discentium vel docentium ad commune Ecclesiae bonum promovendum actu habeatur.

§ 2. Hoc tributum debet esse generale eiusdem proportionis pro omnibus, maius vel minus secundum Seminarii necessitatem, sed quinas quotannis centesimas partes (5%) reditus vectigalis non excedens, minuendum prout reditus Seminarii augentur.

§ 3. Reditus tributo obnoxius is est qui, deductis oneribus et necessariis expensis, supersit in anno; nec in eo reditu computari debent distributiones quotidianae, vel si omnes beneficii fructus distributionibus constent, tertia earumdem pars; nec fidelium oblationes, nec si omnes paroeciae reditus coalescant fidelium oblationibus, tertia earumdem pars.

Zergliedern wir nun das Thema in einzelne Fragen.

1. Wer ist abgabenpflichtig? Juristische kirchliche Personen. Physische Personen nur insofern, als sie Nutznießer des Vermögens dieser juristischen Personen sind. Aufgeführt werden das bischöfliche Tafelgut (mensa episcopalis) und alle kirchlichen Benefizien ohne Unterschied, ob sie Säkular- oder Regular-Benefizien sind, ob sie unter einem Patronat stehen oder nicht. Wichtig ist es, den Begriff des kirchlichen Benefiziums festzuhalten. Im can. 1409 wird nachstehende Definition gegeben: Beneficium ecclesiasticum est ens juridicum a competente ecclesiastica auctoritate in perpetuum constitutum seu erectum, constans officio sacro et jure percipiendi reditus ex dote officio adnexos. Es gehören also dazu: dauernde Errichtung von der zuständigen kirchlichen Obrigkeit, dauernde Verbindung mit einem Kirchenamt und das Recht des Fruchtbezuges. Um Mißverständnisse hintanzuhalten, werden in can. 1412 Gebilde aufgeführt, die keine Benefizien sind, wenngleich sie einige Aehnlichkeit mit den Benefizien aufweisen. Es sind dies: vicariae paroeciales non in perpetuum erectae. Aus der Stilisierung muß man schließen, daß vicariae paroeciales in perpetuum erectae zu den Benefizien zu rechnen sind. Gehören zu diesen dauernd errichteten Vikarien auch die sogenannten systemisierten Hilfspriesterstellen des österreichischen Rechtes? Fast möchte man im ersten Augenblick die Frage bejahen. Doch can. 1427 und can. 477, § 2, belehren uns, daß vicaria perpetua einen bis zu einem gewissen Grad selbständigen Seelsorgsbezirk bedeutet und von einer gewöhnlichen Hilfspriesterstelle zu scheiden ist. Es ist daher wohl die vicaria perpetua, nicht aber die einfache Hilfspriesterstelle abgabenpflichtig. Keine Benefizien, also auch nicht abgabenpflichtig, sind wie im älteren Rechte die cappellaniae laicales, das sind Stellungen, die nicht von der zuständigen kirchlichen Behörde errichtet worden sind. Folgerichtig können e rigore juris zur Seminarsteuer auch nicht herangezogen werden die Inhaber von kirchlichen Lehrstellen an staatlichen Unterrichtsanstalten, abgesehen davon, daß hier überhaupt der Bene-

fiziumscharakter fehlt. Keine Benefizien sind ferner Koadjutorstellen, auch nicht Pensionsbezüge. Nach dem Tridentinum (23, De ref. 18) und nach der Spruchpraxis (C. C., 29. August 1857, Lingen-Reuss, l. c., 380 f.) mußten die Pensionisten für ihren Teil die Abgabe leisten. Schließlich ist kein Benefizium die zeitliche Kommende, das ist die zeitliche Uebertragung der Einkünfte einer Kirche oder eines Klosters an eine andere Persönlichkeit.

Benefizien sind also abgabenpflichtig. Das neue kanonische Recht begnügt sich aber bei Ausstattung der Benefizien auch mit certae et debitae praestationes alicuius personae moralis (staatliche Kongrua) oder certae et voluntariae fidelium oblationes (can. 1410). Die Pfarre, bezw. der Pfarrer, welcher nur eine staatliche Kongrua bezieht, ist also steuerpflichtig. Um alle Zweifel zu zerstreuen, erklärt can. 1356, § 1, daß auch jene Pfarren (und Quasipfarren der Missionsländer), welche keine andere Dotation als die oblationes fidelium haben, steuerpflichtig sind.

Ferner ist abgabenpflichtig das kirchlich errichtete Hospital (domus hospitalis auctoritate ecclesiastica erecta). Man versteht im kanonischen Rechte unter Hospitälern Anstalten für hilfsbedürftige Personen aller Art (personae miserabiles), also Fremdenherbergen, Krankenhäuser, Siechenhäuser und dergleichen. Im Mittelalter galt die Jurisdiktion der Kirche über diese Anstalten als etwas Selbstverständliches. Den geänderten Verhältnissen trägt der Kodex durch den Zusatz auctoritate ecclesiastica erecta Rechnung. In der neueren Zeit wurde die öffentliche Wohltätigkeit vielfach verstaatlicht, ja manche kirchliche Anstalt auch säkularisiert. Derart finden sich in unseren Gegenden wohl nur sehr wenig kirchlich errichtete Hospitäler. Jedenfalls sind hiezu nicht ohneweiters zu rechnen die von religiösen Genossenschaften errichteten Wohltätigkeitsanstalten.

Weiters sind als abgabenpflichtig aufgeführt die sodalitates canonice erectae. Nicht genügt die bloße kirchliche Approbation (vgl. can. 686, § 1). Da es sich um Träger von Vermögen handelt, so müssen diese Sodalitäten jedenfalls juristische Personen sein. Diese Eigenschaft erlangen sie nur, wenn sie vom zuständigen kirchlichen Vorgesetzten formell durch ein Dekret errichtet werden (can. 687). In Oesterreich wurden die kirchlichen Vereine und Bruderschaften von Kaiser Josef II. aufgehoben und das Vermögen derselben eingezogen. Die jetzigen kirchlichen Vereine verfügen regelmäßig nur über bescheidene Barschaften aus den Mitgliederbeiträgen. Günstiger scheint die vermögensrechtliche Stellung der alten Bruderschaften in den romanischen Ländern zu sein.

Abgabenpflichtig sind die fabricae ecclesiarum, si suos reditus habeant. Unter Kirchenfabriksgut versteht man die Vermögensmasse, welche für den Unterhalt des Gotteshauses bestimmt ist. Da man aber unter fabrica ecclesiae manchmal auch das Verwaltungsorgan versteht, so wurde der Zusatz gemacht: si suos reditus habeant.

Meistens ist das Kirchenfabriksgut unzulänglich und müssen nach can. 1186 andere Faktoren zur Erhaltung der Kirche herangezogen werden. Derart ist diese Vermögensmasse kaum eine ergiebige Steuerquelle.

Schließlich sind steuerpflichtig alle Klöster (quaelibet domus religiosa), also sowohl Männer- wie Frauenklöster, Niederlassungen von Religiosen mit feierlicher, als auch mit einfacher Profeß (can. 488, n. 5: domus religiosae, domus alicuius religionis in genere). Befreit sind sie aber von der Abgabe, wenn sie nur von Almosen leben oder im Kloster ein Kollegium von Schülern oder Lehrern zur Förderung des allgemeinen Wohles der Kirche tatsächlich unterhalten wird. Es wurde, wie man sieht, der Text des Tridentinums mit Rücksicht auf die Gegenwart etwas modifiziert (statt mendicantes — solis eleemosynis vivat). Tatsächlich leben heutzutage infolge der Geldentwertung viele Frauenklöster, die nicht durch Unterricht sich etwas erwerben können, nur vom Almosen.

2. Welches Vermögen unterliegt der Abgabenpflicht? Hierüber gibt can. 1356, § 3, Aufschluß: Reditus .... qui deductis oneribus et necessariis expensis supersit in anno. Lasten und notwendige Auslagen sind also abzuziehen. Da nicht physische Personen, sondern das aufgeführte Zweckvermögen abgabenpflichtig ist, das Zweckvermögen stiftungsgemäße Aufgaben hat, so gehören an sich die Auslagen, welche bei Erfüllung dieser Aufgabe erwachsen, zu den onera deducenda. Haben die Hilfspriester ihren Unterhalt von der Pfarrpfründe, so ist der entsprechende Betrag ein Abzugsposten. Kann auch der Unterhalt des Benefiziaten selbst abgezogen werden? Nach dem Gesetzeswortlaut und der Idee des kirchlichen Beneficiums ließe sich diese Ansicht ganz gut verteidigen. Die Spruchpraxis hinsichtlich des Tridentinischen Dekretes, die vielleicht nach can. 6, n. 4, auch auf das neue Recht angewendet wird, scheint aber dagegen zu sein. Jedenfalls wird, wie im älteren Rechte, zur Hintanhaltung von Härten eine unterste Grenze (Existenzminimum) festgelegt werden müssen. Die alljährliche Feststellung des abgabenpflichtigen Einkommens entspricht der Billigkeit, verursacht aber naturgemäß bei der Einhebung viel Arbeit.

Bestehen die Bezüge lediglich in einer staatlichen Kongrua, so ist die Berechnung höchst einfach. Auch das Erträgnis der Kapitalien läßt sich leicht feststellen. Das Erträgnis der Stiftungen würde nur in das Benefizialeinkommen einzurechnen sein, wenn die Stiftungen einen Teil der Dotation des Beneficiums ausmachen. Das Erträgnis von Grund und Boden könnte an sich durch eine genaue Wirtschaftsrechnung (Nachweis der Ausgaben und Einnahmen) erbracht werden. Wegen der Umständlichkeit einer solchen Rechnung würde es sich aber empfehlen, den staatlichen Katastralreinertrag, bezw. ein Vielfaches desselben zu verwerten, bezw. die Verwertung desselben zu

gestatten. Wie Nebeneinkünfte zu beurteilen sind, wird im folgenden gezeigt werden.

Can. 1356, § 3, gibt über die Berechnung des steuerpflichtigen Vermögens für bestimmte Fälle eine besondere Weisung. Die distributiones quotidianae, wie solche sich bei den Kapiteln finden, sind im allgemeinen nicht einzurechnen. Es sind dies gleichsam Nebeneinkünfte. Nur wenn der ganze Bezug in distributiones quotidianae besteht, sind zwei Drittel einzurechnen, ein Drittel frei zu lassen. Derselbe Grundsatz gilt für die Pfarre: Die oblationes fidelium (also Meßstipendien, Stolare, Schenkungen) sind im allgemeinen frei. Besteht das Einkommen lediglich in diesen oblationes fidelium, so ist ein Drittel frei zu lassen. Daß staatliche Remunerationen für den Religionsunterricht nicht zu dem Einkommen der Pfarrpfründe gehören, ist wohl selbstverständlich.

3. Wie ist die Seminarsteuer zu veranlagen? Hierüber gibt can. 1356, § 2, Aufschluß: Tributum debet esse generale. Wird eine Seminarsteuer ausgeschrieben, so müssen also alle in § 1 aufgeführten, steuerpflichtigen, juristischen Personen herangezogen werden. Die Ausschaltung der einen oder anderen Kategorie wäre unzulässig. Tributum debet esse eiusdem proportionis pro omnibus, also der gleiche Prozentsatz für alle Verpflichteten. Debet esse maius vel minus secundum Seminarii necessitatem. Nur soweit die Bedürfnisse des Seminars es verlangen, darf eine Steuer auferlegt werden. Doch darf das bezeichnete Kirchenvermögen niemals mit mehr als fünf Prozent besteuert werden.

4. Strafbestimmung. Im Gegensatz zu dem Tridentinischen Recht enthält der Kodex für den Fall der Verweigerung der Seminartaxe keine Strafbestimmung. Wohl wird erklärt, daß eine Appellation unzulässig sei: Quavis appellatione remota can. 1356, § 1. Doch muß nach can. 1569, § 1, ein Beschwerderecht beim Apostolischen Stuhl zugelassen werden. Eine Strafe könnte höchstens nach can. 2222, besonders wenn eine Strafandrohung vorausgegangen ist, verhängt werden. Freilich, Zensuren wird man nicht leicht in Anwendung bringen.

Ueberblicken wir am Schlusse das ganze kirchliche Steuersystem, so gewinnt man den Eindruck, daß mit Zwangssteuern, soweit sie überhaupt kirchlich zulässig sind, nicht viel bei den heutigen Verhältnissen zu erreichen sein wird. Man greift vielleicht besser — entsprechend dem Geiste des kanonischen Rechtes — zum Freiwilligkeitsprinzip. Nach einer Notiz im Archiv für katholisches Kirchenrecht, 103, 1923, 191, haben in manchen deutschen Diözesen die Geistlichen 10% ihres Einkommens dem Bischof für Diözesanzwecke zur Verfügung gestellt. In der Seckauer Diözese (Graz, Steiermark) geht man jetzt daran, die durch die Geldentwertung verloren gegangene Dotation der beiden Seminarien wieder zu beschaffen. Nach einem genau ausgearbeiteten Finanzplan tragen — nachdem

die Angelegenheit auf Dekanatskonferenzen beraten worden ist — alle aktiven Weltpriester der Diözese freiwillig im Verhältnis zu ihrem Einkommen zur Dotationsbeschaffung mit einem einmaligen Betrage bei. Wer das Kapital nicht erlegen kann, zahlt einstweilen die Zinsen desselben. Mag nun vielleicht das Schema infolge mancherlei Zwischenfälle hie und da eine notwendige Korrektur erfahren, jedenfalls wird auf diesem Wege mehr erreicht als durch eine komplizierte Zwangssteuer.

Pastoral-Fälle.

I. **(Schwerhörigkeit und Beichtsigill.)** Bela findet nach einem sehr ungebundenen Leben ein unbescholtenes Mädchen aus guter Familie. Er weiß sich so zu geben, daß weder den Eltern noch der Tochter ein Gedanke an eine bedenkliche Vergangenheit des Bewerbers kommt, und sie wird seine Braut. Am Tage vor der Hochzeit gehen die beiden zur Beichte. Der Zufall will, daß der Geistliche schwerhörig ist. Sie geht zuerst, dann er, und zwar legt er eine Generalbeichte ab. Erleichtert geht er zurück zu der Braut, die er in der Nähe des Beichtstuhles gelassen. Sie hatte sich gesetzt, ist ganz bleich und atmet schwer. Er beeilt sich mit seiner Andacht, führt sie besorgt hinaus ins Freie und beängstigt fragt er: „Was ist dir? Was fehlt dir?" — „Nichts, aber ich habe deine ganze Beichte gehört." Er hätte vor Scham in den Boden versinken mögen. — Am anderen Tage ist die Hochzeit, bei der die Ergriffenheit der Braut verschieden gedeutet wird; die einen nennen es frommen Ernst, die andern sorgenvolle Schwermut. Die baldige Abreise entzieht das Paar den Blicken der Gäste. Auf der Hochzeitsreise wünscht die Neuvermählte auch eine Wasserpartie und plötzlich stürzt sie sich vor den Augen des Mannes in das tiefe Wasser.

Es fragt sich unter anderm: 1. Wie verpflichtet das Beichtsigill die Umstehenden? Hat die Braut gesündigt, da sie knien blieb und alles anhörte? — 2. Konnte sie auf Grund der so gewonnenen Kenntnis der Vergangenheit des jungen Mannes von der Heirat noch zurücktreten? — 3. Was hätte man zu sagen gehabt, wenn sie vor der Trauung noch um Rat gefragt hätte? — 4. Kann eine solche Selbstmörderin kirchlich beerdigt werden? — 5. Was haben schwerhörige Beichtväter zu beachten, welche Vorsichten zu nehmen? Wann müssen sie aus dem Beichtstuhle bleiben?

Die Lehre vom Beichtsiegel darf, mindestens nach ihren wichtigeren Sätzen und Folgerungen, als bekannt vorausgesetzt werden. Wir gehen darum sofort an die Erörterung der einzelnen Fragepunkte.

1. Wo von den neueren Autoren das Subjekt des Beichtsiegels näher bestimmt wird, da werden in einer Linie mit dem Beichtvater alle Personen angeführt, die aus der Beicht auf irgend eine Weise, sei es direkt oder indirekt, eine Kenntnis bekommen haben, wie der

Dolmetsch, der Obere, der wegen eines Reservatfalles um Absolutionsgewalt angegangen wird u. s. w. In derselben Reihe werden regelmäßig auch jene genannt, die irgendwie, absichtlich oder unabsichtlich, aus dem sakramentalen Bekenntnis eines andern etwas gehört haben. Nicht immer war die Lehre der Theologen in diesem Punkte so einheitlich gewesen. Bis tief in die Neuzeit herein, bis ins 16. und 17. Jahrhundert gab es Theologen, und nicht gerade unbedeutende, die die Verpflichtung des Beichtsiegels auf den Beichtvater einschränkten, für die übrigen Gruppen aber lediglich eine, wenn auch höchst strenge Pflicht des natürlichen Schweigegebotes (secretum naturale) gelten ließen. Zur Begründung ihrer Ansicht beriefen sich diese Theologen auf das Caput „Omnis utriusque sexus" des vierten Laterankonzils. Daselbst ist allerdings nur von der Schweigepflicht des Beichtvaters die Rede, und auch nur für ihn werden im Uebertretungsfalle die schärfsten Strafen in Aussicht gestellt. Trotzdem ging die bei weitem allgemeinere Anschauung seit Thomas dahin, daß die Verpflichtung des Beichtsiegels auch alle jene treffe, die irgendwie etwas aus der Beicht erfahren haben. Danach haben wir im Beichtsiegel nicht so sehr eine persönliche Verpflichtung des Priesters zu erblicken, als vielmehr eine reale Verpflichtung, die dem sakramentalen Bekenntnis anhaftet. Das Gesetz des Sigills wäre, genau präzisiert, nicht so zu formulieren: Der Beichtvater darf aus der Beichte nichts verraten, sondern vielmehr: aus der Beichte eines Christen darf niemals etwas verraten werden. Die Folgerung ergibt sich von selber: nicht nur der Beichtvater ist durch das Sigill gehalten, sondern auch alle jene, die in irgend einer Weise Kenntnis aus der Beichte eines andern erhalten. Diese Auffassung ist in der Theologie längst allgemein geworden und neuestens im Cod. jur. can. von höchster Autorität festgelegt (can. 889).

Indessen wollen die Theologen gewiß nicht die Verpflichtung des Beichtvaters und der übrigen Gruppen einfachhin auf dieselbe Stufe stellen. Es sei nur daran erinnert, daß die Pflicht des Beichtsiegels für den Beichtvater noch eine besondere Amtspflicht bedeutet, beruhend auf einem stillschweigenden Vertrage mit dem Pönitenten. Niemand wird das gleiche behaupten bezüglich jener andern, die aus der Beichte eine zufällige Kenntnis erhalten. Schon beim heiligen Thomas findet sich die Bemerkung, das Beichtsiegel in seinem vollen Sinne gehe nur den Beichtvater an; andere, die aus der Beichte Kenntnis erhalten, seien zwar ähnlich wie der Beichtvater, jedoch nicht im gleichen Grade wie dieser durch das Sigill gebunden. Die Textierung des eben erwähnten Kanons scheint das gleichfalls anzudeuten. Nachdem da zuerst von der Verpflichtung des Beichtvaters zum sakramentalen Stillschweigen die Rede gewesen, und zwar mit einer solchen Häufung von ernsten Ausdrücken, daß die besondere Strenge dieser Verpflichtung sofort in die Augen springen muß (§ 1), wird an zweiter Stelle mit zwar entschiedenen, aber ungleich knapperen Worten die Verpflichtung festgestellt für den Dolmetsch und alle andern, die in irgend einer Weise Kenntnis aus der

Beicht erlangen (§ 2). Das kirchliche Strafrecht nimmt auf diesen graduellen Unterschied insofern Rücksicht, als es für den Confessarius, der das Sigill verletzt, die schärfste Strafe ansetzt: die Exkommunikation, die specialissimo modo dem Apostolischen Stuhle reserviert ist (can. 2369, § 1); dagegen für andere Personen, die das Beichtsiegel verletzen, nur irgend eine Strafe, die von der kirchlichen Behörde zu verhängen ist „pro reatus gravitate" (ib. § 2), mit anderen Worten bloß eine poena ferendae sententiae.

Nun zur vorgelegten Frage: Hat die Braut gesündigt, da sie knien blieb und das Bekenntnis des Bräutigams anhörte? Die Theologen lehren allgemein, es sei auch schon eine Verletzung des Beichtsiegels, wenn jemand absichtlich aus der Beichte eines andern etwas zu erfahren trachtet, bezw. absichtlich weiter zuhört. Ein solches Bemühen ist eben ein widerrechtliches Sicheindrängen in das sakramentale Geheimnis. Das ist unschwer einzusehen, wenn wir die Pflicht des Sigills, wie oben geschehen, genau präzisieren: aus dem sakramentalen Bekenntnis eines Pönitenten darf nie etwas verraten werden. Diese Pflicht verletzt aber, wer sich absichtlich in das Beichtgeheimnis eindrängt. Damit ist das Verhalten der Braut gerichtet: sie hat eine sakrilegische Verletzung des Beichtgeheimnisses begangen, wenigstens an und für sich betrachtet. Wie weit sie indessen subjektiv gefehlt, das kann hier nicht Gegenstand der Untersuchung sein. In einer solchen Lage ist es wohl sehr denkbar, daß durch die plötzliche psychische Erschütterung beim Anhören der ersten Sünden und die daraus entstandene Verwirrung jede Ueberlegung und damit auch jede Schuld aufgehoben worden.

2. Konnte die Braut auf Grund dieser Kenntnis aus der Beicht des Bräutigams von der Heirat zurücktreten? — So interessant eine Untersuchung der Frage wäre, wie sich die Lehre vom sakramentalen Sigillum und dessen Abgrenzung im Laufe der verschiedenen Epochen gestaltet hat, müssen wir doch hier darauf verzichten; es würde sonst ein nicht ganz dünner Band entstehen. Kurz nur sei bemerkt, daß wiederum bis in die neuere Zeit herein die Ansicht nicht weniger Theologen durchaus nicht identisch war mit der heute allgemein vertretenen Lehre, was den Gebrauch eines aus der Beichte stammenden Wissens betrifft. Außer manchen kasuistischen Zugeständnissen gestatteten verschiedene Theologen des Mittelalters dem Beichtvater, aus gewissen schwerwiegenden Gründen von der Kenntnis aus der Beicht Gebrauch zu machen, unter der Voraussetzung, daß der Pönitent in keiner Weise dadurch verraten würde. Diese Anschauungen verschwanden aber, als das Heilige Offizium am 18. November 1682 folgenden Satz verwarf: „Scientia ex confessione acquisita uti licet, modo fiat sine directa aut indirecta revelatione et gravamine poenitentis, nisi aliud multo gravius ex non usu sequatur, in cujus comparatione prius merito contemnatur." Das Heilige Offizium erklärte: „dictam propositionem, quatenus admittit usum dictae scientiae cum gravamine poenitentis, omnino prohibendam esse, etiam cum dicta explicatione sive limitatione." Die hier erwähnte Erklärung

oder Einschränkung jenes Satzes lautete dahin, „quod sit intelligenda de usu scientiae ex confessione acquisitae cum gravamine poenitentis, seclusa quacunque revelatione, atque in casu, quo multo majus gravamen ejusdem poenitentis ex non usu sequeretur“ (cf. Denzinger-Bannwart[10], Nr. 1220). Von da ab ist es allgemeine Lehre, daß jeglicher Gebrauch einer Kenntnis aus der Beichte „cum gravamine poenitentis“ durch das Beichtsigill verboten ist, auch wenn jede Gefahr einer Offenbarung des Pönitenten ausgeschlossen wäre.

Was so in bezug auf den Beichtvater allgemeine und von niemand mehr angefochtene Lehre ist, dasselbe muß auf alle angewendet werden, die aus der Beichte irgend eine Kenntnis haben. Die Verpflichtung des Sigillums ist dieselbe, mag auch dem Grade nach ein Unterschied zu machen sein. Läßt aber die Verpflichtung des Beichtvaters niemals eine Ausnahme zu, dann ebensowenig die Verpflichtung anderer Mitwisser. Im Zweifel, ob etwas das Beichtsiegel verletzen könnte, ist stets der sichere Weg zu wählen. — Unsere Frage ist damit schon beantwortet: die Braut kann nicht von der Heirat zurücktreten. Denn ein solcher Schritt wäre hier einzig durch die Kenntnis verursacht, die sie aus der Beicht des Bräutigams gewonnen. Es läge mithin offenkundig der Gebrauch eines aus der Beichte stammenden Wissens „cum gravamine poenitentis“ vor — das gravamen poenitentis liegt zu deutlich auf der Hand — mit anderen Worten eine unzweifelhafte, wenn auch indirekte Verletzung des Beichtsigills.

3. Was wäre der Braut zu antworten, wenn sie noch vor der Trauung um Rat fragte? — Nichts anderes, als was im Vorstehenden dargelegt worden. Wohl würde man gerade in der anscheinend aufrichtigen und guten Beichte des Bräutigams, deren Mitwisserin die Braut geworden, ein Trostmotiv von nicht geringem Werte ihr vor Augen stellen können. Mag der Bräutigam eine minder rühmliche Vergangenheit hinter sich haben — daß er in diesem entscheidenden Augenblicke, vor der Trauung, Ordnung gemacht mit Gott durch eine anscheinend gute Beichte, berechtigt zu der Hoffnung, daß die Zukunft besser werde. Darauf kann man die Braut hinweisen; ferner sie ermuntern zu einem um so engeren Anschluß an Gott, damit sie das Kreuz in rechter Weise trage. Denn ein Kreuz muß sie allerdings auf sich nehmen mit einem Ehestande, der schon in seiner Wurzel vergiftet ist durch eine derartige schwere Enttäuschung. Daß da nur zu leicht ein, wenn auch tief in ihrem Herzen verborgenes Mißtrauen dem Manne gegenüber zurückbleibt, wird auch die beste religiöse Einstellung nicht verhindern können.

Vielleicht könnte aber jemand auf einen Ausweg verfallen, der die Braut vor einer Verletzung des Beichtgeheimnisses wie auch anderseits vor der Gefahr einer unglücklichen Ehe zu bewahren vermöchte: Entbindung von der Pflicht des Beichtsiegels durch den Pönitenten. Bekanntlich kann der Pönitent den Beichtvater ganz oder teilweise von der Schweigepflicht entbinden; er kann ihm die Erlaubnis geben, von

dem in der Beichte Gehörten einen bestimmten oder auch beliebigen Gebrauch zu machen. Wir werden nicht daran zweifeln können, daß dieselbe Möglichkeit gegenüber allen Personen besteht, die außer dem Beichtvater zum Sigill verpflichtet sind. Das Gesetz des sakramentalen Sigills ist zunächst und unmittelbar zugunsten des Pönitenten aufgestellt. Will der Pönitent auf die Gunst des Gesetzes verzichten, so ist ihm dies an und für sich durchaus freigestellt, sowohl bezüglich des Beichtvaters als auch anderer, die aus der Beichte etwas erfahren haben. Jedoch muß im einen wie im andern Falle die Erlaubnis vom Pönitenten formell und ausdrücklich gegeben sein und, was besonders zu beachten, vollkommen frei und ungezwungen. — Damit erscheint wohl dieser Ausweg für unsern Fall versperrt. Mindestens ist die Wahrscheinlichkeit, daß der Bräutigam freiwillig von der Trauung zurückstehe, bezw. der Braut die Freiheit gebe, zurückzutreten, eine sehr geringe. Gibt er aber nicht vollkommen freiwillig der Braut die Freiheit, dann bleibt sie durch das Sigill gebunden; dann kann sie weder selber zurücktreten, noch auch durch Bitten oder Klagen oder Drohungen den Bräutigam beeinflussen, zurückzutreten, ohne sich einer Verletzung des Beichtsiegels schuldig zu machen.

4. Kann eine solche Selbstmörderin kirchlich beerdigt werden? — Nach can. 1240 ist das kirchliche Begräbnis allen zu verweigern, „qui se ipsi occiderint deliberato consilio". So kurz und klar dieses Gesetz formuliert ist, so schwierig ist seine praktische Anwendung in vielen Fällen; vor allem die Entscheidung, ob die Voraussetzung gegeben ist: „deliberato consilio". Es handelt sich um ein Strafgesetz; eine res odiosa, daher strikte Interpretation; „deliberato consilio" bedeutet also mindestens jene Ueberlegung, die zu einer formellen schweren Sünde nötig ist. Gut! Hat aber im konkreten Falle jeweils eine solche Ueberlegung vorgelegen? Wer vermag das aus dem Selbstmörder, der tot aus dem Wasser gezogen wird, herauszubringen? — Hier kann nur eine gewissenhafte Prüfung der Umstände einen mehr oder weniger befriedigenden Aufschluß geben. Es sind nicht wenige, die sagen, ein Selbstmord mit voller Ueberlegung sei glattweg unmöglich; jeder Selbstmord sei das Ergebnis einer, wenn auch nur augenblicklichen Geistesstörung. Diese Ansicht hat etwas Bestrickendes an sich, das ist nicht zu leugnen. Verstößt doch die Tat des Selbstmörders so unmittelbar gegen den primärsten und stärksten Naturtrieb des Menschen, gegen den Selbsterhaltungstrieb, daß sie ohne die Annahme einer Geistesstörung manchem unerklärlich scheinen möchte. Leider ist hier nicht der Platz, auf diese Frage näher einzugehen. Zugestehen werden wir dürfen, daß wohl bei einem nicht geringen Prozentsatz der Selbstmörder die hinreichende, freie Ueberlegung fehlen mag; aber allen Selbstmördern das von vornherein zubilligen, wäre jedenfalls zu weit gegangen. Wo kein positiver Grund erweislich, der zu einem ernstlichen Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Selbstmörders berechtigt, dort werden wir die Bestimmung des kirchlichen Gesetzes in Anwendung bringen müssen.

Nun, in unserm Falle? Im Texte läßt sich keine Andeutung finden, die auf eine Geistesstörung der Selbstmörderin schließen ließe. Und doch drängt sich einem wohl ein schwerer Zweifel auf, sobald man nur die Umstände des Falles sorgfältiger ins Auge faßt. Ein Mädchen aus guter Familie, mit einer jedenfalls vorzüglichen Erziehung, rein und unbescholten, sorglich fern gehalten von allem Häßlichen und Gemeinen — dieses Mädchen seit Wochen oder Monaten im vertrauten Verkehr mit einem Manne, der sich ihr als Muster vollendeter Mannestugend präsentiert, in dem sie das Ideal ihrer Träume gefunden wähnt; an seiner Seite glaubt sie alles Glück zu finden, das die Erde bieten kann. Schon steht sie im Begriffe, den Bund für immer zu schließen — da reißt ein einziger Augenblick den Schleier von ihren Augen; das erträumte Paradies ist zerstört, die Sonne des jungen Glückes ist erloschen. Nicht zu übersehen, daß es sich um eine weibliche Natur handelt, die ohnehin viel mehr vom Gefühl beeinflußt wird; am allermeisten, wenn es sich wie hier um ein junges Mädchen handelt. Sollte da nicht ein ernster Zweifel entstehen, ob durch eine solche Katastrophe nicht das seelische Gleichgewicht so gestört worden, daß die notwendige Ueberlegung fehlte?

Man wendet vielleicht ein, es seien anscheinend doch mehrere Tage zwischen der verhängnisvollen Beichte und dem Selbstmord verflossen; Zeit genug, um sich zu beruhigen und den Selbstmord zu überlegen; das scheine die junge Frau auch getan zu haben, da sie Ruhe und Selbstbeherrschung genug aufbrachte, um zur Trauung zu gehen und die Hochzeitsreise mitzumachen. — Der Einwand hat einen Schein von Berechtigung, vermag jedoch nicht den Zweifel zu beseitigen. Die Psychiatrie kennt der Fälle genug, wo derartige psychische Erschütterungen lang anhaltende, schwere Krisen im Seelenleben verursachten. Und solche Krisen können verschleiert sein durch eine überraschende, äußere Ruhe, die häufig geradezu etwas Unheimliches an sich hat.

Abschließend glauben wir sagen zu müssen, daß hier wohl die Anwendung des can. 1240, § 2, berechtigt sein wird: „Occurrente .... aliquo dubio, consulatur, si tempus sinat, Ordinarius; permanente dubio, cadaver sepulturae ecclesiasticae tradatur, ita tamen ut removeatur scandalum.“ Wobei noch eigens darauf hingewiesen sei, daß der Gesetzgeber hier nicht einmal von einem „grave dubium“ spricht, sondern bloß „aliquo dubio“.

Es bleibt noch ein wichtiger Umstand zu berücksichtigen. Den wahren Sachverhalt wird außer dem jungen Manne und gegebenenfalls dem Priester, den die Braut um Rat gefragt, niemand auch nur ahnen. Für die Angehörigen der Selbstmörderin und die große Oeffentlichkeit wird darum die traurige Tat ganz unmotiviert erscheinen. In einem solchen Falle aber dürfte wohl die Meinung bedeutender Psychiater ihre Berechtigung haben: Wenn ein sonst gesunder Mensch ohne jede ersichtliche Motivierung Hand an sich selber legt, dann stehe die Präsumption dafür, daß er eine solche ungeheuerliche Tat nur im Zustand einer augenblicklichen Unzurechnungsfähigkeit begangen haben könne. — Der Priester

aber, den die Braut etwa um Rat gefragt, könnte von dieser Kenntnis durchaus keinen Gebrauch machen, dürfte darum auch nicht auf Grund dieser Kenntnis das kirchliche Begräbnis verweigern, ohne das Sigill zu verletzen.

5. Es wird zuletzt noch gefragt: Was ist bezüglich der schwerhörigen Beichtväter zu sagen? Welche Vorsicht haben sie zu beachten? Wann müssen sie ihr Amt aufgeben? — Welches Unheil die Schwerhörigkeit eines Beichtvaters zur Folge haben kann, ist an dem vorliegenden Falle ersichtlich. Gewiß, ein derartiger Fall wird nicht gerade häufig sein. Aber ohne schwere Unzukömmlichkeiten wird es selten abgehen, wenn ein schwerhöriger Priester des Beichtvateramtes waltet. Zunächst für ihn selber. Er muß ständig zwischen Szylla und Charybdis lavieren; auf der einen Seite die Sorge, daß er die Anklage verstehe, um ein Urteil fällen zu können; auf der andern Seite die größere Sorge, daß das Beichtsiegel nicht verletzt werde durch zu lautes Sprechen. Die gleiche Angst, nur häufig in noch stärkerem Maße, beim Pönitenten. Einerseits will er, daß der Beichtvater sein Bekenntnis verstehe, sonst wird er in den meisten Fällen nicht beruhigt sein; anderseits schreckt ihn die Angst, die Anwesenden könnten das laut gesprochene Bekenntnis verstehen. Mit Rücksicht auf diese schweren Unzukömmlichkeiten und Gefahren ist einem schwerhörigen Priester das Beichthören zu untersagen, wenn nicht eine Notwendigkeit vorliegt.

Wo aber ein solcher Priester des Beichtvateramtes walten muß, da soll auch Vorsorge getroffen werden, daß die erwähnten Gefahren möglichst vermieden werden. Das geschieht am einfachsten dadurch, daß dieser Priester einen Beichtstuhl für Schwerhörige benützt, der sich in vielen Kirchen in einer eigenen Beichtkapelle findet. Wo ein solcher Beichtstuhl, bezw. eine eigene Beichtkapelle nicht vorhanden ist, mag häufig die Sakristei denselben Zweck erfüllen. Die Beichten von Männern können auch in einem Zimmer, z. B. des Pfarrhofes, entgegengenommen werden (can. 910, § 2). Wenn aber wirklich einmal ein schwerhöriger Priester in Gegenwart anderer Beichthören müßte, dann soll es auch seine Sorge sein, daß jede Gefahr für das Sigill vermieden werde. Er darf also weder selber so laut sprechen (was er allerdings leider nicht selber kontrollieren kann!), noch vom Beichtkind ein so lautes Sprechen verlangen, daß die Umstehenden etwas hören können, auch wenn die Beicht materiell unvollständig bliebe.

St. Gabriel. F. Böhm S. V. D.

II. **(Consecratio particularum extra corporale.)** In der Pfarrgemeinde X. wird das Patroziniumsfest begangen. Der größte Teil der Gläubigen, welche zur Gewinnung des Ablasses das heilige Bußsakrament empfangen haben, will während des Hauptgottesdienstes, dem auch viele Fremde beiwohnen, zur heiligen Kommunion gehen. Der Ortspfarrer, der an jenem Festsonntag biniert, stellt bei der Frühandacht fest, daß die vorhandenen konsekrierten Hostien zum Hochamt nicht ausreichen werden. Er läßt daher in einem Karton frische Hostien auf den

Altar stellen, um sie während der zweiten heiligen Messe zu konsekrieren. Er vergißt jedoch, infolge der anstrengenden Festtagsarbeit etwas ermüdet und zerstreut, beim Offertorium die Hostien aus dem Karton auf das Korporale zu legen. Erst nach der Wandlung, kurz vor der Priesterkommunion, fällt ihm das fatale Versäumnis ein. Einige Augenblicke überlegt er nun, ob er nicht die noch im Tabernakel befindlichen Hostien halbieren solle. Weil aber zu viele Hostien gebrochen werden müßten, die Zeit hiefür zu kurz ist und Kommunizieren mit lauter halben Hostien namentlich auf die anwesenden Fremden keinen guten Eindruck machen, vielleicht sogar Aergernis erregen könnte, entschließt er sich, die neuen Hostien nachträglich zu konsekrieren, indem er sie erst jetzt, also unmittelbar vor der Kommunion, auf das Korporale ausschüttet, das suscipe sancte Pater darüber betet und gleich anschließend die Konsekrationsworte spricht. Ist diese consecratio eine valida? Inwieweit ist sie licita? Welches Verhalten des Pfarrers wäre das einzig richtige gewesen?

Aus der Darlegung dieses Falles ergibt sich, daß die Partikeln während der Wandlung extra corporale waren und daß der Priester auf dieselben auch während der Wandlung gar nicht achtete, denn er hatte schon vor der Messe den Karton mit den frischen Hostien auf den Altar stellen lassen, beim Offertorium aber vergessen, die Hostien auf das Korporale zu schütten und erst vor der Kommunion entdeckte er das Versäumnis. — Da ist nun zuerst die Frage zu beantworten, ob die bereitstehenden Partikeln, obwohl sie nicht auf dem Korporale lagen, bei der Wandlung trotz der vollständigen Unachtsamkeit des Priesters gültig konsekriert wurden oder nicht.

Zwei Bedingungen sind zur Gültigkeit der Konsekration erforderlich: 1. Die Materie muß vor dem Priester physisch gegenwärtig und in individuo determiniert sein; 2. der Priester muß wenigstens eine virtuelle Intention haben.

Ad 1. In unserem Falle sind die Partikeln vor dem Priester sicher physisch gegenwärtig, wenn sie auch in einem Karton eingeschlossen sind, denn es ist zur physischen Gegenwart nicht notwendig, daß der Priester die Materie sinnlich wahrnehme, sondern es genügt, daß nach vernünftigem, menschlichem Ermessen die Materie durch hoc und hic der Konsekrationsworte bezeichnet werden kann. Die Partikeln im Karton sind hinreichend physisch gegenwärtig, so wie das contentum gegenwärtig ist durch das continens. Auch ist die Materie in individuo determiniert, denn der Priester wollte nicht bloß einen Teil der im Karton enthaltenen Hostien konsekrieren, sondern alle.

Ad 2. Zur Gültigkeit der Konsekration, wie zur Gültigkeit aller Sakramente überhaupt, muß die Intention des Ministers wenigstens virtuell sein. Eine solche Intention hatte tatsächlich der Konsekrator in unserem Falle. Eine aktuelle Intention ist vorhanden, wenn jemand die Intention wirklich erweckt und dann in Kraft dieser Intention die sakramentale Handlung setzt, und zwar mit Aufmerksamkeit. Eine virtuelle Intention hat jemand, wenn er die Intention wirklich erweckt, bei der

Handlung selbst jedoch ganz zerstreut und ohne Aufmerksamkeit ist, wobei aber die ursprüngliche Intention noch immer ihren Einfluß ausübt, so daß die Handlung gesetzt wird in kraft dieser Intention. In unserem Falle hatte der Priester vor der Messe nicht bloß die intentio generalis celebrandi, sondern auch ausdrücklich die Intention, die kleinen Hostien zu konsekrieren, denn er ließ frische Partikeln auf den Altar stellen, um sie während der zweiten heiligen Messe zu konsekrieren, weil er bei der ersten Messe bemerkt hatte, daß die vorhandenen nicht mehr genügen würden. Bei der Wandlung selbst hatte er aber sicher keine aktuelle Intention, weil er auf die Partikeln im Karton ganz vergessen hatte. Hatte er eine virtuelle? Das heißt, dauerte die vor der Messe wirklich erweckte Intention virtuell fort durch Einflußnahme auf die folgenden Handlungen, besonders die Wandlung? Es könnte fast scheinen, daß dem nicht so sei, weil der Priester in bezug auf die Partikeln bei der Messe gar keinen Akt setzte. Allein wir müssen bedenken, daß die materia principalis (die große Hostie) und die materia superaddita (die kleinen Hostien) eine einheitliche Opfermaterie darstellen und per modum unius zu betrachten sind, denn die Konsekration erfolgt durch den Opferakt. Alle Akte der Meßliturgie und ganz besonders die Konsekrationsworte sind nicht bloß auf die materia principalis, sondern auch auf die Partikeln gerichtet. Die einzelnen Akte des Meßritus werden also nicht bloß in kraft der intentio celebrandi, sondern auch in kraft der Intention, die Partikeln zu konsekrieren, gesetzt, besonders ist das Aussprechen der Konsekrationsworte von beiden Intentionen beeinflußt, also dauert die vor der Messe gefaßte Intention bei der Wandlung noch virtuell fort.

Da alle zu einer gültigen Konsekration erforderlichen Bedingungen sicher vorhanden sind, so ist die Konsekration der außerhalb des Korporale befindlichen Partikeln gewiß und unzweifelhaft gültig.

Manche Autoren, welche spekulativ und theoretisch unter den erwähnten Umständen für die Gültigkeit der Konsekration eintreten, glauben dieser Sentenz nur hohe Wahrscheinlichkeit zuschreiben zu können, und zwar wegen der entgegenstehenden Autorität mancher älterer Theologen, welche die Ungültigkeit der Konsekration annahmen.

Allein wir haben die Gültigkeit der Konsekration aus dem sicheren Vorhandensein der erforderlichen Bedingungen dargetan. Außerdem stützen sich jene älteren Moralisten in ihrer gegenteiligen Anschauung immer auf einen und denselben, und zwar den einzigen Beweisgrund, der aber als abgetan betrachtet werden kann. Mit der Hinfälligkeit des vorzüglichsten, ja einzigen Beweisgrundes ist auch die Autorität jener Theologen in diesem Punkte entwertet. Der einzige, immer wieder angeführte Beweisgrund für die Ungültigkeit der Konsekration lautet: „Non est praesumendus sacerdos indebite et illicite consecrationem facere voluisse“ (Salmanticenses) oder „Non praesumitur sacerdos velle committere grave peccatum, quale esset ita (i. e. extra corporale) consecrare“ (Aversa), das heißt: bei einem gewissenhaften Priester kann man nicht annehmen, daß er etwas konsekrieren wolle, was er ohne

Sünde nicht konsekrieren könne; nun wäre es aber schwer sündhaft, außerhalb des Korporale befindliche Partikeln zu konsekrieren. Die Nichtigkeit dieses Beweisgrundes wird von P. Ballerini S. J. in seinem Moralwerk ausführlich dargetan. Auch in dieser Zeitschrift wurde die Haltlosigkeit des angeführten Prinzipes wiederholt eingehend auseinandergesetzt (so von Dr P. Prümmer 1914, S. 671 ff., und Dr Köberl 1906, S. 577 ff.). Wir verweisen darauf.

Die Autorität jener älteren Theologen tut also der Gewißheit von der Gültigkeit der Konsekration keinen Eintrag. Daher sprechen auch einige neuere Moraltheologen ohne jedes Bedenken apodiktisch die Gültigkeit der Konsekration mit voller Gewißheit aus, so z. B. Noldin (Summa theologiae moralis, de sacramentis, 1920[13], S. 134): „Ciborium, quod tempore consecrationis ex oblivione extra corporale mansit, ex intentione virtualiter perdurante censeri debet consecratum, modo sacerdos antea explicitam vel implicitam intentionem illud consecrandi habuerit", welcher auch bemerkt, daß die Anschauung jener, welche an der Gültigkeit zweifeln, auf dem oben erwähnten Prinzipe beruhe, welches aber ganz und gar unhaltbar sei und in der Praxis allgemein angewendet die größten Unannehmlichkeiten mit sich bringe.

Wir müssen sagen: Der verbotene Umstand, daß die Partikeln außerhalb des Korporale liegen, behindert nicht das Vorhandensein der intentio virtualis. Dasselbe ist zu sagen von einem anderen verbotenen Umstande in unserem Falle, daß nämlich die Hostien bei der Wandlung in einem Karton waren, also in einem nicht geweihten Gefäß, was strenge untersagt ist.

Um künftigen Zweifeln vorzubeugen und sich in der Zukunft vor Verlegenheiten zu bewahren, macht P. Prümmer (Jahrgang 1916, S. 674) für die Praxis den Vorschlag, jeder Priester solle ein- für allemal die vom Missale (de defect. VII, 1) angedeutete Intention ausdrücklich machen: ich will alle Hostien konsekrieren, die mit meinem Vorwissen zum Konsekrieren vor mich auf den Altar gelegt sind, auch wenn einmal ohne mein Vorwissen eine solche Hostie oder die mit Hostien gefüllte Pyxis außerhalb des Korporale sich befände; was aber nicht auf dem Altare ist oder wovon ich nichts wußte, das will ich nicht konsekrieren, auch wenn es an und für sich materia consecrabilis wäre. Eine solche Intention ist gewiß sehr zu empfehlen, aber mit Rücksicht auf den gegebenen Fall ist sie nicht notwendig, sondern es genügt die gewöhnliche, absolute Intention, da, wie aus der vorausgehenden Beweisführung sich ergibt, die so außerhalb des Korporale befindliche Materie sicher gültig konsekriert ist.

Nunmehr ist auf die im vorgelegten Kasus angeschlossenen Fragen zu antworten:

1. War die erst vor der Kommunion vollzogene Konsekration der Partikeln gültig?

Die außerhalb der Wandlung vorgenommene Konsekration nur einer Spezies ist sicher gültig, wenn der Priester die erforderliche In-

tention hat. Manche glauben die Gültigkeit verneinen zu müssen, weil da der Priester nicht die Absicht habe, ein Opfer darzubringen, während doch Christus die Konsekration in Form des Opfers haben wollte. Darauf ist zu sagen: Der Priester hat da die Absicht zu konsekrieren wie er es sonst macht, ein Opfer darzubringen, soweit es möglich ist, also wenigstens ein unvollkommenes, inchoiertes Opfer. Außerdem, wenn auch nach Anschauung der meisten die Doppelwandlung zum Wesen des Opfers gehört, so doch nicht zum Wesen des Sakramentes. Die Worte der sakramentalen Form, wodurch das Brot verwandelt wird, beziehen ihre Wirkung und bringen sie hervor unabhängig von der Konsekration der anderen Spezies.

Im vorliegenden Falle blieben die Konsekrationsworte über die Partikeln ohne Wirkung, weil nach den früheren Ausführungen die Partikeln bereits bei der Wandlung gültig konsekriert waren.

2. War die Konsekration der Partikeln erlaubt? — Nach dem Willen und der Anordnung Christi darf die Konsekration nur beim Opfer stattfinden. Außerhalb der Wandlung der heiligen Messe ist bei der liturgischen Meßfeier die Konsekration einer oder beider Spezies nur dann möglich, wenn es nach den Rubriken des Missale „de defectibus" notwendig ist, um einen beim Opfer vorgekommenen Fehler auszubessern und so das Opfer in seiner Vollständigkeit zu sichern; aber Partikeln für die Kommunion der Gläubigen außerhalb der Wandlung, wenn auch noch in der Messe, absolut zu konsekrieren, ist niemals erlaubt. Um so mehr ist jede Konsekration außerhalb der Meßfeier auf das strengste verboten und nicht einmal aus dem schwerwiegendsten Grunde gestattet (Cod. jur. can., can. 817).

In unserem Falle also war die absolute Konsekration der Partikeln vor der Kommunion objektiv betrachtet schwer sündhaft, aber subjektiv kann der Priester infolge Verwirrung und Aufregung von schwerer Schuld freigesprochen werden.

3. Welches Verhalten des Pfarrers wäre das einzig richtige gewesen? Da die Partikeln schon bei der Wandlung sicher gültig konsekriert waren, so hätte sie der Pfarrer ohneweiters den Gläubigen austeilen können.

St. Pölten. Dr Köberl.

III. **(Austeilen der heiligen Kommunion am Gründonnerstag.)** Lucius, der den Dienst in einer Wallfahrtskirche versieht, wird ersucht, am Gründonnerstag den anwesenden Gläubigen die heiligen Sakramente der Buße und des Altars zu spenden. Er erklärt sich bereit zum ersteren; aber bezüglich der heiligen Kommunion meint er, die Leute müßten unbedingt zur nächsten Pfarrkirche, um daselbst während des feierlichen Amtes aus der Hand des Zelebranten den Leib des Herrn zu empfangen. Jedoch die meisten dieser Leute können nicht so lange warten; sie empfangen also die heilige Kommunion überhaupt nicht. Ein Freund des Lucius, der vom Vorfall gehört, tadelt ihn ob seiner Handlungsweise und sagt ihm folgendes: Das neue Recht erlaubt die

heilige Kommunion an allen Tagen auszuteilen, mit einer Ausnahme am Karfreitag und einer Einschränkung am Karsamstag. Folglich war es erlaubt, diesen Leuten am Gründonnerstag die heilige Kommunion zu spenden, um so mehr, da wahrscheinlich mehrere von ihnen zugleich ihre Osterpflicht erfüllen wollten. — Was ist vom Verhalten des Lucius, was von der Meinungsäußerung des Freundes zu denken? Kann man ohneweiters am Gründonnerstag die heilige Kommunion austeilen?

Nachdem in dieser Zeitschrift bereits verschiedene Zweifel aufgeworfen und gelöst wurden in bezug auf die Austeilung der heiligen Kommunion an den zwei letzten Tagen der Karwoche (vgl. 1922, S. 117, 662 ff.; 1924, S. 513 ff.), ist es nicht zu verwundern, daß nun auch eine ähnliche Anfrage auftaucht hinsichtlich des Gründonnerstags. Der uns vorliegende praktische Fall beansprucht insofern auch weiteres Interesse, weil er leicht ausgedehnt werden kann auf andere, hier nicht genannte Gotteshäuser, wie z. B. Filialkirchen, Kapellen und Oratorien von Ordensgenossenschaften u. s. w. Indem wir die ganze Frage einer näheren Untersuchung unterziehen, wollen wir vor allem die Leitprinzipien ins Auge fassen und sodann zu den praktischen Anwendungen übergehen.

Hinsichtlich der Erlaubtheit des Austeilens der heiligen Kommunion gilt folgender Grundsatz im neuen Recht: „Omnibus diebus licet sanctissimam Eucharistiam distribuere" (can. 867, § 1). Diesem Grundprinzip nun wird generell eine Einschränkung beigefügt: „Sacra communio", heißt es im nämlichen Kanon, § 4, „iis tantum horis distribuatur, quibus Missae sacrificium offerri potest, nisi aliud rationabilis causa suadeat." Ferner werden zwei spezielle Ausnahmen besonders erwähnt. Die erste bezieht sich auf den Karfreitag (can. cit. § 2), die zweite auf den Karsamstag (id. § 3). Ein Verbot am Gründonnerstag die heilige Kommunion auszuteilen, ist eigentlich im Kodex nicht ausgesprochen. Lediglich einen Rat oder einen Wink erteilt den Klerikern der can. 862, indem er sagt: „Expedit ut feria V majoris hebdomadae omnes clerici, etiam sacerdotes qui ea die a Sacro litando abstinent, sanctissimo Christi Corpore in missa sollemni seu conventuali reficiantur." Daraus ließe sich ja schließen, wie dies tatsächlich auch einige Autoren getan haben, daß eine Einschränkung am Gründonnerstag hinsichtlich der Kommunionspendung nicht vorgesehen ist. Der nämlichen Ansicht huldigt offenbar der Freund des Lucius im vorliegenden Fall; es hat dies jedoch seine Bedenken und seine Schwierigkeiten, die wir nun des näheren uns ansehen wollen.

Der can. 2 des Kodex enthält folgende wichtige Erklärung: „Codex plerumque nihil decernit de ritibus et caeremoniis quas liturgici libri, ab Ecclesia Latina probati, servandas praecipiunt in celebratione sacrosancti Missae sacrificii, in administratione Sacramentorum .... Quare omnes liturgicae leges vim suam retinent, nisi earum aliqua in Codice expresse corrigatur." Findet sich nun im neuen Gesetzbuch irgend eine derartige „correctio expressa" der bestehenden liturgischen

Verordnungen in bezug auf Austeilen der heiligen Kommunion am Gründonnerstag? — Wohl nicht, sonst wäre schon längst die Frage gelöst. Fürwahr, indem der Kodex ausdrücklich hervorhebt, daß am Karfreitag und am Karsamstag die Kommunion nicht uneingeschränkt ausgeteilt werden darf, so hat er damit keineswegs ausdrücklich erklärt, daß es erlaubt sei, nach Belieben am Gründonnerstag die Kommunion zu spenden. Zwar könnte man es daraus folgern; aber diese Folgerung würde sich nur auf eine „correctio implicita", nicht auf eine „expressa" stützen. Solange nun eine solche nicht nachweisbar ist, bleiben gemäß can. 2 alle früheren liturgischen Bestimmungen in Kraft... „omnes liturgicae leges vim suam retinent".

Demzufolge müssen wir unbedingt die weitere Frage untersuchen, was die heilige Liturgie in bezug auf die Kommunion des Gründonnerstags festgelegt hat.

In der Rubrik des Missale am Gründonnerstag lesen wir folgendes: „Hodie sacerdos consecrat duas hostias, quarum unam sumit, alteram reservat pro sequenti die, in quo non conficitur Sacramentum. Reservat etiam alias particulas consecratas, si opus fuerit pro infirmis." Aus diesem Texte schließen die Liturgisten und die Kanonisten mit Benedikt XIV. an ihrer Spitze, daß es verboten ist, am Gründonnerstag die heilige Kommunion auszuteilen, nachdem die feierliche Messe zu Ende ist; für die Kranken jedoch wird eine Ausnahme gemacht. „Quod quidem", sagt Benedikt XIV. (de Missae Sacrificio, l. 3, c. 18, n. 14), indem er allerdings den Karfreitag eigentlich im Auge hat, „abunde probat prohibitam eo die communionem, tum quia rubrica Missalis jubet in missa feriae V in Coena Domini asservari aliquot particulas pro infirmis, si opus fuerit, ex quo intelligitur non asservari pro sanis" u. s. w.

Gemäß dieser Auffassung nun findet der betreffende Grundsatz in der Weise seine Anwendung, daß es am Gründonnerstag verboten bleibt, die heilige Kommunion entweder feierlich oder privat den Gesunden auszuteilen, „expleta Missa solemni"; dieser Grundsatz, sagen wir, tritt in Kraft, sobald es sich um die Kirche handelt, in welcher die Funktionen der Karwoche stattfinden. Die „Ephemerides liturgicae" (XXXI, p. 295 sqq.) zitieren eine ganze Reihe von Aussprüchen angesehener Autoren, welche diese Lehre vortragen, sie bezeichnen dieselbe sogar als „sententia quae communis videbatur" (a. a. O. S. 297). Es schreibt unter anderen Merati, indem er die Meinung von Gavantus sich zu eigen macht (P. IV, tit. IX, n. 78): „Optime respondit Gavantus .... servandam esse universalem Ecclesiae consuetudinem, non ministrandi nisi infirmis Eucharistiam." P. Victorius ab Appeltern spricht sich ebenfalls in diesem Sinne aus (Manuale liturgicum, P. I, c. IX, s. I, a. 5); er legt auch in die Wagschale zugunsten seiner Meinung die Autorität der „Institutiones Ecclesiasticae" von Benedikt XIV., mehrere Dekrete römischer Kongregationen, die Ausführungen der „Nouvelle revue th ologique" (Bd. IV und IX). Allerdings stimmt

das angezeigte Beweismaterial nicht in allen Stücken, wie auch die „Ephemerides liturgicae“ (a. a. O. S. 295 ff.) es anerkennen. In der Tat spricht Benedikt XIV. am angeführten Orte seiner Institutiones (XXXVIII et XXXIX) lediglich von der Verpflichtung der Kleriker, am Gründonnerstag die heilige Kommunion zu empfangen und sich der Privatmesse zu enthalten; sodann geht er zum Karsamstag über. Desgleichen besagen die erwähnten römischen Dekrete eigentlich auch etwas anderes; aber die vorgetragene Lehre erweist sich als richtig, wie es die Ephemerides liturgicae betonen, mag auch P. Victorius ab Appeltern unglücklich gewesen sein in der Auswahl seines Beweismaterials.

Bei diesem Anlasse hebe ich eigens hervor, daß es wohl schwer sein wird, irgend ein Dokument offizieller Natur namhaft zu machen, welches jene liturgische Auffassung mit Klarheit und Bestimmtheit ausgesprochen hätte. Als Beleg hiefür wollen wir in Kürze einige jener Erlässe römischer Kongregationen, von denen P. Victorius ab Appeltern spricht, wiedergeben und einer Prüfung unterziehen. Man vergleiche hiezu die „Nouvelle revue th ologique“ (Bd. IV, S. 225, und IX, S. 279), auf die bekanntlich P. Victorius ab Appeltern sich beruft.

1. Auf die Anfrage, ob am Gründonnerstag eine Stillmesse zelebriert werden dürfe in jenen Kirchen, wo die Funktionen der Karwoche nicht vorgenommen werden, lautete die Antwort der Ritenkongregation: Negative (31. August 1839, in un. tertii ord. S. Francisci ad 1).

2. Auf die weitere Frage, ob in dergleichen Kirchen, wenn sie Ordensleuten angehören, der Obere seinen Untergebenen zur Erfüllung der Osterpflicht die heilige Kommunion reichen darf, erfolgte die Antwort von derselben Kongregation: der Obere möge alsdann in einem Privatoratorium zelebrieren, um seinen Untergebenen die Kommunion zu spenden. Wenn ein Privatoratorium fehlt, so zelebriere er in der Kirche, bei geschlossenen Türen (Ib. ad 2).

3. Auf die Frage, ob in Kirchen, wo das Allerheiligste nicht aufbewahrt wird, die Gründonnerstagsmesse abgehalten werden dürfe, lautete die Antwort: non licere (S. R. C. 14 Junii 1659, in Neapolitana).

4. Als infolge einer strengen Verordnung des Bischofs von San Severo (im früheren Königreich Neapel) bezüglich der Kommunion der Priester am Gründonnerstag Klagen laut wurden, sah sich Klemens XIV. veranlaßt einzugreifen und eine Erklärung abzugeben, in der es unter anderem heißt: „Omnibus et singulis dignitatibus, canonicis aliisque de clero .... virtute sanctae obedientiae, sub indignationis Nostrae aliisque arbitrio Nostro imponendis poenis .... praecipimus et mandamus, ne ipsi privatas missas in feria quinta majoris hebdomadae praedictae celebrare audeant seu praesumant, sed omnes, juxta ritum Ecclesiae praedictum, SS. Eucharistiae sacramentum, de manu sacerdotis celebrantis missam conventualem, eadem die sumere omnino debeant et teneantur“ (S. R. C. Decreta, v. Feria p. 147 nota).

Einem jeden, der diese Entscheidungen liest, wird es gleich auffallen, daß nicht die Spendung der Kommunion an die Gläubigen eigentlich Gegenstand der Anfragen und Antwort gewesen ist, sondern vielmehr die Abhaltung der feierlichen öffentlichen Funktion, das Zelebrieren der Privatmesse, die Beteiligung des Klerus an der Kommunion des Gründonnerstags. Das Greifbare nun an diesen verschiedenen Ausführungen über die vor dem Kodex bestehenden liturgischen Vorschriften scheint uns folgendes zu sein:

a) Verboten war von jeher die Spendung der heiligen Kommunion von dem Augenblick ab, wo die öffentliche feierliche Funktion des Gründonnerstags zu Ende ging, d. i. nach der Messe. Dieses Verbot betraf zunächst die Kirche selbst, wo die Feier stattgefunden hatte.

b) Die liturgische Praxis, die sich auf positive Andeutungen des Caeremoniale, auf Verordnungen der Päpste und Erlässe der Ritenkongregation stützen konnte, verlangte, daß an dem Tage die Priester und die Kleriker aus der Hand des Zelebranten die Kommunion empfingen.

c) In den Kirchen oder Kapellen, wo das Allerheiligste nicht aufbewahrt wurde, durfte auch die Feier des Gründonnerstags nicht vorgenommen werden. Die Priester aber, welche die öffentlichen Funktionen an diesem Tage nicht verrichteten, durften ohne Dispens oder besondere bischöfliche Bewilligung keine Privatmesse lesen. Nur in Ausnahmefällen wurden Stillmessen zelebriert, wo auch die heilige Kommunion ausgeteilt ward.

Als der neue Kodex erschien und in Kraft trat, da konnte man sofort merken, daß an den früheren Bestimmungen in dieser Hinsicht eine Milderung vorgenommen worden war. Die Priester und Kleriker wurden nicht mehr verpflichtet, aus der Hand des Zelebranten an dem Tage die heilige Kommunion zu empfangen; es wird ihnen jedoch empfohlen, dies zu tun: „expedit", es empfiehlt sich (can. 862). Ferner werden die Gläubigen eigens aufgemuntert, öfters, ja täglich den Leib des Herrn zu empfangen (can. 863). Folgt der allgemeine Grundsatz: „Omnibus diebus licet sanctissimam Eucharistiam distribuere" (Kanon 867). Endlich wird allen Gläubigen größere Freiheit gelassen in bezug auf den Ort, wo sie die österliche Kommunion empfangen dürfen, da es nur mehr angeraten ist, dieselbe in der eigenen Pfarrkirche zu verrichten (can. 859, § 3). Im übrigen schwieg der Kodex hinsichtlich der Frage selbst und die Schlüsse, zu denen die verschiedenen Kommentatoren und Autoren gelangten, sind durchaus nicht einheitlich. So z. B. hält es P. Blat (Comment. textus .... 1. 3, de Sacramentis, p. 201) für unerlaubt, am Gründonnerstag außerhalb der Funktion die Kommunion zu spenden; zum gleichen Schluß gelangt „l'Ami du Clergé" (an. 41, n. 36, p. 572 sq.), trotzdem er eingestehen muß: „Aucune loi ne s'oppose à la distribution de la communion .... Il n'y a pas de loi positive interdisant expressément la distribution de la sainte communion." Andere Autoren hinwiederum sind der entgegengesetzten

Ansicht und stimmen für die Erlaubtheit; z. B. Capello S. J. (Gregorianum, v. 3, p. 448), Fanfani O. P. (de jure parochorum, p. 249). Einige Kanonisten begnügen sich damit, festzustellen, daß es am Gründonnerstag nach der Funktion verboten bleibt, in der Kirche die Kommunion zu spenden. Wir zitieren aus der „Epitome juris can." der PP. Vermeersch und Creusen (II, n. 136): „Cum, celebrata functione Feria V in Coena Domini, missae jam in eadem ecclesia dici nequeant, reipsa cessare quoque videtur ab illa hora facultas distribuendi ibi s. communionem, praesertim cum s. species amovendae sint." Damit ist aber die Frage noch nicht gelöst, wenigstens nicht vollständig. Versuchen wir also, aus den oben aufgestellten Prinzipien und aus den vorgebrachten Tatsachen die praktischen Schlüsse zu ziehen.

Drei Momente bedürfen in unserer Frage einer besonderen Berücksichtigung, nämlich zuerst, Austeilen der Kommunion vor der Gründonnerstagsmesse in der Kirche, wo die Funktion stattfinden soll; zweitens, Austeilen nach der Funktion in der nämlichen Kirche; drittens, Austeilen in jenen Gotteshäusern, in welchen keine Funktion stattfindet.

I. Das Austeilen der Kommunion vor der Funktion ist am Gründonnerstag erlaubt, weil weder direkt noch indirekt ein Gesetz besteht, das es verböte. Ein direktes Verbot, wir haben es zur Genüge bewiesen, ist nie erlassen worden; auf jeden Fall besteht keines mehr. Indirekt ist es auch nicht verboten, denn einerseits betrifft das „expedit" des Kodex (can. 862) nur die Priester und Kleriker, anderseits hat schon Benedikt XIV. in seiner gründlichen Art den Einwurf widerlegt, es dürften die Gläubigen nicht außerhalb der Messe kommunizieren (de Missae Sacrificio, l. 3, c. 19, n. 1). Wir können in dem Punkte dem „Ami du Clerg " nicht völlig beistimmen (vgl. a. a. O. S. 572), trotzdem wir seine guten Absichten nur lobend erwähnen möchten.

II. Nach Beendigung der Funktion am Gründonnerstag darf in der Kirche, wo die Feier stattgefunden hat, keine heilige Kommunion mehr gespendet werden. Dies ergibt sich aus den Erörterungen, die wir oben anstellten, ferner aus dem Umstand, daß das Allerheiligste entfernt wird vom Altar, daß liturgische Trauerstimmung eintreten soll; bekanntlich darf auch nachher keine Messe mehr gehalten werden. Damit wollen wir jedoch nicht leugnen, daß es in einem besonderen Fall und aus einem wichtigen Grund erlaubt sei, die heilige Kommunion auszuteilen, da gemäß den Liturgisten (vgl. Le Vavasseur-Haegy, II, n. 322) die heiligen Spezies an einem Nebenaltar aufbewahrt werden dürfen und es weniger streng verboten ist, am Gründonnerstag in dieser Weise den Leib des Herrn zu reichen, als am Karfreitag.

III. In den anderen Gotteshäusern, in denen für gewöhnlich die heilige Kommunion ausgeteilt wird, in denen aber die Funktion des Gründonnerstags nicht stattfindet, ist es an und für sich erlaubt, die Kommunion zu spenden. Denn es besteht kein Gesetz, das es verbietet, die heilige Liturgie legt kein Hindernis in den Weg, und seit den Tagen

des glorreichen Papstes Pius X., seit dem Erscheinen des Dekretes Sacra Tridentina Synodus, ist immer mehr der Empfang der heiligen Kommunion erleichtert worden (vgl. can. 863). Wir können allerdings nicht umhin, hier zu erklären, daß wir es für entschieden besser halten, dem Geiste der Kirche und der Tradition mehr entsprechend, der liturgischen Bedeutung des Tages mehr angepaßt, wenn so zahlreich wie nur möglich die Gläubigen sich zur Hauptkirche begeben, um daselbst der Gründonnerstagsfunktion beizuwohnen und aus der Hand des zelebrierenden Priesters den Leib des Herrn zu empfangen.

Dieser unserer Auffassung steht der can. 867, § 4, keineswegs hinderlich im Wege, denn er bezieht sich lediglich auf die Stundenzeit sowohl des Morgens als des Nachmittags, an denen mit dem Austeilen der Kommunion begonnen werden kann oder aufgehört werden muß. Desgleichen bildet auch der can. 869 keine Schwierigkeit: „Sacra communio", so heißt es darin, „distribui potest ubicumque Missam celebrare licet, etiam in oratorio privato" u. s. w. In der Tat will ja der erwähnte Kanon nur den Ort bezeichnen, wo nach allgemeiner Norm die Kommunion ausgeteilt werden darf ohne jegliche Beziehung zu irgend einem besonderen Tage.

Um nun den vorgelegten praktischen Fall in allen seinen Einzelheiten zu lösen, so sagen wir erstens, daß nach unserem Dafürhalten Lucius nicht richtig gehandelt hat. Er hätte sich darauf beschränken sollen, zu sagen, daß diejenigen, die ohne Schwierigkeit in der Hauptkirche während der Funktion zum Tische des Herrn gehen könnten, gut daran täten sich dorthin zu begeben, um zu kommunizieren. Alsdann aber hätte er jenen, die noch verlangten in der Wallfahrtskirche zu kommunizieren, ohne weitere Schwierigkeit den Leib des Herrn reichen sollen; denjenigen, die von ihm ein Zeugnis hinsichtlich der Erfüllung der Osterpflicht verlangt hätten, durfte er eines ausstellen (vgl. can. 859, § 3). Anderseits finden wir den Grundsatz des Freundes von Lucius nicht einwandfrei, denn er geht einzig und allein von der Tatsache aus, daß der Kodex nicht ein eigenes Verbot hinsichtlich der Kommunionspendung am Gründonnerstag ausgesprochen hat. Wir haben aber zur Genüge dargetan, so will uns scheinen, daß andere Momente noch zu berücksichtigen sind bei der Behandlung der Frage. Im vorliegenden konkreten Falle jedoch stimmen wir tatsächlich der Lösung des Freundes von Lucius bei, mit der Einschränkung, die wir soeben erwähnten.

Rom (S. Alfonso). P. J. B. Raus C. Ss. R.

IV. **(Die verbrannten Novellen und der Fall des heiligen Ephräm.)** Balint, Offizier, Mitglied des Vereines gegen öffentliche Unsittlichkeit, wohnt während des Krieges in Feindesland etliche Wochen bei einem Freimaurer. Außer einem Schlafzimmer hat ihm die Frau des Hauses zum Aufenthalt das Bücherzimmer ihres Mannes angewiesen, der abgeführt wurde, weil er einem Befehle der Deutschen nicht nachgekommen war. Balint mustert die Bücher und findet als einziges religiöses Buch nur ein kleines Missale, worin nur die Brautmesse auf rosa Papier steht

und das sehr zierlich eingebunden war. Alle anderen Bücher sind freigeistig; eine Anzahl Novellen aber ganz unsittlich, um so häßlicher, weil darin Religiöses ekelhaft verhöhnt wurde. Der Offizier bedenkt sich nicht lange, sondern verbrennt diese Erzählungen, im Vergleich zu denen Boccaccios Dekameron ein frommes Gebetbüchlein ist.

Im Urlaub erzählt Balint u. a. im Kreise guter Bekannter auch davon. Da kam er aber schlecht an. Wie konnten Sie so etwas tun? Das Quartierrecht im Kriege ist doch kein Besitztitel auf alles im Hause. Was gehen Sie fremde Bücher an? Wenn Sie auch im Verein gegen die öffentliche Unsittlichkeit sind, so kommt doch hier nur die persönliche Unsittlichkeit jenes Herrn in Frage und die geht Sie ja nichts an. Wenn Sie noch die Frau des Hauses angegangen wären und hätten gefordert, das Zeug zu verbrennen, Sie hatten kein Recht dazu. Hätten Sie in der Not Bücher als Heizmittel gegen Kälte brauchen müssen, so konnten Sie die schlechten zuerst verbrennen. Dieser Notfall lag aber nicht vor, es war ja Sommer. Denken Sie doch nur: ein Türke fände als Feind im Kriege bei Ihnen Bücher, fromme, katholische, die in seinen Augen koranfeindlich wären und er würde als Quartiergast sie nun samt und sonders verbrennen, er, der Mohammedaner! Nein, Sie können Ihre Handlungsweise nicht rechtfertigen; das siebte Gebot gilt auch im Kriege.

Bei diesem Ansturm bleibt Balint ganz ruhig, läßt alle ausreden. Dann sagt er: „Ich habe nur getan, was auch der heilige Ephräm getan hat, und der hat gewiß löblich gehandelt."

Durch diesen völlig unerwarteten Trumpf werden die Angreifer verdutzt; jeder will nun das Vorkommnis aus dem Leben des heiligen Diakons von Edessa († 373) erfahren; natürlich.

„Unser Religionslehrer hat es auf Prima so erzählt: Ephräm wollte öffentlich gegen Apollinaris und seine Irrlehre auftreten. Der Tag war festgesetzt und ausgerufen. Der Heilige hatte erfahren, daß sein Gegner seine Beweise in zwei Büchern zusammengetragen hatte, die ihm von seiner Geliebten verwahrt wurden. Ephräm wußte es zu erreichen, daß diese Person ihm die beiden Bücher lieh, mit der Bedingung, daß er sie am selben Tage zurückgäbe, was auch geschah. Am andern Tage war der öffentliche Glaubensstreit der beiden. Ephräm durfte auf seine Bitte zuerst reden und trug alles zur Verteidigung des katholischen Glaubenssatzes über die Person Christi vor. Nun wünschte Apollinaris, daß Ephräm ihm gestatte, seine Beweise der Reihe nach vorzulesen, daß Christus entgegen Ephräms Vortrag keine vollkommene, menschliche Seele habe, sondern daß die Gottheit deren Stelle bei ihm vertrete. Und Ephräm gab gern diese Erlaubnis. Als nun Apollinaris sich die Bücher geben ließ und sie öffnen wollte, konnte er es nicht; denn Ephräm hatte gestern die Blätter innen so zusammengeleimt, daß sie nur zwei dicke Tafeln bildeten, ohne daß man es äußerlich sehen konnte. Bei den vergeblichen Anstrengungen, die Blätter frei zu machen, wurde Apollinaris vom ganzen Volke ausgelacht und Ephräm hatte seine Sache gewonnen. So unser Religionslehrer. Anderes habe ich auch nicht getan. Ich wollte

unsittliche Schriften unschädlich machen, wie Ephräm die ungläubigen, die ihm nicht gehörten."

„Ja, das ist etwas anderes!" ruft man Balint entgegen und es beginnt ein Redegefecht ohne jede Frucht, weil die nötige Ruhe dabei fehlt. Einer der Beteiligten aber, heute Theologe, wünscht zu erfahren, was die Fachwissenschaft zu den beiden Fällen sagt: Wie ist das Vorgehen Balints zu beurteilen? Kann er sich mit Recht auf St. Ephräm berufen? Und so kam die Sache an die Linzer Quartalschrift.

Besprechung. Die scheinbar so einfache Sache will, wie die meisten Fragen beim 7. Gebot, mit Vorsicht behandelt sein. Um zu einer klaren Einsicht zu kommen, fragen wir daher zunächst:

Welche Gründe konnte der Offizier haben, als er die Novellen wegnahm und verbrannte? Er hätte es tun können:

1. aus Mutwillen, um im Feindesland allen möglichen Schaden anzurichten. Unser Balint war keiner, der solche Grundsätze hatte. Das sieht man schon daraus, daß er sonst keine anderen Bücher vernichtete, vor allem keine wertvollen;

2. aus Mitleid mit dem Hausherrn, um ihn vor Schande zu bewahren; wir werden weiter unten davon sprechen;

3. aus Fürsorge gegen seine Kameraden, um nämlich die später dort Einquartierten vor Schaden durch diese Novellen zu bewahren, also um Beleidigungen Gottes zu verhindern. Wenn wir annehmen, daß Balint religiös war, darf man ohne Zweifel annehmen, daß er daran gedacht hat.

Fragen wir nun zweitens: War es Diebstahl, als Balint die Novellen wegnahm?

Nach allen Lehrern ist Diebstahl: ablatio rei alienae domino rationabiliter invito. Man sieht sogleich, daß es für unsern Fall nur auf den letzten Teil des Satzes ankommt: war jener Besitzer vernünftigerweise gegen die Wegnahme der Novellen?

Gerade, als hätte er unsern Fall im Auge gehabt, sagt Noldin: rationabiliter invitus est qui re sua v. g. pravo libro abutitur ad peccandum, si liber ipsi aufertur, ne committat peccatum, quia libro nec ex justitia, nec ex pietate se privare tenetur. Tom. II. n. 414, 1. c., 13. Aufl. Daraus folgt, Balint hat der Sache nach gestohlen, als er die Bücher wegnahm.

Damit ist aber Clemens Marc nicht einverstanden. Mit der Feder auf Alfons III, 519 bis 561 weisend, sagt er: Non facit furtum qui rem surripit ob bonum aut commodum domini v. g. librum haereticum, ne legat. Instit. moral. t. 1, n. 903, 14. Aufl. Nach Marc hat Balint also nicht gestohlen.

Als Schüler von Marc könnte ich sagen: Der Fall ist für mich entschieden. Ich kann aber nicht gut annehmen, daß die beiden Fachleute sich bei der Begriffsbestimmung des Diebstahls in der Sache widersprechen können. In der Tat finde ich, daß Noldin selbst der Entscheidung von Marc beistimmt, nämlich dort, wo Noldin von der ungerechten

Schädigung spricht. Damit eine solche vorliege, führt er die bekannten drei Bedingungen an, nämlich: 1. actio vere injusta; 2. causa damni efficax; 3. culpa theologica.

In Betreff der actio vere injusta sagt Noldin nun a. a. O. n. 454, c. Dominus qui re sua ad peccandum abutitur, propterea non amittit jus in rem suam; quare injuriam facit, qui eam aufert vel destruit. Also dasselbe, was er bei dem Begriffe des Diebstahls sagte. Er fügt aber an dieser Stelle hinzu: Cum tamen unusquisque teneatur proximi sui peccatum prout moraliter potest, impedire, rem abusuro ad peccatum reddere non licet.

Verbinden wir diese beiden Gutachten miteinander, so liegt der Fall so: Marc erlaubt dem Offizier, die Bücher wegzunehmen, damit der Besitzer vor der Sünde bewahrt bleibt. Noldin erlaubt es ihm nicht, sagt aber, der Offizier dürfe sie nicht zurückgeben, damit der Besitzer nicht sündige. Mit anderen Worten: Unser Valint ist freigesprochen.

So wäre der Fall abstrakt entschieden. Stellen wir indes die Sache einmal so dar, wie sie sich unter den tatsächlichen Umständen darbietet. Das wird uns mehr zusagen. Und da sage ich so: Es kann keine Ungerechtigkeit sein, wenn man dem Nächsten einen Schaden zufügt, der ihm einen entsprechend größeren Vorteil bringt. Das ist aber hier geschehen. Also hat Valint kein Unrecht getan.

Den Obersatz zu beweisen, ist kaum nötig; wir haben seine Anwendung alle Tage vor Augen. Man schlägt eine Tür ein, um einen Zimmerbrand zu löschen; man lenkt einen hochgehenden Mühlbach zum Schaden der Besitzer auf die Wiesen, um ihre Häuser vor Einsturz zu bewahren und dergleichen mehr. Läßt sich nun etwas Aehnliches auch in unserem Falle sagen? Wir wollen sehen.

Der Besitzer der schlechten Novellen wäre vor dem Kriege nach Noldin berechtigt gewesen, ihre Wegnahme als Diebstahl und ihre Vernichtung als ungerechte Schädigung anzusehen. Er hätte sagen können: Was gehen andere Leute meine Bücher an? Jetzt aber war er nicht mehr Herr im Hause; man hatte ihn nach Deutschland abgeführt; sein ganzes Haus, somit auch seine Bücher, standen zur Verfügung jedes Quartiergastes. Wenn er nicht alles Ehrgefühl verloren hatte, so mußte es für ihn peinlich und durchaus beschämend sein, daß allerlei Fremde Einblick bekamen in seinen unzüchtigen Lesestoff, nach dem sie über seine persönliche Sittlichkeit nur sehr schlecht urteilen konnten. Wie er gewiß alle Briefe, die ihn hätten bedenklich bloßstellen können, vorher vernichtet hat, so hätte er auch aus Selbstachtung diese Novellen verbrannt, wenn er geahnt hätte, daß sie einmal als öffentliches Gut da herumliegen würden. Jener Hausherr hat offenbar einen größeren Vorteil vom Vernichten, als vom Behalten jener minderwertigen Schriften gehabt. Und deshalb hat unser Offizier sich einer Ungerechtigkeit nicht schuldig gemacht. Ein Zweifel hätte ihm kommen können, ob er wegen der später dort wohnenden Offiziere die Sachen vernichten durfte, damit sie nämlich davor bewahrt blieben. Konnte er annehmen, daß der Hausbesitzer auch

damit einverstanden wäre? Valint hätte sich sagen können, daß ein Arzt und ein Kunstgeschichtler gewiß verpflichtet sind, Bücher ihres Faches mit gewissen Abbildungen vor den Augen Unberufener zu verbergen. Um wieviel mehr mußte der Eigentümer der Novellen wünschen, daß seine unzüchtigen und gotteslästerlichen Werke nicht in die Hände anderer fielen. Wer sagt, es sei unwahrscheinlich, daß dieser Mann dazu eingewilligt hätte, dem wäre zu antworten: in dubio praesumitur consensus; nam judicandum est, proximum agere juxta ea quae sunt rationi consentanea (Marc, l. c. n. 727). Somit durfte Valint auch aus diesem Grunde die Novellen vernichten.

Hätte er aber nicht die Frau des Hauses vorher fragen müssen? die in Abwesenheit des Mannes Eigentümerin vom ganzen war? Aus sachlichen Gründen gewiß nicht, da wir ja gesehen haben, daß die Bücher verbrannt werden durften. Anders aber war es nicht ratsam, daß er die Frau fragte. Denn erstens hat sie wahrscheinlich gar nicht um diese bestimmten, elenden Bücher ihres Mannes gewußt. Sie hätte sich als gebildete Dame geschämt, wenn ihr der Fremde den Beweis gebracht hätte, wie tief ihr Mann sittlich stand. Zweitens, wenn Valint die Vernichtung der Novellen aus Fürsorge für die künftigen Kameraden gefordert hätte, so hätte die Frau aus Furcht gehorcht. Es wäre ihr aber das Gefühl der Beschämung wegen ihres Mannes und eine gehässige Stimmung wegen des feindlichen Befehles unnötigerweise geblieben, während sie so vermutlich im Frieden voneinander schieden. Man urteile selber, was das Beste war.

Somit bleibt uns noch die zweite Frage übrig: Konnte Valint sich mit Recht auf den heiligen Ephräm berufen?

Man wird zugeben, daß er den Fall des heiligen Kirchenlehrers mit vorzüglichem Geschick in das Wortgefecht hineinwarf. Seine Sache bekam dadurch bereits eine vorteilhafte Wendung, indem er seine Gegner nötigte, sich in Gedanken mit St. Ephräm auseinanderzusetzen. Ja, er lenkte die Aufmerksamkeit um so mehr nach Edessa, weil der Fall Ephräms einer gewissen liebenswürdigen Schalkheit nicht entbehrt.

Ganz gleich sind die beiden Fälle natürlich nicht, aber dennoch konnte Valint Ephräm anführen. Beim heiligen Diakon von Edessa handelte es sich eigentlich um eine Kriegslist gegen Apollinaris. Es stand der öffentliche Redekampf bevor, wobei es dem Apollinaris nicht um die Wahrheit, sondern um die Verfechtung des Irrtums und die Verführung des Volkes zu tun war. Er wollte durch den scheinbaren Glanz und die Menge seiner Beweise beim Volke desto mehr Eindruck machen, je gründlicher er vorbereitet schien. Deshalb schlug Ephräm ihm die Waffe aus der Hand, wie ein Zweikämpfer den Gegner besiegt, wenn er ihm seinen Degen geschickt entwindet. Hauptsächlich aber wollte Ephräm den schweren Schaden verhüten, der durch diese häretischen Bücher angerichtet wurde. Er handelte somit aus demselben Beweggrunde, womit später die römische Inquisition zum großen Schaden vieler Synagogen und bürgerlicher Familien mit Gewalt alle Talmude der Juden

öffentlich verbrennen ließ. Ohne Zweifel kannte Ephräm den Befehl des Konzils von Nizäa, daß alle Schriften des Arius verbrannt werden mußten; Konstantin hatte sogar die Todesstrafe darauf gesetzt, wenn einer diese Bücher verborgen hielt. Ebenso erließ Valentinian denselben Befehl beim Konzil von Chalzedon 451 gegen die Bücher des Nestorius (Sokrates, Lib. 1, c. 4). Aus dieser strengen Auffassung des Altertums gegenüber ungläubigen Schriften ist das Verhalten unseres heiligen Diakons leicht zu erklären und zu rechtfertigen. Valint hatte also mit gutem Grunde sich auf Ephräm berufen.

St. Augustin b. Siegburg. August Jos. Arand S. V. D.

V. **(Kommunion in einer Klosterkirche in periculo mortis ohne jejunium naturale.)** Eine Frau fragt nach der Beicht in einer Ordenskirche den Beichtvater, ob sie nicht zur heiligen Kommunion gehen könne: sie sei zwar nicht mehr nüchtern, müsse sich aber noch am gleichen Tage einer lebensgefährlichen Operation unterziehen. Der Beichtvater sagt darauf, sie könne bloß die Wegzehrung empfangen und diese zu spenden sei ein Pfarrecht, in der Klosterkirche könne sie daher nicht mehr kommunizieren. Vor dem Worte Wegzehrung erschrickt die Frau und die Kommunion unterbleibt. — Hat der Beichtvater recht entschieden?

1. Sicher kann diese Frau der bloßen Krankheit wegen nicht zur Kommunion gehen, wenn sie nicht nüchtern ist. Denn can. 858, § 2, gibt genau die Bedingungen an, unter denen Kranke von der Nüchternheit ausgenommen sind: Infirmi, qui jam a mense decumbunt sine certa spe ut cito convalescant, de prudenti confessarii consilio sanctissimam Eucharistiam sumere possunt semel aut bis in hebdomada, etsi aliquam medicinam vel aliquid per modum potus antea sumpserint (vgl. dazu diese Zeitschrift 1925, S. 123 ff.).

2. Als Viatikum aber kann man die heilige Kommunion jederzeit empfangen, auch wenn man zuvor etwas Kompaktes gegessen hätte. Ganz allgemein sagt can. 858, § 1: Qui a media nocte jejunium naturale non servaverit, nequit ad sanctissimam Eucharistiam admitti, nisi mortis urgeat periculum. Und can. 864, § 1, sagt: In periculo mortis, quavis ex causa procedit, fideles sacrae communionis recipiendae praecepto tenentur. Mit Rücksicht auf die Freiheit von der Nüchternheit in diesem Falle bemerkt Noldin (De Sacramentis[13], 1920, n. 154): Haec exemptio non valet de iis, qui non ex morbo, sed propter causam externam in mortis periculum adducuntur. Genicot-Salsmans (Institutiones theol. mor.[9], 1921, t. I, n. 202) aber lassen mit Recht diese Einschränkung nicht gelten: nam casus iste canone 858 simpliciter a lege excipitur. Demnach konnte, ja mußte jene Frau vor der lebensgefährlichen Operation die Kommunion empfangen.

3. Muß sie sich aber die Kommunion vom Pfarrer oder doch in der Pfarrkirche spenden lassen? Can. 462 zählt zwar unter die functiones parocho reservatae unter n. 3 auf: Sanctissimam Eucharistiam publice aut privatim tamquam Viaticum ad infirmos deferre .... Wird aber das Viatikum in einer Kirche empfangen, dann kann man wohl nicht

von einem deferre Sanctissimi ad infirmos reden, sondern es kommt einer gewöhnlichen Kommunionaustheilung gleich, wie sie nach can. 869 überall vorgenommen werden kann, wo man die heilige Messe lesen darf. Allerdings wird man nicht die Formel gebrauchen: Accipe, Frater (vel Soror), Viaticum corporis D. N. J. C., sondern die gewöhnlichen Worte: Corpus D. N. J. C. custodiat u. s. w. Das hat keine Schwierigkeit, da man diese letzte Formel ja gebrauchen kann, um den Kranken nicht zu erschrecken (Vermeersch, Epitome jur. can. t. II, n. 123).

Bozen. P. Dr Kassian Neuner O. Cap.

VI. **(Fund von Cimelien bei Ordnung einer Bibliothek.)** An einem größeren Ort, den wir Kirjath Sepher (i. e. civitas litterarum) nennen wollen, gehört der Pfarrpfründe eine im Pfarrhof untergebrachte Bibliothek, die im tohu-vabhohu-Zustand sich befindet. Der Pfarrer bittet darum den benachbarten Kaplan Philophron um Ordnung der Bibliothek. Gerne kommt dieser der ihm gewordenen Aufgabe nach. Wie er nun einige Bücher öffnet, entdeckt er darin mehrere alte, sehr selten gewordene Briefmarken, für die von Briefmarkensammlern eine hohe Summe Geldes geboten wird. Darf der glückliche Finder Philophron sich als Eigentümer der Briefmarken betrachten? — Weiter entdeckt der Ordner der Bibliothek eine Anzahl ex libris, für die er selbst weniger Interesse hat. Aber der Beneficiat Bibliophilus hört von diesem Fund und bittet den Pfarrer von Kirjath Sepher um die Erlaubnis, sich von den verschiedenen ex libris-Arten je ein Exemplar nehmen zu dürfen. Darf der Pfarrer der Bitte willfahren?

Fassen wir zunächst ins Auge den Briefmarkenfund. Es handelt sich da um kostbare Sachen, die so lange im Verborgenen gelegen haben, daß sich ihr Eigentümer nicht mehr ermitteln läßt. Denn niemand kann jetzt mehr angeben, welche Hand die Briefmarken in die Bücher der Pfarrbibliothek hineingelegt hat. Derartige Sachen fallen aber unter den Begriff Schatz.[1]) Freilich, als die Briefmarken in die Bücher hineingegeben wurden, mochten sie geringen oder gar keinen Wert besitzen; aber während sie in den Büchern ein verborgenes Dasein führten, stieg ihr Wert immer höher und so wurden sie zum Schatz. Mochten sie ursprünglich auch res derelictae sein, so haben sie dies zu sein aufgehört im Laufe der Zeit, die sie auf die Stufe des Schatzes hob. Nach dem Naturrecht ist der Schatz als herrenloses Gut primi occupantis. Die positiven Gesetze jedoch, die hierin im Gewissen vor dem Richterspruch verpflichten,[2]) verfügen eine Teilung des Schatzes. So ist nach österreichischem (Hofkanzleidekret vom 15. Juni 1846) und deutschem Recht (§ 984) der gefundene Schatz zu gleichen Teilen zwischen dem Finder und dem Eigentümer der Sache, worin er gefunden wurde, zu teilen. In unserem Falle ist Eigentümer der Bibliothek, in deren Schoß der Schatz ruhte, nicht der Pfarrer, sondern die Pfründe. Der Pfarrer ist

[1]) § 398 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für Oesterreich; § 984 des bürgerlichen Gesetzbuches des Deutschen Reiches.

[2]) Noldin, De Praeceptis[13], S. 419.

bloß Nutznießer der Pfründe. Diese und der Ordner der Bibliothek partizipieren in gleicher Weise am Briefmarkenfund.[1]) Hätte der Pfarrer von Kirjath Sepher dem Ordner der Bibliothek anfänglich erklärt: bei Ordnung der Bibliothek etwa zu Tage tretende Cimelien verbleiben vollständig der Bibliothek, gehörte nach österreichischem Recht (§ 401) der Schatzfund von Briefmarken in seiner Gänze der Bibliothek.

Es kann kein Zweifel obwalten, daß die ex libris genannten Zettel von Anfang an der Bibliothek zugeeignet wurden, für deren Geschichte sie von Wichtigkeit sind und deren Wert sie nicht unerheblich erhöhen. Sie bilden einen Bestandteil der Bibliothek und sind daher Eigentum dessen, dem die Bibliothek gehört, also Eigentum der Pfarrpfründe. Der Inhaber der Pfründe darf sie darum nicht verschenken, sondern hat sie sorgfältig zu hüten. Es sei verwiesen auf Cod. jur. can., can. 1530 ff.

Linz. Dr Karl Fruhstorfer.

VII. **(Falsches Zeugnis.)** Zu Hyginus kommt ein Vertreter einer Versicherungsgesellschaft. Des langen Redens müde, läßt Hyginus sich zu irgend einem Betrag versichern auf Ab- und Erleben. Er tut es mit größtem Widerwillen, nur um der Sache los zu werden. Nun muß er sich ärztlich untersuchen lassen. Der Arzt, ein persönlicher Freund zu ihm, gibt auf sein Ersuchen einige Fehler der inneren Organe an, die den Abschluß der Versicherung seitens der Gesellschaft mehr als in Frage stellen. Nach einigen Wochen teilt die Gesellschaft dem Hyginus ohne Angabe von Gründen, aber selbstverständlich veranlaßt durch das ärztliche Gutachten, mit, daß man ihn nicht versichern könne. Bei Rücksprache mit dem befreundeten Arzt erfährt er, daß dieser eine Summe von 10 S für seine Bemühung erhalten hat. Ist Hyginus verpflichtet, der Gesellschaft die gemachte Auslage zu vergüten?

Die Lösung dieses der „Theologisch-praktischen Quartalschrift" vorgelegten Falles ist folgende: In erster Linie ist der Arzt ersatzpflichtig; denn er hat sich kontraktlich der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, eine gewissenhafte, ärztliche Untersuchung vorzunehmen und ein wahrheitsgetreues Zeugnis auszustellen. Da der Arzt dies nicht tat, hat er ein ius strictum seitens der Gesellschaft verletzt; er kann darum nicht das ihm verabreichte Honorar mit gutem Gewissen behalten. Hyginus wird dann ersatzpflichtig, wenn der Arzt nicht restituieren will (oder kann). Der Grund ist darin gelegen, daß er auf den Arzt wirksamen Einfluß genommen hat und so wirksame Ursache des Schadens von 10 S wurde, den die Gesellschaft erlitt. Hyginus hat zur ungerechten Schadenszufügung schuldbar mitgewirkt als consulens; als solcher ist er in der angegebenen Weise verhalten zur Restitution.

Linz. Dr Karl Fruhstorfer.

[1]) Den Inhaber der Pfründe schließt ausdrücklich aus das Dekret der Konzilskongregation vom 28. Jänner 1834. Das deutsche Gesetzbuch bestimmt im § 1040: Das Recht des Nießbrauchers erstreckt sich nicht auf den Anteil des Eigentümers an einem Schatze, der in der Sache gefunden wird.

VIII. **(Sonntagskomplet für Ferialkomplet alltäglich gebraucht?)** Ein Großstadtseelsorger, der mit allen möglichen Arbeiten überhäuft ist, hat sich eine, wie er meint praktische und berechtigte Gewohnheit angeeignet. Er betet auf seinen Pastoralgängen, die sehr häufig sind, einfach die Sonntagskomplet, die er ja auswendig kann, anstatt der jeweils fälligen Ferialkomplet. Wozu hat er denn auch in der Moral gelernt: Officium pro officio!

Der Cod. jur. can. sagt bezüglich des Offiziums der Kleriker im can. 135: Clerici in maioribus ordinibus constituti tenentur obligatione, quotidie horas canonicas integre recitandi secundum proprios et probatos liturgicos libros. Gemeint sind die von Rom approbierten Breviere und sonstigen Chorbücher. Die sind nach ihrer Anordnung und Einteilung die Norm für das tägliche Pensum. Es ist also an sich offenbar nicht in Ordnung, wenn jemand an Stelle des vorgeschriebenen Ferialkompletoriums das Sonntagskompletorium nimmt. Ja, aber der Zeitmangel! Das eine kann ich auswendig, brauche darum keine Zeit verlieren, das andere müßte ich daheim beten, aus dem Brevier, wo ich aber schon nimmer dazu komme, weil schon wieder andere Geschäfte auf mich warten. — Ich würde antworten: Einmal sei das Kompletorium doch nicht so schrecklich zeitraubend; die fünf bis sieben Minuten, die man zum Kompletorium normalerweise braucht, werden sich ganz sicher auch noch daheim finden lassen, wenn man das Brevier hernehmen kann. Und vor allem, niemals dürfte ein Priester das eine aus dem Auge verlieren, daß gerade das Breviergebet, und zwar besonders für den Vielbeschäftigten, oft das ziemlich einzige Gebet ist, für das er sich außer Messelesen überhaupt noch Zeit nimmt! Und doch kann nur dann auf der Priesterarbeit Segen liegen, wenn sie vom Gebete getragen wird. Die Brevierpflicht wird, von dieser Seite betrachtet, zum Halt und Hort des Priesterlebens. Und wenn für irgend etwas, dann muß sich der Priester unbedingt für sein Brevier die Zeit nehmen. Und er darf lieber etwas anderes unterlassen, als sein Brevier zu kurz kommen zu lassen. Denn davon hängt viel ab für seinen Geist und sein Wirken. Und je mehr er beschäftigt, das heißt, nach außen abgelenkt, zerstreut ist, desto dringlicher wird die Pflicht für ihn, sich wenigstens zum Brevier die nötige Zeit zu gönnen. Eine habituelle Verwendung des Sonntagskompletoriums an Stelle des ferialen wird von keinem Moralisten zulässig erklärt werden. Man wird ja das eine oder andere Mal aus dringlichen Gründen es hingehen lassen können, aber Gewohnheit darf daraus keine werden. Das wäre eine umstürzlerische Aenderung der kirchlichen Anordnung des Offiziums, von der auch Zeitmangel nicht entschuldigen kann. Uebrigens ist dieser Zeitmangel sehr streng zu prüfen! Nicht alles, was man sich als dringlich und nötig einredet, ist wirklich so unumstößlich wichtig. Das Gebet aber, und zwar das andächtige Gebet ist dem Priester wesentlich nötig. Lieber daheim ein paar Minuten andächtig beim Kompletorium als auf eiliger Straßenjagd ohne Gedanken das Sonntagskompletorium hergesagt. Und überdies hat der mitherangezogene Spruch:

Officium pro officio in unserem Falle gar keine Geltung. Kein einziger Moralist stellt diesen Grundsatz im Sinne unseres Falles auf. Nur dann gilt dieser Satz, wenn es sich um eine irrtümliche Vertauschung zweier Offizien handelt. Wenn also unser Beter in dem Glauben, es sei heute die Sonntagskomplet, diese betet und dann findet, es sei die Ferialkomplet gewesen, dann kann er sich mit diesem Grundsatz beruhigen. So sagen alle Moralisten. Wohl läßt Noldin die absichtliche Vertauschung zweier Offizien zu, natürlich in ein annähernd gleiches, wenn ein wirklich triftiger Grund, und in ein kürzeres, wenn ein schwerer Grund vorhanden ist. Aber auch nur als Ausnahmefall. (Vgl. z. B. Marc-Gestermann: Instit. Mor. Alph. II. 701; 1923; Aertnys-Damen: Theol. Mor. I. 417; 1918; Prümmer: Man. Theol. Mor. II. 294; 1915; Noldin: Summa Theol. Mor. II. 782; 1923; Vermeersch: Theol. Mor. III. 37; 1923.) Man wird also den so Vielbeschäftigten vielleicht das eine oder andere Mal entschuldigen, aber die Gewohnheit, die Kompletorien zu tauschen, wird man nicht zulassen können. Wohl aber wird der dringende Rat nicht unangebracht sein, je mehr die Arbeiten drängen, desto gewissenhafter sich die Zeit zum Gebet, besonders zum offiziellen Gebet der Kirche, nicht zu beschneiden. Gerade das über den ganzen Arbeitstag in kleinen Absätzen verteilte Brevier wäre der beste Helfer und der zuverlässigste Förderer der vielseitigen Wirksamkeit des so in Anspruch genommenen Priesters.

Rom. P. Jos. Löw C. Ss. R.

IX. **(Eine Fronleichnamsschwierigkeit: Konsekration der großen Hostie vergessen!)** Irgendwo ist am Fronleichnamstag Frühmesse des Kaplans, dann soll der Pfarrer Amt und Prozession halten. Der Kaplan teilt während der Frühmesse die heilige Kommunion aus und sieht zu seinem Schrecken, daß im Tabernakel keine große Hostie für die Monstranz ist. Man hat vergessen, eine zu konsekrieren. Natürlich berichtet er noch voll Aufregung sogleich nach seiner Messe dem Pfarrer. Was tun? In der ersten Erregung werden allerlei Vorschläge gemacht. Schnell binieren! Es ist noch Zeit bis zum Amt. Notfall, die Erlaubnis des Bischofs präsumieren und dann ans Ordinariat berichten. Ja, aber ist die Not so dringend? Man könnte ja auch einmal das Fronleichnamsamt ohne Aussetzung halten und während des Amtes für die Prozession konsekrieren. Ja, es geht sogar mit Exposition! Wir nehmen das Ziborium! Dann kann ruhig beim Amt für die Prozession eine zweite Hostie konsekriert werden. Oder könnten wir vielleicht gar die Monstranz nehmen und eine kleine Hostie hineintun, bis beim Amt eine große konsekriert ist? Freilich würde man das bei der Verkündigung vor dem Amt den Leuten sagen müssen, daß sie kein Aergernis nehmen.

Was werden wir den Herren raten? Jedenfalls sollen sie den ersten Gedanken gleich fallen lassen. Der Cod. jur. can. kennt can. 806, § 2, als Erlaubnisgrund für Bination nur den einen, Priestermangel, so daß an Tagen, wo für die Gläubigen Meßpflicht ist, ein ansehnlicher Teil derselben keine Messe hören könnte. Dieser Fall ist nicht gegeben. Es

ist nicht der mindeste Grund zur Bination. Der zweite Gedanke, keine Expositio im Amt, würde am meisten den Rubriken entsprechen. Laut Rituale Romanum soll der Priester am Fronleichnamstag (ganz ähnlich wie es am Gründonnerstag ist!) eine zweite Hostie beim Amt konsekrieren, die er dann am Ende des Amtes in die Monstranz tut für die Prozession. Das wäre nach den Rubriken der richtigste Ausweg. Jedoch ist in unseren Gegenden auf das Volk Rücksicht zu nehmen, das gerade am Fronleichnamstag am wenigsten das Allerheiligste am Altar vermissen möchte. Darum gewinnen die letzten Auswege für uns mehr Bedeutung. Jedenfalls wird während des Amtes eine zweite Hostie für die Prozession konsekriert. Zur Aussetzung könnte eine kleine Hostie genommen werden, aber in einer irgend größeren Kirche sieht man davon kaum etwas. Es würde doch aussehen, als ob die Monstranz leer wäre. Es dürfte sich darum eher empfehlen, das Ziborium für die Aussetzung beim Amt zu nehmen. Wie gesagt, an sich würde den Rubriken mehr entsprechen der zweite Gedanke, aber in unseren Gegenden wird man dem Volk unbedingt entgegenkommen müssen. Eine Verkündigung auf der Kanzel freilich ist unvermeidlich. Aber dann mag man getrost das Ziborium benützen und erst für die Prozession die Monstranz mit der während des Amtes konsekrierten großen Hostie.

Rom. P. Jos. Löw C. Ss. R.

X. **(Die Taufwasserweihe der Pfingstvigil ohne Osterkerze.)** Die Osterkerze wurde so stark in Anspruch genommen, daß sie ganz zusammengebrannt ist oder ein ungeschickter Mesner oder Ministrantenbub hat sie gar fallen lassen, daß sie in Splitter ging. Und nun kommt die Pfingstvigil und der Herr Pfarrer hat für die Taufwasserweihe keine Osterkerze! Was ist zu tun?

Das Allereinfachste wäre, die Zeremonie mit der Kerze auszulassen. Aber das geht doch nicht gut an, denn gerade die Zeremonie mit der Osterkerze, dem Symbol Christi, ist so wesentlich bei der Taufwasserweihe, daß von Auslassen nicht die Rede sein kann. Es bleibt nichts übrig, als sich einen Ersatz für die Osterkerze suchen! — Eine andere Kerze nehmen! — Tatsächlich haben wir für ähnliche Fälle Weisungen der Ritenkongregation, die uns auf den rechten Weg führen werden. In Süd- und Mittelamerika besteht der Brauch, die Osterkerze riesig groß und reich zu machen. Sie ist derart, daß auch am Karsamstag ein Einsenken der Osterkerze in den Taufbrunnen ausgeschlossen ist. Die Mächtigkeit dieser Riesenprachtkerzen läßt es einfach nicht zu. Man hat sich nun in diesen Gegenden beholfen, indem man eine gewöhnliche, aber vorher geweihte Kerze an Stelle der unverwendbaren Osterkerze zur Vornahme der Zeremonien benützte. Auf Anfragen in Rom ist dieser Brauch bestätigt worden, nur wurde strikte verlangt, daß die Ersatzkerze vorher geweiht (benedictione candelarum extra diem Purificationis!) sein müsse. Ist nun unsere Osterkerze aus irgend einem triftigen Grunde zu Pfingsten nicht zu haben, so werden wir eben diesen Ausweg beschreiten und zur Taufwasserweihe an der Pfingstvigil eine vorher bene-

dizierte gewöhnliche Kerze benützen (cf. Decr. auth. S. R. C. 3352 ad I.; 3358).

Rom. P. Jos. Löw C. Ss. R.

XI. **(Leges respiciunt futura, non praeterita, can. 10.)** In der Linzer Quartalschrift (1925, S. 129 bis 131) wurde folgende Frage erörtert: Wie können Ehen gültig gemacht werden, die unter dem früheren Recht ungültig geschlossen wurden wegen eines Hindernisses, das im neuen Recht gefallen ist, z. B. wegen Verwandtschaft im vierten Grad der Seitenlinie?

Eine solche Ehe wird nachträglich nicht dadurch gültig, daß das Hindernis aufgehört hat; denn die Gesetze haben keine rückwirkende Kraft, sofern das nicht ausdrücklich gesagt ist (can. 10). Daher ist eine solche Ehe lediglich nach dem Rechte zu beurteilen, das zur Zeit der Eheschließung galt (päpstlicher Auslegungsausschuß 2/3. Juni 1918, IV, 6: A. A. S. 1918, S. 344). Sie muß daher in der vorgeschriebenen Form (can. 1133 ff.) gültig gemacht werden. In der Linzer Quartalschrift (ebenda) wurde nun behauptet, in einem solchen Falle müsse um Befreiung von dem (nicht mehr bestehenden) Hindernisse nachgesucht und dann der Ehewille erneuert werden. Als Grund wird can. 10 angeführt, daß sich nämlich neue Gesetze nicht auf die Vergangenheit, sondern nur auf künftige Fälle beziehen; ferner wird auf eine Antwort des päpstlichen Auslegungsausschusses vom 2/3. Juni 1918, IV, 7 (A. A. S. 1918, S. 344) verwiesen. Beides jedoch zu Unrecht!

Wenn die Ehe früher ungültig eingegangen wurde, besteht sie in Wirklichkeit nicht und die vermeintlichen Eheleute könnten sich ohneweiters trennen. Die Ehe muß daher erst geschlossen werden. Nur weil sie dem Scheine nach bereits geschlossen wurde, redet man nicht ganz zutreffend von der Gültigmachung einer bereits geschlossenen Ehe (Linneborn, Eherecht, 2. A., S. 393) und wird gewöhnlich eine verkürzte Form zugelassen. Wirklich geschlossen wird die Ehe erst jetzt. Heute aber gilt das Hindernis des früheren Rechtes nicht mehr; daher steht der Eheschließung auch nichts mehr im Wege. In diesem Falle ist aber das neue Gesetz keineswegs rückwirkend, es wird ja auf einen gegenwärtigen, nicht auf einen früheren Zeitpunkt und Fall angewendet. Verlöbnis und Eheschließung sind eben stets nach dem Recht zu beurteilen, das zur Zeit der Eingehung gilt, wie am 2/3. Juni 1918 (IV, 6; A. A. S. 10, 344) ausdrücklich erklärt wurde. Wollte man also das Hindernis des früheren Rechtes auch heute noch geltend machen, so müßte das alte Recht nachwirken, was natürlich durchaus nicht der Fall ist.

Es unterliegt daher gar keinem Zweifel, daß jene Ehen, die wegen eines früher bestehenden, nun aber aufgehobenen, trennenden Ehehindernisses ungültig sind, ganz einfach nach can. 1133 und 1135 gültig zu machen sind; d. h. nachdem das Hindernis von selbst aufgehört hat, braucht nur der Ehewille erneuert zu werden. War das Hindernis öffentlich, d. h. beweisbar, so ist der Ehewille in der kirchlichen Form zu erklären, nämlich vor dem Pfarrer und zwei Zeugen gemäß can. 1094;

war das Hindernis jedoch geheim (can. 1037), so kann der Ehewille ohne alle Form erneuert werden (can. 1135). Auch die erwähnte Erklärung des Heiligen Stuhles hat nur die Gültigmachung nach can. 1133 ff. im Auge. Eine Befreiung (Dispens) von dem nicht mehr bestehenden Hindernis läßt sich gar nicht denken; sie soll ja nach can. 80 die Wirkung des Gesetzes in einem Einzelfalle aufheben. Wie kann das aber geschehen, wenn das Gesetz gar nicht mehr vorhanden ist?

In der Linzer Quartalschrift wird dagegen auf die Entscheidung des Auslegungsausschusses vom 2/3. Juni 1918 (a. a. O. IV, 7) verwiesen. Sie hat folgenden Wortlaut: „Quid dicendum de matrimoniis, si quae nulla sint ex capite impedimentorum a novo Codice abrogatorum? fiuntne matrimonia illa valida ipsa promulgatione novi Codicis, vel etiam post dictam promulgationem indigent dispensatione, sanatione, etc.? (can. 4, 10). — Resp.: Negative ad primam partem, affirmative ad secundam." — Die ungenaue Fassung der Anfrage gab zu manchen Zweifeln Anlaß; es schien ja, als müßten die vermeintlichen Eheleute tatsächlich erst von dem erloschenen Hindernis befreit werden und dann den Ehewillen erneuern oder, wenn sie nicht dazu zu bewegen wären, Heilung in der Wurzel erlangen. Allein diese Auslegung ist unzutreffend, wie eine Erklärung des Kardinals Gasparri zu der obigen Entscheidung besagt. Es wurde die Frage vorgelegt: „Utrum responsum Commissionis ad Codicis canones authentice interpretandos, datum die 2/3 iunii 1918 sub n. 7, dum in fine dubii apposuit illud etc., intelligendum sit ita, ut dispensatione vel sanatione eiusmodi matrimonia semper indigeant, an potius convalidari etiam possint ad normam can. 1133, § 1 et 1135?"

Darauf erwiderte der Kardinal Gasparri: „In dubio, de quo agitur — et quod mansit, sicut oblatum est ab episcopo Melitensi — non legitur verbum semper; et istud etc. definite significat matrimonia illa convalidanda esse ad normam can. 1133 et seqq." (Vermeersch, Periodica de re canonica et morali, Bd. 9, S. 154).

Damit schwindet die Unklarheit der oben erwähnten Entscheidung, die aus der mangelhaften Fassung der Anfrage sich ergab. Es wird zugleich festgestellt, daß Rom mit dieser Fassung nichts zu tun habe, sie auch nicht geändert habe. Häufig sind die Anfragen nicht ganz einwandfrei, aber nur selten werden sie geändert und dann mit den Worten eingeleitet: „reformato dubio"; das geschieht meistens nur dann, wenn die vorgelegte Frage nicht in ihrer ganzen Ausdehnung beantwortet wird. Wenn in den übrigen Fällen die Anfrage unverändert bleibt, so wird damit keineswegs ihr gesamter Inhalt gebilligt. Man darf übrigens den obigen Fall wohl zu den Grenzfällen rechnen, in denen zwar nicht notwendig, aber doch leicht der Sinn der Antwort gefährdet wird und daher die Anfrage besser berichtigt würde.

Es steht also fest, daß das Hindernis tatsächlich geschwunden ist und daher nur der Ehewille zu erneuern ist. Das betonen übrigens auch

verschiedene Schriftsteller ausdrücklich; so sagt Auler, Comes pastoralis, 3. A., S. 132: „Dispens braucht natürlich nicht zu erfolgen, da kein Gesetz mehr besteht", von dem entbunden werden könnte; ebenso Cappello, De matrimonio Nr. 207; De Smet, De Sponsalibus et Matrimonio, Nachtrag zur 3. A. des zweiten Bandes, Nr. 450 und 730; Vermeersch, Summa Novi Iuris Nr. 443 u. a. Da häufig solche ungültige Ehen vorliegen, hauptsächlich wegen unehelicher Schwägerschaft (affinitas ex copula illicita), so hat die behandelte Frage für die Seelsorge eine große Bedeutung.

Limburg (Lahn), Missionshaus. P. Dr Franz X. Hecht P. S. M.

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. Anfragen an die Redaktion erledigt die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

I. **(Vor der Schulentlassung.)** Wie schwer wird manchem Seelsorger die Schulentlassungsfeier, weil er sich eingestehen muß: Von diesen Kindern werden manche den bevorstehenden Gefahren nicht gewachsen sein; das eine oder andere wird in wenigen Monaten seinen Glauben ganz verloren haben! Könnten wir nicht durch außergewöhnliche Mittel auch von diesen gefährdeten Kindern noch manche retten? Wie ließe sich die Liebe zur Religion, welche ein guter Religionsunterricht und schöne Gebete und Gesänge bei der heiligen Messe grundgelegt haben, noch vertiefen? — Lieber alles tun, um den Kindern den Glauben zur Herzenssache zu machen und sie für die Ewigkeit zu retten, als sie einmal nach langen Irrfahrten mühsam auf dem Sterbebette wiederzugewinnen oder gar ewig verloren zu geben!

1. Das erste und schönste Mittel ist natürlich die Feier der Erstkommunion.

2. Dann halten viele Herren, wenigstens für die kleineren Kinder, einen kurzen Unterricht vor jeder gemeinsamen Beichte.

3. Um durch das Außergewöhnliche zu fesseln und zu zeigen, daß Religion nicht ein Lehrfach ist wie alle anderen, könnte man für die Kinder der letzten zwei Schuljahre einige besondere Vorträge in der Kirche halten — jedes Halbjahr etwa drei Vorträge vor einer Monatsbeichte im Anschluß an die heilige Messe (statt des Religionsunterrichtes); passend hiefür wäre die Fronleichnams- und Adventzeit. Diese müssen den wesentlichen Glaubensinhalt bieten — konkret und herzlich! So finden die Kinder, die ja mit dem zwölften Jahre oft schon recht selbständig werden, etwas für Kopf und Herz.

Vortragsthemen könnten sein:

I. Bild: Maria mit dem Jesuskind. 1. Vortrag: Menschwerdung (Weshalb? Erbarmende Liebe Gottes, Los der Heiden); 2. Vor-

trag: Nazareth (4. Gebot); 3. Vortrag: Maria („Du bist ja die Mutter — Dein Kind will ich sein").

II. Bild: Kruzifix. 1. Vortrag: Die Liebe des Heilandes bis in den Tod; 2. Vortrag: Furchtbarkeit der Sünde (besonders der Unkeuschheit); 3. Vortrag: Kreuz und Leid, Triumph des Kreuzes (Heilandes) beim jüngsten Gericht und in alle Ewigkeit.

III. Bild: Papst. 1. Vortrag: Gründung der Kirche (dogmatisch-historisch), Einheit derselben; 2. Vortrag: Der jetzige Papst, Triumph des Papsttums, bezw. der Kirche; 3. Vortrag: Die Kirche als Gnadenquelle (Sakramente).

IV. Bild: Aloisius. 1. Vortrag: Gebet (Was? warum? wie?); 2. Vortrag: Arbeit (Warum? wie?); 3. Vortrag; Altarsakrament (ein ergreifender Gedanke, der das Kind — wie Aloisius — hinzieht zum Altar).

NB. Als IV. Bild kann auch dienen: Der Altar (der immer betende und arbeitende Heiland in der Eucharistie); doch wird das konkrete Aloisiusleben manches Kind mehr packen.

Die vier Bilder sollen dazu dienen, das Auge des Kindes auf Bilder, bezw. Statuen zu heften, die es immer sah und immer wieder sieht; auch wird der Vortragende gezwungen, ganz konkret zu werden. Was so durch Auge, Ohr und Herz dem Kinde nahe gebracht ist, wird es nicht wieder vergessen können.

4. Sind in obiger Weise die Herzen der Kinder für den Glauben erwärmt worden, so dienen zur eigentlichen Verankerung des Glaubens die heiligen Exerzitien vor der Schulentlassung.

Wann sollen diese sein? Es ist mir öfter am Schluß der Exerzitien gesagt worden: „Die Jungen waren vorzüglich disponiert"; natürlich freute ich mich darüber. Aber wo bleibt diese gute Gesinnung, wenn am selben Tage oder doch innerhalb weniger Tage die Kinder aus der Schule entlassen werden? Werden denn nicht Kinder, ja selbst Erwachsene, wenn sie gleich nach den Exerzitien in eine ganz neue Welt versetzt werden, die soeben gewonnenen Eindrücke durch die neuen zum größten Teil zerstören? Exerzitien sollen doch und müssen erst recht bei Kindern, die sich in ein ganz anderes Leben versetzt sehen, vorbauen für die Zukunft. Es müssen also die Exerzitienfrüchte gesichert werden können.[1])

5. Darum lege man die Exerzitien so früh, daß zum mindesten zwei, am besten sechs Sonntage übrig bleiben, an denen die „Aloisianischen Sonntage" gehalten werden. Büchlein wie das von Jakob Schmitt: „Weiter empor!" (im Anschluß an die heiligen Exerzitien), Verlag Josef Berder, Kevelaer, oder von Könn: „Aloisianische Sonntage" (Verlag Benziger) mögen da gute Dienste leisten, um auf die wichtigsten Exerzitienvorsätze zurückzukommen. Welch selige Zeit für manches Kind, wenn es

[1]) In Fällen, wo die Kinder auch nach der Schulentlassung die aloisianischen Sonntage mitmachen werden, sind meine Gründe hinfällig.

einmal einige Wochen ohne Sünde zubringt! Ob es diese Wochen wohl je vergessen wird?

6. Als letzte besondere Veranstaltung käme dann noch die Schulentlassungsfeier, bezw. die Lebensweihe. Wohl jeder Pfarrer hat das Bedürfnis, den Kindern zum Abschied einige ernste und herzliche Worte zu sagen – so aufrichtig und herzlich, daß jedes Kind sich sagt: Mein Pfarrer wird mich immer wieder aufnehmen, wenn ich auch noch so weit vom Wege abgeirrt bin; er ist der einzige, der mich auch dann nicht verstößt. Material für diese Ansprache (auch über die ganze Veranstaltung der Feier) findet sich in reicher Auswahl in „Kirche und Kanzel", 1. Heft 1923; siehe darüber auch „Pastor bonus" 1919/20, S. 278 bis 285.

Ueber die behandelte Frage hat in ganz ausführlicher Weise Herr Generalpräses Mosterts in dem Büchlein „Die seelsorgliche Vorbereitung auf die Schulentlassung" geschrieben; siehe auch „Kölner Pastoralblatt" 1915, S. 363 bis 369 von demselben Verfasser. Dieser Artikel beabsichtigt zweierlei: Erstens soll es jedem Pfarrer leicht gemacht werden, selbst die Kinder für die Gefahren des Lebens zu wappnen — Hauptsache ist freilich immer der Religionsunterricht; zweitens sollte betont werden, daß die Vorbereitung an erster Stelle Herzenssache ist — nicht bloß bei den Kindern, sondern auch bei dem Pfarrer. Könnten wir doch alle zu den Kindern sprechen wie Pfarrer (jetzt Weihbischof) Straeter in seinem Büchlein „Die Heiligung der Kinderwelt"!

Wir sprechen so oft von den empfänglichen Kinderherzen — müßte es da nicht möglich sein, sie in den bildsamsten Jahren so an den Heiland zu ketten, daß die Sehnsucht nach ihm niemals ausgetilgt werden könnte?

Bonifatiushaus bei Emmerich. P. Venninghaus S. J.

II. **(Das Aufsichtsrecht über den Religionsunterricht in den internen Schulen der Klosterfrauen.)** Nach can. 509, § 2, n. 2, haben auch die Oberinnen religiöser Frauenkongregationen die Pflicht, wenigstens zweimal im Monate für eine katechetische Unterweisung ihrer Untergebenen Sorge zu tragen. Sollten sie des öftern die Schwestern und Aspirantinnen in der Religion unterrichten lassen, so wäre das ganz dem Geiste dieser Vorschrift entsprechend (cf. saltem). Es steht natürlich auch nichts im Wege, daß einzelne Klassen der Ordensangehörigen, besonders jene, die sich in der Klosterschule auf ein höheres Lehramt vorbereiten, einen ausgedehnteren Lehrplan im Religionsunterrichte haben.

Schon der Umstand, daß der Kodex vom Unterrichte in der „christlichen Katechese" spricht, deutet an, daß auch auf diesen Unterricht die allgemeinen Vorschriften über die Katechese Anwendung finden sollen (can. 1329 ff. in Unterordnung unter can. 1327/28). Für die Erteilung des Unterrichtes käme daher nur ein Priester in Frage, der den nach can. 1328 erforderten Auftrag seitens des legitimen, kirchlichen Obern dazu erhalten hat. Daß eine Schwester, wenigstens aushilfsweise, die Religionsstunde abhalte, wäre an und für sich nicht gegen das Recht

(cf. 1333, § 1). Im Falle einer gründlichen Ausbildung aber ist der Unterricht zweckentsprechend in die Hände eines Geistlichen zu legen.

Nun scheinen aber manche Klosterverwaltungen und Oberinnen aus der eingangs erwähnten Pflicht das Recht ableiten zu wollen, auch die Aufsicht über den Religionsunterricht zu führen, namentlich bei den Postulantinnen, Novizinnen und jüngeren Profeßschwestern, selbst für den Fall, daß er von einem Priester erteilt wird. Sie besuchen entweder selbst die Religionsstunde oder entsenden eine Schwester als Hospitantin mit der ausgesprochenen Absicht, den Unterricht des Priesters zu überwachen. Als Grund führen sie an, daß sie auf die einheitliche, religiöse und aszetische Ausbildung der Ordensjugend großes Gewicht legen und daß ihnen deshalb viel darauf ankomme, daß durch den Religionsunterricht kein Fremdkörper in die Erziehung ihres Nachwuchses hineingetragen werde. Wenn sie es aber damit begründen, daß diese Maßnahme nur der Kontrolle der Schülerinnen dienen soll, so kann der Katechet bei der Beschaffenheit der Schülerinnen einer solchen Redeweise berechtigtes Mißtrauen entgegen bringen.

Abgesehen davon, daß ein solches Verfahren eine große Schmälerung des priesterlichen Ansehens bedeutet, das zu wahren doch auch eine Aufgabe der Klostererziehung sein soll, und nicht zuletzt auch ein Mißtrauensvotum gegen die kirchliche Obrigkeit enthält, denn nur der legitime, kirchliche Obere kann nach can. 1328 den Katecheten mit seinem Amte betrauen, ist eine solche Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes durch Ordensschwestern, welche Stellung als Oberin sie auch immer bekleiden mögen, durchaus unzulässig.

Wenn auch im Kodex nirgends von einem exklusiven Aufsichtsrecht des Ordinarius über den Religionsunterricht in den Klosterschulen die Rede ist, so folgt das doch aus der Natur der Sache (cf. can. 512, § 2, n. 3, in Verbindung mit can. 618, § 2, n. 2).

Die Aufsicht über den Religionsunterricht ist ein Ausfluß, eine Funktion der Lehrgewalt der Kirche, der allein das depositum fidei anvertraut ist (can. 1322, § 1). Durch das von Christus eingesetzte Lehramt übt die Kirche die Lehrgewalt aus. Die Lehrgewalt aber ist in der kirchlichen Jurisdiktion eingeschlossen. Die zunächst berufenen Verwalter des kirchlichen Lehramtes sind also jene, die kraft göttlicher Anordnung im Besitze der Jurisdiktionsgewalt sind — Papst und Bischöfe; ihnen steht deshalb auch in erster Linie das Aufsichtsrecht über den Religionsunterricht zu, ja als die einzigen Träger des kirchlichen Lehramtes sind sie nach göttlichem Rechte die alleinigen, legitimen Instanzen zur Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes. Andere können dieses Recht nur dann für sich in Anspruch nehmen, wenn es ihnen durch ein Amt oder durch spezielle Delegation von diesen Autoritäten in rechtmäßiger Weise übertragen worden ist. Zufolge göttlicher Anordnung ruht also das Aufsichtsrecht über den Religionsunterricht zunächst beim Bischof, der dazu einen geeigneten Priester delegieren kann. Für alle kirchlichen Angelegenheiten, die das Kloster betreffen, ist in der Regel ein Priester

mit den nötigen Vollmachten aufgestellt, der sogenannte Klosterkommissär. Ihm wird deshalb wegen seines Amtes für gewöhnlich auch die Aufsicht über den Religionsunterricht in den Klosterschulen übertragen sein. Ist schon eine Frau, wessen Standes auch immer sie sei, vom Lehramte in der Kirche ausgeschlossen, so kann sie erst recht keine Aufsicht über die Ausübung desselben, als welche auch die Katechese aufzufassen ist, in Anspruch nehmen, und weil sie zum wenigsten kraft kirchenrechtlicher Anordnung zur kirchlichen Jurisdiktion überhaupt unfähig ist, kann ihr das Aufsichtsrecht nicht einmal übertragen werden.

Ganz im Einklange damit unterstellt denn auch can. 1381 den Religionsunterricht in den Schulen jedweder Art, die Klosterschulen nicht ausgenommen, der Autorität, d. h. der Amtsgewalt und der Aufsicht der Kirche und schärft dazu den Ortsordinarien auch noch eine dementsprechende Pflicht ein. Wenn auch nicht ausdrücklich erwähnt, so muß dieses Recht, gestützt auf die vorhergehenden Ausführungen, als ein exklusives bezeichnet werden, wenigstens soweit es sich um den Inhalt des Unterrichtes handelt. Es muß somit auch seine Anwendung auf die Klosterschulen nicht exempter Kongregationen finden. Nur die Schulen der exempten Orden, insofern darin ausschließlich Professen des eigenen Ordens unterrichtet werden, sind auszunehmen (can. 1382). In weiblichen exempten Orden würde das Recht aber auch dann nicht der Oberin zustehen, sondern jener kirchlichen Obrigkeit, die Jurisdiktion über das Frauenkloster hat, also dem männlichen Regularobern oder unmittelbar dem Papste.

Die Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes durch eine Klosterfrau, gleichwohl welches Amt sie bekleidet, ist daher eine widerrechtliche Anmaßung, die gegen die von Gott gesetzte Ordnung in der Kirche verstößt. Sie kann deshalb auf keinen Fall geduldet werden.

St. Gabriel-Mödling. P. Peter Schmitz S. V. D.

III. **(Rettet unsere Mädchen!)** „Merk' nicht auf die Arglist des Weibes" (Spr 5, 2). „Das Weib verstrickte ihn mit vielen Reden und riß ihn fort durch Schmeicheleien ihrer Lippen. Ihr folgt er alsbald nach, wie ein Ochs zur Schlachtbank geführt wird" (Spr 7, 21. 22.). Der Jüngling, der Mann ist es, der vor dem Weibe gewarnt wird. Muß aber bei den jetzigen Verhältnissen nicht das Mädchen, das Weib vor dem Manne auf der Hut sein? Im allgemeinen gilt zwar: Ein Mädchen wird von Mannspersonen so behandelt, wie es sich selber von denselben behandeln läßt! Allein die Verführung ist heutzutage vielfach eine so berechnete, so gewaltsame, ja so infernale, daß das Mädchen von Seelsorgern, Eltern, Erziehern wohl darüber unterrichtet werden darf, wie es sich bei Ueberfällen zu verhalten hat. Auf Wegen und Stegen, in Wäldern, Ställen und Scheunen, in Wohnräumen, auf der Eisenbahn, in mancher Camera für Heilungsuchende oder für Leibes- und Schönheitspflege machen sich Lüstlinge an die Mädchen heran, um sie zu versuchen, zu umgarnen oder gar unter Anwendung von Drohung und Gewalt zur schlimmen Tat zu nötigen. Und dann schweigen die Bedrohten oder

Verführten, weil sie sich schämen, während sie Initiative zeigen, Mut äußern und den Mund weit aufmachen sollten.

Das Strafgesetzbuch des Deutschen Reiches (R. St. G. B.) handelt besonders in den §§ 176[1], 177, 178 vom erzwungenen, geschlechtlichen Mißbrauch einer Frauensperson. § 176, Z. 1, lautet: „Mit Zuchthaus bis zehn Jahren wird bestraft, wer mit Gewalt unzüchtige Handlungen an einer Frauensperson vornimmt oder dieselbe durch Drohung mit gegenwärtiger Gewalt für Leib und Leben zur Duldung unzüchtiger Handlungen nötigt." § 177 lautet: „Mit Zuchthaus wird bestraft, wer durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben eine Frauensperson zur Duldung des außerehelichen Beischlafes nötigt oder wer eine Frauensperson zum außerehelichen Beischlaf mißbraucht, nachdem er sie zu diesem Zwecke in einen willenlosen oder bewußtlosen Zustand versetzt hat." Sind beim geschlechtlichen Mißbrauch Tod oder Körperverletzungen (e. gr. Geschlechtskrankheiten) verursacht worden, so sind verschärfte Strafen vorgesehen, wenn Tod, dann Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus. Speziell werden behandelt unzüchtige Handlungen mit Personen unter 14 Jahren, Autoritätsmißbrauch von Vormündern, Lehrern und Erziehern, Verführung eines unbescholtenen Mädchens unter 16 Jahren, erschlichener Geschlechtsverkehr. Nach dem Reglement der Reichseisenbahnen sollen allein reisende Mädchen möglichst in einem Frauenabteil Platz nehmen. Der Schaffner ist verpflichtet, weiblichen Fahrgästen diesbezüglich an die Hand zu gehen. § 9 der Vorschriften für das Zugbegleitpersonal und die Bahnsteigschaffner lautet: Alleinreisende Frauen und Mädchen sollen auf Verlangen möglichst nur in Frauenabteilungen oder mit Frauen zusammen in einem Abteil untergebracht werden. — Zur Abwehr einer Vergewaltigung darf der weibliche Fahrgast die Notbremse ziehen. Diese darf ja gezogen werden, wenn Gefahr für den Zug und die Mitreisenden besteht. Ob der Frevler ein Eisenbahnbediensteter oder ein privater Reisender ist, ändert an der Sache nichts. Nur wird gegen einen Eisenbahnbediensteten bei einer Verfehlung noch strenger vorgegangen, wenn Anzeige erstattet wird. Das Zugspersonal hat die Pflicht, darauf zu achten, daß Mitreisende nicht durch zotenhafte Gesänge und Reden in ihren religiösen Gefühlen verletzt werden. Es wird wenigstens auf Verlangen seine Pflicht tun und den anstößigen Persönlichkeiten ihr ungebührliches Verhalten verbieten und sie, wenn die Warnung nichts hilft, von der weiteren Reise ausschließen. Wenn rücksichtslose und sittenlose Mannspersonen an den Bahngleisen ihre natürlichen Bedürfnisse verrichten und dabei abscheuliche Reden führen, wie es besonders an kleineren Stationen vorkommen mag, so ist der Fahrdienstleiter zu veranlassen, einzugreifen, eventuell die Namen der betreffenden Personen festzustellen wegen unsittlichem Verhaltens an einem öffentlichen Verkehrswege. Hier greifen ohneweiters die Strafgesetze ein. Zugschaffner, Stationsvorstand, Fahrdienstleiter sind bei Ausübung ihres Dienstes auch Bahnpolizeibeamte. Auch als solche haben sie die Fürsorge

für die ordnungsgemäße Benützung der Bahn durch die Interessenten und insbesondere für die Aufrechterhaltung der Ordnung unter den Passagieren.

Beachten Seelsorger, Eltern, Erzieher, beachten die Mädchen selbst diese autoritativen Bestimmungen des Mädchenschutzes? Wie viele von den Beteiligten kennen überhaupt diese Schutzgesetze? Wie viele Mädchen haben den Mut, den Schutz der Gesetze anzurufen? Ist da nicht Aufklärung und Aufmunterung von Seite der Seelsorgspriester notwendig? Wieviel Unheil könnte verhütet werden, wenn den Mädchen das Rückgrat gestärkt würde?

Ein Staatsanwalt macht dazu die Bemerkung und das ist bloß eine Stimme aus vielen: „Die Sittlichkeitsverbrechen mehren sich, das ist nicht zu leugnen. Die Gründe hiefür sind ebensowenig zu verkennen: Fortschreitende Entsittlichung (Entreligionisierung) namentlich der unteren Volksschichten (Beispiel von oben ist meist auch nicht zur Nachahmung geeignet), das Schwinden jeglichen Gefühls der Verantwortung, die viel zu milde Art unserer Strafen, Anreiz durch Literatur und Schaustellungen (Kino) u. s. w. Es wäre gewiß zu begrüßen, wenn von Schulen und Eltern den Kindern eingeschärft würde, nicht mehr allein abgelegene Orte aufzusuchen (früher war das anders) und bei Annäherung von verdächtigen Mannspersonen sofort laut zu schreien (Flucht hilft meist nichts)."

Bei Dan 15, 24 ist zu lesen: „Susanna schrie mit lauter Stimme"; ibid. 26: „Als aber die Diener des Hauses das Geschrei hörten, eilten sie herbei."

Mädchen, welche haushüten müssen, sollten die Haustüren zusperren und, solange sie allein sind, keine Mannspersonen einlassen. Selbst solche, die ihnen dem Gesichte nach bekannt sind, können ihnen den Sitten nach unbekannt sein. Auch sollten die Schlafkammern der Mädchen vergittert und versperrbar sein.

Die 51. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands ermahnt alle katholischen Eltern, ihre Kinder nicht aus dem Vaterhause in die Fremde ziehen zu lassen, bevor dieselben durch eine christliche Erziehung solide Grundsätze und einen festen Charakter sich erworben haben. Sie bittet ferner, bei Auswahl und Annahme von Stellen, besonders wenn es sich um solche im Auslande handelt, mit größter Vorsicht vorzugehen und sich des Rates und der Unterstützung der Vertrauenspersonen der katholischen Mädchenschutzvereine sowie der Präsides der marianischen Kongregationen zu bedienen. Insbesondere ermahnt sie die auf der Reise sich befindenden Mädchen, gegen unbekannte Ratgeber und Ratgeberinnen auf der Hut zu sein, da diese böse Absicht im Schilde führen. Dagegen macht sie auf die in allen Städten Deutschlands und des Auslandes bestehenden katholischen Mädchenheime aufmerksam, wo die Mädchen allezeit Rat und Hilfe und zur Zeit der Stellenlosigkeit Unterkunft finden. Nicht minder hebt sie mit Anerkennung die hingebende,

erfolgreiche Tätigkeit der katholischen Bahnhofmission in den verschiedenen Städten Deutschlands hervor.

Der Zweck der Bahnhofmission ist, alleinreisende Mädchen und Frauen bei ihrer Ankunft in der großen Stadt in Schutz zu nehmen. Das geschieht dadurch, daß man sie am Bahnhof empfängt, sie in das Heim weist, falls sie eine Stelle haben, ihnen den Weg dorthin zeigt. Das Wichtigste aber ist, daß ihnen für die erste Nacht in der Großstadt sichere Unterkunft verschafft wird; denn gerade diese erste, unbeschützte Nacht hat schon Hunderten ihre Unschuld geraubt und sie in das Unglück gestürzt.

Sollen diese Schutzeinrichtungen ihre wohltätige Wirkung hervorbringen, so müssen die vom Lande abwandernden Mädchen so erzogen werden, daß sie sich bei ihrem Seelsorger abmelden. Dieser kann sie dann mit den für sie bestehenden Wohlfahrtseinrichtungen und mit den in der Stadt befindlichen katholischen Mädchenorganisationen bekannt machen und sie an den neuen Seelsorger in der Stadt empfehlen.

Cham (Bayern). P. Haselbeck C. Ss. R.

IV. **(Wie man dazu beitragen kann, die Gebildeten von der Kirche abzustoßen.)** Während man immer und immer wieder die Frage behandelt findet, was zu tun sei, um die gebildete, namentlich akademisch gebildete Welt wieder mehr zur Kirche zu ziehen, gibt es immer noch „Seelsorger", die das Ihrige tun, um solche Leute recht abzustoßen. Folgendes ist Factum, non Fictum:

Ein schon nicht mehr auf der niedrigsten Stufe seiner Laufbahn stehender Justizbeamter wurde als Amtsgerichtsdirektor an einen neuen Platz versetzt. An seinem seitherigen Wohnort erfüllte er seine religiösen Pflichten und so ging er auch, als er eines Sonntags nach seinem zukünftigen Wohnort gereist war, um sich das Nötige anzusehen, dort in die katholische Kirche (nebenbei bemerkt: Diaspora). Er stellte sich nun an einen Pfeiler, an welchen sich nach dem allmächtigen Willen des dortigen Pfarrers niemand stellen soll, was aber natürlich ein Fremder nicht wissen kann. Als der Pfarrer auf die Kanzel kam und die Verletzung seiner Kirchenordnung wahrnahm, sprach er vor aller Verkündigung: „Der Aufgang zur Emporbühne ist freizuhalten." Der Herr Amtsgerichtsdirektor wußte nicht, daß die Bemerkung ihm gelte und blieb ruhig stehen. Der Pfarrer verlas dann die Verkündigungen und darauf das Evangelium. Ehe er nun die Predigt anfing, sprach er zum zweitenmal in erhöhtem Ton: „Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß der Aufgang zur Emporbühne freizuhalten ist." Der fremde Herr hätte wieder nichts gemerkt, daß das ihm gesagt sein solle, wenn sich nicht jetzt alle Leute nach ihm umgewandt, respektive nach ihm gesehen hätten. Nun merkte er sein Verbrechen. Da ihn aber die Sache außer Fassung gebracht hatte, nahm er seinen Hut und ging hinaus. Der würdige Pfarrer rief noch nach: „Auch so gut!" — Wenn nun der Herr an seinem neuen Wohnort nicht mehr in die Kirche geht, wer trägt die Schuld?

Ein ähnlicher Fall ist folgender. Ein höherer Beamter, der sehr häufig zur heiligen Kommunion geht, kam in die Lage, auf einer Reise bei einem jüngeren Herrn zu beichten. Der hat nun diesen fremden Herrn in einer Weise behandelt, mit unnötigen Fragen gequält u. s. w., daß, wenn es nicht ein sehr gutmütiger und vor allem sehr religiöser Mann wäre, er niemals mehr beichten ginge. So nahm er die Sache mehr auf die leichte Schulter und dachte sich seinen Teil über den Uebereifer des Theoretikers: aber weh hat es ihm doch getan. Achten wir, daß nicht durch solche Mätzchen von vornherein zerstört wird, was mit vieler Mühe aufgebaut werden soll.

Aschaffenburg. Dr Praxmarer.

V. **(Flugblätter im Dienste der Seelsorge.)** Als ein praktisches Hilfsmittel der modernen Seelsorge, besonders in den Städten und Industrieorten, haben sich Flugblätter und Broschüren bewährt. Kurz gefaßte, packend geschriebene und volkstümliche Flugschriften eignen sich sehr gut, um den Schlagwörtern und Phrasen, mit denen die Gegner die Köpfe verwirren, in wirksamer Weise entgegen zu treten. Durch die Flugblätter werden gerade jene erreicht, die nie die Predigten hören und dem Gotteshaus fern bleiben. Der Wiener Volksbildungsverein hat das Flugblatt „Heraus mit dem Kirchenvermögen" in 235.000 Exemplaren verbreitet, das Flugblatt „Entweder — oder" über Christentum und Sozialismus in 100.000 Exemplaren, „Die Weltuhr" mit dem Untertitel „Gibt es einen Herrgott?" in 150.000 Exemplaren. Der Seelsorger in den Industrieorten und in den Städten muß auch gegen die starke Abfallspropaganda der Freidenker und der Sozialisten, gegen das Treiben der verschiedenen Sekten und den nicht geringen Einfluß der spiritistischen Bewegung etwas unternehmen. Da kann das Flugblatt wirklich gute Dienste leisten, indem der Gegner mit gleichen Waffen bekämpft wird. Durch mutige, opferbereite Personen kann er geeignete Flugschriften unter diesen Leuten zur Verteilung bringen. Besonders wertvolle Dienste leisten die Flugblätter dann bei der Vorbereitung der Volksmissionen und bei der Durchführung größerer religiöser Feierlichkeiten. P. Bogsrucker S. J., der bekannte Wiener Volksmissionär, berichtet aus seinen Erfahrungen, daß die wichtigsten Volksmissionen Oesterreichs nicht zum geringen Teile ihre großen Erfolge der Massenverbreitung dieser Flugblätter verdanken. So wurde die Mission in St. Pölten vorbereitet durch etwa 15.000 bis 20.000 dieser Flugblätter, in Klagenfurt und Klosterneuburg wurden vor Beginn der Mission in die Familien solche Flugschriften gebracht. Die Innsbrucker Stadtmission ließ vor Beginn in die Familien 40.000 Flugschriften tragen. In der Fastenzeit ist in manchen Familien ein Flugblatt angezeigt als Einladung zur Osterbeicht. Die hochwürdigen Seelsorger mögen vor allem die vielen Vereine, die sie leiten, mit der Liebe zum Schriftapostolat erfüllen; den Mitgliedern würde eine dankenswerte religiöse Weiterbildung vermittelt, sie werden mit Waffen ausgerüstet gegen die verschiedenen Angriffe der Gegner. Vor allem aber sollen sie angeleitet werden, daß

sie solche Schriften an Andersgesinnte weitergeben. Aber auch der Verkauf solcher Schriften bei Kirchentüren oder in Versammlungslokalen bringt Erfolge.

Die packendsten und billigsten Schriften sind die Flugblätter, die der Wiener Volksbildungsverein unter der Leitung des P. Bogsrucker S. J. seit dem Kriege herausgibt. Bis jetzt sind 27 verschiedene Blätter erschienen; die letzten sechs sind von P. Egger S. J. verfaßt. Es sind schon über 1,500.000 solcher Flugschriften verbreitet worden. Zu beziehen sind sie durch den Verein „Volksbildung", Wien, XVIII., Sternwartestraße 9, oder Linz, Domgasse 3 (P. Egger S. J.). Aehnliche Ziele hat auch das katholische Glaubensapostolat von Graz, das in einigen österreichischen Diözesen Filialen gegründet hat. Es erscheinen da Merkblätter, kurze, vier Seiten starke Flugblätter, und auch Broschüren, die 24 Seiten haben. Gegründet ist das Werk von P. Chrysostomus Baur O. S. B., der auch die meisten der herausgegebenen Schriften verfaßt hat. Schon im ersten Jahre des Bestehens konnten allein in Graz und Umgebung etwa 200.000 Stück apologetische Schriften verbreitet werden. Die Schriften sind zu beziehen in der Zentrale des katholischen Glaubensapostolates, Graz, St. Josef. Ueberaus brauchbar besonders für Industriegegenden sind die apologetischen Schriften, die der kath. Volksverein Deutschlands in München-Gladbach herausgegeben hat. Es sind sechzig an der Zahl. Schlagend und sachlich bringen sie die verschiedenen Einwürfe der Gegner und stellen klar und durchsichtig die katholischen Wahrheiten dar. Vielen sind die grauen Heftchen bekannt, die als Volksaufklärungsschriften im Verlag Warnsdorf erschienen, von denen bereits über 200 verschiedene Nummern vorliegen. Sie sind durch den Wiener Volksbildungsverein günstig zu beziehen. Im Verlag des eucharistischen Völkerbundes in Wien (XVIII., Semperstraße 45) werden nun unter dem Titel „Die Wahrheit" Flugblätter vorwiegend religiöser Natur herausgegeben. Auch bei Benziger in der Schweiz sind eine große Reihenfolge verschiedener Schriften erschienen, die aber durchwegs teurer sind. Das katholische Glaubensapostolat, Linz, Graben 15, ist in der Lage, alle die genannten Schriften (die Schweizer ausgenommen) zu liefern und auch bereit, zur Probe oder in Kommission gegen spätere Verrechnung Schriften zu übersenden.

Linz. Dr Franz Ohnmacht.

VI. **(Kanonistische Streitfragen.)** 1. Can. 520, § 1 verfügt: „Singulis religiosarum domibus unus dumtaxat detur confessarius ordinarius." Muß also für jede Schwesterniederlassung, auch wenn sie keine domus formata (mit sechs Mitgliedern, can. 488, n. 5) ist, ein eigener Beichtvater bestellt werden? Ein vor Erscheinen des Kodex nach Linz ergangener Erlaß vom 3. Juli 1916 (Quartalschrift 1916, 898) verlangte dies nicht. Eine Entscheidung für Prag vom 10. Jänner 1920 (Archiv 1920, 47) erklärte: serventur praescriptiones can. 520. P. Gerard Oesterle führt nun im Archiv für kath. Kirchenrecht 1923, 138 ff., aus, daß nach der in Rom herrschenden Praxis für alle, auch kleine Schwesterniederlassungen,

soweit sie ein eigenes Oratorium und einen Beichtstuhl in ihrem Hause haben, eigene Beichtväter bestellt werden.

2. Can. 522 sagt: „Si aliqua religiosa ad suae conscientiae tranquillitatem confessarium adeat ab ordinario loci pro mulieribus approbatum, confessio in qualibet ecclesia vel oratorio etiam semipublico peracta, valida et licita est." Es entstand nun die Frage, ob die Gültigkeit der Beichte vom Ort abhängig sei. Die Auslegekommission erklärte auf eine Anfrage am 24. November 1920 (Acta Ap. Sedis XII, 575), die Beichten seien erlaubt und gültig: dummodo fiant in ecclesia vel oratorio semipublico aut in loco ad audiendas confessiones mulierum legitime destinato. Trotzdem waren die Ansichten geteilt (vgl. Theol.-prakt. Quartalschrift 1923, 109 bis 116). P. Oesterle führt nun im Archiv für kath. Kirchenrecht 103 (1923), 138 ff. aus, daß die mit dummodo eingeleitete Bedingung zur Gültigkeit notwendig sei, also die Beicht in gültiger Weise nur in der Kirche, öffentlichem oder halböffentlichem Oratorium oder an einem vom Bischof zum Beichthören bestimmten Orte abgelegt werden kann. Der Bischof könne also aus Gründen den Ort bestimmen, wo außerhalb der Kirche oder eines öffentlichen oder halböffentlichen Oratoriums in gültiger Weise die Beichte von Klosterfrauen aufgenommen werden kann. Oesterle stützt seine Ausführungen mit der Privatautorität von Mitgliedern der Kodexauslegekommission. Hingegen verficht Dr F. Hecht in „Theologie und Glaube" 1924, 482 ff., besonders gegen Oesterle O. S. B. die Ansicht daß can. 522 nach der Entscheidung der Auslegekommission vom 24. November 1920 (Acta Ap. Sedis XII, 575) so auszulegen sei, daß die Gültigkeit der Klosterfrauenbeichte vom Orte nicht abhängig sei.

3. Ebd. 510 ff. vertritt Dr Bernhard Schwentner die Anschauung, daß auf Grund des can. 1045, § 3 der Beichtvater unter gewissen Voraussetzungen auch von Ehehindernissen, die ihrer Natur nach öffentlich sind, dispensieren könne, wenn sie nur tatsächlich geheim sind (in casibus occultis).

Da diese Fälle tief in die Praxis eingreifen, die Kanonisten aber verschiedene Ansichten vertreten, wäre eine authentische Entscheidung erwünscht, zumal man in minder wichtigen Dingen die Auslegekommission anzurufen pflegt.

Graz. Prof. Dr Joh. Haring.

VII. **(Zur Frage der Konfessionslosigkeit der Kinder in Oesterreich.)** Die steiermärkische Landesregierung hat am 11. Juli 1924 Z. 6/2209/24/1, nachstehende Entscheidung getroffen: „Alexander K. und dessen Gattin Hedwig zeigten dem Stadtrate in Graz ihren Austritt aus der römisch-katholischen Kirche an, welcher vom Stadtrate unter dem 24. Juli 1923, Z. II 1506/2, bezw. II 1505/2, zur Kenntnis genommen wurde. Mit der Eingabe vom 16. April 1924 zeigten sie dem Stadtrate den Austritt ihres ehelichen Kindes Hedwig K., geboren 30. Jönner 1920, aus der römisch-katholischen Kirche unter gleichzeitiger Bekanntgabe an, daß das Kind keiner anderen Religionsgenossenschaft

beitritt, mit anderen Worten konfessionslos bleiben werde. Hiebei beriefen sie sich auf das Verfassungsgesetz vom 21. Dezember 1867 (wahrscheinlich Glaubens- und Gewissensfreiheit!) und auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Jänner 1924, Z. A 34/64 1923 (siehe Linzer Quartalschrift 1924, 720 ff.). — Der Stadtrat Graz nahm diese Austrittsanzeige mit Rücksicht auf das vorbezogene V. G. H.-Erkenntnis gemäß Art. 2, Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, in der Erwägung, daß das Kind noch nicht sieben Jahre alt sei, mit dem Bescheide vom 30. April 1924, Z. II 2/K-45 zur Kenntnis und verständigte hievon auch das zuständige Stadtpfarramt St. Anna. Hiegegen richtet sich die Beschwerde des genannten Stadtpfarramtes, welche besagt, daß das V. G. H.-Erkenntnis nur einen einzelnen Fall entschied und die Begründung irrtümlich sei, weil der V. G. H. voraussetzt, daß durch den Art. 63 des Staatsvertrages von St. Germain der Unterschied zwischen staatlich anerkannten und nicht anerkannten Konfessionen gefallen sei, während dem Wortlaute nach hiedurch lediglich auch den staatlich nicht anerkannten Konfessionen die öffentliche Religionsausübung gestattet worden sei. Weiters gehöre die Bestimmung der Konfession eines Kindes weder dem bürgerlichen noch dem politischen, sondern dem öffentlichen Rechte an. Die Landesregierung gibt dieser Beschwerde Folge und spricht unter Behebung der angefochtenen Verfügung aus, daß das genannte Kind seinen Eltern in die Konfessionslosigkeit nicht zu folgen habe, sondern weiter bis zu einer allfälligen späteren nach dem Gesetze vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, zulässigen Aenderung seines Religionsbekenntnisses der römisch-katholischen Kirche anzugehören habe. Hiefür war die Erwägung maßgebend, daß der bloße Austritt der Eltern aus einer Kirche ohne gleichzeitigen Uebertritt in eine andere Religionsgenossenschaft als ein Religionswechsel nicht angesehen werden kann, da konfessionslos begrifflich die Negation jeder positiven Religion bedeutet. Auch ist es richtig, daß das im Bescheide des Stadtrates Graz bezogene V. G. H.-Erkenntnis nur für den konkreten Fall, den es betraf, Direktiven enthält. — Gegen diese Entscheidung steht der Rekurs an das Bundesministerium für Unterricht (Kultus) in Wien offen."

Graz. Prof. Dr Joh. Haring.

VIII. **(Ehefähigkeitszeugnis tschechoslowakischer Staatsbürger.)** Das tschechoslowakische Ministerium für Inneres hat am 12. Oktober 1921, Z. 84.046, erklärt, daß tschechoslowakische Staatsbürger bei Eingehung einer Ehe im Auslande keines Ehefähigkeitszeugnisses bedürfen. Daher erledigten tschechoslowakische Bezirkshauptmannschaften derartige Ansuchen entweder gar nicht oder nur ungern. Auch die tschechoslowakischen Konsulate erklärten, daß ein Ehefähigkeitszeugnis nicht mehr notwendig sei. Verhandlungen der österreichischen Regierung mit der tschechoslowakischen brachten wiederum die Forderung des Ehefähigkeitszeugnisses. Dasselbe stellt für Tschechoslowaken, welche in Böhmen, Mähren oder Schlesien wohnen, oder wenigstens dort heimatszuständig sind, die

politische Behörde I. Instanz, für Tschechoslowaken, welche in der Slowakei oder in Karpathenrußland wohnen, oder wenigstens dort heimatsberechtigt sind, das Justizministerium aus. (Tschechosl. Ministerium des Aeußern, 28. Dez. 1923, Z. 218.481; Oesterr. Bundeskanzleramt, 13. August 1924, Z. 25.601/9.)

Graz. Prof. Dr J. Haring.

IX. **(Kanonistenschulen.)** An der Universität in Straßburg wurde ein Institut für kanonisches Recht errichtet und von der Kongregation für Seminare und Universitäten am 25. Jänner 1924 formell anerkannt. Der Kurs dauert drei Jahre und umfaßt sowohl Rechtsgeschichte wie Rechtsdogmatik. Die Vorlesungen und Uebungen werden von Professoren der katholisch-theologischen und der juridischen Fakultät besorgt. Der Bischof von Straßburg erhielt das Recht, Mitgliedern des Institutes nach erfolgreicher Absolvierung der Studien akademische Grade zu erteilen. Deutschland entbehrt bislang einer ähnlichen Anstalt. In Rom existieren kanonistische Fakultäten an der Gregoriana, am Seminarium Romanum (Apollinare), an der Dominikanerhochschule Collegium Angelicum und an der Benediktinerhochschule Collegium Anselmianum. Für die praktische Ausbildung stehen in Rom das Studium an der Konzilskongregation und an der Rota Romana zur Verfügung (Archiv f. kath. Kirchenrecht 1924, 104, 146 ff.).

Graz. Prof. Dr J. Haring.

X. **(Irregularität wegen Mißbrauch der Weihegewalt.)** Ein Diakon wird vom Pfarrer ersucht, die sakramentale Segenandacht zu halten. Der Diakon, der schon öfters die heilige Kommunion ausgeteilt hat, trägt kein Bedenken, dem Ansuchen nachzukommen. Nun liest er im can. 1274, § 2: Minister benedictionis Eucharisticae est solus sacerdos, nec eam impertire diaconus potest, nisi in casu quo ad normam 845, § 2 viaticum ad infirmum detulerit. Also nur bei einer Krankenprovisur darf der Diakon mit dem Allerheiligsten den Segen geben. Nach can. 985, n. 7 werden irregulär qui actum ordinis clericis in ordine sacro constitutis reservatum ponunt, eo ordine carentes. Da die Spendung des sakramentalen Segens dem Priester reserviert ist, der Diakon trotzdem, daß er des priesterlichen Ordos entbehrt, die Handlung vornimmt, so wird er an sich irregulär. Dazu kommt noch, daß nach can. 988 Unwissenheit vor dem Eintritt der Irregularität nicht schützt. Zu Hilfe kommen kann ihm nur der can. 986, daß die Delikte nur dann eine Irregularität zur Folge haben, wenn sie peccata gravia sind. Da der Diakon, wie angenommen wird, in der Vornahme der Handlung, zumal er vom Pfarrer dazu aufgefordert wurde, nichts Unrechtes sah, so ist die Irregularität nicht anzunehmen.

Graz. Prof. Dr Joh. Haring.

*XI. **(Wann sind die Gebete nach der Messe zu beten, wann auszulassen?)** Schon Pius IX. hatte in den drangvollen Zeiten seines Pontifikates für den Bereich des Kirchenstaates Gebete nach den Stillmessen vorgeschrieben. Leo XIII. dehnte 1884 diese Vorschrift aus für

die ganze christliche Welt. Die Gebete wurden etwas besser stilisiert. Sie waren ursprünlich nach jeder Messe sine cantu vorgeschrieben. Doch infolge verschiedener Anfragen und durch Bestätigung verschiedener Gewohnheiten haben die Vorschriften bezüglich dieser Preces post Missam etliche Veränderungen erfahren. Es wird vielleicht nicht unerwünscht sein, sämtliche darüber bestehenden Bestimmungen kurz zusammenzufassen.

1. Wann und wie sind die Preces post Missam zu beten? Unmittelbar anschließend an das letzte Evangelium. Man geht entweder gleich vom Platz des letzten Evangeliums weg oder man geht in die Mitte des Altares, hat eine Verneigung des Hauptes vor dem Altarkreuz zu machen und kommt in der Mitte herab. Die Gebete sind kniend und entweder auf der obersten oder auf der untersten Stufe des Altares zu verrichten. Entweder sind die Hände zu falten oder man hält damit die Tafel, darauf die Gebete gedruckt sind. Den Kelch gleich mitzunehmen, ihn etwa gar vor sich auf die Stufen zu stellen, ist unstatthaft (cf. S. R. C. 3982; 3637 ad VIII.). Nach den vorgeschriebenen Gebeten können andere beigefügt werden (S. R. C. 3805).

2. Nach welchen Messen sind die Preces post Missam zu beten? Nach jeder missa privata lecta, ausgenommen in folgenden Fällen:

3. Wann fallen die Preces post Missam aus? a) Nach der Konventmesse, auch wenn sie nur gelesen wird; b) nach der Exsequialmesse sine cantu; c) nach der privilegierten Herz-Jesu-Votivmesse am ersten Monatsfreitag, auch wenn sie nur gelesen wird; d) sobald die Missa lecta mit äußerer Feierlichkeit gelesen wird, cum aliqua sollemnitate externa. Also wenn z. B. dabei eine Erstkommunionfeier oder eine Generalkommunion stattfindet, oder wenn sie eine Firmungs-, Weihe- oder Brautmesse ist, die feierlich gelesen wird; wenn sie eine Jubiläumsmesse, eine Primizmesse ist, kurz, wenn irgend eine feierliche Art, die Messe zu lesen, vorhanden ist. Das ist auch der Fall bei den in unseren Gegenden vielfach üblichen sogenannten Segenmessen. Es sind Lesemessen des Priesters mit Gesang des Volkes oder Chores, also eine gewisse Feierlichkeit, darum keine Preces post Missam; e) wenn immediate et rite aliqua functio vel exercitium pium sich anschließt, ohne daß der Zelebrant den Altar verläßt. Hält jemand anderer diese Funktion oder diese Andacht, dann sind die Preces zu beten. Solche Funktionen sind z. B. anschließender Segen mit dem Allerheiligsten, Christenlehre, Ansprache, Vereinsandacht. Eine Funktion aber verdrängt die Preces nicht, das ist die unmittelbar anschließende Austeilung der heiligen Kommunion. Laut ausdrücklicher Erklärung der Ritenkongregation sind im Falle der anschließenden (durch denselben Zelebranten vorgenommenen) Kommunionspendung die Preces post Missam zu beten (S. R. C. 2. Juni 1916, ad III).

4. Bemerkungen. Zu Allerseelen und zu Weihnachten sind, wenn ein Priester die drei Messen nacheinander liest, die Preces nur nach der

letzten Messe zu beten. Bricht er aber nach der ersten oder zweiten Messe ab, so sind nach dieser letzten Messe die Preces zu beten, wenn nicht einer der oben Nr. 3 angeführten Fälle eintritt. Schließt aber an eine gelesene Messe unmittelbar, ohne daß der Zelebrant den Altar verläßt, eine gesungene an, so entfallen natürlich die Preces (S. R. C. 3705; 3855 ad VII; 3936 ad I). Findet während der Messe von Seite der Anwesenden eine Andacht statt, Rosenkranzgebet, oder etwa in einer religiösen Gemeinde Vorlesen der Betrachtung oder dergleichen, und der Priester ist mit der Messe fertig, bevor diese Andachten zu Ende sind, so braucht er nicht das Ende dieser Andachten abzuwarten, sondern er betet die Preces still mit dem Diener (S. R. C. 8. Dezember 1900; 2. Juni 1916 ad II).

Rom (S. Alfonso). P. Löw C. Ss. R.

*XII. **(Die Conclusio propria Hymnorum und das Responsorium breve in der Prim an den Sonntagen der Osterzeit.)** Das Festum B. M. V. Patrona Bavariae, das am 14. Mai sub ritu duplici I. classis cum Octava communi gefeiert wird, fällt meistens in die Osterzeit. Wenn nun die Dies Octava dieses Festes oder ein anderes Festum B. M. V. ritus duplicis majoris auf einen Sonntag fällt, welches ist die Conclusio Hymnorum und welches ist der Versus des Responsorium breve in der Prim des Officium de Dominica? Die meisten Direktorien der bayerischen Diözesen verlangen für die Hymnen die Conclusio: Jesu tibi sit gloria und für das Responsorium in der Prim den Versus: Qui natus es etc.; dagegen verlangt das Direktorium der Diözese Augsburg die Conclusio hymnorum und den Versus ad Primam de Tempore paschali. Ich war (bemerkt der Einsender der Frage) für die Auffassung der meisten Direktorien aus folgenden Gründen:

1. Aus der Rubrik tit. VIII der Additiones et Variationes geht hervor, daß die Conclusio propria der Feste und ihrer Oktaven der Conclusio propria de Tempore vorgeht.

2. Das Commune Festorum B. M. V. hat die Rubrik, daß die Conclusio: Jesu tibi sit gloria und der Versus: Qui natus es durch die ganze Oktav zu beten sind, mit Ausnahme der Officia de Tempore Adventus, die Osterzeit ist nicht ausgenommen.

3. Auch die Rubrik im Ordinarium: Ad Primam bestimmt: Tempore Paschali bezüglich des Responsorium breve: Et sic dicitur Resp. breve excepto Versu Qui surrexisti, si alter Versus in Proprio de Tempore vel de Sanctis assignetur. Da diese Rubrik im Proprium de Tempore nicht geändert wird, da sogar die Conclusio Hymnorum an den Sonntagen der Osterzeit mit einem Sternchen (*) als variabel bezeichnet ist, so scheint es klar bewiesen, daß die Conclusio Hymnorum und der Versus ad Primam innerhalb der Oktaven der Festa B. M. V., auch wenn das Officium de Dominica ist, von der Oktav genommen wird.

Für die gegenteilige Ansicht führt der Einsender an: Kieffer, Rubrizistik, 1922, pag. 69, n. 4, sagt: „Dem Sonntag ist die Conclusio propria Temporis eigen. Darum tritt bei Okkurrenz eines simplifizierten Marien-

festes erst dann der Schluß Jesu tibi sit gloria ein, wenn keine Conclusio propria Temporis vorliegt." Aertnys, ed. 8, n. 188, pag. 168 s. erklärt das Decr. 4283 ad 1 im gleichen Sinne wie Kieffer.

Die Rubrik (Add. et Variat. tit. VIII) bestimmt: Quando eodem die plura occurrunt Officia, quae propriam habeant Conclusionem Hymnorum vel proprium Versum ad Primam, Conclusio et Versus dicuntur, quae propria sunt Officii quod recitatur. Im Proprium de Tempore, Sabbato in Albis ad Completorium lautet die Rubrik: Conclusio Hymnorum ad omnes Horas usque ad Nonam in Vigilia Ascensionis inclusive erit: Deo Patri sit gloria, Et Filio, qui a mortuis. Demnach ist die Conclusio: Deo Patri sit gloria, Et Filio, qui a mortuis eine Conclusio propria Temporis Paschalis. Nach dem Decr. Romana et aliarum 30. Dec. 1911 (Acta Ap. Sed. vol. IV, pag. 82) wird, da ein Festum B. M. V. ritus duplicis majoris oder eine dies Octava ejusdem Deiparae, wenn sie auf eine Dominica fallen, simplifiziert werden müssen, die Frage: I. An in praedicto casu conclusiones Hymnorum et Versus Responsorii brevis ad Primam esse debeant de ipsa Beata Maria Virgine? geantwortet: Ad I. Affirmative, nisi dicenda sit propria Temporis, et exceptis Dominicis Adventus. Da nun die Conclusio: Deo Patri sit gloria, Et Filio qui a mortuis eine Conclusio propria Temporis paschalis ist, hat sie den Vorrang vor der Conclusio de Beata. Dasselbe gilt analog von dem Versus des Responsorium breve ad Primam. Wenn Tempore Adventus im Responsorium breve ad Primam der Versus Qui venturus es in mundum gebetet wird, wäre es widersinnig, in der Conclusio Hymnorum zu beten: Qui natus es de Virgine. Fällt aber ein Festum B. M. V. sub ritu I. vel II. classis auf eine Dominica post Pascha, so tritt die Conclusio propria B. M. V. an die Stelle der Conclusio paschalis und im Responsorium breve ad Primam der Versus Qui natus an Stelle des Versus Qui surrexisti a mortuis.

Wenn im Ordinarium ad Primam die Rubrik bezüglich des Responsorium breve, Tempore paschali lautet: Et sic dicitur Responsorium breve a Dominica in Albis usque ad Sabbatum infra Octavam Pentecostes inclusive, etiam in Festis; excepto Versu Qui surrexisti a mortuis, si alter Versus in Proprio de Tempore vel de Sanctis assignetur, so sind die Worte: Et sic dicitur zunächst auf die Form des Responsorium zu beziehen, daß nach Tit. XXVIII, n. 5, der Rubricae generales vor dem ersten Versus zwei Alleluja gesagt werden sollen, die auch nach dem ersten Versus wiederholt werden, welche Form bis zum Samstag in der Pfingstoktav gewahrt werden soll. Der Versus Qui surrexisti a mortuis soll geändert werden, wenn im Proprium de Tempore oder de Sanctis ein anderer Versus angegeben ist. Er wird gebetet im Officium de Tempore et de Sanctis bis zur Vigilia Ascensionis inclusive. Von Ascensio bis zur Vigilia Pentecostes tritt an dessen Stelle der Versus Qui scandis super sidera, wenn das Officium de Tempore et de Sanctis ist. In der Pfingstoktav wird statt dessen der Versus Qui

sedes ad dexteram Patris gebetet. Wird aber von der Dominica in Albis bis zur Feria VI post Octavam Ascensionis das Offizium eines Festum B. M. V. gefeiert, so tritt an die Stelle des Versus proprius Temporis der Versus proprius Festi B. M. V.

Trier, St. Matthias. P. Petrus Döink O. S. B.

*XIII. **(Wie sind die Festoktaven der Kathedralkirchen in der ganzen Diözese mitzufeiern?)** Ein Pfarrer in einer Diözese Jugoslawiens, der vorstehende Frage an die Redaktion der Quartalschrift einsandte, bemerkte dazu:

1. Der Patronus Dioecesis ist jedenfalls als Festum I. classis cum Octava zu feiern, und zwar als Octava communis; täglich trifft auch Credo in der heiligen Messe. Wie feiern ihn die Regularen? Aertnys sagt in seinem Compendium liturgiae sacrae, pag. 129, num. 186, daß Regularen den Patronus principalis der Pfarre oder des Ortes, wo ihr Kloster liegt, zwar mitfeiern, aber sine Octava. Es wäre also bezüglich des Diözesanpatrones etwas Aehnliches zu behaupten.

2. Titulus Ecclesiae cathedralis ist in der ganzen Diözese mit Oktav zu feiern, aber ohne Credo in der heiligen Messe. Es fragt sich nun, ob das Credo auch am Festtag ausfällt oder nur in der Oktav? Die Direktorien der verschiedenen Diözesen stimmen hierin nicht überein. Beim heiligen Johannes dem Täufer fällt es nach dem Missale in allen Kirchen, die nicht propriae sind, auch schon am Festtag aus. Was nun, wenn Johannes Titel der Domkirche ist? Trifft dann am Festtag auch außerhalb der Titelkirchen Credo? Die Regularen innerhalb der Dompfarre feiern nach Aertnys den Titulus der Domkirche als dupl. I. cl. sine Octava. Wie nun die übrigen Regularen? Jedenfalls ebenso.

3. Wie ist nun nach den neuen Bestimmungen der Jahrestag der Dedicatio Ecclesiae cathedralis in der Diözese zu begehen? Das betreffende Dekret sagte nur, daß er in der ganzen Diözese gesondert von der Pfarrkirchen-Dedicatio zu feiern sei, aber es sagt nichts darüber, wie er zu begehen ist, ob so wie der Jahrestag der eigenen Kirche mit Gloria und Credo in der ganzen Oktav oder aber ähnlich wie der Titulus der Kathedralkirche zwar mit Oktav, aber ohne Credo? Und wenn Credo ausfällt, ob es schon am Jahrestag selbst ausfällt oder erst infra Octavam? Schwierigkeiten bereiten andere Jahrestage wie z. B. Dedicatio SS. Salvatoris am 9. November oder Dedicatio ad Nives am 5. August oder Dedicatio SS. Petri et Pauli am 18. November, bei welchen immer auch Credo trifft. So müßte man schließen, daß es auch am Jahrestag für die Domkirche trifft.

Auch Brehm hat in seinen „Neuerungen im Missale" kein Wort darüber und auch der Text im Missale über das Symbolum gibt keinen Aufschluß darüber. Bitte also die Fragen einem tüchtigen Liturgiker vorzulegen.

Die Fragen lassen sich an der Hand der neuen und alten Rubriken des Missale und des Breviers der Hauptsache nach beantworten:

Ad 1. Nach Tit. IX, n. 3, der Additiones et Variationes in Rubricis generalibus Breviarii ist das Festum Patroni principalis Dioecesis vom Clerus saecularis et regularis ibi degens et Kalendarium Dioecesanum sequens sub ritu duplici I. classis cum Octava zu feiern. Dagegen feiern die Regulares in Dioecesi commorantes et Kalendarium proprium habentes das Festum Patroni principalis Dioecesis absque Octava, nisi ei (nämlich Patrono) alio titulo debeatur. Ist der Patronus Dioecesis in der Ecclesia universalis sub ritu duplici I. classis cum Octava communi zu feiern, z. B. Nativitas S. Joannis Baptistae, so müssen selbstverständlich auch die Regulares den Patronus cum Octava communi feiern und nicht nur in Festo, sondern auch per Octavam nach Tit. XI der Rubricae generales Missalis in der Missa das Credo beten. Ist aber das Festum Patroni in Ecclesia universali sub ritu duplici II. classis cum Octava simplici zu feiern, so müssen die Regulares dasselbe zwar als Duplex I. classis, aber nicht cum Octava communi, sondern cum Octava simplici feiern, da dem Feste nach dem Kalendarium Ecclesiae universalis nur die Octava simplex zukommt (S. R. C. 8. Juli 1914, Acta Ap. Sed. vol. VI, pg. 382), und in Festo das Credo beten, dasselbe aber nach Tit. VII, n. 3, der Additiones et Variationes in Rubricis Missalis in die Octava auslassen, da die Missa eines Festum simplex das Credo nicht zuläßt.

Ad 2. Das Festum Titulare Ecclesiae cathedralis ist nach Tit. IX, n. 2, der Additiones et Variationes in Rubricis generalibus Breviarii gleichfalls vom Clerus saecularis et regularis Kalendarium Dioecesanum sequens sub ritu duplici I. classis cum Octava zu begehen, dagegen ist es von den Regulares Kalendarium proprium adhibentes sine Octava zu feiern, wenn diese nicht ex alio titulo verpflichtend ist, wie ad 1 vom Patronus Dioecesis gesagt ist. Das Credo aber ist, wenn es nicht nach Tit. XI der Rubricae generales Missalis dem Feste an sich zukommt, nur in Ecclesia propria zu beten. Decr. S. R. C. 23. März 1709, n. 2189. (Die Rubrik am Feste der Nativitas S. Joannis, die der Pfarrer erwähnt, ist in der neuesten Ausgabe des Missale nicht mehr aufgenommen. In der neuesten Ausgabe des Missale ist das Credo in jeder Missa, in der es nach den Rubriken gebetet werden muß, nach dem Evangelium angemerkt. An Festen, die innerhalb einer Oktav gefeiert werden, der das Credo zukommt, ist es vermerkt mit dem Zusatz: ratione Octavae, zum Beispiel am Feste des heiligen Joachim.)

Ad 3. In gleicher Weise ist das Anniversarium Dedicationis Ecclesiae cathedralis nach Tit. IX, n. 2, der Additiones et Variationes in Rubricis generalibus Breviarii in der ganzen Diözese vom Clerus saecularis et regularis Kalendarium Dioecesanum adhibens als duplex I. classis cum Octava zu feiern, vom Clerus regularis Kalendarium proprium habens dagegen sine Octava. (Früher mußten die Regulares et Moniales in ipsa Civitate Episcopali degentes dieses Fest nur sub ritu duplici II. classis sine Octava feiern. Decr. gen. 8. April 1662; 16. Juni 1708, degentes extra Civitatem Episcopalem waren sie zur

Feier des Festes überhaupt nicht verpflichtet, konnten es aber, wenn es Gewohnheit war, als duplex II. classis feiern. S. R. C. 21. März 1795.) Nach n. 1 desselben Tit. IX ist das Festum Dedicationis cujuslibet Ecclesiae ein Festum Domini. Die Dedicatio ad Nives hat nicht den Charakter eines Festum Dedicationis, sondern eines Festum B. M. V., wie das Officium und die Missa beweist, und ist deshalb kein Festum Domini, welches in occurrentia den Vorrang vor der Dominica hat (S. R. C. 1. Dezember 1916, Acta Ap. Sed. vol. IX, pag. 23). Alle Festa Domini aber haben in der heiligen Messe das Credo, wie sich aus Tit. XI der Rubricae generales Missalis und verschiedenen Formularien der Missae propriae festivae, quae in aliquibus locis celebrari possunt im Appendix des Missale Romanum (Missae in honorem D. N. J. C.) ergibt. Daß das Credo nicht nur in Anniversario Dedicationis Ecclesiae propriae zu beten ist (Tit. XI, Rubr. gen. Miss.), beweist die Tatsache, daß im Proprium de Sanctis am 9. und 18. November in der Missa das Credo verzeichnet ist und im Commune Dedicationis Ecclesiae ohne eine beschränkende Anmerkung (wie bei der Secreta), das Credo angeordnet ist. Daß das Credo auch während der ganzen Oktav zu beten ist, ergibt sich aus der im Commune Dedicationis Ecclesiae am Schluß der Missa beigefügten Rubrik: Per Octavam Missa dicitur ut in Festo, mit der einzigen Ausnahme, daß infra Octavam, d. i. a die secunda usque ad diem septimam, wenn die Missa de Octava ist, die Orationes pro Temporum diversitate assignatae beizufügen sind. Das Credo ist daher, wie in Festo, so auch per Octavam zu beten. So sind wenigstens in der Hauptsache alle Fragen des Pfarrers aus den neuen und alten Rubriken des Missale und Breviarium beantwortet.

Trier, St. Matthias. P. Petrus Döink O. S. B.

*XIV. **(Welches Direktorium ist in einer Filiale [Kirche oder Kapelle] bei der Zelebration der Messe zu befolgen?)** Zu einer Pfarrkirche, die einer Ordensgenossenschaft zur Administration übergeben ist und in welcher gemäß dem Decr. S. R. C. 15. Dezember 1899, n. 4051, das Direktorium der Ordensgenossenschaft zu befolgen ist, gehört eine Filiale (Oratorium publicum), in welcher an bestimmten Tagen ein Kaplan der Pfarrkirche die heilige Messe zu zelebrieren hat. Das Oratorium ist nicht konsekriert, sondern nur benediziert, und hat kein Festum proprium particulare, außer dem Festum Titularis, welches als duplex I. classis cum Octava communi in der Messe zu feiern ist (Decr. gen. S. R. C. 5. Juni 1899, n. 4025, 4.).

Gehört die Ordensgenossenschaft einer Kongregation an, die ein gemeinsames Direktorium hat, so sind in der Filiale die in diesem Direktorium für die ganze Kongregation aufgestellten Anordnungen der Feste und Offizien für das ganze Jahr zu befolgen, denen nur das Festum Titularis der Filiale mit seiner Oktav, entsprechend den Rubriken, einzufügen ist, nebst den Festen, die gemäß Tit. IX, n. 2 und 3, der Additiones et Variationes in Rubricis generalibus Breviarii von

allen Regularen, die in einer Diözese ihren Wohnsitz haben, zu feiern sind.

Bedient sich die Ordensgenossenschaft eines ausschließlich für die eigene Kirche disponierten Direktoriums, so sind aus demselben, wenn es für die Filiale maßgebend sein soll, alle Festa particularia der Ecclesia parochialis auszuscheiden, d. i. die Festa Dedicationis et Titularis, sowie die Festa, die ratione Reliquiae insignis in der Pfarrkirche gefeiert werden (S. R. C. 20. November 1677, n. 1603, 1.) und andere ähnliche Festa particularia.

Dagegen können alle Feste, welche die Ordensgenossenschaft auf Grund der Zugehörigkeit zum Orden in das Direktorium der Pfarrkirche, als Ordenskirche aufgenommen hat, auch in der Filiale, die ein Oratorium Ordinis ist, gefeiert werden. Als solche Festa propria Ordinis werden in den Additiones et Variationes in Rubricis generalibus Breviarii Tit. II, n. 2, e, genannt: de Titulo et sancto Fundatore Ordinis seu Congregationis, de Sancto, qui ad Ecclesiam vel locum vel personarum coetum speciales habeat relationes, qui Ordinis Regulam professus est vel cum Ordine relatione speciali conjunctus est. Wenn das Direktorium der Filiale nach den Rubriken die Zelebration einer Missa votiva oder de Requiem erlaubt, so darf gemäß dem Decr. Urbis et Orbis 4. Dezember 1895, n. 3862, der Kaplan, wie jeder Säkular- und Regularpriester, die Messe nach dem Direktorium der Pfarrkirche entsprechend dem von ihm persolvierten Officium diei in der Filiale lesen. Jedoch muß er, wenn im Direktorium der Pfarrkirche in der Messe das Credo angemerkt ist ratione Reliquiae insignis, dasselbe in der Filiale auslassen (S. R. C. 2. Dezember 1684, n. 1743, 1.); desgleichen am Feste und innerhalb der Oktav des Titularis Ecclesiae parochialis, wenn es dem Feste an sich nicht nach Tit. XI der Rubricae generalis Missalis zukommt.

Wenn aber die Pfarrkirche mit der Filiale nicht einer Ordensgenossenschaft als solcher, sondern einzelnen Ordenspriestern als Privatpersonen zur Administration anvertraut ist, so ist sowohl in der Pfarrkirche als in der Filiale nicht das Direktorium der Ordensgenossenschaft, der die administrierenden Ordenspriester angehören, sondern das Direktorium der Diözese zu befolgen (S. R. C. 15. Dezember 1899, n. 4051) mit der Einschaltung des Festum Titularis der Filiale cum Octava communi nach den Rubriken.

Trier, St. Matthias. P. Petrus Döink O. S. B.

XV. **(Das Verhalten des Kooperators den Pfarrhaushälterinnen gegenüber.)** Ein heikles Thema, das wohl sehr nahe liegt, aber merkwürdigerweise sehr wenig behandelt ist. Die Pastoralbücher geben ausführliche Vorschriften und Regeln über das Verhalten der Priester in allen möglichen Lagen, nur über das Verhalten den nächsten Hausangehörigen gegenüber schweigen sie oder deuten doch nur ganz kurz an, wie sie es da zu halten hätten.

Das Thema behandeln wir am besten und kürzesten folgendermaßen:

I. Was ist der Kooperator in einem Pfarrhause und was ist er nicht?

II. Was ist die Pfarrhaushälterin und was ist sie nicht?

Aus der klaren Beantwortung dieser beiden Doppelfragen ergeben sich die Verhaltungsmaßregeln von selbst.

Ad I. a) Was ist der Kooperator in einem Pfarrhause? Er ist:

1. Priester, auch wenn er noch ganz jung wäre. „Tu es sacerdos", er hat somit die höchste Würde, die es auf dieser Welt gibt, dessen soll er immer eingedenk sein, wo er geht und steht, und daher sei sein Benehmen der Pfarrhaushälterin gegenüber priesterlich, so wie der liebe Heiland gewesen ist den dienenden Frauen etwa wie im Hause der Martha und Maria; der Priester soll sein sine patre, sine matre, sine genealogia, er muß sein ein einsamer Mann, dessen Freund der eucharistische Heiland und der priesterliche Mitbruder ist, er kann und darf also nicht Trost und Freundschaft bei der Haushälterin suchen.

2. Der Kooperator ist Seelsorger, der über den Seelen steht, über sie wacht, für ihren geistigen Fortschritt sorgt, durch das Wort ermahnt und durch das Beispiel sie führt. Er sehe daher in der Pfarrhaushälterin immer die Seele, der er ständig seelsorgliche Fürsorge zuteil werden lasse durch den exemplarischen Wandel. Er soll geben, die Haushälterin empfangen. Oft geschieht es, daß man gerade die arme Haushälterin seelsorglich verwahrlosen läßt; für alle in der Pfarre hat man ein Wort, für sie nicht, außer weltliches Geschwätz, obwohl jeder gute Hausvater seelisch für seine Dienstboten sorgt.

3. Der Kooperator ist der priesterliche Gehilfe des Pfarrers im Weinberg des Herrn, dies Verhältnis ist zum Teil ein neben, zum Teil ein unter dem Pfarrer, jedenfalls aber sind beide die Höchsten in der Pfarrei; zwischen Pfarrer und Kooperator darf nicht die Haushölterin stehen.

Ad I. b) Was ist der Kooperator nicht?

1. Er ist kein Dienstbote weder des Pfarrers, noch viel weniger der Haushälterin, also kein famulus oder Pikkolo oder Laufbursche.

2. Er ist kein Fremder, der einen nichts angeht und der froh sein darf, daß man ihm Unterhalt und Obdach bietet.

3. Er ist kein Hausarmer, dem man aus Mitleid einiges zukommen läßt.

Ad II. a) Was ist die Haushälterin?

1. Sie ist die Erste der Dienstboten des Pfarrers, die treue Seele, die für das Zeitliche liebevoll sorgt, damit die Priester ruhig ihren geistlichen Verrichtungen nachgehen können, daher ist sie auch aller Ehre wert.

2. Als Dienstbote ist sie die Untergebene zunächst des Pfarrers und nicht des Kooperators.

3. Stellt sie in etwas dar die dienenden Frauen, die im Evangelium vorkommen.

4. Kann sie verglichen werden mit den Klosterfrauen, die in Krankenhäusern und Spitälern dienen in Unterordnung unter einen Arzt.

Ad II. b) Was ist die Haushälterin nicht?

1. Sie ist nicht die Ehefrau des Pfarrers, die mit ihm alles gemeinsam hätte.

2. Sie ist nicht die Hausdame, der man so und so viele Honneurs zu machen braucht und die überall gefragt werden müßte.

3. Sie ist nicht die Gesellschaftsdame der hochwürdigen Herren.

4. Sie ist nicht die Freundin, Spielgenossin oder Kameradin, weder des Pfarrers noch des Kooperators.

5. Sie ist nicht die Direktrice des ganzen Hauses, bei der alle Erlaubnisse zu holen sind.

6. Sie ist nicht die Stellvertreterin des Pfarrers in seelsorglichen Dingen.

7. Sie ist nicht der Cerberus oder Haushund vor den Türen der hochwürdigen Herren.

8. Sie ist nicht die Oberinspektorin der Pfarrei, die mit Argusaugen über alles wacht und Liste führt über alle Vorkommnisse in der Pfarrei.

9. Sie ist nicht die Oberkontrolleurin über die Arbeiten und Pflichten der im Pfarrhofe wohnenden Geistlichen.

10. Sie darf nicht sein der Hausdrache, der sich wie eine Xanthippe benimmt.

11. Sie darf aber auch nicht die Sklavin der Geistlichen sein!

Aus diesen Darlegungen ergeben sich für das praktische Verhalten gegenüber den Haushälterinnen folgende Regeln:

a) Schon beim Eintritt in den Pfarrhof lege der Kooperator eingedenk seines priesterlichen Hochadels einen edlen Anstand, verbunden mit christlicher Liebenswürdigkeit an den Tag, gepaart mit heiliger, züchtiger Zurückhaltung. So wie er am Altar steht, benehme er sich gegenüber dem Hauspersonal.

b) Immer und an jedem Orte bediene er sich der entsprechenden Höflichkeitsformeln, wie sie in wahrhaft gebildeter Gesellschaft Sitte sind, und zwar aus seelsorglichen, übernatürlichen Beweggründen. Benötigt er eines Dienstes, so ersuche er darum, wird ihm etwas geleistet, so danke er freundlich und geziemend, weit abstehend von schmeichlerischem Wesen und grober Burschikosität. Nach der Mahnung des Apostels „honore invicem praevenientes" übersehe er auch die Gedenktage, z. B. Namenstag, Jahreswechsel u. s. w. nicht und da ist auch ein passendes Geschenk, z. B. Gebetbuch, nicht aber weiblicher Schmuck angebracht.

c) Nie betrete er das Zimmer oder den Schlafraum der Haushälterin, halte sich auch nie in der Küche auf, sondern mache alles kurz ab.

d) Nie lasse er sie in sein Zimmer und ersuche, daß das Zimmer in seiner Abwesenheit aufgeräumt und gerichtet werde, z. B. wenn er in der Kirche, in der Schule u. s. w. ist.

e) Nie nehme er von ihr Klatschereien über die Pfarrei an, führe mit ihr aber auch selbst keine derartigen seelsorglichen Gespräche, indem er sie etwa um die Verhältnisse der Pfarrei ausfragt.

f) Was sie vielleicht zufällig sagt, erwäge er still im Herzen und benütze klug den Kern und suche durch Autopsie sich selbst ein Urteil zu bilden.

g) Ihr abgeklärtes Wesen, wie es bei älteren Haushälterinnen oft sich findet, nehme er stillschweigend hin und lerne von ihr, wie man von jedem seiner Seelsorgskinder lernen kann (cf. Federer, Jungfer Therese).

h) Vorkommenden Falles halte der Kooperator den Instanzenweg ein, d. h. er wende sich in Dingen, die in das Gebiet der Haushälterin gehören, an sie selbst und nicht etwa an das Dienstmädchen.

i) Fühlt er sich vernachlässigt, wende er sich vertrauensvoll an den Pfarrer und lege ihm bescheiden seine Beschwerden vor.

k) Er stelle aber auch nicht zu hohe Anforderungen, z. B. verlange er nicht regelmäßig außerordentliche Dienstleistungen, z. B. daß er zu Tische zu spät kommt, Stiefel und Kleider fahrlässig beschmutzt, viele Gäste ins Haus und in sein Zimmer zieht.

l) Bei aller Rücksicht sei er doch nicht ihr Diener oder Sklave, der ihr die niedrigsten Dienste leistet und ihr geschäftliche Gänge besorgt.

m) Er werde nicht ihr Spielgenosse oder Gesellschafter, auch schütte er nicht vor ihr sein Herz aus bei etwaigen Verdrießlichkeiten in Seelsorge und Schule, vermeintlichen Zurücksetzungen u. s. w.; sie darf ihm niemals eine mütterliche Freundin sein, denn

n) von da bis zu gefährlichen Sachen contra Coelibatum et contra Sextum wäre nur mehr ein kleiner Schritt; also weg mit jeder Vertraulichkeit irgend welcher Art.

Das sind im allgemeinen die Verhaltungsmaßregeln, die das gesunde Taktgefühl und eine gewisse feine Psychologie einem eingeben, wie der Kooperator vorzugehen hat; z. B. je redseliger, herrischer die Haushälterin ist, desto zurückhaltender, edel reservierter sei der Kaplan. Je timider, stiller dieselbe sich benimmt, desto ermunternder, entgegenkommender sei der Kooperator. Es gilt auch hier das Wort: „Seid einfältig wie die Tauben und klug wie die Schlangen!" Auch die Mahnung der Nachfolge Christi ist wohl zu beachten: „Empfehle alle frommen Frauen Gott, laß dich aber weiter nicht mit ihnen ein." Die große heilige Theresia von Jesus hat nicht umsonst gewarnt vor allzu großer Vertrauensseligkeit mit dem Weibervolke. Manches beginnt im Geiste und endet im Fleische.

Welch kostbarer Edelstein manche Pfarrhofhaushälterin sein kann, dafür haben wir eine schöne Probe in Federers ausgezeichnetem Roman „Jungfer Therese". Nimm und lies und behalte daraus das Beste!

Gmunden (O.-Oe.). Stadtpfarrer Franz Foschum.

XVI. **(Darf man in einem ungerechten Kriege kämpfen?)** Im Jahre 1867 hat der Religionslehrer Kempf die Frage in der Untersekunda des Gymnasiums zu Mainz, in welcher ich damals war, aufgeworfen und verneint, aber mit folgendem Zusatz: Dagegen ist nicht leicht zu entscheiden, ob ein Krieg wirklich ungerecht ist; so behauptet Preußen, es

habe im Jahre 1866 den Krieg um seiner Existenz willen führen müssen, und dieses ist ein gerechter Kriegsgrund.

Durch Urteil vom 20. Jänner 1924 hat das Reichsgericht in Leipzig, V. Strafsenat, Aktenzeichen: VII. J. 120/23, in Sachen gegen Wiegemann die Frage ebenfalls verneint, und zwar bei folgendem Tatbestand: Mit eingeklagt war auch der französische Schutzmann Lang, und zwar wegen wirtschaftlicher Spionage in dem von Frankreich besetzten Ruhrgebiet. — Lang war von Geburt Elsässer, hatte auf deutscher Seite den Krieg mitgemacht, war in Rußland schwer verwundet und wurde durch den Friedensvertrag an Frankreich abgetreten; dort wurde er französischer Schutzmann und meldete sich freiwillig bei der Besetzung des Ruhrgebietes. Hier hat er nur innerhalb des besetzten Gebietes die wirtschaftliche Spionage ausgeführt, und zwar im Auftrage seiner Behörde. Dies wäre an sich nicht strafbar, aber das Reichsgericht nahm an: Die Besetzung des Ruhrgebietes war eine unrechte Tat, Lang war sich auch dessen bewußt und hätte daher, zumal als früherer Deutscher, bei der Ruhrbesetzung nicht freiwillig mitwirken dürfen. Vergeblich hat er sich berufen auf das Urteil des französischen Kassationshofes zu Paris vom 9. August 1923, in Sachen Krupp und Genossen, woselbst ausgesprochen ist, daß die Besetzung des Ruhrgebietes durch die Franzosen eine rechtmäßige Handlung gewesen sei. Er erhielt unter Versagung mildernder Umstände zwölf Jahre Zuchthaus, wurde aber allerdings nach kurzer Zeit begnadigt und nicht etwa ausgetauscht.

Leipzig. Rechtsanwalt Dr Scherer.

XVII. **(Der Missionär auf dem Maskenball.)** In Frankfurt a. M. ereignete sich jüngst etwas Seltsames. Es geschah auf einem Maskenball, der als ein Fest der Neger gedacht war. Der Reinertrag dieser Veranstaltung sollte Wohltätigkeitszwecken, nämlich der Unterstützung notleidender Künstler dienen. Ueber den seltsamen Vorgang, der sich während des Festes begab, berichtet die „Frankfurter Post" wie folgt:

Langsam verklingen die letzten Töne der in orientalischen Kostümen eingekleideten Musikkapelle, die zum Tanze aufgespielt hatte. Die Masse der mehr oder weniger negerhaft bekleideten oder unbekleideten Tänzer hielt im Tanz inne. In dieser Pause zogen mehrere wuchtige, klare und reine Fanfarentöne durch den Saal, die die Tänzer erstaunt zum Stehen brachten. An dem Podium, woher die Töne kamen, standen zwei Menschen. Der Bläser im schmucken Matrosengewande und ein Herr in weißem Tropenanzug und Tropenhelm. Sonderbar! Alsdann hub der Herr zu reden an:

„Afrikaner! Wo Afrikaner in größerer Anzahl beisammen sind und Feste feiern, erscheint heutzutage auch immer ein Missionär. Ihr seid die Heiden und ich bin der Missionär. Und wo Heidenfeste mit Heidenlärm und Heidensitten stattfinden, muß auch die Botschaft der Wahrheit erschallen. Deswegen bin ich zu euch gekommen und war zwei Stunden beobachtend unter euch. Ich bin durch euer Land gegangen und habe mir alles angesehen. Ich habe auch eure Sitten beobachtet und finde

sie abscheulich. Manche von euch Männern habe ich erkannt, und ich kenne auch eure Frauen; die aber sind nicht hier. Die, die euch auf dem Schoß sitzen, sind nicht eure Frauen. Wo ich hinsah, sah ich Ehebruch. Afrikaner, euer Fest beruht auf Ehebruch. Und der Zweck soll sein, armen, hiesigen Künstlern aus der Not zu helfen. Ihr wollt der Not mit der Sünde aufhelfen. Aber aus Sünde kommt Sünde, und die Sünde ist der Leute Verderben, nicht ihre Rettung. Demgegenüber sage ich euch ein Wort aus dem Reiche der Wahrheit. Ihr wollt der Armut mit eurem Prassen steuern. Ihr zahlt allein als Eintritt 15 Mark und für eine Flasche schäumenden Weines 50, 60 und sogar 87·50 Mark. Ein Arbeiter aber verdient in einer Woche durch harte Arbeit kaum mehr als 20 Mark. Welch ein schreiender Kontrast! Besinnt euch!"

Da fingen einige etwas benommen an zu rufen: „Pfui, werft den Kerl hinaus!"

„Bitte sehr, ich habe die Eintrittskarte gekauft und habe hier auch ein Recht zu sein. Irret euch nicht, Gott läßt sich nicht spotten, was der Mensch säet, das wird er ernten! Von diesem Fest werdet ihr nur das Verderben ernten, ihr werdet früher oder später, sei es morgen oder in der Stunde des Sterbens, vor den Richterstuhl Gottes gefordert werden und müßt Rechenschaft ablegen von diesem Abend der Sünde. Wißt, daß ich dann als ein Zeuge dieses Abends euch anklagen werde. Wenn ihr Notleidenden helfen wollt, so helft aus reiner Liebe und nicht aus sinnlichem Genuß."

Alle standen starr da. Die schüchternen Versuche, zu schreien und zu johlen, erstarben jeweils in den Kehlen. Ungestört konnten der Missionär und sein treuer Begleiter den Saal verlassen. Daß man spürte, wie eigenartig das ganze Ereignis wirkte, zeigte die Frage eines Mannes, der den beiden nachrief und sagte: „Haben Sie das wirklich ernst gemeint?"

„Aber natürlich, lieber, junger Mann, todernst war es gemeint."

Als die beiden nachher in ihre Mäntel gehüllt den Zoologischen Garten wieder verließen, standen viele Neugierige da, die gerne auch in dies Fest gegangen wären und die Karten von solchen erbettelten, die fortgingen. So kam auch einer zu den beiden und bat: „Schenken Sie mir Ihre Karte!"

„Nein, mein Lieber, das geht nicht! Was wollen Sie dort? Ich bin evangelischer Pfarrer und ging nur hinein, um gegen dieses Sündenleben zu protestieren. Das ganze Fest ist nur Sünde. Ich könnte es nicht mit meinem Gewissen vereinbaren, Ihnen den Eintritt dazu zu ermöglichen."

Sprach's und ging. Dr P.

XVIII. **(Erleichterung der Krankenkommunion.)** Der can. 858 (Cod. jur. can.) scheint wirklich für solche Personen, die noch keinen Monat krank sind, etwas hart zu sein. Manchmal kann man Kranken, die Durst leiden, das Warten auf die heilige Kommunion auf folgende Art erleichtern. Kurz vor Mitternacht gebe man ihnen schwarzen Kaffee; dadurch wird das Durstgefühl auf Stunden hinaus beseitigt oder doch

sehr gemildert; im Oriente, wo man in der heißesten Zeit das Trinken als schädlich nach Möglichkeit meidet, überwinden sogar Schwerarbeiter auf diese Art den Durst. Genügt dies allein noch nicht ganz, so möge der Kranke den Mund mit Essigwasser oder Odolwasser öfter ausspülen. Besonders bei Paratyphus macht es dann keine Schwierigkeit, mit dem Trinken bis nach der heiligen Kommunion zu warten, weil in den ersten Morgenstunden die Körpertemperatur ohnehin schon merklich fällt. Bei Typhus wirken diese Mittel nicht ganz sicher, weil das Thermometer fast gleich bleibt. Solchen Kranken darf man dann auch nicht zureden, der Kommunion zuliebe den argen Durst zu überwinden; man muß sie vielmehr ermahnen, im Gehorsam lieber auf die Kommunion zu verzichten, als aufs Trinken, wie man ja auch sonst oft Jesum um Jesu willen verlassen müsse; denn bei solchen Kranken wäre die Ueberwindung des Durstes eine Gefahr fürs Herz.

Heiligenkreuz b. Baden. P. Matthäus Kurz.

XIX. **(Wie kann praktisch und billig eine Kirche und eine Sakristei trocken gelegt werden?)** So einfach diese Frage klingt, so schwierig ist sie zu beantworten. Der Grund dafür ist einfach. Ist ein Mensch krank, so zeigt es sich oft, daß, was dem einen geholfen hat, beim andern nicht verfängt oder gar Schaden bringt. Es hängt eben sehr viel von der Beschaffenheit, den Umständen des einzelnen ab. Aehnlich ist's bei Bauwerken und ihren Krankheiten, wenn wir sie so nennen dürfen. Die Feuchtigkeit kann verschiedene Ursachen haben, sie kann in klimatischen Verhältnissen begründet sein, in ungeschickter Bauanlage, in der Grundbeschaffenheit, in Feuchtigkeit anziehendem Bewurf, auch in Vernachlässigung der Lüftung u. s. w. Je nach all diesen Umständen ist eine verschiedene Arznei in Anwendung zu bringen.

Darum ist eigentlich der einzige Rat, der in solchen Fällen gegeben werden kann, nur der: einen in derartigen Dingen wirklich Sachverständigen kommen lassen, der auf Grund eines genauen Augenscheines die für jeden Fall anders gearteten Hilfsmittel angeben wird. Es ist ja gerade auf diesem Gebiete so vielerlei geraten und versucht worden und es hat oft so manches nicht geholfen. Es wäre darum zu wenig, wollte man einige der gebräuchlichsten Abhilfsmittel anführen. Es müßten die Erfahrungen vieler zusammengefaßt werden und aus ihnen erst könnte man für den Einzelfall das Taugliche auswählen. Sehr oft hilft eine dauernd zuverlässige Durchlüftung. Eine sehr einfache Weise, eine solche herzustellen, liegt im folgenden: Meist haben die Kirchen an der Decke eine oder mehrere Oeffnungen. Von einer solchen nun läßt man vom Tischler oder Spengler mit Brettern oder mit Blech einen Schlauch bis ans Dach herstellen; er muß das Dach durchbrechen und eben nur ein wenig darüber reichen. Oben gegen Hineinregnen ein Schutzblech. Dieser Luftkamin — nichts anderes ist diese Einrichtung — besorgt eine immerwährende, zuverlässige Lufterneuerung. Die warme, schlechte, feuchte Luft fließt beständig oben ab. Man braucht nicht fürchten, daß nun die Kirche zu viel auskälten werde. Oft hilft eine derartige, stete

Lüftung allein schon viel. Eine ausgiebigere Lüftung erzielt man durch Einbau von Ventilatoren, am besten mit elektrischem Antrieb. Sie brauchen nicht groß zu sein, benötigen nicht viel Strom und arbeiten ergiebig. Man hat damit oft überraschende Erfolge erzielt: binnen vierzehn Tagen nasse Räume trockengelegt und trocken gehalten. Gute Luftzirkulation ist Hauptbedingung einer trockenen Kirche oder Sakristei.

Im altehrwürdigen Dom zu Gurk in Kärnten hat man in der berühmten, hundertsäuligen Krypta den Kampf mit der Feuchtigkeit zu führen. Sie steckt etwa 1·80 m tief im Boden. Da bisher keine Dachrinnen waren, blieb der starke Wasserablauf der großen Dachflächen längs der Grundmauern stehen, außerdem machen die Temperaturunterschiede zwischen außen und innen oft einen solchen Niederschlag, daß es von den Säulen und den Wänden nur so trieft. Daß die wertvollen Stukkaturen, die Bilder, die Altartücher stark leiden, liegt auf der Hand. Nebst einer ausgiebigen Lüftung wurde nun ein Graben außen um die Mauern der Krypta entlang gezogen, so daß die Grundmauern ordentlich von der Sonne und Luft bestrichen werden. Sodann wurde innen an den feuchtesten Wandflächen der etwas zementhältige Bewurf abgeschlagen, so daß auch von innen die Mauern frei liegen und gründlich auslüften können. Zementbeimischung im Mörtel zieht Feuchtigkeit an und kann verhängnisvoll werden. Außerdem wurden Dachrinnen angebracht und für eine entsprechende Wegleitung der abfallenden Wassermassen gesorgt. Die Wirkungen dieser sicher wirksamen Maßnahmen werden sich freilich erst nach einiger Zeit zeigen. Mit ähnlichen Verfügungen hat man sich schon öfter geholfen. Aber es ist immer am besten, wirklich erfahrene Fachleute zu Rate zu ziehen. — Im Stiftsgebäude war eine Kapelle, die lange Zeit außer Gebrauch stand. Früher Propstkapelle, trug sie guten, barocken Freskenschmuck, wurde aber leider in den neunziger Jahren mit Zementverputz übermörtelt. Seitdem begann sie feucht zu werden. Stellenweise war die Feuchtigkeit bis 2½ und 3 m hoch gestiegen. Nunmehr ist der Zementverputz gefallen, in einem Jahre wird die Kapelle ausgetrocknet sein und sich wieder herstellen lassen. Das nur zur Illustration. Zum Schluß kann ich nur noch einmal wiederholen, am besten kann hier nur der wirklich erfahrene Fachmann helfen. Vielleicht können verschiedene geistliche Herren ihre Erfahrungen zum Besten hilfesuchender Mitbrüder kundgeben.

Rom (S. Alfonso). P. Löw C. Ss. R.

XX. **(Der Blutdruck.)** Der Blutdruck spielt in zahlreichen Familien die Rolle eines Schreckgespenstes am häuslichen Herd. Die Begriffe, die sich mit dem Wort Blutdruck bei Nichtärzten verbinden, sind meist so überaus verworren, daß einige Bemerkungen angebracht erscheinen.

Unter „Blutdruck" kurzweg wird meist verstanden der Druck, der in einer Schlagader auf der Höhe der Pulswelle herrscht. Da der Puls eine Wellenbewegung ist, die etwa achtzigmal in der Minute verläuft, so nimmt dieser Höchstdruck, also der „Blutdruck", nur den Bruchteil einer Sekunde ein. Welcher Druck besteht nun im Wellental des Pulses?

Bisher galt die Lehre unbestritten, in den Schlagadern herrsche nach Art einer Windkesselwirkung dauernd eine erhebliche (etwa 80 bis 90 mm Quecksilber-) Druckhöhe, auf die nun die Pulsationen als relativ geringe Steigerungen sich aufsetzten. Prof. Sahli in Bern war der erste, der auf einen schwerwiegenden Fehler in der Versuchsanordnung hinwies. Er fand, daß der Dauerdruck in einer Schlagader sich nur wenig unterscheidet gegen den einer Wassersäule von der gemessenen Körperstelle bis zur Scheitelhöhe der Versuchsperson. Meine eigenen, bei Gelegenheit meiner Studien über die Arterienverkalkung ausgeführten Experimente haben Sahlis Auffassung bestätigt. Die jetzt erkannte Einstellung des Dauerdruckes in den Schlagadern ist weitaus zweckmäßiger als unsere bisherigen Kenntnisse annehmen ließen. Ein dauernd beträchtlicher Innendruck würde die elastischen Bestandteile des Rohres unnötig beanspruchen und so zu frühzeitiger Abnützung führen. Aber eine rhythmische Dehnung durch die Pulswelle mit regelmäßiger, wenn auch nur im Bruchteil einer Sekunde sich abspielender Entspannung der Wand im Wellental schont die Elastizität.

Welches ist nun der arterielle Innendruck auf dem Gipfel der Pulswelle? Dieser Druck ist höher als unsere bisherigen, fehlerhaften Messungsverfahren angaben, er beträgt in der Norm bei Erwachsenen etwa 150 mm Quecksilber. Also bisher nahmen wir an, auf einen hohen Dauerdruck setzten relativ geringe Pulsschwankungen etwa im Verhältnis 9 zu 12 sich auf. Heute erkennen wir, daß ein geringer Dauerdruck erhebliche pulsatorische Steigerungen erfährt im Verhältnis etwa 3 zu 15. Wir erkennen die hohe Bedeutung, die dem Puls zukommt als Treibkraft für die Blutströmung, der Puls ist ein peripherer Transformator der vom Herzen gelieferten Energie. Wieder eine Zweckmäßigkeitserkenntnis! Eine Erforschung von Naturproblemen, die etwa ausginge vom Standpunkte einer Zweckmäßigkeitsfrage, ist unzulässig. Wenn nun aber jemand einmal diese unwissenschaftliche Methode der Fragestellung sich erlaubt hätte, welche Einrichtung des Blutumlaufes für den Körper am zweckmäßigsten sein würde, dann hätte er im Gegensatz zu unserem bisherigen Wissen die Lösung gefunden, die wir heute als tatsächlich bestehend endlich erkennen. Ein treffendes Beispiel, wie vertiefte Naturerkenntnis unser Staunen über das im Leben herrschende Zweckmäßigkeitsprinzip immer wieder steigert.

Doch Philosophie ist nicht mein Fach. Mein Hauptforschungsgebiet ist die Arterienverkalkung. Ich wende mich jetzt einigen Fragen der Praxis zu.

Immer wieder stößt man auf die Meinung, erhöhter Blutdruck sei ein Zeichen von Arterienverkalkung. Grundfalsch! Enorme Blutdruckwerte kann man bei ganz gesunden Schlagadern finden und umgekehrt niedrige Druckwerte bei schwerster Verkalkung. Nur bei Arterienstarre der Nieren finden wir gewaltige Blutdruckerhöhung, ebenso bei anderen Formen von Schrumpfniere. Hier aber ist ein hoher Druck nötig, um das Nierenfilter in Tätigkeit zu halten. Der hohe Druck schädigt gewiß

die Arterien des ganzen Körpers und wird schließlich zur unmittelbaren Todesursache. Aber ohne diesen Ausgleich würde das Leben noch früher erlöschen infolge versagender Nierentätigkeit.

Recht oft ist hoher Blutdruck durch zeitige nervöse Einflüsse bedingt und dann durch richtige Lebensführung heilbar. Eine solche Störung im Ablauf der Körperfunktionen ist nicht verwunderlich, wenn man bedenkt, wie naturwidrig die meisten Menschen leben. Die Einsicht, welche Mißhandlungen der menschliche Organismus aushält, zeigt uns eines der größten medizinischen Naturwunder.

Nur noch zwei Fragen, die fast jeder Blutdruckpatient aufwirft. Ist Rauchen erlaubt? Mäßiger Genuß ja, wenn die Herzadern nicht ergriffen sind, besser sind nikotinfreie Zigarren. Zweitens: ist die Ansicht der Ehefrau richtig, daß der altgewohnte, mäßige Abendschoppen unbedingt verboten werden muß? Diese Ansicht der Ehefrau ist falsch. Mäßiger Genuß guter, alkoholischer Getränke bewirkt keine Blutsteigerung, im Gegenteil, er wirkt entspannend bei nervöser Erregung. Die alte Weisheit der Bibel, daß Jahve dem Noah nach der Sintflut den Weinstock zur Belohnung für Treue geschenkt habe, ist auch wieder ein Beispiel, daß vertiefte Naturerkenntnis alte, religionsphilosophische und religionshygienische Erwägungen bestätigt gegen hypermodernes Sektierertum. Ein kleiner Ausschnitt aus moderner, medizinischer Naturforschung kann wohl einem Philosophen als Baustein im System dienen. Naturforschung und Philosophie sind nicht Gegensätze, sondern verschiedene Wege zur Erkenntnis.

Düsseldorf (Marienhospital). Chefarzt Dr Engelen.

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von Dr W. Grosam, Professor der Pastoraltheologie in Linz.

(Mitternachtsmessen bei außergewöhnlichen kirchlichen Veranstaltungen.) Schon in dem Apostolischen Schreiben vom 7. März 1924 (A. A. S. XVI, 154 ss.) hatte Papst Pius XI. für die eucharistischen Kongresse (seien es internationale Welt-, National-, Regional- oder Diözesankongresse) unter anderen großen Vergünstigungen, Gnaden und Ablässen die Erlaubnis gegeben, daß, wenn bei solchen Kongressen die übliche nächtliche Aussetzung und Anbetung des Allerheiligsten stattfindet, in der betreffenden Kirche eine heilige Messe um Mitternacht gefeiert werde, in der auch die heilige Kommunion allgemein ausgeteilt werden darf; und wenn diese Mitternachtsmesse beendet ist, oder sonst eine Stunde nach Mitternacht, dürfen die Priester mit der Zelebration von Messen fortfahren.

Daraufhin wurde in der S. C. de disciplina sacramentorum die Frage erörtert, ob es opportun sei, die Feier von Mitternachtsmessen auch gelegentlich anderer eucharistischer Festlichkeiten, Triduen, Missionen und ähnlicher außergewöhnlicher, kirchlicher Veranstaltungen zu gestatten.

In der Vollsitzung dieser Kongregation vom 15. April 1924 kam es zu folgendem Beschlusse:

„Bezüglich der eucharistischen Kongresse bleibt es bei den Verfügungen des Apostolischen Schreibens Sr. Heiligkeit Papst Pius XI. vom 7. März 1924 (A. A. S. XVI, 154 ss.).

Bezüglich anderer Bitten dieser Art kann die Vergünstigung von der heiligen Kongregation de disciplina sacramentorum gewährt werden unter folgenden Bedingungen:

1. nur in außergewöhnlichen Fällen;

2. die heilige Messe darf nicht früher als eine halbe Stunde nach Mitternacht begonnen werden;

3. die feierliche nächtliche Sakramentsandacht soll ungefähr drei Stunden dauern;

4. jedwede Gefahr von Unzukömmlichkeiten muß ferngehalten werden."

Papst Pius XI. hat am 22. April 1924 diesen Beschluß bestätigt. Wie aus dem Wortlaut hervorgeht, handelt es sich um eine gratia facienda, non facta; d. h. diese Erlaubnis muß von der erwähnten Kongregation eigens erbeten und erlangt werden. Ein höchst gehaltvolles und lehrreiches Votum consultoris ist zur Beleuchtung der Sache im Wortlaut beigegeben. Es stellt sehr interessant die Entwicklung der kirchlichen Disziplin hinsichtlich der Stunde der Meßfeier dar und begründet Punkt für Punkt den Vorschlag, der denn auch die volle Billigung der obersten kirchlichen Stelle gefunden hat. Die bisher auf das heilige Weihnachtsfest beschränkte Feier der Mitternachtsmesse und Mitternachtskommunion erfährt damit eine weitgehende Ausdehnung. Auch hierin ist eine Rückkehr der kirchlichen Disziplin zur urkirchlichen Auffassung der Meßliturgie als des Mittelpunktes des innerkirchlichen Lebens offenkundig. (A. A. S. XVII, 100 ss.)

(Der Rechtsstand eines Ordensprofeßen, der während des Trienniums der einfachen Gelübde irrsinnig wird) gab zu Zweifeln Anlaß, welche die S. C. de Religiosis nunmehr mit Dekret vom 5. Februar 1925 entschieden hat. Wenn ein Ordensmann oder eine Ordensfrau während des Trienniums der einfachen Gelübde, das der lebenslänglichen oder feierlichen Profeß vorangehen muß, in Irrsinn verfällt, auch wenn dieser nach dem Urteil der Aerzte unheilbar ist, so darf eine solche Ordensperson nicht nach Ablauf des Trienniums zu ihren Angehörigen oder ins Weltleben zurückgeschickt werden, sondern muß im Orden oder in der Kongregation behalten werden. Die irrsinnige Ordensperson verbleibt in einem solchen Falle dem Orden oder der Kongregation gegenüber in jenem Rechtsstande, in dem sie zur Zeit war, da der Irrsinn auftrat, und das Ordensinstitut behält ihr gegenüber jene Verpflichtungen, die es damals hatte. (A. A. S. XVII, 107.)

(Konkordat mit Bayern.) Das zweite Heft der A. A. S. 1925 veröffentlicht den deutschen und italienischen Wortlaut des am 29. März 1924 unterzeichneten und am 24. Jänner 1925 ratifizierten Konkordates

zwischen dem Heiligen Stuhle und dem bayerischen Staate. Es umfaßt 16 Artikel und regelt in vorbildlicher Weise alle wichtigen Belange der Beziehungen zwischen der kirchlichen und staatlichen Gewalt in Bayern. Eine sachliche Würdigung dieses hochbedeutsamen Dokumentes bleibt vorbehalten. (A. A. S. XVII, 41 ss.)

(Neuerliche Maßregelung des modernistischen Priesters Ernesto Buonajuti.) Da der römische Priester Ernesto Buonajuti trotz wiederholter kanonischer Ahndungen in seiner verderblichen modernistischen Propaganda fortfährt, hat das S. Officium in seiner Vollsitzung vom 28. Jänner 1925 gegen ihn unter Aufrechthaltung der schon am 27. März 1924 verhängten Suspension und Exkommunikation (vgl. diese Zeitschrift 1924, S. 558) die Strafe des Verbotes der geistlichen Kleidung nach can. 2300 ausgesprochen und seine seither erschienenen Veröffentlichungen, besonders die von ihm herausgegebene Revue „Ricerche religiose" (Rom, V. 1, Nr. 1, Jänner 1925) kirchlich verboten. Das Urteil wurde vom Papste am folgenden Tage bestätigt und mit Dekret vom 30. Jänner 1925 kundgemacht. (A. A. S. XVII, 69 s.)

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Peter Kitlitzko, Professor in Ried (O.-Oe.).

Missionsbericht.

1. Asien.

Vorderasien. Der Schulstreit ist zugunsten der katholischen Missionen erledigt worden. Die katholischen Schulen in der Türkei sind wieder eröffnet. Das Hauptverdienst an dieser glücklichen Wendung gebührt dem früheren Apostolischen Delegaten in Konstantinopel, Erzbischof Dolci. In den nur von Katholiken besuchten Schulen dürfen Kruzifixe und religiöse Abzeichen nach Belieben angebracht werden, in den anderen, auch von Nichtchristen besuchten Schulen aber nur am Eingang des Gebäudes.

Von den armenischen Flüchtlingen haben ungefähr 130.000 bis 150.000 in Syrien eine Zufluchtsstätte gefunden, namentlich in Aleppo, Beirut und Damaskus. Ihre Lage ist eine sehr traurige. Sie wohnen in eigenen Barackenlagern und sind vorläufig ausschließlich auf die Unterstützung von auswärts angewiesen. Unter den Bedauernswerten sind auch bei 25.000 Katholiken, deren leiblicher und religiöser Not die katholische Mission mit ihren bescheidenen Mitteln nach Kräften zu steuern sucht. Leider stehen diese Mittel in grellem Gegensatz zu den Mitteln der protestantischen Mission, namentlich der Nordamerikaner. („K. M." 1924/5, 125, 126.)

Nach einer Zusammenstellung im Jännerheft der „Kathol. Missionen" arbeiten im Heiligen Lande dermalen 97 deutsche und österreichische Missionskräfte: 20 Priester, 15 Brüder und 62 Schwestern. Unter den Priestern sind 4 Oesterreicher, 2 Weltpriester und je 1 Franziskaner und Benediktiner. Die Borromäerinnen zählen im Heiligen Lande 55 Schwestern und außerdem 9 Schwestern in Beirut.

Vorderindien. Der Empfang des Apostolischen Visitators, Msgr. Lepicier, gestaltete sich überaus glanzvoll. Der Maharadscha von Cochin schickte eine Abteilung seiner Leibgarde und stellte seine Staatskutsche zur Verfügung, der Ministerpräsident und fast alle Staatswürdenträger erschienen zur Be-

grüßung und nahmen an der Feier der Ueberreichung des Palliums an den Erzbischof Kandathill von Ernaculum teil. („Kipa", 31./1. 1925.)

Am 1. Dezember 1924 sind 7 Schwestern aus der Genossenschaft der Englischen Fräulein von München-Nymphenburg von Triest aus nach Bombay abgereist, um in Allahabad die stark gelichteten Reihen der Schwestern auszufüllen. („Licht u. Liebe" 1924, 135.)

Das neue Missionshaus für einheimische Kapuziner in Sardhana, der ehemaligen Residenzstadt der katholischen Fürstin Sumru, zählt bereits 13 junge Mönche und Novizen, Kleriker und Laienbrüder. Für die nördlichen Missionen Vorderasiens ist diese günstige Entwicklung besonders erfreulich, da dort seit langem Mangel an Personal herrschte.

(„K. M." 1924/5, 126.)

Die deutschen Oblaten der Unbefleckten Jungfrau Maria werden in Bälde auf ihre Posten auf Ceylon zurückkehren dürfen, da die gegen die Deutschen aufgerichteten Schranken gefallen sind.

(„K. M." 1924/5, 128.)

In der Mission der Väter vom heiligen Kreuz in Dakka (Bengalen) sind vier Laienpflegerinnen aus den Vereinigten Staaten eingetroffen, um als Zenana-Missionärinnen unter der Frauenwelt zu wirken. Das Erscheinen von Laienkräften wird von den Missionären aufs freudigste begrüßt.

(„K. M." 1925, 126.)

Die ersten 9 Schwestern der neugegründeten Kongregation „Königin der Apostel" legten am 6. Jänner 1925 die Profeß ab. Die Schwestern werden sich jetzt noch die notwendigen ärztlichen Kenntnisse aneignen und dann nach Benares (Allahabad-Hindostan) abgehen. Näheres bei Oesterreich.

(„Reichspost" 1925, 7. Jänner.)

Hinterindien. P. Schebesta S. V. D., der sich seit Monaten auf einer Forschungsreise in Hinterindien befindet, meldet, daß die bis jetzt gesammelten Beobachtungen und Kenntnisse die ganze Semangliteratur übertreffen. Manche von den Anthropologen bezüglich den Negritos bisher festgehaltene Meinung hat sich als irrtümlich herausgestellt.

(„St. M.-B." 1925, 90.)

Holländisch-Ostindien zählte 1923/24 149.043 Katholiken, darunter 115.850 Eingeborene, und 800.320 Anhänger der protestantischen Sekten, darunter 75.000 Europäer. Den 374 katholischen Schulen standen 1683 protestantische gegenüber. Der Vorsprung der Protestanten erklärt sich daraus, daß die katholische Mission erst viel später einsetzte und dann durch die Regierungsorgane vielfach in ihrer Tätigkeit gehemmt war. Obgleich die Missionstätigkeit jetzt grundsätzlich frei ist, hängt doch die Ausübung derselben in gewissen Gebieten von der Erlaubnis des Gouverneurs ab. Früher war die Erlaubnis des Generalgouverneurs notwendig; anläßlich eines Konfliktes in letzter Zeit wurde die frühere Verordnung etwas gemildert.

(„Kipa" 1924, 416.)

Die Missionsoberen von Niederländisch-Ostindien wurden von der Propaganda zu einer Versammlung zusammengerufen. Den Vorsitz wird der Apostolische Delegat von Südafrika, Msgr. Gijlswij O. P., führen. Zeit und Ort stehen noch nicht fest. („Kipa" 1924, 411.)

China. Am 23. Oktober v. J. traf eine Steyler Karawane, bestehend aus 7 Patres und 8 Brüdern, in Schanghai ein. Je 3 Patres und Brüder waren für Honan bestimmt, die übrigen gingen nach Südschantung.

(„St. M.-B." 1925, 95.)

Anläßlich des 14. Stiftungstages veröffentlicht P. Röser, Direktor der einheimischen Oblatinnen in Südschantung, einen Bericht über den gegenwärtigen Stand dieser Oblatinnen der heiligen Familie. Der Gesamtbestand der jungen Schwesterngenossenschaft war im letzten Jahre folgender: 4 mit ewigen, 31 mit den drei zeitlichen Gelübden, 7 mit dem Gelübde der Jungfräulichkeit, 10 Novizinnen, 25 Postulantinnen, zusammen 75 Mitglieder.

Am 28. September v. J. empfingen in Yenchowfu drei chinesische Diakone die heilige Priesterweihe; 16 Steyler Patres und 13 chinesische Priester assistierten. Die Entwicklung des Vikariates nimmt den gewöhnlichen Gang. („St. M.-B." 1925, 94.)

Auch die Mission der deutschen Franziskaner von Nordschantung kann wieder einen Fortschritt melden. Sie zählte 1924 52.259 Getaufte und 25.615 Katechumenen unter 13 bis 14 Millionen Heiden. Von den 59 Priestern des Vikariates sind 33 Eingeborene, unter den 11 Franziskaner-Missionärinnen 5 Chinesinnen, dazu kommen noch 13 chinesische Postulantinnen. Auch das Hilfspersonal — 224 Lehrer und Lehrerinnen, 496 Katecheten und Katechisten und 49 Täufer von Heidenkindern — leistet den Missionären wertvolle Dienste. („Antonius-Bote" 1925, 7 f.)

Die junge China-Mission der bayerischen Franziskaner hat bereits ihre ersten Opfer gefordert; 2 Missionäre — die PP. Severin Udart und Hadumar Dangel — erlagen anfangs September v. J. dem Typhus.

(„Ant.-Bote" 1925, 29.)

Der Apostolische Administrator von Westkansu, P. Theodor Buddenrok S. V. D., der inzwischen (18. Dezember 1924) zum Apostolischen Vikar und zum Titularbischof von Issus in Cilicien ernannt worden ist, veröffentlicht den ersten Jahresbericht seines ausgedehnten Missionssprengels, der dem halben Europa gleichkommt. In Ili, das an Ausdehnung die ganze übrige Mission überragt, ist vorläufig jede Missionsarbeit vergeblich; die vier dort wirkenden Missionäre sollen nach dem Wunsche Roms wenigstens als Zeugen des Glaubens dort bleiben. In der Provinz Kansu steht die Sache viel günstiger. Die Altchristengemeinden Kanchhow, Lianchow, Sihiang, Tumentse und Lanchow müssen geradezu vorbildlich sein. Der Berichterstatter schreibt über sie: „Diese Altchristen nehmen es mit ihren Pflichten so genau wie die besten Katholiken Europas. Da gibt es kein Aergernis, keine ungültige Ehe, keine Sonntagsentheiligung, da gehen viele täglich zum Tische des Herrn. Engel meint man zu hören, wenn man an Häusern und Höfen vorbeikommt, aus denen uns die alttrauten Weisen des chinesischen Abendgebetes entgegenschallen." Wahrhaftig ein herrliches Vorbild für die Neuchristen! Die ganze Mission zählte am 1. Oktober 1924: 8913 Katholiken und 2391 Taufschüler unter 8 Millionen Heiden und Mohammedanern. Auf 16 Haupt- und 23 Nebenstationen wirken 18 europäische und 2 eingeborene Priester, 1 Laienbruder, 4 Steyler Missionsschwestern, 20 Glaubenslehrer und 30 Katechistinnen. Taufen von Erwachsenen wurden 246 gespendet. Im bischöflichen Kolleg zu Sihiang befinden sich 20 Priesterseminaristen.

(„St. M.-B." 1925, 87 ff.)

Korea. Aus Wonsan meldet ein Benediktiner aus St. Ottilien, daß dort die Ernte reif wäre zum Schnitt, daß aber leider der Schnitter zu wenig seien. Das Gebiet, das fast so groß ist wie ganz Italien, zählt nur 10 Priester und 4 Laienbrüder, und diese sind noch vielfach gehindert durch die finanzielle Not des Vikariates. Zahlreich sind die Gesuche um Errichtung von Schulen; leider können die Missionäre aus den oben angeführten Gründen den Wünschen und Bitten nur teilweise entsprechen.

(„Monatsbl. v. St. Ottilien" 1925, 12.)

Japan. In Yamagutschi soll an der Stelle, wo der heilige Franz Xaver gewohnt hat, im April oder Mai dieses Jahres ein Denkmal des großen Apostels errichtet werden. Der Prinz-Thronfolger bringt dem Unternehmen großes Interesse entgegen.

Die Gesamtlage der Mission ist noch recht schwierig. Die „Yaso-Kyo" („Lehre Christi") gilt in den Augen aller, der Gebildeten wie der Ungebildeten, als etwas Minderwertiges, weil sie nicht japanischen Ursprungs ist. Der Durchschnittsjapaner beurteilt die christlichen Sekten nach der Zahl der Kirchen, nach dem äußeren Glanze u. s. w., und da muß der Vergleich unbedingt zugunsten des Protestantismus, namentlich der Methodisten, ausfallen. Die

Mission zählt drei Stationen: Schimonoseki, Hagi, Yamagutschi, von denen die letztere ungefähr 130 Christen zählt. („K. M." 1924/5, 157 f.)

Die Franziskanerpräfektur Sapporo verzeichnet für das Jahr 1923/4 56 Taufen von Erwachsenen, 61 Kindertaufen und 363 Taufen in Todesgefahr, zusammen also 480 Taufen gegen 384 im Vorjahre. Die Zahl der Christen betrug 1653 Getaufte und 167 Katechumenen unter 2,500.000 Einwohnern.

Im nördlichen Teile der Insel Sachalin, der zur Diözese Wladiwostok gehört, wurden 310 Katholiken gezählt. („Ant.-Bote" 1925, 12.)

2. Afrika.

Ostafrika. Die Mission in Italienisch-Somaliland, die erst jüngst durch das von England abgetretene Jubaland vergrößert wurde, ist auf Wunsch der italienischen Regierung von Missionären der Consolata in Turin übernommen worden. Die ersten Missionäre — 13 Priester, 10 Brüder und 8 Schwestern — sind mit dem Apostolischen Präfekten Gabriel Perlo am 12. Oktober v. J. von Turin abgereist. Bisher wirkten in Somaliland (Apostolische Präfektur Benadir) Trinitarier.

(„La Consolata" 1924, 129; „K. M." 1924/5, 127.)

Bischof Gabriel Zeiger ist mit 2 Patres, 3 Brüdern und 4 Schwestern von Baldegg in sein Vikariat Dar-es-salam zurückgekehrt. Das Vikariat zählt gegenwärtig 12 Patres, 12 Brüder und 21 Schwestern. Der in Dar-es-salam wirkende, der Nordtiroler Kapuzinerprovinz angehörende Pater Johannes Berchmans Bauer ist am 22. Jänner d. J. infolge eines Unglücksfalles gestorben. („M.-B." 1925, 4.)

Unter den letzten Primizianten der Benediktiner von St. Ottilien waren auch zwei Schweizer: P. Odo Braun von Degensheim und P. Eduard Wildhaber aus Gossau. Beide Missionäre wurden der Mission von Lindi zugewiesen. („Miss.-Bl." 1925, 8).

Im Vikariate Tanganjika ist die Katholikenzahl auf 25.272 gestiegen gegen 10.940 im Jahre 1914. In Anbetracht der Armut der Mission und der dünnen Bevölkerung ist der Erfolg recht befriedigend.

Noch günstiger scheinen sich die Verhältnisse im Vikariate Shire der Missionäre von Montfort zu gestalten. Nach vierjähriger Vorbereitung konnten in Blantyre 130, in Lombi 230, in Nguludi sogar 430 Katechumenen getauft werden. Die Neugetauften legen großen Eifer an den Tag, so daß ganze Dörfer ein vorbildliches Leben führen.

Das benachbarte Bangweolo weist 6000 bis 7000 Taufen im Jahre auf. Obgleich der Missionsstab aus 42 Missionären und 316 Katechisten besteht, reicht er für die 1035 Dörfer, in denen Christen wohnen, nicht mehr aus. Die finanzielle Lage des Vikariates ist infolge der Geldentwertung nicht besonders günstig. („Echo a. A." 1925, 3, 9, 12.)

Die Insel Mauritius, die Wiege der katholischen Mission in Ostafrika, ist in Gefahr, ihren katholischen Charakter zu verlieren. Die zahlreich einwandernden Indier und Chinesen haben bereits die Hälfte des Bodens an sich gebracht, und da sie dem Christentum feindselig oder doch gleichgültig gegenüberstehen, schwindet der christliche Einfluß immer mehr und mehr. Der gänzliche Untergang des christlichen Charakters läßt sich nur dann verhüten, wenn die Einwanderer für das Christentum gewonnen werden.

(„K. M." 1924/5, 127.)

Südafrika. Das von den Oblaten der Unbefleckten Jungfrau verwaltete Vikariat Kimberley ist von der Propaganda dem deutschen Zweig der Genossenschaft übertragen worden. Zum Administrator wurde P. Hermann Meysing, der bisher in der Hereromission in Südwest tätig war, ernannt. Das Gebiet zählt unter einer Bevölkerung von 112.000 Europäern und 300.000 Farbigen nur 3500 weiße und gegen 2000 farbige Katholiken. Der Missionäre harrt eine gewaltige Arbeit! („Kipa" 1924, 410.)

Die Mariannhiller Mission zählt gegenwärtig außer der Hauptniederlassung 34 Missionsstationen. Die Hauptstation beherbergte im letzten Jahre 115 Missionäre (Patres, Brüder und Studenten), 88 Missionsschwestern und 580 Negerkinder, die von der Mission verpflegt werden.

(„Echo a. A." 1925, 13.)

Westafrika. Die Apostolischen Vikare von Togo und Dahomey haben den Versuch gemacht, im Gebiete von Lome Volksexerzitien abhalten zu lassen. Der Versuch ist gelungen. Beide Kurse — der erste für Frauen und Mädchen, der zweite für Männer und Knaben — waren glänzend besucht und hinterließen einen tiefen Eindruck. („Echo a. A." 1925, 6 f.)

Die Goldküste soll in nächster Zeit eine Universität bekommen, der das Spital von Akra — das größte Spital Afrikas — angegliedert werden soll. Als Standort der neuen Hochschule ist Achimota, 13 Kilometer von Akra entfernt, in Aussicht genommen. („K. M." 1924/5, 127.)

3. Amerika.

Nordamerika. In Milwaukee wird eine Handelsmittelschule für Neger geplant. Die Gebäude der ehemaligen Marquette-Mittelschule werden zu diesem Zwecke erworben. Man denkt, 500 katholische Schüler aufnehmen zu können. („Our Missions" 1924, 174; „K. M." 1924/5, 128.)

Im Dezember 1924 waren es 75 Jahre, daß die Oblaten der Unbefleckten Jungfrau Maria nach Texas, dem südwestlichsten Gebiete des nordamerikanischen Staatenbundes, kamen. Der Anfang war überaus schwer. Nur die dringenden Bitten des Apostolischen Vikars Odin vermochten die Oblaten zum Ausharren zu bewegen. Erst 1880 begann eine Zeit des Aufstieges und größerer Entwicklung: 1904 wurde für Texas, Neu-Mexiko und Louisiana eine zweite amerikanische Provinz der Oblaten errichtet, die gegenwärtig über 30 Niederlassungen umfaßt und 1924 99 Patres, 38 Scholastiker, 18 Brüder, 14 Novizen und 128 Junioristen zählte. Genauere Daten bringen die „Monatsblätter der O. M. I." 1925, 16 ff.

Im Oedland, der schaurigen Stein- und Eiswüste des Apostolischen Vikariates Mackenzie, das wegen der Ermordung der Oblatenpriester Rouviere und Le Roux eine traurige Berühmtheit erlangte, scheint die Stunde der Gnade für die dortigen Eskimos endlich zu schlagen. Das Blut der Märtyrer scheint auch hier zum Samen der Christen werden zu wollen.

(„Monatsbl." 1925, 51.)

Südamerika. In Bolivien, das bisher nur 4 Diözesen und 2 Apostolische Vikariate zählte, wurden drei neue Diözesen errichtet, nämlich: Potosi, Oruro und Tarija.

Auch Brasilien bekam wieder einen neuen Kirchensprengel, der eine Prälatur mit Bischofsrang bildet und den Namen St. Joseph de Alto Tonkantins führt. („St. M.-B." 1925, 96.)

Die beiden Neugründungen der Benediktiner von St. Ottilien in Venezuela scheinen sich gut zu entwickeln. Im Herbst wurde bereits eine landwirtschaftliche Schule errichtet, und zwar auf dringende Bitten der dortigen Regierung. Außerdem leiten die dortigen Patres und Brüder ein Waisenhaus. Für das Frühjahr werden neue Hilfskräfte erwartet.

In Peru besteht keine Niederlassung der Benediktiner von St. Ottilien. Die vor drei Jahren geplante Gründung kam nicht zustande. Dagegen wird in Argentinien in nächster Zeit eine solche entstehen. Zwei Patres weilen bereits seit drei Jahren in Argentinien, wo sie vorläufig in der Seelsorge aushelfen.

Zum Apostolischen Präfekten der araukanischen Mission in Chile wurde P. Guido Beck O. M. Cap. ernannt.

(„Seraph. Weltapostolat des hl. Franz v. A.")

4. Australien und Ozeanien.

Neuguinea. Der Jahresbericht der Steyler Mission von Ost-Neuguinea meldet im letzten Jahre 585 Taufen von Erwachsenen, 908 Taufen von Kindern und 216 Taufen in Todesgefahr. Die Gesamtzahl der farbigen Katholiken belief sich am 1. Juni 1924 auf 8746, die der Taufschüler auf 2378 unter 500.000 Heiden. Die 70.079 Devotionsbeichten neben 4346 Osterbeichten und 139.010 Jahreskommunionen gegen 4259 Osterkommunionen beweisen, daß das Missionspersonal — 21 Priester, 18 Brüder, 43 Schwestern und 55 Glaubenslehrer — intensiv arbeitet.

Die Präfektur Mittel-Neuguinea, die unter der Verwaltung des Apostolischen Vikars von Ost-Neuguinea steht, weist vorläufig nur eine Station mit 1446 Katholiken und 27 Taufschülern auf. Nach den Osterbeichten und Osterkommunionen — 335 — zu schließen, besteht der größere Teil der Getauften aus Jugendlichen. Im Berichtsjahre wurden 21 Erwachsene und 98 Kinder getauft. P. Winzenhörlein, der einzige Priester der Präfektur, nennt die bisherigen Früchte für diesen weltentrückten Winkel „herrlich".

(„St. M.-B." 1925, 78, 95.)

Rabaul (Neupommern). Die von Bischof Couppe im Jahre 1912 gegründete Genossenschaft der Eingeborenen-Schwestern „Maria Immakulata" hat gegenwärtig einen Stand von 50 Mitgliedern. Die hauptsächlichsten Stationen sind Vunapope und Trepo. Die Missionäre sind mit dem Wirken dieser Schwestern sehr zufrieden.

(„Lieb-Frauen-Monatshefte" 1925, 13.)

5. Europa.

Holland. Hollands hervorragender Anteil an dem katholischen Missionswerke ist in diesen Berichten wiederholt rühmend hervorgehoben worden. Es kann nur aufmunternd wirken, wenn wir die Missionsfreudigkeit dieses Landes immer wieder bewundern. Holland zählt unter seinen 7½ Millionen Einwohnern nur 2½ Millionen Katholiken, stellt aber für die katholische Mission 3400 Missionäre, 1400 Priester, 600 Brüder und 1400 Ordensschwestern, so daß auf je 735 holländische Katholiken ein Missionär entfällt. 62 Missionshäuser — 26 für den Gymnasialunterricht und 36 Priesterseminare — sorgen für den nötigen Nachwuchs, der in erfreulicher Zunahme begriffen ist. Dermalen zählt man 3634 Missionsstudenten, darunter 1061 in den höheren Studien. Für den Kontakt mit dem Volke sorgen 37 Missionszeitschriften und außerdem noch sieben andere Zeitschriften, die den Missionsnachrichten ständig einen Platz einräumen. In der katholischen Missionshierarchie ist Holland ehrenvoll vertreten. Außer dem Präfekten der Propaganda, Kardinal van Rossum, zählt es 2 Apostolische Delegaten, 1 Erzbischof, 18 Apostolische Vikare mit Bischofsrang und 5 Apostolische Präfekten, zusammen 27 kirchliche Würdenträger.

(„St. M.-B." 1925, 96.)

Deutschland. Das Institut der Tutzinger Missionsschwestern nimmt in letzter Zeit eine überaus günstige Entwicklung. Im Jahre 1924 hat es nicht weniger als sieben neue Stationen errichtet, bezw. übernommen; eine davon liegt in Nordamerika (Lynch), zwei (Mbangolwane und Entenbeni) im Zululand, drei (Mambajao, Cavite und Tacloban) auf den Philippinen, eine (Ndanda) in Ostafrika. Im ganzen zählt die Genossenschaft 33 Missionsstationen und drei Häuser in Deutschland. Ab 1. Jänner 1925 gibt die Genossenschaft ein eigenes Missionsorgan, das „Missionsecho" heraus, während sie bisher die „Tutzinger Angelegenheiten" im Organ der Benediktiner von St. Ottilien veröffentlichte. („Miss.-Bl." 1924, 215 f.)

Auch die Genossenschaft der Missionäre vom heiligsten Herzen entwickelt sich so günstig, daß man die bisherige Provinz am 8. Februar 1925 in eine norddeutsche und eine süddeutsche zerlegt hat. Das Provinzialhaus

der neu errichteten süddeutschen Provinz befindet sich in Salzburg, das der norddeutschen zu Hiltrup. Zu Salzburg gehören die Häuser: Liefering, Innsbruck, Pusarnitz, Hohenkammer (Oberbayern) und Bad Kissingen; zu Hiltrup: Oeventrop, Boppard, Hamm, Oberhausen und Johannesburg. Zum ersten Provinzial der süddeutschen Provinz wurde der bisherige Superior von Liefering, P. Dr Konrad Krauß, ernannt; die Leitung von Liefering übernimmt P. Joh. Junker. Das Vikariat Rabaul (Neupommern) bleibt vorläufig gemeinsame Mission beider Provinzen.

(„Kath. Kirchenzeitung" 1925, 66.)

Zu Bardel bei Bentheim in Hannover wurde ein Franziskanerkolleg St. Antonius errichtet, das sich die besondere Aufgabe stellt, für die Missionen Nordbrasiliens, namentlich für die Prälatur Santarem des deutschen Franziskanerbischofs Bahlmann, Missionäre zu gewinnen. Die Prälatur, die größer ist als das frühere Deutschland, zählt bloß 2 Weltpriester und 13 Franziskanerpatres. („L. Volksbl.", 4. Jänner 1925.)

Oesterreich. Die Missionskongregation „Königin der Apostel" macht erfreuliche Fortschritte. Die am 8. März in Wien abgehaltene Vollversammlung hat neuerdings bewiesen, daß sich die Genossenschaft überall der größten Sympathien erfreut.

Sammelstelle. Bisher ausgewiesen: 725.335 K = 72·53 S. — Neu eingelaufen: a) beim Berichterstatter: Aus Ried i. J. 21·60 S. — b) Bei der Redaktion: D. L. K. 200 S; die Redaktion der „Theol.-prakt. Quartalschrift 200 S; Josef Swiedeck, Kooperator, Groß-Weitersdorf, N.-Oe. 5 S; Pfarrer Tholen, Neuhonrath, für die armen Armenier 16·20 M. = 26·73 S.

Gesamtsumme der bisherigen Spenden: 525·86 S. — Deo gratias! Um weitere gütige Spenden bitten recht dringend Berichterstatter und Schriftleiter.

Kirchliche Zeitläufe.

Von Peter Sinthern S. J.

1. Die Romfahrten undeutsch? — 2. Der Heilige Vater über die Schulfrage. — 3. Und wieder die „Katholische Aktion". — 4. Der Heilige Vater und Kardinal Ehrle. Kleinere Nachrichten. — 5. Papst und Völkerbund. — 6. Konkordatsbestrebungen. Bayern. Polen. Die Nachfolgestaaten. — 7. Statistisches vom feindlichen Generalstab. Freimaurer. Juden. Sozialdemokraten. — 8. Der Kulturkampf in Albanien. — 9. Die religiöse Frage in der Türkei. — 10. Die religiöse Lage in der Tschechoslowakei. — 11. Frankreich.

1. Die Romfahrten undeutsch? Beginnen wir unsere Rundschau mit dem Caput Mundi. Rom steht im Zeichen des Jubiläums. Immer zahlreicher kommen die Pilger aus aller Welt. Die Organisation der deutschen Pilgerzüge ist besonders mustergültig, alles klappt, der Heilige Vater hat darüber wiederholt seine Bewunderung ausgesprochen. Die Gerüchte von der angeblichen politischen Unsicherheit in Rom und Italien, die schon vor Beginn des Jubeljahres geflissentlich verbreitet wurden, erwiesen sich als ebenso unbegründet, wie die von den Feinden der Kirche ausgestreuten Alarmnachrichten von einer Baufälligkeit der Peterskuppel und von anderen Dingen. Jetzt wird das Minenlegen mehr in die einzelnen Länder verlegt. Wie es gemacht wird, schildert

Kardinal Faulhaber anschaulich in seiner Predigt am Papsttage, dem 8. Februar, im Dome zu München: „In Deutschland kann man seine Frau aus Schweden holen, eine sittenlose Mode aus Paris beziehen, die Zigarren aus Holland, die Schokolade waggonweise aus der Schweiz, Gemüse aus Italien, sogar Kultur aus der Türkei beziehen, man kann einer internationalen Loge vom schottischen Ritus angehören, eine Hochzeits- oder Kunstreise nach Italien machen, in schamlosen Tollheiten eines Karnevals ein ganzes Vermögen vergeuden, ohne den Vorwurf zu erhalten, man sei undeutsch. Da heißt es, es kann jeder mit seinem Gelde machen, was er will. Wenn aber ein Katholik eine Pilgerfahrt nach Rom macht zum Grabe des heiligen Petrus und zum Lehrstuhle seines Nachfolgers, dann heißt es: der trägt das Geld ins Ausland, sein Deutschtum ist verdächtig. Nein, die Pflege des religiösen Lebens entzieht uns nicht der vaterländischen Gesinnung und Opferbereitschaft." Noch durchsichtiger ist die Mache, wenn Kreise, die dem katholischen Südtirol keine Träne nachweinen und selbst über das katholische Rheinland mit sich handeln ließen, die österreichischen Katholiken mit dem Hinweis auf die Behandlung der Südtiroler durch das faschistische Italien von einem Besuch des faschistischen Rom abzuhalten suchen; die katholischen Südtiroler organisieren ja selbst Pilgerzüge nach Rom, und die Katholiken gehen ja nicht, wie jene Warner, in das faschistische, sondern in das päpstliche Rom.

2. Der Heilige Vater über die Schulfrage. Mit bemerkenswertem Nachdruck hat der Heilige Vater schon in dem Rundschreiben an die Oberen der Männerorden auf die Pflege der lateinischen Sprache hingewiesen; denselben Gegenstand behandelt er ausführlich in dem Motu Proprio „Latinarum Litterarum", mit dem er an der Gregoriana einen eigenen Lehrstuhl für die lateinische Sprache errichtet.

Die Schulfrage und die unvergleichlich große Bedeutung einer guten katholischen Erziehung hat der Heilige Vater eingehend beleuchtet in einer Ansprache bei der Vorbereitung der Seligsprechung der ehrwürdigen Lucia Filippini, der Stifterin der Frommen Lehrerinnen, und in einem Schreiben an den Generalsuperior der Schulbrüder aus Anlaß der 200jährigen Erinnerung an die Bestätigung dieses Ordens. In seiner Ansprache hob der Heilige Vater hervor: Die Schulfrage wird immer mehr zur Lebensfrage für die ganze Gesellschaft. Freunde und Feinde suchen sich vor allem der Schule zu bemächtigen. Der Laizismus will Gott aus der Schule entfernen, von Gott und allem, was sich auf Gott bezieht, soll in der Schule nicht gesprochen werden, während man sonst von den bedeutungslosesten Dingen redet; durch dieses Schweigen von Gott soll in den Seelen Unkenntnis und Gleichgültigkeit gegenüber dem Wesen, von dem man allein niemals spricht, herbeigeführt werden. Es gilt durch die Schule in Geist und Herz so vieler Seelen, die sich dem Leben öffnen, die ersten Keime des Guten zu senken, die, einmal gepflanzt, immer, wenn oft auch spät, aufgehen werden. Unterricht genügt nicht, Erziehung ist notwendig, Kenntnis und Uebung der

christlichen, von Christus und seiner Kirche gelehrten Tugenden; darin besteht der Anfang jener Heiligkeit, zu der alle berufen sind mit Rücksicht auf ihr eigenes Heil und auf das Wohlergehen der Gesellschaft, das von hier aus seinen Anfang nimmt. Der hatte recht, der da sagte, die Schule sei entweder ein Tempel, in dem Gott seinen Thron und Altar hat, oder eine Höhle des Lasters, aus der die Verbrecher von morgen ausgehen, um Unordnung und Umsturz in die menschliche Gesellschaft zu tragen. Die Kirche hat immer diese Lehre verkündet; schon bevor die Hunderte und Tausende kleiner und großer religiöser Vereinigungen entstanden, die sich der ersten Erziehung der Jugend widmen, hatten Bischöfe und Domkapitel ihre Schulen. Ist nicht die Kirche selbst eine große Lehrerin, nicht ihr schönster Titel, Lehrerin des Glaubens und der Wahrheit zu sein? Wurden nicht die Apostel, auf denen die Kirche ruht, vor allem als Lehrer der Wahrheit ausgesandt? Ist nicht der göttliche Heiland, auf dem Apostel und Kirche als auf ihrer festen Grundlage ruhen, der göttliche Lehrer, der sich wohl auch den guten Hirten nannte, aber niemals mit so großer Feierlichkeit sprach, wie damals, als er sagte: „Ihr nennt mich Herr und Lehrer, und tut wohl daran, denn ich bin es." Nicht nur die geistlichen, sondern auch die weltlichen Lehrer und Lehrerinnen üben ein wahres Apostolat und das Lehramt des göttlichen Heilandes selber aus, wenn sie den kostbaren Samen in die Herzen der Kinder senken.

Unter außerordentlichen Lobsprüchen für das segensreiche Wirken der Schulbrüder hebt der Heilige Vater in seinem Schreiben an sie hervor: Immer war die gute Erziehung Gegenstand besonderer Sorgfalt der Kirche. Diese mütterliche Liebe hat sie von ihrem göttlichen Stifter empfangen, der die Kinder so liebte und nicht duldete, daß man sie von ihm ferne hielt. Aus keinem anderen Grunde haben die Päpste immer ihr besonderes Augenmerk jenen Stiftungen zugewendet, welche für die gute Erziehung der Jugend gegründet worden sind, so namentlich auch den Schulbrüdern. „Die Dienste, die sie der Religion und der Schule erwiesen haben, sind so groß, daß es klar ist, ihre Gründung müsse auf eine besondere Fügung Gottes zurückgeführt werden." Heute läßt die Erziehung, nicht nur der ärmeren Klassen, viel zu wünschen übrig. Nicht etwa die geringe Anzahl der Lehrer oder Schüler ist daran schuld. In vollständiger Verkennung der wahren Natur der Seelen lehrt man die Kinder nur Wissen und dies mit Irrtum meistens vermischt. Nichts wird heute unversucht gelassen, um die Kinder dem Einfluß der Kirche zu entziehen. Daher jenes der Religion gänzlich entfremdete System, nach dem jedermann, auch der schlechteste Mensch, unter Ausscheidung jedes religiösen Gedankens die zarten Kinderseelen nach seinem Gutdünken formen kann, so daß man füglich sagen kann, die Schule sei nicht eine Pflanzstätte der Tugend, sondern eine Schule des Lasters.

3. Und wieder die „Katholische Aktion". Bezüglich der Katholischen Aktion sagte der Heilige Vater wieder bemerkenswerte Worte in einer Ansprache an die Pilger von Mailand: „Alles, was man

mittels der vielfachen katholischen Einrichtungen erstrebt, kann nicht lediglich die Frucht rein menschlicher Tätigkeit sein. Alle, die ihnen ihre Kraft und Arbeit weihen, mögen sie noch so reiche Erfahrung besitzen und mit allen Gaben Gottes ausgestattet sein, müssen die feste Ueberzeugung haben, daß sie nichts erreichen werden, wenn sie nicht in demütigem Gebet von Gott die Hilfe erflehen, von der allein aller Erfolg der Tätigkeit abhängt, und die Gott denen verheißen hat, die ihn darum bitten. Dieses Gebet muß von jener wahren Frömmigkeit erfüllt sein, die aus jenem Geheimnis geschöpft wird, welches das Wesen, das Leben und die Quelle aller geistlichen Güter und Gnaden ist, der heiligen Eucharistie. Wenn man die katholische männliche und weibliche Jugend, die katholischen Männer und Frauen, die Familienväter und Mütter und alle katholischen Organisationen, bis hinab zu den kleinen Pfadfindern, sich innerlich auf die heilige Eucharistie hinordnen sieht, dann kann man mit Recht sagen, daß man von ihnen alles Gute und alle Segnungen erwarten darf." Alle mögen sie sich insbesondere das Gebet für den Papst angelegen sein lassen, so wie auch er, so oft er auf dem vatikanischen Hügel die heiligen Geheimnisse feiere, beim pro omnibus circumstantibus, die ganze katholische Welt und alle seine Söhne im Geiste um sich versammelt sehe." Opfergeist und Disziplin, die jeden fest auf dem ihm zugewiesenen Posten stehen lasse, volle Einmütigkeit legt er seinen Mailändern noch besonders ans Herz. Indem er auf die verschiedenen Weisungen anspielt, die er mehrfach in seinen öffentlichen Ansprachen und Dokumenten insbesondere für die verwickelten italienischen Verhältnisse gegeben, sagt der Heilige Vater: „Man solle nicht so hart sein und von ihm nicht verlangen, daß er immer kommandiere, ist doch dem Vaterherzen das Wort Kommando und die Haltung des Kommandierens etwas Hartes." Nicht eine eiserne Disziplin wünscht er, sondern eine auf fester Ueberzeugung beruhende, nicht erzwungene, sondern freiwillige Disziplin, die nicht von einem Kommando geführt wird, sich aber auch auf seine Wünsche, Gedanken und Ratschläge, mit einem Wort, auf seine Absichten und Wünsche erstrecke. Daß es sich hier nicht um unkontrollierbare, von privater Seite vorgeschützte Absichten und Wünsche des Heiligen Vaters handelt, ist aus den ganzen Umständen klar, da der Heilige Vater auch seine Absichten und Wünsche öffentlich kundgibt und mit dem Heiland sagen kann: In occulto locutus sum nihil. Dieselbe Verpflichtung ergibt sich natürlich für jeden katholischen Christen, insbesondere für die führenden Männer und Frauen, auch wenn der Heilige Vater in unzweideutiger Weise seinen Wunsch und Willen einzelnen kundgibt.

4. Der Heilige Vater und Kardinal Ehrle. Kleinere Nachrichten. Nicht übergehen dürfen wir hier die ganz außerordentliche Ehrung, welche der Heilige Vater unserem Landsmann, Kardinal Franz Ehrle, anläßlich seines 80. Geburtstages bereitet hat. Der Festakademie im Vatikanischen Museum wohnte der Papst selbst, 22 Kardinäle, das gesamte diplomatische Korps, die höchsten Ordensoberen und zahlreiche

Vertreter der Wissenschaft aus allen Ländern und Konfessionen bei. Msgr. Mercati, der Nachfolger Ehrles und des Heiligen Vaters selbst als Präfekt der Vatikanischen Bibliothek, verlas ein überaus ehrenvolles Handschreiben des Heiligen Vaters an den Kardinal, in dem er seine Verdienste um die Wissenschaft, um die Vatikanische Bibliothek und den Heiligen Stuhl hervorhob. Der Direktor des belgischen historischen Institutes in Rom, P. Berlière O. S. B., hielt in französischer Sprache die Festrede, worauf der Heilige Vater selbst dem Kardinal eine fünfbändige Festschrift, „Miscellanea Francesco Ehrle", mit Beiträgen von Gelehrten aus allen Ländern überreichte und den Kardinal väterlich umarmte. Römische Kreise bezeichneten diese Feier als die glänzendste, die seit langem am römischen Hofe stattgefunden habe, als eine Ehrung durch den Heiligen Vater, wie sie kaum jemals einem Kirchenfürsten zuteil geworden sei. Die deutsche Reichsregierung ließ dem Jubilar ein von Professor Rabe gemaltes Bild seiner württembergischen Heimatstadt Isny überreichen. Durch diese Ehrung hat der Heilige Vater zugleich dem ganzen deutschen Volk in schwerer Zeit einen ganz außerordentlichen Beweis seiner Liebe und seines Wohlwollens gegeben.

Wie sehr dem Heiligen Vater der wahre Weltfriede am Herzen liegt und wie mächtig es ihn zieht, immer wieder mit seinen Söhnen vereint zu beten, zeigte sich am Sonntag Sexagesima, wo die Lega Eucaristica per la pace in St. Peter eine Anbetungsstunde hielt, und der Heilige Vater, der davon erfuhr, sich sofort entschloß, an der Anbetungsstunde teilzunehmen.

Eine Genugtuung für den Heiligen Vater war es, daß der italienische Ministerrat die vor einiger Zeit beschlossene Aufhebung aller vom Papst seit dem 20. September 1870 verliehenen Adelstitel insoferne rückgängig machte, als deren Träger nunmehr um die Autorisation der königlichen Regierung ansuchen können, worauf die Anerkennung des Diploms durch königliches Dekret erfolgt und die auf diese Weise Anerkannten in das offizielle Verzeichnis des italienischen Adels eingetragen werden.

Ein Schritt zu der vom Heiligen Stuhle beabsichtigten Neuordnung des katholischen Preßwesens in Italien ist der Uebergang des „Osservatore Romano", dessen altes Verhältnis zum Heiligen Stuhle bestehen bleibt, in die Verwaltung der Mailänder Organisation des Kardinals Ferrari.

5. Papst und Völkerbund. An der Wiener Universität hielt Professor Strisower einen lehrreichen Vortrag über die Geschichte des Völkerbundgedankens. Vom Papst dabei kein Wort. Aber schon im Jahre 1923 hat, wie F. F. Urphart vom Balliol College zu Oxford auf der Jahresversammlung der Westminster Catholic Federation ausführte, sogar die englische Regierung sich veranlaßt gesehen, die Frage einer päpstlichen Vertretung im Völkerbundrat zu prüfen. Er fügt seinerseits bei: „Die Völkerbundliga verlangt nach irgend einer Verbindung mit der katholischen Kirche, weil der Völkerbund moralischer Unterstützung

bedarf und die katholische Kirche die größte moralische Macht darstellt, die in der Richtung des Friedens arbeitet. Schwierig ist es, dem Papste eine annehmbare Stellung zu verschaffen. Der Papst kann nicht gewöhnliches Mitglied der Liga werden, da es zu den Verpflichtungen der Mitglieder gehört, zur Erzwingung der von den Völkern gemachten Versprechen an Angriffsmaßnahmen teilzunehmen; als einfaches Mitglied wäre er auch nur eine Einheit, würde er nur eine Nation darstellen, was der Würde und Stellung des Heiligen Stuhles widerspricht. Die beste Lösung", meint Urphart, „wäre, daß der Papst einen Nuntius nach Genf sende, der so wie die Amerikaner handeln würde; diese sind im Völkerbund zwar nicht vertreten, jedoch, als Freunde des Völkerbundes, Mitglieder gewisser Kommissionen und sie beteiligen sich an der Besprechung der ihre Länder berührenden Interessen. Auch zwischen Papst und Völkerbund könne am ehesten auf diese Weise eine Verbindung hergestellt werden, die den Völkerbund in den Augen der Katholiken heben würde."

Nicht ganz dieser Meinung ist der katholische Völkerbundfreund Eppstein, der in der Manchester Truth Society darlegte: Der Hauptirrtum in den modernen Völkerbundbestrebungen und ähnlichen Plänen zur Hebung der Menschheit liegt darin, daß man gar zu oft an die Schaffung eines Paradieses auf Erden denkt. Ferner geht die Richtung unserer Zeit dahin, die Wichtigkeit des Staates und seiner Rechte auf die Bürger ungeheuer zu übertreiben. Die Kirche tritt für die Anwendung des Sittengesetzes in den zwischenstaatlichen Beziehungen ein; sie hat über das ganze Gebiet des Völkerrechtes gesprochen, viele Papstbriefe bezogen sich auf die falschen Forderungen des Nationalismus, man hofft, daß die ganze Frage der Wiedererweckung des Völkerrechtes vor das 1870 nur vertagte Vatikanische Konzil gebracht werden wird. Insbesondere nun bezüglich der Frage, wie der Heilige Vater sich dem Völkerbund anschließen oder mit ihm in Verbindung treten könne, muß man sich die Geschichte der letzten Jahrzehnte vor Augen halten, einschließlich der Einnahme Roms und der für den Papst daraus sich ergebenden unhaltbaren Lage. Sieht man von den Schwierigkeiten für die italienische Regierung ab, so scheint kein Grund vorzuliegen, warum der Heilige Vater nicht sein Recht zum Eintritt in den Völkerbund geltend machen könnte. Der Eintritt in einen Bund, der sich mit den verwickelten Fragen abgeben muß, welche die Völker entzweien, kann jedoch für den Heiligen Vater und für die Kirche auch verhängnisvoll werden. Der Eintritt des Papstes in den Völkerbund ist vom Heiligen Stuhl nie gewünscht und nur von einigen französischen Journalisten vorgeschlagen worden.

6. Konkordatsbestrebungen. Bayern, Polen, die Nachfolgestaaten. Eines der wichtigsten Ereignisse ist der Abschluß eines beide Teile befriedigenden Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhl und Bayern, das in der Tagespresse hinreichend gewürdigt wurde und um so wichtiger ist, da es für andere deutsche Staaten als Vorbild dienen kann. — Polen hat gleichfalls sein Konkordat erhalten. Die Festigung

der Stellung der Kirche in Polen ist um so zeitgemäßer, als sowohl die „Polnische Nationalkirche" als auch ihre Mitbewerber um die polnische Volksseele, die Mariawiten, neuerdings im Lande eine besondere Werbetätigkeit entfalten. Erstere Sekte stammt aus Amerika; sie entstand, jedoch ohne inneren Zusammenhang, gleichzeitig mit dem Auftreten des demokratischen Priesters Stojalowski in Galizien vor etwa dreißig Jahren, unter dem offensichtlichen Einfluß protestantischer Sekten, die sich allerdings vorsichtig im Hintergrund hielten. Die Kirche, so hieß es, müsse in amerikanischem Geiste demokratisiert und daher auch durch eine nationale Reform umgestaltet werden. Die Sekte hat sich in Scranton, Pa., einen Bischof Hodur gegeben, der den Hauptagitator für die Sekte in Polen, Bonczak, zum Bischof von Krakau ernannte — auch ein zweites Bistum soll eingerichtet werden — und sich seitdem als eine Art Erzbischof fühlt. Nicht minder nationalistisch sind die von der Polin Kozlowska gegründeten Mariawiten. Sie schreiben sich keinen geringeren Beruf zu, als unter dem polnischen Volke die Grundsätze zu verbreiten, welche der polnischen Nation die Erreichung des ihr von Gott gesetzten Zieles ermöglichen; die Republik Polen muß nämlich zum Gottesreiche auf Erden werden und Führerin aller übrigen Nationen sein; das Recht, das in dieser Republik gelten wird, ist göttliches Recht. Die Erbsünde wird geleugnet, Bischöfen und Priestern die Verheiratung gestattet.

Seit Jahr und Tag wird auch immer wieder von dem „demnächst bevorstehenden" Abschlusse von Konkordaten für die Tschechoslowakei, Jugoslawien und Rumänien geschrieben, vielfach Versuchsballons der Regierungen, Seifenblasen, die bald platzen. Die scharfe Kulturkampfstimmung, die in diesen Ländern herrscht, ist kaum die Luft, in der ein irgendwie befriedigendes Konkordat gedeihen kann. An dieser Tatsache wird auch kaum dadurch etwas geändert, daß Präsident Masaryk jetzt dem Hauptredakteur des „Slovak" erklärt: „Die religiöse Frage will sehr ernst genommen sein, auch ich studiere jetzt den Katholizismus .... Ich sehe ein, daß sich die ganze Weltentwicklung vom Protestantismus zum Katholizismus hinneigt .... Ich kann es nicht leugnen, denn ich ersehe es aus allen meinen gegenwärtigen Studien." Die „Tschechoslowakische Korrespondenz" zählt die in- und ausländischen Zeitungen auf, die Masaryk regelmäßig liest, es sind lauter Sozialistenblätter; aus diesen wird er für die katholische Kirche nicht viel Gutes lernen können.

7. Statistisches vom feindlichen Generalstab. Freimaurer, Juden, Sozialdemokraten. Bevor wir weitergehen, fügen wir einige statistische Angaben bei über den Stand der feindlichen Armee und ihres Generalstabes. Vorausgeschickt sei eine von dem katholischen, belgischen „XXe Siecle" veröffentlichte Uebersicht über die Glaubensbekenntnisse der Erde. Hiernach gibt es auf der ganzen Welt 304 Millionen Katholiken (17%), 157 Millionen Schismatiker (9%), 212 Millionen Protestanten aller Schattierungen (12%), 227 Millionen Mohammedaner

(13%), 15 Millionen Juden (1%) und 785 Millionen (46%) Anhänger der verschiedenen heidnischen Religionen. Das Blatt verweist auf die gewaltige Macht der Juden, trotzdem sie nur ein Prozent der Gesamtbevölkerung ausmachen.

Die Freimaurer sind, nach Dalens Kalender, anfangs dieses Jahres 3,451.112 Mann stark und haben 26.788 Logen. Sie haben seit zehn Jahren um 1,300.000 Mitglieder zugenommen, die amerikanischen allein sind von 1,580.000 auf 2,752.000 gestiegen, also um 1,170.000 Mann. Nimmt man England mit seinen 312.000 Freimaurern in 864 Logen dazu, so kommt man für die angelsächsische Maurerei allein auf die Zahl von 3,100.000 Mann. Die nächsthöchste Gruppe sind die deutschen Freimaurer mit 80.000 Mann, die, als Anhänger des schwedischen Systems, mit den 20.000 Schweden zusammengehen. Frankreich, einschließlich der Kolonien, hat 50.000 Schurzfellbrüder, Italien 25.000 dem Groß-Orient im Palazzo Giustiniani angeschlossene, die sich auf 502 symbolische Logen (66 im Ausland) und 183 schottische (25 im Ausland) verteilen; wie sich die 380 schottischen und 91 symbolischen Logen, die dem allein anerkannten schottischen Großmeister Fera, einem protestantischen Pastor (Piazza del Gesu) unterstehen, zu der Zahl 25.000 verhalten, ist aus unserer Quelle nicht zu ersehen, wo wir auch nichts über die höchst aktiven Maurer in Serbien finden. Holland zählt 8167 Freimaurer, Dänemark und Norwegen je 6000, Spanien 4700, die Schweiz 4500, Belgien 4100, Portugal 3000, die Türkei 2600, Griechenland, Bulgarien und Oesterreich kaum 1000. Im Weltkriege standen sich 12.000 Freimaurer der Mittelmächte und 36.000 von Seite des Verbandes gegenüber, dazu seit Oktober 1917: 3157 Amerikaner und 792 Seeleute.

Nach dem jüdischen Neuyorker statistischen Bureau für das Judentum beträgt heute die Gesamtzahl der Juden 15,500.000, davon zwei Drittel in Europa, ein Viertel in Amerika, 8% in Asien, Afrika und Australien. Im „jüdischen Zentraleuropa", das die Ukraine, Weißrußland, Litauen, Polen, Lettland, Tschechoslowakei, Oesterreich, Ungarn und Rumänien umfaßt, wohnen 8,750.000 Juden, die 8% der Gesamtbevölkerung bilden, während dieser Hundertsatz im übrigen Europa höchstens ½ beträgt. Amerika zählt 3,850.000 Juden, von denen in den Vereinigten Staaten 3,600.000, in Kanada 126.099 und in Argentinien 100.000 sich aufhalten. In Asien sind die Juden am dichtesten in Palästina (84.000; 11% der Gesamtbevölkerung). Die arabischen Länder zählen ungefähr 140.000 Juden (1½% der Gesamtbevölkerung). Zentral- und Nordasien zählt 350.000, Ostasien 27.000 Juden. In Nordafrika befinden sich 400.000, in Südafrika 50.000 Juden. Australien hat deren 24.000. Die größten Judengemeinden sind Newyork mit 1,643.000 oder 45% der Gesamtbevölkerung, Warschau mit 319.000 (48%) und Wien 300.000 (15%). — Im Deutschen Reichstag sind Juden: Haas (Demokrat), Rießer (Deutsche Volkspartei), die Sozialdemokraten Heimann, Moses, Bernstein, Rosenfeld, Levy, Hilferding, Hertz und Landsberg, die Kommunisten: Ruth Fischer, Rosenberg, Scholem und Katz.

Im amerikanischen Repräsentantenhaus sind 1922 zehn Juden (4 Republikaner, 5 Demokraten, 1 Sozialist). Im französischen Parlament sitzen zwölf Juden, darunter Edmund Rothschild, im englischen Parlament 13 Juden (9 Konservative, 3 Liberale, 1 von der Arbeitspartei).

Nach einem anderen jüdischen Statistiker, Davis Trietsch, pflegen „die meisten jüdischen Statistiker mit allen Mitteln (mit veralteten Ziffern, mit Rechenfehlern, mit verkleinernden Zusammenstellungen, mit Ignorierung der Wachstumstendenzen und mit Uebertreibung der schädlichen Faktoren) den tatsächlichen Status der jüdischen Welt zu verkleinern", weil sie der Ansicht seien, „der beste Schutz der Juden sei, wenn man sie nicht sieht". Trietsch ist ein Gegner dieses „Sichnichtzuerkennengebens" der Juden, denn er hofft auf Großes: „Die Balfour-Deklaration wollte eine Art britischer Bündnispolitik mit der jüdischen Welt einleiten, die nun auch ihrerseits ein Interesse daran haben müßte, stark und bündnisfähig zu sein." Mit seinem guten Willen bringt er denn auch statt der vom Neuyorker jüdischen Statistiker berechneten 15,500.000 17·3 Millionen heraus. Dazu bemerkt die „Reichspost": „Es ist auch diesen Zusammenstellungen gegenüber Mißtrauen am Platze, denn Judenarbeit ist Zweckarbeit. Ein 17·3-Millionenvolk brauchte unter gewöhnlichen Verhältnissen die Menschheit nicht zu schrecken. Aber diese 17·3 Millionen sind sozusagen eine über die ganze Erde verbreitete Partei mit Zielen, die von denen der übrigen Völker sich stark unterscheiden, ja vielfach ihnen entgegengesetzt sind, von zweitausendjährigen Revanchegedanken geleitet, geschult in der Ethik des Talmud und Schulchan Aruch, mit dem Rückhalt materieller Reichtümer, von deren gigantischen Ausmaßen sich die Mehrzahl der Menschen nur eine ganz unzulängliche Vorstellung macht. Man weiß, welch gewaltige Macht im Zeitalter der ‚Reformation' die einzige Familie Fugger wegen ihres Reichtums und ihrer Beziehungen in aller Welt darstellte, wie sie den Gang der Geschichte beeinflußte und sogar dem Weltimperator Karl V., in dessen Reich die Sonne nicht unterging, Respektierung abnötigte. Solcher Fugger, ins Jüdische übertragen, mit Mammuthvermögen und internationalsten Beziehungen, gibt es in der Gegenwart eine stattliche Zahl; machen sie jüdische Politik, die Politik des 17·3-Millionenvolkes, dann versteht man, daß sie sich stark genug fühlen, von einem Bündnis mit der britischen Weltmacht zu träumen."

Die Sozialdemokratie, die Kampftruppe des Judentums und der Freimaurerei in Oesterreich, gibt für Ende Juni 1924 folgende, hier und dort vielleicht ein wenig frisierte Zahlen. Sozialdemokratisch organisierte Parteigenossen 566.124 (Zuwachs im Berichtsjahre 51.851), so daß jetzt „jeder neunte erwachsene Staatsbürger in Oesterreich sozialdemokratisch organisiert ist". Gesamtauflage der 23 eigentlichen Parteiorgane 666.000 Exemplare. Dazu die 52 Organe der Gewerkschaftsbewegung mit 979.650 Exemplaren, Naturfreunde (74.000), Schutzbund (23.000), Sportblatt (4000), Kinderfreundezeitung (90.000), der „Jugendliche Arbeiter" (22.000), „und all die vielen, vielen Zeitschriften, die der

sozialistischen Theorie und Praxis und ihrer Kultur dienen .... in einer Auflage von insgesamt rund zwei Millionen Exemplaren". Die Buchhandlung hat 48 Bücher herausgegeben (180.000 Exemplare), ¾ Million Broschüren wurden umsonst verteilt, von der Unterrichtsorganisation 1442 Einzelvorträge gehalten, an 26 Arbeiterschulen wurden 340, an 18 Betriebsräteschulen 144, an 22 Frauenschulen 285 Vortragsabende gehalten; es wurden technische Kurse mit 15 Vortragsabenden, 54 Vortragszyklen mit 344 Abenden gehalten. Die Kunststelle hat 921 Theatervorstellungen für 345.259 Besucher, 20 Arbeitersinfoniekonzerte für 27.904 Besucher, 25 Vorlesungen und künstlerische Feiern mit 15.333 Besuchern, 53 Führungen durch die Wiener Kunstsammlungen mit 1546 Teilnehmern und 57 Kunstabende für verschiedene Organisationen veranstaltet.

All diese statistischen Zahlen sprechen für sich, sie müssen jedem zu denken geben und sind wohl geeignet, auch die letzte Schlafmütze herunterzureißen. Sie zeigen aber auch, wie notwendig heute, worauf der Heilige Vater immer wieder hinweist, Zusammenhalten, Einmütigkeit und Disziplin im katholischen Lager sind. Christen aller Länder! Vereinigt euch!

8. Der Kulturkampf in Albanien. Scharfer Kulturkampfwind pfeift heute durch die Welt. In Albanien hat Achmed Zogu, der Serbenfreund, mit serbischer Hilfe die Regierung Fan Nolis gestürzt und ein Blutregiment aufgerichtet, dessen Seele der serbische Major und frühere Bürgermeister von Djakova, Zeno Beg Djakova ist; 29, nach anderen Meldungen sogar 34 Abgeordnete der konstitutionellen Nationalversammlung hat Achmed Zogu ihrer Mandate verlustig erklärt; davon werden alle katholischen Abgeordneten betroffen, so daß jetzt die Katholiken ohne jede Vertretung in der Nationalversammlung dastehen. Der schärfste Gewaltstreich gegen die Katholiken aber ist die Ermordung ihres anerkannten Führers, des ehemaligen Ministers Gurakuchi, der auf Veranlassung Achmeds in Bari erschossen wurde. Die Haltung der italienischen Regierung gegenüber dem Umsturz ihrer serbischen Freunde in Albanien ist undurchsichtig.

9. Die religiöse Frage in der Türkei. In der Türkei hat der Heilige Stuhl einen Erfolg zu verzeichnen, die italienischen und französischen Schulen dürfen wieder eröffnet werden; das Kreuz darf nur über der Haustüre der Schule und in den Klassenzimmern der katholischen Schulen, in den gemischten, von Katholiken geleiteten, aber auch von muselmanischen und jüdischen Kindern besuchten Schulen aber nur in den dem katholischen Religionsunterricht dienenden Zimmern angebracht werden.

Den türkischen Himmelstürmern geht übrigens das Wasser bis an den Mund. Die Modernisierung der Türkei hat nicht nur Gutes gebracht, sondern auch die westeuropäischen Unsitten übernommen, die bei den am alten Glauben und an den alten Gebräuchen hängenden Türken den größten Unwillen hervorgerufen haben. Offen treten sie gegen das moderne Regime auf. „Geben wir uns keiner Täuschung hin", so sagte

der Abgeordnete Ilija Effendi von Erzerum in einer scharfen Kritik an den „neuen Ideen und der ganzen Renaissance des Staates" in der Kammer von Angora; „geben wir uns keiner Täuschung hin, wohin uns der Alkohol, die frivolen Tänze und die skandalösen Seebäder am Marmarameer führen werden.... Unter dem Vorwande der Zivilisation wird offensichtlich Unmoral getrieben und werden alle zersetzenden Sitten des Okzidentes angenommen." Als er vom sittlichen Zusammenbruch des neuen republikanischen Regimes sprach, wurde er von den Republikanern lebhaft unterbrochen. Man läßt es bei schönen Reden gegen die Religionsfrevler nicht bewenden. Der Kurdenaufstand nimmt immer bedrohlichere Formen an. Ihr Führer, der kriegserfahrene Scheich Said, der, wie es scheint, ein kurdisches Kalifat mit einem Sohne Abdul Hamids als Kalifen aufrichten will, hat an die Aufständischen folgende Proklamation erlassen: „Gott hat uns einen Propheten gesandt und uns eine Religion gegeben. Die gegenwärtige türkische Generation hat aber der mohammedanischen Religion den Krieg erklärt. Der Islam kann nicht ohne Kalifen bestehen. Es ist in der Geschichte noch niemals vorgekommen, daß ein Kalif aus der Türkei ausgewiesen wurde. Die jetzige türkische Regierung hat das aber getan, sie ist somit gegen den mohammedanischen Glauben." Die Proklamation fordert sodann alle Anhänger des mohammedanischen Glaubens auf, sich unter der Fahne der Religion zum Kampfe zu sammeln. Das ist der heilige Krieg, mit dem es diesmal ernst zu werden scheint. Mehrfach sind schon Truppen und Gendarmen der Regierung zu Scheich Said übergegangen.

10. Die religiöse Lage in der Tschechoslowakei. In der Tschechoslowakei wurde seinerzeit die „Jednota", die Organisation der rebellierenden Priester, aufgelöst und die Führer exkommuniziert. Man erlaubte aber für die Abwicklung der Geschäfte einen „Liquidationsausschuß" zu bilden, der jedoch die Bestrebungen der „Jednota" im alten Geiste ruhig weiterführte und sich ein neues Organ, den „Obrod" schuf. Auch diese hat nunmehr das Schicksal der „Jednota" erreicht. Auf einer Weltversammlung der protestantischen Sonntagsschulen in Glasgow sagte der tschechische Delegierte Dr Soucek: „Viele unter den Tschechoslowaken haben einen ausgesprochenen Widerwillen gegen alle Kirchen; sie müssen, wie die Heiden, erst langsam wieder zum Gottesglauben gebracht werden." Zur Besserung der religiösen Lage bedürfe es: mehr Arbeiter, mehr Literatur, mehr Räume, mehr Mittel und eine bessere Organisation. Ein anderer Delegierter, Hornicek, sagte, die tschechoslowakische Kirche wolle ein allchristliches Reich für alle Slawen gründen, sie habe den evangelischen Geist dazu, sie sei jetzt aus dem langen Grabe erstanden, nur die siegreichen Mächte, England und Amerika, können sie retten.

Aber, was da „aus dem langen Grabe auferstanden" ist, scheint doch eher ein übelriechender Leichnam zu sein. Die Zersetzung ist wenigstens stark am Werk. Ein Teil wird sich mit dem Bischof Pawlik-Gorazd, der den Unglauben des anderen Teiles nicht mitmachen will, wohl zur Ortho-

doxie schlagen. Der andere Teil, unter dem ehemaligen Pilsener Bürgerschulkatecheten und jetzigen „Patriarchen" Farsky, bietet bereits in seiner Geburtsstunde das Bild vollständiger Auflösung. Auf dem ersten „Konzil" der Sekte, das August 1924 in Smichow stattfand, wurde als grundlegender Verfassungsartikel aufgestellt: „Die Tschechoslowakische Sekte wird aus jenen Christen gebildet, die dahin streben, die sittlichen Bestrebungen der Gegenwart, sowie die wissenschaftlichen Erkenntnisse mit dem Geiste Christi zu erfüllen, wie er sich in der Heiligen Schrift und in der altchristlichen Tradition für die tschechoslowakische Nation in der hussitischen und Brüderbewegung erhalten hat." Quelle des Glaubens ist die Bibel nach dem Geiste Jesu Christi, nicht aber nach dem Text der Evangelien, die ein Werk der Apostel sind und die Lehre Christi nicht genau wiedergeben; nur die drei ersten Evangelien werden anerkannt, das vierte verworfen; die Bibel muß mit wissenschaftlichen Methoden und nach dem Geiste und den Traditionen von Hus erfaßt werden. Die altkirchliche Tradition ist nicht bindend, dient nur zum Verständnis der Entwicklung des Christentums; die sieben ersten Konzilien werden nicht anerkannt. Um zu einer „dem kulturellen und sittlichen Niveau des jetzigen Menschen überhaupt und des tschechischen insbesondere entsprechenden Religion" zu gelangen, wird die von den hussitischen Ahnen begonnene „Reformation" fortgeführt und dabei auch jene Glaubensartikel „reformiert", die die erste „Reformation" ungeändert gelassen hat. Die einzige mit allen anderen christlichen Kirchen gemeinsame Grundlage bleibt das Dasein eines persönlichen Gottes. Die Gottheit Christi, und somit die Dreifaltigkeit, und ebenso das Erlösungswerk Christi, die Unsterblichkeit der Seele, die Bischofsweihe werden verworfen. An die Stelle des vom Protestantismus „beseitigten" Glaubens an Eucharistie und Messe soll eine „neue, wohldurchdachte und würdige Andacht" treten. Daß der theologische Nachwuchs seine Bildung an der protestantischen Hus-Universität erhalten soll, vervollständigt sinngemäß das liebliche Bild.

An dem Kampfe gegen die Kirche beteiligt sich natürlich vor allem die Regierung, welche die Katholiken durch einen Kleinkrieg, vor allem auf dem Gebiete der Schule, zu zermürben sucht. Hand in Hand geht mit ihr die zu 80% ungläubige Lehrerschaft und, natürlich, die Sozialdemokratie. Durch die fortgesetzten Angriffe gegen die religiöse Erziehung sahen sich die slowakischen Bischöfe veranlaßt, in einem prächtigen Hirtenbrief, der hier in seiner Gänze mitgeteilt zu werden verdiente, den Gläubigen unter Strafe der Verweigerung der Sakramente und des kirchlichen Begräbnisses die Zugehörigkeit zu politischen Parteien oder Vereinen zu verbieten, welche programmatisch für die Laienschule eintreten. Konfiskation des Hirtenbriefes und Verfolgung gegen die Verbreiter waren die Antwort der freimaurerischen Regierung. Darauf erklärten sich die übrigen Bischöfe mit den slowakischen Bischöfen solidarisch.

Die Neuordnung der staatlichen Feiertage, ohne vorherige Aussprache mit Rom — auch die Katholiken sollen den Hustag „feiern" —

hat zu Vorstellungen des Apostolischen Nuntius bei der Regierung geführt.

11. Frankreich. Aus Frankreich sind zwei Ereignisse von der höchsten Wichtigkeit zu berichten, eine öffentliche Kundgebung des Gesamtepiskopates gegen die Laisierungspolitik Herriots, worin die katholische Presse Frankreichs den bedeutendsten Akt der Kirche in Frankreich seit 50 Jahren sieht, und die unaufhaltsam fortschreitende Organisation der französischen Katholiken durch den weitsichtigen und tatkräftigen General Castelnau, in dem die französischen Katholiken endlich ihren berufenen Führer gefunden zu haben scheinen. Beide Dinge hängen eng zusammen. Wir müssen darauf im nächsten Heft zurückkommen.

Literatur.

A) Eingesandte Werke und Schriften.

An dieser Stelle werden sämtliche an die Redaktion zur Anzeige und Besprechung eingelangten Schriftwerke verzeichnet. Diese Anzeige bedeutet noch keine Stellungnahme der Redaktion zum Inhalte solcher Schriftwerke. So weit es der verfügbare Raum und der Zweck der Zeitschrift gestatten, wird die Redaktion nach freiem Ermessen Besprechungen einzelner Werke veranlassen. Eine Rücksendung der zur Besprechung eingesandten Werke erfolgt in keinem Falle.

Achermann, Fr. X. Das große Jubiläum in der heiligen Stadt Rom 1925. 8° (46). Mit hochfeinem Kunstdruckbild des Heiligen Vaters. Dülmen i. W. 1924, Laumannsche Verlagsbuchhandlung. M. —.50.

Akantis, Magdalena. Unser Heimgarten. Ein Mädchenbuch. Mit 8 Kunstdruckbeilagen und 2 Bildern in Vierfarbendruck (240). Innsbruck Maximilianstraße 9, Marianischer Verlag. In Halbleinen elegant gebunden, mit vierfarb. Schutzumschlag S 6.50 = ö. K 65.000; M. 4.50; Schweizer Fr. 5.20; c K 32.50; Lire 22.80.

Anwander, P. Dr Friedr., O. S. B., und **Zoepfl,** Dr Friedr. Siehe, ich stehe vor der Türe! Ein Büchlein für Erstkommunikanten. Mit vier Bildern. 2. bis 4. Aufl. (7. bis 12. Tausend). 24° (VIII u. 278). Freiburg i. Br. 1924, Herder. Geb. in Leinw. M. 2.25 und höher.

Arnaldus, Fr. O. F. M. Gesichte und Tröstungen der seligen Angela von Foligno. Nach ihren eigenen Worten aufgezeichnet. Aus dem Lateinischen neu übertragen von Jan van den Arend. Mainz 1924, Matthias Grünewald. M. 2.40.

Astrain, P. Ant., S. J. Aufbau und Entstehen der geistlichen Uebungen des heiligen Ignatius. Aus dem Spanischen übertragen von Franz Dür S. J. (Heft 14 der Exerzitienschriften für Priester und Laien.) Innsbruck, Marianischer Verlag. S —.50; M. —.35.

Böhr, Jos., S. J. Das Direktorium zu den geistlichen Uebungen des heiligen Ignatius von Loyola. Seine Geschichte und seine Weisungen. (Heft 10/11 der Exerzitienschriften für Priester und Laien.) Mit Bild (78). Innsbruck, Marianischer Verlag. S 1.60; M. 1.05.

Bonsels, P. Leo, S. J. Heimexerzitien. Geschlossene Exerzitien in der Heimatpfarrei. Ein Beitrag zur Jungmännerseelsorge (24). (Heft 13 der Exerzitienschriften für Priester und Laien.) Innsbruck, Marianischer Verlag. S —.50; M. —.35.

Braun, Johannes. Anleitung für Bibliotheksverwaltung unter besonderer Berücksichtigung des Borromäusvereines. 3. Aufl. Berlin und Bonn 1924, Ferd. Dümmlers Verlag. M. 2.—.

Burger, Tiberius. Kinderspiegel. Des Kindes Fehler und Tugenden in Beispielen. Regensburg, Verlag Habbel. M. 1.20; geb. M. 2.—.

Christliche Schul- und Vereinsbühne. Tannengrün und Christbaumkerzen. Weihnachtsdeklamationen und Ansprachen, Zwiegespräche. S 1.80. — Wer lacht mit? Humoristische Deklamationen. S —.80. — Der Familiendichter. Gedichte und Vorträge zu allen Familienfesten. S 1.20. — Kindergartendichter. S 1.80. — Neue Theaterstücke: Zwei Schwänke von Widmayer: Der gute Geist des Herrn Preislampl und Der billige Knecht. — In neuer Auflage erschienen die Schwänke: Pesendorfer: Die Lehrerin von Nesthausen. S —.80. — Ernst: Der Regenschirm. S —.40; und 's Krautschafferl, S —.80. Letztere drei für Mädchenbühnen. — Jubiläumsbüchlein 1925. Belehrungs- und Andachtsbüchlein für das heilige Jubiläum 1925. Sämtliche im Preßvereinsverlag Linz a. D.

Coan, Alphonse John, O. F. M. The rule of faith in the ecclesiastical writings of the first two centuries. (An historico-apologetical investigation.) Dissertation. Washington 1924, The catholic university of America.

Creusen, P. J., S. J. Religieux et religieuses d' après le droit ecclésiastique. Troisième édition corrigée et augmentée. Bruxelles et Paris 1924.

Damaschke, Adolf. Bibel und Bodenreform (124. bis 150. Tsd.). (28. Heft der Sozialen Zeitfragen, herausgegeben von Ad. Damaschke.) Berlin 1924, Gebr. Mann. M. —.30.

Die heilige Mutter Angela, Stifterin der Ursulinen. Ein Lebensbild. Linz a. D. 1925, Verlag Preßverein. S 1.20.

Divus Thomas. Commentarium de philosophia et theologia. Series tertia — annus secundus. Placentiae (in collegio Alberoniano directio) et Taurini (in aedibus Marietti administratio) 1925. Pro anno frs. 25.—.

Donders, Dr Adolf. Die Passion Christi und wir Menschen von heute. Fastenpredigten. 8° (VIII u. 126). Freiburg i. Br. 1925, Herder. Kart. M. 2.60.

Doß, Adolf v. Gedanken und Ratschläge gebildeten Jünglingen zur Beherzigung. 28. und 29. Aufl. (95. bis 98. Tausend). Neu durchgesehen und herausgegeben von Karl Racke S. J. Mit einem Titelbild sowie Lebensabriß und Bild des Verfassers. 12° (XXXII u. 560). Freiburg i. Br. 1924, Herder. Geb. in Leinw. M. 5.—.

Dyroff, Adolf. Religion und Moral. Berlin und Bonn 1925, Ferd. Dümmlers Verlag. Kart. M. 2.—.

Elser, Karl. Die Offenbarung des heiligen Johannes Aus dem griechischen Urtext übersetzt und als Prophetie erklärt. 2. Aufl. 1925. Im Selbstverlag des Verfassers, Pfarrers in Heretshausen, Post Adelzhausen bei Friedberg (Oberbayern). Preis samt Porto M. 1.70 (bei Auslandsporto M. 2.—).

Engel, Dr Johannes. Auf heiligen Bergen. Sieben Fastenpredigten. 2., verbesserte Aufl. (92). Breslau 1925, Aderholz. M. 1.80.

Esser, Fr. Xav., S. J. Die Sonntagsepistel in viertelstündiger Predigt verwertet. 1. Bändchen: Advent bis Christi Himmelfahrt. Kevelaer 1924, Josef Bercker. M. 1.50 und M. 3.—.

Fasching, Anna. Anstandsbüchlein für Kinder. Mit einem Anhang für die reifere Jugend. 4. bis 6. Aufl. Linz 1924, Verlag Preßverein. Geb. S 1.50; durch die Post S 1.70.

Faulhaber, Michael, Kardinal. Deutsches Ehrgefühl und katholisches Gewissen. München 1925, Verlag Dr Franz A. Pfeiffer. M. 1.40.

Feldmann, Dr Jos. Thomas von Aquin und die Philosophie der Gegenwart (48). Paderborn 1924, Bonifatiusdruckerei. Brosch. M. 1.25.

Fey, Klara. Fastenbetrachtungen. Herausgegeben von ihren Töchtern. 2. und 3. Aufl. (6. bis 8. Tausend). 8° (XII u. 258). Freiburg i. Br. 1925, Herder. Geb. in Halbleinwand M. 4.—.

Fischer, Zyrill, O. F. M. Kelle und Schwert. Kl. 8° (132). Wien, I., Ebendorferstraße 8, 1925, Verlag der Typographischen Anstalt. Geb. S 2.60.

Franziskanische Studien: 11. Jahrg. 1924. Heft 1/2. Festnummer zur Jahrhundertfeier des P. Ignatius Jeiler 1823 bis 1923. Münster i. W., Aschendorff. Kart. M. 5.—.

Freericks, Alfons, Das eucharistische Opfer. 8° (86). Hildesheim, Franz Borgmeyer. Kart. M. 1.50; Ganzlbd. M. 2.20.

Frick, Carolus, S. J. Logica in usum scholarum Editio VI. emendata. Pars I Cursus philosophici in usum scholarum auctoribus pluribus philosophiae professoribus in collegiis Valkenburgensi et Stonyhurstensi. Friburgi Brisg. 1925, Herder. M. 4.50 et 6.—.

Fuerth, Dr Maria. Das Heilige in der katholischen Liturgie. Mainz 1924, Matthias-Grünewald-Verlag. Auslieferung bei Herm. Rauch, Wiesbaden. Geb. M. 1.50.

Gickler, P. Dr Dominikus M., O. P. Ewigkeitswerte im Alltag. Gedanken über das Leben aus dem Gebet des Herrn. Kevelaer 1924, Verlag Jos. Bercker. M. 1.50, 2.50, 3.50.

Gruber, P. Daniel, O. F. M. Kindererziehung. Vorträge für Kanzel und Verein. 8° (IV u. 128). Innsbruck, Felizian Rauch. S 2.50.

Grundlach, Dr Georg. Exerzitien-Vorträge für weibliche Ordensgenossenschaften. 1. Band herausgegeben von Dr Ant. Linsenmayer. 2. und 3. Band herausgegeben von Univ.-Prof. Dr J. Göttler. München 1923/24 (1. Band 1910), Kösel-Pustet. Alle drei Bände zusammen brosch. M. 10.75; geb. M. 13.—.

Häflinger, Joh. Ev., O. S. B. Die Erneuerung der menschlichen Gesellschaft durch das heilige Meßopfer. Graz 1924, „Styria".

Harrasser, Georg, S. J. Beiträge zur Geschichte und Aszese des Exerzitienbuches. (Studien zu den Exerzitien des heiligen Ignatius. I. Band.) Gr. 8° (184). Mit Titelbild. Innsbruck 1925, Fel. Rauch. Brosch. S 4.50 (M. 3.—); geb. S 6.— (M. 4.—).

Harrasser, Georg, S. J. Liebfrauenbote 1925. Marianisches Jahrbuch. Mit farb. Titelbild von Huber-Sulzemoos (152). S 1.40; M. —.90; Schwz. Fr. 1.20; c K 7.—; Lire 4.50.

Harrasser, Georg, S. J. Kleine Sodalenbücherei. Nr. I: Das Ideal der Marianischen Kongregation (2. bis 6. Tausend). Innsbruck, Marianischer Verlag.

Heilmann, Dr Alfons. Vom kostbaren Leben. Sonntagsgedanken (1. bis 6. Tausend). (Wege zum Glück. III. Bd.) 8° (VIII u. 192). Freiburg i. Br. 1925, Herder. Geb. in Leinwand M. 3.—.

Herder. Almanach. Freiburg i. Br. 1925.

Hergenröther, Josef, Kardinal. Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte. Neu bearbeitet von Dr Joh. Pet. Kirsch. Sonderdruck der Nachträge zur 6. Aufl. des I. bis IV. Bandes. Freiburg i. Br. 1925, Herder.

Hillmann, Dr Eugen. Gesetzesbüchlein für christliche Eltern oder solche, die es werden wollen (20. bis 30. Tausend). Innsbruck, Wien, München, Verlagsanstalt „Tyrolia". S —.50; M. —.30.

Hittmair, Bischof Rudolf. Fastenpredigten und Exerzitienvorträge (112). 3. und 4. Aufl. Linz a. D. 1925, Verlag Preßverein. S 2.—, mit Post S 2.20.

Hofmann, Georg, S. J. Ruthenica. I. Die Wiedervereinigung der Ruthenen. II. Der heilige Josaphat (II. Selig- und Heiligsprechung; III. Reliquien und Bildnisse). (Orientalia christiana vol. III., 2.) Roma. Pontificio istituto orientale.

Holek, Wenzel. Religiöses Erleben eines Handarbeiters (98). Berlin, Verlag „Der Fährmann". Brosch. M. 1.—.

Holzapfel, P. Heribert. Die Sekten in Deutschland, dargestellt für das katholische Volk (133). Regensburg 1925, Kösel-Pustet. Kart. M. 1.30; geb. M. 1.85.

Hurter, P. Hugo, S. J. Exerzitien für Priester und Laien. Ausführliche Entwürfe zu Vorträgen und Betrachtungen. 3. Aufl. Herausgegeben von Georg Harrasser S. J. 8° (IV u. 408). Mit Porträt Hurters. Innsbruck 1925, Fel. Rauch. S 5.—; M. 3.50.

Immel, Dr med. Das Problem der Abtreibung. Nach Vorträgen des Verfassers in Neuß, Elberfeld, Berlin, Opladen, M.-Gladbach, Büderich u. s. w. 8° (32). M.-Gladbach 1925, Volksvereinsverlag. M. —.40.

Janvier, P. M., O. P. Das Leiden Jesu Christi und die christliche Moral. Kirnach-Villingen (Baden), Schulbrüderverlag. 1. Band (XV u. 243) geh. S 4.76; geb. in Halbl. S 6.63, in Ganzleinen S 7.82. — 2. Band (154) geh. S 3.40; geb. in Halbleinen S 5.10, in Ganzleinen S 6.80.

Jung-Land. Jahrbuch für das junge Landvolk. Herausgegeben und redigiert von der Zentralstelle des Volksvereines für das katholische Deutschland. 16. Jahrg. 1923/24. M.-Gladbach. Geb. M. 2.50.

Kahl, Fr. Gerhard Karl. Familie und Schule. Besinnliche Lektüre für Eltern und Lehrpersonen, auch für Vorträge in Elternversammlungen verwendbar. Graz 1925, „Styria". S 2.60.

Keller, Gottfried. Die drei gerechten Kammacher. Erzählung (6. bis 11. Tausend). 12° (II u. 56). Freiburg i. Br. 1924, Herder. Kart. M. —.50.

Keller, Gottfried. Kleider machen Leute. Erzählung (6. bis 11. Tausend). 12° (II u. 58). Freiburg i. Br. 1924, Herder. Kart. M. —.50.

Keller, Gottfried. Der Landvogt von Greifensee. Novelle (6. bis 11. Tausend). 12° (116). Freiburg i. Br. 1925, Herder. Kart. M. 1.—.

Keller, Gottfried. Pankraz der Schmoller. Erzählung (6. bis 11. Tausend). 12° (66). Freiburg i. Br. 1924, Herder. Kart. M. —.60.

Kiefl, Dr Franz X. Leibniz und die religiöse Wiedervereinigung Deutschlands. Seine Verhandlungen mit Bossuet und den europäischen Fürstenhöfen über die Versöhnung der christlichen Konfessionen. 2., wesentlich umgearb. Aufl. Gr. 8° (220). Regensburg 1925, Manz. Brosch. M. 5.—.

Kley, Josef. Das Buch der Psalmen exegetisch und homiletisch erklärt. Die Fastenzeit (79). Paderborn 1925, Schöningh. Brosch. M. 1.80.

Knor, J. B. Die Pädagogik der Heiligen Schrift. Offenbarungsgeschichtliche Darstellung. Mit kirchlicher Druckgenehmigung. Gr. 8° (240). Regensburg 1925, vorm. G. J. Manz. Brosch. M. 4.—.

Kortleitner, Franc. X., O. Praem. Quaestiones de vetere Testamento et comparativa religionum historia recentiore aetate propositae. 1925 — prodiit e prelo abbatiae B. M. V. de Tongerloo (Belgium).

Kramp, Josef, S. J. Die Opferanschauungen der römischen Meßliturgie. Liturgie- und dogmengeschichtliche Untersuchung. 2., völlig neubearbeitete Aufl. Regensburg 1924, Kösel-Pustet. Geh. M. 5.—; geb. M. 6.—.

Krebs, P. Jos. Alois, C. Ss. R. Katholische Krankenpflege. Ein Lehr-, Trost- und Andachtsbuch für Ordensleute und andere Pfleger und Pflegerinnen im Dienste der Kranken. 5., neu bearbeitete und erweiterte

Aufl. von P. J. Litz C. Ss. R. 16° (703). Dülmen i. W. 1924, Laumannsche Verlagsbuchhandlung. Geb. M. 3.60 und teurer.

Krebs, Dr Leopold. Vinzenz Eduard Milde in seiner Bedeutung für den Religionsunterricht. (26. Heft der Theolog. Studien der Oest. Leo-Gesellschaft, herausgegeben von Dr Joh. Döller und Dr Theod. Innitzer.) Wien 1925, Verlag Mayer u. Co., Wien, I., Singerstraße 7.

Kurz, P. Matthäus, O. Cist. Betrachtungsschule. Liturgische Methode der Betrachtung und Beschauung. Mit 37 Meßbetrachtungen (132). Wiesbaden 1924, Herm. Rauch.

Lama, Fr. Ritter v. Das Papsttum und Deutschland nach der Wahrheit und Gerechtigkeit. Eine Abwehr gegen die Verleumdungen der Feinde des Papsttums (40). Illertissen (Bayern), Martinus-Buchhandlung. M. —.35.

Lamenais, Hugues Felicite de. Gedanken zur Nachfolge Christi. Verdeutscht von Georg Mönius (84). (14. Bändchen von „Religiöse Geister", Texte und Studien zur Vertiefung und Verinnerlichung religiöser Kultur.) Mainz 1924, Matthias Grünewald. Geb. M. 1.50.

Langer, Bernhard, O. M. I. Die Seele. Vier Vorträge (112). Wiesbaden 1924, Herm. Rauch.

Lenhart, Georg. Durch die Apostelschule des Priesterseminars. Gedanken über Berufung, Erziehung und Selbsterziehung zum apostolischen Priesterleben und Priesterwirken in gottfremder Zeit. Wiesbaden 1924, Herm. Rauch.

Lijdsman, Bernardus, C. Ss. R. Introductio in jus canonicum cum uberiore fontium studio. Vol. I: De notionibus generalibus juris canonici, de fontibus existendi juris canonici, de fontibus cognoscendi juris canonici period. I. Hilversum in Hollandia 1924. Sumptibus societatis editricis Pontificiae anonymae, olim Paulus Brand.

Lippert, Pet., S. J. Von Seele zu Seele. Briefe an gute Menschen. 12. bis 16. Aufl. (27. bis 36. Tausend). 12° (VI u. 272). Freiburg i. Br. 1925, Herder. Geb. in Leinwand M. 3.40.

Lockington, William, S. J. Durch Körperbildung zur Geisteskraft. Ein System der Körperertüchtigung zur Hebung und Stählung der geistigen Tatkraft (180). Deutsche Ausgabe von Ph. Kühle S. J. Innsbruck, Wien, München, „Tyrolia".

Loenartz, Klemens, S. J. Geist und Segen der Exerzitien. (Heft 12 der Exerzitienschriften für Priester und Laien.) 2. Aufl. (16). Innsbruck, Marianischer Verlag. S —.40; M. —.30.

Männerapostolats-Ansprachen. Herausgegeben von der Schriftleitung des „Männerapostolat". 1. Bändchen: Führer und Leitsätze. Von P. Jakob Nötges S. J. — 2. Bändchen: Die heilige Eucharistie als Erneuerung der Lebensgeheimnisse Christi. Von P. Emil Frank und P. Jakob Nötges S. J. Warendorf i. W. 1924, Verlag Schnell.

Meiß, Heinrich, S. J. Mutters Weisheit. Lesefrüchte aus den Monatsblättern für kathol. Frauen. 4. Aufl. Warendorf i. W. 1924, Verlag Schnell.

Metzler, Joh., S. J. Petrus Kanisius, Deutschlands zweiter Apostel. Ein Charakterbild. 1. bis 3. Aufl. Lex. 8° (146). Mit 1 Titelbild, 1 Karte und 120 Abbildungen im Text. M.-Gladbach 1925, B. Kühlen. Eleg. kart. M. 6.60; geb. in Ganzleinen M. 8.—; Liebhaberausgabe auf schwerem Kunstdruckpapier in rotem Leder- oder Pergamentband M. 21.—.

Meyer, Dr Eduard. Die Heimstättenfrage im Lichte der Geschichte. (67./68. Heft der Sozialen Zeitfragen, herausgegeben von Adolf Damaschke.) Berlin 1924, Buchhandlung „Bodenreform", Berlin NW 23, Lessingstraße 11.

Ministrantenanweisung. Was der Ministrant bei der heiligen Messe tun muß (4). 2. Aufl. Regensburg, Katholisches Jugendsekretariat.

Minikstrantengebete nach Aussprache und Betonung in deutschen Lettern gedruckt (2). Regensburg, Katholisches Jugendsekretariat.

Mitterer, Dr Max. Geschichte des Ehehindernisses der Entführung im kanonischen Recht seit Gratian. (43. Heft der Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im kathol. Deutschland, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft.) (XII u. 128). Paderborn 1924, Schöningh. Brosch. M. 6.—.

Muckermann, Hermann. Neues Leben. Ethisch-religiöse Darlegungen. Zweites Buch: Die Botschaft vom Gottesreich. Mit 1 Titelbild. 1. und 2. Aufl. (1. bis 5. Tausend). 8° (VI u. 92). Freiburg i. Br. 1925, Herder. Geb. in Leinwand M. 2.20.

Müller, Dr Alois. Einleitung in die Philosophie. (1. Band der Leitfäden der Philosophie, herausgegeben von Dozenten der Hochschulen von Bonn und Köln.) Berlin und Bonn 1925, Verlag Dümmler.

Mulders, Dr Alph. La vocation au sacerdoce (XIX et 217). Bruges 1925. Impr. „Excelsior".

Mut, Dr W. Gedanken und Gebete des Professors Contardo Ferrini. Kirnach-Villingen (Baden) 1924, Schulbrüderverlag. Geb. in Ganzleinen S 6.38.

Newman, John Henry Kardinal. Predigten der katholischen Zeit. Deutsch von Fr. Zimmer. (6. Band der „Ausgewählten Werke von Kard. J. H. Newman.) (XVI u. 384). Mainz 1924, Matthias Grünewald. Auslieferung: H. Rauch in Wiesbaden. Geb. M. 8.50.

Newman, John Henry Kardinal. Verlust und Gewinn. Geschichte eines Konvertiten. Deutsch von Mater Ignatia Breme O. S. U. (381). Mainz, Matthias Grünewald. Auslieferung: H. Rauch, Wiesbaden. Geb. M. 6.—.

Obendorfer, Andreas. Die Seelenleiden Jesu. Sieben Fastenpredigten. Mit kirchlicher Druckgenehmigung. Gr. 8° (80). Mit einer Kunstbeilage. Regensburg 1925, vorm. G. J. Manz. Brosch. M. 1.50.

Oberhammer, Dr Klem. Im Lichte des Christkinds. Liturgische Tagesgedanken zum eucharistischen Opfer und Opfermahl für die Winterszeit. 2., verbesserte und vermehrte Aufl. Innsbruck, Wien, München, „Tyrolia".

Pämer, Ladislaus, S. J. P. Emil Bülow S. J. aus dem Geschlechte der Reichsfreiherrn von Bülow 1817 bis 1903. Ein Konvertitenbild. 12° (180). Mit zwei Porträts. Innsbruck 1924, Fel. Rauch. S 3.—.

Pastor, Freiherr Ludw. von. Die Fresken der Sixtinischen Kapelle und Raffaels Fresken in den Stanzen und den Loggien des Vatikans beschrieben und erklärt. Mit fünf Tafeln. 12° (VIII u. 170). Freiburg i. Br. 1925, Herder. Geb. in Leinwand M. 4.—.

Pesch, Christianus, S. J. Praelectiones dogmaticae. Tom. II: De Deo uno secundum naturam, de Deo trino secundum personas. Editio V et VI. Friburgi Brisg. MCMXXV, Herder. M. 9.— et 10.40.

Pölzl, Dr Fr., und **Innitzer,** Dr Theod. Kurzgefaßter Kommentar zu den vier heiligen Evangelien in fünf Bänden. V. Band: Kommentar zur Leidens- und Verklärungsgeschichte Jesu Christi. 3., umgearb. Aufl. Graz 1925, „Styria". S 10.—.

Poulain, Aug., S. J. Handbuch der Mystik. Freie Wiedergabe. 2. und 3., gekürzte Aufl. (3. bis 5. Tausend). (Aszetische Bibliothek.) 12° (XXIV u. 564). Freiburg i. Br. 1925, Herder. M. 6.50; geb. in Leinwand M. 8.—.

Predigten und Vorträge bei außerordentlichen Seelsorgsgelegenheiten. Herausgegeben von P. Theodosius Briemle O. F. M. 9. Heft: Die Mutter, die Sonne des christlichen Hauses. Ansprachen für die katholische Frauenwelt. Von P. Diodor Henniges O. F. M. (95). Geh. M. 1.50. — 10. Heft: Seid Apostolinnen! Vorträge über das Apostolat der christlichen Jungfrauen. Von P. Daniel Gruber O. F. M. (82). Geh. M. 1.50. —

12. Heft: Sei ein Mann! Zwölf Ansprachen für die Männerwelt. Von Josef Klassen (60). Geh. M. 1.20. — 13. Heft: Männerapostolat. Ansprachen für die monatlichen Kommunionen der Männerwelt. Von J. B. Knor (94). Geh. M. 1.50. — 14. Heft: Die katholische Kirche und die Not des Volkes. Material für Predigten und Vorträge. Von J. Windolph (100). Geh. M. 1.50. — Sämtliche erschienen in Wiesbaden 1924, H. Rauch.

Puntigam, A., S. J. Durch die Stürme der Jugend. Gedanken und Geschichten für jeden Jüngling und Jugendfreund (4. bis 10. Tausend). Bestelladresse: Geschäftsstelle des Euchar. Völkerbundes, Wien, XVIII., Semperstraße 45. Eleg. brosch. S 2.50; M. 1.60; K c 13.—; Schw. Fr. 2.—. Wer 10 Exemplare direkt von der Geschäftsstelle des Euchar. Völkerbundes bestellt, bekommt 1 Exemplar gratis dazu.

Raab, Karl. Der Weg Gottes. Biblische Katechesen. II. Teil: Neues Testament. Donauwörth, Verlag Ludwig Auer. M. 1.50.

Ranft, Dr Josef. Der Gottesdienst des Krankenlagers. Pascals Krankengebete. Wiesbaden 1924.

Rathgeber, Alfons M. Du Mägdlein höre! Lesungen für Mädchen (196). Mit Bildern von L. Richter. Wiesbaden 1924, H. Rauch.

Renz, Dr Oskar. Ausgewählte Moralfragen: Die Spendung der Nottaufe. Kurzer Unterricht besonders für Aerzte, Hebammen, Pflegerinnen und Eltern. Luzern 1924, Verlag Räber u. Cie.

Rieder, Dr Karl. Der Brautunterricht. Eine praktische Anleitung für den Seelsorgsklerus. (Hirt und Herde. Beiträge zu zeitgemäßer Seelsorge. Herausgegeben vom Erzbischöfl. Missionsinstitut zu Freiburg i. Br. 13. Heft.) 8° (VIII u. 40). Freiburg i. Br. 1925, Herder. M. 1.—; geb. in Leinwand M. 2.—.

Rießler, Paul. Die Heilige Schrift des Alten Bundes. Nach dem Grundtext übersetzt. 1. Band: Geschichtliche Bücher (XVI u. 992). II. Band: Weisheitsbücher, Psalmen, Propheten (1168). Mainz 1924, Matthias Grünewald. Auslief. bei H. Rauch, Wiesbaden. In Leinenband M. 18.—.

Rintelen, Fritz Joachim von. Pessimistische Religionsphilosophie der Gegenwart. München 1924, Verlag Dr Franz A. Pfeiffer. Geh. M. 6.—.

Rohrmüller, Georg. Jesus Christus der Gottmensch und Erlöser. 52 Predigten in drei Zyklen. 1. Bändchen: Jesus Christus, der Idealmensch. Gr. 8° (108). Regensburg 1925, Manz. In steifen Umschlag geh. und beschnitten M. 2.—.

Roma aeterna. Kirchliche Mitteilungen. Halbmonatsschrift. 5. Jahrg. 1925. Schriftleitung: Kuratus Josef Leufkens, Roma 19, Vi dell' Anima, (64.) Einzelnummer Lira 1.—; Jahrgang Lire 20.—.

Rost, Dr Hans. Katholisierende Tendenzen im heutigen Protestantismus. München 1924, Verlag Dr Franz A. Pfeiffer. M. 2.—.

Ruysbroeck, Jan van. Das Reich der Geliebten. Aus dem Altflämischen übertragen von Willibrord Verkade O. S. B. (XV u. 129). Mainz, Matthias Grünewald.

Saedler, P., S. J. Hypothekenreform und Wohnungsreform. (79. Heft der Sozialen Zeitfragen, herausgegeben von Adolf Damaschke.) Berlin 1924, Gebrüder Mann. M. —.50.

Sasse, P. Nazarius, O. F. M. Fröhliche Heilige. Meister franziskanischer Lebenskunst (139). Wiesbaden 1924, H. Rauch.

Schatten, P. Dr Eugen, O. F. M. P. Januarius Grewe, ein Schulmann und Jugendführer aus dem Franziskusorden. Ein Beitrag zur Geschichte des Kollegs St. Ludwig (88). Werl i. W. 1925, Franziskusdruckerei. Geb. (mit Bildnis) M. 2.—.

Scheid, Nikolaus, S. J. Pater Moritz Meschler aus der Gesellschaft Jesu. Ein Lebensbild. (Jesuiten. Lebensbilder großer Gottesstreiter. Herausgegeben von Konstantin Kempf S. J.) Mit 4 Bildern. 8° (VI u. 220). Freiburg i. Br. 1925, Herder. Geb. in Halbleinwand M. 5.—.

Schlund, Dr P. Erhard. Religion — Kirche — Gegenwart. München 1924, Verlag Dr Franz A. Pfeiffer. M. 4.80; geb. in Ganzleinen M. 6.80.

Schmitt, P. Simon, O. Carm. Calc. Ein neuer Stern am Heiligenhimmel des 20. Jahrhunderts, die sel. Theresia vom Kinde Jesu. 2. Aufl. Kirnach-Villingen (Baden) 1924, Verlag der Schulbrüder. Kart. S 1.70; geb. S 3.—.

Schönsteiner, Dr Ferdinand. Grundriß des kirchlichen Eherechtes. Zum akad. Gebrauch und zum Selbstunterricht. Wien 1925, Verlag Heinrich Kirsch.

Schuhmacher, Dr Rud. Die soziale Lage der Christen im apostolischen Zeitalter. Paderborn 1924, Ferd. Schöningh. M. —.90.

Schwenz, Wilhelm. Geistlicher Ratgeber für Heiratsfähige 24). Wiesbaden 1924, H. Rauch.

Sendschreiben unseres Heiligen Vaters Pius XI., durch göttliche Vorsehung Papst, über das allgemeine Jubiläum des Heiligen Jahres 1925. Ankündigung und Apostolische Konstitutionen. (29. Mai 1924: „Infinita Dei"; 5. Juli 1924: „Ex quo primum"; 15. Juli 1924: „Si unquam"; 30. Juli 1924: „Apostolico muneri".) Autorisierte Ausgabe. Lateinischer und deutscher Text. Gr. 8° (60). Freiburg i. Br. 1925, Herder. M. 1.50.

Seraphisches Leben. Herausgegeben von der Provinzleitung des dritten Ordens in Düsseldorf. 2.: Wilhelm Killing †, ein Universitätsprofessor im Tertiarkleide. Von P. Prosper Oellers O. F. M. (70). Mit 1 Bild. Werl i. W. 1925, Franziskusdruckerei. Geb. M. 1.—.

Simon, Hadrianus, C. Ss. R. Praelectiones biblicae ad usum scholarum. Nov. Testam. vol. I: Introductio et commentarius in 4 Jesu Christi evangelia. Editio altera. Taurini MCMXXIV. Ex officina libraria Marietti.

Sinthern, P. Peter, S. J. Roma sacra. Ein Bilderzyklus in 152 Farbenphotographien mit einem Geleitwort. Wien 1925, Verlag der Uvachrom-Union-Aktiengesellschaft für Farbenphotographie. Geb. S 72.—.

Stephan, Stanislaus. De elementis liturgicae christianis (88). Ratisbonae 1924. Sumptibus et typis Frid. Pustet. M. 1.20.

Stephan, Dr Stanislaus. Psalmenschlüssel. Einführung in die sprachlichen Eigentümlichkeiten und in den Gedankengang der Brevierpsalmen (einschließlich der im Brevier vorkommenden Cantica). 3. Aufl. Gr. 8° (344). München 1925, Kösel-Pustet. Geh. M. 4.50; in Ganzleinen M. 6.50.

Storm, Theodor. Der Schimmelreiter. Novelle (12. bis 16. Tsd.). Freiburg i. Br., Herder. Kart. M. 1.20.

Storm, Theodor. Immensee. Ein grünes Blatt. Zwei Erzählungen (12. bis 16. Tausend). Freiburg i. Br., Herder. Kart. M. —.40.

Storm, Theodor. Zur Chronik von Grieshuus. Novelle (12. bis 16. Tausend). Freiburg i. Br., Herder. Kart. M. 1.—.

Straßer, Walter S. J. Kirche und Marienverehrung. (Heft 7 der Vorträge für Marianische Kongregationen.) (99). Innsbruck, Marianischer Verlag. S 1.80; M. 1.20; Schw. Fr. 1.44; Kc 9.—; Lire 6.30.

Thomas von Kempen. Das Büchlein von den drei Hütten und das von der wahren Zerknirschung des Herzens. Deutsch von Heinrich Gleumes (VIII u. 80). (16. Bändchen der Sammlung „Religiöse Geister", herausgegeben von Dr M. Laros.) Mainz 1924, Matthias Grünewald. Auslieferung bei H. Rauch, Wiesbaden.

Tongelen, Dr Josef von, O. S. Cam. Der Heiland am Oelberg und die moderne Welt. Sieben Fastenpredigten nebst einer Osterpredigt. 2., gänzlich umgearbeitete und vermehrte Aufl. 8° (VIII u. 104). Freiburg i. Br. 1925, Herder. Geb. in Leinwand M. 3.—.

Uhlmann, Dr Josef. Die Lehre des heiligen Bonaventura über die Vollgewalt des Papstes. Münster i. Westfalen 1924, Aschendorff.

Unger, Louis. The New Systematic Calendar 1925. 28 Days per month and 13 Months per Year.

Vermeersch, A., S. J. Die Verehrung des heiligsten Herzens Jesu. Band I: Uebung der Herz-Jesu-Verehrung. 8° (560). Der zweite (Schlußband) erscheint im Mai 1925. Innsbruck, Fel. Rauch. S 9.—; M. 6.—; geb. S 12.—; M. 8.—.

Vermeersch, Dr A., S. J., et **Creusen,** J., S. J. Epitome Juris Canonici cum commentariis ad scholas et ad usum privatum. Tomus II. (Libri III Codicis Juris Canonici.) Editio altera, auctior et emendata. Mechlinae-Romae 1925, H. Dessain.

Vermeersch, Arthurus, S. J. Theologiae Moralis Principia — Responsa — Consilia. Tomus II: De virtutum exercitatione (XVI et 636), 1924. — Tomus III: De personis, sacramentis, ecclesiae praeceptis et censuris (XVI et 803), 1923. — Tomus IV: De castitate et vitiis oppositis cum parte morali, de sponsalibus et matrimonio (VIII et 139 et 4*), 1923. Romae et Parisiis. Car. Bayert.

Weber, P. Alois, O. M. I. Die Ordensseele vor Jesus. Fromme Erwägungen über das Ordensleben, besonders zum Gebrauche bei den Besuchungen des Allerheiligsten. 2. Aufl. Neues Format. 8° (291). Dülmen i. W. 1924, Laumann. M. 2.55; Ganzleinen M. 3.60.

Weiger, Josef. Liturgisches Totenbuch (144). Mainz 1924, Matthias Grünewald. Auslieferung: Herm. Rauch, Wiesbaden. Geb. in Leinen M. 3.—.

Weinmann, Prof. Dr K. Karwochenbuch. Ausgabe der Editio Vaticana in moderner Notation mit deutscher Uebersetzung und liturgischer Einführung. Regensburg 1924, Pustet. Brosch. M. 5.—; geb. M. 7.—.

Wickl, Rup., S. J. Ecce Jesus. Betrachtungspunkte für alle Freunde des innerlichen Lebens, für Priester, Ordenspersonen und Laien (532). Innsbruck, Marianischer Verlag. Preis des ersten Bandes S 6.60; M. 4.50; Schw. Fr. 5.20; Kc 33.—; Lire 23.—.

Wickl, Rup., S. J. Ein Büchlein vom innerlichen Leben. (6. Band der Sodalenbücher.) 2. Aufl. (290). Innsbruck, Marianischer Verlag. Geb. in Halbleinen mit Schutzumschlag S 4.60; M. 2.90; Schw. Fr. 3.68; Kc 23.—; Lire 16.10.

Winterfig, Athanasius, O. S. B. Die Väterlesungen des Breviers. Uebersetzt, erweitert und kurz erklärt. Erste Abteilung: Winterteil. Mit einer Einführung. 1. und 2. Aufl. (Ecclesia orans. Zur Einführung in den Geist der Liturgie. Herausgegeben von Dr Ildefons Herwegen, Abt von Maria-Laach. XIII. Band.) 12° (XVI u. 390). Freiburg i. Br. 1925, Herder. M. 4.80; geb. in Leinwand M. 6.20.

Wirtz, Dr Richard. Der heilige Ambrosius und seine Zeit. 8° (175). Trier 1924, Paulinus-Druckerei. Geb. M. 4.—.

Zeschwitz, Gertrud von. Persönliches Erlebnis protestantischer und katholischer Frömmigkeit. Ergänzung zu: „Warum katholisch?" 8° (VIII u. 52). Freiburg i. Br. 1925, Herder. Geb. M. 1.80.

Ziegler-Studer, Rosa. Märchen und Scherenschnitte. 4° (VIII u. 40). Mit 18 Bildern. Freiburg i. Br. 1925, Herder. Geb. in Halbleinen M. 4.20.

Kalender für 1925.

Preßvereinskalender, Oberösterreichischer, 1925. 44. Jahrgang. Redigiert von Fr. Pesendorfer. S 1.20.

„Welt und Wissen", Deutscher illustrierter Kulturkalender 1925. Schriftleitung: Dr Pet. Louis.

B) Besprechungen.

Neue Werke.

1) **Ethik.** Von Michael Wittmann (VIII u. 398). (Philos. Handbibliothek, Bd. VII.) Kempten 1923, Kösel-Pustet.

In der Einleitung befaßt sich Wittmann mit dem Begriff und der Aufgabe der Ethik, mit seiner Methode und einem kurzen geschichtlichen Ueberblick. Die eigentlichen Probleme werden dann in fünf Abschnitten vorgeführt. Der erste behandelt die Erscheinung der Sittlichkeit, der zweite die oberste Norm der Sittlichkeit, der dritte den Pflichtcharakter des Sittlichen, der vierte Moral und Glückseligkeit, der fünfte Moral und Willensfreiheit. Dabei werden immer die Anschauungen der bedeutenderen Ethiker, besonders Kants, besprochen und einer eingehenden Kritik unterstellt. Ein Personen- und Sachverzeichnis gibt den Abschluß.

Es ist ein großes Verdienst des Verfassers, dem Wirrwarr der ethischen Ansichten auf den Leib zu gehen, Wahrheit und Irrtum zu sichten und ein System vorzulegen. Dabei ist sein Gedankengang scharfsinnig und konsequent, sind die einzelnen Teile untereinander fest verkettet, so daß sich ein starkes Ganzes ergibt. — Die Darstellung ist eine so klare, ja des öfteren eine so behaglich breite, daß sie jeder einigermaßen Geschulte auch in den schwierigeren Partien zu fassen vermag.

Wittmann ist ein zu feiner Ethiker, um bei der Schwierigkeit der Probleme nicht zu begreifen, daß andere manchmal anderer Meinung sein können und auch verschiedene Wünsche hegen. Es seien mir daher ein paar kurze Bemerkungen gestattet.

Wittmann vertritt das teleologische Moment als wesentlichen Bestandteil in der ethischen Norm. Er befindet sich hierin bekanntlich in vortrefflicher Gesellschaft. Trotzdem scheint mir die andere Anschauung, welche den Zweck nicht als Wesensbestandteil in die Norm hineinverlegt, sondern ihn nur in der objektiven Güte des Dinges und all seiner objektiven Beziehungen verankert, nicht widerlegt. In concreto laufen ja beide Richtungen auf das gleiche hinaus, allein theoretisch sind sie auseinander zu halten und die von Wittmann beigebrachten Gründe für seine Theorie scheinen mir nicht durchschlagend zu sein. Uebrigens befindet sich auch ein Vertreter der zweiten Theorie bekanntlich in vortrefflicher Gesellschaft.

M. Schelers materiale Wertethik steht heute für so manchen im Mittelpunkt des Kampfes. Wittmann handelt von ihr besonders S. 202 bis 204. Ich werde hier den Eindruck nicht los, seine Ausführungen ermöglichen dem Fernerstehenden kein völlig durchsichtiges Bild von Schelers Bestrebungen und lassen ihn so zu keinem festbegründeten Urteil kommen. Eine Ergänzung in einer Neuauflage erscheint mir hier als dringend notwendig.

S. 372 heißt es allgemein, der Eudämonismus beseitige zunächst den Pflichtcharakter des Sittlichen und mit ihm die Willensfreiheit. Meines Erachtens ist die Aufstellung in dieser Form hinsichtlich des zweiten Gliedes nicht haltbar. Kant hat mit seinem „Du kannst, denn du sollst" bezüglich Pflicht und Freiheit nach meiner Auffassung nicht einer unmittelbaren Bewußtseinstatsache Ausdruck verleihen wollen (vgl. S. 362 f.), sondern die Freiheit als ein „Postulat" erklärt. Nach meinem Dafürhalten wäre es vorteil-

haft, dem individuellen und sozialen Eudämonismus eine dritte Gruppe, etwa den individuell-sozialen Eudämonismus — wobei auf individuell der Nachdruck läge — zuzugesellen. Gewisse Richtungen dürften so besser charakterisiert werden.

Gut wäre es wohl auch, im Speziellen das Ziel des ethischen Tuns manchmal stärker hervorzuheben oder auch ausdrücklich zu betonen. Es ergibt sich ja, besonders bei der Ansicht des Verfassers über die Norm, allerdings von selber, aber manchen entgeht es nach meinen Erfahrungen trotzdem, und mancher hat sogar für Konsequenzen nicht immer das richtige Auge.

Ein paarmal geht dann die Kritik von einem bescheidenen „Scheinen" oder ähnlichem ziemlich unvermittelt in das feste Urteil über. Vielleicht stößt sich ein „Logiker" daran.

Was Rezensent im Vorstehenden ausführt, will selbstverständlich der Güte des vorliegenden Buches in keiner Weise nahetreten. Im Gegenteil, er möchte die Arbeit jedem zum eingehenden Studium wärmstens empfehlen.

Freising (Bayern). Prof. Dr th. et ph. J. N. Espenberger.

2) **De genealogia Jesu Christi** secundum Matthaeum et Lucam. Auctore P. Michael Hetzenauer O. M. Cap., professore Sacrae Scripturae, Consultore Pontif. Commissionis Biblicae. „Lateranum", Pubblicazioni del Pont. Seminario Romano Maggiore, 1922. Gr. 8° (96). Roma, Pontificio Seminario Maggiore.

Die schwierige Frage des Verhältnisses beider Stammbäume Jesu in den Evangelien sucht P. Hetzenauer in vorliegender Schrift dadurch zu lösen, daß er darlegen will, der von Julius Afrikanus zuerst vorgetragene Ausgleich derselben durch die Annahme einer Leviratsehe zwischen der Witwe des Heli und dem Vater Josefs, Jakob, stelle die überzeugendste Erklärung dar; beide Stammbäume geben natürlich die Ahnenreihe Josefs. Seine Schrift wendet sich hauptsächlich gegen die Vertreter der „marianischen" Genealogie bei Lukas, vor allem Vogt und Schlögl; diese von vielen geteilte Ansicht wird als sententia parum probabilis auf 6½ Seiten behandelt und scheint nach dieser Arbeit gründlich erledigt zu sein. Doch will es uns bedünken, daß sich der gelehrte Verfasser die Sache etwas zu leicht gemacht hat.

Hetzenauer beruft sich für die als sententia omnium probabilissima (Mt zählt die natürlichen, Lk die gesetzlichen, aber teilweise auch die natürlichen Ahnen Josefs auf) vorgelegte Meinung auf Julius Afrikanus als oberste Autorität und führt dessen Worte (in seinem Briefe an Aristides, bei Eusebius in dessen Kirchengeschichte 1, 7 mitgeteilt) nach dem Wortlaut an, ohne sie in irgend einer Weise auf ihren kritischen oder historischen Wert zu prüfen. Demgegenüber bemerkt Prof. U. Holzmeister S. J. in seinem Artikel „Ein Erklärungsversuch der Lk-Genealogie (3, 23 bis 38)" in der Zeitschrift für katholische Theologie 1923, S. 184 bis 218: Die Angabe des Julius ist weder bindende Erblehre noch älteste Ueberlieferung (Justinus und Irenäus sehen bei Lk die Ahnen Marias); besonders aber ist die Annahme, auch bei einem Halbbruder mütterlicherseits habe eine Leviratsehe dieselbe rechtliche Wirkung gehabt wie eine solche eines Vollbruders oder eines Halbbruders von Seite des Vaters, ein wunder Punkt in der Ansicht des Afrikanus; und doch hängt davon Sein oder Nichtsein dieses Systems ab. Jene Annahme steht sogar mit dem Zweck der Leviratsehe in Widerspruch und ist sonach als unhistorisch zu bezeichnen.

Prof. Holzmeister schlägt bei der „unrichtigen Auffassung des Julius Afrikanus wie der mariologischen Deutung" (S. 205) in seinem sehr dankenswerten und trefflichen Aufsatze einen neuen Erklärungsversuch vor: die Annahme, der heilige Josef sei als Schwiegersohn Helis durch eine Art Adoption ins Geschlecht der Gottesmutter eingetreten und werde in diesem Sinne Sohn Helis genannt.

Noch ungünstiger schneidet Afrikanus in einer Untersuchung von G. Kuhn ab: Die Geschlechtsregister Jesu bei Lukas und Matthäus, in der Zeitschrift für die neutest. Wissenschaft und die Kunde der älteren Kirche, herausgegeben von H. Lietzmann, 1923, S. 206 bis 228. Wenn wir auch dem Verfasser in seinen Behauptungen nicht überall zustimmen können, so sind seine Darlegungen doch sehr beachtenswert. Kuhn erklärt den Ueberschuß der Lk-Reihe nach David um zwei Septenare durch Doppelschreibung identischer Glieder (Lk 3, 23 bis 26 und 3, 29 bis 31) und folgert daraus unter anderm, daß bei Lk die Vorfahren Marias aufgezählt sind. Vor allem aber sucht Kuhn darzutun, daß Esther, der vermeintliche Name der Frau des Nathan und Melchi bei Afrikanus, nichts anderes ist als der aramäische Ausdruck der Zahl sechs, den ein kritischer Leser an den Rand des Textes bei Lk schrieb. Mag diese Erklärung auch vielen als unwahrscheinlich klingen, ganz unmöglich ist etwas derartiges nicht. Man lese den Aufsatz Kuhns selbst nach; manches ist scharf beobachtet und nicht von vornherein abzuweisen.

Nach beiden Artikeln ist die Stellung des Julius Afrikanus unhaltbar erschüttert und es müßte daher die Schrift des gelehrten und verehrten Exegeten Hetzenauer, soll sie einen Fortschritt in der Lösung der Genealogienfrage bedeuten, ganz neu und anders aufgebaut werden.

Wien. Innitzer.

3) **Jesus und wir Arier.** Eine zeitgemäße Frage neu beleuchtet von Franz X. Steinmetzer, Dr theol. et phil., o. ö. Professor an der deutschen Universität in Prag. Gr. 8° (45). Prag 1924, Komm.-Verlag Bayands Nf., Krumau.

Der bekannte Prager Theologe behandelt in vorliegender Schrift die Frage nach der Rassenzugehörigkeit Jesu, die besonders von P. Haupt und Fr. Delitzsch im Sinne der arischen Abstammung Jesu beantwortet wurde. Verfasser läßt zunächst die geschichtlichen Quellen sprechen. Die alttestamentliche Messiaserwartung bezog sich auf einen Nachkommen Abrahams und Davids. Zur Zeit Jesu mußte jeder Anwärter auf die messianische Königswürde den Erweis erbringen, daß er ein Davidide sei. Auch Jesus mußte diese Bedingung erfüllen und er konnte es als Sohn Marias, die nach Lk 1, 27 aus dem Hause Davids war. Wenn er sich als den Menschensohn bezeichnete, gab er sich für den Sohn Davids aus. Die Apostel mußten wissen, ob Jesus ein Jude sei oder nicht. Die Pharisäer und Schriftgelehrten hätten seinen Messiasansprüchen gegenüber nur darauf zu verweisen brauchen, er sei kein Jude, wenn dies der Fall gewesen wäre. Aber selbst deren Argusauge fand in diesem Punkte nichts an ihm auszusetzen. Das gleiche besagt das Zeugnis des Volkes und der Evangelisten. Mt und Lk beweisen Jesu Davidssohnschaft durch Stammbäume. Auch die Apokryphen setzen die Abstammung Jesu aus dem israelitisch-jüdischen Volke als selbstverständlich voraus. Dagegen ist aus den späten Nachrichten über das Aussehen und die Gestalt Jesu (vergleiche unter anderm den Brief des Lentulus) kein Schluß auf die Rassenzugehörigkeit Jesu zu ziehen.

Dann prüft Steinmetzer die Einwände dagegen. Vorerst die Bevölkerungsverhältnisse Galiläas. Dort wohnten viele Nichtsemiten und zur Zeit Jesu wenig rassenechte Juden, wohl aber viele gewaltsam unter Aristobul zum Judentum Bekehrte. Aber das kann nichts gegen die unmißverständlichen Angaben der Bibel beweisen. Stammesreine Judäer übersiedelten nach Galiläa, so Josef, dessen Vaterstadt Bethlehem war. Mit dem Blute Jesu, der ein Judäer war, steht die Rassenverderbnis Galiläas in keinem Zusammenhang. Er stammte ferner auch nicht aus einer Proselytenfamilie. Weiters kann auch aus der Lehre Jesu kein wirksamer Beweisgrund für seine arische Abstammung geschöpft werden; denn Grundlage des Evangeliums ist das Alte Testament.

Daher kann das Ergebnis nur lauten: Jesus war ein Jude, Jesus war kein Arier. — Indessen läßt sich sagen, daß das Blut der Ahnen Jesu nicht ganz rein und unvermengt blieb. Dieses beweist Steinmetzer aus der Tatsache der häufigen Ehen der Juden, auch der Vorfahren Jesu, mit nichtjüdischen Frauen (Thamar, Rahab, Ruth, Naama). Diese waren besonders Kananäerinnen und zu ihnen gehörten auch die Chettiter, die mit arischem Blut zumindest stark vermischt waren. Bei Thamar liegt die Vermutung nahe, sie sei eine Chettiterin arischen Blutes gewesen, auch bei Bethsabe. So ist es möglich, daß die Stammeltern Jesu einen Zufluß arischen Blutes erhielten: also auch, daß Jesus uns Ariern blutsverwandt ist.

Die interessante Studie, die dem Leser viel Neues und Belehrendes bringt, verdient alle Anerkennung.

Wien. Innitzer.

4) **Das Schöpfungswerk** (Moses I. Kap. 1 bis 3). Von W. Fabian (57). Wien 1924, Menorah.

Zweifel, die schon die Kindesseele beschwerten und mit den Jahren sich steigerten, ließen die Verfasserin zur Bibel greifen, ließen sie die hebräische Sprache lernen, um Gottes Wort im Urtext lesen zu können. Ein nach Wahrheit dürstender Geist spricht denn auch aus vorliegender Schrift, an deren Spitze die Sätze stehen: Die Wahrheit ist ewig unveränderlich, sie hat keine Forschung zu fürchten, sie kann nur oft noch nicht verstanden werden, aber auch da kommt der Tag der Aufklärung (S. 4). Es läßt sich indes nicht behaupten, daß es der Verfasserin schon gelungen sei, den vollen Wahrheitgehalt der drei ersten Kapitel der Genesis zu erkennen. Macht sie ja selber bei der bedeutungsvollen Stelle Gn 3, 15 die Bemerkung: Dieser Satz hat viele und verschiedene Erklärungen, ich selbst kann keine für ihn finden (S. 48). Sonst weiß sie zu diesem Vers nichts zu sagen! Fabian hält fest an dem wesentlichen Unterschied zwischen Mensch und Tier und doch vertritt sie bei Erklärung der Versuchungsszene im Paradies die Ansicht, daß die Tiere ursprünglich sprachen und dachten (S. 36). Der These, der Versucher unserer Stammeltern war der böse Geist, stellt die Verfasserin die Frage entgegen (S. 45): Kann man annehmen, daß der Ewige, der Herr, sich selbst und seinem in Liebe nach seinem Ebenbilde erschaffenen Geschöpf einen Widersacher erschuf? Nein, Gott hat nur gute Geister erschaffen, von denen aber dann ein Teil sündigte. Die Versuchung im Paradies ging aus von einem gefallenen Engel. Warum stößt sich die Verfasserin nicht an der Annahme, daß Gott ein so böses Tier wie jene Paradiesesschlange erschaffen habe? Jüdischer Einfluß offenbart sich z. B. in der Bemerkung zu Gn 3, 14: Aus einem Tier, welches auf Füßen ging und sprach, wurde ein sich windendes Reptil, welches nicht einmal zum Essen sich erhebt (S. 47; man sehe Flavius Josephus' Jüdische Altertümer 1, 1, 4), in der Ausdehnung von Gn 6, 12 auf die Tierwelt (S. 18; vgl. Ehrlich, Randglossen zur hebr. Bibel, 1, S. 32). Möge die Verfasserin sich nicht abschließen vom Geiste des Christentums!

Linz. Dr Karl Fruhstorfer.

5) **Grundriß der Dogmatik.** Von Dr Bernhard Bartmann, Professor der Theologie in Paderborn. 12° (XVI u. 592). Freiburg, Herder. M. 5.80; geb. M. 7—.

Wie bekannt, hat sich die Herdersche Buchhandlung, um bei den hohen Bücherpreisen die Beschaffung von Studienbüchern zu erleichtern, entschlossen, eine Reihe von „theologischen Grundrissen" herauszugeben, die bei aller Kürze doch ein relativ vollständiges Bild der betreffenden Disziplin bieten. In dieser Sammlung nimmt vorliegender Grundriß der Dogmatik sicher einen hervorragenden Platz ein. Bartmann bietet uns darin einen wohl sehr knappen, aber auch überaus durchsichtigen und leicht faßlichen Auszug seines zweibändigen Lehrbuches der Dogmatik, das bereits in sechster Auf-

lage erschienen ist. An die Spitze stellt er ein wertvolles Literaturverzeichnis zu den einzelnen Abschnitten und behandelt dann nach einer vorzüglichen Einleitung die Lehre von Gott, von der Schöpfung, Erlösung, Heiligung, den Sakramenten und den letzten Dingen. Dabei vermeidet er fremde Sprachen, übersetzt alle Zitate ins Deutsche und erreicht damit, daß das Buch auch für gebildete Laien sehr brauchbar ist. Besonders begrüßenswert erscheint es, daß Verfasser der Klarlegung der Lebenswerte der dogmatischen Lehren eine besondere Aufmerksamkeit widmet und so dem Buche eine wohltuende religiöse Wärme verleiht. Freilich kann in einem solch kurzen Grundriß vieles dogmatische Lehrgut nur angedeutet, können zahlreiche Probleme nur flüchtig berührt werden, muß viel Wissenswertes unerwähnt bleiben und werden die Beweise wenig befriedigen. Daher wird es oft notwendig sein, des Verfassers bereits zitiertes Lehrbuch einzusehen. Trotzdem kann der Laie aus diesem handsamen Büchlein eine vortreffliche, abgerundete Kenntnis der katholischen Dogmatik schöpfen, während es dem Theologen zur Wiederholung und Auffrischung bereits erworbenen Wissens ausgezeichnete Dienste leisten wird.

Salzburg. Dr Widauer.

6) **Das heiligste Sakrament des Altares.** Von Dr Konstantin Gutberlet, Domkapitular und Professor. 8° (IV u. 260). Regensburg, G. J. Manz.

Es mag genügen, von dieser schönen Monographie über das Geheimnis des Altares eine kurze Anzeige zu erstatten. Sie schließt sich würdig den übrigen, zur gleichen Serie gehörenden, bei Manz erschienenen Bänden desselben Verfassers: „Gott, der Einige und Dreifaltige", „Gott und die Schöpfung", „Der Gottmensch Jesus Christus", „Die Gottesmutter" an. Der Name des gefeierten Philosophen und Dogmatikers bürgt dafür, daß die Lehre über das wunderbarste Sakrament ebenso solid und klar, als vollständig und in warm empfundener Weise dargelegt wird. Das Buch zerfällt in zwei Teile. Im ersten, „Das Geheimnis des Leibes und Blutes des Herrn", werden alle dogmatischen Wahrheiten berührt, die sich auf die reale Gegenwart Christi und das eucharistische Sakrament beziehen, und zugleich auch apologetisch gewürdigt. Einen schönen und tief ins praktische Leben eingreifenden Abschluß findet dieser Teil durch die beiden Abhandlungen: „Das Brot des Lebens" und „Das Brot der Engel". — Der zweite Teil handelt vom heiligen Meßopfer und schließt mit „Fromme Erwägungen des Kardinals Bona für den Priester, der das heilige Opfer darzubringen hat" und mit einem Auszug „Aus der Liturgie des heiligen Johannes Chrysostomus". Das inhaltsreiche Werk wird nicht nur für den Selbstunterricht und die Erbauung, sondern auch für homiletische Zwecke und den Religionsunterricht vorzügliche Dienste leisten und auch gebildete Laien werden es mit großem Nutzen lesen. Manche zutreffende Gedanken, welche die moderne liturgische Bewegung und Forschung zutage gefördert haben, z. B. über die Opferidee, die Epiklese und dergleichen könnten bei einer Neuauflage sicher mit Nutzen berücksichtigt werden.

Salzburg. Dr Widauer.

7) **Das Strafrecht des Cod. jur. can.** Von Dr Eduard Eichmann, Univ.-Prof. in München (X u. 248). Paderborn 1920, Schöningh.

Das Prozeßrecht des Cod. jur. can. Von Dr Eduard Eichmann, Univ.-Prof. in München (IV u. 287). Paderborn, Schöningh.

Das katholische Mischeherecht nach dem Cod. jur. can. Von Dr Eduard Eichmann, Univ.-Prof. in München (56). Paderborn, Schöningh.

Lehrbuch des Kirchenrechtes auf Grund des Cod. jur. can. Von Dr Eduard Eichmann, Univ.-Prof. in München (XVI u. 752). Paderborn, Schöningh.

Der ehemalige Wiener, nunmehr Münchener Kanonist hat in den letzten Jahren die kanonistische Literatur sehr bereichert.

Was die zwei ersten Werke anlangt, so sei bemerkt, daß der Verlag Schöningh gleich nach dem Erscheinen des Cod. jur. can. einen deutschen Kommentar veröffentlichen wollte. Prof. Eichmann hatte die Bearbeitung des Strafrechtes übernommen. Unüberwindliche Schwierigkeiten hinderten die Herausgabe des Kommentars. Nun erscheinen Eichmanns Vorarbeiten als selbständige Werke. Soviel zur Vorgeschichte.

1. Im Strafrecht bringt der Verfasser das geltende Recht zur Darstellung und beschränkt sich auf eine allgemeine geschichtliche Uebersicht. In der Stoffanordnung wird die Reihenfolge des Kodex eingehalten, jedoch entsprechend der wissenschaftlichen Methode durch stete Verweisungen der Zusammenhang aufgezeigt. Mit Recht vermeidet der Verfasser den Abdruck einzelner Gesetzesstellen. Der Leser soll sich gewöhnen, an der Hand des Kodex das Kirchenrecht zu studieren. Das Lehrbuch soll hiebei nur Führer sein. Die Riesenarbeit, welche im Buche steckt, lernt man erst kennen, wenn man das Werk gründlich studiert. Freilich ist im kanonischen Strafrecht ein derartiges Detail aufgehäuft, daß das Gedächtnis des gewöhnlichen Menschenkindes versagt. Nicht bloß die von selbst eintretenden Strafen sind zahlreich, auch die Strafen sind in ihren Wirkungen überaus mannigfaltig. Möge das vorliegende Werk zum Studium anregen!

Im einzelnen sei bemerkt: Daß in der apostolischen Zeit der Ausschluß aus der Kirche durch die Gemeinde geschah, in der nachapostolischen Zeit durch die Bischöfe und Priester (Strafrecht S. 5, Strafprozeß S. 14), kann doch wohl nur im Sinne von „unter Mitwirkung der Gemeinde" verstanden werden. Ebenso wäre S. 10 der Ausdruck völlige Ausschließung zu erläutern. Ob can. 1557, § 1, 1, qui tenent supremum principatum nur auf Monarchen zu beziehen ist? Die Formulierung in can. 2254 und 2290 per epistolam et confessarium S. 88, 110, bedarf für die Praxis wohl einer näheren Erklärung (vgl. Höller-Mair, Pro praxi confessariorum, 1924, 38.)

2. Auch im Prozeßrecht hält der Verfasser sich an die Reihenfolge des Kodex. Es hat dies entschieden seine Vorteile. Freilich hat derjenige, welcher auf diese Weise den kanonischen Prozeß studiert, den praktischen Prozeßgang kaum inne. Es hängt dies damit zusammen, daß in can. 1552 ff. die allgemeinen Grundsätze über den Prozeß (Zivil- wie Strafprozeß) zusammengestellt, in can. 1933 ff. ediglich einige Eigentümlichkeiten des Strafprozesses erwähnt, im übrigen aber auf die sinngemäße Anwendung des allgemeinen Teiles verwiesen wird (can. 1959). Das gleiche gilt für den Eheprozeß.

Im einzelnen sei bemerkt: Der Vergleich (S. 32) des forum externum und internum mit Recht und Moral hinkt doch ziemlich. S. 73 wäre über die kanonische Beweisregel auch der Nachsatz des can. 1791, § 2, welcher eine bedeutende Abschwächung bedeutet, anzufügen gewesen.

Eichmanns Strafrecht und Strafprozeß sind eine wertvolle Bereicherung der kanonistischen Literatur, sehr gut verwendbar in scholis et judiciis.

3. Das Schriftchen über das Mischeherecht wurde durch die Aufregung veranlaßt, die mancherorts über die Aufhebung der Konstitution Provida entstanden war. Mit Recht betont Eichmann, daß es sich bei dieser Gesetzgebung der katholischen Kirche lediglich um das Prinzip handelt: Einheit der Ehe im Glauben, Bewahrung vor Verlust des Glaubensgutes und des Seelenheiles. Jede Realpolitik muß da aufhören, wo die Grundsatzlosigkeit anfängt.

4. Nach den bisher besprochenen Spezialuntersuchungen ging der Verfasser an die Ausarbeitung eines Lehrbuches des Kirchenrechtes.

Vorausgeschickt wird (1 bis 33) die Lehre vom Recht, der Kirche und dem Kirchenrecht, eine kurze Aufzählung der Quellen des geltenden Kirchenrechtes, die Lehre vom Verhältnis von Kirche und Staat und eine kurze Uebersicht über die Wissenschaft des Kirchenrechtes. Daran schließt sich die Darstellung des geltenden Rechtes im Anschluß an den Kodex und unter Ausschluß der Rechtsgeschichte. Ueber die Vorteile und Nachteile einer Trennung der Rechtsdogmatik von der Rechtsgeschichte ist bereits sehr viel geschrieben worden, so daß hier auf die Streitfrage nicht eingegangen zu werden braucht. Wenn wir uns über das vorliegende Lehrbuch äußern sollen, so muß gesagt werden, daß dasselbe mit voller Beherrschung des Stoffes ungemein genau und präzis gearbeitet ist. Wie in den früheren Werken erwartet der Autor, daß der Leser sein Buch mit dem Kodex in der Hand studiere. Ein Studienbehelf, den der Prüfungskandidat mechanisch einlernen kann, ist Eichmanns Lehrbuch nicht. Der Leser muß den Stoff unter der Führung des Verfassers verarbeiten. Es verdient diese Methode keinen Tadel. Freilich, ob Zusammenstellungen von Rechtsbestimmungen, die erst später erörtert werden, für den Anfänger von großem Nutzen sind, mag bezweifelt werden (vgl. z. B. S. 68, 98, 120 und öfter). Wohl aus technischen Gründen wurden Zitate in den Text aufgenommen. Es leidet darunter etwas der Ueberblick.

Im einzelnen seien folgende Bemerkungen gestattet: S. 150, A. 2: Lavant ist bis auf weiteres unmittelbar dem Apostolischen Stuhle unterstellt. S. 226 wird die Duldung eines peculium monasticum dependens auf Grund einer hundertjährigen Gewohnheit zugegeben. S. 307 durch den Tod der akatholischen Eltern soll das Weihehindernis des can. 987, n. 1, wegfallen. Ob mit Recht? Wegfall des Weihehindernisses wird vom Verfasser angenommen, auch bei immerwährender Ehescheidung. Das analoge Hindernis bei der Aufnahme in das Noviziat (siehe S. 216, A. 3) läßt er bestehen. S. 317 wird dem Staate das Recht zugesprochen, einfache Eheverbote aufzustellen. Lediglich im Anschluß an den Kodex wurde S. 429 das katechetische Amt besprochen. Deutsche Leser werden mit Rücksicht auf die Praxis hier etwas mehr erwarten. Ebenso wird S. 469 über die partikuläre Gestaltung des Patronatsrechtes wohl zu wenig gesagt. Reichlicher wurde einem analogen Wunsche S. 493 ff. hinsichtlich der Verträge entsprochen.

Graz. Prof. Dr J. Haring.

8) **Die Anstellung der Hilfspriester.** Eine kirchenrechtsgeschichtliche Untersuchung. Von Dr Dominikus Lindner. (Münchener Studien zur historischen Theologie, Heft 3.) 8° (VIII u. 157). Kempten 1924, Kösel-Pustet.

Can. 476, § 3, des kirchlichen Rechtsbuches bestimmt, daß die pfarrlichen Hilfspriester im eigentlichen Sinne des Wortes (vicarii cooperatores) vom Bischof audito parocho bestellt werden. In manchen Diözesen bedeutet diese Verfügung eine Neuerung, insofern ein unumschränktes Bestellungsrecht des Ortsordinarius bisher in Uebung stand. Der Verfasser zeigt uns nun an der Hand der Rechtsquellen, wie ursprünglich der Pfarrer sich seinen Gehilfen suchte und der Bischof nur darüber wachte, daß nicht Unfähige oder Unwürdige bestellt wurden. Im Grunde wurde auch durch das Tridentinum daran nichts geändert. Nur sollten im Bedarfsfalle die Pfarrer großer Seelsorgsbezirke zur Aufnahme von Hilfspriestern verhalten werden. Der Verfasser zeigt uns dann, wie im 17. und 18. Jahrhundert das bischöfliche Anstellungsrecht in der Diözese Freising und in der Erzdiözese Salzburg sich entwickelte und während des 19. Jahrhunderts etwa mit Ausnahme von Italien und der Schweiz sich beinahe auf die ganze katholische Kirche ausgedehnt hat. Bei dieser Darstellung ergaben sich zahlreiche hochinteressante rechts- und kulturgeschichtliche Aus- und Seitenblicke. Mit Recht sieht der Verfasser den Hauptvorteil des neueren Anstellungsrechtes in dem öffentlich-

rechtlichen Charakter der Hilfspriesterstellung. Da die Verfügung des can. 476, § 2, in vielen Diözesen eine Aenderung des Rechtes bedeutet, ist man bisher über die Durchführung noch nicht allerorts einig. In Hinblick auf can. 105, n. 1, erachtet der Verfasser Hilfspriesterbestellungen, welche nicht audito parocho erfolgen, als ungültig. Die weitere Folge wäre, daß nach can. 1096, § 1, derartig ungültig bestellte Hilfspriester keine allgemeine Trauungsvollmacht erhalten könnten, bezw. solche allgemeine Trauungsvollmachten und die daraufhin vorgenommenen Trauungen ungültig wären (S. 142 ff.). Die Angelegenheit verlangt also vollständige Klarstellung. Unterdessen sei nur bemerkt, daß es auch im älteren Rechte Fälle gab, in denen wegen Nichtanhörung z. B. des Domkapitels Rechtsgeschäfte an sich ungültig waren, man die Rechtsbeständigkeit aber annahm, wenn der Uebergangene nicht dagegen remonstrierte (vgl. Scherer, K. R., I, S. 586). Könnte nicht der Fortbestand dieser Auffassung auf Grund des can. 6 Cod. jur. can. verteidigt werden?

Graz. Prof. Dr J. Haring.

9) **Epitome juris canonici** cum commentariis, ad scholas et ad usum privatum. Auctoribus Vermeersch A. et Creusen J. Mechlinae. Romae Dessain. 8°. I. 1921 (392); II. 1922 (474); III. 1923 (394).

Vermeersch, Professor an der Gregoriana in Rom, und Creusen, Professor an der Universität Löwen, haben am vorliegenden Werke derart gearbeitet, daß Creusen im I. und II. Bande gewisse Partien, ferner den ganzen III. Band übernahm. Die Einheitlichkeit des Werkes hat darunter nicht gelitten. Wohl zu bescheiden klingt der Titel des Werkes; denn es wird nicht bloß der Gesetzestext mit einer kurzen Erklärung, sondern vielmehr eine tiefschürfende Arbeit geboten. Die Autoren gehen, wie sie in der Vorrede betonen, den Schwierigkeiten nicht aus dem Wege (non dissimulatis difficultatibus). Referent muß bekennen, daß er in Fragen des neuen Rechtes, wenn andere Autoren ihn im Stiche lassen, stets mit Erfolg nach Vermeersch-Creusen greift. Die Darstellung schließt sich an die Reihenfolge des Kodex an. Die Sprache ist präzis, einfach und klar. Recht gut werden die Zusammenhänge der einzelnen Partien des kanonischen Rechtes aufgezeigt. Da der Druck des Werkes sich auf mehrere Jahre erstreckte, wurden dem letzten Bande eigene Supplementa des I. und II. Bandes beigegeben. Der Schlußband enthält ein Verzeichnis kanonistischer Autoren und Zeitschriften, eine mühevolle Zusammenstellung der Kanoneszitate in den drei Bänden und einen sehr genauen Rerum index alphabeticus. Das Werk sei besonders allen Dozenten des kanonischen Rechtes warm empfohlen.

Graz. Prof. Dr J. Haring.

10) **Die Aszetik des heiligen Alfons Maria v. Liguori** im Lichte der Lehre vom geistlichen Leben in alter und neuer Zeit. Von P. Dr Karl Keusch. (Studia Friburgensia.) 8° (XXXIX u. 418). Paderborn 1924, Bonifatiusdruckerei. 9.40 M.

Schon vor Jahrzehnten sammelte der Redemptoristenpater Leick die aszetischen Ausführungen, welche der heil'ge Alfons in zahlreichen kleinen Schriften niedergelegt hatte, unter einheitlichen Gesichtspunkten und veröffentlichte sie in einem umfangreichen Band unter dem Titel: Schule der christlichen Vollkommenheit für Welt- und Ordensleute aus den Werken des heiligen Alfons Maria v. Liguori (Regensburg, Pustet). Bereits vorher hatte der Redemptoristenpater Tillmann in seinem zweibändigen Werk: „Das Gebet nach der Lehre der Heiligen" die Lehre des heiligen Alfons vom Gebet gründlich erörtert. Neuestens hat nun P. Keusch die Aszetik seines Ordensvaters vom wissenschaftlichen Standpunkt aus behandelt. In sehr klarer, übersichtlicher Weise behandelt er den reichen Stoff in drei Teilen, die er als Werden, Wesen und Wert der Aszetik des heiligen Alfons bezeichnet.

I. Teil. Die Entstehung der Aszetik des heiligen Alfons. In diesem ersten Teil, der durch ein übersichtliches Inhaltsverzeichnis und eine erdrückende Literaturangabe eingeleitet ist, schildert uns der Verfasser das Werden der aszetischen Persönlichkeit, des aszetischen Gedankens, der aszetischen Werke des heiligen Kirchenlehrers. Seine Untersuchungen erstrecken sich auf 160 Nummern verschiedenen Inhalts und zirka 1300 Briefe und haben nebst dem richtunggebenden, thomistischen Leitgedanken die sogenannten Acta Doctoratus des Heiligen zur Unterlage.

II. Teil. Wenn Keusch hier vom Wesen der Aszetik spricht, so hebt er gleich von Anfang mit Recht hervor, daß es in der katholischen Kirche eigentlich nur eine Aszetik, ja überhaupt nur eine Lehre des geistlichen Lebens geben kann. Wenn er dieselbe als Aszetik bezeichnet, so ist es keineswegs, um die Mystik auszuschließen, sondern weil diese Lehre, dem Berufe des Heiligen in der Kirche gemäß, vorzüglich um aszetische Ziele kreist. Man kann bei gewissen Heiligen von einem System der Aszetik sprechen (S. 92, ff.), insofern sie einzelne Wahrheiten des geistlichen Lebens stärker hervorheben, immer wieder aufs neue betonen und mit großer Wärme und Begeisterung empfehlen. Welches sind nun die treibenden Hauptgedanken in der Aszetik des heiligen Alfons? — Keusch sieht als einen solchen insbesondere den sogenannten Vollkommenheitsbegriff des heiligen Alfons an, den er in folgender Formel zum Ausdruck bringt: „Alle Heiligkeit besteht nach Alfons in der Liebe zu Gott, und alle Liebe zu Gott in der Erfüllung seines heiligen Willens" (S. 123). Diese Erfüllung des Willens Gottes soll so innig sein, daß man nicht nur von einer „Gleichförmigkeit" mit dem Willen Gottes sprechen könne, sondern von einer „Einförmigkeit" mit demselben. Keusch nennt diesen Vollkommenheitsbegriff des heiligen Alfons den höchsten, tiefstgehenden und fruchtbarsten, der das Richtige besser trifft, als der Begriff der Ehre, des Wohlgefallens, der Glückseligkeit Gottes, oder als der Begriff der Nachahmung Gottes, der Hingabe an Gott und der Vereinigung mit Gott. Hier wird Keusch kaum allgemeinen Beifall finden. Unter dem Willen Gottes ist sowohl der Gesetzgebungswille Gottes zu verstehen, so daß man allzeit das tut, was Gott befiehlt, also seine Gebote hält, als auch der Vorsehungswille Gottes, daß man bereitwillig alles annimmt und erträgt, was Gottes liebevolle Vorsehung an Hartem und Schwerem über uns verhängt. Bei diesem Begriff der Gottesliebe bleibt aber das große, weite Gebiet der freiwillig guten Werke ganz außer Betracht. Es sind das jene guten Werke, welche von Gott nicht geboten sind, sondern nur als Gott wohlgefällig bezeichnet werden können. Gerade diese freiwilligen, guten Werke spielen aber im Vollkommenheitsstreben eine ganz hervorragende, fast möchte ich sagen primäre Rolle. Dem einfachen Volke gegenüber wird freilich der Satz: Die Gottesliebe bestehe in der Erfüllung des göttlichen Willens, der praktischste, weil leichtverständlichste sein.

Unter dem Titel der Vereinigung bespricht Keusch zunächst die Betrachtungsmethode des heiligen Alfons und sagt mit Recht, daß der heilige Alfons bei der Betrachtung weniger auf die Tätigkeit des Verstandes Gewicht lege, als auf die Affekte der Seele, vor allem aber auf das Gebet, das alle Teile derselben durchfließen soll. Im Anschluß daran würdigt Keusch die Mystik des heiligen Alfons. In seinen jüngeren Jahren spricht Alfons den Gedanken aus, daß Gott denen, die demütig und in der Wahrheit nach Vollkommenheit streben, leicht die Beschauung gewähre. In seinem späteren Leben drückt er sich zurückhaltender aus. Alfons kennt die mystischen Zustände aus eigener Erfahrung. Man sieht das schon aus der Sicherheit, mit welcher er über diese Dinge schreibt. Ich möchte hier besonders aufmerksam machen auf seine Unterscheidung der Contemplatio negativa und affirmativa (Prax. Conf. n. 135), die auf die geheimsten Vorgänge in der Beschauung ein helles Licht wirft. Er nimmt aber schließlich den Standpunkt ein, daß die Beschauung nicht notwendig sei zur Erlangung der Vollkommenheit, und gibt als Grund

an, daß die Einförmigkeit mit dem Willen Gottes, worin die Vollkommenheit bestehe, auch ohne Beschauung erreicht werden könne. Es darf hier wohl bemerkt werden, daß viele und angesehene mystische Schriftsteller anderer Meinung sind, als der heilige Alfons. Die Wahrheit wird auch hier in der Mitte liegen. Für gewöhnlich wird die Vollkommenheit, wie uns scheint, ohne mystische Gnaden nicht erreicht werden können. Ausnahmsweise mag es möglich sein.

Der III. Teil des vorliegenden Werkes handelt von dem Wert der Aszetik des heiligen Alfons. In einem bündig gefaßten Schlußwort (S. 358 ff.) stellt er die Ergebnisse seiner Untersuchungen in folgenden Worten zusammen: Das Charakteristische der Alfonsianischen Geisteslehre sei darin zu erblicken, daß der heilige Kirchenlehrer den aus der Ueberlieferung entnommenen Elementen ein derartiges persönliches Gepräge gab, daß man in einem gewissen Sinne von einem System der Aszetik des heiligen Alfons reden könne. Es lasse sich durch die inhaltsschwere Formel der fürchtenden Liebe kennzeichnen (S. 368). Sie verrate das seeleneifrige Gemüt des Volksmissionärs, der alle retten, alle bewahren, alle sichern wolle; anderseits aber auch bekunde sie die nach dem Höchsten strebende, gottliebende Seele des Ordensstifters, der, um alle zu retten, alle zu den erhabensten Stufen der Heiligkeit zu führen suche. Daher die überaus starke, eindringliche Betonung gewisser Zentrallehren — der Gottes- und Nächstenliebe, der Loslösung, der Notwendigkeit des Gebetes, der Beharrlichkeit zugleich mit der innigsten Andacht zu Maria, die Alfons quasi malleus conterens petram immer wieder empfahl und allüberall verkündete. Nicht nur in der Moral, auch in der Aszetik habe er darum Großes hervorgebracht, fecit et docuit.

In einem Anhang weist Keusch einige ungezogene Ausfälle des bekannten Friedrich Heiler gegen den Heiligen zurück.

Es ist überaus erfreulich, daß der heilige Alfons, der durch seine Heiligkeit, durch seine Schriften und durch die von ihm gegründete Kongregation einen unermeßlichen Segen der Kirche gebracht hat, in Keusch einen so warmen und begeisterten Darsteller und Verteidiger seiner aszetischen Schriften gefunden hat. Keusch schreibt mit einer großen Liebe zu seinem Ordensvater, auch mit großer Gelehrsamkeit und in einem klaren, leicht verständlichen und doch angenehmen Stil. Große Anerkennung verdient bei der reichlichen Literaturangabe die Erwähnung nicht bloß von deutschen, sondern auch von französischen und italienischen Schriftstellern. Zu wünschen wäre, daß Keusch mehr Zitate aus den Schriften des heiligen Alfons brächte und daß die Zitate, soweit sie in italienischer Sprache angeführt sind, mit einer deutschen Uebersetzung versehen wären.

Wie die verehrliche Redaktion mitteilt, ist bereits die zweite, verbesserte Auflage des hier besprochenen Buches im Begriffe zu erscheinen und wird der Preis des Buches bedeutend zugänglicher sein. — Es zeigt dieser Erfolg, daß die Arbeit von P. Keusch großen Beifall gefunden hat.

Ettleben. Konrad Hock, Pfarrer.

11) **Geschichte des Ablasses im Mittelalter, vom Ursprunge bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts.** Von Dr Nik. Paulus. I. Bd. (XII u. 392); II. Bd. (364). Paderborn 1922/23.

Ein herrliches Werk schenkt uns Paulus in seiner Geschichte des Ablasses! Zu dessen Charakteristik sei ein kurzer Ueberblick seines überaus reichen Inhaltes gestattet.

Die Vollmacht, außerhalb der sakramentalen Bußgewalt Sündenstrafen nachzulassen, besaß die Kirche von Anfang an; der Heiland hat sie ihr verliehen. Die Anwendung dieser Vollmacht jedoch, die Praxis, durchlief verschiedene Entwicklungen, ehe sie zur Ablaßerteilung des ausgehenden Mittelalters und der Neuzeit wurde. — Wenn wir unter Ablaß nur irgend welchen Nachlaß von Sündenstrafen verstehen, so finden wir solchen bereits in der Urkirche

in der Abkürzung der öffentlichen Bußen, sei es, daß diese den Einzelnen verliehen wurde, sei es, daß sie als synodale Bußmilderungen eintrat. — Als eigentlichen Vorläufer des Ablasses im engeren Sinne bezeichnet Paulus die Redemptionen (Ablösungen). Sie entstanden zuerst in Irland und England und verbreiteten sich dann allmählich auf dem Festlande. In ihnen wurden strengere Bußwerke durch mildere, hauptsächlich Gebete und Almosen ersetzt. Almosen, Kirchenbesuch und Teilnahme am Kreuzzuge hinwiederum finden wir als die ersten Bedingungen für die Gewinnung individueller wie genereller Ablässe im heutigen Wortsinne, die zuerst im 11. Jahrhundert vorkommen.

Dem Wortlaute nach ähneln den wirklichen Ablaßverleihungen späterer Zeit die sogenannten Absolutionen, tatsächlich waren es bloß Gebete für Verstorbene oder Lebende; nur bei Exkommunizierten haben sie die Bedeutung einer Absolution von der Kirchenstrafe. — Die oft auftretende Formel „in remissionem peccatorum iniungimus" hat zumeist den Sinn, daß gute, im Gehorsam auferlegte Werke Sündenvergebung bei Gott vorbereiten und erwerben sollen, besonders wenn sie im Geiste des demütigen Gehorsams unternommen werden (1. bis 3. Kap.). — Im 4. und 5. Kapitel geht Paulus auf die ältesten Ablässe ein, die für Almosen und Kirchenbesuch erteilt wurden, sowie für die Teilnahme am Kreuzzuge. — Die Ablaßlehre der Frühscholastik wird in den Kapiteln 6 und 7 erörtert. Eine gewisse Unklarheit und Unsicherheit in manchen, auch wichtigen Punkten wird dort festgestellt. Doch war man darin einig, daß der Nachlaß sich nicht auf die Sündenschuld, sondern auf die Sündenstrafe bezöge und daß er nicht bloß vor dem Richterstuhle der Kirche, sondern auch vor Gott Geltung habe. In den letzten Kapiteln, 8. bis 11., untersucht Paulus die Lehre der Scholastiker und Kanonisten des 13. und der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts.

Im zweiten Bande untersucht Paulus zuerst (Kap. 12), wie die Päpste ihr Recht, Ablässe zu erteilen, ausgeübt haben, und zwar für Almosen und Kirchenbesuche, dann für die Teilnahme an Kreuzzügen (13. Kap.) in der Zeit von 1216 bis 1350. Er will hiedurch aus zuverlässigen Quellen die Grenzen festlegen, die die Päpste hiebei einzuhalten pflegten. Damit wäre dann ein Kennzeichen gewonnen zur Beurteilung der hohen, aber unbeglaubigten Ablässe der späteren Verzeichnisse. — Die Vollmacht der Bischöfe, Ablässe zu erteilen, wurde vom vierten Laterankonzil (1215) auf ein geringes Maß zurückgeführt. Entgegengesetzte Uebungen und Lehren wurden durch Bonifaz VIII. verworfen, doch hielt man sich auch nachher nicht allerwärts an dieses Dekretale (Kap. 14). In den Ablaßurkunden finden sich viele uns schwer verständliche Ausdrücke; Paulus sucht hierüber Licht zu verbreiten im 15. Kapitel und später im 17. Kapitel über die Ablässe auf Grund des sogenannten Beichtbriefes, über den Ablaß von Schuld und Strafe (Kap. 18). Die Anfänge des Jubiläumsablasses, des Sterbeablasses und des Ablasses für die Verstorbenen werden klargelegt in den Kapiteln 16, bezw. 19 und 20.

Nachdem so die Entstehung des Ablasses auseinandergesetzt wurde, geht Paulus auf die Erklärung des Wesens des Ablasses ein; insbesondere setzt er die Lehre der Theologen vom Kirchenschatze auseinander (Kap. 21); Wesen, Wirksamkeit, Hauptbedingungen zur gültigen Erteilung und zur Gewinnung zeigen uns die Kapitel 22, 23. Ueberaus interessant ist das Kapitel über den Ablaß als Kulturfaktor (Kap. 24). Die folgenden Kapitel erörtern gleichsam im Anhange noch einige Fragen von Bedeutung; so das Institut der Quästoren (Kap. 25), die Echtheit oder Unechtheit berühmter Ablässe (Kap. 26), Gegner des Ablasses und Wertschätzung (Kap. 27), und endlich im letzten Kapitel die religiös-sittlichen Folgen des Ablasses. Es folgt dann noch ein kurzes Namen- und Sachregister.

Das ist ein kurzer, flüchtiger Blick in das zweibändige Werk von Paulus. In allen Fragen ist eine solche Fülle von ungedrucktem und gedrucktem Material verarbeitet, daß es einen fast zu erdrücken droht. Daß Paulus aber

alles einer überaus ruhigen, tiefen Abwägung unterzieht, versteht sich von selbst. Wir können das Werk nur aufs wärmste empfehlen: dem Dogmengeschichtler, dem Apologeten, dem Kirchenhistoriker sowie auch ganz besonders dem Prediger. Wären die Geschichte und Lehre vom Ablaß, so wie Paulus sie darstellt, von allen erfaßt, der Ablaß stände sicher in anderer Geltung, als es heute vielfach der Fall ist. Mißbräuche und Mißverstandenes dürften nie den Grund für Geringachtung oder sogar Mißachtung abgeben.

Pet. Al. Steinen S. J.

12) **Petrus Canisius, Deutschlands größter Apostel.** Ein Charakterbild. Von Johannes Metzler S. J. Mit einem Titelbild, einer Karte und 120 Abbildungen im Text. (Hausschatz christlicher Kunst, Sammlung II, 6.) 1. bis 3. Aufl. M.-Gladbach, Kühlen.

Ein prächtiges Buch, wie wir es für die bevorstehende Heiligsprechung des Seligen nicht besser wünschen können. Es ist nicht eine fortlaufende Lebensbeschreibung des Seligen; dafür wird aber der treibende Grundgedanke, die Wiedergewinnung Deutschlands für die katholische Kirche, um so kräftiger herausgearbeitet und der zweite Apostel Deutschlands uns in einem eindrucksvollen Bilde vor Augen geführt. Seine Jugendgeschichte wird uns als „entferntere Vorbereitung zum Apostolat" verständlich gemacht, auf „die Berufung zum Apostel Deutschlands" folgt die Darlegung der apostolischen Wirksamkeit des Seligen, als „Erneuerer des Schul- und Unterrichtswesens", als „Prediger und Katechet", als „Schriftsteller und Gottesgelehrter" und als „Fürstenberater und Ordensoberer". In einem gediegenen Kapitel wird seine „Bedeutung und Eigenart" dargelegt und dann kurz sein „Seliges Ende und seine Ehrung nach dem Tod" als krönender Abschluß hinzugefügt. Für den ganzen kritischen Apparat verweist Metzler mit Recht auf die große Briefsammlung Braunsbergers, die chronologisch geordnet ist, weshalb man jede gewünschte Auskunft unschwer finden kann. So ist es dem Verfasser möglich geworden, von allem beschwerenden Ballast befreit, den reichen Stoff, den die wissenschaftliche Forschung ans Licht gezogen hat, zu einem ungemein anschaulichen und ansprechenden Bilde zu verwerten. Auf weitere Einzelheiten einzugehen, ist in einer kurzen Besprechung nicht möglich. Nicht unterbleiben darf jedoch der Hinweis, welch kostbare Anregungen Priester und Laien und die ganze katholische Bewegung unserer Tage dem wertvollen Werke entnehmen können. Sehr dankenswert ist auch die schöne Wiedergabe so zahlreicher Darstellungen des Seligen im Bilde in alter wie in neuer Zeit; mehr als aus Worten sieht man daraus, wie sehr die Verehrung des Seligen schon seit alter Zeit verbreitet ist und wie früh und wie allgemein er als zweiter Apostel der Deutschen betrachtet wurde.

Peter Sinthern S. J.

13) **Roma sacra.** Ein Bilderzyklus in 152 Farbenphotographien mit einem Geleitwort von P. Peter Sinthern S. J. (Die Welt in Farben, I.) Lex.-Form. Wien 1925, Uvachrom-Union A.-G. Dollar 10.— = S 72.—.

Gerade vor 20 Jahren erschien im Verlage der österreichischen Leo-Gesellschaft ein als Pilgerbuch gedachtes, reich illustriertes Werk „Roma sacra" aus der Hand des berühmten hochw. Prälaten Anton de Waal. Und wiederum hat es ein hoffnungsvoller österreichischer Verlag unternommen, uns die Wunder der heiligen Stadt aus alter und neuer Zeit, diesmal in leuchtenden Farben, vor Augen zu zaubern. Es ist eine herrliche Festgabe zum heiligen Jahre, wie wir sie in schönerem Prachtgewande uns kaum denken können.

Im „Geleitworte" schildert uns P. P. Sinthern S. J. auf knapp 40 Seiten meisterhaft „das Werden der Roma sacra von den ältesten Zeiten bis auf

unsere Tage an der Hand der erhaltenen Denkmäler" (S. 48). Durch mehrjährigen Aufenthalt in Rom und seine historischen Studien, besonders auf dem Gebiete der ersten christlichen Jahrhunderte vertraut mit der ganzen Psyche der Ewigen Stadt, versteht er es, uns deren geschichtliche, kunsthistorische und moralische, weltumspannende Bedeutung in markanten Zügen zu zeichnen. Besondere Beachtung verdient seine Abhandlung über die „Dreilinienornamentik" (S. 30 bis 33), die er mit Recht „ein einziges großes Loblied auf die allerheiligste Dreifaltigkeit" nennt. Als Zugabe zu den 152 Farbenbildern findet der Kunstfreund auf zehn eigenen Tafeln in Schwarz-Weiß-Druck 48 charakteristische Beispiele dieser bisher zu wenig geschätzten Kunst.

Und nun erst die unübertrefflich herrliche „Bilderfolge"! Den ganzen gewaltigen Fortschritt auf dem Gebiete der Reproduktionstechnik gegenüber früheren, weit kostspieligeren Verfahren bringen uns diese farbenphotographischen Uvachrombilder zum vollen Bewußtsein. Vom Trümmerfelde heidnischer Prachtentfaltung auf dem Palatin, der Wiege des alten Rom, und auf dem Forum Romanum steigen wir hinab in die altehrwürdigen Katakomben mit ihrem reichen, glaubensfrohen Bilderschmuck, um dann den Rundgang fortzusetzen durch die Kirchen aus der Zeit eines Konstantin d. Gr. und die altchristlichen Basiliken mit ihren heute noch frisch glänzenden Mosaiken und Fresken. Die Denkmäler des Mittelalters sind veranschaulicht durch Bilder der Engelsburg, mehrerer Kirchen mit Glockentürmen, Wiedergabe einiger Kreuzgänge, vor allem wieder durch Beispiele musivischer Kunst und Wandmalereien aus dem 13. Jahrhundert. 26 weitere Tafeln erschließen uns die Wunderwelt des Vatikanischen Palastes und der St.-Peters-Kirche. Unter den Barockbauten sind außer einigen Palästen besonders die Kirchen „Vom Namen Jesu" und S. Ignazio berücksichtigt, aber auch einige Bilder aus den Galerien, Reliquien und einzig schöne Stimmungsbilder aus der heiligen Stadt sind vertreten. Die Auswahl der Bilder und deren Reihenfolge, die Wahl des Standpunktes und der Lichteffekte bei der Aufnahme — alles verrät feinsten Geschmack. Wir hätten nur gewünscht, daß die erläuternden Angaben des „Bilderverzeichnisses" am Schlusse des Werkes auf den betreffenden Tafeln selbst Platz gefunden hätten, um dem Beschauer die Mühe des Nachschlagens zu ersparen.

Das Bild des Heiligen Vaters Papst Pius XI. mit seinen Segensworten in faksimilierter Schrift glänzt auf den ersten Seiten des Buches, das allen Kunstfreunden, dem hochwürdigen Klerus wie der gebildeten Laienwelt stets ungetrübte Freude bereiten wird.

Kalksburg b. Wien. P. Vinzenz Geppert S. J.

14) **Das bittere Leiden unseres Herrn Jesu Christi.** Nach den Gesichten der Dienerin Gottes A. K. Emmerich. Regensburg 1924, Kösel-Pustet.

Unter diesem Titel hat P. Uhl in vierter Auflage textlich umgearbeitet einen Abschnitt der vierten Auflage Schmögers verkürzt wieder veröffentlicht. Aus den „Gesichten" Emmerichs ist damit der Teil herausgenommen, der am meisten befriedigt, schon weil die genaue Einzelbeschreibung von vier Evangelisten ein allzu fernes Abschweifen der Phantasie unmöglich macht. Wenn der Druck auch erst 1924 stattfand, so war die Redaktion gemäß Vorrede schon zu Beginn 1923 fertig. Dies mag auch erklären, daß trotz der 1923 erfolgten Veröffentlichungen von Richen (Herder) und Hümpfner (Würzburg) in dem einleitenden Lebensabriß der Emmerich ihr Sühnecharakter, ihre Aufgabe die Gesichte mitzuteilen, und Brentano als Kronzeuge für sie angeführt werden. Besonders würde andernfalls der Passus über Brentano S. 10 doch wohl anders gefaßt worden sein, nachdem der eigene Ordensgenosse Hümpfner die „Visionen" mit Ausnahme eines kleinen Restes in der vorliegenden Form vollständig über Bord geworfen hat.

Die bekannten Widersprüche und Ungereimtheiten finden sich denn auch in dieser umgearbeiteten Ausgabe: Der Abendmahlkelch wurde schon

von Abraham gebraucht, Melchisedech brachte ihn aus dem Lande der Semiramis, ja er war schon in der Arche, „wo er ganz oben stand". Die 30 Silberlinge des Judas sind wiederum länglich = zungenförmig. Jesus wird übermannshoch über die Kedronbrücke böswillig in den Bach gestoßen, wo es doch erste Sorge der Wächter sein mußte, ihn heil und sicher dem Richter zuzuführen. Im Gegensatz zu anderen Seherinnen ist Jesus bei der Geißelung gänzlich entblößt. Diese dauert die ganz unmögliche Zeit von ca. dreiviertel Stunden. Simon von Cyrene wird wiederum zum Lohnarbeiter und Heckenschneider (in Palästina!) gemacht. Gegen den Text des Evangeliums hilft er nur beim Kreuztragen. Selbst das Zählen der blutigen Spuren des Leidensweges durch Maria, während die Kreuzigung noch nicht vollendet ist, wird wiederholt. Von Golgatha bis zum Grabe sind es sieben Minuten, vom Schaftore bis Golgatha in gerader Linie dreiviertel Stunden, vom Pilatuspalast bis dorthin in gerader Linie etwa 40 Minuten. Ein Blick auf die Karte Jerusalems genügt, zu sehen, daß die 40, bezw. 45 Minuten höchstens 700 bis 800 m sein können. Die angegebene Entfernung sowie die sieben Minuten beim Grabe widersprechen zudem Jo 19, 20 und 41. Und dergleichen Dinge mehr.

Wollte man diese frommen Schilderungen als das ausgeben, was sie wirklich sind, und wie Martin von Cochem es bei den seinigen auch ausdrücklich erklärt, nur fromme Zusammenstellungen der eigenen Phantasie ohne jede geschichtliche Gewähr, und wollte man besonders nicht die vom einfachen Leser vielfach mißverstandene „kirchliche Approbation" (S. 12) betonen, so könnten dergleichen Veröffentlichungen auch in unseren Tagen unbeanstandet hingehen und würden besonders bei dem schlichten Leser, der ich an dem Unorientalischen der Schilderungen nicht stößt, erbaulich wirken.

L. Richen.

15) **Wahres Leben — Ein Büchlein von der Gnade.** Von Pfarrer Franz Rümmer in Arnstein, Ufr. (VI u. 112). Paderborn 1924, Ferdinand Schöningh. Geb. M. 2.40.

In dem Werke „Wahres Leben — Ein Büchlein von der Gnade" hat der Verfasser, Pfarrer Franz Rümmer, ein Büchlein geschrieben, das man ohne Uebertreibung ausgezeichnet nennen darf. In unserer Zeit sucht man die Lebenswerte des Dogmas zu erfassen. In dem hier vorliegenden Werkchen ist das Dogma von der Gotteskindschaft, von der Einwohnung Christi in der Seele, von dem Gnadenwirken des Heiligen Geistes fließendes Leben geworden, und wer aus den Strömen des Gnadenlebens schöpft, die der Verfasser aus den biblischen Quellen wirklich meisterhaft in die Menschenseelen zu lenken weiß, der wird großen Gewinn vom Lesen dieses Buches haben, das allerdings nicht bloß gelesen, sondern auch studiert sein will. Ich möchte es empfehlen allen Studierenden der Theologie, allen, die eine gesunde und tiefe Aszese suchen, allen Priestern und Ordensfrauen. Aber auch Laien, deren religiöses Leben schon eine gewisse Vertiefung erreicht hat, also religiös durchgebildete Akademiker, ernste Lehrer und Lehrerinnen, Beamtinnen sollten dieses Buch zur Hand nehmen und daraus lernen, daß die Glaubenssätze nicht tote Formeln sind, sondern immerfort strömende Wasser, die erquicken und beleben.

Passau. Prof. Dr Klug.

Neue Auflagen.

1) **Katechetik.** Von Michael Gatterer S. J., o. ö. Professor an der Universität Innsbruck. Dritte, umgearbeitete Auflage. 8° (VII u. 656). Innsbruck 1924, Fel. Rauch.

Das Buch behandelt die Katechese der Elementar-(Volks- und Bürger- und Fortbildungs-)Schulen, nicht die der Mittelschule (Gymnasium, Real-

schule). — Was dem Katecheten heute am meisten gefährlich ist, das ist der Pessimismus. Im vorliegenden Buche ist nun so ziemlich alles gesagt, was zur Ueberwindung dieser gefährlichen Zeitkrankheit dienlich ist; alles, was das Buch bietet, ist geeignet, die Berufsfreude des Katecheten zu beleben und ihn für sein Amt trotz aller bestehenden Schwierigkeiten zu begeistern. Daß die Ergebnisse des Wiener Katechetischen Kongresses vom Jahre 1912 und die in der Fachliteratur und in den Fachzeitschriften niedergelegten Erkenntnisse verwertet sind, versteht sich von selbst; diese zeitgemäße Ausgestaltung bewirkte eine völlige Umarbeitung, so daß die dritte Auflage des Buches sich als neues Werk darstellt; unverändert geblieben ist nur der Abschnitt über die Geschichte der Katechese. Dem Buche gebührt das hohe Verdienst, die katechetischen Grundsätze des Salzburger Erzbischofs Augustin Gruber mit aller Schärfe und Gründlichkeit beleuchtet und auf die Katechese der Gegenwart angewendet zu haben: so wie Gruber durch diese seine Grundsätze den Rationalismus seiner Zeit überwand, so muß der Katechet in der Gegenwart mit denselben den Intellektualismus überwinden, indem er aus einem Lehrer der Seelsorger wird, der nicht nur den Intellekt, sondern die ganze Seele des Kindes erfaßt, um sie für Christus zu gewinnen. Auf Augustin Gruber passen die Worte, welche Minichthaler der Katechetik Mildes gewidmet hat: „Man findet da so manches klar ausgesprochen, was wir in unseren Tagen für neue Weisheit halten." Die einschlägigen katechetischen Probleme der Gegenwart behandelt Gatterer, indem er aufs Einzelne eingeht; infolge dieser gründlichen Behandlung ist der Umfang des Buches gegenüber der ersten Auflage (vom Jahre 1909) doppelt so groß geworden, doch die übersichtliche Anordnung des Druckes, der gedrängte Stil, der jedes überflüssige Wort, jede nichtssagende Phrase vermeidet, machen die Lektüre angenehm und anregend.

Anregungen und Ergänzungen: S. 54 könnte erwähnt werden, daß der Wiener Katechetische Kongreß vom Jahre 1912 von der Katechetischen Sektion der österreichischen Leogesellschaft veranstaltet wurde; S. 60 letzter Absatz: als Beispiele könnten noch die Katechismen von Wicelius, Fleury und Bougeant S. J. genannt werden; S. 93: als Beispiel eines Katechismus mit Lehrstücken wäre zu erwähnen „Katholisches Religionsbuch" von Johann Ev. Pichler, Verlag Missionsbuchhandlung St. Gabriel, Mödling bei Wien 1923, 200 S. (ist in mehreren Schulen Wiens probeweise in Verwendung); S. 106: neben Swobodas liturgischen Wandtafeln wären zu nennen die liturgischen Wandtafeln von Philipp Schumacher, neben dem Diözesangebetbuch (S. 108) vielleicht auch das Pfarrbüchlein von Anton Drha; S. 138: Der dritte (praktische) Grund für die Beibehaltung der konzentrischen Kreise könnte erweitert werden durch den Hinweis, daß nicht alle Kinder die Mittel- und Oberstufe erreichen; S. 338: Eine Niederschrift der gehörten Predigt als Hausaufgabe zu verlangen, hat den Nachteil, daß die Kinder ängstlich darauf bedacht sind, die Predigt gedächtnismäßig zu behalten, wodurch die Einwirkung auf das Gemüt beeinträchtigt wird; S. 355, Z. 2 v. u.: „Anweisung zu einer unvernünftigen Erziehung der Kinder"; S. 423: Die feierliche Religionsprüfung in der Kirche findet wohl besser an einem Wochentag statt, nicht an einem Sonntag; S. 438: Zu den Ausgaben von „de cat. rud." des heiligen Augustinus wären wohl noch anzuführen die Uebersetzung von Konrad Ernesti im dritten Band der „Sammlung der bedeutendsten pädagogischen Schriften aus alter und neuer Zeit", Paderborn 1902, Schöningh, und die Uebersetzung von Lutz im 4. Jahrbuch des Vereines für christliche Erziehungswissenschaft, Kempten und München 1911, Kösel; S. 503: Die besondere Schwierigkeit, daß in Wien infolge Katechetenmangels der Religionsunterricht in der Unterstufe vielfach von Lehrern (manchmal glaubenslosen!) erteilt wird, ist ein großes Hindernis für die Erteilung des Erstkommunionunterrichtes an siebenjährigen Kindern: Lösung der Schwierigkeit durch Laienkatechese; S. 594, Anm. 1: Die Grundsätze der Fuldaer Bischofs-

konferenz sind auch abgedruckt in Chr. päd. Bl. 1918, S. 137; S. 595: Paul Bergmanns psychologische Behandlung der biblischen Geschichte wäre kurz zu besprechen. — Im ersten Teile der Katechetik ist der Name Minichthaler irrtümlich stets mit „nn" geschrieben; sehr wünschenswert wäre neben dem Sachregister auch ein Personenregister.

Wie man sieht, betreffen die Vorschläge nicht das Wesen des Buches. Das Buch ist als Gewissenserforschung für die alten Katecheten, als Wegweiser für die jungen Katecheten unentbehrlich.

Dr Leopold Krebs.

2) **Exerzitien-Vorträge für weibliche Ordensgenossenschaften.** Von Dr Georg Gundlach. Zweiter Band. Herausgegeben von Dr J. Göttler, Universitätsprofessor. Zweite, überarbeitete Auflage. Mit drei Bildern. 8° (VIII u. 476). Regensburg 1924, Kösel-Pustet. — Dritter Band. Herausgegeben von Dr J. Göttler, Universitätsprofessor. Zweite, verbesserte Auflage. Mit drei Bildern. 8° (VIII u. 442). Regensburg 1923, Kösel-Pustet. — Erster Band. Herausgegeben von Dr Anton Linsenmayer, K. Lyzealprofessor. Zweite, verbesserte Auflage. 8° (XIV u. 422). München 1910, J. J. Lentnersche Buchhandlung (E. Stahl).

Jeder Band enthält drei vollständige Exerzitienkurse für je fünf Tage mit je 17 oder 18 Vorträgen, die immer um ein bekanntes Bild oder um einen Hauptgedanken wirkungsvoll gruppiert sind, z. B.: Jesus, der gute Hirt; Auf Sion im Obersaale (die Herabkunft des Heiligen Geistes); Die Stationen des Kreuzweges; Die klugen Jungfrauen; Die heilige Familie; Die Kunst zu sterben; Herz Jesu; Altarsakrament; Rosenkranz.

Es war ein glücklicher Gedanke, die allgemein beliebten Exerzitienvorträge des seligen Dr Gundlach neu herauszugeben. Was dieser fromme Geistesmann in treuer Anlehnung an das Exerzitienbüchlein des heiligen Ignatius, aber mit großer, geistiger Freiheit und Anpassungsfähigkeit seinen Zuhörerinnen Jahr für Jahr geboten hat, behält dauernden Wert. Manche dieser Vorträge sind, wie ich bereits in meinem „Homiletischen Handbuch", IV, 313 (Paderborn 1922) hervorgehoben habe, auch bei Exerzitien für weltliche Lehrerinnen mutatis mutandis leicht zu verwenden.

Mit großer Pietät hat der Herausgeber des Verfassers Eigenart in Ton und Sprache unangetastet gelassen. Das bewahrt den Vorträgen ihren eigentümlichen Reiz des warm Persönlichen, ihre fromm-fröhliche Innigkeit, wodurch die Teilnehmerinnen sicher auch zu eigener persönlicher und freudiger Mitarbeit angeeifert wurden, die ein wesentliches Moment der Ignatianischen Exerzitien bildet. Nur möge man die besondere Gundlachsche Eigenart nicht sklavisch nachahmen! Nicht jeder Exerzitienmeister dürfte sich z. B., wie der gute Gundlach (III, 291) den Exerzitantinnen zu ihrer „Ferienreise", in Anlehnung an die Geschichte des Tobias und seines Weggefährten, anstellen als „ansehnlicher", „guter Jüngling", als „ein treuer Mann", „stehend", „aufgeschürzt", „reisefertig" u. s. w. Eines schickt sich nicht für alle! Nur möge jeder von diesem Meister der psychologischen Methode lernen, wie man altbekannte Wahrheiten in stets neuem Kleide und der jeweiligen Zuhörerschaft angepaßt darstellen kann. Gegenüber der manchmal allzu trockenen Behandlung der Exerzitienwahrheiten möge man von Gundlach besonders lernen, bildhaft, warm und eindringlich zu reden.

Das schließt nicht aus, daß das sonst vorzügliche Werk auch seine kleinen Schwächen hat. So wird nicht immer genügend unterschieden zwischen feststehenden kirchlichen Lehren und frommen Meinungen und Privatoffenbarungen (z. B. I, 14 und 39). Der Herausgeber der neuen Auflage des zweiten und dritten Bandes hat in dieser Hinsicht schon manches verbessert;

er hätte aber, meines Erachtens, bei aller Verehrung für den Meister noch etwas weiter gehen dürfen. Manches Legendenhafte (z. B. III, 150) müßte ausdrücklicher als fromme Sage gekennzeichnet werden. Gewiß hätte Gundlach selbst die ganze Stelle über die öftere Kommunion (III, 149) zeitgemäß umgearbeitet, wenn er die Kommuniondekrete Pius' X. noch erlebt hätte. Wenn die selige „Maria" von St. Agnes (II, 21) als „Josefa" angeredet wird, so ist wohl ein Versehen des Verfassers unbeachtet geblieben. Auch manches allzu kühne Bild hätte verbessert oder beschnitten werden dürfen, z. B. (III, 273): „Die erste Salbe ist das Rosenwasser, welches die göttliche Liebe auf dem Feuer der Liebe aus den edelsten Rosen des göttlichen Herzens gebrannt hat" u. s. w.

Der Herausgeber hat einem früher besonders empfundenen Mangel abgeholfen, indem er den reichen Stoff übersichtlicher gliederte. Möge auch der erste Band recht bald eine neue, verbesserte Auflage erleben und das ganze Werk überall die ihm gebührende Beachtung und Verbreitung finden.

Rom. P. Max Kassiepe O. M. I., Generalassistent.

3) **Die katholische Krankenseelsorge.** Ein Handbüchlein für Priester am Kranken- und Sterbebette. Von Pfarrer Christian Kunz (VII u. 287). Regensburg, Kösel-Pustet. Geb. 34.400. öK.

Dieses im Jahre 1921 in erster und 1922 bereits in dritter Auflage erschienene Werkchen ist ein sehr brauchbarer Behelf für die Krankenseelsorge. Nicht bloß dem Anfänger, sondern jedem Seelsorger wird es sowohl beim Besuche der Kranken als auch bei der Spendung der Sterbesakramente gute Dienste leisten. Der Verfasser bringt sehr gut verwendbare Trostreden sowie eine Reihe von Beispielen aus dem Leben der Heiligen; er führt an das Sterbebett von Kindern, von Lauen, von Ungläubigen u. s. w. Den Schluß bilden Benediktionsformulare, wie z. B. benedictio aegrotantis, medicinae, ordo ad faciendam aquam benedictam.

Graz. Prof. J. Köck.

Alle hier besprochenen und sonst angezeigten Bücher sind vorrätig, oder liefert schnellstens

Buchhandlung Ad. Haslinger in Linz, Landstraße Nr. 30.

Marien-Literatur.

Marianische Kongregations-Bücherei.

Herausgegeben von G. Harrasser S. J. — Bisher 4 Bände.

1. **Marien-Blumen.** Liebfrauen-Erzählungen. Gesammelt von G. Harrasser S. J. Geb. S 6·48.
2. **Marianisches Leben.** Bilder aus dem Walten und Wirken der Marianischen Kongregationen. Gesammelt von G. Harrasser S. J. Geb. S 6·48.
3. **In der Kongregationsschule.** Vorbereitungsunterricht zur Aufnahme in die Marianische Kongregation. Von M. Müller. Geb. S 6·48.
4. **Die Marianischen Kongregationen** in ihrem Wesen und in ihrer Geschichte. Von Ph. Löffler S. J. 4. u. 5. verb. Aufl., besorgt von G. Harrasser S. J. Geb. S 6·84.

Ich in Ihm.

Ein Betrachtungsbuch auf alle Tage des Jahres, gewidmet den Marian. Sodalen und Sodalinnen. Von K. Schwarz. Mit Einführung von G. Harrasser S. J. 3 Teile. Geb. je S 8·10. 1.: Jänner bis April. 2.: Mai bis August. 3.: September bis Dezember.

Im Dienste der Himmelskönigin.

Vorträge für Marian. Kongregationen. Von G. Harrasser S. J. u. P. Sinthern S. J. 2 Bände. 5. Aufl. Geb. je S 9·—.

Herder & Co., Wien, I., Wollzeile 33.

Theologisch-praktische Quartalschrift
1925.
78. Jahrgang. III. Heft.

Pessimismus.

Von Otto Cohausz S. J.

Er aber (Elias) ging in die Wüste eine Tagreise. Und angelangt, ließ er sich nieder unter einer Wacholderstaude und wünschte seiner Seele zu sterben und sprach: Herr, ich habe genug; nimm meine Seele, denn ich bin nicht besser als meine Väter .... und siehe, es geschah ein Wort des Herrn an ihm: Was tust du hier, Elias? Dieser antwortete darauf: Von Eifer entbrannte ich für den Herrn, den Gott der Heerscharen, weil die Söhne Israels deinen Bund verlassen, deine Altäre zerstört, deine Propheten durch das Schwert getötet haben; ich allein blieb übrig, und sie streben nach meinem Leben, um es zu nehmen. (3. Kng. 19, 4. 9. 10.)

Elias in der Wüste — ist das nicht mancher Priester Bild? Mit Mut und jugendlicher Tatkraft begann man für Gottes Sache zu eifern, sich den falschen Göttern und Propheten, den Sünden und Torheiten der Menschen entgegenzuwerfen, den Kampf gegen die Feinde Christi aufzunehmen; aber Widerstände aller Art und Enttäuschung nur waren die Antwort. Die besten Vorschläge fanden kein Gehör, die herrlichsten Pläne stießen auf Gleichgültigkeit, die Sünden blieben, Undank war der Welt Lohn.

Setzten dazu noch Widersprüche, harte Kritiken, Verkennung und persönliche Verfolgung ein, ja, da möchte auch wohl der Beste mit Elias die Last der Seelsorge von sich werfen, in die Wüste fliehen und mit heißem Sehnen das Ende von allem, den Tod, umfangen.

War Pessimismus immer schon für den ideal strebenden Propheten eine Gefahr, so droht er heute, dank der hereingebrochenen Verwüstung, für viele zu besonders schwerer Versuchung zu werden, und man darf nicht leugnen, daß zu vieles heute geeignet ist, ihm den Boden zu bereiten.

Und doch, der Pessimismus dient zu nichts! Was erreichte denn Elias damit, daß er floh? Hieß das nicht, noch den letzten Guten die Stütze nehmen und ihn selber aller Seelentrauer und Schlaffheit überliefern?

Hatte er zudem mit seiner trüben Klage: „Die Söhne Israels haben verlassen deinen Bund, deine Altäre zerstört, deine Propheten durch das Schwert getötet; ich allein blieb übrig, und sie streben nach meinem Leben, um es zu nehmen" (3. Kng. 19, 14), vollkommen recht? Zeigte ihm Gott nicht, daß er sich siebentausend Mann aufbewahrt habe, die ihre Knie vor Baal nicht gebeugt hatten? (Röm 11, 4.) Stand er ihm in seiner Trostlosigkeit nicht treu zur Seite? Stärkte er ihn nicht durch das Engelbrot und seine süße Gegenwart in einer huldreichen Erscheinung? Und befahl er ihm nicht, anstatt des gottlosen Achab den gottesfürchtigen Jehu zum König zu salben, sich Eliseus zum Gefährten im Prophetenamt zu nehmen, und begann damit nicht eine ganz neue Zeit seelischer und religiöser Wiedergeburt in Israel zu dämmern?

Pessimismus ist trüber Novembertag, der alle Schaffensfreude lähmt, er ist Meltau, der alles Wachstum hemmt. Ein dem Pessimismus verfallener Priester — eine Nachtigall, der die Begeisterung und Liebe erstarb: kein frohes Lied ertönt mehr von ihren Lippen — ein einst blühender Baum, in dessen Innern nun der nagende Holzwurm sich festsetzte: Blüten und Blätter welken, träge senken die Zweige ihr Haupt — ein Soldat, der den Mut verlor: lässig nur noch kämpft er gegen den Feind. Ein vom Pessimismus angekränkelter Seelsorger — verdrossen nur noch erfüllt er seine Pflicht. Matt sind seine Predigten; ohne Saft und Kraft, geschäftsmäßig die Zusprüche in der Beicht. Auch die Gebete — der Verkehr mit den Schäflein wird zur Last, der rege Eifer benachbarter Konfratres erregt nur Unwillen, ihre Hoffnungsfreudigkeit Lächeln; trübsinniger und vernichtender Kritik verfällt alles, was an Neueinrichtungen und frischem Eroberungsgeist zutage tritt: „Jugendliche Phantasterei! — Man wird schon sehen! — Es nützt doch nichts! — Ich habe alles versucht . . ."

Die Folge? „Durch eines faulen Menschen Acker bin ich gegangen und durch den Weingarten eines törichten Mannes, und siehe, alles erfüllten Nesseln und die Oberfläche daselbst bedeckten Dornen und die Steinumhegung war zerstört. Als ich dies gesehen, nahm ich mir

es zu Herzen und nahm an dem Beispiele Belehrung. Ein wenig, sagte ich, wirst du schlafen, ein wenig schlummern, ein wenig die Hände zusammenlegen, um zu ruhen, und kommen wird über dich wie ein Läufer die Not und Bettelarmut, wie ein gewaffneter Mann." (Spr. 24, 30 bis 34.) Was trägt der Verzagte selbst von seinem Trübsinn heim? „Ja, früher habe ich auch geschafft, aber man hat mir so viele Knüppel zwischen die Beine geworfen, jetzt laß ich alles gehen" — oder „jetzt mache ich mir das Leben gemütlich". Und nun statt des Gebetes und Seelsorgsarbeit weltliche Lektüre, wertloses Lieblingsstudium, Ausflüge, Gesellschaften .... Und dann? „Wie die Motte dem Kleide und der Wurm dem Holze, so schadet Niedergeschlagenheit dem Herzen eines Mannes." (Spr. 25, 20.)

Wie wichtig daher die Mahnung: „Traurigkeit lasse nicht kommen über deine Seele, und quäle dich nicht selbst durch deine Einbildung! Heiterkeit des Herzens ist das Leben eines Menschen (und ein unerschöpflicher Schatz der Heiligkeit); und die Freude eines Mannes ist langes Leben. Erbarme dich der eigenen Seele, tröste dein Herz und Traurigkeit scheuche weit von dir!" (Sir 30, 22 bis 25.)

* * *

Doch an Mahnern fehlt es dem Verzagten nicht, an herben Verurteilern und Verspöttern seiner „Schwarzseherei" noch viel weniger. Auch eilen Ratgeber mit guten Ratschlägen ohne Zahl herbei, aber auch ihnen gilt oft genug Jobs Wort: „Schlechte Tröster seid ihr"; denn anstatt ermutigender Worte, träufeln Vorwürfe und Anklagen über ihre Lippen, machen sie für die ganze Niedergeschlagenheit nur mangelnden, guten Willen verantwortlich, ja versuchen sie sogar, ihr jede auf Tatsachen fußende Berechtigung abzustreiten, ihren einzigen Grund in die „schwarze Brille" des Temperamentes zu verlegen und stempeln damit den Vielgeprüften zu einem Opfer seiner krankhaften Phantasie — was ja alles sehr billig ist, das Uebel aber nicht nur nicht heilt, sondern es noch verschärft, und was auch keineswegs der wahren Lage gerecht wird. Oder kommen auch manche mit Heilmitteln, so sind es doch nur Sinekuren, die an der Oberfläche haften bleiben und darum tiefere Wirkungen nicht ausüben.

Nur dann, so macht es die neuere Psychoanalyse und Individualpsychologie wieder eindringlich klar, kann Heilung von Seelenleiden erfolgen, geht man ihrer tiefsten Wurzel mit allen ihren Ver-

ästelungen nach. Genaue Aufspürung des Uebels ist schon der Weg zur Heilung.

Aller Pessimismus führt im Grunde auf ein Minderwertigkeitsgefühl zurück. Man glaubt sich Aufgaben nicht gewachsen, die man ausführen möchte, hat sich Ziele gesetzt, die sich als imaginär erweisen.

Aber diese Zielsetzung kann wieder den verschiedensten Seelengründen und Bestrebungen entspringen. Sie kann eine zu hochgeschraubte sein, und das ist bei manchen Idealisten der Fall. Aufgewachsen in frommer Umgebung, während der ganzen Ausbildungszeit in religiösen Anstalten oder Klöstern behütet, nur reine und gotterfüllte Luft atmend, erbaulichen Eifer, hohes, sittliches Streben in ihrer Umgebung schauend, selbst von dem höchsten Eifer für alles Religiöse und Göttliche erfüllt, treten diese mit hohen, ihrer bisherigen Welt entsprechenden Anschauungen von Menschen und Christen hinaus ins Leben, aber ach, kurze Erfahrung lehrte, daß die wirkliche Welt ihrem Idealbilde zu wenig entspreche, ja, daß sie vielleicht wie dunkle Schatten gegen das Licht von ihm absteche.

Und schlimmer noch: Jugendmut wähnt, baldigst eine Aenderung herbeiführen zu können, eifert, mahnt, schafft und — die Welt bleibt Welt. Da will die Arbeitslust erlahmen, scheint doch alles nur das Wälzen eines Steines zu sein, der immer wieder zu seinem Ausgang ins Tal zurückrollt.

Aber wie konnte man auch von der großen Welt erwarten, daß sie sich mit der bisher bekannten, in stiller, frommer Einsamkeit behüteten und von ganz außergewöhnlich günstigen Bedingungen getragenen Idealwelt decke? Mahnte denn der Apostel nicht, daß die „Welt im Argen liegt", daß alles in ihr „Augenlust, Fleischeslust und Hoffart des Lebens ist?" Stellt nicht selbst der Heiland sie uns als Kranke vor?

Und wenn man sich von seinem Eifer schnelle Umwandlung der Welt in weitgreifenden Eroberungen für Christus versprach, erwies man sich damit nicht auch wieder lebensfremd? Ist uns nicht gesagt, daß das Reich Gottes langsam wie ein Senfkorn und die Saat auf dem Acker wächst, und Gott das Unkraut sich bis zur Zeit der Ernte ausreifen läßt?

Man nahm die Welt nicht, wie sie ist, sondern wollte sie so vorfinden, wie man sie sich selbst erträumt hatte, daher die Enttäuschung.

Erziehungsfehler wirkten hier mit. Im Streben, die zukünftige Kämpferschar Christi mit Begeisterung, flammender Tatkraft, hohem Seelenflug zu erfüllen, lieben es manche, die Mitarbeit im Reiche Gottes immer in den goldigsten Farben zu malen, aus dem Vielerlei der Seelsorge nur das leuchtende Wirken der ganz großen Gestalten, wie Paulus, Franz Xaver hervorzuheben, dieses noch dazu seiner Armseligkeiten und Fehlschläge zu entkleiden, es in unwirkliche bengalische Beleuchtung zu rücken und, was noch unvorsichtiger ist, es als bei einigem guten Willen von jedem erreichbar hinzustellen, obschon große Männer doch zunächst ganz ein Geschenk der auswählenden Vorsehung sind. Man pflegt sodann häufig genug von früheren Zeiten, zumal von dem Leben der ersten Christen ein Bild zu entwerfen, wie es nie verwirklicht war, beruft sich gern auf das bekannte Wort eines Kirchenlehrers: „Zwölf Apostel haben die Welt erobert, hätten wir nur zwölf Heilige, wäre die Welt unser", und vergißt dabei, daß der Erfolg der Apostel doch auch zuerst nur in dem Gewinn recht kleiner Gemeinden bestand, deren Christlichkeit sehr der steten Pflege bedurfte, daß sich auch da schon Spaltungen, Abfälle und Laster zu regen begannen, daß die ersten Glaubensboten zudem mit besonderen Gaben ausgestattet waren, die Gott nicht zu jeder Zeit gibt und daß es den späteren Heiligen genau wie den Aposteln erging: große Wirkungen gingen von ihnen aus, aber ganze Städte und Länder haben sie nie bekehrt. Immer blühte das Unkraut neben dem Weizen.

Indem man solche Vorbilder entwirft, weckt man in den angehenden Streitern Christi unerfüllbare Hoffnungen und versetzt sie in weltentrückte Himmel, was Wunder, wenn nun mancher, mit der wirklichen Welt zusammentreffend, aus allen Himmeln fällt?

Die Jugend braucht Ideale, gewiß, aber man übersehe doch bei allem Schüren ihrer Begeisterung nicht, sie auch auf die nüchterne Wirklichkeit vorzubereiten. Flut schlägt in Ebbe um und übertriebener Idealismus naturgemäß in Pessimismus.

Aber kranken wir nicht alle etwas an dieser Art von Wehmut? Ganz läßt sie sich nicht vermeiden, und das wäre auch ein Unglück. Das Christentum ist als Ganzes ideal gerichtet; es hebt den Blick zu den Sternen und noch darüber hinaus zu Gott, unserm Vorbild und einstigem Besitz; es drängt zum Sursum corda, zur lautersten Seelenbildung, zum Wettkampf mit den Seligen. Kein Ideal aber

wird ganz erreicht, denn dann wäre es kein Ideal mehr. Naturgemäß wird darum etwas wie Künstlermelancholie, die ihr Vorbild noch immer nicht verwirklicht sieht, jeden ernst nach seiner eigenen und des Volkes Vervollkommnung strebenden Priester befallen.

Doch das zugegeben, spannen nicht innerhalb dieses Kreises manche von uns ihre Anforderungen zu hoch? Ideal ist es gewiß, alle Sünden fernhalten zu wollen — aber hat Gott das verheißen? Trotz der Erlösung ließ er uns die Begierlichkeit, und damit sah er den Fall vieler voraus. Auch vom Christentum versprach sich Gott keineswegs plötzliche Säuberung der Welt von allen Sünden und Lastern. Kräfte nur gab er, langsam das Böse zu überwinden, es, wo es sich auswirkte, durch Vergebung wieder gutzumachen. Er wußte genau, daß ein Kampf zwischen Licht und Finsternis bleibe, daß er sich sowohl im Einzel- wie im Völkerleben nicht ohne Reibungen und Fehlschläge vollziehe, ja weit entfernt, die Sünde mit einem Schlage zu verdrängen, baute er auf sie, die er in der mannigfachsten Gestalt zuließ, neue Pläne auf. Warum wollen wir schärfer urteilen und mehr verlangen als Gott?

Würde zudem die Sündhaftigkeit nicht mehr von ihrem Schrecken verlieren, sähen wir nicht jede Sünde als voll bewußte Bosheit an, sondern trügen wir auch den mildernden Umständen, wie Schwäche, Nervosität, Vererbung, Umwelt mehr Rechnung?

Hat nicht auch viel Pessimismus darin seinen Grund, daß die Sündhaftigkeit der Menschen in den denkbar schwärzesten Farben gemalt, das, was Gott täglich zur Aufhebung der Sünde tut, aber übersehen wird, die superabundantia gratiae, die täglich stellvertretende Sühne und Anbetung Christi, dessen eine Opfer Gott mehr Ehre zurückstellt, als alle Menschensünden ihm raubten? Sic dilexit Deus mundum ... Sic, daß er seinen Sohn dahingab, mundum — diese sündige Welt — er liebt sie noch immer — schenkt ihr stets wieder seinen Sohn — wandelt sich bei solchem Verzeihen und Erbarmen Gottes doch nicht alles wieder in Licht? Würde nicht viel schärferes und häufigeres Hervorkehren dieser Gegenseite der Sünde das Auge erhellen, die Welt erheben, das Herz entlasten und froh machen? War es nicht gerade das Geheimnis der Menschwerdung, das die Kirchenväter, trotz der sündigen Welt, mit großem Optimismus erfüllte?

Kommt ferner nicht auch manche Entmutigung daher, daß man manche Theorien zu eng faßt, wie die extra ecclesiam nulla salus und somit den größten Teil der Menschheit eo ipso schon für verloren hält, weil er nicht zur Kirche gelangt, daß man bei Ungezählten zu leicht mala fides und bösen Willen voraussetzt, da sie doch durchaus tun, was in ihren Kräften steht und zu den Gotteskindern zählen, daß man zur Auserwählung Forderungen aufstellt, die weder Gott noch die Kirche verkünden, und so zur „kleinen Zahl der Auserwählten" gelangt, daß man mit anderen Worten den großen und erbarmenden Gott nach seinem eigenen, düsteren, strengen, unduldsamen, ausstoßenden Geiste ummodelt und an ihm gemessen dann selbstverständlich fast alles verloren geben muß?

Würde man in allen diesen Fällen seine Ideen an der Gesamtlehre, seinen Idealismus an der wirklichen Erwartung, wie Gott sie von der Welt hegt, messen und nach ihnen berichtigen, wäre schon manchem Pessimismus der Boden entzogen.

* * *

Wurde den Vorgenannten ihr übertriebener Idealismus zum Verhängnis, dann anderen ihr Subjektivismus.

Eifer glüht in ihnen, aber zu sehr mit ihrem eigenen Ich vermengt. Hochstrebend, von Adlergelüsten beseelt, möchten sie alle mit sich zum höchsten Gipfel hinauftragen. Sie veranstalten eine Andacht nach der anderen, geben aszetische Ratschläge in Fülle und finden bei vielen kein Verständnis. Oder Stürmer und Dränger von Haus aus, glaubten sie im Fluge alles mitreißen zu können, doch ach, auf halber Höhe sich umblickend, finden sie sich — allein.

Aber kann denn ein Adler fordern, daß alle Vöglein, auch Spatzen und sogar Rebhühner, ihm folgen? Darf ein Priester erwarten, daß nun alle sich für seine Lieblingsneigungen und Veranstaltungen erwärmen? Ist denn Seelsorgsarbeit Töpferarbeit, die jede Art von Ton zu dem Gefäß formt, wie es ihr beliebt? Hat nicht jeder seine Gabe vom Herrn? Sollte Seelsorgsarbeit darum nicht Gärtnerarbeit sein, die nicht die Pflanzen nach sich modelt, sondern nach deren Eigenart, die darum zunächst untersucht, was an Kräften, Anlagen in ihnen liegt, diese zu wecken, in Geduld zu pflegen sucht und sich dann an allen freut, ob es nun einzelne Pflanzen nur zum Moos oder Grashalm, oder zum Veilchen, zur Tulpe oder Rose gebracht haben?

Ist aber auch das Ziel richtig gesteckt, kann es doch in zu subjektiver Weise erstrebt werden. Als Stürmer und Dränger geboren, möchte man im Sturmesflug alle seine Pläne durchsetzen, doch ach, die Massen bleiben schwerfällig. Nichts geht einem schnell genug, und da stellt sich wieder der Schatten des Pessimismus ein.

Man möchte Großes für Gott tun, aber mehr, als er will und schneller, als er es für gut hält; zu viel sprechen Temperament und Eigenwille mit. Oft genug auch unbewußter Ehrgeiz: man möchte es allen anderen voraustun, mehr Erfolg haben als sie, man möchte mit seiner Tätigkeit etwas gelten, sich Achtung ob seiner Leistung erkämpfen, wenigstens das Bewußtsein heimtragen, daß man etwas könne, daß es etwas Bedeutendes sei, was man leiste. Mißlingt nun manches, ist der Aerger da. Hätte man nur Gott gesucht, wäre man zufrieden, wie der Erfolg auch ausfällt. Daß dazu manche Verdrossenheit im Nichterlangen erhoffter Ehrenstellen ihren Grund haben kann, sei nur nebenher erwähnt.

Drängt sich in diesen Fällen das Subjekt zu sehr vor, so kann es in anderen wegen zu großer Zaghaftigkeit der Mißstimmung verfallen.

Schüchtern von Haus aus, weder körperlich noch geistig besonders begabt, mit Mühe nur sich in der Schule behauptend, „sich schwer tuend" in allem, ungelenk im Auftreten, vielleicht noch von der Umgebung als nicht vollwertig betrachtet, gab man allmählich dem Gefühle Raum, „daß man doch zu nichts tauge" und übertrug dieses später auch auf seine ganze Tätigkeit in der Seelsorge. Oder brachte man auch anfangs Tatkraft und Hoffnungsfreudigkeit mit, so setzte sich doch, erlebte man manche Mißerfolge, scharfe Kritiken, dieselbe Stimmung nachträglich fest.

Daß sich große Erfolge bei solchem Kleinmut nicht einstellen, ist zu natürlich, und diese Erfahrung wirkt wiederum auf die trübe Grundstimmung der Seele verstärkend zurück.

So Gesinnte müßten sich aber gesagt sein lassen, daß nicht wirkliche Minderwertigkeit, sondern ihr eigenes Gefühl solcher Minderwertigkeit die Hauptschuld an ihren Mißerfolgen trägt. Es besteht ein natürliches Gesetz, daß der Erfolg sich meist nach der Meinung richtet, die man von ihm hat. Wer der festen Ueberzeugung lebt, er ersteige mühelos den Gipfel des Berges, kommt in der Regel schwindelfrei auch über gefährliche Stellen hinweg; wer dagegen schon drunten

fürchtet, an einer bestimmten Stelle vom Schwindel erfaßt zu werden, den erfaßt er dann dort auch sicherlich.

In der Seelsorge ist es ähnlich: wer vertrauensvoll auftritt, sich von seinen Leuten Anteilnahme, Früchte verspricht, trotz anfänglich geringer Beute doch immer mit derselben Frische und dem gleichen Zutrauen wiederkehrt, der bringt seine Sache durch. Seine Frische zieht an, sein Vertrauen auf sie trägt solches auch in die Gemeinde hinein.

Merkt man aber einem Zaghaftigkeit und Kleinmut an, wie können sich da andere für seine Pläne begeistern?

So haben tatsächlich nicht Verhältnisse, Mängel, Fehler, auch nicht vielleicht stattgehabte Fehltritte manchen um seine bisherigen Erfolge gebracht, sondern er selbst, indem er sich vorredete, daß er nicht oder jetzt nicht mehr würdig und fähig sei, Erfolg zu haben. Er zog, von falscher Demut oder Trübsinn geleitet, den Willen zum Erfolg zurück, da wandte sich dieser von ihm ab und der Mißerfolg war da.

Jeder, der sich schwächer begabt fühlt, denke doch an das Wort, das der Menschensohn zu seinem Diener in Philadelphia sprach: „Ich kenne deine Werke. Siehe, ich habe vor dir eine Tür geöffnet, die niemand schließen kann. Zwar besitzest du nur geringe Kraft, aber du hast an meinem Worte festgehalten und meinen Namen nicht verleugnet. Siehe, ich füge es, daß Leute aus der Gemeinde des Satans, die sich Juden nennen und es nicht sind, sondern lügen, siehe, ich werde es fügen, daß sie kommen, dir zu Füßen fallen und erkennen, daß ich meine Liebe dir zugewandt habe. Wer siegt, den will ich zu einer Säule im Tempel meines Gottes machen und nimmermehr soll er von dort weichen müssen. Ich will den Namen meines Gottes auf sie schreiben und den Namen der Stadt meines Gottes, des neuen Jerusalem, das aus dem Himmel von meinem Gott herabkommt, und auch meinen neuen Namen." (Off. 3, 8—12.)

Hängt nicht aller Erfolg letztlich von Gottes Gnade ab und verknüpft sich diese nicht ebenso gern mit dem Schwachen, wie mit dem Starken? Sehen wir in der Kirchengeschichte nicht oft genug, wie gerade von Natur Schwache, da sie sich in regem Innenleben an Gott anschlossen, von diesem zu Säulen gemacht wurden, die die Kirche ihrer Zeit trugen? Not tut es nur, daß solch Leidende mit aller

Energie jede negative Anwandlung beim ersten Erstehen abweisen und sich zu dem: „Der Herr ist mein Hirt, nichts wird mir mangeln", erziehen.

Viel Minderwertigkeitsgefühl mit darauffolgendem Pessimismus, das sei hier erwähnt, wird auch durch übertriebenen Kritizismus hervorgerufen.

Es ist leider Tatsache, daß die Streiter Christi von ihren eigenen Mitkämpfern bisweilen sehr wenig Anerkennung und Aufmunterung, wohl aber die schärfsten Beanstandungen erfahren, glauben doch manche, an allem herumnörgeln und jeden zur Rede stellen zu müssen. Auch gibt es Höhergestellte, die für die Leistung ihrer Untergebenen kaum ein Wort des Wohlwollens finden, ihnen vielmehr nur Kälte oder Tadel entgegenbringen. Solcher Geist tötet dann wie eisiger Nord jedes frische Wachstum. Vorgesetzte und auch Mitarbeiter ahnen oft gar nicht, wie ein bitteres Wort oft lähmt, ein ermutigendes aber neue Lebensgeister weckt.

Daß sich so viele gar nicht klar machen, was sie mit ihrem Nörgelgeist anrichten! Wie viel Mut, Tatkraft und Erfolg im Reiche Christi sie untergraben! Und wer gibt denn solch Unberufenen das Recht, sich in Angelegenheiten anderer einzumischen? Zeugt es nicht von hoher Selbstüberzeugung, ihre eigene Art für die allein richtige zu erachten und sich zum Maßstab aller anderen aufwerfen zu wollen? Zudem: sie glauben vielleicht etwas bessern zu können. Aber einmal steht es noch sehr in Frage, ob das von ihnen Vorgeschlagene auch wirklich das Bessere ist. Oft ist es nur nach ihrer subjektiven Meinung so. Sodann bessern sie in der Regel nichts; der andere kann doch nicht aus seiner Haut heraus, wohl aber bereiten sie Aerger, Zwietracht, Arbeitsunlust. Hätten sie der Gottes Sache nicht mehr durch ihr Schweigen genutzt als durch ihr aufdringliches Urteil?

Doch bezieht sich das mehr auf Persönliches, so droht vom Kritizismus im allgemeinen her noch eine andere Gefahr. Die Welt stürzt um, man sucht nach den Ursachen; da ist das Nächste, daß man die alte Seelsorge für das Unglück verantwortlich macht. Die frühere Art hat völlig versagt — das steht zumal bei den Jüngeren fest, und nun setzt scharfe Kritik an allem ein. Nichts war gut, alles muß anders, durch Neues ersetzt werden und da beginnt ein Suchen, Planen und Vorschlägemachen, daß man vor lauter Bauplänen nicht mehr weiß, wo der Bau anfangen soll.

Auch dadurch zieht viel Kleinmut in manche hinein. War das Vertrauen auf ihre eigene Sache schon vorher gering, so wird es jetzt ganz erschüttert. Alles andere erscheint ihnen besser als das Eigene, und um das Fehlende zu ersetzen, beginnen sie, entweder jeder Neuerung nachzulaufen und sich in ein zermürbendes Vielerlei zu verstricken, oder sich mit einem müden: „Da kann ich nicht mehr mit" auf den Rasen am Wege zu werfen.

Nachprüfung der bisherigen Seelsorgsarbeit tut not, Verjüngung, Ergänzung, manche Erneuerung ist unerläßlich, aber mehr wie je gilt hier das sobrie sentite! Nicht weil etwas Mode geworden ist und augenblicklich viel Anklang findet, hat es auch schon den Beweis erbracht, daß es auf die Dauer tiefgreifende, religiöse Wirkungen auslöst. Auch hier spielt bisweilen etwas gefühlsmäßige Romantik mit und ist der Wunsch Vater des Gedankens. Fühlt sich der Geist von der Gegenwart unbefriedigt, wandert er stets entweder in zukünftige oder vergangene Welten, träumt in sie den Idealzustand hinein, den er sich entworfen und verspricht sich von der genauen Wiedererstehung früherer Zeiten, Methoden und Arten alles Heil.

Aber es geht dieser Romantik genau so wie der poetischen, die alte Burgruinen mit goldigen Schein umgibt und mit einem idealen Geschlecht von Rittern und Edelfräulein bevölkert. Diese tadellosen Edelmenschen und Zustände existieren nur in der Phantasie! Auch jene Zeiten — man lese nur die Prediger des Mittelalters, die Schriften der Kirchenväter, die Briefe des heiligen Paulus — stellen keinen Idealzustand, sondern ein Gemisch von Licht und Schatten, Tugend und Sünde wie unsere dar.

Gelänge es auch, all die neueren Besserungsvorschläge durchzuführen, so würde man ohne Zweifel vielseitigen Aufschwung gewahren, wollte man sich davon aber eine Rückgewinnung des größten Teiles der modernen Welt für das Christentum oder eine heldenhafte Höhe der christlichen Massen versprechen, würde man sich wohl ebenso enttäuscht sehen, wie frühere Zeiten, die mit dem gleichen optimistischen Vertrauen auf ihre neuen Erfindungen kamen und am Ende wohl auch gestehen mußten: „Ach, der alte Mensch kehrt ewig wieder."

Nie schildert der Heiland das Reich Gottes als ein Haus, das alle umfängt, sondern als ein Fischnetz, das nur einen Teil der Fische aus dem Meere herausfängt und bei der Auslese noch viele faule

aufweist, oder als ein Hochzeitsmahl, zu dem viele trotz allen Ladens und Drängens doch nicht kommen.

Man verwerfe darum alte, bewährte Seelsorgsmittel nicht, weil sie nicht alles Unheil verhüteten und halte seine Mühen nicht für erfolglos, weil es an Möglichkeit, sich in alle Neuschöpfungen hineinzuarbeiten, fehlt.

Letzteres überlasse man solchen, denen es gegeben ist; selbst wuchere man mit dem Talent, das Gott einem gab, denn auch daran knüpft Gott, was die Hauptsache ist, seine Gnade und niemals fällt es dem Herrn ein, Ernte einfordern zu wollen, wo er nicht gesät hat.

Wäre es denn recht, wenn der Nußstrauch zum Apfelbaum schielend sich betrüben würde, nicht dieselben Früchte, wie er hervorbringen zu können oder wenn die Linde ihr Werk für verfehlt hielte, weil sie nicht die Größe des Eichbaumes erreicht? Ist Gott nicht zufrieden, wenn sich jedes Gewächs nach seiner Art betätigt und nützt nicht jedes der Menschheit mit seinen Gaben?

Ueberhaupt: so falsch es ist, „Gottes Wasser über Gottes Land laufen zu lassen", so verfehlt ist es wiederum, sich zu viel zu sorgen. Schmerzlich ist es heute für manchen Seelsorger gewiß, so viel Niedergang in seinem Lande feststellen zu müssen und ihn trotz angestrengtester Tätigkeit nicht aufhalten zu können. Tat er aber das Seine, so überlasse er das andere Gott; dem obliegt doch die erste Sorge für die von ihm erschaffene Welt und Kirche.

Und Gottes Wege sind nicht unsere Wege. Oft genug ließ er die Völker ob ihrer Untreue eine Zeitlang ins Verderben rennen und wollte gar nicht, daß dies vorschnell gehindert werde. „Weil sie es verschmähten, Gott anzuerkennen, überließ sie Gott ihrer verworfenen Gesinnung, so daß sie taten, was sich nicht geziemt, voll von lauter Ungerechtigkeit, Bosheit (Unzucht), Habsucht, Verkommenheit, voll Neid, Mordlust, Streitsucht, Arglist und Tücke." (Röm 2, 28. 29.) „Nun aber will ich euch ankünden, was ich tun werde meinem Weinberge: wegnehmen will ich seinen Zaun, daß er zur Verheerung werde; will niederreißen seine Mauer, daß er zertreten werde. Und zur Wüste will ich ihn machen; nicht wird er beschnitten und nicht umgegraben, und aufschießen werden Disteln und Dornen; und den Wolken werde ich befehlen, daß sie nicht Regen träufeln auf ihn." (Is. 5, 5. 6.)

Das Reich Gottes schreitet nicht in immer aufsteigender Linie voran, oft genug geht es durch Niederungen und Wüsteneien, durch Zeiten der Erschlaffung und des Abfalls hindurch. Das aber nur, um daraus für die Dauer um so größeren Gewinn zu schöpfen. Auf Ebbe folgt stets die Flut, auf Gottentfremdung um so größere Gottessehnsucht.

Mit aller Macht stellten sich Isaias und Jeremias dem Niedergang Israels entgegen. Vergebens, denn der war von Gott so fest beschlossene Sache, daß er sogar zu Jeremias sprach: „Wenn auch Moses und Samuel stünden vor mir, nicht neigte sich meine Seele diesem Volke zu; schicke sie hinweg aus meinem Angesichte, daß sie fortgehen. Und ist's nun, daß sie sagen zu dir: ‚Wohin sollen wir fortgehen?' sage du zu ihnen: Das spricht der Herr: Die zum Tode (gehören) — zum Tode! und die zum Schwerte — zum Schwerte! und die zum Hunger — zum Hunger! und die zur Gefangenschaft — zur Gefangenschaft!" (Jer. 15, 1. 2.)

Wohl wird sich der Herr wieder erbarmen: „So wahr lebt der Herr, welcher heraufgeführt hat die Söhne Israel aus dem Lande des Nordens und aus allen Ländern, wohin ich sie verstoßen hatte! Denn ich werde sie zurückführen in ihr Land, welches ich gegeben hatte ihren Vätern..... Zuvor aber will ich vergelten ihren zweifachen Frevel und ihre Sünden, weil sie entweiht haben mein Land mit den Leichnamen ihrer Götzen und mit ihren Abscheulichkeiten erfüllt mein Erbe." (Jer 16, 15. 18.)

Aussichtslos ist es in solchen Zeiten, gewaltsam eine Umänderung erzielen zu wollen. Die Rückkehr des verlornen Sohnes brauchte ihre Zeit. Erst da er ganz mürbe geworden, fand die Gnade bei ihm wieder Anknüpfungspunkte. Wollen wir da doch nicht mehr erreichen, als Gott selbst erreicht wissen will und es nicht schneller erzielen, als es ihm gefällt! Doch seien wir überzeugt, daß Gott in dem Niedergang einen neuen Aufgang vorgesehen hat. Bereitet sich im Verwelken des Herbstes und in der Brachzeit des Winters nicht ein um so frischer aufblühender Frühling vor?

Viel Ausgelebtes und Ueberlebtes fällt ab, aber bleiben nicht Wurzeln, Knollen, Samenkörner in der Erde stecken als sichere Hoffnung neuer Zeiten? Tröstet Gott seine vielgeprüften Propheten, die nur Untergang sehen, nicht stets mit dem „kleinen Rest" der

Schar der Treuen? Und erstand aus ihnen in und nach der Verbannung nicht ein neues, geläutertes Israel?

Doch können wir uns da mit Israel vergleichen? Darf man bei uns von einem „kleinen" Rest reden, da unsere Kirche wegen ihrer Zahl, Einheit, Eroberungskraft, Religiosität, Sieghaftigkeit den Neid der ganzen Welt erregt, ihre Zeltwände immer weiter ausdehnt und neue Völkerschaften in sich aufnimmt? Mögen auch manche ihrer Kinder im Laufe der Zeit lau geworden, sogar von ihr abgewichen sein, sie selbst schreitet immer siegreicher, gefestigter vor, steht da inmitten der Welt als der Berg, erhaben über alle Berge, zu dem die Völker mit dem Rufe wallen: „Kommt und laßt uns hinangehen zu dem Berge des Herrn und zu dem Hause des Gottes Jakobs, und er wird uns lehren seine Wege, und wir wollen wandeln auf seinen Pfaden; denn von Sion geht aus das Gesetz und des Herrn Wort von Jerusalem" — (Is 2, 3) — und sieht erfüllt das Wort: „Erhebe dich, werde licht, Jerusalem! weil kommt dein Licht und die Herrlichkeit des Herrn über dir aufgeht. Denn siehe, die Finsternis bedeckt die Erde und Dunkel die Völker; über dir aber geht auf der Herr und seine Herrlichkeit wird in dir gesehen. Und es wandeln Völker nach deinem Lichte und Könige in dem Glanze deines Aufganges. Erhebe ringsum deine Augen und schaue: Sie alle sammeln sich und kommen zu dir; deine Söhne kommen aus der Ferne und deine Töchter erstehen zur Seite. Alsdann wirst du schauen und überströmen, und erbeben wird und sich erweitern dein Herz, da dir zugewendet wird des Meeres Fülle, die Macht der Völker gekommen ist zu dir." (Is 60, 1—5.)

Schauen wir nicht nur auf die Mühen, Enttäuschungen, die unser kleiner Umkreis mit sich bringt, erheben wir darüber hinaus den Blick auf die Gesamterscheinung der Kirche in der Welt und wahrlich, alle Entmutigung wird in freudiges Siegesbewußtsein sich wandeln! Mühsam mag es oft sein, an seiner Stelle Stein zum Stein zu fügen, der Anblick des ganzen Baues aber wird reichlich alle Drangsal lohnen, tönt doch auch durch alle Not des Führers Trostruf an unser Ohr: „Vertraue, du kleine Schar, denn es hat dem Vater gefallen, dir das Reich zu geben."

Zeit und Zeichen des Weltendes.

Von Prälat Dr Max Heimbucher, o. Hochschulprofessor, Geh. Regierungsrat und erzbischöfl. Geistl. Rat in Oberammergau.

(Schluß.)

II.

Nach der Parusierede des Herrn und anderen Stellen der Heiligen Schrift werden der Wiederkunft Christi zum Weltgerichte verschiedene Anzeichen vorausgehen, die man die „Zeichen" oder „Vorzeichen" des Weltendes nennt. Man kann sie als nähere und entferntere unterscheiden. Die näheren werden der Wiederkunft Christi unmittelbar vorangehen oder damit zusammenfallen, während die entfernteren ihr wenigstens insofern vorangehen werden, als die Wiederkunft Christi nicht erfolgen wird, ehe sie eingetreten sind, so daß zwischen ihnen und der Wiederkunft Christi noch ein gewisser Zeitraum verstreichen wird. Doch läßt sich ihre Reihen- oder Aufeinanderfolge nicht in allweg mit Sicherheit feststellen, da die Angaben der Heiligen Schrift teilweise unbestimmt sind und aus der Parusierede selbst nicht deutlich hervorgeht, welche von den angekündigten Zeichen nur auf das Ende der Stadt Jerusalem und welche auf das Weltende sich beziehen. Doch nimmt man gewöhnlich an, daß, wie die Geschicke Israels im allgemeinen die Geschichte der ganzen Welt vorbedeuteten, so auch die Zerstörung Jerusalems eine Art Vorbild und Vorspiel des Unterganges der Welt war, daß sohin die Vorzeichen beider wesentlich dieselben sind, jedoch dem Weltende in viel größerem Maßstabe und einer viel schrecklicheren Form vorausgehen werden, als es einst beim Untergange der heiligen Stadt im Jahre 70 n. Chr. der Fall war.

Wollen wir zunächst die Vorzeichen des Weltendes im einzelnen kennen lernen!

Als erstes ist anzuführen die Verkündigung des Evangeliums in der ganzen Welt oder bei allen Völkern gemäß den Worten des Herrn bei Mt 24, 14: „Und es wird dieses Evangelium vom Reiche in der ganzen Welt gepredigt werden, allen Völkern zum Zeugnisse, und alsdann wird das Ende kommen", oder bei Mk 13, 10: „Und das Evangelium muß zuvor allen Völkern gepredigt werden."

Manche Ausleger heben hervor, daß hier nur von der Verkündigung des Evangeliums, aber nicht auch von seiner Annahme durch alle Völker, geschweige durch alle Menschen, die Rede sei. Immerhin ist auch hier ausgesprochen, das Evangelium werde „allen Völkern zum Zeugnisse", also in einer Weise gepredigt werden, daß seine Nichtannahme durch die Menschen ein Zeugnis ihrer Schuld und den gerechten Grund ihrer Verwerfung bilden wird. Der heilige Hieronymus schreibt zu unserer Stelle, das Evangelium werde

auf dem ganzen Erdkreise gepredigt werden, so daß niemand entschuldbar ist. Der heilige Augustinus sagt im 199. Briefe (c. 12) unter Berufung auf Ps 71, 8 ff. und andere Stellen, daß am Ende kein Land übrig sein wird, wo nicht eine Kirche wäre. Denn „alle Völker sollen den Herrn anbeten". Wie können sie aber anbeten, ohne zu glauben, und wie glauben, ohne daß die Predigt (des Evangeliums) vorausgegangen wäre? Augustinus verweist auch auf zwei Stellen der Parusierede (Mt 24, 9. 31), aus denen sich gleichfalls ergebe, daß es in allen Teilen der Erde Auserwählte und christliche Kirchen geben wird. Der heilige Thomas von Aquin übernahm beide Väterstellen in seine Catena aurea ohne weitere Bemerkung, und auch Suarez erklärt (In 3. Disp. 56. sect. 1. n. 9) unter Berufung auf mehrere Väter, den heiligen Beda den Ehrwürdigen und den heiligen Bernhard, die Verkündigung des Evangeliums müsse gegen das Ende der Zeiten derart allgemein (und erfolgreich) sein, daß es in allen Gegenden und wichtigeren Provinzen christliche Kirchen geben und Christus überall gläubige Anbeter haben wird. Das schließe aber nicht aus, daß es neben den Gläubigen auch noch Ungläubige geben wird; ja, in denselben Ländern könne es noch Heiden und Christen nebeneinander geben, indem die Ankündigung des Heilandes (Joh 10, 16): „Und es wird eine Herde werden und ein Hirt" nur einen prophetischen Hinweis auf die Berufung der Heiden enthält, aber nicht besagt, daß es am Ende der Welt nur mehr Christusgläubige geben werde.

Doch wird, nachdem das Evangelium so in der ganzen Welt, allen Völkern zum Zeugnisse, gepredigt sein wird, auch alsogleich das Ende kommen? Suarez spricht sich dafür aus; er schreibt: Das Wort: „und alsdann" in der Stelle Mt 24, 14 drücke den unmittelbaren Vollzug des einen nach dem andern aus. Er fügt aber selbst einschränkend bei, daß zwischen dem einen und dem andern wenigstens kein großer Zwischenraum verstreichen werde. Augustinus meint: Obgleich uns aufs bestimmteste verkündet worden ist, das Evangelium werde unter allen Völkern gepredigt werden „und alsdann" das Ende kommen, so können wir doch nicht sagen, wieviel Zeit bis zum Ende noch übrig gelassen wird. Dem stimmt auch Maldonat bei, wenn er ausführt: „Es scheint nicht der Sinn unserer Stelle zu sein, daß die Predigt des Evangeliums auf dem ganzen Erdkreise das sichere Zeichen des Augenblickes der Vollendung der Welt bildet, sondern vielmehr, wie ich glaube: die Vollendung der Welt wird nicht eintreten, bevor das Evangelium über alle Gebiete der Erde verkündet worden ist." Gleichwohl möchten wir keinen sehr großen Zwischenraum annehmen, da sonst dieses Zeichen des Weltendes den Charakter eines solchen Zeichens überhaupt verlieren würde.

Als zweites Vorzeichen ist auf Grund der Stelle Rö 11, 25 ff. anzuführen: die Bekehrung der „Fülle der Heiden" und im Anschluß daran auch die Bekehrung des jüdischen Volkes.

Der Apostel schreibt: „Denn ich will euch, meine Brüder, über dieses Geheimnis nicht in Unwissenheit lassen, damit ihr euch nicht selbst erhebt: daß die Verblendung über einen Teil von Israel gekommen ist, bis die Fülle der Heiden eingeht. Und so wird ganz Israel gerettet werden, wie geschrieben steht (vgl. Is 27, 9; 59, 20): Aus Israel wird der Retter kommen, der die Bosheit von Jakob wegnimmt und abwendet."

Der Apostel kündet hier, und zwar nicht bloß als seinen Wunsch oder seine Hoffnung, sondern als „Geheimnis", als eine auf besonderer Offenbarung beruhende Weissagung an: Die Verblendung oder Verstockung, die über einen Teil Israels (soweit es nicht an den Messias glaubte) gekommen ist, wird ein Ende nehmen. Sie währt nur so lange, bis die „Fülle der Heiden", das heißt die große Mehrzahl der Heiden ins Reich Gottes eingehen wird. Und die Bekehrung der Heiden wird auch die Bekehrung des jüdischen Volkes zur Folge haben. Ja, „ganz Israel", das gesamte jüdische Volk wird sich, wie der Apostel unter Hinweis auf die alttestamentliche Prophezie betont, zum Herrn bekehren, was freilich nicht besagt, daß alle Juden ohne Ausnahme den christlichen Glauben annehmen werden, so wenig dieses bei allen Heiden der Fall sein wird.

Ein Zwei- oder sogar Dreifaches wird also hier vom Apostel geweissagt: die Bekehrung der Fülle der Heiden und der Juden, sowie daß die Bekehrung der Heiden auch die der Juden zur Folge haben wird. Daß die Bekehrung Israels am Ende der Zeiten erfolgen wird, ist an unserer Stelle nicht gesagt, wird aber anderwärts in der Heiligen Schrift ausgesprochen, und schon Is 11, 11 und Os 3, 5 mit aller Deutlichkeit verkündet. Der Heiland selbst erklärt in seiner Parusierede (Lk 21, 24): „Und sie (die Juden) werden durch die Schärfe des Schwertes fallen und gefangen weggeführt werden unter alle Völker, und Jerusalem wird von den Völkern zertreten werden, bis die Zeiten der Völker erfüllt sind." Ebenso kündet er in seiner Wehklage über Jerusalem an (Mt 23, 38 f.; Lk 13, 35): „Seht, euer Haus wird euch wüste gelassen werden. Denn ich sage euch: Von nun an werdet ihr mich nicht mehr sehen, bis daß ihr sprecht: Hochgelobt sei, der da kommt im Namen des Herrn!" Sohin wird eine Zeit kommen, in der sich Gott auch Israels wieder erbarmen, in der Israel seinen Messias wiedersehen und ihm mit demselben gläubigen Rufe und Bekenntnisse entgegenjubeln wird wie einst beim feierlichen Einzuge Jesu in Jerusalem (Mt 21, 9). Und dies wird geschehen, wenn die (von Gott bestimmten) „Zeiten der Völker" erfüllt oder vollendet sind und die „Fülle der Heiden" in die Kirche Christi eingegangen sein wird. Der Apostel führt die Ankündigung des Heilandes noch weiter: Die Bekehrung der Heiden ist nach ihm die Ursache, daß auch Israel, ja ganz Israel zu Christus sich hinwenden wird, was er V. 30 f. nochmals hervorhebt, ja, was schon Dt 32, 21 angedeutet ist.

Mehrere Schriftstellen bieten über die Bekehrung des jüdischen Volkes vor dem Ende der Welt noch weitere Einzelheiten. Nach Mal 4, 5 (vgl. Sir 48, 9 f.) wird der Herr den Propheten Elias senden und dieser den Juden das Evangelium predigen. Auch vom Patriarchen Henoch heißt es in der lateinischen Uebersetzung von Sir 44, 16: „Henoch gefiel Gott und ward ins Paradies entrückt, daß er die Völker zur Buße bewege." Der heilige Augustinus berichtet in seinem „Gottesstaat" (11. Buch, 16. Kap.), es habe von Anfang an der Glaube in der Kirche geherrscht, daß die Juden am Ende der Welt durch die Predigt und die Wunder des Henoch und des Elias bekehrt werden.

Damit verband man frühzeitig die Auffassung, daß Elias und Henoch auch die zwei Zeugen sind, die nach Offb 11 „angetan mit Bußkleidern" 1260 Tage lang weissagen (V. 3) und, nachdem sie ihr Zeugnis vollendet haben, vom Tiere angegriffen und getötet werden (V. 7), aber nach drei Tagen und einem halben wieder auferstehen und in den Himmel fahren (V. 11 f.). Einige dachten neben Elias (anstatt des Henoch) auch an Jeremias oder Moses als zweiten Zeugen. Andere wollten noch einen dritten Zeugen annehmen, nämlich den heiligen Evangelisten Johannes, auf Grund der Stelle Apk 10, 11: „Du mußt noch einmal weissagen über viele Völker und Nationen und Sprachen und Könige", sowie des Heilandswortes Mt 20, 23: „Könnt ihr den Kelch trinken ꝛc.", aus dem sich ergebe, daß Johannes (noch) den Märtyrertod erleiden müsse. Allein die Geheime Offenbarung (vorausgesetzt, daß sie überhaupt endzeitlich zu fassen ist) erwähnt keines dritten Zeugen, und selbst die zwei Zeugen werden nicht mit Namen aufgeführt. Sicher ist nur, daß die beiden Zeugen bestimmte Personen sind, wie insbesondere auch in Vers 4 der Artikel anzeigt: „Das sind die zwei Oelbäume und die zwei Leuchter, die vor dem Herrn der Erde stehen." Deshalb ist die Erklärung namentlich protestantischer Exegeten, daß es sich hier um alle Zeugen des Namens Christi handle, abzulehnen. Desgleichen die Auffassung, daß unter den zwei Zeugen das Alte und Neue Testament oder wenigstens das Gesetz Mosis und die alttestamentliche Prophezie zu verstehen seien, die man am Ende der Welt (man denke an Friedrich Delitzsch' „Die große Täuschung") zu den Toten werfen (vgl. V. 8 ff.), dann aber wieder zu Ehren bringen werde. Gar nicht zu reden von einer neuestens in einem Privatdruck „Adveniat regnum tuum" (München 1923) vertretenen Meinung, die zwei Zeugen seien das „von der Gefolgschaft des Antichrist" besiegte deutsche und österreichisch-ungarische Volk, die „gemäß göttlicher Verheißung (!) binnen kurzem sich erheben und wiedererstehen werden, um den Sieg des Christentums zu sichern und die Menschheit für jene Aera des Friedens und Segens reif zu machen, in der alle Völker zu einem Hirten und in einen Schafstall zurückkehren werden".

Doch wenden wir uns zu einem weiteren Vorzeichen des Weltendes: dem großen Glaubensabfall und dem Antichrist!

Schon zu Eingang seiner Parusierede hatte Christus angekündigt, daß viele in seinem Namen kommen und sagen werden: „Ich bin Christus", und daß diese viele verführen werden (Mt 24, 4 f.). Vers 11 wiederholt er: „Und viele falsche Propheten werden aufstehen und viele verführen." Ja, V. 23 f. kommt der Heiland abermals auf „falsche Christus" und „falsche Propheten" zu sprechen, die so große Zeichen und Wunder tun werden, daß auch die Auserwählten (wenn es möglich wäre) irregeführt würden.

Wie hier Christus, so kündete auch der Völkerapostel Paulus an, daß dem Gerichtstage ein Abfall, ja der Abfall vorausgehen wird. Er hatte die Thessalonicher schon im ersten Briefe (5, 1 ff.)

belehrt, daß „der Tag des Herrn so wie ein Dieb in der Nacht kommen wird". Als sie sich gleichwohl durch eine angebliche Prophezeiung und einen gefälschten Brief, den man als vom Apostel herrührend bezeichnet hatte, in Schrecken setzen ließen, als sei der Tag des Herrn schon da, ermahnte sie der Apostel in einem zweiten Briefe (2, 3 ff.): „Niemand betöre euch auf irgend eine Weise! Denn zuvor muß der Abfall kommen und der Mensch der Sünde offenbar werden, der Sohn des Verderbens, welcher der Widersacher ist und sich erhebt über alles, was Gott heißt oder göttlich verehrt wird, so daß er sich in den Tempel Gottes setzt und sich zur Schau stellt, als sei er Gott. Erinnert ihr euch nicht, daß, als ich noch bei euch war, ich euch dieses gesagt habe? Auch das, was jetzt noch hemmt, kennt ihr, daß es sich offenbart zu seiner Zeit." Im folgenden schreibt Paulus u. a. noch, daß sich die Ankunft jenes Widersachers gemäß der Wirksamkeit Satans in jeglicher Krafttat und in trügerischen Zeichen und Wundern erweist (V. 9 f.). Aber der Herr Jesus wird den Ruchlosen mit dem Hauche seines Mundes töten und durch den Glanz seiner Ankunft zu nichte machen (V. 8).

Wie leicht ersichtlich, führt der Apostel hier die Ankündigung Christi über die falschen Propheten weiter. Wohl hatte schon Christus in der Parusierede zu erkennen gegeben, daß unter dem Abfall am Ende der Zeiten ein Abfall vom Glauben zu verstehen ist, und zwar nicht bloß ein Abfall vom praktischen Glauben, vom „lebendigen Christentum", wie es vom Heiland Mt 24, 12, ferner von Paulus 2 Tim 3, 1 ff. und von Jakobus (5, 1 ff.) angekündigt ist, sondern auch ein Abfall zum Widerchristentum und Unglauben, wie dieses der Heiland auch Lk 18, 8 mit der Frage andeutet: „Wenn der Menschensohn kommt, wird er wohl den Glauben finden auf Erden?" Aber der Apostel kündet an, daß einer von den vielen, welche viele zum Abfall verführen werden, alle anderen Verführer an Bosheit und Macht des Wirkens weit überragen wird, daß sein Erscheinen gewissermaßen den Höhepunkt des Abfalles bilden wird, und zwar eines Abfalles, der nach Umfang und Art alle früheren übertreffen wird und deshalb „der Abfall" heißt. Von einem solchen Verführer hatte Christus in seiner Parusierede nichts verkündet, höchstens Jo 5, 43 eine Andeutung über ihn gemacht, als er sprach: „Ich bin im Namen meines Vaters gekommen, und ihr nehmt mich nicht an; wenn ein anderer in seinem eigenen Namen kommt, den werdet ihr annehmen." Paulus schildert seine Persönlichkeit und seine Wirksamkeit näher, ja ziemlich eingehend. Schon aus den Ausdrücken, mit denen er ihn bezeichnet („der Mensch der Sünde", „der Sohn des Verderbens", „der Ruchlose") ergibt sich, daß der Antichrist eine bestimmte menschliche Person ist, die sich freilich Gott gleich machen und sich zur Schau stellen wird, als wäre er Gott selbst. Den Namen „Antichrist" legt ihm Paulus nicht bei. Dieses Wort findet sich im 1. und im 2. Briefe des heiligen Johannes. Hier redet der Evangelist

vom Antichrist, von dem seine Leser gehört haben, daß er kommt (1 Jo 2, 18), sowie von „vielen Antichristen", die jetzt schon erschienen sind. Er versteht unter diesen die schon zu seiner Zeit wirksamen Irrlehrer, die leugneten, daß Jesus der Christus ist (vgl. V. 19. 22, sowie 4, 3). Sofern die Irrlehrer Jesum nicht bekennen, sondern bekämpfen, sind sie Vorläufer des kommenden Antichrists, ja in gewissem Sinne dieser selbst, wie auch der Apostel Paulus (2 Thess 2, 7) schreibt: „Denn das Geheimnis der Bosheit ist bereits wirksam."

Aber Paulus redet ebendort (V. 6 und 7) auch von einem Hemmnis und einem Hemmenden, die das Erscheinen des Antichrists noch aufhalten. Deshalb wird dieser erst zu der von Gott bestimmten Zeit hervortreten, wenn das, was jetzt noch hemmt, hinweggeräumt ist, obschon er bereits — seit den Tagen der Apostel — durch verschiedene, von seinem Geiste erfüllte „Antichristen" wirksam ist. Was sein Erscheinen noch hemmt, wissen die Thessalonicher aus der mündlichen Belehrung des Apostels (V. 5). In seinem Schreiben an sie verrät Paulus nichts davon, so daß es hierüber ein Dutzend und mehr verschiedene Auffassungen gibt. Sicher wird das Ende der Welt nicht kommen, ehe der Abfall vom Christentum im Auftreten des Antichrists seinen Gipfelpunkt erreicht haben wird.

Ebensowenig wird der Untergang der Welt erfolgen, ehe als weitere Zeichen außerordentliche Drangsale und Heimsuchungen sowie außerordentliche Naturerscheinungen eingetreten sind, die der Wiederkunft Christi vorhergehen und sie zum Teile begleiten werden.

Dieses kündet Christus in seiner Parusierede an, wenn er eingangs (Mt 24, 6 ff.) erklärt: „Ihr werdet von Kriegen und Kriegsgerüchten hören; seht zu, daß ihr euch nicht verwirren laßt! Denn all das muß geschehen, aber noch ist es nicht das Ende. Denn es wird Volk wider Volk aufstehen, und Reich wider Reich, und es werden Seuchen, Hungersnöte und Erdbeben sein von Ort zu Ort. Dieses alles aber ist nur ein Anfang der Wehen . . . ." (vgl. Mk 13, 7 ff.; Lk 21, 9 ff.). Vers 29 f. fährt der Heiland fort: „Sogleich aber nach der Bedrängnis jener Tage wird die Sonne verfinstert werden, und der Mond wird seinen Schein nicht mehr geben, und die Sterne werden vom Himmel fallen, und die Kräfte des Himmels werden erschüttert werden. Und alsdann wird das Zeichen des Menschensohnes am Himmel erscheinen, und es werden dann alle Geschlechter der Erde wehklagen, und sie werden den Menschensohn kommen sehen auf den Wolken des Himmels mit großer Macht und Herrlichkeit" (vgl. Mk 13, 24 ff., Lk 21, 25 ff.; 2 Pt 3, 10; Offb 1, 7).

Doch beziehen sich die außerordentlichen Drangsale, die hier angekündigt werden, nicht lediglich auf das Ende Jerusalems? Gewiß haben die Schrecknisse des Jüdischen Krieges und die Greuel bei der Belagerung und Einnahme Jerusalems durch Titus, wie sie uns Flavius Josephus als Augenzeuge berichtet, kaum ihres-

gleichen in der Geschichte. Aber mehrere Ausdrücke und Andeutungen der Heiligen Schrift legen die Annahme nahe, daß die Drangsale am Ende der Welt *noch* größer sein werden.

Eine zweite Frage ist, ob die für das Weltende angekündigten irdischen und überirdischen *Naturereignisse* nicht in *bildlichem* Sinne zu verstehen sind, womit verschiedene Schwierigkeiten, welche die Vertreter der Naturwissenschaften erheben, im vorhinein beseitigt wären. Der heilige Augustinus sprach sich im 199. Briefe (11. Kap., Nr. 39) dafür aus. Er meinte, daß sonst Christi Wiederkunft nicht plötzlich und unerwartet erfolgen könnte, wie der Heiland es doch selbst verkündet habe. Deshalb sei unter der Sonne, die verfinstert werde, und dem Monde, der seinen Schein nicht mehr gebe, die Kirche zu verstehen, die in den Glaubensverfolgungen der Endzeit ihr Licht verbergen werde, und unter den Sternen, die vom Himmel fallen, jene vordem hellstrahlenden Gläubigen, die vom Antichrist verführt werden. Allein mehrere Schriftstellen verbieten es, jene Schriftstellen bildlich zu fassen. So erklärt Christus (Lk 21, 25 f.), daß unter den Völkern große Angst sein wird wegen der Zeichen, die an Sonne, Mond und Sternen sein werden, und wegen des ungestümen Rauschens des Meeres und der Fluten, ja, daß die Menschen vergehen („erstarren") werden vor Furcht und Erwartung der Dinge, die über den ganzen Erdkreis kommen werden; „denn die Kräfte des Himmels werden erschüttert werden". Der Apostelfürst schreibt im 2. Briefe (3. Kap.), daß der jetzige Himmel und die Erde dem *Feuer* vorbehalten sei auf den Tag des Gerichtes durch dasselbe Wort, wodurch einst schon die damalige Welt, von Wasser überflutet, zugrunde ging (V. 5 ff.); daß alsdann die Himmel mit gewaltigem Krachen vergehen, die Elemente sich in Feuersglut verzehren und die Erde samt ihren Werken auf ihr verbrennen werden (V. 10); daß die Himmel in Feuer aufgehen werden (V. 12). Es ist ausgeschlossen, all diese Stellen bildlich zu nehmen, ohne daß man deshalb an ein Herabfallen der Sterne im eigentlichen Sinne zu denken braucht, indem sich die Heilige Schrift auch hier wie sonst bei Naturschilderungen der Vorstellungsweise und Sprache des Volkes bedient.

In den oben angeführten Schriftstellen wird bereits ein weiteres Vorzeichen des Weltendes, wenn man es noch so nennen kann, angekündigt: der große *Weltbrand*. Die Theologen, wie der heilige Thomas, verlegen ihn meist noch vor die allgemeine Auferstehung und das Weltgericht. Andere wollen ihn erst danach ansetzen, wie der heilige Augustinus, oder sogar zwei Brände oder Feuer annehmen, von denen das eine die Reinigung der Auserwählten bewirken, das andere, dem Weltgerichte nachfolgende den Untergang und die Neugestaltung der Welt herbeiführen werde; so der heilige Bonaventura, ferner Suarez. Gemeinsam lehren die Theologen, daß es sich hiebei um ein *wirkliches* Feuer handle, indem die Stelle im zweiten Briefe Petri (3, 5 ff.), wie schon erwähnt, keine andere Deutung zulasse. Die neueren Theologen heben auch hervor, daß sich Gott, um den Weltbrand herbei-

zuführen, verschiedener natürlicher Mittel bedienen könne, wenn uns auch unbekannt sei, welcher.

Wie verhält es sich mit dem „tausendjährigen Reiche Christi"? Bildet nicht auch dieses ein Vorzeichen des Weltendes? Nein! Denn die Heilige Schrift rückt Auferstehung, Weltgericht und Weltende zeitlich so nahe aneinander, daß für ein dazwischen liegendes tausendjähriges oder auch unbestimmt langes Reich Christi auf Erden kein Platz vorhanden ist. Der am Jüngsten Tage erfolgenden Auferweckung (Jo 6, 39) geht das an demselben Jüngsten Tage stattfindende Gericht (Jo 12, 48) zur Seite, während diesem nach Mt 25, 31 bis 46 die sofortige Vergeltung im Jenseits auf dem Fuße folgt. Christus redet auch Mt 13, 24 ff. von einer einzigen Ernte, bis zu der sowohl das Unkraut als der Weizen zusammen auf dem Acker wachsen sollen. „Die Ernte aber ist das Ende der Welt" (V. 39; vgl. auch Mt 25, 31 f.). Die Heilige Schrift lehrt auch keine zwei Auferstehungen, so daß zunächst nur die Gerechten und nach Ablauf des „tausendjährigen Reiches" die Sünder auferweckt würden; sondern sie lehrt eine einzige, gleichzeitige Auferweckung der Guten und der Bösen. „Es kommt eine Stunde", versichert der Heiland (Jo 5, 28 f.), „in der alle, die in den Gräbern sind, die Stimme des Sohnes Gottes hören werden. Und sie werden hervorgehen, die das Gute getan haben, zur Auferstehung des Lebens, die aber das Böse getan haben, zur Auferstehung des Gerichtes". Ebenso erklärt der Apostel Paulus (Apg 17, 31), daß Gott einen Tag festgesetzt habe, an dem er den Erdkreis richten wird in Gerechtigkeit durch einen Mann, den er dazu bestimmt hat..., und im ersten Korintherbriefe 15, 51 f. lehrt er, daß „plötzlich, in einem Augenblick" die Toten unverweslich auferstehen werden. Er kann anderswo nicht anders lehren.

Aber ist nicht in der Geheimen Offenbarung im 20. Kapitel (V. 5 f.) von „der ersten Auferstehung" die Rede? Und lehren nicht schon die Kirchenväter einmütig ein tausendjähriges Reich Christi? Nein, von einer einmütigen Lehre der Kirchenväter hierüber kann keine Rede sein. Nur einige vorauguſtiniſche Väter, vor allem Papias von Hierapolis, Justin der Märtyrer und Irenäus, haben eine tausendjährige irdische Herrschaft Christi, die dem Weltende vorausgehen soll, angenommen. Sie stützten sich für eine solche Annahme, außer auf apokryphe Schriften (Buch Henoch, Sibyllinen III, 46 ff.) und poetische Schilderungen des „goldenen Zeitalters" (vgl. Vergils Eklogen IV, 1 ff.), auf wörtlich verstandene prophetische Stellen des Alten Testamentes (Is 11, 6 ff.; Jl 3, 17 ff.; Mi 4, 1 ff.), die in tropischer und symbolischer Weise die Herrlichkeit des messianischen Reiches schildern, hauptsächlich aber auf das 20. Kapitel der Geheimen Offenbarung. Dieses Kapitel ist zugleich das einzige, in dem von einer Zeit von „tausend" Jahren die Rede ist, während der Satan gefesselt sei und Christus mit denen, die an der „ersten Auferstehung"

teil hatten, regiere. Allein dieses Kapitel ist (wie Pohle mit Recht bemerkt) eine der dunkelsten und schwierigsten Perikopen der ganzen Heiligen Schrift und deshalb für die Zwecke des Chiliasmus nicht zu verwenden, da eine so weitgreifende Lehre aus klaren Bibelsprüchen und zugleich so bewiesen werden müßte, daß sie mit dem Tenor der Gesamtlehre der Heiligen Schrift nicht in Widerspruch geriete. Den zahlreichen, völlig klaren Schriftstellen gegenüber, die nur eine Wiederkunft Christi und eine unmittelbar darauffolgende, gleichzeitige und allgemeine Auferstehung der Toten lehren und nach der streitenden nur die triumphierende Kirche im Himmel kennen, kann das 20. Kapitel der Geheimen Offenbarung nicht im Sinne des Chiliasmus verstanden werden. Sondern es muß in bildlichem Sinne gedeutet werden, sei es vom Siege des Christentums über die Welt und einem dementsprechenden friedlichen Bestande der Kirche, sei es von der himmlischen Seligkeit der Kämpfer des Christentums, besonders der heiligen Märtyrer, so daß unter der „ersten Auferstehung" nicht die leibliche Auferstehung der Gerechten zu verstehen ist, sondern ihre Aufnahme in den Himmel, wo sie schon vor der Auferstehung des Fleisches unter ihrem Haupte Christus jetzt und für immer herrschen. Ueber sie hatte nur der erste Tod Gewalt, sofern sie als Kinder Adams dem Gesetze des Todes unterworfen waren. Der „zweite", ewige Tod im „Feuerpfuhl" (V. 14 f.) kann ihnen nichts anhaben. Sie besitzen das Gnadenleben der Seele, das gleichfalls als „erste Auferstehung" (aus dem Grabe der Sünde) betrachtet werden kann, und besitzen es, da sie bereits ihrer Seele nach in den Himmel aufgenommen sind, in unverlierbarer, unvergänglicher Weise.

Daß der Chiliasmus keine ursprüngliche und allgemeine Tradition für sich hat, bestätigt uns einer von den fünf Vertretern des Chiliasmus unter den Griechen selbst, indem Justin d. M. im Dialog mit Tryphon (80. Kap.) bemerkt, daß viele Christen die chiliastischen Erwartungen nicht teilen. Alle übrigen griechischen Väter berichten nichts darüber oder verwerfen den Chiliasmus ausdrücklich. Ueber Papias, der sich im 4. Buche seiner „Erklärungen von Aussprüchen des Herrn" zum Chiliasmus als einer apostolischen Lehre bekannte, schreibt Eusebius in seiner Kirchengeschichte (3. Buch, 39. Kap., Nr. 11 ff.), er sei ein sehr geistesbeschränkter Mann gewesen, der manches lehre, was dem Gebiete der Fabel angehöre und namentlich auch aus Mangel an Verständnis für die figürliche Ausdrucksweise der apostolischen Darstellungen ein mit der Auferstehung der Gerechten beginnendes tausendjähriges Reich Christi auf Erden lehre. Die wenigen Vertreter des Chiliasmus unter den Lateinern haben ein geringes dogmatisches Ansehen.

Seitdem dann der heilige Augustinus in seinem „Gottesstaat" (20. Buch, 7. bis 10. Kap.) eine neue, bildliche Auslegung des zwanzigsten Kapitels der Geheimen Offenbarung bot, haben nur mehr

ganz vereinzelte Theologen den Chiliasmus vertreten. Wohl aber war er ein „Lieblingsthema schwärmerischer Sekten", die zugleich mit den Freuden des „tausendjährigen Reiches" häufig grobsinnliche Vorstellungen verbanden. Die großen mittelalterlichen und nachmittelalterlichen Theologen bezeichneten den Chiliasmus zum Teile geradezu als Häresie, die Lehre von der gleichzeitigen Auferweckung aller Verstorbenen am Jüngsten Tage aber als Inhalt des Glaubens. Von den neuzeitlichen Dogmatikern erklärt z. B. Specht den Chiliasmus in seiner grobsinnlichen Form für häretisch, in seiner feineren Form als sententia erronea. Nach Pohle ist der grobsinnliche Chiliasmus eine offenbare Häresie; aber auch die Falschheit des gemäßigten Chiliasmus steht heute „so unerschütterlich fest, daß man ohne Temerität ihn nicht mehr verteidigen kann".

Doch wir haben bereits in der Schrift: „Was sind denn die Ernsten Bibelforscher für Leute?" S. 56 bis 81 den Chiliasmus eingehend gewürdigt, und neuestens hat sich P. Tezelin Halusa in zwei trefflichen, freilich in stilistischer Beziehung noch zu verbessernden kleinen Schriften: „Das Tausendjährige Reich Christi nach alten und neuen Propheten" (Graz, „Styria", 1924, 43 S.) und „Das Goldene Zeitalter der Menschheit" (ebd. 1924, 28 S.) abermals mit ihm befaßt. Aber es gibt noch immer „Eingänger", die offen oder versteckt für chiliastische Ideen eintreten und dadurch, ohne es zu wollen, den Schwärmersekten der Gegenwart „Wasser auf die Mühle liefern". Das gleiche gilt aber auch von all denen, die sich fort und fort auf — Weissagungen berufen, um ihre eigene Meinung vom nahe bevorstehenden Weltende damit unterstützen zu können.

Sehen wir uns zum Schlusse diese „Weissagungen" noch näher an!

Vor allem sind es „Weissagungen", die in der Heiligen Schrift selbst sich finden sollen! Bald ist es eine Stelle im Buche Daniel oder bei einem anderen alttestamentlichen Propheten, die dafür angezogen wird, bald eine Stelle im Neuen Testament, besonders in der Geheimen Offenbarung. Aber wenn die Heilige Schrift irgendwo erklärt, daß die Zeit des Weltendes völlig unbekannt ist (und daß dieses der Fall ist, kann niemand im Ernste bestreiten), so kann sie nicht anderswo diese Zeit selbst kundgeben oder verraten, noch uns irgend welche Anhaltspunkte bieten, um die Zeit des Endes der Welt berechnen zu können. Eine solche Annahme mißkennt den Charakter der Heiligen Schrift als eines inspirierten Buches, das in all seinen Teilen von demselben göttlichen Geiste eingegeben ist.

Lehrt aber der Heilige Geist oder Christus selbst (Mt 24, 36), daß die Zeit des Weltendes unbekannt, so kann es auch keine „in der Heiligen Schrift nicht verzeichnete Uroffenbarung" geben, die uns darüber unterrichten würde. Es mag sich bei den „Eraniern" und anderen Völkern die Ueberlieferung über eine Weltdauer von sechstausend Jahren finden, es mag dieses auch „uralte jüdische Tradition" und die Auffassung mancher, ja vieler Kirchenväter sein;

aber diese Ueberlieferung und Anschauung beruhte auf keiner göttlichen Offenbarung und kann deshalb auch nicht einen Teil der Uroffenbarung gebildet haben.

Aber die „Weissagung" des Malachias! Diese „allen bekannte, bereits viele Jahrhunderte alte Prophezeiung des heiligen Erzbischofs Malachias von Armagh in Irland († 1148), die nicht nur über die Zahl der Päpste bis zum Ende der Welt genauen Aufschluß gibt, sondern zugleich in einigen Stichworten die Person der einzelnen Päpste oder ihre Regierungszeit zutreffend charakterisiert". Allein diese „Prophetiae de futuris Pontificibus Romanis" mit ihren 111 Sinnsprüchen von Cölestin II. (1143 bis 1144) bis zum letzten, beim Untergang der Welt regierenden Papste stammen sicher nicht vom heiligen Malachias. Kein Geschichtschreiber vom 13. bis 16. Jahrhundert kennt oder erwähnt sie. Erst 1595 tauchen sie in dem Buche Lignum vitae (I, 307 bis 311) des Benediktiners Arnold Wion auf. Deshalb nimmt man mit gutem Grund an, daß sie erst kurz vorher, und zwar nach dem Tode des letzten der genauer charakterisierten Päpste, Urban VII., zwischen dem 27. September und 4. Dezember 1590 entstanden seien, wohl mit der Absicht, dadurch die bevorstehende Papstwahl zu beeinflussen. Die Weissagung ist also, sofern sie dem heiligen Erzbischof Malachias zugeschrieben wird, eine Fälschung, im übrigen eine wertlose Spielerei, die endlich und für immer aus katholischen Schriften und Predigten verschwinden sollte. Wir bieten im folgenden auszüglich die Würdigung, die Bischof Josef Dwenger von Fort Wayne, Ind., im „Wahrheitsfreund" von Cincinnati 1885, Nr. 28, S. 4, der „Weissagung des Malachias" zuteil werden ließ.

„Es ist wirklich merkwürdig", schreibt der Bischof, „welch ein Ansehen unter den Katholiken dieses elende Fabrikat erlangt hat. Ich sage ‚Fabrikat', denn vom heiligen Malachias ist diese Prophezeiung jedenfalls nicht; kein einziger Gelehrter wird dieses mehr behaupten wollen. Der heilige Malachias starb in den Armen des heiligen Bernhard. Daß er die Gabe der Wunder und Weissagung hatte, ist kein Zweifel; aber von einer Weissagung über die Reihenfolge der Päpste weiß weder der heilige Bernhard noch irgend ein Schriftsteller etwas. Erst 447 Jahre nach dem Tode des heiligen Malachias tauchte dieses Machwerk in Venedig auf; es wurde nämlich von ... Wion mit den Anmerkungen Ciacconis herausgegeben, also nicht einmal aus einer irischen Quelle, wie wir doch hätten erwarten müssen .... Schon als Student war mir das ‚Buch der Wahr- und Weissagungen', also auch diese Prophezeiung bekannt. Mit Recht frappierte es mich schon damals, daß bis auf Cölestin II. zurück alle Afterpäpste, selbst solche, über die gar kein Zweifel obwalten konnte, mit aufgezählt waren .... Auch fiel mir schon damals auf, wie der Autor durch diese Prophezeiung das Weltende voraussagte, das nach den Worten des Heilandes niemand, nicht einmal der Menschensohn als Mensch weiß. Merkwürdig ist auch, wie sehr in der wahrscheinlichen Zahl der Päpste der gewöhnlichen, obschon unbegründeten Meinung, daß die Welt noch zweitausend Jahre nach Christus bestehen werde, Rechnung getragen wurde. Auch der von der Kirche verpönte Chiliasmus, der am Schlusse der Prophezeiung sich findet, wird sie dem nüchternen Theologen nicht empfehlen. Daß in diesen sogenannten Weissagungen bisweilen gut geraten

ist, leugnen wir nicht ..., aber wir machen darauf aufmerksam, wie kurz und dunkel die paar Worte sind, die einen Papst bezeichnen sollen ...."

Nicht besser ist die „paduanische Weissagung" zu werten. Sie heißt so, weil sie einem Mönch aus Padua zugeschrieben wird, wurde erst 1899 gedruckt, soll aber schon vor 1740 entstanden sein. Sie bietet die Päpste von Benedikt XIV. an bis zum letzten Papste (Petrus II.), und zwar alle mit Namen. Dr Julius Bender-Berlin sagt von ihr in seiner Schrift über den „Untergang der Welt" (vgl. diese Zeitschrift 1924, S. 387 ff.), sie sei vielleicht von der Prophezeiung des Malachias beeinflußt, stimme vielleicht aber auch nur deshalb mit ihr überein, weil „beide der Ausfluß derselben ewigen Wahrheit sind". Zwei Seiten später schreibt er, die Weissagung habe sich freilich im Namen des Papstes Benedikt XV. geirrt. Das genügt.

Auch die gottselige Anna Katharina Emmerich läßt Dr Bender als Kronzeugin für den nahe bevorstehenden Weltuntergang aufmarschieren. Er schreibt, diese „wohl größte Seherin aller Zeiten" habe „vor etwa genau hundert Jahren" erklärt: „Luzifer soll, wo ich nicht irre, 50 oder 60 Jahre vor dem Jahre 2000 n. Chr. wieder auf eine Zeitlang losgelassen werden." Bender bezeichnet sogar diese Aeußerung als die auffallendste von allen, die ihm über die Zeit des Weltendes zu Gesicht gekommen seien. Er ist also recht bescheiden hierin und unterläßt es auch, den Fundort anzugeben. Brentanos Einleitung zur ersten, 1833 erschienenen Ausgabe des „bitteren Leidens unseres Herrn Jesu Christi nach den Betrachtungen (!) der A. K. Emmerich" hätte ihn und manche andere, die in der Gegenwart über sie schreiben, belehren können, daß die Dülmener „Leidensbraut" keine Offenbarungen bieten wollte. Diese Einleitung, die für die ganze Emmerich-Frage von größer Bedeutung ist, lautet wörtlich:

„Sollten die folgenden Betrachtungen unter vielen ähnlichen Früchten der kontemplativen Jesusliebe sich irgendwie auszeichnen, so protestieren sie doch feierlich auch gegen den mindesten Anspruch auf den Charakter historischer Wahrheit. Sie wollen nichts als sich demütig den unzählig verschiedenen Darstellungen des bitteren Leidens durch bildende Künstler und fromme Schriftsteller anschließen und höchstens für vielleicht ebenso unvollkommen aufgefaßte und erzählte als ungeschickt niedergeschriebene Fastenbetrachtungen einer frommen Klosterfrau gelten, welche solchen Vorstellungen nie einen höheren als einen menschlich gebrechlichen Wert beilegte."

Auch über die Zeit des Weltendes wollte die gottselige Emmerich keine wirkliche Offenbarung oder Weissagung bieten. Sie hielt höchstens die in der Heiligen Schrift verkündeten Vorzeichen wie schon so viele vor und nach ihr der Erfüllung nahe und hat sich hierin ebenso wie alle andern geirrt.

Den hauptsächlichsten Grund, weshalb nicht nur zahlreiche Schwärmersekten in alter und neuer Zeit, sondern selbst Heilige und Päpste die Vorzeichen des Weltendes irrtümlicherweise für erfüllt betrachteten und deshalb die bevorstehende Wiederkunft Christi fälschlich ankündigten, haben wir schon früher angegeben. Es genügt

nicht, wenn nur das eine oder andere Zeichen des Weltendes erfüllt zu sein scheint, wenn z. B. Kriege, Seuchen und Hungersnöte, ferner Erdbeben hereinbrechen; es müssen vielmehr alle Zeichen zusammen erfüllt sein und es muß jedes in einer, der Ankündigung der Heiligen Schrift voll und ganz entsprechenden Weise erfüllt sein. So redet die Heilige Schrift nicht von Erdbeben überhaupt, sondern von „Erdbeben von Ort zu Ort" (Mt 24, 7; Mk 13, 8), ja sogar (Lk 21, 11) von „großen Erdbeben von Ort zu Ort". Daß hier die Erdbeben nicht in bildlichem Sinne als „Revolutionen" genommen werden können, wie die „Ernsten Bibelforscher" wollen, haben wir schon im 76. Jahrgang, S. 438 f., bemerkt. Ebenso falsch ist es, die derzeitige zionistische Bewegung als ein erfülltes Zeichen des nahe bevorstehenden Weltendes zu fassen, wie Dr Bender und andere wollen, indem die Prophezie nicht von einer Rückkehr der Juden nach Jerusalem, sondern von einer Bekehrung des jüdischen Volkes redet und diese als Folge der Bekehrung der Fülle der Heiden darstellt. Die Adventisten führen diese und andere Vorzeichen überhaupt nicht an, sondern beschränken sich darauf, auf große sittliche Schäden der Gegenwart und sonstige Zeitnöte aufmerksam zu machen, wie solche auch schon früher bestanden haben, weshalb auch oft genug schon das Ende der Welt angekündigt wurde. Nein, wir wiederholen: es müssen alle Zeichen und nicht bloß das eine oder andere erfüllt sein.

Und bis zur Erfüllung aller Zeichen hat es, menschlich betrachtet, noch weite Wege. Noch ist das Evangelium nicht allen Völkern verkündet, geschweige die Fülle der Heiden und im Anschluß daran das jüdische Volk in die Kirche eingetreten. Noch sind von den Menschen, welche die Erde bevölkern, über die Hälfte Heiden, und auch von den 600 Millionen Christen sind nur die Hälfte Katholiken.

Freilich könnte das, was, menschlich betrachtet, nach dem gegenwärtigen Stand der Religionen, noch in weiter Ferne liegt, durch Gottes Allmacht in greifbare Nähe gerückt werden, wenn es ihm, der die Herzen wie Wasserbäche lenkt (vgl. Spr 21, 1) gefallen würde, außerordentlich zahlreiche Missions- und Priesterberufe zu erwecken und zugleich die Herzen der Heiden zu bewegen, daß sie dem Rufe der Gnade willig Folge leisten. Wann es aber und ob es überhaupt jemals zu solchen Massenbekehrungen kommen wird, weiß niemand, so daß für immer Geltung hat das Wort: „Um jenen Tag aber und die Stunde weiß niemand ...." Deshalb ist auch die Behauptung in einer vor kurzem erschienenen Schrift von Josef Reiter: „Kleiner Beitrag zur Lösung moderner Weltanschauungen: Wann geht die Welt unter und warum kann sie so lange nicht untergehen?" (Kehl, Eckmann, 21 S.), daß das Weltende nach allen Angaben der Heiligen Schrift „in eine ungeheure — Ferne gerückt sei und die Welt noch nach tausenden von Billionen (!) Jahren so gut bestehen werde wie heute", ebensowenig stichhaltig als die Ankündigung, daß sie „bald untergehen" werde. Man kann weder das eine noch das andere mit

Sicherheit behaupten, sondern nur sagen: „Um jenen Tag aber und die Stunde weiß niemand."

Aber der Heiland erklärte auch, daß der Menschensohn „wie ein Dieb in der Nacht", also plötzlich und überraschend kommen wird (Mt 24, 43 ff.; Lk 12, 39 f.), was die beiden Apostelfürsten Petrus im zweiten Briefe (3, 10) und Paulus (1 Thess 5, 2 ff.) wiederholen. Ja, nach Mt 24, 27 (Lk 17, 24) versichert der Heiland sogar: „Wie der Blitz vom Ausgange ausgeht und bis zum Niedergange hinleuchtet, so wird es auch mit der Ankunft des Menschensohnes sein." Ist es denn kein Widerspruch, wenn der Heiland sich über die Zeichen verbreitet, die seiner Wiederkunft vorausgehen werden, ja seine Jünger (Mt 24, 32) auffordert, vom Feigenbaum das Gleichnis zu lernen: „Wenn sein Zweig schon weich wird und die Blätter hervorsprossen, so wisset ihr, daß der Sommer nahe ist", und dann in demselben Zusammenhange erklärt, daß der Menschensohn unvermutet „wie ein Dieb in der Nacht" kommen wird?

Nein, das ist kein Widerspruch. Wie beide Gedanken zusammengehen, veranschaulicht der Heiland selbst (Mt 24, 37 ff.; vgl. Lk 17, 26 ff.) an einem Beispiel. Er sagt: „Wie sie in den Tagen vor der Sintflut aßen und tranken, zur Ehe nahmen und zur Ehe gaben bis zu dem Tage, an dem Noe in die Arche ging, und sie es (trotz aller Zeichen) nicht erkannten, bis die Flut kam und alle hinwegnahm: so wird auch die Ankunft des Menschensohnes sein." Auch die wirklich erfüllten Zeichen des Endes der Welt werden die in ihre Geschäfte und Gelüste versunkenen Weltkinder nicht aufrütteln, so daß der Tag des Herrn für sie in der Tat „wie ein Dieb in der Nacht" plötzlich hereinbrechen wird. Die wahrhaft eifrigen und wachsamen Gläubigen jedoch vermögen an der — vom Heiligen Geiste durch den Mund der Kirche bestätigten — Erfüllung der Vorzeichen des Endes der Welt mit Sicherheit zu erkennen, daß die Wiederkunft Christi „nahe vor der Türe ist" (Mt 24, 33), gleichwie man vom Feigenbaume abnehmen kann, wann der Sommer nahe ist.

Die Wiederkunft Christi findet indes nicht nur am Jüngsten Tage statt, sondern auch bereits am Tage unseres Todes, an dem Christus im besonderen Gerichte das für die ganze Ewigkeit gültige Urteil über uns fällen wird. Deshalb gilt auch für einen jeden das Wort, mit dem der Heiland nach Mk 13, 37 seine Rede an die Jünger so ergreifend abschließt: „Was ich aber euch sage, das sage ich allen: Wachet!"

Aus der inneren Mission einer Großstadtgemeinde.

Von Domvikar Dr. E. Dubowy, Breslau.

(Fortsetzung.)

V. Ergebnisse für die Methode der Großstadtmission.

Den in dem vorstehend skizzierten Missionsverfahren gemachten Beobachtungen liegen zwar einzelne, aber sicherlich nicht vereinzelte Fälle zugrunde, da die dortigen Pastorationsverhältnisse für eine ganze Gruppe ähnlich zusammengesetzter Großstadtgemeinden typisch sind. Demnach dürfte es nicht unnütz sein, die daselbst angewandte Methode der Laienhilfe vom pastoraltheologischen Standpunkt aus kritisch zu betrachten. Das Ziel dieser Erörterung ist, daß man von der bestimmten Gemeinde ausgehend, Erkenntnisse zu gewinnen sucht, die über sie hinaus von Bedeutung sind. Zu diesem Zwecke soll angestrebt werden, aus der dargelegten Praxis herauszustellen, was sich davon bewährt hat, und in welchen Punkten sich eine Ergänzung empfehlen würde. Für eine rückwärtsschauende Betrachtung dürfte der inzwischen verflossene Zeitraum einer Reihe von Jahren den nötigen Abstand geschaffen haben. Vergleichspunkte bieten anderwärts von Heimatmissions-Spezialisten gemachte Erfahrungen, die mündlich ausgetauscht wurden oder in Fachschriften niedergelegt sind. Freilich empfindet es der Verfasser, durch besondere Beschäftigung mit der Methode weltlicher und theologischer Fächer vorsichtig gemacht, sehr wohl, daß für einzelne Gebiete der Pastoraltheologie im weiteren Sinne des Wortes noch vieles erarbeitet werden muß, um eine wissenschaftlichen Ansprüchen genügende, zuverlässige Ergebnisse zeitigende Methode der Forschung zu gewinnen, die dann auch der Praxis größere Sicherheit bieten würde. Ferner ist zu bedenken, daß das Gebiet der Seelsorgshilfe noch völlig im Fluß ist. Da jede praktische Arbeit ihrer Natur nach individuell ist, können natürlich nicht fertige Anwendungen für die verschiedenartigen örtlichen Verhältnisse, sondern nur allgemeine Richtlinien herauskristallisiert werden. Aber auch deren jedesmalige Begründung ist im Rahmen eines Zeitschriftenartikels nicht angängig. Vielmehr kann es sich nur darum handeln, die Ergebnisse der Kritik in Form von Leitsätzen zusammenzufassen und nur gelegentlich Erläuterungen beizufügen, hauptsächlich da, wo sie sich unmittelbar aus der Betrachtung des geschilderten Verfahrens ergeben oder es sich um Dinge handelt, die in der Theorie der Laienhilfe gegenwärtig im Vordergrunde des Interesses stehen. Wer einen systematischen Ueberblick über die Stadtmission und ihre Arbeitsweisen gewinnen will, ein näheres Eingehen auf Einzelfragen wünscht und sich über die Hauptliteratur über und für das Laienapostolat unterrichten möchte, sei verwiesen auf meine Schrift „Laienhilfe in der Stadtseelsorge", die als 31. Bändchen der Sammlung „Seelsorger-Praxis" (Verlag Schöningh, Paderborn) erscheint.

Auf Grund der Darlegungen des vorliegenden Artikels seien folgende Anregungen zur Erwägung anheimgestellt:

1. In der heutigen Zeit ist vielerorts die aufsuchende Seelsorge, die von den Geistlichen unter Mitwirkung von geschulten Laienkräften ausgeübt wird, eine gebieterische Notwendigkeit, ganz besonders in der Großstadt, wie die Statistik über Kirchenbesuch, Sakramentenempfang, Versäumnis der kirchlichen Trauung u. s. w. beweist. Wie oben erwähnt, agen manche von den dem kirchlichen Leben Wiedergewonnenen, namentlich Frauen und Mädchen, es wäre nicht so weit mit ihnen gekommen, wenn man sich damals um sie gekümmert hätte, als sie in die Großstadt gekommen seien. Trotz vieler Mißerfolge hat die organisierte Arbeit der inneren Mission doch soviel zahlenmäßig nachweisbaren Gewinn, daß sie sich durchaus lohnt. Manche Erfolge werden sich naturgemäß nicht statistisch feststellen lassen, namentlich wo die Gnade an solche Hausseelsorge später anknüpft, wenn etwa der Aufgesuchte erst durch Leiden geläutert und so für sie empfänglich geworden ist.

2. Von den angegebenen Arbeitsgebieten des Laienapostolats hat sich keines als überflüssig erwiesen. Hier sei nur auf einige besonders wichtige Aufgaben näher eingegangen.

a) Als in erster Linie dringend und lohnend hat sich herausgestellt die Sorge um die Kranken, namentlich die Sterbenden. Wie viele Großstadtkatholiken lassen den Geistlichen überhaupt nicht rufen oder erst dann, wenn der Kranke ohne Besinnung ist! Wie wenig Interesse hat manchmal — wie die geschilderten Verhältnisse dartun — nichtkatholisches Pflegepersonal am Versehenlassen von Anstaltspatienten! In manchen Krankenhäusern dürfen noch dazu die Pflegerinnen den Geistlichen gar nicht verständigen, wenn es der Kranke oder dessen Angehörige nicht ausdrücklich wünschen. Auch wenn der Geistliche selbst wöchentlich einmal die neuaufgenommenen Patienten aufsucht, so muß er doch gewärtigen, daß zwischendurch manche unversehen sterben (namentlich in Riesenanstalten, wie sie in der Großstadt die Regel sind), wenn nicht Laienhelfer öftere planmäßige Besuche machen zwecks Nachfrage über Versehenlassen solcher, deren Zustand sich erheblich verschlimmert hat oder die inzwischen schwerkrank eingeliefert worden sind. Sehr wertvolle Seelsorgshilfe können vor allem Krankenschwestern, beziehungsweise -brüder in Anstalten sowie in der ambulanten Pflege leisten, desgleichen weltliche katholische Pflegerinnen. Nur müssen sie dafür geschult sein. Zur Belehrung hierüber und Auffrischung der in der Ausbildungszeit erhaltenen Weisungen sei hingewiesen auf die Broschüre „Schwesternhilfe bei der Krankenseelsorge",[1]) die mit einem Vorwort Sr. Eminenz des hochwürdigen Herrn Kardinals Bertram eingeleitet ist. Die zahlreichen zustimmenden Aeußerungen der Kritik dürften gezeigt haben,

[1]) Von E. Dubowy. Verlag des Verbandes kath. Kranken- und Pflegeanstalten Deutschlands, Freiburg i. B. 1921.

daß die dort gewiesenen Wege das Richtige treffen. Die Winke, wie man in kluger Weise Kranke geneigt machen soll, sich versehen zu lassen, ferner wie man mit Sterbenden, wenn kein Priester zur Stelle ist, vollkommene Reue erweckt u. a. m. sind auch für Missionshelfer bedeutsam, so daß es sich empfiehlt, auch bei diesen die betreffenden Abschnitte vorlesen zu lassen. Ein großer Gewinn ist es, wenn man bei Aerzten erreicht, daß sie das Pfarramt davon verständigen, wo ein Versehgang notwendig ist. Erfahrungsgemäß sind auch manches Mal andersgläubige Aerzte hierin überraschend entgegenkommend. Den Wunsch, die Quelle solcher Mitteilungen geheim zu halten, wird man gern erfüllen. Außerordentlich wichtig ist es, daß das Pfarramt sich mit den katholischen Hebammen in Verbindung setzt, sich vergewissert, ob sie über die richtige Spendung der Taufe für die in ihrer Praxis vorkommenden Fälle unterrichtet sind (vgl. C. J. C. can. 746 ff.), ihre Namen in den Führer durch die Gemeinde veröffentlicht und im Mütterverein darauf aufmerksam macht, man solle nur eine katholische Hebamme nehmen. Wie manches Mal bestimmt doch in einer Mischehenfamilie die Hebamme, in welcher Kirche das Kind getauft wird.

b) Als nachahmungswert ist zu bezeichnen, daß man sich vom Standesamt regelmäßig die Auszüge der Geburten und Aufgebote hat zustellen lassen. Der Anspruch auf gebührenfreie Auskunft hierüber sowie über Sterbefälle ist jetzt festgelegt in der Verfügung des Ministers des Innern vom 28. Juni 1923, betreffend laufende Mitteilungen der Personenstandveränderungen seitens der Standesbeamten an die Pfarrämter.[1]) Desgleichen hat sich als wesentliche Unterlage für die Arbeit der inneren Mission als unentbehrlich gezeigt die Besorgung der Adressen der Neuzugezogenen vom Einwohnermeldeamt. Wie oben dargelegt, war in jener Großstadt eingeführt das Verfahren, daß eine Zentrale das Ausschreiben besorgte und dann erst die Zettel an die einzelnen Pfarrämter weitergab, wo sie wiederum an die zuständigen Einzelstellen der Pfarrorganisation verteilt wurden. Dieser Umweg hatte den Nachteil, daß dadurch zuviel kostbare Zeit verloren gehen konnte. Für viele, die von auswärts nach der Großstadt kommen, ist ja entscheidend, ob sie zuerst von kirchlicher oder kirchenfeindlicher Seite, z. B. sozialdemokratischen Organisationen, aufgesucht werden. Hat sich jemand erst anderweitig verpflichtet, dann ist es naturgemäß sehr schwer, ihn von dort herauszubekommen. Namentlich für solche Zuwanderer aus katholischer Gegend, die in der Heimat mehr von der religiösen Tradition getragen wurden, als daß sie aus Pflichtbewußtsein dem Glauben gelebt hätten, ist es überaus wichtig, daß sie in den neuen Verhältnissen sofort den Anschluß ans kirchliche Leben finden. Sonst besteht

[1]) Ministerialblatt für die innere Verwaltung 1923, S. 757; Verordnungen des Fb. Ordinariats in Breslau, Nr. 743 vom 26. November 1923, S. 128 f.

die Gefahr, daß sie denken, hier, wo man sie nicht kenne und wo überdies viele Umwohner und Arbeitsgenossen ihnen ein schlechtes Beispiel geben, gehe es auch ohne das. Da die Vernachlässigung der religiösen Pflichten noch dazu bequemer ist, gewöhnt man sich leicht und gern daran. Hatten doch manche, wie oben bemerkt, eingestanden, sie hätten nach der Uebersiedlung in der Großstadt nirgends Bescheid gewußt, und, so sich selbst überlassen, zuerst den Besuch des Gottesdienstes, dann den Sakramentenempfang aufgegeben, später den protestantischen Bräutigam kennen gelernt; dieser hätte sich katholisch trauen und die Kinder katholisch werden lassen, wenn man sie von kirchlicher Seite früher aufgesucht hätte. Gewiß sind die Neuzugezogenen verpflichtet, sich selbst zu erkundigen, wo die nächste Kirche ist, wann die Gottesdienste stattfinden u. s. w. Aber tatsächlich tun es eben viele nicht, und zwar nicht immer aus Unglaube und Bosheit, sondern vielfach aus Schüchternheit,[1]) Bequemlichkeit, Gleichgültigkeit. Bei letzteren ist der gute Wille nicht erstorben, sondern erkaltet. Wird er durch eine Ermunterung belebt, dann wird es ihm leichter, die Schwäche zu überwinden. So wird der Priester, der nicht ein bloßer Beamter, sondern ein guter Hirt seiner Schäflein sein will, sich nicht auf den juristischen Standpunkt stellen, ob er noch unter Sünde verpflichtet sei, solchen Seelen nachzugehen. Vielmehr wird er sein Amt nach dem Geiste Christi als Dienst an den Seelen auffassen und zu retten suchen, wo etwas zu retten ist.

c) Nächst den Besuchen der Neuzugezogenen ist in der geschilderten Praxis vorbildlich das planmäßige Aufsuchen aller nicht als Kirchengänger bekannter Pfarrkinder in der Weise, daß auch eine ausgedehnte Pfarrei innerhalb weniger Jahre ganz besucht ist, so daß man dann wieder von neuem anfangen kann. Ohne solches systematisches Vorgehen wäre man — abgesehen von den regelmäßigen Angaben des Standesamtes — auf zufällige Mitteilungen angewiesen, die erfahrungsgemäß nur einen ganz geringen Bruchteil der Fälle kundtun, die seelsorgliche Fürsorge nötig haben.

d) Wie notwendig es ist, den Ausländern nachzugehen, haben die Ermittelungen bei Italienern in dieser Gemeinde, bei einer Tschechenkolonie in einer anderen Gegend derselben Großstadt dargetan. Das öftere Vorkommen wilder Ehen ist vielfach darauf zurückzuführen, daß es schwierig ist, die für die standesamtliche Eheschließung notwendigen Urkunden beizubringen. Es wäre wünschenswert, daß es in jeder Großstadt eine Stelle gäbe, welche die Vermittelung von Trauungspapieren für Ausländer sachgemäß bearbeitet. Am zweckmäßigsten wäre der Anschluß an die Karitaszentrale. So ist z. B. in Breslau an das Sekretariat des Diözesan-Karitasverbandes eine

[1]) Schon aus diesem Grunde ist es geboten, daß in den Vorhallen der Kirche eine Gottesdienstordnung, in der auch die Gelegenheiten zum Sakramentenempfang vermerkt sind, angeschlagen werden. Manche mögen lieber lesen als fragen.

„Kirchliche Fürsorgestelle für Wanderarbeiter" angegliedert. Hier werden standesamtliche Eheschließungen vorbereitet hauptsächlich für polnische Staatsangehörige, da ja von diesen Tausende in allen möglichen Gegenden Reichsdeutschlands in Stadt und Land, namentlich in landwirtschaftlichen Betrieben arbeiten, vielfach nicht bloß, wie früher, als Saisonarbeiter vorübergehend tätig, sondern dauernd ansässig sind und überaus viele von ihnen wegen der Erschwerung der Zivileheschließung ungetraut zusammenleben. Könnten doch die Heimatpfarrämter miterleben, welch unselige Folgen das für das religiös-sittliche Leben ihrer Parochianen in der Fremde hat, welches Aergernis es, vor allem auf dem Lande, Katholiken und Andersgläubigen bietet, welche Mühen und Kosten es verursacht, die notwendigen Papiere zu besorgen, wie langwierig der große Instanzenweg ist, zumal wenn manche weltliche Behörden die Angelegenheit saumselig bearbeiten, dann werden sie es verstehen, wenn an dieser Stelle die herzliche Bitte ausgesprochen wird, Gesuche um Trauungspapiere nicht, wie es mitunter vorgekommen ist, liegen zu lassen, sondern baldmöglichst zu erledigen, ferner wenn ein Pfarramt infolge unrichtiger Angabe der Nupturienten, die ja meist Analphabeten sind, irrtümlich angegangen wird, das Gesuch nicht mit der Angabe des zuständigen Pfarramts zurückzuschicken, sondern gleich an dieses weiter zu befördern.

Ein Problem für sich ist die Behandlung der Zigeuner. Von denen hatte es nicht lange vor der geschilderten Zeit noch zwei Kolonien in der betreffenden Großstadt gegeben. Außerdem waren sie in verschiedenen Pfarreien einzeln in größerer Anzahl angesiedelt. Ihnen gegenüber ist Vorsicht am Platze, damit sie nicht schon getaufte Kinder zur Taufe bringen, bezw. die Taufe von Erwachsenen nachsuchen in der Absicht, ein Almosen zu empfangen oder ein Fest feiern zu können. Lohnend wäre eine Untersuchung von fachmännischer Seite, inwieweit Stammesgebräuche vor dem Häuptling anläßlich Geburt, Eheschließung, Tod, die stellenweise noch in Uebung sein sollen, Ueberreste heidnischen Glaubens sind.

e) Von größter Bedeutung ist in der Großstadt die Mütterhilfe. Man denke nur an das über den Einfluß der Hebamme bezüglich der Taufe bei Mischehen Gesagte. Auch zeigen die angeführten Zahlen über die Kinder, die erst spät, manches Mal nach Jahren, zur Taufe gebracht werden, wie wichtig es in vielen Fällen ist, daß sich unsere Vertrauenspersonen planmäßig darum kümmern.

Wie oft war die Ausrede solcher Eltern die, sie hätten kein Kleidchen und Steckkissen für das Kind. Dafür sorgten zwar die Schwestern. Aber weder die Karmelitinnen noch die in der ambulanten Krankenpflege tätigen Grauen Schwestern konnten nach ihren Regeln die manches Mal so dringende Wochenpflege übernehmen. Dafür wurde in der betreffenden Gemeinde teils eine weltliche Krankenpflegerin, teils ein Mitglied des Müttervereines in Anspruch genommen. Die

Fürsorge, welche die neuerdings an vielen Orten nach den Vorträgen des Jesuitenpaters H. Muckermann eingerichteten „Vereinigungen für Familienhilfe“[1]) gewähren, ist sehr zu begrüßen. Aber sie allein genügt nicht. Denn sie will grundsätzlich nur den sogenannten naturgetreuen Normalfamilien dienen. Vom Gesichtspunkt der inneren Mission jedoch müssen wir uns aller gefährdeter Familien ohne Einschränkung annehmen. Erfahrungsgemäß ist gerade die Not in den Ehen, die aus Gesundheitsrücksichten nicht hätten geschlossen werden sollen, oft am größten.

f) Die oben angegebenen Zahlen über die von der Vormundschaftskonferenz betreuten Mündel sagen deutlich genug, daß eine solche Abteilung in der inneren Mission nicht zu missen ist. Die Erfahrungen, die die Vormundschaftssektion der Karitaszentrale für die Gesamtstadt auf Grund eines umfassenden Materials gemacht hatte, führten zu der Losung: statt der Sammelvormundschaft die organisierte katholische Einzelvormundschaft; von dieser sollte in jeder Pfarrei eine Konferenz bestehen, deren Fäden wiederum in der Vormundschaftsabteilung der Karitaszentrale zusammenliefen. Die Zentrale versammelte ein- oder zweimal im Jahre die Einzelgruppen zu einer gemeinschaftlichen Sitzung, beriet die Pfarrabteilungen in schwierigeren Fällen, führte Klagen durch u. s. w. Die einzelnen Vereinigungen hatten die Aufgabe, geeignete Personen aus der Pfarrei als Vormünder, Pfleger, Beistände zu werben und zu schulen, in Erziehungs- und einfachen Rechtsfragen zu beraten, Pflegestellen zu beschaffen, Ermittelungen im Auftrage der Karitaszentrale auszuführen u. s. w. Diese Art, die Zentralisation und Dezentralisation glücklich verband, hat sich durchaus bewährt.

Wo eine solche Vereinigung nicht besteht, ist die Gefahr groß, daß katholische Mündel Vormündern u. s. w. anvertraut werden, die zwar als Katholiken praktizieren, aber infolge Mangel an Sachkenntnis ihrer Aufgabe nicht gewachsen sind, wodurch verhängnisvolle Irrtümer betreffs des Bekenntnisses des Kindes, der Unterbringung, der Einschulung entstehen können; oder solchen, die nur gegen ihren Willen das Amt haben übernehmen müssen oder die dem Namen nach katholisch oder andersgläubig sind — was ja bei dem oben mitgeteilten Verfahren sehr nahe liegt — und sich dann vielleicht um das leibliche Wohl des Kindes kümmern, aber für die Seele nicht sorgen wollen oder können; oder endlich daß sie einem Berufsvormund überwiesen werden, der seine Fälle nur aktenmäßig und durch Mittelspersonen erledigen kann. Trotz der Vormundschaftskonferenzen hatte der Karitassekretär noch etwa tausend katholische Vormundschaften zu führen. Wenn sich unsere Glaubensgenossen so schwer dazu verstehen, Kinder in Pflege zu nehmen, sich freiwillig für Uebernahme von Vormundschaften zu melden, sollte das nicht dazu an-

[1]) Ueber diese vgl. E. Hahn, Aus dem Leben der Vereinigungen für Familienhilfe E. V., Berlin und Bonn 1922.

regen, mehr als es vielleicht geschieht, über das große Gebot der Nächstenliebe zu predigen? Die Schulung erfolgte in den einzelnen Vormundschaftskonferenzen, so daß der geistliche Leiter, der ja ohnehin mit der Führung der Geschäfte und den Vorträgen über Erziehungsfragen neben vielen sonstigen Obliegenheiten genug in Anspruch genommen war, sich für Referate über technische, namentlich juristische Fragen, fachkundige Redner besorgen oder selbst in zeitraubendem Spezialstudium vorbereiten mußte. Darum wurde auf Anregung der oben erwähnten Vormundschaftskonferenz von der Karitaszentrale eine Liste von Vorträgen zusammengestellt in der Weise, daß die einzelnen Redner ihre Spezialgebiete behandelten und bereit waren, den betreffenden Vortrag in jeder einzelnen Pfarrgruppe zu wiederholen. Daß durch diese Methode Zeit und Kraft gespart wird, liegt klar auf der Hand. Als Ansporn dazu, daß die Mitglieder der Konferenz ihre Schützlinge regelmäßig aufsuchen und sich persönlich von ihrem Wohlergehen oder dessen Gefährdung überzeugen, ist zu empfehlen, daß der Leiter sich am Schluß der Sitzung von jedem einzelnen Bericht erstatten läßt.

Eine Aufgabe der Vormundschaftskonferenz verdient es, eigens hervorgehoben zu werden, nämlich die, gefährdete Kinder rechtzeitig in Schutzaufsicht oder, wenn nötig, in Fürsorgeerziehung zu bringen. Vor letzterer hat man im allgemeinen große Scheu, weil sie fälschlicherweise als Vorstufe zum Gefängnis angesehen wird. Und doch hat sie sich, wie ein in der Jugendfürsorge praktisch und wissenschaftlich tätiger Jesuitenpater auf einem Karitaskursus jener Großstadt mitteilte, sehr bewährt, wenn sie rechtzeitig, etwa im Alter von 12, 13 Jahren, eingeleitet wurde. Voraussetzung ist, daß es eine wahre Erziehungsanstalt ist, die nicht durch bloße Strenge (Uebermaß von Schlägen, Einsperren, Fasten), sondern vor allem durch Güte zu bessern sucht. Leider wurde früher und wird auch jetzt noch nach Erlaß des Jugend-Wohlfahrtgesetzes dem Antrag auf Fürsorgeerziehung oft nicht schon dann entsprochen, wenn das Kind stark gefährdet, sondern erst, wenn es verwahrlost ist. Dann ist es aber meist zu spät. Auch dürften die Verhandlungen nicht infolge Einholens vieler Gutachten u. s. w. monatelang dauern.

g) Wie wichtig die Trinkerfürsorge vom sozialen und religiösen Gesichtspunkte aus ist, wurde oben schon angedeutet. Wenn man die Folgen des Mißbrauches geistiger Getränke mit angesehen oder in der Sprechstunde der Fürsorgestelle von Angehörigen von Trinkern gehört oder bei sogenannten besseren Kreisen die nicht in die Beratungsstelle kommen, anderweitig erfahren hat, wenn man erkennt, wie viel soziales, körperliches, moralisches Elend dadurch heraufbeschworen wird, wenn man sich wissenschaftlich mit der Alkoholfrage beschäftigt und die Tätigkeit anderer Organisationen verfolgt, dann wird man nie, wie es leider noch manchmal geschieht, über die Abstinenzbewegung spotten, sondern sich ernstlich überlegen,

ob man nicht als Seelenhirt aus Erbarmen mit so vielen gefährdeten Gläubigen selbst das Opfer der Enthaltsamkeit bringen soll. Und wenn auch nur ein Trinker dadurch gerettet wird, so ist es nicht zu teuer erkauft.

Es ist eine geschichtlich erwiesene Tatsache, daß die Bewegungen, die durch bloße Mäßigkeitsbestrebungen dem Alkoholelend entgegentreten wollten, in Deutschland, den nordischen Ländern und in Amerika im Sande verlaufen sind. Eine einzige Ausnahme bildet der 1883 gegründete interkonfessionelle „Deutsche Verein gegen Mißbrauch geistiger Getränke". Dieser hat zwar zur Besserung der Gesamtzustände durch Vorbeugungsmaßregeln, Einwirken auf die Gesetzgebung, die öffentliche Meinung u. s. w. Erfreuliches geleistet. Allein Rettung und Pflege der Einzelperson des Trinkers kann er auf Grundlage der Mäßigkeit nicht erreichen, sondern ist gezwungen, ihn, nötigenfalls durch Entmündigung, in eine Heilanstalt unterzubringen, wo ihm sofortige und völlige Entziehung von Alkohol die erste Hilfe bringt. Die Erfahrung zeigt eben, daß eine dauernde Heilung und damit moralische Festigung eines Trinkers nur möglich ist, wenn es gelingt, ihn zur völligen Enthaltsamkeit von jedem geistigen Getränk zu bewegen. Da der Drang zum Rauschzustand bei ihm durch die Gewohnheit sehr groß, der Wille sehr schwach ist, dazu die Verführung durch Trinksitten und gleichgesinnte Kameraden mächtig lockt, ist es für ihn eine große Stütze, wenn andere, namentlich Führer des Volkes, aus sozialen oder religiösen Beweggründen ein gutes Beispiel geben. Auch der aus der Heilanstalt Entlassene braucht Halt am Abstinentenverein, um standhaft zu bleiben.

Sollten wir diese Rettungsarbeit den nichtkatholischen Organisationen überlassen? Welche Rückwirkung das auf religiösen Gebieten haben kann, zeigt die mitgeteilte Feststellung. Sollten wir uns auch nur an Opfergeist von ihnen übertreffen lassen? Welche Opfer werden doch beispielsweise von Guttemplern zur Rettung von Alkoholikern gebracht! Ein Beamter, Vorstandsmitglied des Kreuzbündnisses jener Gemeinde, erzählte aus der Zeit, wo er noch Guttempler gewesen war, er habe einmal den Auftrag bekommen, nach einer vor der Stadt gelegenen Anstalt zu fahren, um dort einen Patienten zusammen mit einem gleichfalls dahin beorderten Guttempler den Nachmittag über durch Skatspiel zu unterhalten, um ihn bei der Organisation zu halten. Die Bahnfahrt allein dauerte etwa eine Stunde. Der Befehl wurde prompt ausgeführt. — Katholiken müssen es sein, die gegenüber unseren Glaubensgenossen, die Opfer des Alkohols geworden sind, das Apostolat des Beispieles üben. Unsere Auffassung von der Bekämpfung des Alkoholismus unterscheidet sich grundsätzlich von der des Guttemplerordens, der jeden, auch den mäßigen Alkoholgenuß, verurteilt und letztlich alle alkoholischen Getränke auf Erden abschaffen will. Ueberdies ist die Angehörigkeit zu ihm, weil er in den Formen der Loge organisiert

ist, für Katholiken verboten. Das Blaukreuz ist eine ausgesprochene protestantische Bewegung. Demnach kommt nur das Kreuzbündnis (Sitz Heidhausen) in Frage. Läßt es sich nicht ermöglichen, für eine Pfarrgemeinde allein eine Ortsgruppe zu schaffen, so schließe man, wie das bei der beschriebenen Kuratie der Fall war, die Mitglieder mehrerer Parochien einer Stadt zusammen. Jedenfalls muß die Trinkerrettung innerhalb des Kreuzbündnisses ein wesentlicher Programmpunkt für die innere Mission einer Großstadt sein.

h) Gepredigt wurde in der uns interessierenden Kuratie am Sonntag beim Hochamt, dem Kindergottesdienst[1]), der ½12-Uhr-Messe, ferner bei der Abendandacht des ersten Monatssonntags, bei der monatlichen Andacht des Müttervereines (etwa 400 Mitglieder), der Jungfrauenkongregation (ca. 400 Mitglieder), der Rosenkranzbruderschaft (ca. 1200 Mitglieder). In den Wintermonaten wurde jeden Sonntagabend Christenlehre gehalten. Das ganze Jahr hindurch fanden noch in der Kirche allmonatlich apologetische Vorträge und sogenannte „Bibelabende" statt, bei denen Evangelientexte exegetisch, apologetisch und erbaulich erklärt wurden. Wie oben angegeben, betrug der Kirchenbesuch an einem Sonntag 3600 Seelen. Zieht man die Teilnehmer an der Abendandacht ab, so bleiben etwa 3400 Messehörer. Nimmt man die niedrig gerechnete Gesamtseelenzahl der Kuratie mit 11.000 an, so ergeben sich 30·91%, also fast ein Drittel als Besucher des Pflichtgottesdienstes. Dabei ist zu bedenken, daß auch manche Leute aus zwei Nachbarpfarreien herüberkamen, während das Umgekehrte kaum zutraf. Nun rechnet man in katholischen Gegenden mindestens zwei Drittel sämtlicher Gemeindemitglieder als Kirchenbesucher. Danach hatten es in unserem Falle etwa 7300 sein müssen. Auf Grund der Gesamtzahl der Kirchgänger kann man schätzungsweise sagen, daß rund 2300 Gläubige am Sonntag das Wort Gottes hörten. Wer aber predigte den anderen? Die Presse. Sie predigte nicht bloß am Sonntag, sondern auch am Wochentag, nicht bloß den abseitsstehenden, sondern auch den kirchentreuen Gläubigen. Soll der Flut der farblosen und glaubensfeindlichen Zeitungen wirksam entgegengearbeitet werden, so muß eine umfassende, wohl organisierte Werbearbeit einsetzen. Das Gleiche gilt für die Kolportage von Zeitschriften. Für den Vertrieb apologetischer Flugschriften und Broschüren — was ja jetzt besonders zur Abwehr der gewaltigen Propaganda der modernen Sekten von Bedeutung ist — desgleichen billiger Erbauungsschriften empfiehlt sich das Ver-

[1]) Für diese hatte sich folgende Praxis bewährt. Die Ansprache war teils Predigt, teils Katechese. Ohne das Abfragen von der Kanzel aus wäre es schwer gewesen, die Hunderte quecksilbriger Großstadtkinder zu fesseln. Hiedurch wurden auch viele Große angezogen, obwohl alle Bänke für die Kinder vorbehalten und von diesen ganz besetzt waren. Der ganze, um ½11 Uhr beginnende Gottesdienst durfte nur 55 Minuten dauern, damit um ½12 Uhr der letzte anfangen konnte.

fahren, das sich in mehreren anderen Gemeinden derselben Stadt bewährt hat. In der Vorhalle der Kirche waren solche in Fächern mit Preisbezeichnung ausgelegt, so daß jedermann sich die gewünschten Stücke herausnehmen und den Betrag dafür hinlegen konnte. Veruntreuungen kamen in so geringem Maße vor, daß man immer auf die Kosten kam. Freilich war das noch in der Zeit vor dem Kriege. Es wäre aber zu erwägen, ob es sich nicht ermöglichen ließe, Schriftenautomaten — nach Art der auf Bahnhöfen aufgestellten des Reklamschen Verlags — einzuführen. Ein Faktor zur Beeinflussung der Massen, der schon heute der Presse ernste Konkurrenz macht und in der Zukunft noch ungeheure Entwickelungsmöglichkeit hat, ist das Radio. In Schlesien z. B. sind jetzt, wo doch noch jeder Anschluß beim Postamt gemeldet sein muß, schon über 47.000 Teilnehmer. Der moderne Seelsorger wird sich fragen, ob ihm daraus nicht eine neue Missionsaufgabe erwächst. Zunächst zeigt die Erfahrung, daß Vorstellungen des Pfarrers gegen eine vorkommende Entgleisung nicht wirkungslos bleiben. Sodann ist ein naheliegendes Mittel, um Anstößigem vorzubeugen und gute Ideen zu verbreiten, dies, daß sich möglichst viel geeignete Persönlichkeiten aus gebildeten katholischen Kreisen zu Vorträgen für Radiofunk melden. Wäre die planmäßige Arbeit in dieser Richtung nicht ein dankenswertes Betätigungsfeld für gebildete Laien?

2. Dieses Gegenwartsproblem führt uns zu der Frage, welche Arbeitsmöglichkeit für zeitgemäßen Ausbau der inneren Mission zur Ausgestaltung, beziehungsweise Ergänzung der im vorstehenden geschilderten Gebiete noch in Betracht kämen.

a) Bei der Sorge für gefährdete Kinder wären die Möglichkeiten auszunützen, die das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 bietet, nämlich: Vertretung in Jugendämtern; Beantragung der Pflegschaft für die Leibesfrucht, aus der mit Einverständnis des Jugendamtes mit der Geburt des Kindes ohne weiteres die Vormundschaft wird; Durchführung der organisierten Einzelvormundschaft statt der Berufsvormundschaft; Vorschlagen von Vorständen katholischer Anstalten und Vereine zu Vormündern, Pflegern oder Beiständen, Beantragung eines Mitvormundes, namentlich wenn der Vorstand einer nichtkatholischen Anstalt oder eines solchen Vereines zum Berufsvormund bestellt ist; Durchsetzung der Unterbringung katholischer Mündel in Anstalten oder Familien unseres Bekenntnisses, auch bei Diasporakindern, Uebernahme der Geschäfte des Gemeindewaisenrates, wo diese vom Jugendamt ganz oder teilweise auf gemischte Ausschüsse, Vereinigungen der freiwilligen Tätigkeit oder geeignete Einzelpersonen übertragen werden; Wahrung der religiösen Belange bei Abschluß eines Kindesannahmevertrages und bei der Ehelichkeitserklärung; rechtzeitige Beantragung von Schutzaufsicht oder Fürsorgeerziehung für gefährdete Kinder, Namhaftmachung geeigneter Persönlichkeiten für Schutzaufsichten, sowie

zur Aufsichtsführung über Pflegekinder, die nicht in Anstalten untergebracht sind, endlich von Fürsorgezöglingen, die in der eigenen Familie oder in einer fremden zu beaufsichtigen sind. Dazu käme sonstige Mitwirkung bei der Kinderfürsorge auf Grund von Bestimmungen, die es seinerzeit noch nicht gab, oder Notständen, die erst neuerdings aufgetreten sind, beziehungsweise größere Beachtung erheischen. Hierhin gehört: Belehrung der katholischen Mutter eines unehelichen Kindes, daß sie nach dem Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 allein das Bestimmungsrecht über die Religion des Kindes hat, der Erzeuger dagegen gar keine Rechte, auch nicht hinsichtlich der Unterbringung, sondern lediglich die Pflicht der Unterhaltungskosten; Hinweis darauf, daß der überlebende Eheteil jetzt unter bestimmten Voraussetzungen das Recht hat, die Religion der Kinder zu bestimmen, daß nunmehr auch der Vormund in vereinzelten Fällen einen Einfluß auf die Bestimmung der religiösen Erziehung des Mündels hat (R.-G. über die religiöse Kindererziehung, § 3, Abs. 2, und § 10); Sorge für die unehelichen Kinder und Waisenkinder von Ausländern, für die ja das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz einen öffentlich rechtlichen Erziehungsanspruch nicht anerkennt, durch Beantragung von Vormundschaft oder Pflegschaft nach Art. 23 E. G. B. G. B., gegebenenfalls der Fürsorgeerziehung ausländischer Minderjähriger; Teilnahme an der Jugendgerichtshilfe; Unterweisung der katholischen Mitglieder von Elternbeiräten; Sammeln von Kindern, denen sich die Mütter nicht widmen können oder deren religiöse Erziehung zu Hause gefährdet ist oder die in nichtkatholische Horte gehen, in unsere Kinderkrippen und -heime; Aufsuchen von Eltern, die ihre Kinder in weltliche Schulen schicken; Fühlungnahme mit Kindern, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen dürfen oder aus der katholischen Schule ausgeschult worden sind, um ihnen im gegebenen Alter behilflich zu sein, sich für das katholische Bekenntnis zu erklären; Berufsberatung; an Orten, an denen katholische höhere Lehranstalten sind, planmäßige Einwirkung auf Eltern, ihre Kinder dorthin ein- bezw. umzuschulen. In der betreffenden Großstadt hat ein Oberlehrer in etwa 150 Fällen erreicht, daß katholische Schülerinnen nichtkatholischer höherer Schulen in eine von Ordensfrauen geleitete Studienanstalt eingeschult wurden. Große Verdienste in dieser Hinsicht hat sich auch der Katholische Frauenbund erworben. Die Adressen wurden ihm selbstverständlich nicht etwa von den Geistlichen, die an den in Frage kommenden Anstalten Religionsunterricht gaben, sondern von den Pfarrämtern besorgt. Wichtig ist das Sammeln von Zöglingen nichtkatholischer Anstalten in die Vereinigungen „Neu-Deutschland" oder „Quickborn", noch besser in Marianische Kongregationen oder den „Apostolischen Bund" (Schönstatt-Vallendar am Rhein).[1])

[1]) Ueber dessen Bestrebungen unterrichten seine Zeitschriften „Mater Ter Admirabilis" (Gegenseitige Anregungen für die Mitglieder) und „Sa

b) Durch die oben mitgeteilte Statistik wird wiederum an einem Einzelfall die Mischehenfrage grell beleuchtet und in Erinnerung gebracht, wie überaus wichtig die Mischehenpflege ist. Eine Missionsschwester, die in dieser Gemeinde tätig war, äußerte sich unter Hinweis auf ihre Erfahrungen in verschiedenen Großstadtpfarreien wie folgt: „In den meisten Fällen wird der Katholik, sei es die Frau oder der Mann, lau und vernachlässigt schließlich seine Pflichten ganz." Eine Lehrerin hat sogar bei den vielen von ihr in zwei Großstadtgemeinden aufgesuchten Mischehen festgestellt, daß der katholische Teil jedesmal der zurückstehende war.[1]) Darum tut zunächst not vorbeugende Fürsorge für solche, die in Gefahr sind, unerlaubte oder gar ungültige Ehen zu schließen; sodann planmäßige Mischehenpflege, etwa nach dem mustergültig organisierten System, wie es von protestantischer Seite in dem Werkchen „Die Mischehenpflege"[2]) dargelegt ist.

c) Es empfiehlt sich, Konvertiten in eigenen Zirkeln zu sammeln, damit sie nicht schwankend werden, wenn das fühlbare Glück des Besitzes des wahren Glaubens schwindet oder Angehörige sowie andere Mitglieder ihres bisherigen Bekenntnisses ihnen zusetzen, ferner damit sie bequeme Gelegenheit haben, Fragen zu stellen und sich auszusprechen.

d) Ebenso wird man solchen nachgehen müssen, denen es ihr Beruf erschwert, ihren religiösen Pflichten bei den von der gewöhnlichen Seelsorge gegebenen Gelegenheiten nachzukommen, z. B. Gasthofangestellte, Droschkenkutscher, Flußschiffer, und ihnen unter weitgehendstem Entgegenkommen bezüglich der Zeit die Möglichkeit zum Sakramentenempfang bieten. Besonderer Obhut zwecks religiöser Versorgung bedürfen die Geistesschwachen, Blinden, Taubstummen und Schwerkriegsverletzten der Pfarrei. Man nehme sich auch entlassener Gefangener an, um ihnen zur Einpassung ins bürgerliche und, was manches Mal auch notwendig wird, kirchliche Leben behilflich zu sein.

e) Die große seelische Not, die durch die Hausbesuche aufgedeckt und durch die Statistik bestätigt wird, verlangt, daß das zweite große

---

Terrae" (Blätter zur Pflege der Selbstheiligung und des Apostolatsgeistes für die Priester des Apostolischen Bundes). Mit Recht schreibt W. Wiesen O. S. C. (Neuzeitliche Karitashilfe, Freiburg i. B. 1922, S. 110), schon jetzt könne man sagen, daß diese Bewegung für die Erneuerung christlichen Lebens und apostolischen Tatchristentums Segensvolles verspreche.

[1]) In einem anderen Seelsorgsbezirk derselben Großstadt hat sich nur jede 13. Mischehe katholisch trauen lassen.

[2]) Verlag des evang. Bundes, Berlin, W. 35. Daraus hat die Anwendung auf kath. Verhältnisse Prof. H. Hoffmann in der Beilage zum „Anzeiger für die kath. Geistlichkeit der Diözese Breslau" 1920, S. 19 ff., gemacht. Dieser sehr lehrreiche Aufsatz würde es verdienen, durch Neudruck der Vergessenheit entrissen zu werden. — In Breslau ist auf protestantischer Seite auf Grund eines Beschlusses des Konsistoriums hauptamtliche Mischehenpflege eingeführt, und zwar, wie Abfälle dartun, mit großem Erfolg.

Hilfsmittel der außergewöhnlichen Seelsorge, die Volksmission, in einer Großstadtgemeinde nicht bloß alle zehn oder auch nur sieben, sondern etwa alle fünf Jahre abgehalten werden müßte. Weiterer Grund dafür ist die Tatsache, daß ja ein erheblicher Teil der Bevölkerung ständig wechselt. Sodann ist zu bedenken, daß beim Großstadtmenschen, der so vielen wechselnden Eindrücken ausgesetzt und darum im allgemeinen oberflächlicher veranlagt ist, ähnlich wie beim Sanguiniker die Eindrücke häufiger einsetzen müssen, um eine nachhaltige Wirkung hervorzurufen. Ob es aber empfehlenswert ist, daß zwischendurch in sogenannten öffentlichen Exerzitien, womöglich Jahr für Jahr, die ewigen Wahrheiten in der Form, wie man sie in Missionen und geschlossenen geistigen Uebungen bietet, gepredigt werden? Wird dadurch der wuchtige Eindruck, den sie sonst in ihrer Geschlossenheit bei den außergewöhnlichen Veranstaltungen machen, nicht abgeschwächt? Viel praktischer erscheint es, statt dessen geschlossene oder, wo diese sich nicht durchführen lassen, wenigstens halbgeschlossene Exerzitien, wofür L. Bonsels S. J.[1]) gute Winke gibt, zu veranstalten. Diese erfassen freilich nur einen kleinen Teilnehmerkreis, sind aber von tieferer Wirkung. Wenn diese öfter für Bruderschaften, Vereine, Stände gehalten werden, so wird sicherlich das Beispiel der anderen manchen Lauen das Mitmachen erleichtern. Die Anschauung, daß Exerzitien nur für Priester, Ordensleute und allenfalls ganz fromme Seelen in der Welt sind, würde schwinden. Mancher Neubekehrte, der nach bloßem Sakramentenempfang leicht der Gefahr des Rückfalles ausgesetzt ist, würde davor bewahrt werden. So würde angebahnt, daß eine Exerzitienbewegung entsteht, wie sie teilweise schon in Holland, Belgien, England, Frankreich eingesetzt hat. Das wäre das dritte Mittel der außergewöhnlichen Seelsorge, und zwar das, was am konzentriertesten zur religiös-sittlichen Erneuerung unseres Volkes beizutragen geeignet ist. Um über diese Frage nicht schon Gesagtes wiederholen zu müssen, verweise ich auf den grundsätzlichen Teil meiner Ausführungen über die Behandlung des Exerzitiengedankens im Religionsunterricht im diesjährigen Jahrgang der „Katechetischen Blätter".[2]) Hier sei betont, daß es Aufgabe der inneren Mission ist, die Idee der Exerzitien planmäßig auszubreiten, Teilnehmer zu werben, Unbemittelten kostenlose Beteiligung zu ermöglichen. Die Exerzitienbewegung ist ein so bedeutsames und vielversprechendes Rettungsmittel aus den Nöten der gegenwärtigen Zeit, daß die Propaganda für sie nicht dem Zufall überlassen bleiben kann, sondern eine eigene Abteilung in der inneren Mission erfordert. Es brauchen das nicht viele Personen zu sein, müssen aber entsprechend der Bedeutung dieser Aufgabe aus den tüchtigsten und religiösesten Kräften ausgewählt werden. Gewiß

[1]) Heim-Exerzitien, Innsbruck, Marianischer Verlag (1924).

[2]) Auch als Sonderabzug (Katechet. Verein München 28) zu beziehen.

wird man sich keinen Selbsttäuschungen hingeben, als ob man die ganz abseits Stehenden für die geistigen Uebungen in der bisher üblichen Form gewinnen werde. Was sich überdies unberechtigterweise manchmal Exerzitien nennt, wie liturgische Zyklen, religiöse Erbauungsvorträge u. s. w., aber zu dem planmäßigen Gedankenaufbau der eigentlichen Exerzitien in mehr oder minder losem Zusammenhange steht, scheidet für unsere Erwägungen aus. Allein sollte man die Grundidee der eigentlichen Exerzitien, nämlich das Leben wieder auf Gott einzustellen, nicht auch für die Missionierung der abgestandenen Großstadtkinder nutzbar machen, indem man sich in der Technik zeitgemäß diesen besonderen Verhältnissen anpaßt? In Holland haben Redemptoristenpatres Exerzitien für je eine Straße der Pfarrei gegeben. Ein Lokal für die Vorträge wurde gemietet, alle Katholiken des Bezirkes aufgesucht, vor Beginn der Uebungen noch einmal erinnert, während derselben die Säumigen zum dritten und letzten Male eingeladen. Die Erfolge waren günstig. Die Werbearbeit ist wiederum Sache des organisierten Laienapostolats.

3. Im Vordergrunde der Erörterungen stand in der Literatur über Seelsorgshilfe in jüngster Zeit die Frage ihres Verhältnisses zu anderen Gebieten der Pfarrfürsorge.[1]) Das große Problem ist dies: Soll die innere Mission den bestehenden karitativ tätigen Organisationen überlassen werden oder sind eigene Kräfte, die sich lediglich ihr widmen, zu verwenden? Um ein Scherflein zu seiner Klärung beizutragen, sei von den Beobachtungen aus der dargelegten Praxis ausgehend, folgendes bemerkt: Bei den Missionsdamen, die planmäßige Hausbesuche machten, sowie bei den Mitgliedern der Apostolatsvereinigung „Innere Mission", welche die Nachbehandlung von Fällen besorgte, war der Besuch lediglich auf seelische Beeinflussung eingestellt. Bei den Missionsschwestern war dies wenigstens in erster Linie der Fall. Stellte es sich heraus, daß materielle Not vorlag, dann wurde selbstverständlich dieser zu helfen gesucht, z. B. durch Inanspruchnahme des Vinzenzvereines, Besorgung von Kleidern für Kommunionkinder aus Mitteln, die durch Wohltätigkeitsaufführungen aufgebracht wurden. Im übrigen aber war das Mittel der Einwirkung nicht die Gabe, sondern die Aussprache. Daß dieses Verfahren nicht erfolglos geblieben ist, dürfte die Statistik dargetan haben. Freilich war die Not, namentlich im Mittelstande, keineswegs so groß wie in unseren Tagen. Aber auch jetzt noch haben viele seelsorgliche Hilfe nötig, die der materiellen nicht bedürfen. Man denke nur an solche Kreise von Gebildeten, die wieder ein gesichertes Einkommen haben, ferner an das Erfassen aller Neuzugezogenen, sodann die Aufgaben des Winfriedbundes. Demnach wird es immer Sondergebiete der Seelsorgshilfe geben, für welche die seelische Beeinflussung als alleinige Methode gegeben ist.

[1]) Vgl. W. Wiesen a. a. O., S. 28 ff.

Aber wird man mit diesem Verfahren auskommen, wenn man es auf die ganze innere Mission ausdehnen wollte? Erfahrungsgemäß sind religiös am meisten gefährdet die, welche im größten Reichtum, aber auch die, welche in größter Armut leben. Zwar ist materielle Not vielfach durch moralische Mißstände bedingt. Oft aber ist auch das Umgekehrte der Fall. Nun bilden doch unter den im Glaubensleben Verwahrlosten die Armen den weitaus größten Prozentsatz. Auf diese machen aber viel mehr Eindruck als alle Worte die Werke der Liebe. Dieses argumentum ad hominem bringt ihnen die Religion viel näher als alle Beweise. Der verbitterte und manches Mal erst dadurch ungläubig gewordene Notleidende erkennt den Wert des Glaubens und seine Notwendigkeit eben am ehesten aus dessen Früchten. So kommt man an manche abseits Stehende nur auf dem Umwege über die Karitas heran. Das bestätigt aus dem vorliegenden Fall die oben mitgeteilte Feststellung, die Hauptsache sei oft gewesen, daß man erst die Not habe lindern müssen. Darum wird n praxi, wie die Verhältnisse heute liegen, zuerst die materielle Unterstützung einsetzen müssen. Zuerst müssen wir dem Gefährdeten die Liebe zeigen, dann faßt er Vertrauen zu uns, erschließt leicht ein Herz und läßt sich religiös beeinflussen. Ist die quälende Sorge um das tägliche Brot aus seinem Ideenkreis wenigstens zeitweise geschwunden. dann werden auch höhere Interessen leichter Eingang darin finden, Darum muß jeder einzelne Seelsorgshelfer die Möglichkeit haben, karitativ zu helfen, und zwar persönlich. Ist es nicht unnatürlich, wenn er den Vinzenzbruder u. s. w. hinschickt, um leibliche Not zu beheben, er selbst aber nur die geistige abzustellen versucht? Das muß doch ein und dieselbe Person tun. So war es bei den Missionsschwestern der Fall, die ja regelmäßig an den Sitzungen des Vinzenzvereines teilnahmen. Kein Wunder, daß sie darum auch die weitaus größten Erfolge zu verzeichnen hatten. Umgekehrt darf der Karitasjünger sich nicht mit rein äußerlicher Hilfe begnügen, sondern soll als höchstes und schönstes Ziel seiner Liebestätigkeit die Pflege der Seele des Armen betrachten. Freilich ist dabei Vorsicht geboten, daß nicht etwa religiöse Bereitwilligkeit geheuchelt wird, um materielle Vorteile herauszuschlagen, z. B. daß nicht Leute nur zum Schein zu den heiligen Sakramenten gehen oder sich trauen lassen, um bald wieder auseinander zu gehen. Wer aus Großstadterfahrungen weiß, welcher Lüge und Verstellung Menschen fähig sind, um Almosen zu erreichen, wie es sogar vorkommt, daß Leute sich zum Konvertitenunterricht melden und auch kommen, bis sich ihre wahre Absicht, der „Pump" oder die Unterstützung herausstellt, daß Andersgläubige direkt in einen Orden eintreten möchten, nur um versorgt zu sein, der wird begreifen, daß eine solche Mahnung nicht überflüssig ist. Ob nicht der Zustrom zu den modernen Sekten mit darauf zurückzuführen ist, daß dort mit ausländischem Gelde reichliche Unterstützungen gewährt werden?

Wie für viele Fragen der Praxis, so läßt sich also auch hier die Lösung nicht auf eine Formel bringen. Vielmehr wird man je nach Lage des einzelnen Falles nur mit geistigen oder auch mit leiblichen Werken der Barmherzigkeit die gottentfremdeten Seelen zurückzugewinnen suchen. Letzteres wird bei den heutigen Verhältnissen, namentlich in der Großstadt, die Regel sein müssen. Diese innere Zusammengehörigkeit von Karitas einerseits und eines großen Arbeitsgebietes der Seelsorgehilfe anderseits drängt zu ständiger gegenseitiger Fühlungnahme, zu planmäßigem Zusammenwirken beider Bestrebungen, darum auch zu einem einheitlichen Zusammenschluß beider Organisationen samt ihren einzelnen Untergruppen. Ein solcher fehlte in der in Frage stehenden Gemeinde. Dort arbeiteten Schwestern und Missionshelferinnen zusammen, ferner Schwestern und Vinzenz-Frauenkonferenz. Sonst aber wirkten die einzelnen Abteilungen sowie die Vertrauensleutegruppen der Standesvereine unabhängig voneinander. Eine zentrale Verbindung war mit Recht theoretisch von W. Liese[1]) gefordert worden und wird neuerdings von der Freien Vereinigung für Seelsorgshilfe (Sitz Freiburg im Breisgau) eifrig propagiert. Der dafür gewählte Name „Pfarr-Karitas-Ausschuß" klingt zwar nicht schön, erweckt auch den Eindruck, als ob nichtkaritative Seelsorgshilfe darin keinen Platz hätte; vielleicht wäre eine Bezeichnung wie „Pfarr-Hilfsbund" treffender gewesen. Allein die Tatsache, daß die Schaffung einer solchen Arbeitsgemeinschaft als Losung ausgegeben und in vielen Gemeinden bereits durchgeführt worden ist, bedeutet einen großen Fortschritt in der Entwicklung der inneren Mission. In einem solchen Pfarr-Hilfsbund treten die Vorstände aller Vereine, die irgendwie materiell oder ideal helfen wollen, also der karitativen, der Standesvereine und der inneren Mission, zur planmäßigen Arbeit zusammen. Ihre Wege im einzelnen sind verschieden, das Ziel aber für alle gemeinsam, nämlich die Seelen Gott näher zu bringen.

4. Sodann wurde in der Literatur besprochen die Frage, ob für die Laienhilfe nur nebenamtlich oder auch hauptamtlich tätige Kräfte verwendet werden sollen. Die Frage der Notwendigkeit beruflicher Helfer wurde schon von W. C. Gerst[2]) und wird neuerdings von dem Generalsekretär der Freien Vereinigung für Seelsorgshilfe W. Wiesen[3]) durchaus bejaht. Daß hauptamtliche Seelsorgshelfer unbedingt notwendig sind, zeigt sich auch im vorliegenden Falle deutlich. Der weitaus größte Teil der zahlenmäßig erfaßbaren Erfolge entfällt auf die Missionsschwestern. Wären nur nebenamtliche Helfer tätig gewesen, dann hätten sich Bedenken als zutreffend erwiesen, die schon seinerzeit von Gerst[4]) erhoben worden sind: Mangel

[1]) Das Laienapostolat; Theologie und Glaube 1911, S. 831.
[2]) Karitashilfe in der Seelsorge, Freiburg i. B. 1911, S. 74 ff.
[3]) A. a. O. S. 81.
[4]) A. a. O. S. 62, 75 ff.

an einer ausreichenden Zahl wirklich geeigneter Helfer, geringe Leistungsfähigkeit derselben, bedingt durch unzureichende Vorbildung und — mit wenigen Ausnahmen — die geringe zur Verfügung stehende Zeit, würden eine ausreichende und, worauf es wesentlich ankommt, wirklich ausdauernde Arbeit nicht zustande kommen lassen. Was der genannte Verfasser noch ins Feld führt, die Unbeständigkeit, ließ sich nur in vereinzelten Fällen beobachten. Unstetigkeit dagegen würde sich infolge des Wohnungswechsels, namentlich lediger Mitarbeiter, bemerkbar machen; ein erheblicher Teil der damals tätigen Mitglieder der inneren Mission ist tatsächlich inzwischen verzogen. Ueberdies würden dann, wenn ein großes Aufgebot von Laienhelfern organisiert würde, wie das jetzt mit Recht gefordert wird, gewiß viele leicht abschwenken, sobald sie keine Erfolge sähen. Vor allem könnten freiwillige Helfer unmöglich die aus der modernen religiösen Not erwachsenen Aufgaben bewältigen.[1])

5. Die Theorie der Seelsorgshilfe hat sich weiterhin neuerdings mit der Frage beschäftigt, ob als berufliche Helfer Ordensleute oder weltliche Kräfte genommen werden sollen. Hiezu einige Bemerkungen auf Grund des vorliegenden Falles. Als hauptamtliche Seelsorgshelferinnen wirkten in der obigen Gemeinde, wie erwähnt, die Karmelitinnen vom göttlichen Herzen Jesu (Stammhaus Berlin-N 58, Pappelallee Nr. 61, General-Mutterhaus Sittard in Holland, deutsche Post Wehr bei Aachen), die in verschiedenen Pfarreien der Stadt tätig waren. Nach 28jährigem Bestehen hatten diese Schwestern „bereits über 40 Niederlassungen in verschiedenen Ländern Europas und Amerikas, zumeist in Großstädten, wo sie unter der armen Arbeiterbevölkerung ihre Wirksamkeit entfalten".[2]) Ihre Kongregation erscheint für die innere Mission schon darum geeignet, da diese einer ihrer Hauptzwecke ist. Nächst eigener Heiligung und Sühne, besonders für den Unglauben, richtet sie „an erster Stelle ihre Wirksamkeit nur darauf, den Verlassenen zu helfen und das Verlorene zu retten".[3]) Ueberdies verbinden die Schwestern mit ihren Niederlassungen andere Werke zur „Rettung der Seelen", wie: Errichtung öffentlicher Kapellen in Orten oder Stadtteilen, namentlich Arbeitervierteln, wo sich noch kein Gotteshaus befindet; Kinderheime für arme, verwaiste und verlassene Kinder von 1 bis 14 Jahren, und zwar, da elternlose Kinder leicht in Waisenhäusern unterkommen, in erster Linie für solche, die aus religiös gefährdeten Verhältnissen

[1]) Aus der Erkenntnis, daß bloß nebenamtliche Helfer nicht genügen, hat der Breslauer Pfarrkonvent beschlossen, aus den Mitteln des Gesamtverbandes der Kirchengemeinden berufliche Laienhelfer anzustellen.

[2]) S. Prospekt, Paderborn, Bonifatius-Druckerei. Ueber ihre Tätigkeit unterrichten die Broschüren: Leben und Wirken der Karmelitinnen vom göttlichen Herzen Jesu, Milwaukee o. J.; Mein Beruf, Berlin (Druck der Germania) 1917.

[3]) Mein Beruf, S. 7.

stammen (uneheliche, ferner solche, deren Eltern geschieden, wo Vater oder Mutter im Gefängnis sind); Kinderhorte; Mithilfe bei Leitung weiblicher Vereine, wodurch der Seelsorgsklerus sehr entlastet wird. Wie eifrig und erfolgreich sie in der Hausseelsorge der hier behandelten Kuratie gewirkt haben, geht aus den oben gemachten Angaben hervor. Auch andere Seelsorger derselben Großstadt, in deren Gemeinden sie in der inneren Mission tätig waren, sprachen sich darüber lobend aus. Ihre Ordenstracht bildet, wie langjährige Erfahrung erwiesen hat, kein Hindernis für Hausbesuche. Daß die Schwestern grob angefahren wurden, kam selten vor, da in der Großstadt auch der Arbeiter „Bildung" zeigen will. Wünschenswert wäre es, daß die für die innere Mission bestimmten Schwestern nicht bloß auf den Stationen durch Begleitung einer älteren Schwester auf Missionsgängen in ihre Tätigkeit eingeführt, sondern schon im Mutterhaus in längeren Kursen in den für sie in Betracht kommenden Gebieten der Apologetik, angewandten Psychologie, Pastoraltheologie unterwiesen und von Schwestern, die sich in der inneren Mission besonders bewährt haben, in der Theorie der Hausseelsorge in Form von pastoraler Kasuistik geschult würden. Da die Missionsschwestern Helferinnen der Pfarrseelsorge sind, wäre das Urteil des Pfarrers über ihre Eignung mit zu berücksichtigen, also eine gut eingearbeitete nicht bald zu versetzen, sowie eine, die sich nicht einrichten kann, durch eine geeignetere abzulösen. Gewiß dürfte sich, wo es die örtlichen Verhältnisse erheischen, die Regel den Bedürfnissen der Missionsarbeit noch in dem Punkte anpassen lassen, daß es den Schwestern erlaubt wäre, an der Kartothek auch außerhalb ihres Klosters, nämlich im Pfarrhause, zu arbeiten. Wenn dagegen verlangt wird, sie sollten, um in der inneren Mission erfolgreicher tätig zu sein, auch Krankenpflege übernehmen und dafür ausgebildet sein, so ist demgegenüber zu bemerken, daß eine Kongregation, wenn sie auf ihren Sondergebieten Tüchtiges leisten und sich nicht zersplittern will, sich nicht zugleich verschiedenartige Tätigkeiten zum Ziel setzen kann. Der Opfermut der Karmelitinnen in der inneren Mission wurde auf dem Kursus für Seelsorgshilfe beim 25. Deutschen Karitastag von Sr. Eminenz dem hochwürdigsten Herrn Kardinal Bertram mit besonderer Anerkennung hervorgehoben.

Anderwärts hat man, wo es keine Niederlassungen solcher Kongregationen gibt, welche die Heimatmission eigens in ihr Arbeitsprogramm aufgenommen haben, Schwestern aus einem sonstigen klausurlosen Kloster der Pfarrei für diese Wirksamkeit herangezogen. So ist beispielsweise in einer Großstadtpfarrei von 20.000 Seelen eine Graue Schwester als Gemeindeschwester freigestellt. Außerdem sind 38 freiwillige Seelsorgshelfer tätig. Dadurch wurden in einem Jahre 70 wilde Ehen in Ordnung gebracht, davon über zwei Drittel durch Vermittlung der Schwester.

6. Zu der jetzt besonders brennenden Frage der beruflichen weltlichen Kräfte nur wenige Anregungen zum Ueberdenken. Die religiösen Kongregationen werden vorläufig nicht imstande sein, genügend Schwestern für die innere Mission herzugeben. Darum wird die Heranbildung und Organisierung weltlicher Berufshelferinnen eine der wichtigsten Gegenwartsaufgaben auf unserem Gebiete sein müssen. Sie bieten den Vorteil, daß sie nicht wie Ordensleute der Oberin und dem Pfarrer unterstehen, sondern nur diesen zum Vorgesetzten haben. Weniger entscheidend fällt in die Wagschale, daß sie eher in manches Haus Eingang finden, an dem die Ordensfrau vorbeigehen muß, daß sie beim Aufsuchen von Leuten, die nur abends anzutreffen sind, nicht so an eine bestimmte Stunde der Heimkehr gebunden sind wie Klosterschwestern; in solchen Fällen können ja freiwillige Helfer eintreten. Dagegen hat man in mündlicher Aussprache von erfahrener Seite aus dem Ausland Bedenken geäußert, ob der Kummer um die Zukunft, um die Versorgung im Alter, mögen die Laienapostel noch so ideal gesinnt sein, nicht ihre Arbeitsfreudigkeit lähmen wird. Wer aus Erfahrung weiß, wie sehr die Sorge solche quält, die in ähnlicher Wirksamkeit tätig sind, wie es vorgekommen ist, daß Sekretäre katholischer Organisationen lediglich wegen der Existenzfrage Posten bei den Sozialdemokraten angenommen haben, könnte fragen, ob weltliche Berufshelfer ohne den Grundsatz freiwilliger Armut sich nicht bloß in den ersten Jahren ihrer Tätigkeit, sondern dauernd mit der gerade auf diesem Gebiete unbedingt notwendigen selbstlosen Hingabe ihrer Aufgabe widmen werden. Gegenüber diesen Befürchtungen ist hinzuweisen auf die Angestelltenversicherung; ferner bestehen Bestrebungen, daß karitative Verbände durch monatliche Beiträge eine Zusatzrente sichern wollen. Freilich ist auch in diesem Falle die Versorgung der arbeitsunfähig gewordenen Klosterschwestern gewiß idealer. Der Kernpunkt des Problems jedoch dürfte wohl die Erwägung sein, daß zum beruflichen Seelsorgshelfer nicht bloß technische, sondern vor allem aszetische Schulung und Förderung unbedingt erforderlich ist, wenn er bei den großen Schwierigkeiten seines Amtes durchhalten soll. Darin ist die Ordensfrau, die ja das Noviziat durchgemacht hat, die aus der religiös-sittlichen Not, mit der sie ständig zu tun hat, immer wieder in ihr Kloster zurückkehrt, die in dem festen Bestand gemeinschaftlicher religiöser Uebungen einen großen Halt hat, bedeutend im Vorteil. Man konnte es wohl verstehen, wenn die Karmelitinnen jeden Freitag, als den Tag der Aussetzung des Allerheiligsten, keine Missionsgänge machten. Heilige Beicht und Gemeindepredigt reichen für die weltliche Berufshelferin nicht aus, um ihr die aszetische Einstellung für ihre Arbeit und genügend Anregung zur Ueberwindung der unsäglichen Schwierigkeiten zu geben. Darum erweist sich für deren Organisierung bei aller Beweglichkeit, die eine solche Truppe haben muß, der Zusammenschluß in einem Mutterhaus als dringend

wünschenswert. Die Vorteile wären: einheitliche Ausbildung auf Grundlage einer viel umfassenderen Erfahrung und erprobten Tradition, größeres Zusammengehörigkeitsgefühl, gesteigertes Bewußtsein der Verantwortung wegen der Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft, Möglichkeit des zeitweisen Sichzurückziehens ins Mutterhaus zum Zwecke der Erholung oder der beruflichen und aszetischen Fortbildung, bequemerer Austausch solcher Mitglieder, die sich in bestimmte Verhältnisse nicht einrichten können, gemeinschaftliches Wohnen mehrerer Mitglieder in großen Städten, bessere Versorgung bei Dienstunfähigkeit. Ein ähnlicher loser Zusammenschluß hat sich ja schon bei katholischen weltlichen Krankenpflegerinnen bewährt.

Man denke aber nicht bloß an weibliche Kräfte. Zur Hilfe in der Seelsorge der Männerwelt brauchen wir auch *männliche Helfer*. Ließe es sich im Laufe der Zeit nicht einrichten, daß an Kirchen, an denen nicht das Staatspatronat den Küster anstellt, sondern die Gemeinde, beziehungsweise der Pfarrer sich einen wählen kann, Berufshelfer, die in einem Heimatsmissionshause vorgebildet sind, damit betraut werden? Dann könnte er Kirchenbeamter und Laienhelfer in einer Person sein. Nebenbei bemerkt, sollte jeder Küster — wie es in der beschriebenen Gemeinde der Fall war — ausgebildet sein, Büroarbeiten, namentlich das Herausschreiben von Zeugnissen, selbständig zu erledigen. Wie sehr kann dadurch der Pfarrer zugunsten seelsorglicher Tätigkeit entlastet werden, namentlich da, wo er, wie in dem Bereich des früheren Oesterreich, auch staatlicher Matrikelbeamter ist. Dagegen sollte er die Bestellung von Zeugnissen, die Anmeldung von Beerdigungen und andere persönlich vorgebrachte Anliegen der Gläubigen nicht vom Glöckner entgegennehmen lassen, sondern sich oder den Kaplänen vorbehalten. Das ist ja eine der günstigsten Gelegenheiten, um den Kontakt mit den Pfarrkindern zu bekommen, was ja H. Swoboda[1]) als die erste Forderung für eine gedeihliche Großstadtseelsorge erhebt. So lernt man manche kennen, die man in der Kirche nicht sieht, kann seelsorgliche Fragen stellen, drohende Gefahren ermitteln, z. B. wenn Taufzeugnisse zu protestantischer Einschulung oder Trauung verlangt werden, und kann versuchen, sie zu beheben. Namentlich bei Leidtragenden ist, wenn sie nicht bloß büromäßig abgefertigt werden, sondern auch ein Wort der Teilnahme und des Trostes hören, die Empfänglichkeit für eine Mahnung naturgemäß größer als sonst.

Eine weitere Möglichkeit, ein schon bestehendes Amt mit einem geschulten Seelsorgshelfer zu besetzen, bildet der Posten des Jugendsekretärs oder ähnlicher Stellen katholischer Organisationen.

7. Wenngleich die Hauptlast der Arbeit auf den beruflichen Seelsorgshelfern lastet, so sind, wie die beschriebene Organisation zeigt, noch viele Mitglieder der Gemeinde als *ehrenamtliche Missions-*

[1]) Großstadtseelsorge², Regensburg 1911, S. 246.

helfer notwendig. Die Zahl derselben in der besprochenen Gemeinde reichte nicht aus, um allen Arbeiten, die nötig gewesen wären, gerecht zu werden. Mit Recht betont Pfarrer M. Kaller,[1]) nicht der eine oder der andere, sondern Scharen von Laienhelfern müßten jedem Großstadtseelsorger zur Verfügung stehen. Voraussetzung dafür, daß man genügend Mitarbeiter bekommt, ist die Weckung des Apostolatseifers durch Predigt, Vereinsvortrag und persönliche Werbung Dafür ist in der Großstadtgemeinde der Boden erheblich günstiger als in der Kleinstadt oder gar auf dem Lande.[2]) Nur ein Beispiel. In einer Großstadtgemeinde von 12.000 Seelen sind hauptamtlich angestellt 3 Personen, nämlich ein männlicher Seelsorgshelfer, eine Kraft für Kartothek und Büro, eine für Gänge in Seelsorgssachen; nebenamtlich eine halbtags arbeitende Kraft für Schreibmaschine; freiwillige Helfer: 12 Damen der Apostolischen Frauenhilfe, unter die die Straßen der Pfarrei verteilt sind, ferner 430 Hausvertreter und -vertreterinnen. Die beste Vorbereitung für die Aufforderung zu organisierter Mitarbeit sind naturgemäß Missionen und Exerzitien, in denen der Apostolatsgedanke planmäßig entwickelt und verankert wird. Lassen sich solche gerade nicht einrichten, so empfiehlt es sich, eine „Apostolatswoche" mit Abendpredigten über die Seelsorgshilfe abzuhalten. Doch auch sonst sollte öfter über die Nächstenliebe, insbesondere die geistigen Werke der Barmherzigkeit und den modernen Kreuzzug zur Bekehrung der weißen Heiden gepredigt werden.

Die Missionsmitarbeiter für die Mission gehörten in unserem Falle ausschließlich den schon bestehenden kirchlichen Vereinen an. Damit war antizipiert der zweite der von der „Freien Vereinigung für Seelsorgshilfe" für ihre Arbeitsweise angenommenen Grundsätze: „Zu allererst sind in unseren Vereinen die vorhandenen Kräfte auszuwerten und einzustellen für die hohen Ziele der Seelsorgshilfe."[3]) Hier kommen zunächst die religiösen Vereine in Betracht, z. B. Dritte Orden, Bruderschaften, Marianische Kongregationen, dann aber auch karitative und Standesvereine. Ferner suche man Laienhelfer in jenem Berufe zu gewinnen in dem, wie aus den früheren Darlegungen hervorgeht, wenigstens unter unseren Verhältnissen noch viel Idealismus zu finden ist, nämlich bei den Lehrern und nament-

---

[1]) Aus einer Großstadtpfarrei. Erkenntnisse und Folgerungen aus der Pfarrkartei, Freiburg i. B. 1923, S. 20.

[2]) Auf dem Lande wird ja der Seelsorger, in dessen Pfarrei keine Krankenschwestern sind, sehr viele Missionsgänge selbst machen müssen. Damit nun ein solcher Besuch nicht als auffällig und darum unangenehm empfunden wird, empfiehlt es sich, im Laufe der Zeit auch die anderen Familien, die es nicht nötig haben, daneben zu besuchen. Ein Landpfarrer, der es so durchgeführt hat, gewann dadurch derart das Vertrauen seiner Gemeinde, daß auch die zahlreichen Andersgläubigen ihn baten, sie zu besuchen, und ein evangelischer Metzger sich ausmachte, er solle bloß nicht am Freitag kommen.

[3]) Kaller, a. a. O. S. 23.

lich Lehrerinnen.[1]) Ueberhaupt sollte man seine Mitarbeiter nicht nur aus den einfachen Volksschichten, sondern vor allem auch aus den Kreisen der gebildeten und gesellschaftlich Höherstehenden wählen damit sie Apostel unter ihren Standesgenossen werden. Bei diesen liegt ja nicht minder seelische Not vor, wie bei den unteren Klassen. Welches Unheil können da aber ungebildete Helfer anrichten! So wird man Wert darauf legen, daß in der inneren Mission möglichst alle wichtigeren Stände, und zwar entsprechend der Zusammensetzung der Gemeinde, vertreten sind.

Sehr wichtig ist es, für das Laienapostolat auch Männer zu gewinnen, da mancher religiös abgestandene Mann sich von einem Manne naturgemäß eher beeinflussen läßt, als von einer Frau. In erster Linie wird man sich da halten an die Mitglieder des Männerapostolats. Man staunt, welchen Eifer auch Männer in der Seelsorgshilfe entwickeln, wenn man sie nur dazu anregt und heranzieht. In der geschilderten Gemeinde kam ihre Mitarbeit in den betreffenden Jahren, da es ja Kriegszeit war, nicht sehr zur Geltung; in der Vormundschafts- und Vinzenz-Männer-Konferenz waren nur wenige zurückgeblieben. Darum sei hier auf ein vorbildliches Beispiel aus späterer Zeit hingewiesen. In einer Diasporakleinstadt mit schwierigen Seelsorgsverhältnissen kamen bei einem der Geistlichen alle vierzehn Tage am Sonntag Abend wenigstens acht, bisweilen zehn, manchmal 14 Männer aus dem Lehrer-, Beamten-, Handwerker- und Arbeiterstande zusammen. Die meisten waren aus dem Ort selbst; einige kamen aber auch aus Dörfern, die zur Pfarrei gehörten. Sie berichteten über religiös abgestandene Katholiken der Gemeinde. Man besprach, wer von ihnen am zweckmäßigsten die Behandlung des Falles übernehmen würde, z. B wer den Betreffenden schon kenne, in demselben Betriebe oder womöglich der gleichen Abteilung arbeite in der Stadt, in seiner Nähe oder in derselben Landgemeinde wohne, besonderer Landsmann von ihm sei. Ferner wurde überlegt, wie das anzupacken wäre. Die Helfer berichteten über Wirkungen der erfolgten Maßnahmen, erzählten von den Einwänden und Schlagworten, die namentlich in der an 1000 Arbeiter zählenden Eisenbahnwerkstätte kursierten. Der Geistliche gab an, was man darauf zu erwidern habe. Was für eine Freude war es da, zu erleben, wie sich Priester und Laien vereinigten, um in den Landgemeinden, wo ja

[1]) In einer Großstadt findet alle Monate eine „Geisteserneuerung" für Lehrerinnen nach Art der in der Unio Apostolica üblichen statt. Bei dem gemeinschaftlichen Teil wird in einer Schwesternkapelle ein religiöser Vortrag gehalten, und zwar in der Regel abwechselnd ein aszetischer und einer aus dem Gebiet des Apostolats der Lehrerinnen, namentlich gegenüber den Schulkindern und deren Eltern; darauf ist stille Aussetzung des Allerheiligsten und Betrachtung, nachher in einem kleinen Saal Aussprache. Die Beteiligung zeigt, daß eine solche Sammlung und Schulung religiös interessierter Lehrerinnen aus Volks- und Mittelschulen recht lohnend ist, so daß sie zur Nachahmung empfohlen werden kann.

meistens nur wenige Katholiken in ganz protestantischer Umgebung wohnten und vielfach der Kirche abgestorben waren, zum Teil zum evangelischen Gottesdienst und Abendmahl gingen, Entfremdete zum Besuch des Gottesdienstes zu bewegen, ferner katholische Eltern zu veranlassen, ihre Kinder nicht am evangelischen Religionsunterricht teilnehmen, aus evangelischen Religionsbüchern lernen zu lassen, sondern sie zum nächsten katholischen Religionsunterricht zu schicken, die größeren aus den evangelischen Schulen herauszunehmen! Die Bemühungen blieben nicht ohne Erfolg. Oder wie erhebend war es zu erfahren, daß Führer der christlichen Gewerkschaften in großer Arbeiterversammlung freidenkerischen Ausführungen mutig entgegentraten, nämlich mit den Unterweisungen, die sie bei den Zusammenkünften der Seelsorgshelfer empfangen hatten. Zwar war auf den Plakaten eigens hervorgehoben, die evangelische und katholische Geistlichkeit sei durch eingeschriebene Briefe eingeladen. Aber die Versammlung war ausgerechnet in die Zeit des Hauptgottesdienstes gelegt. Durch das Auftreten dieser Laienapostel und eines Theologiestudenten wurde zum mindestens verhindert, daß bei den zahlreich anwesenden Namenskatholiken der Eindruck geblieben wäre, auf die vorgebrachten Angriffe gegen den Glauben lasse sich nichts erwidern. In einer anderen Versammlung brachte der Theologe mit seinem hebräischen und griechischen Bibeltext den freireligiösen Prediger derart in die Enge, daß dieser sogar eingestehen mußte, er kenne kein Griechisch!

8. Trotz des großen Bedarfes von Laienhelfern darf nicht jeder, der sich zur inneren Mission meldet, kritiklos angenommen werden, vielmehr ist eine *Auslese* dringend erforderlich. Ungeeignete Personen können Schaden anrichten, der schwer gut zu machen ist. Darum ist bei der Einrichtung der inneren Mission Ueberstürzung vom Uebel. Erste Bedingung für die Eignung als Seelsorgshelfer ist tadelloser Lebenswandel, Charakterfestigkeit und echt religiöse Gesinnung, sodann selbstlose, demütigende Liebe zu den Seelen und der notwendige Takt. Unter denen, die diesen allgemeinen Vorbedingungen entsprechen, muß dann noch sondiert werden, für welche Gebiete sie noch besonders brauchbar wären. So wurden in der behandelten Großstadtgemeinde Jungfrauen, die sich als Helferinnen meldeten, aber zur religiösen Pflege von Familien nicht alt genug waren, zum Besuch von Patientinnen in den Siechenhäusern verwandt.

Aber auch die an und für sich geeigneten Kräfte müssen *geschult* werden, damit sie nicht durch unklugen Uebereifer oder Unkenntnis kirchlicher Bestimmungen mehr verderben als gewinnen. Ziel dieser Anleitung ist, rechte *Gesinnung*, Klugheit und Geduld zu wecken und zu pflegen. Wie wichtig sind doch die im Vorstehenden mitgeteilten, sehr zutreffenden Bemerkungen von Laienhelfern, man dürfe den Leuten nicht von oben herabkommen, müsse ein fühlendes Herz für sie haben, sich in ihre Seele hineindenken. Darum sind die

Mitarbeiter planmäßig zu erziehen, sich vor selbstgerechtem, pharisäischem Geiste, dem gegenüber sich die Herzen zuschließen, zu hüten, nicht als Aufsichtspersonen aufzutreten, nicht Vorwürfe zu machen, sondern demütig zu der hilfsbedürftigen Seele herabzusteigen in der Gesinnung des göttlichen Meisters, der gesprochen hat: „Mich erbarmet des Volkes." Man muß Mitgefühl mit der leiblichen und seelischen Not des Mitmenschen zeigen. Nur so gewinnt man sein Vertrauen, das die Voraussetzung religiöser Beeinflussung ist.

Für die technische Ausbildung werden dieselben Gesichtspunkte maßgebend sein, wie sie bereits für die Ausbildung der Missionsschwestern vorgeschlagen worden sind. Am leichtesten und wirksamsten wird auch hier die Schulung an der Hand typischer Beispiele sein, die natürlich nicht bekannte Personen betreffen dürfen. An ihnen erläutere man, wie es notwendig ist, sich selbst lebhaft in die Lage, das Denken und Fühlen, die Interessengebiete des gefährdeten Glaubensgenossen, die Einflüsse seiner Umgebung, seiner Vorurteile u. s. w. hineinzuversetzen; sodann durch gütige, teilnehmende Fragen eine günstige Stimmung für die religiöse Aussprache hervorzurufen, geschickt die Ursachen der Lauheit, des Unglaubens u. s. w. zu erforschen, darnach die Diagnose der Seelenkrankheit zu stellen, individuell passende Mittel zu ihrer Heilung auszuwählen, klug nur das augenblicklich Erreichbare zu erstreben. Wie aus manchen oben angeführten Einzelbeispielen hervorgeht, erweist es sich als sehr wirksam, gefühlsbetonte, religiöse Erinnerungen wachzurufen. Solche sind: Bewußtsein der Seelennot, Sehnsucht nach Herzensfrieden, Erinnerung an die fromme Kindheit, religiöse Eltern, erste heilige Kommunion, an Reste religiöser Betätigung wie Gebet, Verehrung der Gottesmutter, Hinweis auf die letzten Dinge. Freilich zeigen wiederum Fälle, wie der von dem Sterbenden, der sich lieber einen Hundertmarkschein als die Gnaden der Kirche wünschte, daß manchem die ewigen Wahrheiten so ferne, die materiellen Interessen so nahe liegen, daß es langsamen Vorgehens und oftmaligen Erinnerns an das eine Notwendige bedarf, um die Verbindung mit früheren Assoziationen, namentlich solchen aus der Jugendzeit, wieder herzustellen. Aus einigen der mitgeteilten Beispiele wird deutlich, wie doch, wenn einmal das Gewissen wieder geweckt worden ist, die innere Unruhe manches Mal weiter arbeitet. Wie wichtig es ist, auf die Unterschiede in der Behandlung der einzelnen Landsmannschaften und Menschentypen hinzuweisen, dürften die angeführten Beobachtungen dieser Art erwiesen haben.[1]) Sehr richtig ist in der Methode des Missionsverfahrens, wenigstens bei Besuchen, die nur geistige Einwirkung zum Ziel haben, der oben ausgesprochene Grundsatz, man müsse

[1]) Sollte dieser Gesichtspunkt nicht überhaupt mehr in die Pastoraltheologie eingeführt werden? Für das Gebiet der Predigt versucht es meine „Homiletik" (Herders Theol. Grundrisse), der auch im Anhang ein Verzeichnis von Literatur zur Lebenskunde beigefügt sein wird.

gleich vom ersten Male an darauf hinarbeiten, daß der religiös Verwahrloste wieder zu beten anfängt. Als Ergebnis der Erfahrungen einer Missionsschwester war noch mitgeteilt worden, man solle bei Missionsbesuchen nicht zu allerlei Vorwänden seine Zuflucht nehmen, sondern schon beim ersten Male den Zweck seines Kommens angeben, um sich nicht den Weg zu späterem Vorsprechen zu versperren. Dem ist wiederum zuzustimmen für solche Fälle, bei denen eine rein seelische Beeinflussung am Platze ist. Wo sich dagegen materielle Unterstützung als Wegbereiter für die religiöse Einwirkung als notwendig erweist, wäre es verfehlt, bei dem Darreichen einer Gabe etwa auf Sakramentenempfang zu drängen, wie z. B. früher einmal irgendwo den Spenden des Vinzenzvereines Beichtkarten beigelegt wurden. Zwar soll, wie bereits betont, auch die Karitas zum Ziele haben, die Seele des Mitbruders Gott näher zu bringen. Das geschieht zunächst schon durch das Werk der Nächstenliebe, durch das teilnahmsvolle, tröstende Wort, durch einen guten Gedanken, den man in das Gespräch einflicht. Wann und wie eine direkte, religiöse Anregung bei solchen Personen gegeben werden soll, ist Sache der Klugheit und des Taktes. Solche Grundregeln der Methode der Seelsorgshilfe müssen dem Laien beigebracht werden, will man zeitraubendes und manches Mal verhängnisvolles Herumexperimentieren vermeiden.

Weiterhin hat sich apologetische Schulung als unbedingt notwendig erwiesen, am zweckmäßigsten in der Form von Besprechung von Einwänden, die man gewöhnlich zu hören bekommt. Nicht zuletzt sind die Haupteinwände der neuen Sekten durchzusprechen, da diese ja allenthalben ihre Propaganda entfalten, die Agitatoren gerade durch zahlreiche Verwertung von Schriftstellen Eindruck machen, ihre Erfolge, z. B. die der Adventisten in Breslau, zum Abwehrkleinkrieg drängen. Als Hauptgrundsatz zur Abwehr gegen Angriffe gebe man an, die Missionshelfer sollten nur immer fragen, woher die Behauptenden das wüßten. Brächten sie falsche Anschuldigungen über katholische Lehren und Einrichtungen vor, so solle man ihnen — aber nicht spöttisch, sondern mit teilnehmendem Bedauern — sagen, sie wüßten nicht einmal Bescheid über das, was ein Schulkind wisse, das seinen Katechismus gelernt habe; sie sollten sich doch nicht so blamieren durch Reden über Dinge, von denen sie nichts verstünden. Heißt es, man habe etwas so gelesen oder gehört, dann antworte man, der Betörte solle doch nicht so naiv und unselbständig sein, alles Gedruckte und von irgend jemandem Behauptete für wahr zu halten; nachdem man ihm die Unhaltbarkeit seiner Ansicht nachgewiesen, solle man dem Mitleid darüber Ausdruck geben, daß er so gedankenlos unbewiesene Schlagworte nachgesprochen und sich wiederum blamiert habe.

Solche Besprechungen erfolgen am besten in regelmäßigen, von einem Geistlichen zu leitenden Versammlungen, in denen alle Seelsorgshelfer zusammenkommen. In diesen wäre, wie sich das

in dem besprochenen Seelsorgssprengel bewährt hat, an den belehrenden Teil der geschäftliche anzuschließen, indem über die inzwischen bearbeiteten Fälle Bericht erstattet und die neue Arbeit verteilt wird. Hiebei achte man streng darauf, daß keine Familie u. s. w. mit Namen genannt werde, damit nicht die Laienhilfe in Mißkredit kommt. Am Schluß der Besprechung können sich die, welche besondere Weisungen für schwierige Fälle brauchen, einzeln an den Leiter wenden und diesem allein die notwendigen Angaben machen, was sich in der fraglichen Kuratie für die Sitzungen der „Inneren Mission" bewährt hat. Diese fanden, wie erwähnt, einmal im Monat statt. Es liegt aber in der Natur der Sache, daß dies zur Verwirklichung des im Vorstehenden entwickelten Arbeitsplanes nicht ausreicht, sondern daß etwa vierzehntägige Tagung des Pfarr-Hilfsbundes notwendig wäre, wie das ja dort schon bei den Vinzenz-Konferenzen der Fall war. Die Bedeutung der Seelsorgshilfe rechtfertigt es, ihr trotz der außerordentlich vielseitigen Inanspruchnahme der Großstadtseelsorger soviel Zeit zu widmen. Lieber schränke man weniger wichtige Vereinsversammlungen ein. Dabei soll nicht ausgeschlossen sein, daß besondere Abteilungen, wo es geboten erscheint, außerdem eigene Sitzungen haben. So tagte die vormundschaftliche Vereinigung zur Schulung ihrer Mitglieder auf ihrem besonderen Arbeitsgebiet alle zwei Monate.

Zur Munition der Laienapostel gehören einige kurze, wirkungsvolle Beispiele aus dem Leben, die oft mehr Eindruck machen, als alle Mahnungen. Für die eigene Unterweisung und zum Gebrauch bei den Hausbesuchen stelle man ihnen einschlägige Flugblätter und Broschüren zur Verfügung. Hier sei nur erwähnt ein Werbeblättchen: „Liebe christliche Seele! Möchtest du nicht glücklich werden?" (Laumann, Dülmen) In diesem werden Gebet, Besuch der Pflichtmesse, Sakramentenempfang mit eindrucksvollen Beweggründen ans Herz gelegt. Aus ihm mögen Laienhelfer lernen, nicht bloß zu sagen: „Du sollst! Du mußt!", sondern nahezubringen, welch ein Glück es ist, den Frieden mit Gott zu haben, beichten, der heiligen Messe beiwohnen zu können. Wie eines der berichteten Beispiele zeigt, gehört in die Hand der Missionshelfer eine Anleitung zur Vorbereitung auf die heilige Beicht. Freilich empfiehlt es sich nicht, solche Beichtspiegel zu verwenden, die durch seitenlanges Aufzählen von Sünden die Neubekehrten abschrecken. Erfahrungsgemäß erscheint dafür sehr geeignet das Broschürchen „Konvertitenführer" von F. Bitter (Laumann, Dülmen), der eine Gewissenserforschung von etwa drei Seiten und die wichtigsten Gebete und Lehrstücke bietet.

Sehr wichtig ist es, den Eifer der Laienhelfer für ihre entsagungsvolle und an Enttäuschungen reiche Arbeit wachzuerhalten, etwa durch eine kurze religiöse Lesung, beziehungsweise einige Worte der Aufmunterung zu Beginn jeder Sitzung oder eine Apostolatsansprache in der Kirche, beziehungsweise einer Kapelle, z. B. bei der Abend-

andacht am Herz-Jesu-Freitag. Welchen Wert die Weckung des Vertrauens auf Gottes Arbeit an den Seelen für die wir nur Wegbereiter sind, hat, zeigt die Bemerkung in der Aufzeichnung einer Schwester, die unter schwierigen Umständen missioniert hat: „Das Gottvertrauen hilft leicht über jede Schwierigkeit hinweg. Wollte der Mut manchmal sinken, wiederholte ich mir immer wieder das Wort des heiligen Petrus: ‚Herr, auf dein Wort will ich das Netz auswerfen.' Die Arbeit in der inneren Mission ist nicht leicht, aber man erfährt auch zur Genüge, daß man für Gott nichts umsonst tut, er belohnt tausendfach auch schon in diesem Leben das geringste Opfer."

9. Was in der Organisation der Laienhilfe in der betreffenden Kuratie noch fehlte, war die Aufteilung der Gemeinde in bestimmte Bezirke. Zwar gab es eine solche Umgrenzung für die Förderinnen des Müttervereines, aber nicht für die innere Mission. Das Ideal wäre dies, daß die Pfarrei in ganz kleine Bezirke eingeteilt wäre, an deren Spitze ein Missionshelfer, bzw. eine Helferin stünde und für jedes Haus ein „Hausvertreter", Frau oder Mann, gewonnen würden, die sich um leibliches oder seelisches Wohlergehen der Glaubensgenossen in dem betreffenden Hause bekümmerten. Daß dies keine graue Theorie ist, zeigt die Tatsache, daß dieses System in einer ausgedehnten Pfarrei einer anderen Großstadt bis auf wenige Häuser schon durchgeführt ist. Dort werden in der Anweisung an die Hausvertreter als ihre Aufgaben bezeichnet: Sie sollen zunächst die zur laufenden Ergänzung der Kartothek notwendigen Angaben machen, und zwar auch für solche Familien, bei denen nur ein Eheteil katholisch ist; ferner ernstliche Erkrankungen von Katholiken melden, so daß einer von den Geistlichen einen Krankenbesuch, dann gegebenenfalls den Versehgang machen kann; weiterhin auf alle Fälle aufmerksam machen, wo Pflege von Kranken ohne oder gegen geringes Entgelt nötig wäre, desgleichen auf Bedürftige, verschämte Arme, die sich nicht melden; auf Gefahr einer unerlaubten Eheschließung mit geschiedenen Personen, worüber bei Katholiken oft große Unwissenheit herrsche; desgleichen auf abgestandene Katholiken, die nicht mehr zu den heiligen Sakramenten gingen, auf gefährdete Kinder, die, wenn nicht rechtzeitig eingegriffen werde, vor Gericht oder in Fürsorgeerziehung kämen; auf vielbeschäftigte Frauen und Mütter, denen für die Zeit, wo sie zum Gottesdienst gehen sollten, eine Aushilfe für ihr Hauswesen besorgt werden möchte; wenn bei besonderen Anlässen Einladungen des Pfarrers zu gottesdienstlichen Veranstaltungen verschickt würden, sollten die Hausvertreter sie den einzelnen Familien persönlich weitergeben und zureden, diese besonderen Gnadenzeiten nicht zu versäumen.

Wo sich eine so ins einzelne durchgeführte Organisation wegen Mangels an hilfsbereiten Mitarbeitern nicht ermöglichen läßt, sollte man wenigstens die Einteilung in ganz kleine Bezirke durchführen. Soll ein Missionshelfer sein Gebiet wirklich überschauen können, so

hat er meist an einer Straße, oder wenn sie lang ist, auch nur einer Seite derselben ein genug großes Tätigkeitsfeld. Diese Einteilung für die Zwecke der inneren Mission müßte dann aber auch für alle übrigen katholischen Organisationen der Gemeinde, z. B. die Förderer der einzelnen Vereine, maßgebend sein. Ein solches Verfahren bietet den großen Vorteil, daß man nicht zu jeder Sitzung der inneren Mission alle Beteiligten kommen lassen muß, sondern nur die Bezirksleiter einzuberufen braucht.

10. Die Seele der inneren Mission ist der Geistliche, der sie leitet. Gegenüber der oben dargelegten Verteilung des Vorsitzes bei den einzelnen Abteilungen empfiehlt es sich, daß der Pfarrer und nicht einer von den mitunter rasch wechselnden Kaplänen die Leitung der eigentlichen Seelsorgshilfe hat. Dies gibt der Arbeitsmethode eine größere Stetigkeit, ermöglicht sicherer die Herausarbeitung einer für die örtlichen Verhältnisse passenden, bewährten Tradition. Sodann kommt ihm der durch das Alter und damit die größere Erfahrung bedingte weitere und sichere Blick für das Praktische zu, was auf dem Gebiet der aufsuchenden Seelsorge, wo Herumprobieren folgenschwerer sein kann als auf vielen anderen, besonders wertvoll ist. Was älteren Herren manchmal an Unternehmungslust mangelt, kann durch Heranziehung der Hilfsgeistlichen zur Mitarbeit ersetzt werden. Wie viel wert ist es, wenn — wie es in der erwähnten Kuratie der Fall war — der Vorgesetzte den Kaplänen Teilgebiete zu selbständiger Bearbeitung, bezw. Leitung überläßt, so daß ihre eigene Initiative, natürlich unter steter Fühlungnahme mit ihm, genug Spielraum zur Entfaltung der Kräfte hat! Ferner bietet diese Tätigkeit dem Pfarrer den Vorteil, daß er den Stand seiner Gemeinde nicht nach der gefüllten Kirche und der Zahl der Kommunionen beurteilt, sondern ein klares, von Selbsttäuschungen freies Bild darüber bekommt, wie viele seiner Parochianen abseits stehen, und daß er für den im can. 470, 1 des C. J. C. vorgeschriebenen liber de statu animarum zuverlässiges Material gewinnt.

11. Dem Priester bestätigen die von ihm und seinen Helfern in der Hausseelsorge gemachten Erfahrungen die alte Wahrheit, daß der Schlüssel zu den Herzen der Menschen, besonders der verirrten Schäflein, nicht ist das Pochen auf die Autorität, sondern die demütige, selbstlose, dienende Liebe, die nicht das Ihrige, sondern nur die Seelen sucht, die sich das Vertrauen der Gläubigen zu erwerben weiß durch Bezeugung aufrichtigen Mitgefühls und Betätigung der christlichen Nächstenliebe, kurz, die sich trotz aller Enttäuschungen bemüht, der Hirtensorge des göttlichen Meisters nachzustreben. Das legt auch die Unio-Regel[1]) nahe: Quotannis quando poterunt singulas suae parochiae domos adibunt tanta bonitate visitantes tantoque erga omnes affectu, ut cunctis favorem praesti-

[1]) A. a. O. S. 47.

tisse videantur. Ceterum quanto zelo constantique ardore gratiae triumphum in animabus promovere conabuntur tanta quoque mansuetudine et patientia expectandum illum sibi esse persuadebunt.“ Man halte dazu die mitgeteilte Aeußerung über das rauhe Verhalten gegenüber zagenden Seelen und dessen Folgen. Der rechte Seelsorger wird gern alle nur erfüllbaren Wünsche zurückkehrender Schäflein oder der dabei beteiligten Andersgläubigen berücksichtigen, z. B. wenn ein Protestant, der mit einer Katholikin zusammenlebte und sich nach drei Hausbesuchen zur kirchlichen Trauung gemeldet hatte, verlangte: es dürfe nichts kosten, in der Kirche nicht lange dauern und die Trauung müsse ganz früh sein, daß es niemand sehe.

12. Ein Geistlicher, der eine andere Gemeinde jener Großstadt pastoriert hatte, machte mit Recht darauf aufmerksam, daß ein wesentlicher Punkt das freundliche Benehmen des Küsters gegenüber den Leuten sei. Wären alle so fromm und bescheiden wie der in der geschilderten Gemeinde, dann würde sicherlich mancher Schaden auf seelsorglichem Gebiete vermieden. Solche persönliche Dinge sind, namentlich in der Großstadt, von größerer Bedeutung als der Fernstehende ahnt. Daß überhaupt alle Personen im Pfarrhause jedem Besuch, der mit Seelsorgsangelegenheiten kommt, gütig begegnen sollen, ist nicht bloß eine Pflicht der Nächstenliebe, sondern auch der pastoralen Klugheit. Ob nicht dagegen — nicht etwa im vorliegenden Falle — hie und da von Pfarrmüttern oder -schwestern oder Haushälterinnen gefehlt wird, die einen Drahtverhau zwischen Pfarrer und Gemeinde bilden sollen (dicuntur nicht debent)? Man versetze sich in die Seelenverfassung eines Katholiken, in dem das Glaubenslicht am Erlöschen ist, und der nach vielen Bemühungen eines Seelsorgshelfers und vielleicht auch eigenen inneren Kämpfen sich entschließt, den Weg aufs Pfarramt zu machen, um seinen Austritt aus der Kirche oder die geplante Ehescheidung rückgängig zu machen, oder Trauung, Taufe, Umschulung eines Kindes anzumelden; desgleichen eines Andersgläubigen, der endlich gewonnen ist, die kirchlichen Forderungen bezüglich Trauung oder Kindererziehung zu erfüllen. Wenn ein solcher nun vom Personal unfreundlich empfangen wird, ist da nicht Gefahr, daß er nicht mehr ein zweites Mal wiederkommt? Ganz besonders verhängnisvoll kann es werden, wenn Leute, die zu ungelegener Zeit einen Versehgang anmelden, barsch angefahren werden, oder wenn sich niemand meldet. Daß jedes Stadtpfarramt schon mit Rücksicht auf Anmeldung von Krankenprovisuren — zumal wenn ein Krankenhaus in der Pfarrei liegt — Fernsprechanschluß hat, müßte eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein.

13. In der Broschüre „Wie gewinnen wir die Männer zurück?“[1]) spricht Pfarrer K. Metzger den Gedanken aus, es sei sicher, daß der

[1]) Gedanken im Anschluß an das Gespräch des Heilandes mit Nikodemus, Breslau 1919, S. 2.

Erfolg außerordentlicher Mittel abhänge von der vorausgehenden und nachfolgenden stillen Arbeit der ordentlichen Seelsorge. In gleichem Sinne betont J. Dittrich,[1]) daß echt priesterliches Leben, öftere Aushilfe seitens fremder Priester, pünktlicher Beginn des Gottesdienstes, die anregende und feierliche Gestaltung desselben, peinliche Sauberkeit und schöner Schmuck des Gotteshauses die Arbeit der Laienapostel fördern. Gerade im Großstadtgetriebe, im modernen Arbeitsjoch des Geschäfts- und Fabriklebens, wo selbst wichtige Lebensabschnitte wie Geburt, Taufe, Eheschließung vielfach eindruckslos bleiben und selbst ein Todesfall nicht so einschneidend wirkt, wie in kleineren Verhältnissen, ist die Sorge für eine würdige, eindrucksvolle Darstellung des kirchlichen Lebens, insbesondere der Liturgie, von hoher Bedeutung. Nicht mit Unrecht betont diesen Punkt L. Nieder in seiner Studie „Großstadtprobleme".[2]) So sehr ein äußerliches, feierliches, religiöses Leben, führt er aus, ohne ein entsprechendes, praktisch-soziales und karitatives Wirken ein eitler Prunk sei, ebensosehr sei umgekehrt eine nüchterne, soziale und karitative Organisationsarbeit ohne eindrucksvolle Entfaltung des Kirchenjahres etwas Unhaltbares; vor allem dem Großstadtmenschen, auch wenn er noch so sehr sozial und karitativ erfaßt sei, müsse es im düsteren Wocheneinerlei ein wahres Labsal sein, wenn man ihm die Schönheiten des Kirchenjahres und das Erhabene der Liturgie zugänglich mache. Das gilt für Laienhelfer sowohl als auch für ihre Schutzbefohlenen. Welche Anziehungskraft eine zur Andacht stimmende Ausschmückung des Kirchenraumes ausübt, zeigte sich auch in der erörterten Großstadtgemeinde. Das Notkirchlein stand in einem Hofe. Kein Turm, kein Standkreuz, kein Glockenklang zeigte an, daß hier ein Haus des Herrn sei. Ein gewöhnliches, unansehnliches Holztor war der Zugang zu dem Weg, der von der Straße her zwischen Häu ern und Gärten bis zur Kirche führte. Vie leicht schämte sich mancher hineinzugehen; recht war es nicht, aber aus der Gedankenwelt des Großstädters, der am Sonntag „nobel" auftreten will, psychologisch verständlich. Jedenfalls ließ sich ein merklicher Zuwachs von Kirchenbesuchern feststellen, nachdem ein großer Torbau in dessen architektonische Gliederung zwei korrespondierende Kreuze eingefügt waren, den Durchgang als Kircheneingang kennzeichnete, und in dem Notbau durch Ausmalung von Künstlerhand der Eindruck eines nüchtern wirkenden Saales dem einer heiligen Stätte gewichen war. Als ein Kaplan einen Mann aufsuchte, der seit etwa 25 Jahren ohne Trauung lebte, und dabe auf die nahe Kirche hinwies, sagte der Abgestandene sofort, er wisse schon dort, wo das neue Tor mit den Kreuzen sei. Ist würdige Ausgestaltung des gottesdienstlichen

[1]) Gewinnung und Leitung von Laienhelfern in der Seelsorge; Schles. Pastoralblatt 1921.

[2]) M. Gladbach 1916, S. 10; vgl. noch ebd. S. 23 ff., den Abschnitt: „Kirchenjahr und Großstadt in Vergangenheit und Gegenwart."

Raumes, namentlich des notdürftig eingerichteten, durch Künstler und Kunsthandwerker, Anfertigung ästhetisch ansprechender Paramente an Stelle unkünstlerischer Fabrikware, Schmücken der Altäre zum Sonn- und Feiertag, Mitwirkung beim Kirchenchor u. s. w., wenn all dies um Herrgottslohn geübt wird, nicht auch Laienhilfe in der Großstadtseelsorge?

In diesem Zusammenhang sei noch auf ein wirksames Mittel hingewiesen, um lauen Gläubigen, namentlich Männern, den Kirchenbesuch lieb zu machen, das ist nächst feierlichem, aber kurzem Gottesdienst und guten Predigten: die Pflege des Volksgesanges. Welch reichen Liederschatz hatte jene Stadt! Freilich war auch das Kirchengesangbuch einheitlich, handlich und billig. Wie begeistert klang der Gemeindegesang bei der heiligen Messe um 8 Uhr und um ½12 Uhr! Eine Frau sagte zu einem der Geistlichen, immer könne sie nicht zur Kirche gehen. Aber wenn es sich ermöglichen lasse, dann tue sie es, weil sie so gerne singe. Wenn sie sich so von Herzen ausgesungen habe, sei aller Kummer fort. Auch bei verirrten Schäflein, die, durch Seelsorgshelfer abgeholt, nach Jahren zum ersten Male wieder in die Kirche kommen, kann die Macht, die erfahrungsgemäß Gesang und Musik auf die Menschenherzen ausüben, ein Anknüpfungspunkt für die Gnade werden, so z. B. wenn durch die Hallen des Gotteshauses schallt das Lied des Erstkommuniontages: „Fest soll mein Taufbund immer stehn" oder das Vertrauen weckende: „Milde Königin, gedenke." Ein schönes, rührendes Lied hat, wie B. Duhr S. J.[1]) zutreffend bemerkt, schon manchen Verbrecher und manches verworfene Weib wieder zu besseren Gefühlen gebracht. Wie trostlos ist es, wenn in einem Großstadt-Gotteshaus beim Früh- und Spätgottesdienst, die doch am besten besucht sind, kein Orgelton, kein Gesang ertönt und nicht zuletzt deswegen ein großer Teil der Gläubigen teilnahmslos die Zeit der heiligen Messe absteht!

14 Bei aller äußeren Arbeit in der inneren Mission darf man eines nicht vergessen, nämlich, daß all dies nur eine Vorbereitung auf das Wirken der Gnade ist. Um sündige Seelen muß man im Gebete ringen. Manche werden erst durch Opfer erkauft. Gewiß haben der Konvent der Karmelitinnen mit ihrem strengen Büßerleben, dem Chorgebet, der jeden Freitag den ganzen Tag über gehaltenen Anbetung, desgleichen die frommen Laienhelfer erst der Gnade den Weg zu mehr als einem Sünderherzen geebnet. Wie so manchem in der Großstadt verirrten Kinde mag das Gebet von Vater und Mutter, die in der Heimat weilten oder schon in die Ewigkeit hinübergegangen waren, die Bekehrung erfleht haben. Darum wird man auch die Mitarbeiter in der inneren Mission mahnen und anleiten, sich zuerst durch selbstlose, völlige Hingabe an Gott und ein innerliches Leben zu einem brauchbaren Werkzeug Gottes zu machen,

[1]) Großstadtelend und Rettung der Elendesten, Freiburg i. B. 1920, S. 23.

womöglich in regelmäßigen Exerzitien und monatlicher Geisteserneuerung sich in der übernatürlichen Auffassung des Lebens zu festigen, sodann durch Gebet (z. B. vor und nach jeder Sitzung, ferner Anrufung des Heiligen Geistes, der Gottesmutter und der heiligen Schutzengel vor jedem Missionsgang, Abhaltung von Novenen zur Bekehrung der Sünder), ferner Aufopferung heiliger Kommunionen, durch Abtötungen, die der Gesundheit nicht schaden, wie Beherrschung der Augen, der Zunge, Gaumenlust, Trägheit, Neugierde, Launenhaftigkeit u. s. w., sowie freudiges Ertragen aller Schwierigkeiten und Enttäuschungen. Auch der Seelsorger wird sich immer wieder zurufen müssen das Wort, das ein ergrauter Ordensmann bei der monatlichen Rekollektio vor dem zahlreich versammelten Klerus jener Großstadt einzuschärfen pflegte: „Soviel wird der Priester in der Seelsorge wirken, als er selber Aszet ist."

(Schluß folgt.)

Johannes vom Kreuz und die Nebenerscheinungen der Mystik.

Von Pfarrer Konrad Hock, Ettleben (Unterfranken).

Johannes vom Kreuz sieht das Ziel allen Tugendstrebens in der mystischen Liebesvereinigung, welche sich in der dunklen, undeutlichen Beschauung vollzieht, also in der höchsten aller mystischen Gnaden. Der Weg dazu ist aber nach ihm „die Verleugnung aller Dinge". „Durch die Verleugnung aller Dinge wallen wir Gott zu", sagt er in seinem „Aufstieg zum Berge Karmel" II, 24. Diese Verleugnung aller Dinge oder wie der Heilige sie sonst nennt, „die Entblößung" von allem, die „geistliche Armut", wird verlangt in bezug auf alles Irdische, Reichtum, Ehre, Gesundheit, Freundschaft, Vergnügen, aber auch in bezug auf alle mystischen Gnaden, welche nicht unmittelbar zur unio mystica gehören. Als solche mystische Gnaden versteht Johannes vom Kreuz besonders die Visionen, Offenbarungen und Ansprachen. Alle diese mystischen Gnaden darf der Mensch, obwohl sie echt und von Gott gegeben sind, nicht suchen, er darf sich nicht an sie hängen, sondern muß sie geradezu abweisen. Es handelt sich hier um jene Nebenerscheinungen der Mystik, auf deren Gebiet die Aftermystik sich immer mit Vorliebe betätigt und bei denen auch solche Seelen, welche echte mystische Gnaden erhielten, sich mehr oder weniger leicht täuschen können, und es ist darum von einem großen praktischen Interesse, die Auffassung des heiligen Johannes vom Kreuz über diese Erscheinungen näher kennen zu lernen.

I. Körperliche Visionen. Johannes vom Kreuz bespricht die körperlichen Visionen A II, 11. Er faßt hier alles zusammen, was mittels der äußeren Sinne wahrgenommen werden kann, also

Erscheinungen, welche mit den leiblichen Augen geschaut werden, Worte, welche mit den leiblichen Ohren gehört werden, Wohlgerüche, welche mit der Nase aufgenommen werden, ein süßer, angenehmer Geschmack, welcher im Gaumen verspürt wird (z. B. bei der heiligen Kommunion), freudige Gefühle, welche im Körper empfunden werden. Von all diesen Wahrnehmungen sagt nun der Heilige: „Obwohl sie durch göttliche Wirkungen den leiblichen Sinnen beigebracht werden können, darf man ihnen doch nie recht trauen oder sie auf irgend eine Art annehmen. Man muß ihnen vielmehr gänzlich ausweichen und darf nicht einmal untersuchen, ob sie gut oder bös seien. Denn je mehr sie äußerlich und körperlich sind, desto ungewisser ist es, ob sie von Gott herkommen. Es ist ja Gott eigen, daß er sich mehr dem Geiste als dem Sinn mitteilt."

Als Begründung dieses Grundsatzes führt Johannes vom Kreuz den großen Schaden an, den diejenigen erleiden, welche auf diese äußeren Wahrnehmungen Gewicht legen. Zunächst sind sie in großer Gefahr, daß sie vom Teufel hintergangen werden. „Der Teufel kann in den Dingen, welche der Hauptsache nach äußerlich und leiblich sind, leichter Fallstricke legen und betrügen als bei den Dingen, welche der Hauptsache nach innerlich sind." Johannes vom Kreuz betont, daß solche Wahrnehmungen, wenn sie vom Teufel kommen, in der Seele Unruhe und Aufregung, Trockenheit und Selbstgefälligkeit hervorbringen und das selbst dann, wenn der Mensch diesen Erscheinungen auch nicht beistimmt. Bei unseren heutigen Kenntnissen über nervöse Störungen werden wir leichter geneigt sein, in diesen äußeren Wahrnehmungen weniger eine Bewirkung des Teufels zu sehen als vielmehr Aeußerungen eines anormalen Nervensystems, wie sie unter dem Namen Gesichts-, Gehörshalluzinationen, Empfindungsstörungen allgemein bekannt sind.

Die zweite Gefahr ist, daß eine Seele, welche auf solche Wahrnehmungen Wert legt, namentlich wenn sie meint, „sie seien um so erhabener und größer, je mehr sie von den Sinnen wahrgenommen werden", zum Stolz und zur Selbstbewunderung versucht wird. „Es schleicht sich oft eine gewisse heimliche Hochachtung ihrer selbst ein; sie meint jetzt vor Gott schon etwas zu sein." Man sagt nun zwar immer, daß echte mystische Gnaden stets auch eine tiefe Beschämung und Selbstverachtung in der Seele der begnadigten Person hervorrufen; allein Johannes vom Kreuz betont mit Recht, daß die Wirkungen, welche diese äußeren Wahrnehmungen auf die Seele ausüben, auch wenn dieselben von Gott herrühren, „um so weniger Nutzen bringen, je mehr sie äußerlich sind und viel weniger zu bedeuten haben als wenn die Dinge mehr geistig gewesen und im Innern vorgegangen wären". Und dann, die Seele kann ja diese Gnade der Selbstbeschämung auch zurückweisen oder weniger beachten und so tatsächlich zu einer gewissen Selbsthochschätzung wegen

der ihr zuteil-gewordenen Erscheinungen kommen. Nichts ist aber im mystischen Leben schlimmer als Stolz und Selbstbewunderung.

Als schlimmster Schaden erscheint dem heiligen Johannes, daß eine Seele, welche an diesen äußeren Wahrnehmungen hängen bleibt, nicht oder nur nach langer Zeit zur unio mystica gelangt. Zu dieser unio mystica kommt man nur dann, wenn man „nach wahrer Resignation und Blöße des Geistes strebt".

„Deswegen ist es für die Seele heilsam, wenn sie jene Dinge mit geschlossenen Augen, wie man zu sagen pflegt, anschaut und von sich weist, sie mögen kommen, woher sie wollen." „Sollten auch einige von Gott kommen, so würde die Seele Gott nicht beleidigen, und von der heilsamen Wirkung, die er dabei beabsichtigte, nichts verlieren, obschon sie jene Dinge von sich stieß. Der Grund davon ist folgender. Wenn irgend eine körperliche Vision oder Wahrnehmung von Gott kommt, so bringt sie in demselben Augenblick, wo sie wahrgenommen wird, im Geiste selbst die eigentümliche Wirkung hervor, wozu sie bestimmt ist." Die Seele braucht gar nicht darüber nachzudenken, ob sie diese Wirkung annehmen will oder nicht. Denn wie ein Mensch, welcher in das Feuer geworfen wird, gebrannt wird, auch wenn er nicht gebrannt werden will, so wird die von Gott beabsichtigte Wirkung der Seele eingedrückt, auch wenn sich die Seele gegen die körperliche Erscheinung sträubt. Die Seele ist in diesem Fall „rein passiv". „Es hängt nicht von der Zustimmung oder Weigerung der Seele ab, ob die Wirkung hervorgebracht wird oder nicht." Ein anschauliches Beispiel, wie diese Abweisung praktisch betätigt werden kann, bringt Gallus Schwab aus dem Leben der Altväter. Einem gewissen Bruder erschien der Teufel in Gestalt eines Lichtengels und sprach zu ihm: Ich bin der Engel Gabriel, warum schließest du die Augen zu? Ich bin zu dir gesandt. Da sagte der Bruder: Schau, ob du nicht etwa zu einem anderen geschickt bist. Denn ich bin nicht wert, daß ein Engel zu mir geschickt wird. Von dieser Demut des Bruders besiegt, verschwand der Teufel auf der Stelle.

Uebrigens ist Johannes vom Kreuz klug genug, daß er auch Ausnahmen von dem von ihm aufgestellten Grundsatz zuläßt. Er sagt: „Gewisse seltene Fälle bilden eine Ausnahme. Diese muß man aber von einem gelehrten und erfahrenen Geistlichen prüfen lassen und dann darf man sie gleichsam nur gegen seinen Willen annehmen." Die Vision, in welcher die heilige Margareta Alacoque den Heiland über dem Altar schwebend und ihr sein Herz eröffnend schaute, und die Vision der Mutter Gottes, welche der kleinen Bernadette in Lourdes zuteil wurde, waren körperliche Visionen und werden allgemein, auch von der kirchlichen Obrigkeit als echt und großen Segen bringend anerkannt.

II. Phantasievisionen. Von den Phantasievisionen handelt Johannes vom Kreuz A II, cap. 16 bis 18. Unter Phantasievisionen

versteht man Phantasievorstellungen, welche der Mensch sich nicht selbst mittels seiner Erinnerung und Einbildungskraft auf natürliche Weise bildet, sondern welche auf übernatürliche Weise von Gott selbst der Phantasie des Menschen eingedrückt werden. Dergleichen Phantasiebilder sind gewöhnlich „lebhafter und vollkommener" als jene, welche der Mensch sich selbst macht. Das, was Gott der Seele zeigt, sind nicht tote Bilder, sondern was in den Visionen gezeigt wird, lebt und bewegt sich. Um einen modernen Vergleich zu gebrauchen, könnte man diese Visionen mit den Darstellungen eines Kinematographen vergleichen, mit dem Unterschied, daß da die Bilder mit den Augen des Leibes, dort aber nur mit den „Augen der Seele", d. i. mit der Phantasie wahrgenommen werden. „Solche einbildliche Visionen pflegen denen, welche auf dem Wege Gottes schon etwas gefördert sind, öfter vorzukommen als die äußeren, körperlichen." Sie sind auch „feiner" und ihre Wirkungen auf die Seele sind „mächtiger" als die Wirkungen der körperlichen Visionen. A. 16. Zu diesen Phantasievisionen zählen die vielen Visionen, welche mystische Seelen vom göttlichen Heiland haben, sei es, daß sie ihn als Kind schauen oder als Leidenden oder Gekreuzigten oder auch in der Verklärung, sei es, daß sie sein heiligstes Herz oder sein heiligstes Haupt oder sonst einzelne seiner Glieder schauen. In Phantasievisionen werden auch sehr oft Maria oder andere Heilige geschaut. Als Phantasievisionen beurteilt Johannes vom Kreuz die Vision der Seraphim, welche Isaias hatte, cap. 6, und die Vision der „wachenden Rute" und des „siedenden Kessels", welche Jeremias cap. 1 zuteil wurde.

Bezüglich dieser Phantasievisionen stellt Johannes vom Kreuz den Grundsatz auf: „Was immer unter irgend einer Form, unter einem Bild oder unterscheidbaren Erkenntnis sich anbietet, es mag falsch sein und vom Teufel herkommen oder auch wahr sein und nach richtigen Merkmalen von Gott ausfließen, das bleibe ihm fremd; er mische sich nicht darein und suche keine Nahrung für sich. Die Seele darf solche Dinge weder annehmen noch sich darin festsetzen wollen." A 16. „Wenn die Rede ist von einbildlichen Visionen, so sage und behaupte ich, die Seele dürfe dergleichen zu keiner Zeit und bei keiner Gelegenheit wünschen, sie mag in einem vollkommenen oder minder vollkommenen Zustand sein, die außerordentlichen Erscheinungen mögen sich ereignen, wie und wann sie wollen, man mag sogar Gewißheit dafür haben, daß sie von Gott ausfließen, die Seele, sage ich, darf sie nicht nur nie wünschen, sondern auch nicht allzu viel sich damit abgeben." A. 17.

Der Heilige sagt A 17: „Ich wünschte herzlich, man möchte mir in dieser Sache Glauben beimessen" und damit dies der Fall sei, sucht er seinen Standpunkt ausführlich zu begründen. Man kann die Gedanken, welche Johannes vom Kreuz dabei entwickelt, etwa in folgender Weise zusammenfassen: Gott schickt Phantasievisionen,

weil er den Menschen in der den Menschen eigentümlichen Erkenntnisweise zur vollkommenen Beschauung und mystischen Liebesvereinigung führen will. A. 17. Der Mensch erkennt zuerst mit seinen äußeren Sinnen. Das, was er mit den äußeren Sinnen wahrnimmt, verarbeitet er in der Einbildungskraft oder Phantasie und erst durch Abstraktion von den mittels der Sinne wahrgenommenen Erkenntnissen gelangt er zu den rein geistigen Erkenntnissen, welche dem Intellekt eigen sind. Nach dieser Erkenntnisweise behandelt Gott eine Seele, welche er mit mystischen Gnaden heimsucht. Er lehrt die Seele zuerst, durch den Gebrauch ihrer äußeren Sinne sich zu heiligen, z. B. durch Anhören der heiligen Messe und Predigt, durch Abtötung der Gaumenlust und durch körperliche Bußübungen. Sodann stellt er die Einbildungskraft des Menschen in seinen Dienst, wie dieses bei der Betrachtung und bei innerlichen Unterredungen mit Gott der Fall ist. Ist die Seele auf diese Weise gehörig disponiert, beginnt Gott mit seinen mystischen Gnaden. Er stellt, wenn auch nicht immer, der Seele körperliche Visionen vor und wenn diese ihren Zweck erreicht haben, gibt Gott der Seele Phantasievisionen. Durch diese soll die Einbildungskraft des Menschen veredelt und zur Aufnahme der rein geistigen, mystischen Erkenntnisse zubereitet, disponiert werden. Eben deswegen haben diese Phantasievisionen sehr gute Wirkungen für die Seele. Sie bringen der Seele den „Geist der Andacht" (A 17), sie geben ihr „Verständnis" für die geistlichen und göttlichen Dinge, sie vermehren ihr die „Liebe zu Gott und sie erfüllen sie innerlich mit Wonne und Freude" (A. 16). Gleichwohl aber soll man sich solche Visionen nicht wünschen und sich nicht bei ihnen aufhalten. Und warum?

Zunächst ist zu bemerken, daß die Seele diese guten Wirkungen der Visionen auf jeden Fall empfängt, auch wenn sie die Visionen nicht annimmt. So wenig es in ihrer Macht liegt, die Visionen hervorzubringen, so wenig liegt es in ihrer Macht, die guten Wirkungen der Vision zu verhindern. Auch das Glas kann es nicht verhindern, daß die Sonnenstrahlen es durchleuchten. Wenn nun aber eine Seele solche Phantasievisionen nicht annimmt, so hat sie namentlich drei Vorteile. Einmal braucht sie dann nicht lange zu untersuchen, ob diese Visionen echt oder unecht sind. Visionen auf ihre Echtheit prüfen, ist eine „mühselige Arbeit" (A. 16). „Bei diesem Geschäfte ist kein Gewinn zu machen, sondern da ist eitel Zeitverlust" (A. 17). Sodann hat man den Vorteil, daß Gott diese innere Losschälung von den Visionen mit neuen und wirksamen Gnadenmitteilungen belohnt. Nachdem Johannes auseinandergelegt hat (A 16), daß die Seele der guten Wirkungen der Visionen nicht verlustig gehe, „wenn sie sich dem Willen und der Neigung nach von den Makeln der Erfassungen (apprehensiones der Scholastiker), Bilder und Figuren entblößt, in welche die geistlichen Mitteilungen (Gottes) eingewickelt sind", sagt er: „Je mehr sie dieses tut, desto besser kommt sie in die rechte Ver-

fassung, dieselben in größerer Reichhaltigkeit, Klarheit, Geistesfreiheit und Einfalt zu empfangen." Endlich hat die Seele den Vorteil, daß sie durch Losschälung von den Phantasievisionen den Gefahren entgeht, welche die Freude an solchen Visionen mit sich bringt. Dieser Gefahren sind drei.

Die Seele kommt nur dann zur mystischen Liebesvereinigung, wenn sie sich von allem entblößt. Hängt sich darum eine Seele an die Phantasievisionen und sucht sie darin ihre innere Befriedigung, so wird sie auf dem Wege zur vollen Vereinigung mit Gott aufgehalten. Ein Säugling muß von der Mutterbrust entwöhnt werden, damit er an festere, kernhafte Speise sich gewöhnt (A 17). So kann auch die Seele erst dann zur rein geistigen Vereinigung mit Gott gelangen, „wenn sie sich schon alles dessen, was von Gott und göttlichen Dingen unter die Sinne fällt, entledigt hat". Lehnt die Seele diese Phantasievisionen „mit Demut und Furcht ab", so erlangt sie „eine Freiheit und ein Leersein, das die beste Disposition zur Vereinigung mit Gott ist" (A 17).

Wer Phantasievisionen abweist, erspart sich die bittere Erfahrung, daß er von dem Teufel getäuscht wird. Johannes vom Kreuz hält durchwegs an der scholastischen Auffassung fest, daß der Teufel bloß auf die äußeren und inneren Sinne des Menschen einwirken kann, aber nie unmittelbar auf Intellekt und Willen. Ganz besonders betont der Heilige immer wieder, daß es namentlich die Phantasie sei durch welche der Teufel auch mystisch begnadigte Seelen immer wieder täusche. „Der Sinn der Einbildungskraft und Phantasie ist es, in welchem der hinterlistige Teufel sehr oft seine Kraft und Tücke entfaltet. Denn dieser Sinn ist gleichsam eine Türe zu der Seele und der Verstand läßt da, wie in einen Hafen die angebotenen Waren, entweder einlaufen oder nicht einlaufen. Deswegen landen hier Gott und der Teufel mit ihren Bildern und Formen an, um sie dem Verstand anzubieten" (A 16). Nähere Kennzeichen, woran man teuflische Visionen von den wahren, von Gott kommenden unterscheiden könne, gibt Johannes bei Behandlung der Phantasievisionen nicht an. Es gilt hier dasselbe, was er später (A, 24) über die Einwirkungen des Teufels angibt.

Eine Seele, welche Freude an Phantasievisionen hat, wird allmählich solche Visionen sehr hoch einschätzen und dadurch von sich selbst eine hohe Meinung bekommen, als ob sie viel bei Gott gelte, und so in jene abscheuliche Selbstbewunderung und Selbstzufriedenheit hineingeraten, welche die Seele zu sehr schlimmen Dingen führen kann. „Die Seele bleibt nicht demütig. Sie meint, sie sei etwas, sie habe Gutes an sich und gelte bei Gott mehr als andere. So lebt sie dann froh dahin und ist über Gebühr vergnügt mit sich selbst. Das stößt gar sehr gegen die Demut an" (A 18). Besonders schlimm wird diese Sache, wenn der Seelenführer solcher Personen gleichfalls Freude an solchen Visionen hat und diese seine Hochschätzung der

Visionen der von ihm geleiteten Person auch nur im geringsten merken läßt (A 18).

Wir sehen, im großen und ganzen sind die Grundsätze und Gedanken des heiligen Johannes vom Kreuz über die Phantasievisionen dieselben, wie er sie bei der Besprechung der körperlichen Visionen entwickelte.

Sehr beherzigenswert ist die Mahnung des heiligen Johannes, die Seele solle, anstatt nach Visionen auszuschauen, eifrig arbeiten an ihrer Selbstheiligung. „Man muß allen Fleiß anwenden, um den guten Geist in der Uebung guter Werke zu bewahren, und muß alles, was zum Dienste Gottes gehört, sorgfältig in Tat und Leben ausführen" (II, 17). Noch kräftiger ist die Mahnung des Heiligen in bezug auf mystische Seelen: „Wir müssen sie anhalten, recht tief es sich einzuprägen, daß ein in der Liebe verrichtetes Werk, ja ein einziger Liebesakt des Willens köstlicher vor Gott sei als alle Visionen und Offenbarungen (NB. Visionen und Offenbarungen, nicht Beschauungsgnaden), die sie vom Himmel erhalten können, und daß viele Seelen, die nie etwas Aehnliches erfahren haben, oft auf einer unvergleichlich höheren Stufe der Heiligkeit stehen als andere, welche viele solche Gaben empfangen" (II, 22).

III. Geistige Erkenntnisse. Allen mystischen Gnaden, bei denen irgendwie der „Sinn" beteiligt ist, ist zu mißtrauen. Man darf sie nicht wünschen, nicht suchen und wenn sie von Gott gegeben werden, darf man sich nicht daran hängen, sondern muß sie abweisen.

Das ist ein Hauptgedanke im mystischen Lehrsystem des heiligen Johannes vom Kreuz. Wie steht es nun aber mit den geistigen Erkenntnissen beschaulicher Seelen? Auch hier hat der Heilige seine eigene, strenge Auffassung. Auch den geistigen Erkenntnissen ist nicht zu trauen, wenn irgendwie der „Sinn" sich dabei einschleicht. Es sind darum nur jene geistigen Erkenntnisse anzunehmen und hochzuschätzen, welche dunkel, allgemein und undeutlich sind, also jene Erkenntnisse, welche bei der „Beschauung" in dem Glauben und durch den Glauben verliehen werden (A II, 11). Wir müssen darum hier zunächst die für viele scheinbar unlösliche Frage beantworten, was Johannes vom Kreuz unter den dunklen, allgemeinen und undeutlichen Erkenntnissen versteht. Gott hatte einst zur heiligen Theresia gesagt: „Suche dich in mir." Sie bat ihren Bruder Laurentius, ihr zu sagen, wie er diese Worte auffasse. Dieser traute sich nicht, hier allein zu entscheiden und bat drei andere, darunter auch den heiligen Johannes vom Kreuz, um ihre Meinung über diesen Satz. Diese vier Männer übergaben ihre Auffassung von diesem Worte schriftlich der heiligen Theresia und diese gab nun in einem von Humor übersprudelnden Briefe ihr Urteil über diese vier Arbeiten ab. Bei der Besprechung der Arbeit des heiligen Johannes vom Kreuz läßt sie erkennen, daß sie die Eigentümlichkeiten dieses Heiligen wohl erkannt hatte. Einmal machte sie sich darüber lustig, daß er

breit und weitläufig sei und dann, daß er alles gleich wieder auf die höchste Beschauung beziehe. Launig schreibt sie: „Gott befreie mich von jenen geistreichen Leuten, welche ohne Prüfung und ohne Wahl alles auf die höchste Beschauung zurückführen wollen. Dennoch aber müssen wir dem guten Pater Johannes herzlich danken, daß er uns so trefflich dargelegt hat, um was wir ihn gar nicht frugen" (Oettingen-Spielberg, Die heilige Theresia, II, 349 ff.). Beim heiligen Johannes hat tatsächlich nur eines einen vollen Wert und das ist die höchste Beschauung in der unio mystica. Die höchste Beschauung ist aber, wie Philippus von der allerheiligsten Dreifaltigkeit ganz bestimmt und mit vollem Recht behauptet, die contemplatio in caligine oder, wie der heilige Johannes sich ausdrückt, die „dunkle und allgemeine Beschauung".

Es gibt auch eine Beschauung, welche weder dunkel noch allgemein ist. Es ist das die Beschauung der einzelnen Vollkommenheiten Gottes. Johannes spricht darüber mit großer Wärme (A II, 26): „Man hat da eine sehr hohe Ansicht von einer seiner Eigenschaften, bald von seiner Allmacht, bald von seiner Stärke, bald von seiner Güte, Süßigkeit u. s. w." Die „Berührungen" der Seele durch Gott, welche in dieser Beschauung sich vollziehen, „kommen oft in einem sehr schwachen Grade vor". „Zuweilen sind sie aber so wirksam und empfindlich, daß sie nicht nur die Seele, sondern auch den Leib beben machen." Diese starken Berührungen „bereichern die Seele so, daß nicht nur eine einzige derselben hinreicht, auf einmal gewisse Unvollkommenheiten hinwegzuräumen, welche sie während ihres ganzen bisherigen Lebenslaufes nicht zu vertilgen vermocht hatte, sondern sie wird dadurch auch mit göttlichen Kräften und Gaben überschwenglich angefüllt. Diese Berührungen sind ergötzlich und gießen in die Seele durch und durch eine so unbeschreibliche Liebeswonne, daß sie meint, mit einer einzigen derselben seien alle Arbeiten und Schmerzen ihres Lebens, wenn sie auch unzählbar waren, mehr als zu viel belohnt. Sie wird davon auch sehr beherzt und begierig, recht vieles um Gottes willen zu leiden, daß sie besonderen Kummer hat, so oft sie bemerkt, daß sie nicht viel zu leiden habe." „Da kann sich der Teufel nicht einmischen, noch etwas Aehnliches ersinnen .... Eine so vortreffliche Sache kann der Teufel auf keine Weise täuschend nachmachen." Eben deswegen darf und soll die Seele solche Erkenntnisse annehmen. „Ich sage auch nicht, daß die Seele bei diesen Erfassungen wie bei anderen verweigernd, negativ sich verhalten solle; denn sie sind selbst ein Teil der Vereinigung, zu welcher wir der Seele eine Anleitung zu geben wünschen." Bei Besprechung dieser mystischen Gnaden schreibt nun der Heilige den Satz, der für viele ein Rätsel ist: „Diese göttlichen, Gott selbst betreffenden Erkenntnisse haben nie etwas Unterscheidbares an sich." Dieser Ausdruck ist nicht so gemeint, als könne die Seele nicht die eine Vollkommenheit Gottes von der anderen unterscheiden,

sondern wenn die Seele eine Vollkommenheit Gottes, z. B. seine Allmacht oder seine Güte schaut, so wird ihr diese Vollkommenheit als ein ganz einfacher, rein geistiger Begriff eingegossen, so daß sie in diesem ganz einfachen Begriff nichts „unterscheiden" kann, das heißt keine einzelnen Teile oder nichts mit den Sinnen Wahrnehmbares unterscheiden kann. Eben deswegen kann aber auch, wie Johannes gleichfalls bemerkt, die Seele das, was sie schaut, nicht mit Worten ausdrücken oder erklären.

Neben dieser klaren Erkenntnis einzelner göttlicher Vollkommenheiten gibt es nun aber noch eine „dunkle und allgemeine Beschauung". Bei dieser dunklen und allgemeinen Beschauung wird die Seele von der Majestät und Unendlichkeit Gottes so überfallen, daß sie ganz geblendet ist wie ein Mensch, welcher in die Sonne schauen wollte — daher dunkle Beschauung — und daß sie in Gott nicht eine einzelne Vollkommenheit unterscheiden kann, sondern nur die unendliche und unbegreifliche Größe Gottes schaut — daher allgemeine Beschauung oder undeutliche Beschauung. Die Seele wird hier von der Unendlichkeit Gottes gleichsam erdrückt und kann infolgedessen auch mit ihren Seelenkräften nicht aktiv sich betätigen, sondern nur passiv das Einwirken Gottes in sich aufnehmen. Es ist ihr wie einem Menschen, über welchen eine Mauer hereingefallen ist und der infolgedessen seine Glieder nicht regen kann. Obwohl nun die Seele hier in Gott keine einzelnen Vollkommenheiten unterscheiden kann, bekommt sie doch von Gott eine viel höhere Erkenntnis als wenn sie einzelne Vollkommenheiten Gottes schaut; auch ist die Wirkung dieser dunklen und allgemeinen Beschauung auf die Sammlung in Gott und das sittliche Verhalten des Menschen eine viel stärkere als bei der anderen Beschauungsart. Mit Recht wird darum die dunkle und allgemeine Beschauung als der höchste Grad der Beschauungsgnaden bezeichnet. Dieses Erdrücktwerden von Gottes Unendlichkeit kann selbstverständlich nicht immerwährend dauern, weil ja die Suspendierung der Seelenkräfte nicht eine immerwährende sein kann. Es hört darum gewöhnlich nach fünf oder zehn oder 15 Minuten, bisweilen auch erst nach längerer Zeit wieder auf und macht der gewöhnlichen Beschauung der göttlichen Vollkommenheiten Platz. So erklärt sich die allerdings nur relativ richtige Aeußerung mancher mystischer Schriftsteller, der höchste Grad der Beschauung könne nicht immer dauern. Es ist das nicht so gemeint, wie manche es verkehrt auffassen, als ob die Beschauung selbst nicht immerwährend sein könne oder als ob die unio mystica Unterbrechungen erleide, sondern es soll damit nur gesagt sein, daß das Erdrücktwerden von Gott in der dunklen und allgemeinen Beschauung nicht immer dauere.[1])

[1]) Der heil. Alfons nennt (Praxis Confessarii n. 132 und 135) die dunkle und allgemeine Beschauung contemplatio negativa und die andere contemplatio affirmativa.

Bei weiter vorgeschrittenen Seelen tritt ein Zustand ein, den man vielleicht folgendermaßen kennzeichnen kann. Wenn die Seele in der dunklen Beschauung eine Zeitlang von Gott überwältigt wurde, hören die Seelenkräfte auf, bloß empfangend zu sein und werden wieder selbsttätig; die Seele kann ihren irdischen Gedanken und Beschäftigungen wieder ungehindert nachgehen und sie erkennt in der Beschauung wieder die einzelnen Vollkommenheiten Gottes und den trinitarischen Prozeß. Zugleich bleibt aber das, was sie in der dunklen Beschauung erkannte, wie ein bleibender Besitz ihrer Seele eingeprägt oder eingedrückt, so daß also in gewissem Sinne die beiden Beschauungsarten nebeneinander in der Seele sich vorfinden. Nach einiger Zeit wird die Seele abermals von Gott überwältigt, wobei das Schauen der einzelnen Vollkommenheiten Gottes und des trinitarischen Prozesses wieder aufhört und die Seele irdischen Gedanken nicht nachhängen kann. In diesem Zustande ist also das Erdrücktwerden von Gott und die positive Beschauung etwas Wechselndes, die dunkle, negative Beschauung selbst, wie etwas in Besitz gegebenes bleibend, jedoch so, daß mit jedem neuen Erdrücktwerden der Grad der andauernden, dunklen Beschauung stärker wird.

Nachdem wir in diesen Ausführungen jene rein geistigen Erkenntnisse kennen gelernt haben, welche die Seele nach dem heiligen Johannes als sicher und ungefährlich annehmen kann und soll, werden wir die Stellungnahme des Heiligen zu den anderen geistigen Erkenntnissen besser verstehen. Es kommen hier in Betracht: 1. Intellektuelle Visionen körperlicher Dinge. 2. Das Erkennen verborgener Dinge und 3. Das Erkennen zukünftiger Dinge.

1. Intellektuelle Visionen körperlicher Dinge (II, 24). Johannes vom Kreuz ist der Meinung, die Visionen unkörperlicher Substanzen, wie z. B. das wirkliche Schauen eines Engels oder einer menschlichen Seele, seien sehr selten; das Schauen solcher rein geistiger Substanzen in ihrer Wirklichkeit gehöre nicht dem gegenwärtigen Leben an. „Noch weniger gehört die Anschauung der Wesenheit Gottes für dieses Leben." Dagegen vertritt Johannes vom Kreuz die Auffassung, daß man „sämtliche körperlichen Dinge, die im Himmel und auf Erden sind", in rein geistigen Visionen schauen könne. „Wie die Augen leibliche Dinge durch das natürliche Licht sehen, so sieht die Seele innerlich durch den Verstand mittels eines Lichtes, welches auf übernatürliche Weise entspringt, eben dieselben natürlichen Dinge und andere, die Gott will. Der Unterschied ist in der Art zu sehen. Denn die geistigen oder intellektuellen vollziehen sich viel klarer und feiner als die körperlichen (Visionen). Die geschauten Dinge können gegenwärtig oder abwesend sein. Bei diesen geistigen Visionen ist es, als wenn eine sehr lichtvolle Türe sich öffnete und die Seele in Unterbrechungen etwas wie einen dahinfahrenden Blitz sähe". „Manchmal bleibt ihr das mit dem Geiste in jenem Licht Gesehene so eingedrückt, daß sie es, so oft sie von

Gott erleuchtet, aufmerkt, wie vorher in ihrem Inneren sieht." „Jene Formen der gesehenen Dinge weichen in der Folgezeit nie gänzlich von der Seele."

Die Wirkungen dieser geistigen Visionen beschreibt Johannes mit den Worten: „Die Wirkungen, welche diese Visionen in der Seele hervorrufen, sind Ruhe, Erleuchtung, Wonne nach Art der himmlischen Glorie, Lieblichkeit, Reinheit, Liebe, Demut, eine Geneigtheit zu Gott und eine Erhebung des Geistes zu ihm, bei dem einen mehr, bei dem andern weniger, nach der Fassungskraft des Geistes, welcher die Gabe empfängt oder wie Gott will."

Da nach der ganzen Auffassung der scholastischen Theologie der Teufel nicht unmittelbar auf den Intellekt einwirken kann, kann er auch in der Seele keine intellektuellen Visionen hervorbringen. Johannes meint aber, der Teufel könne „durch ein gewisses natürliches Licht" „mit Hilfe der Phantasie" Bilder in der Seele hervorrufen, welche den intellektuellen Visionen ähnlich seien. Er beruft sich hiebei auf die Auffassung mancher Theologen, welche behaupten, der Teufel habe auf diese Weise dem Heiland bei der Versuchung auf dem Berge „alle Reiche der Welt und ihre Herrlichkeit" (Matth 4, 8) gezeigt. Johannes erklärt aber, daß die Wirkungen der echten, intellektuellen Visionen sehr verschieden seien von den Wirkungen der teuflischen Visionen. Da alle Einwirkungen des Teufels auf mystische Seelen ähnliche Wirkungen hervorbringen wie sie Johannes hier beschreibt, so seien seine Worte hier angeführt: „Die teuflischen Visionen führen, wenn man dabei mit Gott vertraulich umgehen will, Trockenheit des Geistes in die Seele ein und eine geheime Neigung, sich selbst hochzuachten. Sie reizen auch dazu, daß man sie gerne annehme und großen Wert darauf lege und lassen durchaus keine Zartheit der Demut und göttlichen Liebe zurück. Selbst die Formen der teuflischen Visionen werden der Seele nicht mit jener lieblichen und ergötzlichen Klarheit wie bei den göttlichen eingedrückt. Sie dauern auch nicht so lange an und werden von der Seele bald wieder gleichsam weggewischt, wenn sie nicht etwa selbst einen hohen Wert darauf legt. Denn da bewirkt ihre Wertschätzung schon von selbst so viel, daß sie natürlicherweise länger daran denkt. Dieses geschieht aber gar trocken und ohne Geschmack. Sie bringen auch, wenn man sich ihrer erinnert, nicht jene Wirkungen der Demut und Liebe hervor, wie die guten Visionen."

Was das Verhalten der Seele gegenüber den intellektuellen Visionen betrifft, so verlangt hier der heilige Johannes nicht, daß die Seele sich dagegen wehre und sie mit aller Gewalt zurückweise, wie er das bei den Phantasievisionen verlangt, aber er hält es für notwendig, daß die Seele sich hier „negativ" verhalte, d. h. keinen Wert auf diese Visionen lege und diese Visionen nicht wie in einer Schatzkammer bei sich aufbewahren wolle. Einmal schützt sich die Seele so vor Täuschung und dann wird sie nicht auf dem Wege zu

Gott aufgehalten. „Diese Visionen, insofern sie Anschauungen von Geschöpfen sind, können dem Verstand nicht als nächstes Mittel zur Vereinigung mit Gott dienen.“ Die Seele macht nur dann Fortschritte auf dem Wege zu Gott, wenn sie beständig „die geistige Nacktheit“, „die geistliche Armut“, „das Leer- und Ledigsein“ von allen Geschöpfen anstrebt. Bemerkenswert ist noch die Bemerkung des Heiligen: Wenn die Seele sich nicht an die geistigen Visionen hängt, so hindern sie die Seele nicht im Fortschritt, auch wenn „fortwährend“ solche geistige Visionen ihr vorgestellt werden.

2. Das Erkennen verborgener Dinge (II, 26). „Vollkommene oder doch wenigstens auf dem Wege zur Vollkommenheit schon weit geförderte Personen empfangen oft ein solches Licht, daß sie von gegenwärtigen und abwesenden Dingen genaue Kenntnis haben.“ Solche Personen erkennen also, was in der Seele anderer Personen, die ihnen gegenwärtig sind, vorgeht oder was abwesende Personen reden und tun. „Eine solche Erkenntnis hat die Eigenschaft, daß sie sich der Seele in ihr Innerstes fest eindrückt, ohne daß jemand etwas zu ihr gesagt hat.“ Solche Erkenntnisse hat aber die Seele nicht allzeit und nicht von allem, was sie etwa wissen will, sondern diese Erkenntnisse hängen von Gott ab. Die Seele kann sie nur insoweit haben, als Gott sie ihr gewährt.

In seiner Anweisung, wie man sich solchen Erkenntnissen gegenüber verhalten soll, ist Johannes womöglich noch strenger als in seinen Anforderungen bezüglich der Phantasievisionen. Einmal bringen solche Erkenntnisse der Seele bezüglich ihres geistlichen Fortschrittes „nur einen sehr unbedeutenden Nutzen“ und dann ist hier ein Gebiet, in welchem „die Fallstricke und Schelmereien des Teufels ins Unglaubliche gehen“. Wenn die Seele hier nicht sehr demütig und beherzt ist, wird sie tausendmal vom Teufel getäuscht. Johannes verweist da besonders auf die Fälle, da eine Seele glaubt, den Seelenzustand anderer als schlimm zu erkennen. Hier weiß der Teufel große Verwirrung und viele Sünden gegen das fünfte und achte Gebot zu bewirken. Johannes schreibt da den bemerkenswerten Satz: „Wir haben in dieser Hinsicht manche betrübende Erfahrung gemacht.“ Demgemäß darf die Seele bei solchen Dingen sich in keiner Weise aufhalten und soll sie in keiner Weise wünschen. „Dabei gebe man seinem Beichtvater immer von allem Rechenschaft und gehorche demselben treu in allen Stücken.“ Die Seele muß dem Beichtvater hier folgen „ohne Widerrede“, auch wenn der Befehl des Beichtvaters mit dem, was die Seele übernatürlich erkannt haben will, „noch so sehr im Widerspruch steht“. Hier sei die Bemerkung gestattet, daß bei diesem Erkennen verborgener Zustände und entfernter Ereignisse nicht gerade der Teufel beteiligt sein muß; hier spielt auch das heutzutage so viel behandelte, aber durchaus noch nicht geklärte Kapitel des „Fernsehens“ eine große, aber sicher nur natürlich zu erklärende Rolle.

3. Das Erkennen zukünftiger Dinge (II, 18 bis 22 und II, 27). Johannes schreibt (II, 27): „Oft schon hat Gott gewissen Personen ihr Lebensende mit Bestimmtheit kundgetan und ihnen zum voraus entdeckt, welche Trübsale sie zu leiden haben, was ferner dieser oder jener Person, diesem oder jenem Reich bevorstehen und sicher eintreffen sollte." Diese Offenbarungen zukünftiger Dinge werden in derselben Weise der Seele eingedrückt wie die Erkenntnisse verborgener Seelenzustände oder in der Ferne sich vollziehender Ereignisse. Selten geschehen sie aber in rein geistiger Weise, „meistenteils vollziehen sich solche Offenbarungen durch Worte, Visionen und Gleichnisse", also mittels sinnlicher Erkenntnisbilder. Eben deswegen kann aber auch der Teufel solche „Offenbarungen" vorgaukeln und er tut es so bereitwillig und so geschickt, daß Johannes sagt: „Der Teufel pflegt, um solche ‚Offenbarungen' recht tief bis zur Ueberzeugung einzudrücken, so große Anstrengungen zu machen, daß nach meinem Dafürhalten derjenige, der sie nicht verschmäht, unmöglich dem Betrug ausweichen kann. Bei den meisten derselben wird man getäuscht: so groß ist ihre Wahrscheinlichkeit und so stark drückt sie der Feind ein. Er häuft so viele den Beifall in Anspruch nehmende Scheinbarkeiten zusammen und drückt sie dem Sinn und der Einbildungskraft so tief ein, daß die bedauernswerte Seele meint, sie müßten durchaus zutreffen. Wenn sie nicht hervorragend demütig ist, wird sie sich kaum von ihrem Wahne losreißen und von dem Gegenteil sich überzeugen lassen."

Es kann aber eine Seele, auch wenn die Offenbarungen ganz sicher von Gott kommen, dennoch sich selber täuschen, indem sie die Offenbarungen Gottes verkehrt auslegt. Johannes spricht sich hierüber sehr weitläufig aus (II, 18 bis 22). Einmal kann man den Wortlaut der Offenbarung sehr leicht falsch auffassen. Johannes führt hier verschiedene Beispiele aus der Heiligen Schrift an. Gott sagte zum Beispiel zu Abraham: „Ich will dir dieses Land geben." Und doch sollte nicht Abraham selbst das Land der Verheißung bekommen, sondern erst seine Nachkommen und diese erst nach 400 Jahren. Zu Jakob sagte Gott, als er im Begriffe war, nach Aegypten zu ziehen: „Fürchte dich nicht, Jakob! Ich will mit dir dort hinabziehen und dich von dort heraufführen, wenn du zurückkehrst." Jakob kam aber nicht lebendig aus Aegypten zurück. Er hätte sich also getäuscht, wenn er die Offenbarung Gottes so aufgefaßt hätte. Johannes fügt dann aus eigenem ein Beispiel bei. Eine schwer bedrückte und verfolgte Person klagte Gott ihr Leid und Gott sprach zu ihr: Ich werde dich von all dem befreien. Die Person meinte, Gott werde ihr zum Sieg verhelfen und sie in diesem Leben von ihren Leiden befreien. Gott aber meinte es anders. Die Person geht in ihrem Elend zugrunde und wird befreit von allem, aber durch den Tod. Man kann sich bei den wirklichen Offenbarungen Gottes aber auch deswegen täuschen, weil dieselben vielfach bedingt sind. So namentlich Dro-

hungen. Gott droht, daß Ninive in 40 Tagen zugrunde gehe. Weil aber die ganze Stadt Buße tut, verschont Gott sie. Johannes schließt daraus: „Man hat also keinen Grund, auf dergleichen Offenbarungen sich zu verlassen, und sich darin so wie man sie verstanden hat, festzulegen, sondern man soll sich nur auf den Glauben stützen" (II, 20).

In einem eigenen Kapitel (II, 21) wendet sich Johannes gegen jene, welche die Offenbarung verborgener und zukünftiger Dinge von Gott direkt verlangen. Er sagt, daß das nicht ohne Sünde geschehen könne. „Ich sehe nicht ein, wie eine Seele, die so außerordentliche Dinge wünscht, von einer Sünde, wenigstens von einer läßlichen Sünde freigesprochen werden kann, mag sie das auch in der besten Absicht tun und in der Vollkommenheit es schon weit gebracht haben. Das nämliche Urteil erlaube ich mir über den, der solche Dinge zu suchen und darüber Fragen zu stellen befiehlt oder auch nur in ein solches Benehmen einwilligt." Als Grund gibt er an, daß dergleichen Anfragen bei Gott durchaus nicht notwendig sind. „Wir haben die natürliche Vernunft, das Gesetz und die Lehre des Evangeliums und nach diesen kann die Seele genug geleitet und geführt werden. Es kommt keine Schwierigkeit, kein dringendes Anliegen vor, dem man nicht durch die genannten Mittel begegnen könnte . . . Es bleibt uns in unseren sämtlichen Anliegen, Trübsalen und Schwierigkeiten kein besseres und sichereres Mittel übrig als das Gebet und die Hoffnung auf Gott, welcher durch beliebige Mittel für uns Vorsorge treffen wird." Ganz besonders aber ist die ganze Seelenverfassung einer Person, welche Anfragen an Gott stellt, derart, daß Gott einer solchen Seele unbedingt zürnen muß. Johannes sagt hierüber: „Anmaßung, Vorwitz, ein Keim der Hoffart, die Wurzel und der Grund eitler Ruhmredigkeit, die Verachtung göttlicher Dinge und noch viele andere Uebel liegen darin verborgen. Schon sehr viele Menschen sind in dieselben gestürzt. Sie reizen dadurch Gott so sehr zum Zorn, daß er sie in Irrtum und Betrug fallen, ihren Geist verfinstern, von dem rechten, geordneten Wege abweichen ließ und dafür ihren Phantasien und Eitelkeiten Spielraum gewährte." Beherzigenswert ist auch der Satz des Heiligen: „Bisweilen kommt es mit diesem Unfug so weit, daß man sich von einer solchen Täuschung gar nicht mehr loswinden kann, wenn man auch offenbare Kennzeichen hat und sich ganz davon überzeugt, daß kein guter Geist hier im Spiele ist." (Schluß folgt.)

Ein modernes großes Missions- und Predigtwerk.

Von P. Franz Mair C. Ss. R. in Gurk.

Mit dem IV. Bande hat P. Max Kassiepe O. M. I. sein „Homiletisches Handbuch für Missionen, Missionserneuerungen, Exerzitien, Oktaven, Triduen und für Religions-

vorträge in Standesvereinen" abgeschlossen.[1]) Wenn ein Werk in der „Theol.-prakt. Quartalschrift" eine eingehendere Besprechung und Empfehlung verdient, ist es dieses Werk wegen seines eminent theologisch-praktischen Wertes und das nicht bloß für den Volksmissionär, sondern für jeden Prediger, wie schon der volle Titel anzeigt. Es ist ein Meister auf dem Gebiete der Volksmission und in den christlichen Vereinen, der erfüllt von echt apostolischem Geiste die Früchte seiner Studien und seiner zwanzigjährigen Erfahrung auf mehr als 400 Missionen seinen Mitbrüdern im Welt- und Ordensklerus darbietet. Es ist eine Materialiensammlung, ja ein wahres Arsenal für jeden Verkünder des göttlichen Wortes, wie es reichhaltiger, zeitgemäßer, instruktiver und praktischer schwerlich sein kann. Es bietet für die im Titel angegebenen Zwecke 1030 Entwürfe, die mehr oder weniger ausführlich sind, und im dritten Band über die heikelsten Themata (Ehe, Unkeuschheit) so manche vollständige Musterpredigt. Dazu enthält namentlich der IV. Band mehr als sechzig Predigtreihen (Zyklen), 28 Missions- und 16 Renovationspläne, verschieden nach der Dauer und den Verhältnissen, wie auch Pläne für Volks- und Standesexerzitien. Das Material hat Kassiepe wie ein guter Hausvater aus dem besten Alten und Neuen zusammengesucht und mit Namen belegt, vieles und oft das Beste stammt wohl aus seiner eigenen Mappe. Die klaren, scharf gefaßten und oft plastisch gestalteten Dispositionen machen es jedem leicht auf dieser Grundlage aufzubauen. Viele werden für die eingestreuten interessanten Beispiele, Vergleiche und Aussprüche dankbar sein. Es wird auch vor den Entwürfen über einen neuen Predigtgegenstand eine möglichst reiche Literaturangabe geboten. Daß hie und da unter die Goldkörner etwas Minderwertiges geraten ist, wer will es bekritteln?

Kostbarer, ja vom größten Werte sind die Missionshomiletik am Anfang und die jede Predigtgattung wie die einzelnen Themen einleitenden homiletischen Winke. Sie sind nicht eine reine Theorie, sondern eine praktische Anleitung zur Ausarbeitung der verschiedenen Themata und dies in einem Kopf und Herz zugleich einnehmenden brüderlichen Konversationston. Es sind Grundsätze und Regeln, geschöpft aus der Natur, dem Glauben, dem Leben und der Lehre der Kirche, wie aus der reichen Erfahrung. So ist das Werk eine praktische moderne Homiletik und ein Summarium von Pastoral, Dogmatik und Moral, von Seelenkunde und Pädagogik, letzteres vorab in den letzten Bänden.

---

[1]) I. Band (VIII u. 272). — II. Band (VIII u. 474). — III. Band (VI u. 312). — IV. Band (VII u. 378). Paderborn. Verlag von Ferdinand Schöningh. Grundpreise für Deutschland und Oesterreich Band I u. III brosch. je M. 4.20, geb. Halbkaliko M. 5.20; II. Band brosch. M. 7.20, geb. M. 8.20; IV. Band brosch. M. 4.50, geb. M. 5.50. Fürs Ausland: Alle vier Bände geb. 5¼ Dollar, 26 Schweiz. Fr., 13 holl. Gulden.

Ein flüchtiger Blick in dasselbe wird uns den Reichtum und den Wert des Stoffes besser enthüllen, aber auch auf den einen und anderen Punkt besonders aufmerksam machen. Der I. Band bietet im I. Abschnitt (1 bis 68) die „kurzgefaßte Missionshomiletik". Was Kassiepe da sagt über die Person des Missionärs, vom Ziel, der Anordnung, Ausarbeitung, der äußeren Gestaltung und der Sprache einer Missionspredigt, ist brauchbare Münze für gute Prediger. Einzig lehrreich ist das Kapitel „Die Kunst des Vortrages". Hier spricht ein echter Praktikus, der kaum von einer Lungenentzündung geheilt auf Missionen mußte und oft an Erkältungen, an jahrelangem Blutspucken und selbst an einem Blutsturz litt und doch zwanzig Jahre standhielt und unter freiem Himmel von einer großen Volksmenge verstanden wurde.

Solche Lehren über Atmung, Bildung und Gebrauch der Kopfstimme u. s. w. liest man selten. Besonders wertvoll ist die Ausführung über die Hauptsache bei jeder Predigt: die Erfassung des Willens. — Der II. Abschnitt behandelt die „Grundlegenden oder ewigen Wahrheiten". Kassiepe spricht sich mit aller Entschiedenheit dahin aus, daß es gerade in unserer Zeit notwendig ist, sie mit voller Klarheit, ohne Abschwächung und Verschleierung vorzutragen. Ein Beweis sind auch alle seine Entwürfe für Missionen und Exerzitien. Er geizt nicht nach dem Lob: „Der Pater hat uns heuer in den Exerzitien den Tod, das Gericht und die Hölle geschenkt." „Gerade um das Verständnis der furchtbaren Weltgeschehnisse zu erleichtern", sagt K., „und mit den schmerzlichen Folgen derselben einigermaßen zu versöhnen, ist nach dem Kriege die eingehende Behandlung der sogenannten ewigen Wahrheiten nicht bloß zeitgemäß, sondern auch durchaus notwendig" (73). Voran stehen die Winke und zwölf Entwürfe zur Eröffnungspredigt der Mission. Dann handelt Kassiepe über das Seelenheil und die Bestimmung des Menschen (28 Entwürfe). Anschließend kommt die Predigt über Gottes Dasein, den Glauben und die Notwendigkeit der Religion (29 E.), wie über die Todsünde (18 E.), die läßliche Sünde und die Lauigkeit (12 E.). Darauf folgen die homiletischen Regeln und die Entwürfe zu jedem einzelnen der „sieben letzten Dinge": Es sind der Tod (15 E.), das Fegfeuer (Armenseelenpredigt, 15 E.), das besondere und das allgemeine Gericht (15 E.), Auferstehung wie Ewigkeit und Unsterblichkeit (19 E.), der Himmel (29 E.) und die Hölle (13 E.). Der Band schließt mit den Predigten über den Aufschub der Buße (9 E.) und die Barmherzigkeit Gottes (9 E.), wie mit der Schlußpredigt ab (13 E.). — Es fällt gewiß auf, daß die Predigt über „die nächste Gelegenheit" fehlt. Sie findet sich wohl im IV. Band, I. Abschnitt: „Die Heiligung der Jugend." Allein sie geht doch alle an und gehört zum „eisernen Bestand" einer Mission. Sie figuriert auch in 14 von den 18 Missionsplänen des Werkes; die Predigt „von der läßlichen Sünde" aber nur zweimal,

und doch hat diese ein eigenes Kapitel. Ob nicht da der Grundsatz des aus diesen Blättern bekannten Volksmissionärs und Moralisten P. Schwienbacher berechtigt erscheint: „Die Armenseelenpredigt kann man nicht recht auslassen, eine eigene Predigt über die läßliche Sünde namentlich bei kurzen Missionen trägt es nicht, und doch soll man zur vollen Bekehrung auch gegen diese predigen. Daher muß das Ziel der Fegfeuerpredigt zuerst die Furcht und Flucht vor der läßlichen Sünde sein." Und dieses Moment ist wohl bei der Armenseelenpredigt zu wenig berücksichtigt. Vermissen werden viele schon in diesem Bande, und noch mehr im ganzen Werk, Winke und Entwürfe „über den Rückfall in die Sünde". Der Verfasser führt doch unter den Predigten über die ewigen Wahrheiten im weiteren Sinne ausdrücklich auch dieses Thema auf (S. 69). Er rät dann allerdings (S. 73) wegen der Gefahr theologischer Entgleisungen und Uebertreibungen ab. Aber das Direktorium eines alten Volksmissionsordens sagt: „Auf die Ausarbeitung dieses Vortrages möge man eine besondere Sorgfalt verwenden. Es ist bei der Renovation ausschlaggebend und wird meist am ersten Tage als Abendpredigt gehalten, oder zu einer Zeit, zu der man viele Zuhörer erwarten kann." Der Heiland legt diese Predigt im Evangelium am zweiten Fastensonntag und sonst wiederholt nahe. Gerade wegen der Schwierigkeiten würde der Verfasser sich durch homiletische Winke und Entwürfe den Dank vieler verdienen.

Der II. Band, weitaus inhaltsreicher, handelt vom Weg zum letzten Ziel, vom neuen Leben, in zwei Abschnitten: Von der Christuspredigt (1 bis 260) und: Von den Geboten (261 bis 474). Wie Christus das Zentrum des ganzen Christenlebens ist, ist er es auch in der Volksmission. Nos praedicamus Christum (1. Kor 1, 23), und zwar den ganzen Christus in all seinen Heilsbeziehungen. Daher stellt Kassiepe an die Spitze dieses Zentralthemas die Winke und Entwürfe (17) zur Predigt über Christi Gottheit, Lehre und Leben, wie über den Namen Jesu. Unter dem Titel: „Rechtfertigung durch Christus" stehen die kostbaren Winke über die Beicht mit 31 größeren oder kleineren Skizzen. Jeder Pastoralist, Missionär und Seelsorger wird ihm Dank wissen für die Betonung der Wichtigkeit von Generalbeichten, voraus auf Missionen, und für die Klugheitsregeln sie gut, aber auch möglichst kurz aufzunehmen. Dabei weist er darauf hin, auch sonst immer wieder, selbst bei kurzen Ansprachen (Glossen) auf die Beicht zu kommen. — An dritter Stelle steht die Predigt „über Christi und unser Kreuz", zu der die Winke eine schöne Priesterkonferenz bilden (39 E.). — Beim vierten Thema: „Christus als Hoherpriester oder das heiligste Altarsakrament" vermißt man in der Literaturangabe die echt volkstümlichen und gediegenen Schriften des Propstes Dr Josef Walter: „Die heilige Messe" und „Das Brot des Lebens", und unter den allgemeinen Entwürfen (8) den einen und andern mit einem eingehenden Beweis

über Christi Gegenwart. So ein Beweis tut oft not, besonders bei längeren Missionen an größeren Orten. Dann ist der eucharistischen Missionspredigt meist als Hauptziel die sühnende Liebe und die Abbitte als Ziel gesteckt. Gerade dies scheint aber zu wenig betont: die Wunden nämlich, die die Christen für die Wunder der Liebe dem Heiland im Sakramente schlagen. Trefflich sind die Entwürfe über Meßopfer, ewige Anbetung, die kurzen Kommunionansprachen (39). — Jesus als König der Herzen soll die Herz-Jesu-Predigt und die Familienweihe feiern, dazu 18 Entwürfe. — Ein ganz besonderes Augenmerk richtet er auf die Predigt von der Kirche als der Fortsetzung des Werkes Christi. Sie gilt ihm als wahre Christuspredigt, heute mehr denn jemals als zeitgemäß, ja fast überall notwendig wegen des stets überhandnehmenden Interkonfessionalismus, der Massensuggestion des Sozialismus, des noch immer vorhandenen Modernismus über Papst und Kirche, wegen der Trennung von Kirche und Staat, wegen der Missionsbewegung. Kassiepes Ausführungen und Entwürfe (36) sind echt katholisch und apostolisch, eine wahre, begeisternde Apologie, und sehr schöne Vorlagen für Bonifaziusvereinspredigten (8) und über gemischte Ehen (6). — Die Marienpredigt, welche nach St. Alphonsus auch „zum eisernen Bestand der Mission" gehört, faßt Kassiepe wie der Heilige dahin auf, daß sie, wenn einfach-herzlich gehalten, „mehr arme Sünder in den Beichtstuhl führe, als die gewaltigsten Vorträge über die ewigen Wahrheiten". Darum wird bei manchen Männermissionen diese Predigt „sehr zu unrecht" unterlassen. „Es wohnt ihr eine große erzieherische Kraft inne und Männer wie Jünglinge werden von diesem Gegenstande, wenn er entsprechend dargestellt wird, viel mächtiger ergriffen als Frauen und Jungfrauen" (S. 203). Die 42 Entwürfe betreffen die Mutter Gottes im allgemeinen, ihre Schmerzen, den Rosenkranz, das Skapulier und die marianischen Kongregationen. Ueberaus dankenswert ist, was Kassiepe über Mariens Stellung im Heilsplane sagt, wie seine weise Warnung vor manchen theologisch unzulässigen Ehrentiteln. — Unmittelbar darnach erörtert der Verfasser die besonderen Missionsfeierlichkeiten bei Eröffnung, für die Kinder, die Armenseelen, die Abbitte vor dem Allerheiligsten, Herz-Jesu-, Mutter Gottes- und Kreuzweihe, das Taufgelübde und den päpstlichen Segen. Die Formeln sind schön und andächtig. Die Andachtsübungen: Sammlung, Stillschweigen, fromme Lieder, Rosenkranzgebet, Bußglocke — Klingelbeutel, schließen mit sehr nützlichen Ratschlägen den Abschnitt.

Der nächste ist dem Dekalog, den sieben Hauptsünden und Kirchengeboten geweiht in 11 Paragraphen und über 200 Entwürfen. Er ist so recht für unsere Zeit, ihre Ansichten und Verirrungen mit den Winken wie mit den Entwürfen berechnet. Kassiepe kennt unsere Zeit und scheut sich nicht, ihr die ewig geltenden Sittengesetze entgegenzuhalten. Ein echter Pastoralist meistert hier die

Hauptfragen der Moral, voran die „jetzt brennenden Fragen". Nur einige seien genannt: Die Gewerkschaftsbewegung (S. 374), die Behandlung der politischen Pflichten auf der Kanzel gegenüber den dunklen, christusfeindlichen Mächten (S. 377), die Stellungnahme gegen die Trunksucht — diese Predigt rechnet Kassiepe heute zum eisernen Missionsbestand. Gerade beim Predigtthema über das siebente Gebot, dessen Behandlung wegen der brennenden sozialen Frage ihm auch schwierig erscheint, gibt er vortreffliche Winke über die Lehre vom Eigentum in unseren Predigten in Hinsicht auf die Sozialdemokratie. Eine grundlegende, allseitige etwas umfangreiche Skizze über die zeitlichen Güter, deren rechten Wert, die rechten Wege sie zu erwerben und die rechte Weise ihrer Verwendung, würde den Wünschen vieler entgegenkommen. Sie ist in vielen Missionen das stehende Thema zur sozialen Frage. — Noch zwei Bemerkungen zum Dekalog. Beim ersten Gebot findet sich unter den 26 Entwürfen keiner über die Vorsehung. Im ganzen Werke steht nur beim dritten Gebot eine Skizze: „Die Brotfrage und die göttliche Vorsehung." Aber es ist dies doch eine Lebens- und heute eine Weltfrage, an vielen Orten auch eine förmliche Missionsfrage. — Das sechste Gebot ist in diesem Bande ausgeschaltet; erst im IV. Band, im Abschnitt „Heiligung der Jugend" figuriert die Predigt über die Keuschheit und Unkeuschheit. Ich zweifle nicht, die meisten hätten dies Thema an dem von Gott angesetzten Platz begrüßt, und zwar in der Bearbeitung für **alle**, denn „alle Welt krankt an Fleischeslust". Es handelt sich nicht bloß um eine Tod-, Haupt- und Jugendsünde, sondern um eine Weltsünde, heute mehr und schreiender denn je. Bei einzelnen Ständen und Klassen können und müssen ja die eigentümlichen Momente später berücksichtigt werden, wie es Band IV, S. 88 ff. geschieht. Auch wird der Satz (l. c. S. 91) kaum allgemeine Bil gung finden: „Es ist durchaus notwendig und angebracht in einer Missionspredigt über die Unkeuschheit sowohl das Wesen dieser Sünde, als auch die wichtigsten Arten derselben zwar in dezenter Form, aber doch klar und bündig zu kennzeichnen." Es mag verhältnismäßig für einzelne Stände gelten, aber in der Predigt für alle handelt es sich in erster Linie, den Abscheu und die Furcht vor dieser Sünde zu erwecken. Und dazu genügt, wenn die Zuhörer im großen und ganzen darum wissen Wie ergreifend ist doch P. Rohs Missionspredigt über die innere Bosheit, die Strafen und Folgen der Unlauterkeit und wie tiefernst mit zwingender Logik geißelt P Hamerle dies Laster (Relig. Vorträge I, 214 ff.); beide ohne das Wesen und die Arten klar und bündig zu zeichnen. Die 29 Entwürfe (Band IV, S. 121 ff. sind sehr gut dazu, der erste, wohl vom Verfasser selbst und der elfte von P. Kaltenbach sind treffliche, ganz ausgearbeitete Predigten.

Der III. Band scheint der wertvollste zu sein. Der erste Abschnitt ist betitelt: „Erneuerung des Familienlebens", der

zweite: „Kinderpredigt". Hier zeigt sich der Verfasser so recht als gründlicher Seelenkenner und Pädagoge. Kaum anderswo findet man so kurz und bündig für die homiletische und pastorale Behandlung die Grundsätze der christlichen Pädagogik wie die Belehrung über den Unterschied des Seelenlebens von Männern, Frauen und Kindern zusammengestellt. Trotz aller Anerkennung muß Kassiepe auch Förster ablehnen, wo es sich um christliche, theozentrische Erziehung handelt (S 4 ff.). Vorausgeht eine Einleitung über Grundsätze, Methode und Quellen der Standesunterweisungen und eine Instruktion über die verschiedene Behandlung der Männer und Frauen. Daran reihen sich Winke und 25 Entwürfe zu Predigten über das Familienleben. P. Kaltenbachs vollständige Predigt ist eine Musterleistung. Dazu noch zehn Zyklospläne. — Die Predigt über die Ehe behandelt Kassiepe zuerst für die Jugend und dann für Erwachsene. Dabei bemerkt er treffend, daß man von einem Missionär mit Unrecht das verlangt, er solle sich mit aller Deutlichkeit und Gründlichkeit über Heilighaltung und Mißbrauch der Ehe aussprechen, wenn man in der Seelsorge selbst beim Brautexamen den Mut zu einem freimütigen Wort nicht hat. Goldene Worte findet hier Kassiepe über das Problem der sexuellen Aufklärung. Daran schließen sich einige ganz ausgeführte Belehrungen über die Ehe zur Zeit der Schulentlassung und des Reifebeginnes; hernach neun Dispositionen, um die reifere Jugend darauf vorzubereiten. Nach elf allgemeinen Ehepredigtskizzen für Erwachsene kommen die homiletischen Winke, wie die Standesunterweisungen den Verheirateten zu halten sind, mit 13 Entwürfen. Kassiepe hält an dem immer mehr erprobten und anerkannten Satz fest, daß „diese Standesunterweisungen nur vor Eheleuten zu halten sind und es auch besser ist, wenn Männer und Frauen ihre eigenen haben". „Für einen großen Teil der Zuhörer schlägt dabei oft die Entscheidungsstunde der Mission, vielleicht ihres ganzen Lebens und ihrer Ewigkeit" setzt er bei. Der Verfasser bietet selbst eine gediegene Predigt darüber, ebenso P. Kaltenbach über Einsetzung, Zweck und Gesetze der Ehe. — Das nächste, überaus reiche Kapitel gilt den Elternpflichten. Eine erschöpfende Predigt des Verfassers und 39 Entwürfe gelten den gemeinsamen, 16 den Vater- und 15 den Mutterpflichten. Eine sehr interessante Darlegung, namentlich über die Grenzen der Gehorsamspflicht bei Kindern, wie über Pflichten von Dienstboten und Herrschaften schließt mit 35 Skizzen den Abschnitt.

Der II. Abschnitt, „Die Kinderpredigt", beginnt mit einer für Katecheten, Prediger und Missionäre überaus wichtigen Darstellung des eigentümlichen Seelenlebens der Kinder und der diesbezüglichen körperlichen Einflüsse. Daraus leitet der Verfasser die allgemeinen Grundsätze der Kinderseelenkunde und insbesondere für die Kinderpredigt ab, und zwar für das Ziel, den Inhalt und die

Form. „Das Ziel", sagt er, „muß noch mehr als beim Erwachsenen die Erfassung des Willens sein." Er geht auch da auf die einzelnen Gegenstände ein: auf die nova et vetera, necessaria, vera, pudica, justa, sancta (Christum und die Heiligen) et amabilia (heilige Freude erwecken). „Für die schwerste Aufgabe des Predigers", die rechte Form der Kinderpredigt, verlangt er, daß sie bildhaft anschaulich, lebendig und doch einfach sei und aus einem ergriffenen Herzen komme. Das Thema sei einheitlich auf einer geschichtlichen Tatsache beruhend. Es folgen einige ausgeführte Beispiele Mustergültig und recht empfehlenswert wären wohl auch Stieglitz's Neuemotive. — Der nächste Paragraph handelt von der „Kindermission" mit acht Entwürfen, dem „Schutzengelbund" und „Kindheit-Jesu-Verein" (12 Entwürfe). Winke, Pläne, Skizzen zu „Exerzitien" für Erstkommunikanten, Firmlinge, Schulentlassung stehen am Ende des Bandes.

„Heiligung der Jugend" betitelt sich der IV. Band, I. Abschnitt. Eine Untersuchung, Seelenkunde der männlichen und weiblichen Jugend, leitet ihn ein wie die Behandlung der gefangenen, gefallenen und gefährdeten Jugend. Den modernen, leider auch manchen katholischen Religionspsychologen, die für die Pubeszenten „eine kirchliche Schonzeit" verlangen, hält er das Wort Leo XIII. entgegen: „Die Religion darf am wenigsten von jenem Lebensalter ferngehalten werden, das noch der Erfahrung ermangelt, von Leidenschaften erglüht und so vielen Lockungen des Verderbens ausgesetzt ist" (S. 2). Darauf stützen sich alle homiletischen Winke und Entwürfe. Es sind elf gemeinsame, 28 für Jünglinge allein und neun für Jungfrauen. So praktisch und schön sie sind, aber man wünscht so einen und den anderen allgemeinen Entwurf, der den ganzen Pflichtenkreis eines Jünglings in packender Form bietet. Welch plastisches Gesamtbild bot ein Missionär seinen Jungens: „Fromm, frisch (lernen, arbeiten, folgen, helfen), froh, frei (von Sünden, Sündenbanden, Leidenschaften, Schulden) — der christliche Jüngling sei!" — Die Winke und Entwürfe (16) zur Standeswahlpredigt sind sehr gut. Kassiepe hält sich vom Rigorismus eines Habert fern und fußt auf den von Pius X. belobten Grundsätzen Lahittons; auch redet er mit St. Alphonsus dem jungfräulichen Leben gerade in der Jetztzeit das Wort (S. 63). Daran reiht er die zwei Paragraphen von den schon besprochenen Predigten über die Keuschheit und Unkeuschheit, wie über die nächste Gelegenheit. Nebst den vielen überaus empfehlenswerten Ratschlägen zum ersten Thema sind die Ansprachen an die Schulkinder über die Schamhaftigkeit wie den Schutz der Keuschheit sehr gut zu gebrauchen und ebenso die 16 Skizzen über Jungfräulichkeit und Keuschheit.

„Besondere Veranstaltungen" nennt sich der vorletzte Abschnitt des Werkes. An erster Stelle werden die sogenannten holländischen Volksexerzitien nach ihrer eigentümlichen Methode

und ihrem großen Erfolg besprochen. Sind sie auch bei uns in dieser Form nicht möglich, so geben sie doch die Lehre, den verlassenen Seelen nachzugehen, vor der Mission die Familien persönlich oder durch Vertrauenspersonen einzuladen, an entlegenen Filialen und Arbeiterkolonien Parallelmissionen selbst in einem Saale abzuhalten oder sogenannte fliegende Missionen. Ferner lehren diese Volksexerzitien den kostbaren Wert der Glossen und der kleinen, praktischen Ansprachen über das Gewissenerforschen, Rosenkranz- und Kreuzwegbeten, Messehören u. s. w., worin die Teilnehmer praktisch eingeübt werden. „Mehr üben!" wäre die Hauptsache auch auf Missionen und Exerzitien! Kassiepe gibt dazu vier Pläne. — Dann erörtert er die Missionen in der Diaspora und bei Nichtkatholiken. — Im Schlußparagraph werden 39 Skizzen für Reihenpredigten auf die verschiedensten Oktaven, Triduen, Novenen, die Fastenzeit und den III. Orden entrollt.

Der letzte, neunte Abschnitt, enthält „Arbeitspläne". „Ein guter Missionsplan ist ein Meisterwerk der Heilsstrategie", sagt Kassiepe. Nun, dem Meister in dieser Technik verdanken Missionäre und Seelsorger einmal die weisen Grundsätze und Regeln für die Abfassung eines solchen Planes, der immer die Bestimmung des Menschen als Ziel, und dieses nach logischen, psychologischen und praktischen Gesichtspunkten anstreben muß. Kassiepe dringt besonders auf eines, daß man nicht einige Tage nur ernste Wahrheiten „einhämmert", sondern auch tröstliche Lichtblicke gestattet, vor allem, indem man das tröstliche Beichtthema spätestens am zweiten Tage ansetzt, wenn auch noch nicht Beichtzeit ist. Ein Normalplan bietet großen Nutzen; er muß aber nur ein Rahmenplan bleiben in Rücksicht auf die religiösen, sittlichen, wirtschaftlichen Zustände. Da wohl in einem kleinen Orte, wo alles leicht zur Kirche kommen kann, eine achttägige Mission genügt, anderswo aber auf keinen Fall, und da heutzutage vielfach Männer und Frauen nicht gleichzeitig kommen können, gibt er Pläne auf 8, 10, 12, 14 Tage für alle, und solche auf 14, 16, 18 Tage, einen Monat für Männer und Jünglinge, wie für Frauen und Jungfrauen je zur Hälfte der Zeit. Zyklen für eine apologetische Woche, für irenische Vorträge vor Nichtkatholiken, wie zur Vorbereitung auf die Osterbeicht reihen sich an. Ebenso folgen Exerzitienpläne für Lehrpersonen, Pensionate und andere Anstalten (7). — Der vorletzte Paragraph handelt über die Missionserneuerungen. Da steht Kassiepe ganz auf dem Boden des heiligen Alphonsus und manch anderer Missionsorden. Er will sie auch schon nach vier bis fünf Monaten, höchstens nach einem Jahre. Nur in großen Städten und Industrieorten erscheint ihm wegen des Bevölkerungswechsels eine neue Mission etwa nach fünf Jahren für besser; 16 Pläne gibt er als Muster bei — Den Abschluß bilden seine Bemerkungen über fremdländische Missionen mit der Beigabe von 16 solchen Plänen aus Frankreich,

Italien, England und Spanien. Ein genaues Predigten- und Sachregister krönt das ganze.

Es ist klar, daß so ein Werk jedem Prediger nicht bloß Bände, sondern eine Bibliothek ersetzt und daß er am Verfasser für die verschiedensten Predigtanlässe und Zuhörerklassen einen weisen, von apostolischem Geiste erfüllten Berater und Instruktor hat. Besonders dürfte dies Werk für das Jahr 1926, in welchem wohl das Jubiläum für die ganze Welt verkündet wird, allen Seelsorgern noch größere Dienste leisten, da sie mehr denn zu anderen Zeiten selbst zu Bußpredigern werden müssen. Es wird da ihnen wie jedem Missionär dazu verhelfen, ut digne, competenter et fructuose annuntiet Evangelium, wie der Bischof es dem Prediger bei dessen Segnung anwünscht.

Welches Bild erhalten wir aus St. Augustins Johannestraktaten von dem Redner und seiner Zuhörerschaft?

Von Religionslehrer Dr theol. Heinrich Roles, Neuwied (Rhein).

Wie jeder wirkliche Redner hat Augustin[1]) nicht nach einem memorierten Konzept gepredigt. Er meditierte zunächst seinen Stoff und redete dann frei über das, was er meditiert hatte.[2]) „Alle seine Reden sind spontane Ergüsse eines von der Wahrheit durchleuchteten, von der Liebe durchflammten genialen Geistes, Erzeugnisse einer felsenfesten, tiefinnerlichen Ueberzeugung" (Keppler).[3]) Die Begabung Augustins war so groß, daß er die Bildung der Form ruhig dem Augenblick überlassen konnte. Den aus dem Geiste quellenden freien Vortrag erklärt er selbst in seinem Leitfaden der Hermeneutik und Homiletik als die wahre Beredsamkeit.[4]) Spuren solcher, den wahren Redner offenbarenden Improvisation finden sich auch in den Johannestraktaten.[5]) Schon hat Augustin bei der Behandlung der Stelle Jo 8, 56 erklärt, es sei wohl schwierig, eine Stelle im Alten Testament zu finden, aus der hervorgehe, daß Abraham jauchzte, den Tag des Herrn zu sehen, doch — so fällt er sich selbst in die Rede — vernehmt eine Stelle, die mir inzwischen

---

[1]) Vgl. u. a. Miroglio, Augustinus als Prediger, Straßburg 1850; Ferd. Colincamp, Etude critique de la méthode oratoire de St. Augustin, Paris 1848; Zurek, De sancti Aurelii Augustini praeceptis rhetoricis. Vindob. 1905.

[2]) Loofs, Realenzyklopädie für prot. Theologie und Kirche,[3] II, 284.

[3]) Wetzer-Welte, Kirchenlexikon,[2] X, 323.

[4]) Quasi sapientiam de domo sua, idest pectore sapientis procedere intelligas et tamquam inseparabilem famulam etiam non vocatam sequi eloquentiam (de doctr. chr. IV, VI, 10).

[5]) Migne, PL, 35, 1379 bis 1976. Was sich auf die Methode der Schrifterklärung bezieht, ist nicht Gegenstand des Aufsatzes.

einfällt! Er zitiert dann Gen 24, 2 bis 4 und knüpft daran längere Ausführungen (tr. 43, 16). Nur als Folge dieser Improvisation ist es auch zu erklären, daß Augustin oft einer dogmatischen oder moralischen Gedankenreihe, die sich aus einem Vers des Johannesevangeliums ergibt, nachgeht bis ans Ende, wenn er auch die ganze Zeit damit zubringt. Er bricht dann wohl auch zuweilen die Erörterung ab, wenn er auf eine zu subtile Frage, wie z. B. den Unterschied zwischen den dogmatischen Begriffen generatio und spiratio stößt (tr. 99, 4). Er erlaubt sich auch längere Abschweifungen anläßlich anderer Bibelstellen, die ihm zur Erklärung des Johannes zufällig einfallen, so z. B. bei der Zitation von 1. Kor 3, 1 (tr. 98, 1), von Ps. 35 (tr. 34, 4 ff.) oder von Cant. 5, 2, zu deren Erklärung er sogar eine eigene Predigt sich vornimmt und auch hält (tr. 56, 5; tr. 57).

Den Teil des Evangeliums, der zur Behandlung kommen soll, läßt er vor der Predigt vorlesen (tr. 12, 1). Während der Predigt trägt er „den Kodex" in den Händen (tr. 15, 1; 35, 3. 9; 36, 6; 40, 1). Wenn er wegen der vorgerückten Zeit abbrechen muß, verschiebt er den Rest auf das nächste Mal und läßt ihn dann wieder vorlesen (tr. 11, 15; 12, 1; 13, 18; 18, 12; 19, 20; 23, 5; 41, 1; 46, 8; 47, 1 u. a.). Leichte Stellen, erzählende Partien behandelt er zuweilen kursorisch, um dann bei den schwierigeren um so länger zu verweilen (tr. 44, 3; 49, 4). „Manches ist so klar, daß es mehr einen Hörer als einen Ausleger verlangt" (tr. 50, 1). Einmal behandelt er die vorgelesene Perikope kurz, um die der vorhergehenden Tage zum wiederholten Male zu erklären (tr. 23, 6).

Gewöhnlich erklärt er nach dem Muster der damaligen exegetischen Homilie ohne eigentliche Themastellung und Gliederung die Schriftworte der Reihe nach. Bald erledigt er eine ganze lange Perikope in einer Predigt, wie die Szene mit der Samariterin in der 15. Predigt, die Szene mit der Ehebrecherin in der 33. Predigt, das Wunder vom Teiche Bethhesda in der 17. Predigt, oder er erklärt nur wenige Verse, gar nur einen Vers in einer Predigt, wobei er dann bemerkt, daß die Worte des Herrn nicht nach der Zahl, sondern nach dem Gewichte zu bemessen seien (tr. 37, 1). Dabei sorgt er aber dafür, daß die Hörer im Zusammenhang bleiben und rekapituliert daher eingangs der Predigt mitunter eine ganze Reihe vorhergehender Vorträge (tr. 20, 2; 51, 1; 53, 1; 57, 1. 2; 97, 1). Es finden sich jedoch auch Fälle, daß Augustin eingangs der Predigt den Inhalt der Perikope in einem thematischen Satz angibt oder den Gesichtspunkt hervorhebt, unter dem er eine Perikope behandeln will. Eingangs der 9. Predigt erklärt er, daß er die gestern mehr dem Wortsinne nach behandelte Perikope von der Hochzeit zu Kana nunmehr nach ihrem höheren mystischen Sinne behandeln wolle. Die Perikope 7, 1 bis 13, das Thema der 28. Predigt, will uns den Herrn mehr nach seiner menschlichen Seite zeigen (tr. 28, 1),

die Perikope 7, 25 ff., das Thema der 31. Predigt mehr nach seiner göttlichen Seite (tr. 31, 1). „Von Jesu Milde und Macht gequält, legten sie in der Vorführung der Ehebrecherin seiner Gerechtigkeit eine Schlinge." So gibt er den Leitgedanken der 33. Predigt an (tr. 33, 4). In der Perikope 8, 48 bis 59, dem Thema der 43. Predigt „will uns die Macht Geduld lehren" (tr. 43, 1).

Unerreichter Meister ist Augustin in der rhetorischen Formulierung von „Schwierigkeiten", in der dialektischen Form der Behandlung und Lösung derselben. Man merkt hier noch den Einfluß Ciceros, den Augustin sich von frühester Jugend an zum Vorbild genommen hat. Er versteht es, gleich im Anfang die Spitze einer Schwierigkeit so scharf hervortreten zu lassen, daß diese als quälendes Rätsel von den Zuhörern (und Lesern) empfunden wird und sie erst wieder beruhigt sind, wenn sie Augustins Lösung bis zum Ende angehört haben. Ein klassisches Beispiel hiefür ist die Lösung des Widerspruches zwischen Mt 3, 14, da Johannes zum Herrn sagt, der von ihm getauft zu werden verlangt: „Ich soll von dir getauft werden und du kommst zu mir!" und Jo 1, 33, da der Täufer erklärt, er habe den Herrn erst kennen gelernt, als die Taube bei der Taufe auf ihn herabkam (tr. 4, 15 ff.; tr. 5, 2 ff.). Den scheinbaren Widerspruch zwischen den Versen Jo 5, 20. 22; 8, 15. 50, in denen erklärt wird, der Vater richte nicht, der Sohn richte, und wiederum: der Sohn richte nicht, sondern nur der Vater, formuliert er so scharf, daß er ausrufen kann: „Wir kommen hier in Verwirrung. Schwitzen wir in unserer Verwirrung. Schwitzend mögen wir gereinigt werden" (tr. 21, 12). Er weiß, daß jede Frage, die bei der Vorlegung nicht die Aufmerksamkeit erregt, bei der Auslegung keine Freude macht (tr. 19, 5). Zuweilen schiebt er auch die Lösung der vorgelegten Frage auf, wenn die Erklärung späterer Verse dieselbe besser vorbereitet (tr. 19, 5. 11).

Die wichtigste Aufgabe des Schrifterklärers und Predigers ist für Augustinus das docere. Debet igitur divinarum Scripturarum tractator et doctor, defensor rectae fidei et debellator erroris et bona docere et mala dedocere (de doctr. chr. IV, 4. 6).[1]) Es ist sein erklärtes Bemühen, die Zuhörer zu schulen für die Beantwortung der Einwände der Gegner (tr. 37, 2. 6). Letztes und höchstes Ziel der Verkündigung des Wortes Gottes ist die Beharrlichkeit. „Es ist leicht, das Evangelium zu loben, leicht, dem Prediger Beifall zu spenden; aber ausharren bis ans Ende, das ist Sache der Schafe, welche die Stimme des Hirten hören" (tr. 45, 13). Dringend legt er den Zuhörern ans Herz, dafür zu sorgen, daß der in ihre Herzen ausgestreute Same auch Frucht bringe (tr. 3, 1).

Damit seine Predigt auf guten Boden fällt, sucht er eingangs seine Zuhörer zu disponieren. Am Karnevalstag weist er in der

[1]) Cf. J. Pschmadt, Des heiligen Augustinus Gedanken zur Theorie der Predigt im 4. Buche de doctr. chr. in „Theologie und Glaube" 1916, 830.

Einleitung auf die Vergänglichkeit alles Irdischen hin, er weist hin auf den Genuß, den die Beschäftigung mit dem Worte Gottes bringt, er zieht einen Vergleich zwischen dem Sühneblut der an diesem Tage verehrten Magna Mater und dem Sühneblut Christi (tr. 7, 1. 2. 6.[1]) Und wenn er es für notwendig findet, die Christen vor den heidnischen Theatern zu warnen, dann versteht er es zugleich zu schildern, welch gewaltiges Drama das Leben und Sterben Jesu und der christliche Gottesdienst ist (tr. 7, 6).

Es besteht der innigste Konnex und die lebhafteste Wechselwirkung zwischen Redner und Zuhörerschaft und es ist das sichtliche Bestreben Augustins, dieses Band immer enger zu knüpfen. Während sie so verbunden sind, denkt er in ihrem Geiste, und sie denken in seinem Geiste. Er fühlt die Schwierigkeiten, die seinen Hörern aufstoßen, er formuliert sie in ihrem Namen und stellt mitunter zur Beantwortung der vorgelegten Frage in rhetorischer Weise eine Reihe von Gegenfragen (tr. 4, 13). Oft apostrophiert er die Gläubigen in eindrucksvoller Weise: Haec tenete, so schließt er die elfte Predigt, talia dicite, flammantes illuc procedite, accendite frigidos! Die Gegner, die er bekämpft, will er sich mit den Zuhörern als gewissermaßen vor ihnen stehend denken (tr. 18, 4). Er sucht gemeinsam mit den Zuhörern sich in die geschilderten Persönlichkeiten und Verhältnisse seelisch einzufühlen. Die Frage Jo 15, 4 will er zugleich mit den Zuhörern durch Thomas an den Herrn stellen (tr. 68, 3). Bezüglich der Jünger, die nach ihrer vorbereitenden Berufung dem Herrn folgten, ruft er aus: „Welch seligen Tag haben sie verbracht, welch selige Nacht!" (tr. 7, 9.[2]) Bei Behandlung des feierlichen Einzuges Jesu in Jerusalem ruft er aus: „Was für eine Pein muß da der Neid den Hohenpriestern bereitet haben!" (tr. 51, 4). Seine Zuhörer sollen mit ihm selbsttätig und selbständig denken. Die Person des Predigers soll zurücktreten (tr. 16, 3). Er kündigt mitunter am Schluß einer Predigt das Thema der folgenden an und fordert die Zuhörer auf, über das Problem nachzusinnen (tr. 39, 8; 56, 5).

Und wenn der Bischof dann sich so ganz eins fühlte mit dem Volke, dann läßt er sein Herz sprechen und äußert zuweilen mit besonderer Zartheit seine Liebe zu seiner Herde, die doch gewiß nicht fehlerlos war. Aber gerade da, wo er klagt und mahnt und straft, merkt man diese Liebe am besten. Nicht oft genug kann er warnen vor den von Seite der Irrlehrer drohenden Gefahren. Tieftraurig war er, der wie kein anderer für die Einheit der Kirche eiferte,

[1]) Diese Stelle ist charakteristisch für die Apologetik der altchristlichen Zeit gegenüber den Mysterienkulten. Ueber den Attis- und Kybelekult bei Augustin vgl. Fr. J. Dölger in „Theologische Revue" 1914, 181 ff.; dazu W. H. Roscher, Ausführl. Lexikon der griech. u. röm. Mythologie 1890 bis 1897.

[2]) Aus dem Text Jo 1, 39 ergibt sich nicht, daß die Jünger die Nacht über bei dem Herrn blieben. Es ist sogar unwahrscheinlich.

daß auch sein Sprengel zerrissen war. Einmal schüttete er sein Herz über die Trennung folgendermaßen aus: „Es möge eure Liebe wissen, daß ich hierüber großen Schmerz leide . . . ich kann es nicht sagen, wenn ich auch den ganzen Tag rede; wenn ich auch den ganzen Tag wehklage, es reicht nicht hin . . . aber auch, wenn ich mich in Tränen verwandelte und zu Tränen würde, in Zungen mich verwandelte und zu Zungen würde, es wäre zu gering" (tr. 13, 11). Größte Freude macht es ihm, wenn er seine Gemeinde loben kann. Er gehört nicht zu den Predigern, die nur schwarz in schwarz sehen und neben den Fehlern der Gläubigen deren gute Eigenschaften vergessen. Augustin anerkennt den Eifer im Anhören des Wortes Gottes. „Ihr, die ihr das Wort Gottes nicht bloß gern, sondern auch aufmerksam hört", so redet er seine Gemeinde an (tr. 47, 1) „warum habt ihr Christus gern in mir gehört? Weil ihr Schafe Christi seid" (tr. 47, 2). Die 7. Predigt beginnt er also: „Ich freue mich über eure große Zahl. Denn mit größerem Eifer als ich hoffen konnte, seid ihr hieher gekommen. Das ist es, was mich erquickt und tröstet in allen meinen Arbeiten und in den Gefahren des Lebens. Eure Liebe zu Gott und euer frommes Streben, eure zuversichtliche Hoffnung und eure Inbrunst im Gebet." Eingangs der 6. Predigt sagt er: „Aus Liebe seid ihr gekommen, aber was habt ihr geliebt? Wenn uns, auch das ist gut; denn wir wollen von euch geliebt werden, aber wir wollen es nicht in uns. Weil wir euch also in Christus lieben, so liebet auch ihr uns in Christus, und unsere Liebe seufze für einander zu Gott, denn das ist das Seufzen der Taube." Die so oft von Augustin gebrauchte Anrede „Caritas vestra" war in seinem Munde keine Phrase. Tiefe Blicke lassen uns die Johannestraktate in die große und schöne Seele Augustins tun. Er weiß, daß er gelobt und geliebt wird, und sagt das auch in seiner Offenheit und Ehrlichkeit, zugleich gibt er aber der Befürchtung Ausdruck, daß er die Versuchung zur Selbstgefälligkeit nicht ganz überwunden habe (tr. 57, 6). Aus seinen Gemütsbewegungen macht er kein Hehl. Er erklärt, er sei sehr bewegt (tr. 4, 16), er bittet Gott, in Anbetracht der Ergriffenheit seines Herzens, das voll ist von Seufzern, ihm beizustehen (tr. 13, 10). Augustin war ein demütiger Mann und seine Demut war echt. Rührend ist es zu lesen, wie der große Kirchenlehrer von der armseligen menschlichen Erkenntnis spricht (tr. 19, 1), von seiner bescheidenen Kraft (tr. 53, 7), von seiner Geringfügigkeit (tr. 56, 3) und der Notwendigkeit und dem Glück, sich dem Glauben unterzuordnen. Infolgedessen erhebt er sich auch nicht über andere. Wie er sich nur als Werkzeug Gottes betrachtet und sich entschuldigt bei seinen Hörern, wenn er einmal im Drange der Geschäfte und hindernder Umstände an einem Tage, da eine Rede fällig war, nicht gepredigt (tr. 8, 13), so rechnet er mit der Möglichkeit, daß unter seinen Hörern welche sind, die ihn an Geistesschärfe übertreffen: „Wenn einer diese Frage klarer und besser darzulegen weiß, so sei

es ferne, daß ich nicht mehr bereit bin zu lernen als zu lehren" (tr. 53, 8). Die 59. Predigt schließt er mit den Worten: „Darum möge diese Rede wie eine Speise für heilige Schafe, wenn sie genügt, genossen werden, wenn sie zu kärglich ist, sehnsüchtig wiedergekäut werden."

Was die Sprache Augustins in den Johannestraktaten anbelangt, so hat man wohl gesagt, daß seine Sprache in den früheren Werken schwunghafter ist und daß er später den Schmuck und die Fülle der Worte verschmähte. Das gilt aber nur cum grano salis. In den Johannestraktaten merkt man fast nichts mehr von der schwulstigen und lange Perioden liebenden Manier der Advokaten, in die er früher wohl verfiel, aber damit ist nicht gesagt, daß er auch allen rhetorischen Schmuck beiseite läßt. Die Johannestraktate lesen sich überaus flüssig, der Stil ist klassisch schön, oft sentenziös und von dramatischer Wirkung namentlich in den polemisch-dialogischen Partien und wo er eine Predigt in gehobenem, feierlichem Stil einleitet oder schließt (cf. tr. 63, 1; 10, 13; 77, 5). Der Leser wird heute noch von den scharf pointierten Sätzen wie auf Wogen dahingetragen. Augustin befindet sich im Vollbesitz der rhetorischen Kunstmittel. „Aber diese Schmuckstücke der Rhetorensprache sind bei ihm nicht wie bei so vielen anderen schwulstige Bildungen eines nach Glanzwirkungen haschenden, innerlich morschen Stiles, sondern sie drängen sich ungesucht auf als bildhafte Aeußerungen eines stets mit Gegensätzen arbeitenden Denkens und Empfindens, sind fast naturnotwendige Auswirkungen des ästhetischen Triebes, der neben der ethischen Bestimmtheit ein Hauptkennzeichen seines Wesens ist."[1]) Nach recht antiker Art zeigt Augustin eine ungemessene Lust an der Metapher. Seine Liebe zur Natur, in der er die andere Offenbarung Gottes sah, ist die Quelle des Bilderreichtums seiner Sprache. Er weiß, daß Bibel und Natur auf dieselbe Quelle zurückgehen, auf dieselbe Wahrheit. Und weil wir hienieden kraft unserer sinnlich-geistigen Natur nur eine analoge, aus der Sinnenwelt geschöpfte Erkenntnis geistiger Größen haben können, sucht Augustin stets, die übernatürlichen Wahrheiten durch Vergleiche aus der Natur zu veranschaulichen. Dabei ist er wieder Meister. Das tiefste Mysterium von der ewigen Zeugung des Sohnes durch den Vater veranschaulicht er an dem Bilde des von Anfang an aus sich Licht erzeugenden Feuers (tr. 20, 8), die Gnade mit dem Sonnenlicht, das durch unreine Medien nicht verunreinigt wird (tr. 5, 15), den unwürdigen Sakramentenspender mit einer steinernen Röhre, durch die das Wasser in die Gärten geleitet wird, um dort Wachstum hervorzurufen (tr. 5, 15), die Wahrheit, daß Gott als das vollkommenste Wesen das einfachste sein muß, an der Erkenntnismöglichkeit des Verstandes gegenüber

[1]) C. G. H. Lentz Geschichte der christl. Homiletik, ihrer Grundsätze und der Ausübung derselben in allen Jahrhunderten der Kirche. Braunschweig 1839, 171.

der Wahrnehmung der Sinne (tr. 99, 4), die Wahrheit, daß der Sohn dasselbe tut auf gleiche Weise wie der Vater an Beispielen, die zeigen, wie zwei Prinzipien dasselbe tun auf ungleiche Weise: Körper und Geist beim Aussprechen eines Wortes (tr. 20, 10) oder beim Schreiben (tr. 18, 8).

Im Gebrauch von Antithesen, Pointen, Wortspielen und Tonspielen überschreitet Augustin vielleicht mitunter das rechte Maß. Einige derselben mögen hier aufgeführt werden: Deus quod dederat gratis, tulit ingratis (tr. 14, 3); ad Jo 7, 3: loquebatur caro carni, sed caro sine Deo carni cum Deo (tr. 28, 4); tract. 30, 2: respondit turba . . . ad perturbationem . . . turba turbata . . . . . turba turbulenta . . . turbam turbavit claritas lucis; tr. 51, 7: turba turbavit turbam; tr. 21, 1: loquebatur ista homo hominibus; Deus occultus, homo manifestus, ut manifestos homines faceret deos, et filius Dei, factus hominis filius, ut hominum filios faceret filios Dei; ad Jo 8, 9: relicti sunt duo, misera et misericordia 23. (tr. 5); si fueris Patripassianus, non eris sanus; — si cor tuum non esset fatuum, non crederes fatum (tr. 36, 8); tr. 34, 4: et lumen quod fecit solem, sub quo fecit et nos, factum est sub sole propter nos; ad Jo 8, 59: tamquam homo a lapidibus fugit: sed vae illis a quorum lapideis cordibus Deus fugit (tr. 43, 18); tr. 47, 6: qui capiunt, sapiunt, immo qui sapiunt, capiunt; ad Jo 10, 39: tu apprehendisti ut habeas, illi apprehendere volebant, ut non haberent (tr. 48, 11); ad Jo 12, 19: quid autem invides caeca turba, quia post eum abit mundus, per quem factus mundus (tr. 51, 7); ad Jo 13, 30: dies ergo diei eructavit verbum, id est Christus discipulis fidelibus, ut audirent eum et amarent sequendo: et nox nocti annuntiavit scientiam, id est Judas Judaeis infidelibus, ut venirent ad eum et apprehenderent persequendo (tr. 62, 6); ad Jo 13, 37: iste promittebat ille praenoscebat; qui nesciebat, audebat, qui praesciebat, dolebat (tr. 66, 1); tr. 78, 2: hoc adtendat Arianus et adtentione sit sanus, ne contentione sit vanus, aut quod est pejus, insanus; tr. 87, 2: mundus igitur odit mundum, inimicus reconciliatum, damnatus salvatum, inquinatus mundatum; tr. 98, 7: proficite ad cibum mentis, non ventris; tr. 123, 2: piscis assus Christus est passus.

Von den vielen rhetorisch schönen Stellen, über denen ein Hauch der heiligen Poesie des Dichterphilosophen Augustinus liegt, seien folgende genannt: tr. 1, 2. 7, wo Johannes mit einem Berg verglichen wird, der das aufgehende Licht der Erlösung auffängt und für unser Auge erträglich macht, dieweil er es zu uns in die Täler weiterleitet, „die Hilfe von den Bergen"; tr. 2, 2 über das Kreuz Christi, als das Mittel, mit dem wir das Meer dieser Welt überschreiten; tr. 2, 10 über die Allgegenwart des Schöpfers; tr. 6, 3 über die Wirkungen des Geistes; tr. 7, 7 über die erzieherische Bedeutung der Leiden; tr. 13, 8 über das Dürsten der Erdenwaller

nach der Lebensquelle; tr. 17, 8 über das Doppelgebot der Liebe und Gott als die Lebenssonne, deren Auf- und Niedergang von der Stellung des Menschen zu ihr abhängt; tr. 12, 14 über die „peccata minuta", die aus dem Lebensschiff ausgeschöpft werden müssen durch Fasten, Seufzen, Almosengeben, Versöhnlichkeit, damit nicht das Schiff schließlich sinke, weil das Bodenwasser, das vernachlässigt wird, dasselbe tut, was eine hereinstürzende Woge tut; tr. 25, 17 über das Erdenglück des Bösen und das Unglück des Guten; tr. 31, 11 über das Kreuz Christi als Tribunal; tr. 33, 8 über vermessentliches Vertrauen und Verzweiflung; tr. 38, 10 über das ewige Sein und das kreatürliche Sein; tr. 40, 10 über die Pilgrimschaft des Christen; tr. 41, 4 über die Knechtschaft des Sünders; tr. 41, 8 bis 12 über die Freiheit des Christenmenschen; tr. 52, 9 über den Kampf des Christen; tr. 77, 3 bis 4 über den Frieden Christi; tr. 101, 5, 6 über die jetzt in Sehnsucht und Seufzen kreißende Kirche, die am Ende der Welt in Fröhlichkeit gebären wird.

Als Beispiel dafür, wie gut Augustin es versteht, zu erzählen, diene tr. 1, 14, wo er die Geschichte von dem Manne erzählt, der sich über die Fliegen ärgerte und dann von einem e concesso disputierenden Manichäer zu einem Geschöpf des Teufels gemacht wurde.

Augustin hatte bei seinen Predigten über das Johannesevangelium eine große Zuhörerschaft. Nie beklagt er sich, wie er das in anderen Predigten zuweilen tut, über mangelhaften Besuch, wohl aber gibt er wiederholt seiner Freude Ausdruck über zahlreichen Besuch, der sogar durch starke Winterkälte (tr. 6, 1) und rauschende Lustbarkeiten (tr. 7, 1) nicht verhindert wird. Zuweilen hat der starke Besuch einen besonderen Grund, wie bei der 12. Predigt, für die er eine Spannung erregende Mitteilung angekündigt hatte.[1]) Es war nicht allein der Ruf Augustins als Prediger und die Macht seiner Persönlichkeit, die das Volk bei den nach unseren heutigen Begriffen übermäßig langen Predigten hat aushalten lassen, obwohl sie dieselben stehend angehört zu haben scheinen (tr. 112, 1); die Begierde, das Wort Gottes zu hören, war zweifellos auch beim Volke selbst sehr groß. Am Schluß der besonders langen 19. Predigt darf Augustinus feststellen, daß seine Zuhörer vielleicht noch länger zuhören könnten und wollten, während seine Kraft aber bereits erschöpft ist. Nur an Festtagen waren auch viele anwesend nur „wegen der Festlichkeit des Tages", nicht um die Predigt zu hören (tr. 8, 13), und um derentwillen kürzte er dann an solchen Tagen seine Predigt.[2])

Unter den Zuhörern Augustins fanden sich keineswegs nur Katholiken, sondern auch Häretiker. Er vermutet noch einige Arianer unter

[1]) Die Mitteilung bezog sich vermutlich auf Augustins Bemühungen um die Rückgewinnung der Donatisten.

[2]) Tr. 47, 9 drückt er seine Freude darüber aus, daß er Zeit hat und die Zeit nicht wie Sonntags beschränkt ist; tr. 56 und 59 kürzt er absichtlich: cf. 56, 5 und 59, 3 wegen des Festtages.

ihnen, will aber nicht annehmen, es seien auch Sabellianer da, weil diese Häresie doch schon zu alt und nach und nach verschwunden sei (tr. 40, 7). Aus der Tatsache, daß Augustin mitunter sehr subtile philosophische und dogmatische Fragen erörtert und gar textkritische Bemerkungen macht unter Heranziehung des griechischen Urtextes, dürfen wir schließen, daß nicht wenige Gebildete die Predigten besuchten. Er bemerkt zuweilen bei Beginn der Erörterung einer schwierigen Frage, daß er nicht daran zweifelt, daß einige es schon verstanden haben (tr. 34, 1). Aus der Tatsache aber, daß er auch wieder sich bemüht, die Wahrheiten möglichst zu veranschaulichen, und aus der Tatsache, daß er mit Rücksicht auf die „vielen Brüder, die des Lateinischen weniger kundig sind", es für notwendig erachtet, auf den sprachlichen Unterschied von dolus und dolor hinzuweisen, ergibt sich, daß das Volk und die Leute vom Lande, wo das Lateinische das Punische noch nicht ganz verdrängt hatte,[1]) nicht minder stark vertreten waren (tr. 7, 18). Unter Augustinus' Zuhörern waren solche, die griechisch, solche, die punisch und solche, die lateinisch sprachen (tr. 14, 7).

Nach der Gewohnheit der Zeit[2]) hörte das Volk die Predigt nicht feierlich-unbeweglich an. Augustin vermerkt in den Johannestraktaten an fünf Stellen, daß das Volk an den betreffenden Stellen applaudierte: tr. 3, 21; 7, 6; 18, 8; 45, 13; 57, 6. Aber das Volk wurde gewiß noch öfter zu solchen Beifallskundgebungen hingerissen. Ja, wenn der Redner eine schwierige Frage stellte und manche Zuhörer die Antwort bereits wußten vielleicht aus früheren Predigten, dann haben sie zuweilen den Redner unterbrochen und ihm die Antwort zugerufen. Augustin sucht ihnen daher zuvorzukommen, indem er gegebenenfalls ausdrücklich feststellt, daß er das, was er nun sagen wird, bereits früher einmal gesagt, und daß die Aufmerksamkeit deswegen nicht nachlassen dürfe, da die Wiederholung doch nicht zwecklos sei, insofern jene, die es noch nicht wissen, es zum ersten Male lernten und jene, die es bereits wüßten, darin befestigt würden (tr. 15, 1 und 17, 2). Es kam auch vor, daß solche, die ihn bereits gut verstanden hatten, sich daran machten, es anderen zu erklären, was dann Augustin wieder veranlaßte, das Gesagte zu wiederholen. So erklärt es sich, daß Augustin seine zahlreiche Zuhörerschaft, die lebhaften Afrikaner, so oft zur Aufmerksamkeit und zur Geduld mahnte (cf. tr. 12, 1; 15, 18; 19, 12. 17; 41, 3; 44, 5; 67, 1; 101, 4).

---

[1]) O. Rottmanner, Zur Sprachenkenntnis Augustins, in der Tübinger theolog. Quartalschrift 1895, 275 (abgedruckt in „Geistesfrüchte aus der Klosterzelle", München 1908).

[2]) Cf. J. Zellinger, Der Beifall in der altchristlichen Predigt. Festgabe Alois Knöpfler 1917, 403 bis 415; und Landmann in „Kirche und Kanzel" 1919, 331.

Die Gefahr der Verführung von seiten der Feinde des Glaubens muß gerade damals sehr groß gewesen sein und das wankelmütige Volk war der Verführung, bezw. dem Rückfall in die Häresie zugänglich. „Auch bei den bereits katholisch gewordenen Christen, Gläubigen von guter Hoffnung, finden sich bisweilen schlimme Dinge, sie werden zum Irrtum verführt und nach dem Irrtum zurückgeführt; da sie zum Irrtum verführt und nochmals getauft wurden oder nach dem Anschluß an die Herde des Herrn wieder in den alten Irrtum zurückfielen, waren sie da Schafe oder nicht?" (tr. 45, 11).

Mit dieser Wankelmütigkeit paarte sich ein großer Aberglaube. Augustin bekämpft die abergläubischen Gebete, bei denen man auf den Berg steigt oder sein Angesicht zur Sonne oder zum Mond oder zu den Sternen erhebt oder an das Ufer des Meeres eilt (tr. 10, 1). Oft warnt der Bischof die Gläubigen vor den Astrologen und wird deswegen zuweilen von ihnen geschmäht (tr. 6, 17; 7, 7; 8, 11; 10, 5). Nicht nur der Dieb sucht den Sterndeuter auf, damit er nicht entdeckt werde (tr. 10, 5), sondern auch wenn der Kopf schmerzt, geht man zu den Zauberern, zu Wahrsagern und zu Heilmitteln des Wahnes (tr. 7, 7). Eindringlich hält Augustin seinen Zuhörern die Torheit solcher Handlungsweise vor Augen: „Wenn sich Menschen an Menschen verkaufen, erhalten sie Geld; jene geben Geld, um sich an Eitelkeiten zu verkaufen. Denn sie gehen zum Astrologen, um sich Herren zu kaufen, wie sie der Astrolog zu geben für gut findet, entweder den Saturn oder den Jupiter oder den Merkur, oder, was sie sonst noch für einen gottlosen Namen haben. Als Freier ging er hinein, um nach geleisteter Bezahlung als Sklave herauszugehen" (tr. 8, 11). Der Gebrauch von Amuletten scheint sehr verbreitet gewesen zu sein. Augustin freut sich, wenn er hört, daß ein Fieberkranker sich das Evangelium auf das Haupt gelegt, nicht weil es zu diesem Zwecke geschah, sondern weil das Evangelium dem Amulett vorgezogen wurde (tr. 7, 12). Kein abergläubischer Gedanke scheint der von Augustin erwähnten Sitte, zu schwören unter Berührung der Augen (tr. 35, 3), zugrunde zu liegen.

Die Vergnügungssucht war in Hippo groß. Als etwas Alltägliches bezeichnet es Augustin, als etwas, was zu allen gesagt wird: „Laßt uns schwelgen![1]) Tun wir uns ein Gutes an" (tr. 5, 17). Die heidnischen Theater mit ihren Pantomimen, Possen und Tänzen (tr. 97, 3) und die heidnischen Götterfeste wurden in Hippo, wie in anderen Städten, nicht selten von Christen besucht. Augustin warnt

[1]) Specht (Bibliothek der Kirchenväter) dessen Uebertragung wir bisher gefolgt sind, übersetzt hier: Laßt uns unsinnig sein. Alogiemur oder alogiemus ist abgeleitet von alogia. Dieses Wort erklärt Augustin ep. 36, 11 ad Casulanum: cum epulis indulgetur, ut a rationis tramite devietur. Die Mauriner machen an dieser Stelle auf dieses Zitat aufmerksam. Das Verb bezieht sich also auf die Freuden des Mahles, wie sich auch aus dem Kontext tr. 5, 17 ergibt (non debes jejunare).

wiederholt davor (tr. 10, 9; 97, 3; 100, 2). Es kam vor, daß man Schauspielern, für die man begeistert war, sein ganzes Vermögen schenkte, was Augustin für ein ungeheures Vergehen erklärt (tr. 100, 2).[1]) Sehr interessant ist die Stelle tr. 7, 1. 2, da Augustin klagt, daß an dem Festtag der Hilarien der Göttermutter, „jenem Tag, der den Verdorbenen zur Ausgelassenheit dient", viele Frauen unter Verletzung aller Pflicht der weiblichen Scheu und Sitte anstatt zur Kirche zu den heidnischen Lustbarkeiten geeilt sind, während von den Männern sich „schwerlich einer" hat verführen lassen.

Zwei schlimme Laster waren damals besonders auch bei den Katholiken im Schwange, die Trunksucht und die Unsittlichkeit. Von dem Laster der Trunksucht, der auch Frauen frönten, konnte man selbst in der Kirche nicht lassen. Die Unsitte des Trinkens an heiliger Stätte und die Anwesenheit von Betrunkenen im Gotteshaus läßt Augustin einmal ausrufen: „Wenn das Haus Gottes kein Kaufhaus werden darf, darf es ein Wirtshaus werden?" (tr. 10, 4; cf. auch 10, 9.) Die entsetzliche Unsittlichkeit der Manichäer scheint auch die Katholiken angesteckt zu haben. Augustin warnt einmal in drei aufeinanderfolgenden Predigten (tr. 96 bis 99) mit großer Sorge vor der Unsittlichkeit und den Literaturerzeugnissen der Manichäer.

Interessant sind auch die Bemerkungen über rechtliche Verhältnisse im damaligen Nordafrika. Die heidnischen Auffassungen über die Stellung des Hausvaters Frau, Kindern und Gesinde gegenüber, scheinen damals aus den christlichen Familien noch nicht ganz gewichen gewesen zu sein. Wir stoßen uns heute an den harten Worten aus dem Munde eines Augustinus wie den folgenden: „Wenn ein Knabe sich weigern würde, sich mit Faustschlägen oder Ruten von seinem Vater züchtigen zu lassen, wie würde er da als hochmütig erklärt werden, als unheilbar und undankbar gegen die väterliche Zucht" (tr. 7, 7). Wenn es sich darum handelt, jemanden vom Besuch des Theaters oder vom Trinken abzuhalten, so gibt er als Regel an: „Ist es ein Freund? Er soll sanft gemahnt werden. Ist es die Frau? Sie soll strengstens zurückgewiesen werden (severissime refrenetur). Ist es die Magd? Sie soll sogar mit Schlägen in Schranken gehalten werden" (10, 9).

Obwohl es der Kirche damals noch nicht möglich war, die Abschaffung der Sklaverei zu erreichen, nahm sie sich doch der Unterdrückten und Hilfsbedürftigen an durch weitherzigste Gewährung des Asylrechtes und des Interzessionsrechtes. Und man machte davon einen solchen Gebrauch, daß Augustin sich genötigt sieht, wiederholt zu mahnen, die Kirche nicht zu irdischen Zwecken zu mißbrauchen und nicht zu vergessen, daß die Sklaverei doch immerhin etwas Aeußerliches sei, die wahre Knechtschaft sei nur die Sünde. „Bisweilen fliehen die Leute zur Kirche, und häufig werden sie uns lästig

[1]) Dasselbe berichtet Augustin Enarr. in Ps. 149, 10.

als solche, die keine Zucht haben, indem die, die von der Sünde nicht frei sein wollen, von einem Herren frei sein wollen. Bisweilen fliehen aber auch solche, die unter einem unerlaubten und drückenden Joche seufzen, zur Kirche, weil sie als freigeborene Menschen zur Knechtschaft angehalten werden, und es wird der Bischof um Intervention angegangen. Wenn er dann keine Mühe aufwendet, damit der freie Stand nicht unterdrückt werde, gilt er als herzlos" (tr. 41, 4). „Wie viele suchen Christus nur, damit er ihnen Gutes tue für diese Zeit! Der eine hat eine Geschäftssache, er sucht die Vermittlung der Kleriker. Der andere wird von einem mächtigeren Herrn gedrückt, er nimmt zur Kirche die Zuflucht. Wieder ein anderer will, daß man sich für ihn verwende bei dem, bei dem er wenig vermag. Der eine so, der andere so. Täglich füllt sich die Kirche mit solchen" (tr. 25,10).

Dem Staate, der ja damals katholisch war, steht Augustin freundlich gegenüber. Die weltliche Gewalt, die Kaiser und Könige dieser Erde, gelten ihm als die Quelle alles menschlichen Rechtes (tr. 6, 25). Wer den Kaiser oder König nicht anerkennt, hat damit auch alle menschlichen Rechte, namentlich das Recht auf Privatbesitz verloren (tr. 6, 26). Mit dieser zeitgeschichtlich bedingten, zweifellos unrichtigen Auffassung verteidigt Augustin die Maßnahmen der Staatsgewalt gegen die (revolutionären) Donatisten. Im Sprengel Augustins befand sich auch ein Militärlager. Die Soldaten scheinen den Sold von den Provinzialen erhalten zu haben. Bei der Eintreibung desselben gingen sie zuweilen brutal vor. Namentlich Fahnenflüchtige quälten mitunter die Landbewohner (tr. 13, 17; 122, 3).

Für das ganze Wohl und Wehe seiner Hörer hat Augustin ein Herz und alle diese zusammengetragenen Einzelzüge (die gewiß nicht erschöpfend sind und leicht vermehrt werden könnten) ergeben ein anschauliches Bild von dem Redner sowohl als auch von seiner Zuhörerschaft.

Spendung der heiligen Sakramente an Kranke und Sterbende.

Von P. Bernhard van Acken S. J., Trier.

(Fortsetzung.)

III. Krankenkommunion und heilige Wegzehrung.

A. Verpflichtung zum Empfange der heiligen Kommunion.

a) Es ist **strenge** Verpflichtung, die heilige Kommunion zu empfangen

1. in Todesgefahr, aus welcher Ursache sie auch immer hervorgehen mag, can. 864, § 1. Auch wahrscheinliche Todesgefahr wird hierher gerechnet (voraussichtlich schwere Geburt, schwere chirurgische Operation, gefährliche Schiffahrt). Bei neuer Todesgefahr nach

vorausgegangener Rekonvaleszenz kehrt die Verpflichtung wieder. cf. Mutz, Verw. der Sakr., S. 47. Es besteht aber keine Verpflichtung, gleich zu Beginn der Lebensgefahr die heilige Wegzehrung zu empfangen. Jedoch soll die Spendung der heiligen Wegzehrung nicht zu lange hinausgeschoben werden. Die Seelsorger sind verpflichtet, eifrig darüber zu wachen, daß die Kranken bei vollem Bewußtsein die heilige Kommunion empfangen, can. 865.

2. Auch wenn die Gläubigen am gleichen Tage die heilige Kommunion schon empfangen haben, ist ihnen doch dringend anzuraten, daß sie nunmehr, wo sie in Lebensgefahr sind, dieselbe als Wegzehrung empfangen (can. 864, § 2).

3. Dauert die Todesgefahr länger an, so kann die heilige Wegzehrung nach dem klugen Ermessen des Beichtvaters öfters, selbstverständlich an verschiedenen Tagen hintereinander gespendet werden, ja sie ist sogar sehr zu empfehlen (can. 864, § 3).

4. Auch Kinder sind verpflichtet, in Todesgefahr die heilige Wegzehrung zu empfangen. Deswegen haben auch die Seelsorger die strenge Pflicht, den lebensgefährlich erkrankten Kindern die heilige Kommunion zu bringen, sobald sie den Leib Christi von gewöhnlicher Speise zu unterscheiden vermögen (can. 854, § 2, cf. can. 860).

5. Hat ein Kranker die heilige Wegzehrung unwürdig empfangen, so besteht an und für sich die Verpflichtung, noch einmal zu kommunizieren (can. 861). Ist dieses für den Kranken nicht gut möglich, ohne sich bloßzustellen, so dürfte in diesem Falle die Ueberbringung der heiligen Kommunion ganz geheim und auch durch einen Ordenspriester stattfinden. Besteht aber begründete Furcht, daß er sich nicht dazu entschließen werde, dann wird man wohl besser von dieser Verpflichtung schweigen.

b) Es besteht praktisch **keine** Verpflichtung zum Empfange der heiligen Kommunion.

1. Wenn der in Lebensgefahr sich befindende Kranke noch vor einer Woche „andachtshalber" die heilige Kommunion empfangen hat. Sehr anzuraten ist es aber, ihm die heilige Wegzehrung zu reichen.

Bei Männern, die nur ein oder zweimal im Jahre zu den heiligen Sakramenten gehen und im großen und ganzen ein regelmäßiges Leben führen, kommt es vor, daß sie in lebensgefährlicher Krankheit die heilige Kommunion nicht empfangen wollen, wenn sie z. B. vor drei oder vier Wochen zur Osterkommunion waren. Sie sagen dann: „Ich habe ja erst vor drei Wochen kommuniziert, so oft ist nichts für mich. Ich habe alles mit unserem Herrgott ins reine gebracht, ich weiß nicht, warum ich schon wieder kommunizieren soll." Hier gilt der Grundsatz: Prudentiae confessarii committitur monitio infirmo facienda.

2. Hat jemand, der lebensgefährlich erkrankt war, unterlassen, die Wegzehrung zu empfangen, so ist er nicht verpflichtet zu kommunizieren, wenn er wieder gesund geworden ist.

3. Hat der Kranke nach der heiligen Wegzehrung wieder schwer gesündigt, so ist er nicht verpflichtet, nochmals die heilige Kommunion zu empfangen, es genügt dann für ihn die heilige Beichte (St. Alph. VI. 293).

c) **Verboten** ist die Spendung der heiligen Kommunion:

1. Bei Kranken, die an Erbrechen oder Blutauswurf aus dem Magen leiden. Wer also an Husten oder Blutauswurf aus der Lunge leidet, könnte die heilige Wegzehrung empfangen, vorausgesetzt, daß der starke Husten ihn nicht hindert, die heilige Hostie zu schlucken. Bei diesem wäre eine Gefahr der Verunehrung nicht vorhanden, weil ja der Auswurf aus der Lunge durch die Luftröhre und nicht aus dem Magen durch die Speiseröhre kommt.

Bei Hirnkrankheiten, Nierenerkrankungen, Bauchfellentzündung, Darmverschlingung, eingeklemmten Brüchen, bei unstillbarem Brechen der Schwangeren verlangt Capellmann-Bergmann, Pastoralmedizin[19] S. 282 f. einen Zwischenraum von zwölf Stunden seit dem letzten Erbrechen, bevor man dem Kranken die heilige Kommunion ohne Gefahr der Verunehrung reichen kann. Die Ansicht dürfte wohl etwas zu streng sein.

Man kann sich auch dadurch helfen, wie Reuter-Umberg, Neoconfessarius n. 221, 5. bemerkt, daß man zunächst eine unkonsekrierte Hostie oder sonst etwas Brot reicht und die Wirkung abwartet.

Ist das Erbrechen regelmäßig in kürzeren Zwischenräumen erfolgt, wie bei Ruhr und Cholera, und wiederholt es sich jetzt nicht mehr trotz Aufnahme von Speise und Trank, z. B. unkonsekrierter Hostie und Wasser, so genügt oft ein Aufhören des Erbrechens seit zwei Stunden, um die heilige Kommunion reichen zu dürfen.

Im Zweifel, ob ein Erbrechen eintreten werde, darf man dem Kranken die heilige Kommunion nicht reichen, denn das Rit. Rom. t. 4, c. 4, n. 4 schreibt vor: Diligenter curandum est, ne iis tribuatur viaticum, a quibus ob phrenesim, sive ob assiduam tussim, aliumve similem morbum, aliqua indecentia cum iniuria tanti Sacramenti timeri potest.

2. Denen, die durch eigene Schuld, z. B. durch Alkoholvergiftung das Bewußtsein verloren haben bevor sie beichten konnten, und in Todesgefahr sich befinden, darf man die heilige Kommunion nicht reichen. Die Lossprechung aber müßte man ihnen bedingungsweise und die heilige Oelung absolut spenden.

3. „Bewußtlosen, die infolge von Krankheit, Fieber, Schlaffucht in diesen Zustand gekommen sind, darf in Todesgefahr die heilige Kommunion gereicht werden, wenn sie vor der Bewußtlosigkeit eine fromme und religiöse Gesinnung hatten und keine Irreverenz droht" (Göpfert-Staab III, 61, 5). Da bei den Bewußtlosen oft eine Gefahr der Irreverenz vorhanden ist, so wird es im allgemeinen ratsam sein, solchen die heilige Kommunion nicht zu reichen, zumal durch

die Lossprechung und durch die heilige Oelung hinreichend das Seelenheil derselben sichergestellt werden kann.

Tritt bei Schlaganfällen leichte Bewußtlosigkeit ein, so könnte man die heilige Kommunion spenden, vorausgesetzt, daß die Schwerkranken noch schlucken können. Die Probe mit einer unkonsekrierten Hostie auf einem Löffelchen mit Wasser bietet in diesem Falle hinreichende Sicherheit vor der Gefahr der Irreverenz.

4. Geisteskranken, die niemals den Vernunftgebrauch besaßen oder durch fortgesetztes Sündigen — ohne Beichten — verloren haben, wird man die heilige Kommunion nicht geben dürfen. Ueberhaupt wird man wegen der Gefahr der Verunehrung bei Geisteskranken vorsichtig sein müssen. Sehr ratsam dürfte es sein, sich vorher beim Pflegepersonal zu erkundigen, welches der Charakter des Kranken und ob die Art der Erkrankung bösartig sei. Jedoch darf man sich nicht auf das Urteil des Personals allein verlassen, sondern muß selbst durch einige Fragen festzustellen suchen, ob der Geisteskranke noch mit der nötigen Ehrerbietung die heilige Kommunion empfangen kann. Wiederholt fand ich nämlich, daß Schwachsinnige noch recht andächtig die heilige Wegzehrung empfingen, wo das Personal meinte, sie seien nicht mehr fähig zu kommunizieren. Es kann auch vorkommen, daß weltliche Pfleger nicht gerne den Tisch für den Empfang der heiligen Wegzehrung bereit machen und dann sagen: „Der Kranke kann nicht mehr kommunizieren."

Ueber den Zustand und die Disposition bei Geisteskranken kann man sich ein einigermaßen sicheres Urteil bilden, wenn man ganz kindlich und möglichst einfach mit ihnen Reue und Leid betet.

Ausführlicheres über diese so schwierige Frage soll später folgen.

B. Spender der Krankenkommunion und der heiligen Wegzehrung.

1. **Privatim** darf jeder Priester die Krankenkommunion als bloße Andachtskommunion, nicht als Wegzehrung überbringen, er braucht dazu nur die wenigstens präsumierte Erlaubnis des Priesters, dem die Aufbewahrung des Allerheiligsten anvertraut ist (can. 849, §1).

2. Das Recht und die Pflicht, die heilige Kommunion **öffentlich** zu Kranken außerhalb der Kirche zu bringen, auch zu denen, die nicht zur Pfarrei gehören, steht dem Pfarrer innerhalb seines Bezirkes zu (can. 848, § 1).

Anderen Priestern ist das nur im Notfall oder mit der wenigstens präsumierten Erlaubnis des Pfarrers oder Ordinarius gestattet (can. 848, § 2).

3. Die heilige Kommunion als **Wegzehrung** zu Kranken zu tragen, mag es öffentlich oder geheim geschehen, ist ein dem Pfarrer vorbehaltenes Recht (can. 850).

Im Notfall darf und muß jeder Priester oder Diakon die heilige Wegzehrung spenden.

4. In jeder **klerikalen** Ordensgenossenschaft hat der Obere das Recht und die Pflicht, persönlich oder durch Stellvertreter, die Sterbesakramente den kranken Professen, Novizen, sowie allen jenen, die Tag und Nacht in dem Hause sich aufhalten, wie Dienstboten, Zöglingen u. s. w. zu spenden (can. 514, § 1).

5. In einer **laikalen** religiösen Genossenschaft hat dieses Recht und diese Pflicht der Ortspfarrer oder der Kaplan, den der Ordinarius an Stelle des Pfarrers ernannt hat (can. 514, § 3).

6. In den Klöstern der **Ordensfrauen** (monialium etiam ubi vota solemnia suppressa sint, Vermeersch III, 387, 4) hat das Recht und die Pflicht, die heilige Wegzehrung und die heilige Oelung zu spenden, der ordentliche Beichtvater oder sein Stellvertreter (can. 514, § 2).

C. Ritus der Krankenkommunion.

1. Das neue Kirchenrecht bestimmt in can. 847 einfach: „Die heilige Kommunion soll den Kranken öffentlich überbracht werden, wenn nicht ein vernünftiger Grund die geheime Ueberbringung nahelegt."

Für die Erlaubtheit der **geheimen** Ueberbringung gibt Pater Vermeersch III, 387, 4 folgende Gründe an:

1. Gefahr einer öffentlichen Verunehrung des Allerheiligsten in Gegenden, wo viele Andersgläubige, oder in Städten, wo nicht wenige Religionsspötter wohnen.

2. Widerstand von Seiten der Familie des Kranken, die in ihrem Geschäft einen Nachteil befürchtet, wenn man erfährt, daß in dem Hause ein Schwerkranker liegt.

3. Furcht von Seite des Kranken selbst, besonders wenn der Verdacht einer vorhergehenden sakrilegischen Kommunion daraus entstehen könnte.

4. Nachteile einer allzuhäufigen öffentlichen Uebertragung.

5. Verweigerung der öffentlichen Uebertragung durch den Pfarrer, der mit Zustimmung des Ordinarius bestimmt hätte, daß den Kranken nicht mehr als zwei- oder dreimal in der Woche die heilige Kommunion öffentlich gebracht werden dürfte. „Praesenti enim disciplinae consentaneum est, ut usus cotidianae communionis praeferatur publicae delationi qua prior impediatur. Judex autem rationabilis causae non est tantum Ordinarius vel parochus, sed et quidem in primis confessarius, pater spiritualis, immo quilibet sacerdos, cui s. communionem ministrare licet. Prudenter tamen et pacifice agendum est; quare, nisi lex secreti obstet, sacerdotes agant secundum directionem sui Superioris. Is tamen rursus res secundum normas S. Sedis componere debet; nec adeo potest praeferre disciplinam publicae delationis, ut ideo non possint iam

aegroti nisi semel vel bis in hebdomada sacra dape refici" (Vermeersch o. c., p. 310).

2. Auch wenn der Priester das heilige Sakrament geheim überträgt, so verlangt doch die kirchliche Vorschrift (S. C. de Sacr. 23. Dez. 1912 nach Benedikt XIV.), daß er

a) die Stola unter dem Oberkleide (nicht in einer Kleidertasche) trage,

b) die Krankenpyxis in eine Burse mit Korporale und Purifikatorium lege und diese mit einer Schnur um den Hals vor die Brust (unter dem Oberkleide) hänge,

c) immer wenigstens von einem Ministranten (ohne Chorrock) begleitet werde (cf. Müller, Zeremonienbüchlein$^{6-7}$, S. 221).

Wenn man bedenkt, wie leicht dem Priester besonders heute etwas zustoßen kann, so wird man auch die dritte Vorschrift der Kirche ernst nehmen. Und doch scheint sie in manchen Gegenden in Vergessenheit geraten zu sein, so daß P. Vermeersch schreiben kann: „Postrema tamen rubica in non uno loco, atque in ipsa Urbe non raro neglegitur. Quod parum sane laudandum est; a recepto tamen more nemo, cum aliquo incommodo, discedere debet, si paratus sit oboedire Superioribus, qui legem urgeant."

3. Bei der geheimen Krankenkommunion braucht kein äußeres Zeichen angewendet zu werden, der Priester darf deshalb auch die Kopfbedeckung tragen, er wird aber den Mangel an äußerer Feierlichkeit durch innere Andacht und äußere Ehrerbietung, welche dem heiligen Sakramente gebührt, zu ersetzen wissen (cf. can. 849, § 2).

4. Damit nicht gegen den Geist der Kirche die sakramentale Stärkung bei denen erschwert werde, die ihrer am meisten bedürfen, darf die Wegzehrung, welche dem Pfarrer und anderen vorbehalten ist, nur von der Wegzehrung im strengen Sinne verstanden werden.

Wegzehrung im strengen Sinne ist jene heilige Kommunion, die in schwerer Lebensgefahr empfangen werden muß.

Wegzehrung im weiteren Sinne ist jene Kommunion, die ein lebensgefährlich Erkrankter aus Andacht, besonders ohne nüchtern zu sein, empfängt (can. 864 und 858).

Ein anderer Priester darf also dem Schwerkranken die heilige Kommunion bringen, nachdem der Pfarrer die heilige Wegzehrung gespendet hat; ja er dürfte sie sogar bringen, bevor der Pfarrer die heilige Wegzehrung gereicht hat. Es besteht nämlich keine Verpflichtung, gleich zu Beginn der Lebensgefahr die heilige Wegzehrung zu empfangen; nur muß der Pfarrer zur Spendung der eigentlichen Sterbesakramente rechtzeitig gerufen werden. Wäre dies nicht erlaubt, dann würden wegen der großen Vorurteile und unbegründeten Angst sehr viele Schwerkranke in ihrer größten Not lange dieser himmlischen Stärkung beraubt sein; so P. Vermeersch l. c., p. 311.

Früher war über Ordenspriester, die außer dem Notfalle ohne Erlaubnis des Ortspfarrers die heilige Oelung und Wegzehrung Klerikern oder Laien zu spenden wagten, die Exkommunikation verhängt. Diese dem Papste ordinario modo reservierte Exkommunikation ist jetzt nach can. 6, n. 5 weggefallen.

5. Im Notfall dürfte der Priester bei der geheimen Krankenkommunion laufen, wenn kein Aergernis dadurch gegeben wird, ebenso dürfte er reiten, fahren, auch im Automobil. Ob man auf dem Zweirad oder Motorrad die heilige Kommunion zu den Kranken bringen darf, hängt von den Umständen und besonders von den Diözesanbestimmungen ab. P. Mave n. 1544, Note 1, fügt noch die Bemerkung hinzu: „In locis missionum evenire potest, ut sacerdos debeat uti velivolis in casibus necessitatis."

6. Bei Schwerkranken muß man sich überzeugen, daß sie auch wirklich die heilige Hostie geschluckt haben. Besonders bei Kranken mit hohem Fieber kommt es leicht vor, daß sie nach fünf bis zehn Minuten die heilige Hostie noch im Munde haben, weil die Zunge zu trocken ist. Darum lasse man die Schwerkranken gleich nach der heiligen Kommunion etwas trinken und überzeuge sich, ob sie wirklich die heilige Hostie geschluckt haben. Einige können die heilige Hostie nur dann genießen, wenn sie dieselbe zugleich mit etwas Wasser auf einem kleinen Löffelchen empfangen. In diesem Falle reicht der Krankenbruder oder die Schwester ein kleines Löffelchen, drei Viertel mit Wasser oder Wein gefüllt, dem Priester, der dann eine Partikel hineinlegt und dem Kranken so die heilige Kommunion gibt. Zuweilen ist beim Darreichen ein besonderes Geschick erfordert, dann dürfte wohl der Krankenpfleger oder die Schwester den kleinen Löffel mit der Partikel dem Schwerkranken reichen (cf. Mave n. 1544, Quaer. 3°; Noldin III, 132).

7. Die Gläubigen sollen die heilige Wegzehrung nach eigenem Ritus empfangen; im Notfalle aber können sie dieselben nach jedem katholischen Ritus empfangen (can. 866, § 3).

8. Hat der Kranke die heilige Hostie erbrochen oder beim Husten ausgeworfen, so ist sie möglichst zu reinigen, in ein Glas Wasser zu legen und an einem heiligen Orte aufzubewahren, bis die Gestalten sich aufgelöst haben und dann alles ins Sakrarium zu schütten.

Erfolgt das Erbrechen vor Ablauf einer halben Stunde nach der heiligen Kommunion, sind aber die Gestalten nicht mehr sichtbar, so soll das ganze verbrannt und die Asche ins Sakrarium geschüttet werden. „Quod si species non appareant, comburatur vomitus et cineres in sacrarium proiciantur" (Missale de defect. X).

Diese Vorschrift des Missale läßt sich schwerlich ganz ausführen. Ist es oft schwer, die Gestalten von dem Erbrochenen abzulösen, so kann man wohl das ganze mit Baumwolle, Sägespänen oder einem Tuche auftrocknen und im Ofen mit Kohlen verbrennen, aber nicht

allein. Wiederholt haben wir versucht das Erbrochene allein mit Baumwolle oder Sägespänen zu verbrennen, aber selbst mit Spiritus und Benzin wollte es nicht brennen, weil es zu feucht ist. Verbrennt man alles im Ofen mit Kohlen, dann kann man wohl kaum die ganze Asche ins Sakrarium schütten.

Ratsam dürfte es daher sein, das ganze mit Baumwolle oder Sägespänen im Ofen zu verbrennen. Wurde alles aufgefangen in einer Brechschale und ist es nur flüssig, dann läßt man es noch etwas stehen und gießt es ins Sakrarium, wenn eins vorhanden ist, sonst ins Feuer.

Gleichfalls wäre das Wasser, worin der Priester die Finger gereinigt hat, wenn der Kranke es nicht trinken kann oder nicht will, ins Sakrarium oder ins Feuer zu gießen; wäre beides unmöglich, so dürfte man dieses Wasser auch auf die Blumen gießen.

(Schluß folgt.)

Ueber die Definierbarkeit der Lehre von der leiblichen Himmelfahrt Mariä.

Von P. Parthenius Minges O. F. M., München.

In dieser Zeitschrift (1921, S. 226 bis 237 und S. 381 bis 389) veröffentlichte Herr Dr Joh. Ernst aus Miesbach in Bayern zwei Aufsätze über die leibliche Himmelfahrt Mariä, in welchen er die Beziehung derselben zur Unbefleckten Empfängnis und ihre Kongruenzgründe bespricht. Er sagt zwar nicht ausdrücklich, deutet aber doch an, daß dies keine hinreichenden Gründe sind, um die leibliche Himmelfahrt der Mutter Gottes zum Dogma zu erheben. Wohl aber spricht er seine Anschauung ganz klar aus in einer Schrift, die er in demselben Jahre 1921 zu Regensburg bei Manz erscheinen ließ unter dem Tite: „Die leibliche Himmelfahrt Mariä historisch-dogmatisch nach ihrer Definierbarkeit beleuchtet." Darin macht er S. 5 ausdrücklich auf die genannten beiden Aufsätze aufmerksam. Er sagt hier im Vorwort, daß ihm „die Frage nach der Definierbarkeit der Corporalis assumptio noch lange nicht als spruchreif erscheinen kann". „Unseren Lesern dürfte es aus unseren Darlegungen wohl klar werden, daß der vielfach erwarteten, gewünschten und offiziell beantragten Definition noch manche schwer zu behebende Steine hinderlich im Wege liegen." „Aber auch die sonst versuchten Argumente für die Definierbarkeit der leiblichen Himmelfahrt Mariä, die auf dem Gebiete der spekulativen und biblischen Theologie liegen, sind keineswegs von solcher Durchschlagskraft, daß sie als ausreichende Unterlage für die angeregte Dogmatisation dienen können." „Wir sind der Meinung, daß uns bis jetzt neue Argumente von peremptorischer Durchschlagskraft, wie sie für eine Dogmatisation der Corpo-

ralis assumptio erforderlich wären, von den Verteidigern ihrer Definierbarkeit nicht gebo en sind und daß die Position, für welche Theologen von dem Range eines Suarez, Benedikt XIV. eingetreten sind, in ihrem Fundament noch unerschüttert dasteht." Wir würden es begrüßen, und würden uns für die aufgewandte Mühe hinreichend entschädigt finden, wenn unsere Abhandlung die Anregung böte zu neuer, gründlicher, sachlicher und fachkundiger Prüfung der Dogmatisationsfrage.

Die Darlegungen von Ernst konnten mich nicht überzeugen. Ich wollte aber eine Erwiderung anderen Theologen überlassen. Weil meines Wissens bis jetzt niemand dem Wunsche desselben entsprach, will ich nicht länger schweigen, sondern mir einige Bemerkungen erlauben und für die Definierbarkeit dieses hohen Privilegiums der allerseligsten Jungfrau Maria eintreten. Ich will in keine Kontroverse mit Herrn Dr Ernst eintreten; ich will nur mit wenigen Worten dartun, daß in dem, was er selbst zugibt, mehr Beweiskraft liegt als er glaubt. Ich meine, Ernst stelle an die Dogmatisation zu hohe Anforderungen und daß die leibliche Auferweckung und Himmelfahrt der Mutter Gottes jetzt schon Dogma werden könne, ebenso leicht, ja wohl noch leichter als das bei anderen Lehren der Fall war. Der Kürze halber will ich auf jeden wissenschaftlichen Apparat verzichten, nur Ernst selbst reden lassen und nur weniges andere hinzufügen. — Soweit die „Theol.-prakt. Quartalschrift" nicht ausdrücklich genannt wird, ist immer die erwähnte Schrift „Die leibliche Himmelfahrt Mariä u. s. w." gemeint.

Wir räumen Herrn Dr Ernst gerne ein, daß ein eigentlicher Schriftbeweis nicht geführt werden kann. Die Stellen, Vorbilder und Analogien, die vielfach zitiert werden, sind keine stringenten Argumente. Ebenso geben wir zu, daß man von einer apostolischen Tradition im strengen Sinne nicht reden kann. Vielfach werden Gregor von Tours († 593) im Abendland, dann im Morgenland Modestus von Jerusalem († 634) und Andreas von Kreta († 720) als erste sichere Zeugen der leiblichen Aufnahme Mariens in den Himmel angegeben. Aber gerade aus Ernst sieht man, daß die Sache doch viel günstiger steht. Es sei nur hingewiesen auf die Schrift: „Transitus S. Mariae", die Ernst selbst in den Anfang des 4. Jahrhunderts verlegt, und welche, wie er selbst sagt, die Auferstehung und leibliche Himmelfahrt der seligen Jungfrau zum Gegenstand hat. Er schreibt ja selbst (S. 15): „Die etwa im Anfang des 4. Jahrhunderts verfaßte . . . Schrift Transitus S. Mariae, welche vom Tode, der Auferstehung und der leiblichen Himmelfahrt Mariä handelt, wurde durch das unter dem Namen des Papstes Gelasius I. († 496) gehende Bücherdekret als apokryph erklärt und unter die ‚libri, qui non recipiuntur' eingereiht, und kann schon wegen ihres vielfach absonderlichen und phantastischen Inhaltes nicht beanspruchen, eine alte, glaubwürdige Tradition wiederzugeben." Nun, dasjenige,

auf das es zunächst ankommt, wird ja in der zitierten Schrift vorgetragen, nämlich die leibliche Himmelfahrt Mariens, und zwar wohl schon im Anfang des 4. Jahrhunderts. Daß das Buch als apokryph erklärt wurde, sagt doch zunächst nur, daß es nicht als heiliges und inspiriertes Buch wie die biblischen Bücher gelten kann, sagt aber noch nicht, daß sein Inhalt gegen den Glauben ist oder nicht altüberlieferte Bestandteile enthält; diese können allerdings phantastisch ausgeschmückt worden sein. Ernst führt ja zudem Scheeben an, welcher (Dogmatik III, 573) schreibt, es sei „die Voraussetzung nicht ausgeschlossen, daß das Buch an irgendeine kürzer gefaßte Tradition sich anschloß, was aber entfernt nicht hinreicht, um das Dasein einer solchen zu beweisen". Letztere Worte mag man ruhig zugeben. Aber jedenfalls ist gewiß, daß man bereits im 4. Jahrhundert, ja vielleicht schon zu Beginn desselben, die leibliche Aufnahme Mariens in den Himmel kannte. Ebenso ist sicher, daß spätere Schriftsteller das Buch und seinen Inhalt kannten und im wesentlichen billigten. Das gibt ja Ernst selbst zu. Derselbe schreibt zudem noch selbst (S. 16), daß die aus dem Brevier (2. Nokturn vom 18. August) bekannte „alte Tradition" über Mariä Tod, Begräbnis, Auferstehung und Himmelfahrt noch in die Zeiten des chalcedonensischen Konzils (451) zurückweist. Daraus folgt doch, daß die Ueberlieferung um etwa 200 Jahre älter ist als man vielfach annimmt und somit der apostolischen Zeit bedeutend näher rückt.

Dasselbe ergibt sich auch aus der Liturgie, wie wiederum Ernst selbst darlegt. Er gibt ja zu (S. 35), daß schon in sehr alten, aus der vorkarolingischen Zeit stammenden Liturgien, wie im Sacramentarium Gregorianum oder im Missale Gothico-Gallicanum, die leibliche Aufnahme Mariä in den Himmel mit als ein Festgegenstand für die Festfeier von Assumptio B. Mariae V. bezeichnet wird: „Dieser Umstand weist ja in der Tat auf eine alte, auch im Abendland verbreitete, wenn auch nicht notwendig auf die apostolische Zeit zurückgehende Ueberlieferung hin." Trotz der im sogenannten Decretum Gelasianum über den apokryphen Transitus S. Mariae ausgesprochenen Zensur haben auch im Abendlande schon früh solche Ueberlieferungen Verbreitung gefunden (S. 36). Freilich meint Ernst auch, daß die überlieferte und liturgisch gefeierte Tatsache der Corporalis assumptio nicht notwendig dogmatischen Charakter haben und zum Inhalt der göttlichen Offenbarung gehören muß; es könne ja auch eine pia fides, eine sententia probabilissima oder auch ein bloß historisch gewisses Faktum Ausdruck in der Liturgie finden; das sei z. B. der Fall gewesen betreffs der Stigmatisation des heiligen Franz von Assisi oder der Erscheinung der Mutter Gottes zu Lourdes (S. 36 f.). Gewiß kann dies geschehen und ist auch geschehen. Aber diese und andere Tatsachen haben mit der in Schrift und apostolischer Ueberlieferung niedergelegten Offenbarung gar nichts zu tun. Wohl aber lehrt die Schrift und älteste Ueberlieferung ganz klar, daß Maria

Jesus Christus, den Sohn Gottes, geboren hat. Schon im Evangelium wird der Leib selig gepriesen, der Jesus getragen, und die Brüste, die ihn genährt haben. Diese biblischen Tatsachen konnten und mußten doch schon den Christen der apostolischen Zeiten den Gedanken nahelegen, daß der Leib Mariens hochheilig war und von Gott nach ihrem Tode ein ganz besonderes Privilegium erhielt; man mußte wohl unwillkürlich an die Auferstehung und Himmelfahrt des göttlichen Heilandes selbst denken und eine ähnliche Gnade auch seiner heiligen Mutter beilegen. Tatsächlich geschah dies in späteren Zeiten gar oft. War das nicht eine naheliegende Folgerung aus Tatsachen und Lehren der Offenbarung? Hatte diese Folgerung nicht dogmatischen Charakter, oder mit anderen Worten: Konnte sie sich nicht auf die Offenbarungslehre stützen? Stringent war diese Folgerung allerdings nicht, aber ihren dogmatischen Charakter in genanntem Sinne wird man doch wohl zugeben müssen. Faktisch steht ja fest, daß schon zu Beginn des 4. Jahrhunderts die leibliche Himmelfahrt Mariens gelehrt wurde; es liegt gar kein Grund vor, daß dies nicht schon viel früher der Fall sein konnte; es ist, wie gesagt, gar nicht ausgeschlossen, daß die uns bekannte Ueberlieferung auf die ersten Zeiten zurückgeht. Bis in die Tage der Apostel hinauf können wir sie nach den bis jetzt vorliegenden Quellen allerdings nicht verfolgen. Wir wollen aber doch auch bedenken, daß zuerst die Christologie grundgelegt werden mußte, bevor man an eine Mariologie denken konnte; aber auch die Christologie brauchte geraume Zeit zur Entfaltung, hatte mit nicht geringen Schwierigkeiten zu kämpfen, obwohl die Offenbarung so klar lehrt, daß nur ein Christus ist, der Gott und Mensch zugleich ist. Eine Mariologie und ein Marienkultus, wie er in späteren Jahrhunderten, etwa von dem Ephesinischen Konzil an, vorliegt, hätte für die älteren Zeiten sehr gefährlich sein können. Man sprach damals von Göttinnen, von einer Göttermutter, von Menschen, die in den Himmel aufgenommen und unter die Götter versetzt wurden. Hätte man nicht Aehnliches von Maria denken können? Christi Auferstehung und Himmelfahrt mußte von Anfang an allgemein bekannt sein, weil dies Grundlehren des Christentums sind, zur Begründung und Ausbreitung desselben absolut notwendig waren. Von der leiblichen Auferstehung und Himmelfahrt Mariens läßt sich das nicht sagen, eher das Gegenteil.

Eine andere gewichtige Grundlage für das genannte Privilegium der Mutter Gottes ist die Lehre von der Unbefleckten Empfängnis derselben, die bereits seit 70 Jahren als förmliches Dogma feststeht. Das gibt auch Ernst zu, indem er schreibt („Theol.-prakt. Quartalschrift" 1921, 226 f.), daß die dogmatisch feststehende Unbefleckte Empfängnis Marias „einen starken Kongruenzgrund", „eine schwerwiegende Konvenienz" für ihre leibliche Aufnahme in den Himmel darbietet. Dem ist gewiß so. Nur meint er, eine notwendige Folgerung ergebe sich hieraus nicht; in dem

genannten Dogma sei die Unverweslichkeit und leibliche Himmelfahrt noch nicht „implicite enthalten". Die allerseligste Jungfrau habe trotz aller Sündenreinheit und heiligmachender Gnade von Anfang an noch nicht den vollen status naturae integrae gehabt, da sie ja nicht die Gabe der Unsterblichkeit besessen habe wie Adam vor dem Falle. Deshalb sei die Unverweslichkeit und Aufnahme in den Himmel ein besonderes Privilegium, das nicht notwendig mit der Freiheit von der Erbsünde zusammenfalle Nun, das kann man alles unbedenklich zugeben. Wir wollen anderseits aber auch bedenken, daß selbst Jesus trotz der hypostatischen Union und Unsündlichkeit noch leidensfähig und sterblich war, wirklich litt und starb wie andere Menschen, aber trotzdem unverweslich blieb und unverweslich bleiben mußte. Daß der Heiland nicht der Verwesung anheimfallen durfte, sagt selbst Skotus, obwohl er lehrt, daß der göttliche Heiland an sich eines natürlichen Todes sterben konnte, und wenn er nicht gekreuzigt worden wäre, wenigstens an Altersschwäche gestorben wäre, da er eben als Mensch uns in allem gleichförmig war mit Ausnahme der Sünde. Wohl aber wäre sein Leib auf jeden Fall der Verwesung nicht anheimgefallen, weil diese zur Erlösung der Menschheit nichts mehr genützt hätte und für ihn nicht geziemend gewesen wäre. Gilt Aehnliches nicht auch von Maria? Der Einwurf, den Ernst macht, geht zu weit, weil er auch Christus trifft; er beweist zu viel und deswegen nichts.

Wir dürfen wohl annehmen, daß es, um mit Ernst zu sprechen Dezenz- und Konvenienzgründe waren, die den Glauben an die leibliche Himmelfahrt Mariens mitveranlaßten und nach und nach ihm allgemeine Verbreitung verschafften. Wir geben auch Ernst zu daß derartige Gründe, so sehr ihr schweres Gewicht auch anzuerkennen sei, doch niemals eine volle und absolute Sicherheit erzeugen können. Das sei nun ein Hauptargument gegen die beabsichtigte Dogmat sation unserer Lehre, zumal die leibliche Aufnahme Mariens in den Himmel meistens nur eine pia opinio genannt wird, auch von Benedikt XIV. Nun, wie Ernst selbst schreibt, gab es Theologen, die darin mehr als nur eine fromme und wahrscheinliche Meinung sahen Diese gehören doch auch zur Kirche und kirchlichen Ueberlieferung. Wenn so manche nur von einer pia opinio oder von einer pia fides reden, wollen sie doch nicht ausdrücken, daß sie selbst oder weite Kreise in der Kirche nicht ernstlich an den genannten Vorzug der Mutter Gottes glauben; sie wollen doch zunächst nur ausdrücken, daß keine Glaubenslehre im strengen Sinne vorliegt wie etwa betreffs der Auferstehung und Himmelfahrt Christi. Auch Alexander VII. 1661 in der Bulle Sollicitudo (Enchirid. symbol. v. Denzinger-Bannwart-Umberg n 1100) nennt die Lehre von der Unbefleckten Empfängnis nur eine „vetus pietas', fügt aber hinzu, daß fast alle Katholiken (fere omnes catholici) dieselbe festhalten; zugleich bestätigte er alle diesbezüglichen Erlasse seiner

Vorfahren. Diese kirchlichen Erlasse mußte aber jeder Katholik im Gewissen annehmen und konnte sie ohne Sünde nicht rein willkürlich verwerfen. Diese Erlasse hatten doch mehr oder weniger dogmatischen Charakter, aber trotzdem spricht der Papst von einer vetus pietas.

Herr Dr Ernst stellt an den Offenbarungscharakter oder an die Definierbarkeit einer Lehre Anforderungen, die zu weit zu gehen scheinen und den Offenbarungscharakter bereits definierter Dogmen in Frage stellen. Er schreibt (S. 32): „Es ist darum eine verfehlte Schlußfolgerung, wenn Gutberlet ... aus der von den Gläubigen ziemlich allgemein angenommenen und geglaubten körperlichen Himmelfahrt Mariä deduziert: ‚Eine solche (in der Kirche herrschende) allgemeine Ueberzeugung bietet nach katholischen Glaubensprinzipien das sicherste Kriterium für den Offenbarungscharakter einer Lehre.' In gleichem Geleise bewegt sich die Argumentation auch anderer Theologen." Er zitiert speziell Renaudin und Bellamy und fährt dann (S. 33) fort: „Der Beweis wäre stringent, wenn die ‚allgemeine Ueberzeugung' von der leiblichen Himmelfahrt Mariä in der Kirche auch nur in einer gewissen Zeitperiode eine dogmatische gewesen wäre, d. h. wenn dieser ‚Glaube' die Zustimmung zu einer Lehre als einer von Gott sicher geoffenbarten Wahrheit oder als einer durchaus sicheren, notwendigen Folgerung aus einer Offenbarungswahrheit in sich geschlossen hätte." Ernst zitiert dafür das Vatikanum, welches bekanntlich sagt: „Fide divina et catholica ea credenda sunt, quae ... ab ecclesia sive solemni judicio sive ordinario et universali magisterio tamquam divinitus revelata credenda proponuntur." Aus diesen Worten scheint Dr Ernst zu viel herauszulesen. Das Konzil spricht nur von bereits als Dogma erklärten Sätzen, nicht aber von solchen Lehren, die erst Dogma werden sollen. Dasselbe tut auch Kleutgen, auf den sich Ernst beruft. Nur spricht dieser in der zitierten Stelle zunächst von Sätzen, welche die Theologen einstimmig für ein Dogma erklären. All das bezieht sich nicht auf die Frage von der leiblichen Himmelfahrt der allerseligsten Jungfrau. Diese wird weder vom kirchlichen Lehramt noch von den Theologen einstimmig als Dogma bezeichnet. Eben o läßt Ernst nicht den Hinweis Lindens „auf die einfache Tatsache, daß diese Lehre seit Jahrhunderten in der Kirche allgemein vorgetragen wird", gelten. Diese Tatsache genüge noch nicht zum Erweis der Definierbarkeit die er Lehre, „sondern es müßte der Nachweis erbracht werden, daß die Corporalis assumptio als dogmatisch sichere Wahrheit, als Glaubens- und Offenbarungswahrheit allgemein in der Kirche vorgetragen wurde, bezw. wird". Nun, alle Theologen, welche unsere Lehre verteidigen, bringen dieselbe mehr oder minder mit Stellen der Heiligen Schrift und namentlich mit der auf de Offenbarung zurückgehenden Wahrheit, daß Maria Mutter Gottes ist, in Beziehung. Dadurch sagen sie doch stillschweigend, wenn viel-

leicht auch nicht ausdrücklich, daß diese Assumption mehr oder minder klar in der Offenbarung enthalten ist. Zudem fügen manche Theologen, wie wir sehen werden, noch hinzu, daß die Leugnung gottlos, verwegen, gotteslästerisch u. s. w., also sündhaft sei. Das würden sie doch nicht tun, wenn es sich um eine rein auf menschlicher Autorität beruhende fromme und probable Meinung nach ihrer Ansicht handeln würde. Allerdings mag es Theologen geben, welche meinen, dieser Vorzug der allerseligsten Jungfrau sei in keiner Weise geoffenbart, weshalb er nie und nimmer Glaubenswahrheit werden könne. Denen stehen aber andere gegenüber, welche darin ganz bestimmt eine geoffenbarte Wahrheit sehen. Ernst zitiert ja selbst Gutberlet, Renaudin, Bellamy und ein auf dem vatikanischen Konzil eingereichtes Postulatum (S. 32). Uebrigens gehört die große Menge der Gläubigen auch zur Kirche, wenn sie auch nicht theologisch gebildet ist. Diese aber nimmt das, was von ihren Priestern oder in der Liturgie vorgetragen wird, unbedenklich als Wort Gottes und damit als Offenbarungslehre an. Zudem weist Ernst (S. 7 f.) selbst darauf hin, daß auf dem Vatikanum neun Anträge, die von beinahe 200 Vätern aller Rangordnungen unterzeichnet waren, eingereicht wurden mit der Bitte, es möge die leibliche Aufnahme Mariä dogmatisch festgelegt werden. „Gleichzeitig erschien die Schrift von Vaccari: De corporea Deiparae assumptione, an dogmatico decreto definir possit. Seitdem ist diese Frage, ob eine Dogmatisierung möglich und zulässig sei, vielfach in dogmatischen Handbüchern, besonderen Schriften sowie in Zeitschriftenartikeln behandelt und meist in zustimmendem Sinne beantwortet worden. Nicht wenige Bischöfe aus den verschiedensten Teilen des Erdkreises haben sich noch späterhin den Anträgen der 192 Konzilsväter angeschlossen, auf mehreren der in den letzten 30 Jahren abgehaltenen Internationalen Marianischen Kongresse wurde das gleiche Verlangen ausgesprochen." All diese Bischöfe und Kongresse haben doch auch gewußt, daß keine Lehre Dogma werden könne, die nicht von Gott geoffenbart sei; sie glaubten also, daß die leibliche Himmelfahrt ebenfalls in der Offenbarung enthalten sei. Man konnte auch nicht lesen oder hören, daß im katholischen Volke Bewegungen entstanden gegen die vielfach gewünschte und auch von Rom begünstigte neue Dogmatisation. Daraus darf man doch folgern, daß die katholische Christenheit als Ganzes beistimmt und somit keine dogmatischen Schwierigkeiten darin findet. Uebrigens ist es nicht Sache der Theologen und des Volkes, sondern des kirchlichen Lehramtes, endgültig zu entscheiden, ob eine bestimmte Lehre zur Offenbarungslehre gehört oder gar schon bald definiert werden solle. So viel ist gewiß, daß die Sache zur Zeit sehr günstig steht.

Das Tridentinum (sess. 7. can de sacr. in genere can. 1.) hat feierlich definiert, daß es sieben von Jesus Christus eingesetzte Sakramente gibt, nicht mehr oder weniger. Die Sieben-

zahl der Sakramente ist somit förmliches Dogma. Wo steht denn diese Zahl ganz klar in der Schrift? Warum ist die von Jesus ganz deutlich zur Nachahmung empfohlene Fußwaschung, die doch alle Erfordernisse eines Sakramentes zu haben scheint, kein Sakrament? Wo wird dann vor dem 12. Jahrhundert die Siebenzahl explizite gelehrt? In der Frühscholastik sprach man noch im 11., ja sogar noch im 12. Jahrhundert von anderen Zahlen. So redet der heilige Kirchenlehrer Petrus Damiani († 1072) von neun Sakramenten, und Hildebert, Bischof von Tours († um 1132) von zwölf. Die Protestanten werfen uns deshalb vor, daß erst Petrus Lombardus († 1164) die Siebenzahl aufgestellt habe. Das ist nun nicht wahr, wohl aber ist richtig, daß vor dem Jahre 1100, geschweige denn im ersten Jahrtausend oder gar in der Bibel, die Siebenzahl gar nicht genannt wird, wenn auch alle unsere sieben Sakramente von den ältesten Zeiten her gekannt und gebraucht wurden. Man wird auch kaum beweisen können, daß eine Definition vom Sakrament oder eine sonstige Lehre existierte, aus der man die Siebenzahl durchaus sicher folgern könnte. Und doch ist diese Zahl dogmatisch im strengsten Sinne des Wortes festgestellt worden. — Aehnlich ist es mit dem Dogma von der Unbefleckten Empfängnis der allerseligsten Jungfrau. Die Heilige Schrift lehrt dieselbe nicht ausdrücklich. Man wird auch kaum sagen können, daß eine in Bibel oder Tradition begründete Wahrheit besteht, aus der diese Lehre als „durchaus sichere und notwendige Folgerung" sich ergäbe. Die Väter und Liturgien nennen Maria zwar sehr oft die Unbefleckte und ganz Reine, aber ausdrücklich sagen sie nicht, daß diese Reinheit sich auch auf die Erbsünde erstrecke. Die Scholastiker kannten die einschlägigen Bibelstellen, ebenso die alten Lobpreisungen Marias, wußten auch aus dem Dogma der Muttergotteswürde die gehörigen notwendigen Konklusionen abzuleiten, aber trotzdem lehrten sie, Maria sei in der Erbsünde empfangen und erst im Mutterleibe davon befreit worden. Das taten bis Duns Skotus alle Theologen, auch die Heiligen Bonaventura und Thomas, die später zu Kirchenlehrern erhoben wurden. Wie kann man da von einer apostolischen Tradition im strengen Sinne reden? Konnten Skotus und seine Nachfolger wirklich stringente Argumente für die gegenteilige Lehre vorbringen? Bewegten sie sich nicht auch im wesentlichen nur in Dezenz- und Konvenienzgründen? Diese Gründe kannten schon Anselm, Bonaventura, Thomas und die übrigen Scholastiker. Sie konnten aber die von Seite des Dogmas von der Universalität der Erbsünde und Erlösungsbedürftigkeit erhobenen Schwierigkeiten nicht aus dem Wege räumen. Skotus hob diese Bedenken und bahnte dadurch die Dogmatisation der Immakulata an; neue Gründe, die den Alten unbekannt waren, konnte auch er nicht bieten. Und doch fand das kirchliche Lehramt diese Gründe als genügend zur feierlichen Definition. Mehr als eine pia fides oder opinio pia et probabilis lag anfangs auch nicht vor;

sie wurde aber als hinreichend angesehen zum Beweis für die apostolische Ueberlieferung und das Enthaltensein dieser Lehre in der Offenbarung.

Es scheint auch gefehlt zu werden, wenn man um jeden Preis eine notorische Tradition schon für die ältesten, ja für die apostolischen Zeiten verlangt. Es gibt doch auch einen Fortschritt im Glauben und in der Erkenntnis der Glaubenswahrheiten, einen profectus fidei. Dieser erfordert doch nicht, daß alle Glaubenswahrheiten schon von Anfang an so entwickelt waren, daß sie als Offenbarungslehren leicht zu erkennen und anzunehmen waren. Freilich kann nichts Dogma werden, was nicht überliefert ist. Aber diese Ueberlieferung braucht doch erst von späteren Jahrhunderten an eine notorische und explizite zu sein, nachdem man erkannt hat, daß die betreffende Lehre in einer Schrift- oder alten Väterlehre enthalten ist. Zur Bekräftigung dieses Satzes soll nur auf Scheeben hingewiesen werden. Derselbe schreibt in seinem Handbuch der katholischen Dogmatik, 1. Band, S. 165: „Für den Katholiken ist es zur Gewinnung der unfehlbaren Gewißheit über den katholischen Charakter einer Lehre durchaus nicht im allgemeinen notwendig — wie auch wegen der teilweisen Schwankungen der lebendigen und der Mangelhaftigkeit der schriftlichen Tradition nicht einmal möglich — positiv und direkt durch zeitgenössische Dokumente zu beweisen, daß die Kirche zu jeder Zeit, oder spezell in der den Aposteln nächsten Zeit, jene Lehre aktuell bezeugt habe. Es ist auch nicht einmal notwendig, überhaupt die Tradition einer früheren Zeit positiv und direkt nachzuweisen. Es genügt vielmehr vollkommen, wo dieselbe vorhanden ist, die notorische, a fortiori die durch vollgültiges Urteil festgestellte kirchliche Tradition der Gegenwart, welche ipso facto das Dasein der bisherigen, wenn auch vielleicht mehr oder weniger latenten Tradition so präskribiert, daß der Katholik nicht daran zweifeln darf und für ihn die direkte Erkenntnis der früheren Tradition nur mehr wissenschaftliche Bedeutung hat.“[1])

Die Kirche hat Lehren als Dogma definiert, die Jahrhunderte hindurch ausdrücklich verworfen oder mehr oder minder als häretisch bekämpft wurden. Wie wir bereits sahen, lehnten die Scholastiker vor Skotus die Unbefleckte Empfängnis einstimmig ab als unvereinbar mit der Lehre von der Erbsünde. Späterhin begünstigten die Theologen und auch die Kirche die Lehre von der allseitigen Sündenreinheit der allerseligsten Jungfrau. Der Kampf gegen dieselbe hörte aber nicht auf. Verschiedene Päpste sahen sich deshalb zu Verordnungen veranlaßt, um das genannte Privilegium in Schutz zu nehmen (vgl. Denzinger n. 734 sq., 792. 1073). Ja, dem hochangesehenen und weitverbreiteten Orden

[1]) Das Gesperrte ist schon von Scheeben selbst in Sperrdruck gesetzt.

der Dominikaner mit seiner berühmten Schule wurde sogar bis 1854 erlaubt, in privaten Gesprächen, Konferenzen und Vorlesungen die gegenteilige Ansicht zu vertreten. Kann man da in voller Wahrheit von einem consensus unanimis reden? Und doch hat Pius IX. die Conceptio Immaculata feierlich als Dogma erklärt. — Aehnlich verhielt es ich mit der Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit. Dieselbe wurde namentlich von den Gallikanern Jahrhunderte lang nicht nur geleugnet, sondern mehr oder minder bekämpft. Dies geschah noch unter dem Vatikanum, welches diese Lehre dogmatisierte, auf sehr heftige Weise; trotzdem ließ sich das Konzil nicht abhalten, sie zum Dogma zu erheben.

Ganz anders verhält sich die Sache betreffs der Frage über die leibliche Auferstehung und Himmelfahrt der Mutter Gottes; hier kann von einer eigentlichen Verwerfung und Bekämpfung wohl kaum geredet werden. Man wollte sie vielfach nicht als strenge Kirchenlehre vom gleichen Range wie die förmlichen Glaubenswahrheiten gelten lassen, sondern nur als fromme, in sich wahrscheinliche und glaubwürdige Meinung; dabei hielt man sie aber nicht nur selbst fest, sondern bezeichnete auch die Leugnung als verwegen, gottlos oder gar gotteslästerisch. Es sei auch hier nur kurz Ernst selbst zitiert. Er schreibt (S. 27): „Die Scholastik in ihrer Blütezeit steht wohl einmütig für den Ehrenvorzug der leiblichen Aufnahme Mariä ein, aber als ein Artikel dogmatischen Glaubens wird dieses Gnadenprivilegium durchgängig nicht erklärt, sondern als wohlbegründete ‚fides pia', als thesis probabilissima." „Auch in der Nachscholastik fehlt das streng dogmatische Bewußtsein gegenüber der sonst allgemein angenommenen Lehre" (S. 29). „Selbst ein Melchior Canus, der so entschieden für die corporalis assumptio eintritt, daß er die gegenteilige Behauptung mit der Note ‚mutwilliger Verwegenheit' belastet, sagt doch, daß die Leugnung der leiblichen Himmelfahrt durchaus keinen Gegensatz zum Glauben bedeute" (S. 30). Aehnlich Suarez, der aber auch hinzufügt: „Est igitur jam nunc tam accepta haec sententia, ut a nullo pio et catholico possit in dubium revocari aut sine temeritate negari" (S. 30). Von dem so oft angeführten Benedikt XIV. heißt es (S. 34 f.): „Benedikt XIV. charakterisiert, wie wir bereits oben (S. 9) gesehen, die Lehre von der leiblichen Himmelfahrt Mariä als eine ‚opinio pia et probabilis', von der abzuweichen allerdings nicht bloß verwegen, pietätswidrig und ärgerlich, sondern auch töricht und unverständig sei" (De festis P. II, c. 8, n. 18). Ich möchte aber noch hinzufügen, daß unser Papst an der genannten Stelle sich noch weit schärfer ausspricht als Ernst angibt. Er sagt, daß ein Leugner der höchsten Verwegenheit (temeritatis summae) zu zeihen wäre. Ja er setzt noch bei, ein solcher Mensch sei, wie Joly sagt, gottlos, gotteslästerisch, töricht, ganz und gar ohne Verstand (imo et ex Joly impius, blasphemus, stultus et mentis omnino expers, qui tam piam religiosamque sententiam

hodie rejicere impugnareve auderet). Er zitiert noch Gotti, nach welchem ein solcher Mensch der Häresie verdächtig ist, nicht weil er dem katholischen Glauben entgegen ist, sondern weil angenommen werden könnte, er halte dafür, daß die allgemeine Kirche irre, indem sie auf solche Weise die allerseligste Jungfrau Maria verehre (vehementer apud Gottum, de haeresi foret suspectus, non quod catholicae adversaretur fidei, sed quod praesumi posset eum judicare B. Mariae venerationem per errorem ab universali ecclesia proponi). Es sei nur noch bemerkt, was Scheeben schreibt, zumal Ernst auch ihn für seine Zwecke anruft (S 14): „Noch viel weniger dürfte natürlich ein Prediger unserer Tage von dem Vorwurfe der Verwegenheit freizusprechen ein, der auf der Kanzel diesen Ehrenvorzug Mariä anzustreiten und zu leugnen sich unterfangen würde. Eine solche Leugnung und Bestreitung wäre geradezu ein Aergernis für das katholische Volk, eine schwere Beleidigung seines christlichen Sinnes und Gefühles." „Die hohe und höchste Wahrscheinlichkeit der leiblichen Himmelfahrt ist von ernsten Katholiken nie bestritten worden, sagt Scheeben" („Theol.-prakt. Quartalschrift" 1921, S. 382 f.) Ich denke, daß eine Lehre, die in der ganzen Kirche seit Jahrhunderten niemand leugnet, die vielmehr so tief im Sinn und Gefühl des katholischen Volkes haftet, doch unbedenklich als Glaubenslehre ausgesprochen werden kann; eine solche Lehre muß doch von Gott geoffenbart sein.

Wie man immer und wieder Benedikt XIV. zitiert, als ob der Papst nur schreibe, die körperliche Auferstehung und Himmelfahrt der allerseligsten Jungfrau sei nur eine fromme und wahrscheinliche Meinung, so sei bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen, daß derselbe noch weit mehr sagt. So weist schon er (De festis B. M. V. 8, 19 sqq.) verschiedene Einwände gegen die leibliche Aufnahme Marias in den Himmel zurück. Er gibt zu, daß manche Väter sich nicht bestimmt, sondern mehr zweifelhaft ausdrücken. Er bemerkt aber dazu, daß sich andere ganz bestimmt äußern. Zudem haben einige nur gezweifelt, ob Maria überhaupt gestorben sei, nicht an ihrer Auffahrt in den Himme auch mit dem Leibe. Sie haben gemeint, sie sei noch zu Lebzeiten, ohne den Tod zu schauen, in den Himmel aufgenommen worden, ähnlich wie Henoch und Elias. Es sei auch gewiß, daß man nicht von einer Assumptio rede, sondern von einer Dormitio oder Pausatio, und habe damit nur die Aufnahme der Seele gemeint nicht auch die des Leibes. Diesen Einwand weist der Papst ebenfalls zurück Die Väter und die Kirche haben allerdings diese Ausdrücke gebraucht, aber damit noch nicht die leibliche Aufnahme geleugnet oder bezweifelt. Es gäbe auch Väter wie Johannes Damascenus, die ausdrücklich die leibliche Aufnahme lehren und doch das Wort Dormitio gebrauchen. Das Wort Dormitio (Einschlafen) sagt doch eigentlich nur, daß Maria wirklich gestorben ist, sagt aber nichts über ihre Aufnahme in den Himmel.

Aehnlich verhält es sich mit dem Wort Pausatio, das eigentlich nur Ausruhen oder Aufhören bedeutet. Anderseits gebrauchen die Väter auch das Wort Aufnahme nur von dem Aufnehmen der Seele in den Himmel, ohne dabei im geringsten an die Aufnahme des Körpers zu denken. So sagt Eusebius, der Kaiser Konstantin sei zu Gott aufgenommen worden; ebenso schreibt Gregor von Nazianz, daß seine Schwester Gorgonia in den Himmel aufgenommen worden sei. — Aus all dem ergibt sich nicht nur, daß Benedikt XIV. selbst ernstlich an die leibliche Aufnahme Mariens glaubte und diese Lehre eifrig verteidigte, sondern auch, daß er die Leugnung und Bekämpfung derselben als gottlos, verwegen, ja als gotteslästerisch und der Häresie verdächtig angesehen habe.

So schreibt Benedikt XIV. († 1758) um die Mitte des 18. Jahrhunderts. Was würde er jetzt erst im 20. Jahrhundert sagen, nachdem doch seit 200 Jahren der Marienkultus eine weit größere Entwicklung gefunden hat und sogar die Unbefleckte Empfängnis der Mutter Gottes schon vor 70 Jahren zum förmlichen Dogma erhoben wurde! Er würde sich kaum auf die Seite der Gegner der Definibilität der leiblichen Aufnahme stellen, sondern wohl dafür eintreten, zumal jetzt viel stärkere Gründe dafür sprechen als damals.

Nachtrag. Ich hatte das Manuskript für den vorstehenden Artikel schon lange an die Redaktion der „Theol.-prakt. Quartalschrift" eingesandt bevor mir der neue Aufsatz von Herrn Dr Ernst über die leibliche Himmelfahrt Mariä in dem 1. und 2. Heft des Jahres 1925 in der genannten Zeitschrift zu Händen kam. Seine neuen Ausführungen geben mir keine Veranlassung, an meinen Darlegungen etwas zu ändern oder etwas hinzuzufügen. Wohl aber möchte ich bemerken, daß Ernst noch weiteres Material dafür brachte, wie alt und weitverbreitet der Glaube an dieses Privilegium der Mutter Gottes in der Kirche war und ist.

Der Portiunkula-Ablaß.

Von P. Dr Kassian Neuner O. C., Bozen.

Die kleine Kirche Unserer Lieben Frau von den Engeln unweit Assisi, Portiunkula genannt, wurde von den Benediktinern der Abtei Monte-Subasio dem heiligen Franziskus von Assisi geschenkt. Der Heilige ließ dieses verlassene Heiligtum wiederherstellen und liebte es seitdem vor allen anderen, weil es, der Königin der Engel geweiht, das erste Gotteshaus und die Wiege seines Ordens war. Für dieses Kirchlein erbat Franziskus von Papst Honorius III. die damals ungewöhnliche Gnade eines vollkommenen Ablasses für alle Gläubigen, die nach reumütiger Beichte jenes Kirchlein besuchen

würden — eine Gnade, die in der Folge und bis auf den heutigen Tag unzählige Scharen alljährlich nach Assisi gezogen hat.[1])

Das ist der Portiunkula-Ablaß im engeren Sinne. Bonifaz IX., Sixtus IV., Paul V., Gregor XV., Urban VIII. und besonders Pius X. dehnten diesen Ablaß auch auf andere Kirchen aus, so daß wir jetzt unter Portiunkula-Ablaß den Toties-quoties-Ablaß verstehen, der am 2. August als am Feste der Kirchweihe von Portiunkula unter bestimmten Bedingungen in gewissen Kirchen gewonnen werden kann. Diese Bedingungen wurden durch das Dekret der heiligen Pönitentiarie „Ut septimi pleni saeculi" am 10. Juli 1924[2]) endgültig geregelt. Wann, wo und wie kann also in Zukunft der Portiunkula-Ablaß gewonnen werden?

I. Wann? Bezüglich der Zeit müssen wir unterscheiden zwischen dem Ablaß in Assisi selbst und in anderen Kirchen.

1. Das Kirchlein Maria von den Engeln zu Assisi selbst genießt auch heute noch verschiedene Vorrechte. Hier kann der Ablaß nicht bloß am 2. August, sondern täglich gewonnen werden. Dieses Indult gewährte zunächst Innozenz XII. und bestätigte neuerdings für immer Pius X. im Breve Omnipotens ac misericors vom 11. April 1909.[3]) „. . . . Concessionem Innocentii PP. XII confirmantes, volumus, ut singulis quibusque diebus fideles, qui admissorum confessione rite expiati ac divinis dapibus refecti basilicam Angelorum visitent, ibique pro christianorum principum concordia, haeresum extirpatione, peccatorum conversione ac sanctae matris Ecclesiae exaltatione pias ad Deum preces effundant, plenaria indulgentia potiantur in perpetuum."

Ein anderes Vorrecht dieses Kirchleins besteht darin, daß am 2. August selbst der Toties-quoties-Ablaß in einem Umkreise von drei Kilometern von der Kirche Portiunkula in Assisi nur hier gewonnen werden kann und in keiner anderen Kirche, auch wenn sie eine Kirche des Franziskusordens wäre. Ausgenommen sind bloß jene Mitglieder des angrenzenden Klosters, denen es physisch oder moralisch unmöglich ist, das Portiunkulakirchlein selbst zu besuchen. „In nulla ecclesia nulloque oratorio, vel Franciscalis cuiuslibet Instituti, quod a memorato Sacello minus distat quam tria chilometra haec indulgentia altero die mensis augusti lucrifieri in posterum queast, etsi id antehac licuit, nisi ab iis tantum qui domum ecclesiae vel oratorio continentem incolant. modo tamen aut physice aut moraliter impediantur quominus ad idem Portiunculae Sacellum se conferant."[4])

[1]) Näheres darüber siehe bei Christen-Felder, Leben des heiligen Franziskus von Assisi[3] (Innsbruck 1922), S. 206 bis 223; Beringer-Hilgers, Die Ablässe[14] (Paderborn 1915), Bd. I, S. 530 bis 543. Dort findet sich auch weitere Literatur.

[2]) Acta Ap. Sedis XVI (1924), 345.

[3]) Act. Ap. Sed. I (1909), 394 ss.

[4]) Act. Ap. Sed. XVI (1924), 346.

Endlich hat das Portiunkulakirchlein das Privileg, daß hier der Ablaß immer gewonnen werden kann und auch selbst während des „Heiligen Jahres" nicht suspendiert wird. So sagt ausdrücklich wieder Pius XI. in der Jubiläumsbulle „Ex quo primum" vom 5. Juli 1924:[1]) „Ex indulgentiis, quae pro vivis concessae sunt, integras atque immutatas permanere volumus .... Indulgentiam, toties quoties lucrandam, iis concessam, qui Sacellum Portiunculae in templo S. Mariae Angelorum, prope Assisium, pietatis causa adierint."

2. In anderen Kirchen, in denen dieser Ablaß überhaupt gewonnen werden kann (siehe II.), ist der Ablaßtag an sich der 2. August, näherhin die Zeit von 12 Uhr mittags des 1. August bis 12 Uhr Mitternacht am 2. August. Doch können die Ortsordinarien, Pfarrer und Rektoren solcher privilegierter Heiligtümer aus gerechten Gründen an Stelle des 2. August, wenn dieser kein Sonntag ist, den folgenden Sonntag als Ablaßtag bestimmen. So n. VII des Dekretes: „Ordinariis locorum, parochis et ipsis rectoribus aedium sacrarum, in quibus privilegium insit, facultas esto, si quidem justis de causis id expedire judicarint, pro altero mensis augusti die, qui dominicus non sit, substituendi, ad Indulgentiam lucrandam, diem dominicum proxime insequentem." — Da entstehen nun zwei Fragen:

a) Kann nicht schlechthin der erste Sonntag im August als Ablaßtag bestimmt werden, so daß mitunter schon am 1. August Portiunkulasonntag wäre? Antwort: Nein. Auch wenn eine Diözese ein derartiges Indult bekommen hätte, selbst in perpetuum, so darf es doch künftig nicht benützt werden, denn die für immer gewährten Indulte bleiben zwar in Kraft, doch unter der Bedingung, daß jene Regeln beobachtet werden, die im neuen Dekret für künftige Verleihungen aufgestellt werden; ausgenommen ist bloß die Bedingung hinsichtlich der Entfernung von Kirchen des Franziskusordens (n. II: „Perpetuae huius Indulgentiae concessiones, adhuc quoquo modo factae, integrae in posterum sunto, ea tamen condicione, ut normae, hoc decreto futuris concessionibus moderandis statutae, omnino serventur, si eam unice excipias quae ad distantiam pertinet").

b) Eine andere Frage wirft Vermeersch[2]) hier auf: Ob jemand den Portiunkula-Ablaß zweimal gewinnen könne, sowohl am 2. August als auch am darauffolgenden Sonntag, wenn der Ordinarius oder Rektor der Kirche diesen als Ablaßtag bestimmte? Im Motu proprio „Sacris solemniis" vom 9. Juni 1910[3]) hatte Pius X. ausdrücklich die Klausel beigefügt: „ut nequeat quis eadem concessione bis frui." Im neuen Dekret fehlt diese Klausel und daher schreibt Vermeersch: „Cum, ex generali regula c. 22, ‚lex posterior abrogat priori ...

[1]) Act. Ap. Sed. XVI (1924), 306 ss.
[2]) Periodica de re canonica et morali t. XIII (1924), p. 168.
[3]) Act. Ap. Sed. II (1910), 443.

si totam de integro ordinet prioris legis materiam'; cum in decreto Ut septimi clausulae decreti 9. jun. 1910 non jam praeserventur, respondemus restrictionem istam ipso silentio novi decreti suppressam videri."

Das scheint mir aber zu viel geschlossen, denn nach dem Wortlaute des Dekretes hat der Ordinarius und Rektor bloß die Fakultät, pro altero mensis augusti die substituendi diem dominicum. Das ist aber doch nicht so viel als praeter alterum diem augusti statuendi etiam diem dominicum! Wenn daher auch die Klausel im neuen Dekret fehlt, so ist sie doch implicite enthalten und daher in expresso überflüssig.

II. Wo? Die Kirchen, in denen der Portiunkula-Ablaß gewonnen werden kann, sind:

1. Das Kirchlein U. L. Frau von den Engeln in Assisi mit den besonderen Begünstigungen, die oben (I., 1.) aufgezählt wurden.

2. In allen Kirchen und öffentlichen Kapellen der drei Orden des heiligen Franziskus von Assisi, vorausgesetzt, daß sie vom Portiunkulakirchlein in Assisi wenigstens drei Kilometer entfernt sind. Es haben also den Portiunkula-Ablaß alle Kirchen und öffentlichen Kapellen der Franziskaner, der Konventualen oder Minoriten, der Kapuziner und der regulären Tertiarier, ferner der Klarissen und der Nonnen vom dritten Orden des heiligen Franziskus mit feierlichen Gelübden, endlich auch alle Kirchen und öffentlichen Kapellen der Tertiaren des heiligen Franziskus beiderlei Geschlechtes, die nur einfache Gelübde ablegen, aber in Gemeinschaft leben und dem Orden desselben Heiligen rechtmäßig aggregiert sind.[1]) Es sind diese Kirchen zwar im Dekret nicht ausdrücklich genannt, doch bestehen dafür concessiones perpetuae, die durch das Dekret nicht berührt werden.

3. Auch viele andere Kirchen und Kapellen des katholischen Erdkreises, denen dieses große Privileg vom Heiligen Stuhle in perpetuum zugestanden wurde.

Alle Kirchen hingegen, denen der Portiunkula-Ablaß bloß ad tempus aut sine die aut ad beneplacitum verliehen wurde, haben künftig dieses Privilegium nicht mehr, sondern müssen neuerdings darum ansuchen, wenn sie es weiter haben wollen.[2]) Diesbezüglich sagt das neue Dekret:

a) Bitten um Neuverleihung müssen in Zukunft an die S. Poenitentiaria gerichtet werden und haben nur dann Aussicht auf Gewährung, wenn die Empfehlung des Ordinarius beiliegt und nach

---

[1]) Beringer-Hilgers, Die Ablässe[14], Bd. I, S. 538 .

[2]) Hieher gehören die Kirchen und öffentlichen Kapellen, die der Ordinarius als Ablaßkirche bestimmte auf Grund des Motu proprio Pius X. vom 9. Juni 1910 oder auf Grund des Dekretes des heiligen Offiziums vom 26. Mai 1911. Vgl. Act. Ap. S. II (1910), 443; III (1911), 233; Trienter Diözesanblatt für den deutschen Anteil (1910), S. 75; (1911) S. 297; Brixener Diözesanblatt (1910), S. 41.

Erwägung aller Umstände die wahre Dringlichkeit und Nützlichkeit der Verleihung bezeugt wird.

b) Bevorzugt für dieses Privileg sollen Heiligtümer werden, die der seligsten Jungfrau „Maria von den Engeln" oder dem heiligen Franziskus von Assisi geweiht sind oder in denen eine seraphische Bruderschaft (z. B. Dritter Orden, Erzbruderschaft vom Gürtel des heiligen Franziskus) ihren Sitz hat, endlich auch Kathedralen und Pfarrkirchen.

c) Kirchen und Oratorien erhalten in Zukunft dieses Privileg nur mehr, wenn sie wenigstens drei Kilometer von Heiligtümern des heiligen Franziskus oder von anderen Kirchen, die dieses Privileg schon haben, entfernt sind. Früher war bloß die Entfernung einer italienischen Meile (1489 m) verlangt.[1]) Diese Entfernung ist nach dem gewöhnlichen Wege, der von allen eingehalten wird, zu bemessen, nicht nach gewissen Fußpfaden oder Abkürzungswegen, auf denen man etwa von der einen Kirche zur andern gelangen kann.

d) Halböffentliche Oratorien können dies Privileg in Zukunft nur mehr für die bestimmte Klasse von Gläubigen, denen das Oratorium gehört, erlangen.

4. In manchen Kirchen können den Portiunkula-Ablaß nur bestimmte Personen gewinnen. So bewilligt ein Breve vom 7. September 1901 den Tertiaren (nicht allen Gläubigen), daß sie am 2. August den Portiunkula-Ablaß in allen Kirchen und Kapellen gewinnen können, in denen der Dritte Orden errichtet ist.[2]) Und im Dekret vom 11. September 1901[3]) heißt es: Die Tertiarier können den Portiunkula-Ablaß durch Besuch ihrer Pfarrkirche gewinnen an allen jenen Orten, wo sich keine Ordenskirche des heiligen Franziskus, keine öffentliche Kapelle des weltlichen Dritten Ordens, noch auch eine andere Kirche befindet, in der der Dritte Orden kanonisch errichtet ist. — Inwieweit andere (besonders Ordensfrauen) ein solches Privilegium haben, müssen sie selbst wissen.

III. Wie oder unter welchen Bedingungen kann der Portiunkula-Ablaß gewonnen werden?

1. Von Seite der Kirche oder öffentlichen Kapelle, in der der Ablaß gewonnen werden kann, ist es zunächst Vorschrift, daß während der ganzen Ablaßzeit Reliquien des heiligen Franziskus oder der Gottesmutter oder doch ein Bild derselben den Gläubigen zur Verehrung ausgesetzt werde. Außerdem sollen nach Meinung des Heiligen Vaters öffentliche Andachten gehalten werden mit Gebeten zur seligsten Jungfrau und zum seraphischen Patriarchen, der Allerheiligenlitanei und sakramentalem Segen. Selbstverständlich sind diese Andachten nicht als conditio sine qua non zur Gewinnung des Ablasses vorgeschrieben, aber dennoch nicht dem Belieben

[1]) Decr. auth. 441; Act. S. Sed. XXVII, 394.
[2]) Beringer-Hilgers, l. c. I, 539.
[3]) Beringer-Hilgers, l. c. II, 363.

des Rektors der Kirche überlassen, sondern wirklich vorgeschrieben. Das Trienter Diözesanblatt für den deutschen Anteil[1]) bemerkt: „Das Abhalten von öffentlichen Andachten am 2. August oder am darauffolgenden Sonntag ist nicht gerade geboten, entspricht aber nach dem Monitore Ecclesiastico einem lebhaften Wunsch des Heiligen Vaters." Das ist nicht richtig. Es wird im Dekret selbst der Imperativ gebraucht und der Monitore Ecclesiastico[2]) sagt wörtlich: „Die öffentliche Andacht ist jetzt obligatorisch, während sie früher bloß einem lebhaften Wunsche des Heiligen Vaters entsprach."

2. Von Seite der Gläubigen, die den Ablaß gewinnen wollen, verlangt das Dekret: „Qui Indulgentiam Portiunculae lucrari cupiat, is admissa sua confiteatur, ab iisque, si opus sit, absolutus, sacra de altari libet; ecclesiam vel oratorium, privilegio ditata, invisat, precesque ad mentem Summi Pontificis de more fundat, idest saltem sexies Pater, Ave et Gloria in unaquaque earum visitationum, quas ad indulgentiam iterum iterumque impetrandam rite peragat." Demnach ist außer der Fähigkeit und Absicht zur Gewinnung des Ablasses erfordert:

a) Die Beicht. Die zur Gewinnung des Ablasses vorgeschriebene Beicht ist für alle erforderlich, auch für solche, die sich keiner schweren Sünde bewußt sind, jedoch ist die Lossprechung von bloß läßlichen Sünden nicht gerade erfordert.[3]) Für die Zeit, innerhalb welcher die Ablaßbeichte abgelegt werden kann, gilt nach can. 931: sie kann acht Tage vor dem Ablaßtage abgelegt werden oder innerhalb der Oktav; wer wenigstens zweimal im Monat zu beichten pflegt oder fast täglich zur heiligen Kommunion geht, ist überhaupt zu einer eigenen Beicht nicht verpflichtet.[4])

b) Kommunion. Die vorgeschriebene heilige Kommunion kann schon am Tage unmittelbar vor dem Ablaßtage oder innerhalb der Oktav empfangen werden (can. 931, § 1).

c) Kirchenbesuch. Besucht werden muß natürlich eine Kirche, die das Privilegium des Portiunkula-Ablasses genießt. Der Besuch der Kirche zur Gewinnung des Ablasses ist aber nicht so zu verstehen, als ob es unbedingt notwendig wäre, in die Kirche hineinzugehen, sondern es ist nur notwendig und genügt, daß man in der Kirche physisch oder moralisch gegenwärtig sei oder daß man sich so nahe bei der Kirche, z. B. vor der Kirchtüre befinde, daß man doch das, was in der Kirche vorgeht, sinnlich wahrnehmen, hören oder sehen könne, wenn man es auch wirklich nicht sieht oder hört aus irgend-

[1]) 1924, S. 50.

[2]) 1924, S. 213: „La funzione pubblica e resa obbligatoria mentre prima era solo vivo desiderio del S. Padre."

[3]) S. C. Indulg. 19. Mai 1759, Decr. auth. 214; 6. Mai 1852, Decr. n. 259.

[4]) Vermeersch-Creusen, Epitome Juris Can. t. II, n. 216.

einem zufälligen Grunde.[1]) Diese Ansicht ist jetzt sicher. Denn die S. Poenitentiaria selbst sagt hinsichtlich des Jubiläumsablasses:[2]) „Basilicis clausis vel aditu ad eas quavis de causa impedito, satis erit ad earumdem fores vel gradus Deum exorare. At visitatio pia ac devota sit oportet, idest facta animo Deum colendi; quem quidem animum ipsa exterior reverentia aliquo modo patefaciat."

d) Gebet nach Meinung des Heiligen Vaters. Kanon 934, § 1 sagt: „Si ad lucrandas indulgentias oratio in genere ad mentem Summi Pontificis praescribatur, mentalis tantum oratio non sufficit; oratio autem vocalis poterit arbitrio fidelium deligi, nisi peculiaris aliqua assignetur." Eine solche peculiaris assignatio liegt nun bezüglich des Portiunkula-Ablasses vor: saltem sexies Pater, Ave et Gloria in unaquaque visitatione. Daraus erhellt aber auch klar, daß diese Bestimmung keineswegs „entscheidet zugunsten der strengeren Ansicht einer Streitfrage über das Ablaßgebet, die vor einigen Jahren in Pastoralzeitschriften ziemlich stark ventiliert wurde", wie P. Optat Winder meint.[3]) Diese Streitfrage ist schon sehr alt. Zu wiederholten Malen[4]) wurde die heilige Ablaßkongregation darüber befragt, ob es genüge fünf Vaterunser und Ave Maria zu beten, wenn die Vorschrift gegeben ist, nach der Meinung des Heiligen Vaters zu beten, oder ob selbst ein ganz kurzes andächtiges Gebet hinreiche. Noch am 13. September 1888 bat man die Kongregation, sich für die eine oder andere Meinung zu entscheiden. Allein dieselbe begnügte sich damit, auf die frühere Antwort vom 29. Mai 1841 zu verweisen, worin es heißt: „Die Gebete, welche bei Ablaßverleihungen nach Meinung des Heiligen Vaters verlangt werden, sind der freien Wahl (ad libitum) jedes Gläubigen überlassen, wenn nicht besondere Gebete dafür bezeichnet werden."

IV. Zum Schluß verfügt das Dekret noch, daß am 2. August, bezw. am unmittelbar darauffolgenden Sonntag zur Gewinnung des Portiunkula-Ablasses die erwähnten Bedingungen auch jene erfüllen müssen, die sonst das Privileg haben, durch das Beten von sechs Vaterunser und Ave Maria und Ehre sei dem Vater nebst anderen Ablässen auch den Portiunkula-Ablaß zu gewinnen. Ein solches Privileg haben z. B. die Mitglieder des Dritten Ordens und jene, die das blaue Skapulier von der Unbefleckten Empfängnis tragen.[5]) So oft sie fünf Vaterunser für die Wohlfahrt der Christenheit und einmal das Vaterunser (mit Ave und Gloria) nach der Meinung des Papstes beten, gewinnen sie jedesmal alle Ablässe, die man durch den Besuch der Stationen in Rom, Portiunkula, der heiligen Orte in Jerusalem und der Kirche des heiligen Apostels Jakobus in Com-

[1]) Beringer-Hilgers, l. c. I, 117.
[2]) Acta Ap. Sed. XVI (1924), 341.
[3]) Kath. Kirchenzeitung Nr. 44 vom 30. Okt. 1924.
[4]) Beringer-Hilgers, l. c. I, 122.
[5]) Beringer-Hilgers, l. c. I, 513; II, 361.

postella gewinnt — und zwar an jedem Orte, wo es auch sei, ohne daß es notwendig ist, noch andere Gebete beizufügen und die Sakramente der Buße und des Altars zu empfangen. Dieses Privileg ist für den Portiunkulatag insofern suspendiert, daß am 2. August auch jene, die sonst dies Privileg haben außer den sechs Vaterunsern, Ave und Gloria auch die anderen Bedingungen, Beicht, Kommunion und Kirchenbesuch, erfüllen müssen, um den Portiunkula-Ablaß zu gewinnen.

Pastoral-Fälle.

I. **(Geldentwertung und Schuldenaufwertung vom Standpunkte der Moral.)** Unberechenbar sind die zahllosen und vielgestaltigen Kriegsschäden. Nicht der geringsten einer ist die bittere Verarmung fast des ganzen Mittelstandes und besonders der sogenannten kleinen Rentner. Wer vor dem Kriege die Rente eines Kapitales von 200.000 Mark oder Kronen bezog, konnte ein sorgenfreies Leben führen. Hatte er doch ein jährliches Einkommen von 8000 bis 10.000 Mark oder Kronen; was vollständig genügte für die eigenen Bedürfnisse und überdies oft noch für manche wohltätige Gaben. Menschen, die ein derartiges Einkommen hatten, galten auf dem Lande als wohlhabend; in der Stadt aber wurden sie zum guten Mittelstand gerechnet. Waren sie praktizierende Katholiken, so beteiligten sie sich gerne an allen katholischen Werken der Karitas und des Kultus. Kam ein Geistlicher zu ihnen mit einem materiellen Anliegen, dann fand er stets liebevolles Entgegenkommen und meistens auch die gewünschte Unterstützung.

Heute sind diese ehemaligen Rentner bitter arm. Ihr früheres Kapital von 200.000 Mark oder Kronen ist wertlos geworden. Mit einer Rente von 8000 bis 10.000 Mark oder Kronen können sie nicht einmal einen einzigen Tag leben. Beim Anblick ihrer Not krampft sich uns das Herz zusammen. Unter den vielen, vielen Fällen sei nur einer herausgegriffen, der dem unterzeichneten Referenten besonders nahe geht. Eine ältere, alleinstehende Dame hatte vor dem Kriege eine Kapitalrente von 8000 Mark. Sie führte mit ihrem Dienstmädchen ein bescheidenes und doch wohlhabendes Leben. Was sie durch Sparsamkeit erübrigte von ihrem jährlichen Einkommen, wurde alles für karitative und religiöse Zwecke verwendet. Gott allein weiß, wieviel Gutes sie in ihrer feinen Art gespendet hat. Da sie außerdem über hervorragende persönliche Charaktereigenschaften verfügte, stellte sie auch noch ihre ganze Person mit großem Erfolge in den Dienst der Karitas und der Religion. Wenn sie eine Sache in die Hand nahm, konnte man sicher sein, daß dieselbe gelang. Da kam der Krieg und mit ihm die langsame, aber stetig fortschreitende Entwertung ihres Vermögens. Dazu gesellten sich noch allerhand Krankheiten. Die Folge war, daß die frühere Wohlhabenheit immer mehr schwand und daß die Rente von 8000 Mark nicht

mehr, auch nicht für den allerbescheidensten Unterhalt genügte. Was nun anfangen? Eine lohnende Erwerbstätigkeit war nicht möglich wegen Krankheit und vorgeschrittenem Alter. Helfende Verwandte oder Bekannte waren auch nicht vorhanden. Schweren Herzens entschloß sich die Dame, alles Entbehrliche zu veräußern. Zunächst kamen Kunstgegenstände an die Reihe, die seit altersher in der Familie waren. Dann das Silberzeug; dann die persönlichen Schmuckgegenstände, ja sogar Kleidungsstücke und Möbel. Aber dieses Verkaufen mußte schließlich auch mal ein Ende nehmen, weil eben nichts Entbehrliches mehr da war.

Nun kehrte die bitterste Armut ein in die leeren Wohnräume, die früher so behaglich eingerichtet waren. Gegenwärtig ist die über sechzig Jahre alte Dame, die ihr ganzes Leben Wohltaten mit vollen Händen gespendet hatte, so arm, daß sie selbst nur mehr von Almosen leben muß.

Dies ist nur ein Fall unter tausend ähnlichen. Und was ist Ursache von all diesem Elend? Es ist die beispiellose Geldentwertung, wenigstens hauptsächlich. Diese Geldentwertung hat aber nicht bloß Privatpersonen schwer getroffen, sondern auch das Kirchengut. Zahlreiche Kirchenstiftungen waren nämlich in sogenannten mündelsicheren Darlehen angelegt. Was aber vor dem Kriege ein mündelsicheres Darlehen war, ist heute vielfach gänzlich wertlos! Nehmen wir z. B. an, daß in einer Pfarrei Meßstiftungen waren im Betrage von 10.000 Mark. Die Zinsen dieser Summe waren bestimmt für jährlich 100 heilige Messen. Heute kann nicht einmal eine einzige Messe gelesen werden für das ganze Kapital nebst den Zinsen. Auch an bischöflichen Kurien, an geistlichen Studienanstalten, an Krankenhäusern, an religiösen Instituten u. s. w. bestanden in Deutschland viele und gute Stiftungen, deren Kapitalien in sicheren Wertpapieren angelegt waren. Heute haben diese Wertpapiere fast nur mehr reinen Papierwert. Alles ist verloren infolge der beispiellosen Geldentwertung.

Es wird da vielleicht jemand sagen, das alles ist leider wahr, aber daran ist nun einmal nichts zu ändern. Der Krieg ist an allem schuld. Man muß sich in das Unabänderliche eben schicken.

Darauf ist zu erwidern, daß nackte Tatsachen zwar sehr mächtig sind, aber noch lange nicht immer ein wirkliches Recht begründen und denjenigen, dem diese Tatsachen günstig sind, noch lange nicht von jeder moralischen Verpflichtung entbinden. Bekanntlich hat ja Pius IX. in seinem Syllabus den Satz verworfen: „Jus in materiali facto consistit“ (Denz. n. 1759). Freilich sind die geknechteten Mittelmächte gegenwärtig zahlungsunfähig; es ist ihnen rein unmöglich, den früheren Kurswert des Geldes wieder herzustellen, aber damit ist noch lange nicht bewiesen, daß die mit dem früheren Gelde vom Staate oder von Privaten kontrahierten Schulden nun ein- für allemal getilgt sind. Denn wenn ein Privatmann Bankrott gemacht hat und seine Gläubiger von ihm etwa bloß 5% ihrer rechtmäßigen Guthaben zurückerhalten, so sind damit seine moralischen Verpflichtungen keineswegs erloschen. Kommt er nämlich später wieder zu Vermögen, so ist er im Gewissen

verpflichtet, seinen Gläubigern den Rest ihrer Guthaben zu bezahlen. So lehren fast alle Moraltheologen. Das gilt nun auch vom Staat. Derselbe ist gegenwärtig gleichsam bankrott und sicher zahlungsunfähig. Er kann gegenwärtig seinen Gläubigern fast nichts zurückzahlen. Aber wir dürfen und sollen doch hoffen, daß der jetzige Zustand nicht ewig dauern, daß vielmehr eine bessere Zukunft wieder erscheinen wird. Dann aber hat der Staat die heilige Pflicht, seine früheren Gläubiger, die ihm in größter Not nach besten Kräften geholfen haben, ebenfalls nach besten eigenen Kräften zu entschädigen.

Man sage auch nicht, dem Staate komme das Obereigentumsrecht über den ganzen Besitz seiner Untertanen zu. Er könne daher diesen Besitz enteignen und für sich in Anspruch nehmen, wenn das Allgemeinwohl es fordere; er könne deshalb auch seine Schulden gegen die Gläubiger enteignen, d. h. mit anderen Worten, einfach nicht bezahlen, wenn das Allgemeinwohl dies erfordere. Diese Begründung ist ungenügend. Denn erstens sind lange nicht alle Gläubiger des Staates eigene Untertanen. Nach vielen, vielen Millionen zählt nämlich das Papiergeld, das im Auslande ist, und diese ausländischen Besitzer von Papiergeld sind doch nicht Untertanen des Schuldnerstaates, der das Papiergeld ausgegeben hat. Freilich, wenn diese Ausländer — wie es viel vorkam — eine wilde Spekulation mit dem Papiergeld getrieben und gehofft haben, außergewöhnlich hohe Gewinne einzuheimsen, so können sie sich nicht beklagen, daß ihre Hoffnung bitter getäuscht worden, und sie nicht außergewöhnliche Gewinne, sondern außergewöhnliche Verluste getroffen haben. Jeder nämlich, der Börsenspekulation treibt, muß auch einen unverhofften Verlust tragen. Aber im Auslande befinden sich nicht bloß derartige Spekulanten, die keineswegs zu bemitleiden sind, sondern auch zahllose wohlgesinnte Menschen, die aus selbstloser Sympathie z. B. die Kriegsanleihen gezeichnet haben. Und diese können nun nicht einfach expropriiert werden von den Staaten, die Krieg geführt haben.

Ferner hat die staatliche Obrigkeit auch den eigenen Untertanen gegenüber kein unbeschränktes Obereigentums- oder Enteignungsrecht. Sonst wäre es um das Privateigentum geschehen, das doch im Naturrecht selbst begründet ist und deshalb von keiner menschlichen Gewalt kann abgeschafft werden (vgl. Leo XIII., Enzyklika „Rerum novarum"). Nur unter zwei Bedingungen darf der Staat des Untertanen Privateigentum antasten, nämlich: 1. wenn das Allgemeinwohl eine solche Enteignung gebieterisch fordert; 2. wenn für das enteignete Privatgut eine angemessene Entschädigung geleistet wird. Will zum Beispiel der Staat eine für das Allgemeinwohl nützliche Eisenbahnstrecke bauen, so kann er zwar die Felder der Bauern enteignen, aber er muß eine angemessene Entschädigung diesen Bauern gewähren. So kann auch der Staat nicht ohne angemessene Entschädigung das frühere Papier, welches ja nichts anderes als Staatsschuldschein ist, einfach wertlos erklären. Er muß dafür eine gewisse Entschädigung leisten. Freilich kann er das vorläufig nicht wegen seiner sonstigen furchtbaren Lasten

und wegen der gegenwärtigen Zwangslage. Aber ob ihm das nicht später möglich sein wird, ist durchaus nicht sicher. Hier gilt also der bekannte Satz: „Aufgeschoben ist noch nicht aufgehoben." Und dementsprechend sollten unsere leitenden Staatsmänner auch sprechen und handeln. Uebrigens bricht sich diese Einsicht langsam Bahn. Denn immer lauter erschallt in den Parlamenten der Ruf nach „Aufwertung der früheren Schuldforderungen". Wenn nicht alle Zeichen trügen, wird über kurz oder lang eine solche Aufwertung wirklich kommen. Die letzten Verhandlungen im Deutschen Reichstage haben bereits in dieser Hinsicht dankenswerte Arbeit geleistet. Vorläufig müssen die Gläubiger des Staates sich freilich gedulden.

Leider hat sich in weiten Volkskreisen die falsche Ansicht eingebürgert: Der Staat bezahlt seine Schulden nicht, also brauche ich es auch nicht zu tun meinem Mitmenschen gegenüber, selbst wenn ich es könnte. Oder: Die Geldentwertung hat mir großen Schaden gebracht; also halte ich mich schadlos meinem eigenen Gläubiger gegenüber, indem ich meine früher kontrahierten Schulden mit dem entwerteten Papiergeld bezahle. Z. B.: Da hat Petrus dem Paulus im Jahre 1912 zum Bau eines Hauses 100.000 Mark gegen hypothekarische Sicherheit geliehen. Nachdem der Wert des Papiergeldes immer mehr gesunken war, kündigt Paulus die Hypothek und bringt im Jahre 1921 dem Petrus einen 100.000-Mark-Schein, der vielleicht in Gold noch 10 Mark wert war zur Abtragung seiner Hypothekarschuld. Da das Papiergeld Zwangskurs hatte, mußte Petrus das Geld annehmen; die Schuld war vor dem Gesetze getilgt. Petrus konnte sich mit dem von Paulus zurückerhaltenen Gelde vielleicht ein Paar Schuhe zweiter Sorte kaufen; Paulus hingegen hatte sich 1912 mit dem von Petrus empfangenen Gelde ein schönes Haus gebaut, das er noch besitzt. — — Meiner Ansicht nach ist das eine schreiende Ungerechtigkeit, und wenn auch vor dem bürgerlichen Gesetze Paulus dem Petrus nichts mehr schuldet; im Gewissen und vor Gott muß er ihm den im Jahre 1912 erhaltenen vollen Wert noch zurückerstatten, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Ein allgemein angenommener Grundsatz sagt: „Nemo debet ditescere ex re aliena." Niemand darf sich mit fremdem Gute bereichern. Nun hat Paulus mit dem von Petrus erhaltenen Gelde sich ein schönes Haus gebaut, das er auch jetzt noch besitzt. Ohne dieses Geld hätte Paulus das Haus nicht bauen können. Dafür hat er später einen fast wertlosen Papierschein dem Petrus zurückgegeben, den dieser unter dem Drucke ungerechter Zwilgesetze zur Tilgung seines Guthabens annehmen mußte. Paulus ist also auf Kosten des Petrus um nahezu 100.000 Goldmark reicher geworden; was doch gewiß ungerecht ist; er hat die strenge Gewissenspflicht, den Petrus schadlos zu halten; wenigstens wenn dieser nicht freiwillig und ohne Gesetzeszwang auf sein früheres Guthaben verzichtet.

2. Zwischen Petrus und Paulus bestand ein gültiger Darlehensvertrag. Man hat zwar in letzter Zeit wieder sehr viel geredet und ge-

schrieben über das Wesen des modernen Darlehensvertrages und viele wollen denselben nicht mehr gelten lassen als gleichbedeutend mit dem alten contractus mutui (vgl. A. Weiß, Apologie des Christentums IV 794 ff.; H. Pesch, Lehrbuch der Nationalökonomie V, 726 ff.). Indes das wenigstens steht fest: Geld ist eine res primo usu consumptibilis. Also geht sie beim Darlehen sofort in das Eigentum des Darlehenempfängers über, der daher auch für das geliehene Geld auf alle Fälle haften muß. Der aus diesem Gelde erwachsene Nutzen oder Schaden gehört dem Darlehenempfänger allein. Leiht z. B. jemand 10.000 Mark und macht damit so glückliche Spekulationen oder Operationen, daß er nach wenigen Monaten weitere 10.000 Mark verdient hat, so gehört dieser Gewinn ausschließlich ihm; dem Darlehensgeber braucht er bloß das geliehene Kapital nebst den entsprechenden Zinsen zu bezahlen; den Rest kann er für sich behalten. Das leuchtet jedem ein. Hat aber der Darlehensempfänger Verluste mit dem geliehenen Gelde, so muß er auch diese allein tragen; er muß trotzdem dem Darleiher die ganze entlehnte Summe nebst Zinsen zurückgeben. Wenden wir dies nun praktisch auf das Darlehen von Petrus an. Paulus wurde im Jahre 1912 sofort Eigentümer des empfangenen Geldes, mit allem damit verbundenen Risiko; er mußte bloß dem Petrus den empfangenen Geldeswert nebst den entsprechenden Zinsen später zurückerstatten. Er baute mit dem Gelde ein Haus. Selbstverständlich gehörte auch dieses Hous nebst allem damit verbundenen Risiko dem Paulus; wäre es z. B. abgebrannt, so hätte Paulus allein den Schaden zu tragen und müßte trotzdem dem Petrus den empfangenen Geldeswert nebst Zinsen zurückgeben. Glücklicherweise hat Paulus durch das Haus keinen Schaden erlitten; vielleicht hat er auch nicht großen Nutzen erlangt; aber ob Nutzen oder Schaden, das ist irrelevant; Paulus muß dem Petrus den 1912 empfangenen Geldwert zurückerstatten und nicht etwa Papiergeld, das nicht einmal den tausendsten Teil des damaligen Geldwertes besitzt.

Aber vielleicht wird Paulus zu seiner Entschuldigung anführen das sogenannte periculum sortis, das stets mit dem Darlehensvertrage für den Darleiher verbunden ist. In diesem Falle war nun einmal das periculum sortis, das Risiko für das Kapital, sehr groß und hat leider den Petrus hart betroffen. Daran ist jetzt nichts mehr zu ändern. Petrus hat den Schaden allein zu tragen, geradeso wie Paulus den Schaden allein hätte tragen müssen, wenn sein Haus durch Erdbeben oder Feuersbrunst zerstört worden wäre. — Dieser Einwurf ist bei näherem Zusehen nicht stichhältig. Denn das periculum sortis ist ein besonderes Risiko, welches dem Darleiher entsteht aus der etwaigen Zahlungsunfähigkeit des Darlehensempfängers. Dieser aber ist im vorliegenden Falle nicht zahlungsunfähig, sondern will einfach nicht zahlen, weil er weiß, daß er dazu nicht vom bürgerlichen Richter gezwungen wird. Vor dem göttlichen Richter ist er aber darum keineswegs seiner strengen Verpflichtung los; und ich glaube fest, daß auch des göttlichen Richters

Stellvertreter, der Beichtvater nämlich, ihn nicht lossprechen kann von dieser Verpflichtung.

Aber sollen nicht Beichtväter und Seelsorger die Gläubigen in bona fide lassen, die meinen, sie hätten durch minderwertiges Papiergeld ihre früher bedeutend mehrwertigen Schulden bezahlt? Eine ernste, folgenschwere Frage dies! — Eine ganze Reihe von Beichtvätern wenden in unrichtiger Weise das sonst richtige Prinzip an: Poenitenti favendum est, oder man soll dem Pönitenten keine Pflicht auferlegen, wenn es nicht absolut notwendig ist. — Es ist ja gewiß schön und recht, möglichst milde gegen den Pönitenten zu sein; aber man bedenke doch auch, daß diese Milde gegen den Pönitenten oft eine tadelnswerte Grausamkeit gegen andere Mitmenschen verursacht. Wenn z. B. im vorliegenden Falle der Beichtvater in großer Milde den Paulus lossprícht von der vollwertigen Rückzahlung der kontrahierten Schuld oder ihn auch nur in bona fide läßt, so kann er eine große Grausamkeit gegen Petrus begehen, der früher etwa ein kleiner Rentner war und jetzt bitter arm geworden ist. Uebrigens darf der Beichtvater nur dann für den Pönitenten eine milde Ansicht anwenden, wenn diese wirklich und solid probabel ist. Mit dem besten Willen kann ich nicht die Probabilität dieser Ansicht einsehen, die eine in Goldwert kontrahierte Schuld als getilgt betrachtet, wenn dafür fast wertloses Papiergeld zurückbezahlt wurde. Aeußere Probabilität kommt dieser Ansicht nicht zu, weil meines Wissens bisher keine bedeutenden Theologen dieselbe verteidigt oder auch nur erörtert haben. Innere Probabilität aber erst recht nicht. Denn die beiden dafür angegebenen Beweise sind doch allzu armselig. Man sagt: a) Der Staat macht es auch so. Also darf ich es ebenfalls so machen, b) Das Papiergeld hatte Zwangskurs; also durfte ich denselben zu meinem Vorteile ausnützen, wie es übrigens zahllose andere Mitmenschen, und zwar auch gegen mich, getan haben. Der erste Beweis verdient nicht einmal ein Wort der Erwiderung. Wenn man das alles nachahmen dürfte, was die Staaten je getan haben, dann wären Scheußlichkeiten wie die ersten Christenverfolgungen, Raub von Kirchengut u. s. w. nachahmenswert. Der zweite Beweis beweist ebenfalls nichts. Denn Zwangskurs des Geldes und Geldwert sind keineswegs identisch. Der Zwangskurs des Geldes war notwendig, weil sonst der gesamte Handel gestockt hätte. Aber dieser Zwangskurs stand im umgekehrten Verhältnisse zum Geldwerte. Trotz Zwangskurs sank nämlich der wirkliche Geldwert in schwindelhafte Tiefen. Milliarden, ja Billionen Papiermark hatten sozusagen gar keinen realen Wert mehr. Also ist und bleibt es trotz allem Zwangskurse eine pure Ungerechtigkeit, wenn jemand einen früher erhaltenen reellen Wert durch einen fast wertlosen Papierschein ersetzen will.

Aus den bisherigen Ausführungen scheint mir klar hervorzugehen, daß durch die Ausnützung der fabelhaften Geldentwertung viel Unrecht geschehen und daß in dem oben angeführten Falle Paulus noch nicht alle Schuld gegen Petrus abgetragen hat. Ferner sehe ich nicht ein, warum man gegen manche Kriegsgewinner und die Neureichen nachsichtig

sein soll, zum Nachteil so vieler hart geschädigter Mitmenschen. Auch scheint es mir sehr empfehlenswert, daß alle Seelsorger die Aufwertung der früheren Schuldforderungen lebhaft befürworten; sie leisten dadurch manchem ohne Schuld verarmten Mitmenschen und besonders auch dem hart in Mitleidenschaft gezogenen Kirchengut einen großen Dienst. Ich vermisse bisher die notwendige Mitarbeit der Seelsorge in dieser eminent karitativen und sozialen Tätigkeit. Freilich soll damit nicht gesagt sein, daß nun die Seelsorger von der Kanzel herab unter Androhung der Höllenstrafen fordern müssen, daß alle, die sich in Ausnützung der Geldentwertung bereichert haben, ersatzpflichtig sind. In manchen Fällen ist die Sache nämlich so kompliziert, daß eine Lösung nach strenger Gerechtigkeit kaum möglich ist und daß nichts anderes übrig bleibt, als eine gegenseitige freiwillige Verzichtleistung. Hauptzweck dieser Zeilen ist, Klerus und Volk anzufeuern: 1. gegen so viele Kriegsgewinner und Neureichen, die ihren Besitz erlangt haben einzig durch Ausbeutung der Not des Vaterlandes und ihrer Mitmenschen; 2. für die möglichste Wiederherstellung des ungerecht geschädigten Privat- und Kirchengutes.

Freiburg (Schweiz). Dr Prümmer O. P., Univ.-Prof.

II. **(Leichenverbrennung.)** Ein Mann verliert seine geliebte Frau durch Tod und läßt sie bestatten. Nach einiger Zeit muß er übersiedeln und läßt daher den Leichnam seiner verstorbenen Frau exhumieren und ihn auf dem Friedhofe seines neuen Wohnortes beisetzen. Infolge seines Berufes ist er genötigt, ungefähr jedes zweite Jahr seinen Wohnsitz zu verändern, weshalb er, um die Ueberreste der Frau leichter mitnehmen zu können, beschließt, diese im Krematorium einäschern zu lassen, um sie in der Urne überallhin bequem schaffen zu können. Ist in diesem Falle die cremation erlaubt?

Die Antwort kann nur lauten: **Nein.** Um aber ganz klar in dieser Frage vorzugehen, muß man unterscheiden: den tätigen, bezw. verursachenden Teil — das ist hier der Mann —, und den leidenden Teil — die Frau; ferner die Unerlaubtheit einerseits und die Straffolgen der Tat anderseits.

I. Schon das Wiederausgraben des Leichnams der Frau ist an sich verboten; das kann nur erlaubt werden durch die Bewilligung des Ordinarius (can. 1214, § 1). Sollte man die Ueberreste der Frau von anderen Leichen oder Ueberresten nicht genau unterscheiden können, so darf der Ordinarius die Erlaubnis zur Ausgrabung gar nicht erteilen (can. 1214, § 2). Im vorliegenden Falle wird der Ordinarius die Erlaubnis, auch wenn man die Leiche der betreffenden Frau genau kennt, kaum erteilen können, da es sich um eine fortgesetzte Störung der Grabesruhe einer heimgegangenen Person handelt. Der Wunsch des Mannes, die Ueberreste seiner Frau in seiner Nähe zu haben, entspringt offenbar einer Grille; denn die Seele der Verewigten ist die Hauptsache.

Der Mann erkennt selbst das Lästige der oftmaligen Ausgrabung und wiederholten Beisetzung und darum fesselt ihn der Gedanke an die „poesievolle Aschenurne" seiner Frau. Freilich ist hiebei die Gefahr nicht

ausgeschlossen, daß er die Asche seiner Frau gar nicht bekommt oder daß das ahnungslose Dienstmädchen „die nutzlose Asche als Putzmittel für das Besteck des gnädigen Herrn verwendet". Doch abgesehen von solchen Zufällen ist die Einäscherung des Leibes eines Christen stets unerlaubt. In Uebereinstimmung mit dem früheren Rechte bestimmt der Kodex im can. 1203: „Der verstorbenen Christgläubigen Leiber sind zu beerdigen mit Verwerfung ihrer Verbrennung." Daraus ergibt sich, daß jegliche Leichenverbrennung von der Kirche verworfen ist — wirkliche Notfälle bleiben natürlich außer Betracht (I Kön 31, 12). Es gibt nämlich eine tendenziöse Leichenverbrennung und eine auf Vorurteilen beruhende. „Die tendenziöse Leichenverbrennung", gefördert von der Freimaurerei und gleichgearteten Bestrebungen, soll das äußere Kennzeichen sein „für die neue Religion der Urne", d. h. für die Weltanschauung ohne Auferstehungsglauben, gegenüber der alten Religion des Grabes, d. h. dem Christentum, welches sich zur Auferstehung des Leibes bekennt (I Kor. 15, 1 bis 22). — In einigen Fällen beruht die Anordnung der Einäscherung auf Vorurteilen, so auf der Furcht, lebend begraben zu werden (Monitore Eccl. 16, 531 f.), oder auf dem Wunsche, die Ueberreste einer teuren Person stets bei sich zu haben (vorliegender Fall).

Für beide Arten der Einäscherung oder Leichenverbrennung besteht das ausdrückliche Verbot der katholischen Kirche. Nach dem Beispiele und der Lehre Christi und der Apostel betrachtet die Kirche jeden Leib des Christen, ja auch dessen Teile, als „Tempel Gottes, Tempel des Heiligen Geistes" (I Kor. 3, 16. 17; 6, 19); als „Glied am Leibe, dessen Haupt Christus ist" (I Kor. 6, 15 ff.; 12, 12 ff.; Eph. 5, 30). Darum ist ihr die gewaltsame Zerstörung des Christenleibes ein Greuel. Schon Papst Bonifaz VIII. verbot in den Jahren 1299 und 1300 die Unsitte, „Leichen vornehmer Personen, die fern der Heimat starben, auszuweiden, zu zerschneiden und zu kochen; ein Vorgehen, das den Zweck verfolgte, das Fleisch von den Gebeinen abzulösen, um diese dann bequem versenden zu können" (c. 1 De sepulturis Xvag. com., III, 6; Michael: Geschichte des deutschen Volkes III, 1903, 433; Donat: Die Freiheit der Wissenschaft, 1910, 216). — In ähnlicher Weise verbot das heilige Offizium am 19. Mai 1886 ad 2 jede Leichenverbrennung. Bei der tendenziösen Leichenverbrennung kommt jedoch noch ein weiteres Verbot hinzu; denn das heilige Offizium sagt am gleichen Tage unter 1: „Es ist unerlaubt, Gesellschaften beizutreten mit dem Zwecke, die Uebung der Leichenverbrennung zu fördern; und wenn es sich um Tochtergesellschaften der Freimaurerei handelt, so treten die gegen diese (Freimaurerei) gesetzten Strafen ein" (A bis L, App. 57, pag. 459).

Wenden wir die Grundsätze auf vorliegenden Fall an. Ist der Mann hinsichtlich der Verbrennung des Leichnams seiner Frau im guten Glauben, so darf derselbe nur dann zerstört werden, wenn begründete Hoffnung auf Erfolg der Mahnung vorliegt (S. Alphonsus in Theol. mor. de Poenitentia n. 610; Kard. Gennari im Mon. Eccl. 16, 533.) —

Ist er im Zweifel und bittet er um Aufklärung, so ist ihm zu bedeuten, daß jede Leichenverbrennung oder Einäscherung kirchlich verboten ist. Uebrigens ist auch das private Aufbewahren, bezw. das Mitführen der Ueberreste Verstorbener überhaupt untersagt; denn die Kirche befiehlt, daß jeder Teil des Leibes eines getauften Christen in geweihter Erde beigesetzt werde (S. Off. d. 3. (6.) Aug. 1897; Santi-Leitner: Praelectiones[4] III, 28, n. 1, pag. 236; nota [1] ad can. 1203). Von kirchlichen Strafen ist der Mann nicht bedroht, weil er weder Mitglied der Freimaurerei ist noch im vorliegenden Falle von den Grundsätzen derselben sich bestimmen läßt. Auf manche Menschen machen polizeiliche Vorschriften größeren Eindruck als kirchliche Sittengesetze, darum sei hier bemerkt, daß „die Aufbewahrung von Aschenurnen in Privatwohnungen aus sanitären und religiösen Gründen verboten ist" (Erlässe des österreichischen Ministeriums des Innern 5. Oktober 1891, Z. 20.331, und 3. Mai 1892, Z. 8199; Haring J. B.: Kirchenrecht[3], S. 583; Oberpolizeiliche Vorschriften in Bayern vom 28. Dezember 1912, § 4, GV-OBl. 30. Dezember 1912, S. 1297).

II. Da die verstorbene Frau in Frieden mit der Kirche gestorben ist und keinerlei Anordnung traf bezüglich der eigenen Einäscherung (vielleicht hätte sie die Verbrennung geradezu verabscheut), so kommt für sie die Verweigerung der kirchlichen Leichenfeier (can. 1240, § 1, n. 5) nicht in Frage; freilich sollte der Mann die kirchliche Einsegnung für die Aschenreste verlangen, so könnten die heiligen Riten am Aussegnungsorte, in der Kirche und am Bestattungsorte vollzogen werden, niemals aber bis zur Einäscherungsstätte; dabei muß jedes Aergernis ferngehalten werden (S. Off. d. 15. Dec. 1886). Freilich dürfte in unserem Falle eine kirchliche Beisetzungsfeier kaum verlangt werden. — Der Seelsorger wird gut tun, durch Stärkung des Glaubens sowie durch kluge Mahnung auftauchende Schwierigkeiten zu beseitigen.

Passau. Prälat Dr Martin Leitner, Hochschulprofessor.

III. **(Unaufrichtige Beicht?)** Simon, ein unverheirateter Laie reiferen Alters, gebildet und religiös, hat bei einer unglücklichen Gelegenheit mit einer verheirateten Frau einen Ehebruch begangen. Er bereut seine Sünde tief und entschließt sich, zur Beicht zu gehen. Im Beichtstuhl sieht er sich unerwartet einem ihm wohlbekannten Priester gegenüber. Er wird verwirrt und bringt es fast nicht über sich, den beschämenden Fehltritt zu bekennen. Er beichtet also zuerst seine gewöhnlichen Fehler, lauter läßliche Sünden, und schließt dann mit dem Satze: „Dann klage ich mich auch an über die Sünden meines früheren Lebens, besonders über eine schwere Sünde des Ehebruches mit einer verheirateten Frau." Der Beichtvater fragt weiter nichts, gibt ihm eine kleine Buße und absolviert ihn. War diese Beicht gültig?

Ich glaube, wenn ich diesen Fall zehn Beichtvätern vorlege, die gewohnt sind, über die Aufrichtigkeit eines Pönitenten mehr nach dem natürlichen Gefühl und dem „gesunden Hausverstand" als nach haarscharfen theologischen Doktrinen zu entscheiden, werden neun mit ihrem

Urteil augenblicklich fertig sein: Diese Beicht war unaufrichtig und ungültig. Und doch — so einfach ist die Sache nicht.

Ich erinnere mich lebhaft einer eingehenden Besprechung, die ich vor Jahren mit dem inzwischen heimgegangenen großen Moralisten P. Noldin S. J. über den gleichen Fall hatte. Simon, so ungefähr entschied P. Noldin, hat vielleicht subjektiv mala fide gebeichtet, nämlich dann, wenn er nach seinem Gewissen überzeugt war, falscher Scham nachzugeben und den Beichtvater über seine schwere Sünde wesentlich irrezuführen; und in diesem Falle war freilich die Beicht ungültig, sakrilegisch. War aber Simon im guten Glauben, daß er seine schwere Sünde auch mit dieser verschleierten Formel noch hinlänglich offenbare, so würde ich ihn nicht nur von der Sünde einer sakrilegischen Beicht entschuldigt halten (was ja selbstverständlich ist), sondern ihn auch zu keiner Wiederholung dieser Beicht verpflichten; denn objektiv war nach meiner Ansicht diese Beicht noch genügend vollständig und — wahre Reue vorausgesetzt — gültig.

Mich hat damals diese Entscheidung des gefeierten Moralisten, offen gestanden, frappiert, und ich entwickelte meine Bedenken gegen den zweiten Teil der Antwort etwa wie folgt:

1. Simon hat sich so ausgedrückt, daß jeder Beichtvater meinen mußte, es handle sich um eine schon früher gebeichtete und längst durch das Sakrament der Buße getilgte Sünde, also um materia libera. Das war eine gröbere Fälschung des bußrichterlichen Urteils, als wenn er seine sicher schwere Sünde nur als läßliche oder halb freiwillige Sünde dargestellt hätte. Die läßliche Sünde ist wenigstens noch eine wirkliche Schuld, von der losgesprochen werden kann, die schon absolvierte Sünde ist nicht einmal mehr das.

2. Im Grunde hat Simon seine seit der letzten Beicht begangene schwere Sünde überhaupt verschwiegen und dafür eine Sünde angegeben, die er nicht begangen hat. Es ist nicht wahr, daß er in seinem früheren Leben einmal einen Ehebruch begangen hat; wer aber in der Beichte schwere Sünden angibt, die er nicht begangen hat, beichtet objektiv falsch, sakrilegisch. Wahr ist hingegen, daß er seit der letzten Beicht einen Ehebruch begangen hat; den hat er verschwiegen, und das ist gegen die wesentliche Vollständigkeit der Beicht.

3. Der Bußrichter ist nach dem Gesetze Christi verpflichtet, für schwere Sünden im Bußgerichte eine schwere Genugtuung aufzuerlegen. Simon beichtet in einer Weise, die es ausschließt, daß ihm eine schwere Buße zuerkannt werde. Das kann nicht ein gültiges, dem Willen Christi genügendes Bußverfahren sein.

Der greise P. Noldin hörte mich in seiner bescheidenen Art ruhig an und antwortete nur: „Das scheint alles richtig; aber ich komme nicht darüber hinaus: wer seine begangenen schweren Sünden nach Art, Zahl und artändernden Umständen dem Beichtvater offenbart, hat soviel gesagt, als nach dem Tridentinum erfordert ist, daß die Beicht wesentlich vollständig sei. Als Theologe bin ich nicht berechtigt, mehr zu verlangen,

die Beichtpflicht schwerer zu machen, als die Kirche sie auflegt. Art, Zahl und den artändernden Umstand seiner Sündentat hat aber Simon richtig und wahrheitsgetreu angegeben. Seine Unaufrichtigkeit betraf den Umstand, ob die schwere Sünde schon einmal gebeichtet wurde oder nicht; dieser Umstand ändert aber weder Art noch Zahl der Sünde. Diese Unaufrichtigkeit war, wie jede bewußte Unwahrheit, eine Sünde, aber an sich keine schwere Sünde, es sei denn aus dem irrigen Gewissen des Pönitenten. Somit . . . ."

Ich fand darauf keine rechte Antwort. Unsere Disputation war auf einem toten Punkte angelangt. — Damit keinem der verehrten Leser der schwarze Verdacht aufsteige, ich habe P. Noldin mißverstanden — solche Mißverständnisse kommen bei mündlicher Konsultation leicht vor und haben dem viel befragten P. Noldin manche Unannehmlichkeit eingetragen —, bitte ich, Noldin, Summa Theol. Mor. III[12], n. 281, nachzulesen, wo er diese seine Ansicht entwickelt und begründet.

Seither bin ich dieser Frage verschiedentlich nachgegangen. Es handelt sich ja nicht um ein Problem, das gestern erst aufgetaucht wäre. Seit Jahrhunderten haben die Moralisten und Pastoralisten darüber geschrieben, wann eine bewußte Unwahrhaftigkeit in der Beichte die sakramentale Gültigkeit des Sündenbekenntnisses zerstört oder in Frage stellt. Und da kam auch unser Fall in verschiedenartiger Aufmachung immer wieder zur Sprache. In der Lösung freilich und zumal in der Begründung der Ansichten, soweit sich die Autoren auf eine Begründung einlassen, herrscht ein buntes Durcheinander. Hören wir nur einige Stimmführer aus dem Widerstreit der Meinungen!

A. Die „strenge" Ansicht.

Noldins gefeierter Ordensgenosse Lehmkuhl vertritt apodiktisch das Gegenteil von Noldins Ansicht: „Graviter peccat . . 3. qui peccatum recenter commissum aut expresse aut aequivalenter fatetur ut peccatum antiquum iam antea declaratum (videlicet sic impeditur confessarius, quominus iudicium atque poenitentiae impositionem recte exercere possit; — aliud est, si accusatione id in dubio relinquitur, utrum sit peccatum recens an antiquum, iam declaratum necne: etsi forte poenitens cupit, ne confessarius id habeat pro peccato recenter commisso)" (Theol. Mor. II[12], n. 417). Und er folgert daraus: „4. Colliges igitur: a) Grave peccatum est in accusando peccato gravi recenter commisso hac formula uti post alia peccata dicta: ‚Dein accuso me de peccatis vitae praeteritae, praesertim de hoc . . .' Nam haec formula ea est ex omnium praxi, ut non designet nisi peccata iam antea declarata" (ib. n. 418).

Nicht minder kategorisch lautet die Entscheidung der Redemptoristen Marc-Gestermann, Institutiones Morales Alphonsianae II[17], n. 1689: „Si vero quis uteretur formula: ‚Deinde accuso me de peccatis meis praeteritis', et in accusationem insereret peccatum grave recens, graviter deciperet confessarium."

Prümmer O. Pr. scheint ebenfalls keinen Zweifel über seine Anschauung zuzulassen, wenn er schreibt: „Sunt adhuc complures alii modi, quibus fidelitas plus minusve laeditur, e. g. si quis peccatum recens accusat ut antiquum, sicut si poenitens instituit confessionem generalem, in qua ex industria non distinguit peccata ab ultima confessione patrata ab iis, quae antea commissa sunt. Per se quidem circumstantia temporis non violat graviter fidelitatem confessionis; per accidens tamen, quando scil. inde iudicium rectum confessarii impeditur, est gravis violatio" (Manuale Theol. Mor. III$^{2-3}$, n. 364).

Kardinal Gennari behandelt in seinen „Consultazioni morali" II^{3} (Roma 1915) ausführlich ganz denselben Fall, wie wir ihn oben zugrundegelegt haben, führt verschiedene Autoren an, die zu einer ähnlichen Lösung hinneigen, wie Noldin sie gibt, findet aber ihre Ansicht bedenklich („Con pace però di quest' insigni Teologi, a noi non sembra sicuro codesto insegnamento") und sucht ihre Gründe zu widerlegen. Er kommt endlich zur praktischen Lösung, die kein „Wenn" und „Aber" enthält, sondern klipp und klar lautet: „Der Pönitent hat schlecht gebeichtet. Er hat dem Beichtvater zu verstehen gegeben, daß eine kürzlich von ihm begangene Sünde des Ehebruches in einem früheren Lebensalter geschehen sei, und so wurde er als einer, der seine Sünde schon früher gebeichtet hat und davon schon absolviert ist, mit einer geringen Buße und leichthin gegebenen Lossprechung entlassen; während ihm doch die Verpflichtung aufzuerlegen gewesen wäre, den Schaden aus dem Ehebruch gutzumachen, die nächste Gelegenheit zu meiden und eine schwere und angemessene Buße zu leisten. Diese Beichte genügt auch nach den milden Theologen nicht, daß die Sünde getilgt werde" (l. c. Consultazioni CXLI).

Kardinal Gennari führt als Gewährsmann besonders Berardi an, der in seiner an der Kurie sehr angesehenen Praxis Confessariorum Vol. IV, n. 65 (in der einbändigen ersten Ausgabe 1884, n. 1037) zur absichtlichen Vermischung von materia libera und necessaria, wie sie manche Autoren zulassen wollen, folgende entschiedene Stellung nimmt: „Huiusmodi doctrinis ego acquiescere non valeo; haec enim sunt contra praxim Christifidelium, et magnam confusionem in confessionibus inducerent (dando materiam liberam pro necessaria et necessariam pro libera), nec obtineretur finis qui a Christo Domino intentus fuit in exigenda accusatione peccatorum non confusa sed distincta, ut scilicet Confessarii iustum iudicium ferre et aequitatem in poenis iniungendis servare possint. Adde quod Confessarius non solum est iudex sed etiam medicus; et sic peccatum praesens distingui debet ab antiquo; illud enim et non istud medela indiget .... A fortiori damnandus esset poenitens, qui (ut confessarius credat quod de peccato antiquo agatur) illum positive deciperet; et facta confessione nonnullorum venialium, diceret: ‚Me accuso — etiam de tali peccato quod anno praeterito infeliciter patravi'; vel: ‚Accuso me de omnibus culpis in tota mea vita commissis, praesertim de tali peccato turpi.'

Et in hoc adversarii quoque conveniunt; quia: tunc (ut aiunt) peccatum recens vere commissum non accusaretur, bene vero antiquum falso supponeretur. Sed haec ratio non convincit .... Vera ratio itaque desumenda est semper ex eo, quod Confessarius judicium aequum facere nequiret, et praxis Ecclesiae est ut peccata non adhuc accusata cum aliis non confundantur."

B. Die „milde" Ansicht.

Gleichwohl wäre es ein Irrtum, zu glauben, daß Noldin mit seiner Ansicht allein stehe. Er führt selbst (l. c.) als Gewährsmänner für seine Meinung an: Gury II, n. 488 nota; D'Annibale III, n. 309, nota 60; Bucceroni, Inst. theol. mor. II, n. 715, drei Namen von gutem Klang. Er verweist außerdem auf Génicot und Kardinal Lugo. Prüfen wir diese nach!

Gury wirft (l. c.) die Frage auf: An satisfaciat integritati confessionis, qui peccatum recens accusat tamquam olim commissum? und antwortet: „Affirmative per se, quia temporis circumstantia minime ad confessionem pertinet. Hinc obligationi confessionis satisfacit poenitens, qui nova peccata cum antiquis immiscet, vel qui confessionem generalem instituens, non discernit ab aliis peccata mortalia ab ultima confessione patrata, licet id de industria faciat ad tegendum tempus, quo peccata commisit. — Ita communiter Doctores." Er unterscheidet dann von diesem Falle den anderen, wenn der Pönitent ausdrücklich und positiv lügt betreffs der Zeit, wann die Sünde geschehen ist; das mache die Beicht nach der gewöhnlichen Meinung (communius) ungültig; doch gebe es Autoren, welche diese Lüge für läßliche Sünde halten.

Vallerini geht in einer längeren Anmerkung zu der von ihm besorgten dritten römischen Ausgabe von Gury (Romae 1875) auf diesen zweiten Fall näher ein, weist überzeugend nach, daß das für die strengere Ansicht gewöhnlich vorgebrachte, auch von Gury angeführte Argument nicht zwingend ist, also die mildere Ansicht nicht ausschließt; fügt aber die für die Praxis beachtenswerte Bemerkung bei: „Caeterum vix ullus harum opinionum usus ad praxim facit, nisi forte Confessarius cum eo, qui totius vitae peccata confiteri instituit, supervacuum ex adjunctis putet inquirere, num alias hoc vel illud peccatum confessus ille fuerit. Nam alioqui fideles theologicarum subtilitatum ignari nunquam consuescunt artificiis hisce uti. Quin et gnaris harum doctrinarum haud semper fas id foret sive propter circumstantiam, quae pro diverso tempore mutat speciem; sive propter casuum reservationem, quae adesse potest prouti alias absolutum, nec ne, peccatum rite fuerit; sive propter adjuncta occasionis proximae aut pravae consuetudinis, quae peculiari confessarii cura indigeant."

Eingehender noch verbreiten sich Vallerini-Palmieri im großen Opus theologicum morale, Vol. V[3], n. 13 bis 16, über den ganzen Fragenkomplex und das Für und Wider der Begründungen. Namentlich ver-

teidigt Ballerini hier den Kardinal Lugo gegen mißverstandene Auslegungen. Nach Ballerini müssen zwei Fragen scharf geschieden werden:

1. „de eo, qui peccatum recens ita antiquis permiscet, ut, licet confessarius intelligat ea omnia ut olim commissa idque poenitens cupiat, id tamen positive poenitens non dicat:" Das ist an sich nicht gegen die wesentliche Integrität der Beicht, wenn nicht etwa aus der Zeit, in der die Sünde wirklich begangen wurde, eine circumstantia speciem mutans, reservatio peccati oder occasio proxima resultiert.

2. „de eo, qui positive et falso dicat, peccatum, quod de facto nunc commisit, esse peccatum antiquum:" Das halten die Moralisten der Mehrzahl nach für eine die Integrität der Beicht zerstörende Unwahrhaftigkeit, doch ist die Begründung, die sie dafür gemeiniglich bringen, anfechtbar und jedenfalls nicht mehr als probabel.

Ballerini fügt dann noch ausdrücklich bei: „Nec scio, an distet ab hac doctrina alius casus de eo, qui accusatis nonnullis venialibus, addat: ‚praeterea me accuso de peccatis totius vitae, praesertim de tali peccato', cum tamen hoc sit peccatum recens. Quidam contendit, aequivalenter hunc dicere, illud esse peccatum olim commissum. At . . . hic revera id non dicit, et cum peccata totius vitae complectantur omnia peccata etiam recentia, revera illa formula per se nec negat esse recens nec aliquid falsi effert."

Nach Ballerini-Palmieri hätte also unser Simon die wesentliche Vollständigkeit der Beicht nicht verletzt.

Wenn das Ansehen des gelehrten Kardinals Gennari schwer gegen die „milde" Ansicht in die Wagschale fällt, so stellt der gefeierte Name eines anderen hervorragenden Purpurträgers der letzten Jahrzehnte das Gleichgewicht der äußeren Autorität wieder her. Kardinal D'Annibale († 1892), dessen dreibändige „Summula theologiae moralis" (ed. V, Romae 1908) Lehmkuhl (II^{12}, p. 845) als „opus concione et erudite conscriptum" charakterisiert, kommt l. c. (Vol. III, n. 309, nota 60) ausdrücklich auf unsere Frage zu sprechen und äußert sich wie folgt: „Quid si (poenitens) mentitur quoad tempus admissi peccati? ut ecce si fornicatus, vel furatus Apicio libellam ab ultima confessione, dicas antea haec fecisse . . . Quidam putant te et graviter, et bis mentiri; quia et quod fecisti negas, et affirmas quod non fecisti. Sed, si probe animadvertas, non peccatum, quod semper idem est, sive ante sive post confessionem fuerit admissum, sed magis peccati circumstantiam negas; cumque haec neque speciem mutet, neque aggravet in infinitum, undenam peccas graviter? Secus vero si ab ultima confessione tu maritus, aut Apicius mendicus evaserit . . . Exinde patet eo minus ex hoc capite graviter peccare eum, qui confessionem generalem faciens, ita peccata sua confitetur, ut confessarius animadvertere nequeat, utrum ab ultima confessione, an antea, fuerint admissa; quamvis ea data opera confessionem generalem faciat, ne confessarius tempus admissi criminis animadvertat." Kardinal D'Annibale verweist auf Lugo, Gury und Ballerini, geht aber, wie ersichtlich, noch über diese

hinaus. Wir haben vorhin gehört, wie scharf Ballerini mit Gury und Lugo unterscheidet zwischen dem Pönitenten, der die Zeit der Sünde nur, wenn auch absichtlich, verschleiert, und dem, der die Sünde mit bewußter Lüge als dem früheren Leben angehörig und schon gebeichtet darstellt. D'Annibale findet, daß auch in diesem letzteren Fall die Sünde noch wesentlich hinlänglich gebeichtet ist, „weil die Sünde (wesentlich) dieselbe ist, ob sie vor oder nach der (letzten) Beicht begangen wurde". Er steht also ganz ohne Vorbehalt auf dem Standpunkte Noldins.

Bucceroni, den Noldin für sich anführt, entwickelt l. c. dieselben Anschauungen wie Gury und Ballerini. Es erübrigt sich, ihn in extenso anzuführen.

Génicot vertritt an der von Noldin angeführten Stelle gleichfalls die Gedanken, die wir schon aus Gury und Ballerini kennen, und tritt deren Auffassung bei, auch was den Fall anlangt, daß ein Pönitent in der Beicht positiv eine jüngst begangene Sünde als aus dem früheren Leben wiederholte darstellen würde. Er geht noch weiter und bezeichnet die Ansicht derer, welche meinen, „in his per se non reperiri nisi veniale mendacium", als die wahrscheinlichere. „Reapse enim accusatur peccatum commissum, addita tamen circumstantia quae regulariter taceri poterat et in qua confessarius per se non decipitur circa scitu necessaria. Quare, si talia ex errore prolata fuissent, nemo poenitentem obligaret ad iterandam confessionem." Er fügt aber dann die überraschende und merkwürdig begründete Beschränkung bei: „Videtur tamen graviter peccare qui unicum peccatum mortale, quo ipsius conscientia oneretur, accusaret tamquam antea remissum: nam ita prorsus perverteret iudicium confessarii de statu conscientiae suae." Das wäre gerade der Fall unseres Simon. Es ist jedoch wirklich nicht einzusehen, was es für die Vollständigkeit der Beicht und das „richtige Urteil des Beichtvaters über den Gewissenszustand des Pönitenten" für einen wesentlichen Unterschied bedeuten soll, ob die schwere Sünde, die er fälschlich als schon gebeichtete Sünde des früheren Lebens darstellt, die einzige schwere Sünde ist, die er auf dem Gewissen hat, oder nur eine von mehreren. Zur Vollständigkeit der Beicht und für das Urteil des Beichtvaters ist doch jede schwere Sünde notwendig zu offenbaren, auch wenn sie nicht die einzige ist. Genügt das verschleierte Bekenntnis nicht, wenn es sich um die einzige schwere Sünde handelt, so genügt es überhaupt nicht, um das Gesetz des vollständigen, aufrichtigen Sündenbekenntnisses zu erfüllen.

Unvergleichlich gründlicher als alle bisher genannten Autoren behandelt unsere Frage Kardinal de Lugo in seinem berühmten Werke De poenitentia, Disp. XVI, sectio II, § 1: Dubium incidens: An oporteat poenitentem explicare, quod peccata illa sit, vel non sit confessus? Gegen Turrianus und etliche ältere Autoren, deren Argumente leicht widerlegt sind, vertritt Lugo mit Bonacina, Homobonus, Diana, Sanchez, Suarez u. a. entschieden den Standpunkt, daß eine solche Verpflichtung nicht vorliege: „quia scilicet peccatum idem est, sive

illud antea confessus fuerit sive non; nisi forte mutatio temporis afferat secum circumstantiam specie diversam (z. B. wenn der Pönitent früher ledig war, jetzt aber verheiratet oder Ordensprofeß ist). . . Cum ergo peccatum idem sit, sive antea illud confessus fuerit, sive non, nec illa circumstantia variet ullo modo peccatum, non est, cur debeat necessario explicari . . ." Das gelte selbst dann, wenn jene Theologen im Rechte wären, welche behaupten, man müsse in der Beichte die circumstantiae notabiliter aggravantes angeben. „Ratio est, quia circumstantia illa non se habet ex parte peccati, sed ex parte poenitentis; quare illo non explicato, adhuc explicatur totum peccatum secundum totam suam gravitatem specificam et secundum circumstantias omnes ipsum aggraventes."

Dann löst er Einwendungen, die dagegen erhoben werden können; und da war ich nun nicht wenig überrascht, jene Gründe fast in terminis wiederzufinden, die ich seinerzeit gegen Noldin geltend zu machen suchte und auf die ich von ihm keine Antwort erhielt. Und ich muß gestehen, die Lösungen, welche Lugo hier gibt, scheinen mir befriedigend.

1. Er formuliert „in Barbara" jenen Gedanken, den ich oben als erstes Argument vorbrachte: „Obiiciunt, quia magis distat peccatum remissum a non remisso, quam veniale a mortali: nam ens et non ens magis distant, quam ens magnum et parvum; sed poenitens debet explicare eam circumstantiam, quae facit, quod peccatum transeat de veniali in mortale, vel e contra . . .: Ergo debet etiam explicare, an confessus sit illud peccatum, vel non sit confessus, cum ea circumstantia transferat de materia necessaria in materiam non necessariam, quae est plusquam differentia specifica in genere mortis."

Lugo antwortet in scholastischer Form, distinguendo maiorem: magis distat secundum statum praesentem, concedo: magis distat secundum eum statum, quem habuit, quando fuit commissum, nego. In lichtvoller Erklärung dieser Unterscheidung führt er dann aus: Nicht die habituelle Sünde oder die Makel der Sünde ist Gegenstand des Beichtbekenntnisses, sondern die sündhafte Tat. Sonst müßte es der Pönitent ja auch angeben, wenn er nach der Sünde schon vollkommene Reue erweckt hat und so die Sündenmakel nicht mehr da ist. Gegenstand der Beicht ist die Sünde, wie sie war im Augenblick der Tat, oder der Sündenakt; dieser wird aber in sich nicht mehr geändert dadurch, daß der Pönitent ihn später bereut oder nicht bereut, gebeichtet oder nicht gebeichtet hat. Schwere Sünde und läßliche Sünde hingegen unterscheiden sich wesentlich in dem, was die sündhafte Handlung in sich war, sie müssen daher bei der Beicht unterschieden werden. — Wer also in der Beicht seine schwer sündige Tat mit Art und Zahl als von ihm verübt anklagt, hat wesentlich den notwendigen Gegenstand der Beicht wahrheitsgetreu angegeben, wenn er auch den zur Sündentat nachträglich hinzugekommenen, den Akt der Sünde in sich nicht mehr verändernden Umstand ob er diese Sündenhandlung schon gebeichtet hat oder noch nicht gebeichtet hat, verschweigt, verschleiert oder selbst unwahr angibt — in

letzterem Falle sagt er eben eine Unwahrheit, die aber nicht etwas betrifft, was zur vollständigen Beicht notwendig geoffenbart werden muß.

2. Leichter noch erledigt Lugo die Einwendung, die ich an zweiter Stelle vorgebracht habe. Er formuliert sie also: „Actus voluntatis, qui fit hodie, non est idem cum eo, qui potuit fieri anno praeterito: ergo si dico me pecasse anno praeterito, non confiteor peccatum, quod feci hodie, sed aliud distinctum, quod numquam feci.“ Lugo erwidert: Wenn dieser Beweis zuträfe, dann würde auch der Pönitent ungültig beichten, der aus Irrtum oder vorsätzlich sagt, er habe den Johannes umgebracht, während er in Wirklichkeit den Anton gemordet hat; oder er habe mit einem fremden Mädchen gesündigt, das ihm zufällig untergekommen, während es ein ihm wohlbekanntes Weibsbild war, das er vorsätzlich aufgesucht hat u. s. w. Niemand wird wegen einer bewußten oder unbewußten Unrichtigkeit in einer solchen für die Sündenart belanglosen, konkreten Angabe die Gültigkeit der Beicht anzweifeln. Was der Pönitent bekennen will und auch tatsächlich bekennt, ist: ich habe so und so gesündigt; und das ist und bleibt wahr, und genügt, daß der Beichtvater über Art und Zahl der Sünde richtig urteilen kann, wenn er auch hinsichtlich eines unwesentlichen Umstandes, z. B. der Zeit, wann die Sünde geschah, oder ob sie schon einmal gebeichtet wurde, irregeleitet wird.

3. Auch das dritte eingangs vorgebrachte Bedenken entkräftet Lugo. Er kleidet es in das Enthymema: „Haec circumstantia (sc. utrum poenitens suum peccatum jam confessus fuerit necne) necessaria omnino est ad hoc, ut Confessarius possit prudenter imponere poenitentiam; nam leviorem debet imponere pro peccatis jam iterum punitis in alia confessione, quam pro numquam punitis; ergo non potest poenitens illam tacere.“ Darauf antwortet Lugo zunächst indirekt: Wenn dieser Grund beweisen würde, müßte der Pönitent noch vieles andere beichten, was für das Ausmaß der Buße wichtig ist: z. B. die erschwerenden und erleichternden Umstände der Sünden, ob sie mit mehr oder weniger großer Intensität und Dauer des bösen Willens begangen wurden, ob er große oder geringe Reue hat, eifrig oder lässig freiwillige Genugtuung leistet u. s. w. Später dann, bei Behandlung der Frage, ob die circumstantiae mere aggravantes notwendig zu beichten sind (l. c. sectio III, n. 120), deutet Lugo die positive Lösung an: Die Auferlegung der Buße gehört allerdings nach dem Willen Christi zum Bußsakrament, aber nur zu seiner Vervollständigung, nicht zu seinem Wesen schlechthin. Jene Genauigkeit, die zum bußrichterlichen Urteil über die Sünden ausreicht, muß auch genügen zur Bemessung der Buße; jedenfalls genügt sie, daß der Beichtvater den Pönitenten allenfalls noch fragen kann, wenn ihm ein Umstand wichtig scheint für die Bestimmung einer gerechten und heilsamen Buße. Unterläßt der Beichtvater diese Frage oder erhält er eine unrichtige Antwort, so mag mangels einer angemessenen Bußauflage die Vollständigkeit der Sakramentswirkung leiden, aber die Gültigkeit des Sakramentes hängt nicht daran. Es wäre jedenfalls

untheologisch, aus der Verpflichtung zur Auferlegung einer entsprechenden Buße eine weitergehende Genauigkeit des Bekenntnisses ableiten und dem Pönitenten auferlegen zu wollen, als die, welche das Tridentinum daraus herleitet: „Constat enim, sacerdotes . . . neque aequitatem quidem in poenis injungendis servare potuisse, si in genere dumtaxat, et non potius in specie ac singillatim sua ipsi peccata declarassent“ (S. XIV, c. 5).

Aber, wird man vielleicht einwenden — und Lugo bringt auch diesen Einwurf —, der Beichtvater muß doch wenigstens das Recht haben, den Pönitenten zu fragen, ob er eine schwere Sünde zum erstenmal beichtet, oder schon früher gebeichtet und gebüßt hat, damit er die Buße darnach bemessen kann. Lugo gibt dies ohneweiters zu, aber daraus folgt nicht, sagt er, daß der Pönitent selbst diesen Umstand beichten muß: „Multa potest, et aliquando debet interrogare Confessarius ad melius exercendum suum munus, quae poenitens non interrogatus explicare non tenetur.“ Das ist zweifellos richtig. Und hätte Lugo sein Werk fünfzig Jahre später geschrieben, so hätte er die prop. 58. damnata ab Innocentio XI. anführen können: „Non tenemur confessario interroganti fateri peccati alicuius consuetudinem“ (Denzinger-Bannwart 1208). Jedoch scheint mir damit die Schwierigkeit nicht völlig behoben. Es bleibt also doch bestehen: Der Pönitent, der materia necessaria in der Beicht als materia libera darstellt, erschleicht sich durch Irreführung des Bußrichters eine zu leichte Buße; und wie erst, wenn er hierin positiv lügt, oder etwa gar auf die ausdrückliche Frage des Beichtvaters, ob die schwere Sünde schon einmal gebeichtet wurde, bei seiner Unwahrheit bleibt, soll das nur ein mendacium leve sein, wie Noldin sagt?

Die Frage ist quälend für die Vertreter der „milden“ Ansicht, aber vielleicht doch nicht entscheidend. Noldin behauptet ja gewiß nicht, daß eine solche Unaufrichtigkeit des Pönitenten einwandfrei ist, er nennt sie ausdrücklich mendacium, eine Lüge, also Sünde; aber er will nicht so weit gehen, sie als schwere Sünde zu beurteilen. In der Tat wird man sich fragen müssen: wenn ein Pönitent auf andere unehrliche Weise eine Milderung der Buße vom Beichtvater erwirkt, z. B. der Beichtvater legt ihm ein Almosen oder eine Wallfahrt auf, und der Pönitent lügt, er sei arm oder krank und könne diese Buße nicht leisten, so daß der Beichtvater dann die Buße auf einige Gebete herabsetzt, muß diese Lüge objektiv als schwere Sünde bezeichnet werden? Muß daraus geschlossen werden, daß dem Pönitenten die notwendige Disposition fehlt, zu der eben auch der Wille gehört, die auferlegte Buße anzunehmen? Die Vertreter der strengeren Ansicht werden diese Frage wohl bejahen. Aber man könnte doch etwa sagen: Der Wunsch und das Streben, eine milde Beurteilung durch den Beichtvater und eine leichtere Buße zu erzielen, ist vereinbar mit dem Willen, die Buße, die der Beichtvater schließlich auferlegen wird, doch anzunehmen. Suchen nicht manche Pönitenten absichtlich Beichtväter, die sehr milde oder lax

sind in der Bemessung der Buße? Die wesentliche Disposition kann also auch in einem solchen Pönitenten noch vorhanden sein. Daß er freilich ein unredliches Mittel anwendet, um seine Absicht zu erreichen, ist eine Unaufrichtigkeit, die erschwert wird durch den Umstand, daß sie im Sakramentsempfang vorfällt, ist aber doch moralisch eher der Notlüge als der Schadenlüge anzugleichen und daher objektiv noch als läßliche Sünde zu beurteilen.

C. Kritik und Schlußfolgerung.

Wer sich bis hieher durchgearbeitet hat, wird mir jedenfalls recht geben, daß der vorgelegte Fall theoretisch sehr schwierig ist. Er rollt Fragen auf, welche das innerste Wesen des sakramentalen Sündenbekenntnisses und des Bußgerichtes betreffen.

Ich gestehe, daß ich trotz eines gewissen Widerstrebens des Gefühles der Ansicht, die Noldin vertritt, die innere Wahrscheinlichkeit nicht mehr abzusprechen wage. Namentlich hat mich das gründliche Studium der Darlegungen des Kardinals de Lugo in meiner früheren gegenteiligen Ueberzeugung erschüttert.

Auch treten für Noldins Anschauung so bedeutende Autoritäten ein, daß man wohl die äußere Probabilität nicht wird in Frage stellen können. Viele ältere und neuere Moralisten, die der Frage in ihrer schärfsten Form aus dem Wege gehen oder die letzten Konsequenzen nicht ziehen, die Noldin gezogen hat, machen so weitgehende Zugeständnisse, daß sie kaum ohne Widerspruch zurück können. Die vom heiligen Alfons im Homo Apostolicus (Tr. 16 de Poenit. c. 1, n. 4) und in seiner Theologia moralis (L. VI, n. 425) aus Busembaum (Medulla, L. VI, Tr. IV, c. 1, Unde resolves 2) ohne Widerspruch übernommene „sententia communis", daß es zwar sicherer, aber nicht einfachhin Pflicht sei, in der Beicht zwischen schon gebeichteten und noch nicht gebeichteten Todsünden zu unterscheiden, führt meines Erachtens mit unerbittlicher Notwendigkeit zu Noldins Schlußfolgerungen. Aertnys spricht sie denn auch in seinen Theol. Mor. juxta doctrinam S. Alphonsi (T. II, n. 200) ziemlich unverblümt aus.

Für die Praxis sind aus der Anerkennung der Probabilität dieser Doktrinen verhängnisvolle Wirkungen nicht zu besorgen, wenn sie nicht mißbraucht werden. Lüge ist Lüge, Verstellung ist Verstellung, Sünde ist Sünde, auch wenn es „nur" läßliche Sünde ist, und die Gläubigen sind davor zu warnen, davor zu bewahren. Sie sind zu voller Aufrichtigkeit in der Beicht immer wieder zu erziehen und anzuhalten. Ihnen fallen auch solche Kunstgriffe gar nicht ein. Sie halten sich im Gewissen für verpflichtet, ganz aufrichtig in der Beicht zu sein und sind es auch, wenn sie überhaupt disponiert sind zu einer guten Beicht. Theologisch geschulte Pönitenten würden bei der Anwendung dieser Probabilitäten auf soviel Klauseln und Vorbehalte stoßen, daß sie nur in den seltensten Fällen eine praktische Anwendung davon machen könnten, ohne ihr Gewissen mit einem schweren oder wenigstens läßlichen Sakrileg zu

belasten. Praktisch kann es höchstens für den Beichtvater sein, diese Probabilitäten zu kennen, daß er gegebenen Falles dem verschämten Pönitenten mit schwacher Disposition eine kritische Frage erspart, die vielleicht den glimmenden Docht auslöschen könnte, oder post factum die Frage, ob eine Beichte unbedingt wiederholt werden muß, nach der mildesten Pastoralansicht entscheidet.

Linz. Prof. Dr W. Grosam.

IV. **(Binatio et applicatio pro populo.)** Pfarrer Petrus, an Grippe schwer erkrankt, bittet den Nachbarpfarrer, ihm am nächsten Sonntag binando auszuhelfen; nach seiner Meinung sei es auch erlaubt, in diesem Falle bei der Binationsmesse für ihn die applicatio pro populo zu machen. Der Nachbarpfarrer ist zu diesem Liebesdienst gerne bereit und verspricht, nach dem Gottesdienst in seiner eigenen Pfarrei zum Nachbar Petrus zu kommen und dort binando die Pfarrmesse mit applicatio pro populo zu halten. Auf dem Heimwege bekommt aber der Nachbarpfarrer doch einen Zweifel, nicht betreffs der Bination, die ist ja für diese Fälle vom Bischof gegeben, sondern betreffs der applicatio pro populo, ob er diese in der Binationsmesse machen darf. Um sicher zu sein, schlägt er zu Hause Noldin III, 207 auf und liest da: „Ut a celebratione missarum omnis occasio turpis quaestus excluderetur, ecclesia semper prohibuit, ne binantes absque speciali privilegio pro secunda missa stipendium acciperent aut per eam obligationi iustitiae sive propriae sive alterius satisfacerent.“ Als er diese Worte gelesen, sagt er sich: die applicatio pro populo ist eine obligatio iustitiae, die Pfarrer Petrus zu erfüllen hat, also darf ich sie nicht für ihn in der Binationsmesse übernehmen. Da er ihm aber die applicatio zu machen versprochen hat, liest er am anderen Morgen für den erkrankten Pfarrer in dieser Meinung die heilige Messe.

Nach einiger Zeit bietet sich dem Pfarrer Petrus eine günstige Gelegenheit, sich dankbar zu erweisen. Der Nachbarpfarrer wird nämlich plötzlich an das Sterbelager seiner hochbetagten Mutter gerufen. Pfarrer Petrus übernimmt gerne am Sonntag den Gottesdienst in der Nachbarpfarrei, er will auch in der Binationsmesse die applicatio pro populo machen, dann könne er, der Nachbarpfarrer, für seine sterbende Mutter die heilige Messe lesen. Der Nachbarpfarrer meint, das sei nicht erlaubt, weil es sich in diesem Falle um eine obligatio iustitiae handle, es sei ihm aber lieb, wenn er, Pfarrer Petrus, für seine sterbende Mutter die heilige Messe lesen wolle, das sei nach Noldin III, 207 erlaubt: „Nihil tamen impedit, quominus per eam obligationi caritatis vel gratitudinis satisfaciant.“ Pfarrer Petrus meint, dann kann ich auch aus Dankbarkeit für dich in der Binationsmesse die applicatio pro populo machen. Wer von beiden hat nun recht?

I. Was zunächst die Bination betrifft, so ist in vielen Diözesen, ähnlich wie in der Erzdiözese Freiburg allgemeine Binationserlaubnis erteilt „den Priestern, welche wegen Erkrankung oder Ablebens von Geistlichen oder bei Abwesenheit eines Geistlichen wegen schwerer Er-

krankung oder Beerdigung von Eltern, Großeltern oder Geschwistern oder dem wegen Firmung oder Investitur abwesenden Dekan in Pfarr- und Filialkirchen zur Besorgung des geordneten Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen aushelfen" (Mutz, Verwalt. der Sakr., S. 63).

Wäre für diese Fälle keine allgemeine Erlaubnis vorhanden, dann müßte man im Notfalle die Erlaubnis der Behörde dafür einholen. Sollte die Zeit nicht mehr dazu genügen, dürfte man die Erlaubnis vernünftigerweise voraussetzen.

II. Kann die Applikationspflicht pro populo auch durch die Binationsmesse erfüllt werden?

Can. 824, § 2 schreibt vor: „So oft ein Priester mehrmals am Tage zelebriert, darf er, wenn er eine Messe ex titulo iustitiae appliziert, außer an Weihnachten kein Stipendium für die andere annehmen; nicht verboten ist eine Vergütung ex titulo extrinseco."

Wenn der Nachbarpfarrer ex caritate die Binationsmesse liest und pro populo appliziert, handelt er nicht gegen can. 824, § 2, der ja nur die receptio eleemosynae für die zweite Messe untersagt, ebenso fehlt hier die species negotiationis et mercaturae (cf. can. 827). Aber die beiden Binanten dürften nicht übereinkommen, daß der eine für den anderen gratis eine Applikation mache, für die ein Stipendium bezahlt ist. In diesem Falle müßte man sagen: ars fraudulenta et species negotiationis deprehenditur.

Der Nachbarpfarrer darf also probabiliter ex caritate für den erkrankten Pfarrer Petrus in der Binationsmesse die applicatio pro populo machen; ebenso durfte der Pfarrer Petrus für den abwesenden Nachbarpfarrer aus Dankbarkeit in der Binationsmesse die applicatio pro populo machen, damit dieser für seine sterbende Mutter das heilige Meßopfer darbringen kann, weil in beiden Fällen für die zweite Messe kein Stipendium angenommen wird.

Was ist nun zu sagen zu den Worten Noldins: „Ut a celebratione missarum omnis turpis quaestus excluderetur, ecclesia semper prohibuit, ne binantes absque speciali privilegio pro secunda missa stipendium acciperent aut per eam obligationi iustitiae sive propriae sive alterius satisfacerent"? Da der Nachbarpfarrer ex caritate die Binationsmesse liest und kein Stipendium dafür annimmt, so kommen hier nur die letzten Worte für uns in Betracht: „aut per eam obligationi iustitiae sive propriae sive alterius satisfacerent." Denn die applicatio pro populo ist eine obligatio iustitiae, cum ad eam, sicut ad cetera officia pastoralia, ex quasi-contractu pastores teneantur (Noldin III, 181). Wenn also der Nachbarpfarrer schon in der ersten Messe für seine eigene Pfarrei appliziert hat, dann könnte er die Verpflichtung des Pfarrers Petrus, pro populo zu applizieren, durch die Binationsmesse nicht erfüllen, denn in beiden Fällen ist eine obligatio iustitiae vorhanden. Halten wir uns jedoch den Grund vor Augen, warum die Kirche verboten hat, für die Binationsmesse ein Stipendium anzunehmen, so scheint es uns gestattet zu sein, ex cari-

tate die Binationsmesse pro populo zu applizieren. Durch das positive Verbot der Kirche für die Binationsmesse ein Stipendium anzunehmen, soll nämlich die schmutzige Gewinnsucht ferngehalten werden: „Ut a celebratione missarum, omnis turpis quaestus excluderetur.“ Da aber der Nachbarpfarrer nicht den geringsten Gewinn für sich hat, weil er ex caritate die Binationsmesse liest und pro populo appliziert, so kann man annehmen, daß hier das Verbot der Kirche im Sinne des can. 824 keine Anwendung findet.

P. Noldin macht noch die praktische Schlußfolgerung: „Ergo parochi binantes, qui unum sacrum pro populo applicare debent, pro neutra missa stipendium accipere possunt; possunt tamen per secundam missam satisfacere oneri diebus dominicis et festis pro populo applicandi, si bis pro populo applicare debent.“ Wie ist der letzte Satz: „si bis pro populo applicare debent“, zu verstehen? Ein Pfarrer, der mehrere Pfarreien (aeque principaliter unitas) inne hat, muß an den vorgeschriebenen Tagen bloß eine Messe pro populo applizieren (can. 466, § 2); ebenso braucht er an Weihnachten und wenn ein gebotener Feiertag auf einen Sonntag fällt, nur eine Messe für das Volk zu applizieren (can. 339, § 2). Unser Fall gehört wohl nicht dazu, da der Nachbarpfarrer die Binationsmesse nicht pro populo applizieren muß.

Zuweilen wird vom Römischen Stuhl die Erlaubnis erteilt, für die Binationsmesse ein Stipendium anzunehmen, entweder wegen der großen Armut des Priesters oder für einen guten Zweck. Bestimmt im letzteren Fall der Bischof, daß für Binationsmessen nur die niedrigste Diözesantaxe abgegeben werden muß, dann darf der Priester einen etwaigen Ueberschuß für sich behalten.

Ebenso kann der binierende Priester für besondere äußere Anstrengung eine Vergütung annehmen, z. B. für den weiten, beschwerlichen Weg. Verboten ist für die Binationsmesse nur das, was den Charakter eines Stipendiums hat.

Durch die Applikation bei der zweiten Messe kann aber einer anderen Pflicht genügt werden. „Nihil impedit, quominus celebrans duas missas satisfaciat alii obligationi, e. g. caritatis, gratitudinis, oboedientiae etc.; per alteram missam, ut si applicat pro defunctis iuxta constitutiones Ordinis. Nam sola obligatio iustitiae impleri nequit per alteram missam“ (Prümmer III, 288, 4).

Wer unerlaubterweise für die zweite Messe ein Stipendium angenommen hätte, sündigt zwar schwer, er ist aber nicht zur Restitution verpflichtet, weil er die Gerechtigkeit nicht verletzt hat (cf. Arregui 560, 2; Göpfert-Staab III, 95). Andere Autoren wie Noldin III, 207, Marc-Gestermann II, 1609, 4° a, Prümmer III, 288, 4 meinen, er sei zur Restitution verpflichtet, weil ein Rechtsgrund fehle, das Stipendium zu behalten.

Trier. P. Bernhard van Acken S. J.

V. **(Irrige Meinung.)** Karl hat Berta zur Frau genommen, deren Mann, wie er wider besseres Wissen versicherte, an seiner Seite im Kriege gefallen war, da er hoffte, daß Berta ein großes Bauerngut schuldenfrei ihr eigen nannte. Nachdem sie die Ehe geschlossen, kam die Nachricht, daß der erste Mann in der Tat längst im Spital gestorben sei. Bald auch stellte sich heraus, daß das Gut, um dessen willen Karl die Berta geheiratet, mit Schulden überlastet war. Karl hatte, diese Möglichkeit erwägend, sich getröstet, er könne sich wieder von Berta scheiden lassen, da er irrtümlich glaubte, das Eheband sei auflöslich. Was ist von der Gültigkeit dieser Ehe zu sagen?

Antwort: 1. Karl, der der Meinung war, der erste Mann lebe noch und seine Ehe mit Berta sei demnach ungültig, hat die Ehe unerlaubt und sakrilegisch geschlossen. Da aber der erste Mann tatsächlich bereits im Spital verstorben war, bestand das Ehehindernis in der Tat nicht und da Karl wirklich die Ehe mit Berta schließen wollte, ist über die Gültigkeit derselben nicht nach dem Gewissen Karls, sondern nach den tatsächlichen Umständen zu urteilen gemäß can. 1085: „Das Wissen oder die Meinung, daß die Ehe ungültig ist, schließt den Ehekonsens nicht notwendig aus." Ist nun aber der Konsens zu erneuern? Nein, denn selbst „wenn die Ehe wegen eines Hindernisses ungültig eingegangen wäre, wird der geleistete Konsens als fortdauernd präsumiert, solange nicht die Widerrufung desselben feststeht" (can. 1093). Im gedachten Falle aber war ein tatsächliches Hindernis nicht einmal vorhanden.

2. Karl hatte gehofft, ein reiches Bauerngut zu erlangen, wenn er Berta heiratete, und hatte lediglich aus diesem Grunde sie zur Frau begehrt; doch seine Hoffnung ward getäuscht. Darf er nun seinen Irrtum als einen Grund ansehen, der seinen Konsens der inneren Kraft beraubt und ungültig macht? Die Antwort gibt can. 1083, nach dem ein dreifacher Irrtum die Ehe ungültig macht: 1. Ein Irrtum betreffs der Person, er mag (nach dem heiligen Alfons) überwindlich oder unüberwindlich, kraß oder supin, vorausgehend oder begleitend sein (VI, 1010). 2. Ein Irrtum betreffs einer Eigenschaft, die in einen Irrtum über die Person ausgeht, d. i. jede Eigenschaft, die ausdrücklich als conditio sine qua non von jemandem an der anderen Person gefordert wird. 3. Ein Irrtum betreffend die Freiheit von Sklaverei. Wohl sagt can. 104: „Irrtum macht eine Handlung ungültig, wenn er etwas betrifft, was ihre Wesenheit begründet oder eine conditio sine qua non ausmacht. Sonst ist, wenn im Rechte nichts anderes vorgesehen ist, die Handlung gültig; indes kann bei Verträgen der Irrtum die Möglichkeit gewähren, die Geltung nach den Rechtsbestimmungen aufzuheben." Allein die Ehe ist ein Sakrament, nicht ein Vertrag schlechthin. Darum ist der Irrtum nicht mehr unter den kanonischen Hindernissen aufgezählt, sondern wird dem natürlichen Rechte entsprechend als ein den Konsens hindernder Defekt genannt. Nirgends findet sich im Rechte eine Bestimmung, die eine Rechtshandlung aus anderem als aus Irrtum betreffs der Substanz aufzuheben gestattet. Irrtum ist ein falsches Urteil über eine Sache.

„Um die Ehe ungültig zu machen", sagt der heilige Thomas, „muß er etwas betreffen, was das Wesen der Ehe angeht. Zwei Dinge schließt die Ehe selbst ein, zwei Personen, die verbunden werden, und die gegenseitig gegebene Gewalt, in der die Ehe besteht. Die erste wird durch einen Irrtum über die Person aufgehoben, die zweite durch einen Irrtum über den Lebensstand, weil ein Sklave nicht ohne die Einwilligung seines Herrn einem anderen frei die Gewalt über seinen Leib übertragen kann. Darum behindert nur dieser zweifache Irrtum die Ehe und kein anderer" (Suppl. qu. 51, a. 2).

3. Endlich hatte Karl sich gesagt: Wenn meine Hoffnung sich nicht erfüllt, kann ich mich ja scheiden lassen. Doch ein einfacher Irrtum über die Unauflöslichkeit des Ehebandes macht selbst in dem Falle die Ehe nicht ungültig, wenn er Ursache zur Eingehung der Ehe gewesen ist, wie can. 1084 ausdrücklich besagt. Auch wenn Karl, wäre er nicht in diesem Irrtum befangen gewesen, sonst Berta nicht geheiratet hätte, bleibt die Ehe gültig. Fassen wir aus can. 1082 bis 1084 zusammen, wann ein Irrtum einfach, wann er substantiell ist, so ist das letztere der Fall, wenn er das betrifft, was objektiv die Sache oder die Handlung selbst ausmachte (can. 1082) oder was subjektiv derart als wesentlich angesehen wird, daß der Konsens es als tatsächlich bestehend, als conditio sine qua non fordert. Bewegt sich der Irrtum aber um das, was objektiv nur eine Eigenschaft der Substanz, wenn auch von ihr untrennbar, ist (can. 1084), oder was subjektiv akzidentell ist und bleibt, so liegt ein einfacher Irrtum vor.

Bukarest. Aug. Arndt S. J.

VI. **(Abstinenzgebot und Gebirgsausflug.)** Zwei Priester verabreden für den morgigen Freitag einen Ausflug in das Gebirge. „Nimmst du dir Fleisch mit auf die Tour?" — „Freilich, was nähme man denn sonst mit! Und ich werde mir doch nicht etwas sehr Teures kaufen auf einer Alm." — Ein Dritter fällt in das Gespräch ein: „So? Wenn man an einem Sonntag einen Ausflug machen möchte und infolgedessen dem vormittägigen Gottesdienst nicht anwohnen kann, hat der Ausflug zu unterbleiben. Also darf man auch an einem Freitag keinen Ausflug unternehmen, wenn man deshalb das Abstinenzgebot nicht halten kann." Hat der Dritte recht?

Bezüglich des zweiten Kirchengebotes gibt es bekanntlich eine Menge Entschuldigungsgründe und eine noch größere Menge von Ausreden. Gewiß entschuldigt davon an sich nicht ein Ausflug. Aber es sind entschuldigt ein und das andere Mal im Jahre solche, die einen weiteren, das Anhören der Pflichtmesse unmöglich machenden Ausflug unternehmen, wenn sich ihnen sonst nie Gelegenheit zu einer solchen Erholung bietet. Das ergibt sich daraus, daß vom Anhören der heiligen Messe an Sonn- und Feiertagen ausnimmt incommodum notabile vel mediocriter grave.

Auch vom Abstinenzgebot entbindet impotentia moralis. Aber muß von den zwei Priestern, die die Mitnahme von Fleisch mehr oder minder

notwendig erachten, der Ausflug gerade am Freitag unternommen werden? Könnte er nicht ebensogut an einem anderen Tage gemacht werden? Die Gebote verlangen, daß man auf sie bei seinen Handlungen gebührend Rücksicht nimmt. Sonst wäre es um ihre Erfüllung überhaupt geschehen. Doch setzen wir den Fall, des Wetters oder anderer Umstände halber sei wirklich gerade der morgige Freitag der geeignete Tag zum Ausflug; sonst könnte die Partie wahrscheinlich gar nicht gemacht werden. Dann erhebt sich trotzdem noch die Frage: Könnten die zwei Diener der Kirche auf die Tour statt Fleisch nicht doch Käse, Eier, kalte Omeletten mitnehmen, Sachen, die von rechten Touristen den Fleischspeisen vorgezogen werden? Wenn tatsächlich ein hinreichender Grund vorhanden ist, den Gebirgsausflug gerade am Freitag zu unternehmen, und die beiden Priester ohne incommodum notabile wirklich mit Fastenspeisen das Auslangen nicht finden könnten, ist es ihnen erlaubt, das geplante Vorhaben auszuführen.

Linz. Dr Karl Fruhstorfer.

VII. **(Breviergebet und Bergtour.)** Der Priester Peregrin macht in den Ferien am frühesten Morgen einen Ausflug in das Gebirge. Weil er weiß, daß er nach 3 Uhr nachmittags leicht wieder nach Hause kommen kann, hat er betreffs des Breviergebetes keine Sorge. Aber er irrt vom rechten Weg ab und gelangt darum erst um 8 Uhr abends und obendrein ganz erschöpft zu Hause an. Und jetzt soll er beim Aperi beginnen! Einer der anwesenden geistlichen Mitbrüder, Primus, meint: „Das hast du davon, daß du nicht antizipiertest; jetzt mußt du das ganze Offizium beten." Sekundus dagegen sagt: „Wenn es unmöglich ist, braucht man das Brevier nicht zu rezitieren." Dazu bemerkt Tertius mit Pilatus-Geste: „Was heißt unmöglich?" Quadratus endlich erklärt: „Es ist zweifelhaft, ob man im Falle Peregrins das kanonische Stundengebet noch verrichten muß; also in dubio libertas." Der Priester Peregrin jedoch wählt den sichereren Weg und betet mit größter Kraftanstrengung unter fortwährendem Kampf gegen den ihn immer wieder befallenden Schlaf das ganze Tagesoffizium. War Peregrin wirklich verhalten zum Breviergebet?

Vom Gesetz entschuldigt, wie es selbstverständlich ist, physische oder absolute Unmöglichkeit: ad impossibile nemo tenetur. Der Schluß des vorgelegten Kasus zeigt, daß solche Unmöglichkeit nicht bestand. Doch vom kirchlichen Gesetz entpflichtet auch moralische Unmöglichkeit: lex humana cum gravi incommodo non obligat. Nicht irgendeine Unbequemlichkeit schon entschuldigt, sondern ein entsprechend schwerer Nachteil, eine große Beschwerde, eine außergewöhnliche Anstrengung. Nun war infolge seines ganz erschöpften Zustandes für Peregrin die Persolvierung des Breviers nicht möglich ohne außerordentliche Anstrengung. Somit bestand für ihn keine Verpflichtung zum Brevier. Wäre die Ermattung nur derart gewesen, daß Peregrin wenigstens einen zusammenhängenden Teil des Offiziums ohne außerordentliche Schwierigkeit hätte rezitieren können, würde für ihn die Verpflichtung zu dieser teilweisen

Verrichtung bestanden haben. Freilich ist die Erschöpfung nicht eingetreten infolge Anstrengung im Dienste Gottes oder der Nächstenliebe. Doch darum handelt es sich nicht; das Entscheidende ist: die nun einmal vorhandene hochgradige Erschöpfung.

Aber hätte Peregrin nicht antizipieren sollen? Daß man Matutin und Laudes antizipieren kann, ist ein Privileg, von dem man nicht Gebrauch machen muß: favore uti nemo tenetur. Dies gilt selbst dann, wenn man vorher weiß, daß am nächsten Tag die Verrichtung des Breviergebetes nicht möglich sein wird (Noldin, De Praeceptis[13], 800). Zudem hat unser Priester-Tourist gar nicht vorausgesehen, daß es so kommen werde, wie es tatsächlich gekommen ist.

Hätte Peregrin die Bergpartie unternehmen dürfen bei Voraussicht, daß er dann wegen Erschöpfung nicht mehr fähig sein wird, der Pflicht des Breviergebetes zu genügen? Eine analoge Frage: Darf man am Sonntag frühmorgens eine Reise antreten, wenn man weiß daß man keiner Messe wird anwohnen können? Ohne entsprechend wichtigen Grund ist das nicht erlaubt. Qui tenetur ad legem, sagen die Moralisten zur Begründung, tenetur etiam ad media, quibus legis observantia possibilis fit. Wenn die Unterlassung der einmaligen Gebirgstour im Jahr für Peregrin wirklich ein schweres Opfer, ein grave incommodum bedeutet hätte, würde er sie trotz jener Voraussicht haben unternehmen dürfen. Natürlich wäre es sündhaft, eine sehr anstrengende Bergpartie in der Absicht zu machen, um dann wegen der eingetretenen Erschöpfung das kanonische Stundengebet nicht mehr verrichten zu können. Das hieße in fraudem legis handeln. Mit anderen Worten: non licet directe ponere causam impedientem.

Linz. Dr Karl Fruhstorfer.

VIII. **(Rangordnung in den Orden und Klöstern.)** 1. Claudius tritt 1920 in das Noviziat der Augustiner-Chorherren zu X. ein, legt dann auf drei Jahre die einfachen Gelübde und hernach 1924 die feierlichen Gelübde ab. Titus tritt 1919 in das Noviziat desselben Ordens zu Y. ein, legt dort 1920 die einfachen Gelübde auf drei Jahre ab, in deren Verlauf er wegen besonderer Schwierigkeiten in das Kloster zu X. übertritt und dort (im Sinne des can. 633, § 3) 1923 die feierlichen Gelübde macht. Nach der mehr als hundertjährigen Gewohnheit des Klosters X. hat jenes Mitglied den Vorrang, das bereits länger in diesem Kloster weilt, also Claudius, wenn er auch später in den Orden eintrat und daher später Profeß machte als das Mitglied desselben Ordens Titus, der zwar früher in den Orden, aber später in das Kloster X. kam. — Besteht diese Gewohnheit zu recht?

2. Paulus tritt 1918 ins Noviziat des vorgenannten Klosters X. ein und legt dort nach den zeitlichen im Jahre 1922 die feierlichen Gelübde ab. Auch Sixtus tritt 1920 mit päpstlicher Erlaubnis in diesen Orden und in das Kloster X. ein; er gehörte bisher einem anderen Orden an, in dem er bereits 1901 die feierlichen Gelübde gemacht hatte. Nach seinem Uebertritt macht er das Noviziat und legt 1921 gleich die feier-

lichen Gelübde ab (can. 633, § 1, und can. 634). Ist nun für die Rangordnung die frühere oder die neue Gelübdeablegung des Sixtus maßgebend?

Die Rangordnung zwischen den Mitgliedern eines Verbandes (Ordens u. s. w.) wird durch die eigenen Satzungen bestimmt, dann durch die rechtmäßigen Gewohnheiten oder, wenn diese fehlen, durch die Vorschriften des gemeinen Rechtes (can. 106, Zf. 5, und can. 491, § 1). Daraus folgt, daß sich die innere Rangordnung in den Orden u. s. w. zunächst ganz nach den eigenen Satzungen richtet. Die allgemeinen Vorschriften des gemeinen Rechtes gelten nur hilfsweise, wenn in einem bestimmten Verbande weder besondere Satzungen noch Gewohnheiten auf diesem Gebiete bestehen. Nächst den besonderen Satzungen kommen die bestehenden Gewohnheiten in Betracht, auch wenn sie nicht allgemein im Orden, sondern nur in dem einen oder anderen Kloster herrschen, und daher nach can. 26 in anderen Dingen keine gesetzliche Kraft hätten (Commentarium pro Religiosis 1924, S. 276); denn can. 106, 5 sagt das von jeder Gemeinschaft und zieht keine Grenzen.

Die besonderen Satzungen und Gewohnheiten sind maßgebend, mögen sie auch den Vorschriften des gemeinen Rechtes ganz entgegen sein oder scheinen (Commentarium ebenda). Denn hier wird nicht, wie an manchen anderen Stellen (z. B. can. 507, § 1, can. 804, § 3 u. a.) bemerkt, daß sie mit dem gemeinen Recht übereinstimmen müßten oder ihm nicht widersprechen dürften. Die Folge ist, daß die Satzungen und Gewohnheiten der einzelnen Orden und Genossenschaften hierin äußerst verschieden sind, wofür die genannte Zeitschrift (Commentarium a. a. O S. 276 ff.) zahlreiche Beispiele anführt. Alle diese verschiedenen Satzungen und Gewohnheiten bestehen nach dem Gesagten zu recht. Das allgemeine Recht kommt gemäß can. 106, 5 nur dann in Betracht, wenn besondere Satzungen oder Gewohnheiten fehlen. Gewöhnlich wird die Rangordnung in den Klöstern nach der Zeit der ersten Gelübdeablegung bemessen (Pasquale Vito, Sulla precedenza, Verona 1924, S. 57). Wer früher als ein anderer die Gelübde abgelegt hat, wird in den einzelnen Orden ebenfalls verschieden berechnet. Im allgemeinen wird nur der Tag, nicht die Stunde berücksichtigt, weil auch nur der Tag in der Profeßurkunde vermerkt zu werden pflegt (vgl. can. 576, § 2) und Noviziat sowie zeitliche Profeß gemäß can. 34 nicht mehr nach Stunden, sondern nach Tagen zu berechnen sind. Die Satzungen können natürlich auch bestimmen, daß die Stunde der Gelübdeablegung zu berücksichtigen sei (Periodica de re canonica et morali, Band 12, S. (163); ein Beispiel hiezu enthält die mehrfach angeführte Zeitschrift Commentarium (Seite 279 f.).

Wenn ein Ordensmann die feierlichen Gelübde in einem Orden abgelegt hat, dann aber mit päpstlicher Erlaubnis in einen anderen Orden übertritt, muß er dort neuerdings das Noviziat machen und dann gleich die ewigen Gelübde ablegen (can. 633, § 1, und can. 634). Im neuen Orden bemißt sich natürlich der Rang eines solchen nach der

neuen Gelübdeablegung (Kongr. der Bischöfe und Ordensleute 25. Jänn. 1884; P. Vito a. a. O. S. 57); durch die frühere Gelübdeablegung in einem anderen Orden konnte er ja im neuen Orden keine Rechte erwerben.

Ebenso verhält es sich, wenn jemand nach der Gelübdeablegung austritt und später mit päpstlicher Erlaubnis wieder in seinen Orden zurückkehrt; er muß neuerdings die Probezeit und die Profeß machen und sein Rang bemißt sich nach der neuen Profeß (can. 640, § 2). Doch haben einzelne Orden und Genossenschaften hierin abweichende Privilegien, wie die Lazaristen durch das Breve Innozenz XI. „Exponi Nobis" vom 5. Juni 1679.

Nach diesen Vorbemerkungen sind die vorgelegten Fälle sehr einfach zu lösen.

Zu 1. Die erwähnte Gewohnheit besteht zu recht. Claudius behält daher den Vorrang vor Titus, der zwar eher in den Orden eintrat, aber erst später in das Kloster X. kam.

Zu 2. Natürlich bemißt sich der Rang des Sixtus nach der Gelübdeablegung im neuen Orden und er kommt daher hinter Paulus.

Limburg (Lahn), Missionshaus. Dr Fr. X. Hecht P. S. M.

IX. **(Sparsamkeit mit Meßwein.)** Timäus, ein Priester, legt folgenden Kasus zur Besprechung vor: Sapricius, Rektor einer Kirche, spart in Anbetracht der hohen Weinpreise nach Möglichkeit mit dem Opferwein. Er nimmt für sich und seinen Hilfspriester täglich je $^1/_{64}$ Liter für eine heilige Messe, also $^1/_{32}$ Liter täglich für zwei Priester, oft sogar noch weniger; im ganzen Jahr 11·40 Liter. Er bezieht im Wege des bischöflichen Ordinariates für das Jahr 30 Liter à 2 S oder 20.000 K und setzt den Betrag von 60 S für Meßwein in die Kirchenrechnung ein. Von den 30 Litern weist er der Kirche mit Rücksicht auf Verdunstung, Vertrocknung u. s. w. des Weines 16 Liter zu, den Rest von 14 Liter verwendet er für den eigenen Hausgebrauch, indem er erklärt, er habe das Recht, jährlich 30 Liter Meßwein zu Lasten der Kirche zu verbrauchen; was er davon erspare, sei sein Eigentum. Sein Hilfspriester beklagt sich darüber, daß er mit $^1/_{64}$ Liter Wein, d. i. ungefähr 1½ bis 1¾ Eßlöffel voll, nur sehr schwer zelebrieren könne, wenn er, wie es die reverentia Sacramenti verlange, ungefähr einen Eßlöffel Wein für die Konsekration und den Rest für die beiden Purifikationen verwenden müsse. Selbst der Mesner beanständet das allzu geringe Quantum Meßwein und äußerte: „Das ist ja gar nichts mehr! Das Ordinariat soll einfach vorschreiben, wieviel Meßwein zu nehmen ist." Hat nicht auch Judas in analoger Weise gehandelt und sich auf Kosten der Mitapostel etwas auf die Seite gelegt und dem göttlichen Meister selbst die ihn ehrende Salbung mißgönnt? (Joan. XII, 5 bis 6). Hat nicht die Kirche das Recht, zu verlangen, daß das, was aus der Kirchenkasse bezahlt wird, nur für kirchliche Zwecke verwendet werde, und hat nicht der Hilfspriester ebenso ein Recht, daß das, was die Kirchenkasse für ihn bezahlt hat, ihm auch ungeschmälert zukomme? Timäus fragt nun:

1. Was sagen die Moralisten bezüglich der Quantität des Opferweines? Stellen sie eine Grenze, ein Mindestmaß ad licite consecrandum fest? Besteht darüber eine römische Entscheidung?

2. Ist Sapricius berechtigt, in oben geschilderter Weise auf Kosten der Kirche für seine privaten Zwecke Wein herauszusparen?

Zur ersten Frage ist zu sagen: Eine römische Entscheidung bezüglich des Mindestmaßes des zu konsekrierenden Weines gibt es nicht. Die Rubrik (Rit. cel. M. tit. VII, n. 4) sagt ganz unbestimmt: „ponit vinum in Calicem." Einen Anhaltspunkt könnte für Oesterreich der Staatsministerial-Erlaß vom 10. Mai 1864, Z. 2111, bieten, nach welchem für einen Priester jährlich 36 Liter à 30 kr. = 9 fl. (18 K) für Opferwein in die Pfarrfassion eingesetzt werden dürfen, d. i. täglich ungefähr $^1/_{12}$ Liter. Von diesem Normalmaß ist $^1/_{64}$ kaum der fünfte Teil, also gewiß sehr wenig.

Bezüglich des Quantums für die Gültigkeit der Konsekration sagt Noldin (de Sacramentis, edit. 10, n. 116): „Quantitas quaecumque, licet minima (guttula vini) valide consecratur, dummodo humano sensu percipi possit" (wie der heilige Thomas im Rythmus Adoro te sagt: „Cujus una stilla salvum facere totum mundum quit ab omni scelere.") „Ad licitam autem consecrationem", sagt Noldin (l. c.) weiter, „requiritur ea . . . vini quantitas, quae fini, usui et reverentiae tanti Sacramenti convenit". Die heilige Messe ist nicht nur ein Opfer, sondern auch ein Gastmahl (O sacrum convivium, in quo Christus sumitur). Wie es in den Einleitungsworten zur Konsekration der heiligen Hostie heißt: „accipite et manducate", so in den Einleitungsworten zur Konsekration des Kelches: „accipite et bibite ex eo omnes", und in den Konsekrationsworten: „qui . . . effundetur". Einige Tropfen kann man im Sinne der Einsetzungsworte nicht trinken und nicht ausgießen. Wenn daher bei einer weit entlegenen Kapelle zufällig der Meßwein fast ganz verschüttet würde, so daß beim Offertorium nur mehr einige Tropfen für die Konsekration in den Kelch gegossen werden könnten, dürfte die Messe nicht begonnen, bezw. fortgesetzt werden, weil es gegen die reverentia Sacramenti wäre, eine so kleine Quantität in der heiligen Messe zu konsekrieren, zumal auch für die Purifikation des Kelches, die mit Wein geschehen muß, kein Wein mehr zu haben wäre. Würde dagegen der restliche Wein erst nach der Konsekration verschüttet, so müßten die etwa noch übrigen Tropfen mit Wasser vermischt zur Purifikation verwendet werden (vgl. den Kasus: „Die purificatio calicis und ablutio digitorum ohne Wein" in dieser Zeitschrift 1920, S. 103 bis 105).

Könnte Sapricius mit Rücksicht auf den Vermögensstand der Kirche jährlich nicht mehr als zwölf Liter für zwei Priester kaufen, so dürfte er und sein Hilfspriester ohne Bedenken mit je $^1/_{64}$ Liter Wein für die Person und den Tag zelebrieren. Da aber Sapricius aus der Kirchenkasse bereits den Betrag von 60 S für 30 Liter Meßwein entnommen, in der Kirchenrechnung verbucht und den Wein eingekellert hat, so

erscheint es als eine irreverentia gegen das allerheiligste Sakrament, daß er nicht einmal das als Opferwein gekaufte (das halbe von dem staatlich bewilligten) Quantum für sich und seinen Hilfspriester beim heiligen Opfer verwendet.

Zur zweiten Frage: Ist Sapricius berechtigt, in oben geschilderter Weise auf Kosten der Kirche für seine privaten Zwecke Wein herauszusparen? ist zu antworten: Nein. Sapricius hat als Rector Ecclesiae die Verwaltung der Kirchenkasse nach den kanonischen Vorschriften, ist aber nicht deren Besitzer. Er kann daher aus dem Kirchengut nichts entnehmen für seine Person, als was nach den kanonischen Vorschriften ihm aus dem Kirchengut zukommt. Der Opferwein, den er aus der Kirchenkasse bezahlt hat, ist Eigentum der Kirche, und nach den kirchlichen Bestimmungen in der Kirche zu verwenden. Eine eigenmächtige geheime Beiseiteschaffung ist Diebstahl am Kirchengut und ein sacrilegium reale (vgl. Noldin, de praeceptis, n. 179, 4. a.; Lehmkuhl, theol. mor. tom. I, n. 378, III.). Da der Wein, den Sapricius dem Kirchenvermögen ungerechterweise entzogen hat, nach dem Berichte des Timäus auf 280.000 K geschätzt werden muß, so hat er sich eine materia gravis ungerecht angeeignet (vgl. Noldin, l. c., n. 415 u. 416). Er ist daher zur Restitution verpflichtet an die Kirchenkasse, die den Schaden erlitten hat. Zudem hat er seinem Hilfspriester einen Schaden gemacht, indem er ihm das rechtlich zukommende Quantum widerrechtlich vorenthalten hat. Ueberdies hat er bewußterweise in der Kirchenrechnung eine falsche Eintragung gemacht, indem er statt einer Ausgabe für tatsächlich verwendeten Meßwein von 32 S eine Ausgabe von 60 S verbucht hat. Würde Sapricius, wenn der heilige Petrus käme, seine Kirchenrechnung zu prüfen, und ihn fragte: „Tanti vinum hoc anno in Sacrificio adhibitum emisti?“ wohl mit der Saphira sich getrauen, zu antworten: „Etiam, tanti“, ohne zu fürchten das Urteil: „Non es mentitus hominibus, sed Deo“? (Acta Ap. V, 4 u. 8.)

Dem Hilfspriester könnte man nur raten, seine Beschwerde entweder bei der nächsten Kirchenvisitation oder direkt an das Ordinariat einzubringen, zumal das Verfahren des Sapricius in der Kirchengemeinde wohl nicht mehr geheim ist, da der Mesner in der oben angegebenen Weise sich geäußert hat.

Timäus hat seinem Berichte noch eine, nicht streng zur Sache gehörende Zusatzfrage beigefügt: Darf man zur Purifikation des Ziboriums nach den Rubriken bloß Wasser verwenden? Gassner (Pastoral S. 292) sagt: „Ueber die Art und Weise, die Pyxis zu purifizieren, haben wir keine bestimmte kirchliche Vorschrift . . . Eine Purifikation der Pyxis außerhalb der heiligen Messe gibt es nicht, weil die heiligen Fragmente stets sumiert werden müssen.“ Da es also eine Vorschrift, bei der Purifikation Wein zu verwenden, nicht gibt, so ist nicht abzusehen, warum dieselbe nicht mit Wasser vorgenommen werden dürfe. Da die Patene nie mit Wein oder Wasser purifiziert wird, so läßt sich auch der Fall

denken, daß, wenn sicher alle Fragmente aus der Pyxis entfernt sind, eine Purifikation mit Wein oder Wasser unterlassen werden könnte.

Seckau. P. Petrus Döink O. S. B.

X. **(Sein praktischer Sinn.)** Baron N. erhält nach einer einsamen Stunde mit der jungen Kammerzofe seiner Frau die Mitteilung, die Bethsabe II. Reg 11 in unübertrefflicher Kürze und Deutlichkeit an David sandte: concepi. Dieses Wort stellt dem Baron eine Aufgabe, zu deren Lösung keine Logarithmentafeln vorhanden sind. Da gibt's „Unbekannte" wie: Wird meine Frau sich von mir scheiden lassen? Werde ich gesellschaftlich nicht ausgestoßen vom ganzen Adel? Welche Zukunft hat die Zofe und ihr Kind? Werden nicht Erpressungen mich ruinieren? Nach ein paar Stunden tiefen Nachdenkens hat indes sein praktischer Sinn die Lösung gefunden.

Bei einer Ausfahrt sagt der Baron zu seinem Kutscher: „Janos, ich höre, du hättest schon länger ein stilles Verhältnis mit Janka, dem Kammermädchen der Frau Baronin!" — „Jawohl, Herr Baron." — „Wann gedenkst du zu heiraten?" — „Herr Baron, sobald als möglich." — „Nun, Janos, alt genug seid ihr beide; ich dulde keine lange Liebelei im Schloß; entschließt euch beide; in drei Wochen kannst du Hochzeit halten; ist dir das recht?" — „Sie sind sehr gütig, Herr Baron."

Am selben Abend sprach Janos mit Janka, die hocherfreut tat, bald Kranz und Schleier zu tragen. Die Herrschaft stattete das Paar mit allem zur Hochzeit aus und die Zofe war in drei Wochen eine Madame.

Als unerwartet früh allerlei kleine Sachen nötig wurden, beruhigte Janka ihren Mann, daß vor Zufällen ganz auffallender Art kein junges Paar sicher sei; was er dazu sage, wenn man das erste Töchterchen nach dem Namen der Baronin Thusnelda taufen würde. Janos fand das großartig; denn das brächte sicher allerlei Geschenke u. s. w. Und er hatte sich nicht getäuscht. Frau Baronin fühlte sich geehrt, ließ sich bei der Taufe natürlich vertreten, aber beschenkte die Kleine reichlich.

So hatte der praktische Sinn des Barons alle so schweren Fragen gelöst und den Fall bestens erledigt.

Was sagt die Moral dazu? Wer ist der Schuldigste, Janka oder der Baron? Und durfte die Baronin bei diesem Kinde Patin sein?

Die Lösung, die der Baron seinem Falle gab, hat in der Geschichte Aehnlichkeiten. Wir brauchen nicht einmal sehr weit zurück zu gehen. Als eine kgl. Hoheit als junger Kerl einer gefälligen Tänzerin den Beweis dafür gebracht hatte, was „Faust" sagt: „Als Mädchen gehst du hin, als Mädchen nicht zurücke", da regelte man die Sache ganz einfach. Auf allerhöchsten „Wunsch" heiratete ein junger Militär das sehr geehrte Gretchen, bekam einen guten Posten im Verwaltungsdienste und die Familie gedieh allseitig im Strahl der hohen Sonne. Da lag aber kein Betrug vor, man handelte mit Einverständnis.

Es liegt auf der Hand, daß das Vorgehen des Barons sündhaft ist. So groß auch seine Verlegenheit war, er hatte alles selbst verschuldet. „Damnum, quod quis sua culpa sentit, sibi debet non aliis imputare"

(Reg. juris 86). Doch war er kein gewissenloser Mensch. Mit aller Ehrfurcht gegen den Psalmisten und Ahnen unseres Herrn, müssen wir sagen, Davids Plan, seinen Ehebruch zu decken, war boshafter, indem er Urias von der Front in Urlaub kommen ließ, ihn zum Besuche seines Weibes sogar durch Trunkenheit drängte, damit Bethsabee ihn später mit dem Kinde betrügen könnte. Nur die Frömmigkeit und Selbstbeherrschung des Soldaten vereitelten den Plan. Dann kam es allerdings nach dem königlichen Lustspiel zu jenem Trauerspiel, dessen letzter Gesang, das Miserere, uns jeden Mittwoch an Davids und unsere Schwäche erinnert.

So hätte auch der Baron die Zofe anstiften können, durch unerlaubten Verkehr mit dem Verehrer die Vaterschaft auf diesen abzuwälzen. Daß er dieses nicht tat, mildert unser Urteil über ihn als Verführer und Betrüger.

Was die Zofe angeht, so hat Janka den Betrug nicht beabsichtigt, sondern nur zugelassen. Hätte sie bei Janos nach dem Falle den Antrag gestellt, schnell zu heiraten, so wäre von ihr die Täuschung gewollt und somit schwer sündhaft, soweit sie voraussetzen konnte, daß die Ehe sehr unglücklich werden müßte. Das glaubte sie aber klug verhindern zu können. Wir können ihr eine strenge Verpflichtung, das mit dem Baron Vorgefallene ihrem Bräutigam zu gestehen, nicht auflegen; denn diese beiden Mängel machen die Ehe nicht ungültig, sondern nur minder begehrenswert. Freilich hätte sie die Folgen zu tragen, wenn der Mangel entdeckt würde.

Wenn der Baron, wie sich annehmen läßt, durch Geschenke die Erziehungskosten für das Kind ganz trägt, so tut er, was das Gesetz von ihm fordert. Das Gewissen geht weiter und verlangt, daß die anderen Kinder nicht durch dieses erste in der Erbschaft vom Vater beeinträchtigt werden. Aber Janos hat wohl nicht viel zu vererben.

Weder der Baron noch die Baronin konnten Taufpate bei dem Kinde sein; denn Eltern können bei ihren Kindern nicht Pate sein. Ist sie auch nur Stiefmutter, so fällt sie unseres Erachtens mit unter das Verbot, da es heißt: Ubi lex non distinguit, nec nos distinguere debemus.

St. Augustin bei Siegburg. August Jos. Arand S. V. D.

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. Anfragen an die Redaktion erledigt die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

*I. **(Ist der Kauf eine alienatio im Sinne des can. 1530, beziehungsweise 1532?)** Dem Kloster X. bietet sich urplötzlich die Gelegenheit, ein Haus mit dazugehörigem Grundkomplex zu kaufen. Der Kaufpreis beträgt über 30.000 Lire. Also scheint eine Erlaubnis des

Apostolischen Stuhles notwendig zu sein, die wegen der Kürze der Zeit kaum beschafft werden kann. Wie kann geholfen werden? Nach can. 81 können die Ordinarien, und dazu gehören nach can. 198, § 1, auch die Superiores maiores der klerikalen, exempten, religiösen Genossenschaften, in Notfällen von allgemeinen Kirchengesetzen dispensieren. Superior maior ist aber nach can. 488, n. 8, nicht bloß der Abt eines selbständigen Klosters und der höchste Ordensvorgesetzte, sondern auch der Provinzial und sein Vikar, sowie jene, welche eine den Provinzialen analoge Gewalt besitzen. Hiemit wäre praktisch die Frage schon gelöst. Doch kann man noch weiter gehen und fragen: Ist der Kauf eine alienatio im Sinne der canones 1530, 1532 und 534? Durch den Kauf wird keine Veräußerung, im Gegenteil ein Erwerb herbeigeführt. An Stelle des Geldes tritt ja der Verkaufsgegenstand. Die meisten Kanonisten lassen sich in die Untersuchung der Frage nicht ein. Zur alienatio rechnen den Kauf Prümmer (Manuale jur. can.[2], qu. 451) und Brandys (Kirchliches Rechtsbuch[2], 216). Anders Vermeersch-Creusen (Epitome jur. can. II, 1922, p. 460). Darnach ist der Kauf nur dann zur Veräußerung zu rechnen, wenn zur Zahlung des Kaufpreises Stammkapital verwendet wird (si fiat pecunia, quae est stabile jam capitale). Diese Auffassung hat viel für sich. In größeren Klosterkommunitäten sind häufig Anschaffungen zu machen, die über 30.000 Lire hinausgehen und mit den laufenden Einnahmen gedeckt werden. Hier denkt schon der praktische Sinn nicht an die Notwendigkeit der Einholung einer päpstlichen Erlaubnis.

Graz. Prof. Dr J. Haring.

II. **(Pfarrerwahl in Freiburg in der Schweiz.)** Bekanntlich zeigt das kanonische Recht eine Abneigung gegen Besetzung der Pfarrstellen durch Volkswahlen. In can. 1452 wird erklärt, daß derartige Volkswahlen nur toleriert werden können, wenn die Wahl aus einem vom Bischof gemachten Dreiervorschlag erfolgt. Auf diesem Grundsatz basiert auch die Wahl des Pfarrers von St. Nikolai in Freiburg, die neuestens durch die Konstitution Pius' XI. vom 17. Oktober 1924 (A. A. S. XVII, 59) geregelt wurde. Einzelheiten dürften auch für weitere Kreise interessant sein. Wahlberechtigt ist die katholische Bürgerschaft (quae vulgo bourgeoisie audit). Zu derselben gehören Männer, welche im Stadtgebiet von Freiburg wohnen und von der kirchlichen Autorität als Katholiken anerkannt sind. Eine weitere Bestimmung über Alter und soziale Stellung fehlt. Vor jeder Wahl ist das Wählerverzeichnis der bischöflichen Kurie zur Einsicht und Approbation vorzulegen. Unmittelbar vor der Wahl findet eine kirchliche Feier statt, wobei ein vom Ordinarius bestimmter Geistlicher (ecclesiasticus vir) die Wähler auf die schwere Gewissenspflicht, unter den Vorgeschlagenen den Tüchtigsten zu wählen, aufmerksam macht. Die Wahl selbst hat aus einem nach Anhörung des Kollegiums von St. Nikolaus vom Bischof gemachten Dreiervorschlag zu erfolgen. Derjenige ist als gewählt anzusehen, der die absolute Stimmenmehrheit der die Wahl ausübenden Wähler erlangt hat. Wird in drei

Wahlgängen keine absolute Majorität erzielt, so hat der Bischof das freie Bestellungsrecht.

Graz. Prof. Dr J. Haring.

III. **(Allgemeine Fastenordnung und Ordensfasten.)** Durch Canon 1252 wurde eine Fastenordnung für die Gesamtkirche erlassen. Freilich mußten von den einzelnen Kirchenprovinzen gleich wieder Sonderindulte erwirkt werden, so daß hiedurch die Einheit der Disziplin von Anfang an wieder zerstört war. Can. 1253 erklärt, daß durch die allgemeine Fastenordnung die Bestimmungen der Konstitutionen religiöser Genossenschaften nicht berührt seien. Die in den Konstitutionen aufgestellten Sonderfasttage bleiben also für die Mitglieder religiöser Genossenschaften aufrecht. Allerdings verpflichten diese Sonderfasttage nur so wie andere Punkte der Konstitutionen. Wie steht es aber, wenn in einer Diözese auf Grund eines päpstlichen Indultes Erleichterungen von der allgemeinen Fastenordnung gewährt werden; können Mitglieder religiöser Genossenschaften davon Gebrauch machen? Können zum Beispiel Ordenspriester, die außerhalb des Stiftes an Stiftspfarren tätig sind, von der Diözesandispens, daß an Samstagen der Fastenzeit Fleisch genossen werden darf, Gebrauch machen? [Die Samstage der Fastenzeit sind bekanntlich nach allgemeinem Kirchenrecht (can. 1252 § 2) volle Fasttage.] Aufschluß gibt can. 620: „Per indultum ab Ordinario loci legitime concessum, obligatio legis communis cessat quoque pro religiosis omnibus in Dioecesi commorantibus, salvis votis et constitutionibus propriis cuiusvis religionis.“ Den gleichen Grundsatz hatte übrigens die Religiosenkongregation bereits am 1. September 1912 (A. A. S. IV, 627) mit dem selbstverständlichen Zusatz ausgesprochen: „nisi ab indulto excludantur religiosi.“ Zugleich wurde aber auch erklärt, daß die in den Konstitutionen vorgeschriebenen Verpflichtungen bezüglich Jejunium und Abstinenz hiedurch nicht behoben werden: „Nisi in indulto expresse de hac dispensatione mentio habeatur.“ Hinsichtlich des Ordensfastens heißt es weiter: „Non servantes igitur huiusmodi abstinentiam et jejunium transgrediuntur quidem Regulam et Constitutiones, non autem legem ecclesiae (insofern der Ordensfasttag nicht auch ein allgemeiner kirchlicher Fasttag ist) ideoque culpam tantum et poenam incurrunt a constitutionibus vel Regulis statutam.“

Das Ergebnis ist also: Von den allgemeinen kirchlichen Fastenvorschriften werden durch ein allgemeines Indult auch die Ordensleute dispensiert, insofern sie bei der Dispensation nicht ausdrücklich ausgenommen werden; vom Ordensfasten nur dann, wenn dies ausdrücklich hervorgehoben wird.

Graz. Prof. Dr J. Haring.

IV. **(Kirchliche Abgaben der Geistlichen in der Tschechoslowakei.)** In den Konferenzen vom 17. bis 19. Oktober 1922 in Prag beschloß der tschechoslowakische Episkopat auf Grund der canones 1504 und 1505 unter Heranziehung des can. 1473 zur Unterstützung bedürftiger Priester und zum Unterhalt der Seminarien dem besser situierten Klerus eine

außerordentliche Abgabe aufzuerlegen. Zum Zwecke der Durchführung haben sich in jedem Vikariate Komitees zu bilden, bestehend aus dem Vikar und zwei gewählten Priestern, welche die von den einzelnen Vikariatsgeistlichen zu leistenden Beträge nach dem beigegebenen Schlüssel dem bischöflichen Ordinariate zur Genehmigung vorzuschlagen haben. Der Bemessungsschlüssel ist folgender: Priester mit einem Jahreseinkommen von 12.000 bis 15.000 Kc 1%; 15.000 bis 20.000 Kc 2%; 20.000 bis 30.000 Kc 3%; 30.000 bis 40.000 Kc 4%; 40.000 bis mehr 5%. Die Beiträge sind an das bischöfliche Ordinariat abzuführen und werden zur Hälfte zur Unterstützung dürftiger Priester, zur Hälfte für den Priesternachwuchs verwendet. Beitragspflichtig sind alle Priester, welche Bezüge in der angegebenen Höhe besitzen, gleichgültig, ob sie Benefiziaten sind oder nicht, also eventuell auch Geistliche an staatlichen Anstalten (Professoren, Katecheten), unter den gegebenen Bedingungen auch Pensionisten.

Die Verfügung entspricht insofern der Billigkeit, als ausschließlich die Höhe des Jahreseinkommens maßgebend ist. Mit der Berufung auf die angeführten canones hat es aber einige Schwierigkeiten. Can. 1504 spricht nur von der Kathedralsteuer, die Kirchen, Benefizien und Bruderschaften, can. 1505 von einer außerordentlichen Abgabe, die Benefiziaten auferlegt werden kann; can. 1473 besagt, daß die überschüssigen Benefizialfrüchte für die Armen oder für gute Zwecke zu verwenden seien. Auch der Cod. jur. can. steht also auf dem Standpunkt, daß nur das Benefizialeinkommen sicheres kirchliches Einkommen ist.

Graz. Prof. Dr J. Haring.

V. **(Subdelegation zu einer Trauung.)** § 48 der Anweisung für die geistlichen Gerichte bestimmt: „Wer die Erlaubnis zu trauen für eine Gesamtheit von Fällen erhalten hat, kann dieselbe für einzelne Fälle auf einen anderen Priester übertragen. Wer diese Erlaubnis nur für einen einzelnen Fall erhalten hat, entbehrt des Rechtes zu subdelegieren, wenn dasselbe ihm nicht ausdrücklich ist zugeteilt worden." Dies war die allgemeine Praxis, zumal die Anweisung vor ihrer Publikation von einer römischen Kommission revidiert worden war. Auch die Theorie schloß sich dieser Anschauung an (vgl. Wernz, Jus decretalium IV², 1, 268). Im Trienter Diözesanblatt 1924, Nr. 2 lesen wir nun die Bemerkung, daß man bei der Sakramentenkongregation der Auffassung sei, es sei nicht sicher, daß ein Pfarrer seinen Kooperator oder einen anderen Priester zu einer Trauung cum jure subdelegandi delegieren könne, außer der delegierende Pfarrer oder der mit voller Pfarrgewalt ausgestattete Priester würde für die Subdelegation den Priester wenigstens mit dem Namen bezeichnen. Denn sowohl das Dekret Ne temere, n. VI, wie auch der Cod. jur. can. can. 1906, § 1, erklären, daß die licentia assistendi gegeben werden müsse: sacerdoti determinato ad matrimonium determinatum. Nun sage can. 199, § 3, allerdings, daß derjenige, welcher ad universitatem causarum delegiert ist, in einzelnen Fällen subdelegieren könne. Die Trauungsermächtigung sei aber keine

Delegation im eigentlichen Sinne des Wortes mit Uebertragung einer Jurisdiktion, sondern lediglich eine licentia, die nur nach den can. 1095 f. zu beurteilen sei. Damit ein Kooperator sicher delegieren könne, müßte ihm daher die volle Pfarrgewalt wenigstens betreffs der Ehen delegiert werden.

Dazu sei folgendes bemerkt: Es ist selbstverständlich, daß der Gesetzgeber eine derartige einschränkende Auslegung geben kann. Nur müßte man sich wundern, daß bei der Wichtigkeit des Gegenstandes nicht schon eine offizielle Erklärung erfolgt ist, zumal minder wichtige, ja sogar selbstverständliche Dinge manchmal Erklärungen gefunden haben. Zudem ist ja die Natur der Pfarrerassistenz bei der Trauung durch Ne temere und den Kodex nicht geändert worden; der Pfarrer ist jetzt wie früher testis authorizabilis. Daher haben auch früher die Kanonisten gelehrt, daß die Trauungsdelegation keine Delegation im strengen Sinne des Wortes sei, weil mit ihr keine Jurisdiktion übertragen werde (vgl. Wernz, l. c.). Nichtsdestoweniger hielten die Kanonisten die vom Universalbevollmächtigten ausgestellte Trauungsvollmacht für gültig.

Wenn man darauf hinweist, daß nach can. 1096, § 1, die licentia assistendi zu geben sei: sacerdoti determinato ad matrimonium determinatum, so wird diese Forderung ja erfüllt, wenn der ad universitatem causarum Delegierte einem bestimmten Priester für eine bestimmte Ehe die Assistenzermächtigung gibt. Der Ausweg, den Kooperator wenigstens für die Ehen mit der vollen Pfarrgewalt auszustatten, würde aber bei der Annahme, daß nur Pfarrer und diesen Gleichgestellte delegieren dürfen, nicht genügen. Denn nach can. 451, § 2, 2, sind den Pfarrern bloß gleichzuhalten: vicarii paroeciales, si plena potestate paroeciali sint praediti. Die Kooperatoren müßten also mit der vollen pfarrlichen Jurisdiktion ausgestattet werden, um Trauungsdelegationen verfügen zu können.

Solange nicht eine gegenteilige Entscheidung erfließt, wird man aus guten Gründen bei der gegenwärtigen Praxis verbleiben können.

Graz. Prof. Dr J. Haring.

VI. **(Ein philosophisch-theologischer Studienplan.)** Da man gegenwärtig allerorts daran geht, eine Ausdehnung des philosophisch-theologischen Studiums vorzunehmen, dürfte ein Studienplan der sächsischen Franziskanerprovinz zu Dorsten und Paderborn Interesse erwecken. Derselbe erhielt am 28. November 1924 vom Ordensgeneral die Bestätigung.

A. Philosophische Fakultät. 1. Semester. Einführung in die Philosophie (1 St.); Logik (5 St.); Geschichte der alten Philosophie (4 St.); Empyrische Psychologie (5 St.); Einführung in die Grundbegriffe der höheren Mathematik und Physik (1 St.); Hebräisch (2 St.). Zusammen 18 St. — 2. Semester. Erkenntnislehre (5 St.); Metaphysische Psychologie (6 St.); Geschichte der patristisch-scholastischen Philosophie (4 St.); Einführung in die Grundbegriffe der höheren Mathematik und Physik (1 St.); Hebräisch (2 St.). Zusammen 18 St. —

3. Semester. Ontologie (5 St.); Naturphilosophie (5 St.); Geschichte der neueren Philosophie (4 St.); Biologie (2 St.); Aesthetik (1 St.); Hebräisch (1 St.). Zusammen 18 St. — 4. Semester. Theodize (6 St.); Allgemeine und spezielle Ethik (6 St.); Religionswissenschaft (4 St.); Einführung in die Geisteswissenschaften (2 St.); Hebräisch (1 St.). Zusammen 19 St.

Die Einführung in die Philosophie handelt über Gegenstand, Aufgaben, Quellen, Methoden, Hauptrichtungen u. s. w. der Philosophie und soll dem Studenten gleich zu Beginn einen klaren und bestimmten Begriff der Philosophie und ihres Verhältnisses zu den anderen Wissenschaften bieten.

Die Einführung in die Geisteswissenschaften handelt über Gegenstand, Aufgaben, Quellen, Methoden u. s. w. der Geschichte und der Philologie, insoweit sie von der Kirchengeschichte, Apologetik, Exegese u. s. w. vorausgesetzt werden.

Da jeder Lektor der Philosophie nur eine bestimmte Gruppe philosophischer Disziplinen vorträgt, soll die philosophische Weltanschauungslehre eine Zusammenfassung aller Grundfragen der Philosophie bieten und so eine möglichste Geschlossenheit der philosophischen Gesamtanschauung vermitteln.

B. Theologische Fakultät. 1. Jahr. Apologetik (5 St.); Kirchengeschichte (6 St.); Patrologie (2 St.); Einführung in die Heilige Schrift (2 St.); Hebräisch (1 St.); Pädagogik (1 St.); Philosophische Weltanschauung (1 St.). Zusammen 18 St. — 2. Jahr. Dogmatik (5 St.); Exegese (6 St.); Moralprinzipien (2 St.); Kirchengeschichte (2 St.); Ordens- und Provinzgeschichte (2 St.); Missionswissenschaft (2 St.) Zusammen 19 St. — 3. Jahr. Dogmatik (5 St.); Exegese (6 St.); Moral (4 St.); Kirchenrecht (3 St.); Homiletik (1 St.). Zusammen 19 St. — 4. Jahr. Dogmatik (5 St.); Exegese (6 St.); Moral (4 St.); Kirchenrecht (3 St.); Homiletik (1 St.). Zusammen 19 St. — 5. Jahr. Moral (4 St.); Kirchenrecht (3 St.); Kunstgeschichte (2 St.); Katechetik (2 St.); Homiletik (2 St.); Homiletische Exegese (1 St.); Liturgik (2 St.); Hodegetik (3 St.); Aszetik und Mystik (1 St.). Zusammen 20 St.

Die Hodegetik des letzten theologischen Jahres bezeichnet jenen Teil der allgemeinen Pastoraltheologie, der auch wohl Pastoraltheologie im engeren Sinne genannt wird und die spezielle Seelenführung behandelt. Jeder Lektor hält seminaristische Uebungen, welche zum Teil verpflichtend sind.

Dem Wunsche unserer Gesetzgebung (Nr. 257 der Constitutiones generales, Nr. 22 bis 25 der Statuta pro studiis regendis), die jungen Patres noch ein oder zwei Jahre in die Theorie und Praxis der Beredsamkeit einzuführen, soll in der Weise entsprochen werden, daß die Patres neocurati zunächst für ein Jahr auf die vier Exerzitienhäuser der Provinz verteilt werden, um unter Leitung der Direktoren in die verschiedenen Zweige der Seelsorge eingeführt zu werden.

Graz. Prof. Dr J. Haring.

*VII. **(Protestantische Chorsänger und Orgelspieler in der katholischen Kirche.)** Das ist eine immer wieder auftauchende Sache. Daß etwas nicht ganz dabei stimmt, beweist eben der Umstand, daß immer wieder darüber gefragt und gesprochen wird. Wir stehen hier auf dem Gebiete der Communicatio cum Acatholicis. Diese kann sein eine communicatio civilis, die uns hier nicht beschäftigt, und eine religiosa oder, wie man meist sagt, in sacris. Diese communicatio in sacris kann wieder eine doppelte sein: beteiligt sich der Katholik bei den Akatholiken, so haben wir die communicatio in sacris activa, beteiligt sich der Akatholik bei unserem Gottesdienst, so nennt man das communicatio in sacris passiva. Die communicatio in sacris activa kann wieder doppelt sein, formalis und materialis. Es ist klar, daß es sich bei der gegebenen Frage um die communicatio in sacris passiva handelt. (NB. Die Autoren sind nicht ganz einig in der Einteilung und Definition der Unterarten der communicatio.) Die formale, aktive communicatio in sacris ist selbstverständlich unerlaubt, denn sie kommt der Glaubensverleugnung gleich. Eine nur materielle communicatio in sacris activa kann in seltenen Fällen schwerer Art per accidens zugelassen werden. Doch uns interessiert die communicatio in sacris passiva. Was nun besonders Musik und Gesang von Akatholiken in katholischen Kirchen betrifft, so haben wir verschiedene maßgebende Entscheidungen des Sacrum officium, die einigermaßen ein klares Urteil über diese Frage ermöglichen.

1. Akatholische Sänger. — Da sind zwei Fälle zu unterscheiden: a) Teilnahme solcher am eigentlichen liturgischen Gesang im Chor (Chor im liturgischen Sinn), wo sie z. B. auch inzensiert würden, kurz, wo sie ganz und gar wie katholische Mitglieder des liturgischen Chores behandelt werden müßten, und b) Teilnahme von Akatholiken am Chor im rein musikalischen Sinn, als Kirchensänger schlechthin. Es liegt auf der Hand, daß die erstere Teilnahme am katholischen Gottesdienst wohl doch nur recht schwer zu gestatten ist. Darum lauten auch die darüber erflossenen Entscheidungen streng. Jedoch die Teilnahme zweiter Art, im weiteren Sinn als Kirchensänger, ist in neuerer Zeit leichter gestattet worden, zumal wenn das periculum scandali für die Katholiken ausgeschlossen erscheint und die Verhältnisse eben schwer andere Sänger auftreiben lassen (S. O. 8. Juni 1859, 1. Mai 1889, 24. Juni 1906).

2. Akatholischer Organist. — Hier ist die Entscheidung nicht so streng; wenn kein periculum scandali zu fürchten ist, ist ein Akatholik als Orgelspieler zulässig (S. O. 23. Februar 1820).

Auch die Moralisten schließen sich diesen Aeußerungen des S. Officium mit ihren Meinungen an. Man findet regelmäßig diese Entscheidungen zitiert und im Anschluß daran mehr oder minder deutlich die Zulässigkeit der Akatholiken am Gesang oder Orgelspiel festgestellt (cf. z. B. Marc-Gestermann; Institut. Moral. Alphons. I. 289; 1922; Prümmer: Manual. Theol. Mor. I. 338, 1915; Noldin: Summa Theol. Mor. II. 39, 1923; Vermeersch: Theol. Mor. II. 33, 1924). Es ist ja selbstverständlich, daß es an sich am passendsten ist wenn der Gesang und die Musik im

katholischen Gottesdienst auch von Katholiken bestritten wird. Besonders wenn es sich um den liturgischen Gesang im strengsten Sinne handelt, wo der Sänger in liturgischem Kleid (Supperpellizeum) an den Funktionen unmittelbar teilnimmt. Es begreift sich, daß hier Andersgläubige wohl kaum zulässig sind. Denn es handelt sich hier um offizielle Teilnahme an der Liturgie. Anders ist es beim Kirchenchor im musikalischen Sinn. Zumal wenn es sich um Liedersingen besonders in der Volkssprache handelt. Nach heutigem Brauch nimmt der Kirchenchor nicht mehr als liturgischer Bestandteil an der Liturgie Anteil. Er ist rückwärts auf dem Musikchor postiert, nicht wie in alten Zeiten beim Altar; er besteht nicht mehr aus liturgisch respektierten (durch Inzens, durch Pax u. s. w.) Personen. Man faßt sein Wirken nicht als amtlich-gottesdienstlich auf. Darum ist hier leichter auch ein Andersgläubiger zulässig. Freilich müssen stets entsprechende Gründe da sein. Diese werden in rein katholischen Gegenden nicht leicht zu finden sein. Anders steht es in stark gemischten oder in reinen Diasporagegenden. Da kann es sehr leicht der Fall sein, daß unter den wenigen Katholiken nicht genügend oder nicht gute Sänger sind, noch leichter, daß kein tauglicher Organist zu haben ist. In diesen Fällen wird man sich, um doch einen würdigen Gottesdienst feiern zu können, mit Andersgläubigen mehr aushilfsweise behelfen können. Denn so viel als möglich sollte man Akatholiken nur vorübergehend, nur als Notnägel, mit aufnehmen zur gottesdienstlichen Mitwirkung. Strengere Moralisten wollen eine solche Beteiligung auch nur „aushilfsweise" gestattet wissen. Immer aber muß als oberster Grundsatz gelten: excluso scandalo! — Es muß unbedingt vermieden werden, daß die Gläubigen infolge der Mitwirkung Andersgläubiger zur Ansicht kommen, es sei eigentlich nicht so genau, ob beim Gottesdienst der oder jener mittut, sie kommen dann auf den Gedanken, sie könnten etwa auch umgekehrt beim akatholischen Gottesdienst dabei sein; kurzum, es ist nicht von der Hand zu weisen, daß eine Abschwächung des Glaubensbewußtseins herbeigeführt werden könnte. Da hat auf kluge Weise der Seelsorger vorzubeugen. Seine pastorale Klugheit wird ihm einen gangbaren Weg zeigen, seinen Gläubigen das Ausnahmsweise, das nur Geduldete eines solchen Mitwirkens zum Bewußtsein zu bringen.

Rom (S. Alfonso). P. Löw C. Ss. R.

VIII. **(Stellung des Seelsorgers zum Spiritismus.)** Es mag nicht selten sonst eifrige Priester geben, die mit einem überlegenen Lächeln „zur Tagesordnung übergehen", wenn vom Spiritismus die Rede ist. So sehr man sich indes hüten müßte, die okkultistische Bewegung der Gegenwart zu überschätzen, so dürfte man sie aber auch nicht unterschätzen. Besonders in den Städten holt sich der Spiritismus in einfachen und gebildeten Kreisen immer zahlreichere Anhänger, „die da glauben, in Theosophie und Spiritismus nicht einen Gegensatz zum Christentum und zur katholischen Lehre, sondern sogar eine Vertiefung ihres religiösen Glaubens und eine Lösung der großen Jenseitsrätsel gefunden zu

haben".[1]) Als Beispiel des Gesagten diene folgendes Inserat des „Neuen Wiener Journals" vom 5. Oktober 1924:

Okkultismus

als Glaubenslehre, vom St.-Germain-Vertrag gestattet, bietet jedem Rat und Trost in allen seelischen Angelegenheiten. Aussprache nur für Gebildete von 2 bis 8 Uhr, Montag bis Freitag. Professor ...., Lehranstalt für Sternkunde und ihre geglaubte Einwirkung auf Schicksal, Politik, Wetter. 314 -2

Der Priester, der den Spiritismus heute durch Nichtbeachtung abtun zu können glaubte, würde sich nicht nur eine wissenschaftliche Blöße geben, sondern vor allem die pastorale Seite des Problems schwer verkennen.

Man möge sich erinnern, daß es kaum eine theologische Disziplin gibt, in welcher dieses dunkle Gebiet nicht in irgend einer Form zur Sprache käme; Bibelwissenschaft, Dogmatik, Moral und Pastoral müssen es berühren oder ex offo behandeln. Heute ist es aber nicht bloß die Theologie allein, welche sich mit der Erforschung des dunklen Gegenstandes abgibt, sondern die Naturwissenschaft will sich desselben immer mehr bemächtigen. Zahllos ist die Literatur, die alljährlich auf diesem Gebiete auf den Markt geworfen wird. Der Seelsorger würde sich zumindestens in den Augen der Beteiligten eine Blöße geben, wenn er nicht hin und wieder ein einschlägiges Werk in die Hand genommen hätte.

Man möge sich aber vor allem daran erinnern, daß der Spiritismus in seinem tiefsten Wesen eine neue Religion begründen will, welche der geoffenbarten Lehre besonders in drei Punkten entgegen ist: er vertritt den Indifferentismus, stellt eine neue Anthropologie auf und lehrt die Apokatastasis. „Gerade mediale Aussagen stimmen ganz merkwürdig überein in dem Punkte, daß es ganz belanglos sei, welcher Religionsgemeinschaft jemand zu Lebzeiten angehört habe, wenn er nur ein sittlich strebender Mensch war" (Dr M. Bemmwich in dem zitierten Urteil). Durch die Lehre vom Perisprit wird ein Mittelding zwischen Leib und Seele geschaffen: „Wie die Religion der Christen den Menschen aus zwei Grundteilen bestehen läßt, Körper und Seele, so nimmt der Spiritismus drei Grundteile an: Körper — Astralleib — Seele."[2]) Den Astralleib oder Perisprit denken sich die Spiritisten als feine, halbmaterielle (!) Hülle, wodurch die Seele an den Leib gefesselt wird. Durch die Lehre von der Reinkarnation vertreten die Spiritisten die Apokatastasis und verwerfen die Ewigkeit der Hölle: „Eine ewige Verdammnis gibt es nicht. Gott hat in seiner unendlichen, allerbarmenden Liebe auch seinen tiefst gesunkenen Kindern die Möglichkeit zur höchsten Glückseligkeit, der Einkehr und Umkehr gegeben."[3])

[1]) Klug, Lebensbeherrschung u. Lebensdienst. Paderborn 1921, S. 73.
[2]) H. v. Schuritsch, Wie ich mein Selbst fand. Leipzig 1911, S. 127.
[3]) A. Dinter, Die Sünde wider den Geist, Leipzig 1921, S. 43.

Das sind nur einige, sozusagen dogmatische Streiflichter auf den Spiritismus, was aber hat uns die Moral zu sagen? „Es hilft nichts, hier die Nase zu rümpfen oder wieder einmal bequem und vornehm die Vogel-Strauß-Philosophie zu betreiben. Mit Spotten und mit Leugnen wird nichts bewiesen und nichts widerlegt. Wenn Schwindler in einzelnen Fällen die Leichtgläubigkeit des großen Publikums mißbrauchen, so folgt daraus nicht, daß man über dem großen Haufen stehe, indem man alles für Schwindel erklärt, was der Herr und seine Apostel von dem Hereinwirken des Bösen in die Welt lehren. Im Gegenteil, es kommt so ziemlich aufs gleiche hinaus: alles glauben und gar nichts glauben, sich blind dem Aberglauben verschreiben und dem Aberglauben einen Riegel durch den Unglauben vorschieben. Woher denn doch unsere Scheu, die traurigen Erscheinungen auf dem religiösen Gebiete mit dem richtigen Namen zu bezeichnen?“[1]) Fast wagt man es kaum mehr, die christliche Lehre hier offen zu bekennen. Die „unbekannten Naturgesetze“ sind hier der Götze, denen ein schönes Stück lebendigen Glaubens geopfert wird.

Um diesen Gefahren der okkultistischen Bewegung erfolgreich entgegenarbeiten zu können, muß der Ernst der Lage beizeiten erfaßt werden. Vor fünfzig Jahren lächelte man über den „Zukunftsstaat“ des Sozialismus, statt mit aller Kraft einzugreifen und wenigstens einen Teil der sozialen Frage innerhalb der Kirche zu lösen — heute ist dieser Zukunftsstaat zu einer furchtbaren Realität geworden. Damals hat man die pastorale Seite der sozialistischen Bewegung zu wenig beachtet, soll sich dies in unserer Frage wiederholen? Wie, wenn sich beide Gegner, Sozialismus und Spiritismus, so unwahrscheinlich dies klingen mag, einmal vereinigten und es hieße: Der Sozialismus befreit euch wirtschaftlich, der Spiritismus religiös „vom Druck der Kirche“? Wie die alttestamentlichen Propheten ihr Hauptaugenmerk auf die heidnischen Kulte, die im Grunde nichts anderes als den antiken Spiritismus darstellen, zu richten hatten, so obliegt auch dem christlichen Seelsorger die Pflicht der Wachsamkeit in diesem Punkte, zumal auch die Kirche schon mehrmals ihre warnende Stimme erhoben hat.

Heiligenkreuz. Dr P. Severin Grill.

IX. **(Würdige Feier oder Geschmackssache?)** Der Pfarrer hatte unter großem Andrang der ganzen Gemeinde ein vornehmes Brautpaar getraut. Zwei Tage später war er verhindert und beauftragte den Kaplan zum Vornehmen einer Trauung, die mit keinem äußeren Aufwande gehalten wurde. Aber dennoch sagten die Leute: „Diese Hochzeit war viel schöner.“ Warum das?

Der Kaplan hatte die geladene nächste Begleitung des Brautpaares in der Kirche passend aufgestellt, Künstler sagen: geschmackvoll gruppiert. Er las und betete alles laut und deutlich; stellte die Fragen ganz vernehmlich und mit ruhigem Nachdruck; er nahm die Weihe der Ringe

[1]) A. M. Weiß, Die religiöse Gefahr. Herder, Freiburg 1904, S. 129/132.

und ihre Ueberreichung, die Segnung der von der Stola umschlungenen Hände mit Ruhe vor und las am Schluß die Anrede aus dem Rituale so deutlich ab, daß auch die Fernstehenden den Wortlaut verstehen konnten. — Der Pfarrer hatte die festliche Begleitung des Paares wie eine Schafherde herumstehen lassen; er ließ nur ein Murmeln bei den Gebeten hören und die Zeremonien gingen mit heimlichem Flüstern vor sich: kurz es war nicht wie beim Kaplan eine Feier, sondern ein Getue gewesen. Und das hatten die Leute herausgefühlt. Als der Pfarrer später durch die Dorfzeitung: „Man sagt" das Urteil der Leute erfuhr, sagte er: „Kapläne machen sich gern wichtig und wollen alles neu machen. Man macht, was im Buche steht, ob laut oder leise, langsam oder schnell, ist Geschmackssache."

Man sieht, der Kaplan hat's nicht gut mit seiner Stelle getroffen, wenn er gemeint hat, hier von einem erprobten, alten Herrn in den liturgischen Geist der Kirche eingeführt zu werden. Der hat nicht einmal Sinn dafür, geschweige denn Geist. Wenn der junge Mann nur nicht in das Schlepptau seines Vorgesetzten gerät. Böse Beispiele in solchen Dingen verderben auch bei uns Geistlichen gute Sitten. Doch sprechen wir einmal über die Sache selbst.

Der Priester soll gewiß nicht nach der Anerkennung seiner Leistungen, noch weniger nach dem Lobe seiner Gemeinde streben. Das Wort Jesu hat tiefen Sinn: „Wehe euch, wenn euch die Menschen loben!" Aber anderseits soll er ein abfälliges Urteil in Dingen, worüber das Volk sich eines bilden kann, nicht ganz unbeachtet lassen. Und das trifft gerade zu in der Verrichtung gottesdienstlicher Handlungen. Daß die gewöhnlichen Leute den lateinischen Text nicht verstehen, hindert nicht, daß sie von der Art des Absingens oder Lesens erbaut oder abgestoßen werden. Ruhe wirkt wohltuend und Deutlichkeit wirkt erbaulich. Ich erinnere mich des Falles, wo ein Kranker, ein gebildeter Mann, durch die heilige Oelung so heftig aufgeregt wurde, weil der Priester die Gebete so lispelte. Und wirklich ist auch dieses Zischeln, dieses Wispern, dieses Tuscheln und dieses Lispeln aufregend. (Man lese nur diesen Satz zweimal laut.) Der heilige Paulus sagt in I. Kor 14: „Es sind so viele Arten von Sprachen in der Welt und keine davon ist ohne verständlichen Laut" — außer die Sprache manches Liturgen, möchte man beifügen. Ueberstürztes, unschönes Sprechen ist auch mit überstürzten, unschönen Bewegungen im heiligen Amte verbunden. Dann hören aber die Zeremonien auf, erbaulich zu sein. Wenn wir zu allen heiligen Handlungen nur etwas Ruhe und etwas Andacht und etwas Schönheitssinn und ein bißchen Einfühlung in den heiligen Text mitbrächten, dann kämen wir schon weit. Ich sagte: Schönheitssinn. Es war ein köstlicher Abend, als der selige Dechant von Kevelaer, von Ackern, uns Jüngeren erzählte, wie sein Liturgieprofessor im Kolleg elf Gründe dafür anführte, daß die Theologen das Tanzen lernen sollten. Der wichtigste war dieser, daß sie später als Geistliche die Bewegungen am Altare statt in der steifdeutschen Art mit mehr Anmut vollziehen lernten. Heute empfiehlt man

etwas schönere Mittel dafür. Das wichtigste ist das Beispiel der Priestererzieher. Es dürfte weder in den bischöflichen noch in den klösterlichen Schulen ein Lehrer gefunden werden, an dessen Verhalten als Liturg die Zöglinge des Priesterstandes Anstoß nehmen müßten. „Ich hatte", so erzählte der Direktor eines kleinen Seminars (nur Gymnasium), „in der Katechese über die Schönheit der heiligen Messe gesprochen. Da meldete sich ein kleiner Knirps und fragte treuherzig: ‚Aber, warum lesen denn einige Herren hier die heilige Messe so schnell?' Das war eine Frage zum Rotwerden."

Jener Pfarrer sagte: „Man macht, was im Buche steht." Gewiß. Aber daß unsere priesterlichen Handlungen keine bloßen Verrichtungen, sondern fromme Feiern sind, das kommt vom gläubigen Durchdrungensein von der Heiligkeit unseres Dienstes und der Verpflichtung, das Volk mit Hochachtung gegen die Gebräuche der Kirche zu erfüllen. Darum ist würdige Feier wahrhafter Gottesdienst und keine Geschmackssache.

St. Augustin b. Siegburg. August Jos. Arand S. V. D.

X. **(„Dis merci, mon petit, dis merci!")** In einer Volksmission hatte der älteste Pater würdig und streng über die Entweihung der Ehe gesprochen. Eine junge Frau, die klopfenden Herzens jedes Wort beachtet hatte, ging nach dem Vortrag zu dem Prediger, legte ihm ihre Wohnungs- und Gesundheitsverhältnisse auseinander und schloß mit der Frage: „Erlauben diese Umstände eine Ausnahme von dem, was Sie gefordert haben von den Frauen?"

„Diese Umstände erlauben keine Ausnahme, raten aber zur Enthaltsamkeit." — Mit einem Seufzer verließ die Frau das kleine Sprechzimmer an der Sakristei.

Anderthalb Jahre später kommt derselbe Ordensmann wieder in diese Gemeinde und der Zufall führt ihn am Hause vorbei, wo jene Frau wohnte. Sie saß gerade vor der Tür, mit einem Kinde auf dem Arm. Als sie den Pater erkannte, stand sie freudig auf, ergriff das Händchen des Kindes und damit winkend, sagte sie so laut, daß er es hören konnte: „Dis merci, mon petit, dis merci!" Da sieht man die Franzosen! denkt mancher.

Nein, da sieht man die ernste Katholikin. Es mag sein, daß eine deutsche Frau nicht so lebhaft und geistreich ihre dankbaren Gefühle geäußert hätte. Dies Kind auf ihrem Arm verdankte der Treue gegen ihre ehelichen Pflichten sein junges Leben; darum winkte sie mit seinem Händchen dem Wohltäter zu, der das Gewissen der Mutter geschärft hatte.

Die Erfahrung beweist, daß auch die gute, deutsche Mutter ähnliche Gefühle hegt. Uns sagte eine aus der Nähe von Köln am Rhein: „Dem verstorbenen Herrn Generalvikar verdanke ich es, daß ich meine zwei jüngsten Söhne habe. Er war mein Beichtvater in den Jahren, wo es jeder Frau schwer ist, noch Kinder zu nehmen. Er wußte aber mir immer so lieb zuzureden, daß ich den Mut bekam, meiner Pflicht treu

zu bleiben. Und heute, wo ich alt bin, erinnere ich mich mit Dank an seinen herzlichen Zuspruch."

So entschieden die Grundsätze der Sittlichkeit betont werden müssen beim bösen Willen gewisser Beichtkinder, so geschickt muß man auch die Schwierigkeiten gutgesinnter, aber schwacher zu ebnen suchen. Oft gelingt es durch einen Zuruf an das Gewissen; sehr häufig durch einen Zuruf an das Gefühl und Gemüt. Bei der Frau geht wirklich alles durch das Gemüt. Die Frage der ehelichen Fruchtbarkeit wird bei den Katholiken im Beichtstuhl gelöst; nicht ausschließlich, aber zum größten Teil. Der sündhafte Widerwille gegen die Sorgen mit Kindern mag erschüttert werden durch das Wort Gottes auf der Kanzel. Aber geheilt wird diese Schwäche im Beichtstuhl und an der Kommunionbank. Wie groß mag die Zahl der Seligen sein, sagen wir, der unschuldigen Kleinen, denen auch ihre Mutter bei der Ankunft eines guten Beichtvaters im Himmel einmal sagen könnte: „Sag' danke schön, Liebling, sag' diesem Manne dort Dank, dem du deine himmlische Seligkeit verdankst!"

St. Augustin b. Siegburg. August Jos. Arand S. V. D.

XI. **(Die Verehrung des Heiligen Geistes in der Kirche.)** Von den Galliern klagte schon der römische Feldherr Cäsar, daß sie rerum novarum cupidi, neuerungssüchtig seien. In neuerer Zeit konstatiert Beissel in seiner vortrefflichen Geschichte der Marienverehrung im dritten Bande, „Wallfahrten zu U. L. F.", S. 111: „Unerschöpflich sind die Franzosen seit den letzten Jahrhunderten in Erfindung neuer Titel, um durch ungewohnte Wendungen die Aufmerksamkeit wachzurufen und um sich gegenseitig zu überbieten. Ueberdies haben sie auch außergewöhnliche Darstellungen erfunden." Umgekehrt hat ein Benediktiner der neueren Zeit aus Deutschland mehrmals die Parole zur Vereinfachung des religiösen Lebens ausgegeben und die zur Zeit aufblühende liturgische Bewegung führt wieder mehr zur altchristlichen Frömmigkeitspflege zurück, deren unübertreffliches Vorbild der liturgische Gebetsdienst der Kirche ist.

Nun hat im 3. Heft des Jahrganges 1924 (S. 532 ff.) unserer Zeitschrift ein Herr die Klage erhoben, der Heilige Geist werde in der Andachtspflege zu wenig berücksichtigt. So oft man auch diese Klage in Büchern über den Heiligen Geist lesen kann, so unberechtigt ist sie. Lesen denn diese Ankläger tagtäglich gedankenlos über den Lobpreis des Heiligen Geistes hinweg, wie er nicht öfter aus dem Munde der Kirche erklingen könnte! Das Beispiel der Kirche ist wunderbar leicht in die Praxis der Gläubigen überzuleiten.

In jedem Gebetsbeginn ist die kürzeste Anrufung des Heiligen Geistes enthalten: In nomine Patris et Filii et Spiritus sancti.

In jedem Credo, in jedem Gloria, in jedem Sanctus, in jedem Orations- und Hymnenschluß klingt der Lobpreis des Heiligen Geistes mit. Verneige nur dabei auch dein Haupt in aller Ehrfurcht!

Wie oft betet die Kirche durch Priestermund täglich das Gloria Patri!

In jeder heiligen Messe wird feierlichst gebetet: Veni sanctificator, omnipotens aeterne Deus!

Die Sonntagspräfation ist ein jubilierender Hochgesang zu Ehren der heiligen Dreifaltigkeit mit besonderem Preise des Heiligen Geistes!

Jeden Tag wird in der Terz durch den Hymnus Nunc sancte nobis Spiritus ausdrücklich des Pfingsterlebnisses gedacht!

Die ganze Zeit von Pfingsten bis Advent wird der glorreiche Rosenkranz gebetet mit dem 3. Geheimnisse: „Der uns den Heiligen Geist gesendet hat." Wie geeignet als Bußgebet nach der heiligen Beichte!

Unter den Votivmessen einer jeden Woche ist die des Heiligen Geistes, die bei wichtigen Anlässen feierlich gehalten werden darf.

Jeden Sonntag wird vor der Predigt das Lied zum Heiligen Geiste gesungen.

Auf die Anrufung des Heiligen Geistes bei Spendung der Taufe, Firmung, Buße, Priesterweihe sei noch eigens aufmerksam gemacht.

Auch die Pfingstfestpsalmen 47, 67 und 103 werden jetzt im Psalterium jeden Mittwoch, Donnerstag und Samstag wiederholt. Die Verse, den Heiligen Geist betreffend, kann man als Stoßgebete üben und empfehlen!

Die Sequenzen Veni sancte Spiritus und Veni creator Spiritus kann jeder Priester jeden Tag beten, sie auch den Gläubigen als Buße aufgeben und empfehlen.

Leiten wir die Gläubigen in Predigt und Beichtstuhl an, diese Praxis der Kirche nachzuahmen, wer kann noch klagen, der Heilige Geist werde zu wenig verehrt? Nicht neue Formen brauchen wir, sondern Erweckung des Geistes, daß die alten Formen mit immer neuer Andacht erfüllt werden.

Salzburg. Pfarrer Buchner.

XII. **(Das Schutzengelfest.)** In jüngster Zeit wurde das Fest des heiligen Erzengels Michael zu einem Feste I. Klasse erhoben, ferner wurden die früher in einigen Diözesen gefeierten Feste der heiligen Erzengel Gabriel und Rafael nunmehr für die ganze Kirche eingeführt. Ein weiterer Schritt wäre unseres Erachtens dringend erwünscht: Möchte doch das Fest der heiligen Schutzengel am 2. Oktober unter die Feste II. Klasse aufgenommen und gestattet werden, daß dessen Feier pro foro, ähnlich wie beim Rosenkranzfest, rückverlegt werde, nämlich auf den ersten Septembersonntag so daß an diesem, seit 1667 „in den dem Römischen Kaiser unterstehenden Ländern" herkömmlichen Schutzengelsonntag (Herder-Lexikon) die Festmesse (unter Verlegung der Sonntagsmesse auf einen Wochentag, wenn notwendig) genommen werden könnte. Wenn es dabei bleibt, daß das Schutzengelfest am ersten Septembersonntag liturgisch ignoriert werden muß, so kann es leicht dazu kommen, daß dies Fest allmählich auch in Predigt und Nachmittagsandacht in Abgang kommt, zumal da

bloß die Volkskalender, nicht auch die Diözesan-Direktorien, einen Hinweis darauf enthalten, der überdies nicht jedes Jahr einheitlich ist.

Sollte durch diese oder andere Anregungen liturgisch für den ersten Septembersonntag eine Aenderung nicht erfolgen, so möchten die Seelsorger doch wenigstens außerliturgisch in Predigt und Andachten den Schutzengelsonntag aufrecht erhalten und die Verehrung der heiligen Engel nicht abflauen lassen in einer Zeit, wo das Aergernis sich vermillionfacht hat, wo längst im öffentlichen Leben, vom Schüleraufsatz bis zur Völkerbundssitzung, überall Gott ignoriert und seine Kirche ausgeschaltet wird, in einer Zeit, die förmlich an Daniel 12, 1 erinnert: „In jener Zeit wird Michael, der große Fürst, der für die Söhne seines Volkes einsteht, sich erheben; denn es wird eine Zeit kommen, dergleichen nicht gewesen, seit Völker gewesen sind bis zu dieser Zeit." Wohl im Hinblick auf diese Schriftstelle wurde in unseren Tagen die Anrufung des heiligen Erzengels Michael nach jeder Privatmesse vom Papste angeordnet. — Möchten dann auch alle Kalendermacher deutscher Gebiete sich nach dem Uebereinkommen der preußischen Bischöfe im Jahre 1895 richten, wonach das Schutzengelfest einheitlich an dem Sonntag zu begehen ist, der mit oder nach dem 1. September eintritt, also niemals schon im August.

Buch b. Illertissen (Bayern). J. M. Weber, Pfarrer.

*XIII. **(Einige Winke für das Vorgehen bei Anschaffung einer neuen Orgel.)** Es ist beinahe eine Selbstverständlichkeit, daß man, wenn nicht selbst Fachmann, einen solchen vor dem Neubau einer Orgel zu Rate zieht. Dieser wird vorerst die Dimensionen und akustischen Verhältnisse der Kirche, bezw. des Aufstellungsraumes studieren müssen, wird ferner zu berücksichtigen haben:

1. Den Standort der Orgel. Sie soll, wo immer es sich vermeiden läßt, nicht direkt den Sonnenstrahlen und der Wetterseite ausgesetzt sein, was bei rückwärtigen Chorfenstern entsprechend der vorgeschriebenen Baurichtung der Kirche fast immer der Fall ist. Man kann diesem Umstande am besten vorbeugen durch Teilung des Orgelgehäuses. Kann dies aus irgend welchen Gründen nicht geschehen, so muß ein wirksamer Schutz gegen Sonne und Wetter in Betracht gezogen werden (Vorhänge, Fensterläden u. dgl.).

2. Die praktische Anlage des Spieltisches, welche sowohl die hemmungslose Aussicht auf den Altar und die Kanzel, wie auch eine günstige Fühlungnahme mit den Chormusikern ermöglicht. Bei dem dermaligen Stande der Orgeltechnik kann man den Spieltisch wo immer am Chor oder in der Kirche aufstellen lassen und man braucht auch bei den ungünstigsten Verhältnissen nicht mehr zu Spiegelvorrichtungen und Aehnlichem zu greifen.

Je feuchter die Kirche, um so fataler für die Orgel. Man wird in diesem Falle wenigstens für eine ausgiebige Ventilation sorgen müssen.

Nach Würdigung aller wesentlichen Umstände entwirft der Fachmann eine entsprechende Disposition der einzelnen Orgelstimmen.

Man darf im allgemeinen sagen: Einem Fassungsraum von 200 Personen entspricht eine Orgel mit etwa 6 Registern, von 600 Personen eine solche mit 14 bis 15, von 1000 Personen eine mit 20 bis 22, von 3000 Personen eine Orgel mit 50 bis 54 Registern. Für schlechte akustische Verhältnisse wäre die höhere der angeführten Stimmenzahlen zu berücksichtigen. Durch vernünftiges Vorgehen bei Anlegung der Disposition kann — namentlich durch Ausnützung des heute sehr ausgebildeten Koppelwesens — im Falle von Geldknappheit das eine oder andere Register erspart werden. Wo die materiellen Mittel keine Rolle spielen, mögen entsprechend viele und schöne Stimmen disponiert werden.

Die meisten Orgelbauer empfinden es als eine Genugtuung, wenn sie nach einer bereits vorliegenden Disposition arbeiten können und nicht selbst eine solche entwerfen müssen. Im übrigen hüte sich der Sachverständige, dem Orgelbauer in technischer Beziehung etwas dareinreden zu wollen und würdige etwaige Gründe desselben, die eine Abänderung der Disposition nahelegen oder notwendig fordern. Auch bezüglich der Pfeifenmensur — für breitausladende Kirchen im allgemeinen eine weite Mensur! — ist eine Besprechung mit dem Orgelbauer sehr am Platze.

Es steht nichts im Wege, den Orgelbau einem bestimmten Meister dieses Faches ohneweiters zu übertragen; für gewöhnlich wird aber der Konkurrenzweg beschritten. Die einlaufenden Offerte müssen genau — namentlich nach Qualität des Materiales, Zahlungsmodus, Garantie, Lieferungsart und -zeit und sonstiger Klauseln bezüglich Monteure, Arbeiter u. dgl. — studiert werden. Die billigsten Offerte sind nicht immer die besten, brauchen aber auch durchaus nicht die schlechtesten zu sein.

Man lasse dem Orgelbauer Zeit und stelle nicht ungebührlich kurzfristige Lieferungstermine. Der Orgelbau ist ein Kunsthandwerk, das mit ruhiger Ueberlegung und mit liebender Sorgfalt geübt werden will. Am besten: Langfristige Termine, auf deren Einhaltung aber strenge — allenfalls durch ein Pönale — bestehen!

Die Kollaudierung der fertig aufgestellten Orgel ist eine allgemein übliche Sache und liegt schließlich im beiderseitigen Interesse des Bestellers und des Erbauers.

Linz. Domkapellmeister Franz X. Müller.

XIV. **(Haben die Juden noch ein Synedrium?)** Dem in Wien erscheinenden Blatte „Die Wahrheit" entnehmen wir die Tatsache, daß ein Rabbiner K. in Amerika für ein Weltrabbinat in Jerusalem agitiert und Geldmittel sammelt. Er findet große Zustimmung. Die Juden suchen also ein Zentrum der Einheit, ein oberstes Glaubens- und Sittentribunal. Aus Paris hat ein jüdischer Frauenverein Petitionen an mehrere Rabbinate, besonders Landes- und Großrabbinate, gesendet, daß einige Hochzeitszeremonien abgeändert werden. Der Berichterstatter meint, daß ein Sanhedrin in Palästina die Entscheidung treffen könne. Es geht nicht ganz klar aus seinen Ausführungen hervor, ob das Sanhedrin in

Palästina schon bestehe oder dahin berufen werden müsse. Für uns Katholiken folgt daraus, daß wir Gott danken sollen, daß wir ein unfehlbares Lehramt im Papsttum und in den allgemeinen Konzilien besitzen.

Wien, II., Taborstraße 16. Karl Krasa, Koop. i. P.

XV. **(Ein unbekannter Brief M. Sailers, Bischofs von Regensburg.)** Unter den Nachlaßakten des hochseligen Bischofs Karl Josef v. Riccabona von Passau befindet sich noch ein Brief, welchen Bischof M. Sailer von Regensburg im Jahre 1824 (21. Juli) an den Erstgenannten, der damals noch Pfarrer in Wallersdorf war, gerichtet hat. Darin gibt Sailer seinem Freunde Ratschläge über dessen Absicht, einige Bücher des heiligen Augustinus in die deutsche Sprache zu übersetzen. Der Brief lautet (nach dem Original im Ordinariatsarchiv Passau):

„Liebster Herr Pfarrer!

Ich würde, wenn ich freie Muße hätte, am liebsten übersetzen:

1. Auserlesene Stellen aus den Büchern der Stadt Gottes.
2. Auserlesene Stellen aus den Tractatibus in S. Joannem.

Dies sind die zwei geistlichen Werke des heiligen Augustinus. Wenn Sie das Buch De civitate vor sich legen und ruhig fortlesen, bis es blitzt und einschlägt, dann übersetzen Sie. Dann lesen Sie weiter, bis es wieder blitzt und einschlägt, da übersetzen Sie wieder. — — —

Liebster Freund! Der Geist des Herrn ist in Dir, was der Dich mahnt, das tu'. — Vale, ama, ego te amplector in Domino" S.

Mitgeteilt von Dr W. Scherer, Passau.

XVI. **(Theologischer Ferial-Hochschulkurs in Wien.)** Die katholisch-theologische Fakultät der Universität Wien veranstaltet vom 1. bis 5. September 1925 (täglich vormittags 9 bis 12 Uhr) einen Ferial-Hochschulkurs. Der Kurs soll den Zweck verfolgen, die Fortschritte der wissenschaftlichen theologischen Forschung den Teilnehmern vorzulegen und zur Diskussion zu stellen. Für dieses Jahr ist eine Reihe von Vorträgen über das Thema: „Wege des Geistes" geplant, und zwar wird am ersten Tage Univ.-Prof. Dr Wenzel Pohl (Philosophie) über den Aufstieg zum Geist in der modernen Philosophie sprechen; am zweiten Tage Univ.-Prof. Dr Josef Lehner (Dogmatik) über das wahre Geistesleben in Christus; am dritten Tage Univ.-Prof. Dr Franz Zehentbauer (Moraltheologie) über geistige Lebensführung und ihre Gegensätze; am vierten Tage Univ.-Prof. Dr Leopold Krebs (Pastoraltheologie) über das praktische Geistesleben; am fünften Tage Privatdozent Dr Anselm Weißenhofer über das Thema: „Der künstlerische Ausdruck des christlichen Geistes."

Die priesterlichen Teilnehmer an diesem Kurs können gegen mäßige Gebühr Wohnung und Verpflegung im f.-e. Klerikalseminar in Wien, IX., Bolzmanngasse 9, erhalten.

Alle Teilnehmer, sowohl diejenigen, welche auf Wohnung und Verpflegung im Klerikalseminar Anspruch machen, wie auch diejenigen, welche nur am Tisch im Klerikalseminar teilzunehmen wünschen, und jene, die nur den Vorträgen beiwohnen, wollen sich bis längstens

15. Juli d. J. bei der Direktion des f.-e. Klerikalseminars Wien, IX., Bolzmanngasse 9, melden.

XVII. **(Breslauer Katechetischer Kursus vom 3. bis 6. August 1925.)** In Aussicht genommen sind folgende Vorträge: „Die Persönlichkeit des Katecheten" (voraussichtlich Se. Eminenz Kardinal Bertram). Mitredakteur des „Pharus" Lehrer Kautz-Hamborn a. Rh., „Religionspädagogische Reformgedanken". Vorsitzender des Deutschen Katechetenvereines Katechet Götzel-München, „Arbeitsschulmethode im Katechismusunterricht". Direktor Bergmann-Dresden, „Die Biblische Geschichte als Lebenskunde nach den neuen Fuldaer Lehrplänen". Derselbe, „Lehrprobe für die Oberstufe: Wahre und falsche Gesinnung gegen Gott und den Nächsten im Pharisäer und Zöllner". Seminarprorektor i. R. Volkmer-Liebenthal, „Durchführung des Leitgedankens im Religionsunterricht des ersten Abschlußjahres von den Sommerferien bis Oktober" (vergleiche Fuldaer Lehrplan). Kanonikus Minichthaler-Piesting (N.-Oe.), „Einführung der Schulkinder in das Verständnis der heiligen Messe". Rektor Wiesner-Breslau, „Die Behandlung des sechsten Gebotes in der Unter- und Mittelstufe". Subregens a. D. Act. circ. Pfarrer Kaleve-Breslau, „Die Behandlung des sechsten Gebotes in der Oberstufe". Vorsitzender des Breslauer Katechetenvereines Domvikar Dr Dubowy, „Wie erhalten wir die Früchte des Katechetischen Kursus?" Bei der Abendversammlung der Katechetenvereine am 3. August folgende kurze Referate: Univ.-Prof. Kanonikus Dr Buchwald-Breslau, „Die Hauptrichtungen der katechetischen Bewegung in der Gegenwart". Katechet Götzel, „Der jetzige Stand des Deutschen Katechetenvereines". An den anderen Abenden: Mittelschullehrer Schneider-Breslau, „Führung durch die Ausstellung von Lehrmitteln für den Religionsunterricht; Vorführung von Lichtbildern für den Religionsunterricht". Am Nachmittag des Schlußtages Sonderversammlung der Teilnehmer aus der Diaspora: Erzpriester Bahr-Hemmersdorf, „Stoffauswahl für den Religionsunterricht in Schulen mit katholischen Minderheiten". Aussprache über den in Vorbereitung befindlichen Stoffverteilungsplan für Diasporaschulen. Kanonikus Dr Piontek-Breslau, „Zur Methodik des Religionsunterrichtes in der Diaspora". Ausstellungen: Neuere pädagogische Literatur (Karitaszentrale-Freiburg i. Br.); neuere katechetische Literatur (Subregens Bartsch, Mittelschullehrerin i. R. Behuneck, Mittelschullehrer Schneider); Anschauungsmittel für den Religionsunterricht (Mittelschullehrer Schneider). Besichtigungen: Diözesanmuseum, Missionsmuseum, Schulgebäude der Armen Schulschwestern. Anmeldungen mit Angabe, ob Wohnung gewünscht, an Repetenten im Studentenkonvikt Dr theol. phil. Prange, Breslau 9, Domplatz 14.

XVIII. **(Sittenverderbliche Frauenkleidung.)** Ein Verzeichnis von Schriften hierüber, welche die kirchliche Druckerlaubnis haben und günstig beurteilt sind, wird an jedermann auf Verlangen unentgeltlich versandt durch die Buchhandlung Dorn in Ravensburg (Württemberg).

XIX. **(Ministrantenunterricht.)** Das katholische Jugendsekretariat Regensburg hat einen äußerst praktischen Ministrantenzettel verfaßt. Derselbe enthält genau, was der Ministrant bei der heiligen Messe tun muß. Außerdem ist eben neu erschienen, was der Ministrant bei der heiligen Messe beten muß. (Die lateinischen Worte sind in deutscher Aussprache gedruckt.) Beide Artikel bewähren sich ausgezeichnet für den Ministrantendienst und sind erhältlich im Jugendsekretariat Regensburg.

XX. **(Christliches Kinderheim in Garsten, Oberösterreich, Europa.)** Um die katholische Jugend dem Einflusse der Sozialdemokraten, Kinderfreunde und Freidenker zu entziehen, wird in Garsten bei Steyr ein christliches Kinderheim gebaut. Zwei Drittel des Kinderheimes sind im Rohbau fertiggestellt. Die Vollendung dieses Rohbaues und die Besorgung der Inneneinrichtung benötigt noch viele hundert Millionen Kronen. — Dieser höchst zeitgemäße und zur Erhaltung der Jugend im katholischen Glauben höchst notwendige Bau wird der kräftigsten Unterstützung empfohlen. Milde Gaben werden erbeten an das katholische Pfarramt Garsten bei Steyr, Oberösterreich (Europa).

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von Dr W. Grosam, Professor der Pastoraltheologie in Linz.

Die Acta Ap. Sed. vom April, Mai und Juni 1925 bringen vornehmlich die Akten und Dekrete der zahlreichen, im Jubeljahr erfolgten Heilig- und Seligsprechungen. Darunter befinden sich die Akten der Kanonisation des sel. Petrus Kanisius, der unter einem zum Doctor Ecclesiae Universalis erklärt wurde. Sein Fest ist auf den 27. April angesetzt. Papst Pius XI. hielt bei der feierlichen Papstmesse am Himmelfahrtstage, 21. Mai 1925, die anläßlich dieser Kanonisation zu St. Peter stattfand, eine herrliche „Homilia" auf den neuen Heiligen, deren Wortlaut in den A. A. S. XVII, 215 ss. mitgeteilt ist. — Sonst enthalten die erwähnten Hefte der Acta nur einige wenige Erlässe, die allgemeines Interesse für unsere Leser haben.

(Die Assistenzpflicht der Kanoniker bei bischöflichen Funktionen.) Eine Anfrage des Bischofs von Monopoli gab der Konzilskongregation Anlaß, sich über die Auslegung und Anwendung des can. 412 Cod. jur. can. auszusprechen. Da dieser Kanon das alte Recht unverändert beibehält, bleiben auch für die Auslegung die alten Autoritäten aufrecht. Die animadversiones fassen die geltende Disziplin dahin zusammen:

1. Die Kanoniker einer Kathedrale oder Kollegiatkirche müssen ohne besondere Einladung dem Bischof korporativ Assistenz leisten, wenn er in der betreffenden Kathedrale oder Kollegiatkirche eine missa solemnis zelebriert oder solche liturgische Funktionen hält, welche nach den liturgischen Gesetzen den Gebrauch der Pontifikalien erfordern (also außer der feierlichen Messe „in Vesperis pontificalibus, in adsistentia ponti-

ficali Missae et Officio chorali, in Ordinum collatione, in consecratione Episcopi, in benedictione Abbatis, in velandis sacris Virginibus, in coronatione Regum, in consecratione campanarum, ecclesiarum, vasorum; in benedictione primi lapidis, coemeterii; in reconciliatione ecclesiae vel coemeterii, et in solemni Confirmationis collatione").

2. Wenn der Bischof die missa solemnis oder obgenannte Pontifikalfunktionen in einer anderen Kirche der Bischofsstadt oder des Vorstadtgebietes hält, müssen die Kanoniker der Kathedrale ebenfalls Assistenz leisten, aber nur wenn der Bischof sie vorher dazu einladet, und nicht alle, sondern nur etliche, so daß eine nach dem Ermessen des Bischofs hinreichende Anzahl von Kanonikern den Gottesdienst in der Kathedrale versehen kann. Wären daher die Domherren an Zahl unzulänglich, müßte der Bischof von solcher Einladung ganz absehen.

3. Wenn der Bischof obgenannte Pontifikalfunktionen außerhalb der Bischofsstadt hält, sind die Domherren nicht verpflichtet und können auch nicht gezwungen werden zu assistieren. Jedoch

4. der Bischof kann sich gemäß can. 412, § 2, zwei Kanoniker sei es aus dem Dom-, sei es aus einem Kollegiatkapitel auswählen, daß sie ihm Dienste leisten „in ecclesiastico ministerio ac dioecesis servitio". Das umfaßt alle gottesdienstlichen Funktionen, die der Bischof als Oberhirt wo immer in seiner Diözese hält, auch wenn es nicht missae solemnes oder Pontifikalhandlungen im strengen Sinne sind. Wenn aber der Bischof rein privatim als Priester gottesdienstliche Funktionen ausübt, z. B. bei der Privatmesse, kann er diese Dienstleistung der Kanoniker nicht beanspruchen und überhaupt dann nicht, wenn keine genügende Zahl von Kanonikern zum Gottesdienst in der Kathedrale oder Kollegiatkirche übrig bleibt.

Im Sinne dieser Rechtserörterung fiel die Entscheidung der Konzilskongregation in casu am 9. Februar 1924 und wurde vom Papste am 11. Februar bestätigt. (A. A. S. XVII, 245 ss.)

(Ringkuß bei Kommunionspendung des Bischofs.) Die Ritenkongregation entschied am 8. Mai 1925 auf eine Anfrage, ob der Bischof beim Kommunionausteilen sich die Hand, bezw. den Ring küssen lassen müsse (Caeremoniale Episcoporum l. 2, c. 29, n. 5), es sei dem klugen Ermessen des Bischofs anheimgestellt, ob er es tun wolle oder nicht. (A. A. S. XVII, 265.)

(Ueber die missa conventualis.) Die Ritenkongregation erklärte am 28. Februar 1925: Wenn in Kirchen mit Chorpflicht (auch Ordenskirchen) nur eine Konventualmesse gehalten wird, und es treffen zusammen eine Feria mit eigenem Meßformular oder eine Vigilia und ein festum duplex maius vel minus vel semiduplex, so ist die Konventualmesse von der Feria, bezw. Vigilia zu nehmen und nicht vom Feste. (A. A. S. XVII, 159.)

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Peter Kitlitzko, Professor in Ried (O.-De.).

Missionsbericht.

1. Asien.

Vorderasien. Der neue französische Oberkommissär für Syrien, General Sarrail, soll bei seiner Ankunft in Beirut unverhohlen zu verstehen gegeben haben, daß er die religionslosen Laienschulen begünstige und bevorzuge. Sein sonstiges Benehmen, vor allem die beleidigende Ablehnung der Teilnahme an dem bei früheren Empfängen üblichen Gottesdienste, würde die obige Aeußerung als möglich erscheinen lassen. Genauere Nachrichten darüber liegen nicht vor. Jedenfalls haben die Kongregationen von diesem Vertreter des „katholischen" Frankreich nicht viel zu erwarten!

(„K. M." 1924/5, 235.)

Vorderindien. Die syro-malabarische Kirche Vorderindiens hat einen ihrer bedeutendsten Führer, den Bischof Thomas Kurialacherry von Changanacherry, verloren. Bischof Thomas weilte mit seinem Metropoliten, dem Erzbischof von Ernakulam, seit einigen Wochen in Rom, wo er an verschiedenen Feierlichkeiten teilnahm. Diese Festlichkeiten, sowie die Reise scheinen ihn so ermüdet zu haben, daß er nach einer solchen Zeremonie in Bewußtlosigkeit verfiel, aus der er nicht mehr erwachte.

(„Reichspost", 10. Juni.)

Aus den Missionen liegen keine besonderen Nachrichten vor. Statistische Angaben über die Sprengel der Mill Hiller und der Oblaten der Unbefleckten Jungfrau zeigen, daß die Mission langsame Fortschritte macht.

(„St.-Josefs-M.-B." 1925, 2 u. 16, Monatsbl. d. O. M. J. 1925, 138.)

Hinterindien. Die Sprengel Hinterindiens werden in Zukunft zwei Namen führen, zuerst den Namen der Bischofsstadt, dann in der Klammer den Namen der Landschaft, so z. B.: Bangkok (Siam), Bac-ninh (Nordtonking), Hunghoa (Obertonking) u. s. w. Die Namen Laos und Langson und Cao Bang bleiben unverändert. Der zum alten Königreich Kambodscha gehörende Bezirk Nung-Treng wurde vom Vikariate Laos abgetrennt und mit Pnompenh (Kambodscha) vereinigt. („K. M." 1924/5, 194 f.)

Aus den Philippinen melden die Mill. Hiller, daß in ihren 23 Stationen — 8 in Iloilo, 12 in Antique und 3 in West-Negros — 243.500 Katholiken wohnen; das religiöse Leben scheint noch nicht auf der Höhe zu sein, denn der Bericht weist nur 169.698 Beichten und 174.691 Kommunionen auf. („St. J.-M.-B." 1925, 23.)

Ueber die Missionen in Niederländisch-Indien wird in einem späteren Berichte ausführlich gesprochen werden; hier soll nur erwähnt werden, daß die Steyler Mission auf den Kleinen Sundainseln auch im letzten Jahre außergewöhnliche Erfolge aufzuweisen hat.

(„St. M.-B." 1925, 124; „K. M." 1924/5, 198.)

China. Aehnlich wie in Hinterindien sollen auch in China die Missionssprengel in Zukunft nach den Bischofsresidenzen benannt werden. Bei den neuerrichteten Sprengeln ist es bereits durchgeführt. („K. M." 1924/5, 196.)

In nächster Zeit dürften mehrere Vikariate zerlegt werden. Die Teilung der drei Schantungsprengel in je zwei Vikariate soll bereits vollzogen sein, doch ist vorläufig nur die Errichtung der Apostol. Präfektur Tsingtau im Osten des Vikariates Südschantung verlautbart. („St. M.-B." 1925, 144.)

Die an Südschantung angrenzende Zivilpräfektur Siuchow mit fünf bis sechs Millionen Heiden und 45.834 Katholiken und 26.000 Taufschülern wurde den kanadischen Jesuiten überwiesen. 3 Kanadier sind bereits eingetroffen. Die zweite bekannt gewordene Teilung betrifft das Vikariat Nordhonan, das vom Mailänder Seminar verwaltet wird. Die neu errichtete

und den Passionisten überwiesene Präfektur führt den Namen: „Chenchow". („St. M.-B." 1925, 144.)

Die Missionserfolge sind im allgemeinen befriedigend, wenngleich in mehreren Jahresberichten über christenfeindliche und bolschewistische Anwandlungen geklagt wird.

Der erste Bericht des Bischofes Walleser über das Vikariat Ostkansu besagt, daß die Aussichten für die Zukunft nach missionarischen Begriffen „gut" seien. Die Katholikenzahl hat das vierte Tausend überschritten; für eine intensive Missionierung reichen aber die 17 Priester — 15 Kapuziner, 2 Weltpriester — die dem Bischof zur Verfügung stehen, nicht hin. Das Jahr 1924 brachte am 24. März die ersten Missionsschwestern und anfangs Oktober den Missionsarzt Dr med. Draxler.

(„Seraph. Weltapostolat" 1925, 180 ff.; „K. M." 1924/25, 252 ff.)

Korea. Am 14. Juni dieses Jahres wurden 82 Opfer der koreanischen Verfolgung vom Jahre 1839 selig gesprochen, darunter 3 Europäer — Bischof Lorenz Jambert und die Missionäre Peter Maubant und Jakob Chastan. Unter den 79 Koreanern befindet sich auch der erste koreanische Priester Andreas Kim, der 1845 als Neupriester von Macao unter Lebensgefahr in seine Heimat zurückkehrte, im nächsten Jahre aber schon den Martertod erduldete.

(„Kath. Kirchenzeitung", Mai.)

Nach der Berechnung eines Benediktiners von St. Ottilien gibt es dermalen in Korea 101.000 Katholiken unter 17,850.000 Einwohnern. Es kommt also in Korea im Durchschnitt auf 179 Heiden ein Katholik. Erfreulich ist die Zunahme von Priesterkandidaten, die von 1923 auf 1924 in Söul von 45 auf 112, in Taiku von 68 auf 105 und in Wonsan von 14 auf 31 gestiegen sind. Diese Tatsache, sowie die geplante Uebernahme des Nordwestens von Korea durch das Seminar von Maryknoll lassen hoffen, daß die Bekehrungen in absehbarer Zeit zahlreicher werden. („K. M." 1924/5, 225 ff.)

Japan. Der Bischofssitz von Hakodate, der sich seit 1902 in Sendai befand, ist wieder nach Hakodate zurückverlegt worden. (A. A. S. 1925, 22.)

Die Jesuiten von Hiroschima beabsichtigen, in nächster Zeit eine „Mittelschule" zu eröffnen. Ein geeignetes Grundstück ist bereits angekauft.

(„K. M." 1924/5, 265.)

2. Afrika.

Ostafrika. Die Missionen Ostafrikas erholen sich allmählich von den Wunden des Krieges. Die Missionsberichte lauten durchwegs zuversichtlich. Ueber Mangel an Personal und Mitteln wird allgemein geklagt. Die Väter vom Heiligen Geist nehmen sich seit einiger Zeit besonders der eingewanderten Neger auf der Insel Sansibar an. Diese Neger, die den verschiedensten Ständen des Festlandes entstammen, stehen zumeist in Diensten von Arabern und würden daher sicherlich mit der Zeit dem Mohammedanismus anheimfallen, wenn die katholische Mission sich ihrer nicht gleich vom Augenblicke der Ausschiffung annähme. Bisher wurden 9 Haupt- und 14 Nebenstationen für sie gegründet; in nächster Zeit sollen 3 Haupt- und 9 Nebenstationen dazukommen. („Miss.-Propag." 1925, Juni.)

In Bagamoyo arbeiten die Missionäre hauptsächlich am Ausbau des Schulwesens. Taufen sollen hier vorläufig eine große Seltenheit sein, doch hofft man durch die Schulen die Kinder und durch die Kinder die Erwachsenen für die christliche Sache zu gewinnen. Dermalen bestehen fünfzig Schulen, die fleißig besucht werden. Die Gesamtzahl der Katholiken des Vikariates wird im letzten Jahresberichte mit 10.547 angegeben.

(„Echo aus Afrika", 1925, 23.)

Auch Kilimandscharo, das im Kriege am schwersten gelitten hat, hat sich soweit erholt, daß es gegenwärtig wieder 11.620 Katholiken zählt.

(„Reich d. Herz Jesu" 1925, 88.)

Die Schweizer Kapuziner von Dar-es-Salam haben zwar einen Zuwachs von 2 Patres — Oskar Keßler und Medard Baumgartner — und 1 Laienbruder — Gsoner — zu verzeichnen, reichen aber trotzdem noch nicht hin, um allen Anforderungen zu genügen. („M.-B." 1925, 5.)

Es ist daher doppelt erfreulich, daß der heimatliche Nachwuchs immer zahlreicher wird. Am 6. September 1924 wurden 17 Kleriker- und 13 Brüdernovizen (10 zu Luzern, 3 zu Solothurn) aufgenommen. Das Kollegium zu Appenzell zählt 190 Studenten. 129 Aufnahmsgesuche mußten wegen Platzmangel abgewiesen werden. („St. Fidelis" 1925, 130 f.) Die Benediktiner von Uznach, die das Erbe ihrer deutschen Ordensbrüder in der Präfektur Lindi übernommen haben, errichten seit einiger Zeit in allen größeren Stationen — zuletzt in Peramiho — eigene Jugendkirchen, um die Kinder durch besondere Predigten und besondere Andachten seelsorglich intensiver zu erfassen. Die Kinder zeigen großes Interesse für „ihre" Kirchen und helfen auch fleißig beim Baue mit, wodurch die Auslagen bedeutend geringer werden. („Missionsbl. v. St. Ottilien" 1925, 103 f.)

Die Missionäre der Weißen Väter im Westen des ehemaligen Deutsch-Ostafrika, die im Kriege weniger gelitten haben, weisen erfreuliche Fortschritte auf. Vor allem ist es das Vikariat Uganda, das es im Jahre 1924 auf 206.761 Getaufte und 42.848 Katechumenen gebracht hat. Der Apostol. Vikar Bischof Streicher, dem ein Missionsstab von 104 europäischen und 21 einheimischen Priestern, 44 europäischen und 152 eingeborenen Schwestern und 1487 Katechisten zur Seite steht, klagt aber dennoch, daß er mindestens 25 neue Glaubensboten brauchte, wenn er auch nur die allernotwendigsten Neugründungen unternehmen wollte. Der Jahresbericht mit seinen 800.321 Beichten und 2,321.460 Kommunionen macht uns den Wunsch des Bischofes verständlich. Die anderen Sprengel der Weißen Väter stehen zwar in ihrer Entwicklung hinter Uganda weit zurück, weisen aber sämtlich gesunde Fortschritte auf. Die Gesamtzahl der Katholiken in den 14 Sprengeln der Weißen Väter betrug im Jahre 1924 400.275, die der Katechumenen 163.751, zusammen also 564.026 Christen, zu deren Pastorierung 550 Weiße Väter (Priester und Brüder) und 44 einheimische Priester zur Verfügung standen, bei 2,294.201 Beichten und 6,379.324 heiligen Kommunionen gewiß nicht zu viel! Zur Heranbildung eines einheimischen Klerus bestehen 5 Priester- und 8 Knabenseminare; die ersteren wiesen 1924 110, die letzteren 638 Zöglinge auf. Der Nachwuchs in der Heimat, namentlich in der deutschen Provinz, hat zugenommen. In Trier wurden am 29. März 1925 12 Diakone geweiht, während in früheren Jahren die Zahl der Weihekandidaten höchstens 3 bis 4 betrug; die Zahl der in den letzten Jahren in den außerdeutschen Provinzen in die Missionsgesellschaft der Weißen Väter eingetretenen Mitglieder belief sich auf rund 40. In den nächsten Jahren wird man auf einen jährlichen Zuwachs von 60 bis 70 Missionären rechnen können. Bei den einheimischen Schwestern stehen die Verhältnisse günstiger; der Zuwachs im letzten Jahre betrug 32. („Afrika-Bote" 1925, 130, 191.)

Das von den Mill Hillern verwaltete Vikariat Obernil (der östliche Teil von Uganda) zeigt im Jahre 1924 gegenüber dem Vorjahre eine Zunahme von 7304 Getauften und 14.618 Katechumenen und zählt jetzt 58.172 Katholiken und 63.371 Taufbewerber. („St.-J.-M.-B." 1925, 80.)

Auf Madagaskar und den benachbarten Inselgruppen ist die Entwicklung normal. Die Schweizer Kapuziner haben auf den Seychellen einen tüchtigen, kaum 29jährigen Missionär verloren, der auf einer Missionswanderung einem Herz- oder Hirnschlag erlag. („M.-B." 1925, Nr. 5.)

Südafrika. Von den 9 in Südafrika arbeitenden deutschen Missionsgesellschaften — die Oblaten von Hünfeld verwalten 2 Sprengel — können dermalen nur die Mariannhiller auf eine größere Katholikenzahl — 48.301 — hinweisen; die anderen zählten alle zusammen 1924 nur 17.422 Getaufte. Trotzdem ist die Stimmung sämtlicher Missionäre sehr zuversichtlich, da die

bisherigen Erfolge bei einem zahlreicheren Missionspersonal und bei größeren Hilfsmitteln auf eine reiche Ernte hoffen lassen. Im einzelnen wird aus dem Benediktinervikariate Eshowe berichtet, daß am 21. Dezember vorigen Jahres die Kirche von Inkamana feierlich eingeweiht und am darauffolgenden Weihnachtsfeste das erste Pontifikalamt abgehalten wurde. Die Zahl der im Jahre 1924 gespendeten Taufen betrug 300, die Gesamtzahl der Katholiken 1200. („M. St." 1925, 90.)

Gariep hat im ersten Jahre 181 Taufen und 7 Bekehrungen zu verzeichnen („Reich d. Herz. Jesu" 1925, 85 ff.), Kroonstad weist 900 Katholiken aus, gegen 100.000 Andersgläubige und 300.000 Heiden („Z. f. M. W." 1925, 69), Lydenburg 1500 und das Swaziland 600 Getaufte („Stern d. Neger" 1925). In den schwer heimgesuchten Missionen von Deutsch-Südwestafrika ist eine kleine Besserung eingetreten, doch bedürfen beide Sprengel noch dringend ausgiebiger Unterstützung. Dasselbe gilt von Zentral-Kapland, wo die Pallottiner zum Ausbau der Farbigenmission ausgiebige Hilfe nötig haben. („Z. f. A. W." 1925, 63; „E. a. A." 1925, 77.)

Von den nichtdeutschen Missionssprengeln Südafrikas entwickelt sich am besten die Mission des Basutolandes, die unter 60.000 Andersgläubigen und 500.000 Heiden 38.412 Getaufte und 9905 Katechumenen zählt. („Monatsbl." 1925, 138.) Natal, das in den letzten Jahren wiederholt verkleinert wurde, zählt jetzt bei 30.000 Katholiken. („Monatsbl." 1925, 138.) Die letzte Verkleinerung fand erst vor einigen Wochen statt, indem das Gebiet der Abtei Mariannhill mit einem angrenzenden Streifen von Natal losgelöst und dem Vikariate Mariannhill zugewiesen wurde. („K. M." 1924/5, 266.)

Die von 5 belgischen und 3 deutschen Benediktinern verwaltete Präfektur Nordtransvaal zählte 1922 217 eingeborene und 386 weiße Katholiken. Die Katholikenzahl Kimberleys wird verschieden — 3500, 5000 und 6600 — angegeben. („Akadem. Missionsbl." — „Z. f. M. W." 1925, 65.)

Westafrika. Westafrikas blühendste Mission ist die von Unter-Nigeria, die unter der zielbewußten Leitung des Bischofes Shanahan solche Fortschritte macht, daß sie 1924 40.786 Getaufte und 108.233 Katechumenen zählte. Leider verfügt der Apostolische Vikar nur über 9 Priester — Väter vom Heiligen Geist — 3 Brüder und 1178 Katechisten und über eine einzige, dazu noch ausgeliehene Barmherzige Schwester, die den Unterricht von 300 Mädchen besorgt. In Holland wurde vor kurzem eine Genossenschaft von Schwestern für Nigeria gegründet; die Genossenschaft wird aber erst in einigen Jahren in der Lage sein, ausgebildete Missionskräfte dem Bischof zur Verfügung zu stellen. Bis dorthin dürfte auch der erste einheimische Priesterkandidat seine Studien beendet haben; das kleine Seminar zählt dermalen 8 Zöglinge. („E. a. A." 1925, 83.)

Aehnlich günstig entwickeln sich die aus Teilen von Kamerun, bezw. Togo gebildeten Missionssprengel Buea und Unter-Volta, erstere von Mill Hillern, letztere von Missionären des Lyoner Seminars verwaltet. („E. a. A." 1925, 77; „St.-J.-M.-B." 1925, 23.)

Aus den anderen Missionsgebieten liegen keine Meldungen von Bedeutung vor. Das Vikariat der Goldküste hat einen neuen Bischof in der Person des Msgr. Ernest Hauger aus dem Lyoner Seminar erhalten. („E. a. A." 1925, 92.)

Innerafrika. Der alljährlich in Brüssel erscheinende Rechenschaftsbericht über die Missionen des Kongostaates hat auch für 1924 ein gesundes Fortschreiten der Mission festgestellt. Die Jahresberichte der einzelnen Missionsgesellschaften bestätigen und ergänzen die Angaben des Rechenschaftsberichtes. Näheres soll ein späterer Artikel bringen. Die kirchliche Hierarchie hat eine Vermehrung erfahren, indem dem Apostol. Vikar von Leopoldsville ein Koadjutor mit dem Rechte der Nachfolge beigegeben wurde und Ost-

Uelle seinen ersten Bischof bekam. Der letztere — Robert Constantius Lagae — stammt aus dem Dominikanerorden, der erstere — Natalius de Cleene — aus der Genossenschaft der Scheutvelder. („E. a. A." 1925, 92.)

Aus dem Vikariate Bahr-el-Ghazal liegen zwei Meldungen vor, die beide bestätigen, daß für große Teile dieses Gebietes endlich die Zeit der Gnade angebrochen ist. Die eine erzählt, daß der Stamm der Giur, einer der wildesten Stämme, dringend um Missionen bittet, die andere enthält einen Aufruf des Missionärs P. Beduschi aus der Schillukmission Detwok zugunsten seiner zahlreichen Katechumenen. Der Missionär hat den Erfolg seines Bittrufes nicht mehr erlebt. Er ist eines plötzlichen Todes gestorben und ist jetzt wahrscheinlich Fürsprecher seiner Schilluk vor dem Throne Gottes, wie er es im Leben bei seinen Mitmenschen war. („E. a. A." 1925, 67, 86.)

3. Amerika.

Nordamerika. Am 21. Juni d. J. wurden 8 Mitglieder der Gesellschaft Jesu — die Patres Joques, Brebeuf, Lallemant, Daniel, Garnier und Chabanel und die Laienbrüder Gaupil und De la Lande —, die als Huronenmissionäre in den Jahren 1642 bis 1649 den Martertod erduldeten, selig gesprochen. („Linzer Volksblatt", 12. Juni.) Wer sich für die Geschichte dieser neuen Seligen interessiert, findet Ausführlicheres im Jahrgang 1882 der „Katholischen Missionen".

Die vier von den Oblaten der Unbefleckten Jungfrau verwalteten Missionssprengel Keewatin, Mackenzie, Athabaska und Yukon weisen 5600, 4500, 11.000 und 7800 Katholiken auf. 81 Oblatenpriester und 53 Oblatenbrüder weihen ihre Kräfte diesen armen Kindern des Nordens, unter denen es nur mehr bei 7000 Heiden gibt.

(„Monatsbl. d. O. M.-J." 1925, 138.)

Die um die Missionierung der Neger in den Vereinigten Staaten hochverdiente Gesellschaft vom Heiligen Geist hat in New-Orleans ihre 37. Negerpfarrei errichtet. Die Zahl der in der Negerseelsorge wirkenden Mitglieder dieser Genossenschaft wird mit 28 angegeben.

(„K. M." 1924/5, 238.)

Der Eifer im Ausbau des Missions-Unterstützungswesens hält an. Der Grundsatz, daß jeder Katholik pflichtgemäß beitragendes Mitglied zu sein habe, wird immer und immer wieder eingeschärft. Für dieses Jahr will man 2½ Millionen Dollar für die Zentrale in Rom aufbringen.

(„Ant.-Bote" 1925, 92.)

Das seit 1868 bestehende Vikariat Nord-Carolina wurde zur Diözese erhoben. („St. M.-B." 1925, 144.)

Südamerika. Die brasilianische Provinz der Steyler Missionsgesellschaft beging am 8. Februar 1925 die Feier der ersten Einkleidung. Vier Kleriker und zwei Laienpostulanten empfingen das Ordenskleid. Die Zahl der Ordensgymnasiasten ist auf 60 gestiegen. („St. M.-B." 1925, 139.)

Auch die von P. Berthier im Jahre 1895 gegründete Kongregation der Missionäre von der heiligen Familie wendet der brasilianischen Mission ihre besondere Aufmerksamkeit zu; 1922 reiste der General der Gesellschaft eigens nach Brasilien, um geeignete Missionsgebiete ausfindig zu machen. Dermalen stehen vier Missionsgebiete unter ihrer Verwaltung. Die Zahl der dort wirkenden Priester beträgt 28. („K. M." 1924/5, 238.)

Seit 1920 wirken auch Tiroler Benediktiner (Innsbruck-Volders) im Staate Sao Paolo, wo sie zu Jacarehy eine Erziehungsanstalt für Negerknaben leiten. Im Oktober 1924 drangen 4 Patres und 2 Brüder ins Innere des Landes vor und errichteten eine Missionsstation zu Rio Preto. Die Erfolge sind ermutigend; daher dürften in Bälde weitere Neugründungen zu erwarten sein. Den tapferen Landsleuten die herzlichsten Glück- und Segenswünsche! („K. M." 1924/5, 200.)

Die Franziskanermission von Santarem in Nordbrasilien kann sich rühmen, die erste Aerztin des missionsärztlichen Institutes von Würzburg, Fräulein Dr Anna Rogger, erhalten zu haben. Am 20. Jänner d. J. fand eine herzliche Abschiedsfeier in Würzburg statt. („Ant.-Bote" 1925, 95.)

In Bolivien wurde eine neue Apostol. Präfektur Pilcomayo für etwa 20.000 bis 30.000 Indianer errichtet. Die Leitung übernahmen die deutschen Oblaten von der Unbefleckten Jungfrau. („St. M.-B." 1925, 144.)

Die Tiroler Franziskaner des Missionskollegs Tarata in Bolivien werden in nächster Zeit ihre Missionstätigkeit auf die wilden Sirionos, die zwischen der Guarayosmission und S. Cruz wohnen und ungefähr 40.000 Seelen stark sind, ausdehnen. Die Erfolge bei den Guarayos haben die Regierung veranlaßt, den Franziskanern in der neuen Mission dieselben Begünstigungen einzuräumen, wie in der Guarayosmission.

(„K. M." 1924/5, 202.)

Die Apostol. Präfektur Ucayali im Staate Peru, die seit 1900 besteht und von Franziskanern verwaltet wird, zählt nur mehr 30.000 heidnische Indianer gegen 57.000 Katholiken. Ein Missionär dieser Präfektur, P. Ludwig Estaper, der sich auf seinen apostolischen Reisen den Aussatz zugezogen hat, ist vor kurzem in das Aussätzigenheim der nordbrasilianischen Franziskaner in Recife übersiedelt, um dort nach dem Vorbilde P. Damians die Seelsorge seiner Leidensgenossen zu übernehmen. Der Pater zählt erst 37 Jahre.

(„St.-Ant.-Bote" 1925, 63.)

In Maracay in Venezuela, wo deutsche Benediktiner seit dem Jahre 1923 ein Knabenwaisenhaus leiten, werden nun auch Benediktinerschwestern aus Tutzingen in Oberbayern ein Mädchenwaisenhaus übernehmen. („K. M." 1924/5, 267.)

4. Australien und Ozeanien.

Neuguinea. Ueber die Fortschritte, die das Christentum auf Neuguinea in den letzten Jahren gemacht hat, berichtet P. Jerome, der nach einer achtjährigen Abwesenheit wieder in sein früheres Missionsgebiet zurückgekehrt ist. Er schreibt: „Durch das Land der Menschenfresser geht ein starker Zug der Gnade, der zur Folge hat, daß man sich in einigen Gebieten förmlich zum Christentum drängt. Auf älteren Stationen nimmt das Leben nach und nach echt katholische Formen an, wie in guten Pfarreien Europas: heidnisches Tun ist hier fast ganz geschwunden." („St. M.-B." 1925, 14.)

Aehnliches berichtet auch der Missionär von Brutein, der von den Bewohnern der nördlich von seiner Station liegenden Inseln Tarantai und Walis dringend eingeladen wurde, bei ihnen Schulen zu errichten. Bisher hatten diese Insulaner jeden Annäherungsversuch des Missionärs hartnäckig abgelehnt. („St. M.-B.". 1925, 140.)

Die spanischen Jesuiten, die seit der Vertreibung der deutschen Missionäre das alte Deutsch-Mikronesien (Marianen, Karolinen- und Marschall-Inseln) pastorieren, widmen der Heranbildung eines einheimischen Klerus ihre besondere Aufmerksamkeit. Sieben der tüchtigsten Schüler wurden zu weiterer Ausbildung nach Manila geschickt. Das Vikariat zählte 1924 11.755 Katholiken, fast ein Viertel der auf 50.000 geschätzten Bevölkerung.

(„K. M." 1924/5, 267.)

Unter den Maori auf Neuseeland arbeiten dermalen 21 Priester (Mill Hiller) und 25 Schwestern. Das Jahr 1923 brachte 53 Taufen von Erwachsenen und 469 Taufen von Kindern. („St. Jos.-M.-B." 1925.)

5. Europa.

England. Am 4. August 1924 wurde der Apostol. Vikar von Obernil, Bischof J. Biermans, zum Generalsuperior der St.-Josefs-Missionsgesellschaft von Mill Hill gewählt. Der neue Generalsuperior, ein gebürtiger Hol-

länder, wirkte seit 1896 in Uganda, seit 1912 in Obernil, wo er sich große Verdienste um das Vikariat erworben hat.

Italien. Am 2. Februar d. J. kehrten die Missionäre von Mill Hill in ihr Josefsheim in Brixen zurück, nachdem sie zwei Jahre lang in einem Privathause wohnen mußten. Die Wiedereröffnung wurde feierlich begangen.

Deutschland. Das missionsärztliche Institut in Würzburg beging am Epiphaniefeste dieses Jahres die erste Missionsweihe. 3 Aerzte, 1 Aerztin und 10 Studierende der Medizin verpflichteten sich durch ein feierliches Gelöbnis zum ärztlichen Dienst in den Missionsländrn. Die Feier machte auf alle Anwesenden einen tiefen Eindruck.

Sammelstelle. Bisher ausgewiesen: 525.86 S. — Neu eingelaufen: a) beim Berichterstatter: 10 S. — b) Bei der Redaktion: Ungenannt 100 S.

Gesamtsumme der bisherigen Spenden: 635.86 S. — Deo gratias! Um weitere gütige Spenden bitten dringendst der Berichterstatter und die Schriftleitung.

Kirchliche Zeitläufe.

Von Peter Sinthern S. J.

1. Die neue Benediktiner-Universität in Salzburg. — 2. Fortschritte des Zionismus. — 3. Eröffnung der hebräischen Universität in Jerusalem. — 4. Der „Sieg Jerusalems über Rom". — 5. Der Kulturkampf in Frankreich. — 6. Die Aufhebung der Botschaft beim Vatikan. — 7. Die Verfolgung der Ordensleute. — 8. Die Elsaß-Lothringische Frage. — 9. Sturm gegen die Laiengesetzgebung.

1. Die neue Benediktiner-Universität in Salzburg. Schon mochte mancher die alten Salzburger Universitätshoffnungen unter der Ungunst der Verhältnisse begraben glauben. Da kommt plötzlich eine überraschende Botschaft, die um so freudiger wirkt, da es sich diesmal nicht nur um die Wiederaufnahme von alten Plänen, sondern gleich um einen vielversprechenden Anfang kraftvoller Verwirklichung handelt. Der neue Abt von St. Peter, Dr Petrus Klotz, der vielen unserer Leser aus den prächtigen Schilderungen seiner Weltreisen bekannt ist, zeigt, daß er auch noch was anderes kann und von seinen lehrreichen Weltreisen mit praktischen Plänen für die Heimat zurückgekehrt ist. Aus der Geschichte der alten Benediktiner-Universität ersah Abt Petrus, auf welche Weise in Salzburg schon einmal eine Universität entstanden und zu hoher Blüte gekommen war.

Am 8. Oktober 1618 schlossen 33 salzburgische, bayerische und schwäbische Benediktineräbte, mit denen von St. Peter in Salzburg und St. Blasien im Schwarzwald an der Spitze, eine Konföderation zum Zwecke des Betriebes und der Leitung einer Universität in Salzburg. Die Schweizer Klöster Einsiedeln, Muri und Rheinau sagten gleichfalls auf zehn Jahre ihre Mitwirkung zu. Durch den Beitritt der österreichischen Aebte stieg die Zahl der beteiligten Stifte auf 55. Alle drei Jahre wurde aus der Mitte der Aebte das aus einem Vorsitzenden und zwei

Assistenten zusammengesetzte Direktorium gewählt. Erzbischof Marx Sittich und sein Nachfolger Paris Lodron unterstützten das Werk in tatkräftigster Weise. Am 9. März 1620 erhielt die Universität die kaiserliche, am 17. Dezember 1625 von Urban VIII. die päpstliche Anerkennung. Durch 200 Jahre entfaltete die neue Universität eine segensreiche Tätigkeit. Josef II. verbot seinen Untertanen den Besuch auswärtiger Universitäten, und Bayern, zu dem das Erzstift Salzburg geschlagen wurde, hob, um eine Beeinträchtigung der Landesuniversitäten zu vermeiden, am 24. Dezember 1810 die Salzburger Universität auf.

Könnte man, so dachte sich offenbar Abt Petrus, die Geschichte nicht zwingen, sich doch einmal zu wiederholen? Und fließen die Flüsse nicht am ruhigsten in ihrem alten Bett? Sehr zustatten kam ihm bei seinen Bestrebungen der Wunsch des Heiligen Stuhles, dem Leben in den österreichischen Benediktinerstiften auf monastischer Grundlage eine neue, moderne, höchsten wissenschaftlichen Anforderungen entsprechende Gestaltung zu geben. Ein päpstliches Breve gab die Anregung, alle Benediktinerkleriker von Oesterreich in Salzburg zu gemeinsamem Studium zu vereinigen. Aus Anlaß der Dreihundertjahrfeier der Errichtung der Salzburger Benediktiner-Universität fand in Salzburg am 12. November 1923 eine Besprechung sämtlicher an der alten Föderation beteiligten deutschen Benediktinerstifte statt, der auch Bundeskanzler Dr Seipel beiwohnte. Es wurde beschlossen, die Universität im Anschlusse an die noch bestehende theologische Fakultät wieder aufleben zu lassen. Bei einer neuerlichen Besprechung von 30 Benediktineräbten, diesmal aus Deutschland, Oesterreich und der Schweiz, anläßlich der Linzer Domweihefeier am 29. und 30. April 1924, wurde die Errichtung eines Collegium Benedictinum für die Kleriker der beteiligten Abteien, der Ausbau der theologischen staatlichen und die Errichtung einer freien, mit dem Promotionsrechte ausgestatteten und später in die staatliche Universität einzugliedernden philosophischen Fakultät beschlossen. Für die philosophische Fakultät sollen auch hervorragende Laienprofessoren gewonnen werden. Der Benediktinerorden hat die weitgehendste geistige und materielle Unterstützung des großen Werkes zugesagt.

Pius XI. überraschte Abt Petrus bei seinem Besuche in Rom mit einer ansehnlichen Dollarspende, die ihm soeben der kleine Filmkünstler Jackie Coogan zu Füßen gelegt hatte. Dr Seipel, der selbst jahrelang Professor an der theologischen Fakultät in Salzburg war, und Freiherr v. Cramer-Klett sind warme Förderer des Planes. Die Mittel zur Gründung des Studienhauses und zum Umbau der Benediktinerkirche, um sie zur Abhaltung eines gemeinsamen Chores nach alter Benediktinersitte geeignet zu machen, wurden dem Abte von den amerikanischen Benediktinerstiften zur Verfügung gestellt, die glücklich sind, auf diese Weise für die ihnen einst aus Oesterreich zuteil gewordene Hilfe sich in so sinniger Weise erkenntlich zeigen zu können. 30 österreichische und bayerische Benediktinerkleriker studieren bereits in Salzburg; Abt Heer-

wegen von Maria-Laach hielt schon mehrere Gastvorlesungen und die Beuroner Benediktiner P. Alois Mager und P. Daniel Feuling haben sich in Salzburg als Privatdozenten habilitiert. Die neue Salzburger Benediktiner-Universität ist ein heller Hoffnungsstrahl in unserer von so schweren Gewitterwolken verhängten Zeit.

2. Fortschritte des Zionismus. 1896 gab der Redakteur der Wiener „Neuen Freien Presse" Theodor Herzl sein aufsehenerregendes Buch „Der Judenstaat" heraus. Die überall hochgehenden Wogen des Antisemitismus — es waren die Jahre des Aufstieges der Christlichsozialen in Oesterreich und des Dreyfusprozesses in Frankreich — ließen in Herzl die Ueberzeugung reifen, daß der Antisemitismus unausrottbar sei; nur eine Ablenkung der Juden, die in den alten Kulturstaaten nicht leben konnten oder wollten, nach „Argentinien oder Palästina", wo man ihnen, nach Art der „Zufluchtsstädte" im Alten Bunde, eine „Heimstätte" schaffen sollte, könne den Antisemitismus allmählich zum Verebben bringen. Damit war der zionistische Gedanke in die große Welt geworfen. Bis zu seinem frühen Tode (1904) war Theodor Herzl die Seele des Zionismus. Die von Dr Israel Zangwill geführten „Territorialisten", denen die Heimstätte die Hauptsache, Palästina Nebensache war, warfen sich mit ganzer Kraft auf Argentinien, das sie, dank der Freigebigkeit des Pariser Barons Hirsch, bereits zum großen Teil „friedlich durchdrungen" haben. Die Absichten auf die Sinaihalbinsel in den Anfängen der Bewegung scheiterten an inneren Schwierigkeiten; das von England angebotene Uganda nahmen die Zionisten aus prinzipiellen Gründen nicht an, sie wollten nach Palästina. Durch ein Geldgeschäft hoffte Herzl Palästina von der Türkei zu erhalten, um dort einen jüdischen Staat unter türkischer Oberhoheit einzurichten; er brachte jedoch die notwendigen Summen nicht auf. So verlegte er sich denn auf die Gründung von vorbereitenden Organisationen, namentlich zur Finanzierung des ganzen Unternehmens und förderte vorläufig die schon vor dem Auftreten des Zionismus begonnene Kleinkolonisation in Palästina.

Da gab der Weltkrieg den Dingen die erwünschte Wendung. Nach Angabe einer spanischen Zeitschrift, die sich in Freimaurerdingen gewöhnlich gut unterrichtet zeigte, fand kurz nach Kriegsausbruch in Frankfurt eine internationale Freimaurerzusammenkunft statt, auf der man sich bereits einigte, daß der Krieg den Juden Palästina bringen müsse. 1917 erklärte Lord Rothschild: „Wir verlangen einen selbständigen jüdischen Staat unter Schutz und Schirm und der Souzeränität einer der Ententemächte", natürlich Englands. Wilson beeilte sich, eine aus Morgenthau, Friedländer und Eppstein bestehende Kommission einzusetzen, welche die Palästinafrage verhandlungsreif für den Friedenskongreß machen sollte. Ein großer jüdischer Kongreß in Amerika, zu dem 390 jüdische Vereine ihre Vertreter entsandt hatten, formulierte genauer die jüdischen Forderungen. Am 2. November 1917 durchbrach die britische Armee die türkische Front bei Gaza; noch am gleichen Tage, so eilig hatte man's,

gab Lord Balfour die Erklärung ab, daß „die britische Regierung die Gründung einer nationalen Heimstätte für die Juden in Palästina nach Kräften fördern will". Damit wurde die einstige zionistische Forderung Theodor Herzls zur vielbesprochenen „Balfour-Deklaration", hinter der schon damals nicht nur England, sondern die ganze Entente stand. Uebrigens hatten auch Deutschland und Oesterreich, die allerdings für die Ausführung des Planes nicht verantwortlich gemacht werden können, einer jüdischen Heimstätte in Palästina günstige Erklärungen abgegeben. Im April 1920 beschloß die Ententekonferenz von San Remo, die Balfour-Erklärung in den Friedensvertrag mit der Türkei aufzunehmen, das Mandat über Palästina England zu übertragen und die nähere Bestimmung der Grenzen, namentlich gegen Syrien, einem Uebereinkommen Englands und Frankreichs zu überlassen. Die Grenzen wurden dann so gezogen, daß das neue Palästina, ganz wie einstens der alte Judenstaat, geht „von Dan bis Bersabee". Die näheren Bestimmungen, nach denen die „Heimstätte" zu schaffen sei, habe England vorzubereiten. Der Schutz der religiösen Gemeinschaften geht von Frankreich auf die einzelnen Staaten über: das bedeutet die freiwillige Beendigung des französischen Protektorates. Die Frage der Ueberwachung der heiligen Stätten solle in Kürze geregelt werden.

Hier ist alles nach den Wünschen der Juden zugeschnitten. Aber selbst die alteingesessenen, namentlich orthodoxen Juden, welche von der religiösen Abgebrühtheit der meisten Zionisten für ihren Glauben und von dem bolschewikischen Radikalismus der meisten neuen Einwanderer aus dem europäischen Osten für die Ruhe des Landes fürchten, sind mit dieser Ordnung der Dinge wenig zufrieden. Der Unwille, offene Drohungen und gelegentliche Gewalttätigkeiten der Araber zeigen, daß diese nicht gewillt sind, sich von den jüdischen Eindringlingen so ohneweiters ihres bisherigen politischen Einflusses berauben und aus dem Lande ihrer Väter vertreiben zu lassen. Doch darf man die Macht des jüdischen Goldes nicht unterschätzen. Am bedenklichsten wird unter der tatsächlichen Judenherrschaft, wie sie sich jetzt schon deutlich ankündigt, die Lage der Christen und das Los ihrer verehrungswürdigen heiligen Stätten. Wiederholt hat der Heilige Vater mit Kraft England an die Rechte der Christen und ihrer heiligen Stätten erinnert und sich entschieden allen Vorschlägen widersetzt, welche den Keim zu ungerechter Behandlung und zur Vergewaltigung der Christen in sich tragen. Wiewohl England wiederholt den Schutz aller wohlerworbenen Rechte zugesagt hat, ist von einer befriedigenden Lösung der Frage noch nichts zu sehen; deshalb hat Pius XI. eine gerechte Ordnung der Verhältnisse in Palästina zu einer der drei Hauptgebetsmeinungen des Jubiläumsjahres bestimmt.

3. Die Eröffnung der hebräischen Universität in Jerusalem. Unterdessen arbeitet das Judentum mit Zähigkeit an der wirtschaftlichen, politischen und geistigen Eroberung Palästinas. Ein weithin sichtbares Zeichen der geistigen Eroberung ist die Eröffnung der hebräischen Universität in Jerusalem um Ostern dieses Jahres,

zu der der unentwegte Verteidiger jüdischer Interessen, Lord Balfour, eigens herbeigeeilt war. Das Arabertum grollte, und während Balfour von Herbert Samuel, dem britischen Oberkommissär, einem Juden, und seinen zionistischen Schützlingen begeistert empfangen wurde, lauschten die vereinigten Araber und Christen einer geharnischten Protestrede eines Scheiks in einer Moschee. Ein Ausflug nach Damaskus hätte Balfour beinahe das Leben gekostet; nur durch eine Hintertür, mit einem von dem französischen General Sarrail ihm zur Verfügung gestellten Kraftwagen, konnte er sich aus Damaskus schleunigst retten.

Die eigentliche Eröffnungsfeier der Universität — sie liegt auf dem Skopusberge, nördlich von Jerusalem, der nach Südosten in den Oelberg übergeht — war ein wahres Ereignis, die äußere Aufmachung und die Reden, die gehalten wurden. Alle nahmen sie daran teil, Dr Weizmann, die Seele und die Hand des internationalen Zionismus, Lord Balfour, der große diplomatische Fürsprecher der Wiederherstellung des jüdischen Reiches, Sir Herbert Samuel, der jüdische Oberkommissär Englands in Palästina, von seinen Juden Elizer Ben Menachem oder auch „der Fürst" geheißen, und Lord Allenby, der Eroberer Palästinas, damals noch englischer Vertreter in Aegypten. Um sie herum die Anordnungen der ausländischen Regierungen und Universitäten und vieler politischer, akademischer und studentischer Körperschaften aus aller Welt. Mehr als 8000 Personen nahmen an der Feier teil. Dr J. H. Hertz, Oberrabbiner der Vereinigten Gemeinden des britischen Weltreiches, nahm die rituelle Weihe vor.

In seiner sehr beachtenswerten Weiherede feierte Dr Hertz das Wiedererwachen der Geistigkeit, die Wiedergeburt des intellektuellen Lebens im 11. Jahrhundert, die ihren sprechenden Ausdruck fand in der im selben Jahrhundert erfolgten Gründung der ältesten Universitäten, Salerno, Bologna, Oxford, Paris, im Kontakt mit der arabisch-jüdischen Kultur. Heute nun komme das jüdische Volk, das bisher die geistigen Weinberge aller Nationen gepflegt habe, dazu, seinen eigenen Weinberg des Wissens zu pflegen. Durch ihre Arbeit werde diese neue Universität ein Laboratorium der Zukunftsgedanken sein. „Die moderne Universität hat in unserer Zeit der universalen Demokratie eine besondere Aufgabe. Demokratien leiden bekanntlich nicht an Demut; sie hegen einen unerschütterlichen Glauben an ihre Fähigkeit und sind deshalb leicht geneigt, mit der Vergangenheit zu brechen. In Zeiten der Unruhe und des Wechsels der Erscheinungen, die Panik und Hysterie im Gefolge haben, steht die Universität als der Ausdruck der großen Kulturideen der Geschichte da. Die Geschichte beweist, daß das Neue nicht immer das Wahre ist. Die Universität emanzipiert den Geist vom Zeitlichen und vom Parteigängertum und bewahrt die Gegenwart vor einer Wiederholung von Irrtümern."

„Das Ziel der Universität von Jerusalem ist es nicht, eine bloße Nachahmung einer englischen oder amerikanischen oder deutschen oder russischen Hochschule zu sein. Diese Universität kann ja gar nicht mit den

großen intellektuellen Zentren Europas und Amerikas wetteifern. Die Welt nähert sich dem moralischen Chaos der Urzeit. Diese Universität wird den Beitrag des Judentums zu den Schatzkammern der Menschlichkeit leisten. Das wird der Daseinsgrund der hebräischen Universität von Jerusalem sein. Hier wird der Student das Beste, was Israel gesagt, gedacht und erlebt hat, unter der Führung von Lehrern, denen nichts Jüdisches fremd ist, erfahren. Hier werden sie den jüdischen Ausblick erhalten. Und das ist es, was die Juden heute brauchen und was von vitaler Wichtigkeit für uns und für unsere Kinder ist. Wir müssen unsere jüdischen Augen wiedergewinnen."

Es fehlte auch nicht der Wink an die zukünftigen Professoren: „Wir können nicht darauf hoffen, die Quelle von Israels schöpferischer Weisheit wieder zu erschließen, auch auf eigener Scholle und in hebräischer Sprache, ehe wir nicht wieder gelernt haben, das Leben, seine Forderungen, seine Pflichten und Probleme aus jüdischer Perspektive zu betrachten. Es ist überflüssig hervorzuheben, daß, wenn den Studierenden die jüdische Weltauffassung beigebracht werden soll, die Lehrer der Hochschule sie schon besitzen müssen. Es darf in Palästina keine verfälschte Kultur, kein Typus einer Bastardkultur angestrebt werden."

Wer will behaupten, daß Dr Hertz von seinem Standpunkt aus unrecht hat? Aber wäre es nicht auch für unsere Universitäten Zeit, daß ihre Lehrer lernen, „das Leben, seine Forderungen, seine Pflichten und Probleme aus christlicher Perspektive zu betrachten", „die christlichen Augen wiederzugewinnen", daß ihnen „nichts Christliches fremd sei" und sie all ihre Kraft daran setzen, durch Vermittlung „des Besten", was das Christentum in seinen begnadeten, heiligen und menschlich großen Vertretern „gedacht, gesagt und erlebt hat", die Studierenden in die „unverfälscht christliche Weltanschauung" einzuführen? Wäre es nicht Zeit, mit aller „verfälschten", aller „Bastardkultur" einmal gründlich aufzuräumen?

Und noch eins: Die katholische Theologie und Philosophie wird sich in Zukunft Auge in Auge einer ernst zu nehmenden jüdischen Religionswissenschaft gegenübersehen, was ihr gewiß nur von Nutzen sein kann und vielleicht einer der providentiellen Wege zur Gewinnung vieler ernstdenkender Juden für das Christentum ist. Die rationalistische protestantische Theologie, mit der das theologisierende Judentum bisher in engeren Beziehungen stand, hat in diesem Geistesringen vollständig versagt; durch die ganz unmögliche Zurückschraubung des Christentums auf die rein natürliche Basis, die seine Preisgabe bedeutet, hat sich die rationalistische Theologie jeder Fähigkeit, dem Judentum etwas Christliches zu bieten, beraubt; protestantischer Rationalismus und liberales Judentum, wie es etwa Claude Montefiore in seinem Buche „Liberales Judentum" und Hermann Cohen in seinem Buche „Deutschtum und Judentum" bieten, unterscheiden sich heute höchstens noch dadurch voneinander, daß das Judentum, selbst in seinen liberalen Vertretern, mit viel größerer Energie am Dasein eines persönlichen Gottes und an den

natürlichen religiösen Grundwahrheiten festhält, als der protestantische Rationalismus, der nicht recht weiß, ob er seine Schäflein auf theistische oder monistische Weide führen soll.

Dr Hertz sagt nichts darüber, ob die „unverfälscht jüdische Kultur" liberaler oder orthodoxer Prägung zu sein hat. Aber auch das liberale Judentum wird nach links gegen den Monismus, ob religiös-rationalistischer oder platt materialistischer Prägung, kämpfen und kann uns nach dieser Seite, im Gegensatz zu gewissen anderen Wortführern des heutigen Judentums, ein wertvoller Bundesgenosse sein. Der katholischen Theologie aber wird die große Aufgabe zufallen, sowohl den jüdischen Rationalismus und Naturalismus, als auch das orthodoxe Judentum innerlich zu überwinden. Wenn dann die Gründung der jüdischen Universität in Jerusalem die Folge haben sollte, daß das Judentum in Europa und in Amerika auf jene demagogischen Waffen verzichtet, die dem Antisemitismus auch der Besten immer neue Nahrung geben, und zu ehrlichen Waffen des Geistes zurückkehrt, so wird auch für die Gesundung der geistigen Verhältnisse dieser Länder viel gewonnen sein.

Die neue Universität wird hebräische Vortragssprache haben, trotzdem soll sie nicht nur Juden, sondern allen offen stehen; „jüdische und arabische Gelehrte", so meinte Balfour, „arbeiteten gemeinsam in den Zeiten des finsteren Mittelalters, um Europa Licht zu bringen". Lassen wir die unfreundliche Einkleidung des Gedankens beiseite, die auf derselben Höhe steht wie die Bemerkung eines Mitarbeiters der „Frankfurter Zeitung", weder St. Peter in Rom noch die Heiliggrabkirche in Jerusalem, höchstens die — Kaaba von Mekka könnten sich „an idealem Wert" mit dem altjüdischen Tempel, den sie wieder aufbauen wollen, vergleichen; das mag echt jüdisch gedacht sein, aber es gibt auf der Welt auch noch andere Leute, als Juden, und die werten die Ideale anders. Es scheint jedoch nicht von vornherein ausgeschlossen, daß auch katholische Exegeten, die sich zum Studium der heiligen Orte und der heiligen Geschichte in Palästina aufhalten, an dieser Universität manches lernen können, vorausgesetzt, daß ruhige Verhältnisse in Palästina wiederkehren. England ist zu klug und sein Interesse an Ordnung im Heiligen Lande, dem Brückenkopf des Landweges und Seeweges nach Ostindien ist zu groß, als daß es nicht für ruhige Verhältnisse in Palästina sorgen würde. Man solle Geduld haben, mahnte Kardinal Bourne, allmählich werde es schon besser werden, zumal England die begangenen Fehler eingesehen habe.

4. „Der Sieg Jerusalems über Rom"? Nicht unerwähnt soll bleiben die von der Kipa mitgeteilte Aufforderung einer amerikanischen jüdischen Zeitung, „The Jewish Voice", zu reger Beteiligung an der Palästina-Arbeit, weil es sich um den „Sieg Jerusalems über Rom" handle. Auch die Amerikaner entfalten in Palästina eine, wie es scheint, nicht ganz harmlose Geschäftigkeit. Einen neuen Zentralsitz in Palästina wird demnächst der Christliche Verein Junger Männer (Y. M. C. A.) erhalten, der einen großartigen, zum Mittelpunkt aller Protestanti-

sierungsbestrebungen bestimmten Palast erbaut, für den bereits 800.000 Dollar gesammelt wurden. Auf derselben Linie bewegt sich das „Erste protestantische Weltkonzil", das, unter Teilnahme von Orthodoxen, unter dem Vorsitze des Erzbischofes Söderblom, im August dieses Jahres in Stockholm stattfindet, sich jedoch nicht mit Glaubensfragen, sondern nur mit dem Zusammenwirken in Grundfragen des menschlichen Lebens befassen wird, und mit dem im unverkennbaren Zusammenhange ein in Jerusalem zur Feier des Konzils von Nicäa geplantes „Konzil" der Anglikaner und Orthodoxen steht, das die Union zwischen beiden von Rom getrennten Kirchen anbahnen soll. Der Plan Englands, den Sitz des Patriarchen von Konstantinopel nach Jerusalem zu verlegen und so den Mittelpunkt der Orthodoxie politisch in der Hand zu haben und ihn vielleicht gelegentlich gegen Rom ausspielen zu können, scheint sich nun doch nicht zu verwirklichen, da die Abdankung des alten Patriarchen einem neuen wieder die Möglichkeit des Verbleibens in Konstantinopel bietet.

5. Der Kulturkampf in Frankreich. Wo immer in einem Lande die Freimaurerei an Macht gewinnt, machen sich gleich Korruptionsgeschichten breit; dem Gelde gegenüber stehen also die „Brüder" nicht gerade auf dem Standpunkt des Armen von Assisi. Der französische Kulturkampf unter Combes und die berühmte „Klostermilliarde", die für weite Kreise des arbeitenden Volkes als Lockspeise dienen mußte, um sie zum Kampfe gegen die Orden zu mobilisieren, die dann aber so ziemlich ganz in bekannten und unbekannten, der Loge nahestehenden Taschen verschwand, dürften manchem als genügender Beweis für den schon ausgesprochenen Satz gelten, daß die Kulturkämpfe in letzter Linie kapitalistischen Bestrebungen ihr Dasein verdanken. Man will sein Schäflein auf krummen Wegen ins Trockene bringen und lenkt deshalb durch die Aufregungen, die der Kulturkampf hervorruft, die Aufmerksamkeit der Massen von Dingen ab, die für sie viel wichtiger wären und sie durchaus nicht gleichgültig lassen würden. So ernst es ihnen mit dem Reichwerdenwollen ist, so notwendig brauchen sie den Kulturkampf. Diese Waffe darf niemals rosten; wird sie nicht offen geführt, so wird an ihr geschmiedet, der Kulturkampf wird vorbereitet. Man nennt das namentlich in Frankreich, aber auch anderswo, „die Republik verteidigen" und „gut demokratisch sein". Um also „die Republik zu verteidigen", liegt man beständig auf der Lauer. Wehe, wenn sich der Belauerte eine Blöße gibt! Dann brechen sie bewappnet hervor, um „die Republik zu verteidigen".

Eine solche Blöße haben sich die französischen Katholiken gegeben. Sie glaubten mit dem Nationalblock Poincarés gut zu fahren, weil er die unerträglichen kirchenfeindlichen Gesetze aus der Zeit Combes' mit weicherer Hand ausführte und Hoffnungen auf den Anbruch einer besseren Zeit keimen zu lassen schien. Aber dieser Nationalblock verfolgte Deutschland gegenüber eine Politik der Unversöhnlichkeit und der ewigen Nadelstiche, welche der Großteil der Franzosen allmählich nicht mehr

mitmachen wollte. Darauf waren die Berechnungen der Logenmänner aufgebaut, welche in ihren geheimen Zusammenkünften den Linksblock schmiedeten und ihn bei der Wahl am 11. Mai 1924 zum Siege führten. Herriot, der Führer der Linken, wurde Ministerpräsident. Seine Erfolge in der Außenpolitik befestigten seine Stellung, so daß seine Freunde jetzt auf kirchenpolitischem Gebiet alles wagen zu können glaubten. Das Hauptziel, das sie anstrebten, war ja der Kulturkampf. Am 17. Juni gab Herriot in der Kammer die Kulturkampfparole aus: Unterdrückung der Botschaft beim Vatikan, strenge Anwendung der Kulturkampfgesetze auf die Orden und Kongregationen und Ausdehnung der Laiengesetzgebung auf Elsaß-Lothringen. Leon Blum, von dem man als Jude, der von katholischen Dingen nichts versteht, hätte erwarten dürfen, daß er sich nicht in diese Angelegenheit einmischt, forderte am 25. August Herriot auf, ohne Verzug ans Werk zu gehen.

6. Die Aufhebung der Botschaft beim Vatikan, die in der Kommissionssitzung vom 22. Oktober 1924, bezeichnenderweise zugleich mit der Anerkennung des Sowjetregimes in Rußland, angenommen wurde, ist ein überaus starkes Stück der französischen Freimaurerregierung. Die französische Auslandspolitik, die hier zur reinsten Wetterfahne wurde, läuft Gefahr, auch in anderen Dingen überhaupt nicht mehr ernst genommen zu werden. Nachdem im Jahre 1905 Frankreich in der bekannten Weise die Aufhebung der Botschaft beim Vatikan verfügt hatte, war es nicht etwa der Heilige Stuhl, sondern die französische Regierung selbst gewesen, welche, seit 1914, die Verbindung mit dem Heiligen Stuhl Schritt für Schritt wieder angeknüpft hatte. Beim Ausbruch des Krieges, als der Heilige Stuhl ein diplomatischer Mittelpunkt allerersten Ranges wurde, empfand Frankreich tief seine Vereinsamung; der Heilige Stuhl wurde gebeten, einstweilen in einen nur offiziösen Verkehr einzuwilligen, bis die Ernüchterung der Geister eine offizielle Vertretung gestatte. Charles Loyseau kam darauf nach Rom; aber der Heilige Stuhl schickte seinerseits keinen offiziösen Agenten nach Paris. Nach dem Kriege gab der Agent in Rom, dem auf ausdrücklichen Wunsch Clemenceaus der Erzbischof von Paris sich anschloß, dem Heiligen Stuhl bekannt, daß in dem wiedergewonnenen Elsaß-Lothringen das vor 1870 in Geltung gewesene Statut wiederhergestellt sei; es handelte sich um das napoleonische Konkordat. Um dieses jedoch zu neuem Leben zu erwecken, waren Verhandlungen nötig, die eine offizielle Vertretung Frankreichs beim Heiligen Stuhl zur Voraussetzung hatten. Die Frage wurde vorderhand dadurch gelöst, daß die Regierung Kardinal Amette von Paris mit der Vermittlung betraute. Die Frage der Besetzung der Bistümer Straßburg und Metz mit französisch gesinnten Bischöfen veranlaßte Clemenceau, Kardinal Amette den Auftrag zu geben, als wirklicher Botschafter zu handeln. Die Logik der Tatsachen hatte Frankreich dazu geführt, die seit vier Jahren im stillen gepflogenen Beziehungen öffentlich weiter zu führen. Der neue Präsident der Republik, Deschanel, zeigte seine Wahl dem Papste an. Bald

sandte er ein weiteres Schreiben, in dem er den Wunsch aussprach, die früheren Beziehungen zum Heiligen Stuhle wieder vollständig hergestellt zu sehen und daß der Papst ihm einen Besuch in Rom ermöglichen wolle. So geschah es; und als Msgr. Ceretti nach 15 Jahren als erster Nuntius wieder nach Paris kam (3. August 1920), hatte der Heilige Stuhl bereits in Rom den Besuch des neuen französischen Botschafters empfangen.

Man weiß, daß es durchaus nicht „klerikal" gesinnte Kreise in Frankreich waren, welche, aus rein politischen Gründen, am lebhaftesten für die Wiederherstellung der Gesandtschaft beim Heiligen Stuhle eintraten; es waren Liberale, wie Millerand und der Senator de Monzie. Alle Gründe, die damals für diesen Schritt geltend gemacht wurden, bestehen auch heute noch. Nichts ist seitdem vorgefallen, was die Lage der Dinge in sich ändern würde, und doch verlangt Herriot, wie ein eigensinniger Junge, daß die Botschaft wieder aufgehoben werde. Wer kann noch an den Ernst einer solchen Politik glauben?

Auf eine eigenartige Seite der Frage macht die belgische „Libre Parole" aufmerksam: „Es ist allgemein bekannt, daß Italien und Frankreich sich in einem Wettkampf um die Vormachtstellung in der lateinischen Welt befinden. Nun ist aber die lateinische Welt fast ausschließlich katholisch. Daraus folgt, daß, je mehr Frankreich sich vom Heiligen Stuhl entfernt, desto mehr die lateinische Welt sich nach Italien orientieren wird, das sich immer mehr um eine Annäherung an den Heiligen Stuhl bemüht. So wird die Unterdrückung der französischen Gesandtschaft beim Heiligen Stuhl zum Sinnbild jener Politik, die immer mehr dem italienischen Primate dienstbar wird."

Die einzige Begründung, die Herriot für seinen Antrag vorbrachte, war, die vatikanische Botschaft habe Frankreich noch keinen Nutzen gebracht. Dagegen wurde an eine Reihe von Tatsachen erinnert: an die Verschiebung der Ernennung eines päpstlichen Nuntius in Peking, an das französische Protektorat über die Christen im Orient, an die Ernennung zweier französischer Apostolischer Vikare an Stelle spanischer in Marokko, an die Ernennung eines Armeebischofs für die französische Besatzung im Rheinland und an die auf ausdrücklichen Wunsch der französischen Regierung vom Heiligen Stuhle vorgenommene Anpassung der vom Trennungsgesetze vorgesehenen Kultusorganisationen an das Kirchenrecht.

Der Unterrichtsminister Albert fand es vereinbar mit seiner amtlichen Stellung, den Sturmlauf gegen die Botschaft beim Vatikan durch eine persönliche Anflegelung des päpstlichen Nuntius, Msgr. Ceretti, zu unterstützen. In einer öffentlichen Rede vor der Unterrichtsliga in Valence am 2. November sagte er: „Ich kann feststellen, daß wir im Inneren die seltsame Ueberraschung erleben mußten, einen Repräsentanten einer fremden Macht aus seiner ihm durch die Stellung eines diplomatischen Agenten gebotenen Zurückhaltung heraustreten zu sehen, um die Autorität seiner Gegenwart und seines Wortes dem Katholischen

Institut zu leihen, das als einziger Erbe und Rechtsnachfolger der alten Sorbonne proklamiert wurde und unsere offizielle Sorbonne als eine Art Usurpator erscheinen ließ."

Dem Minister, dem als Professor an der Sorbonne weder die Geschichte noch der Charakter dieser Anstalt unbekannt sein konnte, riß sein ehemaliger Mitschüler von der Volksschule her, Msgr. Baudrillart, der Rektor des Institut Catholique, die Maske vom Gesicht. Nuntius Ceretti hat nicht gesagt, was Albert ihm unterschiebt, und was er wirklich gesagt hat, ist eine allbekannte Wahrheit. In Wirklichkeit hat Ceretti gesagt: „Wenn Petrus Lombardus, Albert der Große, Scotus und der Kanzler Gerson heute wieder nach Paris kämen, würden sie im Katholischen Institut die Tradition ihres Geistes und das Echo ihrer Vorlesungen finden. In diesem Institut leben sie fort, das Katholische Institut ist sicher der Erbe dieser Doktoren und Lehrer, die die Kirche und zugleich den französischen Gedanken berühmt gemacht haben." Was war nun diese alte Sorbonne, von der Ceretti sprach? Es war keine aus verschiedenen Fakultäten bestehende Universität, sie war nichts weiter als ein Kolleg von Theologiestudierenden an der theologischen Fakultät: Congregatio pauperum magistrorum studentium Parisiis in theologica facultate. Die Revolution machte 1792 den Vorlesungen an der Sorbonne ein Ende. Die 1816 wiedererstandene Sorbonne beherbergte dann außer der philosophischen und der naturwissenschaftlichen auch noch die theologische Fakultät, bis diese 1886 auf dem Budgetwege unterdrückt wurde. So hat die neue Sorbonne das einzige Band, das sie mit der alten verband, die theologische Fakultät, zerrissen; dagegen ist das Katholische Institut von Paris mit seiner theologischen Fakultät nicht nur der einzige Erbe des Geistes, sondern auch des Unterrichtes jener Meister, die von Ceretti aufgezählt wurden.

7. Die Verfolgung der Ordensleute. Der zweite Programmpunkt der Herriotschen Freimaurerregierung war die strenge Anwendung der Kampfgesetze auf die Orden und religiösen Kongregationen. Ende August wurde den Klarissen von Alençon die Aufforderung zugestellt, sich aufzulösen, widrigenfalls sie mit Gewalt vertrieben würden. Der aus dem 15. Jahrhundert stammende Konvent wurde durch die Dekrete von Waldeck-Rousseau und Combes aufgehoben. Die Schwestern wanderten nach Belgien aus. Nur die alten und kranken Nonnen durften weiter im Kloster leben und einige Schwestern durften als Pflegerinnen zurückbleiben. Während des Krieges kamen nun diese Schwestern mit den anderen Flüchtlingen aus Belgien nach Frankreich zurück und siedelten sich wieder in ihrem alten Kloster an. Die früheren Regierungen ließen sie unbehelligt; die Herriotsche Freimaurerregierung schickte ihnen die Aufforderung, bis zum 26. August das Land zu verlassen; was sie taten. Die Straßburger fanden die richtige Antwort: sie bildeten ein Komitee, um den vertriebenen Klarissen von Alençon eine neue Heimstätte zu bieten.

Der Minister des Inneren ließ jedoch nicht locker; er ordnete eine allgemeine Untersuchung über die Tätigkeit der Kongregationen und über die Ordenshäuser an; in Ardèche, Tours und Orléans, auch im Kloster der „Kleinen Heiligen" in Lisieux stellten die Spitzel sich ein; die Untersuchungen nahmen einen immer umfangreicheren und aufdringlicheren Charakter an. Dem Bischof von Bayonne, der gegen die Ausweisung der Schwestern energische Verfügungen erließ, wurde mit einem Strafverfahren wegen Ungehorsam gegen die Gesetze gedroht. Die betroffenen Klöster wendeten allgemein die Taktik des passiven Widerstandes und des Schweigens auf die polizeilichen Fragen an.

In einem Schreiben an den Beichtvater der Klarissen von Alençon führte Kardinal-Erzbischof Andrieu von Bordeaux unter anderem aus: Warum dieser Krieg gegen Klosterfrauen? Vielleicht im Namen der Gerechtigkeit? Das Gesetz, das man gegen sie anwendet, ist in mehrfacher Hinsicht ungerecht. Es verletzt die Rechte Christi, unseres Gottes und Königs, der, kraft seiner souveränen Autorität, bestimmte und mehr für das Ideal der Vervollkommnung eingenommene Seelen dazu beruft, fern vom Lärm der Welt in Gemeinschaft die evangelischen Räte zu üben. Es verletzt die Rechte der Kirche, weil es der weltlichen Gewalt ein Recht über Leben und Tod der religiösen Genossenschaften zuweist, während es zufolge der Vorrechte, mit denen ihr göttlicher Meister die Kirche ausgestattet hat, doch nur ihr allein zukommt, das Entstehen solcher Gemeinschaften zu erlauben, wie auch, sie zu verpflichten, sich aufzulösen. Es verletzt die aus gewissen Paragraphen der französischen Verfassung entspringenden Rechte, die noch in Kraft sind, heilige, unveräußerliche, unverletzliche Rechte, die älter und höher sind als die positiven Gesetze, um ein Wort der Gesetzgeber von 1848 zu gebrauchen. Der Kardinal weist dann hin auf die großen Verdienste, die sich die Schwestern um Frankreich in den Schulen und Spitälern des Landes und selbst noch nach ihrer Vertreibung in den Missionen erworben haben. Aber die kontemplativen Orden! „Sie nehmen in weitem Maße teil an der segensreichen Tätigkeit der übrigen Bräute Christi. In Friedenszeiten bringen sie Gott ihre Gebete und Bußübungen dar, um bei den einen die Treue zu befestigen und die anderen in ihrer Schwachheit zur Erfüllung der wesentlichen Pflichten der Religion und der Vaterlandsliebe wieder zurückzuführen. In Kriegszeiten sind sie weit entfernt von Interesselosigkeit gegenüber den Gründen, deretwegen auf den Schlachtfeldern gekämpft wird, und sie rechtfertigen immer wieder mit einer unvergleichlichen Liebe für alles, was man lieben muß, das Wort Bossuets: ‚Die Hände zum Himmel erhoben, setzen sie mehr Bataillone ein, als jene zählen, die im Kampfe stehen'."

Dann kommt eine meisterhafte Darlegung der tieferen Gründe, warum überhaupt der ganze Kulturkampf geführt wird und man insbesondere harmlose Ordensfrauen verfolgt: „Die regierende Sekte (d. h. die Loge), die sie mit Haß verfolgt und ihre Vernichtung anstrebt, sagt es uns. In den ‚Geheiminstruktionen', die im Jahre 1820

der ‚Haute Vente', einem Zweig der Freimaurerei gegeben wurden, wird angeraten, vor allem an der Korruption der Sitten zu arbeiten. Und wenige Jahre später, am 9. August 1838, schrieb Vindice, einer der vierzig, die diese Weisung erhalten hatten, an seinen Vorgesetzten Nubius: ‚Schafft lasterhafte Herzen und ihr habt keine Katholiken mehr!' Allein Nubius sah ein Hindernis; er schloß nämlich seinen Brief mit den Worten: ‚Kürzlich hörte ich einen unserer Freunde über unsere Pläne lachen und sagen: Um den Katholizismus niederzuwerfen, muß man mit der Unterdrückung der Frauen beginnen.' Darauf antwortete Vindice: ‚Das ist wahr; aber, wenn wir sie nicht unterwerfen können, wollen wir sie doch korrumpieren.' Um nun dazu zu gelangen, die Frau schlecht zu machen, sagte sich die Sekte, sei es vor allem notwendig, das Salz wegzuschaffen, das die Entwicklung der Verderbnis hindert, und das ist die Ordensfrau, die zuerst in der Schule und dann in den sonntäglichen Vereinigungen im jungen Mädchen die Tugenden der Gattin und der Mutter vorbereitet. Die Freimaurerei verfolgt die Frauenklöster, weil sie mit den christlichen Frauen fertig werden will, die unter der Führung der Bischöfe und der Priester Frankreich gestaltet haben und bereit sind, es wiederum neu zu schaffen. Nun aber hat die Sekte mit größten Buchstaben in ihrem Nachkriegsprogramm, das sie im Großorient von Paris 1917 aufgestellt hat, den Satz eingetragen: ‚Es bedarf keines christlichen Frankreich mehr!' Wie ist dieses Verbrechen an Religion und Vaterland zu verhindern? Während des Krieges rief man: ‚Empor die Toten!' Und Frankreich wurde vom deutschen Joche befreit. Rufen wir heute: ‚Auf, ihr Lebenden!' und Frankreich wird vom Freimaurerjoche befreit sein. Allein alle Franzosen müssen sich erheben. Was vermöchten unsere Feinde, wenn wir es verstünden, einen Block zu bilden? Jener sind nur eine Handvoll; wir aber sind Frankreich, jenes Frankreich, das nach dem Beispiel Elsaß-Lothringens darauf hält, den Glauben zu bewahren, weil es nicht in den Saturnalien des Atheismus und Bolschewismus sterben will."

Ganz wie zur Zeit Combes', wo man zuerst gegen die Ordensleute vorging und die Weltpriester in Sicherheit einzuwiegen suchte, bis die Reihe an sie kam, versuchte es der Unterrichtsminister Albert in seiner Rede zu Valence wieder einmal mit dem Divide et impera! Die Priester, ach die sind brav; die meisten wollen nur im Frieden mit dem Gesetze leben. Auch die Bischöfe; sie marschieren nur mit auf Befehl! Ja selbst „einigen wohltätigen und kontemplativen Genossenschaften" macht man nur weiß, „sie würden bald auf die Straße geworfen". Aber die bösen Jesuiten, die kommandieren! Sie wollten seinerzeit nicht um die Legalisierung ansuchen, weil sie dann ein Dossier hätten anfertigen müssen, aus dem hervorgegangen wäre, daß sie einem auswärtigen Oberen gehorchen! Weiß denn der Universitätsprofessor Albert nicht den Weg zur Bibliothèque Nationale, wo er die Konstitutionen der Gesellschaft Jesu gewiß in mehreren Exemplaren finden kann? Braucht es für ihn erst ein Dossier, um die Verfassung des Jesuitenordens kennen zu lernen?

8. Die Elsaß-Lothringische Frage. Dritter Programmpunkt des Kulturkampfes ist die Anwendung der Laiengesetzgebung auf Elsaß-Lothringen. Das ist ein flagranter Rechtsbruch. In Elsaß-Lothringen gilt das napoleonische Konkordat. Clemenceau und Foch haben darüber im Augenblicke des Waffenstillstandes bindende Versicherungen abgegeben; alle späteren Ministerpräsidenten, Millerand, Leygues, Briand und Poincaré haben diese Verpflichtung anerkannt. Unter Führung des Bischofs von Straßburg, Msgr. Euch, haben sich die katholischen, durch die Schule des deutschen Kulturkampfes hindurchgegangenen Elsässer wie ein Mann erhoben. Die protestantischen Elsässer schlossen sich ihnen an. Das ganze katholische Frankreich trat auf ihre Seite.

9. Der Sturm gegen die Laiengesetzgebung. Dabei ließ man es aber nicht bewenden. Jetzt, wo die Kampfgesetze nicht mehr wie unter dem Nationalblock mit Schonung gehandhabt wurden und ihre ganze Ungerechtigkeit und Härte zum Bewußtsein kam, ging man von der Verteidigung zum Angriff über und erklärte der ganzen „Laiengesetzgebung" den Krieg. Ende September wandten sich die französischen Kardinäle in einem Brief an Herriot gegen die bestehenden Ausnahmsgesetze und Verfolgungsmaßregeln, im Namen der Gerechtigkeit und Gleichheit, aber auch der Dankbarkeit für die von den Ordensleuten Frankreich während des Krieges geleisteten Dienste. Für alle Katholiken, Priester, Ordensleute und Gläubigen, forderten sie „das Recht, in Sicherheit und in Achtung der Ausübung ihres Glaubens zu leben und sich aller gesetzlichen Freiheiten zu erfreuen". Habemus legem! erklärte darauf Herriot. Und er entwickelte seine freimaurerische Theorie von den unveräußerlichen Rechten des Laienstaates. Kardinal Andrieu von Bordeaux wies diese Theorie als verderblich zurück, das Trennungsgesetz sei ein Raubgesetz, die Ausnahmegesetze gegen die Ordensleute sind verfassungswidrig, weil sie gegen die in der Verfassung festgelegten Menschenrechte verstoßen. Auf die mit Ausfällen gegen die Kirche gespickte Rede Herriots auf dem radikalen Parteitag in Boulogne erwiderte die erzbischöfliche Kanzlei von Bordeaux: Herriot verwechselt Frankreich mit dem französischen Staat. Der Staat ist weltlich, sagt er, also muß man alle Franzosen laisieren. Aber das katholische Frankreich stellt sich dagegen! So zerstören wir es also mittels der weltlichen und dann der Einheitsschule! Dem widersetzt sich die katholische Familie! Also zerstören wir die Familie durch die Zivilehe, durch die Ehescheidung, bis die freie Liebe kommt. Aber die Kongregationen wehren sich dagegen! Zerstören wir also die Kongregationen, indem wir sie, wenn sie leben wollen, der Notwendigkeit einer Regierungsbewilligung unterstellen, die wir ihnen immer verweigern, wenn sie nachgesucht wird. Dem widersetzt sich die Kirche! Zerstören wir also die Kirche durch das Trennungsgesetz, das, unter dem Vorwande, die Kirche vom Staate zu trennen, sie durch die Kultusorganisationen lähmt und sie selbst der durch letztwillige Verfügung ihr vermachten Güter beraubt. Mit einer

Niederträchtigkeit, die nicht genug betont werden kann, gestattet man den Katholiken, die Ausübung ihres Kultes zu organisieren, dazu noch in einer Form, welche die Päpste verurteilen müssen, aber man weigert sich, die Kirche und ihre Hierarchie anzuerkennen. Von diesem Grundsatz geht Herriot aus, wenn er sich weigert, offizielle Beziehungen zum Heiligen Stuhle zu unterhalten. Ist das der Dank für die von der Kirche Frankreich geleisteten Dienste?

Es kocht in der französischen Volksseele. Der Sturm hat Herriot bereits fortgeblasen. Die Botschaft beim Vatikan wird doch schließlich bleiben. Fährt das neue Ministerium Painlevé mit der Politik Herriots fort — Zeichen einer Ernüchterung liegen bereits vor —, so wird sich der Widerstand der Katholiken allmählich so verdichten, daß die Tage des Laienstaates in Frankreich gezählt sind. Ueber die Kampforganisation der französischen Katholiken wird ein anderes Mal zu schreiben sein.

Literatur.

A) Eingesandte Werke und Schriften.

An dieser Stelle werden sämtliche an die Redaktion zur Anzeige und Besprechung eingelangten Schriftwerke verzeichnet. Diese Anzeige bedeutet noch keine Stellungnahme der Redaktion zum Inhalte solcher Schriftwerke. So weit es der verfügbare Raum und der Zweck der Zeitschrift gestatten, wird die Redaktion nach freiem Ermessen Besprechungen einzelner Werke veranlassen. Eine Rücksendung der zur Besprechung eingesandten Werke erfolgt in keinem Falle.

Accessus ad altare et recessus seu preces ante et post celebrationem missae. Editio VI. Friburgi Brisgoviae. Sumptibus Herder. M. 2.40.

Baeumker, Dr theol. Franz. Johannes Olav Fallize. Ein bischöflicher Pionier des skandinavischen Nordens. 8° (170). Aachen, Xaverius-Verlagsbuchhandlung A.-G. und Verlag Immensee (Schweiz). M. 3.—.

Banz, Dr P. Romuald, O. S. B. Unter dem Banner des heiligsten Herzens. Erwägungen, Belehrungen und Andachten. Mit Titelbild, 4 Einschaltbildern und weiterem Buchschmuck von Kunstmaler W. Sommer. 73 : 123 mm (768). Verlagsanstalt Benziger u. Co. A.-G., Einsiedeln, Waldshut, Köln a. Rh., Straßburg i. Els. In Einbänden zu M. 4.— und höher.

Becker, Dr C., S. D. S. Katholische missionsärztliche Fürsorge. Jahrbuch 1925 des Kathol. deutschen Vereines für missionsärztliche Fürsorge und des missionsärztlichen Institutes. 2. Jahrgang. 8° (152). Mit Abbildungen. Aachen 1925, Xaverius-Verlag.

Beeking, Dr theol. Josef. Familien- und Anstaltserziehung in der Jugendfürsorge. Eine grundsätzliche und entwicklungsgeschichtliche sozialethische Untersuchung. (Bildet den I. Band der neuen Sammlung: Studien zur kathol. Sozial- und Wirtschaftsethik, herausgegeben von D. Dr Franz Keller, o. ö. Professor an der Universität Freiburg i. Br.) 8° (X u. 276). M. 5.80; geb. in Leinwand M. 7.20. Freiburg i. Br. 1925, Herder.

Berg, Dr theol. Ludwig. Die katholische Heidenmission als Kulturträger. Band III, 9. Teil: Mission und Karitas. 8° (200). Geh. M. 1.50.

Bers, W. Prälat Josef Euskirchen, Pfarrer in St. Mariä-Himmelfahrt in Essen-West. Ein Lebensbild. (15) Essen 1925, Fredebeul u. Koenen.

Biederlack, P. Josef, S. J. Die soziale Frage. Ein Beitrag zur Orientierung über ihr Wesen und ihre Lösung. 10. Aufl. 8° (XII u. 344). Innsbruck 1925, Fel. Rauch. M. 5.—.

Bödiker, Ottilie. Eucharistische Funken. Blütenlese frommer Gedanken und Gespräche zu Füßen Jesu im allerheiligsten Altarsakrament. Aus dem Italienischen übersetzt. 5. Bändchen: Ave Maria. 1. bis 4. Aufl. (1. bis 8. Tausend). Kl. 12° (VIII u. 142). Freiburg i. Br. 1925, Herder. M. 1.—; geb. in Leinwand M. 2.—.

Boosch-Arkossy, Dr F. Tud ön magyarul? Handbuch der ungarischen Umgangssprache. (Kochs Sprachführer für den Selbstunterricht mit Bezeichnung der Aussprache.) Neu bearbeitet von Rob. Bloch. 4., unveränderte Aufl. Berlin 1925, Dümmler. Geb. M. 2.50.

Bosco, Don Johannes. Der Diener Gottes Dominikus Savio, Zögling des Salesianischen Oratoriums in Turin. 2. Aufl. (7. bis 11. Tausend). 8° (210). München, Druck und Verlag der Salesianer. Kart. M. 1.50; geb. M. 2.25.

Brinktrine, Dr theol. Joh. Die feierliche Papstmesse und die Zeremonien bei Selig- und Heiligsprechungen. Kl. 12° (IV u. 56). Freiburg i. Br. 1925, Herder. M. 1.—.

Capellanus, Dr Georg. Sprechen Sie lateinisch? Moderne Konversation in lateinischer Sprache. 8. Aufl. Berlin 1925, Dümmler. M. 2.—.

Clemens, Rektor. Nach Italien — Palästina — Aegypten. Ein Besuch der heiligen Stätten Rom und Jerusalem nach dem Weltkrieg. 8° (232). Dülmen (Westfalen) 1925, A. Laumann. Geh. u. beschnitten mit haltbarem Umschlag M. 1.65; geb. in Ganzleinen in moderner Ausführung M. 2.50.

Cohausz, P. Otto, S. J. Der erlöste Mensch. Eine Erklärung des Römerbriefes. (Bd. III der „Betrachtungen über die Heilige Schrift".) (229). Leipzig, Vier-Quellen-Verlag. Geb. M. 4.—.

Cohausz, Otto, S. J. Jesus Christus, der Erlöser (143). (Heiland-Bücher.) Missionsdruckerei Steyl, Post Kaldenkirchen (Rheinland). Geb. M. 2.50.

Coppenrath, A. Gemeinsame Monatsandacht für Meßdiener, insbesondere für die Mitglieder des Berchmansbundes (1. bis 5. Tausend). Kevelaer 1925, Josef Bercker. Preis: einzeln 10 Pf.; bei 25 Stück 8 Pf.; bei 50 Stück 7 Pf.; bei 100 Stück 5 Pf.

Dieckmann, Hermannus, S. J. De Ecclesia. Tractatus historico-dogmatici. (Theologia fundamentalis.) 2 Tomi. Gr. 8°. Tomus I: De Regno Dei. De Constitutione Ecclesiae (XVIII et 554 p.; 2 cartae). Friburgi Brisgoviae 1925, Herder. M. 14.—; linteo religatus M. 15.50.

D'Herbigny, Michel, S. J. L'aide pontificale aux enfants affamés de Russie. (Orientalia christiana, vol. IV./1. Apr.-Maio 1925, num. 14.) Roma 1, Pontificio istituto orientale.

Dörfler, Peter. Das Geheimnis des Fisches. Eine frühchristliche Erzählung. (16. bis 22. Tausend.) (Der Bienenkorb. Herders Bücherei zeitgenössischer Erzähler.) 12° (IV u. 82). Freiburg i. Br. 1925, Herder. Geb. in Pappe M. 1.20.

Döring, Heinrich, S. J. Die Mission von Hiroschima. Zweiter Teil: In neuer Zeit. (32) Geh. M. —.45.

Dritt-Ordens-Bücherei. Der Weltorden des heiligen Franziskus in seinen Heiligen und Seligen. Nach Bruder Norbert (P. Norbert Stock O. M. Cap.). 1. Bändchen: Der Ordensstifter St. Franziskus (1. bis 5. Tausend). 8° (100). Mit Titelbild. Brixen 1925. A. Wegers Buchhandlung. Lire 1.—.

Dürr, Dr theol. et phil. Ursprung und Ausbau der israelitisch-jüdischen Heilandserwartung. Ein Beitrag zur Theologie des Alten Testamentes. 8° (XVI u. 161). Berlin 1925, C. A. Schwetschke u. Sohn. M. 6.—.

Eisentraut, Dr theol. Engelhard. Studien zur Apostelgeschichte. Kritische Untersuchung der von Th. v. Zahn rekonstruierten „Urausgabe der Apostelgeschichte des Lukas" (XIII u. 139). Würzburg 1924, Verlag Becker. M. 2.90.

Ender, Msgr. Anton. Die „Worte" Unserer Lieben Frau in 15 Predigtskizzen (48). Höchst bei Bregenz 1925, Seeverlag (H. Schneider). S 1.—.

Erlaheim, P. Gonsalvo O. M. Cap. Le missioni dei frati minori Cappuccini alla esposizione vaticana. Roma 1925, Società Tipografica A. Manuzio.

Exerzitienschriften. Heft 15/16: Das Gebetsleben und seine apostolische Einstellung im Geiste des heiligen Ignatius und besonders der Exerzitien. Nach neueren Quellen dargestellt von J. Staudinger S. J. (68). M. —.80. — Heft 17: Seelisches Werden und erstes Wirken der Exerzitien. Von Ivo Zeiger S. J. M. —.40. Die Sammlung wird fortgesetzt. Marianischer Verlag, Innsbruck, Maximilianstraße 9.

Farrugia, P. Nikolaus, O. S. Aug. De matrimonio et de causis matrimonialibus. Tractatus canonico-moralis juxta codicem Juris Canonici. Taurini-Romae MCMXXIV. Ex officina Marietti.

Faßbinder, Heinrich. Vor dem Sommer. Ein Buch vom inneren Reifen für unsere künftigen Frauen. 12° (VIII u. 200). Freiburg i. Br. 1925, Herder. Geb. in Leinwand M. 3.60.

Fichtner, Hermann Otto. Romfahrt. Kurzer, kunstgeschichtlicher Führer durch Rom. Mit 1 Stadtplan und 12 Bildern nach alten Stichen. Kl. 8° (216). Regensburg, Kösel-Pustet. In Leinwandband M. 2.50.

Fröhlich, Dr phil. Karl. Studien zur Frage nach der Realität des Göttlichen in der neuesten deutschen Religionsphilosophie. (Heft 6/7 der Abhandlungen zur Philosophie und Psychologie der Religion, herausgegeben von Dr Georg Wunderle. 8° (297). Würzburg 1925, C. J. Becker. M. 5.50.

Goffine, P. Leonhard. Handpostille, d. i. christkatholische Unterweisungen über die Episteln und Evangelien aller Sonn- und Festtage des Kirchenjahres. Neu herausgegeben von Dr theol. Joh. Rhotert (391). Mit Bildern. Osnabrück 1925, Bernh. Weyberg.

Grentrup, P. Theodorus, S. V. D. Jus missionarium in formam compendii redactum. Tomus I. Steyl (Hollandiae) 1925.

Gröhl, Richard. Die „Heiligen der letzten Tage" und die katholische Kirche. Ein Büchlein für Wahrheitssucher (150). (2. Aufl. der Schrift „Die Adventisten und ihre Lehren".) Habelschwerdt in Schlesien 1925 Verlag Franke. M. 2.—.

Gspann, Joh. Chr. Natur und Uebernatur im Grundriß dargestellt (114). (14. Bd. der Bücher der Wiedergeburt.) Habelschwerdt 1925 Frankes Buchhandlung. M. 1.80.

Haggeney, Karl, S. J. Auf des Herrn Pfaden. Das Leben Jesu nach dem Evangelium des heiligen Lukas in kurzen Betrachtungen für die Laienwelt. Zwei Teile. 12° (XXII u. 1074). Freiburg i. Br. 1925, Herder. M. 12.80; geb. in Halbleinwand M. 16.—. — Erster Teil: Die Vorbereitung des Gottesreiches (XII u. 562). M. 6.40; geb. M. 8.—. — Zweiter (Schluß-) Teil: Der Ausbau des Gottesreiches (IX u. 412).

Hany, Josef. Kurze und ausgewählte Beispiele für den Erstkommunionunterricht, zugleich eine Fundgrube für den Prediger (76). Limburg a. d. L. 1925, Gebr. Steffen. Geb. M. 1.10.

Heinrich, Karl B. Das Gesicht des deutschen Katholizismus. Gesehen von einem Laien. (Heft 9 der Schriftenreihe: Zur religiösen Lage der Gegenwart, herausgegeben von P. Dr Schlund O. F. M.) München 1925, Verlag Dr Franz A. Pfeiffer. M. 2.—.

Hilling, Nik. Codicis Juris Canonici Interpretatio. Responsiones, resolutiones et decisiones Sanctae Sedis Codicem Juris Canonici illustrantes. (Auxilia ad Codicem Juris Canonici exquirendum collecta et instructa: Vol. II.) 8° (XII et 123). Friburgi Brisg. 1925, Apud Jos. Waibel. M. 3.—.

Honecker, Dr phil. Martin. Das Denken. Ein Versuch einer gemeinverständlichen Gesamtdarstellung (149). Berlin und Bonn 1925, Dümmler. Kart. M. 4.—.

Huonder, Anton, S. J. Zu Füßen des Meisters. Kurze Betrachtungen für vielbeschäftigte Priester. Zweiter Band: Die Leidensnacht. 1. bis 3. Aufl. (1. bis 5. Tausend). 12° (XII u. 430). Freiburg i. Br. 1925, Herder. Geb. in Leinwand M. 5.20.

Kalt, Dr Edmund. Jesus die Sehnsucht der Menschheit (116). (Heiland-Bücher.) Missionshaus Steyl, Rheinland. Leinwandband M. 2.50.

Keller, Dr Franz. Karitaswissenschaft. (Herders Theologische Grundrisse.) 12° (VIII u. 252). Freiburg i. Br. 1925, Herder. M. 3.60; geb. in Halbleinwand M. 4.50.

Kießler, Dr Hubert, S. V. D. Theorie des hypothetischen Urteils (26). St. Gabriel, Mödling bei Wien 1925, Missionsdruckerei.

Knor, J. B. Erstkommunion- und Firmungsunterricht. Mit einem Beitrag zur Eucharistischen Weiterführung der Kinder nach dem Weißen Sonntag. 2., verbesserte Aufl. (X u. 232). Limburg a. d. Lahn 1925, Gebr. Steffen. Brosch. M. 2.25; geb. M. 3.25.

Knor, J. B. Firmungsunterricht (64). Limburg a. d. Lahn 1925, Gebr. Steffen. Geb. M. 1.—.

Kraft, Dr theol. Benedikt. Die Evangelienzitate des heiligen Irenäus nach Ueberlieferung und Textart untersucht. (Heft 4 des XXI. Bd. der Biblischen Studien.) Freiburg i. Br. 1924, Herder.

Kurz, Dr P. Edelbert, O. F. M. Christlich denken! Ein Hilfsbüchlein zur geschlechtlichen Erziehung. München 1925, Kösel-Pustet. Kart. M. 1.—.

Lama, Friedrich Ritter von. Papst und Kurie in ihrer Politik nach dem Weltkrieg. Dargestellt unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen dem Vatikan und Deutschland. Erstes Heft einer Reihe von 10 Lieferungen mit je 48 S., das Heft zu je M. 1.60 postfrei. Inhalt des ersten Heftes: Waffenstillstand. Papstklausel. Wilson im Vatikan. Römische Frage bis zum Tode Benedikts XV. Enthüllungen über den englisch-französischen Friedensschritt vom August 1917. Illertissen (Bayern) 1925, Martinusbuchhandlung.

Laur, Dr P. Elved, O. Cist. „So sollt ihr beten!" Eine Gebetsschule unseres Herrn (Matth. 6, 5 bis 13 und Luk. 11, 2 bis 13). Limburg a. d. Lahn 1925. Gebr. Steffen. Brosch. M. 2.—; geb. M. 3.—.

Lechermann, Dr Joh. Wundertaten Mariä, Hilfe der Christen, durch ihren treuen Diener, den ehrwürdigen Johannes Bosco (109). 4. Aufl. (50. bis 70. Tausend). München, Verlag der Salesianer.

Litini, Josef. Juris canonici philosophici summa lineamenta. Ad usum scholarum facultatis juridicae Pontificii Seminarii Romani. Taurini-Romae MCMXXIV. Ex officina Marietti.

Louis, Dr Peter. Katholische Missionskunde. Ein Missionsstudienbuch (280). (Abhandlungen aus Missionskunde und Missionsgeschichte, Heft 41.) Aachen 1925, Xaverius-Verlagsbuchhandlung. Geb. M. 4.—.

Louis, Dr Peter. Die katholische Kirche in Schweden in neuerer Zeit. (Abhandlungen aus Missionskunde und Missionsgeschichte, Heft 52.) (38). Aachen 1925, Xaverius-Verlagsbuchhandlung. M. —.90.

Meschler, P. Moritz, S. J. Das Exerzitienbuch des heiligen Ignatius von Loyola. Erklärt und in Betrachtungen vorgelegt. Nach dem Tode des Verfassers herausgegeben von Walter Sierp S. J. Erster Teil: Text und Erklärung des Exerzitienbuches. (Exerzitien-Bibliothek. Erläuterungen der Exerzitien und Aszese des heiligen Ignatius von Loyola. Herausgegeben von deutschen Jesuiten. Erster Band.) 12° (XVI u. 362). Freiburg i. Br. 1925, Herder. Geb. in Leinwand M. 6.—.

Metzler, Joh., S. J. Kanisiusbüchlein. Gebete und Lieder zu Ehren des heiligen Petrus Kanisius (6. bis 15. Tausend). Kl. 4° (48). — Deutschlands zweiter Apostel, der heilige Petrus Kanisius S. J. Ein kurzes Lebensbild. Mit 1 Titelbild (6. bis 15. Tausend). Kl. 4° (48). — Die Bekenntnisse des heiligen Petrus Kanisius und sein Testament. Aus dem Lateinischen übersetzt. Mit 1 Titelbild von Eduard Steinle. 3. bis 6. Aufl. Kl. 4° (675.) — Sämtliche bei Kühlen in M.-Gladbach 1925.

Metzler, Joh., S. J. Vier Lieder zu Ehren des heiligen Petrus Kanisius. (Aus: Kanisiusbüchlein, Gebete und Lieder zu Ehren des heiligen Petrus Kanisius, 6. bis 15. Tausend.) Orgelbegleitung. M.-Gladbach 1925.

Mohnen, Fr. Meine Orientreise (Griechenland — Türkei — Syrien — Palästina — Aegypten). Mit Vorwort des Herrn Generalvikars Siebert. 2 Karten, 72 Illustrationen. (Gedruckt im „Courrier de la Sarre", Sarreguemines.) 1925.

Mumbauer, Johannes. Ausgewählte Werke des Jeremias Gotthelf (Albert Bitzius). Mit einer Einleitung, in vier Bänden. 12° (XXVIII u. 1968). Mit 4 Tafeln. Freiburg i. Br. 1925, Herder. Geb. in Leinwand je M. 7.—; dazu Geschenkkasten zum ganzen Werk. — Erster Band: Einleitung und Kleinere Erzählungen (VIII u. 510). 1 Tafel. — Zweiter Band: Wie Uli der Knecht glücklich wird. Eine Gabe für Dienstboten und Meisterleute (VIII u. 496). 1 Tafel. — Dritter Band: Geld und Geist oder Die Versöhnung (IV u. 508). 1 Tafel. — Vierter Band: Käthi, die Großmutter (VIII u. 454). 1 Tafel.

Mut, D. W. Der selige Josef Cafasso, Beichtvater und Seelenführer des ehrw. Don Bosco. 8° (258). München 1925, Salesianer-Verlag. Kart. M. 3.—; geb. M. 4.—; kleine Ausgabe kart. M. 1.—.

Nobel, Albert. Mit der Kirche leben. Gebete der Kirche den Tag hindurch. Für das katholische Volk in deutscher Sprache herausgegeben (1. bis 5. Tausend). 8° (70). Aachen 1924, Xaverius-Verlagsbuchhandlung. Preis in biegsamem Ganzleinenband mit Deckelpressung M. —.75.

Obendorfer, Andreas. Tabor-Stunden. Eine Sammlung von Sonn- und Festtagspredigten und Gelegenheitsreden. Mit 1 Kunstbeilage und kirchlicher Druckgenehmigung. Regensburg 1925, vorm. G. J. Manz. Brosch. M. 6.—; in Originalhalbleinenband M. 7.50.

Ohlmeier, P. Theophil, O. F. M. Eltern, so erzieht ihr gute Kinder (295). Hildesheim, Franz Borgmeyer. Halbleinenband M. 3.60; Ganzleinenband M. 4.—.

Paulus, Dr Nikolaus. Geschichte des Ablasses im Mittelalter. Dritter Band: Geschichte des Ablasses am Ausgang des Mittelalters (XII u. 560). Paderborn 1925, Schöningh. Geb. M. 22.—.

Pesch, Christian, S. J. Die heiligen Schutzengel. Ein Büchlein zur Belehrung und Erbauung. 2. Aufl. (4. bis 6. Tausend). 12° (XII u. 232). Freiburg i. Br. 1925, Herder. Geb. M. 4.40.

Philosophisches Lesebuch. Herausgegeben von Dr M. Ettlinger, Dr Paul Simon, Dr Gottl. Söhngen. München, Kösel-Pustet. Halbleinen M. 6.—; Ganzleinen M. 8.—.

Polz, Dr Anton. Ave, maris stella! Betrachtungen für den Monat Mai (209). Graz 1925, „Styria". S 4.40.

Pribilla, Max, S. J. Kulturwende und Katholizismus (117). München 1925, Verlag Dr Franz A. Pfeiffer. M. 3.—.

Pukl, František. Vyvoj rozluky cirkve od státu v Evrope („Casovych úvah" svazek 293). 1924. Cena Kc 5.—.

Rademacher, Dr A. Gnade und Natur. Ihre Harmonie im Weltlauf und Menschheitsleben. Eine apologetische Studie. (Apologetische Tagesfragen, Heft 7.) 3., vermehrte Aufl. M.-Gladbach 1925, Volksvereins-Verlag. M. 2.—.

Raupert, J. Godfrey. Der Spiritismus im Lichte der vollen Wahrheit (88). Innsbruck, Wien, München, Verlagsanstalt „Tyrolia". Kart. S 2.30; M. 1.40.

Reinke, Dr Johannes. Naturwissenschaft — Weltanschauung — Religion. Bausteine für eine natürliche Grundlegung des Gottesglaubens. 2. und 3., verbesserte Aufl. (4. bis 7. Tausend). 8° (VIII u. 180). Freiburg i. Br. 1925, Herder. Geb. in Leinwand M. 3.50.

Renz, Dr Oskar. Das Dienstverhältnis. Ein Beitrag zum Familienrecht und zur Arbeiterfrage. Separatdruck aus „Xenia thomistica", Festschrift anläßlich des 600jährigen Kanonisationsjubiläums des heiligen Thomas von Aquin (34). Rom 1924, Vatikanische Druckerei.

Richeu, Msgr. Lorenz. Suora Benigna Consolata Ferrero e la sua „voce". Aquisgrana (Aachen 1925).

Roczniki Katolickie (z ilustracjami) za Rok 1924 spisat X. Nikodem Cieszynski Poznan 1925.

Rohrmüller, Georg. Jesus Christus der Gottmensch und Erlöser. 52 Predigten in drei Zyklen. Zweites Bändchen: Jesus Christus der Erlöser. Mit kirchlicher Druckgenehmigung. Gr. 8° (128). Regensburg 1925, vorm. G. J. Manz. In steifen Umschlag geh. u. beschn. M. 2.50.

Romeis, P. Dr Kapistran. Prinzessin Anna von Preußen, Landgräfin von Hessen. Ihr Weg zur katholischen Kirche. Mit 2 Bildern. 8° (VIII u. 134). Freiburg i. Br. 1925, Herder. Geb. in Leinwand M. 3.60.

Rom in Bildern. Mit erklärenden Texten von Dr E. Mader. 4° (80). 104 Vollbilder in Kupfertiefdruck und 3 Karten. Verlag Josef Müller, München 23. Ganzleinenband M. 12.—.

Rüther, Josef. Auf Gottes Spuren. Ausgestattet und illustriert von Oskar Gehrig. 3. Aufl. Bigge-Ruhr 1925, Josefs-Druckerei (90). M. 3.—.

Sailer, Bischof Joh. Michael. Der Seelsorger am Krankenbett. Neu herausgegeben von Wilhelm Wiesen O. S. C. Kl. 8° (88). Habelschwerdt i. Schles. 1925, Frankes Buchhandlung. Geb. M. 1.50.

Sailer-Schlegel. Die Nachfolge Mariens (120). Hildesheim, Franz Borgmeyer. Geb. M. —.80.

Sasse, P. Nazarius, O. F. M. Eucharistie und Fegefeuer. Gebet- und Ablaßbuch zum Troste der Armen Seelen. 12° (240). Wiesbaden 1925, H. Rauch.

Schematismus des Säkular- und Regularklerus der Diözese Brixen 1925 (107. Ausgabe). Brixen 1925. Wegers Buchhandlung.

Schlegel, P. Leo, Ord. Cist. Trost der andächtigen Seele (285). Hildesheim, Franz Borgmeyer. Ganzleinenband M. 2.50.

Schmidlin, D. Dr J. Katholische Missionsgeschichte (XII u. 598). Missionsdruckerei Steyl, Kaldenkirchen (Rhld.). Geb. M. 12.—.

Schöffel, F. V. Der Schatz des Armen Christi. Worte, Werke und Wunder des heiligen Franz v. Assisi. (Evangelien der Seele 7.) 8° (48). Pfullingen in Württ., Verlag Joh. Baum.

Schuster, Dr Ignaz — **Holzhammer,** Dr Joh. Handbuch zur Biblischen Geschichte. Für den Unterricht in Kirche und Schule sowie zur Selbstbelehrung. 8., neubearbeitete Aufl. Zwei Bände. Gr. 8°. Erster Band: Das Alte Testament. Bearbeitet von Dr Josef Selbst, weiland päpstl. Hausprälat, Domdekan und Professor am Priesterseminar in Mainz, und Dr Edmund Kalt, Professor am Priesterseminar in Mainz. Mit 102 Bildern im Text und auf Tafeln sowie 2 Karten (XX u. 874; 7 Tafeln, 2 Karten). Freiburg i. Br. 1925, Herder. M. 22.—; geb. in Leinwand M. 25.—.

Sickenberger, Dr Josef. Kurzgefaßte Einleitung in das Neue Testament. 3. und 4., verbesserte Aufl. (5. bis 7. Tausend). (Herders Theologische Grundrisse.) 12° (XIV u. 148). Freiburg i. Br. 1925, Herder. M. 2.30; geb. in Halbleinwand M. 3.20.

Skolaster, Hermann. Im Banne der Ngil. Ein Roman aus Kamerun. 8° (IV u. 272). Freiburg i. Br. 1925, Herder. Geb. in Leinwand M. 4.40.

Specht, Dr Thomas. Lehrbuch der Dogmatik. 3., verbesserte Aufl., herausgegeben von Dr Georg Lorenz Bauer, Professor der Dogmatik und Apologetik an der philosophisch-theologischen Hochschule in Dillingen. Zwei Bände. Gr. 8° (XII u. 1100). Regensburg 1925, vorm. G. J. Manz. Brosch. M. 24.—; in zwei Bänden geb. mit Futteral M. 30.—.

Stärk, Herm. Josef, O. Cap. Die Eigenmessen des Kapuzinerordens, lateinisch und deutsch mit hagiographischen Einführungen. Im Anschluß an das Meßbuch der heiligen Kirche von P. Anselm Schott O. S. B. (118). Freiburg i. Br. 1925, Herder. M. 1.70.

Steffes, Dr Johann P. Religionsphilosophie. Philosophische Handbibliothek Bd. 9. Gr. 8° (300). Kempten 1925, Kösel-Pustet. Geh. M. 6.50; geb. M. 7.70.

Steinen, P. Pet. Al., S. J. Das heilige Jahr. 4. Aufl. von „Das goldene Jahr" von P. Jos. Hilgers S. J. 70 :120 mm (256). Kevelaer 1925, Butzon u. Bercker. Schön geb. M. 1.20.

Stingeder, Msgr. Dr Franz. Die homiletische Fülle der Heiligen Schrift. In thematischen Homilien dargetan zum Studium und zum Gebrauch. II. Heft. Mit einem Anhang von thematischen Predigten (86). Linz a. D. 1924, Kath. Preßverein.

Stolz, Alban. Legende oder Der christliche Sternhimmel. Mit dem Farbentitelbild „Die Anbetung des Lammes" von Ludwig Seitz und vielen Bildern im Text. 13. bis 15. Aufl. 4° (VIII u. 932). Freiburg i. Br. 1925, Herder. Geb. in Buckram M. 24.—; in Buckram mit Goldschnitt M. 30.—; in Leder M. 40.—.

Straubinger, Dr Heinrich. Apologetische Zeitfragen. Kritische Untersuchungen zu den religionsphilosophischen und apologetischen Bestrebungen der Gegenwart (152). Paderborn 1925. Ferd. Schöningh. Kart. M. 2.40.

Streit, Rob., O. M. I. Die katholische deutsche Missionsliteratur. Die geschichtliche Entwicklung der katholischen Missionsliteratur in deutschen Landen von Beginn des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart. Ein Beitrag zur Geschichte des heimatlichen Missionslebens. (Abhandlungen aus Missionskunde und Missionsgeschichte, Buch 50.) 8° (210 u. 278). Zwei Teile. Aachen 1925, Xaverius-Verlagsbuchhandlung. In einem Band vereinigt brosch. M. 9.50; in Halbleinenband M. 12.—.

Thieme, Karl. Scribisne litterulas latinas? Kleine moderne Korrespondenz in lat. Sprache. 3. Aufl. (109). Berlin 1925, Dümmler. M. 2.—.

Treitz, Jakob. Michael Felix Korum, Bischof von Trier 1840 bis 1921. Ein Lebens- und Zeitbild. 8° (427). München-Rom 1925, Theatinerverlag. Pappband M. 12.—; Schmalleder M. 15.—.

Vaccari, Alberto, S. J. La Grecia nell' Italia meridionale. Studi letterari e bibliografici. Orientalia christiana: vol. III./3. Martio 1925, num. 13. (Appendices: Pii PP. XI curae de Oriente.) Roma, Pontificio Istituto Orientale.

Vermeersch, A., S. J. Die Verehrung des heiligsten Herzens Jesu. Autorisierte Uebersetzung aus dem Französischen (nach der 6. Aufl.). II. Band: Lehre und Liturgie der Herz-Jesu-Verehrung. 8° (336). Innsbruck 1925, Fel. Rauch. M. 4.—, S 6.—, geb. M. 6.—, S 9.—. Preis des kompl. Werkes (I. Band 650, II. Band 336 S.) brosch. M. 10.—, S 15.—; geb. M. 14.—, S 21.—.

Bidmar, Dr Konst. Compendium Repetitorium Theologiae Dogmaticae. Editio quarta. Wien 1925, Karl Fromme. Geb. S 11.—.

Weber, P. Eugen, S. M. Die portugiesische Reichsmission im Königreich Kongo. Von ihren Anfängen 1491 bis zum Eintritt der Jesuiten in die Kongomission 1548 (186). Geh. M. 4.50.

Weber, Dr Simon. Die katholische Kirche, die wahre Kirche Christi. 2., verbesserte Aufl. 8° (IV u. 118). Freiburg i. Br. 1925, Herder. Kart. M. 2.—.

Weber, Dr Simon. Von heiligen Klängen. Predigten bei Glockenweihen und verwandten Anlässen. 8° (IV u. 38). Freiburg i. Br. 1925, Herder. M. 1.20.

Weigl, Dr Franz. Christologie vom Tode des Athanasius bis zum Ausbruch des nestorianischen Streites. (Heft 4 der Münchner Studien zur historischen Theologie.) Gr. 8° (208). München 1925, Kösel-Pustet. M. 4.50.

Weinmann, Dr Karl. Die Feier der heiligen Karwoche. Ausgabe der Editio Vaticana in moderner Notation, mit deutscher Uebersetzung und Erklärung von Pfarrer Dr Stephan. Kl. 8° (792). München, Kösel-Pustet. Geh. M. 8.—; Ganzleinen M. 10.—; Ganzleder mit Goldschnitt M. 12.50.

Witz, Oskar. Jubiläumsbüchlein. Belehrungen und Gebete für das allgemeine, ordentliche Jubiläum 1925/1926. 16° (VIII u. 96). Freiburg i. Br. 1925, Herder. Steif brosch. M. 1.—; ab 50 Stück je M. —.80; ab 100 Stück je M. —.75.

Zierler, P. P., O. Cap. Predigten über das allerheiligste Sakrament des Altares, vorzüglich zum Gebrauch beim 40stündigen Gebet. I. Heft: zwölf Predigten über die Geheimnisse des heiligsten Altarsakramentes. 8° (VIII u. 104). Innsbruck 1925, Fel. Rauch. S 2.25.

Zwiener, Bruno. Anno Santo. Kohlezeichnungen in feinstem Kupfertiefdruck mit einleitendem Text. München 23, Josef Müller. In Lotosbütten-Umschlag M. 5.—.

B) Zeitschriften.

An dieser Stelle werden jährlich einmal jene Zeitschriften angezeigt, welche von den Herausgebern oder Verlegern regelmäßig das ganze Jahr hindurch an die Redaktion eingesandt werden.

Die Bezugspreise konnten bei manchen Zeitschriften nicht oder nur unzuverlässig ermittelt werden.

Ambrosius. Monatsschrift für Müttervereinsleiter und Jugendseelsorger. Herausgegeben von der Pädagogischen Stiftung Cassianeum in Donauwörth. Schriftleitung: P. Arsenius Dotzler O. F. M., Franziskanerkloster Dietfurt a. Altmühl. Jährlich 12 Nummern. Vierteljährig M. —.45.

Analecta Bollandiana. Ed. H. Delehaye, P. Peeters, R. Lechat S. J. — Revue trimestrielle. Bruxelles, Societé des Bollandistes. 24, Boulevard Saint-Michel. 25 Fr. pour la Belgique, 30 Fr. pour les pays de l'Union postale.

Anthropos. Revue internationale d'Ethnologie et de Linguistique. Begründet von P. W. Schmidt S. V. D., herausgegeben von P. W. Koppers S. V. D. St. Gabriel, Mödling b. Wien. 6 Hefte jährlich. 30 S = 6 Dollars.

Anzeiger für die katholische Geistlichkeit Deutschlands. Schriftleitung Dr Heinrich Hörle, Frankfurt a. M. Verlag Carolus-Druckerei, Frankfurt a. M., Liebfrauenberg 37. Jährlich M. 1.20.

Benediktinische Monatsschrift zur Pflege religiösen und geistigen Lebens, herausgegeben von der Erzabtei Beuron (Hohenzollern). Erscheint zweimonatlich. Ganzjährig M. 4.50, Ausland M. 5.—. Für Seminare,

die mindestens fünf Stück unmittelbar beziehen, wird ein Vorzugspreis gewährt. Kunstverlag Beuron.

Biblica. Commentarii editi a Pontificio Instituto Biblico, Roma 1, Piazza della Pilotta 35. Pretium subnotationis: In Italia 24 lib.; extra Italiam Lire 30.—. Exeunt tertio quoque mense.

Biblische Zeitschrift. Herausgegeben von Dr Joh. Göttsberger und Dr Josef Sickenberger, München. Freiburg i. Br., Herder.

Bogoslovni Vestnik. Izdaja Bogoslovna Akademja. Faculté de Théologie, Ljubljana (Vierteljahrsschrift, in Jugoslawien Dinar 40.—, außerhalb Dinar 50.—).

Bonner Zeitschrift für Theologie und Seelsorge. Im Auftrage der kath. theol. Fakultät herausgegeben von Wilh. Schwer und Fritz Tillmann. Verl. Schwann, Düsseldorf. Erscheint jährlich viermal. M. 8.—.

Bulletin ecclesiastique de Straßbourg. Organe officiell de l' Evêché. Etudes religieuses. Grand Sèminaire, Strassbourg, Le Roux et Cie. (Erscheint zweimal im Monat) 8 Fr. par an, 12 Fr. étranger.

St. Calasanctius-Blätter. Soziale Monatsschrift der Calasantiner-Kongregation. Verlag Wien, XV., Gebrüder Lang-Gasse 7. Pro Jahr S 2.40 = M. 2.50.

Christliche Kunstblätter. Red. Domkapitular Fl. Oberchristl. Herausg. Diözesan-Kunstverein Linz a. D. Jedes Quartal 3 Nummern. Ganzjährig S 4.50.

Christlich-pädagogische Blätter. Monatsschrift für Religionsunterricht und Jugendseelsorge. Herausgegeben vom Wiener Katechetenvereine. Buchhandlung Kirsch, Wien, I., Singerstraße 7. Ganzjährig in Oesterreich S 2.—, außerhalb S 3.—.

Chrysologus. Blätter für Kanzelberedsamkeit, Monatsschrift für die Rede auf der Kanzel und im Verein. In Verbindung mit Regens Dr Ries, St. Peter, und Univ.-Prof. Dr Ude, Graz, herausgegeben von Priestern der Gesellschaft Jesu im Ignatiuskolleg zu Valkenburg (Holland). Verlag Ferd. Schöningh, Paderborn. Vierteljährlich M. 2.10, Ausland nach dem Tageskurs.

Claver-Korrespondenz. Erscheint wenigstens einmal im Monat. Herausgeber St.-Petrus-Claver-Sodalität, Salzburg, Dreifaltigkeitsgasse 19.

Collationes Brugenses. Opus periodicum, opera RR. DD. Professorum Maj. Sem. Brugensis editum. Prodit menstruis fasciculis. Fr. 12.— (Fr. 15.— pro exteris).

Collationes Namurcenses. Opus periodicum dioecesanum, sexies per annum prodiens Namur, Wesmael-Charlier, rue de Fer. Fr. 10.— le volume. Un fascicule a part. Fr. 2.—.

Commentarium pro Religiosis. Publicatio mensilis opera Mission. Fil. Imm. Cordis V. M. V. Directio et administratio: Romae XVI. Via Giulia 131. Subnotatio annua in Italia 20 lib., extra Italiam 25 lib.

Das kommende Geschlecht. Zeitschrift für Familienpflege und geschlechtliche Volkserziehung auf biologischer und ethischer Grundlage, herausgegeben von Dr Hermann Muckermann. Erscheint in freier Folge. (Bd. III, H. 4.) Preis Bd. I (Heft 1—4) M. 6.—, Bd. II (H. 1—4) M. 6.—, Bd. III (H. 1/2) M. 2.50, Heft 3 M. 4.50, Heft 4 M. 2.—. Ferd. Dümmlers Verlag, Berlin SW 68.

De gewijde Rede. Practisch Maandschrift vóor gewijde Welsprekenheid. Uitgegeven door Paters Minderbroeders van de Nederlandsche Provincie. Admin. Woerden, Wilhelminaweg 13. Erscheint am 15. jedes Monats. Preis pro Jahr fl. 6.50 u. fl. —.25 Porto.

Der Jugendverein. Zeitschrift für die Vorstände und Mitarbeiter in katholischen Jugend- und Jungmännervereinen, Schriftleiter: C. Mosterts. Herausgeber Verbandsleitung Düsseldorf, Schadowstr. 54. Jährlich 12 Nummern.

Der Kreuzfahrer. Monatsschrift der kath. Nüchternheitsbewegung in Elsaß-Lothringen. Beilage: Das zweisprachige Kinderblättchen: „Kath. Kinderbote." Verl. Kreuzbündnis Volkensberg (Ober-Elsaß). Preis Fr. 3.50, Ausland Fr. 5.—.

Der Prediger und Katechet. Eine praktische katholische Monatsschrift für Prediger und Katecheten. Herausgegeben von der bayerischen Ordensprovinz der Kapuziner. Regensburg, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. Preis für das Halbjahr M. 9.— u. Porto.

Die katholischen Missionen. Illustrierte Monatsschrift des Vereines der Glaubensverbreitung. Herausgegeben von den Zentralleitungen in Aachen, München, Wien. Xaverius-Verlagsbuchhandlung Aachen. Jährlich für Deutschland M. 4.80, Ausland 6 schw. Fr.

Die Seelsorge. Monatsschrift für Theologie, praktische Seelsorge und Religionsunterricht. Herausg. Prof. Hermann Hoffmann, Breslau und Pfarrer Dr Konrad Metzger, Kl. Tschansch b. Breslau. Verl. Franke, Habelschwerdt i. Schles. Halbj. M. 3.—.

Divus Thomas. Jahrbuch für Philosophie und spekulative Theologie. Herausgeber Dr G. M. Manser O. P. und Dr Gallus M. Häffele O. P. Adm.: Villa St. Hyacinth, Freiburg i. Schw. Viermal jährlich. 10 schw. Fr.

Echo aus Afrika. Kath. Monatsschrift zur Förderung der afrikanischen Missionstätigkeit. Herausgegeben von der St.-Petrus-Claver-Sodalität. Erscheint in deutscher, polnischer, italienischer, tschechischer, slowenischer, ungarischer, französischer, englischer und spanischer Sprache. Bestelladresse: Salzburg, Dreifaltigkeitsgasse 19.

Echo aus den Missionen der Väter vom Heiligen Geist. Verlag: Missionshaus Knechtsteden, Station Dormagen, Rhld. Erscheint monatlich. M. 2.—, Fr. 10.— jährlich.

Ephemerides Theologicae Lovanienses. Publication Trimestrielle. Editae cura Profess. Univ. cath. Lovaniensis. Admin. Brugis, Car. Beyaert, 6. Rue Notre Dame. In Belgio 25 Fr., pro regionibus exteris 30 Fr. pro anno.

Franziskanische Studien. Quartalschrift. Schriftleitung Bonn, Kreuzberg. Verlag Aschendorff, Münster. Jährlich M. 8.—.

Il Monitore ecclesiastico. Pubblicazione mensile ad uso del Clero. Roma. (17) Desclée u. C. Italia L. 12.—. Estero L. 15.—.

Jugendführung. Zeitschrift für Jugendpflege und Jugendbildung. Hauptschriftleitung Generalpräses C. Mosterts. Jugendführungsverlag. Düsseldorf (Schließfach 211). Erscheint monatlich.

Jungmädchenwelt. Monatsschrift für kath. Mädchen. Zugleich Bundesblatt des kath. Mädchenreichsbundes „St. Gertrud". Verlag „Das Volk". Jägerndorf. Jährlich cK 12.—.

Katechetische Blätter. Zeitschrift für kath. Religionspädagogik. Organ des deutschen Katechetenvereines. Erscheint monatlich. Herausgegeben von Dr Josef Göttler. Kösel-Pustet, Kempten-München. Preis pro Jahr M. 6.—, Vereinsmitglieder M. 5.—.

Katholiken-Korrespondenz („Bonifatius-Korrespondenz", Neue Folge). Ein Zeitenwächter für gebildete Katholiken. Herausgeber Dr Karl Hilgenreiner, Prag. Erscheint am 20. jeden Monates. cK 25.—, M. 3.—, S 4.—.

Katholische Kirchenzeitung, vormals Salzburger Kirchenblatt. Verleger, Eigentümer und Herausgeber: Die Professoren der theol. Fakultät Salzburg. Erscheint jeden Donnerstag. Pro Quartal: S 1.50, M. 1.—, u K 21.000, c K 12.—, 1½ Zloty, 10 Lire, 70 Lei, 2½ schw. Fr., ⅜ Doll. Einzelne Nummer S 1.50.

Katholische Missionspropaganda. Illustr. Monatsblatt zur Weckung und Verbreitung des Missionsgedankens. Verl. St.-Petrus-Claver-Sodali-

tät, Salzburg. Nicht weniger als 5 Abonnements unter einer Adresse, jährlich S 2.—, M. 2.—, Fr. 3.—, 60 Cent.

Kirche und Kanzel. Blätter für homiletische Wissenschaft. Eine Vierteljahrsschrift. Herausgegeben von P. Dr Thadd. Soiron O. F. M., Lektor der Theologie in Paderborn. Ferd. Schöningh. Jahrgang M. 8.—.

Korrespondenzblatt für kath. Jugendpräsides. Verbandszeitschrift für die Präsides der kath. Jugend- und Jungmännervereine Deutschlands. Schriftleitung: Generalpräses E. Mosterts, Düsseldorf. Jährlich sechs Doppelhefte.

Korrespondenzblatt für den katholischen Klerus. Red. von Roman Himmelbauer. Verlag Fromme, Wien, V. Erscheint am 10. jedes Monats. Quartal S —.80, c K 10.—, M. 1.—, Dinar 19.—, Lire 6.—.

L'ami du Clergé. Revue de toutes les Questions Ecclésiastiques. Parait à Langres tous les jeudis. Edition complète France 18 fr., Etrangers fr. 23.—.

L'Araldo. Periodico mensile. Organo ufficiale della federazione dei Terziari Veneti. Abb. annuo L. 3.05, per l'Estero L. 6.—. Direzione S. Bernardino, Verona.

Le Règne du Sacré-Coeur. Organe des oeuvres et des Missions des Prêtres du Coeur de Jésus. Direction Scolasticat N.-D. du Congo. Louvain 30. Chaussée de Bruxelles. Bulletin mensuel. En Belgique fr. 3.75, pour l'étranger fr. 4.—.

Literarischer Anzeiger. Herausg. Dr Johann Haring und Dr Joh. Köck. Red.: Graz, Schillerstraße 52. Verlag: „Styria", Graz.

Monika. Zeitschrift für kath. Mütter und Hausfrauen. Monatlich 2 Nummern. Donauwörth. Vierteljährig M. —.80.

Nouvelle Revue Théologique. Publieé tous les mois sous la Direction de quelques Professeurs de Théologie de la Compagnie de Jésus a Louvain. Belgique et France fr. 15.—, Autres pays fr. 20.— par an.

Oberrheinisches Pastoralblatt. Erscheint am 15. jedes Monats in Freiburg i Br. Vierteljährig M. 1.—.

Orientalia Christiana. Edita cura Pontificii Instituti Orientalis Roma 1, Piazza della Pilotte 35. Singula volumina paginas saltem 320 complectuntur. Subnotatio in Italia 20 lib., extra Italiam 20 fr.

Pastoralblatt, herausgegeben von mehreren katholischen Geistlichen Nordamerikas. Erscheint monatlich. St. Louis, Mo., B. Herder Book Co. Jährlich Dollar 2.—.

Paulus. Vertrauliche Mitteilungen für die Missionsorden in zwangloser Folge als Manuskript gedruckt. Schriftleitung P. Theodosius Briemle, Kelkheim (Taunus). Versand: Kloster Kelkheim (Taunus). Jedes Heft wird einzeln berechnet.

Pharus. Katholische Monatsschrift für Orientierung in der gesamten Pädagogik. Herausgegeben von der Pädagogischen Stiftung Cassianeum. Donauwörth, Auer. Halbjährig M. 5.— u. Porto.

Revue liturgique e monastique. Paraissant huit fois par an. Réd.: Abbaye de Maredsous. Adm.: Libraire J. Duculot, Gembloux (Belgique). Belgique 8 fr., Union postale fr. 9.50.

Schlesisches Pastoralblatt. Red. Professor Dr Schubert, Breslau 9. Paulstraße 39. Aderholz, Breslau, Ring 53. Monatlich 1 Nummer. Preis M. 2.— für das Halbjahr und Porto.

Schweizerische Kirchenzeitung. Schriftleitung: Dr B. von Ernst. Verlag Räber u. Co., Luzern. Erscheint jeden Donnerstag. Für die Schweiz jährlich Fr. 7.70, für Ausland Porto dazu.

Seele. Monatsschrift im Dienste christlicher Lebensgestaltung, herausgegeben von Dr Alois Wurm. Verlag Habbel, Regensburg. Halbjährig M. 1.50, Oesterreich jährlich S 4.—.

Stimmen der Zeit. Monatsschrift für das Geistesleben der Gegenwart. Herder-Verlag. Jährlich 12 Hefte. Preis für Mai 1925 M. 1.20.

Theologische Quartalschrift. Herausg. von Dr Sägmüller, Dr Rießler, Dr Biehlmeyer, Dr Schilling, Dr Adam, Dr Bauer, Professoren der kath. Theologie an der Universität Tübingen. Verlag der Buchdruckerei von H. Laupp jr., Tübingen. M. 4.—.

Verbandsblatt der deutschen katholischen Geistlichkeit. Erscheint jährlich mindestens zwölfmal, nach Bedarf öfter. Schriftleitung: Mons. L. Schopf, Professor in Eger. Verwaltung: Johann Fabich, Dechant; Rumburg (Böhmen). Ganzjährig cK 30.—, für Verbandsmitglieder als Vereinsgabe.

Vestnik. Jednot duchovenskych brenské a olomoucké. Obcanská tiskárna v Brně. 30 cK.

Volksfreund. Werkblatt des Kreuzbündnis. Kath. abstinente Lebenserneuerungsbewegung. Kreuzbündnis-Verlag in Haishausen, Ruhr.

Zeitschrift für katholische Theologie. Jährlich 4 Hefte. Innsbruck, Verlag Rauch. Oesterreich S 12.—, Deutschland M. 8.—, u. K 160.000, cK 75.—, Lire 50.—, Dollar 2½.

Zivot. Urednik A. Alfirevic D. J. Zagreb, Palmotic 33. Pretplata 36 Dinara, Omladini 25 Dinara.

C) Besprechungen.

Neue Werke.

1) **Lebensgeschichte Christi.** Von Giovanni Papini. Nach dem 70. bis 100. Tausend des Originals übertragen von Dr Max Schwarz. 8° (519). München, Allgemeine Verlagsanstalt.

Nicht bloß das Original, sondern auch die ganz famose Uebersetzung dieses Versuches, den Menschen mit modernen Bedürfnissen und Denkweisen das Evangelium und den christlichen Glauben verständlich und begehrenswert zu machen, wurde mit einem gewissen Jubel aufgenommen und man muß unbedingt betonen, daß der große Erfolg durchaus verdient ist.

Bescheiden ist der Verfasser allerdings gerade nicht. Die vor ihm über Jesu Leben geschrieben haben, „können alle miteinander nicht schreiben", die einen sind zu fromm und daher muffig, die anderen zu gelehrt und daher unerbaulich, zumal für die, die draußen sind. Nur für diese, zu denen Papini ja noch unlängst selbst gehörte, hat er geschrieben (25). Aber Papini ist auch nicht immer glatt verständlich, es kommen Stellen vor, deren Dunkelheit nicht leicht überboten werden kann, freilich ein paarmal wohl auch durch Druck- oder Satzfehler gesteigert wird (108, 192, 237). Leicht verbesserliche Druckfehler begegnen oft (Mais, Junis, Baron (statt Aaron) . . .). Im allgemeinen jedoch muß man es Papini lassen: Er kann schreiben, lebhaft, konkret, anschaulich — manchmal sogar bis zum Unappetitlichen, originell, modern, in Ausdrücken, die man sonst bei so erhabenem Inhalt nicht gewöhnt ist, die aber eben dadurch packen und fesseln. Manchmal erinnert der Ton der Sprache stark an den modernen Versammlungsredner. Die eingestreuten Reflexionen ermüden öfter durch ihre Länge und reizen durch ihre extreme Fassung zum Widerspruch. Eine gewisse Vertrautheit mit Dingen, an die man sonst jedenfalls nicht mit Erbauung denkt, stoßt namentlich in dem Schlußkapitel ab, einem Muster eines langatmigen, unmöglichen „Gebetes".

Der Verfasser ist in der Profanliteratur sehr belesen, in der ernsten Bibelwissenschaft aber hat er sich, wie es den Anschein gewinnt und er selbst andeutet, mit Ueberzeugung mit wenigen und wohl auch nicht dem Besten und Neuesten begnügt. Wollte er seine Unbefangenheit nicht verlieren? Er will ja auch gar nicht Wissenschaft pflegen und betont ganz ausdrücklich,

daß er z. B. hinsichtlich der geschichtlichen Abfolge durch seine Aneinanderreihung der Ereignisse nichts sagen wolle. Trotzdem wäre es heute doch nicht mehr nötig gewesen, die Berufung der vier angesehensten Apostel (nach dem Fischfang) als erste Erlösung Jesu aus der Vereinsamung (106) und als Anfang der Wirksamkeit des Heilandes das Auftreten in Galiläa (90) anzusprechen. Hier wie anderswo kommt eben das Johannesevangelium arg zu kurz. Es würde das Buch nur gewinnen, wenn Papini mit seiner eigenen Weisheit etwas sparsamer umginge, dafür aber den Evangelisten mehr Recht ließe.

An Fehlern, größeren und kleineren, ist das Werk überreich und ich zähle eine Reihe davon auf, damit Neuauflagen verbessert werden: Die Weisen erwarten einen neugebornen König von Galiläa (42). Die Propheten „sind bis zur grundsätzlichen Verwerfung des Besitzes gegangen" (62). Der Täufer trug „eine Kamelhaut" (72); wo derselbe in seiner Predigt in Einzelheiten herabsteigt, „verfällt er sozusagen in die Alltagsmoral der Pharisäer" (74). — Ist eine solche Umkehrung der Wahrheit nicht schamlos? Ueberhaupt vermag Papini dem Täufer in keiner Weise gerecht zu werden! Die Analogien der Taufe sucht Papini fast nur außerhalb des Judentums. Das vae soli (Eccle 4, 10) achtet Papini nur deshalb gering (81), weil er es nicht versteht. Die Engel waren es gewiß nicht, die Jesus „den Weg hinauf zeigten" (82). Von der Versuchung zurück, erfährt Christus die Einkerkerung des Johannes (89). Ganz falsch stellt sich Papini den Verkehr Jesu mit seinen Jüngern vor. Nein, der Heiland war nicht mit ihnen Bruder im Spiel (97), sondern von Anfang an der erhabene Messias und Gottessohn! Sein Leben hatte keineswegs, auch nicht in den Augen „des behäbigen Bürgers", den Charakter eines „Vagabunden" (98); sein „Heim" war nicht „die Straße", „sein Bett" war nicht „die Scholle im Feld" (99); er nahm seinen Weg nicht „oft" durch Samaria und saß nicht „gern" am Jakobsbrunnen; er hielt sich nicht „am liebsten" in Bethanien und Jericho auf (ebd.). Lukas dachte nicht bei der ersten Seligpreisung „an die Armen überhaupt" (111), obschon dies wirklich nicht wenige meinen. Ist immer der „Gehorsam gegen die Eltern . . . ein Hemmnis für die Erneuerung der Welt" (130)? Was hat Papini an der Formel „den Nächsten lieben wie sich selbst" zu kritteln (157), wenn sie doch Jesus wie Paulus (Gal 5, 14) als echtes Sittlichkeitsideal anerkannten? Ungerecht ist des Verfassers Urteil über das Psalmengebet (163). Sind terata = „Schaustücke" (171)? Ist „besessen" wirklich nur schlechthin „das alte Wort für geisteskrank" (172)? Haben die Juden die Samariter abgelehnt, „bloß weil sie ihre Opfer nicht in Jerusalem darbringen mochten und die Neueinführungen des Nehemias nicht anerkannten" (214)?

Der heilige Petrus ist sicher viel an unzureichender Würdigung gewöhnt, aber die direkt naseweise Art, wie ihn Papini schulmeistert, ist total ungerecht und schmachvoll (224 ff.). Wenn er ihm ein „Bedürfnis" zuschreibt, „das Niedrige am Hohen zu sehen" (225), so hat er dem heiligen Petrus gegenüber wohl den Höhepunkt eines solchen Bedürfnisses erreicht. Auch einem Nikodemus tut Papini unrecht (232 f.). Heißt „böse Geister austreiben die Laster . . ." austreiben (236)?

Reine Phantasie oder wenigens ganz extreme Uebertreibung ist die Phobie Jesu vor dem „Teufelskot" (Geld) (249 ff.). Ganz einseitig ist die Annullierungstheorie aller Gewalt im Reiche Jesu (254 f.). Die Wahl des Esels zum Reittier versteht Papini besser (301) als die Evangelisten; aber nicht immer; später (477) fällt er ins Konträre zurück. Volles Lob verdient die Auffassung der eschatologischen Rede; aber unerträglich ist die Behauptung, die Voraussetzungen des Jüngsten Tages seien heute schon gegeben (335). Judas wurde für Papini zum schlecht gelösten Rätsel, weil er ihn besser kennen will als Johannes. Wohl nur eine momentane Gedankenlosigkeit ist die Bemerkung, anfangs habe Jesus im Oelgarten „das Gefühl hegen können, daß seine liebsten Freunde in der Nähe wachten" (373). Schlecht

gelungen ist die Reihung der Episoden der Leidensgeschichte; ebenso schlecht die der Auferstehung. Hier brächte Papini ein aufmerksamer Blick in das Werk von Reatz recht gute Früchte. Das Schwächste von allem ist die ganz schwankende und einem ? gleichende Darstellung der Seelenangst Christi. Gegen die Meinung, Paulus habe „die Frohbotschaft sozusagen warm aus dem Munde des Jakobus ... und des Simon empfangen" (492), würde der Apostel zum flammenden Protest ein Stück Galaterbrief wiederholen. Wunderlich ist das Gerede von einer Art Unsterblichkeit des Evangelisten Johannes (502).

Merkwürdig sind die Vorstellungen, die sich Papini irgendwoher über den Tierzustand der Urmenschen gebildet hat, der wiederholt angezogen wird und am krassesten hinsichtlich der ursprünglichen Auffassung der „Ehe" zutage tritt (123, 264 . . .). Man fühlt recht oft heraus, daß es dem Verfasser an solider Vorbildung über jene Dinge fehlt, über die er schreibt. Es soll dies kein Vorwurf sein. Im Gegenteil, ich bewundere die Energie, mit der er sich von seinen Irrwegen losgerungen und Jesu Liebe und zu einem guten Teil auch Jesu Lehre in sich aufgenommen hat. Aber es ist notwendig, ihn auf seine Fehler aufmerksam zu machen, damit er seinen Lesern wirklich ein verläßlicher Führer zu Christus werde.

Auch heute jedoch ist sein aus innerstem Herzensdrang geschriebenes Buch freudig zu begrüßen und durchaus geeignet, Nutzen zu stiften. Man kann es jedem in die Hand geben, besonders jenen, für die es geschrieben ist, den abseits oder ganz draußen Stehenden, deren Herz nach Wahrheit und nach Liebe dürstet.

St. Florian. Dr V. Hartl.

2) **Die Offenbarung des heiligen Johannes.** Aus dem griechischen Urtext übersetzt und als Prophetie erklärt. Von Karl Elser (207). Im Selbstverlag des Verfassers. M. 1.60.

Elsers Buch will die Apokalypse im Sinne von sieben einander folgenden Zeiten deuten, wobei er für unsere Zeit die fünfte Periode in Anspruch nimmt. Er hält dafür, daß die Zeit des Antichrists nahe gerückt sei. Die Wiederaufrichtung des römisch-deutschen Kaisertums durch den „großen Monarchen", der dem antichristlichen Weltreich ein Ende bereiten und die goldene Zeit der christlichen Weltherrschaft herbeiführen soll, erwartet der Verfasser schon für das Jahr 1925; doch läßt er „gerne um einige Jahre mit sich handeln". Diese Berechnungen bis aufs Jahr halte ich für unangebracht und bedenklich. Hervorgegangen aus dem sehr löblichen Bestreben, den unsinnigen und verwirrenden Publikationen der Adventisten und anderer ein Gegengewicht zu schaffen, sucht das Werk den Schatz der Offenbarungen des heiligen Johannes dem Volk in populärer Form zu erschließen. Ein Vorzug des Buches liegt darin, daß es die Bedeutung des Siebenersystems und die Wechselbeziehung der Brief-, Siegel-, Posaunen- und Schalengesichte energisch betont. Hier folgt es dem bekannten Erklärer Bartholomäus Holzhauser, wie auch in vielen anderen Stücken. Mit Recht tadelt der Verfasser moderne Ausleger, die sich in Details verlieren und sich über die großen Fragen des mystischen Buches ausschweigen. Indessen überzeugend kann man seine Ausführungen nicht nennen. Noch weniger kann von Beweisen im eigentlichen Sinn die Rede sein. Das Buch ist eben einer von den vielen Versuchen, die eigene Meinung als Erklärung vorzutragen. Wenn der Verfasser gute Gedanken und für unsere Zeit passende Erwägungen bieten will, so ist sein Unternehmen nur zu loben. Wenn er aber meint, damit eine oder die Auslegung der Offenbarung gefunden zu haben, dann täuscht er sich. Vor allem muß bei der Apokalypse wie bei allen biblischen Büchern nach den Grundsätzen der wahren Hermeneutik und nach denen der richtigen Symbolik vorgegangen werden. Unerläßlich ist die Verwertung der Ergebnisse der Archäologie und Orientalistik, so sehr auch der Verfasser sich über

die Professoren und das „Geklapper ihrer Mühlen" lustig macht. Denn ohne diese festen Grundlagen verliert man sich in Phantastereien und Willkürlichkeiten, wovon obiges Buch ein sprechendes Zeugnis ablegt. Es geht denn doch zu weit, z. B. die Posaunenengel, die „vor Gott stehen", als Helfer des Teufels, als Häresiarchen, den letzten gar als Antichrist zu erklären, und was dergleichen Dinge mehr sind. Auf Einzelheiten kann wegen Platzmangel nicht eingegangen werden. Ich verweise auf ein Werk, das ich in Vorbereitung habe und das demnächst erscheinen wird. Einige Druckfehler und stilistische Unebenheiten sind zu korrigieren. Als populäre Anwendung der Offenbarung auf unsere ernsten Verhältnisse und als eine dringende Mahnung zur Selbstbesinnung wird das Buch seinen Nutzen schaffen.

Wien. P. Josef Peschek C. Ss. R.

3) **Thomas von Aquin und die Philosophie der Gegenwart.** Von D. Dr Josef Feldmann, o. Professor der Philosophie an der Akademie zu Paderborn. 8° (48). Paderborn 1924, Bonifazius-Druckerei.

An der Hand von Aussprüchen zeitgenössischer Philosophen, die für den Realismus eintreten, zeigt der gewandte Verfasser in seiner dankenswerten, für weitere Kreise bestimmten Schrift, daß die aristotelisch-thomistische Philosophie auch Gegenwartswert habe, ja daß Kant auch in der neueren Philosophie die Führung immer mehr an Thomas abtritt. Auf dem vorjährigen Philosophiekongresse in Neapel wurde Thomas neben Kant gefeiert. Interessant ist die Nachricht, daß Franz Brentano in seinem Nachlaß ein großes theistisches Werk über Metaphysik hinterlassen hat. Mit Recht wendet sich Verfasser gegen die Ueberschätzung der Form in der Wissenschaft. Die Meinung, daß der Schwerpunkt des Seienden in einem auf Erden nicht ausschöpfbaren Meere des Irrationalen liege (S. 29), ist nicht Lehre des heiligen Thomas, sondern Kantische Leere. Daß die Lehre des Aquinaten über das Individuationsprinzip und den realen Unterschied zwischen Wesenheit und Dasein in der thomistischen Philosophie eine volle Klärung und Lösung nicht gefunden habe, scheint mir nicht richtig zu sein. Welches thomistische Lehrbuch der Logik erklärt auf der einen Seite alle Begriffe wesensgemäß als allgemein, und unterscheidet auf der nächsten Seite zwischen allgemeinen und individuellen Begriffen (30)?

Graz. A. Michelitsch.

4) **Schelers Konformitätssystem und die Lehre der katholischen Kirche.** Von P. H. Lennerz S. J. 8° (VIII u. 110). Münster i. W. 1924, Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung. M. 2.20.

Die phänomenologische Religionsphilosophie Max Schelers charakterisiert sich hauptsächlich durch folgende Sätze. Der erste Akt in der religiösen Betätigung des Menschen ist ein Akt der Liebe, nicht des Erkennens. Das aus dem Liebesakt stammende Erkennen Gottes ist nicht diskursiver Art, sondern ein unmittelbares Erfassen. Mit diesem religiösen unmittelbaren Erkennen ist auch Gottes Existenz schon gesichert und damit die Gottesverehrung als solche begründet. Neben dem religiösen unmittelbaren Erkennen Gottes gibt es nach Scheler allerdings auch eine metaphysische, auf „Beweisen" beruhende Gotteserkenntnis; allein diese hat mit der Religion gar nichts zu tun, sie ist von der „religiösen" Gotteserkenntnis vollständig verschieden, wenngleich sie schließlich beide zum selben realen Ziele gelangen (daher Konformitätssystem), und zugleich vermag dieses metaphysische Erkennen Gott niemals als „Person" zu erweisen. Vom philosophischen Standpunkt aus wurde Schelers Religionsphilosophie schon in mehreren Schriften besprochen und meistenteils abgelehnt. H. Lennerz aber hat hier die Schelersche Lehre ex professo der katholischen Lehre über Religionsbegründung, über Glauben und Wissen, Metaphysik und Religion an die Seite gestellt und zeigt in eingehender Darlegung, daß zwischen beiden

Teilen ein unüberbrückbarer Gegensatz besteht. Wer die Lehren des Vatikanums und des Antimodernisteneides über Glauben und Wissen kennt, wird selbst wissen, daß Schelers Lehre dazu den geraden Gegensatz bildet. Uebrigens gesteht Scheler selbst in seinem neuesten Werk „Christentum und Gesellschaft" (1. Halbband, S. VIII), daß „er sich nach den strengen Maßen der Theologie einen ‚gläubigen Katholiken' zu keiner Zeit seines Lebens nennen durfte".

Salzburg. Dr Josef Vordermayr.

5) **Theologiae moralis principia, responsa, consilia.** Auctore Arthuro Vermeersch S. J., Doctore juris Canonici et scientiarum politicarum, Theologiae moralis Professore in Pontificia Universitate Gregoriana. Tom. II, III, IV. Bruges 1923—1924. Charles Beyart.

Staunenswert ist die literarische Fruchtbarkeit des P. Vermeersch. Eine sehr lange Reihe umfangreicher Werke hat er bereits publiziert und immer neue läßt er noch erscheinen trotz seines hohen Alters und seiner vielen anderweitigen Beschäftigungen. In dieser Zeitschrift (Jahrg. 1923, S. 561 f.) wurde der erste Band vorliegenden Werkes bereits besprochen. Nunmehr sind auch die drei folgenden Bände erschienen, so daß das Werk jetzt vollendet ist. Im zweiten Bande werden auf 623 Seiten die göttlichen und sittlichen Tugenden behandelt mit Ausnahme der Keuschheitstugend, die erst im vierten, kleineren Bande erklärt wird. Im dritten Bande handelt der Verfasser de personis, de sacramentis, de Ecclesiae praeceptis et censuris. Angeschlossen sind 19 Appendices historicae-liturgicae, die aber von anderer Hand geschrieben sind, nämlich hauptsächlich von den beiden Jesuiten Hansens und Hereau; sie geben kurze historisch-liturgische Notizen von den einzelnen Sakramenten, von den kanonischen Horen, von den Abläßen u. s. w. und haben insofern praktischen Wert, als sie dem Theologiestudierenden Nutzen und Notwendigkeit solcher historischen Studien deutlich zeigen. Daß diese Appendices nichts Erschöpfendes über die behandelten Materien bringen konnten, war durch die summarische Behandlung bedingt.

P. Böhm, der Rezensent des ersten Bandes dieses Werkes, hob einige seiner Vorzüge und Schwächen hervor. Ungefähr dasselbe gilt von den drei anderen Bänden. Ein bedeutender Vorzug des P. Vermeersch ist seine hervorragende Kenntnis des kirchlichen und teilweise auch des bürgerlichen Rechtes. Es wird wohl kaum ein Handbuch der Moral geben, in dem das kirchliche und bürgerliche Recht so herangezogen wurde, wie in dem vorliegenden. Damit soll nun nicht gesagt sein, daß alle kirchenrechtlichen und zivilrechtlichen Ansichten des P. Vermeersch ungeteilten Beifall verdienen. Hin und wieder sind diese Ansichten etwas kühn. Zum Beispiel Bd. 3, n. 33, heißt es: „Si excipias tertiam, quando cum missa pontificali conectitur, horae minores et completorium nunquam sollemniter celebrantur." Das ist offenbar unrichtig. Es gibt Kirchen, wo täglich das Completorium sollemniter celebratur. „Copula fornicaria peracta intra semi-horam post communionem, gravem sacrilegii realis speciem induit, sicut ipsa sollicitatio in confessione" (Bd. 4, n. 85). „Videtur quoque sufficere accusatio simpliciter generalis (peccatorum) totius vitae, nullo indicato peccato" (Bd. 3, n. 591). „Substitutio alterius officii ex breviario romano . . . ex causa rationabili v. g. ad recitandum cum socio eiusdem ritus vel propter iter faciendum licita erit" (Bd. 3, n. 39). Die Entscheidung der S. R. C. vom 27. Jänner 1899 (Decr. auth. 4011) bestimmt anders.

Nach meinem unmaßgeblichen Urteil ist das Werk von P. Vermeersch eine dankenswerte Bereicherung der Literatur über Moraltheologie. Derjenige, der die Moraltheologie bereits kennt, wird manchen Nutzen daraus ziehen, indem er kirchenrechtliche und zivilrechtliche Bestimmungen auf die Moral angewendet findet, die in anderen Moralhandbüchern fehlen. Als

Handbuch für Studenten, glaube ich, steht es, wenigstens wie es in der ersten Auflage vorliegt, einigen anderen viel gebrauchten, wie z. B. denen von Noldin, Marc, Tanquerey u. s. w. nach. Ja, es ist mir ein Fall bekannt, wo es in einem Seminar eingeführt wurde, aber bald wieder abgeschafft worden ist. Folgendes sind die Gründe: Manches ist currente calamo geschrieben und entbehrt der notwendigen Klarheit und Präzision. Es ist mir selbst öfters vorgekommen, daß ich einen Satz mehrere Male lesen mußte, ehe ich ihn verstand. Dann sind auch außergewöhnlich viele Druckfehler stehen geblieben. Die jedem Kapitel beigefügten, ziemlich ausführlichen Summarien, oder Wiederholungen sind recht gut abgefaßt und erleichtern sehr die Repetition für das Studium. Indes belasten sie doch auch das ganze Werk, das infolgedessen recht umfangreich geworden ist, nämlich vier Bände mit über zweitausend Großoktavseiten. Die von anderen Autoren getrennt herausgegebenen Summarien ihrer Werke haben sich in der Praxis sehr gut bewährt und sind auch sehr verbreitet wegen ihres kleinen Formates und ihrer relativen Vollständigkeit für den täglichen Gebrauch und besonders für die Examina.

Diese Ausstellungen sollen den wirklich gediegenen Wert von Vermeersch' Theologia moralis keineswegs beeinträchtigen. Es ist kaum möglich, ein Handbuch der Moral gleich mit dem ersten Guß allseitig vollkommen zu gestalten. In ständigem Gebrauch merkt man erst die Unebenheiten und Unklarheiten. Bei den folgenden Neuauflagen wird dann alles verbessert und abgeschliffen. So wünsche ich denn aufrichtig dem Moralhandbuch von P. Vermeersch eine baldige verbesserte Neuauflage, in welcher die bisherigen, wahrhaft nicht geringen Vorzüge beibehalten, die Mängel hingegen beseitigt sind.

Freiburg (Schweiz). Dr Prümmer O. P., Univ.-Prof.

6) **Der Spiritismus im Lichte der vollen Wahrheit.** Von J. Godfrey Raupert. Verlagsanstalt „Tyrolia", 1925 (o. J.). Brosch. M. 1.40.

Der Verfasser, vor seiner Konversion zur katholischen Kirche selbst Anhänger des Spiritismus und Mitglied der okkultistischen „Englischen Gesellschaft für Psychische Forschung", tritt in dieser populär gehaltenen Schrift mit Emphase für die unbezweifelbare Tatsächlichkeit und Echtheit der mediumistischen Phänomene ein — ohne für die Stichhaltigkeit solcher Behauptungen nur den geringsten Beweis zu erbringen! —, lehnt aber zugleich jede Erklärbarkeit dieser ungewöhnlichen Vorkommnisse aus bekannten oder unbekannten Naturkräften und Seelenkräften rundweg ab. Er glaubt vielmehr die Erscheinungen, ganz im Sinne des älteren Spiritismus, nur aus der Einwirkung geistiger Wesen außerhalb der Medien selbst verstehen zu können, die sich als Seelen verstorbener Menschen ausgeben, in Wahrheit aber dämonische Lügengeister sind. Raupert sieht also in den Manövern der Medien — auch den pseudowissenschaftlich vom „Okkultismus" eingekleideten — nichts anderes als die modernste Form der Magie und eine große religiöse Gefahr, ja geradezu „die prophezeite Apostasie vom historischen Christentum". Er erachtet es aus eigener vielfacher Beobachtung „als eine klar bewiesene Tatsache, daß der Verkehr mit den geistigen Wesen durch die Mediumität große Gefahren für Leib und Seele mit sich bringt" und insbesondere oft schwere Nervenleiden und geradezu Geistesstörungen im Gefolge hat.

In dieser Warnung vor den schweren gesundheitlichen und geistigen Gefahren des Mediumismus kann man mit dem Verfasser durchaus übereinstimmen, auch wenn man über die Erklärungsgründe der mediumistischen Phänomene wesentlich anderer Meinung ist als er. Der Referent findet nicht den geringsten sachlichen Anlaß, nach der Lektüre dieser und ähnlicher Schriften seine auf langjährigen Studien begründete Ueberzeugung von der durchgängigen, natürlichen Erklärbarkeit der mediumistischen Erscheinungen zu ändern, hält aber zum mindesten an der Notwendigkeit schärfsten Mißtrauens gegenüber so seelisch krankhaften und unglaubwürdigen Personen,

wie es die „Medien" durchweg sind, und an der Notwendigkeit weit schärferer Kontrollmaßnahmen als der bisher zugelassenen mit allem Nachdruck fest. Daran kann die augenblickliche modische Hochwelle des Spiritismus und „Okkultismus" nichts ändern; sie wird in absehbarer Zeit wieder einer um so stärkeren Ebbe weichen; namentlich überall dort, wo die starken Lebenskräfte gesunder christlicher Religiosität und unbestechlicher wissenschaftlicher Wahrheitsliebe wieder zu vollen Ehren kommen!

Münster i. W. Univ.-Prof. Dr Max Ettlinger.

7) **Die Sekten in Deutschland.** Dargestellt für das katholische Volk von P. Heribert Holzapfel im Franziskanerkloster München. 12° (133). Regensburg 1925, Kösel-Pustet.

Will Prof. Allgeier durch die von ihm herausgegebenen Vorträge „Religiöse Volksströmungen der Gegenwart" den Seelsorger mit den wichtigsten neuzeitlichen Sekten bekannt machen und ihm zugleich brauchbare Waffen zu ihrer Abwehr und Bekämpfung an die Hand geben, so strebt der Franziskaner Holzapfel das gleiche hinsichtlich des katholischen Volkes an. Zu diesem Zwecke bietet er neben kurzen geschichtlichen Nachrichten die wichtigsten Sonderlehren der einzelnen Sekten sowie Stoff zu ihrer Widerlegung. P. Holzapfel führt den Gegenstand zugleich weiter: er berücksichtigt auch die Baptisten, Mormonen, Methodisten, die Heilsarmee, kurz auch die Mennoniten und Quäker sowie die Zeltmission, also alle Sekten, die in Deutschland, besonders in München, Fuß gefaßt haben und eine Werbetätigkeit entfalten. Nicht behandelt werden indes Okkultismus und Spiritismus, Theosophie und Anthroposophie.

Wie Allgeiers Schrift ist auch die von P. Holzapfel bestens zu empfehlen. Besonders anzuerkennen sind die Ausführungen am Eingang und am Schluß, in denen sich der Verfasser über die Sekten und ihre Abwehr im allgemeinen, über die Kirche, über Bibel und Kirche, die Kennzeichen der wahren Kirche u. s. w. verbreitet. Die Quellen, die der Verfasser benützte und teilweise stark benützte, werden nicht genannt, und doch dürfte das Schriftwort „Der Arbeiter ist seines Lohnes wert" auch in dieser Beziehung Geltung haben. Manche Angaben sind überholt oder bedürfen einer Nachprüfung. So beläuft sich die Zahl der Baptisten in Deutschland nicht auf „etwa 46.000", wie es S. 36 heißt, sondern betrug nach dem Jahrbuch 1923 des Bundes der Baptistengemeinden in Deutschland zu Ende des Jahres 1923 bereits 55.794. Was S. 79 über den anarchistischen oder bolschewistischen Charakter der Internationalen Vereinigung Ernster Bibelforscher gesagt oder wenigstens angedeutet ist, stimmt nicht mit dem überein, was „Pastor" Russell im vierten Bande seiner „Schriftstudien" darüber ausführte (auszüglich im „Schrift-Forscher" Nr. 33 vom 19. Oktober 1921).

Oberammergau. Prälat Dr Max Heimbucher.

8) **De sacrae oboedientiae** virtute et voto, secundum doctrinam Divi Thomae et S. Alphonsi. Tractatus canonico-moralis. Auctore P. J. B. Raus C. Ss. R. 8° (305). Lyon-Paris, 1923, Emmanuel Vitte.

Das Werk besteht aus drei Teilen. Der erste Teil handelt von der Tugend des Gehorsams, der zweite vom Gehorsamsgelübde, der dritte von der gegenseitigen Beziehung beider. Die Arbeit ist ungemein gründlich und exakt. Der Verfasser macht gleichsam vor dem Leser seine Studien, führt die Aeußerungen der Autoren an, um schließlich dann seine eigene Meinung zu sagen. Auf den Kodex konnte er sich weniger berufen, da derselbe merkwürdigerweise über die Ordensgelübde nur wenig bringt. Großes Gewicht legt der Verfasser darauf, zwischen der Tugend und dem Gelübde des Gehorsams richtig zu unterscheiden. Interessant sind S. 49 ff. die Ausführungen über die obedientia caeca. Das Ergebnis ist, daß das Wort caeca nicht zu pressen ist. Aufmerksam gemacht sei auch auf die Erörterung der Frage, wann formell

eine Verletzung des Gehorsamsgelübdes vorliege (S. 155 ff.). Es entscheiden in letzter Linie darüber die Konstitutionen. Einen breiten Raum nimmt die Behandlung der Frage, worin der wesentliche Unterschied zwischen einfachem und feierlichem Gehorsamsgelübde liege, ein (S. 165 ff.). Bei der Frage, ob Regulare eine Reform annehmen müßten, erklärt der Verfasser (S. 188 ff.), daß auf Grund des Gehorsamsgelübdes ein solcher Zwang unzulässig sei, außer es handelt sich bei der Reform um Dinge, die zu einem klösterlichen Leben überhaupt notwendig sind. Ebenso könnten einzelne vernachlässigte Punkte eingeschärft werden. Der Papst könnte auf Grund der höchsten Jurisdiktion noch weiter gehen; praktisch läßt man es bei Mahnungen bewenden. Eingehend wird S. 201 ff. die Frage behandelt, welchen Vorgesetzten in und außer dem Orden auf Grund des Gehorsamsgelübdes zu gehorchen ist.

Die Schrift erörtert das erwählte Thema eingehend und erschöpfend.

Graz. Prof. Dr J. Haring.

9) **Das Ordensrecht** nach dem Cod. jur. can. Von P. Thimotheus Schäfer O. M. Cap. 8° (406). Münster 1923, Aschendorff.

Die Kirchenämter nach dem Cod. jur. can. Von P. Thimotheus Schäfer O. M. Cap. II. Bd.: Pfarrer und Pfarrvikar. 8° (135). Münster 1923, Aschendorff.

Die Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung beabsichtigt Lehrbücher zum Gebrauche beim theologischen und philosophischen Studium herauszugeben. Der ungemein tätige Lektor des kanonischen Rechtes am internationalen Kolleg der Kapuziner in Rom hat die zwei angezeigten Lehrbücher übernommen. Beide zeichnen sich durch wissenschaftliche Genauigkeit und praktische Brauchbarkeit aus. Charakteristisch ist, daß der Verfasser nicht bloß die einschlägigen Kanones des kirchlichen Gesetzbuches den Ausführungen zugrunde legt, sondern für die Praxis auch eine Zusammenstellung rechtlicher Bestimmungen einschiebt, die mit der Materie nur irgendwie im Zusammenhang stehen. Allerdings sind Wiederholungen bei einer solchen Behandlung des kanonischen Rechtes unvermeidlich.

1. Was das Ordensrecht anlangt, so seien die allgemeinen praktischen Zusammenstellungen hervorgehoben: S. 55 ff. Verhältnis der Orden zu kirchlichen Behörden; S. 60 f. Rechte des Bischofs gegenüber Exempten; S. 76 ff. Wahlvorschriften; S. 223 ff. und S. 273 ff. Pflichten und Rechte, welche den Ordensmitgliedern mit den Klerikern gemeinsam sind; S. 291 ff. Kirchen und Oratorien; S. 320 ff. Begräbnisrecht der Religiosen. An Einzelheiten seien erwähnt: S. 36, A. 5, richtig 1921 statt 1919; S. 211 statt 2378 richtig 2387. Zu S. 153: ob das matrimonium spirituale der ausschlaggebende Grund ist, warum Bischöfe ohne päpstliche Erlaubnis gültigerweise nicht in ein Noviziat aufgenommen werden können? Fraglich ist, ob die dauernde separatio a thoro et mensa in Hinsicht auf die Aufnahme in das Noviziat einer Trennung des Ehebandes gleichzuhalten ist (S. 152). Kanon 542 sagt doch invalide admittuntur .... conjux durante matrimonio. Interessant sind die Ausführungen über das peculium monasticum (S. 240 f.). Ob aber das peculium dependens schwinden wird, bleibt abzuwarten. S. 354 wird ausgeführt, daß der Erwerb eines Ordensapostaten bei seinem Tode außerhalb des Klosters der apostolischen Kammer verfalle. Ob dies noch geltendes Recht ist? Der Kodex schweigt hierüber. Jedenfalls ist die Forderung praktisch undurchführbar.

2. Auch im Werke Pfarrer und Pfarrvikare werden alle Lehren des Kodex, die in einiger Beziehung zum Thema stehen, herangezogen: vgl. z. B. S. 17 (Patronatsrecht); S. 22 (Klerikalprivilegien); S. 32 ff. (Stolarecht, Dispensrecht); S. 35 ff. (Pflichten der Kleriker überhaupt). — S. 31 wird eine sinngemäße Korrektur des Kodex vorgenommen, indem die Weihe des Taufwassers am Karsamstag und am Vigiltag vor Pfingsten

als ein pfarrliches Reservat erklärt wird. Richtig ist die Bemerkung S. 67, daß nach geltendem Recht auf die Vernachlässigung der Osterpflicht nicht mehr die Strafe der Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses steht, außer man rechnet den Verstorbenen zu den publicani. S. 101 wird gelehrt, daß in Hinblick auf can. 105, n. 1, die Bestellung eines Hilfspriesters, die nicht audito parocho erfolgte, ungültig sei. Kann man nicht aber infolge der Nichtgeltungsmachung der Nichtigkeit eine Konvaleszenz der Rechtshandlung annehmen? — Im Anhange des Buches ist das Mahnwort Pius' X. an den Klerus abgedruckt.

Die Werke Schäfers verdienen in Hinblick auf die solide, praktische Bearbeitung der kanonistischen Materien eine Empfehlung.

Graz. Dr J. Haring.

10) **Liturgisches Handlexikon.** Von Josef Braun S. J., Professor am Ignatiuskolleg zu Valkenburg (VIII u. 344). Regensburg 1922, Kösel-Pustet.

Ein ausgezeichnetes, inhaltsreiches, wenngleich kurz gefaßtes Nachschlagewerk auf dem Gebiete der Liturgik. Der Autor führt in alphabetischer Ordnung (Abacus bis Zucchetto) alle liturgischen Gegenstände, Funktionen, Zeremonien auf und gibt eine kurze Erklärung; häufig bietet er auch einen kurzen Nachweis ihrer geschichtlichen Entwicklung. Wertvoll ist der Anhang mit der reichhaltigen Literaturangabe über liturgische Texte und Traktate.

Graz. Prof. J. Köck.

11) **Katholische Liturgik.** Von Dr Ludwig Eisenhofer, Professor der Theologie in Eichstätt. (XII u. 321). Freiburg i. Br. 1924, Herder. Geb. G.-M. 4.80.

Es ist ein erfreuliches Zeichen unserer Zeit, daß die liturgische Bewegung immer weitere Kreise ergreift. Gerade die gebildete Laienwelt bemüht sich, in das Verständnis der Liturgie tiefer einzudringen. Deshalb ist das Erscheinen des vorliegenden Werkes sehr zu begrüßen. Der Klerus dürfte wohl größtenteils im Besitze des vom gleichen Autor in zweiter Auflage herausgegebenen Thalhoferschen Handbuches der katholischen Liturgik sein. Wer es nicht besitzen sollte, greife nach dem vorliegenden Werke; es orientiert in kurzer und vortrefflicher Weise über das ganze Gebiet der Liturgie. — Das Werk zerfällt in zwei Teile: Allgemeine und spezielle Liturgik. Nach einer Einleitung über das Wesen und die Quellen der Liturgie behandelt der allgemeine Teil das liturgische Wort — Sprache, Psalmen, Gebetsformulare u. s. w. —, ferner die liturgische Körperhaltung, den gottesdienstlichen Raum und seine Ausstattung, das Kirchenjahr; im zweiten, speziellen Teile wird das heilige Meßopfer, die Sakramente, Sakramentalien und das Breviergebet besprochen. Ein besonderer Vorzug des Werkes ist es, daß fast überall auf die geschichtliche Entwicklung hinreichend Rücksicht genommen wird. Auch die Literaturangabe ist reichhaltig. Empfehlen würde ich, bei den rubrizistischen Werken (S. 29) auch Schober, Dr. Andreas Schmid, Kunz zu erwähnen. Da bei den Basiliken von Ehrenrechten gesprochen wird (S. 66), könnten wohl die wichtigsten aufgezählt werden. Eine kurze Erklärung, was unter dem lorum (S. 108), den Enkolpien (S. 110), den Polychronien (S. 264) zu verstehen ist, scheint für die Leser aus Laienkreisen angezeigt. Daß die mittelalterlichen Missalien im Segnungsgebete des Weihrauches regelmäßig den Erzengel Gabriel (nicht wie jetzt Michael) erwähnen, ist in dieser Allgemeinheit nicht richtig. Verhältnismäßig ausführlich wird über das Breviergebet gesprochen (S. 285 bis 312), während z. B. den Votiv- und Requiemmessen (S. 164) bloß eine halbe Seite zugewiesen wird.

Graz. Prof. J. Köck.

12) **Die Kirche und das neue Europa.** Sechs Vorträge für gläubige und suchende Menschen. Von Engelbert Krebs, Professor der Theologie an der Universität Freiburg i. Br. 8° (VI u. 192). Freiburg i. Br. 1924, Herder.

Ein schönes Buch, das sehr geeignet ist, Fernstehende für den Glauben zu gewinnen und katholische Christen ihres Glaubens froh zu machen. Europa bietet das Bild allseitiger Auflösung. Die Wurzel des Uebels ist nicht der Individualismus: das Mittelalter war reicher an Individualitäten als wir, wohl aber der Subjektivismus, die Abkehr vom Objekt und die Hinwendung zum Subjekt, die Abkehr vom Dienste Gottes und von dem unmittelbar durch das Herrschaftsrecht Gottes begründeten Dienste an der Gesamtheit und die Hinkehr zum Dienste des eigenen Ich, über das der Blick nicht mehr hinausreicht. Dieser Subjektivismus muß radikal überwunden werden, diese Ueberzeugung bricht schon bei vielen durch. Die objektivste Macht der Welt, die ihren Ursprung erweisbar von oben ableitende und erweisbar mit Kräften von oben ausgerüstete, katholische Kirche wird sich allein als die Ueberwinderin des Subjektivismus erweisen. Die Kirche hat die Macht dazu; bereits zweimal, in der Spätantike und im Mittelalter, hat sie die Menschheit zur Einigung geführt; in der Gegenwart sind ihre Kräfte noch frisch und lebendig und in der Menschheit unserer Tage zeigen sich, trotz allem, mancherlei Bewegungen, welche die Bereitschaft bekunden, sich von der Kirche her gestalten zu lassen.

Die Kirche besitzt die zur Neugestaltung notwendige Kraft, weil sie eine dem Menschen objektiv gegenübertretende Macht ist, eine von Gott kommende Macht, die als solche bezeugt ist, in der darum Gott selbst dem Menschen gegenübertritt und wirksam ist. Für die Geistesmitteilung ist dadurch die objektive Gewähr geboten, daß sie nicht an die Person, sondern an das Amt geknüpft ist. Die neue Gemeinschaft, das dritte, geeinigte Europa, ist nur möglich in Unterordnung unter die objektiven Mächte des Gottesreiches. Die für die Begründung der Gemeinschaft unerläßliche, objektive Wahrheitsdarbietung haben wir allein in der Kirche, welche infolge des Fortwirkens Christi in ihr, insbesondere in ihrem Lehramte, im Dogma uns objektiver Wahrheit gegenüberstellt. Namentlich die eng zusammenhängenden Dogmen von Erbschuld und Erlösung, Erlösung und Vorsehung erhellen die Rätsel der Menschennatur und des Menschenlebens und bringen Heilung der Wunden. Wie alles im Gottesreich, so wird also auch das Reich der befreienden Wahrheit nicht von unten her aufgebaut, sondern von oben gegeben und von oben empfangen. Nach Gottes Anordnung wird dem sinnlich-geistigen Menschen, dessen ganzes Gemeinschaftsleben an den Gebrauch der Sinne geknüpft ist und der auch im rein natürlichen Leben nur durch gesellschaftliches Zusammenwirken seine Vollendung findet, der Geist in der Schale äußerer Zeichen, die von berufenen Amtsträgern gereicht wird, vermittelt: die wirksamste Predigt der Karitas. Alle katholischen Christen wissen sich eins, als der mystische Leib Christi verbunden mit ihm, dem Haupte, als Glieder dieses Leibes untereinander verbunden. Zur objektiven Ueberwindung der Sünde und zur Wirkung der Erlösung in uns hat der Sohn Gottes die menschliche Natur angenommen; im ersten Augenblicke seines sterblichen Daseins und dann durch sein ganzes irdisches Leben hindurch bis zur Vollendung am Kreuze, hat er sich selbst und uns, seinen mystischen Leib, Gott zum sühnenden Opfer dargebracht. Am Kreuze in seinem Lebensopfer erhöht, hat er Maria und Johannes, Magdalena und die anderen frommen Frauen unter dem Kreuze als die Erstlinge seines mystischen Leibes in dies Opfer einbezogen. Bei der Vergegenwärtigung des Kreuzesopfers im heiligen Meßopfer bezieht er auch uns ein in sein Opfer, wir bringen uns selbst, die Glieder des mystischen Leibes, in Vereinigung mit dem gottmenschlichen Haupte dem himmlischen Vater dar und besiegeln unsere Vereinigung mit ihm durch die heilige Kommunion. Das ist unser aller königliches Priester-

tum in unserer Einheit mit dem einen und einzigen Priester, dem gottmenschlichen Hohenpriester. Wie die Feier der heiligen Messe in ihren Grundzügen, so beruht die Bestellung des Amtspriestertums, ohne das die Messe nicht gefeiert werden kann, auf göttlicher Einsetzung; es ist gestiftet, um die objektive Grundlage des allgemeinen Priestertums in der Kirche zu erhalten; sein Ziel ist das königliche Priestertum des ganzen Volkes, die Eingliederung all unserer Persönlichkeiten in den Opferleib, den Priesterleib Christi. So vollzieht sich in der heiligen Messe die mystische Vereinigung der Seele mit Gott, so findet unsere innigste Seelengemeinschaft untereinander, die Karitas ihren schönsten Ausdruck. „Ist das nicht die Erlösung aus unserer Not, ist das nicht die objektivste Wiedervereinigung der gesellschaftlich zerfetzten Menschheit, ist das nicht die wirksamste Anbahnung jener vollendeten und aufs Objektivste sich gründenden Einheit der Geister, die wir suchen? Gemeinsame Hingabe an Gott, übernatürliche Eingliederung aller in einen Opferleib — sinne nach, meine Seele! Hier liegt die Rettung aus der Zersetzung, an der wir leiden."

Das sind die führenden Gedanken, in lichtvoller Sprache dargelegt, von den kostbarsten Perlen eingerahmt. Sie geben sechs Vorträge wieder, die der Verfasser im Jänner 1924 im Dom zu Freiburg im Breisgau gehalten hat. Sie sind die Begründung für die immer wiederkehrende Aufforderung zum Gebet für die Wiedervereinigung der gespaltenen Christenheit, für die allgemeine Rückkehr zum alten Glauben der Kirche. Wir finden reiche Belege für die Sehnsucht der Menschheit nach festen Sternen, für das Wirken der Gnade auch unter den getrennten Christen für die Aufhebung der Trennung und die Wiedergewinnung der Einheit. Im dritten Kapitel treffen wir eine ausgezeichnete Widerlegung der falschen Behauptungen Wittigs über das Urchristentum, durch die er so viel Verwirrung angerichtet hat. Das fünfte Kapitel weist ebenso treffend den bei den Protestanten so beliebten, namentlich wieder von Heiler beliebten Vorwurf der „Magie" wegen der katholischen Sakramentenlehre zurück. Das Buch braucht keine Empfehlung; es trägt sie in sich selbst.

Peter Sinthern S. J.

13) **Der deutsche Luther im Weltkrieg und in der Gegenwart.** Geschichtliche Streifzüge von Hartmann Grisar S. J., Professor der Universität Innsbruck (213). Augsburg 1924, Haas u. Grabherr. M. 4.10; K 160.000.

Wer während des Krieges die Geistesströmungen im deutschen Volke aufmerksam verfolgen konnte, mußte schon früh merkwürdige Erscheinungen feststellen. Beim Anbruch der schweren Schicksalstage schlossen Front und Heimat sich zu einem engen Verteidigungsbunde zusammen. Eine Einmütigkeit herrschte, die von dem gewohnten Bilde der hadernden Deutschen wohltuend abstach. Doch nicht lange dauerte der Burgfriede. Ein störendes Element, das sich sachte einschlich, rief immer schrillere Mißtöne hervor. Grisar nennt es „den deutschen Luther". Es gab Leute, die sich durch die Rücksicht auf den schweren Daseinskampf des deutschen Volkes und des Deutschen Reiches nicht abhalten ließen, an dem Feuer der vaterländischen Begeisterung ihr kleines Parteisüppchen zu kochen und man ist baß erstaunt, in der bunt zusammengewürfelten Gesellschaft von Köchen und Küchenjungen Greise und Männer zu sehen, deren Aufgabe eine ganz andere gewesen wäre. Und dann, böse Beispiele verderben gute Sitten. Warum hätte eine andere Partei, die am Anfang des Krieges die Streitaxt begraben hatte, sich mehr Skrupel machen sollen, die so günstige Gelegenheit zu benützen, um am Feuer des Krieges ihr freilich ganz anderes Parteisüppchen zu kochen? Und sie tat es. Durch den Hader der Parteien ging das Deutsche Reich zugrunde, in den Flammen der hadernden Parteien wurde die moralische Einheit des deutschen Volkes begraben.

Niemand hat es den Protestanten verübelt, daß sie in der Religion Trost, Mut und Tatwillen suchten, wie es auch die Katholiken reichlich getan haben; der sanctus amor patriae findet im Christentum volles Verständnis und gesündeste Nahrung. Es war auch nichts dagegen einzuwenden, wenn die Protestanten sich die christlichen Grundsätze über Vaterlandsliebe, die für uns Liebe zum deutschen Volke ist, von Luther predigen ließen. Allerdings hätten sie sich vorerst die Frage beantworten müssen, ob Luther in diesem Kriege der geeignete Mann zum deutschen protestantischen Feldprediger war. Nemo dat quod non habet, und wie hätte der zum Reden aufgeforderte Luther anderes geben sollen, als was er hatte? Auch von allen anderen Rücksichten abgesehen, leidet schon Luthers Grundauffassung über den Krieg vom christlichen Standpunkt aus genau so an den unversöhnlichsten, inneren Widersprüchen, wie seine übrigen Lehren; man konnte sich auf ihn berufen, um den Krieg zu führen, und man konnte sich auf ihn berufen, um den Kriegsdienst zu verweigern. Viel bedenklicher war es, daß Luther eine durch das Christentum gebotene, unbedingte Liebe zum Vaterland so gut wie gar nicht kennt, daß er mit ganzer Seele dem Kriege nur das Wort redete, wenn sein protestantisches Parteiinteresse in Frage stand, mochte es dann gegen den Türken, die Reichsfürsten oder den Kaiser gehen. Den Protestanten blieb in diesem Kriege nur die Wahl, entweder auf Luther als Feldprediger ganz zu verzichten, oder aber nur den halben Luther reden zu lassen, einen Luther, dem seine eigentliche Seele fehlte. Ließen sie den ganzen Luther reden, so wurde er zum Los-von-Rom-Prediger, und das Unglück war geschehen. Man ließ den ganzen Luther reden. Während an der Front und daheim die Katholiken mit den Protestanten in Hingebung an die Sache des bedrohten Vaterlandes wetteiferten, wurden die Protestanten, und leider nicht sie allein, mit vielen Millionen von Schriften aus der Werkstatt Luthers gefüttert, die sie von ihren katholischen Mitbürgern, deren Heiligstes in der rücksichtslosesten Weise angegriffen wurde, durch einen immer tiefer gähnenden Abgrund trennen mußten. Das haben all jene auf dem Gewissen, die Luther zum Feldprediger machten, die dem haßerfüllten Stürmer von Wittenberg ihre Zunge und ihre Feder liehen. Dem deutschen Geiste wurde eine protestantische Auslegung gegeben, wie wenn der deutsche Geist nicht schon eine unvergleichliche Geschichte gehabt hätte, bevor Luther sein Entzweiungswerk begann. Der „deutsche Luther", der das gar nicht war, der im Gefolge des von ihm entfesselten, religiösen Zwistes kühl bis ans Herz hinan den Untergang Deutschlands kommen sah, wurde als „Prophet" und „Führer der Deutschen" ausgerufen, während die an Zahl weit überragende Gesamtheit der Katholiken in den vereinigten Heeren von diesem Todfeinde ihres alten Glaubens nichts wissen wollten. Im deutschen Heere, so hieß es, kämpfe Luther, sein Geist beseele alle Kämpfer, seine Ziele — und wir kennen sie — seien die großen Ziele des weltgeschichtlichen Ringens. Unter wohlwollendster Förderung von oben, in Millionen von Schriften kam der so aufgemachte Luther zum Wort: das war der deutsche Luther im Weltkrieg.

Der Rückschlag blieb nicht aus. Die hochgespannten Hoffnungen, die man an seinen Namen geknüpft, erfüllten sich nicht. Nach dem Zusammenbruche wurde der deutsche Luther schweigsam. Aber man hatte nicht gelernt und alles vergessen. Man legte ihm einen neuen Vers in den Mund und so tauchte „der deutsche Luther in der Gegenwart" auf. Ist denn ausgerechnet Luther die geeignetste Persönlichkeit, um auf den Leuchter gehoben zu werden und dem deutschen Volke bei seiner Wiederaufrichtung voran zu leuchten? Wo Luther erscheint, da verhetzt er, da entzweit er. Er tritt immer nur als Bannerträger eines Kampfes auf, der gegen alles geht, was auch dem patriotischsten deutschen Katholiken noch unvergleichlich höher steht, als jenes irdische Vaterland, für das er im Kriege freudig Gut und Blut geopfert hat. Durch seine sinnlose Bekämpfung jener Kirche, in welcher jeder katholische

Deutsche das Werk Gottes sieht, hat Luther die Jahrhunderte alte Grundlage deutscher Größe zerstört. Und dem großen Lästerer der Kirche sollen deutsche Katholiken seine Schmähungen gegen die Kirche nachsprechen, sie sollen ihm sein Haßlied nachsingen? Die katholischen Deutschen wissen, was sie an ihrem Glauben haben, welche Heilkräfte gerade für die gegenwärtige trostlose Zeit in ihrem Glauben auch für das deutsche Volk enthalten sind. Nur diesem Glauben und dem unerschütterlichen Vertrauen in ihre gute Sache ist es zu verdanken, daß die Katholiken nicht Gleiches mit Gleichem vergolten, daß sie zu den Herausforderungen entweder ganz geschwiegen oder sie nur mit reinen Waffen abgewehrt haben. Wahrlich, sonst stände heute ganz Deutschland in den Flammen des wütendsten Religionskampfes.

Eines ist sicher, die Kreise, welche die Vertreter dieses fanatischen Luthergeistes sind, sind radikal unfähig, dem deutschen Volke in seinen schwersten Tagen Führer zum Aufstieg zu sein. Man sah schon lange vieles und ahnte noch mehr; aber man ist doch erstaunt über die Ausbreitung und die Tiefe des Uebels, das uns in Grisars ruhiger Darstellung entgegentritt. Was für eine vielköpfige und vielsinnige Gesellschaft findet sich um Luther zusammen. Wo sind die wenigen, denen Christus noch wahrer Gottessohn und der göttliche Welterlöser ist? Wie klein ist die Zahl derer, denen die Heilige Schrift noch unbedingt Gottes Wort und heilig ist? Wie vielen ist Christus nur mehr ein rein menschliches Ideal, das jeder in seinem Sinne auffaßt und auslegt, zu dem er zusetzt und an dem er streicht und das er in seiner Weise verbessert. Und dann die vielen, denen Christus, vorläufig noch, nichts weiter als das Symbol der von ihnen erdachten Menschheitsreligion ist, welche den Menschen, das deutsche Volk auf den Thron der Gottheit erhebt, ein Symbol, dessen man am liebsten, sobald die mißleiteten Geister dazu reif sind, sich entledigen möchte: der alte Wotan brennt schon vor Ungeduld auf die Nachfolgeschaft. Es ist merkwürdig, wie eng die verstiegenen Gedankengänge des deutschen Antisemitismus sich mit der Grundauffassung des pantheistischen Judentums berühren, das im Namen des jüdischen Nationalismus dem deutschen Nationalismus das Feld streitig macht: engstirniger Nationalismus führt zum Pantheismus und zur Vergötterung der Nation hier wie dort. Das sind nicht die rechten Baumeister der besseren Zukunft des deutschen Volkes. Der richtige Plan ist da, die berufenen Werkmeister sind an der Arbeit, in den klaren christlichen Grundsätzen, wie die katholischen Deutschen sie mit Geschick und Nachdruck vertreten, liegt die Bürgschaft für eine bessere Zukunft. Und auf dieser Grundlage zu bauen — Grisar verfehlt nicht, diesen praktischen Schluß aus der jüngsten Geschichte der menschlichen Verirrungen zu ziehen —, sind mit den Katholiken auch die Protestanten herzlich eingeladen.

Peter Sinthern S. J.

14) **Augustinus und seine Bedeutung für die Gegenwart.** Von Dr theol et phil. Johannes Hessen, Privatdozent der Philosophie in Köln. 12° (X u. 129). Stuttgart 1925, Strecker u. Schröder. M. 1.70; geb. M. 2.50.

Der Verfasser dieser Schrift, der sich schon seit Jahren mit Augustinusforschung beschäftigt, bietet hier ein Bild von St. Augustin als Mensch, als Philosoph und als Mystiker, und zwar nach allen drei Seiten in dessen Bedeutung für unsere Zeit. Den Schwerpunkt wollte der Verfasser wohl auf den dritten Teil (Augustin „der Mystiker") legen, wo er, wie schon in anderen Schriften, wieder seine Anschauung zu beweisen versucht, Augustinus habe neben der auf Vernunftbeweis beruhenden auch eine unmittelbare Gotteserkenntnis von Seite des Menschen gelehrt, und wo er nun seinen Kritikern J. Geyser und E. Przywara antwortet. Sachlich sei hiezu bemerkt, daß augustinische Texte von einem „Gottschauen" zumindest auch in anderem Sinn erklärt werden können als Hessen es tut. Was aber die Form betrifft, die Hessen gegen seine Kritiker zur Anwendung bringt (z. B. S. 67,

71, 124/5), so überschreitet dieselbe das Maß vornehmer Objektivität in auffälligster Weise. Im übrigen verdient die interessant und klar geschriebene Abhandlung Hessens zur Information über den Stand der Frage gute Empfehlung.

Salzburg. Dr Josef Vordermayr.

15) **Die Wahrheit über das Mittelalter** nach protestantischen Urteilen. Von Dr Hans Rost. 8° (260). Leipzig 1925, Vier-Quellen-Verlag.

Für jeden Katholiken, der in seinem Beruf in die Lage kommen kann, das Mittelalter verteidigen zu müssen, also ganz besonders für Religionsprofessoren an Mittelschulen ein vorzüglich passendes Buch! Denn gegen die Widerlegung der dem katholischen Mittelalter gemachten Vorwürfe durch erstklassige protestantische Gelehrte kann doch niemand mehr etwas einwenden. Der Verfasser des vorliegenden Buches konstatiert, daß die Ehrenrettung des angeblich finsteren Mittelalters gerade durch nichtkatholische Gelehrte besorgt worden ist. Wenn man die verschiedenen Gebiete der Wissenschaft durchgeht, findet man von den Literatur- und Kulturhistorikern bis zu den Naturwissenschaftlern protestantischen Bekenntnisses „prächtige, der Wahrheit die Ehre gebende und gar nicht selten überschwengliche Anerkennungen". Diese protestantischen Urteile in systematische Ordnung zusammengetragen zu haben, ist das lobenswürdige Verdienst des Verfassers. Nach den Urteilen über die Zeit im allgemeinen folgen die zwölf Kapitel über die mittelalterliche Kunst, Sprache und Dichtung, Bibel und Predigt, Mystik, Naturwissenschaften, Naturgefühl, Nationalökonomie, Scholastik, Klosterkultur, Freude und geselliges Leben und über den Idealismus des Mittelalters. Der Verfasser verfolgt mit seiner Zusammenstellung, die durchaus nicht aneinander gereihte Zitate enthält, sondern leicht lesbare Abhandlungen bietet, noch einen idealen Zweck: er will den Idealismus des Mittelalters im deutschen Volke wieder erwecken. „Wir brauchen für unser Volk Idealismus der Lebensauffassung und vaterländische Gesinnung, Pflege der Innenkräfte der Seele und des Gemütes. Das Mittelalter ist ein solcher Jungbrunnen. Aus ihm können wir erhebende, gesunde, idealistische Gedanken und Kräfte für die niederdrückende Gegenwart herausholen zum Aufbau eines glücklichen deutschen Vaterlandes, das in der Vereinigung aller deutschen Stämme, in der Abkehr vom Materialismus und in der Pflege echten, deutschen Gemütslebens und geistiger Werte den Kern deutschen Wesens und die Sehnsucht des deutschen Herzens erblickt" (Vorwort). Der Verfasser schließt mit Recht sein Buch „mit der Frage, ob es noch einen urteilsfähigen Menschen unter der Sonne geben kann, der nicht zugeben muß, daß die Bezeichnung des Mittelalters als einer Zeit der Finsternis zu den größten Geschichtslügen gehört, die die Weltgeschichte jemals gesehen hat." Heute hat das Urteil des protestantischen Universitätsprofessors Dr Dietrich Schäfer in Berlin in seiner „Deutschen Geschichte" (S. 421) in der ganzen Gelehrtenwelt Geltung: „Wer die Entwicklung der mittelalterlichen römischen Kirche verfolgt und nicht erfüllt wird von Bewunderung für die Größe und Kühnheit der zugrunde liegenden Gedanken, für Umfang und Bedeutung der versuchten und erreichten Wirkungen, der kann sich rühmen, vom horazischen nil admirari völlig durchtränkt zu sein."

Wien. Ernst Tomek.

16) **Die Eucharistielehre der deutschen Mystiker des Mittelalters.** Von Dr theol. Karl Boekl, Priester der Diözese Passau. Gr. 8° (XXIV u. 136). München 1923, Hübschmannsche Buchdruckerei, H. Schrödl, Josefsspitalstraße 17. Geh. M. 3.50.

Eine besonders wertvolle, schöne und interessante Arbeit, für den Dogmenhistoriker unentbehrlich, für den Pastoralisten anregend und auch für den Seelsorger in manchen Teilen gut verwendbar. Der Verfasser hat

348 gedruckte Quellen und 26 Handschriften benützt, war aber in der Auswahl des Stoffes und der Zitate doch strenge genug, daß er seine Arbeit nicht zu sehr belastete. Der Ausdruck ist in stilistischer und dogmatischer Hinsicht sorgfältig gefeilt; nur auf S. 8, Z. 4, ist das Wort „mystisch" in dem allerdings nicht seltenen, aber doch unberechtigten und irreführenden Sinne von „allegorisch" oder „symbolisch" gebraucht.

Manchen Leser hätte freilich ein öfterer Hinweis interessiert, wie das beschauliche Leben eine Stütze der eucharistischen Andacht und Rechtgläubigkeit war; bei der heiligen Gertrud scheint dieser Zusammenhang durch! Und wie anderseits auch das mystische Leben durch die eucharistische Rechtgläubigkeit rein und gesund erhalten ward. Die Pseudomystik pflegt ja dem Gemeindegottesdienste und dem kirchlichen Leben zu entfremden und die Unterschätzung des äußeren Gottesdienstes die Mystiker auf Abwege zu führen (vgl. Zahn, Einführung in die christliche Mystik, § 11 bis 13). Bei vielen Mystikern reicht allerdings das vorhandene Material zu solchen Untersuchungen nicht aus.

Daß der Verlag die Schrift trotz der enormen Schwierigkeiten jetzt herausgegeben hat, ist hoch anzuerkennen. Hoffentlich kommt er auch auf seine Rechnung!

Heiligenkreuz. Prof. P. Matthäus Kurz.

17) **Des heiligen Johannes vom Kreuz „Dunkle Nacht".** Nach den neuesten kritischen Ausgaben aus dem Spanischen übersetzt von Pater Aloysius ab Immac. Conceptione aus dem Orden der unbeschuhten Karmeliten. 8° (XVI u. 186). München 1924, Theatinerverlag.

An neuen Schriften mystischen Inhalts ist heutzutage kein Mangel. Aber vielfach ist es leichte Ware, die geboten wird. Sagen wir zu viel, wenn wir behaupten, die beste der neuen Erscheinungen halte nicht annähernd einen Vergleich mit den alten Klassikern der Mystik aus? Darum ist es von Wichtigkeit, daß wir uns besinnen und zu den alten Meistern zurückkehren, die Mystik nicht nur studiert, sondern auch erlebt haben. Der Theatinerverlag in München beginnt eben mit der Herausgabe neuer Uebersetzungen der Werke des heiligen Johannes vom Kreuz. Wir müssen dem Verlag dankbar sein, sind doch Theresia von Jesus und Johannes vom Kreuz die besten Führer zu den höchsten Höhen der Mystik. Wir möchten die Schriften des heiligen Johannes vom Kreuz auch noch denen der heiligen Theresia von Jesus vorziehen, weil er nicht bloß selbst eine hohe Vollkommenheit erreicht hatte und darum erfahrenes Wissen vermitteln kann, weil er nicht bloß eben deshalb ebenso anschaulich zu schildern weiß, was in den heiligen Augenblicken innigster Vereinigung mit Gott in seiner Seele vorging, sondern weil er überdies wissenschaftlich gebildet und Seelsorger war. Er bietet eine unbedingt sichere theologische Lehre, er zeigt den besten Weg, rät die vorzüglichsten Mittel, warnt vor Gefahr und bewahrt vor Verirrungen.

Der Verlag hat das Buch bestens ausgestattet, schönes Papier verwendet und einen tadellosen Druck geliefert. Der Uebersetzer bemüht sich nebst der Genauigkeit des Ausdruckes einer klaren Diktion. Geradezu vorzüglich gefällt uns die metrische Uebersetzung des „Gesanges der Seele" (S. 2 bis 3). Ab und zu vermitteln beigefügte Randbemerkungen ein besseres Verständnis des Textes. Wenn wir etwas wünschen dürften, wäre es lediglich eine kurze Aufklärung über die verschiedenen Handschriften und Ausgaben der Originalwerke des heiligen Johannes vom Kreuz und das zumal, weil in den Anmerkungen von einzelnen derselben die Rede ist.

Würzburg. P. Redemptus v. Kreuz, Carm. Disc.

18) **Die Freundschaft des heiligen Franz von Sales mit der heiligen Johanna Franziska von Chantal.** Eine moraltheologisch-historische Studie. Von Dr Mich. Müller (302). München 1923, Kösel-Pustet. Geb. M. 5.—.

Wenn theologische Fachstudien in der literarischen Welt für gewöhnlich auf einen sehr kleinen Leserkreis beschränkt bleiben müssen, weil weite Schichten den meist theoretischen Erörterungen kein Interesse abzugewinnen vermögen, dann macht vorliegende Studie eine erfreuliche Ausnahme; angesichts der großen Beliebtheit und Verehrung, welche der heilige Bischof von Genf und seine heilige Freundin im katholischen Volke genießen, reizt die Problemstellung zur Lektüre und wächst damit über den Rahmen einer trockenen, kritischen Fachstudie hinaus. Zwar finden wir in der Hagiologie fast aller Jahrhunderte die vertrautesten, freundschaftlichen Beziehungen unter heiligen Persönlichkeiten verschiedenen Geschlechtes — man denke an Paulus und Thekla, Hieronymus und Paula, Radegundis und Venantius, Fortunatus, Bonifatius und Lioba, Franziskus und Klara —, allein bei all diesen schweigen die Urkunden über die näheren Aeußerungen ihrer Herzensverbindung, während die literarischen Quellen in mehr als 500 Briefen einen tiefen Einblick in den Herzensbund des heiligen Franz von Sales mit der heiligen Baronin gestatten und damit eine psychologische Untersuchung ermöglichen. Ihre Freundschaft ist zudem auch eine weit innigere; hat sie sich doch entwickelt zu einer völligen Einheit aller Interessen in Gott. Wer freilich diese heilige, in der Kirchengeschichte in ihrer Art einzig dastehende Seelenverschmelzung nur mit dem argwöhnisch-kritischen Auge des Weltkindes betrachtet, losgelöst vom Boden des Glaubens und der Gnade, wer die oft überschwenglichen Beteuerungen der Liebe aus der rein geistigen Sphäre reißt und sie auf die Stufe der Erotik herabzieht, wer zudem außeracht läßt, daß die gesamte Literatur jener Zeit, namentlich die französische, aus dem Geiste der Renaissance und des Humanismus heraus beurteilt sein will, der wird bei der mehr nüchternen und kühlen Betrachtungsweise unserer Zeit und unseres Volkes sich leicht daran stoßen. Darin gipfelt nun die vorliegende Studie, den historischen wie psychologischen Beweis zu erbringen, daß diese heilige Freundschaft sternenhoch über einer etwaigen sinnlichen Zuneigung gestanden ist. Hatte ja der heilige Kirchenlehrer selbst erst das Thema der Freundesliebe bei der Antike, bei Thomas und Vives studiert, bevor er den geistigen Bund mit Johanna Franziska schloß! Und erklärt er doch selbst, daß „jede auf sinnlicher Zuneigung beruhende Seelenannäherung die Pest für die Herzen sei".

Beispiellos aber war der Segen, den diese makellose Freundschaft für beide Teile im Gefolge hatte. Frau von Chantal verdankt ihrem bischöflichen Freunde den Höhenflug ihrer großen Seele; durch sie prägte der Heilige dem Orden von der Heimsuchung seinen Geist mit dessen Grazie und Tiefe auf. Und umgekehrt empfing der heilige Franz von seiner Freundin hinwieder die fruchtbarsten Anregungen. Durch sie allein ward er hingelenkt auf die Pflege des innerlich-mystischen Gebetslebens, dem er bislang skeptisch gegenübergestanden; unter dem Einfluß ihrer ausgeprägten, kontemplativen Veranlagung vollzog sich in ihm sein seelischer Entwicklungsprozeß: Von ihr aufmerksam gemacht, wandte er sich dem theoretischen Studium der großen Mystiker zu, unterzog von da an die Fragen des mystischen Gnadenlebens auch einer scharfen, experimentell-psychologischen, persönlichen Beobachtung, stellte namentlich nach dem Studium der Schriften der großen Seherin von Avila seine Anschauungen vom Gebetsleben um und schrieb dann seinen „traitté de l' amour de Dieu", sein reifstes Werk über die Gottesliebe. Zentralidee allen aszetischen Strebens ist ihm jetzt nicht mehr nur die Gleichförmigkeit mit dem Willen Gottes, sondern die mystische Liebesvereinigung mit Gott in der ruhigen Hingabe aller Seelenkräfte an ihn.

Wegen seines besonders die moderne Psyche ungemein ansprechenden Inhaltes wird das Buch bestens empfohlen.

Arnstein (Unterfranken). F. Rümmer, Pfarrer.

19) **Der 80. Jahresbericht des Oberösterreichischen Musealvereines für 1922 und 1923** (Linz 1924) bringt in der 70. Lieferung der Beiträge zur Landeskunde von Oesterreich ob der Enns zwei Arbeiten zum tausendjährigen Gedenktag der Geburt des heiligen Wolfgang. S. 115 bis 137: Die St.-Otmar-Kapelle und nachmalige St.-Wolfgangs-Kirche in Pupping von Dr Evermod Hager, und S. 139 bis 232 (im Sonderabdruck 1 bis 96): Die St. Wolfgang-Legende in ihrem Entstehen und Einflusse auf die österreichische Kunst (mit drei Bildtafeln) von Dr Ignaz Zibermayr.

Beide Schriften fassen die bisherigen Ergebnisse der Forschung zusammen und führen sie unter Verwertung ungedruckter Quellen streng methodisch weiter.

Hager nimmt mit geographischen und geschichtlichen Gründen die Nachricht in Schutz, daß Wolfgang in der Otmarkapelle zu Pupping 994 gestorben ist, weist aber die Meinung zurück, es seien Herz und Eingeweide des Bischofs dort beigesetzt worden. In fließender Darstellung bietet er ein anschauliches Bild der Geschichte dieses ehrwürdigen Ortes von den ersten Anfängen bis auf die Jetztzeit, zumal auch des Klosters der Franziskaner, die nun schon zum drittenmal die Ehrenwache an der Todesstätte des Heiligen halten. Es ist eine mustergültige Arbeit.

Zibermayr untersucht die geschichtlichen Voraussetzungen und Grundlagen der Tatsache, daß die Verehrung des heiligen Wolfgang gerade im Lande ob der Enns so feste Wurzeln geschlagen und so bedeutende künstlerische Werte geschaffen hat, wie es die Altäre zu St. Wolfgang und Kefermarkt sind. Er hält es für zweifellos sicher, daß der Bischof 976 längere Zeit in Mondsee geweilt, und für so gut wie gewiß, daß er sich damals auch in seinem Forste am Abersee und in dem später nach ihm benannten Orte aufgehalten habe. Aber an ein Klausnerleben des tatkräftigen Kirchenfürsten in den Wäldern am Abersee sei nicht zu denken. Das gehe aus dem Schweigen der gleichzeitigen und unmittelbar folgenden Quellen hervor. Die ausführliche Untersuchung über die Entstehung der St.-Wolfgangs-Legende vom Abersee, deren Inhalt S. 167 (bezw. 31) kurz zusammengefaßt wird, ist scharfsinnig und lehrreich. Die zweite Hälfte der Schrift ist dem Einfluß der St.-Wolfgangs-Verehrung auf die bildende Kunst seit dem Anbruch des 15. Jahrhunderts gewidmet. Zibermayr hat die Vertrautheit damit schon 1912 durch seine bedeutsame Abhandlung betreffend Michael Pachers Vertrag über die Anfertigung des Altars in der Kirche zu St. Wolfgang im 33. Bande der Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung dargetan. Für den Meister des Kefermarkter Altars hält er mit guten Gründen einen niederösterreichischen Künstler. Was Zibermayr an mehreren Stellen über die äußere Werkheiligkeit des mittelalterlichen Glaubens und die Vergeschäftigung des religiösen Lebens jener Zeit behauptet, steht im Widerspruch mit Janssen-Pastors Geschichte des deutschen Volkes und Grisars Luther, ja selbst mit protestantischen Forschern wie G. Uhlhorn (bei Grisar, Luther, II, 473). Dem Humanismus würde ich statt „Lebensbejahung und Weltfreudigkeit" Sinnenlust und Liederlichkeit zuschreiben. Ein Versehen ist u. a. S. 147 (11) St. Maximian für St. Maximin in Trier. Die schönen Bilder zeigen erstlich den heiligen Bischof mit dem Sinnbild des Gotteshauses auf dem Tympanon des Südportals zu St. Wolfgang und auf dem zu Kirchberg am Wechsel, ferner mit dem Beile im Mondseer Urbar von 1416 und in der Klause des Wallfahrtsortes, endlich den Grundriß der Wallfahrtskirche am Abersee. Auch diese Schrift ist von dauerndem Werte.

Linz (Kollegium Petrinum). Dr Johann Zöchbauer.

20) **Der heilige Josaphat,** Erzbischof von Polozk und Blutzeuge. Quellenschriften in Auswahl. I. Zu Josaphats Blutzeugnis. Von Georg Hofmann S. J., Professor der orientalischen Kirchengeschichte. (Orientalia christiana Num. 6.) (24). Rom 1923, Pontificio Instituto orientale. Lire 5.—; außerhalb Italiens Fr. 5.—.

Diese Sammlung ausgewählter Quellenschriften entstand aus Anlaß des 300jährigen Martyriumjubiläums des heiligen ruthenischen Erzbischofs Josaphat, des heldenmütigen Vorkämpfers für den Primat des heiligen Apostolischen Stuhles. In der Einführung berichtet der Verfasser über das Martyrium des heiligen Josaphat, über seine Selig- und Heiligsprechung, über wechselvolle Schicksale seiner Reliquien und schließlich über seine Gemälde. Aus den Quellen zu Josaphats Blutzeugnis werden angeführt: 1. Bericht der Apostolischen Nuntiatur in Warschau an die Propaganda-Kongregation über Josaphats Martyrium; 2. Bericht des Metropoliten von Kijew Josef Velamin Rutskyj an den Papst Urban VIII. über Josaphats Martyrium (mit photographischer Textwiedergabe); 3. Bericht desselben Metropoliten an die Propaganda über Josaphats Leben und Tod; hier wird schon ausführlicher über sein Martyrium und über grausame Behandlung des entseelten Leibes durch die Schismatiker erzählt; 4. Antwort der Propaganda auf Rutskyjs Bericht; hier wird die Einleitung des Seligsprechungsprozesses in Aussicht gestellt; 5. Gemeinsames Schreiben der ruthenischen Bischöfe an die Propaganda aus Anlaß des Martertodes Josaphats (mit photographischer Textwiedergabe); in diesem Brief erklären sich alle ruthenischen Oberhirten bereit, ihr Blut und Leben für den katholischen Glauben hinzugeben; 6. Antwort der Propaganda auf dieses gemeinsame Schreiben; 7. feierliches Begräbnis des heiligen Josaphat zu Polozk nach einem Berichte Raphael Korsaks O. S. Bas. M. an die Propaganda. Hier lesen wir, daß dieses imposante Begräbnis sich zu einem wahren Triumphzug des Heiligen gestaltete.

Stanislau. Dr Baran.

21) **Eugen Biffi von Mailand, Missionspriester und Bischof** (1829 bis 1896). Von Gentile-Schlegel. (89). 1923. Verlag Heinrich Schneider in Höchst und St. Margarethen (Kanton St. Gallen).

Der Kapuziner-Kardinal Wilhelm Massaja (1809 bis 1889). Von Gentile-Schlegel. (338). 1923. Verlag Heinrich Schneider in Höchst und St. Margarethen (Kanton St. Gallen).

1. Das den Mitgliedern der „Unio cleri pro missionibus" gewidmete Büchlein schildert in anschaulicher Weise das Leben und die Tätigkeit des großen Mailänder Missionärs Eugen Biffi. Die fast vierzigjährige Missionstätigkeit dieses hervorragendsten Mitgliedes des Mailänder Seminars zerfällt in vier Perioden: 1856 bis 1862 wirkt Biffi in Cartagena in Columbien. Von hier vertrieben, geht er nach Britisch-Honduras, wo er fünf Jahre (1862 bis 1867) in der Mission der Jesuiten arbeitet. 1867 wird er zum ersten Apostolischen Vikar von Ostbirma ernannt; 13 Jahre widmet er seine ganze Kraft der Missionierung dieses schwierigen Gebietes, bis er 1880 zum Bischof von Cartagena in Columbien ernannt wird. Hier harrt er trotz der größten Schwierigkeiten bis zu seinem Tode im Jahre 1896 aus. Die irdischen Ueberreste wurden zunächst in Barranquilla beigesetzt, im Jahre 1904 aber nach Cartagena übertragen.

2. Noch abwechslungsreicher ist das Leben des Kapuziner-Kardinals Wilhelm Massaja (1809 bis 1889), dem der Ehrentitel „Apostel der Gallaländer" zukommt. Das vorliegende, vom Kanonikus Gentile in Asti — der Heimatstadt des Gefeierten — verfaßte und von P. Leo Schlegel in Mehreran ins Deutsche übertragene Büchlein stellt einen Auszug aus dem zwölfbändigen Werke dar, das Massaja über ausdrücklichen Befehl des Papstes Leo XIII.

in den Jahren 1881 bis 1885 zusammenstellte. Die italienische Ausgabe hat schon mehrere Auflagen erlebt und es ist zu hoffen, daß auch die deutsche Ausgabe viele Freunde finden wird, obgleich die Lektüre wegen der vielen Ortsangaben nicht so mühelos ist wie die Biographie Biffis. Eine Karte von Abessinien und den angrenzenden Gebieten hätte die Lektüre bedeutend erleichtert.

Massaja wurde 1846 zum Bischof geweiht und mit der Organisierung der Mission der Gallasländer im Süden Abessiniens betraut. Der erste Versuch Massajas, vom Osten her, über Massaua nach Südabessinien vorzudringen, mißlang. Auch der zweite Versuch, über Aegypten und den Sudan zu den Gallas zu gelangen, war mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden, so daß der 1846 ernannte Vikar erst 1852 — als Arzt oder arabischer Kaufmann verkleidet — sein Missionsgebiet betreten konnte. Das Apostolat gestaltete sich so dornig, daß eben nur ein Massaja imstande war, auszuharren. 1879 endgültig aus Abessinien ausgewiesen, kehrte er nach Italien zurück und ließ sich schließlich in Frascati nieder, wo er auch seine letzte Ruhestätte fand. Leo XIII. erhob den mutigen Kapuzinerbischof zum Kardinal und zeichnete ihn auch sonst in jeder Weise aus. Massaja gehört zu den größten Missionären aller Zeiten; sein Seligsprechungsprozeß ist bereits eingeleitet.

Beide Büchlein sind zur Einstellung in Anstaltsbüchereien sehr geeignet; sie zeigen, was unsere Missionäre leisten.

Ried im Innkreis. Peter Kitlitzko.

22) **Lacordaire.** Sein Werden und Wirken als Prediger. Ein Beitrag zur Apologie des Christentums. Von Dr Johannes Honnef (95). (Siebter Band der Predigt-Studien.) Paderborn 1924, Ferdinand Schöningh.

Wer die vorliegende Studie einmal zur Hand genommen, wird sie nicht leicht weglegen, ohne sie bis zu Ende gelesen zu haben. In markanten Zügen und fesselnder Sprache führt uns Dr Honnef den berühmten Dominikaner vor in seinem Werden, Leben und Wirken, indem er die Entwicklung des genialen Mannes, den Zauber seiner Persönlichkeit sowie seine Tätigkeit als Prediger und Seelsorger (aumonier), bezw. die Predigten desselben nach ihrer materiellen und formellen Seite bespricht. Wohltuend berühren die herrlichen Partien aus Lacordaires Beredsamkeit, die der Verfasser in seine Darstellung einzustreuen versteht. Dabei kann man ihm nicht den Vorwurf machen, daß er blind an den Fehlern seines Helden vorübergegangen sei, sei es dessen Einmischung in die Politik der damaligen Zeit, sei es die Schwäche mancher Beweisführung in Lacordaires Vorträgen oder das Ueberwuchern philosophischer Spekulationen in mancher Konferenz. Dem unerfahrenen Leser ist damit ein weiser Fingerzeig gegeben.

Was Dr Honnef von der Konferenz als solcher sagt — daß sie nicht das Ideal der Kanzelberedsamkeit darstellt und nur in außergewöhnlichen Fällen Anwendung finden darf —, stimmt mit den Grundsätzen aller ernsten Homileten überein. Nichtsdestoweniger bleibt das Studium der Lacordaireschen Konferenzen sowie auch seiner Homilien, seiner Trauer- und übrigen Gelegenheitsreden für jeden, namentlich für den angehenden, geistlichen Redner gewinnreich. Lacordaires Leben stand an der Wiege jener gewaltigen Ideen und Gegensätze, die heute die Menschheit tief bewegen; des genialen Mannes Anstrengungen wirken nach und sind der heutigen Generation Arsenal und Wegweiser.

Wer Lacordaires Zeit und Leben, namentlich aber seine Predigten studieren will, dem wird vorliegendes Werkchen ein umsichtiger Führer sein. Da in demselben die meisten Konferenzen in kurzer Analyse und kritischer Beleuchtung besprochen werden, so bietet es jedem Gelegenheit, sich in leichter und genußbringender Weise mit dem hauptsächlichsten apologetischen Beweis-

material des Christentums und zugleich mit manchen Schönheiten klassischer Beredsamkeit bekannt zu machen.

Luxemburg. Dr G. Kieffer.

23) **Kämpfer und Sieger.** Lebensbilder heroischer Menschen. Von Dr J. Klug. 8° (451). Paderborn 1924, Ferd. Schöningh. Geb. M. 6.—.

Dieses neueste Klugbuch ist eine Fortsetzung zu „Ringende und Reife" und enthält fünf Lebensbilder: Der Kampf des Augustinus, Ambrosius von Mailand, Bonifatius, seine Wegbahner und Mitarbeiter, Maria Stuart und und Maria Ward. Der Auswahl liegt der Gedanke zugrunde, daß es sich bei diesen Menschen um bestimmte Typen handelt, die daher auch vielen etwas zu sagen haben. Der Gegenstand ist gut gewählt, wir können nie genug Vorbilder großer Katholiken haben. Doch verlieren sich mit Ausnahme des ersten Stückes die Lebensbilder allzu sehr in den Wust der Zeitgeschichte, sehr zum Schaden der Plastik der einzelnen Figuren und ihres inneren Lebens. Die Kunst, das Wesentliche der Zeitgeschichte mit dem Individuellen der Person zu verbinden und doch nicht zusammenfließen zu lassen, ist nicht allerwege gelungen. Das verwirrt und läßt bei dem Nebeneinander von Fragmenten der Biographie und Geschichte keinen deutlichen Gesamteindruck aufkommen. Knappere Fassung und schärfere Durcharbeitung bei Neuauflagen können diesem Mangel abhelfen. Der gediegen gebundene Band sei der Aufmerksamkeit der großen Lesergemeinde Klugs hiemit empfohlen.

Linz. Dr Karl Eder.

24) **Der Laienapostel.** Erster Band: Des Mannes Kredo. Ausgewählte Kerngedanken aus allen Jahrgängen des „Männerapostolats" zur religiös-wissenschaftlichen Weiterbildung des Mannes herausgegeben durch Joh. Christ S. J. 8° (294). Kevelaer 1923, Vercker.

Der Titel „Laienapostel" umfaßt nicht alles. Der wertvolle Inhalt mit besonders schätzenswerten Beiträgen von P. Cohausz, Dr Klug und mehreren anderen greift über das bloße Diakonat des Laien hinaus und betrifft eigentlich den ganzen katholischen Mann. Betrifft nicht gerade, wie der Untertitel ankündigt, die religiös-wissenschaftliche, wohl aber die tiefere, religiöse Weiterbildung des Mannes, Förderung des Glaubenslebens, des Gebetsgeistes, der öfteren Kommunion, der Marienverehrung, Charakterbildung, Weckung und Erfassung des Apostolatsgedankens, Weitung des Blickes und des Herzens in unserer katholischen Männerwelt. Halten sich die angekündigten weiteren zwei Bände über (des Laienapostels) Wirken und Eingreifen in Welt und Kirche auf gleicher Höhe und in vielleicht wünschenswerter noch strengerer Auswahl und Knappheit, so bekommen wir damit ein höchst empfehlenswertes Hilfsmittel für viele Zweige unserer so wichtigen Männerseelsorge. Aus vielen dieser „Kerngedanken" lassen sich auch kurze, im besten Sinn originelle und eindrucksvolle Ansprachen schmieden, worauf besonders Präsides und Fünfminuten-Prediger aufmerksam gemacht seien.

S. 34 vom Zentrumsführer Gröber und dem eucharistischen Heilande in einem Atem zu sagen, daß sich die „Herzen dieser beiden Männer" gut verstanden, ist bedenklich. Bei Neuauflage möge sich Herausgeber entschließen, einige Belanglosigkeiten und Kriegsreminiszenzen herzhaft zu opfern. Insbesondere aber möge der gute, alte Vater Radetzky, übrigens ein altes Inventarstück vieler Predigten, von der S. 184 ihm verliehenen, schönen Würde eines Rosenkranzgenerals (?) verdientermaßen wieder abgebaut werden. Auch S. 165 erscheint er, den Rosenkranz in der Hand, an der Spitze seiner Truppen reitend. In Wirklichkeit versicherten Persönlichkeiten seiner allernächsten und ständigen Umgebung, bei Radetzky — niemals einen Rosenkranz gesehen zu haben. Der David religiöser Wahrheiten bedarf nicht der schimmernden Waffenrüstung zweifelhafter Legenden.

Neustift b. Großraming (O.-De.). Binder.

25) **Durch die Apostelschule des Priesterseminars.** Gedanken über Berufung, Erziehung und Selbsterziehung zum apostolischen Priesterleben und Priesterwirken in gottfremder Zeit. Von Prof. Georg Lenhart, Domkapitular in Mainz. 8° (265). Wiesbaden 1924, Hermann Rauch. Geb. in Leinwand M. 5.—.

Ich habe dieses Buch mit steigendem Interesse zweimal nacheinander gelesen. Ich wollte, jeder Seminarist und jeder reifere Student, der an den Priesterberuf denkt, bekäme es in die Hände. Da leuchten die echten, alten Ideale des Priestertums in ihrer strahlenden Schönheit über der Seele des Lesers auf, gleich dem Sternenhimmel, der seit Jahrtausenden jede Nacht in verjüngter Herrlichkeit aufgeht. Der das geschrieben und „der Hoffnung der Kirche, der jungen Theologenwelt mit starkem Vertrauen in väterlicher Liebe zugeeignet" hat (Widmungsblatt), muß tief in die Herzen der Priesterjugend geschaut haben, er kennt aber auch den Geist der Zeit und versteht die Ideale priesterlicher Aszese in kernhafter, männlicher Sprache siegreich gegen moderne Geistesströmungen zu vertreten, welche die Dämme der kirchlichen Seminardisziplin durchbrechen möchten. Ich sage freudig: Gott sei Dank, daß wir dieses Buch für unsere Seminaristen haben. Es hat einen großen Beruf, es wird tausenden edler junger Herzen, die sich zum Dienste der Kirche rüsten, ein treuer Wegberater, ein stiller Spiritual werden. Für neue Auflagen sei der Wunsch gestattet, der Verfasser möge im Kapitel über die Kennzeichen des Priesterberufes die Erklärung Pius' X. vom 26. Juni 1912 (Acta Ap. Sed. IV, 485) stärker hervortreten lassen und auf die „innere Neigung", den stillen Zug der Gnade nicht so starkes Gewicht legen. (Vgl. auch Lehmkuhl, „Priesterberuf", in „Theol.-prakt. Quartalschrift" 1914, S. 262 ff.) Unter den „Kraftquellen" vermisse ich ungern ein Kapitel über die jungfräuliche Gottesmutter. Das Zitat S. 128: „Die größten Ereignisse — das sind nicht unsere lautesten, sondern unsere stillsten Stunden" stammt nicht von Federer, sondern aus Nietzsche, „Also sprach Zarathustra", 2. Teil.

Linz. Seminar-Regens Dr W. Grosam.

26) **Christlich denken!** Ein Hilfsbüchlein zur geschlechtlichen Erziehung. Von P. Edelbert Kurz O. F. M. (61). München 1925, Kösel-Pustet.

Der Verfasser geht von dem richtigen Gedanken aus, daß die Belehrung der Jugend nicht der Gasse überlassen bleiben darf. Ebenso vertritt er die richtige Auffassung, daß Hochachtung vor Gottes heiligen Anordnungen das Ziel der Besprechung sein muß. Ueber die Art der Durchführung hat er selbst Bedenken gehegt, darum mögen auch hier solche folgen. Die auf S. 57 aufgestellten drei Gruppen von Forschungsfragen dürften zu vermehren, bezw. zu verändern sein, als unbedingt zu trennende Stufen der Belehrung. Auch gehörte diese Unterscheidung wohl besser an den Anfang zugleich mit der Mahnung, die Belehrung nur stückweise entsprechend den quälenden Fragen des betreffenden Jugendlichen zu geben. In seinen Belehrungsvorschlägen und -mustern „Wie kann ich gut und christlich über das Geschlechtliche reden?" geht der Verfasser zu weit.

So eingehend alles „bis zum letzten" zu benennen und erklären, dürfte nicht den bischöflichen Leitsätzen über diesen Punkt entsprechen, daß „das Schamgefühl unbedingt geschont werden muß". Manches ist für Jugendliche ganz überflüssig, einiges sogar als schädlich anzusehen, insofern die Aufmerksamkeit und der Vorwitz auf Unbekanntes und Fernliegendes gelenkt wird. Belehrung über die Größe und Erhabenheit der Elternwürde sollte eine Ablenkung von dem vermittelten Wissen bieten.

Die dem Rezensenten auf S. 41/42 zugeschriebene Auffassung scheint nicht ganz treu wiedergegeben zu sein, denn er glaubt bezüglich der Möglichkeit von Todsünden „Unreifer" klar unterschieden zu haben zwischen mechanischer Reizung und Reizung durch Augen, Phantasie und ähnlichem. — Das

wohlgemeinte Schriftchen mit seinem glücklich-harmlosen Titel sei bei einer Neuauflage einer Ueberprüfung empfohlen.

Emmerich (Bonifaziushaus). Th. Mönnichs.

27) **Klare Begriffe!** Lexikon der gebräuchlicheren Fachausdrücke aus Philosophie und Theologie, für weitere Kreise zusammengestellt. Von Th. Mönnichs S. J. (170). Berlin und Bonn 1925, Ferd. Dümmler.

Meines Erachtens kommt vorliegendes Büchlein wirklich dem Bedürfnisse weiter Kreise entgegen und kann es auch befriedigen. Ich möchte es darum warm empfehlen. — Nur auf Folgendes sei hingewiesen: Ich halte dafür, eine wörtliche Uebersetzung, die nicht bloß befremdend klingt, sondern als solche auch nicht besonders erklärend wirkt, könne ruhig bei gegebener Sacherklärung wegbleiben. Ich erwähne z. B., Patripassianer wörtlich übersetzt mit „Vaterleider"; Multilokation mit Vielortung; Subordinatianer mit Untertanler. — Manchmal unterlaufen auch Ungenauigkeiten, z. B. „Substanz = ein durch sich bestehendes Sein (das keines Trägers bedarf wie das Akzidens)". Das wesentliche Merkmal der Substanz ist nicht das „Durchsichsein".

Freising. Espenberger.

28) **Die beste Stunde des Tages.** Sieben Meßandachten zum gemeinsamen Beten. Zusammengestellt von Leo Drenkard, Pfarrer in Untersteinbach (Bayern). Mit kirchlicher Druckerlaubnis. Selbstverlag des Verfassers. Kommissionsverlag Buchhandlung Bauch, Würzburg. Druck: Fränkische Gesellschaftsdruckerei. 1924 (120). Brosch.

Das Büchlein ist in der Tat das, was es sein möchte, „ein Hilfsmittel das Volk immer näher an den Altar hinzubringen, damit es lerne, nicht neben dem Priester, sondern mit dem Priester zu beten, nicht in der heiligen Messe, sondern die heilige Messe zu beten, wie der Heilige Vater Pius X. so schön mahnt". Die abwechselnd vom Vorbeter und dem Volke zu verrichtenden Gebete sind fast ausnahmslos ungemein ansprechend, auch für Kinder leicht faßlich, ohne deshalb die Erwachsenen kindisch anzumuten — ein seltener Vorzug! — lebendig und abwechslungsreich. Die reiche Verwendung unserer schönsten Kirchenlieder im Kontexte sei besonders rühmend hervorgehoben, die gebräuchlichen Gebete sind an passender Stelle in die Meßandachten verwoben. Allerdings scheinen Kürzungen notwendig, soll die betende Menge mit dem zelebrierenden Priester gleichen Schritt halten können, sonst würde zuweilen die Ueberfülle an Gebeten schuld an einer gewissen Hast auf Seite der Gläubigen sein, die einerseits die innere Andacht beeinträchtigt, anderseits es unmöglich macht, den Vorgängen am Altare die geziemende Aufmerksamkeit zu schenken. Schließlich fordert ja auch die physische Anstrengung des lauten Betens entsprechende Pausen. Eine Neuauflage bedarf ferner einer gewissen Vervollkommnung der Anlage: Die Ablaßangaben gehören in Kleindruck, sonst wirken sie störend; die eventuell zu vertauschenden Gebete müssen im Druck entsprechend hervorgehoben und so kenntlich gemacht werden, daß die Uebersichtlichkeit nicht leidet; auch sonst könnte und sollte die Handhabung des Büchleins verschiedentlich erleichtert werden, denn die Schwierigkeiten beim Gebrauche dürften immerhin etwas größer sein, als das Vorwort glauben machen will. Dies gilt z. B. besonders von den Einschaltgebeten beim Rosenkranzbeten während der heiligen Messe. An Stelle der Gebete zum heiligen Antonius, die gegenüber den Meßandachten etwas abfallen, wäre eine Meßandacht für die Verstorbenen, die natürlich entsprechend kürzer abgefaßt sein müßte, wünschenswert.

Gottfried Bayr.

Neue Auflagen.

1) **R. P. Mathiae Fabri S. J. Conciones in Evangelia et festa totius anni.** Cui accedunt eiusdem auctoris Conciones funebres et nuptiales. Editio Quinta Taurinensis. X volumina. 8°. Taurini-Romae 1923—1924, ex officina Petri Marietti. Pretium totius operis Fr. 175.—.

Es dürfte ein literarisches Unikum sein, daß ein Predigtwerk im Umfang von zehn stattlichen Großoktavbänden, mitten in den Wirren des Dreißigjährigen Krieges (1631) erschienen, von einem deutschen Prediger in lateinischer Sprache geschrieben, seit 1879 von einem italienischen Verleger fünfmal neu herausgegeben werden konnte. Und wenn wir weiters wissen, daß dasselbe Werk 1631 in Ingolstadt, 1647 in Krakau, 1650 und 1663 in Antwerpen, 1642, 1646, 1669, 1672, 1693 und 1717 in Köln, 1881 in Paris gedruckt worden ist, so beweist ein so phänomenaler, internationaler Erfolg allein schon, welch unverwüstliche Lebenskraft dem berühmten „Opus tripartitum" des P. Matthias Faber innewohnt. Der Verfasser, 1587 zu Altomünster, Diözese Freising, als Sohn eines deutschen Bierbrauers geboren, studierte in Dillingen Philosophie, im Germanikum zu Rom Theologie, kehrte als Priester 1611 nach Deutschland zurück, war dann Pfarrer in verschiedenen Pfarreien der Diözesen Passau und Eichstädt, trat 1637 im Alter von fünfzig Jahren zu Wien in die Gesellschaft Jesu, wirkte als Jesuit noch 14 Jahre als ein durch Frömmigkeit, Seeleneifer und Beredsamkeit ausgezeichneter Ordensprediger und starb 1653 zu Tyrnau in Ungarn. Als der Turiner Buchhändler Marietti 1879 die erste Turiner Neuausgabe des alten Predigtwerkes erscheinen ließ, würdigte es Hundhausen im „Literarischen Handweiser" 1880, Nr. 266, eingehend als „magistrales Predigtwerk", das „durch seinen sprudelnden Reichtum an christlichen Gedanken und seine den wechselnden Geschmacks- und Zeitrichtungen trotzende Objektivität der Form zu jenen Werken gehört, die eigentlich nie veralten, sondern immer neu bleiben". Gewiß findet sich in diesen Predigten so manches, was dem Geschmack und Geist unserer Zeit nicht ganz zusagt, aber das Werturteil Hundhausens bleibt auch heute aufrecht. Die Turiner Ausgabe hat Fabers ursprüngliches „Opus tripartitum" mit dem von ihm 1646 in Graz herausgegebenen „Auctuarium Operis tripartiti" organisch vereinigt, so daß nun zu jedem Sonntagsevangelium durchschnittlich etwa 15 Predigten geboten werden, zusammen sechs Bände zu durchschnittlich 700 Seiten in Kleindruck. Die Bände 7., 8. und 9. in gleichem Umfang enthalten Festtagspredigten, der 10. Halbband Trauungs- und Leichenreden. Der Preis von 175 Fr. (rund 63 Schillinge oder gegen 40 Mark) für das ganze Werk ist im Vergleich mit unseren deutschen Verlagswerken fabelhaft billig. — Wer die lateinische Sprache nicht scheut und das reiche, phrasenlose Gedankenmaterial zeitgemäß und persönlich zu gestalten versteht, wird die Anschaffung des Werkes nicht bereuen.

Linz. Dr W. Grosam.

2) **Praktische Paramentenkunde.** Winke für die Anfertigung und Verzierung der Paramente mit 113 neuen Vorlagen zu Paramentenstickereien. Mit 14 Tafeln und 41 Abbildungen im Texte. Von Josef Braun S. J. Zweite, verbesserte Auflage (X u. 108). Freiburg i. Br. 1924, Herder. Geb. Reichs-M. 12.50.

Der Verfasser ist längst bekannt als Spezialforscher auf dem Gebiete der Paramentenkunde. Die Erfahrung langjähriger Beschäftigung mit dem Gegenstande in Verbindung mit seinem künstlerischen Empfinden haben ein gediegenes Werk gezeitigt. Wie der Titel besagt, werden hier nicht Fragen der historischen Entwicklung der Paramente und ihrer symbolischen Be-

deutung erörtert. Wie man Paramente herstellt, die würdig sind des Hauses des Herrn, dem guten Geschmacke und den kirchlichen Vorschriften entsprechen, das will der Verfasser zeigen. Mit Nachdruck wird die Forderung auf solides Material, sauberste Technik und edle Formensprache erhoben. Da gibt es wohl keine einschlägige Frage, die nicht kurze und klare Antwort fände. Die liturgischen Gewänder finden eingehende Besprechung und alles, was zur stofflichen Ausrüstung des Altares und der gottesdienstlichen Geräte gehört bis zum Altarkissen, den Wandbehängen und den Teppichen. Gute Winke über die Behandlung der Paramente, Waschen, Aufbewahren, Restaurieren, werden dankbar aufgenommen werden. — Ein zweiter Teil des Werkes handelt über Spitzen und Stickereien nach ihrer Art, Technik und Stil. Es vergibt der männlichen Würde nichts, wenn auf diesem Gebiete wenigstens allgemeine Kenntnisse erworben werden. Der Pfarrer darf nicht ganz als Laie dastehen, wenn es gilt Paramente zu beschaffen, er soll wissen, was da wertvoll und was minderwertig und daher unwürdig ist. Er wird die Paramente und besonders Spitzen und Stickereien anders behandeln und behandeln lassen, wenn er selbst ihren Wert zu schätzen weiß. Findet er opferwillige Hände, die bereit sind für den Schmuck des Gotteshauses zu arbeiten, so ist es in den meisten Fällen nötig, Winke für die Ausführung zu geben, nach der liturgischen, aber auch technischen und geschmacklichen Seite. Selbst für passend gewählte Inschriften auf Antependien und ähnlichem bietet der Verfasser eine reiche Auswahl. — Das Buch gehört in jede Pfarrbibliothek und in Vereinsbibliotheken, wo man für die Kirche gerne arbeitet, und nicht zuletzt in jede Paramentenfabrik.

Freistadt. Dr Baylaender.

Alle hier besprochenen und sonst angezeigten Bücher sind vorrätig, oder liefert schnellstens

Buchhandlung Ou. Haslinger in Linz, Landstraße Nr. 30.

Für die Praxis des Seelsorgers

Moraltheologie. Von Dr. Franz A. Göpfert.

9. verb. Auflage besorgt von **Dr. Karl Staab**, Regens des Priesterseminars in Würzburg. 3 Bände. XXXVIII u. 1466 S. 8. I. Bd. geb. Mk. 8.70. II. und III. Bd. geb. je Mk. 7.80.

Dieses Werk leistet dem Seelsorger dankenswerte Dienste für seine gesamte Praxis.

In 7. **verbesserter und vermehrter Auflage** ist erschienen:

Lehrbuch der Dogmatik in sieben Büchern

für akademische Vorlesungen und zum Selbstunterricht von **Dr. Joseph Pohle**, † Professor an der Universität Breslau. I. Bd. XII. u. 483 S. Mk. 9.—, geb. Mk. 10.80. II. Bd. X u. 529 S. Mk. 9.—, geb. Mk. 10.80. III. Bd. XV u. 672 S. Mk. 10.80, geb. Mk. 12.90. — **Professor Stufler S. J. bezeichnet das Werk wegen seiner Gründlichkeit, Reichhaltigkeit und spekulativen Durchdringung des Stoffes, sowie wegen der Eleganz der Darstellung als ein hervorragendes Werk.**

Verlag Ferdinand Schöningh :: Paderborn

Soeben erschienen:

Ecce Jesus

(2. Band)

Betrachtungspunkte für alle Freunde des innerlichen Lebens, für Priester, Ordenspersonen u. Laien. Von Rupert Wickl S. J.

100 Betrachtungen über öffentliches Wirken, Lehrtätigkeit und Wunder Jesu

589 Seiten, Ganzleinen S 8.20, GM. 5.20.

Der 1. Band behandelt in 100 Betrachtungen vorwiegend die Jugendgeschichte Jesu.

542 Seiten. Ganzleinen S 6.60, GM. 4.20.

Der 3. Band enthält 100 Betrachtungen über Leiden und Verherrlichung Jesu.

(Erscheint Ende 1925.)

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Marianischer Verlag, Innsbruck

Ein neues Werk von Msgr. Dr. Franz Stingeder!

Aus der Predigttheorie für die Predigtpraxis

Gesammelte Aufsätze

Dieses neue Buch, **für jeden Prediger unentbehrlich**, bietet ein Bild des Standes der heutigen Homiletik. Aus dem Inhaltsverzeichnis heben wir hervor:

A) **Grundfragen der Predigttheorie.** B) **Homiletische Zeit- und Streitfragen.** C) **Predigt und Heilige Schrift.**

Dieses herrliche Werk des berühmten Predigers umfaßt 274 Seiten. Preis S 7.—, mit Post S 7.50.

Verlag Preßverein, Linz

Im Verlage der „Christl. Kunstblätter", Linz a. D., Herrenstraße 19,

ist erschienen:

Die kirchliche Barockkunst in Oesterreich.

Ein Heimatbuch. Von P. **Martin Riesenhuber** O. S. B., Stiftsarchivar in Seitenstetten. — Großoktav VIII u. 671 Seiten Text, 337 Abbildungen auf 209 Tafeln auf Kunstdruckpapier. Geb. in Ganzleinen 400.000 Kronen = 24 Goldmark = 6 Dollar.

Das erste zusammenfassende Werk mit Verzeichnis der Kirchenbauwerke und Baumeister, der Plastiker und Maler. Ein unentbehrliches Nachschlagewerk.

Bestellungen sind zu richten: **An den Verlag der „Christl. Kunstblätter", Linz a. D., Herrenstraße 19 (Österr.)**

Theologisch-praktische Quartalschrift
1925.
78. Jahrgang. IV. Heft.

Hemmungen.

Von Otto Cohausz S. J.

Vom Pessimismus war im letzten Heft die Rede. Manche seiner Quellen wurden aufgedeckt, eine aber bedarf noch der Erklärung: Die Hemmungen des Lebens.

Hemmungen des Lebens und Wirkens — wer erführe sie nicht? Gerade dem kühn Aufgreifenden und weit Ausholenden pflegen sie sich meistens recht zahlreich und trotzgewaltig in den Weg zu stellen, und vom Verhalten zu ihnen hängt oft genug Glück und Unglück des Lebens, Gedeihen oder Mißerfolg des priesterlichen Wirkens ab. Mancher erlahmt unter ihrer Wucht und verkümmert zur Unfruchtbarkeit, andere erstarken an ihnen und wandeln sie in Segen um. Hemmnisse gibt es nun zweifacher Art: solche, denen wir uns fügen, andere, die wir bemeistern müssen.

I.

Zu den ersteren gehören zunächst solche, die uns von Gott selbst in den Weg gelegt werden. Auch der große Völkerapostel hatte unter ihnen zu leiden. Noch weiter als bisher gedachte er seine Tätigkeit in Asien auszudehnen, aber da heißt es: „Sie zogen dann durch die Landschaften von Phrygien und Galatien, weil ihnen vom Heiligen Geiste verwehrt wurde, das Wort (Gottes) in Asien zu verkündigen" (Apg 16, 6). Und wiederum: „Sie wanderten nun gegen Mysien hin und versuchten nach Bithynien zu gelangen; aber der Geist Jesu gestattete es nicht" (Apg 16, 7).

Gott hatte eben anderes mit seinem Jünger vor. Als dieser ob der Hindernisse ratlos in Troas, der äußersten Spitze Kleinasiens, angekommen war, rief ihn in dem bekannten Traumgesicht ein Mann nach Mazedonien herüber. Anstatt weiter in dem wilden Asien zu

weilen, sollte er einen weit bedeutenderen Wirkungskreis in Europa erhalten.

So auch kann es uns einmal vom „Heiligen Geiste verwehrt werden", manche edle Absicht zum Erfolg zu führen, sei es nun, daß Mangel an Gesundheit und Geisteskraft, an der nötigen Unterstützung von Seite anderer, Ungunst der Verhältnisse, der Gehorsam oder Unergiebigkeit des Arbeitsfeldes, das unseren Anlagen nicht entspricht, uns daran hindern. Mit derartigen Hemmungen pflegt Gott bisweilen unseren Tätigkeitsdrang aufzuhalten, um ihm eine andere, bessere Richtung zu geben, wie es bei Paulus der Fall war, bisweilen auch, um durch den in solchen Lagen geforderten Selbstverzicht unseren Eifer zu läutern und durch die so gebrachten Opfer größeren Segen für spätere Arbeiten zu bereiten.

* * *

Andere Hemmungen haben einfachhin in der Beschränktheit dieser geschaffenen Welt ihren Grund, und sie entmutigen nur, weil man es an dem richtigen Blick für die Wirklichkeit der Dinge fehlen läßt.

Man hatte bei Beginn seiner priesterlichen Tätigkeit die Erwartung zu hoch geschraubt, versprach sich, daß einem alles gelänge, daß alle Unternehmungen, die man plante, alle Neuerungen, die man einführte, unbedingte Unterstützung, daß alle literarischen, rednerischen Erzeugnisse allseitigen Beifall finden und mit sofortigem Erfolg gekrönt sein müßten, daß sich einem alle Seelenpforten sofort öffnen, alle Uebelstände schwinden würden, und nun sieht man das Gegenteil eintreten: Der Erfolg ist sehr spärlich, der Beifall geteilt; anstatt allgemeiner Beliebtheit, bilden sich gegnerische Gruppen, der Boden erweist sich als steinig, das Unkraut im Acker Gottes will nicht weichen — weit bleibt der Erfolg hinter der Erwartung zurück. Und sieht man dann anderer Wirken von größerem Segen begleitet, so möchte man dann leicht mit der Klage: „andern gelingt alles, mir nichts", den Mut sinken lassen und alles Weiterstreben aufgeben.

Aber sind solche Hemmungen etwas Außergewöhnliches? Begegnen sie nicht den meisten Sterblichen in ihrem Leben und Wirken? Selbst den Größten unter ihnen? Lesen wir doch die Geschichte eines Kolumbus, Dante, Michelangelo, Hebbel, Schiller, Bismarck, von Propheten und Aposteln, wie Jeremias, Elias, Paulus gar nicht zu reden!

Blicken wir sodann in die Natur! Kommen dort wohl ein einziges Mal alle Frühlingssaaten und Keime zur vollen Entfaltung? Werden ihrer nicht jedes Jahr ungezählte sofort in ihren Anfängen vernichtet? Und vollzieht sich das Wachstum der andern nicht immerfort unter schweren Hemmungen und Verlusten aller Art: Reif, Dürre, Unwetter, Insektenplage, Hagelschlag? Wie können wir nun erwarten, daß alles, was wir planen und schaffen, restlos zur vollen Entfaltung gelange? Daß unsere Pflanzung ohne jedes Hindernis und jeden Verlust aufwachse? Oder daß alle unsere Ansicht teilen, unsere Werke für gut befinden und sie fördern?

Alle, selbst die heiligsten Gottesmänner, ja sogar Christus — stießen auf Widerstand, sahen sich vielfach ablehnend behandelt und mußten sich mit Teilerfolgen begnügen. Mit welchem Recht versprechen wir uns da reibungslosere Abwicklung unserer Geschäfte und größere Erfolge als ihnen?

Ist nicht dabei viel Lebensfremdheit, unbewußte Anmaßung und wohl auch zu viel Selbstliebe im Spiel? Wenn wir, wie Paulus, der sich den minimus apostolorum nennt, so ganz von unserer Unwürdigkeit überzeugt wären, würde uns da nicht jeder, auch der bescheidenste Erfolg, den Gott uns gibt, noch unverdient vorkommen?

Und suchten wir nur Gott, dürfte uns das Zurückbleiben hinter unsern Erwartungen so sehr betrüben? Wenn Gott mit den Teilerfolgen zufrieden ist, warum wollen wir dann mehr als er? Kommt es nicht daher, weil wir uns nicht so erfolgreich und tüchtig sehen, als wir es wünschen und andere es scheinbar sind? Zu viel spricht also noch das eigene Ich mit.

Gut handelt Gott, engt er uns durch solche Hemmungen ein; denn so wird unser Eifer bescheidener, geläuterter, vergeistigter, demütiger, sanfter und im Grunde auch — segensreicher. Bisher drängten wir uns noch Gott zu sehr auf, allmählich aber lauschen wir nur mehr auf seine Wünsche und zwingen unser Ich gelassen in seine Pläne. So benützt er uns als sein Werkzeug, wir werden Träger seiner Gnadenordnung und leisten Tiefergreifendes als bei unserer ersten Art. Wohl braust und schäumt der Strom als junger Bergbach auf den Felsenhöhen mehr als später, wahren Segen aber stiftet er erst, hat er sich dem Bett in der Ebene anbequemt und fließt er darin ruhig voran.

Ergeben wir uns bei solchen Hemmungen, die unabwendbar sind und darum letzten Grundes von Gott kommen, in seinen heiligen Willen! Sie erfüllen eine hohe erzieherische Aufgabe. Denken wir an Paulus, der lange unter ihnen litt, oder mehr noch an unseren Heiland, der, obschon er mit seinen Anlagen ganz Athen und Rom hätte in Erstaunen setzen und bekehren können, doch durch seines Vaters Willen dreißig Jahre in dem engen Nazareth bei scheinbar fruchtloser Zimmermannsarbeit zurückgehalten ward und dabei zur Ehre seines Vaters mehr leistete, als die Pharisäer, Schriftgelehrten und Hohenpriester, die die ersten Lehrstühle des Landes innehatten.

* * *

Mehr noch gilt Gesagtes von den Hemmungen, die man sich selbst bereitet.

So mancher tritt zu anmaßend, zu polternd sein neues Amt an, beginnt schonungslos alles Vorgefundene, alle bisherigen Maßnahmen seiner neuen Mitarbeiter und Vorgesetzten zu kritisieren, allem Alten das von ihm erdachte Neue entgegenzusetzen. Obschon noch ohne jede Erfahrung, weiß er doch viel besser als alle vor ihm, wie die Seelsorge zu handhaben, wie zu organisieren, zu predigen und die moderne Welt für das Christentum zurückzugewinnen sei und sucht rücksichtslos seine Neuerungen durchzusetzen.

Soll frisches Leben pulsen, muß gewiß von Zeit zu Zeit neues Blut den Adern zugeführt werden. Ein verständiger Neuanfänger wird aber erst beobachten und lange abwägen, ob dies von ihm ersonnene Neue auch allseits gut ist und es erst dann mit Bescheidenheit, Takt und Selbstlosigkeit in die Wege zu leiten suchen. Leider tut so mancher das nicht. Er fährt vielmehr wie ein plötzlicher Sturmwind ins Wasser. Ist es da zu verwundern, daß der ganze See in stürmische Bewegung gerät und ihn als unangenehmen Eindringling empfindet?

Mehr noch muß das der Fall sein, wenn jemand gewagte theologische Ansichten aufstellt, taktlose Kritik an kirchlichen Einrichtungen unter dem Titel „Reform" ausübt, in spöttischer und ehrfurchtsloser, die Gläubigen beleidigender Weise kirchliche Lehren und Gebräuche herabsetzt, den gegnerischen Lehren zu viel Zugeständnisse macht oder wohl selbst Ansichten äußert, die sich mit dem Dogma nicht mehr decken. Gibt es doch solche, die allem streng Kirchlichen abhold,

allem Liberalen, Abschwächenden, Verweichlichenden dagegen ergeben sind und vor allem, was von gegnerischer Seite gelehrt und geleistet wird, katzebuckeln, für kirchliche Verordnungen dagegen nur ein Achselzucken haben.

Selbstverständlich stoßen solche auf Widerstand von Seite aller kirchlich Gesinnten, und man müßte es bedauern, wenn das nicht so wäre. Hier mit der beliebten Anklage von Rückständigkeit, Uebelwollen, Nichtverstandenwerden zu kommen, ist verfehlt. Die Kirche ist das corpus mysticum Christi, und darum bleibt es jedermanns Pflicht, sich sowohl in der Lehre, wie auch in der Disziplin ihr einzuordnen. Wer eigenmächtig sein Individuum aus dem Organismus herausdrängt, darf sich nicht wundern, auf Widerstand zu stoßen, auch wenn er subjektiv noch so sehr von der Allrichtigkeit seiner Ansichten überzeugt ist.

Wie viele waren das, und doch erwies sich ihre Ansicht als Trug und ihr Lebenswerk als Zerstörung! Man klage in solchen Fällen also nicht die Kirche oder die Mitbrüder, sondern sich selber, sein zu hochgesteigertes Selbstgefühl, seinen störrischen Sinn, Geistesdünkel und Eigenwillen, oder wäre man im Recht, seinen Mangel an psychologischem Takt an.

II.

Sind derartige Hemmungen, zu unserem Nutzen erdacht, mehr wirkliche Förderung als Hemmung und darum wie ein Gottesjoch zu umfangen, so gibt es andere, die wirklich Hemmung des Guten bedeuten und deshalb nach Möglichkeit überwunden werden müssen.

Zu diesen gehören zunächst solche Widerstände, wie sie die finsteren Mächte stets allem Guten entgegenzusetzen pflegen. Völlig verfehlt wäre es, in einseitigem Quietismus zu denken, jedes Hemmnis, das sich unserer eigenen Entfaltung oder unserem apostolischen Wirken entgegenstellt, sei von Gott gewollt und ein Fingerzeig, uns in Sanftmut und Demut zu bescheiden. O nein! Nicht nur Gott, viel häufiger noch ist es die Hölle, die unsere guten Pläne durchkreuzen möchte.

Man gebe darum bei kommenden Schwierigkeiten nicht gleich alles auf, denke auch nicht sofort, es fehle dann Gottes Segen, oder Gott wolle das Werk nicht. Drängen sich einige selbstsüchtig zu sehr vor, all ihre Eigengedanken als Gottes Willen betrachtend, so gibt es andere, die beim geringsten Widerstand wähnen, ihr Unternehmen

sei nicht von Gott gewollt, und darum von ihm abstehen. Sie, zu bescheiden, vergessen, daß ihre Sache, trotz aller Hemmnisse, durchaus Gott genehm sein kann, und daß nur Gottes Widersacher es ist, der störend eingreift.

Was wäre aus Petrus und Paulus, was aus so vielen sich später großartig entwickelnden, kirchlichen Unternehmungen, Orden, was aus der Kirche Christi selbst geworden, hätte man beim ersten Angriffe der Gegner das Feld geräumt! Gerade die Widerstände von solcher Seite zeigten die Werke als gottgewollte auf und forderten darum zum heldenhaften Kampf gegen sie heraus. Ebenso wie es da, wo „der Geist Gottes wehrt", verfehlt wäre, trotzig seine eigenen Pläne durchsetzen zu wollen, ebenso falsch wäre es, Gottes Pläne wegen mancher Widersacher von anderer Seite aufzugeben. Auch hier dürfte das Wort gelten, das der Heiland zu dem zaghaften Vorsteher von Philadelphia spricht. „Ich kenne deine Werke. Siehe, ich habe vor dir eine Tür geöffnet, die niemand schließen kann. Zwar besitzest du nur geringe Kraft, aber du hast an meinem Worte festgehalten und meinen Namen nicht verleugnet. Siehe, ich füge es, daß Leute aus der Gemeinde des Satans, die sich Juden nennen und es nicht sind, sondern lügen, siehe, ich werde es fügen, daß sie kommen, dir zu Füßen fallen und erkennen, daß ich meine Liebe dir zugewandt habe. Wer siegt, den will ich zu einer Säule im Tempel meines Gottes machen, und nimmermehr soll er von dort weichen müssen" (Off 3, 8. 9; 12).

* * *

Zuerst pflegt der Teufel seinen Anhang zum Ansturm gegen die Streiter Gottes zu benützen. Doch diese Hemmungen, wohl lästig und äußerst beschwerlich, sind es in der Regel nicht, die den wackeren Kämpen Christi beirren, sieht er doch genau, daß sie vom Widersacher seines Meisters kommen. Darum ist er sich über sie klar, und es schwebt ihm dabei stets Christi Wort vor: „Wenn die Welt euch haßt, so wisset: sie hat mich vor euch gehaßt. Wäret ihr von der Welt, so würde die Welt ihr Eigenes lieben. Aber ihr seid nicht von der Welt, vielmehr habe ich euch von der Welt auserwählt, deshalb haßt euch die Welt. Denkt an das Wort, das ich zu euch gesprochen habe: Der Knecht steht nicht höher als sein Herr. Haben sie mich verfolgt, so werden sie auch euch verfolgen" (Jo 15, 18—20).

Diese klare Erkenntnis, daß hier der Feind Gottes am Werke ist, erhöht seinen Kampfeseifer, und der Gedanke: „Gott will es" belebt seinen Mut.

Viel lähmender wirken aber die Hindernisse, die Paulus die „a falsis fratribus" nennt. Und daran fehlt es ja leider nicht. Teils ist hiebei Einengungssucht, teils Neid, teils auch wohl eine einseitige Aszese im Spiel.

Der junge Hirtenknabe David kommt, von seinem Vater mit Lebensmitteln gesandt, ins Feldlager seiner Stammesangehörigen, hört von dem herausfordernden Wesen des Riesen Goliath und der Mutlosigkeit des eigenen Volkes. Da spricht er die Absicht aus, selbst den Zweikampf zu übernehmen. Kaum aber vernimmt sein ältester Bruder Eliab, „daß er dieses mit andern rede, wurde er aufgebracht gegen David und sagte: Wozu kamst du, und warum verließest die wenigen Schafe in der Wüste? Ich kenne deinen Uebermut und die Vermessenheit deines Herzens; nur um die Schlacht zu sehen, kamst du her" (I Kn 17, 28).

Echt menschlich! Wie ungern ertragen es häufig ältere Geschwister oder Mitarbeiter, daß jüngere von neuen Plänen reden, Lust und Mut zu größeren Unternehmungen zeigen, tapfer Neues angreifen! Wie schnell sind manche da mit dem Worte bei der Hand: Was bildet der sich ein? Er glaubt wohl die Welt stürmen zu können? Wie kann der als Nichtfachmann sich an diese Aufgaben wagen? Oder ähnlich wie Davids älterer Bruder mit dem Verdikt: Uebermut, Ehrgeiz, Neuerungssucht? Wie schnell auch sucht man solchen die vorhandene Fähigkeit abzusprechen, durch Entmutigung, wohl auch durch hämische Bemerkung alle Unternehmungslust zu ersticken!

Bisweilen sind Uebereiferern gegenüber derartige Zurechtweisungen gewiß am Platze, aber gehen sie immer aus Eifer für die Sache Gottes hervor? Oder nicht oft genug aus Unbehagen darüber, daß andere, zumal jüngere schon wagen, auch etwas leisten zu wollen, daß man durch neue Dinge in seiner Ruhe gestört wird oder daß jüngere etwas leisten, was man selbst nicht leisten kann, daß etwas geschehen soll, was nicht von einem selbst ausgeht, daß man sich überflügelt und in seiner bisherigen Vormachtstellung bedroht sieht, oder aus einer allgemeinen Herrschsucht, die andere nicht aufkommen lassen will, aus Selbstüberzeugtheit, die nur ihre eigenen Leistungen für wertvoll, alle andern aber für minderwertig hält,

aus Engherzigkeit, die die eigene Art allen aufdrängen und niemand über sich herauswachsen lassen will?

Wohl dem Anfänger, der gütige, ältere Mitarbeiter und Vorgesetzte findet, die seine Talente gerne sehen, sie durch gutes Verstehen, selbstlose Anerkennung fördern und entwickeln helfen und dadurch der Kirche Gottes eine neue, wertvolle Hilfe sichern!

Wie oft aber muß man andere Erscheinungen beklagen: Es wird jede Eigentätigkeit anderer nur lästig empfunden, mit Kälte zurückgewiesen und im Keime erstickt! Und das nicht nur. Da braucht nur einer Erfolge zu haben, um sofort seine Mitarbeiter in Gegner zu verwandeln. Man vernimmt von seinen Leistungen, dem Anklang, den er findet und fühlt sich — unbehaglich. Um dieses Gefühl los zu werden, sucht man sich durch Augenschein von den Werken des andern selbst ein Bild zu machen, geht seinen Unternehmungen nach, prüft seine Erfolge, lauscht seinen Reden und wie glücklich — findet man Erfolg und Zuhörerschaft doch nicht so groß, wie man dachte oder trifft man unter dem Heer der begeisterten Anhänger einige wenige, die zu tadeln wissen. Wie gierig wird solche Verkleinerung aufgegriffen und fortgesetzt!

Ist aber kein Tadler da, macht man ihn selber, weiß bald dieses, bald jenes auszusetzen, bis man sich schließlich das Zeugnis ausstellt: „So gut wie jener kann ich es auch noch.“ Da geht man beruhigt heim.

Muß man aber doch zugestehen, daß die fremde die eigene Leistung übersteigt, da sucht man ihren inneren Wert herabzudrücken: Sie ist nur Sensation, Aeußerlichkeit, Flackerfeuer, „Dessert für Gebildete“ ohne tieferen, geistlichen Nutzen. Den, schmeichelt man sich, bringe man selbst doch in viel reicherem Maße hervor.

Wiederum ist es durch allerlei Künste gelungen, die überragende Fremdleistung unter die eigene herabzudrücken, und der gelbe Neidhart hat Ruhe. Man lausche nur einmal den Urteilen, die von geistlichen Zuhörern beim Auftreten gerühmter Redner gefällt werden oder beobachte bei allgemeinen Stadtmissionen das gegenseitige Besuchen und Benörgeln der Predigten, das oft genug auch nur aus der Sehnsucht entspringt, sich sagen zu können: „So gut wie der und die machen wir es auch.“ Man braucht nur einmal zufällig in die Nähe solch geistlicher Zuhörer zu kommen, um diese interessanten Beobachtungen zu machen.

Auffallend ist es, daß gerade aufgehende Sterne solche Stürme erregen. Die Menge scheint ihre Leistung und ihren Erfolg als ein Attentat anzusehen, für das sie sich durch Verkleinerung, Verdächtigung u. a. entschädigen müsse.

Bliebe es noch bei einfachen Herabsetzungen, aber der hemmende Geist pflegt oft genug weiter zu gehen. Man verdächtigt jene Leistung als zu modern, nicht übernatürlich genug, als Schaumschlägerei, zu sehr von der „alten, guten Art" abweichend, und findet man bei höheren Vorgesetzten ein geneigtes Ohr — und das ist nicht selten der Fall —, erfolgen Verbote, und wiederum wird eine Kraft brachgelegt. So kam es denn in einer Stadt dahin, daß Engherzigkeit alle dort auftretenden, erfolgreichen Redner fast ohne Ausnahme der Reihe nach zur Verkümmerung verurteilte, so daß ein Laie sich beim erfolgreichen Auftreten eines neuen jungen Pfarrgeistlichen zu dem Ausruf verstieg: „Ich will sehen, wie lange es dauert, bis seine Konfratres auch den zum Schweigen gebracht haben!" Fromme Scheingründe stehen für derartige Umtriebe ja stets zu Gebote.

In das Kapitel gehören dann auch so manche Kritiken in den Tagesblättern und Zeitschriften. Wie sehr lassen sie doch jede Liebe vermissen, kranken dagegen an Uebelwollen und Einseitigkeit. Oft genug will es scheinen, daß nicht der Gehalt der Erzeugnisse entscheide, sondern die Stellung, die der Beurteiler zum Erzeuger und der Gemeinschaft und Richtung, der er angehört, einnimmt. Anhänger der eigenen Art werden über alles Maß emporgehoben, andere heruntergesetzt. Alles aus Liebe zur Sache Gottes und seiner Kirche!

* * *

Zum Schluß sei noch solcher Hemmungen gedacht, die aus mißverstandener Aszese hervorgehen.

Zuweilen zeigt sich diese in der Auffassung, aufstrebende Talente gleich ducken, sie tadeln, kritisieren, oder auch wohl sie von dem Arbeitsfelde, auf dem sie vieles leisten und großes versprechen, fortnehmen und auf ein anderes, unfruchtbares verweisen zu müssen. Alles, damit die „Natur nicht zu sehr auf ihre Rechnung komme", keine Anhänglichkeit sich einschleiche, „die Eigenliebe ertötet" und „Demut und Indifferenz geübt werde".

Nun soll nicht geleugnet werden, daß derartige Maßnahmen bisweilen durchaus angebracht erscheinen können, aber es fragt sich

doch, ob hier nicht oft genug übertrieben wird. Naturanlage und Begeisterung sind doch von Gott gegeben und ein Zeichen, daß er von dem Betreffenden in jener Richtung liegende Erfolge ebensogut will, wie von der Biene den Wabenbau und Honig, von der Rebe die saftigen Trauben.

Auch, daß das Ich Freude an den Erfolgen und Leistungen empfindet, ist doch kein Grund, das Feld zu ändern. Es müßte Gott dann auch den Fisch aus dem Wasser und das Vöglein aus der Luft nehmen, wo beide Freude empfinden, und die Rose, wenn sie im Garten üppig gedeiht, in die Wüste verpflanzen. Immer aber sehen wir, daß Gott jedem Geschöpf die ihm zusagenden Arbeitsgelegenheiten anweist und ihnen selbst die Freude an ihrem Werk erhöht, um so die von ihm beabsichtigten Leistungen zu erzielen.

Wie gottunähnlich handeln daher diejenigen, die jede natürliche Freude schon als ungeordnete Eigenliebe, jede natürliche Vorliebe als ungeordnete Anhänglichkeit ansehen und sie abtöten zu müssen glauben. Wie manche vielversprechende Kraft wird dadurch aber gelähmt und vielleicht gar gebrochen. Treibt da nicht oft genug der Widersacher sein Spiel, der sich diesmal ins Aszetengewand kleidet, um so Gottes Absichten zu durchkreuzen?

Kann sodann nicht auch der Gehorsam hier störend wirken? Wird er nicht hie und da zu mechanisch aufgefaßt? Die Obrigkeit ist nach dem heiligen Paulus die Dienerin Gottes, die Ausführerin seiner Pläne. Müßte da nicht mancher Vorgesetzte, anstatt sofort nach eigenem Gutdünken zu handeln, sich öfter die Frage vorlegen, was Gott mit den Untergebenen bezwecke; denn das hat er doch in den Anlagen, Fähigkeiten und dem Drang der Einzelnen ausgedrückt. Wäre es da recht, diese zu übergehen, darin nur Eigenliebe zu erblicken?

Der heilige Ignatius, selbst der Mann des strengsten Gehorsams, dachte darin anders. Stets besteht er da, wo der Wille des Vorgesetzten endgültig feststeht, auf entschiedener Gefolgschaft, aber oft genug kehrt in seinen Briefen an Untergebene der Rat wieder, vor der endgültigen Entscheidung der Oberen, die eigenen Antriebe und Pläne diesen zu unterbreiten, und das nicht nur einmal, sondern, wofern sie Gottes Winke darin zu erblicken glauben, auch des öfteren. Allerdings soll es mit Loslösung, Demut, Bescheidenheit und Bereitwilligkeit zu allem geschehen.

Kommen wir zum Schluß! Hemmungen bleiben nicht aus, aber sehe jeder an seiner Stelle, daß er diese nach Möglichkeit von andern fernhalte, daß er in weitherziger Weise alle Pflanzen in Gottes Garten fördere. Das Gegenteil würde ihm im Gericht wohl schwere Verwicklung aufladen. Wer aber unter unabwendbaren Hemmungen leidet, der verbittere sich nicht, sondern tröste sich damit, daß Gott nicht mehr von ihm verlangt, als er leisten kann; er nütze alles zur Uebung der Sanftmut, Geduld, Demut, Loslösung aus und sei überzeugt, daß ihm so doch, wenn auch in anderer Weise, ein herrlicher Erfolg erblüht.

Aus der inneren Mission einer Großstadtgemeinde.

Von Domvikar Dr E. Dubowy, Breslau.

(Schluß.)

VI. Folgerungen für die Vorbereitung auf die religiös-sittlichen Gefahren der Großstadt.

„Vorbeugen ist besser als heilen." Dieser Grundsatz gilt auch für die Vorbereitung auf die religiös-sittlichen Gefahren der Großstadt, und zwar einerseits gegenüber solchen Großstadtparochianen, die noch nicht der Lauheit verfallen sind, anderseits hinsichtlich solcher Gläubigen, die nach der Großstadt verziehen. Ein erheblicher Teil der Großstadtkatholiken ist ja aus der Provinz zugewandert.

1. Die Angaben der mitgeteilten Berichte, daß vielfach die religiöse Unkenntnis Ursache der Gleichgültigkeit sei, muß in der Ueberzeugung bestärken, daß die Katechese die grundlegendste Arbeit der Seelsorge ist und darum nicht als etwas Nebensächliches betrachtet werden darf, sondern immer gründliche Vorbereitung, Belebung durch Beispiele, die bekanntlich am ehesten fürs Leben behalten werden, Eingehen auf landläufige Einwände, die die Kinder sowieso früher oder später zu hören bekommen, Behandlung grundlegender apologetischer Fragen, auch wenn diese im bisherigen Katechismustext noch nicht vorgesehen sind, erfordert. Vor allem muß die Tendenz des Religionsunterrichtes sein, in dem Kinde die Ueberzeugung fest zu verankern, welchen Wert der Glaube hat, was für eine Quelle der Kraft und des Trostes er für den ist der aus ihm lebt, wie er allein den Menschen in den schwersten Stunden des Lebens aufrecht erhalten kann; ferner wie notwendig es ist, die Verbindung mit Gott durch das Gebet aufrecht zu erhalten, welch ein Glück es für uns Katholiken ist, daß wir der heiligen Messe beiwohnen, beichten und kommunizieren dürfen, schließlich, daß die Mischehe ein Haupttotengräber des katholischen Glaubenslebens sei. Ueber

letztere fordert Hoffmann[1]) mit Recht „unermüdliche Belehrung im Religionsunterricht der Schule, in Christenlehre und Predigt, natürlich niemals so, daß eines als persönlich gebrandmarkt erschiene".

2. Das gleiche gilt von der Wichtigkeit, der Grundeinstellung und von Hauptgebieten der Predigt. Helfen, nicht niederdrücken, soll da das Leitmotiv ein. Die Ergebnisse unserer Erwägungen über das Missionsverfahren, namentlich über das Sichhineinversetzen in die Gedankenwelt der lauen Gläubigen, die Anknüpfung an gefühlsbetonte, religiöse Erlebnisse und Anschauungen, die im Unterbewußtsein schlummern, das Wecken des Vertrauens zu sich selbst und zur Hilfe der Gnade dürften auch die Predigtpraxis befruchten. Sollten Erkenntnisse dieser Art nicht mahnen, sie noch mehr psychologisch einzustellen, als es manchma geschieht, nicht an den Zuhörern vorbeizureden, sondern an ihre Ideengänge anzuknüpfen, sie dadurch sachlich zu interessieren und dann zu dem Ziele hinaufzuführen, das man sich für jede Predigt entsprechend den Bedürfnissen seiner Gemeinde klar herausgestellt hat? Dann werden es nicht akademische Traktate werden, bei denen zu einem gelehrten Seminarreferat nur noch die Anmerkungen fehlen, nicht Konstruktionen einer idealen Welt, die lebhaft an Gymnasiastenaufsätze oder schön stilisierte, poesievolle Essays erinnern, nicht einstudierte und dann in unnatürlichem Kanzelton deklamierte „Musterpredigten", die man nicht mehr zu schreiben braucht, weil sie schon gedruckt vorliegen die aber eine ganz andere oder eine unbestimmte Zuhörerschaft vor Augen haben. Sondern es wird eine Verkündigung der Offenbarung, die ins Leben hineingreift und darum fähig ist, es zu beeinflussen. Für wirklich lebensnahe Ansprachen wird die oben gegebene Uebersicht über die Einwände — besonders da, wo leider nicht nach einem bestimmten Plane gepredigt wird — manches zeitgemäße Thema ergeben. Auch in rein katholischen Gegenden tut es not, apologetische Fragen zu erörtern. Ferner ist dort, wie aus den bisherigen Ausführungen zur Genüge hervorgeht, dringend geboten, die Unterscheidungslehren und die Gefahren der Mischehe eingehend zu behandeln, damit die Leute sich nicht in ihrer Einfalt sonderbare Begriffe von Andersgläubigen machen, dann, wenn sie in die Fremde kommen, oft genug gute Eigenschaften bei ihnen wahrnehmen, Person und Sache nicht unterscheiden, infolgedessen leicht in protestantische Trauung und Kindererziehung einwilligen und schließlich selbst den Glauben verlieren. Weiterhin ist den angeführten Berichten und Einzelbeispielen zu entnehmen, daß es überall ratsam ist, in der Predigt öfter auf die Gedanken zu sprechen zu kommen, die schon für die Katechese als besonders wichtig bezeichnet worden sind, ferner auf Gottes Größe, die Abhängigkeit des Menschen von ihm, die göttliche Vorsehung, auf Beweggründe zu gottergebenem Tragen des Leides, auf die Ver-

[1]) A. a. O. S. 19.

gänglichkeit des Irdischen, namentlich des Mammons, auf die Menschenfurcht und vor allem auf die Wahrheit von dem einen Notwendigen. Schon oben war festgestellt worden, daß es eine Forderung der Gegenwart ist, den Gläubigen das große Gebot der Nächstenliebe, mehr als es vielleicht mancherorts der Fall ist, nahezubringen. Man tue es aber nicht bloß in abstrakter Fassung, sondern jeweils unter Anwendung auf ein bestimmtes Gebiet der Karitas, bezw. Heimatmission. Packende Beweggründe dafür geben Erlebnisse bei Besuchen der Armen, womöglich aus dem Ort, in dem man predigt, ferner der Hinweis auf den immer klarer werdenden Zusammenhang zwischen leiblicher und seelischer Not, auf die Verbitterung notleidender Katholiken wegen Mangel an Hilfsbereitschaft bei ihren Glaubensgenossen, auf die religiöse Verwahrlosung zahlloser Angehöriger unserer Kirche wegen mangelnden Opfersinnes bei vielen Wohlhabenden in unseren Reihen, auf die Abfälle zu den Sekten infolge deren reichlichen Unterstützungen. Immer wieder muß betont werden, daß der äußerliche „korrekte" Katholizismus nicht genügt, sondern daß man das Glaubensleben an den Früchten erkennt. Nicht zuletzt werden die erschütternden und erfreulichen Tatsachen, die hier aus der Großstadtmission berichtet worden sind, dazu anregen, oftmals über die Seelennot und den Geist des Apostolats zu predigen. Dem Seelsorger, den nach dem Apostelwort die Liebe drängt, wird es ein Herzensbedürfnis sein, Helfer für die Arbeit im Weinberge des Herrn zu werben. Der eigene Seeleneifer, der aus seinen überzeugenden und begeisternden Worten spricht, wird auch andere entzünden. Ueberhaupt wird der Priester, wie man mit einer kleinen Erweiterung jenes Rekollektiogrundsatzes sagen kann, auch auf der Kanzel soviel wirken, als er Aszet und Apostel ist.

3. Das Versagen so vieler Glaubensgenossen, die aus katholischer Gegend in die Großstadt kommen, fordert, daß da, wo es noch nicht geschieht, zielbewußt auf größere Verselbständigung des religiösen Lebens hingearbeitet werden müßte. Was damit gemeint ist, möge folgender typische Fall veranschaulichen. Ein Mann brachte eines Tages seine drei Kinder verschiedenen Alters zur Taufe und erklärte: Der Kaplan habe ihn vor einem Jahre besucht; das sei sehr nett von ihm gewesen, nun habe er ihm auch eine Freude machen wollen. Dann erzählte er, er stamme aus Oberschlesien. Zu Hause hätten sie dem Pfarrer gefolgt „wie die Hundel". Nachdem er aber in die Großstadt gekommen, sei er so gleichgültig geworden. Manche unreligiöse Großstädter, die aus katholischer Gegend stammen, sagen: „Bei uns zu Hause ist es Mode, sich kirchlich trauen und die Kinder taufen zu lassen, hier aber nicht. Die Evangelischen machen es ja auch nicht." „Bei den meisten Fällen", heißt es mit Bezug auf die 40 von den Schwestern zur kirchlichen Trauung bewogenen Paare, „stammt der eine Teil von hier, der andere von außerhalb." Eine Lehrerin, die jahrelang in zwei Gemeinden in der Mission gewirkt hat, schreibt:

„Am schnellsten mit der katholischen Religion fertig werden Menschenkinder vom Lande: Posen, Westpreußen und Oberschlesien. Am stärksten sind Katholiken, die aus Großstädten kommen."

4. Wichtig ist die Einzelbelehrung der nach der Stadt Abwandernden durch den Heimatsseelsorger. Diese zu ermitteln, ist Aufgabe der inneren Mission in der Provinzstadt und auf dem Lande. Daß junge Leute vor der Mischehe zu warnen sind, braucht nach dem entrollten traurigen Bild der Seelennot, die sie allein in einer Gemeinde verursacht hat, nicht mehr begründet zu werden. Vor allem tut es not, jungen Mädchen ernste Warnungen auf den Weg mitzugeben. Zu denken gibt die Tatsache, daß von den Tausenden von Mädchen, die in den Großstädten dem öffentlichen Laster anheimfallen, die weitaus meisten zugezogene sind. Bis zu 50% waren es gefallene, großstädtische Dienstboten.[1]) Der leitende Arzt der oben erwähnten Abteilung des Asyls, ein Geheimer Regierungsrat und Universitätsprofessor, der im Kampfe gegen solche Krankheiten eine führende Rolle spielt, bemerkte zu dem Geistlichen bei dessen erstem Besuch, er werde dort viele Angehörige seiner Konfession finden. So war es auch. Die meisten der dem Priester zur Aussprache vorgeführten Mädchen stammten aus den Provinzen Ost-, Westpreußen und Posen. In der Regel kamen sie schon verdorben nach der Großstadt, sind überhaupt wohl meistens deshalb dorthin verzogen, um ungezügelter leben zu können, wenn auch wohl manche infolge Verführung auf die schiefe Bahn gelangt sind. Vor einer Benachrichtigung des Heimatpfarrers oder der zu Hause noch lebenden Verwandten durch den Geistlichen hatten sie große Angst. Wenn demnach der Heimatpfarrer hört, daß ein religiös-sittlich nicht gefestigtes Mädchen nach der Großstadt verziehen will, möge er seinen ganzen Einfluß aufbieten, um dies zu verhindern, damit es dort nicht ganz zugrunde geht. In jedem Falle lege man abwandernden Mädchen dringend ans Herz, sie sollten auf der Reise und auch später sich nie unbekannten Menschen anvertrauen, ferner sich sofort bei der Ankunft am Bahnhof an die Damen der katholischen Bahnhofmission wenden, die an ihren weiß-gelben Achselschleifen erkennbar sind, sodann keine Beschäftigung, keine Wohnung annehmen, bevor sie sich nicht vergewissert hätten, daß diese einwandfrei sei, keinen Dienst, bevor nicht schriftlich ausgemacht sei, daß sie dort genügend Zeit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten und zum Besuch des Standesvereines bekämen, unter keinen Umständen einen Schlafraum, der nicht verschließbar sei. Sie sollten nicht jedem Schwindler glauben, der ihnen die Heirat verspreche, sie dann aber leichten Herzens in Elend und Schande sitzen lasse. Endlich möchten sie sich in jeder Schwierigkeit an einen Priester wenden. Die Eltern der Jugendlichen, die nach der Großstadt abwandern, sind zu mahnen, darauf zu

[1]) Duhr a. a. O. S. 6.

halten, daß die Kinder ihnen aus der Fremde regelmäßig schreiben. Wenn das unterbleibt, sollten sie sich an den Seelsorger der Pfarrei wenden, in der das Kind wohnt, damit dieser durch seine Laienhelfer nachforschen lasse, ob die Seele nicht in Gefahr sei. Erfährt der Heimatsseelsorger, daß ein Mädchen in der Fremde Schiffbruch gelitten hat, so wirke er auf die Eltern ein, sie sollten sie nicht verstoßen, ihr nicht etwa schreiben, daß sie sich mit dem unehelichen Kinde nicht zu Hause sehen lassen dürfe, sondern sie sollten dieses zu sich nehmen, damit es nicht in irgend eine Pflegestelle kommt, wo es in Gefahr ist, körperlich und geistig zu verwahrlosen oder gar dem Glauben verloren zu gehen. Allen, auch verheirateten Pfarrkindern, die vom Lande nach der Stadt oder von der Kleinstadt nach der Großstadt verziehen, ist dringend zu raten, sofort Anschluß an katholische Vereine zu suchen, da solche Leute, die bisher von ihrer katholischen Umgebung und dem heimatlichen Herkommen getragen wurden, in der Fremde, namentlich in der Diaspora, sehr leicht ihr äußerliches Glaubensleben abwerfen, wenn sie nicht sogleich von katholischen Organisationen erfaßt werden. Ist es nicht erschütternd, daß, wie Pfarrer B. Lichtenberg-Charlottenburg bei der Jubiläumsfeier der Delegatur des Bistums Breslau feststellte, von 550.000 Katholiken der Diaspora 400.000 geistig tot sind?[1])

5. Wäre es nicht vielen Seelsorgern, namentlich auf dem Lande, ein Leichtes, die neuen Pfarrämter der aus ihrer Gemeinde verziehenden Parochianen zu benachrichtigen? Ein Landpfarrer hat sich zu diesem Zwecke auf Grund der Erfahrungen, die er in fünfjähriger Kaplanszeit in der behandelten Großstadtgemeinde gemacht hat, eigens Postkarten drucken lassen. Auf dem für Mitteilungen bestimmten Raum der Adressenseite steht: „Euer Hochwürden die ergebenste Mitteilung, daß umstehend näher bezeichnete Person im Bezirk der dortigen Pfarrei wohnt. Ich bitte, sich dieser Person seelsorglich anzunehmen und wäre für eine kurze Benachrichtigung sehr dankbar"; auf der Rückseite folgender Vordruck: „Vor- und Zuname: ..., geboren am: ..., Stand: ..., Wohnung: ...., Notationes speciales: ...". Dieses praktische, zeitsparende Verfahren verdient gewiß Nachahmung.[2])

VII. Kraftquellen.

Mögen diese Ausführungen dazu beitragen, daß Katholiken auf dem Lande und in der Kleinstadt auf die in der Großstadt drohenden

[1]) Dittrich a. a. O. S. 72.

[2]) Näheres über Pastorationsaufgaben gegenüber Abwandernden siehe in dem Aufsatz von W. Maxen, Die Fürsorge für die ländliche, in die Städte wandernde Bevölkerung (Caritas 1905/6, S. 75 ff.) und der Broschüre „Fürsorge für die Abwanderer vom Lande", 2. Aufl., M.-Gladbach 1911, bsd. S. 14 ff.: „Mittel der Fürsorge", und S. 40 ff.: „Schutz der abwandernden weiblichen Jugend."

Glaubensgefahren vorbereitet werden, und daß man allenthalben, wo es nötig ist, die verlorenen Schäflein durch planmäßige Innenmissionsarbeit im Geiste des Heilandes zu retten sucht. Wird es mitunter schwer, so mögen Priester und Seelsorgshelfer sich Mut und Kraft holen in dem Wort des heiligen Jakobus (5, 19 f.): „Brüder, wenn einer aus euch von der Wahrheit abirrt und es bekehrt ihn einer, so wisset: wer einen Sünder von seinem Irrwege zurückführt, der rettet seine Seele vom Tode und deckt eine Menge Sünden zu", oder in dem schönen Gedanken des Pseudo-Dionysius Areopagita, dem Wirken Gottes komme am nächsten, mitzuarbeiten am Seelenheil des Nächsten. Gewiß werden Mißerfolge nicht ausbleiben. Aber da mögen Seelsorger und Helfer nicht verzagt und mißmutig werden, sondern die Schwierigkeiten mit Geduld ertragen und als Prüfstein der reinen Absicht betrachten. Der Heiland selbst hat auch nicht alle Sünder bekehrt. Bei so manchem gilt auch heute noch sein Wort: „Wie oft wollte ich . . ., du aber hast nicht gewollt!" Gott urteilt ja nicht nach dem Erfolg, sondern nach der Gesinnung und der unseren Kräften entsprechenden Bemühung. „‚Für Gott!' Das hält aufrecht bei Mißerfolgen", schreibt Kardinal Bertram.[1]) „Was hienieden Mißerfolg heißt, ist oft entscheidender Erfolg in Gottes Plänen . . . Wer sein Wirken abhängig macht von Anerkennung und Dankbarkeit, der sucht sich selbst in seinen Werken. Wer aber in treuer Liebe weiter wirkt und opfert gerade dann, wenn ihm Mißdeutung und Verkennung zuteil wird, dessen Liebe im Arbeiten besteht die Feuerprobe. So wirkte unser Meister Jesus Christus. Und ‚Der Jünger ist doch nicht über dem Meister!' Wer immer klagt über Verkennung und Verdächtigung seines Wirkens, der bedenke: dem Heilande ist keine Verkennung und keine Verdächtigung erspart geblieben, und doch blieb seine Arbeitsliebe stets die gleiche." Am Jüngsten Tage wird ja der wahre, innere Wert des Wirkens offenkundig werden. So sind 1 Kor 4, 5, Phil 3, 20, Kol. 3, 1 ff. und ähnliche Lichtgedanken die Hoffnungssterne, an denen sich das Priesterherz in der dunklen Nacht des Mißerfolges immer wieder übernatürlich orientiert.

Aber auch schon hier auf Erden bringt die Arbeit in der inneren Mission trotz aller Beschwerden viel innere Freude dem Priester, der für immer auf irdische Anerkennung verzichtet hat, der erfüllt ist von der großen Idee der Ausbreitung des Reiches Gottes, dessen Lieblingsgebet ist: „Da mihi animas cetera tolle!" Nicht mit weltfremdem Idealismus, sondern mit ruhigem Blick und nüchternem Sinn für die rauhe Wirklichkeit, aber zugleich auch mit christlichem Optimismus, der felsenfest von dem endgültigen Sieg der Sache Gottes überzeugt ist, wirkt er still und unverdrossen, ohne sich von Schwierigkeiten zu wehleidigem Pessimismus verbittern zu lassen.

[1]) Arbeitsmut und Arbeitsfreude (Hirtenbrief), Breslau 1924, S. 19 f.

Der Maßstab für den Wert seines Mühens ist ihm ja nicht Erfolg und Menschenlob, sondern das Urteil des Gewissens, daß er alle Mittel ausgenützt hat, die ihm zu Gebote standen, um seinem göttlichen Meister durch die bestmöglichste Leistung Freude zu machen. Welchen Frieden gibt ihm das inmitten all des Ungemachs, das die apostolische Seelsorge mit sich bringt! Wie jubelt sein Herz, wenn er auch nur ein verirrtes Schäflein dem guten Hirten zurückgeführt hat! Dann weiß er, auch wenn er, um mit Kardinal Faulhaber zu reden, nicht in einem Weinberge, sondern in einem Steinbruch des Herrn arbeiten muß, daß er nicht umsonst gelebt hat. Wie tröstet ihn die Hoffnung auf den nie endenden Lohn, der dem treuen Jünger für die rasch verfliegende Zeit angestrengter Arbeit dereinst im Jenseits bevorsteht!

Ein frommer Künstler hat ein sinniges Bild geschaffen: „Des Priesters Triumph." Da sieht man, wie der eifrige Seelenhirt, der den guten Kampf gekämpft und den Lauf vollendet hat, eingeht in die ewige Heimat. Von seinem Schutzengel geleitet, schwebt er auf Wolken in den Himmelsdom, dem thronenden Heiland entgegen, der ihn, wie die Inschrift besagt, als seinen guten und getreuen Knecht in die Freude seines Herrn aufnimmt. Die Mutter Gottes streckt ihm huldvoll die Hände entgegen. Chöre seliger Geister singen und spielen Jubelweisen zu seinem Einzug. Ein Engel hält die „unverwesliche Krone der Herrlichkeit" (1 Petr 5, 4) bereit, die der Streiter Christi empfangen soll. Wofür? Das deuten an die hinter ihm schwebenden Scharen der Seelen, deren Heil er gewirkt und die ihn nun zu Gottes Thron geleiten, Männer und Frauen, Jünglinge und Jungfrauen, Kinder und Greise. Ja, wie beseligend muß doch ein solcher Lohn für all die harte Arbeit im Ackerfeld des Herrn sein! Welch unversiegbarer Quell heldenmütigen Opfermutes wird aber auch für seine Mitarbeiter im Laienapostolat auf ihren dornenvollen Wegen die Hoffnung auf jenen beglückenden Augenblick sein, wo ihnen in der Ewigkeit all die bereits ins himmlische Jerusalem vorangegangenen Seelen, die sie zu Gott geführt haben, entgegeneilen und dankerfüllt zurufen werden: „Ohne dich wäre ich nicht in den Himmel gekommen!" Dieses Triumphes gewiß, mögen Seelsorger und Seelsorgshelfer vereint bis zum letzten Atemzug rastlos beten, opfern und arbeiten zur Rettung unsterblicher Seelen!

Nachschrift. Auf Grund zahlreicher Erfahrungen aus neuerer Zeit ist den Ausführungen über die Tracht von Ordensschwestern, die in der inneren Mission tätig sind, folgendes hinzuzufügen. Sie wäre zwar mit Rücksicht auf die Schwestern kein Hindernis. Allein für die Wirksamkeit bei den aufgesuchten Leuten ist sie eine große Hemmung. Denn vielen ist es unangenehm, bei den Mitbewohnern als Katholiken bekannt zu werden dadurch, daß man von den Schwestern, wo möglich öfter, besucht wird. Darum ist es dringend geboten, daß diejenigen Schwestern, welche Missionsgänge machen

und nicht einer Kranke pflegenden Kongregation angehören, weltliche Kleidung anlegen, wie es bei den Karmelitinnen in jener Großstadt ursprünglich allgemein der Fall war. Es dürfte aber keine uniforme Kleidung sein, weil man sie dann wieder als Mitglieder eines religiösen Institutes erkennen würde.

Spendung der heiligen Sakramente an Kranke und Sterbende.

Von P. Bernhard van Acken S. J., Trier.

(Schluß.)

IV. Die heilige Oelung.

A. Verpflichtung zum Empfang der heiligen Oelung.

1. Die heilige Oelung ist nach der sententia communis an sich **nicht streng notwendig** zum ewigen Heile. Aber die Liebe zum eigenen Seelenheil sollte den Kranken veranlassen, die heilige Oelung zu begehren und der Ernst der Lage sollte die Nächsten bestimmen, eifrig und gewissenhaft dafür zu sorgen, daß die Kranken dieses Sakrament bei vollem Bewußtsein empfangen (can. 944).

2. Es ist keine schwere Sünde, in Lebensgefahr aus Nachlässigkeit die heilige Oelung nicht zu empfangen.

3. **Schwere Sünde** wäre es aber, die heilige Oelung aus Verachtung oder mit großem Aergernis (wie es z. B. bei einem Bischof oder Pfarrer sein könnte) zurückzuweisen (cf. Göpfert-Staab III, 202).

Die wissentliche und freiwillige Unterlassung schließt aber noch keine Verachtung in sich.

4. Sehr zu beklagen ist der **Mißbrauch**, mit der Spendung der heiligen Oelung zu warten, bis der Kranke bewußtlos geworden ist oder schon in den letzten Zügen liegt. Die Heilung der Seele und noch mehr die Heilung des Körpers wäre dadurch sehr in Frage gestellt. Wird die heilige Oelung rechtzeitig gespendet, dann befördert sie nicht selten ganz augenscheinlich die leibliche Wiedergenesung, aber sie wirkt gewöhnlich keine Wunder. Ein solches würde man ohne Grund von Gott verlangen, wenn man mit der Spendung der heiligen Oelung wartet, bis der Kranke dem Tode ganz nahe ist.

B. Empfänger der heiligen Oelung ist jeder Christ, der den Gebrauch der Vernunft erlangt hat und von einer lebensgefährlichen Krankheit befallen ist.

1. **Gültig** können also die heilige Oelung nur diejenigen empfangen, die:

a) getauft sind; denn ohne Taufe kann kein anderes Sakrament empfangen werden. Ein Erwachsener könnte daher gleich nach

Empfang der Taufe die heilige Oelung empfangen, denn der erste Zweck dieses Sakramentes ist nicht so sehr die Nachlassung der Sünden, als vielmehr die Stärkung der Kranken gegen die Versuchungen des Satans, wie Suarez und andere lehren (cf. St. Alph. VI, 721).

b) den Gebrauch der Vernunft erlangt haben, das heißt, die einer Sünde fähig sind. Im Zweifel, ob jemand den Gebrauch der Vernunft schon erlangt hat oder jemals hatte, wird die heilige Oelung bedingt (si capax est) gespendet;

c) lebensgefährlich erkrankt sind, d. h. die so schwer erkrankt sind, daß der Tod vernünftigerweise gefürchtet werden kann: „statim atque probabile fit aegrotum ex praesenti morbo seu periculo esse moriturum, licet fortasse adhuc probabilius sit eum sanatum ire“ (Génicot-Salsmans II, 422, 4°).

Ebenso wird die heilige Oelung gültig und erlaubterweise den Greisen gespendet, deren Kräfte von Tag zu Tag sichtlich schwinden, wie das Rituale sagt: „in diem videntur morituri, etiam sine alia infirmitate“ (tit. V, c. 1, n. 5; cf. can. 940, § 1).

Doch muß man stets klar unterscheiden, wie schon der heilige Alfons bemerkt, wann die heilige Oelung gespendet werden muß, und wann sie gespendet werden darf (cf. St. Alph. VI, 714; Arregui n. 666).

Allgemein gesprochen wäre es zu wünschen und anzustreben, den Schwerkranken auch die heilige Oelung zu spenden, sobald ihnen die heilige Wegzehrung gereicht werden darf. Es könnte aber auch vorkommen, daß aus ganz besonderen Gründen eine Verschiebung notwendig wäre (cf. Genicot-Salsmans II, 422, 4°).

Die Moralisten (z. B. Noldin III, 443 c) geben zu, daß man die heilige Oelung Schwindsüchtigen spenden darf, die noch mehrere Monate, ja vielleicht noch ein ganzes Jahr leben könnten. Dürfte man dasselbe nicht auch denen zugestehen, die ein schweres organisches Herzleiden haben? Auch in Krankenhäusern, wo doch gewöhnlich ein Priester beständig im Hause ist, kommt es vor, daß einige sterben, ohne die heiligen Sakramente empfangen zu haben. Oft waren es Kranke mit schwerem organischen Herzfehler, aber weil sie nicht bettlägerig waren und oft ein blühendes Aussehen hatten, hielt man sie nicht für lebensgefährlich erkrankt. Das probabile mortis periculum ex infirmitate ist bei diesen Kranken sicher vorhanden, denn fragt man den Arzt, ob er bald sterben könnte, so erhält man die Antwort: „Bei diesen Kranken ist immer ein Herzschlag (Kollaps) zu befürchten; da läßt sich nichts Bestimmtes voraussagen.“ Darum dürfte es wohl angebracht sein, den Herzkranken die heilige Oelung zu spenden, auch wenn sie nur einen kleinen Anfall erlitten haben, zumal dann, wenn sie selbst darnach verlangen, was bei Herzkranken öfters der Fall ist. Gerade Herzkranke haben oft eine nicht unbegründete Vorahnung ihres nahen Todes. Das Ge-

sagte gilt natürlich nicht von denen, die ein nervöses Herzleiden haben.

Nach Kern, Tract. de Extrema Unctione p. 298, wird die heilige Oelung noch in folgenden Fällen gültig und erlaubt gespendet:

1. Wenn die Krankheit schwer und lebensgefährlich zu sein scheint, in Wirklichkeit aber keine Lebensgefahr vorhanden ist;

2. wenn der Kranke zwar schwer leidet infolge einer Krankheit, die natürlicherweise lebensgefährlich ist, aber augenblicklich noch ohne Lebensgefahr zu sein scheint, besonders wenn nach dem Urteil eines erfahrenen Arztes die Krankheit ihren normalen Verlauf nimmt;

3. wenn der Kranke schwer leidet infolge einer Krankheit, deren bösartige Natur noch nicht feststeht.

Im **Zweifel,** ob die Krankheit lebensgefährlich oder der Tod bereits eingetreten ist, soll nach can. 941 die heilige Oelung bedingt (si capax es) gespendet werden.

Selbstverständlich darf einem Toten die heilige Oelung nicht gespendet werden, aber für einen Laien in der Medizin ist es gewöhnlich schwer zu sagen, ob der Tod bereits eingetreten ist oder nicht. Nach den Untersuchungen von P. Ferreres und J. Antonelli geht dem Tode ein Scheintod voraus, der nach der Art der Krankheit und der physischen Beschaffenheit des Sterbenden von längerer oder kürzerer Dauer ist. Nach diesen Autoren dürfte die heilige Oelung noch bedingt (si vivis) gespendet werden:

1. ¼ bis ½ Stunde nach dem letzten Atemzuge in Fällen eines gewöhnlichen Todes;

2. Zwei bis drei Stunden nach dem letzten Atemzuge bei chronischen Krankheiten mit plötzlichen ungünstigen Wendungen, ebenso wenn Scheintod zu vermuten ist (cf. can. 1213; Arregui n. 666).

2. **Unfähig** zum Empfang der heiligen Oelung sind:

a) Alle Nichtgetauften. Darum müßte man Andersgläubige, die auf dem Sterbebette katholisch werden und die heiligen Sakramente empfangen möchten, zuerst bedingt (si non es baptizatus) wiedertaufen, bevor man ihnen die heilige Oelung spendet. Sind die Andersgläubigen sicher gültig getauft, was heute wohl nicht sehr wahrscheinlich ist, dann dürfte man natürlich nicht wiedertaufen;

b) alle Kinder, die sicher noch nicht den Gebrauch der Vernunft erlangt haben, ebenso alle Geisteskranken, die niemals den Gebrauch der Vernunft hatten.

Im Zweifel, ob der Gebrauch der Vernunft schon vorhanden ist oder jemals vorhanden war, soll nach can. 941 das Sakrament bedingt (si capax es) gespendet werden.

c) Alle, die nur leicht erkrankt sind. Ebenso sind unfähig die heilige Oelung zu empfangen die Gesunden, obgleich sie sich in einer augenscheinlichen Lebensgefahr befinden, wie die Soldaten vor der Schlacht, die Verurteilten vor der Hinrichtung, alle, die

eine gefährliche Reise antreten. Endlich sind unfähig die heilige Oelung zu empfangen

d) die Unbußfertigen und die in einer offenbaren Todsünde bis zum Tode verharren, d. h. alle, die bei vollem Bewußtsein bis zuletzt den Priester und den Empfang der Sakramente zurückweisen (can. 942).

Ist der Unbußfertige bewußtlos geworden und zweifelt man, ob er in der schweren Sünde vorsätzlich verharren will oder nicht, so ist nach can. 942 die heilige Oelung bedingt (si capax es) zu spenden.

Ebenso dürfte man den Bewußtlosen, die jahrelang nicht mehr zur Kirche gingen, aber früher den Willen äußerten, im katholischen Glauben sterben zu wollen, sowie denen, die in actu peccati, z. B. infolge von Alkoholvergiftung, im Duell, beim Diebstahl, durch Selbstmordversuch infolge von Geistesstörung u. s. w., die Besinnung verloren haben und jetzt in Todesgefahr sich befinden, bedingt (si capax es) die heilige Oelung spenden, besonders wenn sie sich niemals formell von der Kirche getrennt haben. Um in solchen Fällen ein etwaiges Aergernis zu verhindern, wäre es sicher angebracht, zu den Anwesenden zu sagen: „Wir wollen hoffen, daß der Sterbende noch vor Eintritt der Bewußtlosigkeit im Angesichte des Todes mit der Gnade Gottes seine Sünden bereut hat." Dann betet man dem Sterbenden ins Ohr Reue und Leid langsam und deutlich vor, am besten mit kurzen Stoßgebeten: O mein Gott, an dich glaube ich; o mein Gott, auf dich hoffe ich; o mein Gott, von Herzen lieb' ich dich. Jesus, sei mir gnädig! Jesus, sei mir barmherzig! Jesus, verzeihe mir meine Sünden! Darauf erteile man ihm bedingt Lossprechung und heilige Oelung (cf. Fr. H. Cremer S. J., Hoffe und vertraue! Nr. 91).

C. Spender der heilige Oelung.

1. **Gültigerweise** kann jeder Priester die heilige Oelung spenden (can. 938, § 1).

2. **Erlaubterweise** nur:

a) der Pfarrer in seiner Pfarrei, wo sich der Kranke aufhält;

b) der Obere oder dessen Stellvertreter in klerikalen Ordensgenossenschaften;

c) der ordentliche Beichtvater in Schwesternhäusern (can. 514, § 1 bis 3).

Im Notfalle dagegen oder wenn die Erlaubnis des Ortspfarrers oder des Bischofs vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, darf jeder Priester die heilige Oelung spenden (can. 938, § 2).

3. Die **schwere Pflicht**, und zwar ex iustitia, die heilige Oelung denen zu spenden, die danach verlangen, haben der Pfarrer und

jene Priester, die von der Kirche nach can. 938, § 2, und can. 514, § 1 bis 3 mit der Krankenseelsorge beauftragt sind.

Da diese Verpflichtung eine schwere ist, so muß sie auch dann erfüllt werden, wenn sie mit großen Opfern verbunden sein sollte. Es wäre jedoch keine Verpflichtung für den Pfarrer vorhanden, unter eigener Lebensgefahr die heilige Oelung zu spenden, wenn auf andere Weise, z. B. durch das Sakrament der Buße, für das Seelenheil des Sterbenden sicher gesorgt wurde.

Die schwere Verpflichtung beginnt, sobald die Lebensgefahr wirklich drohend ist, „ut mortis periculum imminere videatur" (Rit. Rom. tit. V, c. 1, n. 5).

Der Cat. Rom. n. 9 sagt von dieser Verpflichtung: „Gravissime peccant sacerdotes, qui illud tempus aegroti ungendi observare solent, cum iam vita et sensibus carere incipiat."

4. **Ex caritate** ist im Notfalle jeder Priester verpflichtet, secundum leges caritatis den Sterbenden die heilige Oelung zu spenden.

Diese Verpflichtung ist jedoch nur dann eine schwere, wenn der Sterbende sonst kein anderes Sakrament empfangen könnte. „Nec in extrema necessitate videtur obligatio incurrendi periculum vitae, ob factam rationem: sed zelus plus suadebit" (Vermeersch III, 658).

5. Der Hauptgrund, warum Eltern, Geschwister, Kinder, selbst Priester den Schwerkranken nicht auf seinen gefährlichen Zustand aufmerksam machen, ist wohl dieser: Keiner möchte den lieben Kranken beunruhigen. Das ist auch durchaus nicht notwendig, wenn man es nur versteht, das Tröstliche und Erhebende der Sterbesakramente dem Kranken beizubringen. Eine Art habe ich schon oben angegeben. Jeder Priester muß da die Art und Weise wählen, die ihm persönlich am besten liegt.

P. Cremer gibt in seinem belehrenden Büchlein „Hoffe und vertraue!" S. 231, folgende, oft und mit gutem Erfolge gekrönte Art und Weise an.

Der Geistliche besucht den Kranken und fragt ihn nach seinem Befinden. — „Nicht gut." — „Was sagen denn die Aerzte?" — „Ach, sie scheinen es nicht recht zu wissen, sie versuchen halt." — „Nun, da möchte ich Ihnen die Medizin empfehlen, die schon so vielen half. Mein Vater war 50 Jahre Arzt und erzählte mir oft von den guten Wirkungen dieser Medizin, und ich selbst habe auch diese Erfahrung gemacht, wenn man sie nur zeitig nimmt." — „So? Was ist denn das für eine Medizin?" — „Sehen Sie, eine Medizin, die viel zu wenig geschätzt, selbst von guten Katholiken nicht genügend geachtet wird. Ich meine die heilige Oelung." — „Ja — aber so weit ist es mit mir noch nicht." — „Haben Sie denn", so fragte der Geistliche weiter, „schon einmal die wunderschönen Gebete gelesen, welche die Kirche den Priester beim Spenden dieses Sakramentes beten läßt! Diese gehen hauptsächlich auf die körperliche

Gesundheit. Hören Sie nur. Ich habe sie schon manchem Kranken vorgelesen; sie sind wörtlich übersetzt aus dem Lateinischen: ‚Lasset uns beten! Herr Gott, der du durch deinen Apostel Jakobus gesprochen hast: Ist jemand krank unter euch . . . nimm hinweg, wir bitten dich, unser Erlöser, durch die Gnade des Heiligen Geistes die Schwächen dieses Kranken, heile seine Wunden und vergib ihm die Sünden, laß von ihm weichen alle Schmerzen der Seele und des Leibes und gib ihm gnädig innerlich und äußerlich die volle Gesundheit wieder, damit er, durch die Hilfe deiner Erbarmung hergestellt, zu seinen früheren Berufsarbeiten wieder tauglich sei, der du lebst u. s. w. Amen.‘ Ist das nicht ein tröstliches Gebet? Sie sollen wieder gesund werden. Aber es heißt weiter: ‚Lasset uns beten! Siehe gnädig herab, u. s. w.‘ Also abermals läßt uns die Kirche um die Gesundheit beten. Noch dringlicher wird die Bitte um die Gesundheit. ‚Lasset uns beten! Heiligster Herr, allmächtiger Vater, u. s. w.‘ Ist nicht in Wahrheit dieses Sakrament so recht das Trostsakrament für die Kranken? Ich kann Sie versichern, daß sehr viele Kranke, die zeitig mit gläubigem Vertrauen dieses Sakrament empfingen, wieder gesund wurden!“ — „Wenn dem so ist!“ — „Gewiß. Damit Sie nun aber die heilige Oelung mit großem Nutzen empfangen, will ich Ihnen vorher die heilige Kommunion reichen (Sie brauchen als Kranker ja nicht nüchtern zu sein), und deshalb wollen wir uns eben darauf vorbereiten.“

Auf diese Weise wurden manche Kranke für den rechtzeitigen Sakramentenempfang gewonnen. Probatum est! Ein anderes Mittel später.

D. Wie muß die heilige Oelung gespendet werden?

1. Die heilige Oelung muß immer **absolut** gespendet werden bei einem Zweifel nur über die **Disposition** des Kranken; denn sobald das Hindernis einer schlechten Disposition beseitigt ist, lebt das Sakrament wahrscheinlich (andere sagen sicher) wieder auf (cf. Noldin III, 445).

Die heilige Oelung muß also ohne Bedingung gespendet werden:

a) Allen Katholiken, die bewußtlos geworden sind, aber vorher noch nach dem Priester oder nach den Sakramenten verlangt haben;

b) allen Katholiken, die bewußtlos geworden sind und das Verlangen nach den Sakramenten nicht mehr äußern konnten, die aber ein christliches Leben geführt haben;

c) allen denen, die zwar wenig christlich gelebt haben, von denen man aber annehmen darf, sie würden jetzt nach der heiligen Oelung verlangen, wenn sie bei Besinnung wären (can. 943).

2. Die heilige Oelung muß **bedingt** (si capax es) gespendet werden bei einem Zweifel über das Vorhandensein dessen, was zur

Gültigkeit erforderlich ist, z. B. ob die Person noch lebt, ob sie den Gebrauch der Vernunft schon hat oder jemals hatte, ob die Materie gültig, ob Lebensgefahr vorhanden sei, ob bei hartnäckigen Sündern die Intentio angenommen werden kann (cf. Mutz, Verw. der Sakr., S. 321).

Die heilige Oelung muß also bedingt (si capax es) gespendet werden:

a) Allen, bei denen man zweifelt, ob sie schon gestorben sind, z. B. bei Schlaganfällen, Ertrunkenen, Erfrorenen, bei Verunglückten in der Fabrik, auf der Eisenbahn, vom Auto Ueberfahrenen u. s. w. (cf. Noldin III, 294, Nota 1);

b) Kindern, bei denen man zweifelt, ob sie schon zum Gebrauch der Vernunft gelangt sind;

c) Geisteskranken, die früher vielleicht einmal den Gebrauch der Vernunft hatten;

d) im Notfalle, wenn das Krankenöl fehlt, darf bedingt (si materia est valida) die heilige Oelung mit dem Katechumenenöl oder mit Chrisam gespendet werden;

e) wenn man zweifelt, ob eine lebensgefährliche Krankheit vorliegt (can. 941), z. B. Krankheit oder Betrunkenheit;

f) bei einem Zweifel, ob der Sterbende, der bisher ein ganz lasterhaftes und ungläubiges Leben führte, wenigstens die intentio interpretativa habe. So dürfte wohl nach Alb. Schmitt (diese Zeitschrift 1918, S. 419) der can. 942 zu verstehen sein.

An und für sich genügt es, daß die Bedingung durch einen Willensakt beigefügt werde (cf. Vermeersch III, 184, 5). Die liturgischen Vorschriften bei der Spendung der Sakramente bleiben jedoch auch nach dem neuen Gesetzbuch in Kraft, wenn sie nicht ausdrücklich im Kodex verbessert werden (can. 2). Darum muß man beim Zweifel, ob der Tod bereits eingetreten sei, die Bedingung ausdrücklich hinzufügen: „Si vivis, per istam sanctam Unctionem etc." (Rit. tit. 5, c. 1, n. 12).

3. In **gewöhnlicher** Todesgefahr müssen die einzelnen Salbungen mit den Worten und nach der Ordnung und Form gespendet werden, wie sie im Rituale vorgeschrieben sind (can. 947, § 1).

a) Die Salbungen sind also 1. mit dem rechten Daumen, 2. in Kreuzesform, 3. beim doppelten Organ doppelte Salbung mit dem rechten beginnend, 4. in folgender Ordnung: Augen, Ohren, Nase, Mund, Hände und Füße vorzunehmen.

b) Die Augen werden gesalbt auf den Lidern oder Augenbrauen; die Ohren am Läppchen; die Nase an den Flügeln oder besser auf dem Rücken gegen die Spitze zu, um das Nießen zu verhüten, und zwar unica unctione (cf. Marc 1875); der Mund mit geschlossenen Lippen, es genügt aber eine, die obere oder die untere, zu salben, was bei vielen Kranken das einzig Mögliche ist; die Hände

werden bei den Gläubigen innen, bei den Priestern außen gesalbt; die Füße können auf der Sohle oder oben gesalbt werden.

Die doppelte Salbung ist nur de praecepto; bei einem genügenden Grunde braucht also nur eine Salbung vorgenommen zu werden, z. B. wenn der Kranke verbunden ist oder nicht leicht umgewendet werden kann. Ohne jeden Grund eine Salbung unterlassen, wäre läßliche Sünde (cf. Göpfert-Staab III, 198).

Die Salbung der Füße kann aus jedem vernünftigen Grunde unterlassen werden, die Salbung der Nieren fällt stets aus (can. 947, § 2 und 3).

c) Bei Verstümmelten wird der dem betreffenden Gliede zunächst liegende Teil gesalbt. Sind Verunglückte, z. B. Ueberfahrene, Verbrannte ganz am Kopfe verbunden, dann genügt eine Salbung, etwa auf der Brust; sind die Verunglückten am ganzen Körper verbunden, so versuche man ein Glied frei zu bekommen und dieses zu salben.

d) Bei sehr ansteckender Krankheit könnte die heilige Oelung auch mit einem Stäbchen gegeben werden (can. 947, § 4). Hier ist nämlich nicht, wie bei der Firmung, die Handauflegung zur Gültigkeit notwendig. Da jedoch das heilige Oel selbst genügend Schutz gegen Ansteckung bietet, ist es geratener, ein mit dem heiligen Oel getränktes Stückchen Baumwolle zu nehmen und mit diesem alle Salbungen zu machen. Auf diese Weise wird zu gleicher Zeit das im Gefäß befindliche Oel vor Ansteckung (Infizierung) bewahrt.

e) Ohne jedes heilige Gewand, d. h. ohne Chorrock oder Stola die heilige Oelung spenden, wäre schwere Sünde, Notfall natürlich ausgenommen.

Die im Rituale vorgeschriebenen Gebete ganz oder zum Teil auslassen, wäre gleichfalls schwere Sünde, ausgenommen im Notfall.

Ohne Licht das Sakrament spenden, wäre läßliche Sünde, nach einigen Autoren gar keine Sünde. Ebenso wäre es keine Sünde, ohne Ministrant, auch wenn man ihn haben könnte, das Sakrament zu spenden (cf. Noldin III, 440).

Bei sehr ansteckenden, lebensgefährlichen Krankheiten dürfte man die Gebete vor und nach der heiligen Oelung außerhalb des Krankenzimmers verrichten.

f) Die heilige Oelung kann an mehrere Personen gleichzeitig gespendet werden. „Die mit Zeremonien begleiteten Gebete werden dann über die einzelnen, die Gebete ohne Zeremonien über alle gemeinsam gesprochen, also die Oration: In nomine . . . und die Salbungen bei den einzelnen, die anderen Gebete nur einmal über alle im Plural" (Müller, Zeremonienbüchlein, S. 225, n. 8).

Die Worte der Formel verteile der Priester bei den Doppelsalbungen auf beide; das Abwischen der gesalbten Stellen (insbesondere des rechten Ohrläppchens) darf schon nach der ersten Salbung geschehen (O' Kane).

4. In **dringender Todesgefahr,** d. h. wenn man befürchten muß, nicht mehr alle Salbungen mit der entsprechenden Form vornehmen zu können, gebraucht man die Formel: „Per istam sanctam unctionem indulgeat tibi Dominus, quidquid deliquisti. Amen" (C. S. O. 25. Ap. 1906) und salbt während des Aussprechens derselben die Stirn des Kranken. Nachher müssen dann, wenn die Gefahr geschwunden ist, die einzelnen Salbungen in der gewöhnlichen Art ohne Bedingung nachgeholt werden, nicht weil die Gültigkeit des Sakramentes zweifelhaft ist, sondern zum größeren geistlichen Troste und Nutzen des Kranken (can. 947, § 1; S. O. 9. mart. 1917; Noldin III, 437).

Genicot-Salsmans II, 417, macht dazu folgende Bemerkung: „Quae obligatio supplendi post notabile tempus, puta post horam, deficere videtur, cum vix iam unctiones moraliter uniri possint."

Die Bemerkung von P. Vermeersch III, 651: „Supplenda quoque est unctio sensus, quae prius impedita fuit vel ex oblivione praetermissa aut non bene facta" dürfte wohl so zu verstehen sein, wenn es gleich nachher geschehen kann.

In der Praxis wird es auf folgende zwei Fälle hinauskommen:

a) Der Priester erscheint, wenn der Sterbende schon in den letzten Zügen liegt; dann salbe man den Sterbenden absolut mit der kurzen Formel auf der Stirn, wie eben angegeben.

b) Der Priester kommt, wo der Kranke nach dem Urteil der Laien gerade oder vor einer halben Stunde schon gestorben ist. In diesem Falle spendet man bedingt (si vivis) mit der kurzen Formel und einer Salbung auf der Stirn die heilige Oelung.

Die nach der Spendung der heiligen Oelung vorgeschriebenen Gebete wird man in diesem Falle schon der Erbauung wegen im Zimmer des Sterbenden verrichten müssen.

In dringender Todesgefahr wäre nach Marc n. 1878 auch der Kranke, der sich in einem Krankenhaus befindet, dessen Leiter und Verwalter erbitterte Feinde der Religion sind. In diesem Falle dürfte man dem Schwerkranken heimlich mit einer Salbung auf der Stirne die heilige Oelung spenden (cf. Ami du Cl. 1914, p. 655).

E. Wiederholung der heiligen Oelung.

Nach can. 940, § 2 darf die heilige Oelung nur in einer neuen gefährlichen Krankheit oder in derselben Krankheit, wenn die Todesgefahr vorüber war und abermals eine ähnliche Todesgefahr eingetreten ist, wiederholt werden.

Die Spendung der heiligen Oelung:

a) **muß** in dem oben erklärten Sinne wiederholt werden, wenn der Kranke sich von einer gefährlichen Krankheit erholt hatte und nun in eine andere lebensgefährliche Krankheit fällt, z. B. der Schwerkranke hat sich von einem Schlaganfall erholt und ist nach dem Urteil des Arztes außer Gefahr, aber infolge des längeren

Liegens tritt doppelseitige Lungenentzündung ein. Keine neue Todesgefahr wäre vorhanden, wenn die bereits bestehende Todesgefahr noch durch eine neue Krankheit vermehrt würde.

b) **kann** wiederholt werden in derselben Krankheit, wenn diese lange dauert und Besserung eingetreten war, nachher aber eine gleiche Todesgefahr sich einstellt, z. B. bei Lungenkranken, die sich von einem schweren Blutsturz wieder erholt hatten und vielleicht schon einige Tage auf waren, nachher wieder einen Blutsturz bekommen; ferner bei Asthmatikern, die in einem Anfalle die Besinnung verloren und sich so erholt hatten, daß sie wieder umhergehen konnten, nachher aber wieder einen schweren Anfall erleiden, in dem sie bleiben könnten. Dasselbe gilt von Schlaganfällen, Herzkranken mit schwerem organischen Fehler und von Wassersüchtigen;

c) **darf nicht** wiederholt werden in derselben Krankheit mit der gleichen Todesgefahr, wenn auch einige Tage Besserung eingetreten ist. Die Wirksamkeit der heiligen Oelung dauert eben so lange, als die gleiche Todesgefahr besteht (cf. Noldin III, 447).

Hält die Besserung z. B. einen Monat lang an, bei Asthmatikern und Schwindsüchtigen zuweilen schon nach einer Woche, so darf man die Todesgefahr als beseitigt betrachten und wenn sich der Zustand wieder verschlimmert, soll man die heilige Oelung von neuem spenden (cf. Noldin l. c.).

Im Zweifel, ob die erste Todesgefahr gewichen ist, soll man sich für die bedingte Wiederholung entscheiden, weil dies mehr dem früheren Gebrauch der Kirche entspricht und weil dadurch dem Kranken eine neue geistliche Hilfe und Erleichterung gewährt wird (cf. Benedikt XIV., De synodo l. 8, c. 8, n. 4).

Eine bedingte Wiederholung in der nämlichen Todesgefahr wäre denkbar, wenn die erste Spendung nur zweifelhaft gültig wäre, z. B. wegen etwa vorhandenen Widerstrebens, während der Kranke jetzt bei Bewußtsein die heilige Oelung verlangt (Göpfert-Staab III, 201).

Wiederholung des päpstlichen Segens in der gleichen Krankheit, wenn sie auch noch so lange dauert, wäre weder nützlich noch erlaubt, es sei denn, daß der Kranke, nachdem er wieder genesen, irgendwie wieder in eine neue Todesgefahr kommt. Nur in dem letzteren Falle darf die benedictio wiederholt werden, weil eben eine neue Krankheit mit Todesgefahr vorliegt. Die Kirche gestattet die Wiederholung, um etwaiger Ungewißheit und Zweifel vorzubeugen und zum Troste der Kranken (Beringer-Hilgers, Die Ablässe I[14], S. 603).

Früher wurde die heilige Oelung als Ergänzung der Buße gleich nach der Beichte und vor der heiligen Kommunion gespendet. Nach der heutigen Praxis der Kirche soll die heilige Oelung nach der Wegzehrung gespendet werden (Rit. tit. 5, c. 1, n. 2). Diese Vorschrift der Kirche verpflichtet aber nicht unter schwerer Sünde,

deshalb genügt ein vernünftiger Grund, von dieser Praxis abzuweichen.

Werden bei gewöhnlicher Todesgefahr die heilige Wegzehrung, die heilige Oelung und der päpstliche Segen gleich hintereinander gespendet, dann muß das Confiteor dreimal gebetet werden. Beim päpstlichen Segen unterbleibt aber nach dem Misereatur das Indulgentiam, es folgt gleich das Dominus noster Jesus Christus etc.

Johannes vom Kreuz und die Nebenerscheinungen der Mystik.

Von Pfarrer Konrad Hock, Ettleben (Unterfranken).

(Schluß.)

IV. Ansprachen. Es sind hier gemeint „übernatürliche Ansprachen ohne Dazwischenkunft eines körperlichen Sinnes" (II, 28). Johannes vom Kreuz unterscheidet hier drei Klassen: sukzessive, formelle und substantielle Ansprachen.

1. Sukzessive Ansprachen (II, 29). Wenn der Mensch sich in Gott sammelt, namentlich wenn er in der Betrachtung über Gott und göttliche Dinge nachdenkt, so kommen ihm nach und nach, successive (daher der Name) gute Gedanken über Gott und die göttlichen Wahrheiten. Diese Erkenntnisse sind oft sehr klar und deutlich und so, daß er sie bisher noch nie gehabt zu haben glaubt. Diese guten Gedanken werden vom menschlichen Geiste selbst gebildet, aber mit Hilfe der Gnade des Beistandes. An und für sich können diese guten Gedanken nur nützlich und heilsam sein; aber das Eigentümliche ist, daß der Mensch sehr oft glaubt, diese Gedanken habe er sich nicht selbst gebildet, sondern sie seien ihm von einer anderen Person vorgesagt worden. Hier beginnt nun die Gefahr. Sagt sich die Seele, diese Gedanken sind von dir, und darum kannst du dich in deinen Auffassungen auch täuschen, dann ist alles gut. Sagt sich aber die Seele, diese Gedanken sind nicht von mir, sondern von jemand anders und dieser andere kann bloß Gott sein, dann steht sie am Anfang der größten Selbsttäuschungen. Namentlich wenn es sich um sehr begabte, geistig sehr bewegliche Personen handelt, so produzieren dieselben eine Reihe der schönsten und ergreifendsten Gedanken und geben diese samt und sonders als Mitteilungen Gottes aus und dies um so mehr, wenn sie jemand finden, der ihre Geisteserzeugnisse wirklich als von Gott gegeben ansieht.

Johannes vom Kreuz schreibt darüber: „Solche Menschen stürzen in große Narrheiten und Faseleien, wenn sie sich nicht mächtig einhalten und wenn nicht derjenige, welcher ihre geistliche Leitung besorgt, sie davon überzeugt, daß man dergleichen Ansprachen verleugnen müsse. Denn die Seelen schöpfen daraus mehr Unlauterkeit

und alberne Spitzfindigkeiten als Demut und Abtötung des Geistes, indem sie wähnen, sie hätten schon etwas Großes errungen und Gott habe mit ihnen geredet. Und doch war es ein wenig mehr wie nichts oder gar nichts oder weniger als nichts. Ach, was kann wohl dasjenige sein, was nicht Demut, Liebe, Abtötung, heilige Einfalt und heiliges Schweigen einpflanzt?" Johannes macht die für Seelenführer wichtige Bemerkung, daß schon Anfänger, welche sich kaum ein wenig in der Betrachtung geübt haben, in diesen Irrtum fallen und daß bei diesen „guten Gedanken" auch der Teufel im Spiele sein kann. Er betont auch stark, daß es im geistlichen Leben nicht auf schöne, hohe Gedanken ankomme, sondern auf die Uebung der Tugend. „Diese Menschen müssen lernen, solche Dinge gering zu achten und ihren Willen in der Stärke einer demütigen Liebe und in der Uebung göttlicher Werke tief zu gründen. Leiden in der Nachfolge des Sohnes Gottes und sich selbst in allen Stücken abtöten, das tut ihnen not. Denn das ist der Weg, auf welchem man zu jedem geistlichen Gute gelangt, aber nicht das viele Hin- und Hersinnen."

2. Formelle Ansprachen (II, 30). Formelle Ansprachen nennt Johannes jene, bei denen förmliche Worte gebildet und der Seele zugesprochen werden. Es sind das manchmal bloß ein oder zwei oder drei Worte, welche die Seele hört, manchmal sind es auch längere Sätze, ja es kann sich ein richtiges Zwiegespräch zwischen der Seele und der sie ansprechenden Person entwickeln. Bei diesen formellen Ansprachen weiß die Seele nach dem heiligen Johannes ganz bestimmt, daß sie sich nicht selbst diese Worte bildet, sondern daß sie ihr von einer anderen Person zugesprochen werden. Dagegen ist es der Seele sehr schwer, manchmal fast unmöglich, zu unterscheiden, ob diese Ansprachen von einem guten oder von einem bösen Geiste herkommen. Denn diese formellen Ansprachen „lassen in der Seele keine besondere Tugendwirkung zurück", auch nicht, wenn sie von Gott kommen; „sie dienen meist bloß zur Belehrung und zur Beleuchtung irgend einer Sache und um das zustande zu bringen, ist es nicht notwendig, daß sie eine stärkere Wirkung hervorbringen als die, wozu sie bestimmt sind". Aus dieser Schwierigkeit, die göttlichen Ansprachen von den teuflischen unterscheiden zu können, ergibt sich die Stellungnahme des heiligen Johannes von selbst. „Die Seele darf auf alle diese formellen Worte keinen sonderlichen Wert legen." „Nach meiner Ansicht ist es unmöglich, daß eine Seele, welche gegen solche Dinge keine ernste Abneigung hat, nicht bei vielen derselben mehr oder weniger betrogen werde." Als besonders wichtige Verhaltungsmaßregel gibt der Heilige an: „Man darf auch nicht das, was in solchen Worten gesagt wird, gleich vollziehen, es mag vom guten oder vom bösen Geiste sein." Man darf also solche Ansprachen nicht zum Ausgangspunkt von Unternehmungen machen. Man lege solche Ansprachen einem klugen und erfahrenen Manne zur Beurteilung vor und wenn man einen solchen Mann nicht finden

kann, „so wendet man das Sichere und Wesentliche bei der Sache zu seinem eigenen Nutzen gut an, achtet das übrige für nichts und sagt keinem Menschen etwas davon".

3. Substantielle Ansprachen (II, 31). Die substantiellen Ansprachen sind den formellen darin ähnlich, daß auch bei ihnen förmliche Worte zur Seele gesprochen werden; sie sind aber von ihnen sehr verschieden dadurch, daß die formellen keine besondere Wirkung in der Seele hervorbringen, die substantiellen dagegen das, was sie aussprechen, sofort in der Seele bewirken. Der Heilige führt zur Erläuterung drei Beispiele an. Gott sagt zu einer Seele: Sei gut, und sofort wird sie „wesentlich gut"; Gott sagt zu einer Seele: „Liebe mich", und sofort hat und empfindet sie das Wesen der Liebe, die wahre Liebe zu Gott; Gott sagt zu einer von Furcht niedergeschlagenen Seele: „Fürchte dich nicht", und sofort fühlt sie eine große, starke und stille Ruhe in ihrem Gemüte. Von diesen substantiellen Ansprachen sagt der heilige Johannes: „O beglückte Seele, welche Gott mit einem solchen Worte angeredet hat!" „Sie hat keinen Grund, diese Worte von sich zu weisen, sich zu fürchten oder sich anzustrengen, um das, was sie ausdrücken, ins Werk zu setzen. Denn Gott selbst wirkt es schon durch seine wesentlichen Worte in ihr und mit ihr." „Sie hat auch keinen Grund, eine Täuschung zu befürchten; denn hier kann sich weder der Verstand noch der Teufel einmischen. Der böse Geist hat schon gar nicht so viel Macht, daß er in irgend einer Seele eine wesentliche Wirkung zustande bringe, d. h. mit seinem Worte zugleich eine unfehlbar bewegende Kraft eindrücken könne . . . alle Worte des Teufels sind im Vergleich mit den göttlichen als wären sie nicht, und die Wirkungen der teuflischen Worte sind im Vergleich mit den Wirkungen der göttlichen auch nichts."

Wenn wir alles das, was wir im vorausgehenden als Lehre des heiligen Johannes kennen lernten, zusammenfassen, so kommen wir demnach zu folgendem Resultat: Eine Seele darf nur das annehmen, was ihr in der Beschauung — auch schon in der anfänglichen Beschauung (vgl. II, 12) — als rein geistige Erkenntnisse über Gott und Gottes Vollkommenheiten mitgeteilt wird; ebenso darf und soll sie die substantiellen Ansprachen annehmen. Alles andere aber, sonstige Ansprachen oder Offenbarungen oder Visionen irgend welcher Art soll sie verschmähen und sich in gar keiner Weise daran hängen. Denn sonst gelangt sie nicht zu dem, was sie von Anfang an in ihrem geistlichen Leben mit allen Kräften anstreben muß, zur mystischen Liebesvereinigung mit Gott, welche darin besteht, daß die Substanz der Seele von der Substanz Gottes berührt wird.

Es fragt sich nun: Wie ist diese Auffassung des heiligen Johannes zu beurteilen?

Führen wir zunächst jene Gesichtspunkte an, welche der Auffassung des heiligen Johannes ungünstig sind.

1. Wäre in der Kirche stets nach den Grundsätzen des heiligen Johannes gehandelt worden, dann wären die schönsten Blüten des mystischen Lebens uns vorenthalten geblieben. Ich erinnere da nur an die vielen Visionen, welche uns die mittelalterliche Mystik überlieferte, an all das Schöne, das wir in den Aufzeichnungen einer heiligen Gertrud, Mechtild, Brigitta u. s. w. oder in den Denkwürdigkeiten der Frauenklöster von Töß, Unterlinden, Katharinental, Mödlingen u. s. w. finden. Auch das, was wir im Leben der Heiligen als besondere, von Gott ihnen verliehene Auszeichnungen bewundern, wie ihre Herzenskenntnis, ihre Weissagungen über zukünftige Dinge, ihre Erleuchtungen bezüglich in der Ferne sich vollziehender Ereignisse, wäre uns verschlossen geblieben.

2. Die großen, von der Kirche anerkannten Heiligen haben vielfach nicht nach den Grundsätzen des heiligen Johannes gehandelt. Ein Beispiel aus Hunderten! Der heilige Paul vom Kreuz sagte wiederholt dem Kardinal Ganganelli voraus, daß er Papst werde. Ganganelli wehrte immer ab. 1767 war Paul bei Ganganelli im Beisein eines Herrn Frattini. Da deutete Paul auf den Kardinal und sagte mit erhöhter Stimme: „Frattini, da sehen Sie den Nachfolger des gegenwärtigen Papstes und Sie werden ihn bald als Papst sehen." Frattini hat diese Tatsache später eidlich bezeugt. 1769 starb Klemens XIII. Man nannte Kardinal Stoppani als dessen mutmaßlichen Nachfolger. Allein Paul sagte: „Ganganelli wird es." Und als man ihn fragte, woher er denn das wisse, sagte er: „Ich weiß es, ich weiß es gewiß, so gewiß wie ich dieses Tuch in meiner Hand halte." Tatsächlich wurde Ganganelli gewählt und war als Papst Klemens XIV. einer der größten Wohltäter der von Paul gestifteten Passionistenkongregation.

3. Auch die mystischen Schriftsteller haben die Grundsätze des heiligen Johannes keineswegs ungeteilt angenommen. Warnungen vor Täuschungen finden wir schon in den ersten christlichen Jahrhunderten. So schreibt Gregorius Sinaita: „Sei wachsam und achtsam, Liebhaber Gottes. Wenn du bei deinem Wirken irgend ein Licht oder ein Feuer schauest, innerhalb oder außerhalb von dir oder irgend eine Gestalt — Christi z. B. oder eines Engels oder sonst irgend eine —, so nimm es nicht an, lehne es ab, damit du nicht Schaden leidest" (angeführt bei Arseniew, Ostkirche und Mystik, S. 21). Allein in dieser allseitigen Strenge und Schärfe wie bei Johannes finden sich solche Warnungen kaum bei einem anderen vor Johannes lebenden Schriftsteller. Bonaventura spricht sogar von einer dreifachen übernatürlichen Gotteserkenntnis auf Erden, nämlich per fidem, per contemplationem, per apparitionem, stellt also die Gotteserkenntnis durch Visionen neben die Gotteserkenntnis durch Glaube und Beschauung. Aber auch die mystischen Schriftsteller nach Jo-

hannes haben die Strenge dieses Heiligen nicht alle geteilt. Ganz an Johannes schließt sich an der heilige Alfons und der Karmelite Philippus von der allerheiligsten Dreifaltigkeit. Einen milderen Standpunkt nimmt ein Scaramelli, Schram, Poulain und namentlich auch die heilige Theresia. Es ist selbstverständlich hier nicht der Platz, das eingehend zu beweisen. Es sei nur hingewiesen auf die Seelenburg, jenes Werk, in welchem die heilige Theresia die reichen Erfahrungen ihres Lebens niederlegte; VI, 9 warnt sie eindringlich ihre Schwestern, wenn sie keine Visionen hätten, nach solchen zu verlangen, da sie dann sicher getäuscht würden. Bei denen aber, welche echte Visionen haben, sei eine Gefahr der Täuschung fast ausgeschlossen. Auch ein erfahrener Beichtvater werde „unschwer urteilen können, ob ihre Visionen von Gott oder von der Einbildungskraft oder vom bösen Feinde sind". VI, 3 sagt sie von den formellen Ansprachen: „Ich möchte nicht, daß ihr es für ein Unrecht haltet, wenn ihr denselben glaubt." „Wer göttliche Ansprachen schon öfters vernommen hat, der kann meines Erachtens hierin von der Einbildungskraft nicht getäuscht werden." Ja, sie schreibt sogar: „Denjenigen, welche der Herr diesen Weg nicht führt, könnte es scheinen, solche Seelen wären imstande, auf die Ansprachen, welche an sie ergehen, nicht zu achten, und wenn dieselben innerlich sind, könnten sie sich derart zerstreuen, daß sie nichts davon vernehmen; würden sie dieses tun, so wären sie vor jeder Gefahr einer Täuschung sicher. Darauf antworte ich: Das wäre rein unmöglich . . . Da kann man sich keine Ohren verstopfen und es liegt durchaus nicht in der Macht der Seele, an etwas anderes zu denken als an das, was die zu ihr sprechende Stimme sagt."

Es scheint also manches gegen die Richtigkeit der Grundsätze des heiligen Johannes vom Kreuz zu sprechen. Allein allen diesen Bedenken steht gegenüber, daß man in der Praxis, in der Leitung der Seelen mit den Grundsätzen des heiligen Johannes am besten und sichersten durchkommt. Johannes weist wiederholt darauf hin, daß er durch mannigfache Erfahrungen an den Seelen zu seinen strengen Grundsätzen gekommen sei. Unter der Leitung des heiligen Johannes und der heiligen Theresia war ein reiches, innerliches Leben aufgeblüht und die meisten Schwestern hatten wenigstens die Anfänge der Beschauung. Da kam es leicht vor, daß die Seelen in ihrer gesteigerten Phantasie oder auch vom Teufel getäuscht, sich Visionen einbildeten oder die Stimme Gottes zu vernehmen glaubten, wo von Ansprachen Gottes keine Rede sein konnte. Theresia (Seelenburg VI, 9) sagt, sie habe nicht bloß drei oder vier, sondern viele Personen kennen gelernt, „welche sich in eine Vorstellung so vertiefen, daß sie alles, was sie denken, deutlich zu sehen meinen". Diesen Uebelständen gegenüber war der Grundsatz des heiligen Johannes, alle Erkenntnisse, welche nicht rein geistig sind, zurückzuweisen und in keiner Weise anzunehmen, das radikalste Heilmittel. Es ist kein

Zweifel, daß auch jetzt noch in religiösen Genossenschaften, in denen das innere Leben gepflegt wird, solche Auswüchse der wahren Mystik in die Erscheinung treten und darum hat auch jetzt der Seelenführer in dem Grundsatze des heiligen Johannes das beste Mittel, um sich und andere vor Täuschung zu bewahren. In Wirklichkeit sieht die Handhabung dieses Grundsatzes gar nicht so grausam aus, wie es den Anschein haben könnte. Sowohl der heilige Johannes vom Kreuz als auch die heilige Theresia sprechen die Ansicht aus, daß erst mit der mystischen Verlobung echte Visionen und Offenbarungen der Seele gegeben werden, und diese Ansicht ist jetzt von den mystischen Schriftstellern wohl allgemein angenommen. Damit ist aber für die Führung innerlicher und selbst beschaulicher Seelen eine große Erleichterung gefunden. Um zu einem praktischen Resultat zu kommen, seien darum zum Schluß die Grundsätze kurz zusammengestellt, welche in der Führung der innerlichen Seelen bezüglich der Nebenerscheinungen der Mystik eingehalten werden sollten.

1. Ist eine Seele noch nicht zur mystischen Verlobung gelangt, hat sie also noch nie in der Ekstase die mystische Liebesvereinigung auch nur vorübergehend genossen, so ist alles, was sie an Visionen und Offenbarungen vorbringt, als Täuschung anzusehen. Man braucht dabei nicht grob oder spöttisch vorzugehen, sondern es sind — nach der Mahnung der heiligen Theresia (Seelenburg VI, 3) — solche Seelen mild zu behandeln. Man wird sie mit dem eben genannten Grundsatz, daß vor der mystischen Verlobung solche Gnaden nicht gegeben werden, bekanntmachen und wird sie anhalten, das, was ihre Phantasie zustande brachte, nicht als eine Wirkung Gottes anzusehen. Besonders aber wird man streng darauf sehen, daß solche Seelen nie den Ausdruck gebrauchen: Gott hat mir gesagt, Jesus hat mir das oder das zu verstehen gegeben; sondern daß sie bei Mitteilung ihrer inneren Erlebnisse stets den Ausdruck wählen: Es ist mir der gute Gedanke gekommen, oder: ich habe beim Gebete folgende Erkenntnis gehabt. Der Seelenführer möge sich auch stets die Wahrheit gegenwärtig halten, daß eine Seele, welche noch nicht einmal beständig oder fast beständig in Gottes Gegenwart wandeln kann, in gar keiner Weise mystische Gnaden haben wird.

2. Hat der Seelenführer durch langdauernde und eingehende Beobachtung — man hüte sich doch vor der großen Unklugheit, bei einer Seele, welche man weiter gar nicht kennt, auf eine ein- oder zweimalige Unterredung hin mystische Gnaden feststellen zu wollen — die Ueberzeugung gewonnen, daß die Seele zum mindesten die mystische Verlobung erreicht hat oder noch besser, kann der Seelenführer konstatieren, daß die Seele bereits die Nacht des Geistes hinter sich hat und in der mystischen Liebesvereinigung lebt, so unterscheide er:

a) Handelt es sich um intellektuelle Visionen, etwa um das beständige Wahrnehmen des Heilandes zur Rechten des Körpers

oder um die beständige Wahrnehmung der allerheiligsten Dreifaltigkeit im Weltenraum, so sehe der Seelenführer auf das eine, daß die Seele an diese Vision sich nicht innerlich hängt, im übrigen beunruhige er die Seele nicht. Wir hörten ja bereits, daß selbst Johannes vom Kreuz zugibt, daß solche Visionen, auch wenn sie beständig der Seele eingedrückt sind, nicht schaden, wenn sich die Seele an dieselben nicht hängt. Daß der Heilige, der doch sonst die rein geistigen Erkenntnisse überall gelten läßt, sich im großen und ganzen auch gegen die rein geistigen Visionen ablehnend verhält, hat wohl darin seinen Grund, daß eine Seele etwas als rein geistig ausgeben kann, während doch in Wirklichkeit der „Sinn", d. h. die Phantasie dabei beteiligt ist.

b) Handelt es sich um Phantasievisionen, also um Visionen der Menschheit Jesu oder Mariens und anderer Heiligen, so verlange der Seelenführer vor allem, daß die Seele auf diese Dinge kein Gewicht lege. Es ist damit schon viel gewonnen. Tatsächlich haben die alten Schriftsteller vielfach den Visionen mehr Wert beigelegt als sie verdienten und darum in den Lebensbeschreibungen heiliger oder heiligmäßiger Personen mit Vorliebe diese Visionen geschildert. Selbst der nüchterne P. Pergmayr, der lange nach Johannes vom Kreuz lebte, ist in seiner Lebensbeschreibung des gottseligen P. Jenningen in diesen Fehler gefallen. Es ist darum schon viel gewonnen, wenn weder der Seelenführer noch die von ihm geleitete Seele auf Phantasievisionen ein besonderes Gewicht legt. Damit ist aber eigentlich bei Personen, welche in der mystischen Liebesvereinigung leben, die Gefahr der Täuschung schon beseitigt. Hier gilt dann wirklich der Grundsatz der heiligen Theresia (Seelenburg VI, 9), daß eine Person, welche schon einmal echte Visionen gehabt hat, eine falsche oder vom Teufel eingegebene Vision leicht erkennen könne. Die Wirkungen echter Visionen sind eben derart, daß sie bei eingebildeten oder teuflischen Visionen nicht eintreten können.

c) Handelt es sich um das Erkennen verborgener oder zukünftiger Dinge oder um sonstige in Ansprachen gegebene Offenbarungen Gottes, soll der Grundsatz des heiligen Johannes vom Kreuz mit aller Strenge und Rücksichtslosigkeit durchgeführt werden. P. Poulain und andere haben gezeigt, daß in diesem Punkte auch von der Kirche heilig gesprochene Personen sich getäuscht haben. Um wieviel mehr sind dann andere Personen, die zwar mystische Gnaden haben, aber den Heiligen an Vollkommenheit keineswegs gleichgestellt werden können, sehr leicht Täuschungen unterworfen. Wie weit es kommt, wenn man Personen förmlich als Orakel benützt, durch welche an Gott Fragen gestellt und von Gott Antworten verlangt werden, zeigen die betrübenden Ereignisse, welche zu unserer Zeit an einigen Orten Süddeutschlands sich abgespielt haben. Dabei handelt es sich hier um Personen, bei denen mystische Beschauungs-

gnaden sicherlich nicht nachgewiesen werden können. Trotz der milden Auffassung der heiligen Theresia halte man sich also bezüglich der Ansprachen und Offenbarungen an die Grundsätze des heiligen Johannes vom Kreuz. Man wird es nicht zu bereuen haben.

Freiwirtschaft.

Ein Beitrag zur Lehre vom „Recht auf den vollen Arbeitsertrag".

Von Oswald v. Nell-Breuning S. J., Düsseldorf.

P. Josef Biederlack S. J. behandelt im „Neuen Reich" (Jahrgang 6, Nr. 35 vom 31. Mai 1924) die Frage des Rechtes auf den vollen Arbeitsertrag, insbesondere ob die Enzyklika „Rerum novarum" ein solches Recht lehre. Die Frage, die P. Biederlack vorschwebt, ist wesentlich individualistisch gefaßt: Hat der einzelne Arbeiter ein Recht auf den vollen Ertrag seiner Arbeit? P. Biederlack verneint die Frage. Letzten Endes muß dieses angebliche Recht scheitern an seiner Undurchführbarkeit. Zu Unmöglichem kann ich nicht verpflichtet werden; auf Unmögliches kann ich aber auch kein Recht haben. Mag man nun mit P. Biederlack unter vollem Arbeitsertrag nur jenen Anteil am Arbeitserzeugnis verstehen, der eben auf Rechnung des Arbeitenden im Gegensatz zu den Arbeitsmitteln (Kapital!) zu setzen ist, oder mag man — was viel weiter geht — darunter denjenigen Anteil am Gesamtarbeitserzeugnis verstehen, der auf Rechnung des einzelnen Arbeitenden im Gegensatz zu den übrigen Arbeitenden kommt (also unter Ausschluß eines Kapitalanteiles!) — in jedem Falle ist die Feststellung dieses Arbeitsertrages mit auch nur einigermaßen zureichender Genauigkeit ein Ding der Unmöglichkeit. Damit gibt sich die Lehre vom Recht auf den vollen Arbeitsertrag jedoch noch keineswegs geschlagen. Läßt sie im individualistischen Sinne sich nicht aufrecht erhalten, so versucht sie, im kollektivistischen Sinne sich zu behaupten: die Gesamtheit aller Arbeitenden habe ein Recht auf den vollen Ertrag der gesamten Arbeit! So fällt allerdings die Schwierigkeit, bezw. Unmöglichkeit der Feststellung des Anteiles des Einzelnen fort. Es bleibt einzig die Aufgabe zu lösen, das Wirtschaftsleben so auszubilden, daß die Nichtarbeitenden („Kapitalisten"!) von der Teilnahme am Arbeitsertrage ausgeschlossen werden. Die Verwirklichung dieses Zieles mag immerhin im Bereiche des Möglichen liegen. Aber die Rechtsfrage?

Es soll hier kurz versucht werden, die Freiwirtschaftslehre, die die Verwirklichung des Rechtes auf den vollen Arbeitsertrag bringen will, zu entwickeln und zu beleuchten. Die Besprechung dieser Lehre

leitet dann ganz von selbst über zur Beantwortung der Rechtsfrage.[1])

Silvio Gesell ist der Schöpfer der Freiwirtschaftslehre; er gibt sich in seinen Schriften als „Sozialisten" und „Manchestermann" zugleich. Scheinbar ein Widerspruch, und doch vollkommen richtig! Sozialist: nicht nur insofern, als er das „Recht", d. h. das Interesse des Arbeiters zum Ausgangspunkt seiner Gedanken nimmt, sondern objektiv im eigentlichen und strengen Wortsinne, indem er sein „Recht" im kollektivistischen Sinne versteht, und schließlich auch subjektiv, indem er trotz allen Gegensatzes zu Karl Marx über die materialistische Geschichts-, Lebens- und Weltauffassung nicht hinauskommt. Manchestermann: er glaubt, nach Einfügung einiger „technischen" Verbesserungen an unserem Wirtschaftsorganismus jeglicher Aenderung unserer heutigen individualistischen Rechtsordnung entraten zu können, ja den uneingeschränkten Wettbewerb im Sinne des extremen Wirtschaftsliberalismus freigeben zu dürfen, ja geradezu freigeben zu sollen. Also kollektivistisches Wirtschaftsziel, individualistische Wirtschaftsordnung. Zweifellos ein Gedanke, eigenartig genug, um die Aufmerksamkeit wachzurufen.

Das Ziel, die Verwirklichung des „Rechtes auf den vollen Arbeitsertrag", will Silvio Gesell erreichen durch Ausschluß der Nichtarbeitenden vom Anteil am Arbeitserzeugnis, durch Beseitigung des „arbeitslosen Einkommens", das nach ihm zerfällt in die drei Unterarten: Zins, Grundrente, Spekulations-(Konjunktur-)Gewinn. Die zu lösende Aufgabe wird von ihm beschränkt näherhin auf die Beseitigung des Zinses und der Grundrente, wobei der Wegfall des Spekulations-(Konjunktur-)Gewinnes als Nebenerfolg sich ergibt.

Dem Kampfe gegen den Zins gilt „Freigeld". Freigeld bedeutet ein Zwangskurs besitzendes, uneinlösliches Papiergeld, dessen Nennwert mit der Umlaufszeit gesetzmäßig fällt (Nennwertschwund). Der Erfinder verspricht sich von diesem Nennwertschwund ähnliche Folgen der Umlaufsbeschleunigung des Geldes, wie sie in Zeiten fallenden Geldwertes (Inflation) zu beobachten sind, jedoch ohne die verhängnisvolle Verwirrung aller Rechtsverhältnisse, wie sie die Inflation mit sich bringt; denn alle in Geld ausgedrückten Rechte, Forderungen u. s. w. bleiben genau in ihrem Stande erhalten, nur

[1]) In gewollter Unterlassung aller Seitenblicke auf die zahlreichen gehässigen und hämischen Ausfälle gegen Kirche und Religion in den Schriften des Schöpfers der Freiwirtschaftslehre soll uns hier nur diese Lehre selbst, wie sie vom Freiwirtschaftsbunde vertreten wird, beschäftigen, in strengster Beschränkung auf die Sache ohne Rücksicht auf die Person des Urhebers. Der Freiwirtschaftsbund will sich auf rein wirtschaftliche Ziele beschränken und schließt satzungsgemäß die Stellungnahme zu Weltanschauungsfragen aus. Ohne der grundsätzlichen Frage vorzugreifen, ob eine solche Scheidung von Wirtschaft und Weltanschauung überhaupt möglich ist, soll hier näherhin untersucht werden, ob die Freiwirtschaftslehre ein bloß wirtschaftliches System ist, oder nicht vielmehr die Verkörperung von widerchristlichen Weltanschauungsprinzipien in einem wirtschaftlichen System.

die dem Zahlungsverkehr dienenden Umlaufsmittel (Geldzeichen) würden von dem Schwunde betroffen. Dieser gesetzlich festgelegte Nennwertschwund des allein Zahlungskraft besitzenden staatlichen Geldes würde in seiner Wirkung — ganz wie eine mäßige Inflation — hinauslaufen auf eine auf den Gebrauch des Geldes gelegte Umsatzsteuer, die um so geringer wird, je häufiger und schneller das Geld umgesetzt, in Zahlung gegeben wird („Phasen-Pauschalierung").

Es ist fraglos ein in seiner Kühnheit um so bewundernswerterer Gedanke, um den es sich hier handelt, wenn man berücksichtigt, daß er zeitlich nicht nur den Inflationserfahrungen der Kriegs- und Nachkriegsjahre, sondern auch den währungstechnischen Untersuchungen von Cassel, Irving Fisher, Keynes um Jahre vorauseilte. Die Möglichkeit einer „ungedeckten", „manipulierten" Währung, das heißt einer Währung, die ohne Rücksicht auf Deckung (Gold oder was immer) durch bloße währungspolitische Maßnahmen („Manipulationen") stabil erhalten wird, dürfte heute nicht mehr bestritten werden können, wenn man auch das Experiment (wegen der Gefahr des Mißbrauches, der Mißwirtschaft) für ungeheuer riskant halten mag. Geradezu bestechend ist der Gedanke, bei völlig stabiler Währung den raschen Umlauf der gesetzlichen Zahlungsmittel zu erzwingen, ihre Speicherung (Verschatzung) derart wirksam mit Nachteil zu belegen, daß nicht leicht jemand Zahlungsmittel aus dem Verkehr zurückhalten wird. Ob der „Nennwertschwund", der übrigens ebenso gut bei gedecktem wie bei reinem (ungedecktem) Papiergeld durchführbar wäre, das geeignete Mittel hiezu ist, diese Frage ist hier nicht zu erörtern. Daß der Nennwertschwund der Zahlungsmittel die Folge haben würde, den Kapitalzins zu beseitigen, beruht auf der Gesell unterlaufenden sonderbaren Verwechslung von Geld und Kapital, auf seiner — übrigens in das Schrifttum der Jugendbewegung eingedrungenen! — Begriffsbestimmung von Kapital: „Kapital ist das Geld, das Zinsen trägt." Wir glauben, daß Gesells Absicht, den Zins zu beseitigen, in seiner Freiwirtschaftsordnung sich tatsächlich nicht verwirklichen würde. Für unsere grundsätzliche Stellungnahme zu seinem „Recht auf den vollen Arbeitsertrag" kommt es jedoch nicht auf den Erfolg, sondern auf die Absicht und die Begründung des Systemschöpfers an.

War „Freigeld" das Kampfesmittel gegen den Zins, so soll „Freiland" die Befreiung von der Grundrente bringen. In Wahrheit aber handelt es sich nicht um die Beseitigung der Grundrente, sondern um deren Ueberführung in die öffentliche Hand und weiterhin um ihre anderweitige Verteilung durch die öffentliche Hand. Das Privatgrundeigentum (gemeint ist der nackte Boden) soll gegen volle Entschädigung der derzeitigen Eigentümer enteignet werden. Hinsichtlich der Grundrente selber heißt es ausdrücklich: „Die Ablösung der heutigen Privatbodenrente erfolgt auf dem Wege der vollen Entschädigung"; Lehrsatz 9 (S. Gesell, Die natürliche Wirt-

schaftsordnung, 4. Aufl., 1920, S. 73). Die Eigentümer werden Staatspächter auf ihrem bisherigen Eigentum. Wir lassen es dahingestellt, ob eine zwangsweise Ueberführung des heutigen freien Eigentumes in „Leihe" mit den christlichen Grundsätzen über das Privateigentum, insbesondere auch mit Leos XIII. Lehren in „Rerum novarum" vereinbar oder unvereinbar ist. Es mag sehr wohl sein, daß von dieser Seite her ein vernichtender Schlag gegen „Freiland" geführt werden kann. Für den besonderen Zweck dieser Untersuchung verschlägt es nichts, diese Frage auf sich beruhen zu lassen. Es läßt sich nämlich leicht zeigen, daß:

1. „Freiland" gar kein freies, d. h. grundrentenfreies Land ist, mit anderen Worten, daß unter einer ganz falschen Firma gearbeitet wird;

2. die angeblich voll entgeltliche Ablösung der Grundrente in Wirklichkeit nur eine Scheinentschädigung ist, also nicht Zwangsenteignung, sondern wenigstens teilweise Konfiskation;

3. die geplante Neuverteilung der (konfiszierten) Grundrente auf die Mütter nach der Zahl ihrer unterhaltsbedürftigen Kinder tatsächlich einen neuen Rentnerstand mit „arbeitslosem Einkommen" schafft — den eigenen Grundsätzen und Zielen zum Trotz.

Zu 1. Die Pacht, die zunächst von den enteigneten Eigentümern, später von den im freien Bewerb meistbietenden Pächtern entrichtet werden wird, spielt sich im freien Spiel der Kräfte auf die Höhe der natürlichen Grundrente ein. Das erwartet Gesell selber so. Das heißt aber doch unbestreitbar: der Benützer des Grundes und Bodens findet kein „Freiland", sondern sieht von seinem Arbeitsertrage die Grundrente abgehen, nach wie vor.

Zu 2. Die Entschädigung für den enteigneten Grundbesitz soll gegeben werden in staatlichen Schuldverschreibungen, deren Verzinsung im Gefolge der allgemeinen Ueberwindung des Zinses durch „Freigeld" dem Nullpunkte nicht nur zustreben, sondern ihn in absehbarer Zeit auch erreichen soll. Mag man nun spitzfindig gelten lassen, daß in Anbetracht des (angeblich!) fest bleibenden Kurses dieser Staatsschuldverschreibungen in ihnen eine volle Entschädigung für die Substanz des enteigneten Grundes und Bodens gegeben sei, so bleibt doch unbestreitbar bestehen, daß die Ablösung der Grundrente, die ihrer Natur nach dauernd ist, durch die Verzinsung der Grundablösungsscheine, die in ein paar Jahren den Nullpunkt erreicht, in Wirklichkeit keine Entschädigung, bezw. eine bloße Teilentschädigung mit restlicher Konfiskation bedeutet. Ohne wiederum in die Untersuchung einzutreten, ob und unter welchen Bedingungen eine derartige Konfiskation erlaubt sein könnte, begnügen wir uns mit der Feststellung, daß sie im Widerspruch steht zu Gesells eigener Behauptung voller Entschädigung.

Zu 3. Daraus, daß Gesell die volle Grundrente seitens des Staates unter die Mütter verteilen lassen will, erhellt zunächst noch-

mals, daß sie vorher den Grundeigentümern weggenommen sein muß; die Mütter sollen auf Kosten der bisherigen Grundrentner bevorteilt werden. Nicht uninteressant ist die Begründung, warum die Grundrente unter die noch nicht wirtschaftlich selbständigen Kinder, bezw. ihre Mütter verteilt werden soll. Die Kinder „schaffen" die Grundrente, indem ihre hungrigen Mäuler die Nachfrage „schaffen" nach den Erträgnissen des Bodens und damit nach dem Boden selbst. Das fast verführerisch naheliegende Spiel mit dem Begriff, beziehungsweise Wort, die Kinder, weil sie Grundrente „schaffen", als „Schaffer" mit den andern „Schaffern", d. i. den Arbeitenden in eine Linie zu stellen gegenüber den „Raffern" (wie im Freiwirtschaftsjargon die Bezieher „arbeitslosen Einkommens" bezeichnet zu werden pflegen), betreibt Gesell nicht. Tatsächlich aber spricht er den selbst noch arbeitsunfähigen Kindern (bezw. für sie ihren Müttern) das Recht auf Einkommen, auf Anteil am Arbeitsertrag zu. So durchbricht er in allerdings glücklicher Unlogik die Konsequenz seines eigenen Grundprinzipes, des „Rechtes auf den vollen Arbeitsertrag". Andere mögen vielleicht sagen, die Grundrente sei eine von Haus aus vom Arbeitsertrag verschiedene Einkommensquelle; sie stelle im Gegensatz zum Arbeitsertrage, zu dem, was der Mensch durch Mühe und Arbeit selber erst schaffen mußte, eben das Geschenk der Natur an den Menschen dar; sie gehöre von vornherein nicht zum Arbeitserzeugnis; ihre Wegnahme bedeute daher auch keinen Abzug vom Arbeitsertrag. So mögen andere sagen: Gesell hat bis zum Ueberdruß immer wiederholt, die Grundrente gehe auf Kosten des Arbeitsertrages, sei eine Minderung desselben, verwandle für den Schaffenden fruchtbarstes Weizenland in Oedland oder Wildnis! Gesell muß sich also sagen lassen, daß er die Grundrente vom allgemeinen Arbeitsertrag abzweigt, den Arbeitenden vorenthält, um sie den Müttern als „arbeitsloses Einkommen", als „Rente" zu gewähren. Ueber die Zweckmäßigkeit oder Wünschbarkeit einer Staatsrente für jedes neugeborene Kind ließe sich vieles sagen; über die Gleichstellung der unehelichen Mutter mit der ehelichen durch eine ohne Rücksicht auf Bedürftigkeit in jedem Falle gesetzlich gewährte Mutterschaftsrente ließe sich erst recht sehr vieles sagen; endlich über die wirtschaftliche Verselbständigung der ehelichen Mutter, der Gattin, gegenüber dem Ehemanne durch Zuweisung der Rente für das Kind an die Mutter anstatt an den Vater ließe sich nochmals vieles sagen; — für unseren Zweck genügt die Feststellung: Der Grundsatz des „Rechtes auf den vollen Arbeitsertrag" ist mit der Mutterschaftsrente durchbrochen — grundsätzlich durchbrochen, aber auch praktisch überaus wirksam durchbrochen, soll doch die gesamte Grundrente als Mutterschaftsrente zur Verteilung kommen. Die Freiwirtschaft, weit entfernt, ihrer Verkündigung gemäß „Freiland" zu schaffen, verkürzt die heutigen Grundrentner um die Grundrente, um sie unter Fortbestand in ihrer ganzen bisherigen drückenden

Schwere auf dem Wege über die Staatskasse in andere Hände, in die Hände des neuen „Rentnerstandes" der Mütter überzuleiten. Von Verwirklichung des „Rechtes auf den vollen Arbeitsertrag" kann keine Rede mehr sein. In Gesells System besteht das „Recht auf den vollen Arbeitsertrag" nicht!

Ist das „Recht auf den vollen Arbeitsertrag", sei es im individualistischen, sei es im kollektivistischen Sinne verstanden, vom christlichen Standpunkte aus vertretbar? Es ist ein bestechendes Prinzip, dem ein hoher sittlicher Gehalt innezuwohnen scheint. Es ist ein agitatorisch ungemein wirksames, zügiges Prinzip. Es ist nicht eben populär, sich dagegen zu stemmen. Dennoch muß man sich mit aller Kraft dagegen stemmen. Sowohl die Voraussetzungen als auch die Auswirkungen dieses „Rechtes" sind vom christlichen Standpunkt ganz unannehmbar.

Man kann das „Recht auf den vollen Arbeitsertrag" darauf stützen, daß die Arbeit (im Sinne von wirtschaftlich produktiver Tätigkeit verstanden) allein Werte schaffe, daher auch allein Anrecht auf Einkommen, auf Lebensunterhalt gewähre. Das ist selbst in rein wirtschaftlicher Betrachtungsweise schon falsch. Die Freiwirtschaftslehre geht über diese Engstirnigkeit des orthodox-marxistischen Sozialismus allerdings hinaus; sie anerkennt auch Künstler, Gelehrte, Geistliche, Beamte als „Arbeiter"; ihr gilt als „Arbeit" nicht nur die „mehrwertschaffende" Arbeit im Produktionsprozeß, sondern jede Art Tätigkeit, die von anderen geschätzt, verlangt und darum bezahlt wird. Die Freiwirtschaftslehre spricht also das Recht auf den vollen Arbeitsertrag jeglicher, sei es nützlicher, sei es unnützer Tätigkeit zu. So wird es ihr allerdings unmöglich, scharf zu bestimmen, was denn letzten Endes der formale Rechtsgrund und das Kriterium des so zuversichtlich behaupteten „Rechtes" sei. Darum wird die Lehre lieber negativ formuliert: Verwerflich und unter allen Umständen ungerecht und darum zu beseitigen ist das „arbeitslose Einkommen" — aber auch dieses wiederum wird nicht begrifflich bestimmt, sondern durch erschöpfende Aufzählung umgrenzt: Zins, Grundrente, Spekulations-(Konjunktur-)Gewinn. Weist man demgegenüber darauf hin, daß der Lebensunterhalt der Arbeitsunfähigen (Kinder, Kranke, Greise) und die sogenannte Arbeitslosenunterstützung, welch letztere gerade darum gewährt wird, weil der Betreffende nicht arbeitet, doch unbedingt unter den Begriff des „arbeitslosen Einkommens" fallen, dann bekommt man zu hören, man verwechsle „arbeitsloses Einkommen" und „Arbeitslosen-Einkommen". Dieser Einwand ist eine beliebte Wortklauberei. Das „Arbeitslosen-Einkommen" ist eine Unterart des „arbeitslosen Einkommens", der andere Unterarten gegenüberstehen. Die Unterstützung des unverschuldet Arbeitslosen ist ebenso gewiß eine berechtigte Art des arbeitslosen Einkommens, wie es andere Arten gibt, die sittlich ungerechtfertigt sind, und wieder andere, über die das sittliche Urteil nur von Fall zu Fall je nach

Lage der Umstände und Verhältnisse sich wird fällen lassen (indifferente Arten). Es ist unausdenklich, wie die Beschränkung des Begriffes auf Zins, Grundrente, Spekulations-(Konjunktur-)Gewinn begründet werden soll; sie ist vielmehr eine reine Willkürlichkeit. Man kann auch sagen: es ist eine petitio principii. Man will diese drei beseitigen; darum brennt man ihnen das Brandmal des „arbeitslosen Einkommens" auf und hat damit die Rechtfertigung ihrer Beseitigung. Was nach dieser Maßnahme herauskommt, das nennt man das „Recht auf den vollen Arbeitsertrag". So ist dieses „Recht" weder begrifflich umschrieben noch sachlich begründet. Als zügiges Schlagwort bedarf es ja weder des einen noch des anderen!

Wie immer aber man den Begriff „Arbeit" fasse, wie immer man in eben dieser „Arbeit" den Rechtsgrund jeglichen Anspruches auf Anteil am Arbeitserträgnis, an den Gütern dieser Erde finden wolle, in jedem Falle kommt man zum Widerstreit mit den christlichen Grundsätzen, daß jedem Menschen von Natur aus ein vom Schöpfer verliehener Anspruch auf einen gewissen Anteil an den Gütern dieser Erde, auf das zum Leben Notwendige unabdingbar zusteht. Dieses Naturrecht ist da, längst ehe ein Recht auf (ganzen oder teilweisen) Arbeitsertrag zur Entstehung kommen kann; als ursprüngliches, angeborenes Recht geht es jedem abgeleiteten, erworbenen Rechte vor; dieses höchstpersönliche Recht (jus ad rem) bricht sogar äußersten- und nötigenfalls das dingliche Recht (jus in re) jedes Dritten.

Die Lehre vom „Recht auf den vollen Arbeitsertrag" stellt die Dinge auf den Kopf. Statt von der menschlichen Persönlichkeit auszugehen, geht sie aus von der Arbeit. Es steckt wohl ein Stück von der heutigen Vergötterung der anderseits so verfluchten und verwünschten und — gemiedenen Arbeit darin. Nach christlicher Auffassung müssen wir vom Menschen als (relativem) Selbstzweck und Zweck der Wirtschaft ausgehen. Weil ich Mensch bin, darum habe ich das Recht auf Leben, darum auch das Recht auf den Lebensunterhalt, auf menschenwürdiges Dasein (Existenz- + Kultur-Minimum). Weil ich leben muß, weil ich Unterhaltsmittel in Anspruch nehmen muß, darum habe ich die sittliche Pflicht, sie mir auf ehrliche und redliche Weise zu verdienen; darum muß auch die wirtschaftliche und rechtliche Ordnung derart sein, daß der arbeitsfähige Mensch regelmäßig sich sein Brot redlich und ehrlich verdienen kann, daß der Arbeit ein gerechter Lohn werde.

Wenn wir den „Arbeitsvertrag" im heutigen Sinne, d. i. die Indienstnahme von Arbeitskräften gegen festvereinbarten Lohn (Zeitlohn, Stücklohn) ohne Gewinn-(Ertrags-)Beteiligung als einen der Art nach berechtigten Vertrag unbedingt verteidigen, so ist damit zunächst doch nur ein leerer Rahmen gegeben, in den die Lösung all der mit dem Arbeitsvertrage zusammenhängenden Rechts- und Gerechtigkeitsfragen noch hineinzubauen ist.

Die wirtschaftliche und rechtliche Ordnung muß aber auch der Tatsache Rechnung tragen, daß auch die nicht-arbeitsfähigen ihr Recht aufs Leben und damit auf den Lebensunterhalt nicht nur theoretisch besitzen, sondern auch praktisch müssen ausüben können. Hiebei handelt es sich nicht etwa um ein paar verkrachte Existenzen, sondern um einen großen und wertvollen Teil der Menschheit, in erster Linie um den gesamten Nachwuchs der Menschheit. Ein folgerichtig durchgedachtes „Recht der Arbeitenden auf den vollen Arbeitsertrag" schließt alle, die nicht (bezw. noch nicht) arbeiten können, vom Recht aufs Leben aus! Daß die Freiwirtschaftslehre, dieses System zur „Verwirklichung des Rechtes auf den vollen Arbeitsertrag" (Titel von Silvio Gesells Hauptwerk in den ersten Auflagen; jetzt: „Die natürliche Wirtschaftsordnung"), selber der Konsequenz ausweicht und die Grundrente als Mütterrente verteilt dem Nachwuchse des Menschengeschlechtes als ungewollt „arbeitsloses Einkommen" garantieren will, bekräftigt nur die Unbeholfenheit des Rechtes aufs Leben!

Eine notwendige Folgerung aus dem Rechte auf den vollen Arbeitsertrag wäre u. a. diese, daß gemeinnützige, religiöse, wissenschaftliche und karitative Anstalten kein Recht auf Einkünfte besitzen könnten, auch nicht etwa auf Einkünfte aus Steuerüberweisungen, denn immer würde das Einkommen dieser Anstalten und Stiftungen aus dem unantastbaren Arbeitsertrag der Arbeitenden entnommen werden müssen. Der Staat dürfte nur zu produktiven Zwecken Steuern erheben, d. h. solche Steuern, die der Verbesserung des nationalen Wirtschaftsapparates dienen und darum in das allgemeine Arbeitserträgnis sich zurück ergießen. Für mildtätige und ähnliche Zwecke stünden grundsätzlich nur freiwillige Spenden zur Verfügung; Wohltätigkeit gegenüber dem schuldlos Arbeitsunfähigen oder Arbeitslosen ist keine Sache der Pflicht mehr, sondern ausschließlich Sache der Freiwilligkeit, der Uebergebühr. Das ist gewiß nicht christlich!

Vor einem Fehler werden wir uns zu hüten haben. Es wäre übereilt, zu glauben, mit dem Nachweis der Unvereinbarkeit des „Rechtes auf den vollen Arbeitsertrag" mit dem Rechte jedes Menschen aufs Leben sei diese die Gemüter so erregende Frage erledigt. In tausend wechselnden Gestalten steht sie immer wieder vor uns; hier heißt sie Zinsfrage, dort Bodenreform, dort Lohnproblem. Welcher rechtlichen und wirtschaftlichen Maßnahmen bedarf es, um das gottgegebene Recht auf menschenwürdiges Dasein allen Volksgenossen zu sichern, um insbesondere für die große Masse des werktätig schaffenden Volkes dieses Recht auf menschenwürdiges Dasein und auf das zum menschenwürdigen Dasein Notwendige im Wege einer menschenwürdigen und unter menschenwürdigen Bedingungen sich vollziehenden Arbeit soweit nur menschenmöglich zu verwirk-

lichen? Das ist die große positive Frage, an der wir nicht vorbeikommen. Nicht, ob wir sie lösen, ob wir uns mühen, sie zu lösen, dies wird entscheiden, ob wir Christen bleiben — nein, ob wir Christen sind!

Zu den kirchlichen Reformbestrebungen im 15. Jahrhundert.

Von Oberstudienrat Dr Franz X. Zacher, Passau.

Ueber das 15. Jahrhundert ist schon viel geforscht und geschrieben worden, aber immer noch nicht zu viel. Je tieferen Einblick wir erhalten in das Kirchenwesen dieses Jahrhunderts, desto deutlicher wird es uns sichtbar, daß die Kirche nicht allwegs mit verschränkten Armen zuschaute, wie die immer höher steigenden Wogen eines praktischen Materialismus die Dämme der christlichen Lebenshaltung unterspülten und der Meltau des weltlichen Renaissancegeistes sich auf die Pflanzungen ihres Weinberges legte. Man müßte auf die Predigt der damaligen Zeit horchen und die Lehrsäle ihrer höheren Schulen besuchen und man würde nicht wenige finden, die als Wächter auf den Zinnen standen und zur Abwehr aufriefen. Die Predigtliteratur des Mittelalters, besonders des 15. Jahrhunderts, ist als Quelle für Kirchen- und Kulturgeschichte nicht zu unterschätzen.

Zu den eifrigsten Predigern und Theologen am Ausgang des 15. Jahrhunderts gehörte, wie Ad. Franz in seinem gelehrten Werke „Die Messe im deutschen Mittelalter“[1]) urteilt, der Passauer Kanonikus Paul Wann. Er war bis zum Jahre 1477 Professor der Philosophie und Theologie an der Universität Wien,[2]) dann bis zu seinem Tode 1489 Domherr und Domprediger in Passau. Schon als Professor bestieg er gerne die Kanzel, um einem größeren Kreise als Lehrer zu dienen, als Domprediger zumal verzehrte er sich in heiligem Eifer für das göttliche Wort. Ein Teil seiner Predigten erschien nach seinem Tode in vier Sammlungen im Druck, die jahrzehntelang geschätzt blieben und noch im 17. Jahrhundert neue Auflagen erlebten.[3]) Mehr noch von seinem literarischen Nachlaß ist in den Archiven und Klosterbibliotheken verborgen. Wenn diese Schriften gewöhnlich als Sermones bezeichnet werden, so ist dieses nicht immer im Sinne von Predigten zu verstehen; die Sermones bestehen vielfach aus theologischen Vorlesungen, die dann zum Teil von Wann selbst als Predigten benützt und für den Gebrauch der Schüler und Priester zur Abschrift bereitgestellt worden sind.

---

[1]) Ad. Franz, Die Messe im deutschen Mittelalter. Freiburg 1902, S. 605.

[2]) J. Aschbach, Geschichte der Wiener Universität. Wien 1865, Bd. I S. 570 f.

[3]) Vgl. „Theol.-prakt. Monatsschrift“. Passau 1902, 12. Heft, S. 805 f.

Die folgenden Ausführungen schöpfen aus einer Münchener Handschrift Clm 17 651, besonders aus den Sermones über die heilige Messe und die zehn Gebote, die von Wann 1470 in Wien geschrieben und nach eigenem Geständnis (bl. 141, bl. 271) wenigstens teilweise dem Volke gepredigt worden sind.

Gewisse Erscheinungen der menschlichen Gebrechlichkeit werden sich immer wiederholen, zeigten sich natürlich auch im 15. Jahrhundert, damals wohl etwas ungünstiger. Die Kirchenbesucher ließen oft die Ehrfurcht vor dem heiligen Ort vermissen, benahmen sich ganz frei, riefen sich sogar während des Gottesdienstes gegenseitig zu und unterhielten sich wie zu Hause. Fast beständig muß der Unfug gerügt werden, daß gar manche nicht das Ende der heiligen Messe abwarten, sondern schon nach der Kommunion oder doch vor dem Segen des Priesters die Kirche verlassen, um sich der Unterhaltung oder der leiblichen Atzung hinzugeben. Unter Berufung auf die Canones der Kirche wird diese Gewohnheit als schwere Sünde erklärt und den Hartnäckigen der Ausschluß von der Kommunion angedroht (bl. 76). Wer sich versehen wollte, die heilige Messe an Sonn- und Feiertagen ganz zu versäumen (die Kirche hält noch an manchen Orten daran fest, daß dies in der Pfarrkirche geschehen muß), der soll vorerst vom Bischof zurechtgewiesen (confundantur) und bei weiteren Wiederholungsfällen aus der Kirche ausgeschlossen werden (excommunicantur) (bl. 77). Wir sind überrascht von dem Ernste, mit dem man hier die Autorität der Kirche noch aufrecht erhalten will. Ist vielleicht gerade dies ein Zeichen, daß es schon ums Ganze ging? Die Kirchenbesucher sind auch darüber zu tadeln, daß sie geringe aktive Andacht unterhalten, nicht der Liturgie folgen, sondern nur dem Gesang lauschen und dabei auch nur den Tönen, nicht den heiligen Worten (non sacra verba, sed sonus cantantium participantur; bl. 128). Es gibt aber auch Sänger und Musiker, die aus dem Gotteshaus ein Theater machen, die nicht die Ehre Gottes, nicht die Erbauung der Gläubigen suchen, sondern nur ihre Eitelkeit befriedigen wollen (cantant modo theatrico sicut mimi faciunt in choreis et conviviis; bl. 129). Ein gewissenhafter Kirchherr wird derartiges nicht dulden, sondern den göttlichen Tempelreiniger nachahmen. Wenn es nur das wäre! Das Gotteshaus wird sogar zur Aufführung von Schauspielen benützt. Einst waren diese ja harmlos, hatten sogar erbaulichen Charakter, da sie aus der Liturgie (Auferstehung u. s. w.) hervorgegangen sind; aber nun sind sie zur Farce und zum Skandal geworden (habentur in ecclesia ludi ridiculosi et alii gestus levitatibus permixti). Dieser Mißstand war bekanntlich nicht nur an der Donau zu beklagen, gegen ihn traten manche Synoden, sogar allgemeine Konzilien auf, gegen ihn kämpfte auch ein Geiler von Kaisersberg in Straßburg mit der ganzen Kraft seines beredten Wortes. Dort waren gewisse Kinderfeste ausgeartet und trieben bei heiligen Anlässen sogar an geweihter Stätte Possenreißer ihr loses

Spiel.[1]) Wann will nicht das Kind mit dem Bade ausschütten, er will nicht alle dramatischen Akte aus der Kirche verbannen, da es immer noch einige gab, die eine gute Wirkung ausüben konnten. Er verurteilt strenge den Mißbrauch, empfiehlt aber ernste Spiele wie den Planctus Luciae virginis cum decentibus apparatibus Annunciationis dominicae et plura alia (bl. 129). Vom Apparatus Annunciationis dominicae kann man sich wohl eine Vorstellung machen: eine entsprechend kostümierte Engelsgestalt naht sich der Jungfrau von Nazareth und spricht die Verkündigungsworte. Schwerer zu sagen ist, worin die Klage der heiligen Luzia bestand. Es dürfte aber der Hinweis nicht unzutreffend sein, daß die heilige Märtyrin Luzia beim Volke eine ganz besondere und eigenartige Verehrung fand und in Altbayern und Oberösterreich jetzt noch auch als Schreckgestalt erscheint, vor der man sich am Vorabend des Festes (13. Dezember) durch rechtzeitige Heimkehr in Acht nimmt.

Wenn schon einmal das weltliche Sinnen und Träumen in das Gotteshaus eingedrungen war, dann ist es nicht zu verwundern, daß dieses Unkraut seine Wurzelfasern auch um den Edelbau der kirchlichen Liturgie schlang. Nicht einmal die heilige Messe blieb davon verschont. Der naive Volksglaube wollte ihr manche Beigaben einmengen und ungebildete Priester gaben diesem Verlangen nach. Besonderes Gewicht legte man auf bestimmte Orationen oder auf die Zahl der Orationen. Seit dem 12. Jahrhundert galten sieben Orationen als die Höchstzahl;[2]) das Volk wollte aber immer noch mehr, die Priester machten selbst neue (legunt aut legi faciunt speciales missas cum suis collectis; bl. 60).[3]) Dabei mußte auch eine bestimmte Zahl von Lichtern brennen und wurden während der Messe gewisse Oblationen gebracht; dann, glaubte man, werde man sicher von einem Uebel oder ein Verstorbener aus dem Fegfeuer befreit. Am Sonntag sollte die Messe mit drei Kerzen geschmückt sein zu Ehren der Dreifaltigkeit, am Montag war die Messe zu Ehren der neun Chöre der Engel zu lesen mit neun Kerzen, am Dienstag zu Ehren Johannes des Täufers und drei Patriarchen mit vier Kerzen, am Donnerstag die Messe vom Heiligen Geist, am Freitag vom Leiden Christi, am Samstag von der Mutter Gottes. Kurz und bündig erklärt Wann diese Ansichten und Gewohnheiten als Aberglaube (hoc est totum superstitio), der durch die Habsucht der Geistlichen leider gefördert werde. „Die Kirche hat niemals und nirgends angeordnet, daß eine bestimmte größere Anzahl von Kerzen gebraucht werden soll, sondern immer nur zwei Kerzen. Der Aber-

[1]) Dacheuse, Die ältesten Schriften Geilers v. K. Freiburg 1882, S. 33; Petri Schotti, Lucubraciunculae ornatissimae. Straßburg 1498. f. CXVI.

[2]) Thalhofer-Eisenhofer, Handbuch der kath. Liturgik. Freiburg 1912, II., 63.

[3]) Vgl. Ad. Franz a. a. O., S. 303 f.

glaube besteht darin, daß man auf die Zahl der Kerzen vertraut und eine ganz sichere Wirkung erwartet. Gott will manchmal, daß einer länger in der Trübsal bleibt zur Strafe für seine Sünden. Es wird in jeder Messe der gleiche Christus geopfert. Wenn diese gebräuchlichen Messen so wirksam wären, dann hätte auch die Kirche sie angeordnet." Dieses Urteil ist wohltuend klar, überrascht aber wegen der Abweisung der Tages-Votivmessen, da doch diese schon längst im Gebrauch waren. Offenbar will Wann hauptsächlich das äußerliche Beiwerk der Kerzen mit seiner Abweisung treffen. Energisch wendet er sich gegen die Priester, die derartigen Aberglauben unterstützen (qui sic populum seducunt et decipiunt. O deus, qualiter tales respondebunt in extremo judicio? bl. 61). Eine beliebte Votivmesse war die Messe zu den „24 Aeltesten" (Apk 4, 4 f.), mit der sich sogar die ganze Wiener theologische Fakultät beschäftigte,[1]) veranlaßt durch die Anfrage eines Archidiakons aus Obersteiermark, der unter den 24 Aeltesten 24 Ratgeber Gottes (consiliarii) verstand. Die Fakultät entschied, daß man die Heilige Schrift nicht immer im Literalsinn verstehen dürfe, daß im besonderen die 24 Aeltesten von den Kirchenvätern und Theologen verschieden gedeutet werden und davon jedenfalls keine beschränkte Vorstellung festzuhalten sei. Wann macht dieses Gutachten, das von der Fakultät schon zu Beginn des 15. Jahrhunderts abgegeben worden war, zu seinem eigenen und verkündet es mit einem gewissen freudigen Stolz darüber, daß die Fakultät eine siegreiche Führerin zur Wahrheit war und immer noch ist. — Das Volk hatte Ehrfurcht vor dem Evangelium und schätzte besonders das Johannes-Evangelium, dessen tiefe Geheimnisse den grübelnden Geist von jeher angezogen haben. Manche gingen aber in der Verehrung dieses Evangeliums so weit, daß sie dasselbe oder doch seinen Anfang im Busen bei sich trugen, fest überzeugt, daß sie dadurch von Gefahren und Unheil verschont bleiben würden. (bl. 64). Wann erklärt diese Meinung für gefährlich und dem Aberglauben nahe; man könne ein derartiges Vertrauen nur haben, wenn man zerknirschten Herzens sei und sich des Schutzes Gottes würdig mache; als direkt abergläubisch und sündhaft sei der Wahn zu verwerfen, daß einem an dem Tage, an dem man dieses Evangelium gehört habe, nichts Schlimmes zustoßen könne. Dagegen läßt er die Ansicht, daß an den Tagen, an denen man die heilige Messe gehört habe, Essen und Trinken bekömmlicher seien, als frommen Glauben passieren und beruft sich dabei auf die doctores (bl. 77), die etwa dem Gedankengang folgen: Die Messe bringt nicht nur übernatürliche Früchte, sondern auch Segen für das ganze Leben und Tun des Menschen, wie auch die Erlösung nicht nur gegen die Sünde, sondern auch gegen den Fluch der Sünde wirksam war. — Es gab Priester, die zwischen Sanctus und dem Canon Privatgebete

[1]) Vgl. Ad. Franz a. a. O., S. 174 f.

einfügten, z. B.: tuam crucem adoremus etc.; admonendi sunt, sagt Wann, da ja der Priester nicht als menschliche Person, sondern als Stellvertreter Christi und der Kirche tätig sei und dementsprechend seine Privatandacht zurücktreten müsse. Priester und Volk beteten auch sofort nach Erhebung der heiligen Hostie für bestimmte arme Seelen in der Ueberzeugung, daß an dieser Stelle das Gebet wirksamer sei als beim gewöhnlichen Memento mortuorum. Wiederum nimmt Wann Stellung gegen diesen abusus (bl. 75) und verteidigt die kirchliche Ordnung und den Wert der liturgischen Gebete. Ein anderes Mal muß er wieder vor Uebertreibungen warnen. Es ist gut, wenn sich das Volk enge an den Priester am Altare anschließt, soweit als möglich auch seine Bewegungen mitmacht, das Haupt verneigt und das Knie beugt, das Kreuzzeichen macht oder an die Brust klopft. Einfältige machen aber dabei das Kreuzzeichen nicht nur auf Stirne, Mund und Brust, sondern sogar auf den Rücken und andere Körperstellen (retro in dorso, alii in aliis locis), damit sie nicht verwundet oder rücklings überfallen werden können. Es ist zwar richtig, lehrt der Wiener Prediger, daß der Mensch durch die Bezeichnung mit dem Kreuze Gott bitten kann, daß er ihn beschütze vor Uebeln und daß er darauf hoffen dürfe wegen der Verdienste Jesu Christi, wenn es zu seinem Heile ist. Aber daß das Kreuzzeichen gerade auf dem Rücken etwas vermöge, das ist Aberglaube ebenso wie die sichere Annahme, daß an solchen Tagen einem nichts Nachteiliges zustoßen könne; daran ändert auch die Erinnerung an den kreuztragenden Heiland nichts (bl. 92). Der im Mittelalter weit verbreiteten Annahme, daß die Seelen im Fegfeuer am Sonntag nichts zu leiden hätten, gleichsam aus dem Reinigungsorte befreit wären, begegnet Wann mit Duldung, soweit sie nur in der Theorie festgehalten und von Lehrern mit Gründen vertreten wird (bl. 89); er zeigt ihr aber sofort ein ernstes Gesicht, wenn sich daran praktische Folgerungen knüpfen wollen und die Irreführung des Volkes zu fürchten ist. Manche Ueberkluge haben sich darüber ihre eigene Lehre zurechtgelegt: von Samstag abends bis zum Wiederbeginn der Arbeit am Montag früh sind die armen Seelen ohne Leiden; es ist darum Sünde, am Samstag die Arbeit zu spät zu beendigen oder am Montag zu bald zu beginnen, weil ja dadurch die Seelen in ihren Leiden zurückgehalten werden. Unter Berufung auf Matthäus 5, 26 („bis der letzte Heller bezahlt ist") hält Wann jede zeitweilige Befreiung der büßenden Seelen für unmöglich (bl. 158) und brandmarkt derartige Träumereien als Aberglaube. So dringt er überall mit kluger Mäßigung, aber auch mit Entschiedenheit auf die Reinheit der Lehre, immer bemüht, das Volk aus den Banden eines schlimmen Zeitgeistes zu befreien.

Die Quellen, aus denen der Aberglaube kommt, nämlich die grübelnde Sehnsucht des Menschen das Dunkle zu erforschen, ein ungestümes Verlangen nach sicherer Hilfe, nicht zuletzt auch die

mangelhafte religiöse Bildung, fließen immer fort, waren aber aus mancherlei Gründen im Mittelalter noch ergiebiger. Die Kirche war jedoch immer bemüht, diese Quellen zu verstopfen oder durch Zuleitung des reinen Wassers der Offenbarung und ernsten Forschung zu läutern. Wann ist hiefür wieder ein Beweis. Er bekämpft den Aberglauben vor allem dadurch, daß er ihn bloßstellt und lächerlich macht. Mit rühmenswerter Kenntnis der Volksseele und des Lebens führt er eine große Menge von Beispielen an, manche nur der Originalität halber (haec propter originalia dico; bl. 160), Beispiele des religiösen und des profanen Aberglaubens. Die Heiligenverehrung war in der Kirche von jeher geübt, wurde indes vom Volk nicht immer nüchtern genug aufgefaßt. Gewohnheit und geschichtliche Anlässe hatten dazu geführt, daß man auf einzelne Heilige in gewissen Anliegen ein besonderes Vertrauen setzte, die heilige Barbara und Katharina z. B. um einen guten Tod anrief. Viele machten aber dieses Vertrauen zum vermessentlichen Hoffen und werden darum von Wann ermahnt (bl. 153), sie sollen ihre Hoffnung sichern durch die gute Erfüllung der Gebote Gottes. Das Evangelium, die Psalmen und andere fromme Bücher wurden nicht nur zur Belehrung und Erbauung, sondern auch zur Erforschung der Zukunft benützt. Ein rasches Oeffnen, die zuerst erblickte Stelle soll divinatorische Kraft haben; die das glauben und ausüben, werden aber vom Wiener Professor mit dem Ausschluß von der Kommunion bedroht (bl. 155). Andere gehen im Kirchenjahr ihre eigenen Wege, feiern einzelne Tage auf absonderliche Art — Wann nennt sie die dies egyptiaci (bl. 155) —, so die Tage um den Jahreswechsel, um die Sonnenwende (nach der Geburt des Johannes d. T. und 13 Tage vorher). Von den Juden beeinflußte Christen halten sogar noch die Neumonde, indem sie die Kopfbedeckung abnehmen, das Knie beugen und am Tage des Neumondes fasten; dabei beschwichtigen sie sich und täuschen sich selbst mit der Ausrede, sie wollen nur des treffenden Tagesheiligen wegen fasten (Ecce, qualis est illa excusatio!). Ein bedauerlicher Tiefstand der Religion ist gegeben mit dem Wahn, daß Sonne und Mond lebende Wesen (Mann und Weib) seien; eine alte Bettel hat tatsächlich zur Sonne gebetet und behauptet, dadurch geheilt worden zu sein. Nicht wenige sündigen, indem sie törichte Gelübde machen: um von Augenübeln frei zu werden, wollen sie keine Krebse essen, mit Rücksicht auf Kopfschmerzen kein Kopffleisch; die einen enthalten sich am Donnerstag von Fleischspeisen, um vor der Pest bewahrt zu bleiben, die andern genießen geweihte Palmen und erwarten große Wirkung; manche Frauen wollen am Samstag nicht nähen und spinnen, andere messen ihren Körper mit der Blasiuskerze ab, um sich vor Unheil zu schützen. Eine besondere Klasse von Frommen will ausgerechnet zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten Abstinenz halten. Die Absicht mag gut sein, sie ist aber vielfach mit Aberglauben verbunden, warnt Wann. Der religiösen Verirrung ist

nichts mehr heilig: sie benützt Abbildungen von Gott, von Christus und den Heiligen und gebraucht sie in der Fastnacht als Maske, nimmt geweihtes Wasser von der Kirche und wäscht damit jeden Tag die kleinen Kinder, nimmt sogar die heilige Hostie von der Kommunionbank mit nach Hause und mißbraucht sie zur Wahrsagerei und anderem Frevel. Zum Beweis dieser Behauptung versichert Wann, daß er selbst einen solchen Frevler kenne (Et ego talem novi), erzählt aber auch zur Abschreckung dessen unseliges Ende (bl. 160). — Auf profanem Gebiete sind die Formen des Aberglaubens fast unübersehbar und wäre die dabei bewiesene Erfindungsgabe des Volkes einer besseren Sache wert gewesen. Wie zahlreich sind nur die Versuche und Mittel, die Zukunft vorherzusehen! Man geht zu Wahrsagerinnen und Kartenschlägerinnen, schüttet Salz auf den Tisch und verbirgt darin einen Zettel, legt ein Stück Brot oder Wachs ins Wasser, zieht Strohhalme, zählt die Würfelaugen, schlägt im Traumbuch nach, beobachtet wie die alten Heiden den Flug der Vögel oder achtet auf ihren Ruf, weiß eine Unmenge von Vorgängen und Zufälligkeiten, die entweder Glück oder Unglück bedeuten. Wenn ein Mensch „verschrien oder vermaint" ist, läßt man ihn „ansprechen". Dafür gibt es einen langen Index von Rezepten: Die einen umwickeln den Kopf und die Füße mit einem Strick, andere berühren und segnen die Augen oder bestreichen sie mit dem Fußwasser, wieder andere legen einen Faden kreuzweise, verbrennen denselben und lassen seine Asche mit Wasser trinken oder sie legen den „Verschrienen" auf den Boden und betreten ihn unter geheimnisvollen Worten mit dem Fuße, andere führen die Patienten durch fließendes Wasser gegen die aufgehende Sonne oder durch eine Wiese gegen Bäume u. s. w. Dabei reden sich diese Hexenmeister darauf aus, daß die seligste Jungfrau Maria auch den Apostel Johannes beschworen und so von Kopfschmerzen geheilt habe (bl. 158). Wann zeigt aus der Heiligen Schrift, aus der kirchlichen Lehre und Vernunft das Widersinnige und Sündhafte derartiger Gebräuche, beweist besonders auch an trefflichen Beispielen der Erfahrung, daß solche Beschwörungen und Versuche häufig das Gegenteil des Gewünschten bewirken. Besonders empörend ist es, daß man auch mit Schwangeren und Gebärenden allerlei Tollheiten treibt, sie mit einem gezückten Schwerte schreckt, sie anhaucht oder vor ihnen eine brennende Kerze auslöscht (quod totum est damnabile et superstitiosum; bl. 158), ja sogar Sterbende noch mit Ungereimtheiten beunruhigt, ihnen den Todesschweiß abwischt, um ihn für gewisse Zwecke zu gebrauchen oder bereitsteht, um nach ihrem letzten Atemzug die Glocke zu läuten, weil ja die Seele nicht eher Ruhe finden könne als bis die Glocke ertöne. Die ganz Klugen halten übrigens auch daran fest, daß die abgeschiedene Seele noch zwei Nächte im Hause bleibe, und zwar die erste Nacht mit der heiligen Gertrud, die zweite Nacht mit dem heiligen Erzengel Michael, und erst die dritte Nacht an ihren gebührenden Ort komme. Nüchtern

bemerkt der Theologieprofessor dazu: Ecce, quales errores seminat diabolus! (bl. 150). Hat er so den Aberglauben aus seinen Schlupfwinkeln herausgeholt, der Lächerlichkeit preisgegeben oder an die Wand gestellt zur Aburteilung, dann kommt er mit ruhiger Mahnung und Belehrung: Der vernünftige Mensch und gläubige Christ soll vor allem seine eigenen Kräfte gebrauchen und alle rechten natürlichen Mittel anwenden, um ein Uebel abzuwenden oder einen Erfolg zu erlangen, dann mag er die Hilfe der Mitmenschen in Anspruch nehmen, den Arzt rufen oder erfahrene Leute fragen. Dazu wird er auch Gott um Schutz und Hilfe anrufen, zu den Heiligen nach der Anweisung der Kirche beten und sich dem Gebete der Gerechten empfehlen. Er mag auch bewährte Heilkräuter und Hausmittel anwenden oder geweihte Gegenstände gebrauchen, letzteres aber nur im Sinne und nach der Lehre der Kirche, denn sobald man ihre Tradition verläßt, schleicht sich Ungehöriges und Sündhaftes ein. Grundsatz jedes Vernünftigen muß es sein, bei allen auffallenden Erscheinungen zunächst eine natürliche Ursache zu suchen. Wann selbst bemüht sich, soweit es nach dem damaligen Stande der Naturwissenschaft möglich war, für gewisse Träume, das Drücken der Druth, rätselhafte Krankheiten bei Mensch und Tier die Aufklärung zu geben. Er ruft also immer wieder zurück aus den dunklen Irrgängen des Wahnes zur Tageshelle der überlegenden Vernunft und des christlichen Glaubens, ist aber überzeugt, daß eine wirkliche Heilung der kranken Volkspsyche nur möglich ist durch allgemeine gründliche Bildung des Volkes und durch Stärkung seines religiösen Lebens. Darum schärft er so entschieden die Ehrfurcht vor dem Heiligen ein, sucht die Verehrung der heiligen Eucharistie zu fördern und einen vorbildlichen Klerus heranzubilden. Die öftere Kommunion erklärt er als selbstverständlich und verteidigt sie gegen Einwände und Spottreden („wenn die Kirche auch nicht zwingt, jeden Sonntag und Feiertag die Kommunion zu empfangen, so sollen sich die Laien und Klosterleute, die ein gutes Gewissen haben, nicht zurückhalten lassen"; bl. 109); als die nächstliegende Quelle sittlicher Kraft muß aber jedem die heilige Messe erscheinen. Diese erklärt er so eingehend, empfiehlt sie so warm, daß ihr täglicher Besuch die Lebensgewohnheit jedes einzelnen sein soll. Wer sie an Werktagen wirklich nicht besuchen kann, soll zu Hause oder auf dem Felde beim Ton der Glocke wenigstens die Wandlung mitbeten. Jeder bete soviel als möglich die Gebete des Priesters mit oder beteilige sich am gemeinsamen Gesang des Volkes, wobei aber die innere Erhebung des Herzens wichtiger ist als kräftige und hohe Töne der Stimme, denn in aure dei non clamor, sed amor sonat (bl. 128). Ehrfurcht vor dem Altar und dem Allerheiligsten ist bei Wann ein mit Vorliebe behandeltes Thema. Eingerissene Mißstände mögen es veranlaßt haben; man kann sich aber des Eindruckes nicht erwehren, als ob sich hiebei besondere Gründe oder Einflüsse geltend gemacht hätten. Bei jeder sich bietenden

Gelegenheit betont Wann, daß das Volk nicht zu nahe zum Altar treten dürfe. Es darf dem zelebrierenden Priester nicht ins Gesicht sehen, darf kein Wort der Stillgebete und des Kanons hören, soll des Priesters Aktionen auf dem Altare nicht verfolgen, damit es mit um so größerer Andacht und Sehnsucht den bei der Wandlung erhobenen Leib Christi betrachte. Um das Volk in dieser Ehrfurcht und Zurückhaltung zu bewahren, wird der Altar, bezw. der Priester zu beiden Seiten mit Vorhängen eingehüllt (sacerdos velatur cortinis, quae sunt in lateribus altaris; bl. 72). Die Frauen müssen das Haupt bedeckt haben und die Jungfrauen den Schleier der Ehrfurcht tragen (bl. 63). Die ministri dürfen zwar mit dem Priester auf dem gleichen Podium verweilen, was dem Laien nie und nimmer erlaubt ist, sie müssen aber auch besonders während des Kanons in demütiger Zurückhaltung verharren, und zwar stehend, nicht sitzend (bl. 72, 78). Die Verhüllung des Altars erinnert an die griechische Liturgie und es ist nicht ausgeschlossen, daß zu Wanns Zeiten in Wien derartige Einflüsse vorhanden waren. Die Eroberung Konstantinopels hat ja einen großen Teil der Gebildeten und des Klerus nach dem Westen getrieben und die gastliche Kaiserstadt mag viele von ihnen beherbergt haben, die durch ihr würdevolles Auftreten und die ernste Feierlichkeit ihres Gottesdienstes Eindruck machten und den leichtlebigen Wienern etwa als Vorbild hingestellt wurden. Sei dem wie immer, jedenfalls sind diese Anklänge an die altchristliche Zeit und den orientalischen Ernst beachtenswert. Daß Wann auch den Klerikern, die ihm als Schüler zu Füßen saßen, die vom Volk verlangte Ehrfurcht im Gotteshaus und am Altare und die sorgfältigste Behandlung der heiligen Eucharistie einschärfte, ist selbstverständlich. Leider muß er sich auch in anderer Beziehung mit dem Klerus beschäftigen und er scheut sich nicht, den Finger zu legen auf eine eiternde Wunde am Körper der Kirche, auf das standeswidrige Leben mancher Geistlichen (bl. 78, 82, 83, 139), taktvollerweise betont er aber bei Gelegenheit, daß derartige Stellen in seinen Schriften nicht für das Volk bestimmt sind.

Sind es auch nur wenige Züge, die hier aus zwei von den vielen hinterlassenen Schriften Wanns zusammengesucht wurden, sie dürften immerhin schon die Richtigkeit der eingangs gemachten Aufstellung dartun, daß die mittelalterlichen Predigtsammlungen viel wertvolles Material für Kultur- und Kirchengeschichte enthalten und daß der Wiener Professor und Passauer Prediger einen ehrenvollen Platz verdient unter den Vorkämpfern für die Reform der Kirche. Sein hervorragender Gelehrtenfleiß, sein kirchlicher Sinn und Reformeifer werden auch der Grund gewesen sein, daß er von dem tüchtigen Bischof Ulrich III. und seinem Kapitel an den Dom in Passau berufen worden ist. Hier wurde er allerdings auf ein steiniges Arbeitsfeld gestellt und mußte er in einer Zeit der Wirren die letzten Lebensjahre in aufreibendem Kampfe verbringen.

Gott und Götter in den Psalmen.

Von Dr H. Kaupel, Hamburg.

Die biblischen Psalmen betonen in stets wiederkehrenden Wendungen die Ueberlegenheit Jahves über andere Götter. Seine Einzigartigkeit findet ihren Ausdruck in der kurzen Formel: „Wer ist wie du?“,[1]) die in Exodus 15, 11 (Schilfmeerlied) erweitert lautet: „Wer ist wie du unter den Göttern, Jahve?“[2]) Eine deutliche Antwort auf diese rhetorische Frage wird häufig gegeben. „Keiner ist wie du unter den Göttern.“ „Ein großer Gott ist Jahve und König über alle Götter.“ „Groß ist Jahve und gar sehr gepriesen, furchtbar ist er über alle Götter, denn alle Götter der Heiden sind Nichtse.“ „Du Jahve bist der Höchste auf der ganzen Welt, bist hoch erhaben über alle Götter.“ „Ja, ich weiß es, groß ist Jahve, unser Herr überragt alle Götter.“[3])

Die meisten der genannten Psalmstellen geben selbst keine Erklärung darüber, welche Auffassung sie von den „Göttern“ haben. Für sich betrachtet sind sie auffällig und erwecken den Eindruck „Polytheistischen Denkens“.[4]) Dieser Eindruck wird aber schon dadurch erheblich abgeschwächt, daß wenigstens einige Psalmen ganz unzweideutig nicht bloß die Bilder der Götter mit gänzlicher Verachtung behandeln, sondern auch durch die Verspottung der Bildwerke die Götter selbst als ohnmächtig und leblos hinstellen.[5]) Auch in anderen Büchern des Alten Testamentes erklingen ähnliche Stimmen. Möller weist u. a. auf Deut. 4, 35 hin: „Du hast solches zu sehen bekommen, damit du erkennst, daß Jahve Gott ist, daß es außer ihm keinen gibt.“[6]) Isaias kann die Heidengötter keineswegs für göttliche Realitäten gehalten haben. Er bezeichnet sie als Werke von Menschenhänden, die am Tage Jahves von den seitherigen Verehrern den Maulwürfen und Mäusen nachgeworfen werden.[7])

Immerhin bleibt die Tatsache bestehen, daß sich im Alten Testament dem Wortlaute nach bei weitem nicht alle Stellen zu dieser klaren Ansicht bekennen. Eine Gesamtuntersuchung würde mit der Möglichkeit zu rechnen haben, daß der eine Verfasser eine höhere Gottesauffassung hatte als der andere, daß etwa zunächst andere Götter nur für Israel ausgeschlossen wurden und über allen der

---

[1]) Ps. 35, 10; 89, 9.
[2]) Vergleiche denselben Gedanken bei Jerem. 10, 6.
[3]) Ps. 86, 8; 95, 3; 96, 4—5; 97, 9; 135, 3.
[4]) Hehn, Biblische und Babylonische Gottesidee. Leipzig 1912, S. 182.
[5]) Ps. 115, 5 ff.; 135, 15—18.
[6]) Möller, Die Entwicklung der alttestamentlichen Gottesidee in vorexilischer Zeit. Gütersloh 1903 (Beiträge zur Förderung christlicher Theologie VII, 3).
[7]) Is. 2, 20. Vgl. Kirchner, Die babylonische Kosmogonie und der biblische Schöpfungsbericht. Münster 1910. (Alttestamentliche Abhandlungen III, 1, S. 22.)

Nationalgott thronte, bis sie schließlich alle in Nichts vor Jahve versanken. Hehn bemerkt in dieser Hinsicht, daß der nationale Monotheismus den absoluten vorbereitete.[1]) Doch die genannten Wendungen, die in allen Büchern des Alten Testamentes, wo sie vorkommen, hymnischen Charakter tragen, scheinen kaum für eine Entwicklung zu sprechen. Denn man macht die Beobachtung, daß im Deuteronomium, also in demselben Buche, und zwar in denselben Kapiteln, den „henotheistischen" Wendungen 4, 7; 32, 12, monotheistische gegenüberstehen. 4, 39 heißt es: „Jahve ist . . ., sonst existiert keiner", und 32, 39: „Kein Gott existiert neben mir."[2]) Hätten solche Widersprüche nahe beieinander stehen können, wenn sie wirklich als Widersprüche empfunden worden wären? Man kann es kaum bejahen.

Die Wendungen, die den Glauben an die Existenz der heidnischen Götter vorauszusetzen scheinen, kommen auch in Büchern vor, an deren monotheistischer Auffassung kein Zweifel sein kann. Dazu gehören die Psalmen.[3]) Für diese Behauptung sprechen mehrere Gründe. Einen wertvollen Fingerzeig gibt zunächst Ps. 96, 4 bis 5. Denn er enthält zu V. 4: „Groß ist Jahve und gar sehr gepriesen, furchtbar ist er über alle Götter", in V. 5 die Begründung: „Denn alle Götter der Heiden sind Nichtse." Das hebräische elilim bedeutet „Nichtigkeiten", „gar nicht seiend", eine Bezeichnung, die in der Uebersetzung des Aquila durch epiplastos und in der des Symmachus durch anyparktos treffend wiedergegeben wird.[4]) Die Septuaginta denkt anscheinend an existierende Wesen, wenn sie elilim mit daimonia übersetzt. Aber die Anschauung, daß die Heidengötter Dämonen seien, entstammt dem Alexandrinismus und darf deshalb nicht die Deutung des Urtextes beeinflussen.[5]) Gewiß, trotz der klaren Auffassung von Ps. 96 bliebe an sich die Möglichkeit, daß die Verfasser der betreffenden übrigen Psalmen anders gedacht hätten. Aber diese Vermutung entbehrt der sicheren Grundlagen, da die Psalmen, auch die ältesten, als überarbeitetes Gesangbuch der Gemeinde des Gottesvolkes überliefert sind, aus einer Zeit, die unbestreitbar streng monotheistisch dachte und die in Frage kommenden Stellen nicht unangetastet gelassen hätte, wenn sie polytheistische oder auch nur henotheistische Denkweise ausdrückten. Ueberhaupt ist der religiöse Standpunkt der Psalmen derart, daß man auch bei den einzelnen Dichtern einen derartigen unvollkommenen Monotheismus nicht mehr vermuten darf, wie immer man sich auch sonst zur Entwicklung des Monotheismus in Israel stellen mag. Die

[1]) A. a. O. S. 362.
[2]) Möller a. a. O. S. 91 ff.
[3]) Vgl. Hehn a. a. O. S. 182.
[4]) Vgl. über elilim Gesenius-Buhl Handwörterbuch und Baudissin, Studien zur semitischen Religionsgeschichte. Leipzig 1896, I, 69.
[5]) Siehe Baudissin a. a. O. I, 110 ff.

Psalmensänger haben nicht mehr an das Dasein der Heidengötter in irgend einer Form geglaubt.[1]) Daher sagt Kortleitner mit Recht: „His locis non dicitur esse deos gentilium, sed tantum Jahvem super omnia, quae gentiles esse deos affirmant, supra quam dici potest eminere.“[2])

Aber diese inhaltlich-theologische Erklärung gibt noch keine Antwort auf die sich jedem aufdrängende Frage: Warum wählten die Psalmendichter zur Hervorhebung der Ueberlegenheit und Allherrschaft Jahves Formeln, die immerhin der Mißdeutung fähig waren? Eine befriedigende Antwort gibt ein Seitenblick auf die babylonischen Hymnen, die sich im Aufbau und besonders in der Formensprache eng mit den biblischen Psalmen berühren.[3]) In der babylonischen Lyrik finden sich nun die behandelten Wendungen außerordentlich häufig. Wendet sich der Beter an den Gott, den er gerade verehrt, der „sein Gott“ ist, dann hebt er an mit dem Ausruf „Mannu ischannanka“, d. i. „Wer ist dir gleich?“ Dieser Lobpreis findet sich in folgenden Zusammenhängen:

„Herr, du bist erhaben, wer gleicht dir?
Marduk unter den Göttern, soviele existieren, bist du gewaltig,
Held unter den Göttern des Landes.“

„Herr, wer ist wie du? Wer kommt dir gleich?
Hochmächtiger, wer ist wie du? Wer kommt dir gleich?
Nergal, wer ist wie du, wer kommt dir gleich?“

„O Herr, wer ist wie du? Wer kommt dir gleich?
Großmächtigster, wer ist wie du? Wer kommt dir gleich?
Herr Nannar! Wer ist wie du? Wer kommt dir gleich?“

Oder in etwas ausführlicherer Form derselbe Gedanke:

„Welcher Gott käme dir gleich?
Im Himmel, wer ist erhaben?
Du allein bist erhaben?
Auf Erden, wer ist erhaben?
Du allein bist erhaben.“[4])

Man denkt bei dieser Stelle unwillkürlich an Ps. 89, 7: „Wer im Himmelreich gleicht Jahve, gleicht Jahve unter den Göttersöhnen?“

---

[1]) Kittel, Die Psalmen. Leipzig 1914, S. 347, 350.

[2]) De Hebraeorum ante exilium Babylonicum Monotheismo. Oeniponte 1912, S. 45.

[3]) Darüber ausführlich meine Dissertation bei der Hochw. kath.-theol. Fakultät in Münster, 1921: „Das Verhältnis der biblischen Psalmen zur babylonischen Lyrik“, von der bis jetzt nur ein kurzer Auszug gedruckt werden konnte.

[4]) Macmillan, Religions texts. Leipzig 1906. IV, 8. 9. — Hehn, Hymnen und Gebete an Marduk. Leipzig 1905. VI, 7 ff. — Böllenrücher, Hymnen und Gebete an Nergal. Leipzig 1904. VI. 27. — Perry, Hymnen und Gebete an Sin. Leipzig 1907. I, 23 und IV, 7.

Die Uebereinstimmung geht so weit, daß, wie in den biblischen Psalmen, auch in den babylonischen Texten der positive Ausdruck des Gedankens häufig auftritt. Von Enlil sagt ein Hymnus: „Außer dir ist kein Gott, der Recht tut." Von Schamasch heißt es:

„Und keiner ist unter den Scharen aller Götter, der mächtig ist wie du."
„Schamasch, wie du ist keiner."
„Du strahlest allein, niemand unter den Göttern vergleicht sich mit dir."

Marduk widmet man dasselbe Lob:

„Du bist erhaben über alle Götter,
Unter den Göttern des Landes, so viele existieren, bist du gewaltig."

Auch Nergal preist man:

„Groß bist du in der Unterwelt, deinesgleichen hast du nicht."

Selbst von der Göttin Zarpamit wird gesagt:

„Unter den Astarten ist keine wie sie."

Ischtar wird sogar, wenn es dem Beter beliebt, über alle Götter erhoben:

„O Herrin, herrlich ist deine Größe, über alle Götter erhaben."

Sie erklärt von sich selbst:

„Ich, die Himmelsherrin bin ich. Ein einziger Gott, ein einziger, kommt er mir gleich?"[1])

Wie sehr Ps. 97, 7:

„Es werden zu Schanden werden alle Bilderdiener, alle, die da beten zu den Götzen,
Vor ihm fallen nieder alle Götter"

sich in gebräuchlichem Hymnenstil bewegt, geht aus folgenden babylonischen Parallelen[2]) hervor. Ueber Sin hören wir:

„Vor deinem Angesichte werfen sich nieder die großen Götter"

und von dem Worte Sins:

„Du, wenn dein Wort vom Himmel verkündet wird, werfen die Igigi sich nieder,

---

[1]) Hehn, Hymnen und Gebete I, 23—25.

[2]) Langdon, Sumerian and Babylonian Psalms. Paris 1909. Rev. I. — Schollmeyer, Sumerisch-babylonische Hymnen an Schamasch. Paderborn 1912. XVI, 48 XXXV, 11. — Ebeling, Quellen zur Kenntnis der babylonischen Religion. Leipzig 1919. CV. Vorders. 6. — Böllenrücher I, 6. — Hehn, Hymnen und Gebete an Marduk. III, 15. — Dhorme, Choix de textes religieux Assyro-Babyloniens. Paris 1907. Großer Ischtarhymnus S. 3. — Zimmern, König Lipit-Ischtars Vergöttlichung. Leipzig 1916, S. 19.

Du, wenn dein Wort auf Erden verkündet wird, küssen die Anunnaki den Boden."[1])

Dieselbe Allgewalt wird anderen Göttern beigelegt. Nebo wird gepriesen:

„Die Anunnaki fallen vor dem nieder, der seine Herrschaft groß macht",[2])

und Marduk:

„Es beugen sich vor dir die Igigi, die Anunnaki, die Götter, Göttinnen."
„Großer Herrscher der Götter, Marduk, Gewaltiger.
Auf dessen herrlichen Ausspruch die großen Igigi achten, unablässig die Anunnaki sich vor dir beugen."[3])

Die Kenntnis der babylonischen Hymnen tut zur Genüge dar, daß die Anwendung der Formeln, die an sich für die biblischen Psalmen auffällig sind, für den Dichter in Israel sozusagen in der Luft lag, wenn er die Superiorität Jahves feiern wollte. Ist doch der Dichter des Altertums, besonders der Semite, mehr an überkommene Formen gebunden als der moderne. Aus dieser Tatsache erklären sich überhaupt manche Wendungen im Psalter, die nach unserem Gefühl allzu häufig wiederkehren.

Bekannt genug waren sie. Einen Beweis dafür liefern die Tell-el-Amarna-Briefe, eine diplomatische Korrespondenz palästinensischer Stadtfürsten mit dem Könige von Aegypten aus dem 15. Jahrhundert. Die Anreden und Bitten an den fremden Oberherrn verraten nämlich an mehreren Stellen Vertrautheit mit dem Psalmenstil.[4])

Weil elohim im hebräischen Sprachgebrauch nicht bloß Gott, sondern „übernatürliches Wesen" überhaupt bedeutet,[5]) kann es umsoweniger befremden, daß der Psalmendichter zum Ausdruck der Ueberlegenheit Jahves die allgemein bekannte und, wie gezeigt wurde, in der babylonischen Lyrik sehr häufig gebrauchte Formel wählte.

Man hat ebensowenig das Recht, auf Grund dessen seinen Monotheismus in Zweifel zu ziehen, wie man dem Dichter und Beter des kirchlichen Hymnus „Alto ex Olympi vertice" den Glauben an einen Olymp im heidnischen Sinne zumuten würde. Die Anwendung gleichlautender religiöser Formeln und Termini beweist nicht ohne

[1]) Igigi und Anunnaki bezeichnet oft die Gesamtheit des Pantheons.
[2]) Perry II, 11; I, 27. 28. — Strong, Hymn of Nebukadnezzar. In Proceedings of biblical Archaeology XX, 154 ff.
[3]) Hehn, Hymnen und Gebete an Marduk, I, 26 und III, 1. 2.
[4]) Vgl. Winckler, Die Tontafeln von Tell-el-Amarna. Berlin 1896, Nr. 20, 31; 152, 49; 151, 37.-70; 45, 27 u. a.
[5]) Gesenius-Buhl, Handwörterbuch S. 40.

weiteres die gleiche Denkweise. Dieser für die religionswissenschaftliche Forschung überaus wichtige Grundsatz wird auch durch das, was über „Gott und Götter" in den Psalmen gesagt wurde, ein wenig beleuchtet.

Zeitdauer der biblischen Urgeschichte.

Von Dr Karl Fruhstorfer, Linz.

Zwei Abschnitte sind zu unterscheiden: die Zeit von Adam bis zur Sintflut und die Zeit von der Sintflut bis Abraham. Die Bibel gibt die Dauer dieser Zeiträume nicht unmittelbar an. Sie bedient sich zu ihrer Bestimmung „eines seltsamen und doch höchst scharfsinnigen Mittels",[1]) der Angabe der Lebensjahre, in denen die Urväter ihre namentlich genannten Söhne gezeugt haben (Gn 5; 11, 10 ff.).

I. Dauer der vorsintflutlichen Zeit.

Addiert man aus Kap. 5 der Gn die Zeugungsalter unter Zugrundelegung des masoretischen Textes, dem Vulgata und Peschitta folgen, und rechnet man dazu noch die 100 Jahre, die von der Zeugung Noes bis zum Eintritt der Sintflut verflossen (5, 31 u. 7, 6), so erhält man als Dauer der vorsintflutlichen Zeit 1656 Jahre.

Aus der LXX[2]) indes ergibt sich eine bedeutend höhere Zahl: 2242 Jahre. In ihr ist das Zeugungsalter der Urväter von Adam bis Malaleel um je 100 Jahre höher angesetzt. Auch Henochs Zeugungsalter ist um die Zahl 100 vermehrt. Mathusalas Zeugungsalter beträgt nach der LXX: 167 (gegen 187 MT), dasjenige des Lamech 188 Jahre (gegen 182). Euringer hebt hervor, daß die LXX nur dort die Zeugungsalter erhöht hat, wo es anging, ohne das Zeugungsalter Adams (230 Jahre) zu überschreiten.[3]) In der Abweichung der LXX vom hebräischen Text tritt eine gewisse Gesetzmäßigkeit zu Tage. Mit Recht sagt Augustinus: nec casum redolet, sed industriam.[4]) Welche Absicht verfolgte die LXX? Budde antwortet: Die .. Zahlen der LXX beweisen das Bestreben, größere Zeiträume im Anfang der Welt zu gewinnen, und dies Bestreben, dieser Wunsch mußte um so stärker werden, je mehr der Gesichtskreis der Israeliten sich vergrößerte und der Vergleich mit den Erzählungen anderer Völker die ihrigen in den Schatten stellte. Eine Verkürzung läßt sich dabei gewiß nicht begreifen.[5]) Holzinger findet diese Er-

---

[1]) Gunkel, Genesis.[4] Göttingen 1917, 133.

[2]) Eine den masoretischen (MT), griechischen und samaritanischen Text (ST) berücksichtigende Tabelle bieten die Kommentare.

[3]) Die Chronologie der biblischen Urgeschichte. Münster i. W. 1909, 15.

[4]) De Civitate Dei 15, 13, n. 1; Migne, P. L. 41, Sp. 453.

[5]) Die biblische Urgeschichte. Gießen 1883, 112.

klärung der Abweichung der griechischen Uebersetzung vom MT einleuchtend.[1]) Schanz[2]) und Dier[3]) auf katholischer Seite vermuten in dem Abgehen der LXX vom Urtext das Bestreben nach einer gewissen Ausgleichung speziell mit der ägyptischen Geschichte, da die griechische Uebersetzung in Alexandrien hergestellt wurde. In ähnlicher Weise drückt sich Hoberg aus.[4]) Sollte man sich wirklich geschmeichelt haben, mit einer Differenz von 586 Jahren eine beachtenswerte Angleichung an die hohe Vorgeschichte anderer Völker herbeizuführen? Prockſch glaubt daher sagen zu müssen: So mag LXX besondere, uns noch undurchsichtige Gründe gehabt haben.[5]) Doch sei nicht unerwähnt gelassen, wie Böckh die Anpassung an die ägyptische Vorgeschichte durch die LXX zu erklären sucht. Er sieht in den 2242 Jahren der LXX bis zur Flut eine Reduktion von 19 Hundssternperioden der ägyptischen Vorgeschichte, d. i. von 27.759 Jahren auf ebensoviel Monate von 29½ Tagen; diese Reduktion ergibt 818.890½ Tage = 2242 julianischen Jahren.[6]) B. Jacob hegt die Ansicht, die Quelle der Verschiedenheiten des griechischen Textes sei gelegen in der dem Namen Jared gegebenen Bedeutung; jarad heißt hinabsteigen und doch übersteigt im MT die Zeugungszahl Jareds alle früheren! Die LXX hat daher die Zahlen vor Jared alle größer gemacht durch jedesmalige Hinzufügung von 100. In voller Ausnützung der Deutung des Namens Jared = Tiefpunkt hat dann die LXX von Jared ab wieder eine Steigerung eintreten lassen.[7])

Die Mehrzahl der Erklärer gibt dem MT den Vorzug vor LXX. Die meisten sind darüber einig, schreibt Prockſch, daß (in der Dreiheit: MT, ST, LXX) LXX die jüngste Phase zeigt.[8])

Wieder eine andere Dauer der vorsintflutlichen Zeit bringt der ST.[9]) Ihm zufolge vergingen bis zur Sintflut nur 1307 Jahre. Im ST ist das Zeugungsalter Jareds um genau 100 Jahre vermindert. Das Zeugungsalter Mathusalas beträgt bloß 67 und das Lamechs bloß 53 Jahre. Der ST besitzt eine „in schönem Gleichmaße verlaufende Zahlenreihe“;[10]) denn nicht nur bezüglich der Zeugungsalter findet sich größere Regelmäßigkeit, sondern auch hinsichtlich des gesamten Lebensalters der Urväter herrscht im ST eine sehr allmähliche und stetige Abnahme, wenn man von Henoch und

---

[1]) Genesis. Tübingen 1898, 62.
[2]) Das Alter des Menschengeschlechts. Freiburg i. Br. 1896, 17.
[3]) Genesis. Paderborn 1914, 56.
[4]) Die Genesis². Freiburg i. Br. 1908, 67.
[5]) Die Genesis 2. u. 3. Aufl. Leipzig 1924, 466.
[6]) Angegeben bei Delitzsch, Neuer Kommentar über die Genesis. Leipzig 1887, 136.
[7]) Der Pentateuch. Leipzig 1905, 9.
[8]) A. a. O., 465 f.
[9]) Gall, Der hebräische Pentateuch der Samaritaner. 1. T. Gießen 1914.
[10]) Budde, a. a. O. 112.

Noe absieht. Außerdem ergeben sich aus dem ST folgende Momente: sämtliche Urväter sind Zeugen der Entrückung Henochs, indes nach dem MT damals Adam nicht mehr lebte und Noe noch nicht geboren war; ferner sterben nach dem ST Jared, Mathusala und Lamech im Flutjahr, nach dem MT dagegen erreicht das Flutjahr nur Mathusala und nach der LXX überlebt er sogar die Flut um 14 Jahre. Budde,[1]) Holzinger[2]) und Gunkel,[3]) desgleichen Hummelauer[4]) und Hoberg[5]) schließen aus dem Tode der genannten drei Patriarchen im Flutjahr, daß sie böse waren und darum in der Flut umkamen: die erste Hälfte der Urväter war fromm, die zweite mit Ausnahme von Henoch und Noe unfromm. Darin, daß die Frommen gerade die Hälfte ausmachen, offenbart sich nach Budde im ST wieder strenge Regel und Ordnung.[6]) Somit würde in den trockenen, stummen Zahlen des ST eine beredte Charakteristik der Personen stecken, die nach Budde bekräftigt wird durch die Namen Jared = Niedergang, Mathusala = Mann des Geschosses d. i. der Gewalt[7]) und Lamech etwa = Ohrfeiger.[8]) Gunkel bemerkt in Hinblick auf die allmähliche Abnahme der Lebensalter im ST, derselbe zeige sehr deutlich, wie die Lebensjahre allmählich, als die Sünde zunahm, abgenommen haben.[9])

Bertheau[10]) will entdeckt haben, daß im ST die Zahlen der Lebensalter aller zehn Patriarchen aus Posten bestehen, die in den Jahren der Zeugungsalter vorliegen, wozu noch die 100 Jahre von der Zeugung Noes bis zur Sintflut kommen. Im MT hingegen läßt sich auf solche Weise das Gesamtalter Kainans nicht gewinnen. So setzt sich nach Bertheau im ST Adams Lebensalter von 930 Jahren zusammen aus dem Zeugungsalter Seths = 105 Jahren + jenem von Enos = 90 + jenem von Kainan = 70 + jenem von Malaleel = 65 + jenem von Noe = 500 Jahren + den 100 Jahren von der Erzeugung der Söhne Noes bis zur Flut. Die 910 Lebensjahre Kainans stellen sich dar als Summe der Zahlen 130, 65, 62, 53, 500, 100 bei Adam, Malaleel, Jared, Lamech, Noe, bis zur Flut. Bei Jared, Mathusala und Lamech ist das Lebensalter die Summe aus dem eigenen Zeugungsalter und den unmittelbar darauf folgenden Zeugungsaltern + 100.[11]) Ob der Urheber des ST wirklich

---

[1]) S. 93 ff.
[2]) S. 62 f.
[3]) S. 134.
[4]) Commentarius in Genesim. Paris 1895, 204 f.
[5]) S. 67.
[6]) S. 97.
[7]) S. 99 f.
[8]) S. 102, Anm. 1.
[9]) S. 134.
[10]) Die Zahlen der Genesis in Cap. 5 und Cap. 11: Jahrbücher für Deutsche Theologie. Gotha 1878, 657 ff.
[11]) A. a. O. 664 ff.

so gerechnet hat? Was soll er für einen Grund gehabt haben, zum Beispiel beim Lebensalter Adams und Kainans gerade jene Zeugungsalter als Summanden zu nehmen?

Die meisten Modernen halten das chronologische System des ST, mit dem das Buch der Jubiläen übereinstimmt,[1] für das ursprüngliche.[2] Allein ein so künstliches, abgezirkeltes und fein ausgesponnenes System, wie es dem ST eigen ist, spricht nicht dafür, daß derselbe die ursprünglichen, ältesten Zahlenangaben bietet. Er scheint Tendenz zu verraten.[3] Die Durchsichtigkeit seiner Zahlen läßt auf menschliche Gematria schließen, wie die Rabbinen die Zahlenkünste nennen.[4] Was sollte denn auch den Anlaß gegeben haben, im hebräischen Text das schöne Gleichmaß der Zahlenreihen des ST zu zerstören? Man sagt allerdings, die Wahrnehmung, daß nach dem ST die drei Patriarchen Jared, Mathusala und Lamech im Jahre der Sintflut, also als Sünder in ihr starben, habe den Anlaß zur Aenderung der Zahlen im hebräischen Text und in der LXX gegeben. Unter dem Drucke der Voraussetzung, daß die Sethitenlinie gegenüber den Kainiten die heilige, die Trägerin theokratischer Tradition gewesen sei, habe man im hebräischen Text die Zahlen insoweit verändert, daß das Todesjahr Jareds und Lamechs noch vor Eintritt der Flut fiel. Mathusala habe man im Flutjahr sterben lassen, weil in Anbetracht seines hohen Alters leicht sich annehmen ließ, er sei eines natürlichen Todes kurz vor Beginn der Ueberschwemmung gestorben.[5] Doch mußte die Wahrnehmung, daß drei Patriarchen im Flutjahr sterben, zum Schlusse führen: also starben sie in der Flut und als Sünder? Wenn man, der Meinung huldigend, wenigstens die Stammväter der Sethitenlinie seien in der Frömmigkeit ihrem Haupte Seth ähnlich gewesen, sich bei Mathusala, der im Flutjahr starb, mit dem hohen Alter tröstete, konnte man sich dann bei Jared und Lamech nicht mit dem Gedanken trösten, Gott eilte ob ihres frommen Sinnes, sie aus der Mitte der Laster hinwegzunehmen (Weish 4, 14)?[6]

---

[1]) Dillmann, Beiträge aus dem Buche der Jubiläen zur Kritik des Pentateuch-Textes: Sitzungsberichte der Berliner Akademie der Wissenschaften 1883, 1, 334 ff. Ins Deutsche ist zuletzt das Buch der Jubiläen oder die Leptogenesis übersetzt worden von Littmann: Kautzsch, Die Apokryphen und Pseudoepigraphen des Alten Testaments. 2. Bd. Tübingen 1900, 31 ff.

[2]) So Bertheau, 669 f., Budde, 91 ff., Holzinger 62, Dillmann, Die Genesis.[6] Leipzig 1892, 112; Meinhold, Die biblische Urgeschichte. Bonn 1904, 62. Neteler, Das Buch Genesis. Münster 1905, 56. Hummelauer 203 f., Hoberg 69, Anm. 2.

[3]) Schanz 17, Delitzsch 137.

[4]) Euringer, 13.

[5]) Budde, 103 ff.; Holzinger, 63. Hoberg, 67.

[6]) Bousset bezeichnet es als eine von Budde gar zu ernst genommene Spielerei, wenn der ST drei Patriarchen genau im Flutjahre sterben läßt. Das chronologische System der biblischen Geschichtsbücher, S. 146, Anm.: Zeitschrift für die altteſt. Wissenschaft. Gießen 1900, 136 ff.

Ferner ist zu beachten, daß die Worte Lamechs bei Geburt Noes (5, 29) Glauben an das Protoevangelium (3, 15) und Hoffnung auf dessen Erfüllung verraten.[1]) Ist da anzunehmen, daß der ST Lamech zu den Gottlosen rechnete, die die Sintflut hinwegraffte?

Die Differenz zwischen der Dauer der vorsintflutlichen Zeit nach MT und derjenigen nach ST beträgt 349 Jahre. Nun aber deckt sich die Summe des MT bis zur Sintflut — 1656 — bis auf ein Jahr mit der Summe von Jahren, die nach dem ST bis zum Tode Noes abgelaufen ist: 1657, d. i. 1307 + 350 (9, 28). Daher ist behauptet worden, der MT habe sein plus von 349 Jahren dem ST entnommen, sei mithin von letzterem abhängig; das eine Jahr Unterschied könne leicht durch spitzfindige Rechnung ausgefallen sein.[2]) — Der MT will in Kap. 5 doch nur die Dauer bis zur Sintflut angeben. Die Frist von der Sintflut bis zum Tode Noes bringt er 9, 28. Wie sollte es da dem Bearbeiter des hebräischen Textes in den Sinn gekommen sein, in die Bestimmung der Dauer bis zur Sintflut die Zeit von der Sintflut bis zum Tode Noes einzubeziehen, „die Epoche Weltschöpfung bis Sintflut gleichzusetzen der nächsten, Weltschöpfung bis Tod Noes"?[3])

Ins Gewicht fällt das Zeugnis des heiligen Hieronymus, er habe in Samaritanorum libris geschrieben gefunden, Mathusala habe im Alter von 187 Jahren Lamech und dieser im Alter von 182 Jahren Noe gezeugt.[4])

Wir sind der Anschauung, daß der vorliegende samaritanische Zahlentext sein Dasein dem Bestreben verdankt, mehr Gesetzmäßigkeit, mehr Gleichmaß in die Zahlenangaben des hebräischen Textes zu bringen. Auch die Frage ist am Platz: scheute sich der ST, Mathusala ein höheres Zeugungsalter als Adam, ihm ein höheres Lebensalter als Adam und Noe zu geben?

B. Jakob glaubt, daß die Aenderungen des Samaritaners aus derselben Quelle entsprangen wie die des Griechen: der Deutung des Namens Jared mit Tiefpunkt. Mit Rücksicht auf diese Deutung habe der ST von Jared an je 100 abgezogen.[5])

---

[1]) So manche Exegeten beziehen Lamechs Worte auf Noe als Erfinder des Weinbaues. Bekundet Kap. 5 mit seinem ernsten, ständig wiederkehrenden et mortuus est etwa Weinlaune? Nein, dieses Kapitel, das sich wie eine Totenmatrik liest, ist nicht von der Stimmung beherrscht, den Wein zum Parakleten der Urväter zu machen.

[2]) Budde, 106 f.

[3]) Budde, 107.

[4]) Hebr. Quaest. in Genes.; Migne, P. L. 23, Sp. 996.

[5]) S. 9. — Den MT bevorzugen Reinke, Beiträge zur Erklärung des Alten Testamentes, I. Bd., Münster 1851, 73. Zschokke-Döller, Historia sacra V. T.[5] Wien 1920, 43. Tappehorn, Erklärung der Genesis. Paderborn 1895, 117 f. Hetzenauer, Commentarius in librum Gen. Graz 1910, 121. Euringer, 15 f. Delitzsch, 138. Jacob, 4 ff. König, Die Genesis. Gütersloh 1919, 324 f. Thilo, Die Chronologie des Alten Testamentes. Barmen 1917, 34.

II. Dauer der Zeit von der Sintflut bis Abraham.

Der Bestimmung dieses Zeitabschnittes dienen die Zeugungsalter der unmittelbar nachsintflutlichen Patriarchen (11, 10 ff.). Wieder weichen die drei Texte voneinander ab.[1]) Die geringste Zahl von Jahren fördert der MT zu Tage, dem Vulgata[2]) und Peschitta Gefolgschaft leisten: 290, die größte LXX: 1070. Der ST mit 940 Jahren steht in der Mitte zwischen MT und LXX.

Abermals tritt in der Abweichung der LXX vom MT auffällige Gesetzmäßigkeit bei Erhöhung der Zeugungsalter hervor. Im griechischen Text ist nämlich, von Sem, Nachor und Thare abgesehen, jedes Zeugungsalter um 100 Jahre höher angegeben. Nachors Zeugungsalter ist bloß um die Hälfte von 100 vermehrt (29 + 50). Vollständige Uebereinstimmung herrscht in bezug auf Sem und Thare. Außerdem fügt die LXX zwischen Arphaxad und Sale den Patriarchen Kainan ein, als dessen Zeugungsalter sie 130 Jahre nennt. Doch dieser Kainan scheint gezeugt zu sein von dem Willen, Sems Stammbaum anzugleichen der sethitischen Geschlechtstafel. Während nämlich diese zehn Glieder zählt, besitzt jene im M und ST bloß neun. Durch Einreihung Kainans wird auch die semitische Genealogie zur Dekade. Gegen die Echtheit Kainans werden vor allem zwei Momente ins Treffen geführt: einmal, daß er an dritter Stelle aufscheint gleich seinem Namenskollegen in der sethitischen Stammtafel (Seth, Enos, Kainan);[3]) sodann stimmen Kainans Zahlen vollständig überein mit denen seines Nachfolgers Sale. Ueberdies fehlt Kainan in 1 Chr 1, 18. 24 sehr vieler LXX-Handschriften. Die Einschaltung Kainans schiene dann aus der LXX frühzeitig in das Evangelium Lk 3, 36 übergegangen zu sein. Der Zusatz ist ein Beweis, daß man genuit von mittelbarer Zeugung verstehen zu dürfen glaubte. Andere halten an der Ursprünglichkeit Kainans fest und meinen, durch Versehen eines Abschreibers sei Kainan weggeblieben.[4])

Mit LXX stimmt überein der ST, jedoch fehlt in ihm Kainan. Ferner bringt der ST im Unterschied von der LXX wie auch vom MT die Summe der Lebensjahre der einzelnen Patriarchen, worin das Bestreben sich offenbart, das Schema der Genealogie in Kap. 11

---

[1]) Eine Uebersichtstafel findet sich wieder in den Kommentaren.

[2]) 11, 13 hat Vulg. 303, MT 403.

[3]) Dabei ist also von Adam Abstand genommen.

[4]) Zschokke-Döller, 52. Hetzenauer, 213. Neteler meint: Aus einem Verzeichnisse das auch (nun fehlende) Mittelglieder enthielt, ist vielleicht Kainan in den Text der LXX gekommen (89). Schlögl setzt Kainan an Stelle Arphaxads. Arpakschad ist nach Schlögl aus dem assyrischen arba kischade „die vier Weltgegenden" entstanden und stammt aus dem Haupttitel der Könige von Babel, ist also fingierter Name des personifizierten Babylonien. Die heiligen Schriften des Alten Bundes. 1. Bd. Wien 1922, 24, Anm. 3.

jenem in Kap. 5 anzupassen. Im hebräischen und griechischen Text nämlich ist in Kap. 11 das Gesamtalter nicht eigens mehr angeführt.

Hinsichtlich Sems heißt es in allen drei Texten, daß er im Alter von 100 Jahren Arphaxad zeugte, zwei Jahre nach der Sintflut (11, 10). Das schafft Schwierigkeit. Denn da Noe im Alter von 500 Jahren Sem, Cham und Japhet zeugte (5, 31) und die Sintflut im 600. Lebensjahr Noes hereinbrach (7, 6), kann Sem zwei Jahre nach der Sintflut nicht 100 Jahre alt gewesen sein. Vielleicht ist die Zahl 100 als runde Zahl zu nehmen.[1]) Ist ja auch Noes Zeugungsalter von 500 Jahren abgerundet. Faßt man Sem mit B. Jacob[2]) als dritten oder mit Deimel[3]) und Thilo (S. 22) als zweiten Sohn Noes, schwindet gleichfalls die Schwierigkeit. Auf die Frage, warum der Verfasser überhaupt den Zusatz biennio post diluvium machte, der neben dem 100. Jahre Sems und dem 500. Noes so leicht Verwirrung stiften kann, erwidert B. Jacob:[4]) weil Arphaxad noch zwei ältere Brüder hatte (10, 22), die ebenfalls erst nach der Sintflut geboren wurden (10, 1). Wieder andere[5]) nehmen biennio post diluvium als Glosse, die ihren Ursprung der Meinung der Juden verdanke, Gott habe den geschlechtlichen Verkehr in der Arche verboten.

Nicht wenige[6]) betrachten als den ältesten den MT, der hinter der LXX um 780 Jahre zurückbleibt. In hebraeis . . codicibus, schreibt Augustinus, longe pauciores annos perhibent inveniri, de quibus rationem aut nullam aut difficillimam reddunt.[7]) Von Neueren wird als Grund der Erhöhung der Zeugungsalter in LXX und ST vermutet, daß nach MT Noe erst im 58. Lebensjahr Abrahams starb: man habe es anstößig gefunden, wenn Noe, mit dem Gott einen Bund geschlossen, noch geraume Zeit zusammengelebt hätte mit Abraham, dem Träger eines neuen Gottesbundes.[8]) Vielleicht hat zur Steigerung der Zahlen auch die Erwägung beigetragen, daß die aus dem MT sich ergebende kurze Frist von 290 Jahren nicht habe hinreichen können zur Entwicklung der Verhältnisse, die zur Zeit Abrahams uns begegnen.[9]) Man hat die Zeugungsalter des MT auffallend niedrig gefunden und gemeint, es ließe sich denken, daß das Bestreben, das Wunder der Geburt des Isaak im 100. Jahr

---

[1]) König, 430, Anm. 1.
[2]) S. 19.
[3]) Veteris Testamenti Chronologia. Rom 1912, 90.
[4]) A. a. O.
[5]) Hummelauer, 354; Hoberg, 137 f.; Euringer, 22; Budde, 109; Dillmann, 211; Holzinger, 114; Procksch, 493. Hummelauer (278) erwähnt, daß nach dem Talmud in der Arche nur drei Wesen sexuellen Umgang pflogen: der Hund, der Rabe und — Cham.
[6]) Delitzsch, 237, Dillmann, 210, Procksch, 492, König, 438, Bertheau, 674, Reinke 79, Tappehorn 191, Hetzenauer, 215.
[7]) De Civitate Dei 16, 10, nr. 2; Migne, P. L. 41, Sp. 489.
[8]) Dillmann, Genesis, 210; Procksch, 492 f; König, 438.
[9]) Dillmann, a. a. O.

des Abraham (21, 5) möglichst zu steigern, bei MT die Streichung der Hunderter der Zeugungsalter von Arphaxad bis Sarug und die Reduktion um 50 Jahre bei Nachor veranlaßte.[1]) Allein es darf nicht vergessen werden, daß die Lebensdauer der nachsintflutlichen Patriarchen eine bedeutend kürzere ist, dementsprechend mußte auch das Zeugungsalter sich verkürzen. Weiter wird gegen die Ursprünglichkeit des MT eingewendet: wären die niedrigeren Zahlen des MT die primären, die höheren in ST und LXX die sekundären, so versteht man nicht, warum bei Nachor auf einmal nicht mehr 100, sondern nur 50 hinzugezählt werden, zumal 129 ausgezeichnet zu den übrigen Zeugungszahlen 130 bis 135 passen würde. Dagegen konnte MT von 79 keine 100 abziehen; wollte er daher die Zahl nicht unverändert lassen, so lag es am nächsten, 50 Jahre, ein Jubiläum, abzuziehen, um dadurch eine zu den vorausgehenden Ziffern 30 bis 35 passende, nämlich 29, zu erhalten.[2]) Können ST und LXX nicht darum bloß 50, nicht wie bei den vorangehenden Patriarchen 100 hinzugefügt haben, um den gewaltigen Sprung von 129 auf 70 (Zeugungsalter Thares) zu vermeiden?

Für die Zeit von Adam bis Abraham ergeben sich nach dem MT, dessen Zahlen wir für die primären ansehen, 1656 + 290 = 1946, nach dem ST 1307 + 940 = 2247, nach der LXX 2242 + 1070 = 3312 Jahre.

Es entsteht jetzt die Frage:

III. Will der MT mit 1656 + 290 Jahren die wirkliche Zeitdauer der Urgeschichte angeben?

Wir behaupten nicht, daß die Bibel überhaupt keine Chronologie der Urgeschichte bieten wolle, sondern für uns fragt es sich, ob sie eine natürliche, erschöpfende Chronologie gibt. Liegt etwa dem MT ein künstliches System zugrunde? Kommen in ihm künstliche Kombinationen vor?

Nach Scholz wird in den Anfangskapiteln der Gn die Geschichte des Reiches Gottes beschrieben. Daher sind nach seiner Ansicht in Kap. 5 Zeiträume zu verstehen, die durch die hohen Zahlen als lange angedeutet werden und durch ihre Verschiedenheit sagen, daß sie unter sich nicht von gleicher Dauer seien. Somit kommt allen Zahlen im wesentlichen dieselbe Bedeutung zu, d. i. symbolische Bedeutung. Die 365 Jahre Henochs zerlegt Scholz in 300 + 60 + 5. 300, ein multipliziertes drei, das selbst für „viel" gebraucht wird, steht für viel. Ebenso 60 als Multiplikation von drei. 5 ist die Hälfte der symbolischen Zahl 10. In ähnlicher Weise sind die 777 Jahre

[1]) Holzinger, 116. Vgl. Euringer, 17 f.

[2]) Euringer, 17; Hummelauer, 344; Hoberg, 136. Genannte Autoren verteidigen die Echtheit des ST.

Lamechs = 7 + 70 + 700 = viel + sehr viel + überaus viel.[1]) Mit der Methode, die der Würzburger Gelehrte bei Erklärung der ersten Blätter der Heiligen Schrift handhabt, kann alle Geschichte, alle Chronologie aus der Bibel entfernt, kann alles allegorisch ausgelegt werden. Mit dieser Methode wird die Bibel zu einem vieldeutigen, zu einem kabbalistischen Buch, zu einem unerträglichen Quälgeist.

Der babylonische Priester Berosus bringt eine Liste von zehn babylonischen Urkönigen mit Angabe ihrer Regierungsdauer. Sie regierten vor der Flut zusammen 120 Saren = 432.000 Jahre. Schubert glaubte nun, folgende Beziehung zwischen der babylonischen und biblischen (masoretischen) Zeitangabe feststellen zu können: nach jener vergingen von der Schöpfung bis zur Sintflut 86.400 Lustren, nach der Bibel 86.400 Wochen.[2]) Hontheim hat das Verhältnis zwischen dem babylonischen und biblischen Datum der Sintflut so ausgedrückt: von Adam bis zur Sintflut verfloß nach der Bibel (MT) ein großer Tag, dessen Sekunden Wochen sind; nach den Babyloniern aber verfloß ein Tag, dessen Sekunden Lustren sind.[3]) Daraus wollte man schließen, daß es der Bibel nicht zu tun ist um Angabe der wirklichen Zeitdauer, sondern daß sie eine künstliche Chronologie bieten will. Doch Schuberts und Hontheims Rechenkunst versagt bei der jüngst aufgefundenen keilschriftlichen Liste der babylonischen Könige; nach ihr ergeben sich nämlich nicht 432.000, sondern 456.000 Jahre.[4])

Riedel hat darauf aufmerksam gemacht, daß die Monatszahlen 30 und 31, bezw. 30^2 und 31^2 eine besondere Rolle in dem Lebensalter der vorsintflutlichen Urväter zu spielen scheinen. Möglicherweise liege so eine Erinnerung an den Zusammenhang mit den Weltmonaten in den Daten der biblischen Urväter vor. Die 930 Jahre Adams sind = 30^2 + 30. Die Jahre des Enos (905) und des Malaleel (895) ergänzen sich gegenseitig zu je 900 = 30^2. Diejenigen von Seth (912), Kainan (910), Jared (962), Mathusala (969) sind = (900 + 12) + (900 + 10) + (961 + 1) + (961 + 8) oder 30^2 + 30^2 + 31^2 + 31^2 + 31. Ausgenommen sind die Zahlen von Henoch (365) und Lamech (777).[5]) Es läßt sich jedoch nicht im gering-

[1]) Eine Hypothese über Gen. Kapp. 1, 2, 4, 5, S. 217 ff: Theol. Quartalschrift, Tübingen 1907, 161 ff.

[2]) Lehrbuch der Sternkunde. München 1832, 210 f. Zum gleichen Resultat gelangte später Oppert. Ueber Opperts Theorie betreffs der 653 Jahre (292 + 361), die dem MT gemäß von der Sintflut bis zum Tode des ägyptischen Josef verstrichen, siehe Deimel, 91 ff.

[3]) Stimmen aus Maria-Laach. Freiburg i. Br. 1903, 1, 599 f.: Das Datum der Sintflut.

[4]) Schaumberger, Die zehn Könige vor der Sintflut: Kath. Kirchenzeitung. Salzburg 1923, Nr. 40, S. 328 ff.

[5]) Schrader, Die Keilinschriften und das Alte Testament³. Berlin 1903, 541 f.

sten erweisen, daß der hebräische Verfasser wirklich derart kombinierte. Ist nicht ganz gezwungen die Annahme, daß die Jahre des Enos und Malaleel sich gegenseitig ergänzen zu je 900?

Dem MT in Kap. 11 spricht Bertheau den Vorzug deshalb zu, weil nur darin die Zahlen, die dem Zeugungsalter folgen und die noch übrige Lebensdauer der Patriarchen angeben, sich gewinnen lassen durch Addition der Zeugungsjahre, wozu noch die 75 Jahre Abrahams bei seiner Auswanderung aus Haran gezählt werden. So stellt Bertheau die je 403 Jahre Arphaxads und Sales zusammen aus folgenden Zeugungsjahren: 100 + 35 + 30 + 34 + 30 + 29 + 70, wozu noch kommen die 75 Jahre Abrahams. Bei Nachor und Thare werden die 75 Jahre Abrahams nicht verwendet. Ueber den Umstand, daß die 500 Jahre bei Sem auf die angegebene Weise sich nicht erzielen lassen, geht unser Zahlenmeister mit der Bemerkung hinweg: jene 500 Jahre werden zu den Zahlen gehören, welche in den Ueberlieferungen über die Flut eine feste Stelle eingenommen haben und insofern auf einer Linie mit den 500 Jahren des Alters des Noe bei der Zeugung seiner Söhne stehen.[1]) Wie schon erwähnt, scheiterte Bertheaus Versuch, die Lebensalter der vorsintflutlichen Urväter aus den Posten der Zeugungsjahre des MT zu berechnen, an dem Patriarchen Kainan. B. Jacob aber wußte auch die Zahlen des MT in Kap. 5 zu Tage zu fördern durch eine Rechnungsart, die freilich von Bertheaus Berechnung erheblich abweicht.[2]) Wir glauben, auf die Kombinationen beider Gelehrter Jacobs eigene Worte anwenden zu dürfen: Eine größere Reihe von Zahlen läßt immer eine Menge von Kombinationen zu. Zahlen haben etwas Dämonisches und scheinen unergründlich. Bald setzen sie dem Rechner einen stummen, zähen Widerstand entgegen und stehen fest wie angewurzelt, bald sind sie von der größten Gefügigkeit, lassen alles mit sich machen, locken aber immer tiefer in ein Labyrinth.[3])

Weiter ist darauf hingewiesen worden, daß nach dem MT von Adam bis zum Auszug aus Aegypten 2666 Jahre gerechnet werden, d. i. zwei Drittel einer Weltperiode von 4000 Jahren. Die Zahl 1656 im MT, die die Zeit von Adam bis zur Sintflut angibt, stelle sich dar als Produkt einer sinnigen chronologischen Systematik; sie stamme aus einem System, das die Weltdauer zu 4000 Jahren, d. i. 100 Generationen von je 40 Jahren berechnete und zwei Drittel dieser Gesamtdauer der Welt verflossen sein ließ, als der Auszug mit der sinaitischen Gesetzgebung eine neue Periode begründete.[4])

Auf uns macht den Eindruck eines künstlichen Systems die Zehnzahl der vorsintflutlichen Urväter in Verbindung mit der drei-

[1]) S. 673 f.
[2]) S. 31 ff.
[3]) S. 23.
[4]) Gutschmid bei Nöldeke, Untersuchungen zur Kritik des Alten Testamentes. 1869, 111. Delitzsch, 138. König, 324.

gliedrigen Zahlenangabe, die bei jedem Urvater wiederkehrt, und dem dreigeteilten Schlußglied der Liste (5, 31). Die Zahl 10 mag gewählt sein zur Unterstützung des Gedächtnisses. Somit braucht man die 1656 Jahre des MT nicht als die wirkliche Dauer der vorsintflutlichen Periode zu betrachten. Man braucht genuit nicht allweg von unmittelbarer Zeugung zu verstehen. Schematisch gehalten ist auch die Genealogie in Kap. 11. Sie weist eine zweigliedrige Zahlenangabe bei jedem Patriarchen auf und am Schluß der Reihe wieder die Dreiheit (V. 26). Beachtung verdient, daß von der Sintflut bis zur Auswanderung Abrahams 365 Jahre verstreichen (290 + 75: Gn 12, 4). Sind dieser Zahl zuliebe unter Auslassung von Zwischengliedern die Zeugungen auf gerade 9 zusammengedrängt worden? Die Annahme, daß Zwischenglieder übergangen sind, wird durch folgendes bekräftigt. Aus dem im straff genealogischen Sinn genommenen MT würde folgen, daß Noe erst starb, als Abraham 58 Jahre alt war, daß zur Zeit des Patriarchen Jakob Sem, Sale und Heber noch am Leben waren.[1]) Nun aber hören wir nirgends in der Geschichte des Patriarchen Abraham, Isaak und Jakob, daß diese irgendwelche Beziehungen unterhalten hätten mit den genannten Stammvätern. Sie lebten also nicht mehr, mithin ist anzunehmen, daß der MT nicht durchgehends unmittelbare Zeugungen angeben will. Das Fehlen von Zwischengliedern begegnet ja auch sonst in biblischen Genealogien. Ein Vergleich zwischen Esr 7, 1 bis 5 und 1 Chr 6, 3 bis 14 lehrt, daß in der Genealogie Esdras' so manche Zwischenglieder übersprungen sind.[2]) Bekannt ist, daß Mt 1, 8 drei Glieder übergangen werden. Man wirft ein: von einer lückenhaften Ueberlieferung könne in unserer Frage nicht gut die Rede sein, da die Zehnzahl der Väter vor der Flut durch die verwandte Liste der zehn Urkönige bei Berosus gestützt sei.[3]) Aber gerade in der babylonischen Liste ist der genealogische Zusammenhang kein strenger.[4]) Uebrigens ist die Sitte, Listen nach der Zahl 10 oder 7 anzuordnen, fast bei allen alten Völkern nachweisbar.[5])

Da also nicht feststeht, daß die Bibel lückenlose Genealogien bringen will, kann ein Widerspruch zwischen Bibel[6]) und Wissenschaft nicht entstehen, wenn letztere höhere Zahlen verlangt.

---

[1]) Hagen, Lexicon Biblicum. 1. Bd. Paris 1905, Sp. 892.

[2]) Noch andere Beispiele bei Hagen, Sp. 893 f.

[3]) Stoderl, Der Urmensch und seine Geschichte in Religion, Natur und Philosophie, S. 136: Verbands-Blatt der deutschen kath. Geistlichkeit. 1922, Heft 8.

[4]) Strack, Die Genesis². München 1905, 24.

[5]) Nikel, Genesis und Keilschriftforschung. Freiburg i. Br. 1903, 172, Anm. Lüken, Die Traditionen des Menschengeschlechts. Münster 1856, 134 ff.

[6]) Auch die Möglichkeit von Textverderbnissen in den biblischen Berichten ist in Betracht zu ziehen. Doch bemerkt Euringer (31), daß die Zahlen der Sethiten durch die Addition zur Lebenssumme gegen Schreibfehler

Euringer[1]) glaubt die zwischen Bibel und Profanwissenschaft auftauchende Schwierigkeit beseitigen zu können durch die Annahme, daß der Hagiograph keine Gewähr für die Richtigkeit der dem sogenannten Priesterkodex entlehnten Zahlen bieten wollte. Er nimmt dabei an, daß in der Semitenliste der ST und die LXX die ursprünglichen Zeugungszahlen bringen. Doch wir glauben gezeigt zu haben, daß sich die Priorität der Zahlen des ST und der LXX nicht beweisen läßt. Ferner beruft sich Euringer darauf, daß in der Semitenliste die Totalsumme der Lebensalter nicht mehr angegeben ist, sondern nur mehr der Lebensrest, während Gn 5 sorgfältig die Lebensjahre zusammenzählt und bucht. Aus dieser Unterlassung schließt Euringer, daß dem Hagiographen an jenen Zahlen nicht viel gelegen war,[2]) und er sich damit begnügte, seine Quelle zu kopieren. Indes dieser Schluß ist keineswegs zwingend. Die niederen Summanden ließen den Hagiographen von der Addition absehen. Er mochte es nicht der Mühe wert erachten, die verhältnismäßig geringe Lebensdauer der nachsintflutlichen Patriarchen eigens anzugeben. Diente so die Weglassung der Angabe der Totalsumme der Lebensjahre nicht dazu, den Unterschied der Lebensdauer zwischen den vor- und nachsintflutlichen Patriarchen kräftigst hervorzukehren? Endlich meint Euringer, in der Ueberschrift „Dies ist das Dokument (sefer, liber) des Stammbaums des Adam" (5, 1) eine citatio explicita erblicken zu können: die Stammtafel der Sethiten sei damit ausdrücklich als Kopie eines Dokuments bezeichnet. Daher werde die Ueberschrift in Gn 11, 10: „Dies ist der Stammbaum (toledot) Sems" ebenfalls ein Dokument zitieren wollen. Bekanntlich setzt sich die Genesis aus toledoth zusammen. Leistete der inspirierte Autor für sie keine Garantie, käme dem 1. Buch Mosis wenig historischer Wert zu. Daher verstehen wir die Ueberschrift in 5, 1 in dem Sinne: das vom Hagiographen zusammengestellte Verzeichnis; vgl. Mt 1, 1.

Stoderl[3]) will der Schwierigkeit begegnen durch Unterscheidung zwischen absolut und relativ Wahrem, bezw. zwischen materiell und formell Irrtümlichem in der Heiligen Schrift. Er sagt mit Höpfl:[4]) Formell wäre der Irrtum nur dann, wenn die betreffende Angabe nach der Absicht des Schriftstellers der absolute Ausdruck der objektiven Wahrheit sein sollte. Doch Stoderl unterläßt es darzutun, wieso der Hagiograph mit den fraglichen Angaben der objektiven Wahrheit nicht absoluten Ausdruck verleihen will. Ueberdies ist der Ausdruck „materieller Irrtum in der Heiligen Schrift" nicht zulässig.

---

gesichert seien, da solche sofort auffallen würden; außerdem würde man auch bei weitestgehender Annahme von Schreibfehlern höchstens ein paar Jahrhunderte gewinnen. Siehe auch Reinke, 75 u. 80.

[1]) S. 33 ff.

[2]) Vgl. Gunkel, 155.

[3]) A. a. O. 136 f.

[4]) Das Buch der Bücher. Freiburg i. Br. 1904, 150.

Weiter macht sich Stoderl folgende Worte Höpfls[1]) zu eigen: Man kann indes in den profanwissenschaftlichen Notizen der Heiligen Schrift auch eine gewisse relative Wahrheit finden; sie sind wahr, insofern sie der entsprechende Ausdruck der in jener Zeit herrschenden Vorstellungen sind und ein geeignetes Mittel bildeten, um die göttliche Offenbarung auch dem schlichten Volkssinn zugänglich zu machen. Von „Wahrheit dem Augenscheine nach" darf man jedoch nur bei naturwissenschaftlichen Angaben reden, nicht aber nach der Enzyklika Spiritus Paraclitus, wenn geschichtliche Dinge in Betracht kommen.[2])

Die Bibel ist zu sehr von ewigen Gedanken getragen, als daß sich in ihr eine festgefügte, ausgebaute Chronologie der Urgeschichte erwarten ließe. Auch die Ziffern der Heiligen Schrift dienen Heilszwecken, auch ihre Zahlen reden eine übernatürliche Sprache. Was wollen die Angaben der hohen Lebensalter der Urväter? Ueber 900 Jahre lebte Adam, dessen Auge das Paradies geschaut, an dessen Ohr das Wort Gottes geklungen, dessen Mund zu Gott gesprochen, Adam, der vernommen das Protoevangelium. Ueber 900 Jahre konnte er die Uroffenbarung mitteilen seinen Kindern, Enkeln und Urenkeln . . . , seinen Nachkommen. Und diese wieder konnten die Uroffenbarung ihren Nachkommen überliefern unter Berufung auf den Stammvater Adam, unter Berufung auf solche, die sie aus sicherer Quelle erhalten hatten. Damit ist entkräftet der Einwand, die biblische Urgeschichte sei Sage, da die Uroffenbarung, wenn es eine solche gegeben, notwendig habe verloren gehen müssen. Was wollen die allmählich sinkenden hohen Zahlen, mit denen wir uns beschäftigt? Aus ihnen leuchtet allmählich verblassender „Nachglanz der Paradiesesherrlichkeit". Nicht plötzlich erlosch die Urkraft des Menschen, den Gott geschaffen für die Unsterblichkeit.

Das heidnische Roßkultwesen und seine Verchristlichung durch die römische Kirche.

Von Dr theol. Rudolf Hindringer, Prälat und Auditor am Gerichtshof der S. Rota in Rom.

Goethe schreibt in seiner „Italiänischen Reise" am 18. Jänner 1787 Folgendes: „Gestern als am Feste des heiligen Antonius Abbas, machten wir uns einen lustigen Tag; es war das schönste Wetter von

[1]) S. 150 f.

[2]) Vgl. Linder, Die absolute Wahrheit der Heil. Schrift nach der Lehre der Enzyklika Papst Benedikts XV. „Spiritus Paraclitus": Zeitschrift für kath. Theologie 1922, 254 ff. — In „Stimmen der Zeit" 1925, 8. Heft, kündet Kugler einen Artikel an, der die Zahlenschwierigkeiten behandeln wird, die sich aus der biblischen Urgeschichte ergeben. Er wird jedenfalls eine neue Lösung bieten. Sanda freilich meint: „Auf Erniering des ursprünglichen Zahlensystems ist am besten einfach zu verzichten." (Moses und der Pentateuch. Münster i. W. 1924, 166.)

der Welt, hatte die Nacht Eis gefroren, und der Tag war heiter und warm.

Es läßt sich bemerken, daß alle Religionen, die entweder ihren Kultus oder ihre Spekulationen ausdehnten, zuletzt dahin gelangen mußten, daß sie auch die Tiere einigermaßen geistlicher Begünstigungen teilhaft werden ließen. Sankt Anton der Abt oder Bischof ist Patron der vierfüßigen Geschöpfe, sein Fest ein Saturnalischer Feiertag für die sonst belasteten Tiere, sowie für ihre Wärter und Lenker. Alle Herrschaften müssen heute zu Hause bleiben, oder zu Fuß gehen, man verfehlt niemals bedenkliche Geschichten zu erzählen, wie ungläubige Vornehme, welche ihre Kutscher an diesem Tage zu fahren genöthigt, durch große Unfälle gestraft worden.

Die Kirche liegt an einem so weitschichtigen Platz, daß er beinahe für öde gelten könnte, heute ist er aber auf das lustigste belebt, Pferde und Maulthiere, deren Mähnen und Schweife mit Bändern schön, ja prächtig eingeflochten zu schauen werden vor die kleine, von der Kirche etwas abstehende Capelle geführt, wo ein Priester, mit einem großen Wedel versehen, das Weihwasser, das in Butten und Kübeln vor ihm steht, nicht schonend, auf die muntern Geschöpfe derb lospritzt, manchmal sogar schalkhaft, um sie zu reizen. Andächtige Kutscher bringen größere oder kleinere Kerzen, die Herrschaften senden Almosen und Geschenke, damit die kostbaren, nützlichen Thiere, ein Jahr über, vor allem Unfall sicher bleiben mögen. Esel und Hornvieh, ihren Besitzern ebenso nützlich und werth, nehmen gleichfalls an diesem Segen ihr beschieden Theil . . . ."

Die Tierbenediktion, von der hier die Rede ist, wird heute noch in Rom nächst S. Maria Maggiore auf dem esquilinischen Hügel am 17. Jänner, dem Feste des heiligen Einsiedlers Antonius, gehalten; von dem aufgelassenen Kirchlein des Heiligen ist sie seit Jahren vor die nur wenige Schritte entfernte Kirche S. Eusebio verlegt worden.

Mit der angegebenen, heiter bewegten Schilderung berührt Goethe das festesfrohe und volkskundlich wie kirchengeschichtlich hochinteressante Bereich der kirchlichen Pferdebenediktionen, der Umritte und Leonhardifahrten, wie sie heute noch im ganzen mitteleuropäischen Kulturkreis, zumal aber in Oesterreich und im stammverwandten Altbayern üblich sind. Freilich, die historische Begründung, die Goethe diesen kirchlichen Segnungen gibt, ist nach dem Stande der heutigen wissenschaftlichen Volkskunde nicht mehr haltbar. Es ist nicht so, daß die katholische Kirche zuletzt dahin gelangte, ihren Kultus oder ihre Spekulationen auch auf das Tierreich auszudehnen und „auch die Tiere einigermaßen geistlicher Begünstigungen teilhaftig werden zu lassen". Vielmehr fand die Kirche bei ihrem Zusammenstoß mit dem Heidentum das Tierreich, vor allem das Roß, schon in das Kultleben einbezogen. Sie war also veranlaßt, zu dieser gegebenen Tatsache Stellung zu nehmen. Welche Grundsätze sie hiebei geleitet haben und wie ihr auch in dieser Beziehung dank der ihr von ihrem

göttlichen Stifter anvertrauten Heilskräfte die Höhenführung der Völker gelang, soll im Folgenden dargestellt werden. Zuvor aber mögen ein paar Proben für die divinatorische Bedeutung des Pferdes in alten Zeiten Platz finden und so Einblick und Uebersicht für unser Thema geben!

I.

Heilige Pferde gehören zum Gemeingut heidnischen Sakralwesens. Nach dem Berichte des Herodot (Histor. lib. VII, cap. 40) waren die zehn heiligen nisäischen Pferde aufs schönste geschmückt, als der Perserkönig von seiner Residenz Sardes zum Feldzug gegen Griechenland aufbrach. Nach diesen heiligen Pferden kam der Wagen des Zeus, der von acht Schimmeln gezogen war. Auch diese Rosse galten für heilig. Daher mußte der Wagenlenker mit dem Zügel zu Fuß dem Gespann folgen. Als dritte Gruppe schritten nochmals heilige nisäische Pferde einher; sie zogen den Wagen des Xerxes. — Die Römer sahen den Triumphator auf weißem Pferde einreiten (Livius V, 23. 5; 28. 1; Suetonius, De vita Caesarum; Domitianus 2, 1), wie ein Triumphator kommt nach ihrer Naturanschauung der Morgenstern auf einem Schimmel daher (Ovid, Met. 15, 189), dem Herrscher war ein Viergespann weißer Pferde vorbehalten (Livius XXIV, 5. 4). Den Vorzug des Rittes auf einem Schimmel hatten selbst die Päpste für ihre festlichen Züge übernommen. So wird berichtet, daß Papst Alexander III. im Jahre 1176 beim Morgengrauen „nach römischer Sitte" (de Romano more) auf einem Schimmel in die Stadt Zara eingezogen sei.[1]) Der Ritt auf einem Schimmel wurde durch päpstliches Privileg Bischöfen zuerkannt; z. B. verlieh am 24. August 877 Papst Johann VIII. (872 bis 888) dem Bischof von Ticinum (Pavia) das Recht, am Palmsonntag und am Ostermontag auf einem Schimmel mit der Prozession zu reiten.[2])

Nachrichten von Pferdeopfern finden sich ebenfalls schon aus alter Zeit. Nach Herodot (Hist. lib. IV, cap. 61) opferten die Scythen Pferde und beobachteten beim Königsbegräbnis ein eigenartiges Zeremoniell, indem sie fünfzig der vorzüglichsten Pferde erdrosselten, ihnen die Eingeweide ausnahmen, die toten Tiere mit Holzvorrichtungen wieder aufhoben und dann im Halbkreis um die Königsleiche aufstellten (ebenda IV, 72). Auch dem Flusse Strymon wurden Pferdeopfer dargebracht, indem die Magier „in den Fluß hinein" weiße Rosse schlachteten (ebenda VII, 113).

Aus den angeführten Stellen erhellt bereits, daß dem weißen Roß, dem Schimmel, eine besondere Bedeutung zugeschrieben ward. Noch klarer ergibt sich das, wenn beachtet wird, daß gerade dem

[1]) L. Duchesne, Liber Pontificalis II Paris 1892, p. 437.

[2]) Paulus Fridolinus Kehr, Italia Pontificia VI, 1. Berolini 1913, p. 174 s.

Schimmel sakrale Kraftbegabung, die Fähigkeit der „Weisung" zugeeignet wurde. Wiederum ist vor allem bei Herodot von einem weisenden Pferd die Sprache: Ueber die Art und Weise der Königswahl hatten die Perser beschlossen, daß derjenige die Herrschaft bekommen solle, dessen Pferd bei Sonnenaufgang als erstes beim Ausritt vor der Stadt wiehere. Freilich hat der große Pfiffikus von einem Stallknecht des Darius sich diese Sache zu nutze gemacht, indem er das Pferd seines Herrn zum Wiehern an jenem Platze dressierte, wofür er denn auch zugleich mit dem König auf einem steinernen Denkmal durch die Inschrift verewigt wurde: „Darius, der Sohn des Hystaspes, hat durch seines Pferdes Tüchtigkeit und durch die Kunst seines Stallmeisters Oibares die Herrschaft über die Perser erlangt" (Herod., Histor lib. III, cap. 85—88). Während hier das Pferd seine Weisung durch Wiehern gab, spricht es ein andermal durch Hufschlag. Noch zur Zeit Ciceros wurde am See Regillus die Hufspur vom siegweisenden Pferde des Castor gezeigt (Cic. de nat. deori III, 11).

Welch hoher Wertung im Kultleben der Alten Deutschen die Rosse und unter diesen vor allem die Schimmel sich erfreuten, ist in Kap. 10 der „Germania" des Tacitus gebucht, der schreibt, daß es zu den Eigentümlichkeiten des Volkes gehöre, die Witterungen und Vorausahnungen von Rossen auszuforschen, ihr Wiehern und Schnauben abzuhorchen, solch weisende Pferde namentlich die Schimmel, eigens zu hegen, sie von profanen Diensten zu befreien und sie nur dem Priester und Stammesoberhaupt (sacerdos et rex) anzuvertrauen. Von einer Weisung durch Hufschlag berichtet Tacitus nichts. Aber die Germanen kannten sie, wie zahlreiche Sagen und vielleicht auch der heute noch da und dort anzutreffende Ortsname „Hufschlag" bekunden.[1]) Unter den Hufschlagsagen ist die doppelte Lesart von einer wunderbaren Wasserversorgung des Heeres Karls des Großen einer besonderen Beachtung wert: Karl der Große hatte die Irmensul zerstört und litt mit seinem Heere Durst. Plötzlich brach der versiegte Bullerborn bei Altenbeken los und spendete so viel Wasser, daß das ganze Heer gelabt werden konnte.[2]) Das Vorkommnis scheint historisch zu sein. Die Naturwissenschaft erklärt es mit einer sogenannten intermittierenden Quelle, welche zeitweilig mit dem Wasserzufluß aussetzt, dann aber mit neuer Kraft hervorbricht. Der Volksglaube aber erging sich nicht in naturwissenschaftlichen Ueberlegungen — die einen erkannten in dem Begebnis eine besondere Gnade Gottes, die anderen sagten, der Hufschlag von Karls des Großen Pferd habe die Quelle aus dem Boden erweckt.

[1]) Vgl. Georg Schierghofer und Rudolf Hindringer, Hufschlag, in „Heimatbilder aus dem Chiemgau". Traunstein 1924. Nr. 37 und 38.

[2]) Wilhelm Uhlmann-Bixterheide, Westfalens Sagenbuch. 4. Aufl. Dortmund 1922. S. 194 bis 201.

Haben wir es hier nicht mit einer christlichen und mit einer abergläubisch-heidnischen Erklärungsweise des Vorfalles zu tun? Wir werden im Folgenden noch auf den Fall zu sprechen kommen. — Daß unter dem Hufschlag eines heiligen Rosses eine Quelle hervorgesprudelt sei, wird auch von Widukinds Pferd gesagt. Eine gleiche Sage erzählt man sich von Bergkirchen im Egge- (Miehen-) Gebirge, wo in einem streitenden Brüderpaar der eine erst dann an die versöhnliche Gesinnung des anderen glaubte, als unter dem Hufschlag des einen Pferdes Wasser aus dem Felsen sprang.[1]) — Auf der gleichen Linie stehen die Sagen, die vom Stillestehen oder Niederknien eines Pferdes berichten, um so die göttliche Weisung für einen Kirchenbau oder sonstwie für die Weihe einer Oertlichkeit zu vermitteln. Solche Sagen spielen in Kirchberg in Tirol, in Biberach-Kreuzberg in Schwaben u. a. Der Klosterprälat von Ettal in Oberbayern führt heute noch einen knienden Schimmel im Wappen, weil die Sage geht, daß das Pferd des Kaisers Ludwig des Bayern dort durch Niederknien die Stelle zu erkennen gegeben habe, an der das vom Kaiser aus Italien mitgebrachte Muttergottesbild seine Heimstätte finden sollte. Eine Analogie zum deutschen Hufschlag und zu den damit verbundenen Sagen haben wir heute noch in Rom. Dort bezeichnet ein Platz „Scossacavalli" (Hufschlag) die Stelle, wo die Rosse nicht mehr weiterzubringen waren, die im Auftrag der Kaiserin Helena den Opferstein des Tempels von Jerusalem in die St.-Peters-Basilika schleppen sollten.

Die Nachricht, daß auch die Germanen Pferdeopfer hatten und insbesondere den Pferdekopf (das „Roß-Haupt") als Opfergabe bevorzugten, verdanken wir wiederum Tacitus. Wie Grimm[2]) und Schierghofer[3]) mit guten Gründen annehmen, ist aus Ann. lib. I, cap. 61 zu schließen, daß die Germanen nach der Hermannsschlacht im Jahre 9 n. Chr. zugleich mit dem Rüstzeug der getöteten Feinde Streitrosse und Pferdehäupter den Göttern zum Opfer darbrachten. Eine unbewußte Erinnerung an ursprüngliche Pferdeopfer sind wohl auch die vielfach an Wallfahrtsorten gesehenen kleinen wächsernen, eisernen, hölzernen, zuweilen sogar silbernen und goldenen Rößlein. In Aigen am Inn und anderswo schreitet der Pferdebesitzer dreimal um den Altar oder um die Kirche, bevor er das Rößlein opfert, das also hier als Substitut des lebenden Pferdes zu denken ist.[4])

Neben Schimmelhag (zur Weisung) und Pferdeopfer war eine dritte Form des heidnisch-germanischen Roßkultes der Umritt.

---

[1]) Karl Prümer, Sagen aus Westfalen. Gütersloh 1909.

[2]) Jakob Grimm, Deutsche Mythologie. 2. Ausgabe. I. Bd. Göttingen 1844. S. 42 f.

[3]) Georg Schierghofer, Umrittsbrauch und Roßsegen. Ein Beitrag zur vergleichenden Volkskunde unter besonderer Berücksichtigung Altbayerns (Sonderdruck aus „Bayerische Hefte für Volkskunde"). München 1921. S. 81.

[4]) Schierghofer, a. a. O. S. 69 ff., 81 f.

Hügel, Quellen, Baumgruppen und andere heilig gehaltene Stätten wurden zu Pferde umkreist und damit ozusagen „eingesponnen". Man hielt aber auch das Pferd mit medialer Kraft begabt, wobei der Umrittsbrauch zur Weihehandlung im aktiven, d. h. weihegebenden Sinn wurde.[1]) Mit solchen sakralen Ritten hat sich der Indiculus superstitionum et paganiarum (8. Jahrh.) in Art. 24 beschäftigt,[2]) von ihnen spricht Rabanus Maurus († 856) in seiner 19. Homilie[3]) und die nunmehr verchristlichten und unter den Segensbereich der Kirche gestellten altherkömmlichen Umritte und Leonhardifahrten, wie sie namentlich in Oesterreich und Bayern üblich sind, übermitteln die Kunde von der ehedem weittragenden Bedeutung des Roßkultes bis herein in unsere Zeiten.[4]) Im Bereiche des Stiftes Tepl hat sich dabei sogar für den Ritt im Morgengrauen des Ostermontags die Vorliebe für die Schimmel erhalten.[5])

Selbstverständlich darf nicht angenommen werden, daß die genannten drei hauptsächlichsten Erscheinungsformen des Roßkults, Weisung, Opfer und Umritt, immer schiedlich getrennt voneinander vorgekommen sind. Sie waren vielmehr in der Regel die in sich verbundenen Bestandteile ein und desselben Kultes und wurden wohl an eigenen Roßweihestä ten geübt. Ortsbenennungen wie „Roßhaupten", „Tierhaupten", auch die „Stephans-" und „Martinskirchen", sowie andere nach heiligen Ro seschutzherren benannte Kirchplätze bewahren daran die Erinnerung. Im Ver auf der Ueber lieferung und Forttragung des sich immer mehr verchristlichenden Kultes wurde dann je nach ihrer Volkstümlichkeit oder aus anderen, einer eigenen Untersuchung würdigen Geschicken die eine oder andere der erwähnten drei Erscheinungsformen zurückgelassen, so daß sich auf unsere Zeiten meist nur eine derselben auf ihrem alten Boden erhalten hat: von der ersten die einigen Orten anhaftende Sage von weisenden Pferden, von der zweiten die da und dort an den Festtagen der Rosseschutzherren und Viehpatrone gebräuchlichen Tier- und Viktualienopfer, die Gabenspenden zum Festschmaus, auch die Oblationen von Votivgaben zur Erwirkung des himmlischen Segens für Roß und Vieh, von der dritten endlich der Umritt oder die Umfahrt, wie sie sich allenthalben im Lande finden.

Seiner Verbreitung nach gehört der Roßkult als Eigentümlichkeit den ehedem von der gesamten indogermanischen Rasse geübten Kulten an. So ist es gar nicht anders zu erwarten, als daß

[1]) Schierghofer, a. a. O. S. 86 ff.

[2]) Mon. Germ. hist. leg. II., Capitularia Regum Franc., ed. Alfredus Boretius, Tom. I. Hannover 1883. S. 223.

[3]) Migne, p. l. 110, 38.

[4]) Vgl. Josef Straßer, Salzburgs Pferde in älterer Zeit, in „Salzburger Bauernbundkalender" 1917, S. 76 ff. und Georg Schierghofer, Altbayerns Umritte und Leonhardifahrten. München 1913.

[5]) Liebenswürdige Mitteilung des hochwürdigsten Herrn Abtes Doktor Chilbert Helmer von Stift Tepl.

Umritte und Pferdebenediktionen in Italien und Frankreich ebenso wie in Süd-, Nord- und Westdeutschland auch heute noch angetroffen werden. Was die Germanen anlangt, so war bei ihnen „ohne Zweifel der Roßkult ein allgemein gebrauchtes Mittel zur Verehrung, Versöhnung und Gnädigstimmung der höheren, unsichtbaren Mächte".[1]) Dies ist heute retrospektiv mit der großen Anzahl von Umritten zu beweisen, wie sie dort, wo die Germanen sozusagen am festesten auf der heimischen Scholle sitzen, in Süddeutschland, angetroffen werden. Unter den von Dr Schierghofer hier nachgewiesenen Umritten, etwa 300 an der Zahl, erfreuen sich die des österreichischen Innviertels (Ostermiething, St. Radegund u. s. w.), dann der am Ostermontag in Traunstein (Oberbayern) stattfindende Georgiritt, die Leonhardifahrt in Tölz (Oberbayern), der Pfingstritt in Kötzting (Niederbayern) und der Blutritt in Weingarten (Württemberg) heute des größten Ansehens. Italien hat den Brauch am glänzendsten im „Palio" von Siena bewahrt. Er hat sich hier als Festzug und Wettrennen[2]) der 17 städtischen Kontraden erhalten. Das farbenfrohe Bild ist stilgerecht in die toskanische Gotik der Stadt, ihres Doms und ihrer Paläste und Türme eingefügt. Die Benediktion von Roß und Reiter (kantino) wird in dem jeder Kontrade eigentümlichen Oratorio vor dem Wettritt gegeben, das Pferd wird also in die Kirche hinein, und zwar bis zum Hochaltar geführt. Der Name „Palio" ist nur figürlich für das Wettrennen und für den Siegespreis, eine gestickte Kirchenfahne, gebraucht. Ursprünglich heißt „Palio" Mantel. Der Siegespreis war denn früher auch ein kostbarer Mantel, wohl ähnlich dem, wie ihn die Führer einiger Kontraden heute noch tragen. Warum war aber der Siegespreis gerade ein Mantel? Sollten Zusammenhänge mit der nahen Kirche des heiligen Martin bestehen und auf eine mit dem Patrozinium des heiligen Schimmelreiters und Mantelträgers verchristlichte Kultstätte einer reitenden und mantelschwingenden Gottheit, etwa auf Ziu (Mars) oder auf Wodan, den Schlachten- und Siegesgott,[3]) zurückweisen?

Wo wir nun immer auch solcherlei Bräuche betrachten und wieviel sie auch von ihrer Ursprünglichkeit verloren haben mögen, immer steht in ihrem Mittelpunkte das Roß. Warum nun aber gerade das Roß und nicht auch ein anderes Haustier zu solchen Ehren gekommen ist und warum sich gerade beim Roß die Divination verselbständigte und das Tier vom Dienste, den es ehedem einem Gotte leistete, in der Folge unabhängig gedacht ward, ist wohl nicht so leicht zu sagen. Vielleicht waren ästhetische Erwägungen die Veranlassung; vielleicht hat gerade das Roß mit seinem stolzen Körperbau und mit seiner starken Kraft, den Menschen „reiten" zu lassen

[1]) Schierghofer, Umrittsbrauch und Roßsegen, a. a. O. S. 91.
[2]) Ueber „Kultrennen" siehe Schierghofer, a. a. O. S. 50 ff.
[3]) Eugen Mogk, Germanische Religionsgeschichte und Mythologie. 2. Aufl. Berlin und Leipzig 1921. S. 71 und 74 ff.

und so dessen Drang nach vorwärts zu unterstützen, auf den nomadisierenden, aber auch auf den seßhaften Menschen einen Eindruck gemacht. Jedenfalls ist die Verselbständigung des Roßkultes eine spätere Entwicklungsform, der eine Heilighaltung der Pferde aus dem Motive vorausging, daß sie Göttertiere waren und daß das Volk sich seine Götter beritten dachte. Dieses Motiv wäre auch religionsgeschichtlich gerechtfertigt, weil der Glaube an die Götter der Tendenz der Spaltung und Trennung, der Absonderung und Verselbständigung unterlag — also erst der germanische Gott auf dem Roß, dann auf dem heiligen Roß, endlich das heilige Roß ohne den Himmelsgott, den es bisher trug! — In dem mittleren Stadium, also als Weihetiere der Gottheit, übertrafen die Pferde noch kaum andere Opfertiere; sie standen wohl damals, wenigstens zu Anfang der Entwicklungsperiode, auf gleicher Stufe wie die Opfertiere überhaupt — merkwürdig aber ist, daß auch bei diesen schon die weiße Farbe einen Vorzug verlieh; so pflegte beim religiösen Bundesfest, das die Latiner auf dem Monte Cavo bei Rom alljährlich hielten, dem Jupiter ein weißer Stier geopfert zu werden.[1])

Für die religionskundliche Bewertung des Roßkultwesens ist endlich auf die Begleitumstände zu achten, die es bedeutungsvoll umgeben. Da ist es vor allem das Lärmen, das nicht von ungefähr geschieht. Wir begegnen ihm u. a. heute noch im „Leonhardi-Dreschen" nach der Leonhardifahrt in Tölz (6. November), wo vor dem Brückenwirt und vor dem Kolberbräu drei Burschen ihre „Leonhardipeitschen" in Schwung setzen und so ein weithin schallendes Peitschenknallen vollbringen; Erinnerungen daran finden sich im Werdenfelser Land (Garmisch, Partenkirchen, Mittenwald), wo zwei Bauern zu Fastnacht in gemessenem Tanzschritt mit dem „Schellen-Rühren" die Straßen des Marktes durchziehen; wir erkennen es in all dem Jauchzen und Johlen, Schießen und Knallen, Blasen und Knarren, ja auch im überlauten Beten und Singen, wie es bei Ritten und Flurumzügen gebräuchlich ist; der Höhegrad in solchen Bräuchen wird ohne Zweifel von der „Befana" in Rom erreicht, wo alljährlich am Vorabend des Dreikönigstages (5. Jänner) auf dem Navonaplatz, früher Circo Agonale, sich zur abendlichen Stunde Tausende von Menschen einfinden, die alle aus Leibeskräften in dreifach gezogenem Stoß aus Blechtiben blasen und so einen ohrenbetäubenden, nicht zu beschreibenden Lärm vier bis fünf Stunden lang bis zu Mitter-

[1]) In Rocca di Papa am Monte Cavo ist heute noch am 17. Jänner (Antoniustag) feierliche Pferdebenediktion und zu Johanni in frühester Morgenstunde ein Ritt auf den Monte Cavo, wo unter den alten Buchen die Umkreisung in dem Augenblick beginnt, da das erste Teilchen der aufgehenden Sonnenscheibe sichtbar wird. Vgl. Rudolf Hindringer, Bei den „Bayern" in Rocca di Papa nächst Rom, in „Literarische Beilage zum Bayerischen Kurier", München 1923, Nr. 30. Der um den Burgturm (Rocca) angesiedelte, ursprüngliche Teil der Bevölkerung heißt „bei den Bavaresi".

nacht hervorrufen. Der Zweck dieses und allen ähnlichen Lärmens ist die Vertreibung der Dämonen, in Rom der „Befana"-Hexe.[1])

Andere merkwürdige und für denselben Zweck bestimmte Begleitumstände sind das Einflechten von bunten Bändern und Zöpfchen in die Pferdemähnen und -schweife, das Anbringen von Spiegeln, Messingkämmen, Metallscheiben und anderem Blendwerk am Pferdegeschirr, das Mitführen schreckhaft aussehender Vermummungen im Zuge u. s. w. Die gleiche Aufmerksamkeit verdienen die Gebildbrote, die Brezen und „Zeltl", die bei den genannten Gelegenheiten verkauft werden, ferner die dreimalige Umreitung eines Heiligtums, die Umspannung desselben mit eisernen Ketten und viele, viele andere Dinge, die das volkskundlich geschulte Auge in den bäuerlichen Bräuchen und bei den uralten Festen des Volkes sieht, prüft und als wertvolles Heimatgut beachtet.

II.

Wie hat nun die Kirche gegen den Roßkult Stellung genommen, den sie in der geschilderten dreifachen Ausdrucksform, als Rossehege für die sakrale Weisung, als Opferweihe und als kultischen Ritt, angetroffen hat? Wir betreten damit ein Gebiet der Kirchengeschichte, aus dem uns die Weisheit der Kirche in der Erziehung und seelischen Höhenführung der Völker klar und bewundernswert entgegenleuchtet. Wir sehen, wie Güte, die nie zur Schwachheit wird, und Kraft, die mit unwirscher Gewalt nichts gemein hat, sich zu dem großen Werk der kirchlichen Missionstätigkeit verbünden. Hiebei gewährt einen besonderen Reiz die Beobachtung, wie die kirchliche Mission die in der Menschenseele und insbesondere in den Vorstellungen des Menschen über sein Verhältnis zur Gottheit schlummernde natürliche Wahrheit zu wecken verstand, wie sie im religiösen Leben der Völker die Medulla der Uroffenbarung bloßlegte und die von Natur aus für Gott veranlagte Seele aufdeckte, dabei mit linder Hand das überwuchernde Rank- und Wurzelwerk von Jahrhunderten entfernend und im Geiste eines gesunden Konservativismus auf das Althergebrachte vernünftige Rücksicht nehmend.

Als Dokument, das für die bei der Einführung des Christentums beobachteten Grundsätze maßgebend ist, muß vor allem ein Brief des Papstes Gregor des Großen an den Abt Mellitus aus dem Jahre 601 hervorgehoben werden.[2]) Abt Mellitus sollte dem heiligen Augustinus in England sagen, daß bei der Missionierung des Landes zwar die Idole der Heiden vernichtet, nicht aber die Tempel und heiligen Stätten zerstört werden dürften; denn diese sei das

[1]) Ueber das „Schreckerl" und „Schreckenläuten" in der Heiligen Nacht siehe „Bayerland" XXII., Nr. 12.

[2]) Mon. Germ. hist. Ep. Tom. II., Pars I. Berlin 1893, p. 331 (Ludovicius M. Hartmann, Gregorii I. Papae Registrum Epistolarum II, 1. Berlin 1893. p. 331).

Volk gewohnt und dort soll es nun den einen wahren Gott verehren. Ebenso dürften die üblichen Naturfeste und Schmausereien des Volkes beibehalten werden, wenn nur darüber nicht das Lob Gottes übersehen werde. Es sei unmöglich, diesen hartsinnigen Menschen alles auf einmal abzugewöhnen, schrittweise, nicht im Sprung müsse vorgegangen werden („. . . duris mentibus simul omnia abscidere impossibile esse non dubium est, quia is qui summum locum ascendere nititur gradibus vel passibus, non autem saltibus elevatur"). Anzunehmen, daß diese Methode bloß praktische Gründe empfohlen hätten, verbietet schon die Erinnerung an die hochragende Papstgestalt eines Gregors des Großen. Vielmehr steckt wie immer beim vernünftigen Handeln so auch hier hinter dem praktischen Leitsatz die ratio, die grundlegende Idee. „Wie der kluge Erzieher dem Kinde das einfältige Spiel nicht verbietet, sondern höchstens, wo es nötig ist, dem Spiel die gewünschte Bedeutung und einen vernünftigen Inhalt verleiht, so sah sich auch die Kirche nicht veranlaßt, Sitten und Feste, die ganz mit dem Leben und Weben des Volkes verwachsen waren, einfach abzuschaffen. Sie ging dabei auch von der Erwägung aus, daß ja die ganze Menschheit im Besitz einer ersten Offenbarung war und daß sich hier und dort ganz gewiß Erkenntnisse aus der Uroffenbarung, wenn auch oft in grober Entstellung, erhalten haben und in religiösen Handlungen des Volkes ihren lebendigen Ausdruck finden."[1]) „Nicht trockenen Verstandesmenschen sahen sich die fränkischen und iro-schottischen Missionäre des 7. und 8. Jahrhunderts gegenübergestellt, als sie sich anschickten das Land nordwärts der Alpen dem Christentum zu gewinnen, sondern gemütsvollen Naturkindern . . . ."[2])

Ein sprechendes Beispiel für diese aus einer hohen Idee hervorquellende Verchristlichungsmethode bietet die Art und Weise, wie die Kirche die erste der genannten Kategorien des Roßkultwesens auf ihren Feingehalt zurückgeführt hat: den Glauben an die weisenden Pferde. Wir haben oben bei dem Beispiel von dem Wasserfund der Mannen Karls des Großen bereits erwähnt, daß die christliche Lesart der Sage das wunderbare Begebnis auf eine besondere Gnadenwirkung Gottes zurückführt. Gottes außerordentlicher Gnadenbeistand wird aber vorzüglich den reinen Seelen zuteil: „Alles, was aus Gott geboren ist, überwindet die Welt" (1. Joh 5, 4). Als Sinnbild dieser weltbezwingenden Reinheit, der bewußten Jungfräulichkeit und siegreichen Keuschheit wählte die Kirche das Einhorn und auch das weiße Roß, den Schimmel, paßte sich also dabei der

[1]) Hans Rheinfelder, Ueber das Fortleben der antiken Götter im christlichen Rom, in „Literarische Beilage zum Bayerischen Kurier". München 1924, Nr. 14.

[2]) Ludwig Fischer, Katholische Kirche und Volksleben in Bayern, in „Die Kulturarbeit der katholischen Kirche in Bayern" von Michael Buchberger. München 1920. S. 259.

Vorstellung an, daß die weiße Farbe der Ausdruck der inneren Unversehrtheit und Makellosigkeit sei. Der Dolmetsch dieser Auffassung ist wiederum der heilige Gregor der Große, der vom Einhorn berichtet, daß es seine Wildheit verliere und leicht erlegt werden könne, wenn es seinen Kopf in den Schoß eines jungfräulichen Mädchens lege.[1]) In Rom entquillt der Fontana di Trevi die köstliche „Acqua Vergine". Woher die Benennung kommt, zeigt ein Steinrelief an diesem größten und schönsten Brunnen der Stadt: eine Jungfrau weist den durstigen Soldaten Agrippas die Quelle; der reine, helle Sinn der Jungfrau vermochte gleichsam das Finstere der Erde zu durchdringen und so den herrlichen Quell aufzudecken, dem die Soldaten nach einigen Spatenhieben schon freien Lauf schaffen konnten. Die zahlreichen Marien-, Liebfrauen- oder Gnadenbrünnlein in einsamen Waldgründen und insbesondere bei Orten, die einen Rosseschutzherrn zum Patrozinium haben wie Leonhardspfungen bei Rosenheim am Inn, Maria Bichl bei Oberndorf an der Salzach, Annabrunn bei Schwindegg in Oberbayern, Weihenlinden bei Bad Aibling und andere erinnern heute noch an den Ursprung, den sie nach dem natürlich-frommen Glauben des Volkes genommen haben.

Eine ähnliche Bewertung muß dem „Learlschutzen" (Aigen am Inn, Siegertsbrunn bei München u. s. w.), dem von Burschen und Mädchen geübten „Haimon-" oder „Irmenhopfen" (Bischofsmais im bayerischen Wald) und ähnlichen Kraftleistungen zugesprochen werden. Hier gilt das Lupfen und Heben, Schwingen und Schutzen eines Klotzes, zumal einer Leonhardsfigur (Learl, Lindl) oder Steines (in S. Martino ai monti in Rom am 11. November von mir selbst beobachtet) als Kraft- und Gewissensprobe, die nur Unbescholtenen gelingen kann; es ist aber auch ritueller Akt beim Eintritt ins Reifealter.

Unbrauchbar für eine Verchristlichung war naturgemäß die Weisung aus Schnauben und Wiehern; sie wurde mit noch Schlimmerem in Art. 13 des erwähnten Indiculus superstitionum et paganiarum (de auguriis vel avium vel equorum vel bovum stercora vel sternutationes) verboten.

Ebensowenig war eine metaphorische Umdeutung des Opfergebrauches möglich. Mir ist es unzweifelhaft, daß die Missionäre die heiligste Eucharistie in den Mittelpunkt ihrer Predigt und ihrer ganzen herzerneuernden Arbeit gestellt haben. Anders wäre mir ein c. 6 jenes um die Mitte des 8. Jahrhunderts abgehaltenen, nach Zeit und Ort sonst unbekannten „bayerischen Konzils" unverständlich, das als zu erreichendes Ziel den Empfang der heiligen Kommunion für jeden Sonntag während der heiligen Messe fordert

[1]) S. Gregorii Magni Moralium Lib. XXXI, in cap. XXXIX B. Job; Migne, p. l. 76, 589. — Zur Frage vgl. Rudolf Hindringer, Schimmel und Einhorn, eine religionskundliche Studie, in „Literarische Beilage zum Bayerischen Kurier". München 1924. Nr. 21.

— letzteres aus dem Ausdruck „sanctum sacrificium sumere“ zu schließen —, wie dies bei den Griechen, Römern und Franken üblich sei.[1]) Daß wir es hier mit einer in der ganzen Kirchenprovinz Salzburg (errichtet i. J. 798) verlangten Praxis zu tun haben, darf mit guten Gründen angenommen werden.[2]) Früher schon hatte die päpstliche Instruktion vom Jahre 716 den Grundsatz ausgesprochen, daß die Gemeinschaft mit dem eucharistischen Heiland (communio corporis et sanguinis domini nostri Jesu Christi) zu den Erfordernissen des christlichen Heils gehöre und daß die Erziehung zu einem eucharistischen Leben die unerläßliche Bedingung für das Gedeihen der Pastoration sei.[3]) Bei der Einzigartigkeit des eucharistischen Opfers und bei der zentralen Stellung, die es in der christlichen Lehrverkündigung einnahm, mußte schon aus Gründen der dogmatischen Integrität jede Erklärungsweise, die eine Anpassung an bisherige Opferfeiern nahelegen konnte, vermieden werden. Lediglich die Idee des Opfers war gutzuheißen, wie sie das natürliche Verlangen des Volkes nach einer Gnädigstimmung der Gottheit, nach würdigem Gottespreis und nach vollwertiger Sühne aussprach. Durchaus unverfänglich, ja ganz und gar der Auffassung der Kirche von Recht und Gerechtigkeit entsprechend war ferner die Heiligung der Rechtsprechung und die Verbindung der Rechtspflege mit dem Gottesdienst, sowie die Abhaltung des Things an der Weihestätte, wie das bei den Germanen altes Herkommen war.[4]) Ebenso konnte die Meinung des Volkes, daß die Opferfeier Gemeindeangelegenheit sei — der Sippenverband bildete zugleich eine Kultusgemeinschaft[5]) —, beibehalten werden und zur Vertiefung der Lehre dienen, daß das heilige Meßopfer nicht bloß Selbstopfer Christi, sondern auch Opfer der Kirche ist. Auch gegen die an das eucharistische Opfermahl sich anschließenden, den altchristlichen Agapen gleichenden gemeinschaftlichen Mahlzeiten konnte und wollte nichts eingewendet werden, wenn sie sich in gemäßigten Formen hielten. Reste solcher Kultspeisungen haben sich bis auf den heutigen Tag erhalten.[6]) Hervorzuheben ist, daß diese kultischen Mahlzeiten auch im heidnischen

[1]) Histoire des Concils d'après les documents originaux par Charles Joseph Hefele, nouvelle traduction par Dom. H. Leclerq. Tome III, deuxième Partie. Paris 1910. p. 806 bis 814.

[2]) Heinrich Mayer, Geschichte der Spendung der Sakramente in der alten Kirchenprovinz Salzburg (Taufe, Firmung und Kommunion), in „Zeitschrift für katholische Theologie“, 38. Jahrgang. Innsbruck 1914. S. 64 f.

[3]) Mon. Germ. hist. Leg. III. 451 ff. — Vgl. Rudolf Hindringer, Das Quellgebiet der bayerischen Kirchenorganisation, in „Wissenschaftliche Festgabe zum zwölfhundertjährigen Jubiläum des heiligen Korbinian“, herausgegeben von Josef Schlecht. München 1924. S. 9 f.

[4]) Friedrich von der Leyen, Die Götter und Göttersagen der Germanen. München 1920. S. 235.

[5]) Brunner-Heymann, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. 7. Aufl. München und Leipzig 1919. S. 9.

[6]) Schierghofer, a. a. O. S. 37 ff.

Opferdienst immer nur Begleiterscheinungen, niemals die Hauptsache waren. Für die Zeit der Verchristlichung mit Hans v. Schubert von einem „Sieg des Meßgedankens über den Kommuniongedanken“[1]) zu reden, widerspricht schon den aus der Urkirche überkommenen Ueberlieferungen, für die die Idee des Opfers mit der des Priestertums identisch ist.[2])

Mit der Einführung des heiligen Meßopfers und der heiligsten Eucharistie ging Hand in Hand die Bekämpfung alles dessen, was den reinen christlichen Opfergedanken hätte trüben können. Hierin liegt einer der Gründe, warum die christlichen Speisegesetze den Genuß von Pferdefleisch verboten; es war Opferfleisch und sein Genuß galt als Teilnahme am Götteropfermahl. Darum ermahnte Papst Gregor III. den heiligen Bonifatius: „Du meldest, daß einige Leute Pferde essen. Das, heiligster Bruder, lasse fürderhin um keinen Preis mehr zu, sondern bekämpfe es mit Christi Beistand auf alle Weise und lege solchen Menschen die verdiente Strafe auf; denn es ist unrein und verabscheuenswert.“[3]) Das Geschäft des Wasenmeisters (Abdeckers, Schinders), der „gemeiniglich außer den Städten auf dem Wasen wohnt“,[4]) galt im Mittelalter vielleicht auch deswegen als verächtlich, weil es in die alten Beziehungen mit der heidnischen Opferschlachtung von Pferden gebracht wurde. Die Verpönung von Pferdefleisch ist vermutlich so weit gegangen, daß sich dagegen die Menschen selbst eine geschmackliche Abneigung suggerierten — wie sollte man es sonst verstehen, daß Pferdefleisch als gemein und ekelhaft gilt? Warum wurde aber gerade der Genuß des Pferdefleisches so schwer getroffen, daß der Schlag nachzittert bis zum heutigen Tag? Es ist richtig, daß auch das Fleisch von anderen, besonders erstickten Tieren beim heidnischen Opfer genossen und deshalb von der Kirche verboten wurde.[5]) Doch diese waren nichts anders als bloße Opfer für die Götter — die Pferde aber waren mehr, ihr Kult war verselbständigt, sie waren nicht bloß Opfer, sondern wurden selber vergöttert und mit einem eigenen Kult, eben dem Roßkult, geehrt! Für die Verchristlichung mußten sie also ebenso entschieden und nachdrucksam behandelt werden als wie die Götter selber.

---

[1]) Hans v. Schubert, Geschichte der christlichen Kirche im Frühmittelalter. Tübingen 1921. S. 649 ff.

[2]) Vgl. Pierre Batiffol, Urkirche und Katholizismus. Kempten und München 1910. S. 197 und 343.

[3]) Briefe des heiligen Bonifatius Nr. 28. Ausgabe von Mich. Tangl. Berlin 1916.

[4]) Johann Christoph Adelung, Grammatisch-kritisches Wörterbuch der hochdeutschen Mundart. IV. Teil. 2. Ausgabe. Leipzig 1801. Sp. 1399.

[5]) Vgl. u. a. Art. VII der im Jahre 716 nach Bayern ergangenen päpstlichen Instruktion. Mon. Germ. hist. Leg. III, 451 ff. Besprochen von Bruno Krusch in Mon. Germ. hist. Script. rer. Merow. VI, 498 ff. Siehe dazu Karl Böckenhoff, Die römische Kirche und die Speisesatzungen der Bußbücher, in „Theol. Quartalschrift“, Jahrg. 88. Tübingen 1906. S. 193 ff.

Milder konnte die Kirche bei der Verchristlichung der Umritte und Umzüge verfahren. Freilich, das mysteriöse Einspinnen von Objekten und die Gewinnung von sakralen Kräften durch dreimaliges Umreiten eines Weihtums konnte nicht geduldet werden. Aber die Handlung von ihres Zweckes Unart zu trennen und für sich allein bestehen zu lassen, war nicht schwer, zumal nach Beseitigung der Kenner und Vollbringer des Mysteriums, nämlich der heidnischen Priesterschaft, die als Zauberer und Wahrsager sich zwar noch lange Zeit hielt, aber sich doch nicht an die Oeffentlichkeit wagen und erst recht nicht ein öffentliches Fest veranstalten durfte. So gingen denn die frohen Ritte nach wie vor an den gewohnten Oertlichkeiten und an den alten heiligen Zeiten vonstatten.

Geblieben sind vor allem die Umrittsstätten. Südlich der Donau, im alten bayerischen Siedlungsgebiet läßt sich das ohneweiters topographisch feststellen; denn hier sind viele Umritte an die ersten Stätten der Landnahme gebunden, an die „ing"- und „ham"-Orte. Die Ritte streben dort nach alten, oft noch umfriedeten, zuweilen auch von Sagen umrauschten Kirchplätzen auf einem einsamen Hügelkegel oder verlieren sich im Waldesschweigen, dort, wo geheimnisvoll bei der Kapelle eine Quelle murmelt oder das Zweigwerk einer Riesenlinde sich breitet. Manchmal umgibt diese Plätze noch das Grauen; denn die Kirche hat sie vor Zeiten da und dort zur Anlage der Begräbnisstätten Ehr- und Friedloser ausersehen. Solch ein „Armen-Sünder-Friedhof" bestand beim Umrittskirchlein Ettendorf nächst Traunstein;[1]) Gerichtete und Selbstmörder, sowie ungetaufte Kinder wurden hier beerdigt. „Arme, Aussätzige und unbekannte Tote" wurden vor den Toren Münchens an der Stephanskirche (dort „Stephaniritt" bis 1876) beigesetzt[2]) und in Rom war im Mittelalter bei dem von Goethe erwähnten Kirchlein des heiligen Antonius, wo die eingangs geschilderte Pferdesegnung stattfand, die Begräbnisstätte der Verfehmten, der Kunstreiter, Seiltänzer, Sklaven und des fahrenden Volkes, während man schon in vorchristlicher Zeit von dieser Oertlichkeit sich geheimnisvolle Dinge erzählte (Horat. Serm. lib. I, 8).

Geblieben sind auch die alten Termine der Rosseritte um die Zeit der Winter- und Sommersonnenwende und um die Zeit der zum Frühling erwachenden und im Herbste wieder vergehenden Fruchtbarkeit der Natur.[3]) Der vordringendste Zweck der Ritte war im Wesen auch derselbe geblieben: es sollte der Segen Gottes über Roß und Vieh, über Flur und Feld, über den ganzen bäuerlichen

---

[1]) Georg Schierghofer in „Heimatbilder aus dem Chiemgau". Traunstein 1920. S. 168.

[2]) Franz Paul Zauner, München in Kunst und Geschichte. München 1914. S. 322; Karl Trautmann, Kulturbilder aus Alt-München III, München 1918. S. 22.

[3]) Friedrich von der Leyen, a. a. O. S. 83.

Besitzstand erwirkt werden. Aber die Erreichung dieses Zweckes geschah nun in der des Menschen würdigsten und für ihn gnadenvollsten Weise: durch das Gebet und die Segnung der Kirche, durch die Mahnung zur innerlichen Heiligung als der unerläßlichen Vorbedingnis für die Wirksamkeit des Gebets und der Segnung, und vorzüglich durch die Darbringung des heiligsten eucharistischen Opfers.

Sollte bei alledem dem Volk die Freude an seinen Schimmeln und schön geschmückten Rossen, die Vorliebe für Licht und Farbe genommen werden? Die Kirche war weit davon entfernt. Papst Gregor empfahl ausdrücklich in der zitierten Pastoralanweisung an den Abt Mellitus, dem Volke seine äußerlichen Freuden zu belassen, damit es um so leichter für die inneren empfänglich werde („. . . ut, dum eis aliqua exterius gaudia reservantur, ad interiora gaudia consentire facilius valeant"). So sah das Volk in den nunmehr verchristlichten Ritten die geliebten Schimmel wieder, ja diese hatten nun den Vorzug, die Geistlichkeit selbst zu tragen (heute noch in Georgenzell in Niederbayern, Weingarten in Württemberg u. s. w.) und in den über den heidnischen Kultstätten errichteten christlichen Kirchen und Kapellen war ihm erst recht der Schimmel geblieben — ein Heiliger saß nun darauf, und zwar entsprechend dem neuen kirchlichen Heiligen- und dem alten heidnischen Kultkalender für die Zeit der Wintersonnenwende St. Stephan (heute noch „Steffelsritte", vgl. dazu die „Stephanskirchen" und andere „Stephans"-Orte), für die Frühlingsopfer der heilige Georg und für das Herbstfest der heilige Martin, der sogar auch noch Wodans roten Mantel aufwies und dadurch, daß er die Hälfte davon einem Bettler gab, in überaus sinniger Weise von dem schreckhaften Wodan hinüberlenkte zu einer der lieblichsten Gaben, die der neue Glaube gebracht hatte: zur christlichen Karitas. St. Stephan, Georg und Martin sind die alten christlichen Schimmelreiter. Die heidnischen Sommerfeste scheint die Kirche nicht mit einem eigenen heiligen Schimmelreiter patronisiert zu haben. Vermutlich waren diese Feste im Heidentum nicht ausschließlich Roßkultfeiern, sondern allgemeine Volksveranstaltungen, die mit dem Hochstand der Sonne ihren Höhepunkt erreichten (Johanni-Feuer; bäuerliche Feier von Johann und Paul, 26. Juni, als Initium der Erntezeit; Doppelpatrozinium Vitus und Anna vielleicht in Erinnerung an eine einst an derselben Kultstätte gemeinsam verehrte männliche und weibliche Gottheit).

Die Herrschaft der christlichen Schimmelreiter mag zwei bis drei Jahrhunderte gedauert haben. Dann wurde sie vielfach abgelöst durch zwei neue Rosseschutzherren und Viehpatrone, die sich im Volke einer außerordentlichen Beliebtheit erfreuten: St. Leonhard diesseits und St. Antonio „il Grande"[1]) jenseits der Alpen.

[1]) So heute noch im „Diario Romano" zum 17. Jänner; dazu die Bemerkung „si benedicono i cavalli". — In Altbayern kommt Leonhard erst seit dem 11. Jahrhundert vor. Max Fastlinger, Das Flurpatronat

Der Einfluß dieser beiden Heiligen war so groß, daß man alte Umritte einfach nach ihnen benannte, gleichgültig ob sie mit dem Kalenderdatum (17. Jänner, 6. November) zusammenfielen oder nicht. So hält man z. B. in Siegertsbrunn bei München am 2. Juli eine Leonhardifahrt!

Der Eintritt dieser beiden Heiligen unter die Tierpatrone ist von der größten Bedeutung für die fortschreitende Verchristlichung des Roßkultwesens. Für ihre Erwählung zu Tierpatronen waren nämlich nicht mehr wie früher die im alten Naturkult begründeten Kultzeiten, nicht mehr ihre Schimmel oder sonstigen Attribute maßgebend, sondern einzig und allein die Wunder, die auf ihre Anrufung hin im Viehbestand des Bauern geschahen. Ihre Verehrung brauchte nicht eigens eingeführt zu werden, sie brach sich von selber Bahn; sie brauchten auch gar nicht auf ritterlichem Schimmel aufzutreten, sondern behielten ihr schlichtes Mönchsgewand. Läßt es sich heute noch ausmessen, welchen Erfolg in der Bekämpfung heidnischen Wesens das Aufkommen dieser beiden Patrozinien bedeutet? Mit ihnen war der letzte Zusammenhang mit dem Paganismus zerrissen. In ihrer reinen Majestät schritt nun die Kirche einher. Die Zeit der, selbstverständlich berechtigten, Akkomodationen war vorüber, die Kirche hatte sich durchgesetzt in der Auswirkung der ihr innewohnenden göttlichen Kräfte.[1])

Das Heidentum ist die Abkehr von der klaren und wahren Erkenntnis Gottes und die Verkennung der gnädigen göttlichen Willensmeinung in ihrer Herablassung zum vornehmsten Geschöpf, zum Menschen. Die Sünde und der durch sie herbeigeführte sittliche Verfall des Menschen sind die Ursache dieses Zustandes der Gottentfremdung und Gottesferne. Gleichzeitig mit der Sünde schwand der Sinn für das Geistige, das vergessen oder doch in die sinnliche Vorstellungswelt herabgezogen ward. Wie diese Dekadenz sich auch im heidnischen, voraus im germanischen Roßkultwesen wiederspiegelt, haben wir im Vorausgehenden aus einigen Proben gesehen. Wir haben aber auch beobachtet, wie die Kirche bei der Missionierung der mitteleuropäischen Länder die Scintilla ursprünglicher Unversehrtheit in der menschlichen Gotteserkenntnis zu finden und zu

der Drachenheiligen in Altbayern, in „Beiträge zur Anthropologie und Urgeschichte Bayerns". 14. Band. München 1902. S. 181.

[1]) Vgl. hiezu Rudolf Hindringer, St. Leonhard, der Rosseschutzherr, in „Literarische Beilage zum Bayerischen Kurier". München 1922. Nr. 42. — Wie schwer Nichtkatholiken selbst der besonnensten Denkart sich tun, hinter die Facies der Erscheinungen zu kommen und zwischen Synkretismus und Akkomodation zu unterscheiden, zeigt Hans v. Schubert (a. a. O. S. 687 f.), der behauptet, „es ist im Grunde Synkretismus, wenn im Merseburger Heilspruch Christus den Pferdefuß heil macht wie Wodan, Thors Hammer und Christi Kreuz zusammenfließen, Wodan dem Erzengel Michael seine kriegerischen Züge und seine Kultstätten auf luftiger Berghöhe leiht". Nebenbei sei hiezu bemerkt, daß der Merseburger Heilspruch nicht als authentische kirchliche Quelle gelten kann.

einem Feuer zu entfachen wußte, in dem die heidnische Verkehrtheit verbrannt und der reinen Lohe des christlichen Glaubenslichtes freier Weg gegeben wurde. In der Ausübung dieser Mission hat die Kirche den Völkern eine Kulturwohltat ohnegleichen erwiesen. Möge der Kirche diese Wohltat gelohnt werden durch dankbares Festhalten an den seit alters überkommenen Umrittsbräuchen und Roßsegnungen, durch treue Pflege dieser Sitten in religiösem Sinn und geschichtskundlich eingestelltem Verständnis, aber auch durch ungescheute Bekämpfung aller Bestrebungen, die aus hypervölkischen Gründen die Rückkehr zum germanischen Kult, zur Unter- und Unkultur längst entschwundener und überwundener Zeiten begehren!

Der physikalische Mediumismus.

Von P. Norbert Brühl C. Ss. R., Trier.

So lautet der Titel eines kürzlich erschienenen und langersehnten Buches.[1]) Es ist ein Band des von M. Dessoir herausgegebenen Sammelwerkes: „Der Mediumismus in Urkunden", bildet aber ein abgeschlossenes Ganzes für sich. Das Buch behandelt „Die Frage nach der Sicherheit der Beweise" (487) für die physikalischen Erscheinungen des Okkultismus: der Fernbewegung, Erhebung von Gegenständen, Erzeugung von Geisterstoff u. s. w., nicht aber das Hellsehen, das einem eigenen Band vorbehalten ist. Das Ergebnis, um es gleich vorwegzunehmen, lautet: „Der wissenschaftsgültige Nachweis der Phänomene des sogenannten physikalischen Mediumismus ist bisher restlos gescheitert" (489).

Der Wert des Buches ist gewährleistet durch die Verfasser, die auf diesem Gebiete wohlbewandert sind, die Erscheinungen selbst beobachtet haben und keineswegs voreingenommen sind. V. Gulat-Wellenburg war sogar vorübergehend geneigt, die beobachteten Erscheinungen für echt zu halten und hat diese seine Ansicht „mit Wärme" bei zweifelnden Zuhörern des Münchener Freundeskreises vertreten. Ja er bot dem Medium Eva Carrière 30.000 Frs., wenn sie strengere Prüfung zuließe und „den strikten Beweis, den ich so sehr erhoffte, diesmal restlos erbringen würde" (378). Daraus wurde freilich nichts, v. Schrenck lehnte ab.

Der Wert des Buches liegt ferner darin, daß es eine Sammlung von Urkunden ist. Es bringt geschichtliche Angaben über den Lebenslauf hervorragender Medien, Auszüge aus den bedeutendsten einschlägigen Werken, Berichte von Sitzungsteilnehmern und Sitzungsausschüssen, die sich mit der Untersuchung der Erscheinungen befaßt

[1]) Berlin 1925, Ullsteinverlag. Herausgegeben von Dr med. v. Gulat-Wellenburg, Graf Karl v. Klinckowstroem und Dr med. H. Rosenbusch (498 S., 15 Tafeln). M. 16.—.

haben, Aufsätze aus Zeitschriften und Zeitungen, die mit vieler Mühe und Sorgfalt gesammelt sind und dem einzelnen in ihrer Gesamtheit sonst unzugänglich wären. Der wissenschaftliche Wert ist durch den Hinweis auf die Quellen und ausführlichen Werke noch erhöht. Aeußerst lehrreich sind die Mitteilungen über die verschiedenen Medien von Eusapia Paladino bis Willy Schneider und Frau Silbert. Noch lehrreicher fast sind die Angaben über einzelne Mediumforscher.

Aber dem Buche steht noch eine Empfehlung ganz eigener Art zu Gebote. „Ein bekannter Münchener Okkultist (sah sich), als er von dem bevorstehenden Erscheinen des vorliegenden Werkes hörte, zu dem Ausspruch veranlaßt, er wisse schon, unter welchem Schlagwort er das Buch besprechen wolle: nämlich unter ‚Makulatur' —" (488). Um 1890 erschien in Amerika ein Buch: „Offenbarungen eines spiritistischen Mediums." Das Buch wurde von den Spiritisten sofort aufgekauft und vernichtet (74). Ein sehr gutes Zeichen für das Buch; ein höchst übles für die Spiritisten! Wer glaubt, das Buch vernichten zu müssen, ehe es noch da ist, hat allen Grund, es zu fürchten. Je lauter die Gegenkritik, desto besser für das Buch. Kartenhäuser fallen von selbst um, dafür braucht man keine Kanonen.

Der Abschnitt „Methodik der Untersuchungen" bringt eine geordnete Uebersicht der Prüfungs- und Sicherungsverfahren mit der entsprechenden Folgerung für die mehr oder minder große Zuverlässigkeit des Ergebnisses. Dabei bemerkt der Verfasser: „99% der in der Literatur verzeichneten Protokolle und Beschreibungen weisen eine rigorose Kontrolle nicht auf" (20). Fesselnd ist ein Beispiel zu dem vierten Ueberwachungsverfahren. Bei diesem Verfahren wird es vor der Versuchsperson geheimgehalten, daß sie überwacht wird; sie bewegt sich daher völlig frei. Es waren 12.000 Goldmark ausgesetzt. Nur ein Medium meldete sich. Die Erscheinungen gingen bei völliger Dunkelheit vor sich; die genaue Zeit ihres Auftretens wurde insgeheim verbucht. Zugleich wurde festgestellt, daß das Medium gerade dann und genau so lange seinen Sitz verlassen hatte. Der Preis wurde nicht gewonnen. V. Gulat-Wellenburg bemerkt hiezu: „Zu einer Fortsetzung der Versuche dürfte der Ausschuß nach Bekanntgabe seiner Kontrollmethoden wohl kaum Gelegenheit haben" (30).

Man könnte fast bedauern, daß dieses Sicherungsverfahren bekanntgegeben wurde. Die Hauptwirksamkeit, meist sogar die einzige liegt bei den sogenannten Entlarvungsverfahren darin, daß sie dem zu Prüfenden unbekannt bleiben. Holmgren erwähnt ein Verfahren zur Entdeckung von Farbenblindheit; er gibt es aber nicht bekannt, um es nicht zu entwerten. Als ich mich seinerzeit eingehender mit der Farbenblindheit beschäftigte und mir die Nagelschen Täfelchen zur Untersuchung der Farbenblindheit bestellte, mußte ich sie nach einem vergeblichen Versuch durch den Hausarzt kommen lassen. Sie werden eben nur an Aerzte abgegeben, damit sie nicht in die Hand der zu

Prüfenden gelangen. Im schreienden Gegensatz hiezu steht das Verfahren v. Schrencks, der etwa geäußerte Zweifel oder Sicherungsvorschläge der Sitzungsteilnehmer auch gegen deren ausgesprochenen Willen sofort seinen Medien bekanntgibt. Das Buch gibt mehrere Belege dafür. Mehrfach belegt ist in dem Buche auch die Tatsache, daß nicht die Anwesenheit von Zweiflern die Erscheinungen verhindert, sondern nur das Wissen des Mediums darum. Dann geschieht freilich vielfach nichts; denn besser ist eine erfolglose Sitzung, als eine Entlarvung, sagt das Schwindelmedium Firman und überdies wird der Mißerfolg dem Zweifler zur Last gelegt. Das ist auch heute noch so. Zudem werden die Zweifler von den Sitzungen möglichst fern gehalten. In diesem Abschnitte werden ferner die Nachteile des Rotlichtes geschildert und die dadurch bedingten Täuschungen. Ein folgender Abschnitt behandelt die Beobachtungsfehler mit lehrreichen Beispielen.

Ein weiterer, höchst beachtenswerter Abschnitt gibt Auszüge aus dem sehr seltenen Buche: Bekenntnisse eines Mediums. Dieses Buch enthüllt die Betrügereien Firmans, „eines der vorzüglichsten Medien". Es wurde herausgegeben von einem Schüler Firmans, zu dessen Belehrung die Anweisungen bestimmt waren. Firman war ein äußerst geschickter und durchtriebener Schwindler und zugleich ein nicht minder gewiegter Menschenkenner. In meisterhafter Weise schildert er das Verhalten der Medien und ihrer gläubigen Gefolgschaft.

Die Bedingungen, die Firman für nötig hält, um seine Betrügereien ohne Gefahr einer Entdeckung ausführen zu können, sind die Bedingungen aller Medien bis auf den heutigen Tag (83). Und ebensowenig unterscheidet sich seine lügenhafte Begründung, womit er die Notwendigkeit seiner Bedingungen vor seinen Kunden rechtfertigt, von den Gründen, die die Medien heute zu demselben Zweck vorbringen. Da heißt es z. B.: Das Brechen der Kette, das Berühren der Geister sei gesundheitsschädlich für das Medium (84 f.). Endlich sind die Erscheinungen, die Firman und später Laszlo erzeugte, den sogenannten „echten Leistungen" so ähnlich, wie ein Ei dem andern, woraus folgt, daß der noch so überzeugende Anblick rein gar nichts beweist. Und mit derselben Zähigkeit, womit Firman an seinen Bedingungen festhält, bestehen auch die „echten Medien" darauf, und die Medienforscher führen sie gehorsamst aus. Das wird von den drei Verfassern immer wieder nachgewiesen.

Es läßt sich nun nicht leugnen, daß diese vollkommene Uebereinstimmung des Gebarens und der Erscheinungen des Schwindlers Firman und später auch Laszlos mit dem aller andern Medien für diese sehr bedenklich ist und den begründeten Verdacht nahelegt, daß auch sachlich kein Unterschied ist, ein Verdacht, der durch die Charakterzeichnung, die die Medienforscher von ihren Medien geben, nur verstärkt wird.

Nicht minder bezeichnend ist aber auch die Schilderung, die Firman von seiner Gefolgschaft gibt, sie ist so zutreffend, daß sie auf jeden gläubigen Okkultisten paßt: „Ist jemand einmal von der Echtheit der Erscheinungen überzeugt", sagt Firman, „so kann ihm das Medium auch das Gröbste bieten und er wird es vertrauensvoll hinnehmen" (81). Ferner: „Ist der Ruf eines Mediums einmal gemacht, so werden ihm auch Entlarvungen bei den Gläubigen nicht schaden" (83), und es „ist ein solches entlarvtes Medium ein Märtyrer, der für die große Sache leiden muß" (83). Man vergleiche W. Schneider und Frau Silbert!

Eben diese Leichtgläubigkeit beim gröbsten Schwindel und die vernunftwidrigen Ausreden beim handgreiflichsten Betrug gibt Dr M. v. Kemnitz als das Merkmal aller Medienforscher an (Moderne Mediumforschung 45). Und v. Schrenck selbst bezeichnet seine eigene Erklärung der Fäden, womit die Medien Gegenstände bewegen, als gegen den gesunden Menschenverstand. Zu einer gleichen Erklärung dieser Fäden bemerkt Lehmann (Aberglaube und Zauberei 34): „Der Glaube, der sich nicht einmal durch den direkt erkennbaren Betrug erschüttern läßt, ist unangreifbar." Fournier d'Albes hatte Crawfords Medium nachgeprüft und den Betrug entdeckt. Er bemerkt über Crawford, er scheine eine Denkungsweise angenommen zu haben, die „auch dem offenkundigen Beweise des Betruges unzugänglich wurde" (300), eine Denkungsart, die v. Gulat-Wellenburg fast mit denselben Worten Herrn v. Schrenck zuschreibt. Dasselbe bestätigt Hodgson, wenn er sagt, der Gläubige wird nie einen Betrug entdecken. Man sieht, diese Urteile decken sich mit dem Urteil, das Firman über seine Gefolgschaft abgelegt hat; die Menschen aller Zonen, aller Zeiten gleichen sich.

Unter den zahlreichen Medien werden der Eusapia Paladino in dem Buche 80 Seiten gewidmet. Es könnte scheinen, als sei des Guten zu viel geschehen. Acht Seiten würden hinreichen, vernünftige Leute von der Unechtheit zu überzeugen, und für Gläubige genügen auch die achtzig nicht, wie eben dargetan wurde. Allein der Mißbrauch, der gerade mit dieser Schwindlerin getrieben wird, die Bedeutung, die die Okkultisten ihr beimessen, die vielfältigen Widersprüche in den Sitzungsberichten (vgl. 167), die Unzuverlässigkeit ihrer Anhänger in der Wiedergabe von Berichten anderer, die lächerlichen Ausreden bei den Entlarvungen (das dritte Bein Eusapias im Falle Münsterberg) sowie die Möglichkeit, gerade bei diesem Musterfall den Wert oder Unwert der jeweiligen Ueberwachung zu zeigen, machten eine gründliche Behandlung nötig. Sie bestätigen auch in allweg die Behauptungen Firmans. Wir sind den Verfassern zum Dank verpflichtet für die überaus große Mühe und die Sorgfalt, womit sie gerade bei Eusapia, aber auch sonst, die zerstreuten Berichte gesammelt und geprüft haben. Dabei ist zu beachten, daß wir nicht bloß das Urteil der Verfasser, sondern auch das von anerkannten

Fachleuten über einzelne Berichte haben, z. B. das von Dr Podmore, der selber ein ausgezeichnetes Werk über diesen Gegenstand verfaßt hat (vgl. z. B. Podmores Urteil über den Bericht der Mailänder Kommission 173 f.).

Mit Rücksicht auf Eusapia steht fest:

1. Eusapia hat vielfältigen Betrug ausgeübt, daß man mit den **nachgewiesenen Betrügereien** „einen dicken Band auszufüllen vermöchte" (239).

2. Eusapia hat **gewohnheitsmäßig bewußten** Betrug ausgeübt.

3. Eusapia betrügt immer, „wenn sie kann", d. h. wenn die Art der Ueberwachung es ermöglicht.

4. Läßt die Ueberwachung durchaus keinen Betrug zu, dann geschieht nichts.

Der Satz Nr. 3 begründet einen Sonderfall bei Eusapia: er gestattet, von der Möglichkeit auf die Wirklichkeit zu schließen, was sonst unzulässig ist. Dieser Satz wird durch v. Schrenck (194), Feilding, Bagally, Carrington (198) und weite okkultistische Kreise ausdrücklich zugegeben. Neun amerikanische Universitätsprofessoren u. a., die 1910 mit Eusapia Versuche anstellten, erklärten, daß ihnen das bekannt sei (235). V. Schrenck hatte verschiedene Sicherungsvorschläge v. Gulat-Wellenburgs abgelehnt und ihm gesagt: „Sie werden sehen, daß die Dinge an sich durch ihren Aspekt und ihr Verhalten so wirken, daß sie auch ohne exakte Kontrolle überzeugend sind" (375). Das ist so richtig, daß auch v. Gulat-Wellenburg in den Sitzungen mit E. C. diesem überzeugenden Eindruck zeitweilig erlegen ist und später und heute noch viele andere mit ihm. Das gilt auch für die Sitzungen mit Eusapia. Für die Wissenschaft ist eine Sitzung ohne „exakte Kontrolle", wie v. Schrenck hier mittelbar zugibt, gänzlich wertlos. Hier bei Eusapia aber bedeutet die fehlende Ueberwachung auch bei überzeugendem Anblick sofort den bewiesenen Betrug nach Satz Nr. 3.

Freilich spricht auch v. Schrenck sehr häufig davon, daß der Betrug „unmöglich" sei infolge der Sicherungsmaßnahmen, aber vielfach wurde dann der Betrug durch die Photographie oder anderweitig erwiesen. Das Buch widmet der Redensart „Betrug unmöglich" eine eigene Betrachtung (255 f.).

Sehr lehrreich ist gerade in dieser Hinsicht der Fall Laszlo. Am 7. Jänner 1925 bringt die „Frankfurter Zeitung" einen ausführlichen Bericht, daß Laszlo alles geschwindelt habe. V. Schrenck veröffentlicht dazu eine Berichtigung: „Soviel läßt sich heute schon mit Bestimmtheit sagen, daß die bei dieser Gelegenheit (seine drei Sitzungen mit Laszlo Oktober 1923) festgestellten Erscheinungen sich weder durch Helfershelfer noch durch die betrügerische Anwendung von Watte und Gänsefett erklären lassen, wie überhaupt die Möglichkeit schwindelhafter Manipulationen durch die Art der Versuchsanordnung ausgeschlossen war" (474). Und doch war alles Trug und Laszlo

hatte 1½ Jahre lang drei überzeugte Okkultisten, Freunde des Vorsitzenden, zu Helfern gehabt: einen Maler, einen Arzt und einen Untersuchungsrichter (477). Solche versteckte Helfer finden wir mehrfach bei den Medien auch neben dem ständigen Begleiter. Wir sehen also, wieviel die Rede gilt: Betrug ausgeschlossen. Und wohl kaum ist je ein Medium so sorgfältig untersucht worden wie Laszlo.

Für den spannenden Bericht über obige Sitzung mit Eusapia von 1910 muß auf das Buch verwiesen werden, hier nur weniges. Ueberwacht wurde Eusapia durch vier erfahrene Fachleute. Zwei hatten sich durch eine List unbemerkt unter die Stühle der anderen Teilnehmer gelegt, der eine mit dem Gesicht nur 21 cm von dem Tischbein entfernt, das Eusapia mit ihrem linken Fuß zu heben pflegt. Bei locker geübter Kontrolle wurden nun reichliche Erscheinungen und die Art der betrügerischen Ausführung genau beobachtet. Nach der Erfahrung, Eusapia betrügt, wenn sie kann, mußte jetzt festgestellt werden: Was geschieht, wenn sie nicht betrügen kann? Die Sicherungen wurden nun sanft, aber zuverlässig geschlossen, wobei Eusapia „dauernde angestrengte" Versuche machte, ihren Fuß zu befreien. Vergebens! Die Stunden verrannen und es geschah nichts (235 ff.).

Dr Rosenbusch schließt seinen Bericht über Eusapia mit der Angabe, es sei ihm nicht gelungen, in dem überreichen Material auch nur eine beweisende Beobachtung zu finden (240). Die Ausbeute bei den anderen Medien ist nicht besser.

Bei den Untersuchungen über Eva Carrière zeigt v. Gulat-Wellenburg, daß die Eigenschaften, die man dem Geisterstoff (Teleplasma) der Medien zuschreibt, mit den damit gemachten Erfahrungen im Widerspruch stehen (329 und 364). Ich möchte hier nur fragen: Warum läßt man diesen Stoff **niemals in der Nähe besehen,** auch nicht bei der Beleuchtung, bei der er auftritt und die er verträgt. Das könnte doch nur seine Echtheit beweisen, wenn sie vorhanden wäre. Ferner: Der Stoff soll keine Berührung vertragen, und diese für das Medium schmerzhaft sein. Und doch sollen damit schwere Tische gehoben werden und dazu noch in der Richtung der Stütze zentnerschwerer Druck ausgeübt werden können, wobei das Medium sich unempfindlich zeigt. Das sind Widersprüche. Die Stückchen, die man in einzelnen Fällen mit oder ohne Erlaubnis der Medien erhalten hat, erwiesen sich als gewöhnliche Dinge: Hautfetzen, Papier, Webstoff, z. B. das Stückchen, das Theodor Seeger bei W. Schneider einsteckte, während der Rest sich in einem Fläschchen in Nichts aufgelöst haben sollte!

Was wir in dem Buche über die Medien hören, ist im Grunde nicht wunderbar; sehr zu verwundern aber sind die Dinge, die wir über die Mediumforscher erfahren. Hier nur einige Proben.

Ochorowicz arbeitete mit dem Medium Stanislawa Tomczyk. Sie hat nach ihrer Aussage eine Doppelgängerin Stasia. Ochorowicz

schreibt darüber: „Die kleine Stasia steht neben dem Diwan zwischen uns beiden. Sie ist ganz nackt, ist ungefähr 55 cm groß, hat lange, lose Haare von derselben Farbe wie das Medium, sie ähnelt ihr, ist aber noch hübscher. Leider sehe ich sie nicht" (!!). Nach Ochorowicz betrügt Stanislawa nicht; aber die kleine Stasia übt allerlei „Spitzbübereien und Betrügereien" aus, so daß man „offenbar an ihr Wort nicht glauben konnte" (242). Stanislawa konnte in Paris durch einen Karton hindurch lesen. Man fand nachher ein Nadelstichloch darin, das zuvor nicht vorhanden war. „Eine besondere Vorliebe Stasias zu solchen Scherzen", sagt Ochorowicz (248). Bei Crawford finden sich ähnliche Dinge.

Das sind die Leute, auf deren Wort hin die Welt bis dahin unerhörte Dinge als bare Münze hinnehmen soll! Daß solche Leute glauben, Eusapia sei ein drittes Bein herausgewachsen und Pferde seien imstande, die fünfte Wurzel zu ziehen und ähnliche Dinge, kann danach nicht mehr verwundern.

Schon wiederholt ist mir aufgefallen, daß Okkultisten eine ganz eigene Logik haben, die von der anderer Menschen und der Logik der Schule abweicht. Auch im vorliegenden Buche finden sich dafür mehrfach Beispiele. Es ist also durchaus nicht unbegründet, wenn der Irrenarzt Dr Pelmann in der Beschäftigung mit diesen Dingen eine Gefahr sieht für den „Verlust des klaren logischen Denkens" (Zentralbl. f. Gesundheitspflege, Bd. 12, S. 73). Die drei Fragen: Kann es okkulte Erscheinungen geben? Gibt es okkulte Erscheinungen? Ist es bewiesen, daß es okkulte Erscheinungen gibt? sind nach der Logik durchaus verschieden. Wer die dritte Frage verneint, hat die beiden andern noch nicht verneint. Die Okkultisten werfen diese Fragen häufig durcheinander. Verneint z. B. jemand die dritte Frage, so verlangen die Okkultisten von ihm, er müsse die Unmöglichkeit okkulter Erscheinungen (vgl. 1. Fr.) beweisen, sonst habe er unrecht. Oder jemand verneint die dritte Frage; dann schiebt man ihm unter, er habe die erste verneint. Bei der Frage: Sind die Erscheinungen echt? macht die bloße Möglichkeit der Unechtheit oder eines etwaigen Betruges die Bejahung der Frage unstatthaft. Das sehen die Okkultisten vielfach nicht ein. Belege stehen zu Gebote, auch in diesem Buche. Gelegentlich eines Vortrages in Südamerika hatte ein Ordensmitbruder die nämliche Erfahrung gemacht. Wird der Betrug nicht entdeckt, so genügt ihnen das nicht selten als Beweis für die Echtheit der Erscheinung (77). Wenig wissenschaftlich ist es auch, wenn man glaubt, den Beweis oder die Widerlegung durch Massenerklärungen ersetzen zu können, wie bei der Entlarvung der Frau Silbert (486).

Nicht logisch ist überhaupt das Verhalten der Okkultisten bei Entlarvungen. Vielfach heißt es: „Auf Entlarvungen geben wir nicht viel." Man findet, „daß es sehr nahe liegt, daß Medien zum Betrug greifen; handelt es sich doch in der Regel auch um moralisch

minderwertige Persönlichkeiten" und „die meisten Medien sind an der Grenze des Irreseins stehende Personen". So schreibt mir ein Okkultist. Ueberdies gibt v. Schrenck noch folgende Beschreibung eines bestimmten Mediums: „Mangelnde Wahrheitsliebe, große Verschwendungssucht, Hang zu flottem Leben und zur Renommisterei, Neigung zu Luxus und Wohlleben, für Kino und Theater. Unmäßiges Zigarettenrauchen . . . Unzuverlässigkeit . . . Eigensinn, Verstocktheit, Pseudologia phantastica. Unwahre Behauptungen bei ganz nebensächlichen Dingen werden mit dem Brustton der Ueberzeugung vorgetragen, wie aus Freude über die Irreführung anderer Personen" (im vorliegenden Buche S. 413).

Nun ist es gewiß selbstverständlich, daß man derartigen Menschen überhaupt nichts glauben kann. Aber die Okkultisten ziehen diesen selbstverständlichen Schluß nicht, und wehe dem, der ihn zieht! Denn wird ein solches Medium entlarvt — es ist W. Schneider, dessen Charakter uns v. Schrenck soeben gezeichnet hat — dann ist es aus mit der Redensart: „Auf Entlarvungen geben wir nicht viel." Dann ist so etwas unglaublich. Man findet, daß der Name „eines Knaben für alle Zeiten an den Pranger geschlagen" sei und man fordert Widerruf. Ein Professor L. erkundigt sich sogar bei Vater Schneider, ob das auch wahr sei? („Das Neue Licht" v. 2. Apr. 1925). Aber ich fürchte, es handelt sich hier mehr um die mediale Fähigkeit, die durch die Entlarvung in Verruf kommt. Der Entlarvte ist ein Märtyrer für die gute Sache, sagt Firman. Denn wer stellt jemand mehr an den Pranger? Jener, der eine einmalige Täuschung aufdeckt oder v. Schrenck, der die mangelnde Wahrheitsliebe und die Freude an der Irreführung anderer als Charakterzug des Betreffenden bezeichnet. Aber v. Schrenck glaubt an das Medium, andere nicht. Das ist die unverzeihliche Sünde! Geradezu komisch muten einen die krampfhaften Anstrengungen an, die man macht, um die Entlarvung Eusapias durch Prof. Münsterberg als Scheinentlarvung hinzustellen, als ob Eusapia dadurch reingewaschen werden könnte, sie, die hunderte Male betrogen hat, die immer schwindelt, „wenn sie kann", und sie verstand es gründlich.

Auf mehrfache Anfragen hin hat sich Vater Schneider gegen die Entlarvung verwahrt. Die Antwort (im N. L. a. a. O.) umgeht geschickt den Kernpunkt der Frage (eine andere Antwort, die mir nur abschriftlich vorliegt, ist weniger vorsichtig, wenn die Abschrift stimmt); sie kann richtig sein und beweist doch nichts. Dr Theodor Seeger (so heißt der Arzt; seine eigenhändige Namenszeichnung liegt in meinen Akten) hat dem Medium den Lappen nicht entrissen, sondern ein anderer Teilnehmer aus Wien, der ihn lachend rundreichte. „Als das Fleckchen in meine Hand gelangt war", schreibt Dr Seeger, „ging ich damit unter die Lampe, riß ein etwa fingernagelgroßes Stückchen davon als ‚Andenken' herunter und steckte es unbemerkt zu mir" (416). Die Verwahrung scheitert daran, daß

Vater Schneider den Lappen an sich nahm, in ein Fläschchen steckte und dieses Fläschchen nachher Herrn Seeger leer vorwies; der Lappen hatte sich angeblich „dematerialisiert". Das Stückchen in Seegers Tasche nicht. Von diesem wußte Schneider nichts.

Das Gesagte mag genügen. Aus der Fülle des Stoffes konnte nur Weniges herausgehoben werden. Das gemeinsame Schlußurteil der drei Verfasser ist eingangs schon mitgeteilt. Ein wissenschaftlicher Beweis für physikalische okkulte Erscheinungen liegt bisher nicht vor. Wer einen gründlichen Einblick in dieses Gebiet und den augenblicklichen Stand der Frage haben will, der greife zu dem Buche, er wird nicht enttäuscht und hat sein Geld nicht vergebens ausgegeben. Das Buch ist nicht bloß zum einmaligen Lesen, sondern ein beständiger Auskunfterteiler bei allen einschlägigen Fragen und Schwierigkeiten. Wer sich aber eingehender mit der Frage befaßt, kann es schon deshalb nicht entbehren, weil die Berichte und namentlich die Uebersetzungen ausländischer Berichte in anderen derartigen Werken nicht immer zuverlässig sind. Das Buch bringt mehrfache Beispiele hiefür (z. B. 356). Ich kann nur sagen: Nimm und lies!

Pastoral-Fälle.

I. **(Der kirchenrechtlich vorgeschriebene Rekurs bei der Absolution von Reservatfällen.)** Der Gefängnisseelsorger Benignus hört die Beicht des schwer erkrankten Gefangenen Barrabas, der ihm unter anderem folgendes bekennt: 1. Seit vielen Jahren habe ich nicht mehr gebeichtet. Einmal habe ich teilgenommen an einem Kirchendiebstahl, bei dem wir das Tabernakel erbrochen und die Hostien auf den Boden geschüttet haben; 2. oft habe ich glaubensfeindliche und sittenlose Bücher gelesen; als ich das in meiner letzten Beichte bekannte, sagte mir der Beichtvater, ich sei im Kirchenbann und er könne mir nur die Lossprechung geben, wenn ich in sechs Wochen wieder zur Beicht käme, er müsse nämlich wegen meines Kirchenbannes an die geistliche Behörde schreiben und ich müsse das tun, was diese Behörde mir vorschreiben werde. Ich bin aber nicht mehr zum Beichtvater zurückgekehrt, weil mir das zu lästig war; 3. mehrere Male habe ich aus der Apotheke eine Abtreibungsmedizin geholt für ein Mädchen, das infolge meines geschlechtlichen Verkehres sich schwanger glaubte. Als ich dies in einer Beicht sagte, befahl mir der Beichtvater, in einem Monate zurückzukehren, da er sich zunächst vom Bischof die Erlaubnis holen müsse, mich von diesem sehr schweren Falle zu absolvieren. Diesmal bin ich wirklich in der festgesetzten Frist zurückgegangen, aber es wurde mir gesagt, der Beichtvater sei schwer erkrankt und könne nicht in den Beichtstuhl kommen. — Benignus, der nie große Vorliebe für das Kirchenrecht gehegt hat, erinnert sich indes noch aus seiner Studienzeit, daß der Beichtvater einen gefährlich

kranken Pönitenten von allen Zensuren und Sünden ohne Ausnahme absolvieren könne. Deshalb absolviert er freudig den reumütigen Barrabas, spendet ihm das Viatikum, die letzte Oelung und den päpstlichen Segen, und hofft nun, daß der mit Gott ausgesöhnte Barrabas bald aus der irdischen Gefangenschaft in die himmlische Freiheit gelangen werde, freilich mit einer Zwischenstation im Fegfeuer. Aber des Benignus Hoffnung ist eitel, denn Barrabas wird wieder gesund und muß noch länger in seinem irdischen Gefängnis verweilen, wo es ihm übrigens nicht übel gefällt, da er dort bei ziemlich guter Verpflegung ein sorgenloses Leben führen kann. Quid ad casum?

Zunächst würde ich dem Benignus, wenn er zu mir beichten käme, als heilsame Buße auflegen, den ganzen Traktat über reservierte Fälle und deren Lossprechung nach einem neueren, zuverlässigen Autor gründlich zu studieren. Denn wenn Benignus beichthören will, muß er diesen Traktat unbedingt kennen, sonst begeht er keine geringe Unterlassungssünde; ja er würde sogar sich und den Pönitenten keinen geringen Schaden zufügen, indem er zuweilen nicht bloß unerlaubter-, sondern sogar ungültigerweise absolviert und sich schwere kirchliche Strafen zuzieht. Um nur einige diesbezügliche Kanones anzuführen, so wird bestimmt in can. 2247, § 3: „Si confessarius, ignorans reservationem, poenitentem a censura ac peccato absolvat, absolutio censurae valet, dummodo ne sit censura ab homine aut censura specialissimo modo Sedi Apostolicae reservata.“ Also ungültige Absolution von den vier specialissime dem Heiligen Stuhle reservierten Zensuren! „Absolvere praesumentes sine debita facultate ab excommunicatione latae sententiae specialissimo vel speciali modo Sedi Apostolicae reservata, incurrunt ipso facto in excommunicationem Sedi Apostolicae simpliciter reservatam“ (can. 2338, § 1). „Sacerdos qui sine necessaria jurisdictione praesumpserit . . . a peccatis reservatis absolvere, ipso facto suspensus est ab audiendis confessionibus“ (can. 2366). Zum Glück steht in diesen beiden Kanones „praesumentes“ und „praesumpserit“; denn sonst würden Benignus und andere an ignorantia crassa laborierende Beichtväter exkommuniziert und suspendiert sein, die von Reservaten infolge ihrer Unwissenheit ohneweiters absolviert haben. Aber diejenigen, die mit einer ignorantia affecta, d. i. mit einer gewollten Unwissenheit behaftet sind, entgehen diesen Strafen nicht. Ob nicht eine solche ignorantia affectata wirklich vorkommen kann? Zuweilen findet man nämlich Theologen, die Gott weiß was andere Sachen studieren und vielen Liebhabereien obliegen, die aber bei jeder Gelegenheit ihren billigen Spott ausgießen über die rechtlichen Bestimmungen, oder über die sogenannten Positivisten, die sich mit derartigen, in ihren Augen unbedeutenden Kleinigkeiten kümmern. Im Beichtstuhl haben solche Theologen es leicht. Daß sie einmal rekurrieren an die höhere Behörde betreffs Absolution von Reservaten, kommt ihnen nicht vor. Freilich ist es eine andere Frage, ob sie nicht infolge von ignorantia affectata zuweilen ungültig von Reservaten absolviert haben und sogar exkommunziert und suspendiert sind gemäß den oben

zitierten Kanones. — Löblicherweise herrscht bei weitaus den meisten Seelsorgspriestern, selbst bei solchen, die infolge von vorgerücktem Alter und übergroßen Beschäftigungen bedeutende Schwierigkeiten finden, ein reger Eifer, die neuen kirchenrechtlichen Bestimmungen über die Absolution von Reservaten gründlich kennen zu lernen. Fürwahr, ein solcher Eifer wird Gottes Segen zu einer ersprießlichen Seelsorgstätigkeit erwirken. — —

Doch nun zur Lösung der gegebenen Fälle.

Ad I. Wenn Barrabas bei dem Kirchendiebstahl die konsekrierten Hostien auf den Boden geschüttet hat, so wird dieser sakrilegische Frevel mit der excommunicatio specialissimo modo S. Sedi reservata bestraft; ferner mit der infamia juris, die ebenfalls bloß durch den Heiligen Stuhl behoben werden kann (can. 2320 und 2295). Freilich ist für das Eintreten der Exkommunikation erforderlich, daß Barrabas von dieser Kirchenstrafe gewußt hat, denn keine Exkommunikation wird in foro interno inkurriert, wenn der Sünder diese Strafe nicht gekannt hat. Hingegen wird die infamia juris, d. i. die kirchliche Ehrlosigkeit ipso facto inkurriert; auch ohne daß der Delinquent darum vorher gewußt hat. Benignus mußte also den Barrabas zunächst fragen, ob er gewußt habe, daß eine besondere Kirchenstrafe auf dem begangenen sakrilegischen Frevel der Hostienverunehrung bestehe. Verneint er das, so hat er die Exkommunikation nicht inkurriert und kann ohne besondere Vollmacht des Beichtvaters diesmal absolviert werden; wohl aber soll ihn der Beichtvater über diese Kirchenstrafe aufklären. Hatte aber der Pönitent trotz Kenntnis der drohenden Kirchenstrafe den sakrilegischen Frevel begangen, so ist er contumax und wirklich exkommuniziert. Zwar kann er, weil in Todesgefahr schwebend, von Benignus absolviert werden, aber dieser muß ihm für gewöhnlich das Versprechen abnehmen, nach erlangter Gesundheit innerhalb eines Monates durch den Beichtvater brieflich sich an die Pönitentiarie zu wenden. Dieser Rekurs muß geschehen unter Strafe des Rückfalles in dieselbe Zensur. Ich sage, für gewöhnlich muß der Pönitent das Versprechen, zu rekurrieren, abgeben. Denn es gibt Fälle, wo weder ein solches Versprechen, noch ein Rekurs notwendig oder möglich ist. Wenn z. B. Barrabas zum Tode verurteilt, innerhalb kurzer Zeit hingerichtet werden soll, oder wenn er so todesschwach ist infolge der Krankheit, daß Hoffnung auf Genesung fast gänzlich ausgeschlossen ist, so wird ein kluger Beichtvater die wenigen noch übrigen Seelenkräfte des Pönitenten hauptsächlich anspornen zu einer möglichst vollkommenen Reue, selbst wenn die materielle Integrität der Beicht und kanonistische Vorschriften dabei zu kurz kommen. Das ewige Seelenheil des Pönitenten geht doch allem übrigen vor.

Der unter Strafe des Rückfalles in die Zensur vorgeschriebene Rekurs schließt ein doppeltes Moment ein: 1. den tatsächlichen und genauen Bericht des vorliegenden Falles an die Pönitentiarie oder eventuell an die bischöfliche Behörde; 2. die Beobachtung der von der Pönitentiarie oder der bischöflichen Behörde erlassenen Vorschriften.

Es ist selbstverständlich, daß dieser Bericht tecto nomine geschehen muß zur Wahrung des Beichtgeheimnisses; aber der ganze Fall muß genau und richtig dargelegt werden, zumal unter Angabe, ob und wie oft der Pönitent schon früher von diesem Delikte absolviert worden. Handelt es sich nämlich um einen rückfälligen Sünder, so sind die Forderungen der Pönitentiarie gewöhnlich viel strenger. Besonders streng sind diese Forderungen, wenn es sich handelt um die wiederholt vorgekommene absolutio complicis.[1]) Die im Reskript der Pönitentiarie oder der bischöflichen Behörde enthaltenen Vorschriften müssen genau beobachtet werden. Wenn diese Vorschriften ausdrücklich sub poena reincidentiae in censuram erlassen sind, so würde eine grob schuldbare Vernachlässigung derselben offenbar das Wiedereintreten der Zensur bewirken. Aber selbst wenn dieser ausdrückliche Vermerk fehlt, so glaube ich dennoch, daß auch dann die Zensur wieder eintritt. Der so streng vorgeschriebene Rekurs wäre ja rein illusorisch, wenn man die gemachten Vorschriften ungestraft ignorieren könnte. Freilich, wenn diese Vorschriften moralisch unerfüllbar sind, oder auch schuldlos unterlassen werden, liegt die Sache anders. So z. B. wenn die Pönitentiarie, wie es häufig vorkommt, den monatlichen Sakramentenempfang während eines ganzen Jahres vorgeschrieben hätte und der Pönitent wäre wegen Krankheit oder einer langen Seereise einmal verhindert gewesen an diesem monatlichen Sakramentenempfang, so würde das keine weiteren Folgen haben. Jedoch sollten dann die Sakramente später nachgeholt werden. Es kommt vor, daß die Pönitentiarie wegen wiederholter absolutio complicis sehr schwere, ja zuweilen fast unerfüllbare Vorschriften macht, z. B. „dimittendi omne officium confessarii". Dann ist ein nochmaliger Rekurs um Erlaß oder doch Milderung, die dann auch meistens gewährt wird, notwendig, wenn der Pönitent ernstliche Bußgesinnung und Besserung gezeigt hat.

Ad II. Aus dem bisher Gesagten ergibt sich leicht die Lösung des zweiten Falles. Wegen der Lektüre von glaubensfeindlichen Schriften war Barrabas mit der excommunicatio speciali modo S. Sedi reservata behaftet. Weil aber wahrscheinlich ein casus urgentior vorlag, hat der Beichtvater ihn zwar direkt absolviert, ihm aber auferlegt, innerhalb sechs Wochen zurückzukommen. Inzwischen wird sich dann der Beichtvater an die Pönitentiarie, oder, wenn keine Gefahr für das Beichtsiegel bestand, an die bischöfliche Behörde gewandt haben, die heutzutage gewöhnlich die delegierte Absolutionsvollmacht besitzt. Aber Barrabas ist aus Bequemlichkeit trotz seines gegebenen Versprechens nicht mehr zum Beichtvater zurückgekehrt. Leider kommen derartige Fälle oft vor. Der Beichtvater macht nicht ohne Mühe den vorgeschriebenen Rekurs und das Beichtkind nimmt sich nicht die Mühe, zum Beichtvater zurückzukehren. Wohl jeder vielbeschäftigte Beichtvater wird einige unerledigte

[1]) Vgl. mein Man. Theol. mor. III, n. 459, wo auch ein Formular eines Rekurses an die Pönitentiarie aufgestellt ist.

Rekursantworten in seiner Schublade liegen haben. Mit dem besten Willen kann ich nicht mehr jenen Theologen beistimmen, die behaupten, unter Strafe des Rückfalles in die Zensur sei nur der Rekurs selbst und allenfalls die Rückkehr zum Beichtvater erforderlich, nicht aber die Ausführung der im Reskript vorgeschriebenen Akte. So Schwentner, Vermeersch, Noldin u. a. Dann nämlich wäre der vorgeschriebene Rekurs meistens nur eine unberechtigte Belastung des Beichtvaters. Denn abgesehen von seltenen Ausnahmen, ist der Pönitent selbst nicht in der Lage, an die Pönitentiarie oder an die bischöfliche Kurie zu rekurrieren. Ex caritate macht also der Beichtvater den Rekurs für den Pönitenten und muß nicht selten außer Zeit und Mühe auch das Briefporto leisten. Nach einiger Zeit kommt das Reskript beim Beichtvater an, der Pönitent kommt aber nicht mehr, oder wenn er kommt, hört er sich zwar die Vorschriften des Reskriptes an, kümmert sich aber nicht um deren Ausführung. Wenn nun trotz dieser Gleichgültigkeit seine Exkommunikation definitiv gehoben wäre, fragt man sich unwillkürlich: welchen Sinn hat da noch der so streng vorgeschriebene Rekurs?

Ferner verlangen Vermeersch (Theol. mor. III, n. 476) und Noldin (De sacr. n. 367) unter Strafe des Rückfalles in die Zensur: 1. den Rekurs durch den Beichtvater; 2. die Rückkehr des Pönitenten zum Beichtvater, um die Verordnungen des Reskriptes anzuhören. Diese beiden Sachen sind doch offenbar nur die Mittel zu dem Zwecke, daß der Pönitent diese Verordnungen auch wirklich nach besten Kräften ausführe. Und trotzdem sollen bloß diese beiden Mittel, nicht aber deren Zweck unter Strafe des Rückfalles in die Zensur vorgeschrieben sein? Wäre ein solches Gesetz noch vernünftig?

Endlich läßt sich ein kräftiges Argument gegen diese Ansicht aus § 3 desselben can. 2254 entnehmen. Dort wird nämlich angeordnet, daß, falls der Rekurs (an die Pönitentiarie oder die bischöfliche Behörde) moralisch unmöglich ist, der Beichtvater davon absehen und trotzdem die Absolution erteilen könne; er muß dann aber zweierlei dem Pönitenten auferlegen: 1. „injungere de jure injungenda", d. h. das eventuell gegebene Aergernis oder sonstigen Schaden wieder gut zu machen und die nächste Gelegenheit zur Sünde beseitigen; 2. eine entsprechende Buße und Genugtuung für die inkurrierte Zensur befehlen „ita ut poenitens, nisi intra congruum tempus a confessario praefiniendum poenitentiam egerit ac satisfactionem dederit, recidat in censuram". Ein praktisches Beispiel möge die ganze Kraft dieses Argumentes besser beleuchten. Zum Beichtvater Caius kommen die beiden Pönitenten Petrus und Paulus, die trotz Kenntnis des Verbotes und der Zensur häretische Bücher gelesen haben. Da es ein Casus urgens ist, erteilt er sowohl dem Petrus wie dem Paulus die Absolution. Petrus kann zum Beichtvater zurückkehren; der Rekurs ist also möglich und notwendig; Paulus hingegen, der morgen nach Südamerika reisen muß, kann nicht zurückkehren. Der Rekurs ist also weder möglich noch notwendig. Als Petrus nach einem Monat zum Beichtvater zurückkehrt, ist das Reskript bereits an-

gekommen und schreibt vor, daß Petrus die häretischen Bücher abliefern und einen Monat lang täglich das Glaubensbekenntnis beten müsse. Aber aus purer Nachlässigkeit und Geringschätzung liefert Petrus weder die Bücher ab, noch betet er täglich das Glaubensbekenntnis. Trotzdem fällt er, nach Vermeersch und Noldin, nicht in die frühere Zensur zurück.

Der Beichtvater Cajus legt nun dem Paulus, für den das Reskript nicht eingeholt werden kann, genau dieselben Bedingungen auf: Ablieferung der häretischen Bücher und tägliches Beten des apostolischen Glaubensbekenntnisses während des nächsten Monates. Auch Paulus erfüllt aus Nachlässigkeit beide Befehle nicht; zur Strafe dafür ist er nach Verlauf des Monates wieder exkommuniziert. Es scheint mir doch sonnenklar, daß eine derartige ungleiche Behandlung dieser beiden Pönitenten, welche dieselbe Zensur inkurriert haben, nicht dem Geiste des neuen kirchlichen Gesetzbuches entspricht.[1]) Da es verhältnismäßig oft vorkommt, daß der Rekurs an die Pönitentiarie oder die bischöfliche Behörde moralisch unmöglich ist, beachte der Beichtvater doch ja den oben zitierten Text des can. 2254, § 3. Während Exerzitien oder Volksmissionen kann es wirklich leicht vorkommen, daß der Rekurs moralisch unmöglich ist. Der Beichtvater, der den Reservatfall hört, verbleibt nur einige Tage an dem Orte und reist dann so weit weg, daß es dem Beichtkinde moralisch unmöglich ist, nachzureisen. Wohl könnte der Beichtvater das Reskript brieflich übermitteln. Aber dies ist oft moralisch auch unmöglich; denn dann müßte er die meist odiose Frage nach der genauen Adresse des Pönitenten im Beichtstuhle stellen; sein Brief liefe überdies ernste Gefahr, nicht in die rechten Hände zu gelangen. Das Beichtkind könnte nun freilich seinen Reservatfall einem anderen Beichtvater aufs neue beichten und durch diesen den Rekurs bewerkstelligen. Aber es ist sententia communis, daß man das Beichtkind nicht verpflichten könne, zweimal dieselbe Sünde zu beichten. So kommt also die moralische Unmöglichkeit des Rekurses nicht so selten vor, wie es scheinen könnte. Wie hat nun der Beichtvater in einem solchen Falle zu handeln? Folgendes ist zu beachten:

---

[1]) Die Absolution von Reservaten ist durch das neue kirchliche Gesetzbuch nicht wesentlich geändert worden. Auch früher hatte der Beichtvater in drängenden Fällen diese Absolutionsvollmacht. Daher werden auch unter den Quellen, woraus der can. 2254 genommen ist, mehrere frühere Entscheidungen des S. Officium angeführt, insbesondere vom 19. August 1891 und 30. März 1892. Am ersten Datum wurde entschieden: „Obligationem standi mandatis Ecclesiae importare onus sive per se sive per confessarium, recurrendi ad S. Pontificem ejusque mandatis oboediendi.“ Am letzteren Datum wurde geantwortet auf die Frage: „An obligatio standi mandatis Ecclesiae sit sub poena reincidentiae? Affirmative“ (Collectan. de Prop. Fid. n. 1764 ad 2 und n. 1788 ad 3). Da also das frühere Recht die oben vertretene Ansicht sanktionierte, und das neue Recht nicht sicher hierin eine Aenderung getroffen hat, gilt die Vorschrift des can. 6, n. 4: „In dubio num aliquod canonum praescriptum cum vetere jure discrepet, a vetere jure non est recedendum.“

1. Erforsche der Beichtvater durch geschickte Fragen, ob alle Bedingungen für die Reservation wirklich vorhanden sind. Dazu bedarf er freilich neben der Pastoralklugheit auch einer gründlichen Kenntnis der Reservatfälle. Solange ein vernünftiger Zweifel über das Vorhandensein der Reservation vorliegt, besteht dieselbe bekanntlich nicht, gemäß dem Grundsatz: „In dubio favores sunt ampliandi et odia restringenda."

2. Erforsche der Beichtvater, ob ein casus urgens vorliegt. Hierin braucht er nun freilich nicht allzu ängstlich sein. Denn, wenn es schon ein casus urgens ist, „si durum sit poenitenti in statu gravis peccati permanere per tempus necessarium, ut superior competens provideat" (can. 2254, § 1), so dürfte das sehr oft vorkommen; denn eigentlich jedem Pönitenten sollte es hart sein, auch nur einige Tage im Stande der Todsünde sich zu befinden. Eventuell dürfte der Beichtvater dies dem Pönitenten auch zu Gemüte führen.

3. Der Beichtvater sage nun offen und klar dem Pönitenten: Diese von Ihnen begangene Sünde ist so schwer, daß nicht ich, sondern nur die höhere kirchliche Behörde davon absolvieren kann. Ich müßte nun eigentlich Ihren Fall dieser Behörde berichten; da Sie aber nicht zu mir zurückkommen können, kann ich Sie diesmal absolvieren, unter folgenden Bedingungen: Sie müssen das etwa gegebene Aergernis auf folgende Weise . . . wieder gut machen, die nächste Gelegenheit zur Sünde meiden (eventuell häretische Bücher zerstören oder abliefern). Dann lege ich Ihnen als sakramentale Buße auf . . . ; als Extrabuße für den zugezogenen Kirchenbann aber, daß Sie jeden Sonntag einen Monat lang den Rosenkranz beten (oder eine andere Buße entsprechend der Schwere des Reservatfalles und der Disposition des Pönitenten). Ich muß Ihnen aber ausdrücklich erklären, daß Sie wieder demselben Kirchenbanne verfallen, wenn Sie aus purer Nachlässigkeit diese Extrabuße nicht verrichten. Versprechen Sie mir daher hier in der Gegenwart Gottes, die gestellten Bedingungen zu erfüllen und besonders zu der angegebenen Zeit die auferlegte Extrabuße zu verrichten? — Auf die bejahende Antwort des Pönitenten hin kann dann der Beichtvater die Absolution erteilen in forma consueta.

Ad III. In diesem Falle hat Barrabas alles getan, was ihm aufgetragen worden. Aus dem Umstande, daß der Beichtvater wegen Krankheit verhindert ist, ihn zu empfangen, darf ihm billigerweise kein geistlicher Nachteil erwachsen. Uebrigens ist aus den Angaben nicht klar ersichtlich, ob Barrabas wegen der geholten Abtreibungsmedizin wirklich die dem Ordinarius reservierte Zensur propter procurationem abortus inkurriert hat. Denn erstens ist nicht gesagt, ob der Abortus auch tatsächlich erfolgt ist; zweitens bestraft der neue Kodex nur mehr die procurantes und mandantes abortum mit der Exkommunikation, nicht aber die bloßen cooperantes. Aus den Angaben sollte man wohl eher schließen, daß Barrabas nur cooperans gewesen ist. Aber wie dem auch immer sei,

ob der Beichtvater mit Recht oder Unrecht den Fall für einen Reservatfall gehalten habe, Benignus braucht dieserhalb den Barrabas nicht mehr zu beunruhigen.

Freiburg (Schweiz). Dr Prümmer O. P., Univ.-Prof.

II. **(Firmung durch orientalische Priester.)** Paul meldet sich gelegentlich der Visitation des Bischofs beim lateinischen Pfarrer zur Firmung. Zwar haben seine Eltern ihn in Bulgarien von einem schismatischen Priester taufen lassen, weil kein katholischer am Orte war, und dieser hat ihn nach der Taufe alsbald gefirmt, aber es erscheint jetzt zweifelhaft, ob diese Firmung gültig war, und darum wollen sie ihn noch einmal, wenigstens bedingungsweise, firmen lassen. Soll der Pfarrer ihn zulassen?

Ueber die etwaige Gültigkeit der Firmung durch einen Priester griechischen Ritus stellt Benedikt XIV. [1]) den Grundsatz auf: Die Firmung ist als ungültig anzusehen, wenn sie an einem Orte erteilt ist, wo den griechischen und den Priestern anderer orientalischer Riten die Vollmacht, diese zu spenden, ausdrücklich genommen ist. So hat Papst Nikolaus den Priestern in Bulgarien, Innozenz IV. den Priestern des Königreiches Cypern diese Vollmacht entzogen, Klemens VIII. den griechischen Priestern in Italien 1595 streng untersagt, die Getauften mit dem Chrisma zu salben. Benedikt XIV. selbst befahl, von griechischen Priestern in Italien Gefirmte noch einmal ohne Bedingung durch die lateinischen Bischöfe firmen zu lassen. [2]) Die Maroniten haben, wenigstens seit 1703, dieses Privileg verloren. Anders die Kopten, deren Rechte Benedikt XIV. ausdrücklich anerkennt, und die Ruthenen (Ukrainer), für die das Provinzial-Konzil von Zamosc ausdrücklich festistellt: „Das Sakrament der Firmung erteilen die Pfarrer in der orientalischen Kirche gemäß einer Dispens des Heiligen Stuhles und kraft einer vom Bischof verliehenen Vollmacht alsbald nach der Taufe." Es ist also sicher, daß Paul nicht rechtmäßig und gültig gefirmt ist. Darf er nun also sich vom lateinischen Bischof firmen lassen? Das Heilige Offizium entschied am 14. Jänner 1885 für Palästina: [3]) „In dem lateinischen Patriarchat von Jerusalem galt die von den schismatischen Priestern unmittelbar nach der Taufe gespendete Firmung als gültig und deshalb werden die, die sich zum katholischen Glauben bekehren, nicht wieder gefirmt. Nun kommt es vor, daß in rituell gemischten Ehen die schismatische Mutter ihr in der lateinischen Kirche getauftes Kind heimlich vom schismatischen Priester noch einmal taufen und gleichzeitig firmen läßt, oder daß in die katholische Kirche übergetretene Eheleute wieder abfallen und ihr vom lateinischen Priester getauftes Kind noch einmal vom schismatischen Priester taufen und zugleich firmen lassen, nachher aber mit ihren Kindern wieder zum katholischen Glauben zurückkehren. In solchem Falle empfiehlt es sich nicht, daß ein Kind vom lateinischen Bischof wieder gefirmt werde,

[1]) De Synodo Dioecesana, Lib. VII, c. 9, § 4.
[2]) Constit. 57, Bullarium I, S. 167, § 3.
[3]) Vgl. S. Off. 16. März 1872 für Jerusalem.

es sei denn, es solle die Tonsur und die heiligen Weihen empfangen oder die Eltern selbst bitten darum. In diesen Fällen ist die Firmung nicht öffentlich und bedingungsweise vorzunehmen."[1]) Allgemeiner war die Frage bereits am 5. Juli 1853 vom Heiligen Offizium beantwortet: „Kann der Bischof die Söhne von Katholiken, die von Schismatikern getauft waren, bedingungsweise firmen? — Antwort: Es ist nicht zu empfehlen (non expedire), daß die von schismatischen Priestern Gefirmten, wenn sie zur Kirche kommen, wieder gefirmt werden. Im übrigen stelle der Bischof in jedem Einzelfalle fest, wo die Betreffenden gefirmt worden sind. Geschah dies in Italien, Cypern, Bulgarien, bei den Maroniten oder an einem Orte, dem der Heilige Stuhl das Privileg ausdrücklich entzogen hat, so sind die dort Gefirmten bedingungslos von neuem zu firmen. Wenn in der Walachei oder Moldau (Alt-Rumänien, Regat), in Asien oder einem anderen Orte, an dem das Recht nicht ausdrücklich widerrufen ist: acquiescat. Besteht über den Ort oder die Weise ein Zweifel, so rekurriere er in jedem Einzelfalle. Im übrigen möge der Bischof seine Schäflein mahnen, daß sie nur im Falle der äußersten Not Schismatiker bitten dürfen, ihre Kinder zu taufen." Am 5. Juli 1886 erklärte die heilige Kongregation der Propaganda die Entscheidung des Heiligen Offiziums vom 14. Jänner 1885 als allgemeine Norm.

Stets bleibt auch jetzt noch die Instruktion des Heiligen Offiziums 1782 in Geltung: „Ueberaus zu billigen ist es, wenn den ruthenischen (griechischen) Pfarrern durchaus verboten wird, Kinder von Lateinern, die man ihnen zur Taufe bringt, nach griechischer Sitte nach der Taufe zu firmen." Den Grund gibt das Heilige Offizium selbst am 22. April 1896 an: „Das vom Heiligen Stuhl stillschweigend tolerierte Privileg der Priester gewisser orientalischer Riten, mit der Taufe gleichzeitig auch die Firmung zu erteilen, gilt nur für die Gläubigen, welche den gleichen Ritus wie diese Priester haben, oder für solche anderer orientalischer Riten, die das gleiche Privileg besitzen" (19. Mai 1896).

Nach dem Gesagten ist es klar, daß Paul vom lateinischen Bischof bedingungslos gefirmt werden kann und soll. Fügen wir dem noch einige Bemerkungen bei. 1. Paul ist fremd und Nichtdiözesan des firmenden Bischofs. Can. 783, § 1 besagt: Der Bischof kann dies Sakrament rechtmäßig auch von auswärts Hergekommenen spenden, wenn nicht das ausdrückliche Verbot ihres eigenen Ordinarius entgegensteht. 2. In welchem Alter muß Paul sein? In der lateinischen Kirche, sagt can. 788, wird dies Sakrament füglich bis zum 7. Lebensjahre etwa[2]) aufgeschoben, indes kann es auch früher gespendet werden, wenn das Kind sich in Todesgefahr befindet oder der das Sakrament Spendende dies aus

[1]) Dasselbe 2. April 1879 für Konstantinopel.

[2]) Vgl. Röm. Katech. De confirm. 18. Den Grund gibt Benedikt XIV. (Const. Eo quamvis tempore, § 6 [1745]) an: Die Gläubigen müssen einsehen können, daß zwischen Taufe und Firmung der gleiche Unterschied ist wie im natürlichen Leben zwischen Erzeugung und Wachstum.

gerechten und schwerwiegenden Ursachen für gut hält. Soll ein Kind schon gefirmt sein, ehe es zur ersten heiligen Kommunion zugelassen wird? „Ein bei weitem niedrigeres Alter wird erfordert, damit ein Kind zur Firmung zugelassen werde, als zum Empfang der ersten heiligen Kommunion, wie der Römische Katechismus[1]) und Benedikt XIV.[2]) lehren", entscheidet die heilige Konzilskongregation am 19. November 1854. Den Grund gibt Leo XIII. in einem Apostolischen Schreiben an den Bischof von Marseille am 22. Juni 1897 an: „Wenn an manchen Orten eine andere Praxis bestand, war diese mit der alten und beständigen Gewohnheit der Kirche in Widerspruch, wie dem Nutzen der Gläubigen entgegengesetzt. Die Herzen der Kinder bergen gewisse Elemente der Begierden, die, wenn sie nicht sehr zeitig ausgerottet werden, mählich wachsen, Unerfahrene fortreißen und ins Verderben stürzen. Deshalb müssen die Gläubigen schon in zartem Alter die Kraft aus der Höhe empfangen, welche die Firmung verleiht. In ihr wird ja, wie der heilige Thomas sagt, der Heilige Geist verliehen zur Kraft im geistigen Kampfe und der Mensch wird zum geistig vollkommenen Alter gefördert. So gestärkt werden die jungen Christen empfänglicher, die Gebote anzunehmen, geeigneter, hiernach die heilige Eucharistie zu empfangen, und ziehen aus ihrem Genusse mehr Nutzen."

Muß Paul einen Paten haben? Nach uralter Sitte, antwortet can. 793, ist bei der Firmung so wie bei der Taufe ein Pate zuzuziehen, wenn ein solcher zu haben ist. Die Pflicht, einen Paten im Falle der Möglichkeit beizuziehen, ist eine schwere, wie das Heilige Offizium nach dem heiligen Alfons[3]) am 5. September 1877 erklärte, wenn nicht eine schwere und dringende Notwendigkeit entschuldigt. Im übrigen bestimmen die Kanones 794 bis 795 noch betreffs des Paten: Damit jemand gültig Pate sein kann, muß er selbst gefirmt, bei Verstande sein und die Absicht haben, dies Amt zu übernehmen. Er darf keiner häretischen oder schismatischen Sekte zugeschrieben sein und nicht durch kondemnatorischen oder deklaratorischen Spruch exkommuniziert, nicht infam infamia iuris, nicht von legitimen Handlungen ausgeschlossen, nicht abgesetzter oder degradierter Kleriker sein. Auch Vater, Mutter und Gatte des Firmlings ist ausgeschlossen. Der Pate muß von dem Firmling oder seinen Eltern, bezw. Vormündern oder, wenn solche nicht vorhanden, vom Bischof oder Pfarrer bezeichnet sein. Für die Erlaubtheit, Pate zu sein, wird zudem gefordert: Es soll, wenn nicht ein vernünftiger Grund anderes nach Meinung des Bischofs rät, nicht der Taufpate sein (wie ja auch die Firmung nicht alsbald nach der Taufe zu spenden ist). Er sei von gleichem Geschlecht wie der Firmling, wenn der Bischof nicht in einem besonderen Falle aus vernünftiger Ursache anders meint. Nicht zugelassen als Pate soll werden, wer wegen eines notorischen Vergehens exkommuniziert ist, wer von legitimen Akten ausgeschlossen oder infam

[1]) De confirm. n. 18.
[2]) De Synodo dioec., lib. 7, c. 10, n. 23.
[3]) S. Alph., Theol. mor. VI, 185.

infamia iuris ist, ohne daß eine Sentenz erfolgt ist, ebenso wer interdiziert oder sonst öffentlich als Verbrecher oder als infam infamia facti bekannt ist. Auch soll er, wenn der Bischof nicht absehen zu sollen meint, über 14 Jahre alt sein und den Glauben genügend kennen. Nur im Notfalle darf ein Novize oder Profeß mit ausdrücklicher Erlaubnis seines Hausoberen diese Stelle antreten, ebenso bedarf ein in den heiligen Weihen stehender Kleriker, um erlaubterweise dies Amt zu übernehmen, der ausdrücklichen Genehmigung seines Ordinarius. Bei der Firmung selbst hat der Pate den Firmling selbst oder durch Stellvertreter physisch zu berühren,[1]) indem er die rechte Hand auf die rechte Schulter des Firmlings legt.[2]) Der Bischof selbst kann nicht zugleich Spender des Sakramentes und persönlich (wohl aber durch Stellvertreter) Pate sein.

4. Muß Paul sich bei der Firmung zu seinen Taufnamen einen neuen Namen beilegen lassen? Eine Verpflichtung hiezu besteht nicht, doch ist es gestattet.[3])

5. Wie steht es mit der Pflicht, vor der Firmung zu beichten? Ist Paul sich einer schweren Schuld bewußt, so muß er wenigstens eine vollkommene Reue erwecken. Die Beichte selbst ist nur geraten, nicht verpflichtend.[4])

6. Welchem Ritus endlich gehört Paul an? Nach der Entscheidung der päpstlichen Kommission für die Erklärung des Kodex: dem lateinischen, da er nach can. 756 im lateinischen Ritus hätte getauft werden müssen.[5])

Bukarest. Augustin Arndt S. J.

III. **(Pronuntiatio formae sacramentorum.)** Januarius, ein jüngerer Kaplan, beichtet bei einem älteren, ruhigen Pfarrer auf dessen Zimmer. Der Pfarrer spricht aber die Absolutionsworte so leise, daß Januarius nicht einmal hört, ob der Pfarrer überhaupt etwas sagt. Als Januarius ihm bei einem feierlichen Hochamt assistiert, kann er ebenfalls nicht ein Wort von den Konsekrationsworten verstehen, obgleich er direkt auf der obersten Stufe hinter dem Zelebrans kniet und in der Kirche feierliche Stille herrscht. Januarius ist nun in großer Unruhe, ob vom Pfarrer auch wirklich die Sakramente gespendet wurden, da er die Worte der Form nicht audibili modo gesprochen hat. Ist diese Unruhe des Januarius berechtigt?

Hören wir zunächst, was die Moralisten sagen über die pronuntiatio formae sacramentorum.

Mutz, Verwaltung der heiligen Sakramente, S. 2, schreibt: „Die Form muß so gesprochen werden, daß der Spender des Sakramentes sich selbst hören kann, also vocaliter, nicht bloß labialiter, anonst wäre die Gültigkeit des Sakramentes zweifelhaft."

---

[1]) Can. 795.
[2]) S. Offic. 11. Dez. 1850.
[3]) S. R. C. 20. Sept. 1749.
[4]) S. Alph., Theol. mor. VI, 179.
[5]) 16. Okt. 1919, n. 11.

Lehmkuhl II, 20 sagt: „De essentiali defectu committendo timeri debet, si forma pronuntiatur modo non satis audibili, eo quod non habeas satis certo veram elocutionem."

Noldin III, 16 beschreibt die vocalis pronuntiatio formae also: „Vocalis i. e. forma sacramentorum organis ad loquendum destinatis ita pronuntiari debet, ut minister se possit audire: illa enim pronuntiatio non est sensibilis, quae nulla ratione auditu percipi potest; sacramentum autem periculo nullitatis exponeretur, si pronuntiatio formae non esset sensibilis."

Prümmer III, 20 schreibt: „Cum forma sit pars signi sensibilis in sacramentis et consistat verbis, necessario debet exprimi vocaliter. Unde requiritur, ut minister pronuntiando formam se audiat vel saltem possit se audire. Non autem sufficit tantum mentaliter verba formae exprimere."

Aus diesen Zitaten ergibt sich klar, daß nach der Ansicht der Moralisten zur gültigen Spendung der Sakramente die pronuntiatio formae eine vocalis sein muß.

Gehört es nun zum Wesen der vocalis pronuntiatio, daß der Spender sich selbst hört? Was eigentlich unter vocalis zu verstehen ist, wird von den Moralisten meistens nicht hier, sondern an einer anderen Stelle erklärt, wo sie von der Rezitation des Breviergebetes handeln.

So schreibt z. B. Göpfert-Staab I, 335: „Das (Brevier-)Gebet muß ein mündliches (vocalis) sein; dazu ist aber nicht notwendig, daß man laut spricht, oder daß man sich selber hört, noch weniger, daß man von anderen gehört wird, sondern es genügt, daß die Worte mit Zähnen, Zunge, Lippe gebildet werden; denn durch die dabei stattfindende Bewegung der Luft wird das Gebet immer hörbar, auch wenn es wegen des fast immer bestehenden Geräusches nicht gehört wird."

Aehnlich Vermeersch III, 39: „Recitatio vocalis. Ad substantiam pertinet, ut voces formentur, quod quendam flatum saltem tenuissimum supponit: vox per se audibilis est. Verum qui conscius sibi est se per organa propria (linguam, labia) formare syllabas, nec mere gutture quempiam motum ciere, aut industriose flatum supprimere, vocalem recitationem efficit. Quocirca quaestio utrum necne requiratur ut quis per se possit se audire, omitti potest et melius omittitur, utpote scrupulosa."

Marc-Gestermann II, 2214 stellt folgende Norm auf: „Diximus 1° Vocaliter, et quidem distincte; quia Officium est oratio vocalis, et non pure mentalis. Unde non sufficit legere sola mente, solis oculis percurrere; nec satis est recitare gutture vel infra dentes, aut syncopando, linguave titubante, voluntarie abbreviando, aut praecipitando. Non requiritur tamen ut recitans seipsum audiat, nam talis obligatio nullo jure probatur."

Und Lehmkuhl II, 796 schreibt: „Vocalis pronuntiatio haberi potest, etsi recitans se non audit: sufficit enim voces et syllabas suis organis efformasse."

Nach der Lehre der Moralisten ist also an und für sich eine pronuntiatio vocalis möglich, ohne daß man sich selbst hört. Diese Lehre ist jedoch nur probabel und deshalb genügt sie für die Rezitation des Breviergebetes, nicht aber für die Spendung oder Vollziehung der Sakramente. Denn wenn es sich um die Spendung der Sakramente handelt, darf man sich nicht mit einer probabeln Materie oder Form begnügen, weil die Würde, das Recht des Empfängers und oft zugleich auch die Notwendigkeit des Sakramentes es verlangt, daß dasselbe nicht ohne hinreichenden Grund der Gefahr der Ungültigkeit ausgesetzt wird (cf. S. Alph. VI, 414; Lehmkuhl II, 796). Darum ist es nach dem von Innozenz XI. verurteilten Irrtümern unerlaubt, bei Spendung der Sakramente der probabeln Meinung zu folgen, wo die Gültigkeit des Sakramentes in Frage steht (cf. Dz. 1151).

Der Spender der Sakramente würde also schwer sündigen, wenn er die Form so leise spräche, daß er sich selber nicht hören könnte. Dies betonen die Moralisten besonders von den Konsekrationsworten. „Qui enim ita submisse loquitur, ut ne se ipse quidem audire possit — secluso strepitu forte excitato — si de verbis consecrationis agitur, facile graviter peccat, eo quod consecrationem facile dubiam facit“ (Lehmkuhl II, 333; cf. S. Alph. VI, 414; Genicot-Salsmans II, 254; Noldin III, 214, 3; Vermeersch III, 329, 2).

Hier erhebt sich gleich die Frage, müssen auch die anderen Gebete, die während der heiligen Messe leise zu sprechen sind, so deutlich gesprochen werden, daß der Zelebrant sich selber hören kann? Auf diese Frage antwortet klar und deutlich das Missale Rom. in der XVI. allgemeinen Regel: „Quae vero secreto dicenda sunt, ita pronuntiet, ut et ipsemet se audiat, et a circumstantibus non audiatur.“ Wer also die übrigen Gebete der heiligen Messe, die secreto zu sprechen sind, so leise sagen würde, daß er sich selber nicht hören könnte, würde wenigstens eine läßliche Sünde begehen, „cum contra claram rubricarum dispositionem sit“ (Lehmkuhl II, 333).

Die eben genannte XVI. allgemeine Regel des Missale Rom. gilt auch von den Konsekrationsworten, denn im Kanon Missae heißt es ausdrücklich: „profert verba consecrationis secrete.“ Das Missale setzt also — wenigstens theoretisch — voraus, man könne die Konsekrationsworte „secrete“ so sprechen, daß man sich selber hört, ohne von den circumstantes (= ministri) gehört zu werden.

Nun zu unserem Kasus. Wenn der Pfarrer so leise die Absolutionsworte spricht, daß Januarius, obschon er hart neben ihm kniet, nicht einmal hört, ob der Pfarrer überhaupt etwas sagt, ist ein positiver Zweifel, ob das Sakrament gespendet wurde, nicht ausgeschlossen. Denn, wenn der Spender sich selber wenigstens hören muß, dann muß praktisch auch das Beichtkind, das unmittelbar neben ihm kniet, in einem ruhigen Zimmer ihn hören, wenn auch nicht verstehen können. Davon kann sich jeder leicht durch folgenden Versuch überzeugen. Man bete secreto et vocaliter ein bestimmtes Gebet, aber so, daß man sich selber nicht hört,

dann wird der Danebensitzende auch nichts hören, höchstens sehen können, daß man betet. Sodann bete man ein anderes bestimmtes Gebet secreto et vocaliter, aber so, daß man sich selber hört, jetzt wird der Danebensitzende zwar hören, daß man betet, aber nicht verstehen, welches Gebet gesprochen wird.

Hört also Januarius, daß sein Beichtvater die Absolutionsworte spricht, obgleich er die einzelnen Worte nicht versteht, dann darf er sich beruhigen und braucht nicht an der Gültigkeit des Sakramentes von Seite des Spenders zu zweifeln. Das gleiche gilt auch von den Konsekrationsworten. Sehr zu empfehlen freilich wäre es, die Absolutionsworte wenigstens so deutlich zu sprechen, daß auch das Beichtkind sie verstehen kann. Gebete nämlich, die leise und oft auswendig gesprochen werden, unterliegen der großen Gefahr, verstümmelt ausgesprochen zu werden. Manche beten das Paternoster, den Engel des Herrn u. s. w. so schnell, daß es fast unmöglich ist, in dieser kurzen Zeit die genannten Gebete vocaliter zu sprechen. Eine Probe auf die bei der heiligen Messe leise und auswendig gesprochenen Gebete wird bestätigen, daß gerade hier eine Gefahr liegt, das eine oder andere Wort auszulassen. Jeder gewissenhafte Priester wird sich deshalb von Zeit zu Zeit erforschen, ob er die Form der heiligen Sakramente auch deutlich und richtig ausspricht.

Trier. B. van Acken S. J.

IV. **(Die Ehe mit dem Raubmörder.)** In der Wiener „Reichspost" vom 1. März 1925 wird berichtet, daß der Oberste Gerichtshof in Wien in letzter Instanz das Urteil auf Ungültigkeit einer Ehe bestätigt hat. Der Ehefall ist folgender: N. N. heiratete am 7. Mai 1919 in Ungarn einen Soldaten der Roten Armee, den sie unter dem Namen Franz Feldgrill kannte. Nach der Hochzeit übersiedelten die Neuvermählten nach Wien. Einige Monate nachher wurde der Gatte verhaftet, des im Mai 1920 an einem gewissen Karl Juranda begangenen Raubmordes schuldig erkannt und zu 20 Jahren schweren Kerkers verurteilt. Im Laufe der gerichtlichen Untersuchung stellte sich auch heraus, daß der angebliche Franz Feldgrill in Wirklichkeit Vinzenz Gradwohl hieß und bereits vor der Eheschließung wegen verschiedener Delikte längere Kerkerstrafen erhalten hatte.

Die Gattin verlangte nun beim Landesgerichte Wien die Ungültigkeitserklärung ihrer Ehe, und zwar aus dem Grunde, weil sie von den Vorstrafen und von dem richtigen Namen ihres Ehegatten vor der Eheschließung keine Kenntnis hatte und in krasser Weise getäuscht worden sei. Der beklagte Ehegatte und der Ehebandsverteidiger machten dagegen geltend, daß es sich in diesem Falle höchstens um einen Irrtum in der bürgerlichen Person, nicht aber um einen Irrtum in der physischen Person des Ehegatten handle. Das Landesgericht Wien erkannte auf Ungültigkeit der Ehe mit der Begründung, daß der § 57 A. B. G. B. nicht nur den Irrtum in der physischen Person eines Ehegatten im Auge habe, sondern auch den Irrtum in der bürgerlichen Person, und daß

die Klägerin den oft abgestraften Verbrecher nicht geheiratet hätte, wenn sie dessen Vorleben gekannt hätte. Die Ehe sei daher wegen schwerer Irreführung der Gattin in der bürgerlichen Person des Ehegatten als ungültig zu erklären. Der eingelegte Rekurs gegen dieses Urteil wurde vom Oberlandesgerichte Wien als unbegründet abgewiesen. Das Oberlandesgericht erklärte, daß allerdings nach der bisherigen Judikatur ein Irrtum in der bürgerlichen Person eines Eheteiles die Ungültigkeitserklärung der Ehe nicht zur Folge hatte, aber die neuere Rechtsentwicklung in der Auslegung der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen geht dahin, daß nicht nur der Irrtum über die natürliche Person unter den § 57 fällt, sondern auch der Irrtum über die bürgerliche Person. Die Klägerin hat die Ehe mit dem unbescholtenen Franz Feldgrill abzuschließen erklärt und keineswegs mit dem vielfach vorbestraften Vinzenz Gradwohl, der in der Verleugnung seiner Vergangenheit eine andere Persönlichkeit vorgetäuscht habe. Auch der Oberste Gerichtshof in letzter Instanz hat den Rekurs gegen das Urteil zweiter Instanz abgewiesen und die Ehe als von Anfang an ungültig erklärt, wegen Mangels des Konsenses infolge Irrtums der Gattin über die bürgerliche Person des Ehemannes, und fügte die Bemerkung hinzu: Dieses Ergebnis decke sich auch mit dem ungarischen Recht, dem Gesetzesartikel 31 aus dem Jahre 1894, nach dessen Bestimmungen die Ehe abgeschlossen wurde. Nach diesem Gesetzesartikel kann die Ungültigkeit der Ehe geltend gemacht werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß der andere Eheteil ein Schwerverbrecher ist.

Der Einsender dieses Zeitungsausschnittes fügt nun daran die Frage, ob wohl das kirchliche Gericht auch so entschieden hätte wie das weltliche?

Auf diese Frage kann die Antwort nur lauten: Die Ehe ist und bleibt gültig.

Cod. jur. can. (can. 1083) bestimmt: § 1. Error circa personam invalidum reddit matrimonium. § 2. Error circa qualitatem personae, etsi det causam contractui, matrimonium irritat tantum: 1°. Si error qualitatis redundet in errorem personae; 2°. Si persona libera matrimonium contrahat cum persona quam liberam putat, cum contra sit serva, servitute proprie dicta. Da nun can. 1083 an der bisher geltenden Disziplin nichts änderte, ist er auch gemäß can. 6, n. 2 nach der bisherigen Rechtsanschauung zu interpretieren. Nach der bisherigen Rechtsanschauung ist aber bei error circa personam unter dem Ausdruck persona die physische Person zu verstehen. Nur wenn die physische Person, persona in individuo, mit einer anderen physischen Person verwechselt wird, ist error circa personam vorhanden und die Ehe ungültig. Matrimonium facit partium consensus (can. 1081, § 1). Das Objekt des Konsenses ist die physische Person. Wenn nun der Wille (Konsens) auf eine bestimmte Person gerichtet ist, nicht aber auf jene, die bei der Trauung neben dem Bräutigam steht und die scheinbar den Konsens entgegennimmt und den ihrigen gibt, so ist es klar, daß keine gültige Ehe zustande

kommt, weil die Person, die der eine Kontrahent im Geiste vor sich hat und auf die sein Willensakt hinzielt, nicht die ist, die bei der Trauung neben ihm steht; sondern eine ganz andere dritte Person. Der Irrtum liegt also hier darin, daß eine physische Person, ein Individuum, mit einer anderen physischen Person, mit einem anderen Individuum verwechselt wird (Wernz, J. D. ed. 2, II, n. 222). Daß can. 1083, § 1 unter dem Ausdruck error circa personam die Verwechslung zweier physischen Personen gemeint ist, erhellt übrigens auch daraus, daß im § 2 desselben Kanons der error circa qualitem personae ausdrücklich vom error circa personam (in individuo) unterschieden wird.

§ 2 des can. 1083 besagt, daß der error circa qualitatem personae nur in zwei Fällen eine gültige Ehe nicht zustandekommen läßt: 1. Wenn der Irrtum in bezug auf eine Eigenschaft einer Person schließlich auf eine Verwechslung einer physischen Person mit einer anderen physischen Person hinausläuft, si error qualitatis redundet in errorem personae, und 2. wenn ein Irrtum bezüglich des Sklavenstandes des Mitkontrahenten vorliegt. Dieser zweite Fall wird, weil er mit dem in Frage stehenden Ehefall nichts zu tun hat, im Folgenden außer Diskussion gelassen.

Der error qualitatis redundans in errorem personae findet statt, wenn die Person des Mitkontrahenten nur durch eine individuelle, ihr allein zukommende Eigenschaft determiniert ist und mithin auch der Konsens, die eheliche Einwilligung des anderen Kontrahenten von dieser individuellen Eigenschaft als ihr Ziel determiniert ist. Als Schulbeispiel ist bekannt: „Filia primogenita principis Monacensis“ (Wernz, J. D. IV, n. 223). Hier wird der error qualitatis zu einem error bezüglich der physischen Person. Dieser höchst seltene Fall könnte sich nur ereignen bei einem Eheabschluß per procuratorem, oder wenn Bräutigam und Braut sich vor der Trauung niemals persönlich gesehen haben und die vorausgehenden Verhandlungen nur schriftlich oder durch Mittelspersonen gepflogen worden sind (Wernz, l. c.; Aichner, Comp. J. C. ed. 10, p. 602; Schmalzgrueber, lib. IV, t. 1, n. 439; Gasparri II, ed. 2, n. 784, 785; Leitner, Eherecht, 3. Aufl., § 20; Cappello, Tr. de Sacr. vol. III, n. 584, 586; Vlaming, Prael. J. M. II, n. 524).

Bei error circa personam und bei error qualitatis redundans in errorem personae ist die Ehe ungültig iure naturae, weil eben der Konsens fehlt. Auch ist es gleichgültig, ob der error ist antecedens oder concomitans, vincibilis oder invincibilis, culpabilis oder inculpabilis, ex dolo oder sine fraude ortus. Der Ungültigkeitsgrund ist immer derselbe, nämlich der Mangel des Konsenses.

Dagegen ist der Eheabschluß gültig bei error circa qualitatem personae non redundans in errorem personae (can. 1083, § 2). In diesem Falle ist ja die physische Person, das Individuum, mit dem jemand die Ehe schließen will, dem Kontrahenten bekannt und der Irrtum bezieht sich nur auf eine zufällige Eigenschaft des Mitkontrahenten, eine Verwechslung des Individuums mit einer dritten Person findet nicht statt.

Der Konsens richtet sich also tatsächlich auf das Individuum, das der Kontrahent in seinem Geiste gegenwärtig hat. Dergleichen Irrtümer wären, wenn der eine Kontrahent meint, sein Mitkontrahent sei reich, von vornehmer Stellung, unbescholtenen Vorlebens, virgo, gesund, heiße Cajus u. s. w., während der Mitkontrahent tatsächlich vermögenslos, einfacher Stellung, bemakelten Vorlebens, defloriert, schwächlicher Gesundheit ist, Titius heißt u. s. w. Auf einen Umstand wäre hier aufmerksam zu machen, nämlich: Wenn ein solcher unwesentlicher Umstand, z. B. Virginität, unbescholtenes Vorleben, dem Eheabschluß als conditio sine qua non beigesetzt würde. Dann würde freilich, wenn sich nachträglich diese Voraussetzung als irrtümlich erwiese, der Eheabschluß als ungültig angesehen werden müssen, aber nicht wegen error circa qualitatem personae, sondern wegen conditio non verificata (A. A. S. Vol. V, causa Limburg, S. R. R.).

Beispielsweise sei erwähnt, daß manche moderne staatliche Ehegesetze die Auflösung der Ehe gewähren in einzelnen Fällen des error qualitatis non redundans in errorem personae: B. G. B. des Deutschen Reiches § 1333 für den Fall des Irrtums über solche persönliche Eigenschaften des einen Ehegatten, welche den andern Ehegatten bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden. Codice civile Ital. artic. 105, 106, Irrtum bezüglich der Bürgerschaft, des geistlichen Standes (Leitner, Eherecht, S. 82; Cappello, de Sacr. III, n. 592; Haring, Grundzüge d. kath. Kirchenrechtes, 3. Aufl. 1914, § 125, S. 448, n. 4).

Die katholische Kirche irritiert die Ehe gemäß can. 1083, § 2, n. 2 wegen error qualitatis non redundans in errorem personae nur im Falle des error circa conditionem servilem, Sklavenstand. Die Kirche hätte die irritierende Kraft des Irrtums auch auf andere gleich schwere oder noch schwerere Irrtümer betreffs unwesentlicher Eigenschaften der Person des Mitkontrahenten ausdehnen können, aber sie tat es nicht (Wernz, l. c. n. 224). Die Kirche setzt voraus, daß jeder, der heiraten will, die nötige Vorsicht, Ueberlegung und Prüfung anwende bei der Wahl des künftigen Gatten; auch die dreimalige Verkündigung der bevorstehenden Ehe hat nebst anderen auch diesen Zweck, Kenntnisse, Aufschlüsse, Informationen über die Person des anderen Brautteiles zu vermitteln. Auch will die Kirche leichtsinnige, vorschnelle, unüberlegte Heiraten nicht begünstigen.

Wenn nun die vorstehenden kanonischen Bestimmungen auf unseren eingangs dargelegten Ehefall Anwendung finden, so ergibt sich als klare Folgerung, daß die Ehe des Franz Feldgrill recte Vinzenz Gradwohl mit der Klägerin gültig geschlossen wurde und trotz der gegenteiligen Entscheidung der österreichischen weltlichen Instanzen kirchlich gültig bleibt. Es kann nicht geltend gemacht werden error circa personam; denn die Klägerin hat den künftigen Gatten schon vor Eheabschluß gesehen und persönlich gekannt, sie hat also tatsächlich jene physische Person, jenes Individuum geheiratet, das sie heiraten wollte. Es kann nicht

geltend gemacht werden error qualitatis redundans in errorem personae, denn die Klägerin hat den künftigen Gatten nicht etwa nur auf Grund einer einzelnen, wesentlichen, individuellen Eigenschaft desselben gekannt und auf diese Eigenschaft den Konsens gerichtet, sondern sie kannte schon vor der Heirat den Bräutigam als Individuum, seiner physischen Person nach, und dieser Person wollte sie geben und gab sie den ehelichen Konsens.

Daß der Gatte sich fälschlich Franz Feldgrill statt recte Vinzenz Gradwohl nannte, war unerlaubt und ist tadelnswert, aber einen error circa personam nach can. 1083, § 1, oder einen error qualitatis redundans in errorem personae nach can. 1083, § 2, n. 1 begründet dieser Umstand nicht, denn bezüglich der physischen Person des Bräutigams unterlag die Klägerin keiner Verwechslung (Gasparri, l. c. n. 784).

Daß die Braut bezüglich der Unbescholtenheit des Vorlebens ihres Bräutigams im Irrtum sich befand, ist sehr zu bedauern, aber einen error circa personam, einen Irrtum betreffs der physischen Person des Bräutigams begründet dieser Umstand nicht; im kanonischen Recht begründet nur der Irrtum betreffs der physischen Person einen den Eheabschluß irritierenden Umstand, nicht aber der Irrtum betreffs der bürgerlichen Person, ausgenommen der Irrtum bezüglich des Sklavenstandes (can. 1083, § 2, n. 3).

Daß die Klägerin beim Eheabschluß die Bedingung beigesetzt habe, sie gebe den ehelichen Konsens nur unter der Bedingung, daß Franz Feldgrill der wahre Name ihres Bräutigams sei und wofern das Vorleben des Bräutigams ein unbescholtenes gewesen sei, davon verlautet bei diesem Ehefall nichts.

Daß die Klägerin sagt, sie hätte den Franz Feldgrill nicht geheiratet, wenn ihr dessen bemaketes Vorleben und dessen Schwindel bezüglich seines Namens bekannt gewesen wäre, ist ihr gern zu glauben, aber einen Mangel des ehelichen Konsenses bildet dieser Umstand nicht, denn ein hypothetischer Wille ist kein Wille, weil tatsächlich nicht vorhanden.

Nachdem nun unser Ehefall vom Standpunkt des kanonischen Rechtes aus geprüft ist, kann es nicht überflüssig erscheinen, die Judikatur der österreichischen Gerichte in diesem Ehefalle zu würdigen.

Das österreichische Eherecht kennt das trennende Ehehindernis des Irrtums. A. B. G. B. § 57: „Ein Irrtum macht die Einwilligung in die Ehe nur dann ungültig, wenn er in der Person des künftigen Ehegatten vorgegangen ist.“ § 58: „Wenn ein Ehemann seine Gattin nach der Ehelichung bereits von einem andern geschwängert findet, so kann er, außer dem in § 121 bestimmten Falle (Nichteinhaltung der Witwenfrist) fordern, daß die Ehe als ungültig erklärt werde.“ § 59: „Alle übrigen Irrtümer der Ehegatten sowie auch ihre getäuschten Erwartungen der vorausgesetzten oder auch verabredeten Bedingungen, stehen der Gültigkeit des Ehevertrages nicht entgegen.“

Im Ehefalle Feldgrill (Gradwohl) bringen alle drei gerichtlichen Instanzen als Begründung ihres die Ehe als ungültig erklärenden Urteiles die Ansicht zum Ausdruck, daß nicht nur der Irrtum betreffs der

physischen Person unter den § 57 A. B. G. B. falle, sondern auch der Irrtum, der die bürgerliche Person betrifft. Die zweite Instanz, Oberlandesgericht Wien, erklärt aber auch, daß allerdings nach der bisherigen Judikatur ein Irrtum in der bürgerlichen Person eines Eheteiles (error qualitatis non redundans in errorem personae nach kanonischer Terminologie) die Ungültigkeitserklärung der Ehe nicht zur Folge hatte, daß aber die neuere Rechtsentwicklung in der Auslegung der erwähnten gesetzlichen Bestimmung dahin geht, daß auch der Irrtum über die bürgerliche Person unter den § 57 falle.

Es ist ganz richtig, daß nach der bisherigen Judikatur der § 57 A. B. G. B. so ausgelegt wurde, daß nur der Irrtum über die physische Person eines Eheteiles (error circa personam nach kanonischer Terminologie) die Ungültigkeit der Ehe zur Folge hatte. Hiefür seien einige juridische Autoritäten angeführt: Dr Robert v. Neumann-Ettenreich in „Das österreichische Eherecht", 1913, schreibt S. 52: „Bei der Schaffung des österreichischen Gesetzes wurde das Für und Wider sorgfältig erwogen. Die strenge Auffassung drang durch: das Staatswohl erheische, geschlossene Ehen womöglich in Gültigkeit zu erhalten. Gatten, die unvorsichtig eine Ehe schlossen, müssen die Folgen tragen. Die Grundsätze des Gesetzes sind die folgenden: Ein bei der Eheschließung unterlaufener Irrtum führt nur in einem der folgenden Fälle zur Ungültigkeit der Ehe: a) Wenn ein Irrtum in der Person der künftigen Ehegatten vorgegangen ist (§ 57), das heißt, wenn der Irrtum die Identität der Person betrifft, wenn die physische Person des Gatten nicht dieselbe ist wie die physische Person des Verlobten. Gewiß ein abnormer Fall; er kann sich ereignen, wenn die Trauung in der Dunkelheit geschieht, bei Ehen von Blinden, und wenn betrügerische Machenschaften mitwirkten ... (folgt eine Begutachtung des Falles error qualitatis redundans in personam) ... Allein der Gesetzesauslegung ist eine Grenze durch den klaren Text des Gesetzes gesteckt. Er räumt Irrtümern über Eigenschaften des anderen Gatten (außer den sub b und c zu besprechenden Fällen), auch wenn diese sehr wesentliche sind, auch wenn sie durch List und Betrug hervorgerufen wurden, einen Einfluß auf die Gültigkeit der Ehe nicht ein. Die Ehe, die ein Hochstapler erschleicht, kann nicht angefochten werden, weil Irrtum in der Person vorkam, denn der Irrtum betraf Eigenschaften seiner Person. Die Unterscheidung von physischer Person und bürgerlicher Person, die aufgestellt wurde, ist nur ein Spiel mit Worten. Person ist das sinnlich wahrnehmbare Lebewesen, die physische Person; mit dem Ausdruck bürgerliche Person werden immer nur Eigenschaften, die diesem Menschen im bürgerlichen Rechtsverkehr zukommen, ausgedrückt. Eine Abhilfe gegen die unerwünschten Folgeerscheinungen ist nicht durch blendende Auslegungskünste, sondern nur durch eine Aenderung des Gesetzes zu erzielen. b) (ist der Fall der Schwängerung der Frau durch einen anderen, § 58). c) (Impotenz, die dem anderen Eheteile bei Eheabschluß unbekannt war)." (Bemerkung:

Im letzten Falle c) ist aber die Ehe nicht ungültig wegen Irrtum, sondern wegen Impotenz; der Irrtum gibt hier nur das Recht zur Anfechtung der Ehe.)

Dr Rudolf Köstler, Universitätsprofessor, „Das österreichische Eherecht", Wien 1923, S. 40: „6. Irrtum (§§ 57 und 58). Der Irrtum ist nur unter gewissen Voraussetzungen ein Ehehindernis. Er kann sich naturgemäß auf verschiedene Umstände beziehen: auf die Person des anderen Ehewerbers (Irrtum in der Person, Personenverwechslung), auf seine Eigenschaften (Jungfräulichkeit, Gesundheit), auf seine Vermögensverhältnisse (Reichtum, Hausbesitz) oder auf seine gesellschaftliche Stellung (ein Hochstapler gibt sich für einen Arzt aus). Ehehindernd wirken jedoch nur: a) Der Irrtum in der Person (§ 57). Er liegt vor, wenn jemand zufolge einer Personenverwechslung bei der Eheschließung seinen Ehewillen einer anderen Person erklärt, als die er zu heiraten gedenkt. Das ist gar nicht so ausgeschlossen, wie man zunächst vielleicht glaubt. Man denke nur an die Heirat durch einen Stellvertreter, der den anderen Ehewerber nicht genügend kennt, oder an die Eheschließung in der Dunkelheit, an die eines Blinden oder an die mit einer tief verschleierten Dame ... (der Autor erwähnt hier das Beispiel der Lia und Rachel; 1. Mos c. 29). — Unmaßgeblich ist es für diesen Irrtum, ob er durch eine Person erzeugt wurde oder von selbst entstanden ist. b) (Irrtum über Schwängerung der Braut durch einen anderen; § 58) .... Alle anderen Irrtümer hindern, wie schon erwähnt, die Ehe nicht, und zwar auch dann nicht, wenn der Irrtum von dem anderen Ehewerber betrügerisch hervorgerufen wurde. Vielfacher Eheschwindel wird so durch das Gesetz gedeckt. So manche Person glaubt in dem anderen Teil eine ehrenwerte Persönlichkeit geheiratet zu haben; nachher stellt sich heraus, daß er ein Betrüger, ein Hochstapler, ein Verschwender, ein Säufer oder geschlechtskrank ist. Das alles tut nichts: die Ehe ist und bleibt gültig und wirksam. ‚Drum prüfe, wer sich ewig bindet!' Das Gesetz sagt ausdrücklich, daß ‚alle übrigen Irrtümer der Ehegatten sowie auch ihre getäuschten Erwartungen der vorausgesetzten oder auch verabredeten Bedingungen' der Ehe nicht schaden (§59)."

Wir bemerken ausdrücklich, daß diese beiden Autoritäten im übrigen der Ansicht sind, daß durch eine gesetzliche Reform des österreichischen Eherechtes die rechtliche Wirkung des § 57 A. B. G. B. auch auf den Irrtum bezüglich gewisser Eigenschaften des anderen Ehegatten ausgedehnt werden möge.

„Kommentar zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch" von Dr Moritz v. Stubenrauch, 4. Aufl., Wien 1884. In dieser von juridischen Autoritäten als erstrangig anerkannten Gesamtdarstellung des österreichischen Privatrechtes ist S. 128 ff. zu lesen: „II. Inhalt und Umfang des Ehehindernisses des Irrtums. A. Als wesentlicher Irrtum wird aus den angeführten Gründen im Eherechte vom Gesetze nur der Irrtum betreffs der Person des anderen Ehegatten angesehen.

Ein solcher tritt aber dann ein, wenn eine andere Person geehelicht wurde, als auf deren Ehelichung die Absicht gerichtet war. Treffend bemerkt diesfalls Rittner a. a. O. S. 182: Die Personenverwechslung besteht darin, daß die in meiner Erklärung bezeichnete Person eine andere ist, als die in meiner Vorstellung wirklich gedachte. Da es sich hier um individuell bestimmte Personen handelt, so läßt sich das Gesagte genauer so ausdrücken, daß Personenverwechslung obwaltet, wenn jenes Merkmal, welches mir eine Person als Individuum vorstellt, in Wirklichkeit fehlt. . . . Es kommt also immer nur darauf an, ob die in der Erklärung bezeichnete Person identisch ist mit der gedachten. Dabei ist es irrelevant, ob der Irrtum ein übersteiglicher oder ein unübersteiglicher gewesen, ob er von dem anderen Teile herbeigeführt, durch eine dritte Person, durch Zufall, oder auch durch das eigene Verschulden des Irrenden veranlaßt, in den letzteren Fällen aber dem Gegenteil bekannt geworden oder unbekannt geblieben sei, weil es immer an dem Willen fehlt, mit eben der bestimmten Person die Ehe einzugehen. Betrifft hingegen der Irrtum nicht die Person, sondern nur eine Eigenschaft derselben, zum Beispiel das Alter, den Zustand der Jungfräulichkeit, den Ruf, die Vermögensverhältnisse, den Gesundheitszustand, die adelige Geburt und dergleichen oder anderweitige Umstände, so kann er die Gültigkeit der Ehe nicht berühren."

Die vorzitierten Autoritäten tun also mit hinreichender Klarheit dar, daß nach der bisherigen Judikatur der § 57 A. B. G. B. für Oesterreich nur den Irrtum betreffs der physischen Person des anderen Gatten, nicht aber den Irrtum über die bürgerliche Person im Auge habe. Dies scheint uns auch aus der textlichen Anordnung im A. B. G. B. klar hervorzugehen: Ungültig wird der Eheabschluß wegen Irrtum in der Person, Verwechslung der physischen Person, § 57. Nur wenn der Gatte nach Abschluß der Ehe die Gattin von einem anderen geschwängert findet, steht dem Gatten das Recht auf Anfechtung der Gültigkeit der Ehe zu, § 58. Alle übrigen Irrtümer der Ehegatten sowie auch ihre getäuschten Erwartungen der vorausgesetzten oder auch verabredeten Bedingungen stehen der Gültigkeit des Ehevertrages nicht entgegen. § 59.

Das war auch bis in die neueste Zeit die Ansicht des Obersten Gerichtshofes Wien. In „Praktisches Handbuch des katholischen Eherechtes" von Dr Matthäus Binder, 4. Aufl., 1891, Freiburg i. Br., liest man S. 22, Note 1: „In den Jurist. Bl. 1888, Nr. 24, S. 284, ist folgendes zu lesen: Das Verordnungsblatt des k. k. österreichischen Justizministeriums, St. VII vom 10. April 1888, publizierte unter der Ueberschrift: ‚Irrtum in den Eigenschaften der Person ist nicht das Ehehindernis des § 57 a. b. G. B.' die Entscheidung des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 7. Februar 1888, Z. 14.478 ex 1887, womit derselbe in Abänderung gleichlautender Entscheidungen der unteren Instanzen eine Ehe für zu recht bestehend erklärte, die unter nachfolgenden Umständen eingegangen war: Ein Abenteurer hatte sich in einer Familie unter der Vorspiegelung eingeführt, er sei identisch mit dem in jugendlichem Alter

nach Amerika entflohenen und seither dort lebenden Sohn derselben; von den Eltern des Verschollenen als Sohn anerkannt, heiratete er bald darauf ein Mädchen aus eng befreundetem Hause. Kurze Zeit nach der Eheschließung kam der Betrug durch die Heimkehr des wirklichen Gabriel M. ans Licht. Der Abenteurer entfloh."

Aus den vorstehenden Ausführungen geht mithin hervor, daß der defectus consensus, error circa personam, nach kanonischem Rechte und das Ehehindernis des Irrtums nach staatlichem österreichischem Rechte, abgesehen von der Ausnahme, die der can. 1083, § 2, n. 2 Cod. jur. can., bezw. der § 58 A. B. G. B. statuiert, in ihrer rechtlichen Auswirkung übereinstimmen (Haring, l. c. n. 5), was nicht auffallen kann, weil das österreichische Eherecht im Gegensatz zu neueren Eherechten anderer Staaten den religiösen Gefühlen und Vorschriften möglichst Rechnung tragen will, was eben mit der Zeit seiner Entstehung, 1. Juni 1811, zusammenhängt (Köstler, l. c. S. 3).

Ebenso ergibt sich aus den vorstehenden Erwägungen, daß bisher die im Vorstehenden gegebene Auslegung der §§ 57 und 59 A. B. G. B. die übliche war, woraus man mit Recht schließen darf, daß dies auch der Wille des Gesetzgebers war, der daher eine Ausdehnung des § 57 auf den Irrtum über die bürgerliche Person des anderen Ehegatten ausschließen wollte mit Ausnahme des Falles, den § 58 berücksichtigt. Nun sollte man aber meinen, daß für den Richter der Wille des Gesetzgebers maßgebend sein müsse, nicht „die neuere Rechtsentwicklung in der Auslegung". Gerade die allerneueste Zeit in Oesterreich beweist uns, daß man „der neueren Rechtsentwicklung in der Auslegung" gegenüber größte Vorsicht zu beobachten hat, wie ja tatsächlich der Oberste Gerichtshof in Wien schon Gelegenheit hatte, „der neueren Rechtsentwicklung in der Auslegung" gegenüber eine ablehnende Stellung einzunehmen.

Linz. Dr Josef Rettenbacher.

V. **(Ein pfiffiger Laternanzünder bei einer gemütlichen Eisenbahn.)** Dreißig Lampen hatte der Laternanzünder einer Eisenbahnstation nach Vorschrift mit Petroleum zu versehen und täglich anzuzünden. Aber er denkt sich, es könnten auch weniger den Dienst genügend versehen. Deshalb überläßt er die „ungefährlichsten" davon dem nächtlichen Dunkel und nimmt das so ersparte Oel mit nach Hause, um sein eigenes Heim zu beleuchten. Zwei Jahre macht er es so, anscheinend ohne besondere Gewissensbisse und ohne dabei ertappt zu werden. Endlich will der Konfessarius hierin gründlich Ordnung machen; doch ist er in starker Verlegenheit. Der Mann scheint ihm die leidige Gewohnheit nicht recht aufgeben zu wollen. Ueberdies scheint ihm proxima ad furtum occasio vorzuliegen, der der Angestellte immer wieder erlegen ist. Dazu das scandalum datum, da dessen Kinder um die ominöse Herkunft des Brennstoffes wissen. Ganz dunkel aber ist ihm, was er als Schadenersatz an den Staat fordern solle, da das Petroleum in dieser Zeit sechsmal im Preise gestiegen ist.

Zur Behebung der ersten Schwierigkeit wäre es sehr wichtig, zu wissen, wie sich der Mann bisher sein Verhalten im Gewissen zurecht gelegt hat. Hat er das entwendete Oel als eine billige compensatio zur Aufwertung seines vielleicht sehr mageren Gehaltes betrachtet? Oder hielt er die einzelnen Diebstähle für Kleinigkeiten, ohne zu bedenken, daß sie per coalescentem materiam mit der Zeit schwere Ersatzpflicht nach sich ziehen könnten, ja, daß durch sein planmäßiges Vorgehen in dieser Sache jeder für sich, schon schwer sündhaft geworden sind? Mit einem Worte: Hatte er das Bewußtsein einer schweren Sünde oder wenigstens einer schweren Verpflichtung zur Rückerstattung oder nicht? Das letztere wäre besonders dann möglich, wenn solche Diebstähle auch von anderen Kameraden ohne besonderes Bedenken ausgeführt worden wären. In diesem Falle könnte ihn der Konfessarius in bona fide lassen, wenn gar keine Hoffnung auf Erreichung einer Gesinnungsänderung besteht, ne fiat peccatum, quod impediri nequit, in tota sua gravitate formale. Freilich sollte der Beichtvater auch da nicht unterlassen, ihn zur Aufgabe seines Diebstahls zu bewegen, indem er besonders auf das unheilvolle Beispiel hinweist, das er da seinen Kindern gibt, aber ohne die ganze Schwere der Verpflichtung zu drängen. Ein weiterer Grund, der geeignet ist, Eindruck zu machen, wäre der Hinweis auf die Gefahr der Entlassung bei Entdeckung, wodurch seine ganze Familie ins Elend geraten könnte.

Daß es sich hier schon ratione furti um eine causa gravis handle, ist klar. Denn kommt auch hier gegenüber dem Staat nur die materia absolute gravis (can 30, Nota) in Betracht, so kann doch nicht geleugnet werden, daß diese in unserem Falle im Laufe der Zeit erreicht wurde. Liegt nun volle Erkenntnis dieser Schwere vor, so kann der Beichtvater nicht schweigen, sondern muß vom Schuldigen unbedingt Einstellung der Diebstähle, Schadenersatz und reparatio scandali im Kreise der Familie fordern. Geht der Schuldige aufrichtig auf diese Forderung ein, so besteht kein Hindernis, ihm die Lossprechung zu erteilen. Es liegt nämlich kein Grund vor, an der Aufrichtigkeit dieses Versprechens bloß wegen der früheren Rückfälle zu zweifeln; denn diese hatten wohl mehr in der mangelnden Erkenntnis des Ernstes der Pflicht als im Mangel der Aufrichtigkeit ihren Grund. Auch eine Verschiebung der Lossprechung aus erzieherischen Gründen scheint hier weniger nötig, als es etwa bei peccata contra sextum sein mag, weil beim Diebstahl die Sünde weniger von einer oft plötzlich aufsteigenden passio als von dem planmäßig vorgehenden Willen abhängt, der Wille aber durch ernste Reue und Vorsatz hinlänglich gefestigt erscheint.

Schwieriger ist es mit der Höhe des Schadenersatzes, da dessen Bestimmung mit den Fragen der Aufwertung innigst zusammenhängt. Als possessor malae fidei trifft ihn die ganze Schwere der Verpflichtung. Nicht Geld-, sondern Sachwert hat er entwendet, und darum muß er auch an und für sich den gleichen Sachwert zurückgeben. Will er nun diese Schuld in Geld erstatten, so ist es klar, daß sich die Höhe des Geldes

nach dem gegenwärtigen und nicht nach dem vergangenen Preis der Ware richten muß. Es kann dagegen nicht eingewendet werden, daß er so vielleicht schlechter dazukommt, als wenn er seinerzeit das Petroleum dem Staat abgekauft hätte. Das ist eben der Fluch der bösen Tat und es zeigt sich darin, daß sein Diebstahl nicht bloß eine Sünde, sondern auch eine unglückliche Spekulation war. Noch weniger gilt der Einwand, der Staat hätte ja keinen wirklichen Schaden vom Vorgehen des Angestellten gehabt, da auch sonst das Oel, freilich an vorgeschriebener Stelle, verbrannt worden wäre. Dieser Einwand würde gelten, wenn sich die Pflicht der Wiedererstattung auf eine Schädigung des Staates stützen würde. Hier aber kommt, wenn durch das Sparen mit den Lampen wirklich nicht die Sicherheit leidet, nur der Titel der Entwendung fremden Eigentums in Betracht. Ist auch das zu Hause verwendete Oel durch Sparen mit dem zur Verfügung gestellten erübrigt, so ist es doch Sparen mit fremdem Oel; und das Ergebnis eines solchen Sparens bleibt zur Gänze im Besitz des Eigentümers der Sache, mit der gespart wird, und der Sparer hat nicht einmal Anspruch auf eine anerkennende Prämie, weil es gegen die Vorschrift geschehen ist.

Der Umstand, daß der Staat keinen eigentlichen Schaden erlitten hat, könnte höchstens als Milderungsgrund in Betracht kommen, wenn sich der Angestellte wirklich in drückender Notlage befindet und deshalb nur schwer in der Lage wäre, das veruntreute Gut zu erstatten.

St. Pölten. Dr Alois Schrattenholzer.

VI. **(Sakramentenempfang einer Konvertitin vor Empfang der absolutio a censuris in foro externo.)** Eine Frau aus dem Volke ist zur Rückkehr in die Kirche rite vorbereitet worden; auch die Vollmacht zur absolutio a censuris in foro externo ist beim Seelsorger bereits eingelangt. Es wurde nicht vergessen, die Frau aufmerksam zu machen, daß sie erst nach dieser absolutio die Sakramente empfangen könne. Die Frau aber scheint die Bedeutung dieser Belehrung nicht recht erfaßt zu haben. Denn sie geht trotzdem kurz vor der formellen Absage ihres Irrtums bei jenem Sekretär zur Beichte, der die Absolutionsvollmacht unterschrieben hatte, und am darauffolgenden Sonntag, dem Muttersonntag, findet sie sich mit den übrigen katholischen Müttern bei der Kommunionbank ein, wo jener Priester die Kommunion austeilt, der ihr den Konvertitenunterricht erteilt hatte. Der Priester, der in der ersten Ueberraschung zweifelt, ob er wirklich die Konvertitin vor sich hat, reicht ihr trotz seiner sich dagegen erhebenden Bedenken die Kommunion, weil er von ihrer bona fides überzeugt ist und Aufsehen vermeiden will. War nun die dieser Frau im Beichtstuhl ohne Zweifel erteilte Lossprechung gültig? War es recht, ihr die Kommunion zu spenden?

Zur Lösung dieser Fragen ist zunächst die Jurisdiktion des Beichtvaters und dann das Hindernis der Exkommunikation für die Spendung der Sakramente in Untersuchung zu ziehen. Da alle Sünden, auf welche die Strafe der Exkommunikation gesetzt ist, dadurch zu peccata reservata werden (can. 2246, § 3), ist es klar, daß auch die Häresie ein peccatum

reservatum ist. Diese Reservation aber entfällt, wo immer eine causa excusans a censura vorliegt (ibid.). Da nun mit Grund angenommen werden kann, daß diese Frau aus dem Volke bei ihrem Irrglauben bona fide war, ist sie tatsächlich nicht der Zensur verfallen und liegt deshalb auch kein peccatum reservatum vor, das der Jurisdiktion des Beichtvaters entzogen wäre. Er konnte deshalb ohneweiters gültig lossprechen, sofern Reue und Vorsatz gegeben war. Erlaubterweise aber konnte er es nicht, wenn er wußte, daß das hier nur mehr äußere Hindernis nicht rechtmäßig behoben war. Denn can. 2290, § 1 steht dem entgegen, der den Empfang der Sakramente den Exkommunizierten verbietet. Diese Bestimmung bildet einen Teil des äußeren Kirchengesetzes, dessen Geltung nicht erlischt, wenn auch der Hauptzweck desselben, den unwürdigen Empfang der Sakramente zu verhindern, im Einzelfalle hinfällig ist. Da aber der Sekretär die betreffende Person vielleicht gar nicht gekannt oder mit Grund vermutet hat, die von ihm mitunterfertigte Vollmacht der absolutio sei bereits gebraucht worden, trifft ihn subjektiv kein Verschulden. Jedenfalls war es nicht notwendig, die Konvertitin zur Wiederholung ihrer Beichte zu verpflichten.

Nicht so leicht ist die Spendung der heiligen Kommunion in unserem Falle zu rechtfertigen. Der Priester wußte ja sicher, daß die absolutio a censuris erst für die folgenden Tage angesetzt war. Er konnte sich zur Rechtfertigung seiner Handlung auch nicht darauf berufen, daß die Vollmacht bereits eingelangt war. Denn die Vollmacht zur absolutio ist eben nicht zu verwechseln mit der tatsächlichen Absolution. Trotzdem läßt sich objektiv die Erlaubtheit der Kommunionspendung vertreten. Innerlich stand der Erteilung der heiligen Kommunion kein Hindernis entgegen, da er von der bona fides und der entsprechenden Disposition der Frau überzeugt war. Das äußere Hindernis aber beruht nur auf positiv menschlichem Gesetz, das nur mehr ad cautelam aufrecht bleibt und das deshalb ex causa proportionate gravi unberücksichtigt bleiben kann; als solche causa aber möchte ich nicht bloß das Aufsehen betrachten, das ein Uebergehen der Konvertitin zur Folge gehabt hätte, sondern noch mehr die Beschämung, der dieselbe dadurch ausgesetzt worden wäre, und die ein schlechter Dank für den guten Willen der Konvertitin gewesen wäre. Auch can. 855, § 1 scheint mir kein Hindernis zu bilden. Verlangt er auch bei publice indigni wie excommunicati u. s. w. ausdrücklich, daß sie schon vor Empfang der heiligen Kommunion das scandalum publicum gutmachen müßten, so bleibt zu erwägen, daß hier kein scandalum formale vorlag und das scandalum materiale schon durch den allgemein bekannten Willen der Rückkehr hinlänglich getilgt erscheint.

St. Pölten. Dr Alois Schrattenholzer.

VII. **(Studentenstreich und Vertragspflicht.)** Man sollte nicht meinen, daß auch unbedachte Studentenstreiche ernste Moralstreitigkeiten auslösen könnten. Ein fünfzehnjähriger Student irgend wo draußen im Reich bietet einem noch jüngeren armen Kollegen einen holländischen Gulden an, wenn er ein Glas Tinte austrinke. Der arme Teufel läßt

sich verlocken, trinkt das schwarze Gebräu in einem Zuge hinunter, spült sich den Mund aus und fordert seinen bitter verdienten Lohn. Doch der vordem so noble Kamerad weigert sich dessen und der Streit kommt vor das Forum des gestrengen Konviktsdirektors. Dieser entscheidet für Ungültigkeit des Vertrages, weil der Minderjährige sich nicht rechtlich verpflichten konnte. War dies recht? War es erzieherisch?

Gewiß war das wenig gustiöse Geschäft von Anfang an ungültig, da es gegen die guten Sitten verstieß. Denn Tinte kann, wenn die Speisewege auch nur kleine Risse aufweisen, durch die sie in den Blutkreislauf gelangen kann, schwere Vergiftung zur Folge haben. Es wäre deshalb nur recht gewesen, wenn der Direktor das Geschäft vor Ausführung der „schwarzen Tat" inhibiert hätte. Die Buben freilich werden kaum an diese Gefahr gedacht haben, sondern nur an den Ekel, den solch unerquicklicher Saft dem Trinkenden bereiten mußte.

Ein anderes Gesicht aber zeigt das Geschäft nach der heldenmütigen Ueberwindung dieses Ekels. Da konnte sich das arme Opfer mit Recht auf die contractus innominati berufen und sagen: „Feci; ergo des!" War es auch keine volkswirtschaftlich besonders schätzbare Handlung, so war es doch eine Leistung, zu der sich der Mensch in der Regel nur durch die Hoffnung auf entsprechendes Entgelt und selbst da nur schwer entschließt, da schon ein guter Magen und starke Nerven dazu gehören.

Und das staatliche Gesetz kommt dem breitmauligen Versprecher auch nicht zu Hilfe. Denn ganz abgesehen davon, daß diese hochlöblichen Gesetze wohl kaum für derartige Studentenstreiche ausgedacht sind — minima non curat praetor — heißt es im § 110 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches ausdrücklich: „Ein von einem Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag gilt als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zweck oder zu freier Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind." Hier aber handelt es sich offenkundig um frei verfügbares Taschengeld. Der gestrenge Herr Direktor möge deshalb reuig in sich gehen. Rechtlich war seine Entscheidung nicht begründet; aber auch pädagogisch nicht. Das natürliche Rechtsgefühl der Studenten mußte dadurch verletzt werden. Beide Buben haben gewiß eine Strafe verdient, damit sie künftig von so unvernünftigen und gefährlichen Experimenten absehen. Die größere Strafe aber verdiente ohne Zweifel der ältere, protzige Kamerad; und die gerechteste, wenn auch nicht hinreichende Strafe wäre eben die Erfüllung seines Versprechens gewesen.

St. Pölten. Dr Alois Schrattenholzer.

VIII. **(Tagesmesse und Seelenmesse.)** Sergius, ein Freund der Liturgie, hat sich die Mahnung der Constitutio Pius X. „Divino afflatu", daß die Missae de Tempore wieder zu Ehren kommen sollen, zu Herzen genommen. Nicht nur an allen Feriae Quadragesimae, Quatuor Temporum, II Rogationum und Vigiliae, auf welche ein Offizium duplex

majus oder minus oder semiduplex fällt, lieſt er nach dem Decr. S. R. C. 22. Mart. 1912 (Acta Ap. Sed. vol. IV, pag. 274) immer die Missa de Feria, ſondern auch an den Feriae Adventus, Temporis Paschalis und ſogar per annum, wenn kein duplex, semiduplex oder simplex darauf fällt. Eine Ausnahme macht er nur, wenn er genötigt iſt, eine Missa cantata de Festo occurrente oder de Requiem zu halten. Private Requiemmeſſen lieſt er nie, außer wenn er „in die obitus seu depositionis“ es nicht vermeiden kann. Dasſelbe beobachtet er bezüglich der Missae votivae.

Silvius dagegen iſt ein Freund der armen Seelen. So oft die Rubriken es geſtatten, lieſt er nicht nur, wenn er Stipendien mit Intentionen pro defunctis, ſondern auch pro vivis, z. B. pro infirmis, ad intentionem dantis u. dgl. erhalten hat, die Missa de Requiem, um den armen Seelen im Fegfeuer die deprekatoriſchen Gebete dieſes Meßformulars zuzuwenden.

1. Was iſt von der Praxis des Sergius zu halten?

2. Was iſt von der Praxis des Silvius zu halten?

Um dieſe Fragen richtig löſen zu können, iſt zuerſt eine Vorfrage zu beantworten: Welche Verpflichtung übernimmt der Prieſter bei der Annahme eines Stipendiums?

Die Intention deſſen, der das Stipendium gibt, iſt die Bitte um die Zuwendung des fructus specialis der heiligen Meſſe nach ſeiner Meinung. Der Prieſter, der das Stipendium annimmt, iſt vertragsmäßig verpflichtet, dieſen fructus specialis nach der Meinung des Stipendiengebers zuzuwenden (Quarti, in Rubr. Miss. App. de Sacrif. Miss., quaest. II, punct. 8). Die Unterlaſſung der Applikation iſt eine ſchwere Sünde und verpflichtet zur Reſtitution (Quarti l. c., quaest. IV, punct. 1).

Wenn der Prieſter dieſen fructus specialis nach der Meinung des Stipendiengebers zuwendet, ſo erfüllt er ſeine Pflicht ganz, falls er nicht noch beſondere, mit der Intention verknüpfte Bedingungen übernommen hat.

Dieſer fructus iſt, wie Benedikt XIV. (de Sacrif. Miss. lib. II. cap. XIII, n. 20) ſagt, ein internus, „de quo nihil unquam minuitur quique, si applicetur, semper operatur, dummodo nullum obstet impedimentum; quem Missae fructum supra diximus ex opere operato.“ Derſelbe wirkt unabhängig von der Andacht des Prieſters und dem Meßformular. Der heilige Thomas (in 4. sent., dist. 45, quaest. II, art. 3, quaestiuncula 1, ad 5) ſagt diesbezüglich: „Ex parte sacrificii Missa aequaliter prodest defunctis, de quocumque dicatur“ und Fraxinellus (Resol. dubitat. de Miss. Def. I, n. 1, in App. ad Opera Gavanti, edit. Romae 1736, tom. I, pag. 1349): „Ex parte Sacrificii, id est consecrationis, oblationis et sumptionis, seu ex parte repraesentationis Sacrificii Christi in Cruce, quod appellatur valor essentialis Missae ex parte operis operati, omnes Missae, sive de Sancto, sive de Dominica aut de Feria aut de Requiem, sunt aequalis valoris, cum in qualibet earum idem sit Sacrificium et Sacramentum.“ Auf die Frage: „An liceat

Sacerdotibus uti paramentis nigris et celebrare Missam de Requiem, ut satis faciant obligationi, quam susceperunt celebrandi pro vivis?" antwortete die S. R. C.: „Affirmative, quando non diverse praescripserit, qui dedit eleemosynam". 29. Nov. 1856 (Mühlbauer, Decr. auth. tom. I, pag. 324, n. 10).

Hat der Priester bei der Annahme des Stipendiums mit der Intention pro defuncto oder defuncta die Verpflichtung übernommen, die heilige Messe auf einem privilegierten Altar zu lesen, so war er früher verpflichtet, wenn die Rubriken es erlaubten, eine Missa de Requiem zu lesen (S. Congr. Indulg. Decr. auth. 11. Apr. 1840, n. 281, 2^0 et 3^0; 22. Febr. 1847, n. 339, 1^0 et 2^0, 2. Maj. 1852, n. 957, 5^0). Nach dem Decr. S. Congr. S. Off. (20. Febr. 1913, Acta Ap. Sed. vol. V, pag. 122) wird dieses nicht mehr sub poena nullitatis gefordert. Da bei der Zunahme der Bitten der Gläubigen, wie die S. Congr. in der Einleitung erklärt, um heilige Messen an privilegierten Altären es leicht möglich ist, daß die Nichterfüllung der Bedingung zum schweren Nachteil der Seelen im Fegfeuer ausschlage, so habe die S. Congr. auf Bitten von verschiedenen Orten zur Erlassung der Bedingung sich bewogen gefühlt. Der Ausdruck „non amplius in posterum sub poena nullitatis requiri" scheint schon darauf hinzudeuten, daß die S. Congr. nur ungern die Bedingung habe fallen lassen, was auch der Nachsatz klar zu erkennen gibt: „id tamen" (nämlich die Zelebration der Missa de Requiem) „laudabiliter fieri, cum licet et decet, pietatis gratia erga defunctum". Wenn der Priester nicht an einem privilegierten Altar zelebriert, so sündigt er schwer contra justitiam, weil er in re gravi den Vertrag nicht hält, „in grave purgantium animarum detrimentum" (Worte des Decretum S. Congr.; Quarti l. c., pars I, tit. V, dub. 10).

Hat der Priester bei der Annahme des Stipendiums versprochen, nach der Intention eine Votivmesse zu lesen an einem Tag, an dem dieselbe erlaubt ist, so ist er ex fidelitate verpflichtet, die Votivmesse zu lesen; unterläßt er es ohne vernünftigen Grund, so sündigt er venialiter (Quarti l. c., tit. IV, dub. 11, Diana, Resol. mor. pars II, tract. XIV, resol. 31; Bonacina, Op. omn. tom. I, disp. IV, quaest. ultim., punct. VII, § 3).

In der Collectio der Decr. auth. von Gardellini (12. Sept. 1840, n. 4897, ad 7 Brugen.) wurde die Frage gestellt: Ob Priester ihrer Verpflichtung genügen, wenn sie an Tagen, an welchen Missae de Requiem et votivae erlaubt sind, für ein Stipendium mit der Intention: pro defunctis oder votiva in honorem alicujus mysterii vel Sancti, wenn die Stipendiengeber nicht ausdrücklich eine Missa de Requiem oder votiva verlangt haben, die Missa de Officio currenti lesen, und zwar gestützt auf die Rubr. Miss. tit. IV, de Missa vot. n. 3 und auf S. Alphonsus de Lig., Theol. moral. lib. VI, tract. 3, n. 422, wo derselbe diese Praxis eine communissima et probabilis sententia nennt. Die Antwort der S. R. C. lautete: „Ad 7. Affirmative quoad Missas pro Defunctis juxta generale Decretum diei 5. Aug. 1662" (vorn im Missale

Rom. unter der Aufschrift „Urbis et Orbis. Cum occasione etc.); „in reliquis negative, et quoad praeteritum unusquisque consulat suae conscientiae". Die Antwort scheint ziemlich dunkel zu sein, da in dem zitierten Decr. gen. nur vom Festum duplex die Rede ist, an welchem die Missa de Requiem verboten ist, und dann die Missa de Officio currenti statt derselben erlaubt wird. Uebrigens ist das Decr. in Brugen. in die neue Collectio unter n. 2814 zwar aufgenommen, aber das Dub. mit der Resp. ad 7. ist mit anderen Dubia nicht aufgenommen. Es dürfte somit wohl nicht mehr in Geltung sein. Dagegen zitiert Lehmkuhl (Theol. mor. vol. II, n. 201) aus dem „folium periodicum pro unione sacerdotum Oenipontana" einen Auszug aus „litterae privatae S. R. C. mentem aperientes" (15. Apr. 1876), nach welchem, wenn der Stipendiengeber nur in genere eine „Missa sive in honorem alicujus Sancti sive pro defunctis" verlangt hat, ohne eine Missa votiva oder de Requiem zu intendieren, in beiden Fällen durch die Missa diei currentis genügt werde, auch wenn die Missa votiva oder de Requiem erlaubt sei. Dies dürfte gegenwärtig wohl allgemein angenommen sein.

Auf das dubium: „Sacerdos, cui erogatur eleemosyna ad celebrandam Missam pro uno vel pluribus defunctis, aut votivam in honorem alicujus Mysterii, Beatae Mariae Virginis vel Sancti, satisfacitne obligationi suae Missam faciendo Officio conformam, cum aliunde petitam Missam ritus diei non permittat, dummodo applicet juxta intentionem dantis eleemosynam?" antwortete die S. R. C.: „Affirmative; sed consultius est, ut quantum fieri possit, intentioni eleemosynam erogantis satisfiat per Missam, vel de Requie vel votivam" (13. Jun. 1899, n. 4031, IV. Plurium Dioecesium.). Darnach ist die Zelebration einer Missa de Requiem oder votiva, wenn sie nicht strikte verlangt wird, nicht strenge Pflicht, aber geraten, dafür einen Tag zu suchen, an welchem die Missa erlaubt ist.

Aeltere Autoren, wie Diana, Bonacina mit 24 anderen (a. a. O.) zitierten Autoren und auch Quarti rechtfertigen die Praxis, die Missa de Officio currenti statt einer Missa votiva und de Requiem zu zelebrieren, zunächst mit dem Verbote der Kirche, an Sonntagen und Duplexfesten eine Missa votiva oder de Requiem zu lesen, dehnen aber diese Entschuldigung auch auf die Simplicia aus und begründen es damit, daß der Priester bei einer Missa de Sancto eine größere devotio haben könne, als bei einer Missa de Requiem, und daß durch diese Andacht und die intercessio Sancti, dessen Messe gelesen werde, leicht ersetzt werden könne, was dem Stipendiengeber durch die nicht zelebrierte Votiv- oder Requiemmesse abgehe. Sie fügen aber meistens bei, daß, wenn diese devotio von Seite des Priesters nicht vorhanden sei, er verpflichtet sei, die versprochene Votiv- oder Requiemmesse zu lesen.

Was nun die Praxis des Sergius angeht, so ist gewiß sein Eifer, die Missae de Tempore zur eigenen Erbauung zu lesen, sehr zu loben. Auch ist nicht zu tadeln, daß er sogar in Feriis per annum die Missa Dominicae praecedentis infra hebdomadam wiederholt, wenn er nicht

bestimmte Intentionen hat, die ein anderes Meßformular verlangen. Nicht zu loben scheint aber zu sein, daß er eine Abneigung gegen die Missae de Requiem hat. Da gewiß in der Kirche, in der er täglich zelebriert, ein Altare privilegiatum ist (nach can. 916 des Cod. jur. can. soll in jeder Kathedral-, Abbatial-, Kollegial-, Konventual-, Paröcial- und quasi-Paröcialkirche ein Altare privilegiatum signiert werden) und er wohl auch intentiones pro defunctis hat, so könnte er, wenn er an einer Feria per annum statt der Missa de Dominica eine Missa de Requiem in schwarzen Paramenten lesen wollte, einer armen Seele eine indulgentia plenaria zuwenden, wofür ihm diese arme Seele, wenn sie aus dem Fegfeuer erlöst ist, im Himmel dankbar sich erweisen würde. Wieviel dem Apostolischen Stuhl daran gelegen ist, daß Priester und Volk den armen Seelen zu Hilfe kommen, könnte Sergius aus den drei den Armenseelentag betreffenden Akten entnehmen, der Verleihung des Toties-Quoties-Ablasses, der drei heiligen Messen und der Erhöhung des Tagesoffiziums zu einem dupl. I. classis, dem jedes Fest weichen muß.

Silvius ist wegen seiner Vorliebe für die Missae de Requiem nicht zu tadeln, wenn er, wie er vorgibt, nur bestrebt ist, die Leiden der armen Seelen zu lindern, da er in keinem Punkte gegen die kirchlichen Vorschriften handelt. Wenn auch der heilige Thomas (l. c.) sagt: „Ex parte sacrificii Missa aequaliter prodest defuncto, de quocumque dicatur", so fügt er doch bei: „ex parte tamen Orationum magis prodest illa, in qua sunt Orationes ad hoc determinatae." Benedikt XIV. (l. c. lib. III, cap. 23, n. 4) setzt hinzu: „ob hanc causam de quibusdam piis hominibus traditur, qui Missam pro defunctis quotidie celebrare voluerunt, quem admodum S. Petrus Damianus testatur. Opusc. 34, cap. 5." (Derselbe berichtet P. L. tom. 145, col. 588 sq., daß ein Mönch täglich die Missa de Requiem gelesen habe. Nach seinem Tode hätte die Schar der Teufel vor dem göttlichen Richter dies als Verbrechen gegen Gott und als Verachtung der kirchlichen Vorschriften ihm vorgeworfen. Da seien die Himmelskönigin und alle Chöre der Heiligen zu seiner Verteidigung herbeigeeilt und hätten ihn als ihren „Capellanus ac minister" gepriesen, der ihnen durch die Feier der Seelenmessen gedient habe; auf die Fürbitte der seligsten Jungfrau und der Heiligen sei er in ihre Gemeinschaft aufgenommen worden.) Benedikt XIV. fügt obigen Worten noch bei: „quae instinctu divino afflatuque facta fuisse putandum est, atque ideo nostris oculis cum admiratione suscipienda, non vero imitanda subjiciuntur."

Fraxinellus (l. c. § VII) sagt: „Verum tamen est, quod si Sacerdos majori devotione non afficitur in dicenda Missa de Sancto aut de Feria, quam de Requiem, dicere debet Missam de Requiem pro defunctis, quibus obligatur . . . . 1° Quoniam Orationes Ecclesiae, quae ordinantur, in Missa de Requiem magis directe petunt et obtinere possunt desideratum effectum liberationis animarum e Purgatorio: ideo tunc caeteris paribus, utilior est Missa de Requiem. 2° Et praeterea Orationes et alia, quae in Missa Defunctorum dicuntur, miserias

animarum in Purgatorio existentium clarius demonstrant, et circumstantes ad orandum etiam pro Defunctis magis excitare possunt."

Wenn Silvius sogar auf Intentionen pro vivis schwarze Messen liest, so ist auch dies nicht zu verurteilen. Daß dies von der S. R. C. als erlaubt erklärt wurde, ist schon oben bemerkt. Silvius kann auch die armen Seelen bitten, daß sie ihm helfen, den fructus ex opere operantis, der aus den Verdiensten der ganzen Kirche, in deren Dienst er steht, und aus seiner eigenen Andacht hervorgeht (Benedikt XIV. l. c., lib. II, cap. XIII, n. 20) zu vermehren. Als Beleg für die Probabilität dieser Meinung diene eine Stelle aus Suarez (disp. XLVII, sect. 2, n. 9). Bei der Beantwortung der Frage: „Orentne pro nobis animae purgatorii, possintque aliquid nobis de congruo mereri aut impetrare?" führt er u. a. aus: „Illae animae sunt sanctae et carae Deo, nosque ex caritate diligunt et nostri recordantur, noruntque saltem generaliter ea pericula, in quibus versamur, et quantum indigeamus divina ope et auxilio, cur ergo non orabunt etiam, si alias suis poenis solvent, quod debent? .... Neque etiam est incredibile, Ss. Angelos aliqua revelare illis animabus, quae hic fiunt a viventibus amicis vel alio titulo illis conjunctis, vel propter aliquod earum solatium, vel ut etiam in particulari pro nobis orent, vel sciant a nobis pro illis orari. Quae quidem omnia probabilia sunt, sed incerta ... Unde practice non dubito, quia honeste possint a nobis orari animae illae, et quod possimus etiam fructum aliquem talium orationum, media illarum intercessione, sperare."

Diese Meinung vertritt auch Quarti (l. c. tit. VIII, dub. 6). Eingehend behandelt die Frage P. Durst O. S. B. „Zur Frage der Armenseelenanrufung" im „Katholik" 1918, S. 72 ff.

Trier, St. Matthias. P. Petrus Döink O. S. B.

IX. **(Sumptio von konsekrierten Partikeln nach der ablutio.)** Agnellus liest die heilige Messe in einer Seitenkapelle einer größeren Kirche vor einem von den Gläubigen sehr verehrten Muttergottesbilde, an welchem Altar dieselben auch zu kommunizieren pflegen. Da das Allerheiligste in der Kapelle nicht aufbewahrt wird, pflegen die Kommunikanten sich bei Beginn der heiligen Messe zu melden. Der Meßdiener ist unterrichtet, nach der Zahl derselben dem Priester bei der Opferung in einer Schachtel die erforderlichen kleinen Hostien zu reichen. Agnellus nimmt die ihm dargebotenen Partikeln, legt sie auf die Patene und nach der oblatio auf das Korporale.

Bei der Austeilung der heiligen Kommunion bemerkt Agnellus, daß er eine Partikel zu wenig hat. Da er bei sich denkt, daß vielleicht der Meßdiener ihm eine Partikel zu wenig gereicht habe, so bricht er um keinen Kommunikanten übergehen zu müssen, die letzte Partikel.

Als er nach der ablutio digitorum und der Austrocknung des Kelches die Patene auf denselben legt, fühlt er, daß unter der Patene etwas klebt, und da er sie umwendet, findet er die bei der Austeilung fehlende konsekrierte Partikel. Nun ist er in Aengsten, was er mit derselben tun

soll. Er ist nicht mehr jejunus, da er die ablutio digitorum schon genommen, in der Kapelle ist niemand mehr zu kommunizieren und auf dem Altar ist kein Tabernakel. Er erinnert sich an die Rubrik in Ritus cel. Miss. (tit. X, n. 7): „Si in Altari remaneant particulae etc.", aber er meint, daß diese Rubrik in dem Falle nicht zutreffe, wenn es sich nur um eine Partikel handelt, die er nicht ohne Störung zum Tabernakel tragen kann, da am Hochaltar ununterbrochen heilige Messen gelesen werden. Er glaubt vielmehr, daß er die Rubrik de Defectibus (tit. VII, n. 2): „Quod si deprehendat post sumptionem Corporis et Sanguinis aut etiam post ablutionem reliquias aliquas relictas consecratas etc." beobachten darf. Gestützt auf diese Rubrik entschließt er sich, die Partikel zu sumieren.

1. Wann darf man Teile einer konsekrierten Hostie sumieren?
2. Wann darf man eine ganze konsekrierte Hostie sumieren?
3. Hat Agnellus recht gehandelt?

1. In den Rubriken de Defectibus (tit. VII, n. 2) heißt es: „Quod si deprehendat post sumptionem Corporis et Sanguinis, aut etiam post ablutionem, reliquias aliquas relictas consecratas, eas sumat, sive parvae sint, sive magnae, quia ad idem sacrificium spectant."

Unter „reliquiae consecratae" sind Teile (fragmenta) von der großen oder von kleinen, in der heiligen Messe konsekrierten Hostien zu verstehen, die auf der Patene oder auf dem Korporale zurückgeblieben sind (Quarti, in Rubr. Miss., pars II, tit. X, sect. II, dub. 1,; Benedikt XIV., de Sacrificio missae, lib. III, cap. XVII, n. 4).

Solche Teile, sowohl große als kleine, muß der Priester, solange er noch am Altar ist, sumieren; er darf sie sumieren, wenn er sie in der Sakristei entdeckt, bevor er die Paramente abgelegt hat. Wenn er aber die Paramente schon abgelegt hat, so muß er dieselben im Korporale einem Priester, der nach ihm in der Kirche noch zelebriert, übergeben, damit er sie sumiere; zelebriert an demselben Tag kein Priester mehr in der Kirche, so muß er sie in den Tabernakel legen; wenn aber auch kein Tabernakel da ist, so muß er selbst sie sumieren (Quarti, l. c. dub. IV; Benedikt XIV., l. c. n. 5).

Quarti (l. c. dub. I) begründet seine Ansicht in folgenden Ausführungen: Die sumptio der ganzen (großen) Hostie und des Kelches mit der folgenden ablutio ist als eine einzige moralische Handlung zu betrachten, die zu der in geziemender Weise zu vollziehenden Kommunion gehört. Wer zu diesem ganzen Akt der Kommunion vere jejunus, d. i. ohne etwas an Speise oder Trank gekostet zu haben, hinzutritt, genügt der Intention der Kirche, welche das jejunium naturale vor der Kommunion vorschreibt; daher verletzt er diese Vorschrift nicht, wenn er nach dem Genuß von Wein und Wasser in der ablutio noch Teilchen vom Sakramente per modum circumstantiae et complementi ejusdem Communionis genießt.

Weil dieses geistliche Gastmahl ohne ablutio oder purificatio in geziemender Weise nicht abgeschlossen werden kann und es moralisch nicht möglich ist, daß die ablutio der sumptio irgend eines Teilchens der heiligen Hostie, welches im Kelche zurückgeblieben, an den Zähnen oder am Gaumen klebt, oder sich auf der Patene oder dem Korporale findet, nicht vorhergehe, so verletzt der Priester nicht das Gebot der Kirche, wenn er diese Teilchen nach der ablutio noch sumiert, vielmehr vollendet er die Kommunion nach der Intention der Kirche, welche ihm befiehlt, das Opfer zu vollenden und das ganze Sakrament in der Weise zu genießen, wie es moralisch möglich ist.

Bis zum Beginne der Kommunion muß der Priester nach der Vorschrift der Kirche ein rigorosum naturale jejunium beobachten, so daß er sich jedes Genusses von Speise und Trank oder Medizin enthält. Bei der Kommunion selbst aber bis zu ihrer Vollendung muß er moraliter jejunus sein, so daß er nichts anderes genießt, als die nach der Vorschrift zu nehmende purificatio Calicis und ablutio digitorum mit Wein und Wasser.

Wenn die beim Brechen der heiligen Hostie in den Kelch gelegte Partikel bei der sumptio des heiligen Blutes im Kelche zurückbleibt, so überläßt es die Rubrik (de Defectibus, tit. X, n. 8) dem Belieben des Priesters, entweder sie mit dem Finger an den Rand des Kelches hinaufzuziehen und vor der purificatio Calicis zu sumieren, oder sie mit dem eingegossenen Wein zu sumieren.

Benedikt XIV. dagegen empfiehlt (l. c. n. 1) den letzteren Modus als „decentior" und gebräuchlicher, und begründet es damit, daß, wenn der Priester, der auf diese Weise sumiere, es nicht vermeiden könne, vorher einige Tropfen Wein zu trinken und so das jejunium naturale breche, er doch als vere jejunus an den Altar getreten sei und nur durch die Ehrfurcht vor dem heiligen Sakramente und die Verpflichtung, das Opfer zu vollenden, genötigt sei, auf diese Weise die Partikel aus dem Kelche zu ziehen. Benedikt XIV. zitiert für seine Meinung Aversa, de Euchar., qu. 8, sect. 9; Kardinal de Lugo, de Euchar. disp. 15, sect. 4, n. 78; Quarti, l. c. sect. I, dub. VII.

2. Findet der Priester nach der purificatio Calicis oder ablutio digitorum eine vollständige, kleine, konsekrierte Hostie, so darf er sie nicht ohneweiters sumieren, da die obgenannte Rubrik nur von „reliquiae sive parvae sive magnae" spricht, und eine integra hostia, wie Benedikt XIV. (l. c. n. 4) sagt, nicht „sub nomine fragmentorum" fällt. Vielmehr ist dann die von Agnellus selbst angezogene Rubrik (Rit. eccl. Miss., tit. X, n. 7) zu beobachten: „Si in Altari remaneant particulae in Calice, seu in alio vase usque ad finem Missae, serventur ea, quae in Feria V Coenae Domini praescribuntur circa finem Missae."

Zwar sind Kardinal de Lugo (l. c. n. 81) und Suarez (disp. 68, sect. 6, n. 4) der Meinung, daß eine kleine konsekrierte Hostie auch nach der ablutio sumiert werden darf, doch fügt Suarez bei, daß es besser sei, sie aufzubewahren. Dagegen sind Soto (in 4. sentent., dist. 12, qu. 1, art. 8 in fine), Tamburini (Opusc. de Commun. cap. 2, § 8, n. 38),

Quarti (l. c. dub. III), Benedikt XIV. (l. c. n. 5), Lehmkuhl (Theol. mor. vol. II, n. 142, 5. 4.) und andere der Meinung, daß diese Hostie nur dann vom Priester nach der ablutio sumiert werden darf, wenn sie nicht von einem anderen Priester in der heiligen Messe sumiert oder nicht decenter aufbewahrt werden kann.

Der Grund ist nach Quarti (l. c.), weil die kleinen Hostien vom Priester nicht konsekriert werden, um von ihm selbst genossen zu werden, sondern nach der Intention der Kirche für die Kommunion der Gläubigen konsekriert werden sollen. Sie gehören daher quoad sumptionem nicht ad integritatem sacrificii, sondern müssen ausgeteilt oder aufbewahrt werden. Folglich erstreckt sich die Erlaubnis, „sumendi reliquias sacrificii" nach der ablutio nicht auf vollständige kleine Hostien, wenn sie aufbewahrt werden können.

Nach Quarti (l. c.) sündigt daher der Priester schwer, wenn er non jejunus vollständige kleine Hostien sumiert, wenn sie sonst decenter aufbewahrt werden können.

3. Agnellus hat daher nicht recht gehandelt, indem er die unter der Patene klebende, kleine Hostie, wenn er sie, ohne sie zu brechen abnehmen konnte, sumiert hat, um Schwierigkeiten zu entgehen, die sich leicht überwinden ließen. Er mußte sie in das Korporale legen, dieses zusammenfalten und, wie gewöhnlich, in die Bursa schieben. Wenn er das Aufsehen vermeiden wollte, selbst es zum Hochaltar tragen zu, konnte er es dem Priester, der zunächst am Hochaltar zelebrieren sollte, in der Sakristei übergeben, damit er die heilige Hostie bei der Kommunion austeile, oder auch einem anderen Priester, daß er sie in der heiligen Messe sumiere. Konnte Agnellus dieselbe nicht von der Patene lösen, ohne daß sie zerbrach, so durfte er die Teile selbst sumieren.

* * *

Ein anderes Mal liest Agnellus die heilige Messe in einem Filialkirchlein, woselbst ihm zwei kleine Hostien für zwei Kommunikanten übergeben werden. Vor der Kommunion läßt einer der Kommunikanten durch den Meßdiener dem Agnellus sagen, daß er nach der heiligen Messe erst beichten und nachher kommunizieren wolle.

Da in dem Kirchlein auf dem einzigen Altare kein Tabernakel sich befindet, weil daselbst das Allerheiligste nicht aufbewahrt werden darf, so ist Agnellus in Verlegenheit:

1. Wie und wo er die heilige Hostie aufbewahren soll?
2. Wie er nachher die heilige Kommunion austeilen soll?
3. Was er mit etwa abfallenden, kleinen Fragmenten tun soll?

Ad 1. Nachdem er, wie gewöhnlich, dem einen Kommunikanten die heilige Kommunion gereicht hatte, mußte er bei der Ankunft am Altare auf der unteren Stufe eine einfache Genuflexion machen, dann nach Möglichkeit die auf dem Korporale befindlichen, kleinen Partikeln sammeln, sie in den Kelch streifen und die Purifikation nehmen. Bevor er die Mitte verließ, um die ablutio digitorum vorzunehmen und ebenso

bei der Rückkehr in die Mitte, mußte er vor der auf dem Korporale liegenden, heiligen Hostie genuflektieren. Nachdem er den Kelch mit Purifikatorium, Patene und Palla bedeckt und zur Seite gestellt hatte, mußte er das Korporale mit der darauf befindlichen, heiligen Hostie zusammenfalten und in die Bursa schieben und dieselbe auf den mit dem Velum bedeckten Kelch legen, denselben in die Mitte stellen und auf dem Altare belassen, bis er den anderen Kommunikanten Beicht gehört hatte. Beim Verlassen des Altares mußte er in plano genuflektieren.

Ad 2. Inzwischen mußte der Meßdiener in einem Glase oder einem anderen passenden Gefäß etwas Wasser für die ablutio digitorum auf den Altar stellen. Zur Austeilung der heiligen Kommunion mußte Agnellus Chorrock (in Ermangelung eines Chorrockes Albe mit Cingulum) und Stola anziehen.

Am Altare angekommen, mußte er in plano genuflektieren, dann den Kelch abdecken, das Velum, wie beim Offertorium, mit der Palla zur Seite legen, den Kelch selbst auf die Evangelienseite stellen, dann das Korporale aus der Bursa nehmen und auf dem Altar ausbreiten, genuflektieren, die heilige Hostie auf die Patene legen, genuflektieren und nach dem Misereatur und Indulgentiam wie gewöhnlich die heilige Kommunion austeilen.

Ad 3. Wenn Agnellus nach der Rückkehr zum Altar auf der Patene oder dem Korporale kleine Fragmente fand, so durfte er, obwohl nicht mehr jejunus, dieselben, da er sie nicht decenter aufbewahren konnte, sumieren, weil sie von ihm selbst konsekriert waren (Lehmkuhl, pars II, n. 142, 5. 3, a). Nach der ablutio digitorum mußte er wie gewöhnlich den Segen erteilen, dann den Kelch decken und zur Sakristei tragen, Das Wasser der ablutio digitorum konnte, wenn kein Sakrarium im Kirchlein war, Agnellus selbst trinken.

Trier, St. Matthias. P. Petrus Döink O. S. B.

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. Anfragen an die Redaktion erledigt die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

I. **(† P. Augustin Arndt S. J.)** Am 21. Juli 1925 starb zu Bukarest nach kurzer, überaus schmerzvoller Krankheit im 75. Lebensjahre Pater Augustin Arndt S. J., ein hochgeschätzter und treuer Mitarbeiter dieser Zeitschrift. Noch unter dem 10. Juli 1925 hatte er an die Redaktion den oben (S. 770 ff.) abgedruckten Beitrag eingesendet und zwei weitere Bearbeitungen von Pastoralfällen in Aussicht gestellt, und sein Schreiben an die Redaktion mit den Worten geschlossen: „Der unvergleichlichen, so überaus wohlverdienten Linzer Quartalschrift auch ferner weiteste Verbreitung und gesegnete Wirksamkeit wünschend, bin ich allzeit u. s. w." Die Redaktion erfüllt nicht nur eine heilige Dankespflicht, sondern glaubt

auch ihren Lesern einen Dienst zu erweisen, wenn sie ein kurzes Lebensbild dieses hervorragenden Gelehrten und vorbildlichen Ordensmannes aus dem „Bukarester Kath. Sonntagsblatt" Nr. 31 vom 2. August 1925 auszugsweise wiedergibt:

P. Augustinus Arndt war geboren zu Berlin am 22. Juni 1851 von protestantischen Eltern. Seiner Mutter verdankt er eine fromme und sittenreine Erziehung, und ihr verdankt er wiederum nach seinem eigenen Bekenntnisse und nach der Gnade Gottes, die Erkenntnis des wahren Glaubens.

Aeußerst begabt, beendete er leicht und mit Auszeichnung seine Gymnasialstudien und widmete sich auf der Universität Berlin dem Studium der protestantischen Theologie, ja als Kandidat der Theologie hat er schon gepredigt.

Seinem scharfen Geiste entgingen nicht die Widersprüche und die Unsicherheit in der protestantischen Theologie. Sein Verlangen und Suchen nach Wahrheit wurde dort nicht befriedigt. Zufällig sah er in einem Schaufenster einer Buchhandlung Werke des berühmten Volksschriftstellers Prof. Dr Alban Stolz. Er kaufte sie und vertiefte sich in ihre Lektüre, kaufte sich auch einen katholischen Katechismus, um aus der Quelle selber den katholischen Glauben kennen zu lernen. Die Lektüre katholischer Bücher und Korrespondenz mit Alban Stolz zeigten ihm klar, wo die wahre Lehre Jesu Christi zu suchen ist. Das Gebet brachte den Entschluß, katholisch zu werden, zur Reife. Es war für ihn ein großes Opfer, denn er mußte die zartesten Verbindungen mit seiner Familie zerreißen, an der er mit kindlicher Liebe hing. Noch bevor er sich entschlossen hatte, katholischen Vorunterricht zu nehmen, kam seine Mutter aus Bernburg zu ihm und bestürmte ihn kniefällig: „Sohn, mache uns nicht diese Schande." Er antwortete: „Mutter, wenn Christus mich ruft, so muß ich ihm folgen." Wegen seines Uebertrittes zum katholischen Glauben wurde er aus der Familie verstoßen. Doch hatte er noch den Trost, daß die Mutter kurz vor ihrem Tode ihm einen Brief schrieb, in dem sie ihm seinen Schritt verzieh und an ihn die Bitte der heiligen Monika an ihren Sohn, den heiligen Augustinus, richtete: Sohn, gedenke meiner beim Altare! Noch ein Gedanke quälte ihn: Ich weiß, was für Freunde ich verlasse, werde ich ähnliche in der katholischen Kirche finden, oder wird man mir ein gewisses Mißtrauen entgegenbringen?

Mutig entschloß er sich, dem Rufe Gottes zu folgen. Der damalige Propst von St. Hedwig, Robert Herzog, nachmaliger Fürstbischof von Breslau, erteilte ihm den nötigen katholischen Religionsunterricht und nahm ihn im Jahre 1873 in den Schoß der heiligen katholischen Kirche auf. Sogleich bat er um Aufnahme in das Fürstbischöfliche Konvikt, um Theologie zu studieren. Dort fand er seine neuen Freunde, denen er dankbare Liebe bis zum Tode bewahrte. Leider mußte er bald den Wanderstab ergreifen. Infolge des preußischen Kulturkampfes wurde das Konvikt geschlossen und die Insassen von der Polizei auf die Straße gesetzt. Gastfreundlich wurde er von seinem väterlichen Freunde, Pfarrer Schönaick,

in Oberschlesien aufgenommen. Er besuchte die oberschlesischen Franziskanerklöster; aber auch dort verfolgte ihn die Polizei und auch diese wurden geschlossen. Da entschloß er sich auf Anraten seines Freundes Pfarrer Schönaick, in die Gesellschaft Jesu einzutreten. Am 31. August 1875 begann er sein Noviziat in Harawies.

Aber auch die Stille des Noviziatslebens verging nicht ohne Störung. Die preußische Polizei suchte ihn auch hier. Er wurde nämlich wegen Störung des religiösen Friedens zu einer Geldstrafe von 1500 Mark oder zwei Jahren Kerker verurteilt. Das gab den Ordensobern die Veranlassung, ihn nach Frankreich zu schicken, damit er seine philosophischen und theologischen Studien, wie sie in der Gesellschaft Jesu üblich sind, absolviere. Gleichzeitig war er dort Lehrer der deutschen Sprache für seine Ordensmitbrüder.

In die galizische Provinz zurückgekehrt, wurde er von demselben Propst von St. Hedwig, der ihn in die katholische Kirche aufgenommen und unterdessen Fürstbischof von Breslau geworden war, zum Priester geweiht. Nach vollendetem Terziate (zweites Noviziat) begann seine Lehrtätigkeit. Wir sehen ihn zuerst in Krakau vom Jahre 1884 bis 1894 als Professor der Moraltheologie, des kanonischen Rechtes und der Kirchengeschichte für die Ordensmitglieder. Seine Schüler loben an ihm die Klarheit und den praktischen Sinn. Aus seiner Schule sind praktische Beichtväter hervorgegangen. Die polnische Ordensprovinz der Gesellschaft Jesu bekam den Auftrag vom Heiligen Vater, den ruthenischen Orden des heiligen Basilius zu reformieren und zu beleben. Unser P. Arndt war einer der ersten Theologieprofessoren, der die neuen Basilianerkleriker für ihre spätere Priestertätigkeit vorbereitete. Was P. Arndt tat, tat er gründlich. Hier erwarb er sich eine genaue Kenntnis des orientalischen Kirchenrechtes und der Lage der griechisch-katholischen Kirche. Deswegen wurde er im Jahre 1908 zum Konsultor der Kongregation „De Propaganda Fide" für die orientalischen Kirchen ernannt. Häufig mußte er sein wissenschaftliches Urteil abgeben in wichtigen und verworrenen Angelegenheiten der griechisch-katholischen Kirche.

Zuletzt seit 1909 sehen wir ihn als Professor der Moraltheologie, des kanonischen Rechtes und der Soziologie am fürstbischöflichen Priesterseminar in Weidenau in Oesterreichisch-Schlesien. Im Jahre 1923 ging er Alters wegen in Pension.

Die Tätigkeit des Theologieprofessors reichte diesem seeleneifrigen Priester nicht aus. Die Ferien wurden ausgefüllt mit Exerzitiengeben. Seit 25 Jahren war er auch häufiger Gast in Bukarest, um hier und in den Filialen der Englischen Fräulein die achttägigen Exerzitien zu leiten. Die Bukarester Arbeit hat er so liebgewonnen, daß, als die Ordensoberen nach seiner Pensionierung ihn fragten, wo er seine alten Tage zubringen wolle, er sich selber für Rumänien entschlossen hat. Seine genaue Kenntnis der kirchlichen Vorschriften betreffend Neugründungen von religiösen Kongregationen brachte ihm viele Ferienreisen. Er wurde gerufen nach Trier, Bosnien, Ungarn, Oesterreich und Galizien, um die

Satzungen neuer Kongregationen auszuarbeiten, und in schwierigen Angelegenheiten derselben wurde er immer um Rat gefragt. Aber auch diese Tätigkeit reichte diesem fleißigen Ordensmanne nicht aus. Er wußte nicht, was Zeitvergeuden ist; jede Stunde wurde von ihm fleißig ausgenützt und nur dadurch können wir uns seine literarische Tätigkeit neben seinen seelsorglichen Arbeiten erklären. Er war Mitarbeiter der „Stimmen der Zeit", der Linzer „Theol.-prakt. Quartalschrift", des „Eucharistischen Völkerbundes" und am Riesenwerke der Bolandisten: „Leben der Heiligen". Viele Jahre redigierte er das Katholische Sonntagsblatt für die Diözese Breslau in deutscher und polnischer Sprache. Die Archive vieler Diözesen bergen seine Referate und Gutachten in wichtigen und verworrenen Angelegenheiten. Leider sind wir augenblicklich nicht in der Lage, alle seine Bücher und Broschüren namhaft zu machen. Nur einige seien erwähnt.

Das Hauptwerk ist die neue Ausgabe der Allioli'schen Uebersetzung der Heiligen Schrift in moderner deutscher Sprache.

In dem Werke: „Wo ist die Wahrheit", das vielleicht sein erstes sein mag, beschreibt er seine Bekehrung zum Katholizismus und weist aus protestantischen Autoren die Wahrheit der katholischen Lehre nach. (Blütenstrauß aus Luthers Werken.)

Für die Jugend schrieb er: „Das Leben des heiligen Stanislaus Kostka".

Für die Eheleute: „Die christliche Ehe".

Ferner schrieb er: „Odpusty" (Die Abläße) polnisch. „Anbetungsbüchlein" (deutsch und polnisch). „Jubiläumsablaß." „Biographie des Kardinals Dr Georg Kopp."

Sein letztes Werk erschien in diesem Jahre: „Katechismus des Ordenslebens für Schwesternkongregationen."

Viele von seinen Werken erlebten eine zweite und dritte Auflage.

Dieses kurze und flüchtige Verzeichnis kann nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erheben, aber es zeigt dennoch, wie tätig P. Arndt immer gewesen ist.

In der Person des Verstorbenen ist eine Zierde der katholischen Wissenschaft von uns gegangen, dessen Name weit über die Grenzen Europas bekannt ist. Trotz seiner Gelehrsamkeit behielt er bis zum Tode sein kindlich frommes Gemüt. Der gelehrte Professor verstand es auch, Kinderexerzitien zu geben, und die vielen Beispiele, die er erzählte, machten, daß seine Zuhörerschaft ganz Ohr war. Es war für ihn eine besondere Freude, wenn er Kinder zur ersten Beichte und Kommunion vorbereiten konnte. Ja, er hielt es nicht unter seiner Würde, in seinem Alter den Kindern in der hiesigen St.-Josefs-Schule den Religionsunterricht zu erteilen.

Geschätzt und geliebt wurde er von den Kleinen, aber auch von den Großen. Dem schlesischen katholischen Adel, den Mitgliedern des schlesischen Malteser-Ritterordens mußte er regelmäßig jährlich heilige Exerzitien geben und war jahrelang ihr Freund und Berater.

Der Verstorbene war eine Zierde des Ordens der Gesellschaft Jesu. Mit ganzem Herzen hing er an ihm. Genaue Beobachtung der Regeln und kindlicher Gehorsam zeichneten ihn aus und deswegen bereitete man sich mit Freuden vor im Orden als auch außerhalb desselben, um am 31. August d. J. sein 50jähriges Ordensjubiläum feierlich zu begehen. Der liebe Gott hat es anders gefügt. Wir hoffen zuversichtlich, daß die vielen Gebete, die für ihn verrichtet werden, ihm die Befreiung aus dem Fegefeuer, wenn er dort noch sein sollte, erwirken werden und daß er bald mit reichen Verdiensten um die Sache Gottes und seiner Kirche beladen, in die ewigen Freuden des Himmels eingehen wird, um dort in der himmlischen Gesellschaft Jesu dieses Freudenfest zu begehen.

R. I. P.

II. **(Rekursinstanz gegen eine bischöfliche Verwaltungsentscheidung.)** Bekanntlich hat man ein gerichtliches und ein verwaltungsrechtliches Verfahren zu unterscheiden. Die gerichtlichen Instanzen sind im kirchlichen Rechtsbuch (can. 1572 ff.) genau geregelt. Erste Instanz ist regelmäßig der Bischof, bezw. das bischöfliche Gericht, zweite Instanz der Erzbischof, bezw. das Metropolitikum, dritte Instanz der Apostolische Stuhl, bezw. die Rota Romana. Für gewisse Prozesse ist ein besonderes, kürzeres Verfahren vorgesehen, wobei vom definitiven Urteil nur ein Rekurs an den Apostolischen Stuhl zulässig ist (can. 2146, § 1): Beispiel remotio parochorum.

Es bleibt nun noch die Frage offen: Gibt es gegen eine gewöhnliche Verwaltungsverfügung des Bischofs einen Rekurs, welches ist die Rekursinstanz, welche Wirkung hat der eingelegte Rekurs?

Zunächst könnte man nun meinen, daß der Erzbischof eine Rekursinstanz gegen bischöfliche Verwaltungsentscheidungen abgebe. Tatsächlich ließ das alte corpus juris canonici (c. 5, 2, 28) eine solche außergerichtliche provocatio ad causam zu. Darnach auch die Salzburger Provinzialsynode 1906 (Acta, 281 f.). Es fragt sich nun, ob im neuen Recht dem Erzbischof dieses Recht zusteht.

Can. 274 führt taxativ („tantum") die Befugnisse des Erzbischofes auf. Es findet sich n. 7 die Befugnis: Appellationem recipere a sententiis definitivis . . . prolatis in curiis suffraganeis; n. 4: vigilare ut fides ac disciplina ecclesiastica accurate serventur, ac de abusibus Romanum Pontificem certiorem facere, doch nirgends das Recht, eine Administrativbestimmung des untergebenen Bischofs aufzuheben oder abzuändern. Es haben demnach die erzbischöflichen Rechte im Cod. jur. can. eine Einschränkung erfahren. Daß dem so sei, lehren ausdrücklich Eichmann, K. R., S. 151; Vermeersch-Creusen, Epit. j. c., I, 140.

Ist ein Rekurs gegen die bischöfliche Verwaltungsentscheidung an die Nuntiatur möglich? Nach can. 267, § 1, n. 2 haben die Nuntien in ihrem Territorium zwar ein Ueberwachungsrecht, jedoch kein Verfügungsrecht, haben vielmehr lediglich an den Apostolischen Stuhl zu berichten. Can. 269, § 1 betont mit Nachdruck: Legati ordinariis locorum liberum suae jurisdictionis exercitium relinquant. Nach can. 267, § 1,

n. 3 erfreuen sich die Nuntien regelmäßig allerdings besonderer Delegationsvollmachten von Seite des Apostolischen Stuhles. Eine Zusammenstellung steht bei Hilling, Cod. jur. can. Supplementum, Freiburg 1925, 26 ff., jedoch in Zusammenhalt mit can. 269, § 1 werden dieselben nur mit Wissen und wenigstens nicht gegen den Widerspruch des Ordinarius ausgeübt.

Gibt es von der bischöflichen Administrativverfügung einen Rekurs an den Apostolischen Stuhl?

Aus der Natur des päpstlichen Primates ergibt sich, daß jeder Katholik, der sich in seinem Rechte gekränkt fühlt, sich an den Apostolischen Stuhl wenden kann (vgl. can. 1569, § 1 und 2). Can. 1601 sagt ausdrücklich, daß Rekurse gegen decreta Ordinariorum an die zuständige Kongregation zu richten sind. Diese Rekurse haben regelmäßig keine aufschiebende Wirkung (vgl. can. 1569, § 2; 345; 513, § 2; 1340, § 3; 1395, § 2; 1428, § 3; 2243, § 1. Eine Ausnahme macht can. 2146, welcher eine aufschiebende Wirkung dem Rekurse zugesteht.

Das Ergebnis ist also: einer administrativen Verfügung des Bischofs muß (abgesehen von can. 2146) gehorcht werden, bis der Apostolische Stuhl anderweitig verfügt hat.

Graz. Prof. Dr Joh. Haring.

III. **(Welche Präsumption ist die richtige?)** Ein Seelsorger hatte sich bei der Trauung einer Kriegswitwe mit der einfachen Todeserklärung ihres Mannes begnügt. Die einfache Todeserklärung nach österreichischem Rechte ordnet lediglich vermögensrechtliche Fragen, und lehnt es ab, die Ehe als durch den Tod des einen Gatten gelöst anzunehmen. Die neue Ehe der Kriegswitwe war eine unglückliche und klagte der Mann auf Ungültigkeitserklärung dieser Ehe. Das Kreisgericht Leoben erklärte am 22. Juni 1921, Cg III 179/8, die zweite Ehe für ungültig, da bei der einfachen Todeserklärung die Lösung des Ehebandes nicht ausgesprochen werde, also der zweiten Ehe das Hindernis des bestehenden Ehebandes entgegenstand.

Ein anderer Seelsorger traute eine Frau, deren erster Mann nach Amerika ausgewandert war und der nach der letzten Nachricht, Weihnachten 1908, krank in einem Spitale sich befand. Weitere Nachforschungen, auch durch das österreichische Konsulat, waren vergeblich gewesen. Eine formelle Todeserklärung war nicht nachgesucht worden. Auch in diesem Falle war die zweite Ehe eine unglückliche. Dasselbe Kreisgericht Leoben erklärte am 16. Juli 1925, Cg III 33/25/28, daß die Ungültigkeit der zweiten Ehe derzeit nicht festgestellt und ausgesprochen werden kann, weil die gesetzliche Vermutung für die Gültigkeit einer Ehe spricht, bis vollkommen einwandfrei das Bestehen des Eheungültigkeitsgrundes (in unserem Falle des § 62 a. b. G. B. — Eheband) nachgewiesen ist.

Hiezu sei folgendes bemerkt: Selbstverständlich ist der Abschluß einer Ehe verboten, wenn der Tod des Gatten einer früheren Ehe nicht nachgewiesen ist. Ist aber die Ehe einmal geschlossen, dann spricht für die Gültigkeit der Ehe die gesetzliche Vermutung. Dies spricht can. 1014

Cod. jur. can. aus: Matrimonium gaudet favore juris; quare in dubio standum est pro valore matrimonii. Aehnlich das österreichische a. b. G. B.: „Die Vermutung ist immer für die Gültigkeit der Ehe. Das angeführte Ehehindernis muß vollständig bewiesen werden." An diese Bestimmung hielt sich das Kreisgericht Leoben auch im zweiten Falle. Im ersten Falle aber stellte es die entgegengesetzte Präsumption auf, weil die einfache Todeserklärung das Eheband noch bestehen läßt.

Graz. Prof. Dr Joh. Haring.

IV. **(Eine Voraussetzung für das Belobungsdekret einer religiösen Genossenschaft.)** Bekanntlich unterscheidet man religiöse Genossenschaften bischöflichen und päpstlichen Rechtes (juris dioecesani, juris pontificii), can. 488, n. 3. Can. 492, § 2 besagt, daß eine religiöse Genossenschaft deshalb, weil sie über mehrere Diözesen sich verbreitet hat, nicht aufhört eine Diözesankongregation zu sein. Sie wird juris pontificii erst durch das Belobungsdekret (decretum laudis). Nun die Frage, die im Kodex nicht entschieden ist: Kann eine religiöse Genossenschaft mit einfachen Gelübden, die nur eine einzige Niederlassung besitzt, das Belobungsdekret, bezw. die päpstliche Approbation erhalten? In einem konkreten Falle lehnte die Regularenkongregation das Ansuchen ab mit der Begründung, daß der Heilige Stuhl Kongregationen mit nur einer einzigen Niederlassung nicht zu approbieren pflege.

Graz. Prof. Dr Joh. Haring.

V. **(Dreier- und Fünferkollegien beim Gericht.)** Nach can. 1576 sind für gewisse kirchliche Prozesse Dreier-, für andere Fünferkollegien einzusetzen. Ist der Vorsitzende in diese Zahl einzurechnen? Ja. Denn § 3 dieses Kanons sagt: Duo vel quatuor judices . . . una cum praeside tribunal collegiale constituunt. Ist es zulässig, daß nach dem Grundsatz per nimium non peccatur, außer dem Vorsitzenden drei, bezw. fünf Richter bestellt werden? Es scheint nicht; denn can. 1892 erklärt ein Urteil für unheilbar nichtig, wenn es nicht von einem Richterkollegium gefällt wurde, dessen Zahl dem can. 1576, § 1 entspricht. Uebrigens auch die Abstimmung könnte bei einem Vierer- oder Sechserkollegium schwierig sich gestalten, da Stimmengleichheit eintreten kann.

Graz. Prof. Dr Joh. Haring.

VI. **(Theologischer Studienplan der Laibacher theologischen Fakultät.)** Seit dem Wintersemester 1921/22 besitzt die theologische Fakultät in Laibach einen von der Studienkongregation genehmigten theologischen Lehrplan. Derselbe sieht fünf Studienjahre für die gewöhnlichen Theologiestudierenden und ein sechstes Jahr für Kandidaten des Doktorates vor.

I. Jahrgang: Philosophie 6 bis 8 St., Alttestamentliche Einleitung und Exegese 7 St., Hebräische Sprache 2 St., Kirchengeschichte 3 St.

II. Jahrgang: Philosophie 6 St., Fundamentaltheologie 4 St., Neues Testament 4 bis 5 St., Kirchengeschichte 2 St., Patrologie 2 St.

III. Jahrgang: Fundamentaltheologie (Lehre von der Kirche mit besonderer Berücksichtigung der orthodoxen Ekklesiologie) 4 St., Dog-

matik 6 St., Moraltheologische Prinzipienlehre 3 St., Neues Testament 2 St., Soziologie 1 bis 2 St.

IV. Jahrgang: Dogmatik 6 St., Moraltheologie 6 bis 7 St., Kirchenrecht 3 bis 4 St., Pastoraltheologie 2 bis 3 St. (Pädagogik und Katechetik), Christliche Kunst 2 St.

V. Jahrgang: Kirchenrecht 4 St., Pastoraltheologie 6 St., Moralkasuistik 2 St.

VI. Jahrgang: Spezielle Vorlesungen.

Obligat sind ferner für alle Hörer folgende Gegenstände: Homiletik 3 St. (ein Jahr 2, ein Jahr 1 St.), Gregorianischer Choral (zwei Jahre je 1 St.), Altkirchenslawische Sprache (obligat für die Hörer aus Dalmatien). Spezielle Vorlesungen aus Philosophie 1 bis 2 St., Ethnologie 1 bis 2 St., Vergleichende Religionswissenschaft 2 St., Dogmengeschichte 2 St., Semitische Sprachen 2 St., Missionskunde, Lehrunterschiede zwischen der katholischen und griechisch-orthodoxen Kirche, dazu einstündige Kollegien über spezielle dogmatische, moraltheologische und kirchenrechtliche Fragen.

Seminare: Philosophisches, apologetisches, dogmatisches, dogmengeschichtliches, biblisches und kirchenhistorisches. Ein Seminar für praktische Theologie mit zwei, bezw. drei Abteilungen ist im Entstehen begriffen.

Zu diesem Lehrplan ist der aufstrebenden neuen theologischen Fakultät nur zu gratulieren.

Graz. Prof. Dr J. Haring.

VII. **(Entscheidungen in Kirchenkonkurrenzfragen.)** Nach § 8 des steiermärkischen Landesgesetzes vom 28. April 1864, L.-G.-Bl. Nr. 7, ist der Patron zur Bestreitung der Kosten für Herstellung der Kirchen- und Pfründengebäude beitragspflichtig. Hiebei kann, wenn einem Pfründeninhaber das geistliche Patronat zusteht, seine Kongrua verkürzt werden. Die Finanzprokuratur vertrat in neuerer Zeit den Standpunkt, daß der Patron als Pfründner keinen Ersatzanspruch habe. Dem gegenüber hat in einem konkreten Falle der österreichische Verwaltungsgerichtshof am 14. Oktober 1924, Z. A 125/24/3, entschieden, daß der Ersatzanspruch zu Recht besteht.

Nach § 5 des zitierten Gesetzes ist der Pfründner, wenn die Pfründe mehr als 500 fl. reines Jahreseinkommen abwirft, bei Herstellung und Erhaltung der Pfarr- und Wirtschaftsgebäude beitragspflichtig. Die bisherige Praxis hielt sich trotz der veränderten Kongruaansätze an den Wortlaut und gewährte bei Schmälerung der Kongrua Ersatz aus dem Religionsfonds. Einen neuen Weg betrat die steiermärkische Landesregierung (Burg) mit der Entscheidung vom 30. März 1925, Z. 6/530/25/2, wonach obige Gesetzesstelle sinngemäß auszulegen ist (§ 6 a. b. G. B.). Nach der sinngemäßen Auslegung ist der Pfründner, welcher eine Kongruaergänzung bezieht, gar nicht beitragspflichtig, da § 5 des zitierten Gesetzes einen Pfründner voraussetzt, der mehr als die damalige Kongrua

(400 fl.) bezieht. Dies ergibt sich auch aus der Vorlage des Gesetzes, dem Hofdekret vom 18. Juni 1807, Nr. 97.

Graz. Prof. Dr Joh. Haring.

VIII. **(Ein Mittel gegen Bigamien.)** Abgesehen von den Severehen mehren sich heutzutage die Bigamien. Es ist, die entsprechende Gewissensverfassung vorausgesetzt, auch gar nicht schwer eine Bigamie einzugehen. Der Heiratskandidat gibt sich beim Pfarrer als ledig aus, die Verkündigung erfüllt im Zeitalter der Freizügigkeit regelmäßig ihren Zweck nicht. Erst wenn nach Eheabschluß der Pfarrer vorschriftsmäßig den Pfarrer des Taufortes verständigt, wird die Bigamie offenbar. Es würde also zur Verhütung von Bigamien sich empfehlen, in allen Fällen, in denen ein Zweifel hinsichtlich des ledigen Standes der Brautleute möglich ist, beim Pfarrer des Taufortes anzufragen. Freilich, hinsichtlich der Ehen, die vor Rechtskraft des Dekretes Ne temere geschlossen worden sind, könnte man auch auf diesem Wege keine Auskunft erhalten.

Graz. Prof. Dr Joh. Haring.

IX. **(Ist der Angeklagte nach dem neuen Kirchenrecht verpflichtet, seine Schuld einzugestehen?)** Angeklagter, „reus" ist jeder, gegen den vor Gericht verhandelt wird. Sowohl im bürgerlichen Rechtsstreit wie im Strafrechtsverfahren wird der Angeklagte „reus", „Angeklagter" genannt, denn in beiden Fällen kann und ist meistens die Rede von einer „Schuld" oder einem „Schuldigsein".

Verlangt nun das neue Kirchenrecht, daß der Angeklagte seine „Schuld" eingestehen muß? Zur Lösung dieser Frage kommen vor allem drei Canones in Betracht, nämlich can. 1646, 1743 und 1744.

Can. 1646 lautet: „Quilibet potest in indicio agere, nisi a sacris canonibus prohibeatur; reus autem legitime conventus respondere debet." Hier kommt es darauf an, zu bestimmen: Was heißt in der Rechtssprache „respondere". Vermeersch (II, 695) schreibt: „In canone isto, vox respondere sumitur significatione iuridica quae idem valet ac si dicas: debet legitime conventus se iudici praesentem sistere."

Der Sinn des genannten Kanon ist also folgender: Der Angeklagte „reus", der rechtmäßig vor Gericht geladen ist, muß sich dem Richter „stellen" oder „muß Antwort geben"; wobei „Antwort geben" nicht gleichbedeutend ist mit „seine Schuld eingestehen"; sondern vielmehr mit „sich nicht einfachhin vollständig passiv verhalten". Das Leugnen des Delikts, eine ausweichende Antwort, die Erklärung, daß man jede Antwort ablehne, wären ein „respondere" im Sinne des can. 1646. Aus diesem Kanon heraus läßt sich also unsere oben gestellte Frage nach der Pflicht eines Schuldeingeständnisses nicht beantworten, weder im bejahenden noch im verneinenden Sinne.

Can. 1743, § 1 lautet: „Judici legitime interroganti partes respondere tenentur et fateri veritatem, nisi agatur de delicto ab ipsis commisso." In diesem Kanon wird klar gesagt, daß die Parteien, d. h. sowohl Kläger (actor) wie Angeklagter (reus), wofern es sich nur nicht um das Eingeständnis eines eigenen Deliktes handelt, verpflichtet sind, auf

rechtmäßiges Befragen des Richters zu antworten und die Wahrheit zu sagen. (Ueberschreitet der Richter das Fragerecht, so kann die Partei die Antwort verweigern.)

In Strafsachen dagegen (de delicto ab ipsis commisso) ist der Angeklagte nicht verpflichtet, sein eigenes Vergehen einzugestehen. Es braucht eben keiner den Beweisstoff gegen sich selbst zu liefern; die Pflicht, die Beweise für die Schuld beizubringen, obliegt dem Kläger und eventuell dem Richter. Unberührt bleibt selbstverständlich die natürliche Pflicht, nicht zu lügen.

Genicot-Salsmans II, 11, schreibt: Reo (scil. accusato qui se quavis causa poenali defendit) licet semper crimen a se admissum negare, und fügt dann hinzu: Das Leugnen sei unter diesen Umständen nichts anderes als eine restrictio late mentalis; des Inhaltes, er habe kein Verbrechen begangen, das er zu gestehen brauche. Dasselbe gelte von den anderen Ausführungen, die der Angeklagte zum Beweise seiner Unschuld ersonnen habe, weil diesen doch vernünftigerweise niemand trauen kann.

Im bürgerlichen Rechtsstreit kennt sowohl das moderne Zivilrecht als auch das neue Kirchenrecht unter Umständen eine Pflicht des Schuldeingeständnisses (vgl. z. B. die einschlägigen Bestimmungen des Zivilprozeßrechtes über „Offenbarungseid"). In Strafsachen dagegen kann dieser Eid dem Angeklagten nicht zugeschoben werden; so sagt can. 1744: „Jus iurandum de veritate dicenda in causis criminalibus nequit iudex accusato deferre; in contentiosis, quoties bonum publicum in causa est, debet illud a partibus exigere; in aliis, potest pro sua prudentia."

B. van Acken S. J.

X. **(Ein Wort zu unserer Marienverehrung.)** Erstes Gesetz nicht nur in unserer christlichen Lehre, sondern auch im christlichen Kultleben muß die absolute Wahrheit sein. „Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben." Dieses Kernwort des göttlichen Stifters unserer heiligen Kirche muß auch von der Kirche Christi gelten. Es ist nun selbstverständlich, daß die Kirche als solche, die ja nach Paulus das corpus mysticum Jesu Christi, der in der Welt und unter den Menschen fortlebende Christus ist, in ihrer Lehre und auch in ihrem offiziellen kirchlichen Kult absolut wahr ist. Das hindert jedoch nicht, daß im privaten Kultleben einzelner Christen, vielleicht hie und da auch einzelner Kommunitäten kultische Unwahrheiten, Uebertreibungen oder dergleichen sich einschleichen können. Wenn das aber der Fall ist — und wir können mit Gewißheit es bejahen —, dann müssen wir Katholiken auch den Mut haben, es zuzugeben und nach Kräften abzustellen, zumal es unserer heiligen Kirche nur zum Vorteil und der wahren Religiosität und Frömmigkeit zum Segen gereichen kann.

Wenn wir im nachfolgenden ein offenes Wort über den privaten Kult der Marienverehrung wagen, hoffen wir, nicht in falschen Verdacht zu kommen, möchten dadurch vielmehr die echte und wahre Mutter-

gottesverehrung gerade fördern. Wir verdanken der lieben Gottesmutter viel, ganz viel und möchten wie bislang ganz treue Marienkinder bleiben und einmal als solche sterben.

Gott fügte es, daß wir in langjähriger Seelsorgearbeit in dieser Hinsicht manches beobachten und erleben konnten. Zweierlei möchten wir von unserer herrlichen Marienverehrung, um die Andersgläubige uns wahrhaft beneiden können und vielfach auch wirklich beneiden, ferngehalten wissen:

1. Ein Zuviel gegenüber dem Wesentlichen, sagen wir Christozentrischen und Göttlichen in unserer Religion, und

2. das vereinzelte Bestreben, Maria in mancher Hinsicht Christus anzugleichen.

Einige Worte mögen diese Gedanken näher erläutern.

Zu 1: Maria nimmt zufolge ihrer Gottesmutterschaft und Gottesmutterwürde mit Recht eine ganz einzigartige Stellung in der christlichen Religion ein. Sie überragt vollberechtigt die anderen Heiligen und selbst die Engel. Nie ist Gott der Herr als Heiligste Dreifaltigkeit zu irgend einem anderen seiner Geschöpfe in eine solch innige Beziehung getreten wie zu Maria. Wo Christus, da Maria. Ein wahrer Christusjünger muß unbedingt ein echter Marienverehrer sein. Es dünkt uns geradezu unnatürlich, wie man Christ sein und von der Marienverehrung nichts wissen will. Hier können unmöglich logische Gründe den Ausschlag geben. Aber trotz dieser einzigartigen Stellung der Gottesmutter im christlichen Glaubensleben muß Christus, der Herr, das Zentrum, der strahlende, belebende und beherrschende Mittelpunkt unserer christlichen Religion bleiben. St. Paulus hat recht, wenn er sagt: „Omnia et in omnibus Christus.“ Aus dessen herrlichen Sendschreiben weht uns immer wieder das bekannte Hebräerwort entgegen: „Jesus Christus gestern, heute und in Ewigkeit.“ Gegenüber der Christusverehrung — man verstehe nicht falsch — hat die Marienverehrung unbedingt in dezenter Ehrfurcht zurückzutreten. Es dünkt uns nicht recht, wenn man die Muttergottesandachten und -lieder wenigstens zahlenmäßig an die erste Stelle rückt, wenn man schier zahllose mehrstimmige Marienlieder singt und daneben auch einige Sakraments- oder Herz-Jesu-Lieder, wenn man ganze Monate hindurch (Mai- und Rosenkranzmonat) Muttergottesandachten, vielleicht mit Predigten hält, und desjenigen, den Christus, der Herr, seiner heiligen Kirche und den Einzelseelen als übernatürliches Lebensprinzip, als Inbegriff des göttlichen Gnadenlebens überhaupt gegeben hat, des Heiligen Geistes, an den beiden Pfingsttagen und, wenn's hoch geht, noch in der Vorpfingstnovene und Pfingstoktav gedenkt und im übrigen das ganze Jahr hindurch von der so überaus wichtigen und tiefkatholischen Verehrung des Heiligen Geistes fast völlig schweigt. Ist es recht, wenn z. B. wegen des auf die Pfingsttage einfallenden 40stündigen Gebetes auch an diesen Tagen noch die Heiliggeistpredigt ausfällt und somit kaum ein einziges Mal im Jahre über den Heiligen Geist gepredigt wird? Das ist nicht nur unrecht, sondern im

katholischen Sinne auch unwahr. Wir möchten der lieben Gottesmutter auch nicht eine einzige Andacht und Predigt genommen sehen, aber Christus und sein Gottesgeist müssen vorangehen, auch im äußeren Kult.

Daß wir mit der Verehrung des Heiligen Geistes noch im argen liegen — wir sprechen hier selbstverständlich nicht von der offiziellen Kirche als solcher —, mag auch einmal gesagt sein. Und doch, welch herrliche Fülle von Material für Predigt und Andachten bietet gerade die katholische Lehre vom Heiligen Geiste, von seiner göttlichen Wesenheit, seinem göttlichen Innenleben im Verhältnis zu den beiden anderen Personen, die Lehre über das Gnadenwirken des Heiligen Geistes im Fortleben der Kirche durch die Jahrhunderte, in der Reinerhaltung der Lehre und Moral, über das herrliche Walten des göttlichen Geistes in den Einzelseelen als Geist des Lichtes, der Kraft, des Trostes u. s. w. Gerade die Lehre über den Heiligen Geist ist eine schier unerschöpfliche Fundgrube echten katholischen Glaubenslebens.

Doch kommen wir zum Thema zurück. Ist es recht, daß man das Maialtärchen im Juni Herz-Jesu-Altärchen werden läßt dadurch, daß man einfach die Statuen wechselt, daß man den Maialtar herrlich ziert und dabei den Hochaltar, das Gezelt des eingeborenen Gottessohnes völlig schmucklos beläßt? Wenn der Heiland im Tabernakel auch ein Leben völliger Selbstentäußerung leben will, so gibt uns das nicht das Recht, nun auch unserseits ihn zu verdemütigen. Es läßt sich sehr wohl einrichten, daß man auch äußerlich Christus den Vorzug gibt, ohne seiner gebenedeiten Mutter irgendwie Eintrag zu tun. Ihre wahre Verehrung würde damit nur gewinnen. Wir dürfen auch überzeugt sein, daß diejenige, die einst in demütiger Ehrfurcht sprach: „Siehe, ich bin die Magd des Herrn" mit einem Zuviel ihres Kultus auf Kosten ihres göttlichen Sohnes nie und nimmer einverstanden sein würde. Sapienti sat!

Zu 2: Auch das Bestreben, Maria in mancher Hinsicht Christus, dem Herrn, unserem und ihrem Gott, anzugleichen, halten wir für verfehlt. Wenn daselbst einzelne Kirchenlehrer in edelster Absicht etwas stark malen, dann braucht man damit durchaus nicht einverstanden zu sein. Es sind immer nur einzelne, um die es sich handelt. Glaubenszustimmung aber heischt nur der unanimis consensus patrum. Wenn z. B. ein heiliger Bonaventura, den wir sonst gewiß nicht hoch genug einschätzen können, Maria die Gekreuzigte (vgl. Toussaint, Betrachtungen für jeden Tag des Kirchenjahres!) nennt, oder ihr andere durchaus dem Heiland eignende Ehrennamen beilegt, will uns das bei aller Hochachtung vor diesem liebeglühenden Marienverehrer nicht gefallen. Wenn der heilige Ildefons, um den Gehorsam Mariens zu beweisen, sagt: „daß sie bereit gewesen wäre, wenn die Henkersknechte gefehlt hätten, ihren Jesus mit eigenen Händen ans Kreuz zu schlagen", dann sollte man derartige, aus spontaner Inbrunst der Seele geborenen Ausdrücke wenigstens nicht in Erbauungsbücher hineinschreiben. Mit derartigen Ueberschwenglichkeiten hebt man die zarte, echte Marienverehrung durch-

aus nicht, sondern erweckt bei anderen Anstoß, der sehr wohl vermieden werden könnte.

Wir haben so viel Wahres und Schönes, Edles und Heiliges, Ehrfurchtsvolles und Beglückendes gerade in unserer katholischen Muttergottesverehrung, daß wir grundsätzlich Uebertreibungen und anderes vermeiden sollten. Wir bedürfen dessen wirklich nicht. Die schönste Marienverehrung ist jene, welche die wahrste ist. Fort darum mit allem Ungesunden! Unsere heilige Kirche sei uns auch darin weise Führerin und Gebieterin. Wir Priester sollten an sich gut gemeinte Ueberschwenglichkeiten und dergleichen liebevoll, aber bestimmt abstellen. Maria ist die Gnadenvolle, die Gesegnete unter den Weibern, sie ist die Königin Himmels und der Erde, sie ist Gottes und unsere Mutter, sie ist viel mehr als menschliches Lob künden kann, aber sie ist und bleibt Mensch und zwischen ihr und ihrem göttlichen Sohne bleibt bei aller Innigkeit und Zartheit des Verhältnisses, soweit die eigentliche Verehrungsmöglichkeit in Frage kommt, ein unendlicher Abstand, eine unüberbrückbare Kluft. Das hat niemand besser als sie selbst eingesehen, wie es im Magnifikat so herrlich zum Ausdruck kommt: „Er hat angesehen die Niedrigkeit seiner Magd. — Großes hat an mir getan, der da mächtig und dessen Name heilig ist." Das wunderschöne „Ecce ancilla Domini", das sie dem inhaltsschweren Gruße des Engels entgegenhielt, ist das Wahrzeichen ihres gottinnigen, demütigen Lebens. Unsere Parole muß heißen: „Per Mariam ad Jesum!" Stimmen wir freudig und jubelnd ein in den Lobpreis zur Ehre der Hochgebenedeiten: „Alle Tage sing' und sage Lob der Himmelskönigin!", aber halten wir alles Unwahre und Uebertriebene und darum Unedle aus unserer Marienverehrung fern. Sie ist an sich viel zu schön, als daß sie solcher Mittel bedürfte.

Möchten diese schlichten Zeilen zur Förderung der wahren und darum einzig edlen und echt katholischen Marienverehrung ein weniges beitragen.

Gelsenkirchen. Rektor Clemens.

*XI. **(Gilt das Decretum generale 28. Oct. 1913, Tit. I, n. 2, noch nach seinem ursprünglichen Wortlaut?)** Die Additiones et Variationes in Rubricis Missalis schweigen von der äußeren Feier der früher am Sonntag gefeierten Feste. Auch ist bis jetzt kein Decretum generale S. R. C. erschienen, welches Tit. I, n. 2, des genannten Decretum generale nach can. 4 oder can. 22 des Cod. jur. can. widerrufen hätte. Die Ritenkongregation hat auf die Frage (Hildesien. Dubia varia): „VIII) Missa de solemnitate, ex Decreto generali S. R. C. super Motu proprio Abhinc duos annos in Dominicam translata, num a parocho pro populo applicari potest, secundum Additiones et Variationes in Rubricis Missalis II, n. 11, an non?" geantwortet: „Ad VIII. Negative, nisi agatur de Missis comprehensis etiam in novis Rubricis Missalis Romani tit. IV" (Acta Ap. Sed. vol. XIV, pag. 469 seq.). Im Anschluß an diese Erklärung der S. R. C. schreibt Pauwels in Periodica t. XI. Oct. 1922 monumenta p. 120: „solemnitates d. 28. Oct. 1913 concessas . . . non

esse servatas, nisi in novis Rubricis comprehendentur.“ Das Würzburger Direktorium 1924 bemerkt vor dem 11. Mai: „Cras celebrari potest externa Solemnitas S. Joseph. Una Missa solemnis de Festo et una Missa lecta“; und vor dem 5. Oktober: „Cras fieri potest externa Festivitas Ss. Rosarii; una Missa cant. et una Missa lecta de Festo.“ Das Augsburger Direktorium notiert zum 11. Mai: „Cras in foro ad libitum Solemnitas S. Joseph. Ideo omnes Missae tam solemnes quam lectae (praeter unam conventualem seu parochialem) celebrari possunt de hac Solemnitate“; und zum 1. Juni: „Cras in foro celebratur . . . Solemnitas externa . . . B. M. V. Patr. Bavariae. Quare una Missa cantata et una Missa lecta (non amplius obstante onere Missae parochialis) celebrari potest de hac Solemnitate.“

Zu diesen vorgelegten verschiedenen Ansichten über die Geltung des Decretum generale vom 28. Oktober 1913, Tit. I, n. 2, ist zu erwidern:

1) Das Decretum generale, Tit. I, n. 2, besteht nach der Veröffentlichung der Additiones et Variationes in Rubricis Missalis Romani in voller Kraft. Andernfalls hätte die Ritenkongregation durch ein Decretum generale die Bestimmungen Tit. I, n. 2, außer Kraft erklären oder im Sinne der neuen Rubriken einschränken müssen. Die Fortdauer der Geltung ergibt sich auch aus der im Decretum Hildesien. den Dubia VIII, IX, X und XI in den Acta Apost. Sedis gegebenen Aufschrift: „D) De Solemnitatibus Festorum Motu proprio Abhinc duos annos in Dominicas translatis.“ Brehm (Neuerungen im Missale, S. 144) glaubt zwar in Tit. V, n. 3, der neuen Rubriken eine Erwähnung des Inhaltes des genannten Decretum generale zu finden. Allein der in n. 3 dieses Tit. V eingefügte Passus: „et in Missis de Solemnitate externa Duplicis item I classis in Dominicam, juxta ipsum tit. IV, num. 3, translata fit tantum Commemoratio . . .“ handelt nicht allgemein von den im Decr. gen. genannten Festa duplicia I. classis, sondern nur von fünf Partikularfesten: „Festi Patroni principalis, aut Tituli vel Dedicationis propriae Ecclesiae, aut etiam Tituli vel Sancti Fundatoris Ordinis seu Congregationis, quod infra praecedentem Hebdomadam occurrerit“ (vgl. Brehm, Neuerungen, S. 141). Der weitere Passus in n. 3 desselben Tit. V: „. . . et in Missis de Solemnitate externa Duplicis item II. classis in Dominica translata, fiant omnes Commemorationes . . .“ ist so unbestimmt gefaßt, daß man darin eine Beziehung zum Tit. I, n. 2, des Decretum generale nicht mit Sicherheit annehmen kann. Brehm glaubt seine Ansicht stützen zu können mit einer von der Reformkommission zur Einfügung in Tit. IV als n. 4 geplanten aus dem Decr. gen. fast wörtlich entnommenen Rubrik, die lautete, wie folgt: „Ubi solemnitas externa Festorum, quae olim alicui Dominicae minori per annum perpetuo affixa erant, in ipsa Dominica minori celebratur, de Solemnitate Festi Duplicis I. classis permittuntur Missae omnes; de Solemnitate vero Duplicis II classis permittitur tantum unica Missa cantata vel lecta. Excipitur Solemnitas externa sacra-

tissimi Rosarii, quae celebrari poterit Dominica prima Octobris cum omnibus Missis, ut supra dictum est de Duplicibus I. classis . . . .“

2) Da die von der Reformkommission in Vorschlag gebrachte Rubrik von der Ritenkongregation dem Tit. IV nicht einverleibt worden ist, kann auch aus dem Texte derselben auf die Fortdauer der Geltung einzelner Bestimmungen des Decretum generale Tit. I, n. 2, kein Schluß gezogen werden.

Im Tit. I, n. 2, des Decr. gen. heißt es: „de Solemnitate Festi Duplicis I. classis permittuntur Missae omnes, praeter Conventualem et Parochialem, semper de Officio diei dicendas . . . Solemnitas externa Ssmi Rosarii . . . . celebrari poterit cum omnibus Missis, praeter Conventualem et Parochialem de Ssmo Rosario, ut supra dictum est de Duplicibus I. classis.“ Die Ritenkongregation hat, wie eingangs berichtet, auf die Frage, ob die Missa solemnitatis translatae auf Grund des Decretum generale zu feiern vom Pfarrer als Missa parochialis appliziert werden könne nach Tit. II, n. 11, der neuen Rubriken, geantwortet: „Negative, nisi agatur de Missis comprehensis etiam in novis Rubricis Missalis Romani, tit. IV.“ Wie oben (ad 1) bemerkt ist, werden in der Rubrik Tit. IV, n. 3, nur fünf Partikularfeste genannt, bezüglich deren Solemnitas externa in Dominicam translata der Zusatz: praeter Parochialem nicht gemacht ist. Wenn nun eines dieser fünf Partikularfeste bisher cum Officio an einem Sonntage gefeiert und nach dem Decr. gen., Tit. I, n. 1, auf eine dies fixa mensis verlegt wurde, so können von diesem Partikularfest alle Missae de Solemnitate translata gefeiert werden und besteht für dieses Fest die Vorschrift, die Missa parochialis dem Officium comformis zu feiern, nicht.

Da die Ritenkongregation durch das Decretum in Hildesien. eine Ausnahme bezüglich der Missa parochialis für die in Tit. IV, n. 3, genannten Feste gestattet, hat sie indirekt die Geltung der Bestimmung bezüglich der Pflicht der Missa parochialis bestätigt, nach dem Grundsatze: Exceptio confirmat regulam. Die Regel wird auch bestätigt durch die Indulte, welche einigen Diözesen von dem Apostolischen Stuhle auf Ansuchen der Bischöfe gewährt sind. Da dieselben in den Acta Apostolicae Sedis nicht veröffentlicht werden, kann hier davon nicht weiter gehandelt werden. Indulte wären überflüssig, wenn die Regel nicht mehr verpflichtete.

3) Die Solemnitas externa, die nach dem Decr. gen. 28. Oct. 1913 auf den Sonntag verlegt werden kann, muß auf den Sonntag verlegt werden, an welchem bisher das Fest selbst gefeiert wurde und kann nicht auf einen beliebigen Sonntag verlegt werden. Auf die Frage: „I. An Solemnitas externa cum enuntiato privilegio“ (Decr. gen., Tit. I, n. 2, „permittuntur Missae omnes — permittitur unica Missa solemnis vel lecta“), „recolenda in Dominica cui prius affixum erat festum, intelligi possit celebranda tam in praefata Dominica, quam in altera Dominica diversa festum insequente?“ und die zweite Frage: „II. An in Ecclesiis ubi praefata solemnitas externa agitur, Missae

a memorato Decreto concessae de ipsa solemnitate celebrari tantum possint, vel etiam debeant?" antwortete die Ritenkongregation: „Ad I et II. affirmative ad primam partem, et negative ad secundam, seu standum terminis Indulti" (12. Febr. 1916, Acta Ap. Sed. vol. VIII, pag. 74). Nach diesem Decretum ist die Translatio der Solemnitas ein Indultum und die Zelebration der Missae de Solemnitate ein Privilegium. Auf ein Privilegium wie auf ein Indultum kann man verzichten, wenn nicht ein anderer den Gebrauch eines Privilegiums und Indultum verlangen kann. Da an der Solemnitas festi duplicis I classis und der Solemnitas Ss. Rosarii alle Missae de Solemnitate erlaubt, aber nicht vorgeschrieben sind, so können alle Priester statt der Missa de Solemnitate die Missa conformis Officio diei zelebrieren, auch die Missa solemnis, wenn nicht der Ordinarius loci für die Ecclesiae parochiales eine Missa solemnis de Solemnitate translata vorschreibt. So wird im Direktorium der Diözese Trier die Missa solemnis vorgeschrieben für die Solemnitas translata der Feste: Solemnitas S. Joseph, Assumptio und Nativitas B. M. V. (die durch Breve Leos XII. vom 2. Dezember 1828 pro choro et foro auf den folgenden Sonntag transferiert waren), Ss. Petri et Pauli (für die nicht zu Preußen gehörenden Territorien Birkenfeld und Meisenheim), Ss. Rosarii und Dedicationis propriae Ecclesiae (die am 10. November gefeiert wird und deren Solemnitas auf den Sonntag verlegt wird). Für Solemnitas translata des Festes: S. Matthiae, Patroni principalis Dioeceseos, wird eine Commemoratio S. Matthiae in Missa solemni de Dominica majori vorgeschrieben.

4) Die Solemnitas externa translata kann gefeiert werden in Kirchen, öffentlichen und halböffentlichen Oratorien (Brehm, Neuerungen, S. 141).

5) Da in dem unter 3) genannten Decretum (12. Februar 1916) bezüglich der Feier der Solemnitas translata concessa durch das Decr. gen. 28. Oktober 1913 erklärt ist: „Standum terminis Indulti", so ist dadurch die Regel bezüglich Commemorationes, die im Decretum gegeben ist, bekräftigt: „Missae . . . semper dicantur ut in ipso Festo de quo agitur Solemnitas, addita, Oratione de Officio diei et aliis omnibus, quae dicendae essent, si Festum ipsa Dominica incidisset."

Dagegen sind die Missa solemnis und die Missa lecta der in Tit. IV, n. 3 der Additiones et Variationes in Rubricis genannten fünf Feste, deren Solemnitas auf den Sonntag verlegt wird, bezw. die Missae omnes nach dem Decr. in Hildes. ad IX, wenn sie zu den im Decr. gen. genannten Festen gehören, die früher auf eine Dominica fixiert waren als Missae votivae pro re gravi et publica simul causa zu betrachten und mit den in den Missae votivae nach Tit. V, n. 3 zu betenden Commemorationes zu feiern, nämlich de (occurrenti) Duplici II classis, de Dominica quavis, de Rogationibus (d. i. de Litaniis majoribus 25 Apr. in Dominica occurrentibus), de aliqua ex Vigiliis (d. i. de Vigilia Epiphaniae in Dominica occurrente), aut Octavis privilegiatis.

Trier, St. Matthias. P. Petrus Döink O. S. B.

XI. **(Wie die Heiligen Felizitas und Perpetua zu ihrem Feste kamen.)** „Harum sanctarum Martyrum festum Pius Decimus Pont. Max. ad ritum duplicem pro universa Ecclesia evexit ac diei sextae Martii adsignari mandavit" (II. Noct. lect. VI).

In einer Zeit, in der die Scheu vor dem Kinde zu einem allgemeinen Unglück geworden ist, zu dessen Abwehr fast kein Mittel mehr vorhanden ist, stellt Pius X. diese zwei heiligen Mütter hoch auf den Leuchter, daß sie allen leuchten, die im Ehestande sind. Perpetua mit einem kleinen Kinde am Busen, Felizitas in Erwartung ihres ersten Kindes, dessen Geburt das gemeinsame Gebet der ganzen Märtyrerschar beschleunigt. Perpetua die vornehme Aristokratin, Felizitas die gläubige Sklavin. Schon Augustinus, stolz auf diese glorreichen Afrikanerinnen, zu denen seine Mutter eine besondere Andacht trug, macht die Bemerkung, daß die vereinigten Namen der Märtyrinnen bereits das Los vorbedeuten, das ihnen ihre Standhaftigkeit brachte: „perpetua felicitas in coelo."

Ad lucem genitae sole sub Africo
Nunc ambae pugiles actibus inclytis
In toto radiant orbe; micantibus
Fulgent tempora laureis.
(Alter Hymnus bei Gueranger.)

Die Einführung dieses Festes hat ganz allgemein freudige Aufnahme gefunden. Jeden Morgen nannten wir Priester am Altare ihre vereinigten Namen, unter den sieben heiligen Frauennamen die beiden ersten. So waren sie uns schon liebe Vertraute. Ihre jetzigen Lektionen im Brevier, mäßig kurz gehalten, gehören mit zu den anschaulichsten Berichten aus der großen Martyrerzeit, von denen Chrysostomus sagte: „Ich lese gerne die Akten der Märtyrer; aber mit besonderer Vorliebe wende ich mich den Erzählungen zu, die die bestandenen Kämpfe christlicher Frauen schildern" (homil. de div. N. T. locis).

Der Anstoß zur allgemeinen Einführung des Festes kam aus der frommen Frauenwelt. Die bejahrte Klosterfrau Schwester Theodosia aus der Genossenschaft der „Mütterlichen Liebe" in Metz trug eine besondere Verehrung zu den zwei Heiligen, die seit Gründung der Genossenschaft als Patrone verehrt worden waren. Ursprünglich hatte man sogar die Genossenschaft nach ihnen benannt. Es war ihr innigster Wunsch, es noch zu erleben, daß Perpetua und Felizitas wieder ihr besonderes Fest hätten. Die Vorsehung fügte es, daß sie mit P. de Lattre, einem Priester aus der Genossenschaft der Weißen Väter (Lavigerie), bekannt wurde. Er hatte in gelehrten Kreisen einen guten Namen und sein Arbeitsfeld war gerade in Carthago, wo das Martyrium der beiden Glaubensheldinnen stattgefunden hat. Die Klosterfrau regte den Gedanken bei ihm an, die Sache in die Hand zu nehmen, und da sein Bischof zustimmte, war der Weg von Carthago bis zum Papste nicht weit. Die Ritenkongregation prüfte den Vorschlag und Pius X. ging bereitwilligst darauf ein, die bloße Kommemoration der zwei Heiligen am Feste des heiligen

Thomas in ein eigenes Fest zu verwandeln, das sogleich von der ganzen Kirche zu feiern sei. Als Schwester Theodosia, Assistentin der Generaloberin, ihr goldenes Ordensjubiläum feierte, sah sie ihren Herzenswunsch erfüllt und betete dankbar ihr Nunc dimittis, ... quia viderunt oculi mei .... Und auch dieser Wunsch ist ihr bald nachher erfüllt worden.

St. Augustin-Siegburg. August Jos. Arand S. V. D.

XII. **(Zurück zur Ordnung!)** Vor Jahren hatte eine Frau, die nahe an einer Kirche wohnte, folgende Gewohnheit: Sie ging morgens in die sogenannte „Segenmesse" (missa cor. SS. exp.). Nach dem sakramentalen Segen zu Anfang der Messe verließ sie die Kirche, um zu Hause das Bett zu machen. Am Schluß der Messe kam sie wieder in die Kirche, um noch einmal den sakramentalen Segen zu empfangen. (Ich könnte den Namen der Frau, welche noch lebt, und ihren Wohnort nennen.) Ein bezeichnendes Beispiel von dem ungesunden Gebetsleben unserer Leute. Die beiden Segen am Anfang und Schluß der Messe waren ihr wichtiger als das heilige Opfer.

Man wird vielleicht dagegen sagen: Das ist ein einzelner Fall. Ja, in dieser krassen Form zeigt sich die falsche Einstellung der Gläubigen vielleicht nicht häufig. Aber ich glaube, daß viele Leute weniger wichtige Andachten und Sakramentalien praktisch höher schätzen als das heilige Opfer. Der Kirchenbesuch bei den verschiedenen Anlässen legt diesen Schluß nahe. Was mag schuld daran sein? Zum Teil eine allzu egoistische Auffassung des Gottesdienstes. Man will immer nur empfangen, nicht geben, nicht „opfern". Und zu einem großen Teil die Form unserer Gottesdienstfeier. Mehr am Rande liegende Andachten werden prunkvoll gefeiert, der Kern unseres Gottesdienstes aber, das heilige Opfer, oft auf die einfachste Form gebracht — oder gar zur Gelegenheit für Andachten herabgewürdigt. Wir sollten den eigensüchtigen oder sentimentalen Wünschen der Gläubigen nicht so sehr nachgeben, sondern dieselben vielmehr zu einem ernsten, gesunden Gebetsleben erziehen. Darum zurück zum Geiste wahrer Liturgie!

Alfred Steuer.

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von Dr W. Grosam, Professor der Pastoraltheologie in Linz.

(Konkordat mit Polen.) Das 8. Heft der A. A. S. vom 2. Juni 1925 veröffentlicht den französischen Text des Konkordates, welches der Heilige Stuhl unter dem 10. Februar 1925 mit der Republik Polen abgeschlossen hat. Es wurde zu Warschau am 12. Juni 1925 feierlich ratifiziert. (A. A. S. XVII, 273 ss.)

(Neuausgabe des Rituale Romanum.) In der Vatikanischen Druckerei ist eine Neuausgabe des Rituale Romanum erschienen, welche mit Dekret der Ritenkongregation vom 10. Juni 1925 approbiert und von Papst Pius XI. als editio typica erklärt wurde.

(A. A. S. XVII, 326.)

(Kirchliches Bücherverbot.) In der Vollsitzung des S. Officium vom 1. Juli 1925 wurden das Werk: „Die biblische und die babylonische Gottesidee. Die israelitische Gottesauffassung im Lichte der altorientalischen Religionsgeschichte" von Dr Johannes Hehn, o. Professor der Universität Würzburg, und desselben Verfassers Schrift „Wege zum Monotheismus. Festrede zur Feier des 331jährigen Bestehens der Universität Würzburg" verurteilt und auf den Index gesetzt (Dekret des S. Off. vom 3. Juli 1925).

In der Vollsitzung des S. Officium vom 22. Juli 1925 erfolgte die Indizierung nachstehender Schriften und Aufsätze von Dr Josef Wittig, o. Professor der Kirchengeschichte, Patrologie und christlichen Archäologie an der Universität Breslau:

1. Die Erlösten, in „Hochland", 19. Jg., B. 2 (1922), Heft 7, S. 1 bis 26.

2. Meine „Erlösten" in Buße, Kampf und Wehr. Habelschwerdt, Frankes Buchhandlung.

3. Herrgottswissen von Wegrain und Straße. Geschichte von Webern Zimmerleuten und Dorfjungen. Freiburg i. Br., Herder.

4. Das allgemeine Priestertum; und

5. Die Kirche als Auswirkung und Selbstverwirklichung der christlichen Seele, in: „Kirche und Wirklichkeit", ein katholisches Zeitbuch, herausgegeben von Ernst Michel. Jena, Eugen Diederichs, 1923, S. 21 bis 43 und 189 bis 210

6. Leben Jesu in Palästina, Schlesien und anderswo. Zwei Bände. Kempten, J. Kösel und F. Pustet.

(Dekret des S. Off. vom 30. Juli 1925.)

(A. A. S. XVII, 378 s.)

(Ritus der Haustaufe.) Wenn ein ungetauftes Kind nicht in Lebensgefahr ist, aber wegen der vorliegenden Umstände nicht ohne Gefährdung zur Taufe in die mit dem Rechte des Taufbrunnens ausgestattete Kirche gebracht werden kann, ist ihm nach can. 775 die Taufe feierlich, d. h. mit allen heiligen Zeremonien vom Pfarrer in der nächstgelegenen Kirche oder dem nächstgelegenen Oratorium zu spenden, auch wenn dort kein Taufbrunnen wäre. Ist aber auch das unmöglich (z. B. weil keine andere Kirche und kein Oratorium in der Nähe ist), dann kann der Ordinarius nach seinem gewissenhaften Ermessen die Taufe eines solchen Kindes gemäß can. 776, §§ 1, 2 an einem geziemenden Orte des Privathauses gestatten. Der Sakramentenkongregation wurde nun die Anfrage vorgelegt, ob in diesem letzteren Falle die heilige Taufe feierlich, d. h. mit allen heiligen Zeremonien, auch den dem Taufakte vorausgehenden, zu spenden sei. Entsprechend früheren Entscheidungen (vgl. S. R. C. 17. Jänner 1914, A. A. S. VI, 32) und der allgemeinen Lehre der Autoren entschied die S. R. C. unter dem 26. Juni 1925 (Dekret vom 22. Juli 1925): Affirmative. Ob für solche feierliche Haustaufen die Voraussetzungen gegeben sind, hat der Ordinarius nach seinem klugen Ermessen im einzelnen Falle zu entscheiden. (A. A. S. XVII, 452.)

(Heilig- und Seligsprechungen.) Die Hefte 9 bis 11 der A. A. S. dieses Jahres enthalten wieder zahlreiche Akten von Kanonisationen und Beatifikationen; so die umfangreichen Bullen der Heiligsprechung der heiligen Theresia vom Kinde Jesu aus dem Orden der Karmelitinnen (XVII, 337 ss.), des heiligen Kirchenlehrers Petrus Kanisius aus der Gesellschaft Jesu (XVII, 349 ss.), der heiligen Maria Magdalena Postel, Stifterin des Institutes der Barmherzigen Schwestern von den christlichen Schulen (XVII, 401 ss.), der heiligen Magdalena Sophie Barat, Stifterin der Gesellschaft der Schwestern vom heiligsten Herzen Jesu (XVII, 419 ss.); ferners die Apostolischen Schreiben zur Seligsprechung der sel. Maria Michaela Desmaisières, Stifterin der Mägde vom heiligsten Sakramente und der Nächstenliebe (XVII, 292 ss.), der sel. Maria Bernadette Soubirous aus der Kongregation der Schulschwestern von Nevers (XVII, 296 ss.), der sel. Märtyrer von Kanada Isaak Jogues, Johannes von Brebeuf und ihrer Gefährten aus der Gesellschaft Jesu (XVII, 302 ss.); weiters die päpstliche Bestätigung des seit unvordenklichen Zeiten bestehenden Kultus des als Seligen oder Heiligen verehrten Erzbischofs Bohumil von Gnesen, und mehrere Dekrete zur Introductio causae anderer Diener und Dienerinnen Gottes. Das Jubeljahr 1925 läßt uns den Gottesgarten der heiligen Kirche in herrlichster Blüte schauen.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Peter Kitlitzko, Professor in Ried (O.-De.).

Missionsbericht.

1. Asien.

Vorderasien. Die Ausrottung des Christentums im nahen Orient, besonders in Kleinasien, vollzieht sich mit unheimlicher Schnelligkeit. Vor wenigen Jahren lebten in Kleinasien noch bei drei Millionen Christen — Griechen und Armenier —, heute kennt man nur mehr einige kleine Stationen, die aber auch bald verschwinden werden, da der Bevölkerungsaustausch rücksichtslos durchgeführt wird. Die katholischen Missionäre — Augustiner von der Himmelfahrt oder Assumptionisten — harren treu an der Seite der Uebriggebliebenen aus; trotz der schwersten Opfer werden sie aber den Untergang nicht hintanhalten können; daran mag auch ein zuversichtlicher Leitartikel des P. Generalsuperiors Gervasius in der Ordenszeitschrift (1925, 57), in dem es heißt, daß „die Annäherung der orientalischen getrennten Kirchen an die katholische mit Riesenschritten vorangehe", nichts ändern, da wir aus anderen Quellen wissen, daß bald nichts mehr da sein wird, das sich „vereinigen" könnte.

Der Drusenaufstand in Syrien nimmt an Ausdehnung und Stärke zu. Die 700.000 Christen — Armenier, Nestorianer und Maroniten — des französischen Mandatsgebietes leben in beständiger Todesangst, da sie den Fanatismus der Drusen zur Genüge kennen. An eine geordnete Missionstätigkeit ist unter solchen Umständen selbstverständlich nicht zu denken.

Eine vor kurzem über ausdrücklichen Wunsch der Propaganda herausgegebene Broschüre lenkt die Aufmerksamkeit der Christenheit auf die triste Lage der 33 — 22 in Palästina, 11 in Transjordanien — vom Lateinischen

Patriarchate unterhaltenen Missionsstationen im Heiligen Lande und fordert zu tatkräftigerer Unterstützung auf, da die bisherigen Sammlungen nicht mehr ausreichen. Das in der Broschüre Gesagte gilt auch in vollem Umfange von den Franziskanermissionen des Heiligen Landes, die ebenfalls in sehr schwieriger Lage sind.

Vorderindien. Das Missionspersonal Vorderindiens soll in nächster Zeit eine kleine Vermehrung erfahren. Von auswärts kommen Jesuiten der jugoslawischen Provinz, die den belgischen Jesuiten von Kalkutta einen Teil der Arbeit abnehmen, und Franziskaner der englischen Provinz, die in Haiderabad (Dekkan) ein Kolleg errichten; von innen heraus macht sich eine erfreuliche Zunahme der einheimischen Missionskräfte in der Diözese Madura bemerkbar. (Kath. Miss. 1925, 280, 368.)

China. Infolge der Umbenennung der chinesischen Missionsgebiete nach den Residenzen der Apostol. Vikare wird es in nächster Zeit notwendig sein, bei jedem Vikariate zwei Namen anzuführen, den jetzigen Namen (der Residenzstadt) und in der Klammer den alten Namen (der Provinz).

Eine recht brauchbare Zusammenstellung sämtlicher Umbenennungen bringt das Juliheft der „Katholischen Missionen".

Aus dem Missionsleben liegen keine Berichte von größerer Bedeutung vor. Tibet (jetzt Vikariat Tatsienlu) meldet die Weihe seines dritten einheimischen Priesters; der erste gelangte 1891 zu den Weihen, der zweite 1911, der dritte 1924.

Der unter der Verwaltung der Benediktiner von Wonsan (Korea) stehende Bezirk Kanto in der Mandschurei lohnt die Arbeit der Missionäre. Das gilt besonders von dem Markte Hpaltokou, der in der Mitte von sieben Dörfern mit 800 Häusern und 4000 Einwohnern liegt und bereits über die Hälfte katholisch ist. („Missionsbl. v. St. Ottilien" 1925, 199 f.)

Japan. Im Nordwesten Japans wurde am 1. August d. J. eine neue Bahnlinie eröffnet, die auch für die Niagatamission von großem Nutzen sein wird, da dadurch der Verkehr zwischen den einzelnen Stationen bedeutend erleichtert wird. („St. M.-B." 1925, 173.)

In der Hauptstation der japanischen Franziskanermission, in Sapporo, wurde im Laufe des Jahres eine höhere Mädchenschule errichtet, deren Leitung den Franziskanerinnen von Thuine (Diözese Osnabrück) übertragen wurde. Das erste Schuljahr begann mit 350 Schülerinnen. Die Errichtung einer höheren Knabenschule ist das nächste Ziel der Mission.

Die Bemühungen der Franziskaner um Gewinnung einheimischer Missionskräfte haben bereits einige Erfolge gezeitigt. So wurde im Noviziatskloster für die Kleriker der Fuldaer Franziskanerprovinz zu Salemünster am 23. April d. J. der erste japanische Jüngling, namens Baigo Takamaya, eingekleidet. Takamaya stammt aus Tokio und hat seine Gymnasialstudien bei den dortigen Jesuiten gemacht. Dieser Einkleidung ging vor mehreren Monaten in Japan selbst eine andere voraus, bei welcher ein junger Japaner als Laienbruder in den Franziskanerorden trat.

Zur Vorbereitung auf das Priestertum obliegt ein zweiter Japaner im Franziskanerkloster in Sigmaringen seinen philosophischen, ein dritter in Fulda seinen theologischen Studien. („Antoniusbote" 1925, 125.)

Korea. Die Benediktiner von St. Ottilien haben im Zentrum ihres Vikariates, zu Wonsan, ein neues, modernes Schulgebäude erbaut. Der stattliche Bau umfaßt 10 Klassenzimmer für je 60 Schüler und das Lehrerzimmer. Außerdem ist unter demselben Dache die 28 m lange und 8·5 m breite Kirche mit der Sakristei untergebracht. Die Schule, die als Pfarrschule gilt und daher auch die Rechte einer solchen genießt, erfreut sich eines zahlreichen Besuches, obgleich sie die Konkurrenz von fünf amerikanischen und kanadischen Schulen hat. („Missionsbl. v. St. Ottilien" 1925, 197.)

Die Gesamtlage der katholischen Kirche Koreas weist gegen das Jahr 1923 nur einige kleine Fortschritte auf. Die Gesamtbevölkerung Koreas

wird in den Missionsberichten mit 17,850.000 angegeben, wovon 8,620.000 auf das Vikariat Söul, 6,230.000 auf das Vikariat Taiku und 3 Millionen auf das Vikariat Wonsan entfallen. Die Zahl der Katholiken aller drei Vikariate beträgt erst 101.000: 55.620 entfallen auf Söul, 33.036 auf Taiku und 12.322 auf Wonsan. Vergleicht man diese Zahlen, so sieht man, welche Riesenarbeit noch zu bewältigen wäre. Und wer soll diese Arbeit leisten? Die Statistik antwortet: 65 europäische, 3 amerikanische und 44 einheimische, zusammen also 112 Priester und etwa 22 Laienbrüder. Begreifen wir da, warum noch ungeheuer große Strecken Missionsland brach liegen? Darum ist auch der tröstlichste Abschnitt der ganzen Statistik für 1924 der Vergleich der Anzahl der Priesterkandidaten mit dem Jahre 1923:

Söul:	1923:	45,	1924:	112,	Zunahme: 67
Taiku:	1923:	68,	1924:	105,	Zunahme: 37
Wonsan:	1923:	14,	1924:	31,	Zunahme: 17
Zusammen:	1923:	127,	1924:	248,	Zunahme: 121.

Wenn die Zunahme der Priesterberufe in den kommenden Jahren in gleichem Tempo fortschreitet und wenn, wie beabsichtigt, Missionäre von Maryknoll in den Vereinigten Staaten einen Teil des ausgedehnten Vikariates Söul übernehmen, dann wird auch die Katholikenzahl bald steigen, denn Korea ist, wie ein Missionär schreibt, wie wenige Länder zum Christentum befähigt. („Kathol. Missionen" 1925, 225 ff.)

Sibirien. Zum Apostol. Administrator von Sibirien ist der Franziskaner P. Gerhard Pietrowski ernannt worden. P. Gerhard ist von Geburt Pole (Lemberg) und steht heute im 40. Lebensjahre.

2. Afrika.

Ostafrika. Zum Nachfolger des Bischofes Carrara von Eritrea wurde der Kapuziner Cölestin Cattaneo ernannt. P. Cölestin aus Desio — also ein Landsmann des Heiligen Vaters — war 35 Jahre lang in der Mission von Mesopotamien, Armenien und Brasilien tätig, stand dann zehn Jahre seinem Vorgänger zur Seite und bekleidete zuletzt das Amt eines Generalkommissärs der vorderasiatischen Missionen.

Die Bischofsweihe fand in Desio am 15. April statt.
(„Ant.-Bote" 1925, 126.)

Das abessinische Somäliland wurde vom Apostol. Vikariate der Gallasländer getrennt und mit der Apostol. Präfektur Djibouti vereinigt. Zwischen dem Vikariate der Gallasländer und der Präfektur von Kaffa wurden die Grenzen neu festgelegt. („Echo a. Afrika" 1925, 128.)

Die acht Apostol. Vikare u. Präfekten des Tanganjika-Territory (früher Deutsch-Ostafrika) haben in einer zu Tabora abgehaltenen gemeinsamen Konferenz die Bedürfnisse ihrer Missionen gründlich besprochen und die Beschlüsse dem Generalgouverneur mit der dringenden Bitte um Berücksichtigung der darin enthaltenen Wünsche zur Kenntnis gebracht. Zum Vertreter und Unterhändler bei der Regierung wurde Bischof Wilson von Bagamajo gewählt. („E. d. V. v. Hl. G." 1925, 152.)

Den Bemühungen der drei irischen Bischöfe Ostafrikas, Msgr. Neville (Sansibar), Msgr. Wilson (Bagamajo) und Msgr. Goyarty (Kilimandscharo), ist es gelungen, die Wiederzulassung der deutschen Schwestern vom Kostbaren Blute (Mutterhaus: Brok en Donk bei Helmond, Holland) in ihre früheren Missionen bei den britischen Behörden durchzusetzen; 15 Schwestern traten sofort die Reise nach Ostafrika an, wo sich ihnen noch acht andere, in den dortigen Missionen bereits erprobte, gleichsam als Lehrerinnen und Meisterinnen anschlossen. Die Begrüßung von Seite der Bevölkerung war eine überaus herzliche. Die Schwestern werden nicht müde, in ihren Briefen immer wieder hervorzuheben, daß sie auch von Seite der Missionäre die freudigste Unterstützung finden. Nach denselben Berichten muß die Verwahrlosung

der Kirchen, Sakristeien, Kleiderkammern, Gemüsegärten u. s. w. eine bedeutende gewesen sein, da sich mehrere Schwestern vier Hände oder eine 24stündige Arbeitszeit wünschten, um wieder die alte Ordnung hineinzubringen. („Echo d. V. v. Hl. Geist" 1925, 244 f.)

Das 1921 für die vier Vikariate Unyamyembe, Tanganjika, Nyassa und Bangweolo zu Utinta an den Ufern des Tanganjika errichtete Priesterseminar wurde aus verkehrstechnischen Gründen im Jahre 1924 nach Kipalapala bei Tabora im Vikariate Unyamyembe verlegt. Gleichzeitig bekam die Anstalt neue Satzungen, in welchen die Rechte und die Pflichten der einzelnen Sprengel genau festgesetzt sind, so daß der Bestand der Anstalt auf lange Jahre hinaus gesichert ist.

Die Weißen Väter zählen dermalen in ihren 10 mittelafrikanischen Missionsgebieten 8 Lateinschulen und 5 Priesterseminare; einige davon berechtigen zu frohen Hoffnungen, so z. B. Uganda, das neben 21 einheimischen Priestern 44 Alumnen und 200 Lateinschüler zählt, Nyansa mit 11 Priestern, 12 Alumnen und 82 Schülern, Kivu (Ruanda und Urundi), das zwar erst 6 einheimische Priester hat, dafür aber 30 Alumnen und 124 Schüler der Lateinschule, Tanganjika und Oberkongo weisen 2, bezw. 3 einheimische Priester auf.

Madagaskar. Anläßlich des 50jährigen Priesterjubiläums des Bischofes Crouzet von Fort Dauphin wurde auf der hohen, die Reede von Fort Dauphin beherrschenden Düne ein 10 m hohes Kreuz mit einem metallenen Christus enthüllt. Das Kreuz soll ein Andenken an die vor etwa 300 Jahren dort gelandeten Lazaristenmissionäre sein, welche dort bald dem Klima erlagen. („Reich des Herzens Jesu" 1925, 192.)

Das 1923 gegründete und von Vätern vom Heiligen Geist verwaltete Vikariat Majunga hat das Muttervikariat Diego Suarez bereits überflügelt. Es zählt acht aus Stein und Backstein ausgeführte Kirchen, bezw. Kapellen, die Musterbauten genannt zu werden verdienen, und außerdem 135 Katechumenate, die von 125 männlichen und 33 weiblichen Katecheten geleitet werden. Die Zahl der Katholiken beträgt 14.460 neben 10.000 Andersgläubigen und 327.000 Mohammedanern und Heiden. Für die nächste Zeit ist trotz schwerer anderweitiger Belastungen die Errichtung eines Seminars in Aussicht genommen.

Südafrika. Die Berichte aus den Missionen Südafrikas lauten durchwegs günstig. Alle Missionsgesellschaften suchen ihr Personal zu verstärken, um die lange vernachlässigte Negermission energischer aufnehmen zu können. Die bisherigen Erfolge berechtigen zu der Hoffnung, daß ihre Mühen nicht vergeblich sein werden. P. Zorn von den Söhnen des heiligsten Herzens ist sogar der Meinung, daß es in der Präfektur Lydenburg in absehbarer Zeit Christengemeinden geben werde, welche denen in Uganda nicht weit nachstehen werden. Gott gebe es! Die Arbeitsfreudigkeit der Missionäre würde einen solchen Lohn wohl verdienen! („Stern d. Neger" 1925, Aug.)

Die Präfektur Zimbebasien hat den Tod eines jungen Missionärs, P. Otto Fuhrmann, der erst vor drei Jahren die Priesterweihe empfangen hat, zu beklagen. P. Fuhrmann war der Begleiter des P. Schulte ins Ovamboland. Als Ersatz für ihn und für den zum Administrator von Kimberley ernannten P. Meysing kamen im Laufe des Jahres drei Patres aus dem Mutterhause.

Kimberley hat einen Zuwachs von 6 Patres zu verzeichnen. („Monatsbl. OMJ." 1925, 204.)

Die Präfektur Groß-Nawaqualand hat sich in den letzten Monaten soweit erholt, daß sie zwei neue Schulen zu Fahlgras und Kalkfontain und eine neue Station zu Rehoboth gründen konnte. (Msgr. Eder an die Sankt-Petrus-Claver-Sodalität.)

In Transvaal hat der verdiente Apostol. Vikar Karl Cox seine Stelle zurückgelegt. Zum Nachfolger wurde der zu Kimberley geborene Oblaten-

priester O'Leary ernannt. O'Leary ist der erste geborene Südafrikaner, der zum Bischof seines Heimatlandes erhoben wird.

(„Monatsbl. OMJ". 1925, 195.)

In Kronstadt arbeiten die Missionäre trotz der finanziellen Schwierigkeiten unentwegt weiter. Das Wohnhaus für die Missionäre geht seiner Vollendung entgegen. In der Negersiedelung wurde an den Schulsaal der Schwestern eine Kapelle angebaut, die bequem 300 Menschen faßt und daher für einige Zeit genügen wird.

Dem Apostol. Präfekten Klerlein ist es gelungen, zu den Notre-Dame-Schwestern die Dominikanerinnen von Oakford als Mitarbeiterinnen zu gewinnen. Zunächst müssen aber die nötigen Wohnhäuser und Schulen gebaut werden. („Echo a. Afrika" 1925, 131 f.)

In der Präfektur Nord-Transvaal wurde von den Dominikanerinnen eine neue Schule zu Phathlele errichtet, die in erster Linie für Kinder von Eingeborenen bestimmt ist, die für die Regierung arbeiten.

(„Echo a. Afrika" 1925, 107.)

Der an Natal angrenzende Teil des Vikariates Ostkapland wurde als „Mission Kaffraria" den Pallottinern übertragen.

Westafrika. Angola macht dermalen eine schwere finanzielle Krisis durch, unter der auch die Mission hart leidet. Die amerikanischen Protestanten nützen die Not aus, um die katholischen Missionen möglichst zurückzudrängen. Wenn ihre Erfolge bisher dem Aufwande nicht entsprachen, so ist es hauptsächlich der soliden Arbeit der Väter vom Heiligen Geist zu danken, die durch ihre zahlreichen Katechumenate dem Eindringen der Fremdlinge vorbeugen.

Gerade das bedrohteste Gebiet — die Präfektur Kubango — hat im letzten Jahre seine Katechumenate um 104 vermehrt, so daß es dermalen über 371 solche Glaubensschulen verfügt. Das europäische Missionspersonal — 22 Priester, 15 Brüder, 2 andere Ordensleute und 10 Schwestern — ist in Anbetracht der 55.849 Katholiken der Präfektur und der erwähnten 371 Katechumenate viel zu gering.

Die beiden anderen Missionssprengel Angolas, die Mission Lunda und die Mission Kunene, bleiben in der Entwicklung hinter Kubango zurück, weisen aber immerhin 32.200 und 15.100 Katholiken auf.

In Portugiesisch-Kongo zeigen namentlich die Handwerkerschulen einen erfreulichen Aufschwung; sie haben längst alle anderen derartigen Unternehmungen überflügelt. („Echo d. Väter v. Hl. Geist" 1925, 222, 144.)

In **Kamerun** hält die intensive Bewegung zum Christentume an; in manchen Gebieten nimmt sie an Stärke gewaltig zu, so z. B. berichten die Missionäre der zwei östlichsten Niederlassungen, Yaunde und Nkolajox, daß fast keine Woche vergehe, ohne daß Häuptlinge oder Abordnungen erscheinen, um neue Glaubenslehrer zu erbitten. Ein Dorfgewaltiger droht sogar dem Bischof, „daß er ihn vor Gottes Richterstuhle verklagen werde", wenn er keinen Glaubenslehrer bekommt. Leider muß der Bischof blutenden Herzens fast alle Bitten abweisen, da ihm zur Pastorierung der 79.017 Getauften (1923: 68.500) und 85.902 Katechumenen (1923: 61.471) und zur Missionierung der 50.000 Andersgläubigen und der auf eine Million geschätzten Mohammedaner und Heiden nur 17 Patres, 6 Brüder und keine einzige Schwester (1913: 34 Priester, 36 Brüder und 29 Schwestern) zur Verfügung stehen. Unterdessen sind wohl 8 Schwestern vom Heiligen Geist nach Kamerun abgereist, aber was ist das für ein Gebiet von 700.000 km²?

Können wir uns da wundern, daß die Missionäre — französische Väter vom Heiligen Geist — über Ueberbürdung und Priestermangel klagen?

(„Echo d. Väter v. Hl. Geist" 1925, 250; „Kath. Missionen" 1924/25, 324.)

Nigeria arbeitet hauptsächlich durch seine Katechumenate. Es besitzt dermalen 1026 — im Jahre 1924 wurden 120 neue eröffnet — derartige Vorbereitungsschulen und steht damit an der Spitze sämtlicher von der Kon-

gregation vom Heiligen Geist verwalteten Missionssprengel Afrikas. Das Missionspersonal für Südnigeria wird im Rechenschaftsberichte für 1923/24 mit 21 Patres, 3 Brüdern und 7 europäischen Weltpriestern angegeben. („Echo d. Väter v. Hl. Geist" 1925, 144 f.)

Auch in den übrigen Sprengeln Westafrikas wird fleißig gearbeitet, wenn auch die Erfolge weniger in die Augen springen. So z. B. hat der Apostolische Präfekt von Liberia, Oge, zu Monrovia eine Kirche gebaut und zu Grand-Basse ein Grundstück für ein neues Missionshaus erworben („Echo aus Afrika" 1925, 101); das Vikariat Sierra-Leone, das gegen den siegreich vordringenden Protestantismus einen schweren Kampf zu führen hat, plant dennoch den Bau einer Mission in Munda bei Blama; Guinea hat auf einem acht Hektar großen Gelände bei Dixim ein Seminar gebaut. Senegal hat seine einheimische Schwesternschaft, die dermalen schon 24 Professen, 40 Novizinnen und 3 Aspirantinnen zählt, („Echo d. V. v. Hl. Geist" 1924, 184), und so schreitet auch in Westafrika das Missionswerk allmählich vorwärts, obgleich in allen Missionen empfindlicher Geld- und Priestermangel herrscht.

Innerafrika. Die Kongomissionäre leiden an manchen Orten empfindlich unter der Konkurrenz der protestantischen Sekten, die durch 18 Genossenschaften — 10 amerikanische, 5 englische, 2 schwedische und 1 belgische — vertreten sind. Leider finden die katholischen Missionäre — die durchwegs belgischen Genossenschaften angehören — nicht überall die verdiente Unterstützung der belgischen Kolonialbeamten, da manche von ihnen der Meinung sind, die katholische Sittenlehre mit ihren strengen Forderungen sei für den Neger zu hoch. Trotz dieses Mangels an Unterstützung, trotz der geldkräftigen Konkurrenz der Amerikaner und Engländer steht die katholische Mission Belgisch-Kongos haushoch über der gegnerischen, die der Anzahl der Sendboten nach hinter der katholischen nicht weit zurückbleibt. 1919 verzeichnete die protestantische Mission 35.000 Anhänger und 25.000 Taufbewerber, die katholische dagegen 313.707 Getaufte und 328.368 Katechumenen. Die Schwarzen urteilen also anders über die Möglichkeit, die katholische Sittenlehre zu befolgen, als die genannten Kolonialbeamten. Ob nicht mancher Neger punkto Sittenstrenge die Konkurrenz mit den hohen Herren aufnehmen könnte? („Kathol. Missionen" 1924/25, 266.)

Nordafrika. Um das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit der verschiedenen katholischen Riten Aegyptens zu vertiefen, wurde in der Zeit vom 3. bis 10. Mai d. J. in Kairo ein gemeinsamer Kongreß abgehalten. Am ersten Tage feierten sieben Kirchenfürsten verschiedener Riten auf einem öffentlichen Platze gleichzeitig das heilige Opfer; dann folgten getrennte Beratungen der einzelnen Riten und Nationalitäten. Die Schlußfeier war wieder gemeinsam. („Kathol. M." 1925, 268.)

3. Amerika.

Nordamerika. Die Eskimomissionen des Vikariates Kuwatin im hohen Norden Kanadas wurden zu einer selbständigen Präfektur „Hudsonbai" vereinigt. Erster Apostol. Präfekt wurde der bekannte Eskimomissionär P. Arsenius Turquetil aus der Genossenschaft der Oblaten der Unbefleckten Jungfrau. Zur Residenz wurde Chesterfield gewählt. („Monatsbl. der OMJ." 1925, 167.)

Die Bischöfe der Vereinigten Staaten haben bei ihrer diesjährigen Konferenz in Washington die Einsetzung einer amerikanischen Missionsbehörde beschlossen, welche die Kontrolle über die Sammlung und Verteilung von Geldern für Missionszwecke übernehmen soll. Die neue Behörde wird sich bei Ausführung ihrer Anordnungen der „Cath. Church-Extension Society" bedienen. Die bestehenden Missionsorganisationen bleiben unbehelligt. („Das Neue Reich" 1925, 199.)

Der „Missionskreuzzug der katholischen studierenden Jugend" in den Vereinigten Staaten, 1917 durch den Steyler Pater King (damals noch Theologe) angeregt und 1918 begründet, zählt gegenwärtig in 2182 Gruppen an rund 2000 katholischen Unterrichtsanstalten 426.000 Mitglieder. Der Bund wird demnächst zu einem „päpstlichen Verein" unter dem Protektorate des Kardinals van Rossum erhoben.

Wie intensiv und vielseitig in diesen Gruppen gearbeitet wird, zeigt eine in der Vatikanischen Missionsausstellung angebrachte statistische Tabelle über die Leistungen des Bundes in der Zeit vom 2. Juni 1923 bis 1. Juni 1924. Die jungen Leute haben während dieser Zeit für die Missionen aufgeopfert: 2,464.690 Kommunionen, 8,863.765 heilige Messen, 8,428.670 Besuchungen, 835.890 Kreuzweg-Andachten, 6,850.940 Rosenkränze, 22.045,145.255 Stoßgebetchen, 35,838.222 Studierstunden, 7,055.960 andere Arbeitsstunden und 6,638.655 Spielstunden. An Geld brachten die Studenten 572.172·90 Dollar auf. Außerdem wurden allerlei Gegenstände, namentlich Briefmarken, gesammelt. Auch in wissenschaftlicher Hinsicht wird ungemein praktisch gearbeitet. So z. B. wurde in einer Missionsschule das gesamte Missionsfeld in acht Teile zerlegt und jeder Klasse ein bestimmter Abschnitt zum Studium zugewiesen, so daß der Schüler nach etwa acht Jahren den gesamten Stoff wenigstens einmal durchgearbeitet hat. — O, hätten doch unsere Studenten und ihre Führer ein Zehntel dieses Missionsinteresses ihrer amerikanischen Kameraden!

(„K. M." 1924/25, 370; „Seraph. Weltapostolat 1925, 223.)

In Washington hat eine Missionsärztin, Frau Dr Anna Dangl — eine gebürtige Oesterreicherin — ein Werk angeregt, das, wenn es wirklich zustande kommt und sich lebensfähig erweist, für die katholischen Missionen von außerordentlichem Werte sein wird. Frau Dr Dangl beabsichtigt die Gründung einer ordensähnlichen religiösen Gemeinschaft, in der sich absolvierte Medizinerinnen, Dentistinnen, Apothekerinnen oder höher geschulte Krankenpflegerinnen zusammenschließen und durch ein feierliches Versprechen verpflichten, wenigstens einige Jahre ihr Wissen und ihre Kraft den katholischen Missionen zu weihen. Die kirchlichen Behörden stehen dem Unternehmen äußerst sympathisch gegenüber und da sich auch schon eine Anzahl von Kandidatinnen gemeldet hat, ist zu erwarten, daß die missionsärztliche Bewegung in Bälde dem katholischen Missionswerke wertvolle Dienste leisten wird. („Reichspost", Wien.)

Die nordamerikanische Provinz der Väter vom Heiligen Geist verzeichnet für das Jahr 1924 180 Profeßmitglieder. 137 Aspiranten, 12 Klerikernovizen, 123 Schüler und 2 Brüdernovizen bereiten sich auf den Missionsberuf vor. In der Negerseelsorge arbeiten 32 Patres und 2 Profeßbrüder.

(„Echo d. V. v. Hl. Geist" 1925, 250.)

Die Steyler Negermission zählte 1924 7 Stationen (Jackson, Vicksburg, Meridian, Little Rock, Greenville, Bay St. Louis und Chicago) mit 3064 Katholiken. Zwei Drittel der Mitglieder entfallen auf Chicago.

(„Steyler M.-Bote" 1925, 172.)

Mittelamerika. In den Ländern und namentlich auf den Inseln Mittelamerikas hat die katholische Kirche einen harten Kampf zu bestehen. Die protestantische Mission arbeitet mit reichen Mitteln und findet dabei die Unterstützung hochstehender nordamerikanischer Kreise. Kuba, Portorico, Haiti und St. Domingo sind ganz besonders das Ziel dieser amerikanischen Sendlinge. Die Lauheit eines großen Teiles der dortigen Katholiken erleichtert ihnen die Arbeit. („K. M." 1924/25, 297.)

Südamerika. Auch die Länder Südamerikas erfreuen sich der liebevollen Aufmerksamkeit der nordamerikanischen Sekten, doch ist hier im allgemeinen die Gefahr geringer, weil das religiöse Leben zumeist doch intensiver ist und daher eine größere Widerstandskraft entwickelt.

Die deutschen Benediktiner in Caracas in Venezuela erfreuen sich der besonderen Gunst des Präsidenten Gomez. Die 5 Patres und 9 Laien-

brüder sind vollauf beschäftigt. Demnächst werden 6 Benediktinerschwestern von Tutzing in Oberbayern erwartet, denen die Leitung des Mädchenwaisenhauses in Maracay übertragen werden soll. („Kath. Korr." Nr. 328.)

Der neue Oberhirte der Prälatur S. José de Grajahu in Brasilien, P. Robert Julius Colombo vom Castellanza aus der Mailänder Kapuzinerprovinz, hat am 3. Mai zu St. Luiz in Brasilien die Bischofsweihe empfangen. („Annali Francescane." 1925, Nr. 8.)

In **Argentinien** beging das Missionshaus St. Xaver der Steyler in Villa Calzada bei Buenos-Aires am 19. April d. J. sein erstes Aussendungsfest, das auf die 150 Studenten des Hauses und die zahlreichen Gäste den tiefsten Eindruck machte. Der erste Auserwählte, der für die Steyler Mission auf den Philippinen bestimmt ist, stammt aus der Deutschrussenkolonie Mariatal (Diözese Parana) und heißt Heinrich Eberle. („Steyler M.-Bote" 1925, 175.)

Zum ersten Präfekten der am 12. Jänner 1925 errichteten Apostolischen Präfektur Pilcomayo in Bolivien wurde der Rheinländer P. Josef Rose ernannt. Der neue Präfekt kam schon ein Jahr nach seiner Priesterweihe — 1902 — nach Mexiko, wo er bis zu seiner Vertreibung im Jahre 1914 unermüdlich arbeitete. Von 1914 bis 1922 pastorierte er die Gemeinde von del Rio in Texas — nur einige Minuten von der mexikanischen Grenze entfernt —, 1922 wurde er zur Leitung der großen St.-Augustinus-Pfarrei in Laredo in Texas berufen. Durch genaue Kenntnis der spanischen Sprache und des spanischen Volkscharakters und wegen seiner Energie schien er für den schwierigen Posten der neuen Präfektur besonders geeignet. („Monatsbl. d. OMJ." 1925, 151 f.)

4. Australien und Ozeanien.

Aus dem Vikariate der Marianen, Karolinen und Marschall-Inseln meldet der Apostol. Präfekt, daß die Zahl der Katholiken dauernd wachse durch Uebertritte von Heiden und Protestanten. Nahezu ein Viertel der Gesamtbevölkerung dieser Inseln ist katholisch (11.755 gegen 50.000). Von den 33 Stationen des Vikariates haben 9 ständig einen oder mehrere Priester. Eine Anstalt auf Ponape sorgt für die Heranbildung eines einheimischen Klerus; die sieben besten Schüler der Anstalt wurden, wie schon im letzten Berichte erwähnt, zu weiterer Ausbildung nach Manila gesandt. Das Missionspersonal besteht aus 15 Priestern und 15 Brüdern, spanischen Jesuiten. („Kath. Miss." 1925, 267.)

Auf den Vitiinseln dauert die Einwanderung indischer Arbeiter fort, da sich die Eingeborenen des Landes zu anhaltender Arbeit nicht herbeilassen. 1921 zählte man ihrer schon 60.348 und seit dieser Zeit dürfte die Zahl bedeutend gestiegen sein. Zur Pastorierung der wenigen Katholiken ist ein indischer Priester eingetroffen. („Cath. Missions" 1925, 17.)

Die Pallottinermission in Nordwest-Australien — Beagle-Bay — feiert im Jänner 1926 ihr 25jähriges Jubiläum. („Stern d. Heiden" 1925, 80.)

5. Europa.

Die St.-Petrus-Claver-Sodalität weist in ihrem Rechenschaftsberichte für das Jahr 1924 eine Gesamteinnahme von 2,269.623·70 Lire (S 687.764·75, M. 445.024·28) auf. Außerdem wurden Gegenstände im Werte von 176.141 Lire (S 53.376·06, M. 34.537·45) in die Missionen Afrikas geschickt. Die zahlreichen Danksagungen der Missionäre zeigen, wie wertvoll die Arbeit der Sodalität ist. („Echo a. Afrika" 1925, 123 ff.)

Der Kindheit-Jesu-Verein verzeichnet für das verflossene Jahr, das am 28. Februar 1925 abschloß, Einnahmen von 13,775.457·12 französischen Franken, was gegen das Vorjahr eine Mehreinnahme von 2,095.521·88 Franken bedeutet.

Der Glaubensverein hat im Jahre 1924 über 40 Millionen Lire, 8 Millionen mehr als im Vorjahre, eingenommen. Ende März wurden die Einnahmen vom Zentralrat in Rom unter die Missionen verteilt. Oesterreichs Anteil an der obigen Summe beträgt 300 Millionen österreichischer Kronen oder 30.000 S. Deutschland hat für den Glaubensverein im Jahre 1924 495.579·08 Reichsmark aufgebracht, wovon 338.136·08 Mark auf den Franziskus-Xaverius-Missionsverein in Aachen und 157.443 Mark auf den Ludwigsverein in München entfallen.

Die im Laufe der letzten Wochen abgehaltenen Missionskundgebungen in Stuttgart (Katholikentag), Steyl (Priester-Missionskurs, 1. bis 4. September), Budapest (Akademiker-Missionstagung, 19. bis 22. August), Sankt Ottilien (Missionskurs, 14. bis 18. August) u. s. w., sind sämtlich glänzend verlaufen und haben dem Missionswerke wieder zahlreiche neue Anhänger zugeführt.

Auch Oesterreich hat eine herrliche Missionskundgebung erlebt in den Tagen vom 3. bis zum 13. September anläßlich des goldenen Jubiläums des Bestandes der Gesellschaft des Göttlichen Wortes. Ein Großteil der österreichischen Missionsfreunde hat persönlich an den Jubiläumsfestlichkeiten in St. Gabriel teilnehmen können, die anderen haben es im Geiste getan, alle aber in der dankbaren Ueberzeugung, daß den „Steylern" die vollste Anerkennung und der innigste Dank gebühre, nicht nur der Oesterreicher, sondern der ganzen katholischen Welt!

Sammelstelle: Bisher ausgewiesen: 635·86 S. — Neu eingelaufen: a) Beim Berichterstatter: 10 S. — b) Bei der Redaktion: Pfarrer Gerh. Tholen, Neuhonrath (Rhlde.) für die armen Armenier 32 M. = 54 S. Gesamtsumme der bisherigen Spenden: 699·86 S. — Deo gratias! Um weitere gütige Spenden bitten dringendst der Berichterstatter und die Schriftleitung.

Kirchliche Zeitläufe.

Von Peter Sinthern S. J.

1. Amerika: Coolidge, Bryan, Geheimbünde, Statistisches, Alkoholverbot und Messe, Kulturkämpferisches, das Schulgesetz in Oregon, Katholische Presse, der Affenprozeß in Dayton. — 2. Mexiko: Rückblick, gegenwärtige Lage. — 3. Tschechoslowakei: Statistisches, der Konflikt mit Rom, das Caeterum censeo. — 4. Internationales proletarisches Freidenkerprogramm. — 5. Die neueste deutsche Kulturkampfblüte.

1. Amerika. Präsident Coolidge hat sich seine engeren Mitarbeiter aus acht verschiedenen Bekenntnissen ausgesucht: Staatssekretär Kellog ist Episkopaler, Schatzamtssekretär Mellon Presbyterianer, Kriegssekretär Weeks Unitarianer, Generalanwalt Sargent Universalist, Generalpostmeister New Christian Disciple, Marinesekretär Wilbur Kongregationalist, Sekretär des Inneren Work Presbyterianer, Landwirtschaftssekretär Jardine Kongregationalist, Handelssekretär Hoover Quäker und Arbeitssekretär Davis Baptist. Einzig die Katholiken sind darunter nicht vertreten.

Ueber den Grund des seinerzeitigen Ausscheidens Bryans aus dem Kabinette Wilsons erfährt man jetzt, nach dem Tode Bryans, daß Bryan Wilsons Kriegserklärungsnote an Deutschland nicht gebilligt und eine

mildere Fassung gewünscht habe; auch bezüglich der Fassung der Note an Oesterreich-Ungarn bestanden Meinungsverschiedenheiten, zumal Wilson wiederholt die von Bryan entworfenen Noten nachträglich ohne dessen Wissen korrigierte und verschärfte. Für die Katholiken knüpft sich an den Namen Bryans die unangenehme Erinnerung, daß er es war, der mit Wilson durch Dick und Dünn ging, als Wilson durch die Feindseligkeiten gegen den fähigen und den Katholiken gutgesinnten Präsidenten Huerta diesen zum Verlassen seines Postens zwang und dadurch Mexiko der Revolution überantwortete, die im Grunde bis heute fortdauert und sich durch ihre fanatische Katholikenverfolgung auszeichnet. Die treibenden Kräfte waren die politischen Absichten der Union auf Mexiko, die Begehrlichkeit der Oelkönige, der protestantische Sektengeist, dem das katholische Mexiko in der Seele verhaßt ist, und die Umtriebe der Freimaurerlogen.

Die Geheimbünde spielen in Amerika eine große Rolle; Amerika ist das gelobte Land der Freimaurerei. Eine große Menge von Angaben darüber veröffentlichte der katholische Schriftsteller A. Preuß in seinem Werke „Dictionary of secret and other societys". Die Auskünfte verschaffte er sich in 30jähriger, mühseliger Arbeit durch direkte Anfragen bei den betreffenden Bünden, und, wo Antworten nicht zu erhalten waren, aus anderen glaubwürdigen Quellen. Zu diesen gehört das beste diesbezügliche Nachschlagebuch „The Encyclopedia of Fraternities", das über 600 solcher Geheimbünde kennt. Vom Großmeister des Ku-Klux-Klans, Evans, erhielt er auf seine Anfrage die Antwort: „Es ist mir unmöglich, Ihnen etwas mitzuteilen, da unsere Organisation ganz geheim ist und wir nicht dafür sorgen, daß in der Presse uns betreffende Notizen erscheinen." Der von Irländern gegründete Bund der „Ritter der Gerechtigkeit" ist von den Gründungsgrundsätzen etwas abgewichen und enthält Bestimmungen, die für einen strengen Katholiken nicht annehmbar sind. Die Kolumbusritter dagegen seien im Grunde keine geheime Gesellschaft; Preuß spendet ihren Verdiensten hohes Lob Die Kolumbusritter selbst haben wiederholt geheime Gesellschaften, die unter ihrem Namen auftraten, als nicht zu ihnen gehörig bezeichnet. Das für uns befremdende Zusammengehen der Kolumbusritter mit Mitgliedern von Logen und Sekten erklärt Preuß aus dem Bestreben, das gewalttätige Vorgehen des Ku-Klux-Klans durch Zusammengehen aller übrigen Elemente zu bekämpfen. Aus dieser Auffassung sei auch die Rede des Bischofs Schrembs von Cleveland vor den Mitgliedern der jüdischen B'nai-Berith-Loge zu erklären, in der er gleichfalls gegenüber den verschiedenen Anschlägen das friedliche Zusammengehen aller Staatsbürger empfahl. So wie wir die B'nai-Berith-Leute kennen gelernt haben — Kurt Eisner und mehrere seiner Revolutionsgenossen gehörten zu ihnen — flößen diese stillen Brüder uns nicht das gleiche Vertrauen ein.

Unter 114 Millionen Bewohnern der Union zählt P. L. Aßmann S. J., San Francisco, etwa 23 Millionen Katholiken, 8½ Millionen Methodisten, 8 Millionen Baptisten, je 2½ Millionen Presbyterianer

und Lutheraner, eine halbe Million orientalischer Schismatiker u. s. w.; die Anhänger der etwa 400 Sekten überschreiten nirgends die halbe Million. Eine Statistik ist schwer anzulegen, da viele protestantische Eltern ihre Kinder nicht mehr taufen lassen, sondern ihnen es freistellen, sich später selbst ein Bekenntnis zu wählen, was wiederum nicht alle tun. Von den 3½ Millionen Juden sind kaum eine halbe Million Mitglieder der Synagogen. In dieser heillosen Zerrissenheit gewinnt die katholische Kirche, auch zahlenmäßig die stärkste amerikanische Glaubensgemeinschaft, täglich an Ansehen.

Das Alkoholverbot, das seit seiner Gesetzwerdung die sonderbarsten Blüten treibt, sollte nach der Absicht nicht weniger seiner Verfechter eines schönen Tages als Waffe gegen den Meßwein, und damit gegen den katholischen Gottesdienst geschmiedet werden. Der Ku-Klux-Klan hat jüngst dieses Schwert aus der Scheide gezogen. Auf seine Anzeige hin wurden in der Forsyt Street in Neuyork größere Mengen von Meßwein beschlagnahmt, als sie eben an die verschiedenen bischöflichen Kurien zur Versendung kommen sollten. In Kalifornien wurden sogar mehrere katholische Priester wegen angeblicher Uebertretung des Alkoholverbotes verhaftet. Der neue Gouverneur von Colorado, Cl. J. Morley, bezeichnete es als einen Mißbrauch, daß das Alkoholverbot eine Begünstigung für die Verwendung von Meßwein enthalte. Durch einen Gesetzesvorschlag suchte er diese „Lücke" im Gesetz auszufüllen und die Verwendung von alkoholischen Getränken für sakramentale Zwecke zu verbieten. Den Katholiken schlossen sich in ihrem Widerstande die Episkopalen an; nachdem der Antrag mit verschiedenen Zusätzen versehen worden war, wurde er an den Ausschuß zurückgewiesen, aus dem er keine Auferstehung mehr feiern wird. Bekanntlich hat auch der österreichische Episkopat auf seiner Vollversammlung im November 1917 der modernen Abstinenzbewegung gegenüber seine Stellung folgendermaßen gezeichnet: „Die sogenannte Alkoholfrage, d. i. die Frage nach dem erlaubten Genuß alkoholhältiger geistiger Getränke, ist in erster Linie eine religiös-sittliche, nicht eine hygienische oder wirtschaftlich-soziale. Maßgebend für ihre Lösung ist darum nicht an erster Stelle das angebliche Resultat der Wissenschaft unter dem Schlagwort: Alkohol ist Gift, das in seinen letzten Konsequenzen gegen das Dogma der heiligsten Eucharistie gerichtet erscheint." — Uebrigens hat der Senat von Kalifornien das Aufmalen der Ku-Klux-Klan-Zeichen (K. K. K.) für strafbar erklärt.

Die Kulturkämpfer in den Vereinigten Staaten ruhen nicht. In Colorado wollten sie durch ein Gesetz alle Waisen zwangsweise in die Staatsschule stecken; das Gesetz wurde abgelehnt. In Neuyork machen die Kommunisten verzweifelte Anstrengungen gegen „den Versuch eines moralischen Zwanges, mit dem man die die Staatsschulen besuchenden Kinder zwingen will, an dem unter Kontrolle der organisierten Kirchen stattfindenden Religionsunterricht teilzunehmen"; dieselben Leute, die in Rußland nicht durch moralischen, sondern durch physischen Zwang die Kinder zum bolschewikischen Atheismus zwingen. In Indiana haben

die Ku-Klux-Klaner ein Gesetz durchgesetzt, das den Lehrern in den öffentlichen Schulen das Tragen eines besonderen religiösen Gewandes verbietet; das Verbot religiöser Abzeichen gelang ihnen nicht durchzusetzen. Der Senat von Michigan — etwas Erfreulicheres — läßt in Zukunft seine Sitzungen mit Gebet von Geistlichen der verschiedenen Konfessionen eröffnen, während in den meisten Staaten ein bestimmter Parlamentsgeistlicher angestellt ist; in Senat und Unterhaus von Michigan haben dementsprechend auch mehrfach schon katholische Geistliche das Eröffnungsgebet gesprochen. In Indiana hat der Ku-Klux-Klaner Senator Sims einen Gesetzesvorschlag eingebracht, welcher die Bibellesung ohne Kommentar und den Unterricht in der Verfassungsurkunde in den Staatsschulen für obligatorisch erklärt; eine Minderheit trat für die Vorlage ein, die Mehrheit will sie auf unbestimmte Zeit vertagt wissen. In dem kulturkampflustigen Parlament von Oregon brachte ein Senator gleichfalls einen Antrag auf Beschaffung ausgewählter Bibelstellen zwecks Lesung in den Staatsschulen und auf Schaffung einer Kommission zur Auswahl der Bibelstellen ein; ein Katholik, ein Mitglied der Christian Science, und vier Protestanten der verschiedenen Bekenntnisse sollen der Kommission angehören; der Urheber der Bill verspricht sich davon gute moralische Erfolge und Achtung vor dem Gesetz, was durch den konfessionellen Unterricht nicht erreicht werden könne; die Behandlung des Antrages in der laufenden Session wurde verhindert. In Ohio wurde tatsächlich ein Gesetz beschlossen, das für die öffentlichen Schulen eine tägliche Bibellesung vorschreibt; der Gouverneur hat jedoch sein Veto dagegen eingelegt, indem er die Hoffnung ausspricht, daß „Ohio hoffentlich nie die Grundsätze der bürgerlichen oder religiösen Freiheit verleugnen werde, die unsere Regierung zu einem Vorbild für die ganze Welt gemacht haben". Pensylvania bereitet ein Gesetz vor, nach dem den Kindern in den Staatsschulen Gelegenheit zum Religionsunterricht gegeben werden soll; der Schulleiter muß auf Verlangen der Eltern oder der Verwandten den Kindern die Teilnahme am Religionsunterricht ermöglichen, wobei es seinem Befinden überlassen bleibt, die geeigneten Stunden dafür zu bestimmen.

Das vielumstrittene Schulgesetz in Oregon ist gefallen. Der im Kulturkampf führende Staat Oregon hat bekanntlich am 7. November 1922 ein Gesetz beschlossen, nach dem alle Kinder von 8 bis 16 Jahren nur mehr die Staatsschule besuchen dürfen; das würde die Unterdrückung aller katholischen Schulen bedeuten. Die Katholiken wehrten sich dagegen aus allen Kräften, viele Protestanten und Juden schlossen sich ihnen an. Einer der betroffenen Orden, die „Schwestern von den heiligsten Namen Jesu und Mariä", so wie die protestantische Militärakademie von Hill reichten beim Distriktsgericht die Klage ein; das Gericht entschied zugunsten der Kläger: der Staat habe kein Recht, die Privatschulen der genannten Gesellschaften zu schließen und die Unterrichtsfreiheit zu unterbinden.

Nun appellierte der Staat Oregon an den Obersten Gerichtshof, da das Recht des Staates gegenüber Minderjährigen unbeschränkt sei

und die religiöse Freiheit keine Garantie in der Verfassung habe. Es heißt in der langen Klageschrift: „Den Minderjährigen gegenüber befindet sich der Staat in der Lage eines parens patriae und kann eine unbeschränkte Oberaufsicht und Kontrolle über ihre Verträge, ihre Beschäftigung und ihr Verhalten, sowie über die Freiheit und das Recht derjenigen ausüben, die mit ihnen zu tun haben wollen." Bezüglich der religiösen Freiheit heißt es: „Die Bundesverfassung garantiert die Religionsfreiheit den Bürgern der verschiedenen Staaten nicht. Sie verbietet nur, daß der Kongreß ein Gesetz in Kraft erklärt, das eine Religion errichtet oder deren freie Ausübung verbietet. Eine Behauptung, daß ein Statut eines Staates die religiöse Freiheit eines Bürgers verletzt, wirft daher keine bundesrechtliche Frage auf. Die Bücher enthalten eine ganze Reihe von Fällen, in denen die Klage vorgebracht wird, die religiöse Ueberzeugung einer Partei hätte sie veranlaßt, das Gesetz zu durchbrechen und aus diesen Prämissen der Schluß gezogen wird, die in Frage stehenden Gesetze seien unkonstitutionell. Die Gerichtshöfe haben sich überall geweigert, sich dieser Ansicht anzuschließen. Wenn der Staat das Recht hat, die Kinder zum öffentlichen Schulunterricht zu verpflichten, so hat er ebenso das Recht, die Bedingungen aufzustellen, unter denen davon dispensiert werden kann; die einzige Beschränkung, die die Verfassung für dieses Recht vorsieht, besteht darin, daß dabei keine ungerechte Unterscheidung gemacht wird, sondern das gleiche Recht einheitlich auf alle Personen angewendet wird."

Der Oberste Gerichtshof schloß sich dieser Rabulistik nicht an; er hat am 1. Juni 1925 den Staat abgewiesen und das Gesetz als verfassungswidrig erklärt, da es ein Eingriff in die Freiheit der Eltern sei, die das Recht haben, die Erziehung ihrer Kinder selbst zu bestimmen. Die große Mehrheit der amerikanischen Presse hat diese Entscheidung mit sichtlicher Genugtuung aufgenommen.

Die katholische Presse findet eifrige Förderung. Die Bischofskonferenz hat im September 1923 den Sonntag nach dem Feste des heiligen Franz von Sales zum Pressesonntag und den Monat Februar zum Pressemonat bestimmt; Admiral Benson, der Vorsitzende des über 1000 Organisationen umfassenden „Nationalrates katholischer Männer" gab in diesem die Anregung, ein oder mehrere Male im Februar die Wochenabende des Vereines als Presseabende zu halten; Bischof Devitt von Harisburg, der Leiter der Presseabteilung der „National Catholic Welfare Conference" (so heißt die große Katholikenorganisation jetzt; also nicht mehr das mißverständliche „Council" und auch nicht mehr „Comitee", was zuerst an die Stelle von Council getreten war) unterstützt lebhaft den Vorschlag, es genüge nicht, nur die katholische Zeitung der Diözese zu abonnieren, die Katholiken müssen trachten, die Bedürfnisse der katholischen Presse zu verstehen, sich mit ihrem gegenwärtigen Fortschreiten und mit den Möglichkeiten für ihre Weiterentwicklung zu einer achtunggebietenden Macht bekannt zu machen; die Bischofskonferenz selbst fordert alle katholischen Zeitungen auf, dem Pressedienst des Zentral-

komitees als Abonnenten beizutreten und empfiehlt allen Priestern, in ihren Pfarreien, Schulen und Vereinen die von diesem Pressedienst herausgegebenen Veröffentlichungen zu benützen.

Der Affenprozeß in Dayton hat viel Staub aufgewirbelt. Der Lehrer Scopes, der von der gesinnungsverwandten Presse diesseits und jenseits des großen Teiches taxfrei zum „Universitätsprofessor" befördert wird, hatte vor Kindern in der Schule die Abstammung des Menschen vom Affen gelehrt; damit hatte er sich gegen ein dies verbietendes Gesetz des Staates Tenessee vergangen. Deshalb stand er in Dayton vor dem Richter Raulston, einem Gegner der Entwicklungslehre, und dem ehemaligen Staatssekretär Bryan als Staatsanwalt. Der Prozeß zog ungezählte Schaulustige nach Dayton und drohte die ganze amerikanische Nation im allgemeinen und die Presbyterianer, Wesleyaner und Baptisten insbesondere in zwei Teile zu spalten. Bryan pries sich glücklich, daß „sein Entschluß, gegen die Heranbildung ungläubiger Geschlechter zu kämpfen, eine derartige Oeffentlichkeit erlangt habe"; er hielt in Dayton mehrere öffentliche Reden, betete mit dem Volke und kündigte an, daß die Sätze der Bibel in die Konstitution der Vereinigten Staaten aufgenommen werden.

Die theoretischen Ausführungen der recht ungeschickten und anmaßenden Verteidiger zugunsten der Entwicklungslehre im allgemeinen und der Affenabstammung des Menschen im besonderen wurden als nicht zur Sache gehörig erklärt, da es sich um ein positives Gesetz des Staates Tenessee handle und Scopes dieses Gesetz übertreten habe. Gegen das Gesetz selbst könne so wenig eine Einwendung erhoben werden, wie gegen das Gesetz des Staates Nebraska, das in der Schule nur die englische Sprache zulasse. Auch von einer Vergewaltigung der Gewissensfreiheit könne nicht die Rede sein; kein Gesetz zwinge Scopes, eine Staatsanstellung anzunehmen, wenn sein Gewissen ihm vorschreibe, die Entwicklungstheorie zu lehren; er könne, wenn er wolle, an anderen Schulen lehren; in den Staatsschulen habe er sich nach den Gesetzen des Staates zu richten.

Der Verteidiger richtete an Bryan zahllose Fragen: ob er an die Wunder der Bibel glaube, an die Sintflut, an den Stillstand der Sonne auf Befehl Josues, an das Jonaswunder, und ob er glaube, daß umgekehrt auch Jonas den Hai hätte verschlingen können. Bryan gab ihm zu verstehen, daß er sich über all die tausend Fragen, die ein Narr stellen könne, nicht den Kopf zerbrechen wolle; dem Vorsitzenden ging endlich die Geduld aus und er schnitt schließlich alle weiteren derartigen Erörterungen mit der Erklärung ab, hier sei doch kein Affentheater und kein Zirkus. Schluß: Scopes wird zu 100 Dollar verurteilt, Milliardärstöchter bieten ihm ihre Hand und seine Freunde wollen ihm eine Universitätsprofessur verschaffen, wo er für seine aus Zehnpfennigbroschüren geschöpfte Weisheit aufmerksame Zuhörer finden wird. In ernsten Kreisen der Union beginnt man sich Sorge zu machen über die Schulzerstörer und über den Ansturm weiter Kreise gegen den Gottesglauben.

2. Mexiko. Den protestantischen Yankees ist das katholische Mexiko immer ein Dorn im Auge gewesen. Protestantischer Fanatismus, Freimaurerei, politische Absichten, Petroleumkönige und Präsidenten teilen sich in der Union in das traurige Verdienst, Mexiko nicht zur Ruhe kommen zu lassen und es von einer Revolution in die andere zu jagen. Amerikaner ind es, die das freimütig festgestellt haben.

Der erste von den 300 Aufständen, die ihm seitdem gefolgt sind, durch den der Eintagskaiser Augustin Iturbide mit Waffengewalt von einer Minderheit gestürzt wurde (19. Juli 1824), war das Werk der aus den Vereinigten Staaten importierten Freimaurerei und des Präsidenten Monroe, dessen Vertrauensmann Poinsett, gleich ihm fanatischer Katholikenhasser, es in Mexiko so bunt trieb, daß die Regierung selbst ihn abberufen mußte. Als das Volk sich gegen die unselige Konstitution vom 5. Februar 1857 erhob, war es wiederum die amerikanische Flotte, die den gewalttätigen Juarez schützte und ihm von Veracruz aus die Rückkehr nach Mexiko ermöglichte. Den Einflüssen der amerikanischen Logen war es zuzuschreiben, wenn die von den Konservativen Mexikos ins Land gerufenen Franzosen unter Bazaine sich zurückzogen und den unglücklichen Kaiser Max den Kugeln der Juarezleute überließen. 1867 war die Revolution wieder siegreich und Juarez rief amerikanische protestantische Missionäre ins Land. Bald folgte der Präsident Porfirio Diaz, vom Volke kurz Don Porfirio genannt, der Ordnung und Autorität wiederherstellte und während einer mehr als dreißigjährigen Diktatur das Land zu großer wirtschaftlicher Blüte brachte. Unter Diaz blieben die kirchenfeindlichen Gesetze bestehen, sie wurden aber mit Maß gehandhabt und überall konnten die von der Revolution vernichteten katholischen Schulen wieder neu erstehen.

Da erhob unter nordamerikanischem Einfluß und gestützt von der Neuyorker Hochfinanz Madera aufs neue das Banner der Revolution und zwang Diaz, das Land zu verlassen. Madera, den das Volk nur den Petroleumpräsidenten nannte, weil er nur ein Agent der amerikanischen Petroleumkönige war, hatte sich in kürzester Zeit unmöglich gemacht. Die Hoffnung Mexikos in diesem Augenblicke war Viktorian Huerta, den seine Vorgeschichte, seine Beziehungen, seine persönlichen Ideen und seine außerordentlichen Fähigkeiten als den geeigneten Mann erscheinen ließen, die Revolution zu bekämpfen und die überlieferten, d. h. katholischen Einrichtungen wieder zur Geltung zu bringen. Derjenige, der das verhinderte, der Huerta unmöglich machte und ihn zum Verlassen des Landes zwang, war Wilson, dessen persönlicher Gesandter Lind in Mexiko dieselbe Rolle spielte, wie einst Poinsett, der Gesandte des Präsidenten Monroe. Wilson lieferte das Land den für die Wünsche der Petroleumkönige gefügigeren Generalen Carranza, einem Fanatiker, und Villa, geradezu einem Banditen, aus. Diese beiden leiteten 1914 in Mexiko jene blutige Katholikenverfolgung ein, von der man nicht ohne Grund gesagt hat, daß sie die diokletianische Verfolgung in den Schatten stelle. Dann wieder wandte Amerika seine Gunst dem General

Obregon zu, der von der Union Munition und Waffen bezog und die protestantischen amerikanischen Prediger in jeder Weise bevorzugte und förderte. Nach dem Gesetz, mit dem man die schmähliche Ausweisung des päpstlichen Nuntius begründete, hätte Obregon diese Prediger als Fremde ausweisen müssen. Statt dessen empfing er sie in feierlicher Audienz und übertrug ihnen einflußreiche staatliche Stellen im Gesundheitsamt, in der Verwaltung der sozialen und namentlich der schulpolitischen Angelegenheiten.

Kommen wir zur Gegenwart. An die Stelle Obregons ist nun als Präsident der radikalsozialistische General Calles getreten. Unter ihm nimmt die Katholikenverfolgung wieder größeren Umfang und gehässigere Formen an. In Aguas Calientes drangen bewaffnete Radikale nach Zerstörung der Telephonleitung in den bischöflichen Palast ein und wollten den Bischof Valdespinos unter Vorhalt von Waffen zwingen, dem katholischen Glauben abzuschwören und Sozialist zu werden, da „Christus der erste Sozialist" gewesen sei. Der Palast war von Gleichgesinnten umstellt, was aber gerade die Aufmerksamkeit des Volkes auf sich zog; die Leute erschienen in Massen und die Eindringlinge hielten es für klüger, das Weite zu suchen.

Im Vertrauen auf die Rückendeckung der sozialistischen Zentralregierung lassen die allmächtigen Gouverneure der einzelnen Staaten ihrer Verfolgungssucht freien Lauf. So sind in der Diözese Tabasco alle Kirchen geschlossen, von der historischen Kathedrale San Juan Bautista in der Hauptstadt bis zur bescheidensten Kapelle an den äußersten Grenzen des Staates. Pascal Diaz, der Bischof der Diözese, weilt in Mexiko als Verbannter; er darf in seine Diözese nicht zurück und seine Amtsverrichtungen nicht wieder aufnehmen, wenn er nicht — heiratet; denn nach Artikel V der Verfassung sind alle religiösen Gelübde verboten. Nur drei Priester halten sich in der großen Diözese noch im Verborgenen auf; sie dürfen nicht öffentlich die Messe lesen, nicht taufen, keine Trauungen vollziehen, keine Sakramente spenden. Das Volk muß der Verkündigung des Wortes Gottes entbehren und die Kinder wachsen ohne jede religiöse Unterweisung auf.

Um den Spaltpilz in die Reihen der Katholiken zu tragen, hat die Regierung von Mexiko mit Hilfe amerikanischer Sektenprediger sich eines alten, über 70 Jahre zählenden Mannes, der schon zweimal im Irrenhause war, bedient, um eine schismatische Kirche, die „Apostolische Kirche von Mexiko" zu gründen, deren „Patriarch", vorläufig ohne Priester, José Joquin Perez ist. Calles selbst hat ihm in der Hauptstadt die altehrwürdige, hochverehrte Kirche de la Solidad ausgeliefert und ihm noch weitere Kirchen versprochen. Ueberhaupt nimmt der Staat das Eigentumsrecht an allen Kirchen in Anspruch. Bischof Zarate von Huejutla, dem sich die anderen Bischöfe angeschlossen haben, hat einen Kreuzzug gegen die Häresie verkündet; die katholischen Damen von Mexiko sind bei Calles vorstellig geworden, ohne Erfolg. Auch sonst werden gegen die tyrannische Regierung die schwersten Anklagen vor-

gebracht, aber kein Richter und kein Gerichtshof will sie hören. Der Gouverneur Canabal von Tabasco allein hat so viele und so schwere Verletzungen des gemeinen Rechtes begangen, daß fünf mutige katholische Laien aus Tabasco allen Einschüchterungen und Drohungen zum Trotz dem Nationalkongreß in Mexiko eine Denkschrift überreichten, die in aller Form in nicht weniger als 36 Fällen den Gouverneur gewalttätiger Angriffe, gesetzwidriger Beschlagnahmen, mehrerer Morde und Räubereien und anderer Verbrechen gegen die persönliche Freiheit anklagte. Die Beziehungen zum Heiligen Stuhle sind in diesem Augenblicke noch nicht unterbrochen, obschon der Nuntius Cimino zur Wiederherstellung seiner Gesundheit Mexiko auf einige Zeit verlassen hat. Auch die Kommunisten Moskauer Marke scheinen in Mexiko an der Arbeit zu sein; wenigstens besagt eine Nachricht aus Neuyork vom Juli d. J., daß es in Tampico und Veracruz zu neuen kommunistischen Umsturzversuchen gekommen sei; die Ausrufung der Sowjetregierung sei aber an der Treue von Flotte und Armee gegen den Präsidenten Calles gescheitert. Daneben laufen heftige Beschwerden des Präsidenten Calles gegen nordamerikanische Einmischung in die inneren Verhältnisse Mexikos; sie werden kaum tragisch zu nehmen sein.

3. Tschechoslowakei. Aus mehreren amtlichen Statistiken ergibt sich folgender Ueberblick über die Verteilung der Konfessionen in diesem Staate: Gesamtbevölkerung 13,613.172 Seelen (6,599.503 Männer, 7,053.699 Frauen). Römisch-katholisch sind davon 93·4%; auf Böhmen entfallen 70·9% oder 5,216.180 (von den 4,382.788 Tschechen 3,108.380, von den 2,173.239 Deutschen 2,048.101); auf Mähren und Schlesien 89·7% oder 2,079.954 (2,103.133 Tschechen, 760.671 Deutsche); für die Slowakei sind 76·4% angegeben, die absolute Zahl fehlt. Konfessionslos sind im ganzen Staate 724.608 Personen (in Böhmen 658.084, darunter 97·26% Tschechen, 2·2% Deutsche; in Mähren 49.026, in Schlesien 9405, in Mähren-Schlesien zusammen 95% Tschechen, 2·4% Deutsche; in der Slowakei 6814, darunter 94% Tschechen, 2·61% Deutsche; in Karpathorußland 1179, darunter 90% Tschechen, 1·2% Deutsche), im ganzen 703.116 Tschechen (404.148 Männer, 298.968 Frauen) und 15.986 Deutsche (9937 Männer, 6049 Frauen), die übrigen Konfessionslosen gehören anderen Nationalitäten an. Sowohl in Böhmen als auch in Mähren und Schlesien weisen die überwiegend deutschen Bezirke keine namhaften Verluste für die Kirche auf. Zu der rund eine Million Konfessionsloser muß man noch die etwa 800.000 Anhänger der tschechoslowakischen Sekte rechnen, die ja schließlich nur eine national gefärbte Abart der Konfessionslosigkeit darstellen. Somit dürfte sich die Zahl der Freidenker bei 13½ Millionen Einwohnern auf etwa 1½ Millionen belaufen, eine immerhin traurige Zahl, die jedoch nicht zu übertriebenen Befürchtungen Anlaß zu geben braucht, wenn die 93·4% Katholiken fest zusammenhalten und den Terrorismus dieser kleinen Minderheit, die die ganze Staatsverwaltung an sich gerissen hat, brechen. — Nicht eine bloße Geste, sondern eine mutige Tat war die von Rom verfügte Abreise des

Nuntius von Prag aus Anlaß der offiziellen Beteiligung des Präsidenten Masaryk und der Regierung an den vollständig auf die antikatholische Note eingestellten Husfeierlichkeiten. Nur als Literaten und Nationalhelden, so hieß es bei der Einführung des Festes, wolle man Hus ehren. Es ist aber von vornherein ein Kunststück, bei einem Manne wie Hus den Literaten und Nationalhelden einerseits und den religiösen Revolutionär auseinander zu halten. Präsident und Regierung haben dieses Kunststück nicht fertig gebracht, es auch gar nicht versucht. Von der Burg, wo Masaryk sitzt, vom Ministerium des Aeußern und den ganzen Weg entlang vom Hradschin bis zum Altstädter Ring wehte überall die alte Hussitenfahne, der rote Kelch im weißen Feld. Bei der Festfeier, zu der der Präsident sich von den offiziellen Persönlichkeiten, dem Zeremonienmeister, dem Kanzler und dem Ministerpräsidenten begleiten ließ, wurde ein Manifest verlesen, das an eindeutiger Schärfe gegen Rom nichts zu wünschen übrig ließ. Man war in Prag genau unterrichtet, daß der Nuntius, falls die Husfeierlichkeiten einen religiösen Charakter tragen sollten und der Präsident und die Regierung sich trotzdem daran beteiligen würden, Prag verlassen werde. Und so geschah es.

Die Husfeier war aber nur der letzte Tropfen, der das Glas zum Ueberlaufen brachte. Seit fünf Jahren saß der Apostolische Nuntius in Prag und hatte von Seite der Regierung namentlich in der so wichtigen Frage der Bischofsernennung in der Slowakei nicht das geringste Entgegenkommen gefunden. Seit dem Umsturz ist das ganze Gebiet der Slowakei ohne Bischof. Der Vatikan war bereit, der Regierung seine Kandidaten namhaft zu machen und keinen zu ernennen, gegen den die Regierung aus Gründen der Staatsraison berechtigte Einwände erheben würde. Umsonst! Die Regierung begnügte sich, gegen die vorgeschlagenen Kandidaten — es woren durchwegs solche, die vom alten Regime verfolgt und selbst eingekerkert worden waren — zu protestieren, ohne Gründe für den Widerstand bekanntzugeben. Der Vatikan kam der Regierung abermals entgegen, indem er die Administratoren der slowakischen Diözesen nur zu Weihbischöfen ernannte. Auch in der Feiertagsfrage kam der Vatikan entgegen und forderte nur, daß der Hustag nicht als religiöser Feiertag gefeiert werden sollte; die Regierung sagte zu — und hielt nicht ihr Wort.

Rom kann warten, und wird warten. „Der Vatikan", so erklärte der Abgeordnete Dr Kovalik von der Slovakischen Volkspartei, „ist eine ungeheure geistige Macht auf der ganzen Welt, und selbst Frankreich mußte es sich gut überlegen, die Beziehungen zum Vatikan abzubrechen. Die katholische Kirche ist patriotisch gesinnt, und deshalb ist es erforderlich, daß die elf Millionen Katholiken in der Republik beim Vatikan vertreten sind." — Das Caeterum censeo. Eine Zuschrift aus Prag an die „Reichspost" bemerkt nach einem Hinweis auf die erdrückende zahlenmäßige Ueberlegenheit der Katholiken gegenüber dem kleinen Häuflein der Kirchenstürmer: „Um zu verstehen, wie trotz dieser Ziffern die allgemeine Staatsraison akatholisch und die Gesetzgebung ausge-

sprochen antikatholisch gerichtet ist, muß man wissen, daß einerseits der Einfluß der Feinde der Kirche in den Staatsämtern und an den höchsten Regierungsstellen vorherrschend ist und daß sich die kulturell wichtigsten Ministerien in ihren Händen befinden, anderseits die Masse der Katholiken von einer erschreckenden Passivität erfüllt ist oder glaubt, ungestraft die nationalen und wirtschaftlichen Interessen allein im Auge behalten zu können und die Wahrung der kulturell-religiösen Interessen derzeit vernachlässigen zu dürfen. So liegen die Verhältnisse, und es wäre zweifellos der katholischen Sache nicht gedient, wollte man diese Tatsachen verschweigen oder zu beschönigen trachten. Diese Feststellung ist um so nötiger, als sonst gerade viele aus dem Kreise der aktiv für ihre und der Bevölkerungsmehrheit Ueberzeugung kämpfenden Katholiken in Anbetracht der Entwicklung der Verhältnisse mutlos werden könnten. Das darf aber nicht geschehen; vielmehr müssen die Tatsachen Ansporn dazu sein, die Aufklärungs- und Schulungsarbeit der katholischen Organisationen zu verdoppeln, um allmählich eine faktische qualitative Mehrheit zu erreichen und die Gesetzwerdung gewisser kirchenfeindlicher Pläne unmöglich zu machen."

4. Proletarisches Freidenkerprogramm. Die „Internationale proletarischer Freidenker", die vor kurzem in Teplitz-Schönau gegründet wurde, bekennt sich, laut „Freier Gedanke", zu folgenden Richtlinien: 1. Die völlige geistige Befreiung der Arbeiterklasse setzt ihre ökonomische Befreiung voraus; aber im Kampfe für diese ökonomische Befreiung ist die Bekämpfung der geistigen Rückständigkeit der Arbeiter eine der wichtigsten Aufgaben; 2. Die Klassenherrschaft des Kapitalismus stützt sich in hohem Maße auch auf die geistige Rückständigkeit der Massen; 3. Die herrschende kapitalistische Klasse züchtet bewußt derartige Rückständigkeiten, um die Ausgebeuteten in Abhängigkeit zu erhalten; 4. Die wirksamsten ideologischen Kräfte der Reaktion sind Nationalismus und Religion; 5. Die Religion hat die Aufgabe, das Proletariat von seinen Lebensinteressen abzulenken; 6. Der Nationalismus hat die Aufgabe, das Proletariat seinen internationalen Klasseninteressen zu entfremden; 7. Religion und Nationalismus sind daher Bundesgenossen des Kapitalismus; 8. Klerikale und nationalistische Organisationen, die sich auf die religiösen und nationalistischen Vorurteile der Massen stützen, stehen im Dienste der herrschenden Klassen, also im Dienste der Reaktion; 9. Unser Kampf gegen Klerikalismus und Chauvinismus ist ein Teil des revolutionären Befreiungskampfes und muß sich daher in den Dienst desselben stellen; 10. Die Kirche, so mächtig sie auch äußerlich erscheinen mag, ist ein den gegenwärtigen kapitalistischen Verhältnissen angepaßtes Ueberbleibsel einer längst entschwundenen Epoche. Die gegenwärtigen religiösen Ideologien sind zugleich mit der kapitalistischen Wirtschaftsordnung historisch zum Untergang verurteilt; 11. Der Nationalismus als ideologische Begleiterscheinung der imperialistischen Epoche des Kapitalismus erstarkt zugleich mit der Zuspitzung der imperialistischen Gegensätze. Zugleich aber erstarken auch im Proletariat die revolutionären

Gegenkräfte, welche mit dem Kapitalismus auch den Imperialismus und Nationalismus vernichten werden; 12. Die Ausbeutung ist international und benützt auch die Religion nur als Mittel zum Zweck. Der Ausbeuter braucht für sich keine Religion und liefert auch an Feinde und Andersgläubige. Der Ausgebeutete hingegen soll religiös und patriotisch sein, d. h. Ideale haben, für die er zu hungern und, wenn es nottut, auch zu sterben bereit ist; 13. Die proletarische Freidenkerbewegung ist ein Zweig der großen sozialistischen Gesamtbewegung. Ihre Sonderaufgabe aber besteht darin, auf dem Boden des revolutionären Klassenkampfes und des wissenschaftlichen Sozialismus durch Zerstörung der religiösen und bürgerlichen Ideologien in den Köpfen des Proletariates an der Verwirklichung einer alle Völker und Rassen umfassenden klassenlosen Gesamtkultur mitzuarbeiten; 14. Da sich die proletarische Freidenkerbewegung in den Dienst des proletarischen Befreiungskampfes stellt, verlangen wir auch von jeder proletarischen Partei im Interesse des Klassenkampfes eine Unterstützung unserer Bestrebungen. Jede proletarische Partei muß dafür kämpfen, daß für den Staat Religion Privatsache ist, für sie selbst aber darf Religion nicht Privatsache sein. Insbesondere von den Führern und den Funktionären der proletarischen Bewegung muß verlangt werden, daß sie voll und ganz auf dem Boden des Marxismus stehen, der mit jeder religiösen Ideologie unvereinbar ist.

Das ist, um mit den Worten der Richtlinien zu reden, die längst überholte marxistische Ideologie, die den krummnasigen Vertretern der „illusionslosen Weltanschauung" noch immer gut genug ist, um die zu Hörigen des Judentums degradierten Arbeiter, „Proletarier" genannt, zu Sturmtruppen jener „bolschewikischen Weltrevolution" zu machen, welche die Weltherrschaft des Judentums über die versklavten Christenvölker unüberwindlich machen soll. Vielleicht gelingt es, die irregeführten Arbeiter früher noch sehend zu machen.

5. Die neueste deutsche Kulturkampfblüte. Der Richter E. Holländer in Hamburg (ein Namensvetter von ihm in Wien ist Jude und freimaurerischer Großbonze!) hat den Herausgeber der Wochenschrift „Vaterland", Rainer Huppertz, von der Anklage, Kardinal Faulhaber beleidigt zu haben, freigesprochen. Huppertz hatte geschrieben, Kardinal Faulhaber spiele mit dem Gedanken eines selbständigen katholischen Staates, einer Monarchie Bayern-Ungarn; er sei ein „Intrigant größten Ausmaßes", sei beim Hitler-Putsch „der Verräter der nationalen Sache gewesen"; der nationale Gedanke habe nach seiner Absicht „zum Bruderkrieg führen und Deutschlands Einheit vernichten, zerstören sollen zu römischem Frommen und Nutzen"; Huppertz sehnt den Tag herbei, wo „ein deutscher Kanzler den Mut finden darf, die Jesuiten hinauszuweisen, wo ein neuer Bismarck des Landes verweist, wer sein Land verrät im Geiste feindlicher Macht". In der Begründung des Freispruches heißt es: „Der Angeklagte erblickt mit der Mehrzahl der nichtkatholischen Deutschen in der ultramontanen Partei eine Bildung, die ihre Maßnahmen nicht nach den Bedürfnissen des eigenen Volkes trifft,

sondern nach denjenigen einer außerhalb des eigenen Volkes stehenden Macht, wie sie das Papsttum darstellt. Er hat sich daher als Publizist den Kampf gegen alle Einwirkungen der Zentrumspartei auf die Geschicke Deutschlands gleich der übrigen nationalsozialistisch und völkisch gesonnenen (sic!) Presse zur Aufgabe gemacht. Das Gericht (nämlich Herr Holländer, der Namensvetter des Wiener Juden und Freimaurerbonzen Holländer) sieht in dem Kampfe der völkischen Presse gegen außerdeutsche Einflüsse, also auch gegen die der ultramontanen Partei, die Wahrnehmung eines berechtigten Interesses aller nicht zur katholischen Kirche gehörenden Deutschen. Was nun die Form des Artikels anlangt, so ist festzustellen, daß sie ganz ungehörig ausfallend und daher ehrenkränkend ist, aber es ist für das Gericht (nämlich für den Namensvetter des Wiener Juden und Freimaurerbonzen Holländer) zweifelhaft, ob sich der Angeklagte dessen bewußt geworden ist. Er hat den Artikel im Alter von 24 Jahren geschrieben und er ist eine leidenschaftliche, überspannte Natur, der Maß halten versagt bleibt." So weit das Urteil und seine echt rabulistische Begründung. Selbstverständlich hat Kardinal Faulhaber Berufung eingelegt.

Wittigs Leben Jesu auf dem Index.

Von Dr Vinzenz Hartl, St. Florian.

Wittig ist den Lesern dieser Zeitschrift nicht mehr unbekannt. 1924, 455 ff. und 623 ff. hat Prof. J. Becker Wittigs Auffassung vom concursus divinus zurückgewiesen, wonach Gott gewissermaßen die Verantwortlichkeit für alles Tun und Treiben der Menschen mitübernehmen müßte, auch für die sündhafte Tat. Becker bezog sich dabei auf die älteren Schriften Wittigs: Die Erlösten (Hochland 1922); Meine „Erlösten" in Buße, Kampf und Wehr (Habelschwerdt); Herrgottswissen von Wegrain und Straße, Geschichten von Webern, Zimmerleuten und Dorfjungen (Freiburg i. Br.). 1923 erschienen in Ernst Michels „Kirche und Wirklichkeit, ein katholisches Zeitbuch" (Jena) zwei kleine Versuche: Das allgemeine Priestertum, sowie: Die Kirche als Auswirkung und Selbstverwirklichung der christlichen Seele.

Alle diese Schriften wurden am 22. Juli 1925 von der Congregatio Sancti Officii auf den Index gesetzt. Diese Maßregelung eines allgemein als fromm eingeschätzten Theologieprofessors, der sich durch seine originelle Schreibweise einen dankbaren Leserkreis geschaffen hat, erregte in Deutschland und Oesterreich um so größeres Aufsehen, als auch das freudig aufgenommene letzte Werk Wittigs „Leben Jesu in Palästina, Schlesien und anderswo" (zwei Teile, Kempten 1925, Verlag Kösel-Pustet) dasselbe Schicksal traf.

Ich beschränke mich hier absichtlich auf das Leben Jesu, weil gar mancher und manche geglaubt haben, dieses im Tone wärmster

Frömmigkeit gehaltene Buch habe ein solches Schicksal nicht verdient, wenngleich es kein Imprimatur aufweise. Diese für Wittig günstige Meinung rührt jedoch großenteils daher, daß es Wittig verstand, seine verfänglichsten Theorien durch eine andeutungsweise, schattenhafte Darstellung zu verschleiern, so daß sich sehr viele Leser nicht die Mühe nehmen, der Sache auf den Grund zu sehen.

Der Titel des Werkes: „Leben Jesu in Palästina, Schlesien und anderswo" ist vorzüglich gewählt. Von der Grundidee ausgehend, daß die göttliche Natur Jesu vermöge der Taufe auf jeden Christen übergreift und so Jesus in ihm lebt und wirkt, lehrt Wittig, daß sich daher auch das geschichtliche Leben Jesu in Palästina so gut in einem schlesischen Grafschafter Jungen (Jos. Wittig), wie in jedem Christen anderswo wiederholt. Demgemäß verflicht er Szenen aus dem geschichtlichen Leben Jesu mit irgendwie ähnlichen Episoden aus seinem eigenen Kinder- und Studentenleben bis zur Priesterweihe, so daß Jesu und Wittigs Leben in kurzen Bildern an unserem Auge vorüberziehen. Das gibt dem Buch einen eigenen Reiz. Es wird der durch die Erhabenheit der Ereignisse des Lebens Jesu leicht ermüdete Geist durch die eingestreuten drolligen, humorvollen, oder auch menschlich-ernsten Erlebnisse Wittigs angenehm abgespannt. Freilich ist es Wittig nicht immer geglückt, die sehr nahe liegende Gefahr einer Art ungewollter Profanierung des Heiligen zu vermeiden, was sich ab und zu, besonders bei der Persiflage des Vaterunser, peinlich bemerkbar macht. Aber im großen Ganzen ist der gewagte Versuch prächtig gelungen.

Wenn Papini Wittigs Leben Jesu schon gekannt hätte, würde er es nicht gewagt haben zu behaupten, die Verfasser der Leben Jesu könnten samt und sonders nicht schreiben. Wittig *kann* schreiben, und zwar tausendmal besser als der an vielen Stellen langweilige Papini. Sein Buch ist jedenfalls das genußreichste Leben Jesu, das wir in deutscher Sprache haben, voll idealen Schwunges, voll religiöser Begeisterung, voll anmutigster Abwechslung zwischen Szenen seelischer Hochspannung und lebensfroher Poesie.

Und solch ein Buch wird verboten! Ist das nicht zum Weinen? Endlich etwas für Leser unserer Zeit — und verurteilt!

Ja, ich könnte weinen! Aber nicht über die „Grausamkeit" der römischen Behörde, sondern über Wittig, wie einst über Nivard Schlögl! War es denn notwendig, daß so ausgezeichnete Männer, die das Zeug in sich haben, Großes zu schaffen und die Kreise der Intelligenz mit Jesus und der Kirche zu versöhnen, ja zu beseligen, zur Gefahr wurden für die Reinheit des Glaubens? Ist nicht jammerschade um so viel Gestaltungskraft hier und so viel Wissen dort? Wie St. Paulus trauert über die Energie, die im Starrsinn des Judentums für die Kirche verloren ging, ja gegen die Kirche kämpfte, aber auch sich tröstet bei dem hoffnungsfrohen Ausblick auf die dereinstige Bekehrung dieses Volkes, die der Kirche zum größten Segen

werden muß, so kann ich nicht anders als hoffen, daß Wittigs Ueberzeugung, daß Jesus nirgends anderswo als in seiner Kirche spricht, ihm helfen wird, den in ihm lebenden Naturtrotz gegen alles Geschulmeistertwerden aus eigener Einsicht heraus zu überwinden und, nicht weil die Behörde und so mancher ehrliche Warner es gesagt, sondern aus eigenem Antriebe der sieghaften Uebernatur heraus sich und anderen zu gestehen: Ja, ich habe es getan! . . . Ich habe durch meine unklaren, unausgegorenen und unfertigen, verschwommenen Ideen vielen wehe getan, vielen, die es gut meinen und nicht vorschnell den Stab brechen wollten! Möge er das Herz finden, angesichts der Entscheidung der Kongregation sein Wort zu verwirklichen: „Ich will immer mehr Kind Gottes werden. Nichts anderes will ich mehr werden. Aber jedesmal geht es über Golgatha nach Bethlehem. Großwerden und Kleinwerden, das sind die beiden stets wechselnden Schritte, die das Heilige in uns geht. Es ist dies ein schöner Weg, wenn man auch dabei äußerlich oft eine lächerliche Figur macht" (I, 79). Ist ein solches Umkehren auch bitter — die Wege derer, die dem Kreuze folgen, müssen in gebrochenen Lebenslinien gehen und gerade die gebrochene Kreuzeslinie ist die richtige (II, 390). — Was ich hier schreibe, geht einzig und allein aus dem Wunsche hervor, Wittig zu zeigen, wie sehr sich ein christliches Gemüt durch so manche seiner Ausführungen gekränkt fühlen muß. Er hat das wohl zu wenig überdacht; sonst hätte er es unterlassen.

* * *

Analog mit der von Becker gezeichneten Ueberspannung der Lehre vom Mitwirken Gottes mit dem Wirken des Geschöpfes macht Wittig die echt urchristliche Lehre vom consortium divinae naturae zur Rückendeckung gegen die moralische Anrechenbarkeit von Vorgängen, die, wenn vom Willen abhängig, schwer sündhaft sind. I, 216 läßt er den Pfarrer sagen: „Du mußt . . . immerfort aus Gott geboren sein . . . Wenn das einmal nicht ist, da ist Nichtgeborensein — Totsein oder . . . Todsünde. Du kannst also gar keine Todsünde begehen, wenn du nicht tot bist. Und du kannst nicht tot sein, wenn du noch geistiges Leben hast, lebendigen Glauben, lebendige Hoffnung, lebendige Liebe." Diese Worte können absolut genommen einen sehr wahren Sinn haben, wie zweifelsohne 1 Jo 3, 9 nachweisbar einen sehr wahren Sinn hat, weil dem Satze: „Wer immer aus Gott geboren ist, begeht keine Sünde, weil sein Same in ihm ist, und er kann nicht sündigen, weil er aus Gott geboren ist" (3, 9) der andere Satz vorausgeht: „Wer die Gerechtigkeit tut, ist gerecht . . . und wer die Sünde tut, ist aus dem Teufel" (3, 7) und diesem der noch eindeutigere „Wer immer in ihm bleibt, sündigt nicht: jeder aber, der sündigt, hat ihn weder gesehen noch erkannt" (3, 6). Ja schon v. 4 baut einem Mißverstehen vor: „Jeder, der das Sünd-

hafte tut, verletzt (damit) auch das Gesetz." An der Stirn der ganzen Erörterung steht die These: Wer Gott schauen will, „der heiligt sich, wie jener heilig ist" (3, 3). Nach solchen Prämissen konnte freilich Johannes getrost den Satz wagen: Das Gotteskind sündigt nicht und kann, weil eben Gotteskind, nicht sündigen. Sollte aber einer trotzdem am Verse allein kleben, reißt ihn der folgende aus seinem Taumel: „Jeder, der nicht die Gerechtigkeit übt, ist nicht aus Gott" (3, 10). Da ist es ganz klar: Johannes schließt aus der sündigen Tat auf das Fehlen des Lebens; aber er protestiert gegen den Schluß aus dem irgendwoher vorausgesetzten Leben auf die unbedingte Sündlosigkeit der Tat. Wo aber sind bei Wittig jene vorausgehenden und nachfolgenden Proteste gegen eine Auffassung, die schnurstracks in die Moral der Katharer einmündet? Ich habe vergebens solch ein „erlösendes Wort" gesucht. Gefunden habe ich aber eine offenbare Illustration für die Worte: „Du kannst nicht tot sein, wenn du noch geistiges Leben hast . . .", eine Illustration, die über den Sinn derselben leider kaum einen Zweifel übrig läßt. Es ist dies jene Periode im Leben Wittigs, in der ihm der gefestigte Wille zum Guten plötzlich umschlug zur (angeblich) gewollten — Selbstbefriedigung.

Ich vermag die in Halbdunkel gehüllten Andeutungen I, 316 bis 326 nicht anders zu verstehen, als daß Wittig allmählich durch seine Erfahrungen des Mannseins dazu geführt wurde, zu glauben, auch die schließlich mit eigener Willenszustimmung vollzogene Selbstbefriedigung vermöge in jenem das Gnadenleben nicht zu töten, der an der Standfestigkeit des eigenen natürlichen Willens verzweifelnd sich einerseits dem „natürlichen Geschehen" hingibt, aber anderseits in die Arme der göttlichen Barmherzigkeit wirft. Versteht Wittig dies unter dem „Evangelium von der Gnade Christi" (325), dann ist er nicht erst dort „ein Tor geworden", sondern er war es schon früher (S. 216) und es ist nicht wahr, das „Ihr habt mich dazu gezwungen" (326). Ueberrannt hat ihn die Verwechslung einer durch allzuviel Nervenarbeit überreizten, krankhaften Schwäche mit dem wirklichen, von Gott angeordneten „Mannestum". Wenn ich aber hier Wittig mißverstehe und ich möchte es auch „mit versengten Händen aus Höllenflammen herausreißen", daß es wirklich nur ein Mißverständnis wäre, so darf ich ehrlich sagen: „Ich bin ein Tor geworden", aber Wittig „hat mich dazu gezwungen".

S. 316 f. spricht Wittig von einer Selbstbefriedigung im Traum und von der sittlichen Verwirrung, die sie in ihm anrichtete. Dann spricht er von einer im wachen Zustand eintretenden, vom Willen unabhängigen Selbstbefriedigung der Mannesnatur (320 ff.) und möchte dort schon ein Wort dafür einlegen, daß der Geist die Ordnung im körperlichen Geschehen nicht anders zu leiten hat, „als wie sie der körperlichen Natur von Gott einerschaffen ist" (321). Soll das heißen, daß der freie Wille die Selbstbefriedigung der Natur nicht bloß dulden, sondern auch fördern soll, wenn natürliche Nei-

zungen das Signal zur Ausübung des „Mannestums" geben? Fast scheint es so zu sein. Denn der Versuch, in der Heiligen Schrift ein Wort für das Gegenteil zu finden, war bei Wittig nicht erfolgreich, obwohl ein Paulus deutlich genug sagt, daß gewisse Sünder (μαλακοί) das Reich Gottes nicht besitzen (1 Cor 6, 9). Auch die Theologen haben den Jüngling selbstredend nur in neue Verwirrung gestürzt, so daß er schier an der Möglichkeit verzweifelte, jemals die rechte Ordnung in sich herzustellen, zumal sich seine Natur „über alle aszetischen Hemmnisse und Willensakte hinwegsetzte" oder gar „den Willen zur Zustimmung zu zwingen schien" (320). Da brachte ihm die Lektüre eines medizinischen Buches die Erkenntnis: „Laß geschehen, was geschieht! Den Baum mußt du wachsen, blühen und zur Frucht reifen lassen, nur genießen darfst du nicht von ihm" (323). Eine naturgemäße Lebensweise, Wanderungen, Wasser und Luft gaben ihm die Herrschaft wieder. Da kam eine neue Zeit: Die Natur gehorchte nicht nur nicht mehr, sie zwang den Willen nicht bloß zum einfachen „Geschehen lassen", sondern sie bog blitzschnell den gefestigten Willen, „der den Tod einer nicht gewollten Tat vorzöge", in einen „Scheinwillen" um, der „gebot, was geschehen sollte", bog ihn um in einen „anderen Willen, der sich doch für diese Tat entscheidet" (324). Anfangs sah Wittig dies für einen krankhaften Zustand an, aber schließlich kam er zur Erkenntnis, daß „die Gesundheit der Seele" nicht „in der Festigkeit des Willens" besteht, sondern „in der Kraft des in Hoffnung und Liebe vertrauenden Glaubens" (324). Heißt das: Pecca fortiter, sed crede fortius? Ist damit jenes Wort erklärt: „Du kannst keine Todsünde begehen, wenn du nicht tot bist, und du kannst nicht tot sein, wenn du noch geistiges Leben hast, lebendigen Glauben" . . . (I, 216)? Wenn es so gemeint ist, und ich finde keine andere Erklärung, dann ist es eine dem heiligen Paulus angetane Injurie, wenn Wittig dessen Worte vom Stachel für das Fleisch und vom Genügen der Gnade, das den festesten Glauben des Apostels an seinen Sieg über alle seine Schwäche ausdrückt, verdreht zum verzweiflungsvollen Geständnis des Sieges der Schwäche über alle seine Ideale. Solches würde Paulus mit einem flammenden μὴ γένοιτο um so sicherer von sich geschleudert haben, als für ihn Christus eben die Vernichtung der Macht der Sünde ist und für ihn Sünde und Christentum zwei einander ausschließende Mächte sind. Dann muß sich Wittig sagen: Ich bin kein Katholik mehr; meine Lehre ist nicht mehr die Lehre der Kirche! Und dann ist es für ihn höchste Zeit, sich an der Stirn zu fassen und zu sagen: Um Gotteswillen, wohin hat mich meine Unzufriedenheit mit den Lösungen, die die katholische Moral von meinen Gewissensfällen gibt, geführt! Ich muß umkehren, ehe es zu spät ist, denn „es ist kein Jesus außer dem, der durch die Kirche spricht" (320).

Gab es keine andere Lösung, kein rettendes Wort aus dem Niederbruch seiner moralischen Kraft? Es gab ein sehr einfaches,

das ihm jede Verwirrung und jede Verzweiflung erspart hätte: Daß der Mensch für Vorgänge im Traume und für Vorgänge des reinen Naturgeschehens, die vom Willen unabhängig sind, nicht zur Verantwortung gezogen wird vom Schöpfer der Natur, das hätte er in jeder katholischen Moral deutlich genug finden können. Daß ferner der Mensch für Auswüchse der Krankheit nicht verantwortlich ist, das hätte er unschwer wissen können. Für ihn war es nur notwendig, sich einmal einzugestehen, daß er krank war, nervenkrank, skrupulös, als er den „Scheinwillen", der an Stelle des gefestigten Willens zur Enthaltsamkeit trat, der „gebot, was geschehen sollte" (324), und der nichts anders war als die ganze Wucht der in ihm erwachten niederen Naturtriebe, mit dem intellektuellen Willen, dem Sitze der Freiheit und Verantwortlichkeit, verwechselte oder nicht mehr streng zu unterscheiden wagte. Nach allem, was Wittig andeutungsvoll und behutsam, aber ich gestehe, in wenig geschmackvoller Selbstentblößung erzählt, hatte damals schon sein Nervensystem bereits schwer gelitten, als es notwendig wurde, durch naturgemäße Lebensweise und Wanderungen Remedur zu schaffen. Das darf einen nicht Wunder nehmen. Denn niemand reißt ungestraft in einem Vierteljahr das Wissen in sich hinein, das sonst intelligente Burschen in drei Jahren sich anzueignen immerhin einige Arbeit haben, und der gute Pfarrer, der diese Eselei mit ihm freilich aus bester Absicht getrieben hat, hätte eigentlich dafür Schläge verdient. Solche Gewaltmethoden hält der junge Mensch nicht aus. Das rächt sich früher oder später, und hat sich an den Gewissensängsten des jungen Wittig bitter genug gerächt. Leider ist jener gute Pfarrer nicht der einzige, der in bester Absicht durch solche Radikalmittel einen jungen Menschen auf das Gewissen nahm. Ich erinnere mich nur allzu lebhaft, wie ein ausgezeichnet veranlagter Priester, der auch durch die Nürnberger-Trichter-Behandlung eines hochgelehrten Professors über Gymnasialklassen hinwegvoltigierte und dann abermals als Priester unter Höchstspannung auf ein Ziel losarbeitete, plötzlich und für immer zur vollen Unfähigkeit zusammenbrach, und wie ein anderer Schützling desselben genialen Professors es später durch alle Peinen der Fallsucht büßen mußte, daß er einst als achtjähriges Wunderkind fließend Griechisch und Latein sprach.

Wittig kann sich nur gratulieren, daß sich jene Vergewaltigung seiner Natur nicht ärger an ihm rächte als durch Schwächen und ebenso krankhafte Skrupeln, die nicht zu unterscheiden wußten, was Wille und was Zwang ist. Daß er sich körperlich dabei sehr wohl fühlen mochte, das darf nicht irre machen! Es ist eine alte Erfahrungstatsache, die wohl jeder Beichtvater macht, daß skrupulös fromme Personen, die bis zur Verrücktheit ängstlich und jeder Belehrung unzugänglich sind, gegen die Insinuation, daß sie nervenkrank sind und diese Krankheit an allem schuld ist, sich mit aller Energie wehren und hoch und teuer versichern, daß sie nie gesünder gewesen seien

als gerade jetzt — im Augenblick fast völliger Unzurechenbarkeit. Es hat mich anfangs geradezu angewidert, als ich sah, daß Wittig seine innersten Geheimnisse in diesem Kapitel der ganzen Welt unterbreitete. Er mußte sich doch sagen, daß solche Ausführungen auf Mädchen, denen doch auch sein Buch zugänglich ist, nur einen entweder abstoßenden oder höchst verfänglichen Eindruck hervorrufen müssen.

Wenn er aber trotzdem sich gedrängt fühlte, eine Art Generalbeicht abzulegen, so ist das eben wiederum nur ein neues Kennzeichen überhitzter Skrupulosität. Gerade die krankhafte Sucht, die ganze Welt zu Beichtvätern zu machen, ist ein Kennzeichen der Geistesnot dieser Seelen. Es war nicht notwendig, daß er auf diese Weise „ein Tor geworden". Es hätte genügt, wenn er sich das Eine gestanden hätte: „Meine Nerven bedürfen der Erholung und ich bedarf der Zerstreuung und einer Zeit der Rast." Wittig mag versichert sein: So wie er die Männer zeichnet, sind nur sehr wenige, und diese wenigen sind — krank. Und es ist nicht gut, die Zustände solcher Kranker vor jedermann zu schildern; denn wenn ein Gesunder das, was bei diesem Kranken vorkommt, in sich sucht und auf sich anwendet, dann ist er wohl nicht krank, aber geistig tot! Bleibt Wittig auf diesen Wegen und fährt er fort, die Menschheit nach seiner kranken Natur zu kurieren, dann kommt er und seine von ihm Geführten auf die Bahnen Luthers, der so ziemlich auf demselben Wege an allem irre wurde. Habe ich Wittig richtig verstanden, dann verdient sein „Leben Jesu" schon wegen dieser einen Lehre dreifach, daß es für Leser, die nicht besonders qualifiziert sind, verboten wurde. Nicht bloß „gereifte Männer, die einen Hieb vertragen" (104), lesen Wittigs Werke, sondern auch sehr zarte Geschöpfe!

Sehr befremdlich klingen auch einige andere Aeußerungen über die Sünde. Als die wohltätige Hure Liese ihr Lasterleben aufgab, dadurch aber die Gelegenheit einbüßte, dem armen, kranken Weichensteller Liebesdienste zu leisten, da reute es den jungen Wittig schier, daß er an ihrer Bekehrung gearbeitet: „Man soll die Sünder nicht um der Tugend willen voneinander trennen, solange sie sich die höchste und alle anderen umschließende Tugend barmherziger, helfender Liebe erweisen" (I, 373). Glaubt Wittig wirklich, daß Jesus auch so denkt? Zeigt ihm dieser Satz nicht mit Blitzlicht den Abgrund zwischen seiner Auffassung von der Sünde und jener, die verlangt, Hand und Fuß abzuhauen, wenn sie Anlaß zu einer Sünde würden? Hier: Sie mögen sündigen, wenn sie nur lieben! Dort: Wehe der Welt um der Aergernisse willen! Glaubt Wittig wirklich, Jesus würde dem Weib am Jakobsbrunnen zugestanden haben, sie solle ruhig bei dem bleiben, der nicht ihr Mann war, wenn sie ihm nur fleißig Liebesdienste erweisen würde? — Daß Jesu Urteil über Judas „nicht ganz" dasselbe war, wie Wittigs, ist wohl auch keine Frage! Kann es Wittig noch verstehen, daß Jesus ein

volles Jahr über nichts anderes predigte als über das Thema: „Tuet Buße"? Es ist gewiß wahr, man soll niemand zum Glauben zwingen wollen. Aber soll man wirklich bloß zuschauen, bis ihn Gott erweckt? „Es ist möglich, daß Gott das neue Leben erweckt; es ist sogar sicher, so wie die Liebe Gottes sicher ist" (II, 137). Hat Jesus auch diese Auffassung von der Liebe Gottes oder kennt er einen Gott, der es schließlich zustande bringt, Leib und Seele in die Hölle zu stürzen? Jesus hat uns den Vater geoffenbart, das ist wahr und des sollen wir uns allzeit freuen. Aber Jesu Vaterbegriff hindert ihn nicht, seinen eigenen Urteilspruch zu prophezeien: „Weichet von mir, ihr Verdammten!"

Ich halte diese Aeußerungen für die eigentlich gravierenden. Vieles andere, das für den Augenblick bedenklich klingt, läßt noch einen guten Sinn zu, wenn man Wittig zugute hält, daß er ein vollendeter Dichter ist und daß es oft schwer fällt, genau zu unterscheiden, was schöngeistige Einkleidung und was wirklich beabsichtigte Aussage ist. So z. B. geschieht Wittig gewiß Unrecht, wenn seine Aeußerung über die Gotteskindschaft des Christen pantheistisch aufgefaßt wird. Wittig ist vom Pantheismus himmelweit entfernt, obwohl manche seiner Aeußerungen auch ein Pantheist schreiben könnte. Er will doch eigentlich nur behaupten, daß unsere Gotteskindschaft mehr ist als etwas bloß „Moralisches, Uneigentliches, Adoptionsmäßiges", und das ist gut katholische Lehre. Allerdings, wenn er schreibt: Unsere Gotteskindschaft „ist der Gotteskindschaft des Eingebornen aus Gott so gleich, wie der Saft der Rebe gleich ist dem Saft des Weinstockes", so erschöpft er den Unterschied immer noch nicht durch den Hinweis darauf, daß das „Heilige" in einem Grafschafter Jungen „nicht nur Leib und Seele (sic!), wie aus der Jungfrau Maria, sondern die ganze Persönlichkeit mit Strunk und Stiel an sich nimmt" (I, 16). Doch mag man ihm den Abgang nachsehen, da er ja keine theologisch erschöpfende Darstellung beabsichtigt. Immerhin ist es nur zu bedauern, daß er durch seine Ungenauigkeit im Ausdrucke gerade dem geschadet hat, was er fördern wollte, der allgemeinen Hochfreude über die alles menschliche Erwarten unendlich übersteigende Teilnahme des Getauften an der göttlichen Natur selbst.

Beschämend ist die Auffassung Wittigs vom Wissen und den Plänen Jesu: Da Jesus zu Sichar vom Ernten geredet hat, meint Wittig: „So spricht einer, der seine Arbeit für abgeschlossen und beendigt hält" (I, 258). Wittig glaubt tatsächlich, seinem menschlichen Denken nach habe Christus meinen können, seine Aufgabe sei schon vollendet: „Nach menschlichem Denken konnte die Aufgabe Jesu gelöst erscheinen" (ebd.). Denn es gab eine uralte Offenbarung von einem gnadenreichen Jahre. Ein Jahr war aber vorbei ... Tatsächlich fügt Wittig hinzu: „Hat Jesus deshalb seine Jünger von sich fortgehen lassen und ist allein zu seiner Mutter heimgegangen? Hat

er so sehr alles übrige dem Vater überlassen, daß er sich gar keinen menschlichen Gedanken machte, was nun weiter geschehen sollte? .. Jesus wußte von jenem einen Jahr der Offenbarung und wußte, daß diese Offenbarung jetzt erfüllt sei . . ." (259). „. . . Was wollte Jesus weiter tun? Nichts weiter, als was er an jedem Tage als Wille und Schickung des Vaters erkannte. Wird er nicht bald das Gottesreich organisieren? . . . Ja, wenn der Vater es will. Wenn der Vater überhaupt will, daß durch ihn noch etwas geschieht." Einstweilen begnügt er sich damit, am Samstag die Synagoge zu besuchen und manchmal an den Ufern des schönen Sees Genesareth entlang zu wandeln. Aber an den von ihm selbst vorgelesenen Bibelversen erkennt er, was er mit seinem göttlichen Wissen freilich schon immer wissen mußte, daß der Messias das Evangelium verkünden solle. — In dieser Art (als Arzt und Tröster) wirkte nun der Heiland einen Tag um den andern . . . bis er sah, daß er Gehilfen brauchte (260 f.).

Eine klägliche Figur von einem Christus! Jesus weiß von einem Tag auf den andern nicht, was er tun soll. Da sagt ihm eine zufällige Lektüre (von der nota bene erst später erzählt wird), daß er das Evangelium weiter predigen solle, obwohl der Prophet nur von einem Jahr gesprochen. Nein! ein solcher Waisenknabe war Jesus doch nicht! Es ist ja wahr, er stand stets unter Führung des Heiligen Geistes, aber halt doch als das größte Genie, das irgendwie geschöpflich möglich ist, nicht als ein buchstabierender Schulbube. Mag Wittig das göttliche Wissen Jesu immerhin betonen, eine solche Herabwürdigung des menschlichen Wissens Jesu ist direkt beleidigend. Es wird ihm zugemutet, daß er die Prophezie von dem Jahre des Heiles total falsch verstanden oder doch ratlos war bezüglich ihrer Auslegung; es wird ihm zugemutet, daß er keine blasse Idee von dem hatte, was seine zukünftige Aufgabe war. Am Ende will der Vater überhaupt nicht, „daß durch ihn noch etwas geschieht". Darum geht er pflichtmäßig in die Synagoge und am See Genesareth spazieren. So gering hat noch niemand das menschliche Wissen Jesu taxiert. Mir will scheinen: Wittig weiß nicht, was er sagt. — Von exegetischen Absonderlichkeiten will ich lieber nicht sprechen. Hieher gehört wohl die falsche Eintragung in die eschatologische Rede (II, 159), wonach Christus gesagt hätte, daß „in denselben Tagen" (der Zerstörung Jerusalems) die Sonne sich verfinstern werde: Mt sagt sein εὐθέως, Mk in sehr scharfem Gegensatze zu den vorhergehenden Ereignissen: ἐν ἐκείναις ταῖς ἡμέραις, das heißt aber etwas ganz anderes. Auch hinsichtlich der Zukunft seiner Kirche war Jesus nach Wittig während seines irdischen Lebens im Unklaren, ja hatte ganz irrige Vorstellungen: Im Leben auf Judäa beschränkt, sendet er nach seiner Auferstehung die Apostel in alle Welt. Er, der schon die Wetterzeichen sah und vom nahen Ende der Zeiten sprach, redet jetzt von „aller Zeit bis ans Ende der Welt" und gibt seinen Hirtenstab dem Petrus, nicht damit er die Schafe gleich eintreibe in den einen Schafstall,

wie es am Abend geschieht, sondern damit er sie weide" (II, 446). Ich kann dies nicht anders verstehen, als daß nach Wittig Jesus im menschlichen Leben an eine Fortsetzung seines Werkes durch längere Zeiten nicht dachte; dann ist aber nicht nur Mt 16, 19 nicht echt, sondern auch eine ganze Anzahl anderer Aussprüche Jesu. Daß das Wort von den Wetterzeichen nicht auf die unmittelbare Nähe des Endgerichtes, sondern vielmehr auf die bereits erfolgte Ankunft Christi geht, braucht nicht eigens erwähnt zu werden.

Wo Wittig auf die Hierarchie und ihre Vertreter zu sprechen kommt, und das ist nicht selten, verfällt er in einen, wie er selbst einmal gefühlt zu haben scheint (II, 151), pharisäischen Nörglerton, spricht vom Pfaffentum, findet, daß viel „öfter nach Recht und Gesetz . . . gefragt werde, als nach Liebe", daß die Oberen den Untergebenen lieber den Kopf waschen als die Füße, und hat einen ausgesprochenen Widerwillen gegen alles kirchenrechtliche Wesen, dessen Notwendigkeit er doch wieder zugesteht, vergißt auch nicht zu erwähnen, daß er nichts geworden ist als ein Professor.

Nun, angenommen, er hätte einmal von einem kirchlichen Obern eine nicht ganz korrekte Behandlung gefunden, so möge er das mit diesem allein ausmachen, wie immer er will; das hat einen Sinn. Wenn er aber meint, gerade der betreffende Obere wird aus seinem Genörgel für sich das Richtige herauslesen, so irrt er sich. Jeder Mensch braucht einen Nathan mit dem: Tu es ille vir! Dieses allgemeine Uebertragen des alttestamentlichen Pharisäertums auf das neutestamentliche Priestertum macht niemand besser, bei einem harmlosen Leser aber erregt solch ein Geschreibe Kopfschütteln und Befremden, statt Erbauung. Es ist feig, solche Ueberfälle zu machen und — zwecklos.

Ist Wittig noch ein Christ? Er wird vielleicht aufflammen bei solch einer Frage. Aber schuld an dieser Frage ist die Verwaschenheit und Nebelhaftigkeit seiner Schreibweise. Was er z. B. über Glauben und Glaubensinhalt bietet, hat ihm den Vorwurf eingetragen, daß er den katholischen Glaubensbegriff verloren hat. Ist der Vorwurf ungerecht — Wittig möge sich bei der Verworrenheit seiner Darstellungsweise bedanken! Die allgemeine Fassung von Aeußerungen, die nur bei sorgfältigster Verklausulierung richtig sind, in der vorliegenden Allgemeinheit aber nur schädlich wirken können, gibt seinem Buche trotz aller „Frömmigkeit" ein unkatholisches Gepräge (cf. II, 357 über die nur einem perplexen Gewissen gegenüber erlaubte „Ausdehnung" der priesterlichen Gewalt „weit über Lehrbuch und Gesetz hinaus"). Denn Wittig hat recht: „Was irgendwie unklar und mysteriös ist, das ist nicht die Lehre Jesu, das ist auch nicht katholisch" (II, 330). „Alles, was mißverstanden wird, ist nicht göttlich. Das Göttliche ist klarer als die Sonne" (II, 331).

O, hätte doch Wittig das befolgt! Hätte er vor allem selbst Klarheit der Begriffe gesucht und hätte er die Sonne der katholischen Lehre hineinleuchten lassen bis auf den Grund seiner Ansichten, so wäre er vor sich selbst erschrocken!

* * *

Irren ist menschlich. Den Irrtum einsehen und gestehen ist heldenhaft. Den Irrtum gut machen ist göttlich.

Möge Wittig glauben, daß alle Guten auf die Nachricht harren: Wittig ist bei der Kreuzeslinie geblieben, Gott sei Dank! Möge Wittig sich nicht täuschen: Was ihn von der Anerkennung der Richtigkeit des kirchlichen Urteils abdrängt, drängt ihn ab von Christus. Nur der Böse hätte daran seine Freude, wenn Wittig schwach würde. Wittig meint einmal, er würde jetzt nicht mehr so ohneweiters die andere Wange hinhalten, sondern erst ein: „Beweise, daß ich unrecht geredet habe" sprechen. Nun, es ist nicht die Lust am Schlagen, die den Index geschaffen hat! Es ist die ehrliche Hoffnung, Wittig zu überzeugen, daß er unrecht oder unklar geredet hat, die bei mir und anderen die Feder geführt hat.

P. Albert Maria Weiß O. P. †.

Am 15. August 1925 verschied in der Villa St. Hyacinth zu Freiburg in der Schweiz der in der ganzen gebildeten Welt bekannte Dominikanerpater Albert Maria Weiß. Der Verstorbene war ein tieffrommer und musterhafter Priester und Ordensmann, ein Gelehrter von fabelhafter Belesenheit und anerkannter Tüchtigkeit, ein treuer Sohn seiner Kirche, deren Lehren und Einrichtungen er mit Feuereifer verteidigte. Mit der Linzer Quartalschrift ist der Name Albert M. Weiß aufs engste verknüpft; hat doch der Dahingeschiedene nicht weniger als 20 Jahre lang, von 1890 bis 1910, die leitenden Artikel jeden Heftes geschrieben. Dadurch ward P. Weiß durch zwei Dezennien einer der hervorragendsten Mitarbeiter unserer Zeitschrift, ja man darf ihn wohl den führenden Mitarbeiter in jener Zeit nennen. Unstreitig hat sich der Verstorbene um die Linzer Quartalschrift große Verdienste erworben.

Es ist darum nur eine Pflicht der Dankbarkeit und Pietät, wenn die gegenwärtige Redaktion dem einstigen so verdienten Mitarbeiter den innigsten und wärmsten Dank noch ins Grab nachruft und sein Andenken heilig halten will. Möge der ewige Hohepriester Jesus Christus, für dessen Ehre P. Albert Maria Weiß gelebt und gestritten hat, sein übergroßer Lohn sein.

R. I. P.

Literatur.

A Eingesandte Werke und Schriften.

An dieser Stelle werden sämtliche an die Redaktion zur Anzeige und Besprechung eingelangten Schriftwerke verzeichnet. Diese Anzeige bedeutet noch keine Stellungnahme der Redaktion zum Inhalte solcher Schriftwerke. So weit es der verfügbare Raum und der Zweck der Zeitschrift gestatten, wird die Redaktion nach freiem Ermessen Besprechungen einzelner Werke veranlassen. Eine Rücksendung der zur Besprechung eingesandten Werke erfolgt in keinem Falle.

Adam, Dr Karl. Das Wesen des Katholizismus. (Aus „Gottes Reich", Veröffentlichungen des Verbandes der Vereine katholischer Akademiker zur Pflege der kathol. Weltanschauung, herausgegeben von Franz Xaver Münch.) Düsseldorf 1925, L. Schwann.

Alttestamentliche Predigten, herausgegeben von P. Dr Tharsizius Paffrath O. F. M. Paderborn 1924/25, Ferd. Schöningh. — 17. Heft: Job (III), von P. Wigbert Reith O. F. M. Brosch. M. 1.50. — 18. Heft: Isaias, von Dr Joh. Engel. 1. Teil. Brosch. M. 1.50. — 19. Heft: Die Gottesmutter im Alten Testament, von Dr Paul Heinisch. Brosch. M. 1.50.

Arndt, Prof. Augustin, S. J. Katechismus des Ordenslebens für Schwesternkongregationen. Paderborn 1925. Schöningh. Geb. M. 2.50.

Bader, P. Meinrad. Lehrbuch der Kirchengeschichte 10. Aufl. 8° (346). Mit Porträt des Papstes Pius XI. Innsbruck, Fel. Rauch. M. 3.—; geb. M. 4.—.

Bäuerle, Dr Hermann. Vierzig Religionslehrpunkte für die Fortbildungsschule in einfacheren Verhältnissen für die Hand der Schüler. 2., vermehrte und verbesserte Aufl. Kl. 8° (89). Limburg a. d. Lahn 1925. Gebr. Steffen. Kart. M. 1.—.

Bergmann, Paul. Neugestaltung des Biblischen Geschichtsunterrichtes für die Oberstufe der Volksschule mit Lehrauftritt: Jesus und die heidnische Kanaaniterin. 8° (IV u. 40). Freiburg i. Br. 1925, Herder. Steif brosch. M. 1.20.

Beyer, Georg, S. J. Der heilige Petrus Kanisius. Eine Predigtreihe. Paderborn 1925, Schöningh. Brosch. M. 1.20.

Bichlmair, Georg, S. J. Urchristentum und katholische Kirche. Halbleinenband mit Schutzumschlag (368). Innsbruck-Wien-München, Verlagsanstalt „Tyrolia". S 9.60; M. 6.—.

Bichlmair, Georg, S. J. Das proletarische Freidenkertum. Sonderabdruck aus der Monatsschrift „Der Seelsorger" (36). Bestellungen sind zu richten an die Verwaltung der Monatsschrift „Der Seelsorger", Wien, VI., Mariahilferstraße 49, Verlagsanstalt „Tyrolia". S 1.—.

Bobelka, Franz X. Predigten und Homilien für das Kirchenjahr. 8° (VIII u. 514). Graz 1925, „Styria". S 14.—.

Bosco, Don Johannes. Der Diener Gottes Dominikus Savio, Zögling des Salesianischen Oratoriums in Turin. 2. Aufl. München, Salesianer-Verlag. Kart. M. 1.50; geb. M. 2.25.

Brentano, Maria Rafaela, O. S. B. Wie Gott mich rief. Mein Weg vom Protestantismus in die Schule St. Benedikts. 8° (XII u. 346). Freiburg i. Br. 1925, Herder. Geb. in Leinwand M. 6.50.

Cappello, Felix M., S. J. Tractatus canonico-moralis De Censuris juxta cod. jur. can. Editio II ex integro reconcinnata. Taurinorum Augustae 1925. Marietti.

Crawley-Boweу, P. Mateo, S. S. C. C. Hin zum König der Liebe! Ein Auszug aus seinen Schriften, von ihm selbst durchgesehen und vermehrt.

(2. Band der Sammlung: Das katholische Leben.) Halbleinenband mit Schutzumschlag (308). Innsbruck-Wien-München, „Tyrolia". S 6.30; M. 4.—.

Das Gebet der Gemeinschaft. 3. Aufl. (6. bis 10. Tausend). (122). Innsbruck-Wien-München, „Tyrolia". Kart. S 2.80; M. 1.80.

Denksprüche der heiligen Magdalena Sophie Barat, Stifterin der Genossenschaft der Ordensfrauen vom Heiligsten Herzen. Innsbruck-Wien-München 1925, „Tyrolia". Geh. S 1.70; M. 1.10.

Der Kleine Brockhaus, Handbuch des Wissens in einem Band. Ueber 40.000 Stichwörter auf etwa 800 dreispaltigen Textseiten mit 5400 Abbildungen im Text und auf 90 einfarbigen und bunten Tafel- und Kartenseiten, sowie 37 Uebersichten und Zeittafeln. Leipzig. Zehn Lieferungen zu je M. 1.90 (ermäßigter Subskript.-Preis).

Der Kleine Herder. Nachschlagebuch über alles für alle. Mit vielen Bildern und Karten. Erster Halbband: A—K. Freiburg i. Br. 1925, Herder. Preis des 1. Halbbandes in solidem, licht- und reibechtem Leinenband M. 15.—; in elegantem Halbfranzband M. 20.—.

Dick, Paul. Offenbarung Gottes im Weltall. Drei Vorträge. Wiesbaden 1925, Herm. Rauch.

Die heilige Magdalena Sophie Barat und ihre Stiftung, die Gesellschaft der Ordensfrauen vom heiligsten Herzen. Mit einem Vorwort von Dr Paul Wilhelm v. Keppler, Bischof von Rottenburg, und Approbation der Heiligen Ritenkongregation sowie Druckerlaubnis des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs von Freiburg i. Br. Mit 17 Bildertafeln und einem Autograph. 2., erweiterte Aufl. Gr. 8° (XX u. 484). Freiburg i. Br. 1925, Herder. M. 12.50; geb. in Leinwand M. 16.—.

Die kleine, weiße Blume von Lisieux. Ein Beitrag zur Heiligsprechungsfeier Schwester Theresias vom Kinde Jesu. Verfaßt von einem Priester ihres Ordens. Linz a. D., Verlag des „Skapulier", Landstraße 33. S 1.50.

Dieing, J. B. Das ländliche Jugendamt. Praktische Anregungen für die Durchführung des RJWG. auf dem Lande. (Wegweiser der Jugendhilfe, 7. Heft.) 3. Aufl. Freiburg i. Br. 1925, Karitasverlag. M. —.50.

Dieing, J. B. Die ländliche Berufsberatung. (Schriftenreihe „Vom Arbeitsfeld der Dorfkaritas".) Kl. 8°. Freiburg i. Br., Karitasverlag. Steif kart. M. 1.50.

Dubowy, Dr E. Behandlung der Exerzitien im Religionsunterricht. Sonderabdruck aus den Katechetischen Blättern, Organ des Deutschen Katechetenvereines, 1925. Kommissionsverlag des Deutschen Katechetenvereines, München 28, Leohaus. M. —.30.

Durst, P. Bernardus, O. S. B. De characteribus sacramentalibus. Expositio methodologico-speculativa (45). Romae, apud Frid. Pustet. Pro Germania et Austria: in Neresheim (Württemberg), Ulrichsbuchhandlung.

Fasching, Anna. Das Büchlein von der lieben Himmelmutter. Das Leben der Mutter Gottes. Approbiert. Linz a. D. 1925, kath. Preßverein. Schön geb. S 2.50; mit Post S 2.70.

Franziskanische Studien. 12. Jg. 1925. Heft 1/2. Festnummer der Dreihundertjahrfeier der bayerischen Reformatenprovinz 1625 bis 1925. Münster i. W., Aschendorff.

Getzeny, Dr Heinrich. Vom Reich der Werte. Eine Einführung in die phänomenologische Ethik und Religionsphilosophie (155). (15. Band der Bücher der Wiedergeburt.) Habelschwerdt 1925, Frankes Buchhandlung. Geb. M. 2.10.

Graßl, Dr Josef. Die biologischen Grundlagen der Dorfkaritas. 1925, Karitasverlag. Brosch. M. 1.40; geb. M. 3.20.

Groch, Bartlomiej. Ks. Bronislaw Markiewicz a Sprawa Odrozdenia Polski. Miejsce Piastowe.

Harrasser, Georg, S. J. Kleines Handbüchlein für die Tage der Exerzitien (15). Innsbruck, Marianischer Verlag. Kart. S —.40; M. —.25; Schwz. Fr. —.32; Kc 2.—; Lire 1.40.

D'Herbigny, Michel S. J. Pour l'unite chretienne. (Croire en Jesus Christ.) (Orientalia christiana: vol. IV. 4. num. 17.)

Hilling, Nicolaus. Codicis Juris Canonici Glossarium. Vol. tertium. Verba difficiliora et formulas juris, quae in Codice Juris Canonici continentur, in linguam germanicam vertit, explanavit et notis instruxit. (Auxilia ad Codicem Juris Canonici exquirendum collecta et instructa.) Friburgi Br. 1925. Apud Josephum Waibel.

Hosp, P. Ed., C. Ss. R. Im ewigen Rom. 8° (143). Innsbruck, Verlag der Kinderfreund-Anstalt. S 4.80.

Klassen, Josef. Ueber dem Alltag. Lesungen für das christliche Volk. Trier 1924, Paulinus-Druckerei. Geb. M. 4.50.

Knor, J. B. Frauenapostolat. Ansprachen für die monatlichen Kommunionen der Frauenwelt. (15. Heft der Predigten und Vorträge bei außerordentlichen Seelsorgsangelegenheiten.) Wiesbaden 1925, H. Rauch. Geh. M. 1.50; in Leinen M. 2.25.

Krose, Hermann A., S. J., und **Sauren** Josef. Kirchliches Handbuch für das katholische Deutschland. Nebst Mitteilungen der amtlichen Zentralstelle für kirchliche Statistik des katholischen Deutschlands. In Verbindung mit Heinrich Auer, Wilhelm Böhler, Dr Nikolaus Hilling und Alfons Väth S. J. herausgegeben. 12. Band: 1924 bis 1925. Gr. 8° (XXIV u. 580). Freiburg i. Br. 1925, Herder. Geb. in Leinwand M. 15.—.

Lacau, P. J. Le Jubilé hors de Rome. Appendice a „Precieux Tresors des Indulgences". Turin-Romae 1925, Firme Marietti. Fr. 1.—.

Lechner, Dr Josef. Die Sakramentenlehre des Richard Mediavilla. (Heft 5 der Münchener Studien zur hist. Theol.) 8° (VIII u. 426). München 1925, Kösel-Pustet.

Lenz, Dr Joh. Jesus Christus nach der Lehre des heiligen Gregor von Nyssa. Eine dogmengeschichtliche Untersuchung. 8° (121). Trier 1925, Paulinusdruckerei. M. 3.20.

Liturgische Volksbüchlein. Herausgegeben von der Abtei Maria Laach. Kl. 12°. Freiburg i. Br. 1925, Herder. — 9. Heft: Das neue Leben. Die Taufe eines Erwachsenen nach dem Römischen Rituale (VIII u. 42). Kart. M. —.70. — 10. Heft: Die heilige Firmung. Nach dem Römischen Pontifikale (VIII u. 12). Kart. M. —.30. — 11. Heft: Hof und Feld. Ein Büchlein für Landleute und Winzer nach dem Römischen Rituale (VI u. 36). Kart. M. —.50. — 12. Heft: Das christliche Mahl. Nach dem Brevier und Rituale (VI u. 40). Kart. M. —.50. — 13. Heft: Die Komplet. Lateinisch und deutsch nach dem Römischen und Monastischen Brevier (IV u. 50). Kart. M. —.70.

Lockington, W. J., S. J. Durch Körperbildung zur Geisteskraft. Ein System der Körperertüchtigung zur Hebung und Stählung der geistigen Tatkraft. Deutsche Ausgabe von Ph. Küble S. J. 2., erweiterte Aufl. mit Uebungstabellle (5. bis 10. Tausend). (180). Innsbruck-Wien-München, „Tyrolia". Kart. S 4.—; M. 2.70.

Lux, Josef August. Roma Sacra. Eine Pilgerfahrt. Mit 8 Bildern. 12° (40). Freiburg i. Br. 1925, Herder. Kart. M. 1.50.

Mausbach, Dr Josef. Ehe und Kindersegen vom Standpunkt der christlichen Sittenlehre. 4., verbesserte und stark vermehrte Aufl. (11. bis 15. Tausend). M.-Gladbach 1925, Volksvereinsverlag. Brosch. M. 3.50; geb. M. 4.—.

Mecklenbeck, Albert. Vom Urerlebnis in der christlichen Kunst (64). (16. Band der Bücher der Wiedergeburt.) Habelschwerdt 1925. Frankes Buchhandlung. Geb. M. 2.40.

Meffert, Dr Franz. „Bibelforscher" und Bibelforschung über das Weltende (149). Freiburg i. Br., Karitasverlag. M. 2.—.

Metzler, Johann, S. J. Petrus Kanisius als Erneuerer des Schul- und Erziehungswesens. Festblätter zu seiner Heiligsprechung. Düsseldorf, Zentralstelle der Katholischen Schulorganisation Deutschlands, Wilh.-Tell-Straße 16.

Midi, Marie. Die Topfen- und Käseküche. Erprobte Kochrezepte. Linz a. D., kathol. Preßverein. S 1.80; mit Post S 2.—.

Muckermann, Hermann. Um das Leben der Ungeborenen. 4. Aufl. (16. bis 20. Tausend). Berlin 1925, Ferd. Dümmlers Verlag. M. 1.50.

Mut, Dr W. Der selige Josef Cafasso, Beichtvater und Seelenführer des ehrw. Don Bosco. (1. Band der Sammlung: Lebensbilder hervorragender Persönlichkeiten.) München 1925, Salesianerverlag. Kleine Ausgabe kart. M. 1.—; große Ausgabe kart. M. 3.—.

Mut, Dr W. Der heilige Petrus Kanisius, der Retter des katholischen Glaubens in Deutschland. (2. Band dieser Sammlung.) Im gleichen Verlag. Geb. M. 1.50.

Neukirch, P. Michael von, O. M. Cap. Kleine theologisch-praktische Mariologie. Bearbeitet für den Welt- und Ordensklerus, für Lehrer und Lehrerinnen und zum Gebrauch für gebildete Laien. 8° (136). Leipzig, Vier-Quellen-Verlag. Geb. M. 5.40; brosch. M. 4.—.

Neutestamentliche Predigten, herausgegeben von P. Dr Thaddäus Soiron O. F. M. 10. Heft: Die Geheime Offenbarung. Ausgewählte Homilien von Dr Karl Rieder. Paderborn 1924/25, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 2.—.

Oberhammer, Dr Klemens. In Herbstestagen. Tagesgedanken zur Verbreitung und Danksagung auf das heilige Opfer und die heilige Kommunion (315). Innsbruck-Wien-München, „Tyrolia". In Lederimitation geb., mit Kunstbeilage S 5.—; M. 4.—.

Opera latina, quae Herder et Co., typographi editores Pontificii Friburgi Brisgoviae suis sumptibus et typis ediderunt. 1925.

Orientalia christiana: vol. V. 1. num. 18. La Legislation soviétique contra la religion. (Traduction de documents officiels du commissariat du peuple à la justice.) Roma. Pontif. institutum orientalium studiorum.

Pastor, Ludwig von. Die Stadt Rom zu Ende der Renaissance. 4. bis 6., verbesserte und vermehrte Aufl. Mit 113 Abbildungen und einem Plan. Lex. 8° (XVI u. 132). Freiburg i. Br. 1925, Herder. Geb. in Leinwand M. 8.80.

Philosophisches Lesebuch. In Verbindung mit Cl. Baeumker, Stan. v. Dunin Borkowski S. J., M. Grabmann, W. Switalski, J. Werra herausgegeben von Bernh. Grimmelt, Franz Humborg und Jos. Rohfleisch. Gr. 8° (VIII u. 392). Aschendorff, Münster. Geb. M. 6.50.

Pirotta, P. Dr F. Angelus, O. P. Sancti Thomae Aquinatis in Aristotelis librum de anima commentarium. Editio recentissima. Taurini 1925. Apud Marietti.

Premm, Dr phil. et theol. Matthias. Das tridentinische „diligere incipiunt" (sess. 6, cap. 6). Versuch einer endgültigen Deutung auf Grund der neuen kritischen Quellenausgabe des Konzils (VIII u. 79). Graz 1925, „Styria". S 4.50.

Reinelt, Dr Paul. Pfeffer und Salz der frumbden Christenheit in Stadt und Land in die sonntägliche Predigtkost gestreut vom Bruder Bernhard. 8° (VIII u. 150). Freiburg i. Br. 1925, Herder. Geb. in Leinwand M. 3.30.

Rösch, Dr A. Die Ehe im kirchlichen und bürgerlichen Recht. Freiburg i. Br. 1925, Caritasverlag. Geb. M. 3.—.

Sägmüller, Dr Joh. B. Lehrbuch des katholischen Kirchenrechtes. 4., auf Grund des Cod. jur. can. vollständig umgearbeitete Aufl. Zwei Bände. Gr. 8°. — 1. Band. 1. Teil: Einleitung. Kirche und Kirchenpolitik (VIII u. 150). Freiburg i. Br. 1925, Herder. Steif brosch. M. 6.—.

Schlags, Willibrord. Verstaubte Schätze. Aus älteren Volksbüchern gesammelt. Trier, Paulinusdruckerei. — Bis jetzt erschienen: Drei Kapitel aus Judas der Erzschelm, von P. Abraham a S. Clara. Geb. M. 2.—. — Etwas für Alle, von P. Abraham a S. Clara. Geb. M. 2.50. — Parabeln von Johann Michael Sailer, Bischof von Regensburg. Geb. M. 1.80.

Schlund, Dr P. Erhard. Katholizismus und Vaterland. 3., erweiterte Aufl. München 1925, Verlag Dr Franz A. Pfeiffer. M. 2.40.

Schropp, P. Benignus, O. M. Cap. Nachfolge des heiligen Franziskus. Predigtskizzen über die Tugenden des „Seraphischen Heiligen". (16. Heft der Predigten und Vorträge bei außerordentlichen Seelsorgsangelegenheiten.) Wiesbaden 1925, H. Rauch.

Schubert, Dr Fr. Das Kirchenjahr auf der Kanzel. Liturgiegeschichtliche Grundgedanken, homiletische Anregungen, Predigtskizzen. 8° (VIII u. 148) auf holzfreiem Druckpapier. Breslau 1925, Aderholz. Geh. M. 3.50; geb. in Halbleinwand M. 4.50.

Schüth, Ferd., S. J. Mediatrix. Eine mariologische Frage. Dogmatisch-kritische Studie (354). Innsbruck, Marianischer Verlag. Geb. S 6.—, M. 4.—; Schwz. Fr. 4.80; Kc 30.—; Lire 21.—.

Scupoli, Don Lorenzo, O. S. C. Der geistliche Kampf. Deutsche Ausgabe von Nikolaus Heller. 3. Aufl. (7. bis 9. Tausend). Mit kirchlicher Druckgenehmigung. 16° (XXIV u. 312). Taschenausgabe auf feinem, gelblichem Dünndruckpapier. Regensburg 1925, vorm. G. J. Manz. Brosch. M. 2.—; in biegsamem Ganzleinen geb. M. 3.—.

Stingeder, Franz. Aus der Predigttheorie für die Predigtpraxis. Gesammelte Aufsätze (274). Linz a. D. 1925, kath. Preßverein. Brosch. S 7.—.

Ströbele, G. Ein Gang durch Großstadtnot und Wege zur Rettung. Freiburg i. Br. 1925, Caritasverlag. Brosch. M. —.80.

Triebs, Franz. Praktisches Handbuch des geltenden kanonischen Eherechtes in Vergleichung mit dem deutschen staatlichen Eherecht. I. Teil. Breslau 1925, Kommissionsverlag Müller u. Seiffert. Geb. in Leinen M. 10.—.

Vogel, P. Cherubim. Katholische Wahrheiten, verteidigt gegen die „Ernsten Bibelforscher". Stans 1925, Verlagsbuchhandlung Hans v. Matt. 1 Exemplar Schwz. Fr. —.50; 10 Exemplare Fr. 4.50; 20 Exemplare Fr. 8.—; 50 Exemplare Fr. 18.50; 100 Exemplare Fr. 28.—; 200 Exemplare Fr. 50.—.

Vogt, Peter, S. J. Die Exerzitien des heiligen Ignatius. Ausführlich dargestellt in Aussprüchen der heiligen Kirchenväter. Band III, 2. Teil: Christliche Kampfbetätigung. Regensburg, Kösel-Pustet. Geh. M. 3.50; geb. in Ganzleinen M. 5.—.

Weigert, Josef. Heimat- und Volkstumspflege. Mit besonderer Berücksichtigung der Dorfcaritas. Freiburg i. Br. 1925, Caritasverlag. Brosch. M. 2.40; geb. M. 3.25.

Weiß, P. Albert Maria, O. Pr. Lebensweg und Lebenswerk. Ein modernes Prophetenleben. Mit 2 Bildnissen. 8° (XIV u. 530). Freiburg i. Br. 1925, Herder. M. 8.—; geb. in Leinwand M. 10.—.

Wiesen, P. W., O. C. C. Caritas und Volk. Stoffdarbietungen für Predigten und Vorträge. Freiburg i. Br. 1925, Caritasverlag. Heft 3, M. 2.—.

Wintersig, P. Athanasius, O. S. B. Liturgie und Frauenseele. 1. und 2. Aufl. (Ecclesia orans. Zur Einführung in den Geist der Liturgie herausgegeben von Dr Ildefons Herwegen, Abt von Maria Laach. XVII. Bd.) 12° (XVI u. 146). Freiburg i. Br. 1925, Herder. M. 1.50; geb. in Leinwand M. 2.40.

Wirtz, Dr Richard. Der heilige Ambrosius und seine Zeit. Trier, Paulinus-Druckerei.

Wittig, Josef. Bergkristall. Mit 6 mehrfarbigen und 15 einfarbigen Bildern von Hans Franke. 2. Aufl. 8° (150). Habelschwerdt in Schlesien, Frankes Buchhandlung. M. 6.75.

Kalender für 1926.

Apostolatskalender für das Gebets-Apostolat der Männer, Mütter und Jugend 1926 (86). München, Kösel-Pustet. M. —.75.

Ave-Maria-Kalender 1926. Von Fr. Pesendorfer. 21. Jahrgang. Linz a. D., Preßverein. S 1.20.

Ave-Maria-Kinderkalender 1926. Von Onkel Fritz. 12. Jahrgang. Linz a. D., Preßverein. S —.40.

Claver-Kalender 1926. 19. Jahrgang. Herausgegeben von der Sankt-Petrus-Claver-Sodalität. Gr. 8° (96). Mit einem farbenprächtigen Titelbild, vielen Illustrationen und einem Wandkalender als Beilage. Zu beziehen von der Claver-Sodalität in Salzburg, Dreifaltigkeitsgasse 19. S —.80.

Don-Bosco-Kalender 1926. Für die Freunde und Mitarbeiter der Salesianischen Werke. 1. Jahrgang. München 1925, Salesianer-Verlag, Auerfeldstraße 6. M. —.60.

Franziskus-Kalender für das Jubeljahr 1926. Werl i. Westfalen. M. 1.50.

Glöckleins-Kalender für das Jahr 1926. 40. Jahrgang. Zugleich Handbuch zum 700. Todestag des heiligen Vaters Franziskus. Herausgegeben von P. Simon Reider O. F. M. (132). Innsbruck-Wien-München, „Tyrolia". S 1.50; M. —.90.

Illustrierter Wörishofener Original-Kneipp-Kalender. Begründet von Msgr. Sebastian Kneipp, fortgeführt von Bonifaz Reile. 36. Jahrgang 1926. München, Kösel-Pustet. M. —.60.

Karitaskalender 1926. Herausgegeben vom Deutschen Karitasverband. Gr. 8¹ (96). In Offsetdruck mit mehrfarbigem Titelbild, Wandkalender. Freiburg i. Br., Karitasverlag. M. 1.—.

Kinder-Missionskalender 1926. 18. Jahrgang. Herausgegeben von der St.-Petrus-Claver-Sodalität. Kl. 8° (64). Mit vielen Illustrationen und einem farbenprächtigen Titelbild. Zu beziehen von der Claver-Sodalität in Salzburg, Dreifaltigkeitsgasse 19, und Herrn A. Prinz, Linz a. D., Herrenstraße 21. S —.40.

Regensburger Marienkalender. 61. Jahrgang. Herausgegeben von Dr Peter Dörfler (112). Regensburg, Kösel-Pustet. M. —.75.

Taschenkalender und Kirchlich-Statistisches Jahrbuch für den katholischen Klerus deutscher Zunge 1926. Von Dr K. A. Geiger. Regensburg, vorm. G. J. Manz. Band in Taschenformat kart. M. 2.—.

Zwergenkalender für das Kind und seine Freunde. Ertrag zur Errettung verlassener Kinder. Linz a. D., Verlag „Liebeswerk". S —.20.

B) Besprechungen.

Neue Werke.

1) **Die Heilige Schrift des Alten Bundes.** Nach dem Grundtext übersetzt von Paul Rießler. I. Band: Geschichtliche Bücher. II. Band: Weisheitsbücher, Psalmen, Propheten. Gr. 8° (XVI u. 992 u. 1168). Mainz 1924, Matthias-Grünewald-Verlag. Auslieferung bei Hermann Rauch in Wiesbaden.

Rießler will mit seiner Bibelübersetzung dem langgehegten Wunsche vieler nach einer handlichen, aus dem Urtext gefertigten Uebersetzung des Alten Bundes nachkommen. Sein Bestreben ist, den Urtext möglichst getreu und sinngemäß, unter Verbesserung offenkundiger Versehen wiederzugeben. Die nähere Begründung der vorgenommenen Verbesserungen wird späteren Veröffentlichungen in der Fachliteratur vorbehalten. Auf diese Weise ist es

dem Kritiker allerdings schwer gemacht, zu den vorgenommenen Textveränderungen stets Stellung zu nehmen. Aber für viele Verbesserungen wird man selbst die Begründung leicht erkennen und ihnen beistimmen, so z. B. wenn Rießler Is 21, 5 richtig übersetzt: „Greift nach dem Schild", statt „Salbt den Schild", wie der überlieferte Text hat, indem er richtig für das hebräische mishu (= salbt) misku (= greift) setzt, oder wenn er Ps 7, 7 übersetzt „mein Gott" statt „zu mir", indem er richtig nach LXX statt 'elai (= zu mir) 'eli (= mein Gott) liest.

In der Anordnung der biblischen Bücher folgt Rießler nicht dem Urtext, sondern der Vulgata, „weil diese in katholischen Kreisen bekannte und übliche Reihenfolge das Auffinden der einzelnen Schriften wesentlich erleichtert". Ebenso kann man es nur billigen, daß die Namen der bekannteren Personen nicht ins Gewand des Urtextes, sondern in das der Vulgata gekleidet sind, so daß z. B. Job, Ezechiel geschrieben wird, wenn auch dadurch eine gewisse Inkonsequenz in der Wiedergabe der Namen unvermeidlich wurde. Wichtigere Abweichungen des Urtextes von der Vulgata sind in den Anmerkungen verzeichnet. Die Anmerkungen, die einen verhältnismäßig kleinen Umfang einnehmen (beim 1. Band kaum 8, beim 2. 20 Seiten), sind an den Schluß verwiesen, „damit nirgends die Lesung unterbrochen werde" (S. XI). In den Weisheitsbüchern, Psalmen und Propheten (auch beim Buche Jonas) wird die metrische Form bevorzugt.

Die Schwierigkeit, die das Jonaslied als Danklied bietet, behebt Rießler, um auf Einzelheiten einzugehen, damit, daß er 2, 2 mimme'e haddagah übersetzt: „außerhalb des Fischleibes" und 2, 11 plusquamperfektisch nimmt. Mit Recht hält er jetzt 3, 4 an der Lesart „40 Tage" gegen LXX und andere Textzeugen, die 3 Tage haben, fest. Ebenso entscheidet er sich mit Recht jetzt für die Lesart „Hebräer" (1, 9) statt „Diener Jahves". Jon 4, 4 ist statt: „Bist du so sehr erzürnt?" (so allerdings auch die LXX) besser zu übersetzen: „Bist du mit Recht erzürnt?" Denn die Frage geht nicht nach der Größe, sondern nach dem Grunde des Zornes. Jon 4, 5 ist entweder plusquamperfektisch zu übersetzen oder man muß den Vers auf 3, 4 folgen lassen. Bei dem „Spielen" Ismaels, Gn 21, 9, will Rießler bloß an Kunststücke denken, wodurch Saras Eifersucht erregt wurde. Unter Ahasveros (Est 1, 1) versteht er nicht Xerxes, wie es gewöhnlich geschieht, sondern des Kyaxares Sohn. Bei dem Kebarflusse bei Ez denkt er nicht an einen babylonischen Kanal, sondern an den Chaboras, einen Nebenfluß des Euphrat. Urim und Tummim werden als die hellleuchtenden Edelsteine auf dem Brustschilde des Hohenpriesters erklärt. Als Pharao des Auszuges wird Ramses IV. vermutet.

Rießlers Bibelübersetzung ist ohne Zweifel eine staunenswerte Leistung, die viele Freunde und Abnehmer finden wird. Für eine neue Auflage möchte Referent den Wunsch vorbringen, daß die Anmerkungen doch etwas erweitert und unter dem Striche gebracht werden mögen, wodurch die Benützung des Werkes bedeutend erleichtert würde.

Wien. J. Döller.

2) **Hethitische Keilschrift-Urkunden** in Transkription und Uebersetzung mit Kommentar. 1. Lieferung: Die Texte. (Keilinschriftliche Studien, Heft 4.) Von P. Maurus Witzel O. F. M. (XV u. 176). Fulda 1924, Verlag des Verfassers. Für den Buchhandel zu beziehen durch die Fuldaer Aktiendruckerei, Fulda.

Die hethitischen Keilinschriften, die etwa aus dem 15. bis 13. Jahrhundert vor Christi Geburt stammen und von dem Berliner Assyriologen Hugo Winkler in den Jahren 1906 und 1907 in der Nähe des türkischen Dorfes Boghazköi in Kappadocien ausgegraben wurden, ziehen immer mehr die Aufmerksamkeit auf sich. Die in den hethitischen Dokumenten angewandte Schrift ist die assyrisch-babylonische Keilschrift mit geringfügiger Modifikation, bezw. Eigenentwicklung. Aber die Sprache, in der sie gehalten sind?

Hrozny hat großes Aufsehen hervorgerufen, als er die hethitische Sprache dem indogermanischen Sprachstamm, und zwar der Centumgruppe zuteilte.[1]) Er hat Recht behalten. Witzel sagt: Heute handelt es sich nicht mehr um die Frage, ob Verwandschaft zwischen dem Hethitischen und dem Indogermanischen bestehe, sondern darum, wie weit der Einfluß des Indogermanischen hauptsächlich auf die Grammatik des Hethitischen gehe (S. X).

Der Ruhm der vorliegenden Arbeit des auch als Sumerologen bekannten Franziskaners Witzel ist darin gelegen, die erste Bearbeitung größeren Stiles der hethitischen Keilschrifturkunden zu sein. Von den in Transkription und Uebersetzung gebotenen hethitischen Texten seien genannt: Symbolische Handlungen bei Vereidigung. Rituale für Fundamentlegung zu einem Gotteshaus. Wasserweihe und liturgische Reinigung. Chettitische Analogie zum hebräischen Sündenbock für Azazel. Tafel I des chettitischen Gesetzeskodex. Möge der versprochene Kommentar zu diesen Texten bald nachfolgen! Die Hethitologie wirft ja ihre Wellen auch auf das alttestamentliche Gebiet.

Linz. Dr Karl Fruhstorfer

3) **Der Wein in Bibel und Talmud.** Von Dr Johannes Döller, Professor des A. T. an der Universität Wien (59). Rom 1923, Päpstliches Bibelinstitut.

Die vom päpstlichen Bibelinstitut herausgegebene Zeitschrift „Biblica" brachte im Jahre 1923, S. 143 bis 167 und S. 267 bis 299, eine Abhandlung über den Wein in Bibel und Talmud aus der Feder des Wiener Alttestamentlers Döller. Diese interessante Abhandlung liegt nun auch in Separatabdruck vor. In der Einleitung wird auf Noe als dem Erfinder des Weinbaues zurückgegangen. Wir vermögen aber nicht die Anschauung (S. 4) zu teilen, daß höchst wahrscheinlich die Deutung des Namens Noe, wie sie der Vater Lamech gibt: Dieser wird uns trösten von unserer Arbeit und der Mühsal unserer Hände (Gn 5, 29), auf Noe als den Erfinder des Weinbaues hinweise. Es ist nämlich nicht wahrscheinlich, daß Gottes Geist die Erfindung des Weines vorherverkünden ließ. Woher also sollte Noes Vater wissen, daß sich sein eben geborener Sohn einmal mit Weinbau abgeben wird? Die älteste profane Quelle, die den Wein in Palästina erwähnt, ist die Grabinschrift des Weni (um 2550 v. Chr.). Daraus wird mit Recht geschlossen (S. 5), daß die Weinstellen in der Patriarchengeschichte nicht als Anachronismus betrachtet werden dürfen.

Eingehend werden in je einem Kapitel dargestellt der Weinbau in Palästina und die Weinbereitung. Die einschlägigen Stellen aus der Tora werden nicht bloß angeführt, sondern es werden auch die ihnen zugrunde liegenden Motive hervorgehoben. Ueber ein Moment erhalten wir aus den Quellen keinen Aufschluß: über den Preis des Weines in biblischer Zeit ist uns nichts bekannt (S. 27). Im dritten Kapitel: Der profane und sakrale Gebrauch des Weines kommt der Wein zur Sprache als Nahrungs-, Genuß- und Heilmittel, sowie seine Verwendung zu Opferzwecken. Das vierte Kapitel: Die Weinenthaltung bietet dem Verfasser Gelegenheit, die moderne Antialkoholbewegung zu streifen. Gut wird bemerkt, daß man die totale Abstinenz nicht durch wissenschaftliche Gründe zu stützen suchen sollte, die der Kritik nicht standhalten, was dann durch ein Beispiel illustriert wird (S. 50 f.). Was die Wertung des Weines anlangt (Schlußkapitel), sind die Stellen, in denen vor dem Weingenuß gewarnt wird, zahlreicher als jene, die ihn empfehlen.

Linz. Dr Karl Fruhstorfer.

4) **Ursprung und Ausbau der israelitisch-jüdischen Heilandserwartung.** Ein Beitrag zur Theologie des Alten Testamentes. Von Dr theol.

---

[1]) Die Sprache der Hettiter. Leipzig 1917.

et phil. Lorenz Dürr, Privatdozent an der Universität Bonn. Gr. 8° (XVI u. 161). Berlin 1925, E. A. Schwetschke u. Sohn. M. 6.—.

In neuerer Zeit glaubt man vielfach die Quelle der israelitischen Heilandserwartung in einer gemeinsamen altorientalischen Eschatologie gefunden zu haben. Man will sowohl in Aegypten wie in Babylonien sprechende Parallelen einer Heilandserwartung und der in der Bibel vorliegenden Einkleidung derselben gefunden haben. Dürr untersucht zunächst die angeblichen ägyptischen Parallelen zur israelitischen Heilandserwartung und kommt zu dem Ergebnis, daß in den betreffenden ägyptischen Texten von einer wirklichen Weissagung nirgends die Rede sein kann. Die wesentlichen Momente der israelitischen Heilandserwartung fehlen hier gänzlich. In der babylonischen Literatur handelt es sich, wie der Verfasser weiter zeigt, fast ausschließlich um historische Berichte oder um Darstellungen der Mythologie. Form und Aufbau dieser Stücke zeigen ein ganz bestimmtes Schema. Aber nirgends ist von einem eigentlichen messianischen König der Endzeit die Rede. Wir haben es hier nur mit nachträglichen Lobpreisungen des Königs zu tun, die in einem bestimmten Schema, im „Hofstil", abgefaßt sind. Nur Israel allein hat in der alten Zeit unter den Völkern des vorderen Orients eine Eschatologie besessen, deren Ursprung in Israels eigener Religion gesucht werden muß. Die Darstellungsmittel aber sind gemeinsemitisch, ja altorientalisch. Das Bild des „leidenden Gottesknechtes" ist z. B. nach Dürr durch den Gegensatz des babylonischen „Knechtes der Gottheit", des Königs hervorgerufen worden, den die Israeliten in Babylonien kennen lernten. Dürr verlegt also gleich vielen anderen den zweiten Teil des Isaias in exilische oder nachexilische Zeit, was der Entscheidung der Bibelkommission vom 29. Juni 1908 widerstreitet. Ferner spricht er von den „beiden großen Geschichtsquellen des Jahwisten und Elohisten" (S. 45). Auch scheint mir der Verfasser dem Protoevangelium (S. 72) nicht ganz gerecht zu werden. — Der Name Prokſch ist öfter in Prokſch verdruckt (S. 65, 68, 69); statt Ermann ist S. 2 Erman zu setzen. Ein Sachregister und ein Stellenverzeichnis erleichtern die Benützung des lehrreichen Werkes.

W'en J. Döller.

5) **Jesus Christus.** Sein Leben, seine Lehre und sein Werk. Von Dr August Reatz, Professor der Theologie in Mainz. Gr. 8° (VIII u. 354). Mit einem Titelbild. Freiburg i. Br. 1924, Herder. M. 5.50; geb. in Leinwand M. 7.50.

Nicht eine Geschichte des Lebens Jesu liegt hier vor, sondern ein Versuch, das „geschichtliche Gesamtbild der Persönlichkeit, des Lebens, der Lehre und Wirksamkeit" Jesu mit den zahlreichen Problemen des modernen Menschen in Ausgleich zu bringen.

Daher ist die Darstellung des Verlaufes des Lebens Jesu sehr knapp ausgefallen und der Ton auf die Beurteilung des messianischen Selbstbewußtseins Jesu gelegt (S. 1 bis 153). Verhältnismäßig ein großer Spielraum (S. 154 bis 288) ist der Lehrverkündigung Jesu (vom Vatergott, vom Gottesreich, vom Gesetz der Liebe) zugewiesen, zumal ein gut Teil noch im Kapitel von der „messianischen Stiftung" (S. 289 bis 343) zur Sprache kommt. Etliche Anmerkungen schließen das Buch (S. 344 bis 352).

Reatz wendet sich ausschließlich an Gebildete. Ja, wer nicht geradezu Fachmann ist, wird sehr viel gar nicht oder nur halb verstehen, wenn er nicht den Text der Heiligen Schrift mitliest. Die Nummer vom „neuen Gottesglauben" (S. 154 bis 166) dürfen Leser ohne theologische Schulung ruhig überschlagen; sie verstehen sie ja doch kaum. Nur ein wißbegieriger und geduldiger Denker wird das Buch zu Ende lesen; — und gerade der letzte Teil ist besonders wertvoll. Ganz vorzügliche Partien sind auch die Darbietungen der Auferstehungsberichte (S. 89 ff.), der Beziehung Jesu zum „Gesetz", der christlichen Mystik; die Parallele zwischen Christus und Buddha.

Reatz polemisiert nicht. Aber er entwickelt mit glänzender Ueberlegenheit in steter Fühlung mit der antichristlichen oder antikatholischen Gedankenwelt die wesentlichen Ideen der Kirche dem Inhalte nach stets in glücklichster Weise. Um so bedauerlicher ist es, daß er gerade dort, wo er das Wesen der Sache bloßlegen will, gern selbst zum Rätsel wird.

Uebersetzerlaunen fehlen nicht: „Selig sind die Gleichmütigen" (S. 62). Falsch ist die Auffassung des Gleichnisses von Aas und Geier (S. 190), ungenau die von der wachsenden Saat (S. 196), unrichtig der Schluß aus der Parabel von den fruchtbringenden Talenten auf Billigung des Zinsennehmens (S. 279). Die Versuchung Jesu ist nach Reatz „eine prophetische Vision" (S. 39); Andreas „der Sohn eines gewissen Jonas" (S. 42); das „judäische Landgebiet" (Jo 3, 22) gleich „Jordan" (S. 52); Jo 5, 1 Purim. Als Anhänger der Zweijahrstheorie spricht er von einer „siebenmonatigen (sic) vorbereitenden Tätigkeit in Judäa" (S. 52). Die Szene am Jakobsbrunnen findet er „wundervollst", aber erzählt eigentlich nichts darüber. Jesus hat „in Galiläa" seine öffentliche Wirksamkeit nicht sofort wieder aufgenommen (! S. 54).

Hat auch der Leser, der das Buch mit Aufmerksamkeit studiert, keine leichte Arbeit, so gibt es doch heute gerade unter den Gebildetsten nicht wenige, die nach ernster und tiefgründiger Belehrung verlangen. Für solche ist es geschrieben und — es ist ein Kern in der Schale.

St. Florian. Dr V. Hartl.

6) **Jesus die Sehnsucht der Menschheit.** Von Dr Edmund Kalt, Professor am Priesterseminar in Mainz. Heiland-Bücher. 8° (116). Missionsdruckerei Steyl, Kaldenkirchen, Rl.

In vier Gedankengruppen, die Fülle der Zeit, altheidnische Heilandshoffnungen, der Messiasglaube Israels, Ursprung und Erfüllung, wird Jesus als die Sehnsucht der Menschheit aufgezeigt. Die Ausführungen, in einfacher Weise vorgetragen, verraten den Fachmann. Ausstattung sehr gut.

Linz. Dr Karl Eder.

7) **Jesus Christus, der Erlöser.** Von Otto Cohausz S. J. Heiland-Bücher. 8° (143). Missionsdruckerei Steyl, Kaldenkirchen, Rl.

Das Büchlein will vom Umkreis, in das die heutige „Leben-Jesu-Forschung" den Schwerpunkt ihrer Untersuchungen verlegt hat, wieder auf den Mittelpunkt und die Hauptbedeutung des Lebens Jesu hinweisen, auf sein Erlösertum. Deutlich sieht man, daß der Verfasser, ohne Namen zu nennen, Problemstellungen berührt, die durch Wittig angeregt wurden. Wenn ich recht sehe, wird zwar nach dieser Seite hin etwas aneinander vorbeigeredet, doch weiß der seelenkundige Verfasser den dogmatischen Sachverhalt trefflich mit dessen seelsorglicher Verwertung zu verknüpfen. Das Buch wird zur Klärung in schwebenden Streitfragen nicht umsonst geschrieben sein.

Linz. Dr Karl Eder.

8) **Die Briefe des heiligen Apostels Paulus.** Erklärt von Prälat Dr theol. et phil. F. S. Gutjahr, Universitätsprofessor und Hofrat in Graz. III. Band, Heft 1 bis 3: Der Brief an die Römer (Kap. 1 bis 8). 8° (X u. 284). Graz 1923, „Styria". S 5.—.

Die Kommentare Gutjahrs zu den Paulinen sind längst bekannt und allgemein geschätzt. Von dieser ersten Hälfte des Römerbriefes habe ich nur den Wunsch, daß ihr der Abschluß rasch folgen möge.

Die Anlage des Kommentars ist mustergiltig. Es gibt keinen, außer den alten Bisping, der dem Leser die Benützung so leicht und angenehm macht, wie Gutjahrs Uebersetzung. Textvarianten, Originaltext des jeweils zu erklärenden Abschnittes, Klarheit der Herausstellung des Sinnes, ein-

gehende und selbstsichere Begründung sind Vorzüge dieses Kommentars, dem an Solidität der Erklärung nur die Evangelienkommentare Innitzers vergleichbar sind.

Für den Schulgebrauch vorzüglich geeignet, bilden Gutjahrs Erklärungen einen unersetzlichen Bestand jeder Priesterbibliothek.

St. Florian. Dr V. Hartl.

9) **Apologetische Zeitfragen.** Kritische Untersuchungen zwischen den religionsphilosophischen und apologetischen Bestrebungen der Gegenwart. Von Dr Heinrich Straubinger, Professor der Apologetik und Religionswissenschaft an der Universität Freiburg i. Br. 8° (152). Paderborn 1925, Schöningh.

Der Neuherausgeber der „Theologischen Prinzipienlehre" von Andreas Schill und dessen Amtsnachfolger führt in seinen „Kritischen Untersuchungen" trefflich ein in Wesen und Aufgabe der Apologetik zum Unterschied von Apologie und im Gegensatz zu modernen subjektivistischen (S. 35) und aufklärerischen (S. 46 ff.) Tendenzen. Sehr wohl angebracht ist die Warnung vor den wandelbaren Resultaten der Naturwissenschaft (S. 39 f. bis 99 f.), doch sind Schnippenkötters Bedenken gegen das Entropiegesetz übertrieben. Die Ueberzeugung des schwedischen Forschers Arrhenius, „daß ein bewegliches, pendelndes Gleichgewicht im Weltall herrschen müsse", nennt Erich Becher (Weltgebäude, Weltgesetz, Weltentwicklung, 1915) umgekehrt „eher eine philosophische Voraussetzung als ein empirisch-naturwissenschaftliches Ergebnis". Friedr. Lipsius (Naturphilosophie, 1923, S. 128) konstatiert: „Die fortschreitende Entwertung der Energie bliebe auch einer unendlichen Welt unentrinnbares Verhängnis. Ihm kann man theoretisch nur entgehen, wenn man mit Nernst annimmt, daß sich aus der im Weltraum verteilten Strahlung von Zeit zu Zeit Atome hohen Atomgewichtes spontan bilden könnten." Dafür läge jedoch keine hinreichende Ursache vor. Ausgezeichnet sind die Ausführungen über das Kausalitätsgesetz oder vielmehr Gesetz vom hinreichenden Grund als Fundament des Gottesbeweises (S. 52 ff.) gegen Isenkrahe (S. 55 ff.), dessen subjektives „Wegscheide-Verfahren" versteckt doch auf das verschmähte Kausalitätsgesetz zurückgeht. Zu beachten wären die gegen Isenkrahe gerichteten eingehenden Untersuchungen über „Kausalität und Kontingenz als Grundlage für den Gottesbeweis" von Univ.-Prof. Dr Ant. Seitz im „Philosoph. Jahrbuch" von Gutberlet, Jahrg. 30 (1917), Heft 3, S. 259 bis 292.

Mit erfreulicher Offenheit wird der Gegensatz zwischen Schelers phänomenologischer Religionsbegründung durch unmittelbare Wesensschau und der scholastischen Gotteserkenntnis durch mittelbar schlußfolgerndes Denken nicht verwischt, sondern ebenso klar herausgestellt, wie dessen Vermengung natürlicher mit übernatürlicher Offenbarung, sowie Adams Verwechslung zwischen unreflektierten und unmittelbarem Wissen (S. 75) und die Verschwommenheit mystischer Erfahrung durch „akosmistische Eindrücke" in der „Religionsphilosophie" von Heinr. Scholz (S. 83 ff.). Das Schlagwort „Irrationalität der Religion" wird auf den wahren Kern zurückgeführt, „daß es nicht möglich ist, die religiöse Wirklichkeit restlos durch Begriffe zu erfassen", aber „so lange der Mensch Vernunftwesen ist, sucht er nach Möglichkeit sich Rechenschaft zu geben über seinen religiösen Standpunkt und sich die religiöse Wahrheit inhaltlich klar zu machen" (S. 95/96).

Bei den Gottesbeweisen ist anzuerkennen: „Der historische ist kein Beweis im strengen Sinne", sondern „aus der Allgemeinheit des Gottesglaubens folgt nur, daß der Gottesgedanke sozusagen dem natürlichen Instinkt entspricht" (S. 101/2). Ein „physikalisch zwingender" Gottesbeweis kann schon deshalb nicht erbracht werden aus der Unzerstörbarkeit und gleichen Geschwindigkeit der Elektronen (Bock, Mayer), weil sein Stützpunkt, die physikalische Theorie, selbst noch unsicher ist (S. 103/4). „Der eigentliche augustini-

sche Gottesbeweis ist rein ideologisch und steht auf schwachen Füßen. Hessen hat ihn in das Bett des noetischen Beweises heineingeleitet. Thomas von Aquin hat den augustinischen Gottesbeweis aus den verschiedenen Vollkommenheitsgraden in den Dingen ergänzt durch die aristotelisch-kausale Betrachtungsweise (S. 108 ff.).

Gegen Herm. Schell wird aufrechterhalten die höhere apologetische Beweiskraft der äußeren Offenbarungskriterien (S. 112 ff.), gegen Wilhelm Koch die Beweiskraft der objektiven Argumente, gegen Engelbert Krebs, der nur von der als Werk Gottes erwiesenen Kirche zu Christus und Gott hinführen will, die bisherige Methode der Apologetik (S. 119 ff.). Die Unvergänglichkeit der griechischen Kirche ist jener der römisch-katholischen nicht ebenbürtig an die Seite zu stellen (S. 117) wegen der mumienhaften Erstarrung ihres inneren Lebens. In Bezug auf „die Tragweite der apologetischen Beweisführung" (S. 130 ff.) wird die wahre Mitte gehalten zwischen Ueber- und Unterschätzung, jedoch dem Gottesbeweis „nur physische Gewißheit" zuerkannt, weil „die Tatsachen, auf die der Beweis sich stützt, empirischer Natur und nur physisch gewiß sind". Nachdem aber „das Kausalitätsgesetz, mittels dessen der Gottesbeweis geführt wird, metaphysisch gewiß ist" (S. 133), bestimmt dieser Beweisgrund auch den metaphysischen Charakter des Beweises.

München. Univ.-Prof. Dr Anton Seitz.

10) **Religiöse Volksströmungen der Gegenwart.** Vorträge über die „Ernsten Bibelforscher", Okkultismus und die Anthroposophie R. Steiners in Verbindung mit Dr Jakob Bilz, Dr Linus Bopp, Karl Kistner, Anton Müller und Dr Heinrich Straubinger herausgegeben von Dr Artur Allgeier, Professor an der Universität Freiburg i. Br. Der Sammlung „Hirt und Herde", Beiträge zu zeitgemäßer Seelsorge, herausgegeben vom Erzbischöfl. Missionsinstitut zu Freiburg i. Br., 12. Heft (VII u. 154). Freiburg i Br 1924, Herder.

Im Oktober 1923 fanden im Theologischen Konvikt zu Freiburg i. Br. Vorträge über die „Ernsten Bibelforscher", den Okkultismus und Rudolf Steiners Anthroposophie statt. Diese Vorträge sind nun, vermehrt mit einigen weiteren Notizen über andere neuzeitliche Sekten, dankenswerter Weise auch im Drucke erschienen. Im einzelnen werden behandelt: Vom Herausgeber Prof. Allgeier „Zukunftserwartungen auf Grund der Bibel in alter und neuer Zeit", um nachzuweisen, daß die „Ernsten Bibelforscher" keineswegs, wie sie behaupten, eine „neue Erscheinung" sind; vom Diözesan-Missionar Anton Müller die „Ernsten Bibelforscher" in ihrer Entstehung und Ausbreitung, sowie ihre wichtigsten Lehren, ferner kurz die Adventisten und die „Neu-Apostolische Gemeinde"; von Prof. Bilz die Lehren der „Ernsten Bibelforscher" über die letzten Dinge; von Stadtpfarrer Kistner in Freiburg-Haslach die „Aufgaben und Mittel der Seelsorge gegenüber den neuzeitlichen Sekten"; von Prof. Straubinger „Okkultismus und Spiritismus"; endlich von Prof. Bopp „die Theosophie der Gegenwart und das anthroposophische Schisma". Die Vorträge bieten einen guten Ueberblick über Geschichte und Lehren der wichtigsten neuzeitlichen Sekten und werden dem Seelsorger im Kampfe gegen sie gute Dienste leisten. In einzelnen Punkten, namentlich in den Literaturangaben, sind sie freilich schon wieder überholt. Ein störender Druckfehler findet sich auf S. 123 (Welter statt Walter).

Oberammergau. Prof. Dr Heimbucher.

11) **Christologie vom Tode des Athanasius bis zum Ausbruch des Nestorianischen Streites.** Von E. Weigl. (Münchener Studien zur historischen Theologie, 4.) (VIII u. 216). Kempten 1925, Kösel-Pustet.

Nicht eigentlich um eine allgemeine Christologie des Orients im Zeitraum zwischen 273 und 429 handelt es sich im vorliegenden Werke des als Forscher auf dem Gebiete der alexandrinischen Christologie bereits bekannten Verfassers, sondern ausschließlich um die dogmenhistorische Erforschung der Unio hypostatica. Diese ist allerdings mit seltener Sachkenntnis durchgeführt.

Der erste Teil bringt die christologischen Bewegungen und Anschauungen außerhalb Alexandriens. Der Arianismus, der Apollinarismus, die radikalen Antiochener, die gemäßigten Syrer und Antiochener, die Kappadozier werden vorgeführt und endlich mehrere Schriftwerke auf ihren christologischen Gehalt untersucht: Contra Eunomium IV und V, ferner die antiochenischen Symbole. Ohne Kenntnis dieses dogmengeschichtlichen Entwicklungsganges wäre es unmöglich gewesen, das Dunkel, das trotz einer Schrift Rehrmanns noch über Cyrills Christologie schwebte, zu erhellen. — Apollinarismus und Antiochenismus lösen das Problem der Einheit und Zweiheit nur gewaltsam und unbefriedigend. Die Apollinaristen, indem sie eine Verkürzungslehre zu der ihrigen machen und eine seelenlose Fleischwerdung Christi statuieren. Die Antiochener dagegen neigen immer mehr zur Trennung, zur Verselbständigung der menschlichen Natur. Zuletzt ist bei ihnen nur noch eine Einheit der Sohnschaft gegeben. — Auch das Auf und Ab der Formeln wird vorgeführt, leider ohne eine eingehendere Beleuchtung oder Analyse der Bedeutung, in der sie gebraucht werden.

Der zweite Teil bringt dann die alexandrinische Christologie: Im ersten Abschnitt vom Tod des Athanasius bis zu Cyrillus; hier Petrus II. von Alexandrien, Didymus und Theophilus. Darauf drei Abschnitte, beinahe die ganze zweite Hälfte des Buches, über Cyrillus. Nach einer Abhandlung patristischen Charakters über die Abfassungszeit und den Charakter von Cyrills vor 429 entstandenen Schriften wird eingehendst über seine Lehre von der unio naturarum und der communio naturarum berichtet. Als besonders fortgeschritten erweist sich Cyrill in der kräftigen Aussprache des Geheimnisvollen der Union, in einer systematischen Erfassung der Idiomenlehre. Besonderes Verdienst Cyrills ist es sodann, daß er lange vor Ausbruch des Streites mit Nestorius den Ausdruck δύο φύσεις in die alexandrinische Christologie einführte, daß er ebendort dem Begriff des σύνθετον Raum schuf, daß er die Eigenpersönlichkeit des Gottmenschen, die reale Ein-Sohnschaft auf den Leuchter hob und glänzend verteidigte.

Es ist durch die Arbeit Weigls ein weites Gebiet der Väterlehre zugänglich gemacht worden. Doch läßt sich der Eindruck nicht verwischen, als ob durch kräftigere Beiziehung der Trinitätslehre besonders betreffs Natur und Person, sich manches noch weiter hätte klären lassen. Auch wirkt die Darstellung der vorcyrillischen Christologie, wohl hauptsächlich durch die Sprödigkeit des Gegenstandes, wenig übersichtlich. Die Sprache ist manchmal auffallend hart und wenig gehoben (z. B. S. 84: „auf welche sie sich . . . nicht wenig einbildeten"; 198: „Wie tappt in dieser Beziehung der Nyssener noch im Dunkeln").

Bamberg. Landgraf.

12) **Die neuere protestantische Kenosislehre.** Von Dr Georg Lorenz Bauer, Assistent am bischöfl. Klerikalseminar Würzburg. Gr. 8⁴ (182). Paderborn, Ferd. Schöningh.

Die theologische Fakultät in Würzburg stellte vor einigen Jahren die Preisaufgabe: „Die Lehre von der Kenose soll in ihrer Beziehung zur christologischen Frage der Gegenwart und unter besonderer Berücksichtigung ihrer neueren theologischen und religionsphilosophischen Formen dogmatisch gewürdigt werden." Vorliegende Arbeit bildet eine Lösung dieser Aufgabe, die dem Verfasser den zweiten Preis eintrug. Sie führt uns in eingehender und interessanter Weise die Bemühungen der orthodoxen protestantischen Theologie vor Augen, das Dogma der Menschwerdung vom spezifisch luthe-

rischen Standpunkt aus gegenüber den Angriffen des 19. Jahrhunderts zu verteidigen. Zu diesem Zwecke bietet Verfasser im ersten Teile eine ausführliche Darlegung und Würdigung der neueren protestantischen Kenosislehre von ihren ersten Anfängen bis in die neueste Zeit; im zweiten erörtert er die dogmengeschichtlichen und religionsphilosophischen Voraussetzungen dieser Lehre. Während nach altchristlicher Auffassung die Kenose, von der St. Paulus ad Philip. 2, 7 spricht, jene Selbstentäußerung des Logos bedeutet, infolge welcher er die menschliche Natur annahm und als Mensch uns in allem gleich wurde, die Sünde ausgenommen, ohne daß aber dadurch die göttliche Person irgend welche Aenderung erlitt, führte die altprotestantische Lehre von der Idiomenkommunikation konsequent zur Anschauung, daß sich die Kenose auf den Logos als solchen bezieht und nur durch diese Entäußerung des Logos seiner göttlichen Natur nach die Menschwerdung zustande kommen konnte. Diese Konsequenz zog in der Mitte des vorigen Jahrhunderts vor allem Thomasius, Professor in Erlangen, und wurde so der eigentliche Begründer der neueren protestantischen Kenosislehre. Nach ihm ist die Menschwerdung eine Selbstbeschränkung des göttlichen Logos, ein wirkliches Aufgeben der göttlichen Herrlichkeit, insbesondere der Allmacht, Allgegenwart und Allwissenheit. Ihm folgten eine Reihe von angesehenen protestantischen Theologen bis in die neueste Zeit, allerdings in verschiedener Fassung und Erklärung derselben Grundgedanken. Verfasser führt alle oder doch die meisten namhaften Vertreter dieser Anschauung und ihre Sondermeinungen an, um sie einzeln zu würdigen. Eine gedrängtere Darstellung der Lehren und eine zusammenfassende Kritik wäre jedenfalls vorzuziehen. Ein Hauptverdienst der wertvollen und fleißigen Schrift liegt sicher im zweiten Teile, wo die dogmengeschichtlichen und religionsphilosophischen Voraussetzungen der Kenosislehre rückhaltlos bloßgelegt werden. Das Resultat ist: „Religionsphilosophisch stellt sich die neuere Kenosislehre im großen Geisteskampf des 19. Jahrhunderts als eine mit positiv christlicher Prägung versehene sonderbare Spekulation dar, die bereits die Uebergangsstufe bildet von den christlichen Ideen zum Monismus der neuesten Zeit. Dogmengeschichtlich ist sie die Umkehrung der lutherischen Christologie, d. h. der vergöttlichte Mensch Christus bei den Lutheranern wird bei den Kenotikern zum vermenschlichten Gott . . . der letzte unglückliche Versuch, auf lutherischem Boden das Christentum und speziell die wahre Gottheit und Menschheit Christi zu retten."

Salzburg. Dr Widauer.

13) **Die Sinneserkenntnis.** Von Jos. Schwertschlager (XI u. 300). Kempten, Kösel-Pustet.

Vorliegende Arbeit zerfällt außer der Einleitung in zwei Hauptteile, von denen der erste die Sinneserkenntnis im allgemeinen, der zweite die einzelnen Sinne und ihre Tätigkeit ins Auge nimmt, jeder aber in reichgegliederten Abschnitten die einschlägigen Probleme zur Darstellung bringt.

Sowohl der Stoff als auch die klare, prägnante Darstellung, welche die volle Vertrautheit des Verfassers mit seinem Thema dartut, nahmen meine Aufmerksamkeit bis zum Schluß völlig gefangen. Ich sehe im Buch eine wertvolle Bereicherung der Fachliteratur.

Die Sinneserkenntnis läßt aber bekanntlich eine ganze Reihe von teilweise heiß umstrittenen Fragen auftauchen. Unter so manchen anderen Bedenken möchte ich auf folgende wenigstens aufmerksam machen, denn eine genauere Durchführung würde augenscheinlich zu weit führen.

Die Ausführungen über den Gemeinsinn (vgl. S. 14 f., 172) scheinen mir nicht allseitig zu sein (vgl. z. B. P. Pesch, instit. psychol., 1896, II, 225; Lehmen, Lehrb. d. Phil. II[4 u. 5], 2, 199 f.). — S. 24: Wenn einmal bestimmte Bedeutungen des Unterbewußtseins ausdrücklich abgelehnt werden, sollte auch eine Begründung dafür gegeben werden. — S. 41, 131 Anm., 172: Die Darlegungen über den Instinkt in seinem Verhältnis zur vis aestimativa

finden in dieser Form nicht meinen Beifall (vgl. z. B. P. Pesch, l. c. II, 273 f.; 319 f.). — S. 43 f.: Die teilweise Anlehnung an den Pragmatismus leidet meines Erachtens an einer gewissen Unklarheit. — S. 59: Ich möchte den Satz sehr bezweifeln: „Was das Ohr anlangt, erkennt es die stoffliche Beschaffenheit und Struktur eines schwingenden Objektes . . ." Ich meine, diese Erkenntnis verlangt anfangs wenigstens notwendig anderweitige Hilfe. — S. 70 f.: Die historischen Angaben über die species impressa und expressa sind in dieser Form nicht zutreffend. Auch ihre Bedeutung scheint mir Schwertschlager umzuändern. — Schwertschlager ist gemäßigter Realist, bekennt sich also zu den „spez. Sinnesenergien" mit der Einschränkung, daß die einschlägigen Empfindungsqualitäten „genau genug mit den Reizungen oder den die Reizungen auslösenden Eigenschaften der Objektdinge korrespondieren" (S. 285, 74 ff.). Er begründet eingehend seine Ansicht. Eine Spezialarbeit über die Sinneserkenntnis sollte aber weit genauer auf die Gegengründe des wissenschaftlich noch lange nicht ausgestorbenen naiven Realismus eingehen, ebenso auf die Gründe jener, welche die Gleichberechtigung des naiven und gemäßigten Realismus vertreten. — Der Satz: Quidquid recipitur etc. erlaubt im Sinne eines alten Scholastikers sicher nicht Schwertschlagers Anwendung (S. 83). — S. 107 ff.: Das „medium, in quo" hätte meines Erachtens weit genauer geprüft werden sollen. — S. 119: Wird die gewisse Objektivierungsfreiheit nicht besser der Aufmerksamkeit gutgeschrieben? — S. 148: So, wie hier dargestellt, faßt Kant seine Raumanschauung nicht auf. — S. 247 ff.: Mir kommt die Frage, inwiefern das Gehör auch räumlicher Fernsinn ist, weit, weit komplizierter vor als dem Verfasser.

Ich habe im Vorhergehenden nicht alles genannt, was mich in Schwertschlagers Buch irritiert. Ich will aber weder dieses noch die erwähnten Punkte benützen, um ihm in seinem wissenschaftlichen Wert Abbruch zu tun. Im Gegenteil, ich wünsche nur, Schwertschlagers Arbeit möge in weitesten Kreisen eingehend studiert werden, damit das etwas heikle Problem der Sinneserkenntnis je eher, desto besser zu einer eindeutigen und endgültigen Lösung gebracht wird.

Freising. Espenberger.

14) **Introductio in Jus Canonicum** cum uberiori fontium studio Auctore P. B. Lijdsman C. Ss. R. Vol. I. 8° (VIII et 163). Hilversum (Holland) 1924.

Wenn auch gleich nach Erscheinen des neuen offiziellen Gesetzbuches eine mehr praktische Richtung sich geltend machte in der Behandlung des Kodex, so stellten sich doch bald wieder kleine und größere Werke ein, die einzig und allein das streng wissenschaftliche Studium des Rechtes fördern wollten. Zu diesen letzteren gehört ohne Zweifel die auf zwei Bände berechnete Abhandlung des Redemptoristenpaters B. Lijdsman: Einleitung ins kanonische Recht, deren erster Band nun im Drucke vorliegt. Es drängt uns, dieses anziehende Buch wenigstens einigermaßen zu skizzieren und sodann auf mehrere Einzelheiten desselben einzugehen.

Die „Einleitung zum kanonischen Recht" bezweckt nicht allein die allgemeinen Begriffe, die sich an Recht und Kirchenrecht naturgemäß knüpfen, treu wiederzugeben, sondern vor allem durch streng wissenschaftliche, kritische Untersuchungen die eigentlichen Rechtsquellen zu erforschen vermittelst Angaben und Texte, die immer, wenn nur möglich, aus erster Hand stammen. Gemäß der Auffassung des Verfassers selbst (Praefatio, p. VII), ist das Werk an erster Stelle für Dozenten des Kirchenrechtes und für solche berechnet, die einem tieferen Studium desselben sich widmen. Dies darf jedoch keineswegs als einschränkend angesehen werden, denn nach unserem Dafürhalten bietet dieses ausgezeichnete Buch des Interessanten und Nützlichen gar vieles selbst solchen, die in gewöhnlicher Weise „jus" studieren. Der Autor, zur Erreichung seines Zweckes, hielt es für angebracht, einen kurz gefaßten

Text herzustellen, der in schönem, deutlichem Druck die eigentlichen Leitgedanken wiedergäbe. Die sodann im Kleindruck beigefügten Fußnoten bieten kritische Belege und Angaben, samt Zitaten, praktischen Beispielen und Vermerken, die so recht dem ganzen Werk die eigenartige Färbung verleihen. Eine erstaunliche Summe von Fleiß, von Scharfsinn, kritischer Genauigkeit liegt eben darin, und man kann wirklich die Arbeitsfähigkeit und die Ausdauer des mutigen Gelehrten nicht lobend genug hervorheben. Nahm er es doch auf sich, zahllose Texte der Autoren in ihren Schriften selber nachzuprüfen, unter Anführung einer überaus reichen Literatur; und wenn in einzelnen Fällen eine Kontrolle ihm unmöglich war, so hat er es immer eigens vermerkt durch Ansetzen eines Sternchens.

Den einen oder anderen Punkt wollte P. Lijdsman von seiner „Einleitung" ausgeschaltet wissen, wie er übrigens uns darüber belehrt in der Vorrede (S. VII). Insbesondere ist dies der Fall hinsichtlich der systematischen Darstellung des öffentlichen kirchlichen Rechtes (jus publicum Ecclesiae), sowie der Erörterung des Traktates von den Kirchengesetzen (de legibus ecclesiasticis), wie derselbe im Kodex, can. 8 bis 25, sich vorfindet. Im vorliegenden Band also behandelt der Autor zwei Fragen, denen er ebenso viele Traktate widmet: erstens, die allgemeinen Begriffe über Recht und Kirchenrecht (S. 1 bis 33); zweitens, die Quellen des kanonischen Rechtes (S. 34 bis zu Ende). Im zweiten Traktat nun unterscheidet der Verfasser jene Quellen, aus denen das Recht sein Dasein gewinnt, von jenen anderen, die uns die Kenntnis desselben übermitteln (fontes existendi et cognoscendi juris). Die letzteren gehören vorzugsweise der Geschichte an und werden im ersten Band mit unleugbarer Kompetenz und Sachlichkeit uns vorgeführt bis zum Erscheinen des „Decretum Gratiani" um die Mitte des 12. Jahrhunderts.

Obwohl es nicht die Absicht des Verfassers sein konnte, in diesem längeren historischen Teil etwas ganz besonders Originelles zu bieten, so sind doch wieder einige Fragen mit Nachdruck behandelt und in glücklicher Weise gelöst worden. Ich mache z. B. aufmerksam auf die wirklich vorbildliche Art und Weise, mit welcher dem Einwurf begegnet wird (S. 144 f.), es habe die Fälschung des Pseudo-Isidors auf die eigentliche Entwicklung des Kirchenrechtes einen tieferen, sogar entscheidenden Einfluß ausgeübt.

Von Vorteil würde es gewesen sein, wenn einiges aus den Fußnoten heraus in den Text hineingetragen worden wäre. Bei Behandlung zum Beispiel der Kanonessammlungen aus dem Orient (S. 105) wäre es eigentlich besser gewesen, so will uns scheinen, das Geschichtliche der Fußnote 4 in den Text selber zu bringen, um den Lesern eine unliebsame Unterbrechung des historischen Ueberblickes zu ersparen. Auch bei den Ausführungen über die Sammlungen des heiligen Ivo von Chartres (S. 159 f.) hätten wir manches, das nur in den Fußnoten angedeutet wird, im Texte lesen mögen (vgl. die Note 5 auf S. 159 und 1 und 2 auf S. 160). Hie und da, jedoch selten, befinden sich in den Fußnoten Erörterungen, die wirklich nicht zur Sache gehören und füglich ausbleiben dürften; z. B. auf S. 14 bei der Definition des Kirchenrechtes werden in der Note 1 die verschiedenen sprachlichen Bezeichnungen des Wortes „Kirche" angeführt, und zwar auch im Sinne von „materiellem Gebäude, Gotteshaus", was offenbar nicht dahin gehört, sondern zum can. 1161 des Liber III de rebus Tit. IX: de ecclesiis. Einigemal wird übermäßig auf andere Stellen, andere Kanones u. s. w. verwiesen, so daß der Leser gar sehr auf ermüdendes Nachschlagen sich verlegen muß (vgl. S. 60, n. 42 und S. 88, n. 62; S. 89 u. s. w.).

Wenn der Verfasser auf S. 84 (Note 1) meint, bis zur Zeit des neuen Kodex sei lediglich im altrömischen Recht durch die lex „Barbarius" irgend ein Anhaltspunkt geboten zur Begründung der „jurisdictio suppleta" im Falle des allgemeinen Irrtums, so übersieht er wohl den Kanon „Infamis" im Dekret Gratians (C. III, q. 7) mit dem Vermerk der Glosse: „Ecce

quantum communis opinio operetur", sowie das Capitulum 24 der Dekretalen Gregors IX. (L. II, tit. 27), dem die Glosse die lex Barbarius und den Kanon Infamis als Belege beifügt. Die Ausführungen des Autors über den heiligen Hippolyt (S. 97, Note 1) sind nicht mehr auf der Höhe der heutigen wissenschaftlichen Forschungen. Dieser Heilige ist tatsächlich nicht in Sardinien mit dem Papst Pontianus im Jahre 235 oder 236 gestorben, sondern erlangte unter Kaiser Philipp dem Araber im Jahre 245 seine Freiheit wieder, kehrte nach Rom zurück, schloß sich neun Jahre später dem Schisma Novatians an, wurde unter Kaiser Valerian verhaftet, erkannte seinen Irrtum im Jahre 258 und bestand mutig das Martyrium am 13. August (vgl. Paul Allard, storia critica delle persecuzioni, Firenze 1923, vol. III, p. 87).

Diese geringen Ausstellungen, denen einige wenige Berichtigungen noch beigefügt werden könnten, vermindern keineswegs das ungeteilte, allseitige Lob, das dieser fachmännischen Arbeit gebührt. Allen Studierenden und wahren Freunden des Kirchenrechtes sei dieselbe sehr angelegentlich empfohlen, und wir wünschen sehnlichst, daß der zweite Band des Werkes dem hier vorliegenden an Großzügigkeit und Zuverlässigkeit gleichkomme.

Rom (S. Alfonso). P. J. B. Raus C. Ss. R.

15) **Kirchenrecht.** Von Prof. D. Dr E. Sehling. (Sammlung Göschen, I.) (119). Berlin-Leipzig 1922.

Entsprechend der Anlage der Sammlung bietet der Verfasser, Professor des Kirchenrechtes in Erlangen, einen kurzen Abriß der Quellen, Verfassung und Verwaltung des katholischen Kirchenrechtes. Im Anhange wird die griechisch-orthodoxe Kirche behandelt. Die Darstellung ist prägnant. Neulinge werden sich allerdings im Büchlein nicht ganz zurechtfinden. Der Verfasser, der seinen protestantischen Standpunkt nicht verleugnet, bemüht sich, der katholischen Auffassung gerecht zu werden.

Graz. Prof. Dr J. Haring.

16) **Codicis juris can. Interpretatio,** Responsiones, Resolutiones et Decisiones S. S. Cod. jur. can. illustrantes. Auctore Nicolao Hilling (123). Freiburg 1925, Waibel. M. 3.—.

Wie vorauszusehen war, schloß und schließt sich an den Cod. jur. can. eine reiche Spruchpraxis. Das Material, welches in den Acta Ap. Sedis zerstreut ist, bietet Hilling bis zur Gegenwart im vorliegenden Bändchen. Die Entscheidungen der Interpretations-Kommission sind vollständig, die der übrigen Behörden im Auszug wiedergegeben. Der Theoretiker und Praktiker wird dem Herausgeber Dank wissen. Ein früheres Bändchen brachte Aktenstücke, welche den Kodex ergänzen. Die Sammlung kann, wenn für Fortsetzung gesorgt wird, zu Ansehen gelangen.

Graz. Prof. Dr J. Haring.

17) **Grundriß des kirchlichen Eherechtes.** Von Dr Ferd. Schönsteiner. 8° (176). Wien 1925, Kirsch.

Der Verfasser, Professor der theologischen Lehranstalt in Klosterneuburg, liefert im vorliegenden Buch einen überaus praktischen, klar geschriebenen Seelsorgsbehelf. Neben dem kanonischen Rechte wird das staatliche Eherecht Oesterreichs berücksichtigt. Sehr dankenswert sind die im Anhang zusammengestellten Instruktionen und Formulare, der Entwurf eines Brautunterrichtes, die Tabellen zur Beurteilung formlos geschlossener Ehen, die Schilderung der österreichischen Eherechtskrise. Das Buch sei Pfarramtskandidaten zur Vorbereit ng auf die Pfarrkonkursprüfung und allen Praktikern bestens empfohlen.

Einige Bemerkungen: S. 25. Sind die Eheverbote tatsächlich zu den impedimenta maioris gradus zu zählen? Der Zusatz zu affinitas in l. r. „consummato matrimonio" hebt in Hinblick auf can. 1015, § 2 die Dispen-

sabilität beinahe auf, was S. 26 bemerkt werden könnte. Zuzustimmen ist dem Verfasser, wenn er bemerkt, daß die Verlöbnisse auffallenderweise eine unvollständige Behandlung im Kodex finden.

Graz. Prof. Dr J. Haring.

18) **Die Verhandlung des Konkordats vom 18. August 1855.** Ein Beitrag zur Geschichte des österreichischen Staatskirchenrechtes. Von Max Hussarek (VI u. 365). Sonderabdruck aus dem Archiv für österreichische Geschichte, 109. Band, 2. Hälfte. Wien 1922, Kommissionsverlag Hölder.

Der als Staatsmann und Kirchenrechtslehrer bekannte Verfasser bietet uns in vorliegender Monographie einen hochinteressanten Abschnitt aus der neueren Geschichte Altösterreichs. Das Zeitalter des Josefinismus hatte für Konkordate keinen Sinn. Eine Anregung Consalvis im Jahre 1816 blieb zunächst ergebnislos. Auch die Ermahnung Kaiser Franz I. an seinen Nachfolger im Jahre 1835 und das Gutachten Rauschers im Jahre 1836 entbehrten des äußeren Erfolges. Erst mit der Thronbesteigung Franz Josefs I. nahm die Frage greifbarere Gestalt an. Es war von großer Bedeutung, daß Rauscher, ein Schüler Klemens Maria Hofbauers, mit den Verhandlungen betraut wurde. „Was der weise Menschenkenner und große Seelenarzt Hofbauer zur Heilung verwundeter Gemüter und zur Aufrichtung schwer bedrückter Herzen zu üben gelehrt hatte, sollte nun auch zur Genesung des erschütterten Organismus Oesterreichs angewendet werden: die Religion sollte künftig der organische Mittelpunkt seines Lebens sein" (S. 38). Große Schwierigkeiten bereitete das Eherecht, indem der Staat in der josefinischen Periode schon vielfach sich mit dem kanonischen Rechte in Widerspruch gesetzt hatte und von seinen Anschauungen nicht ablassen wollte. Ernst faßte Rauscher seine Aufgabe auf. Er war Unterhändler des Staates, mußte aber auch seiner Pflichten als katholischer Bischof eingedenk sein. Ein in seinem Nachlaß gefundener Gebetszettel klärt uns hierüber auf. Schwierigkeiten ergaben sich auch mit den ungarischen Bischöfen, die durch das Konkordat eine Verwässerung ihres kirchlichen Rechtes fürchteten. Rauscher hätte gern seiner Anweisung für die geistlichen Gerichte eine formelle Approbation des Apostolischen Stuhles erwirkt. Die Anweisung blieb eine Privatarbeit. Da Viale Prela, der Vertreter des Papstes und Pronuntius in Wien, nur über beschränkte Vollmachten verfügte, wurden im Spätherbst 1854 die Verhandlungen nach Rom verlegt und reiste zu diesem Zwecke Rauscher in die Ewige Stadt. Es gab auch hier noch eine Menge von Schwierigkeiten zu lösen. Nach einhalbjährigen Verhandlungen in Rom konnten in den Sommermonaten 1855 die Schlußverhandlungen in Wien geführt und das Konkordat zum Abschluß gebracht werden. Wenn man erwägt, daß das Konkordat in wenigen Jahren wiederum staatlicherseits außer Kraft gesetzt war, so fragt man sich wohl: War das Ganze nicht eine Sisyphusarbeit? Der Verfasser gibt uns (S. 234) die Antwort: „Das politische Werk Rauschers ist vergänglich gewesen, das sich daranschließende religiöse währt fort. Der Katholizismus ist durch das Konkordat in Oesterreich überall wieder mit dem Bewußtsein des eigenen Wertes, mit der Ueberzeugung seiner Selbständigkeit, mit dem Gefühle der eigenen Verantwortlichkeit ausgestattet worden."

Das herrliche Werk sei Kanonisten und Historikern angelegentlichst zur Lektüre empfohlen.

Graz. Prof. Dr J. Haring.

19) **Karitaswissenschaft.** Von D. Dr Franz Keller, Professor der Moraltheologie an der Universität Freiburg i. Br. (Herders Theologische Grundrisse.) 12° (VIII u. 252). Freiburg i. Br. 1925, Herder. M. 3.60; geb. in Halbleinwand M. 4.50.

Es ist schon fast zur Gepflogenheit geworden, einer literarischen Neuerscheinung nachzurühmen, daß sie eine bisher höchst unangenehm empfundene Lücke ausfülle, auch wenn sie kein Mensch in aller Welt tatsächlich empfunden hat. Wenn ich nun diese leider oft mißbrauchte Wendung auf das vorliegende Werk Kellers anwende, so geschieht es aus tiefster Ueberzeugung. Prof. Dr Franz Keller, der als einer der ersten die Karitaswissenschaft als Spezialfach doziert hat und dessen kleinere Karitasschriften den Jüngern und Jüngerinnen der Karitas hinlänglich bekannt sind, hat in seiner vorliegenden Arbeit den ersten Versuch gemacht, ein theologisches Lehrbuch der Karitaswissenschaft zu schaffen. Dieser Versuch war um so schwerer, da die Karitaswissenschaft selber sich erst im Anfangsstadium ihrer Entwicklung befindet und man es deshalb mit einer wissenschaftlich-systematisch noch wenig geklärten Materie zu tun hat. Allein trotz aller Schwierigkeiten ist der Versuch vollauf gelungen. In prägnanter, aber leicht faßlicher und fließender Sprache behandelt Keller das ganze Gebiet der Karitaswissenschaft. Der erste Teil bietet einen geschichtlichen Ueberblick über die Entwicklung der Karitaswissenschaft und über die Entfaltung der praktischen Karitasbestrebungen. Der zweite Teil befaßt sich mit der Prinzipienlehre. Hier kommen zur Sprache: Begriff und Wesen der Karitaswissenschaft, die Karitas nach Wortbedeutung und Sprachgebrauch, die Karitas als neues Gebot, als Pflicht und als Rat, das Lebensrecht der Karitas, ihr Verhältnis zur öffentlichen Wohlfahrtspflege und zu anderen humanitären Bestrebungen, ihre Kräfte und ihre Arbeitsmethoden. Der dritte Teil endlich gewährt Einblick in die Einzelgebiete der Karitashilfe. Im besonderen werden erörtert: Fürsorge für die wirtschaftlichen Lebensnotwendigkeiten, Gesundheitsfürsorge, Erziehungsfürsorge, Fürsorge zur sittlichen Hebung, Fürsorge zur sozialen Hebung, Fürsorge für das religiös-sittliche Leben.

Wenn Kellers Lehrbuch über die Karitaswissenschaft für Theologiestudierende ein unentbehrlicher „theologischer Grundriß" ist, so sollte es auch in den Händen aller übrigen gebildeten Karitasjünger nicht fehlen. Möge dieses ausgezeichnete Werk eine recht große Verbreitung finden und zur Vertiefung der Karitasidee zunächst beim Klerus und durch diesen indirekt beim Volke kräftig beitragen.

Dr J. Tongelen, Karitasdirektor.

20) **Die Idee des gerechten Lohnes nach katholischer Auffassung** mit besonderer Berücksichtigung des Familienlohnes. Von Emil Muhler, Doktor der Staatswissenschaften. 8° (129). München 1924.

Der Verfasser bietet uns hier seine Doktordissertation. Erfahrungsgemäß haftet den meisten Doktordissertationen etwas Unvollkommenes an, da sie gewöhnlich Erstlingsarbeiten oder gar tastende Versuche sind. Auch vorliegende Dissertation hat einige Mängel; im großen und ganzen ist sie aber eine tüchtige und gründliche Arbeit. Der Verfasser verfügt über eine bedeutende Literaturkenntnis. Sogar zahlreiche Artikel aus Zeitschriften des In- und Auslandes hat er verwertet. Die geschichtliche Entwicklung der Lohnfrage hat er gut dargestellt; auch deren eigenstes Wesen. So bemerkt er z. B. sehr richtig auf S. 109: „Die Idee des gerechten Lohnes ist gleich oder sollte doch gleich sein einem Polygon, das seine Komponenten aus drei Wissensgebieten erhält; theologische, philosophisch-ethische und wirtschaftliche Ideen müssen zusammengreifen, um eine Idee des gerechten Lohnes zu finden, die jeder wissenschaftlichen Kritik standhält." Unter den verschiedenen Ansichten über den gerechten Arbeitslohn entscheidet er sich für diejenige, die vertritt, der Familienlohn oder Sozialloh sei vom Arbeitgeber ex justitia zu zahlen (S. 66). Ob er damit die justitia commutativa oder bloß die justitia legalis meint, konnte ich nicht klar erkennen. Ueberhaupt ist es mir wiederholt bei der Lektüre der Arbeit aufgefallen, daß der Verfasser zu viel die Ansichten anderer referiert und die eigene nicht klar genug formuliert.

Durch dieses allzu viele Referieren ist die Ausführung öfters zu weitschweifig; was übrigens der Verfasser schließlich (S. 120) selbst gefühlt hat und eingesteht. Daher kommen auch unnütze Wiederholungen vor.

Im einzelnen hebe ich folgende Ungenauigkeiten hervor: S. 10 wird gesagt, der Vater habe dem Sohn gegenüber kein striktes Recht (jus rigorosum), sondern ein jus aequum, ein billiges Recht. Das ist mindestens eine mißverständliche Redeweise. Zwischen Vater und Sohn kann ein striktes Recht bestehen und ihr gegenseitiges Verhältnis wird nicht durch das jus aequum, sondern durch die pietas geregelt, die bekanntlich eine pars potentialis der justitia ist. Daß Thomas von Aquin sich nicht klar gewesen über den Unterschied zwischen Arbeitslohn und Werklohn, wie S. 11 behauptet wird, ist eine gratuita assertio und nicht richtig. Noch weniger zutreffend sind die Behauptungen (S. 12): „Ich glaube daher, wir müssen darauf verzichten, bei Thomas einen bestimmten Begriff der Arbeit zu suchen." „Die Arbeit nur als Produktionsfaktor, losgelöst vom Besitz, d. h. von Grund und Boden, Arbeit als einziger Einkommensfaktor, was doch das Charakteristische für unseren Lohnarbeiter ist, war Thomas unbekannt." Daß es zu Zeiten des heiligen Thomas Lohnarbeiter gegeben, für die die Arbeit der einzige Einkommensfaktor gewesen, kann man doch füglich nicht bezweifeln und daß Thomas solche Lohnarbeit nicht gekannt habe, ist durch nichts bewiesen. Ueberhaupt scheint mir, als wenn die mittelalterliche Scholastik vom Verfasser nicht genug gekannt, wenigstens nicht genug gewürdigt worden. Er weiß doch und führt es selbst an (S. 84), daß Kardinal Zigliara, der große Scholastiker und Thomaskenner, an der nie genug in der Arbeiterfrage zu beachtenden Enzyklika „Rerum novarum" sehr beteiligt war und im Auftrag Leos XIII. das berühmte Responsum Romanum über den Familienlohn gegeben hat. Also scheint die mittelalterliche Scholastik doch für die Lohnfrage gute Ausbeute zu liefern. S. 34 und auch sonst spricht der Verfasser von einer Causa conditionalis. Ein Scholastiker würde diese Terminologie kaum billigen. Denn was causa ist, ist nicht bloß conditio. Und conditio ist noch keine causa. Doch genug der Aussetzungen! Ich wiederhole: Im großen und ganzen hat Muhler eine tüchtige und gründliche Arbeit geleistet, die Beachtung verdient in der heute so brennenden Frage vom gerechten Arbeitslohn.

Freiburg (Schweiz). Dr Prümmer O. P., Univ.-Prof.

21) **Savonarola.** Ein Kulturbild aus der Zeit der Renaissance. Von Dr Josef Schnitzer, Professor an der Universität München. Mit 10 Abbildungen im Text und 32 Tafeln. Gr. 8° (XII u. 1167 in zwei Bänden). München 1924, Ernst Reinhardt.

Als im Jahre 1898 die 400. Wiederkehr des Todestages des berühmten Mönches von St. Marco in Florenz gefeiert wurde, hat neben manch anderen auch Schnitzer zur Feder gegriffen. Seitdem blieb seine Aufmerksamkeit unablässig der Persönlichkeit Savonarolas zugewandt. Mehrfach hat er längere Zeit, mit Studien über ihn beschäftigt, an den Archiven von Florenz und anderen italienischen Städten zugebracht; eine Reihe von Schriften über das Leben Savonarolas und Einzelheiten aus demselben ist aus seiner Hand hervorgegangen. So kann er in diesem großen Werke die Früchte einer mehr als 25jährigen Arbeit vorlegen. In zwei Bänden, die durchlaufend paginiert sind, behandelt er das Leben und das Streben Savonarolas. Der erste Band mit 28 Kapiteln ist dem Leben gewidmet. Aus der Familie der Savonarola, die ihren Stammbaum auf einen paduanischen Truppenführer Mitte des 13. Jahrhunderts zurückführen, ist besonders der Großvater des Hieronymus hervorzuheben, der an der Universität Padua als Professor der Heilkunde gewirkt hatte, vom Markgrafen nach Ferrara dorthin berufen ward, und dort eine reiche schriftstellerische, und nicht nur die Medizin umfassende, sondern auch andere Gebiete, besonders religiöse und theologische

Fragen berührende schriftstellerische Tätigkeit entfaltete. In dem Großvater lebte der Enkel Hieronymus fort, ein Sohn des Nikolaus Savonarola und seiner Gattin Helena da Bonacossi, aus einer vornehmen mantuanischen Familie, geboren am 21. September 1452 zu Ferrara. Nach humanistischen, philosophischen, naturwissenschaftlichen und medizinischen Studien trat er, 23jährig, 1475 in das Dominikanerkloster in Bologna ein. Der Orden selbst befand sich damals wegen der Armutsfrage in einer inneren Krise. Anfangs 1476 legte er Profeß ab. Nach weiteren Studien in Ferrara wurde er 1482 nach St. Marco in Florenz versetzt. In dieser gebildetsten und fortgeschrittensten, gewerbsamsten und reichsten Stadt Italiens herrschten die Medici; aber ihr strahlendes Licht warf in politischer und religiös-sittlicher Hinsicht auch tiefe Schatten. Das Kloster St. Marco war im Besitze der Observantenpartei des Ordens, aber weil von den Medici abhängig, nicht ein Mendikantenkloster im Sinne der alten, strengen Regel. Savonarola übernahm als Lesemeister für die Novizen die Auslegung der Heiligen Schrift. Aber er widmete sich auch der Predigt und trat 1485/86 in St. Gemignano zuerst mit den drei Sätzen auf, die den Grundton aller seiner Predigt bildeten: Die Kirche müsse 1. gezüchtigt, 2. dadurch erneuert werden, und zwar 3. bald. 1487 von Florenz abberufen, kehrte er nach einem Aufenthalt in Ferrara und Brescia 1490 dorthin zurück. Für die Zurückversetzung waren die Bitten seiner Mitbrüder und das Eintreten des von Pico da Mirolanda beratenen Lorenzo Medici entscheidend gewesen. Er begann mit Predigten über die Apokalypse, den ersten Johannesbrief, Klagelieder des Jeremias u. s. w. Sein Verhältnis zu Lorenzo de Medici mußte das einer Kampfesstellung sein; aber bereits 1492 starb Lorenzo, noch von Savonarola gesegnet (der polizianische Bericht verdient mehr Glauben als der dominikanische, der von drei Forderungen Savonarolas an den Sterbenden spricht, die dieser nicht erfüllen wollte). Nach seinem Tode vermochte Savonarola die Loslösung von St. Marco von der lombardischen Kongregation und damit die Durchführung seiner Reformideen, Verzicht nicht nur auf persönliches, sondern auch gemeinsames Eigentum und strengere Lebensweise, durchzusetzen. Die Gründung der neuen Kongregation stieß allerdings auch auf Widerspruch, besonders bei dem Prior von Gemignano Franz Mei, der später zu den höchsten Würden im Orden kam und ein erbitterter Gegner Savonarolas ward. Seine Hoffnungen auf eine Züchtigung und Erneuerung der Kirche knüpfte Savonarola besonders an den Zug des französischen Königs Karl VIII. nach Italien zum Zwecke der Eroberung von Neapel. So trat er für das Bündnis der Stadt Florenz mit ihm ein. Auch Peter Medici hatte sich an Karl gewandt zur Stütze seiner Herrschaft, wurde aber von der Bürgerschaft vertrieben. Und da er geflohen war, ließ ihn Karl bei den Verhandlungen fallen. Nach dem Abzug Karls vollzog sich in Florenz die Neuordnung der Verfassung. Auf die Umrisse derselben sind Savonarolas Predigten über Aggäus von Einfluß geworden; vorbildlich war ihm die venetianische Verfassung, mit dem großen Rate und der ihm vorbehaltenen Befugnis der Aemterbesetzung. Mit manchen Forderungen, z. B. der Amnestie, drang er nicht durch. Seine Anhänger hießen die Fratesch oder Piagnoni (Weinenden); seine heftigsten Gegner waren die Arrabiati, die eine aristokratische Oligarchie anstrebten. Seine Predigten über die Psalmen trugen zum Abschluß der Ordnung bei durch Einschränkung des „Sechs-Bohnen-Gesetzes". Herr der Stadt aber war er nie. Hand in Hand damit ging die religiös-sittliche Erneuerung. Freilich fand sie auch Widerspruch sowohl bei Ordensleuten und Priestern, sogar bei Angehörigen von St. Marco selbst, als auch bei Laien, besonders der Gesellschaft vornehmer Lebemänner (Compagnacci). Eine besondere Rolle hatte Savonarola bei seiner Tätigkeit den Kindern zugedacht. Die Eroberung Neapels durch Karl VIII. rief die Liga hervor, in der Mailand (Ludwig der Mohr), Venedig, der Papst, Kaiser Maximilian und Ferdinand und Isabella von Spanien sich zum Bündnis

gegen Frankreich zusammenschlossen. Der Frate mahnte zum Festhalten des Bündnisses mit Frankreich. Da er als Haupthindernis des Anschlusses von Florenz an die Liga galt, suchte man ihn durch eine Vorladung nach Rom unschädlich zu machen. Tatsächlich erging am 21. Juli 1495 ein Breve Alexanders VI. an Savonarola, das ihm Anerkennung aussprach, aber ihn nach Rom beschied, um über den von ihm behaupteten göttlichen Ursprung seiner Prophezeiungen Rechenschaft abzulegen. Ein Entschuldigungsschreiben des Frates vom 31. Juli wurde zunächst unterschlagen; ein Breve vom 8. September brachte infolgedessen das Verbot der Predigt für Savonarola und zugleich die Forderung der Wiedervereinigung von St. Marco mit der lombardischen Kongregation. Ein Schreiben des Frates vom 29. September suchte die Anschuldigungen als unbegründet zu erweisen „in Darlegungen, die zuweilen gewunden und spitzfindig klangen". Es erreichte die Zurücknahme der Forderung der Wiedervereinigung, hielt aber das Predigtverbot aufrecht. Am 15. August 1495 war seine Schrift: „Abriß der Offenbarungen" erschienen. Die Bitten der Signorie um Wiedererlaubnis der Predigt für den Frate blieben ohne Antwort und so faßte sie den einstimmigen Beschluß, Savonarola unter Androhung ihres Unwillens zu beauftragen, während der beginnenden Fastenzeit die Predigten im Dom zu halten. So begann er am Aschermittwoch 1496 seine Predigten über Amos, die zu den feurigsten gehören. Er konnte sich zur Wiederaufnahme der Predigt für berechtigt halten, da er eine briefliche Ermächtigung des Kardinalprotektors Caraffa sowie des Gesandten Becchi besaß, die im stillen Einvernehmen mit dem Papste selbst ausgestellt war. Aber ihre Schärfe rief den Unwillen des Papstes noch mehr hervor. Die Predigten über Ruth standen unter dem Eindruck neuer politischer Verhältnisse. Ludwig der Mohr und Papst Alexander bemühten sich um die Gunst des einflußreichen Frate. Letzterer ließ ihm die Kardinalswürde anbieten für die Vermittlung mit Frankreich. Die Befürchtungen in Florenz vor dem Anmarsch Kaiser Maximilians erwiesen sich als unbegründet, da die kaiserlichen Unternehmungen scheiterten, und stärkten damit die Stellung Savonarolas. Dagegen bedeutete es für ihn einen schweren Schlag, als der schon genannte Franz Mei ein Breve vom 7. November 1496 durchsetzte, durch welches das Kloster St. Marco mit anderen Klöstern zu einer neuen römisch-thuscischen Kongregation zusammengeschlossen wurde. Savonarola blieb nur die Wahl, entweder sich zu fügen und damit seiner bisherigen Stellung als Generalvikar der Kongregation von St. Marco entsetzt zu werden, seiner Versetzung aus Florenz entgegenzusehen und damit sein Lebenswerk aufgeben zu müssen, oder sich nicht zu fügen und damit dem Kirchenbann zu verfallen. Er sprach dem Breve die Verbindlichkeit ab. Aber er hatte im Kloster Gegner und aus seinen Vorträgen über Ezechiel hallen die Vorwürfe wider, die man in Kreisen seiner Feinde in der Stadt gegen ihn erhob. Der Aufruhr am Feste Christi Himmelfahrt zeigte den alten Haß gegen ihn. Und am 13. Mai 1497 erging das päpstliche Breve, das den Kirchenbann über Savonarola aussprach, wegen Widersetzlichkeit durch Weigerung des Anschlusses seines Klosters an die neue thuscisch-römische Kongregation. Die Hoffnungen, eine Zurücknahme desselben zu erreichen, erfüllten sich nicht. Savonarola wandte sich gegen den Bann in Flugschriften und fand Gegner und Verteidiger. Einen tiefen Einblick in die Seele Savonarolas gewähren seine Schriften: „Ueber die Wahrheit der Propheten" und „Triumph des Kreuzes". Die Verhandlungen über Lossprechung vom Banne führten nicht zum Ziele und schließlich nahm Savonarola trotz dessen Fortbestehen an Weihnachten 1497 die priesterlichen Verrichtungen und am Sonntag Septuagesima 1498 auch die Predigten (über das Buch Exodus) wieder auf und erklärte nicht nur den Bann als ungültig, sondern schließlich auch jene als gebannt, die an der Gültigkeit des Bannes festhielten. Einer schon im letzten Jahre vorgenommenen Verbrennung der „Eitelkeiten" ließ er am Faschingdienstag eine abermalige durch die Kinder folgen. Aber das Verlangen des

Papstes vom 26. Februar an die Signorie, Savonarola nach Rom zu senden oder wenigstens vom Verkehr abzuschließen, und die Drohung mit dem Interdikt führte schließlich zu dem Beschluß der Signorie, von Savonarola die Einstellung der Predigt zu verlangen. Der Frate fügte sich, trat aber jetzt mit dem Gedanken hervor, ein Konzil zur Feststellung der Unrechtmäßigkeit Alexanders VI. anzuregen. Zum Erweis der Gültigkeit des Bannes erbot sich der Minorit Franz von Apulien, die Feuerprobe zu bestehen. Sie zerschlug sich an den Forderungen der Gegner des Savonarola und an dem Widerspruch gegen seinen Vorschlag, seinem Vertreter das heiligste Sakrament mitzugeben; aber das Nichtzustandekommen wurde Savonarola zur Last gelegt und hatte einen Sturm auf sein Kloster zur Folge. Der Frate wurde gefangen in den Signoriepalast gebracht und der Sieg der Gegner in Florenz wurde durch den Tod Karls VIII. ein völliger. Alexander VI. gab die Erlaubnis zum Verhör des Mönches und seiner Mitgefangenen wegen politischer Vergehen. Beim Prozesse wurden Geständnisse verlesen, die einen Widerruf seiner bisherigen Lehre, speziell seiner Prophezie enthielten und dieselbe nur als darauf berechnet zeigten, Ehre und Ansehen zu erlangen. Aber diese angeblichen Geständnisse sind Fälschungen oder fälschliche Erweiterungen von Erklärungen des Frates, angefertigt vom Gerichtsschreiber Ceccona, der der Savonarola feindlichen Partei der Compagnacci angehörte. Der Frate, durch körperliche und seelische Qualen gebrochen, unterschrieb sie freilich, aber nicht ohne Einschränkungen gegen die eigenmächtigen Einschaltungen Ceccones. Die Signorie, von den Gegnern beeinflußt, erbat von dem Papste die Erlaubnis zur Vollstreckung des Todesurteiles durch die Stadt. Und so kam das Ende: im Beisein der päpstlichen Kommissäre, des Dominikanergenerals Turriani und des Auditors Komolino fanden neue Verhöre mit Anwendung der Folter statt; auch die Akten des dritten Prozesses sind von Ceccone wenigstens teilweise gefälscht; am 23. Mai 1498 wurde Savonarola mit zwei Mitbrüdern gehängt und verbrannt.

Der zweite Band: das Streben, gibt in Kap. 29 bis 35 eine Charakteristik Savonarolas. Zunächst als Beter und Mystiker in beschaulichem Gebet in innigster Liebesvereinigung mit Gott und damit verbundener unaussprechlicher Wonne. Weiter als Prophet: Der Mystiker ward der Vater des Propheten: er war sich des göttlichen Ursprungs seiner Prophezie bewußt. Quellen waren ihm die Heilige Schrift, besonders die alttestamentlichen Propheten und die Erfahrungen seines Lebens. Die Hauptaufgabe war ihm die Weissagung der Zukunft, den Inhalt bildete der Ruf zur Buße und Umkehr. Als Gottbeauftragter hat er sich gefühlt. Weiter als Prediger: Savonarolas Predigt ist von der scholastischen Predigtweise nicht unbeeinflußt. Er liebt allegorische Schriftauslegung. Die Kraft seiner Predigt ruhte in biblischem und prophetischem Gehalt, in ihrer gottesinnigen Religiosität, in der reinen Persönlichkeit des Predigers und seiner rhetorischen Begabung; sie ist durchzogen von Bangigkeit und Ahnung künftigen Unheils und von Hingabe an Gott. Weiter als Kirchenerneuerer: Gegenüber dem kirchlichen Verderben jener Tage suchte er einen neuen Geist zu wecken, an eine Aenderung der Lehre und Verfassung dachte er nicht. Doch hatte das Kirchengebot im religiösen und kanonistischen Bereiche Grenzen. Die Nichtbeobachtung des Kirchenbannes durch ihn spricht nicht gegen seine grundsätzliche Auffassung, weil man nach verschiedenen Kanonisten jener Zeit sich über den Bann hinwegsetzen dürfe, wenn dessen Ungültigkeit entweder schon offenkundig sei oder von dem Gebannten erwiesen werden könne: der Uebertritt zu der neuen Kongregation, dessen Verweigerung ihm den Bann brachte, hätte ihm Verletzung eines Ordensgelübdes bedeutet. Auch seine Forderung auf Berufung eines Konzils widersprach nicht damaligen kirchlichen Rechtsanschauungen. Seine Reformation richtete sich nicht wie die der Reformatoren gegen Dinge, sondern gegen Menschen, und darum ist er untergegangen. Weiter ist er zu betrachten als Staatsmann: Die Politik

war ihm nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck religiöser Erneuerung. Von Interesse ist weiter seine Stellung zu Humanismus und Wissenschaft, zu Kunst und Künstlern. Die Wissenschaft wertete er gering und die Studien standen bei ihm im Dienste der Predigt. Stärker war sein Verhältnis zur Kunst und zahlreiche Künstler gehören zu seinen Jüngern und sind von ihm beeinflußt: Bartolomeo della Porta, Sandro Botticelli, Michelangelo. Weitere Kapitel gelten der Verfolgung des Toten, die mit der Indizierung von 15 Predigten und der Schrift: „Von der Wahrheit der Prophetie" abschloß, weiter der Verehrung des Toten, die auch die Aussicht auf Heiligsprechung des Dominikaners unter Klemens VIII. in ihrer Geschichte aufweist. Und den Abschluß bildet das Kapitel „Savonarola in der Geschichte", von den zeitgenössischen Quellen angefangen, und den Lebensbeschreibungen von Burlamacchi und Pico von Mirandola (dem Neffen des berühmten Humanisten) bis zu den Abhandlungen der neuesten Zeit.

Das ganze Werk Schnitzers zeugt von souveräner Beherrschung von Quellen und Literatur: vor allem hat er die Predigten und Schriften Savonarolas selbst benützt und erschöpft, dazu gedruckte und handschriftliche gleichzeitige Nachrichten und Biographien. Verschiedenes ist von ihm zuerst erschlossen, so die Gesandtschaftsberichte im Archiv in Mailand. Kaum ein Satz ist unbelegt geblieben. Die Zitate sind als Anmerkungen zu den einzelnen Kapiteln an den Schluß des zweiten Bandes verwiesen und füllen 150 Seiten. In die Darstellung sind zahlreiche kulturgeschichtlich wertvolle Schilderungen verwoben, wie die Zeichnung der Verhältnisse in Florenz, die Charakteristik der kirchlichen Predigt von Savonarola u. s. w. Das ganze ist in fesselnder Sprache geschrieben und von glühender Begeisterung für Savonarola erfüllt, ohne dessen Schwächen unbeachtet zu lassen. Es gehört jedenfalls zum Besten, was über den berühmten Dominikaner je geschrieben wurde und kann bis zu einem gewissen Grade als abschließend betrachtet werden. Diese glänzenden Vorzüge wird auch derjenige zugestehen, der in Einzelheiten anderer Ansicht ist, manche Beurteilung nicht teilt und auch den für das Werk charakteristischen Schlußsatz nicht unterschreibt, der da lautet: „Möge jedem neuen Borjapapste und jedem neuen Borjageiste zum Segen der Kirche und zum Heile der Menschheit ein neuer Savonarola erstehen! Aber freilich wird auch jeder neue Savonarola immer wieder aufs neue gekreuzigt werden; denn Christentum und Kirche wollen — das lehrt die Geschichte des großen Frates auf jedem Blatte — nicht beim Worte genommen sein." — Der Verlag Reinhardt hat dem Buch eine entsprechende glänzende Ausstattung in Papier, Druck und Illustration geboten; die letztere umfaßt zehn Abbildungen im Text, namentlich Titelbilder nach Holzschnitten aus Werken Savonarolas, und 32 Tafeln in prächtiger Autotypie, Reproduktionen von Gemälden von Savonarola und gleichzeitigen Persönlichkeiten, Denkmünzen, Gemälden von Jüngern und von Savonarola beeinflußten Künstlern u. s. w.

Dillingen a. D. Andreas Vigelmair.

22) **Im Kapuzinerkleide.** Ein franziskanisches Büchlein von P. Bruno v. Cleve O. M. Cap. Mit einem Titelbild, den heiligen Franziskus von Assisi darstellend (348). Xaverius-Verlag in Aachen und Verlag Immensee (Schweiz).

Ein prächtiges Buch in schmuckem Kleide bietet uns der Verfasser zur bevorstehenden Feier des 400jährigen Wirkens des Ordens der Kapuziner, dessen Gründung die jüngste Reformbewegung im Franziskusorden bildet.

Jener Tag des Jahres 1525, an dem Papst Klemens VII. dem Observantenordenspriester Matthäus von Bascio erlaubte, im wahren Franziskuskleide, wie er meinte, für sich in strenger Armut zu leben, kann als der Tag der Aussaat des Samenkornes gelten, aus dem sich der herrliche Baum des Ordens entwickelte, wenn nicht vielleicht der 3. Juli 1528, wo

der Papst die schriftliche Genehmigung zur Einhaltung der neuen Lebensweise gab, als der eigentliche Geburtstag zu bezeichnen wäre.

Der Verfasser unternimmt es, in 24 Kapiteln, in denen er etwa fünfzig Lebensbilder größeren und kleineren Umfanges von Ordensmitgliedern vorführt, den Werdegang und die Entwicklung des Kapuzinerordens anschaulich zu zeigen. Dieses Ziel hat er in vorzüglicher Weise erreicht.

Eine Skizze des Lebens des Heiligen von Assisi geht voraus. Dann wird die Gründungs- und Entwicklungsgeschichte geschildert, indem er uns die ersten Führer der Bewegung in vollster Objektivität zeigt, Matthäus von Bascio, der sich zurückzieht, Ludwig von Fossombrone, der ausgeschlossen wird, und Bernhardin von Siena (Ochino), der zum Kalvinismus abfällt; Tatsachen, die so recht klar erkennen lassen, daß diese Reform nicht Menschenwerk war, sondern Gottestat. Zeugen dafür sind die Heiligen des ersten Ordensjahrhunderts: Felix von Cantalice, Josef von Leonissa, Fidelis von Sigmaringen, Laurentius von Brindisi (heilig gesprochen am 8. Dezember 1881 — damit ist die irrige Angabe auf S. 139 richtiggestellt). Welch ehrwürdige Gestalten sind Marco d'Aviano, Martin von Cochem und Theodosius Florentini. Die Gegenwart zeigt den Orden in herrlicher Blüte, die mit dem letzten deutschen General P. Bernhard von Andermatt (1884 bis 1909) innig zusammenhängt.

Dieses Jubiläumsbuch, in fesselnder und begeisternder Sprache geschrieben, wird nicht verfehlen, die Verehrung gegen diesen so verdienten Orden zu fördern und jugendlichen Lesern Wegweiser zu sein auf der Bahn zu solch idealen Zielen, wie sie im Orden angestrebt werden.

Linz. Dr Josef Lohninger.

23) **212 Stammtafeln adeliger Familien,** denen geistliche Würdenträger des Bistums Passau entsprossen sind. Entworfen von Dr Ludwig Heinrich Krick, Domdekan und bischöflicher Generalvikar. Lex.-Format (XII u. 468). Passau 1924, Verlag Missionskloster O. S. B. Schweiklberg bei Vilshofen a. d. Donau.

Ueberraschend schnell ist den Arbeiten des Jahres 1922 und 1923 die Publikation der Arbeit gefolgt, von der der illustre Autor noch im Jahre 1922 geschrieben: „Die 212 Stammtafeln geistlicher Würdenträger werden wohl für immer als Manuskript im Archiv des bischöflichen Ordinariates Passau ruhen müssen." Um so dankenswerter ist diese Veröffentlichung, da sie sich als eine wertvolle Ergänzung der erwähnten Arbeiten darstellt. (Siehe Quartalschrift, Jahrgang 1922, II. Heft, S. 358, und Jahrgang 1924, I. Heft, S. 180).

Der schlichte Titel spricht von Stammtafeln; aber in diesen Stammtafeln ist viel mehr enthalten als bloße Namenreihungen, ich möchte sie vielmehr skizzierte Monographien der betreffenden Familien nennen.

Wohl hat der Verfasser zunächst die geistlichen Würdenträger des Bistums Passau im Auge; aber er beschränkt sich nicht darauf, sondern nimmt alle geistlichen Personen auf, die aus dem betreffenden Geschlechte hervorgegangen sind. Dadurch hat das Werk Anspruch auf das Interesse der Geschichtsforscher und Geschichtsfreunde Deutschlands und Oesterreichs.

Was nun die Stammtafeln im besonderen betrifft, so behandeln sie 134 Geschlechter, die bereits im Mannesstamme ausgestorben sind; etwa 80 Stammtafeln behandeln österreichische Adelsfamilien. Zur Herstellung derselben wurden über 50 genealogische Werke zu Rate gezogen, deren Autoren für die Angaben über die ältere Genealogie zu bürgen haben. Ueber die Familie Polheim habe ich bereits im Jahrgang 1922, II. Heft, S. 358 ff., meine Auffassung niedergelegt. Wo die eigene Forschung unter Benützung der Mitteilungen von 80 Vertretern adeliger Familien zur Geltung kommt, da tritt die Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit des Autors wohltuend zu

Tage. — Dieser reifen Arbeit ist verdientermaßen ein zahlreicher Leserkreis zu wünschen.

Linz. Dr Josef Lohninger.

24) **Die deutschen Heiligen.** Ein Nachschlagebüchlein für Haus und Schule, Sakristei und Standesamt. Von Albert Schütte (80). Münster i. W., Schöningh. GM. 1.—.

Bei dem zunehmenden Streben, den Kindern deutsche Namen zu geben (vgl. meinen Aufsatz in dieser Zeitschrift 1910, S. 70 ff.), kann der Taufende in Verlegenheit kommen, ob der Name einem Heiligen angehöre. Stadlers „Heiligenlexikon" ist selten zur Hand, übrigens ist es auch schon ganz veraltet. Da kann diese Zusammenstellung gute Dienste leisten. Sie hat auch den Vorzug, daß über die einzelnen Heiligen einiges Nähere angeführt wird. (Bei Adalbero wäre zu berichtigen, daß Lambach nicht in Kärnten, sondern in Oberösterreich liegt.) Es wird eine überraschende Anzahl von Namen geboten; daneben ist freilich der Begriff „deutsch" landschaftlich und zeitlich etwas enge gefaßt, so daß Namen wie Adalfuns = Alfons, Anselm, Edward, Ferdinand, Roland, Siegfried fehlen. Dem oben genannten Zwecke würde ein möglichst vollständiges Verzeichnis aller Heiligennamen des germanischen, nicht nur des deutschen Sprachschatzes am besten entsprechen. Nun hat ja Ferdinand Khull im Verlage des Deutschen Sprachvereines ein „Vornamen-Verzeichnis" nach katholischen Grundsätzen herausgegeben, aber es fehlen da die näheren Angaben; auch wäre vielleicht eine Ueberprüfung von kirchlicher Seite nicht ganz überflüssig. Könnte uns denn nicht der Verfasser unseres Büchleins, da er doch den Stoff so beherrscht, ein derartiges Verzeichnis liefern? Er würde sich Dank verdienen. Bis dahin wird es zweckdienlich sein, Schüttes und Khulls Verzeichnisse nebeneinander zu gebrauchen; sie werden gegebenenfalls schnell unterrichten.

Linz-Urfahr. Dr Johann Ilg.

25) **St. Elisabeth, eine Nothelferin in bedrängter Zeit.** Von P. Urban Bigger O. S. B. Mit Titelbild, vier Vollbildern im Text und mit Kopfleisten von Kunstmaler Wilh. Sommer. 8° (192). Einsiedeln 1920, Benziger u. Co.

Der Verfasser, der sich bereits durch seine Erzählungen für Erstkommunikanten „Im Glanze der Hostie" als Meister populär-religiöser Erzählungskunst eingeführt hat, bietet hier eine aus den besten Quellen geschöpfte, fein stilisierte, sorgfältig abgerundete Darstellung des wundersamen Lebens der „größten deutschen Frau", deren Lektüre ebenso genußreich wie herzerhebend ist. Ein besonderer Vorzug liegt in der tröstlichen Tendenz, die sich mit dem Büchlein verbindet; es war wirklich ein glücklicher Gedanke, die leidengesättigte und doch ungebeugte, hochgemute Frau allen schwergeprüften Seelen als Trösterin vorzuführen. Das vom Verlag hübsch ausgestattete Büchlein eignet sich ganz vorzüglich als Geschenk für Frauen und Witwen.

Schloß Brünnstein. J. N. Heller.

26) **Kinderseelsorge.** Von Michael Gatterer S. J. 8° (VIII u. 223). Innsbruck 1924, Rauch.

Als Ausschnitt aus der dritten Auflage seiner „Katechetik" hat der Verfasser hier jene Teile veröffentlicht, die am meisten das Gepräge des Seelsorglichen tragen. Beginnend mit der „Kleinkinderseelsorge" stellt er die Frage: „Was kann der Priester tun, damit die Kinder edle Anlagen von ihren Eltern mit auf die Welt bekommen, und was kann er zur weiteren Veredlung der Kleinkinder beitragen?" Dann kommt er auf die drei „Erziehungssakramente". Hier wird S. 30 eine gute Einführung in die heilige Messe gegeben. Ausführlich wird über eucharistische Erziehung gehandelt.

Beim Beichtunterricht finden wir die Ablehnung des Beichtspiegels für die frühen Jahre und die Empfehlung eines Erwachsenen-Beichtspiegels für die letzten Schuljahre. Gegenüber diesen gründlich und gut behandelten Themen fällt das Kapitel über die Firmung merklich und bedauerlich ab. Weitere Kapitel behandeln den Stammkatechismus und seine erziehlichen Seiten, die Katechese auf der Unterstufe und die biblische Katechese, die Katechese auf der Oberstufe und die Katechismuskatechese. Bei letzterer wird die methodische Einheit und das textentwickelnde Verfahren betont. Kleinere Abschnitte folgen noch über Fortbildungsschule, Kinder- und Jugendschriften, Exerzitien und Kinderorganisationen. Literatur ist reichlich angeführt und verarbeitet. Meine im Frühjahr 1924 erschienene Katechetik (bei Herder) scheint dem Verfasser aber unbekannt geblieben zu sein. S. 156 und 180 hätten auch Schreiners Stundenbilder (Kösel) genannt werden müssen. — Das wohldurchdachte, Theorie und Praxis verbindende Buch Gatterers wird Anfängern wie erfahrenen Katecheten gleich wertvolle Dienste leisten.

Bamberg. Prof. Dr H. Mayer.

27) **Methodisches Handbuch zur mittleren Ausgabe der katholischen Schulbibel von Ecker.** Im Auftrage des bischöflichen Stuhles von Trier und für diesen bearbeitet und verfaßt von Nikolaus Faßbinder, Konrektor, und Heinrich Faßbinder, Studienrat. Zwei Bände in Halbleinen gebunden. I. Band: Altes Testament (435, 2 Karten) M. 7.50. — II. Band: Neues Testament (680, 2 Karten) M. 10.—. Trier 1922 und 1924, Mosella-Verlag.

„Der biblische Unterricht hat zuvörderst die Aufgabe, die Schüler ausführlich mit der Heilsgeschichte bekannt zu machen, religiöse Lehre zu übermitteln und das Gefühl zum Miterleben und den Willen zur Nachahmung kräftig anzuregen" (Schmitz, Katechetik, S. 67); je nachdem man eine dieser drei Aufgaben in den Vordergrund stellt, wird auch der Kommentar beschaffen sein. Die vorliegenden Katechesen sehen in der Vermittlung der religiösen Lehre das Wesentliche des Bibelunterrichtes und bringen in dieser Hinsicht viele wertvolle Anregungen und ergänzen hierin vorteilhaft den Kommentar von Gottesleben. Den Katechesen geht eine Einleitung voraus (47 S.), in der die Stufen des biblischen Unterrichtes, hier Arbeitskreise genannt, vorgeführt werden. A behandelt die Vorbereitung; B bietet zuerst Bild-(Initialen-)Betrachtung, dann den Text nach der Eckerbibel mit Erklärungen; zu der auf dieser Stufe gewünschten Einfühlung (S. 30), sonst psychologische Vertiefung genannt, gibt der Kommentar sehr wenig Anleitung. C bringt das theoretische Ziel: die logische Verarbeitung, sonst Abstraktion genannt; zumeist sind zur Auswahl zwei Lehren geboten; die praktische Verwertung (Anwendung) folgt unter D; E gibt Themen zu mündlicher und schriftlicher Uebung. Den Schluß des 2. Bandes bildet die Erklärung der Evangelien.

Das mehrfache Nacherzählen (S. 22 und S. 31) kann ich nicht empfehlen (vgl. Katechetischer Kongreß, Bericht I, S. 107 und S. 110). Auf die Frage, ob Gottesleben oder Faßbinder, antworte ich: Nimm beide!

St. Florian. Dr Josef Hollnsteiner.

28) **Die betende Kirche.** Ein liturgisches Volksbuch. Abtei Maria-Laach. Mit 24 Bildertafeln. Lex. 8° (510 S. Text u. 25 S. Anmerkungen u. Register). Berlin 1924, St.-Augustinus-Verlag.

Ein liturgisches Volksbuch edelster Art, sowohl was den Inhalt, als was die Fassung, Auswahl und Ausstattung angeht. Sieben Benediktinerpatres der ehrwürdigen, rührigen Abtei am See, unter ihnen der hochwürdigste Abt Herwegen, haben es in diesem Werke versucht, unserem Volk einen Einblick in die Gesamtheit des liturgischen Gebetslebens zu gewähren. Nach

einem kurzen Geleitwort des hochwürdigsten Herrn Abtes Herwegen behandelt P. Ambros Stock das Wesen und die Bedeutung der Liturgie (S. 5 bis 30); ebenderselbe sodann das Kirchengebäude (31/64); P. J. Vollmar die Ausstattung des Altars und der Kirche sowie die liturgische Kleidung (65/139). Abt Ildefons Herwegen schreibt über „die Feier der heiligen Messe" (140/81) P. Odo Casel über das Gebet der Kirche im täglichen Offizium (182/206), P. Simon Stricker über das Kirchenjahr (207/329), P. Thomas Michels über die heiligen Sakramente (330/413), P. Gregor Böckeler über die Sakramentalien (414/510). Jeder Abschnitt ist selbständig und stellt eine in sich geschlossene Einheit dar. Das Ganze ist von einem einheitlichen Zuge durchweht, von einer einheitlichen Einfühlung in die liturgischen Gelegenheiten und einem einheitlichen Erfassen der großen Gedanken, auf denen die Liturgie aufgebaut ist.

Ein Volksbuch. Sein Zweck ist ein praktischer, nämlich die Einführung der Gläubigen in das religiös-kirchliche Leben aus dem Geiste der Liturgie. Auf dieses Ziel sind alle einzelnen Abhandlungen in ihrer Ganzheit und ihren einzelnen Teilen hingeordnet. Im Zentrum steht der Gemeinschaftsgedanke. Ueberaus wohltuend wirkt die Betonung der Kirche als übernatürlicher Gemeinschaft und als der Mutter, die überschattet vom Heiligen Geiste ihr eigenes Leben, d. h. Christi verklärtes Leben, in die Seelen ihrer Kinder einsenkt. Die Liturgie erscheint als die Hochschule des Gemeinschaftslebens und als die fruchtbare Quelle, aus der uns das Leben Christi und der Kirche zufließt. Vorzüglich ist die Liturgie als Mysterienfeier gekennzeichnet. Stark wird die Objektivität der Liturgie betont; ebenso der Unterschied zwischen der streng liturgischen und streng aszetischen Ausbeute der liturgischen Texte; der Psychologie des liturgischen Gebetes, der Stellung der Liturgie zur Natur, der Bedeutung des Symbols und der Allegorie in der Liturgie wird eingehende Beachtung geschenkt. Die Geschichte der Liturgie ist gewissenhaft berücksichtigt. Vielfach werden neue Auslegungen und Begründungen geboten und höchst interessante, fruchtbare Zusammenhänge aufgedeckt.

Die „betende Kirche" vereinigt in sich die reichste Fülle des Stoffes und straffste innere Einheit, Vollständigkeit, Klarheit, edle Sprache und gediegene künstlerische Ausstattung. Die Grundgedanken der Liturgie werden klar herausgeschält. Das Werk dürfte als zusammenfassende Darstellung der Gesamtheit der Liturgie weitaus das Gediegenste und Gehaltvollste sein, was die „liturgische Bewegung" nicht bloß in Deutschland, sondern überhaupt gezeitigt hat. Der Abtei Maria-Laach und ihrem hochwürdigsten Herrn Abt gebührt die vollste Anerkennung und der wärmste Dank unseres Volkes, dem das Werk zugedacht ist, und vorzüglich auch des Klerus, der in diesem Werke unerschöpfliche Quellen zur Befruchtung des eigenen Gebetslebens und des religiösen Lebens im katholischen Volke besitzt.

Salzburg. P. Benedikt Baur O. S. B.

29) **Römisches Sonntagsmeßbuch.** Lateinisch und deutsch, im Anschluß an das Meßbuch von Anselm Schott O. S. B. Herausgegeben von Pius Vihlmeyer O. S. B., Mönch der Erzabtei Beuron. Mit einem Titelbild. (XVI u. 560). Freiburg i. Br. 1924, Herder.

Kein Auszug aus Schott, sondern selbständige Arbeit mit zum Teil neuen Uebersetzungen aller Texte, im ganzen wohlgelungen. Außer den Sonntags- und Feiertagsmessen sind auch jene Festmessen aufgenommen, die nach den neuen Bestimmungen auf einen Sonntag fallen können, ohne doch bloß kommemoriert zu werden. So richtig die Kirchweihe von Peter und Paul (18. November), nicht aber Mariä Verkündigung. Da indes letztere noch vielfach (ohne Verpflichtung) begangen wird, dürfte sie wohl ebenso sehr vermißt werden, als Mariä Opferung, Schutzengelfest, Bonifatius in manchen deutschen Gegenden willkommen sein mögen. Daß auch die drei letzten Tage der Karwoche gebührend aufscheinen, die Karfreitagsliturgie

sogar vollständig, ist nur zu billigen. Auffällig ist, daß Markus und Lukas als „Apostel und Evangelisten" bezeichnet werden. — Statt der eingehenden Belehrungen des Schott ist hier nur eine allgemeine Einführung vorausgeschickt. Nach den Braut- und Seelenmessen (mit Libera) folgt ein Anhang von Gebeten, wie man sie sonst in einem Gebetbuche sucht. Die „Gebete nach der heiligen Messe" würde man kaum erwarten, da sie auch von Rom schon sichtlich abgebaut werden, nach einigermaßen befriedigender Vereinigung der „römischen Frage" wohl ganz verschwinden werden, so wie sie sich im Missale ohnehin nicht finden. Hingegen würden Herz-Jesu- und Josefs-Litanei manchen erwünscht sein.

Gebildeten Christen, die die heilige Liturgie gerne in ihrer Sprache mitleben möchten, kann das Buch nur bestens empfohlen werden.

Linz-Freinberg. P. Jos. Schellauf S. J.

30) **Cantus Eucharistici et Vespertini.** Von J. Klingenberg. Regensburg, Friedrich Pustet.

Hier liegt eine sicherlich reichhaltige Sammlung kirchlicher Gesänge vor, berechnet für den eucharistischen Kult und für Nachmittagsandachten. Eine Reihe von Choralmelodien wechselt ab mit zwei- und dreistimmigen Nummern, deren musikalische Güte allerdings nicht immer erstklassig ist. Den Versuch, das Tantum ergo nach der Melodie von „Deinem Heiland" singen zu lassen, halte ich für gänzlich verunglückt. Immerhin bietet das sympathisch ausgestattete Büchlein eine reiche Ausbeute für den praktischen Gebrauch, die sich noch erhöhen würde, wenn auch einige Lieder mit deutschem Text Aufnahme gefunden hätten. Zu den am Schlusse beigefügten Verbesserungen sollte noch hinzukommen, daß S. 70 die letzte Note der ersten Zeile statt g: b zu lauten hat.

Linz. F. Müller.

31) **Auf des Herrn Pfaden.** Das Leben Jesu nach dem Evangelium des heiligen Lukas in kurzen Betrachtungen für die Laienwelt. Von Karl Haggeney S. J. 1. Teil: Die Vorbereitung des Gottesreiches (XII u. 562). 2. (Schluß-)Teil: Der Ausbau des Gottesreiches (X u. 512). Freiburg i. Br. 1925, Herder.

Es ist ein ehrendes Zeichen für den Geist des so schwer geprüften deutschen Volkes, daß man schon sechs Jahre nach dem Zusammenbruche ein ganzes Evangelium der Laienwelt in Betrachtungen anbieten kann. Der Verfasser hat vor allem jene Seelen im Auge, die sich in geschlossenen Exerzitien den Entschluß gefestigt haben, in Zukunft ganz „auf des Herrn Pfaden" zu wandeln. Es werden aber gewiß auch viele andere, denen sich noch keine Exerzitiengelegenheit geboten hat, mit aufrichtigem Verlangen nach einem solchen Buche greifen. Rezensent hätte daher besonders für solche in der Einleitung gern eine kurze, praktische Anleitung zum Betrachten gesehen. Auch ein ausführliches Sachverzeichnis wäre dem Werke sehr zustatten gekommen. Der Verfasser schließt sich wie bei seinen Priesterbetrachtungen enge ans Evangelium an, schöpft jeden Vers nach Tunlichkeit aus und weiß dazu recht packende Parallelen aus dem Leben der katholischen Laien aufzuzeigen. Dem Werke ist weiteste Verbreitung zu wünschen. Auch der Prediger wird es mit Nutzen zu Rate ziehen.

St. Pölten. Spiritual Dr R. Pfingstner.

32) **Zu Füßen des Meisters.** Kurze Betrachtungen für vielbeschäftigte Priester. Von Anton Huonder S. J. 2. Band: Die Leidensnacht (XII u. 429). 1. bis 3. Aufl. Freiburg i. Br. 1925, Herder.

Zwölf Auflagen und elf Uebersetzungen in zwölf Jahren — ist ein seltener Erfolg in der aszetischen Literatur. Er war dem 1. Bande von Huonders „Zu Füßen des Meisters" beschieden. In der „Leidensnacht" der Kriegs-

und Nachkriegsjahre ist der zweite herangereift, in dem der Verfasser 125 Betrachtungen über das Leiden des Herrn bietet, gemütvoll, tief und praktisch, wie er sich im 1. Bande gezeigt hat, der jetzt den Untertitel „Der Arbeitstag" führt. Die Natur der Sache bringt es mit sich, daß er nicht mehr jene Fülle von unerwarteten und doch so naheliegenden Hinweisen auf Parallelen im Priesterwirken geben kann, die dem 1. Bande so rasch die Herzen der vielbeschäftigten Priester gewannen, dafür haben die Ausführungen aber an Tiefe noch gewonnen. Rezensent bedauert nur, daß das Letzte Abendmahl so abseits liegen blieb (eine halbe Betrachtung). Er möchte sich auch nicht mit dem Versprechen begnügen, daß die ausführlichere Darlegung „vielleicht bei anderer Gelegenheit folgen mag". Es gehört in die Leidensnacht hinein. Zudem ist die heiligste Eucharistie nach dem Kreuze der stärkste Trost, wenn sich der Priester selber in Leidensnacht befindet. Das als Anregung für die zweite Auflage. Möge uns der Verfasser recht bald auch die beiden anderen Bände schenken, die er im Vorworte verspricht.

St. Pölten. Spiritual Dr R. Pfingstner.

33) **Der Liebreiz des Herzens Jesu.** Biblische Bilder für Anbetungsstunden. II. Teil: Jesus, der Anwalt der Bedrängten. 8° (224). — III. Teil: Jesus, unseres Lebens Licht und Schönheit (120). Von Dr Vinzenz Hartl, Propst des Chorherrenstiftes Sankt Florian (O.-Oe.). Rottweil, Bozen, Buchs, Verlag des Emmanuel.

Vorliegende Schriften behandeln in ausführlicher, exegetisch-aszetischer Methode ausgewählte Gedanken, Bilder und Szenen aus den Evangelien. Jedes Kapitel enthält eine Betrachtung und Anbetung; dann folgt ein Vorsatz und als drittes eine Belehrung für das tägliche Leben. Beide Bändchen zeigen die gleichen Vorzüge. Ueberall verrät sich der Verfasser als großer Kenner des menschlichen Herzens und der Schwächen und Gebrechen der modernen Menschheit, und er gibt als praktischer Seelenarzt auch die wirksamen Heilmittel an. Der Stil läßt etwas zu wünschen übrig; auch kommen manche Ungenauigkeiten vor. So sagt Verfasser unter anderem (II. T., S. 18): Die Besitzenden und Wissenden können sich nicht wehren gegen Knebelung und Unterdrückung. So „russisch" sind bei uns die Zustände denn doch noch nicht. Ferner sagt Verfasser (II, S. 47 bis 48), Christus habe jeden Sabbat gewissenhaft die Synagoge besucht. Ist das sicher? Gewiß hat er sie damals nicht besucht, wo er 40 Tage in der Wüste fastete. Ferner heißt es (II, S. 69): Gott kann vernünftigerweise nur dem besondere Hilfe und Gnade geben, der ihn darum bittet, sonst würde sich ja doch Gott nur selbst verhöhnen. Wie unrichtig dieser Satz ist, beweist z. B. die Bekehrung des heiligen Paulus. Welch große Gnade hat er erhalten, ohne darum zu bitten. Ebenso scheint Verfasser (II, S. 72) von Martha anzunehmen, daß sie verheiratet gewesen sei, indem er sie als Hausmutter und mehrmals als Frau bezeichnet. Das ist gegen die Annahme der heiligen Kirche, die sie (am 29. Juli) als Jungfrau feiert. — Aehnliche Ungenauigkeiten könnten auch im dritten Bändchen aufgezeigt werden. Doch das hindert uns nicht, die Schriften wegen ihres reichen und salbungsvollen Inhaltes angelegentlich zu empfehlen.

Linz. P. J. Schneider S. J.

34) **Persönlichkeit und Charakter.** Zwei Reden von J. van Ginneken S. J. Berechtigte Uebersetzung aus dem Holländischen von W. E. Winkel S. J. Gr. 8° (55). Düsseldorf, L. Schwann.

In der ersten Rede werden die Begriffe Charakter und Persönlichkeit entwickelt. Wir sollen, so meint Verfasser, nicht Charaktere, sondern Persönlichkeiten sein, weil ein Charakter (das Wort im landläufigen Sinne genommen) zwar groß, daneben aber recht einseitig sein könne — groß, aber mit den „Schatten seiner Vorzüge". Während Persönlichkeit zugleich den

Begriff der Ausgeglichenheit in sich einschließe. Zu dieser Ausgeglichenheit des Intellektualismus und Voluntarismus sei die Aszese das eigentliche Mittel. — Ob die Begriffsbestimmung von Charakter und Persönlichkeit, die Verfasser gibt, adäquat sei, darüber ließe sich vielleicht disputieren. Die Grundsätze jedoch, die er aufstellt, sind golden und würden, verwirklicht, vorzüglich mitwirken zur Gesundung der heutigen Generation. Die zweite Rede handelt von der Persönlichkeit des Lehrers. Hier zeigt Verfasser eine feine Beobachtungsgabe für psychologische Vorgänge, besonders auf dem Gebiete der Erziehung, und streut treffliche Winke ein, wie der Lehrer seine Schüler erziehen soll, indem er mehr wirke durch das, was er ist, als durch das, was er hat.

Linz. P. J. Schneider S. J.

35) **Deutsches Ehrgefühl und katholisches Gewissen.** Von Kardinal Dr Michael von Faulhaber (62). (Heft 1 der Schriftenreihe „Zur religiösen Lage der Gegenwart", herausgegeben von Dr P. Erhard Schlund O. F. M.) München 1925, Dr Franz A. Pfeiffer u. Co.

Von den zwei Teilen vorliegender Schrift handelt der erste im Grunde von der Stellung der Kirche zu nationalen und völkischen Fragen. In zwanzig markigen Thesen führt sie uns der hochangesehene Kirchenfürst und glühende Vaterlandsfreund vor Augen und setzt sich dabei in lapidarem Stil mit den Gegnern der Kirche und seinen eigenen auseinander. Der zweite Teil — die theologische Grundlage des ersten — klärt in prägnanter Form über den Inhalt des Dekaloges auf. — Nimm und lies und lerne!

Freising. Espenberger.

36) **Gotteswerke und Menschenwege** in Bild und Wort geschildert. Von Fugel-Lippert. München 1924, Verlag „Ars sacra" Josef Müller. In Leinwand geb. M. 12.—.

Zu einer sehr vornehmen Arbeit hat sich der rührige Verlag Ars sacra zwei Meister verschrieben, wie er sie kaum hätte besser finden können: Fugel und Lippert. Der eine, der Meister des Pinsels, schildert in 72 Bildern in der bekannten ansprechenden Weise, bei der man vor allem die Harmonie zwischen Wunderbarem und Natürlichem nicht genug bewundern kann, ebenso viele Szenen aus der Heiligen Schrift, darunter nicht wenige seltenster Darstellung. Der zweite, ein Meister der Feder, vertont förmlich in herrlichster Sprache, die Musik ist, die Begebenheiten in einer Art, wie sie nur ganz wenigen eigen ist. Wieviel liebe Gedanken fallen nicht Lippert zu einem jeden Bilde ein!

Die Reproduktionen, die Rotationstiefdrucke zu sein scheinen, sind durchwegs sehr schön. Es ist das Buch daher auch sehr anschaffenswert. Und was mit besonderer Genugtuung vermerkt werden muß: seit langem wieder ein billiges Buch.

Auf das Werk seien nicht zuletzt die Seelsorger und Katecheten aufmerksam gemacht, weil es ihnen die Lehrmittel, welche besonders an nieder organisierten Schulen in der Regel fehlen, trotz des sonst kleineren Formates (Bildgröße ohne Rand 28/34 cm) reichlich ersetzt. Behufs Einsetzung der Bilder in einen Wechselrahmen wäre das Werk aber vom Verlag nicht gebunden, sondern nur geheftet zu beziehen, damit es leichter zerlegt werden kann.

Linz. Rudolf Fattinger, Bürgerschulkatechet.

37) **Kardinal J. H. Newman. Predigten aus der katholischen Zeit.** Deutsch von Franz Zimmer. (Ausgewählte Werke, von Pfarrer Dr Laros, VI.) Gr. 8°. Mainz-Wiesbaden 1924, M. Grünewald-Verlag. M. 6.—.

Kardinal J. H. Newman. Verlust und Gewinn: Die Geschichte eines Konvertiten. Deutsch von Mater Ignatia Breme. Ebendaselbst 1924. M. 5.—.

Diese vornehm ausgestattete deutsche Newman-Ausgabe von Dr Laros ist um einen kostbaren Band bereichert worden. Die Predigten aus der katholischen Zeit enthalten ungemein viel kostbares Gut. Natürlich sind sie nicht als „Predigten" im allgemein üblichen Sinne zu bezeichnen: sie sind mehr religiöse Essays, den französischen „Conférences" vergleichbar. Damit dürften sie auf die Gebildeten auch wohl eine magnetische Anziehungskraft ausüben, die sonst die gedruckten „Predigten" nicht haben: sie werden von Laien wenig gelesen. Den Geistlichen und Predigern aber werden sie nur dann ausgezeichnete Dienste leisten, wenn sie sie mit der Feder in der Hand exzerpieren. Dabei freilich werden sie eine reiche Ausbeute einheimsen. Die Vorträge über Christi Seelenleiden (S. 194 ff.), das Harren auf Christus (S. 223 ff.), das Wandeln Christi auf dem Wasser (S. 261 ff.), sind Perlen des religiösen Schrifttums. Zugleich sind sie von jenem einzigartigen „latenten Pathos" erfüllt, das die Eigenart der Beredsamkeit des großen englischen Kardinals ist. — Das zweite Buch (leider nicht im Gleichformat der Gesamtausgabe) dient vorab Konvertiten und bringt, wie Nr. 5 „Callista", reiche, tiefe Ideen unter der Form einer Erzählung, die Mater Ign. Breme vortrefflich übersetzt hat.

Münster i. W. Dr Ad. Donders.

38) **Von Kraft zu Kraft.** Epistelpredigten für die Sonntage des Kirchenjahres. Von Pfarrer Engel. Zweite Hälfte: Von Pfingsten bis Advent. Breslau, G. P. Aderholz' Buchhandlung. Geh. M. 4.—; geb. M. 5.40. — Dritter Teil: Festtage. Geh. M. 4.80; geb. M. 6.50.

Die warme Empfehlung, die das erste Bändchen dieser verdienstvollen homiletischen Publikation in der „Quartalschrift" gefunden, muß ohne jede Einschränkung auch auf den zweiten und dritten Teil ausgedehnt werden. Diese Epistelhomilien enthalten eine Fülle neuen Stoffes, da sie einem Gebiete angehören, das bisher leider fast ganz brach liegen geblieben war. Schon ein Blick auf das Inhaltsverzeichnis läßt erkennen, wie sehr sich das Stoffgebiet des Predigers durch die Auslegung der Episteln erweitert und daß Gegenstände zur Sprache kommen, die sonst dem katholischen Volke vorenthalten bleiben. Mit bewunderungswürdiger Sicherheit hat Engel aus den Gedankengruppen der Episteln, die auf den ersten Blick kaum innerlich zusammenzuhängen scheinen, eine einheitliche Idee herausgeschält und diese in sorgfältiger Auslegung der Perikope so glücklich entfaltet, daß kunstgerechte Homilien in meisterhafter Form entstanden sind. Die Fassung des Themas ist immer völlig klar, scharf umrissen und nicht selten von überraschender Originalität. Die Erklärung der mitunter schwierigen Perikopen ist unter Heranziehung eines reichen Illustrationsmaterials lichtvoll, auch für den einfachen Mann leicht verständlich, dabei lebhaft und anregend, mit einem Wort populär und praktisch. Ueberdies klingt aus jeder Predigt ein warmer, herzlicher Ton, der wohltuend wirkt und nicht verfehlen wird, den Zuhörer zu gewinnen. Engels Epistelpredigten sind Schöpfungen von bleibendem Wert. Möchten sie auf zahlreichen Kanzeln ein Echo finden.

Schloß Brünnstein. J. N. Heller.

39) **Der Sinn des Leidens.** Vorträge von Anton Worlitscheck, Stadtpfarrprediger in München. 8° (IV u. 88). Freiburg i. Br., Herder. Kart. M. 2.80.

Dem uralten Leidensproblem widmet der bekannte Verfasser einen Zyklus von sieben Vorträgen über den „Sinn des Leidens", mit dem er in der Zeit von Quinquagesima bis Ostermontag vor seine Zuhörer trat,

um das Leiden nach seinen inneren Zwecken systematisch zu beleuchten. Er bietet in lebhafter, spannender Darstellung eine Einführung in die Einzelwerte des Leidens: die Sühnewerte, Geisteswerte, sittlichen Werte, Gemütswerte, urchristlichen und jenseitigen Werte — eine volkstümliche Leidensphilosophie edelster Form. Die Vorträge zeigen dieselben formellen und technischen Vorzüge wie die früheren Publikationen des Autors. In ihnen redet ein Mann von Ideen und ein Meister der kraftvollen, wuchtigen Beredsamkeit, dessen Seele die Passionszeit des deutschen Volkes tief empfunden hat. Wenn auch naturgemäß im Laufe der Betrachtungen sich zeitgeschichtliche Durchblicke finden, so ist das Ganze doch derart gehalten, daß es seinen Wert behaupten wird, auch wenn unserem Volke durch das gütige Walten der Vorsehung einmal wieder rosigere Zeiten erblühen werden.

Schloß Brünnstein. J. N. Heller.

40) **Predigten auf die Feste des Herrn.** Von Max Steigenberger, vorm. Domprediger in Augsburg. Herausgegeben von den Benediktiner-Missionären in St. Ottilien. Gr. 8° (208). Missionsverlag St. Ottilien. M. 3.75.

Golgatha. Zwölf Fasten- und Karfreitags-Predigten. Von demselben. Ebenda (88). M. 1.50.

Die Benediktiner-Missionäre von St. Ottilien erwerben sich ein unbestreitbares Verdienst um die Homiletik, wenn sie Steigenbergers durch Gedankenreichtum und Gedankentiefe hervorragenden Predigten, die einst Jahrzehnte lang eine zahlreiche Zuhörerschaft um die Augsburger Domkanzel versammelten, der Vergessenheit entreißen und dem katholischen Klerus deutscher Zunge zugänglich machen. War doch Steigenberger ein origineller Prediger, originell in der Wahl seiner Themata und originell in seinen Gedankengängen. Dazu war er ein rhetorisches Talent, das sich erheblich über das Durchschnittsmaß erhob; er verstand es, seinen Stoff rednerisch zu gestalten und seinen Worten eine Wärme und Kraft einzuhauchen, die ihnen eine unfehlbare Wirkung sichert. Es ist nur zu begrüßen, wenn die Herausgeber aus den ihnen überlassenen Manuskripten noch weitere Bändchen folgen lassen; denn Steigenbergers Kanzelvorträge mit ihrem durchaus gediegenen Inhalt und ihrer gewählten Form sind geeignet, dem Prediger die Bahnen zu weisen in die Herzen der ihm anvertrauten Seelen.

Schloß Brünnstein. J. N. Heller.

41) **Christi Liebe, Gebet und göttliches Siegel.** Zehn Predigten von H. Hörmann, Pfarrer in Dezenacker. Gr. 8° (72). Regensburg, vorm. G. J. Manz. M. 1.80.

Schlichte, klar disponierte, praktisch gehaltene Predigten, geeignet für ländliche Kreise.

Schloß Brünnstein. J. N. Heller.

42) **Maipredigten.** Von Viktor Lipusch (IV u. 224). Graz, Moser.

In blumenreicher, anschaulicher Sprache werden die Exerzitien-Wahrheiten in ihren Richtlinien für das christliche Lebensprogramm behandelt. Um die Predigten auch als Lesungen gebrauchen zu können, ist von einer straffgebauten Disposition abgesehen. Der Hinweis auf Maria erfolgt bei jeder Predigt am Schlusse. Das wirkt eintönig; unschwer kann man diesen Hinweis in den Text verweben oder manchmal an die Spitze stellen: variatio delectat. Die Titel der Nummern sollen nicht nur im Inhaltsverzeichnis, sondern auch am Beginn der einzelnen Nummern stehen.

Stift St. Florian. Prof. Dr Josef Hollnsteiner.

43) **Betrachtungen über die Freuden der Mutter Gottes für den Monat Mai.** Von P. Andreas Hamerle C. Ss. R. (IV u. 208). Graz 1924, „Styria".

Die Freuden Mariens auf Erden und im Himmel sind der Gegenstand von 32 Betrachtungen mit praktischen Anwendungen aufs Leben. Das vom Verfasser gesetzte Ziel ist erreicht: „Lesern zur Erbauung und Mitbrüdern als geeignetes Material zu Vorträgen für die Maiandacht zu dienen."

Stift St. Florian. Prof. Dr Josef Hollnsteiner.

44) **Heilige Zeiten.** Religiöser Gelegenheitsunterricht über das katholische Kirchenjahr für die Oberstufe der Volksschule und die Mittelstufe höherer Lehranstalten. Von Georg Schreiner (X u. 134). München 1924, Kösel-Pustet.

Eine willkommene Gabe, die um so wertvoller ist, weil die Kirchenjahrlehre mit dem religiösen Leben des Kindes verknüpft wird und die religiösen Volksgebräuche berücksichtigt werden. Vom Kirchenjahr sind die Feste mit ihrer Vor- und Nachfeier und einige Heiligenfeste ausgewählt. In einer Neuauflage wünsche ich eine Anleitung zum Krippenbau für den Advent (cf. S. 11 f.); bei Heiligen möge nur eine Tugend hervorgehoben werden. Die Darbietung hält die Mitte zwischen Katechese und Skizze. Mitbruder: Nimm und lies!

Stift St. Florian. Prof. Dr Josef Hollnsteiner.

45) **Die Stunde des Kindes.** Kinderpredigten. Unter Mitwirkung von Dr Konst. Brettle, Franz J. Brecht und Franz X. Huber herausgegeben von Karl Dörner. Gr. 8° (296). Freiburg i. Br., Herder.

Das sind einmal wahre Kinderpredigten. Sie sind voll Ernst und Salbung; dabei klar, plastisch, kommunikativ und praktisch gehalten. Der kindliche Ton ist überall vorzüglich getroffen und durch feinen Humor wird die Aufmerksamkeit der Kinder beständig gefesselt. Sie sind dem Laufe des Kirchenjahres angepaßt. Ein eigenes Lob verdienen die sechs Predigten: Erzieher des Kindes. Von den fünf Predigten: Gute Gewohnheiten des Kindes — die sonst alle prächtig gelungen sind — hätten wir doch Bedenken, sie alle, wie sie vorliegen, im Hause Gottes vorzutragen, weil die Kinder ohne Zweifel häufig ins Lachen ausbrechen würden, was gegen die dem Hause Gottes schuldige Ehrfurcht wäre. Auf einige Unrichtigkeiten sei aufmerksam gemacht: Die Reise von Nazareth nach Jerusalem dauerte nicht mindestens acht Tage, wie S. 43 bis 44 behauptet wird, sondern nur etwa drei Tage. Auf S. 86 wird vorausgesetzt, daß Satan gewußt habe, Christus sei der „Herr des Himmels". Das gerade Gegenteil ist anzunehmen. Auf S. 89 wird dem Andreas Hofer angedichtet, was Peter Mayr, Wirt an der Mahr, getan hat.

Das ausgezeichnete Werk sei allen Kinderpredigern und Katecheten empfohlen. Es ist eine reiche Stoffquelle und zeigt zugleich an praktischen Beispielen, wie Kinderpredigten zu halten sind.

Linz. P. J. Schneider S. J.

46) **Sodalenbücher.** Gesichtet und herausgegeben von Georg Harrasser S. J. 10. Bd.: Der Marienkaplan. Erzählungen aus dem Präsesleben. 8° (194). Innsbruck, Marianischer Verlag.

An die etwas optimistisch gelenkte, im Stil der Kalendergeschichten gehaltene Erzählung „Der Marienkaplan" von Maria Domanig reihen sich lebensvolle Skizzen an, die von Präsides wie P. Opitz, P. Wickl und anderen selbst geschrieben sind. Das nette Büchlein erfüllt seine Aufgabe in der Sodalenbücherei gleich seinen Vorgängern recht gut, wirkt sicher erhebend, herzerfrischend und begeisternd für die res Mariana bei Sodalen und Prä-

sides. — Ein sinnstörendes Versehen S. 117 u., wo es natürlich statt „Pfarrer" wohl „Vater" heißen müßte.

Neustift b. Großraming (O.-De.). Binder.

47) **Augenheilkunde nach den Gesetzen der Naturheilkunde.** Von Matthäus Schmidtbauer, Schuldirektor i. P. Verlag: Verband der Vereine für Naturheilkunde in der Tschechoslowakei.

Schmidtbauer verwendet als ausschließliche Behandlungsmethode für alle Augenleiden das Sitzbad, die Rumpfpackung, Dampf-, Sonnen- und Vollbäder, vernünftige Diät und Reinlichkeit nach jeder Richtung. Es soll damit eine Reform der Augenheilkunde überhaupt erreicht werden.

Alle diese Dinge wendet die Medizin auch an, aber nicht ausschließlich. Es ist eben wie bei allen Extremen: das Herumgehen mit bloßem Kopfe paßt auch nicht für jedermann.

Schmidtbauer bringt der Augenheilkunde nichts Neues. Schon Hippokrates sagt (Aphorismen VI, 31): „Die Augenleiden heilt das Weintrinken oder das Bad oder die Bähung oder der Aderlaß oder die reinigende (purgierende Arznei"). Das Bad und die feuchtwarmen Umschläge hatte man also schon 460 v. Chr. Den Nutzen der am Auge selbst angewendeten Medikamente kannten aber schon die Aegypter, wie der Papyrus Ebers 1500 v. Chr. berichtet. Diesen Nutzen leugnet nun Schmidtbauer, ebenso die Notwendigkeit einer genauen Diagnosestellung. In der Einleitung S. 18 heißt es: „Die Diagnose wird häufig zu einer Nebensache, weil ja die ganze Behandlung des Naturarztes auf einer ganz anderen Basis als die der medizinischen Kunst beruht." Schmidtbauer wird also nie den Unterschied zwischen einer tuberkulösen und luetischen Regenbogenhautentzündung kennen und doch ist die Behandlung ganz verschieden.

Das kommt daher, wie der Autor in dem „Abstecher in die Bakteriologie" mitteilt, daß er nicht die Krankheitserreger Coccen, Bazillen, Vibrionen gelten läßt, sondern von ihm „Krankheitsstoffe" als Krankheitsverursacher angesehen werden. Ich finde es doch merkwürdig, daß jemand den Weltkrieg überlebt hat und nicht an die Bakteriologie und moderne Hygiene glaubt. Da fehlt doch die Einsicht. Dies beweist auch das Verlangen nach Beseitigung des gesetzlichen Impfzwanges. — Doch zurück zur Augenheilkunde: An der Hand einer älteren Ausgabe des Lehrbuches von Fuchs und anderer Professoren bespricht Schmidtbauer in groben Zügen die ganze Augenheilkunde. Jedes Versagen der Therapie in dem einen oder anderen Falle, das dort ehrlich erwähnt wird, begleitet Schmidtbauer mit feinem Lächeln.

Ja, gibt es in der Naturheilkunde keinen Mißerfolg? Es wird keiner erwähnt. Ich versichere, wenn diese einfache Methode so wirksam wäre, dann hätten die Aerzte ihre mühevolle Arbeit längst aufgegeben. Bei Fremdkörpern im Auge, bei akutem grünen Star, bei Blenorrhoe der Erwachsenen, um nur einiges zu nennen, möchte ich die Erfolge der Naturheilkunde sehen.

Solange es sich um harmlose Erkrankungen handelt, mag jeder tun wie er will. Ist aber das Auge in Gefahr, dann müßte jeden, der eine fachgemäße Behandlung verzögert und dadurch die Erblindung herbeiführt, der schwerste Vorwurf treffen. Darum ist die Naturheilmethode, wie sie von Schmidtbauer empfohlen wird, abzulehnen.

Dr H. Amon.

48) **Der Streit der Friedfertigen.** Erzählung. 8° (65). Geb. Schw. Fr. —.65. **Auf dem Tannenhof.** Erzählung. 8° (80). Geb. Schw. Fr. —.65. **Der Sonnensteg.** Erzählung. 8° (211). Geb. Schw. Fr. 1.25. Von Franz Michel Willam. (Hausens Büchere, herausgegeben von Johannes Mumbauer.) Saarlouis, Hausen-Verlag.

Willam ist katholischer Priester, ein Enkel des vorarlbergischen Bauerndichters Franz Michael Felder (1839 bis 1869), bekundet ein großes, ent-

schiedenes Talent und es wird ihm bereits mehrfach eine große Dichterzukunft prophezeit. Behaglich schmunzelnder Humor, der beinahe in Reimmichls Spuren wandelt, kommt im „Streit der Friedfertigen" zur Geltung. Köstlich und fein wird darin der echt komödienhafte Streit um eine Straße geschildert, der die friedlichen Bewohner von Windberg für einige Zeit aus dem Häuschen bringt. Die glänzende Erzählung „Auf dem Tannhof" behandelt den tragischen Untergang zweier Bauerngeschlechter. Sie liest sich fast wie ein Drama, reich an spannenden Konflikten und voll ergreifender Lebenswahrheit. Am allerbesten gefällt mir „Der Sonnensteg". Diese Erzählung feiert die Geschicke und den Lehrerberuf eines Knaben, der von bitterster Armut und großem Leid herkommt, von Leuten, bei denen das Sonnenstegmärlein ihres alten guten Lehrers zur Wirklichkeit geworden. Hier erglänzt originelle, wahre und tiefe Poesie, wie wir sie an Paul Keller so sehr lieben! Ueber das Konkrete hinaus drückt sie dem allgemein menschlichen Leid den Stempel hoher Weihe und Kraft auf: „Jeder Mensch muß einmal über den Sonnensteg, er kommt mit der Klugheit nicht weiter, nur mit der Liebe, die glaubt, daß Gott alles richtet und schlichtet."

Diese drei meisterhaften und wohlfeilen Büchlein verdienen einen Ehrenplatz in jeder guten Bücherei und sind herzerfrischend für Gelehrte wie Ungelehrte. Vorab der „Sonnensteg" sei jedem geistlichen und weltlichen Pädagogen nachdrücklichst empfohlen.

Neustift. Pfarrer Binder.

49) **Goethe.** Sein Leben und seine Werke. Von Alexander Baumgartner S. J. Neu bearbeitet von Alois Stockmann S. J. Sonderdruck der Nachträge und Ergänzungen aus der 4. Aufl. des I. Bandes (24). Freiburg i. Br., Herder.

Die Besitzer der dritten Auflage von Baumgartner-Stockmanns Goethebuch müssen, wenn sie in den neuen Forschungen auf dem Laufenden bleiben wollen, dieses Heftchen unbedingt erwerben.

Linz-Urfahr. Dr Johann Ilg.

Neue Auflagen.

1) **Kurzgefaßter Kommentar zur Leidens- und Verklärungsgeschichte Jesu Christi.** Von Dr Franz X. Pölzl. Dritte, umgearbeitete Aufl., besorgt von Theodor Innitzer, Universitätsprofessor in Wien. 8° (XVI u. 431). Graz 1925, „Styria". S 10.—.

Schon lange warteten die Leser des von F. Pölzl gegründeten „Kurzgefaßten Kommentars zu den vier heiligen Evangelien" auf diesen fünften Band in neuer Auflage. Wie nun schon alle früheren Bände, so besorgte Innitzer auch die Neubearbeitung der „Leidens- und Verklärungsgeschichte" in mustergültiger Weise. Bei aller Pietät gegen den verstorbenen Lehrer wuchs sich auch dieser Band schier zu einem neuen Kommentar aus. Die moderne Literatur, aber auch die heute mehr als sonst begründete Absicht zu kürzen zwang dazu. Es ist die äußere Anlage praktischer und die Fassung des Inhalts prägnanter geworden. Die Erklärung selbst ist überall neu durchgearbeitet und verbessert. Nach Abschluß des ganzen Werkes können wir mit Freude sagen: Wir haben an der Neuauflage Innitzers einen vollständigen Evangelienkommentar, der an solider Arbeit von keinem übertroffen ist, sehr brauchbar für das akademische Studium, höchst praktisch für die private Fortbildung.

Ein paar Einzelheiten seien erwähnt: Die salbende Sünderin ist identisch mit der Schwester des Lazarus, aber kaum (?) mit Magdalena. Christus hat am 13. Nisan das Paschamahl antizipiert (Chwolson; vgl. aber S. 431).

Die Angabe des Johannes, daß Jesus um die sechste Stunde verurteilt wurde, beruht auf einem „primitiven" (unseren Handschriften vorausgehenden) Schreibfehler. Innitzer bietet zwar selbst einige Beispiele, wie leicht auch sinnstörende Fehler vorkommen (S. 33, Z. 1 u. A. 2 wurde aus Neh(emias) ein Nah(um); S. 35, A. 3 aus Salmeron ein Salamon; S. 239, Z. 2 v. u. ist „dort" ohne Beziehungswort; S. 322 gehört „ist" an das Ende von Z. 10, nicht 11; S. 233, Z. 6 wurde aus 6 eine 9), aber aus berechtigtem Zweifel an den primitiven Schreibfehlern bei Stellen, an denen augenscheinliche absichtliche Verbesserungen mißverständlicher Ueberlieferung vorliegen wie hier, möchte ich lieber als Zeitpunkt der Verurteilung Jesu „ungefähr die sechste Morgenstunde" festhalten.

Am durchgreifendsten hat Innitzer die Abendmahlsfragen revidiert. Hier folgt er besonders der lithographierten Historia passionis Christi von U. Holzmeister, die so in dankenswerter Weise wenigstens dem Hauptinhalt nach der Allgemeinheit zugänglich wird; stärker tritt auch das selbständige Urteil des Verfassers hervor, und zwar mit guter Begründung hinsichtlich der Ablehnung der Judaskommunion (bravo!), der Feststellung des Richthauses, des ersten Verhörs vor Pilatus, des Kreuzweges, der Emmausfrage, hier allerdings wieder mit Voraussetzung eines „primitiven" Schreibfehlers.

Abschließend wünsche ich dringend: Möge die fleißige Benützung dieser vortrefflichen Leidensgeschichte die mit vielen Irrtümern und Gewagtheiten erfüllte Luft der Passionspredigten wohltätig reinigen!

St. Florian. Dr V. Hartl.

2) **Katholische Missionslehre im Grundriß.** Von J. Schmidlin. Lehrbücher zum Gebrauche beim theologischen und philosophischen Unterricht. Zweite Aufl. 8° (VIII u. 446). Münster i. W. 1923, Aschendorff. M. 5.60; geb. M. 7.—.

Es ist ein hocherfreuliches Zeichen, besonders für das steigende Missionsinteresse weiterer Kreise, daß das vorliegende Werk trotz der Not der Zeit so bald in zweiter Auflage erscheinen kann. Die Missionswissenschaft als Ganzes will kritisch und systematisch sowohl die Missionstatsachen — das heißt die Verbreitung des christlichen Glaubens in ihrem tatsächlichen Verlauf — als auch deren Grundlagen und Gesetze untersuchen und darstellen. So gliedert sie sich von selber in zwei große Gebiete: einerseits — insoferne sie die Missionstatsachen darstellt in Missionsgeschichte und Missionskunde; anderseits — insoweit sie die Grundlagen und Gesetze erforscht in Missionslehre. Die Missionsgeschichte behandelt rückblickend den tatsächlichen Verlauf der Glaubensverbreitung in der Vergangenheit; die Missionskunde stellt rundblickend in der Missionsgegenwart den augenblicklichen tatsächlichen Stand dieser Missionsarbeit dar; Aufgabe der Missionslehre oder Missionstheorie hingegen ist es, die Gründe — also das Warum und Woher, und die Gesetze — also das Wie, Wozu und Womit dieser Arbeit zu untersuchen und darzustellen. Damit ist der Umkreis der Fragen, welche in dem vorliegenden Werk behandelt werden, von selber gegeben.

Nach einer allgemeinen Einführung über Begriff, Geschichte und Literatur der Missionstheorie und über die missionstheoretischen Quellen (S. 5 bis 46) bietet der Verfasser zunächst eine eingehende Begründung der Mission. Er behandelt zuerst die übernatürliche Begründung der Mission aus der Heiligen Schrift, der Ueberlieferung, den Glaubenswahrheiten und der Sittenlehre (S. 46 bis 88); dann die natürliche Begründung aus dem absoluten Charakter der christlichen Religion im Vergleiche zu den nichtchristlichen, aus dem Verhältnis des Christentums zur Menschheit, aus den kulturellen Leistungen der Missionsarbeit und aus der Missionsgeschichte und Gegenwart (88 bis 113). Weiter untersucht der Verfasser das Missionssubjekt, das sind die Träger der Missionsarbeit: in der Heimat die sendende Kirche, repräsentiert durch den Papst, die Propaganda, die Bischöfe, die Missions-

gesellschaften und Missionsvereine; daran schließt sich die Darlegung der Pflege des heimatlichen Missionslebens (113 bis 154); auf dem Missionsfelde hingegen das Missionspersonal: hier wird die Stellung und Abstufung der Missionsorgane dargelegt und die Qualifikation und Ausbildung der Missionäre näher behandelt (154 bis 201). Die weitere Frage über das Missionsobjekt — d. h. die zu bekehrende nichtchristliche Welt — behandelt die Gebietswahl und die Eigenart und Behandlung der zu bekehrenden Völker (201 bis 239). Ganz eingehend werden dann noch das Missionsziel und die Missionsmittel untersucht. Das Ziel ist ein individuelles (Einzelbekehrung) und ein soziales: nämlich Volkschristianisierung, kirchliche Organisation, finanzielle und persönliche Mitwirkung der Neubekehrten zur Missionsarbeit (namentlich durch den eingebornen Klerus und durch die eingebornen Missionshelfer der verschiedenen Art) (239 bis 314). Den kulturellen Auswirkungen der Missionsarbeit wird mit Recht nur der Charakter eines Nebenzieles zuerkannt. Die Missionsmittel endlich werden eingeteilt in direkte: Gnade, Gebet, Beispiel, Opfer, Missionsanlage und Sprache, Heidenpredigt, Katechumenat und Taufe (323 bis 372) und indirekte, nämlich weltliche Faktoren, Missionsschulen, Missionsliteratur und wissenschaftlich-karitative Missionstätigkeit (372 bis 418).

Aus dieser gedrängten Uebersicht ergibt sich der reiche Inhalt des Werkes. Es werden sich kaum Fragen finden über das Missionswesen in der Heimat und auf den Missionsfeldern, über die man hier nicht sicheren Aufschluß findet. Dieser Aufschluß ist um so zuverlässiger und wertvoller, als der Verfasser die gesamte, sehr weitschichtige Literatur aus ältester und neuerer Zeit in geradezu staunenswerter Weise beherrscht. Dabei werden die einzelnen Werke nicht nur dem Titel nach angeführt, sondern auch dem Inhalte nach in der Darstellung selber verarbeitet. So bietet Schmidlins Missionstheorie tatsächlich die beste Orientierung über den gegenwärtigen Stand der gesamten missionstheoretischen Fragen und Forschungen.

Die zweite Auflage des Werkes hat gegenüber der ersten wesentlich gewonnen, namentlich dadurch, daß einzelne Quellen, die in der ersten Auflage überhaupt nicht, oder doch nicht genügend verwertet worden waren, jetzt eindringender durchgearbeitet und völliger ausgeschöpft worden sind. Dadurch ist die Arbeit auch gegenüber der protestantischen Missionslehre von G. Warneck viel selbständiger geworden: die Auseinandersetzung mit ihr ist zum größten Teil aus dem eigentlichen Text in die Bemerkungen und Anmerkungen zurückgedrängt. Auch ist die Darstellung eine viel unpersönlichere als in der ersten Auflage.

Bei der verwirrenden Menge der behandelten Einzelfragen und bei der Verschiedenheit der in Betracht kommenden Verhältnisse werden sich naturgemäß da und dort auch ein mehr oder weniger starker Widerspruch regen. Vielleicht würde auch der Wert des Buches, namentlich für die Missionsarbeit des hochw. Klerus in der Heimat, noch bedeutend gesteigert werden können durch eine straffere und klarere Begründung der Mission aus Schrift, Ueberlieferung, Glaubens- und Sittenlehre. Aber alles in allem genommen ist Schmidlins Missionslehre ein Werk, auf das die deutsche katholische Missionswissenschaft mit Recht stolz sein kann. Es sollte in der Hand eines jeden ernsteren Missionsfreundes, namentlich eines jeden Priesters, sein: die heimatliche Seelsorge und das religiöse Leben in der Heimat würden dadurch nicht weniger gewinnen, als das große und namentlich heute so dringende Werk der Bekehrung der weiten Heidenwelt.

St. Augustin, Siegburg. Josef Grendel S. V. D.

Alle hier besprochenen und sonst angezeigten Bücher sind vorrätig, oder liefert schnellstens

Buchhandlung Ou. Haslinger in Linz, Landstraße Nr. 30.

Einladung zum Bezug

des 79. Jahrganges der Quartalschrift 1926.

Der Abschluß des gegenwärtigen Jahrganges legt uns die angenehme Pflicht auf, unseren Mitarbeitern und Abonnenten den innigsten und tiefgefühlten Dank auszusprechen.

Unser Dank gilt vor allem unseren P. T. Mitarbeitern. Ihren Kenntnissen, ihrer Tüchtigkeit und ihrer Arbeitsfreudigkeit verdankt die Quartalschrift ihren Inhalt, den Nutzen, welchen sie stiftet und die Erfolge, die sie aufzuweisen hat. Unseren Mitarbeitern sei darum auch an dieser Stelle öffentlich ein herzliches „Vergelt' es Gott" ausgesprochen. Mögen sie auch in Zukunft — das ist unsere innigste Bitte — unserer Zeitschrift treu bleiben und durch ihre wertvolle Mitarbeit es uns ermöglichen, die Linzer Quartalschrift noch besser und nutzbringender auszugestalten.

Neue Mitarbeiter, besonders auf dem Gebiete der praktischen Theologie, der Moral, Pastoral, des Kirchenrechtes, der Liturgik u. s. w. sind uns stets willkommen. Vor allem aber sind uns Bearbeiter von Pastoralfällen dringend notwendig und darum sehnlichst erwünscht. Möchten doch die Leiter und Mitarbeiter von Kasuskonferenzen unsere Bitte nicht ungehört und unerfüllt lassen.

Zu Dank, zu großem Dank sind wir sodann unseren P. T. Abonnenten verpflichtet, sowohl denen, die uns schon seit langen Jahren die Treue wahren, als auch jenen, die unsere Zeitschrift neu bestellt haben. Unserer großen Abnehmerzahl verdanken wir es, daß wir die Quartalschrift in so starker Bogenzahl (jährlich 56 Druckbogen) erscheinen lassen und trotzdem ihren Preis sehr niedrig halten konnten, obwohl die Papier- und Druckpreise auch in diesem Jahre immer wieder stiegen und die Postgebühren erhöht wurden. **Wir können darum nicht umhin, unseren P. T. Abonnenten den innigsten und wärmsten Dank auszusprechen.**

Seit den Tagen des europäischen Valutaelendes war es stets das Bestreben der Administration unserer Zeitschrift, den Abonnenten in valutaschwachen Ländern bis an die Grenzen der Möglichkeit entgegenzukommen. So hielten wir es zuerst den Abonnenten in Oesterreich gegenüber, als die Krone ihren Todesgang antrat, so verfuhren wir später gegen die Abnehmer in Deutschland, Polen und Ungarn; ein ähnliches Verfahren halten wir jetzt ein gegen Abonnenten in Frankreich, Luxemburg und Italien, da wir trotz des Rückganges der betreffenden Valuten den Abonnementsbetrag nicht dem Auslandspreis der Quartalschrift angleichen, sondern bedeutend niedriger halten. Dieses Verfahren darf uns gewiß zu der Hoffnung

berechtigen, daß uns die P. T. Abonnenten auch in Zukunft treu bleiben werden.

Bedürftigen Abonnenten gewährten wir zum Teil aus Spenden, zum größten Teil aber aus eigenen Mitteln 272 Freiexemplare. Soweit es uns möglich ist, werden wir auch im kommenden Jahre dasselbe Entgegenkommen walten lassen. Diesbezügliche Spenden werden stets mit großem Danke entgegengenommen.

Für das Jahr 1926 gelten folgende Bezugspreise:

Für Abonnenten in	Oesterreich	6	S
„ „ „	Ungarn	75.000	u K
„ „ „	Tschechoslowakei . . .	30	c K
„ „ „	Polen	6	Zloty
„ „ „	Rumänien	250	Lei
„ „ „	Jugoslawien	75	Dinar
„ „ „	Italien	20	Lire
„ „ „	Deutschland	5	Mark
„ „ „	der Schweiz	8	schweiz. Fr.
„ „ „	Frankreich	20	franz. Fr.
„ „ „	Luxemburg, Belgien.	20	belg. Fr.
„ „ „	Holland	4	holländ. Guld.
„ „ „	Dänemark	6.50	dän. K
„ „ „	Norwegen	8	norweg. K
„ „ „	Amerika	2	Dollar.

Wir bitten unsere P. T. Abonnenten herzlich, der Zeitschrift auch im kommenden Jahre treu zu bleiben, das Abonnement baldigst erneuern und etwaige Rückstände so bald als möglich einsenden zu wollen.

Es wird uns ein **sehr großer** Dienst erwiesen, es werden uns Auslagen **vieler Hunderte von Schilling** erspart, wenn das Abonnement prompt eingezahlt wird. Wir bitten also recht herzlich darum.

Die Leitung der Quartalschrift ersucht aber die bisherigen Abonnenten nicht bloß um den Weiterbezug der Zeitschrift, sie bittet auch, der Quartalschrift neue Freunde und Abnehmer zu gewinnen.

Wer sich aber genötigt sieht, das Abonnement aufzugeben, möge uns dies bis 1. Dezember bekanntgeben. Spätere Abbestellungen können nicht mehr berücksichtigt werden, da um diese Zeit der Druck des 1. Heftes des neuen Jahrganges bereits beginnen muß.

Jedes Abonnement, das bis 1. Dezember nicht gelöst ist, gilt für das folgende Jahr fortgesetzt.

Redaktion und Administration
der
Theol.-prakt. Quartalschrift.

1957 K 6531 V

21. 2. 67

17. AUG. 1967

8.35